image
not
available

Bavar. 3059-1843

Xerok...
rischen Gründen nicht erlaub...
Nur im Lesesaal benützbar

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

des

Königreichs Bayern.

Jahrgang 1843.

4° Bavar. 165/788

Würzburg.

Gedruckt bei Commerzien-Assessor Bonitas sel. Wtw. und Bauer.

Digitized by Google

Inhalt des Registers.

4 Bavar. 3059. 1843

A. Personen- und Ortsverzeichniß.

Diesem folgt:

a) Auswanderungen,
b) Curatelen,
c) Dienstesnotizen,
d) Gewerbsprivilegien,
e) Landwehroffiziersernennungen,
f) Pfarreierledigungen,
   1) katholische,
   2) protestantische,
g) Pfarrei- und Benefizien-Verleihungen,
h) Schulstellen-Erledigungen,
i) Schulstellen-Verleihungen,
k) Steckbriefe,
l) Vermächtnisse und Schankungen,
m) Vorladungen wegen Todes- oder Abwesenheits-Erklärung.

B. Sachregister.

Diesem folgt:

a) Beschlagnahmen,
b) Bevölkerungsanzeigen von Würzburg,
c) Distrikts-Umlagen-Rechnungen,
   1) der Landgerichte,
   2) der Herrschaftsgerichte,
d) Polizeiverordnungen in Würzburg,
e) Prüfungen,
f) Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Stiftungen,
g) Staatsrealitäten-Verkäufe und Verpachtungen,
h) Stempelwesen,
i) Steuernachlässe,
k) Stipendienerledigungen und Verleihungen,
l) Urkunden-Amortisationen,
m) Victualienpreise in Würzburg,
n) Viehmärkte,
o) Zollwesen,
p) Getreidpreise in Würzburg,
q) Verzeichniß der besonderen Beilagen.

Erklärung.

Die erste Ziffer bedeutet die Numer des Blattes oder der Beilage, die zweite die Seite derselben, a das Hauptblatt, b die Beilagen.

Digitized by Google

Allgemeines Register

zum

Königlich Bayerischen Intelligenz-Blatte

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1843.

A. Personen- und Ortsverzeichniß.

A

Aachen, Kirchendiebstahl daselbst 59, 871 b. 61, 904. b. 63, 937 c.

Abb, Kilian, Tochter, zu Trennfurt, Diebstahl 234, 3304 b.

Abersfeld, Diebstahl daselbst 13, 175 b. 15, 211 b. 17, 238 b.

Abler, Anton, von Homburg, Liquidation 34, 493 b.

Abraham, Joseph, von Greussenheim, Ansprüche auf ein Depositum des Valentin Siedler von Hettstadt für denselben 109, 1581 b.

Abtswind, Weinbergversteigerung daselbst 249, 3483 b. 252, 3526 b.

Ackermann, Johann, zu Gersfeld, Diebstahl, 296, 4031 b. 299, 4117 b. 301, 4153 b.

— Johann Anton, zu Röllbach, Verlassenschaft 8, 110 b.

Adam's Liniermaschine, deren Empfehlung für die Schulanstalten 131, 649 a.

Adami, Katharina, von Rohebrunn, Fahrnisseversteigerung 187, 2663 b.

— — — Mobilien- und Realitätenversteigerung 207, 2947 b.

Adler, Wolf, von Himmelstadt, gestohlene Rindshäute 178, 2526 b. 184, 2610 a.

Advinent aus Lyon, Dispens von den Vorschriften der Verordnung vom 16. Juli 1840, Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend 90, 442 a.

Albert, Adam, zu Wiesentheid, Diebstahl 167, 2365 b. 171, 2418 b.

— Anna, in Würzburg, Hausversteigerung 70, 1037 b. 87, 1270 b. 125, 1792 b. 138, 1982 b.

— Christoph, von Bieberehren, Verlassenschaft 16, 235 b.

— Heinrich, Wtw., von Homburg, Liquidation 47, 703 b.

— Katharina, von Adelsberg, Verlassenschaft 30, 437 b.

— Michel, zu Wernfeld, Liquidation 99, 1446 b

Albrecht, Balthasar, aus Reuth, Effektenversteigerung 164, 2336 b.

Dr. Albrecht, Professor, Mitglied des Senats der Universität Würzburg 104, 510 a.

Allenbrand, Johann, von Thalau, Liquidation 71, 10,61 b.

Allersheim, Gemeindeschäfereiverpachtung 128. 1831 a. 130, 1865 b.

Alsheimer, Barbara, zu Wartmannsroda, Verlassenschaft 35, 508 b.

Altdorf, Aufnahme in das Schullehrerseminar daselbst 112, 540 a.

Alzenau, gestohlene Egge 340, 4654 b. 338, 4621 b. 342, 4683 b.

— gestohlener Flachs von der Sambecke 327 4480 b. 329, 4513 b.

Digitized by Google

Alzenau, gestohlenes verschenktes Tuch 204, 2902 b. 207, 2945 b.
— besetzte Waldförsterstelle 27, 385 b.
Amend, Franz, zu Karlstadt, Diebstahl 343, 4700 b.
— Kaspar jung, von Aura, Liquidation 13, 182 b. 15, 216 b. 18, 261 b.
— — — Concurs 42, 626 b. 55, 827 b.
— — — Realitätenversteigerung 79, 1177 b.
— — — Realitätenversteigerung 192, 2741 b.
Amendt, Christmann Wtw., zu Eschau, Verlassenschaft 152, 2190 b.
Amendt, Michael, von Eschau, Vorladung wegen Erbschaft 152, 2192 b.
Amersbach, Johann, von Gambach, Liquidation 32, 465 b.
Ames, Georg, zu Aub, Varlassenschaft 266, 3711 b.
Amling, Dorothea, von Untereisenheim, Liquidation 92, 1341 b. 106, 1539 b.
Amorbach, gestohlene Aepfelbäume daselbst 97, 1412 b. 190, 1456 b.
— Kartoffeldiebstahl daselbst 97, 1412 b. 100, 1456 b.
Amrhein, Franz, von Steinbach, Verlassenschaft 254, 3544 b.
— Franz, Wtw. von Weibersbrunn, Verlassenschaft 263, 3667 b. 269, 2749 b
— Georg, von Rettenberg, Verlassenschaft 135, 1945 b.
— Johann Adam, von Weibersbrunn, Verlassenschaft 200, 2846 b.
— — — Liquidation 278, 3854 b. 285, 3924 b.
— Stephan, zu Bergrothenfels, Liquidation 252, 3528 b
Ankenbauer, Sebastian, zu Reichmannshausen, Liquidation 172, 2443 b.
Ankenbraud, Michael jung, von Hetzlos, Liquidation 169, 2401 b.
— Nikolaus, von Schackenwerth, gestohlne Uhr 279, 3859 b. 281, 3824 b.
Ansbach, Erweiterung der Kirche daselbst 150, 2152 b.
— Roß- und Rindviehmärkte daselbst 10, 125 b.
Anserg, Michael, von Kreuzwertheim, Liquidation 30, 439 b. 34, 493 b.
Anserg, Michael, von Kreuzwertheim, Concurs 63, 946 b. 66, 988 b. 68, 1020 b.
— — — Realitätenversteigerung 93, 1359 b.
Apothofsky, Katharina, von Trübenbrunn, Liquidation 63, 947 b.
Appold, Christoph, Wittwe von Zeilitzheim, Diebstahl 127, 1828 b, 130, 1879 b.
Arnheiter, Burkhardt, von Wörth, Diebstahl 269, 3742 b.
— Johann Franz, zu Klingenberg, Verlassenschaft 27, 395 b.
Arnold, Mathes, zu Reistenhausen, Verlassenschaft 208, 2968 b. 212, 3021 b.
— Michael Anton, von Helmstadt, Diebstahl 99, 1443 b. 102, 1477 b.
— Philipp, Wtw., von Thüngersheim, Verlassenschaft 128, 1838 b. 131, 1892 b. 134, 1935 b.
Arnstein, erledigte Stadtschreiberstelle daselbst 97, 1409 b. 100, 1450 b.
— Pfründerledigung im Spitale daselbst 97, 1410 b. 100, 1441 b. 104, 1508 b.
— Pfründerledigung daselbst 289, 3974 b.
— Wiederbesetzung der Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes daselbst 72, 351 a.
Aschach, gestohlenes Bett daselbst 316, 4336 b. 319, 4373 b. 321, 4402 b.
— gestohlene Ketten 141, 2023 b. 144, 2067 b.
Aschaffenburg, Ansprüche auf ein beim Kreis- und Stadtgerichte befindliches Depositum von 39 fl. 57 kr. 89, 1291 b. 106, 1529 b.
— gestohlener Frauenmantel daselbst 66, 980 b. 69, 1011 b.
— gestohlenes Frauenzimmerhalstuch in der Aumühle 256, 3563 b. 258, 3591 b.
— gestohlener Fußteppich 4, 45 b 6, 77 b.
— gestohlener Mannsrock 329, 4509 b. 331, 4550 b.
— gestohlener Mantel 295, 4098 b. 300, 4136 b.
— gestohlene Sackuhr daselbst 84, 1230 b. 88, 1275 b.
— gestohlene Sackuhr daselbst 194, 2767 b.
— gestohlene Tischtücher 265, 3687 b. 267, 3719 b. 269, 3743 b.
— Wahl der Armenpflegschaftsräthe daselbst 87, 429 b.
— Diebstahl daselbst 217, 3075 b. 221, 3129 b. 223, 3152 b.

Digitized by Google

Aschbacher, Franz, in Würzburg, Verlassenschaft 230, 3259 b. 337, 3340 b.
Astheim, Gasthausversteigerung daselbst 145, 2089 b.
— Wirthshaus-Versteigerung daselbst 306, 4249 b.
Au, bei München, unbekannte taubstumme Weibsperson daselbst 85, 221 a.
— — — Widerruf 128, 637 a.
Aub, Ansprüche auf einen dort aufbewahrten seidenen Sonnen- und einen Regenschirm 117, 1681 b.
Aubstadt, gestohlener Hämmel daselbst 83, 1247 b. 88, 1277 b.
Auer, Philipp, Wtw., zu Orb, Verlassenschaft 213, 3037 b.
Augsburg, Erledigung der Lehrstelle für Geometrie und Mechanik an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule daselbst 36, 189 a.
— Erledigung der Lehrstelle für die technische Physik und reine Mathematik an der polytechnischen Schule daselbst 79, 395 a.
Augsfeld, gestohlene Sackuhr 164, 2335 b. 169, 2392 b.
Aul, Andreas, von Frammersbach, Prioritäts-Erkenntniß 243, 3400 b. 248, 3463 b.

B

Bach, Georg, von Mainstockheim, Diebstahl 187, 2658 b. 189, 2590 b. 192, 2772 b.
Bach, Johann, alt, zu Höchberg, Realitätenversteigerung 250, 3490 b. 252, 3526 b. 256, 3567 b.
Bach, Johann, alt, von Höchberg Ziegelhüttenversteigerung 273, 3791 b.
Bachmann, Peter, alt, von Heimbuchenthal, Verlassenschaft 152, 2188 b
— Sigmund, von Ebelsbach, Auskunft über denselben 199, 2832 b. 202, 2885 b. 205, 2905 b.
Back, Adam, von Wadenbrunn, Diebstahl 172, 2439 b. 174, 2475 b. 117, 2514 b.
— Michael, von Münnerstadt, gestohlener Waschkessel 179, 2544 b. 184, 2611 b.
— Peter, von Aschenrod, Verlassenschaft 22, 313 b.
— Valentin, von Althausen, Diebstahl 246, 3447 b. 250, 3504 b.
Backmund, Katharina, zu Unterdürrbach, Prioritäts-Erkenntniß 262, 3645 b. 265, 3685 b. 267, 3718 b.
Bäcker, Sebastian, von Waldaschaff, Liquidation 212, 3020 b.
Baden, Großherzogthum, Uebereinkunft des Königreichs Bayern mit demselben wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile 126, 627 a.
Bader, Joseph, von Lengfurt, Liquidation 183, 2597 b.
— Michel, Wtw, von Gabolshausen, Verlassenschaft 12, 172 b.
Badersbach, Barthel, von Steinfeld, Verlassenschaft 60' 896 b.
— Philipp, von Lengfurt, Liquidation 316, 4339 b.
Baer, Lorenz, Wtw., zu Kassel, Verlassenschaft 63, 945 b.
Baier, Georg Joseph, von Poppenhausen, Gasthausversteigerung 218, 3089 b.
— Johann, von Hammelburg, Liquidation 284, 3910 b.
— Kunigunda, von Gichenbach, Liquidation 165, 2352 b.
— Maria Anna, zu Lütter, Ausschluß der Gütergemeinschaft 61, 902 b. 63, 935, b. 65, 966 b.
— Peter, zu Kothen, gestohlene Gänse 112, 1616 b.
— — gestohlene Gänse 115, 1351 b.
Baldersheim, Gemeindeschäfereiverpachtung daselbst 107, 1555 b. 109, 1579 b.
Balling, Adam, von Versbach, Liquidation 232, 3283 b. 234, 3308 b. 237, 3339 b.
— Dr. in Würzburg, Mobilienversteigerung 202, 2878 b.
— Dr., praktischer Arzt in Würzburg, Verlassenschaft 110, 1593 b.
— Nikolaus, von Brendlorenzen, Liquidation 76, 530 b.
Ballinger, Magdalena, von Stettbach, Verlassenschaft 30, 436 b.
Bamberg, Auflösung der Staatsschuldentilgungs-Specialkasse daselbst 92, 450 a.
Bamberger, Maria Anna, zu Wiesenfeld, Verlassenschaft 121, 1737 b. 123, 1773 b.

Digitized by Google

Bangenheim, Katharina, in Würzburg, Einkindschaftung 201, 2857 b.
Bardolf, zu Altbessingen, gestohlene Uhr 273, 3786 b. 275, 3810 b.
Barthel, Michel, von Dettelbach, Liquidation 121, 1733 b.
Barthelme, Aloys, in Würzburg, Einkindschaftung 135, 1939 b.
Barthels, Nikolaus, von Zell, Verlassenschaft 296, 4092 b.
Bassing, Anna Maria, von Obereuerheim, Verlassenschaft 292, 4028 b.
— Kaspar, zu Oberfladungen, Concurs 175, 2485 b.
Bätz, Simon, zu Sonderhofen, Liquidation 129, 2856 b.
Bauer, Adam, zu Unterpleichfeld, Realitätenversteigerung 197, 2805 b. 201, 2863 b. 206, 2932 b.
— — Realitätenversteigerung 260, 3631 b. 262, 3651 b. 266, 3706 b.
— Balthasar, in Thüngersheim, Prioritätserkenntniß 149, 2131 b. 152, 2179 b. 157, 2243 b.
— Franziska, in Würzburg, Einkindschaftung 13, 1939 b.
— Ignaz, zu Orb, Liquidation 56, 840 b.
— Johann, von Hösbach, Verlassenschaft 95, 1388 b.
— — zu Uettingen, Diebstahl 249, 3481 b. 251, 3511 b
— Lorenz, zu Wülfershausen, gestohlene Schafe 326, 4465 b. 328, 4497 b. 329, 4512 b.
— Magdalena, von Bergrothenfels, Liquidation 320, 4392 b.
— Margaretha, in Würzburg, Einkindschaftung 233, 3288 b.
— Peter Franz, von Kothen, Verlassenschaft 324, 4442 b
— Wolfgang, zu Karlstadt, Liquidation 31, 494 b.
Bauerlein, Franz, von Donnersdorf, Diebstahl 40, 583 b. 42, 616 b.
Baum, Barbara, von Kirchlauter, Dritttheilung 11, 151 b. 13, 183 b.
— Johann, zu Roßbach, Liquidation 320, 4522 b.
— Nikolaus, zu Ibind, Realitätenversteigerung 192, 2743 b.
Baumann. Barbara, von Dettelbach, Liquidation 32, 465 b.
— Franz, von Richelbach, Realitätenversteigerung 61, 909 b.
— — Realitätenversteigerung 271, 3769 b.
— Franz Joseph, Wtw., zu Eichenbühl, Verlassenschaft 284, 3912 b.
— Joseph, von Dettelbach, Gläubigervorladung 145, 1944 b.
— — — Realitätenversteigerung 167, 2378 b.
— Michael, von Zell, Realitätenversteigerung 184, 2613 b.
— Philipp, Wtw., von Zell, Concurs 234, 3307 b. 240, 3361 b.
Baumeister, Peter, Philipps Sohn, von Rimpar, Liquidation 76, 1134 b
— — — Concurs 121, 1732 b. 129, 1761 b. 126, 1810 b.
Baumgärtners Hilfstabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Distriktsumlagen nach dem gesetzlichen Maßstabe 37, 188 a.
Baunach, Jakob, von Marktheidenfeld, Liquidation 91, 1323 b.
— — zu Helmstadt, Diebstahl 83, 1218 b. 87, 1269 b.
Baunach, Pfarrhausbau daselbst 81, 1198 b. 86, 1254 b.
Baus, Johann Adam, von Gackenhof, Liquidation 32, 464 b.
Bausewein, Franz, von Oberschwarzach, Diebstahl 182, 2581 b. 185, 2633 b. 187, 2658 b.
Bausewein, Michel, von Rimpar, Gläubigerladung 86, 1262 b.
— Michel, Wtw. zu Rimpar, Realitätenversteigerung 328, 4498 b. 329, 4515 b.
Bäuerlein, Elisabetha, von Stadtschwarzach, Verlassenschaft 278, 3853 b.
Bayer, Anna Maria, von Neustadt, Verlassenschaft 326, 4606 b.
— Jakob, junz, von Remlingen, Leinwandsdiebstahl 156, 2235 b. 158. 2264 b
— Johann, zu Wernfeld, Ansprüche auf dessen Botencaution 38, 560 b. 60, 858 b. 68, 1018 b.
Bayerhof, Diebstahl daselbst 49, 277 b. 52. 779 b. 54, 808 b.

Digitized by Google

Bechold, Katharina, von Zell, Einkindschaftung 43, 631 b.

Bechtold, Bernhard, Wtw., zu Remlingen, Liquidation 34, 491 b. 36, 532, b.

— Konrad, von Schweinheim, Concurs 11, 151 b.

Beck, Adam, in Würzburg, Hausversteigerung 6, 78 b. 12, 161 b. 16, 225 b. 60, 891 b.

— Andreas, von Fechenbach, Beraubung 64, 952 b. 66, 980 b. 68, 1013 b.

— Johann, zu Schildeck, Verlassenschaft 135, 1945 b. 138, 1987 b. 142, 2041 b.

Becker, Heinrich, von Höchberg, Liquidation 305, 4202 b.

Becker, Joseph, in Würzburg, Liquidation 280, 3868 b. 282, 3892 b.

Beckmann, Georg Mathes, zu Stockstadt, Verlassenschaft 110, 1594 b.

Behl, Georg, von Unterwittbach, Verlassenschaft 149, 2141 b.

— Johann, alt, zu Röllbach, Diebstahl 114, 1639 b. 117, 1689 b.

Behr, Georg, zu Tugendorf, Realitätenversteigerung 333, 4573 b. 335, 4591 b. 342, 4684 b.

— Nikolaus, von Dürrfeld, Verschollenheitserklärung 88, 1273 b. 90, 1307 b. 98, 1429 b.

Behringer, Anton, von Karlstadt, Diebstahl 73, 1086 b. 76, 1124 b.

— Johann, in Würzburg, Chaise- und Mantelversteigerung 103. 1494 b. 105, 1524 b.

— Valentin, von Kammerforst, Diebstahl, 340 4752 b. 342, 4681 b.

Beisuß, Andreas, in Arnstein, Schafeversteigerung 41, 603 b. 43, 633 b.

— Johann, von Bonnland, Diebstahl 265, 3686 b. 267, 3720 b.

Beller, Theresia, von Leugfeld, Dritttheilung 6, 84 b. 10, 139 b.

Bender, Johann Georg in Aub, Hausversteigerung 12, 164 b.

Benkert, Franz, zu Hammelburg, Liquidation 339, 4643 b.

— Sebastian, Wtw., zu Versbach, Diebstahl 336, 4603 b. 340, 4757 b. 338, 4626 b.

Berg, Löb und Himbeer, Rebecca, zu Rimbach, Ausschluß der Gütergemeinschaft 188, 2671 b. 104, 2764 b.

— Sekretärs-Wtw. in Würzburg, Effektenversteigerung 50, 757 b. 52, 780 b.

— — — Verlassenschaft 59, 879 b. 62, 925 b. 64, 957 b.

— — — Hausversteigerung 115, 1654 b. 121, 1729 b

— — — Hausversteigerung 154, 2208 b. 157, 2247 b.

— Elisabetha, in Würzburg, Viehversteigerung 7, 93 b.

— Sekretärswittwe in Würzburg, Grundstückeversteigerung 304, 4189 b.

Berger, Georg, zu Wetzhausen, Liquidation 192, 2747 b.

Bergfelder, Levi, von Kissingen, Verlassenschaft 48, 717 b. 50, 752 b. 55, 828 b.

Bergmann, Leonhard, von Sailauf, Verlassenschaft und Hofriedversteigerung 39, 571 b. 44, 659 b.

— — von Großlangheim, Prioritätserkenntniß 8, 100 b.

— Martin, von Röttingen, Einkindschaftung 9, 113 b.

Bergmühle bei Damm, Diebstahl 140, 2011 b.

Bergrheinfeld, Ansprüche auf gefundene Federn 307, 4333 b.

Bergtheim, gestohlene Mäntel daselbst 64, 952 b 66, 981 b.

Beringer, Johann, zu Würzburg, Hausversteigerung 310, 4265 b.

— Pfarrer zu Pleichach in Würzburg, Prüfungskommissär für die Schullehrlinge des Stadtbezirkes Würzburg 62, 310 a.

Bermuth, Matthäus Dr., Bestättigung als erster Bürgermeister in Würzburg 123, 617 a.

Berthold, Jakob, von Geesdorf, Diebstahl 163, 2321 b.

— Nikolaus, von Zell, Realitätenversteigerung 317, 4349 b.

— — — Liquidation 339, 4641 b.

Bessinger, Katharina, von Rothenfels, Liquidation 128, 1838 b.

Bethmann, Anna, von Rügheim, Verlassenschaft 269, 3748 b.

Beringen, Diebstahl in einem Steinbruche daselbst 178, 2525 b. 184, 2608 b.

Digitized by Google

Betz, Albert, zu Burgsinn, Realitätenversteigerung 197, 2805 b. 201, 2863 b.

Betz, Georg, von Westheim, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Anna Maria Nikel von Gernach 216, 3071 b. 221, 3124 b. 224, 3176 b. 267, 3726 b. 287, 3962 b.

— — — Termin zur Gegenbeweisführung in der Vaterschaftsklage der Anna Maria Nickel von Gernach 341, 4671 b.

— Maria, von Schwäbischgemünd, Verlassenschaft, 135, 1943 b.

— Michael, von der Heckenmühle, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Anna Maria Köhler von Neuendorf 317, 4352 b.

Beucheit, gestohlener Hammel daselbst 132, 1899 b. 138, 1980 b.

Bevern, Johann Georg, in Würzburg, Gläubigerladung 257, 3580 b,

— — — Concurs 328, 4500 b. 330, 4530 b.

Bez, Ignaz, von Eßleben, Concurs 129, 1859 b.

Bieber, Adam, alt, von Goldbach, Verlassenschaft 329, 4518 b.

— Maria Dorothea, in Schweinfurt, Hausversteigerung 84, 1233 b. 104, 1469 b. 104, 1512 b.

— — — Hausversteigerung 122, 1748 b.

Biebergau, Albert, aus Bamberg, Verlassenschaft 308, 4242 b.

Biegner, Margaretha, zu Alitzheim, gestohlenes Seil 196, 2791 b. 200, 2840 b. 202, 2878 b.

Biemüller, Johann, Wtw, von Aura, Verlassenschaft 285, 3923 b.

Biener, Johann, zu Eussenhausen, Verlassenschaft 157, 2250 b.

— Johann Georg, zu Westheim, Diebstahl 67, 998 b. 70, 1036 b.

— Kilian, von Eussenheim, gestohlenes Korn 242, 3386 b. 245, 3427 b.

Bierdümpfel, Karl, aus Wassertrüdingen, Effektenversteigerung 243, 3404 b.

Biller, Adam, von Versbach, Vorladung wegen Diebstahlsverbrechens 1, 16 b. 75, 1105 b. 108, 1570 b. 136, 1957 b.

Billingshausen, gestohlene Sackuhr daselbst 15, 206 b. 17, 237 b.

Binder, Ignaz, von Seiferts, Wasenmeistereiversteigerung 251, 3515 b. 258, 3608 b.

— Ludwig, von Gräfendorf, Verlassenschaft 131, 1895 b.

Binnig, Kaspar, in Würzburg, Gläubigerladung 219, 3101 b. 230, 3258 b.

— — — Concurs 266, 3631 b. 263, 3665 b.

— — — Realitätenversteigerung 295, 4069 b.

— — — Realitäten-Versteigrung 317, 4349 b.

Binsfeld, dort gefundenes Geld 223, 3148 b.

Birkenbach, Balthasar, zu Weyhers, Liquidation 17, 245 b.

Birkenfeld, Diebstahl daselbst, 227, 3209 b.

Birnbach, Georg, von Aschaffenburg, Verlassenschaft 322, 4418 b. 326, 4471 b. 328, 4500 b.

Birngruber, Karl, in Marktsteft, Fahrnissversteigerung 191, 2769 b.

— — — Früchteversteigerung 179, 2550 b.

— — — Realitätenversteigerung 184, 2612 b.

— — — Verlassenschaft 183, 2629 b.

Bischoff, Anna Maria, von Dettelbach, Einkindschaftung 43, 629 b.

Bissert, Christian, Wtw., von Kleinheubach, Verlassenschaft 52, 788 b.

Bitter, Adam, von Versbach, Erkenntniß-Publikation 305, 4196 b.

Bittorf, Michael, zu Michelfeld, Diebstahl 59, 874 b. 61, 907 b.

Blank, Friedrich, in Marktbreit, Realitätenversteigerung 16, 286 b. 32, 462 b.

Blaß, Barbara, zu Zellingen, Diebstahl 334, 4583 b. 337, 4609 b.

Blatterspiel, Georg, von Retzbach, Liquidation 114, 1643 b. 121, 1735 b.

Blattner, Dr. juris, in Frankfurt, Effektenversteigerung 304, 4189 b. 306, 4218 b 308, 4340 b.

Dr. Blattner, Franz Friedrich Konrad, zu Frankfurt, Verlassenschaft 289, 3983 b. 293, 4039 b.

Blumberger, Georg, von Großlangheim, verlorenes Wanderbuch 307, 4225 b 309, 4245 b. 311, 4269 b.

Digitized by Google

Blümlein, Joseph, alt, Wtw., zu Aschach, Verlassenschaft 277, 3837 b. 280, 3871 b. 282, 3892 b.
Bocklet, Diebstahl daselbst 179, 2547 b. 183, 2592 b. 185, 2619 b.
Bocklet, Eva, von Dankenfeld, Liquidation 223, 3155 b.
Bocklet, Kurgäste daselbst 194, 2762 b. 204, 2899 b. 222, 3147 b. 249, 3478 b.
— gestohlenes Schaf daselbst 171, 2413 b. 173, 2450 b.
Bohlig, Nikolaus, zu Dittlofsrod, Dispositionsbeschränkung 86, 1250 b.
Böhm, Johann Georg, Wtw., zu Höchst, Verlassenschaft 109, 1582 b.
Bold, Johann, von Schwärzelbach, Liquidation 296, 4090 b.
Bolder, Joseph, erster Suppleant beim Wechselgerichte erster Instanz in Aschaffenburg 118, 600 a.
— — 4ter Assessor beim Wechselgerichte zweiter Instanz von Unterfranken und Aschaffenburg 145, 671 a.
Boller, Franz, Wtw., von Neukirchen, Liquidation 158, 2268 b.
Bolongaro-Crevenna, Joseph Anton, in Würzburg, Entbindung von der Funktion eines Mitgliedes der Handelskammer 120, 608 a.
Böll, Katharina, von Volkach, Verlassenschaft 92, 1341 b.
— Philipp, in Volkach, Prioritäts-Erkenntniß 40, 582 b. 44, 649 b. 46, 677 b.
— — — Realitätenversteigerung 52, 782 b.
Bonda, Margaretha, aus Haßfurt, Liquidation 131, 1890 b.
Bonfig, Georg, älter, zu Mittelstreu, Diebstahl 73, 1084 b. 76, 1123 b. 79, 1172 b.
Bonnland, Brauereigeräthe-versteigerung daselbst 303, 4179 b. 305, 4202 b. 307, 4229 b.
— gestohlene zwei Stücke Tuch 186, 2643 b. 190, 2707 b.
Bopp, Anton, von Krausenbach, Liquidation 83, 1222 b.
— Johann Philipp, von Möllfeld, Liquidation 32, 466 b.
Borst, Agnes, zu Königshofen, Concurs 210, 2998 b.
— Kilian, zu Kleinrinderfeld, Grundstücksversteigerung 314, 4315 b.
Bott, Johann, Wtw., von Poppenhausen, Liquidation 180, 2566 b.
Böttger, Philipp Ernst, von Thüngen, Todeserklärung 257, 3571 b. 259, 3604 b.
Böttigheim, Ansprüche auf dort zurückgelassene Gegenstände 195, 2785 b. 198, 2821 b.
Brach, Georg Adam, in Würzburg, Hausversteigerung 293, 4035 b. 296, 4085 b. 300, 4137 b.
— — — Liquidatien 250, 3493 b
— — — Concurs 295, 4071 b. 300, 4140 b. 302, 4166 b.
Brand, Georg, in Eckartshausen, Liquidation 59, 880 b.
— Johann, von Steinbach, Verlassenschaft 4, 56 b. 6, 86 b.
— Joseph, von Heimluchenthal, Verlassenschaft 15, 217 b.
— Michael, von Obbach, Concurs 73, 1095 b.
Brandenstein, Gerhard, von Pfaffenhausen, Liquidation 296, 4092 b.
Brandner, Walpurg, in Rüdenhausen, Ansprüche auf bei derselben gefundene Sachen 96, 1303 b. 98, 1430 b. 101, 1467 b.
Brater, Kaspar, von Marktsteft, Verlassenschaft 266, 3710 b.
Braun, Georg, von Hammelburg, Concurs 321 4396 b.
— Johann, von Eltmann, Realitätenversteigerung 342, 4559 b.
— Joseph, zu Seligenstadt, gestohlene Sackuhr 184, 2606 b. 186, 2644 b.
— Margaretha, von Schwarzenau, Realitätenversteigerung 10, 134 b. 12, 167 b.
— Martin, von Stadtschwarzach, Verlassenschaft 65, 972 b.
Braungardt, Eva Barbara, von Sommerhausen, Liquidation 329, 4522 b. 330, 4538 b. 332, 4567 b.
Braunstetter, Michael, von Weibersbrunn, Verlassenschaft 278, 3854 b. 284, 3912 b.
Braunwart, Sabina, in Würzburg, Hausversteigerung 1, 9 b. 31, 447 b. 35, 504 b.
— — — Hausversteigerung 90, 1311 b. 97, 1414 b. 102, 1478 b.
Bräunig, Kaspar, Wtw, von Tann, Theilung 45, 1114 b. 83, 1221 b. 88, 1282 b.
— Michael, von Haßloch, Liquidation 27, 396 b. 30, 439 b.
Brecht, Franz, von Proselsheim, Verlassenschaft 72, 1074 b.

Brehm, Michael, von Weyer, Diebstahl 21, 297 b. 23, 325 b. 25, 355 b.
Breitenbach, Michael, zu Partenstein, Concurs 4, 54 b.
— Verpachtung des Meiereigutes 205, 2914 b.
Brendel, Jonas, von Stetten, Grundtheilung 33[illegible], 4561 b. 335, 4595 b.
Brendlorenzen, gestohlenes Schaf daselbst 298, 4083 b. 300, 4135 b.
Brenner, Apotheker zu Eltmann, Diebstahl 179, 2546 b. 183, 2590 b. 185, 2619 b.
Brennhausen, gestohlenes Garn, Mehl und Brod 207, 2931 b.
Breuder, Kaspar, zu Bischofsheim, Concurs 330, 4533 b.
Breunig, Johann, in Würzburg, Einkindschaftung 317, 4342 b.
— Nikolaus, zu Rüdenau, Verlassenschaft 145 2091 b.
Brill, Joseph, zu Kleinsteinach, Verlassenschaft 277, 3838 b.
Brenner, Anton, von Brück, Liquidation 255, 3556 b.
— — — Realitätenversteigerung 275, 3813 b.
Brönner, Johann, von Neustadt, Ausschatzung 309, 4142 b.
— Johann Philipp, von Rodenbach, Verlassenschaft 395, 4204 b. 398, 4243 b. 310, 4268 b.
Brumbauer, Johann, von Unterdürrbach, Realitätenversteigerung 184, 2612 b.
— — — Verlassenschaft 122, 1753 b. 125 1796 b. 128, 1836 b.
Brunner, Dorothea, zu Unterspiesheim, Diebstahl 262. 3648 b. 264, 3678 b.
Brust, Kaspar, von Völkers, Liquidation 328, 4504 b. 330, 4537 b. 332, 4566 b.
— Sebastian, von Obererthal, Concurs 77, 1151 b.
— Valentin, zu Weisenbach, Liquidation 72, 1075 b.
Brückenau, Eröffnung des Bades daselbst 111, 1597 b. 121, 1725 b. 136, 1955 b.
— Kurliste 181, 2569 b. 189, 2681 b. 201, 2855 b. 211, 3001 b. 212, 3010 b. 220, 3105 b. 245, 3421 b. 260, 3619 b.
— Pflasterarbeit daselbst 95, 1391 b. 100, 1462 b.
Brückenau, Versteigerung der Baureparaturen an Staatsgebäuden 173, 2454 b. 175, 2484 b. 177, 2516 b.
Brückner, Andreas, von Euerbach, Concurs 111, 1607 b.
— — — Liquidation 91, 1324 b.
— — — Prioritäts-Erkenntniß 271, 3764 b.
— Johann Georg, von Humprechtshausen, Liquidation 151, 2174 b.
— Michael, von Oberndorf, letzte Willenserklärung 17, 263 b.
Brünau, Schulhaus-Versteigerung allda 320, 4386 b.
Brünner, Michael, zu Osthausen, Liquidation 150, 2154 b. 151, 2214 b.
Dr. Buchner, Joseph, homöopathische Arzneibereitungslehre 139, 697 a.
Buchwald, Dorothea, von Lendershausen, Verlassenschaft 289, 3985 b.
Büchs, Franz, zu Goßmannsdorf, Liquidation 328, 4503 b.
Büchold, gestohlene Leuchter aus der dortigen Kirche 52, 778 b. 54, 809 b. 57, 850 b.
Büdel, Maria Justina, von Frammersbach, Verlassenschaft 140, 2014 b. 142, 2041 b.
Bühler, Elisabetha, von Obereßfeld, Grundtheilung 31, 453 b.
Bulheller, Nikolaus, zu Aidhausen, Verlassenschaft 150, 2159 b.
Burger, Anton, zu Mühlbach, Concurs 277, 3836 b.
— — — Liquidation 187, 2666 b.
— Johann, von Kirchaich, Diebstahl 90, 1309 b. 94, 1366 b.
Burgjoß, gestohlener Bienenstock daselbst 286, 3947 b. 289, 3977 b.
Burglauer, Annahme eines Bäckermeisters daselbst 201, 2867 b. 205, 2910 b.
Burgpreppach, Schuß in ein Wohnzimmer daselbst 71, 1053 b. 73, 1088 b.
Burgsinn, Diebstahl daselbst 340, 4654 b.
Burkardroth, gestohlenes Geld daselbst 317, 4344 b.
Busch, Johann, zu Oberleinach, Diebstahl 345, 4729 b.
Busch, Peter, von Neukirchen, Verlassenschaft 30, 4144 b.
Büschel, Barbara, von Geesdorf, Diebstahl 163. 2321 b. 167, 2369 b.

Digitized by Google

Büttner, Andreas, von Fröhstockheim, Realitätenversteigerung 186, 2648 b.
Büttner, J. B., in Würzburg, Verlassenschaft 219, 3101 b. 222, 3142 b.
— — — Mobilienverstrich 223, 3154 b.
— Johann Matthes, von Heustreu, Verlassenschaft 81, 1207 b.
— Kaspar, zu Eiershausen, Liquidation 271, 3773 b.
— — von Langendorf, Drittheilung 256, 3612 b.

C.

Carl, Johann Peter, von Neuhütten, Verlassenschaft 13, 183 b.
Cassimir, Lorenz, zu Rieneck, Realitätenversteigerung 115, 1655 b. 130, 1865 b. 138, 1984 b.
Castell, Hasen-Versteigerung daselbst 286, 3948 b
— Güterversteigerung daselbst 270, 3758 b. 276, 3826 b. 281, 3876 b.
— Realitätenversteigerung daselbst 71, 1056 b. 88, 1278 b.
— Diebstahl daselbst 293, 4031 b. 295, 4068 b. 298, 4108 b.
— Domainenamt, Holzversteigerung desselben 324, 4440 b. 327, 4490 b.
Caupert, Balthasar, zu Junkersdorf, gestohlene Schafe und Gänse 329, 4511 b. 335, 4540 b.
Christ, Adam, von Gaibach, Verlassenschaft 81, 1206 b.
— Georg, Assessor beim Wechselgerichte erster Instanz in Aschaffenburg 118, 600 a.
Claus, Georg Friedrich, in Würzburg, Verlassenschaft 137, 1976 b.
Clemens, Maria Elisabetha, aus Heiligenkreuzthal, Vorladung wegen der Margaretha Glaser'schen Verlassenschaft 198, 2824 b. 206, 2934 b. 215, 3057 b.
Cramer, Carl, rechtskundiger Bürgermeister in Schweinfurt 68, 331 a.
Crämer, Paul, zu Prichsenstadt, Prioritäts-Erkenntniß 170, 2408 b.

D.

Dahlheimer, Andreas, von Krombach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Maria Anna Arnold von Schöllkrippen 146, 2108 b. 157, 2254 b. 236, 3379 b. 245, 3434 b.
Damm, Kaspar, Wittwe, von Aubstadt, Liquidation 186, 2652 b.
Dampfach, Brand einer Pferchhütte daselbst 342, 4679 b. 344, 4714 b.
Dauch, Erhard, von Sommerhausen, Verlassenschaft 308, 4243 b.
Dauer, Anna Maria, von Ebern, Realitätenversteigerung 114, 1640 b. 121, 1730 b.
Dausacker, Katharina, zu Thüngersheim, Distributionsbescheid 172, 2432 b. 174, 2466 b. 177, 2308 b.
Darberg, Hofverpachtung daselbst 14, 197 b. 16, 233 b.
Deg, Marianna, von Katzenbach, Einkindschaftung 61, 901 b.
Degen, Johann, von Orb, Liquidation 320, 4391 b. 322, 4419 b. 335, 4596 b.
Dehmar, Sigmund, in Würzburg, Verlassenschaft 287, 3961 b. 289, 3984 b.
— Theresia, in Würzburg, Effektenversteigerung 235, 3314 b.
Dehmare, Therese, in Würzburg, Verlassenschaft 274, 3795 b. 276, 3828 b.
Dehmer, Sebastian, Wtw., zu Orb, Verlassenschaft 366, 3711 b.
Deil's Wandfibeln, deren Einführung in den Schulen 1 0, 541 a.
Deivel, Eva Magdalena, zu Thüngen, Verlassenschaft 43, 640 b.
Denzel, Johann, von Arnshausen, Liquidation 114, 1641 b.
Denhart, Michael, in Würzburg, Einkindschaftung 61, 901 b.
Dennert, Elisabetha, von Oberpleichfeld, Realitätenversteigerung 255, 3553 b.
Denzler, Johann Michael, von Castell, Todeserklärung 259, 3603 b. 262, 3644 b. 265, 3684 b.
Deppisch Barbara, zu Eßfeld, Liquidation 152, 2188 b
— Georg, von Gauaschach, Drittheilung 63, 927 b.
Derleder, Kaspar, Wtw., von Mo:bach, Liquidation 83, 1221 b.

Digitized by Google

Derr, Daniel, von Sommerhausen, Drittheilung 81, 1206 b.
Derrer, Johann, zu Ermershausen, Realitätenversteigerung 136, 1959 b. 140, 2013 b. 145, 2089 b.
Derreth, Michael, von Saal, Liquidation 251, 3507 b.
Deffauer, Franz, erster Suppleant beim Wechselgerichte erster Instanz in Aschaffenburg 118 600 a.
— — vierter Assessor beim Wechselgerichte erster Instanz in Aschaffenburg 135, 671 a.
Deßloch, Revierförster zu Erbshausen, Verlassenschaft 164, 2338 b
— Revierförster zu Erbshausen, Concurs 192, 2745 b.
Dettelbach, gestohlenes Felleisen daselbst 242, 3387 b. 245, 3429 b. 248, 3453 b.
— gestohlenes Halstuch daselbst 189, 2684 b. 193, 2749 b.
— Strohversteigerung beim Rentamte daselbst 307, 4228 b. 311, 4278 b.
Dettingen, Ansprüche auf einen dort gefundenen Mantelsack 199, 2832 b.
Deuerling, Margaretha, von Eisingen, Einkindschaftung 100, 1449 b.
Dichtel, Michael, zu Mainstockheim, Drittheilung 113, 1629 b.
Diebach, Ohmetdiebstahl daselbst 24, 341 b. 26, 371 b
— Diebstahl daselbst 95. 1379 b.
Diegelmann, Johann Adam, von Mittelreppig, Liquidation 16, 243 b.
Diehl, Franz, Wtw. zu Laudenbach, Verlassenschaft 185, 2627 b.
Diel, Peter, Wtw. von Oberafferbach, Verlassenschaft 135, 1044 b.
Diener, Vorsteher zu Erlenbach, Diebstahl 67, 997 b. 7 , 1052 b. 73, 1088 b.
Dietges, Gemeinde, Anschaffung einer Feuerspritze 283, 3891 b. 285, 3914 b.
Dieterich, Heinrich, zu Lohr, gestohlenes Geld 176, 2495 b. 178, 2530 b. 184, 2611 b.
Dietzel, Barbara, von Karlstadt, Liquidation 321, 4398 b.
Dittlofsroda, Kartoffeldiebstahl daselbst 53, 793 b. 57, 850 b.
— erledigte israelitische Religionslehrerstelle 94, 44, 48 a.
Dittmann, Kaspar, Wtw. zu Obereuerheim, Verlassenschaft 153, 1928 b.
Dittmann, Konrad, von Garstadt, Vermögenstheilung 121, 1734 b.
Doni Balthasar, zu Miltenberg, Realitätenversteigerung 47, 700 b.
Dorner, Franz, von Mainstockheim, Erkenntniß in der Vaterschaftsklage der Margaretha Fuchs von Amberg 795, 4061 b. 340, 4649 b.
Dosch, Johann, Wtw. von Oberaltertheim, Liquidation 67, 1006 b. 69, 1032 b.
Dotzel, Joseph, von Lohr, Liquidation 4, 52 b. 25, 363 b 32, 469 b.
— — — Mobilienversteigerung 250, 2491 b. 251, 3515 b.
— Martin, von Untereuerheim, Liquidation 131 1888 b
Döhling, Georg Joseph in Bieberehren, Hausversteigerung 268, 4110 b. 300, 4139 b.
Döllein, Adam, von Heidingsfeld, Verlassenschaft 136, 1962 b.
Döring, Ferdinand, in Würzburg, Verleihung der goldenen Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone 48, 234 a.
Dörnsteinbach, gestohlene Wagenräder 222, 3137 b. 224, 3168 b.
Drechsler, Johann, von München, dessen Wanderbuch 304, 5186 b. 306, 4217 b.
Dresch, Nikolaus, von Traustadt, Diebstahl 166, 2361 b. 171, 2416 b. 174, 2872 b.
Drescher, Georg Nikolaus, zu Zeilitzheim, Diebstahl 232, 3279 b. 236, 3319 b. 239, 3354 b.
— Lorenz, in Würzburg, Liquidation 278, 3851 b. 284, 3909 b.
— Michael, von Escherndorf, Realitätenversteigerung 30, 430 b.
Droll, Joseph, zu Geldersheim, Diebstahl 352, 3523 b. 255, 3552 b.
Drunsel, Barthel, von Unterdürrbach, Concurs 301, 4158 b. 304, 4192 b. 306, 4223 b.
Drunsel, Barthel, von Unterdürrbach, Liquidation 164, 2339 b. 169, 2402 b. 172, 2443 b
— — — Realitätenversteigerung 230, 3256 b. 237, 3336 b. 243. 3405 b.
— — — Realitätenversteigerung 262, 3651 b.
Düll, Andreas, von Darrstadt, Einkindschaftung 163, 2319 b.
Dümpert, Georg, von Hofheim, Verlassenschaft 163, 2326 b.

Digitized by Google

Dümpert, Kaspar, zu Hofheim, Liquidation 329, 4520 b.
Dunkel, Johann Baptist, zu Römershag, Liquidation 340, 4662 b. 338, 4631 b.
Du Prel, Friedrich Freiherr von, Regierungsrath, königlicher Kämmerer 109, 537 a.
Dürr, Georg, jung, von Abtswind, gestohlener Stier 349, 4653 b. 342, 4682 b. 344, 4713 b.
Dürr, Georg, zu Kitzingen, Concurs 271, 3773 b. 273, 3797 b. 276, 3830 b.
— — — Realitätenversteigerung 293, 4037 b. 337, 4613 b.
— Joseph, Wtw. von Thüngersheim, Realitätenversteigerung 14, 195 b. 16, 229 b. 18 257 b
— Michael, von Reichenberg, Liquidation 136, 1962 b.
Düring, Andreas, zu Strahlungen, Liquidation 170, 2412 b.
— Paul, von Eltmann, Diebstahl 254, 3539 b.
Dürner, Johann, von Ebersbach, Verlassenschaft 255, 3537 b
Dusel, Georg, von Unterspiesheim, Diebstahl 15, 210 b. 17, 241 b.
Duttenbrunn, Jagdverpachtung auf dortiger Markung 125, 1794 b.
Dyroff, Anna Maria, von Hofstetten Theilung 81 1208 b.

E.

Ebern, Diebstahl daselbst 62, 918 b.
Ebert, Barbara, in Würzburg, gestohlenes Leintuch 202, 2872 b. 205, 2908 b. 207, 2941 b.
— Georg, zu Massenbuch, Verlassenschaft 343, 4605 b. 345, 4736 b.
— Gertraud, von Ebersberg, Liquidation 229, 3241 b.
— Johann, von Höllrich, Todeserklärung 257, 3571 b. 259, 3603 b.
— Johann, jung, von Schweinheim, Verlassenschaft 10, 193 b.
— Veit, von Kleinrinderfeld, Liquidation 164, 2339 b.
Ebrach, Verpachtung der Buchelmast zum Schweineintrieb 275, 3814 b.
Eck, Michael, von Gänheim, gestohlener Pflug 94, 1367 b. 96, 1398 b.
— Philipp, Oechsner von Orb, gestohlene Leinwand 199, 2834 b. 202, 2888 b. 206, 2929 b.
Eckert, Margaretha, von Ramsthal, Liquidation 30, 436 b.
— Sebastian, in Würzburg, Diebstahl 328, 4494 b. 329, 4514 b.
Eckstein, Elisabetha, von Kützberg, Liquidation 141, 2029 b.
— — — Warnung 150, 2148 b.
Dr. Edel, Senator der Universität Würzburg 137, 676 a
Edelmann, Anna Maria, von Rothenbuch, Verlassenschaft 38, 561 b.
— Anton, von Oberthulba, Liquidation 197, 1808 b.
— Julian, von Oberthulba, Liquidation 52, 788 b.
— Thomas, zu Aschaffenburg, Liquidation 299 4124 b. 301, 4156 b. 303, 4180 b.
— — zu Karlstadt, Diebstahl 11, 142 b. 13, 178 b.
Eger, zu Geesdorf, Diebstahl 133, 1918 b. 138, 1981 b.
Eichelsee, Gemeindeschäfereiverpachtung daselbst 110, 1592 b.
Eichenbühlwald, verlorner Rock 329, 3233 b.
Eicherfürst, gestohlene Sackuhr und Geld 204, 2902 b. 207, 2945 b. 213, 3029 b.
Eichmüller, Johann, von Karbach, Liquidation 285, 3924 b.
Eisenbach, Diebstahl daselbst 194, 2778 b. 497, 2801 b.
Eisenmann, Agnes und Katharina, zu Wernerz, Diebstahl 233, 3290 b. 236, 3322 b. 239, 3355 b.
— Johann Georg, von Heustreu, Liquidation 77, 1151 b.
Eisentraut, Adam, von Sulzbach, Liquidation 92, 1344 b.
Eitel, Adam, zu Steinmark, Diebstahl 201, 2858 b. 203, 2892 b. 206, 2929 b.
— Georg, von Remlingen, Realitätenversteigerung 66, 984 b. 69, 1027 b.
Ehart, Valentin, Wtw. zu Eichenbühl, Realitätenversteigerung 304, 4189 b.
Ehehalt, Franz, zu Güntersleben, Diebstahl 220 3108 b. 223, 3150 b. 225, 3184 b.

Digitized by Google

Ehehalt, Johann M., von Karbach, Theilung 294, 4060 b.
Eheleiter, Joseph, von Reistenhausen, Todeserklärung 243, 3400 b.
Ehemann, Johann Martin, zu Kitzingen, Diebstahl 185, 2617 b. 187, 2659 b. 192, 2739 b.
— Martin, von Rüdenhausen, Verlassenschaft 219, 3102 b. 222, 3143 b. 224, 3176 b.
Ehm, Adam, von Sulzbach, Concurs 84, 1238 b.
Elbert, Benedikt Joseph, zu Röllfeld, Verlassenschaft 114, 1642 b.
Elflein, Andreas, von Abtswind, Liquidation 257, 3581 b. 259, 3614 b. 263, 3667 b.
Elgershäuser, Regina, von Reichelheim, Diebstahl 202, 2872 b.
Eltmann, Brückenerhöhung daselbst 266, 3700 b. 268, 3732 b. 270, 3755 b.
Eltmann, Kirchenverwaltungswahl daselbst 14, 91 a.
— gestohlenes Landgerichts-Amtssiegel 343, 4698 b. 345, 4731 b.
Elsässer, Joseph Aloys, von Wiesen, Verlassenschaft 102, 1482 b. 106, 1538 b.
— Joseph, alt, von Wiesen, Verlassenschaft 200, 2847 b. 202, 2882 b.
— Katharina, von Holzkirchen, Entfernung vom Hause 246, 3445 b. 250, 3487 b.
Elsenfeld, Diebstahl daselbst 26, 372 b. 28, 405 b.
Elzer, Ursula, von Heimbuchenthal, Verlassenschaft 4, 53 b.
Emge, Peter, alt, zu Hörstein, Verlassenschaft 134, 1934 b.
Emmert, Jakob alt, Wtw. zu Hammelburg, Liquidation 293, 4040 b.
Endres, Franz, von Ramsthal, Verlassenschaft 178, 2538 b,
Endmann, Michael, von Rohrbach, Liquidation 95, 1389 b. 97, 1419 b.
— — jung, von Rohrbach, Concurs 121, 1734 b. 129, 1859 b.
Endres, Agnes, von Lengfeld, Drittheilung 128, 1839 b. 130, 1872 b. 132, 1908 b.
— Andreas II., in Windheim, Liquidation 296, 4091 b.
Endres, Andreas II., in Windheim, Concurs 330, 4535 b.
— Johann Georg, zu Hohenfeld, Mobiliarversteigerung 133, 1922 b.
— — — Verlassenschaft 228, 3223 b.
— Margaretha, zu Roden, Liquidation 332, 4562 b.
— Michael, von Bergrheinfeld, Concurs 59, 881 b.
— — — Prioritäts-Erkenntniß 263, 3661 b.
— Susanna, von Neustadt, Verlassenschaft 107, 1558 b.
Engel, Kaspar, von Kützberg, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschafts- und Alimentationsklage der Ottilia Schmitt von Steinach 259, 3613 b.
Engelbreit, Appollonia, in Würzburg, Einkindschaftung 41, 597 b.
Engelhard, Michael, von Tiefenthal, Liquidation 183, 2596 b.
— — — Concurs 213, 3035 b.
Engelhard, Anna Maria, in Heidingsfeld, Hausversteigerung 6. 78 b.
Engert, Philipp, Wtw. von Zell, Verlassenschaft 109, 1583 b.
— Stephan, zu Kleinrinderfeld, Grundstücksversteigerung 314, 4315 b.
— Valentin, von Versbach, Verlassenschaft 30, 434 b, 34, 493b.
— Andreas, von Neuhütten, Verlassenschaft 54, 817 b.
Englert, Barbara, von Wiesentheid, Verlassenschaft 226, 3199 b.
— Georg, von Goßmannsdorf, Vieh- und Geschirrversteigerung 81, 1235 b.
— — — Liquidation 251, 3516 b.
— Johann, alt, von Röttingen, Verlassenschaft 17, 245 b.
— zu Lebenhan, Diebstahl 117, 1678 b. 120, 1715 b.
— Nikolaus, zu Burghausen, Drittheilung 98, 1438 b.
Erbacher, Michael, Wtw. von Windischbuchen, Verlassenschaft 197, 2807 b.

Digitized by Google

Erbshäuser, Nikolaus, von Waigolshausen, Concurs 35, 508 b.

Erbig, Joseph, zu Volkach, Verlassenschaft 169, 2100 b. 177, 2520 b. 181, 2576 b.

Erbachweg, gestohlener Krautstäcker 315, 4320 b. 317, 4346 b.

Erhardt, Schreiner in Würzburg, Mobiliarversteigerung 150, 2150 b.

Erlach, gestohlene Fische daselbst 304, 4187 b. 306, 4217 b. 309, 4250 b.

Erlenbach, Diebstahl daselbst 156, 2347 b. 161, 2304 b. 169, 2396 b.

— Raubanfall auf einen Taglöhner von dort 206, 2925 b. 208, 2959 b.

Ernst, Nikolaus, zu Rügheim, Liquidation 70, 1043 b. Widerruf 77, 1138 b.

— — — Liquidation 94, 1374 b.

Ertel, Josepha, aus Dillingen, Verlassenschaft 217, 3080 b.

Erthel, Margaretha, von Retzstadt, Diebstahl 251, 3508 b. 254, 3539 b.

— Philipp, von Randersacker, Concurs 23, 234 b. 32, 470 b. 35, 510.

— — — Prioritäts-Erkenntniß 145, 2081 b. 150, 2148 b. 152, 2180 b.

Eschau, Diebstahl daselbst 188, 2679 b. 190, 2714 b.

— gestohlene Hauen daselbst 271, 3765 b. 273, 3788 b.

— gestohlene Steinschlage daselbst 179, 2543 b. 183, 2589 b.

— Wiedererrichtung des gräflich Erbachischen Herrschaftsgerichtes 10, 55 a.

Eschborn, Joseph, Advokat in Rothenfels, Vertreter des Communal- und Stiftungsvermögens in den Herrschaftsgerichten Kreuzwertheim und Rothenfels 33, 174 a.

Eschenau, gestohlene Sackuhr 234, 3304 b. 237, 3335 b.

Eschenbach, Katharina, in Gabolshausen, Liquidation 75, 1115 b.

Eschenich, Joseph, zu Marktbreit, Realitätenversteigerung 341, 4669 b. 343, 4702 b.

Eschendorf, Broddiebstahl daselbst 105, 2784 b. 198, 2820 b.

Esselbach, gestohlenes Geld daselbst 18, 235 b. 21, 298 b. 23, 326 b.

Ettleben, Gemeindebackhaus-Versteigerung 194, 2775 b. 197, 2811 b. 200, 2851 b.

Etzel, Katharina, von Roßbach, Versteigerung 154, 2212 b.

Eyershausen, Verpachtung des Gemeindewirthshauses daselbst 273, 3800 b.

— gestohlener Waschkessel daselbst 41, 600 b.

F

Fähyer, Philipp, von Eibelstadt, Verlassenschaft 51, 770 b.

Fackelmann, Barbara, von Giebelstadt, Verlassenschaft 106, 1540 b.

Farnung, Johann alt, von Thalau, Liquidation 1, 13 b.

Fasel, Christoph, von Zell, Liquidation 40, 596 b. 44, 657 b.

— Franz, von Zell, Liquidation 184, 2614 b.

Fasold, Peter, von Gersfeld, Verlassenschaft 96, 1448 b.

Faulhaber, Simon, von Güntersleben, Liquidation 141, 2019 b. 144, 2070 b. 146, 2107 b.

Faust, Georg Anton, alt, von Marktheidenfeld, Diebstahl 39, 567 b. 41, 602 b.

— Jakob, von Marktheidenfeld, Verlassenschaft 289, 3985 b.

Fehn, Peter, von Oberdürrbach, Liquidation 223, 3156 b. 225, 3189 b. 228, 3227 b.

Feineis, Johann, von Höchberg, Concurs 8, 109 b. 10, 140 b. 12, 170 b.

— — — Realitätenversteigerung 31, 451 b. 35, 505 b. 40, 590 b.

— Johann Georg, Andreasensohn, zu Waldbüttelbrunn, Concurs 45, 672 b. 47, 704 b. 52, 7871 b.

Fellenbacher, Kunigunda, in Würzburg, Einkindschaftung 400, 1449 b.

Fersch, Johann, von Schollbrunn, Verlassenschaft 222, 3144 b.

— Michael, von Rottendorf, Realitätenversteigerung 39, 569, b. 42, 618 b. 44, 952 b.

Digitized by Google

Fertig, Sebastian, Wtw. von Preunschen, Diebstahl 128, 1841 b. 130, 1877 b.

Feser, Georg, von Günthersleben, Realitätenversteigerung 332, 4559 b.

— — — Verlassenschaft 296, 4090 b. 302, 4167 b

Feucht, Maria Margaretha, von Winterhausen, Liquidation 17, 248 b.

Feuerbach, Stiereversteigerung daselbst 59, 878 b. Widerru 61, 901 b.

— gestohlenes Tuch daselbst 180, 2552 b. 184, 2607 b. 187, 2645 b.

Feuerstein, Johann Georg, auf der Röderheid, Diebstahl, 50, 741 b.

Fey, Viktoria, aus Paris, Verlassenschaft 187, 2664 b

Filippi, Johann Michel, Wtw. zu Oberstinn, Realitäten-Versteigerung 89, 1295 b. 97, 1415 b.

Finzel, Michael, zu Schweinshaupten, Liquidation 16, 235 b.

Firmbach, Joseph, von Stadtprozelten, Hausversteigerung 138, 1934 b.

Firnschild, Lorenz, zu Sternberg, Liquidation 133, 1928 b.

Firsching, Margaretha, zu Wipfeld, Backhausversteigerung 283, 3896 b. 283, 3919 b. 289, 3981 b.

— — — Drittheilung 213, 3036 b. 221, 3125 b. 223, 3158 b.

Fischer, Albrecht, von Winterhausen, Verlassenschaft 27, 398 b.

— Anton, zu Motten, Verlassenschaft 205, 2916 b.

— Georg, von Lengfurt, Verlassenschaft 226, 3198 b.

— Jakob, in Würzburg, Einkindschaftung 293, 4029 b.

— Jakob, von Sailauf, Verlassenschaft 106, 1540 b.

— Johann, von Renglashütten, gestohlener Bienenstock 295, 4063 b. 297, 4095 b.

— Johann Adam, zu Schweinfurt, Verlassenschaft 154, 2213 b.

— Margaretha, von Hergolshausen, Verlassenschaft 203, 3898 b.

Fischer, Michel, aus Albersdorf, Liquidation 221, 3125 b.

— — von Theilheim, Diebstahl 260, 3625 262, 3649 b.

— Nikolaus, zu Zellingen, Verlassenschaft 156, 2238 b.

— Thomas, zu Marktheidenfeld, Realitätenversteigerung 254, 3542 b.

Fischlein, Johann Michael, zu Windheim, Eigenthumsbeschädigung 34, 486 b.

— Michael, Wtw. von Hammelburg, Verlassenschaft 277, 3837 b.

Fix, Johann, zu Edelbach, Liquidation 322, 4418 b.

Flaschendreher, Elisabetha, von Himmelstadt, Liquidation 68, 1436 b. 102 1485 b.

Fleck, Johann Daniel, von Gellershausen, Diebstahl 334, 4556 b. 334, 4585 b. 337, 4610 b

Fleischer, Elisabetha, von Maßbach, Verlassenschaft 36, 529 b. 39, 573 b.

— Simon, zu Effeldorf, abgelesener Weinberg 322, 4411 b 325, 4454 b.

Fleischhauer, Gebla, von Neuhaus, Diebstahl 163, 2323 b. 167, 2368 b.

Fleischmann, Benignus, von Höfen, Waisenhofversteigerung 111, 1604 b. 113, 1627 b.

Fleckenstein, Kaspar, von Frammersbach, Concurs 177, 2518 b. 186, 2650 b. 200, 2848 b.

Flößer, Mathäus, von Eirichshof, Erkenntniß in der Vaterschaftsklage der Josepha Reuß von Hammelburg 210, 2991 b. 213, 3028 b. 218, 3082 b.

— — — Vorladung zur Verhandlung der Vaterschafts- und Alimentationsklage der Josepha Reuß von Hammelburg 50, 755 b. 60, 899 b. 64, 960 b. 120, 1719 b. 122, 1756 b. 135, 1946 b.

Flurschütz, Johann, zu Unterpleichfeld, Diebstahl 45, 661, b. 47, 697 b. 49, 733 b.

— — — Hofriedversteigerung am 1. Febr. 1842 16, 227, b. 20, 281 b.

— — — — am 22. Febr. 1843 16, 227, b. 31, 447 b. 35, 506 b.

Digitized by Google

Fischer, Johann, von Unterpleichfeld, Liquidation 215, 3059 b. 219, 3092 b. 221, 3123 b.
— — — Realitätenversteigerung 331, 4546 b. 333, 4575 b.
Fösch, Adam, zu Heugrumbach, Diebstahl 1, 8 b. 4, 46 b.
Förster, Barbara, in Würzburg, Einkindschaftung 327, 4477 b.
— Joseph, zu Herschfeld, Diebstahl 163, 2322 b. 467, 2374 b.
Förtsch, Johann, von Unterpreppach, Verlassenschaft 301, 4156 b.
Frainier, Sebastian, zu Volkach, gestohlene Gerste 232, 3251 b. 236, 3321 b
Frank, Adam A., von Aura, Concurs 190, 1469 b.
— Adam, von Lebenhan, Verlassenschaft 15, 218 b.
— Adam, von Wirtheim, Verlassenschaft 63, 945 b.
— Burkard, zu Brendlorenzen, gestohlenes Getreid 64, 951 b. 66, 979 b.
— Johann, von Wirtheim, Verlassenschaft 344, 4718 b.
— Kaspar, zu Goßmannsdorf, Verlassenschaft 113, 1629 b.
— Kaspar, zu Lengfurt, gestohlenes Fleisch 90, 1309 b
— Matthäus, von Herhausen, Erkenntnißpublikation in der Schwägerungs- und Alimentationsklagsache der Ursula Dresch von Kolitzheim 18, 254 b.
Frankenberger, Johann, von Volkershausen, Verlassenschaft 180, 2568 b.
— Wilhelm, Wtw. von Kleinheubach, Concurs 38, 563 b.
— — — Prioritäts-Erkenntniß 157, 2215 b.
Frankenbrunn, gestohlene Bienenstöcke 301, 4151 b. 303, 4176 b. 305, 4199 b.
Franz, Georg, zu Schaippach, Diebstahl 5, 60 b. 8, 102 b.
— Ludwig, aus Marktheidenfeld, praktischer Werkmann der Mechanik in der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg 93, 459 a.
Franz, Nikolaus, von Ottendorf, Liquidation 67, 1004 b. 70, 1044 b.
Franz, Nikolaus, von Ottendorf, Liquidation 67, 1004 b. 70, 1044 b.
— — — Realitätenversteigerung 100, 1457 b. 106, 1534 b.
Frey, Michael, zu Mernes, Verlassenschaft 267, 3624 b.
Freitag, Heinrich, zu Feuerbach, Diebstahl 49, 728, b. 51, 763 b. 53, 794 b.
— Johann, zu Halsbach, Concurs 48, 718 b.
— — — Prioritäts-Erkenntniß 168, 2384 b.
Freudenberger, Margaretha, von Oberwittbach Theilung 32, 367 b.
Freund, Gertraud, zu Windshausen, Diebstahl 26, 374 b. 28, 407 b. 31, 342 b.
Freytag, Joseph Adam, Liquidation 327, 4491 b.
Friedel, Johann, Köhler von Frammersbach, Verlassenschaft 4, 56 b.
Friedrich, Georg, von Rimpar, Liquidation 39, 574 b. 41, 609 b. 43, 638 b.
— Gedeon Kaspar, in Volkach, Concurs und Realitätenversteigerung 274, 3805 b. 276, 3830 b. 284, 3910 b. 320, 4387 b. 322, 4415 b. 325, 4457 b.
— Georg, Wtw. von Heinert, Verlassenschaft 213, 3038 b.
— Kilian, von Prosselsheim, Liquidation 95, 1386 b.
— Margaretha, von Bergrheinfeld, Prioritäts-Erkenntniß 142, 2033 b.
Frisch, Georg, zu Obervolkach, Liquidation 190, 2711 b. 192, 2746 b. 194, 2773 b.
Fritz, Franz Joseph, von Würzburg, Vorladung zur Klagverhandlung der Margaretha Barbara Kehler zu Burgfarnbach 221, 3121 b. 223, 3156 b. 262, 3654 b. 366, 3709 b.
— — — Präjudiz-Erkenntniß 292, 4021 b. 297, 4096 b.
— Kaspar, Distel, von Rubstadt, Liquidation 186, 2652 b.
— Philipp, von Gernach, Bäumebeschädigung 46, 630 b. 49, 730 b. 54, 808 b.

Fritz, Wilhelm, zu Salz, Verlassenschaft 83, 1222 b.

Fröhlich, Anton, von Kothen, Urtheilspublikation in der Schwängerungsklage der Monika Roth von Kothen 104, 1507 b.

— Heinrich Joseph, in Aschaffenburg, Verlassenschaft 308, 4241 b.

— Michael, zu Hohestadt, Diebstahl 100, 1453 b.

Fröhr, Georg, Aufforderung zur Vernehmlassung auf eine Klage 232, 3282 b.

Frosch, Anton in Würzburg, Verlassenschaft 311, 4278 b.

Fromm, Valentin, von Karleburg, Leinwanddiebstahl 220, 3109 b. 223, 3152 b.

Frühauf, Georg, Wtw. von Zeilitzheim, Liquidation 67, 1007 b.

Fuchs, Johann, zu Ibind, Realitätenversteigerung 271, 3769 b.

— Johann, von Oberndorf, Todeserklärung 158, 2258 b.

— Johann, zu Sailauf, Verlassenschaft 106, 1541 b.

— — zu Sommerau, Verlassenschaft 155, 2232 b. 158, 2270 b.

— Johann Georg, Wtw. von Duttenbrunn, Verlassenschaft 131, 1891 b.

— Margaretha, von Obersfeld, Verlassenschaft 348, 3470 b.

— Nikolaus, zu Burgpreppach, Liquidation 96, 1406 b.

— Valentin, zu Sailauf, Diebstahl 340, 4650 342, 4679 b. 344, 4714 b.

— Valentin, in Volkach, dessen Verwundung 53, 791 b. 55, 123 b. 59, 876 b.

Fuchsberger, Balthasar, Wtw. zu Hirschfeld, Concurs 42, 624 b.

Fuchsstadt, Schulhauserweiterung 73, 1089 b. 76, 1129 b.

Full, Andreas, von Sömmersdorf, Diebstahl 307, 4233 b. 309, 4251 b.

— Elisabetha, von Schwemmelsbach, Diebstahl 47, 695 b. 49, 729 b.

— Joseph, von Retzstadt, gestohlenes Tuch 233, 3290 b. 236, 3322 b.

Funk, Georg, von Veitshöchheim, Concurs 24, 349 b. 26, 380 b. 28, 411 b.

— Peter, alt, von Margetshöchheim, Liquidation 194, 2771 b.

Funsch, Andreas, von Schleehof, Korndiebstahl 141, 2021 b. 144, 2070 b, 146, 2102 b.

Fürst, Georg, zu Kreuzwertheim, Liquidation 330, 4533 b.

— — — Realitätenversteigerung 133, 1822 b. 140, 2013 b. 142, 2046 b.

— Martin, Wtw. zu Bürgstadt, Verlassenschaft 38, 555 b.

Fürther, Johann Jakob, von Böttigheim, Verlassenschaft 289, 3986 b.

Fuß, Johann, zu Ibind, Realitätenversteigerung 201, 2864 b.

Fütterer, Carl, von Leidersbach, Concurs 273, 3797 b.

G

Gabel, Lorenz, von Helmstadt, Concurs 146, 2109 b.

Gabolshausen, Diebstahl daselbst 144, 2066 b. 146, 2102 b.

— Diebstahl in einer Mühle daselbst 187, 2656 b. 189, 2688 b.

Gahr, Wigand, in Würzburg, Einkindschaftung 43, 630 b.

Gaibach, Diebstahl in der dortigen Pfarrkirche 9, 115 b. 10, 127 b.

— gestohlenes Brett 16, 225 b.

— gestohlenes Blech 41, 600 b.

— gestohlener Salat 147, 2118 b.

— gestohlenes Schweinfleisch 217, 3076 b. 221, 3147 b. 223, 3184 b.

— gestohlener eiserner Staab aus dem Staketenzaune daselbst 327, 4483 b.

Gais, Margaretha, von Königshofen, Strichterminsabänderung 278, 3850 b.

Gambichler, Eva, zu Kirchschönbach, Realitätenversteigerung 52, 781 b.

— — — Drittheilung 120, 1719 b.

Gambs, Forstwarth zu Rattelsdorf, Liquidation 180, 2565 b. 185, 2625 b. 187, 2665 b.

Digitized by Google

Bansemann, Adam, zu Wirtheim, Verlassenschaft 53, 800 b.

Banz, Nikolaus, von Kürnach, Concurs 152, 2186 b. 157, 2255 b. 160, 2296 b.

Bauaschach, gestohlene Schafe daselbst 196, 2790 b. 200, 2839 b. 202, 2885 b.

Bauaschach, Raubversuch an Schafen daselbst 174, 2467 b. 177, 2510 b. 184, 2607 b.

Baul, Bernhard, von Alsberg, Liquidation 70, 1044 b.

Bärtner, Johann, zu Reith, gestohlenes Schaf 343, 4699 b. 345, 4734 b.

Bätschenberger und Jansen in Würzburg, Danksagung des Stadtmagistrats Würzburg wegen Besorgung der Korneinkäufe 263, 3657 b.

Bebhard, Maria Felicitas von Sommerhausen, Verlassenschaft 164, 2340 b.

— Valentin in Würzburg, Diebstahl, 166, 2359 b. 171, 2415 b.

Gegenwarth, Johann, zu Kreuzwertheim, gestohlene Sackuhr 301, 4151 b. 303, 4177 b.

Gehring, Anna, zu Gemünden, Einkindschaftung 293, 4029 b.

Gehrsitz, Michael. Wtw. von Himmelstadt, Liquidation 95, 1386 b. 99, 1446 b.

Geier, Michael, zu Hofheim, Diebstahl 275, 3809 b. 278, 3845 b. 280, 3866 b.

Dr. Geier, Senator der Universität Würzburg 136, 676 a.

Geiger, Johann Franz, in Aschaffenburg, Verlassenschaft 157, 2250 b.

— Johann Georg, Wtw. von Thüngersheim, Liquidation 224, 3171 b 228, 3225 b. 230, 3260 b.

Geipel, Philipp, Wtw. von Orb, Verlassenschaft 92, 1343 b. 96, 1405 b.

Geipppel, Philipp, zu Orb, Diebstahl 217, 3077 b.

Geis, Georg, von Salz, Diebstahl 135, 1941 b. 138, 1979 b. 141, 2022 b.

— Johann Georg, von Gössenheim, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Salome Herterich zu Bayreuth 99, 1447 b. 102, 1485 b. 129, 1855 b.

— — — Erkenntniß 292, 2023 b. 294, 4059 b. 297, 4093 b.

Geis, Margaretha, in Königshofen, Verlassenschaft 271, 3774 b.

Geisa, Ansprüche auf mehreren Personen daselbst abgenommene Sachen 72, 1068 b. 74, 1097 b.

Geiselbach, gestohlenes Garn daselbst 84, 1231 b. 88, 1275 b.

Geitz, Peter, zu Altenschönbach, gestohlenes Tuch 449, 2133 b. 151, 2165 b.

Geltner, Christian Philipp, von Sommerhausen, Drittheilung 38, 564 b.

Gemeinfeld, Kartoffeldiebstahl daselbst 108, 1567 b.

— gestohlenes Schaf und Lamm 311, 4272 b. 313, 4298 b.

Gemänden, Landgericht, mehrere dort hinterlegte ältere Testamente 49, 736 b. 64, 957 b.

— Straßenpflasterung daselbst 146, 2112 b.

Gentil, Aloys, zweiter Suppleant beim Wechselgerichte erster Instanz in Aschaffenburg 118, 600 a.

Gerber, Johann, Wtw. von Hirschfeld, Verlassenschaft 218, 3091 b.

— Margaretha, zu Rieden, Verlassenschaft 68, 1021 b.

— Michael, Adam, zu Oberndorf, Concurs 105, 1527 b.

Gerhard, Georg, zu Dettelbach, Realitätenversteigerung 176, 2499 b.

— Heinrich, Wtw. von Wirtheim, Verlassenschaft 231, 3274 b.

— Franz Konrad, von Karlstadt, Concurs 342, 4689 b.

Gerlachsheim, Geräthschaftenversteigerung und Kellervermiethung 253, 3534 b.

— Holzversteigerung daselbst 16, 231 b.

Germann, Michael, von Zell, Liquidation 321, 4397 b.

Gernach, gestohlener Bienenkorb daselbst 88, 1274 b. 90, 1309 b.

Gernert, Elisabetha, von Rottenbauer, Concurs 216, 3071 b.

— — — Realitäten-Versteigerung 240, 3370 b.

— Jakob, von Schallfeld, Diebstahl 265, 3689 b. 267, 3721 b.

Digitized by Google

Gernert, Rosina, von Wiesenbronn, Concurs 320. 4521 b.
Gerold, Diebstahl in der Synagoge daselbst 306 4214 b. 309, 4349 b. 311, 4274 b.
Gerolshausen, Diebstahl daselbst 96, 1335 b. 98, 1434 b. 102, 1476 b.
Gerolzhofen, Landgericht, mehrere ältere dort hinterlegte Testamente 14, 198 b. 29, 419, b. Berichtigung 40, 582 b. 58, 863 b.
Gerolzhofen, Polizeibezirk des Landgerichts, Reklamationstermine gegen die definitive Grund- und Häusersteuer 2, 21 b.
Gerolfeld, Herrschaftsgericht, Auflösung desselben und Vereinigung mit dem Landgerichte Bischofsheim 90, 484 a.
— Abtretung der Gerichtsbarkeit und der Distriktspolizei des ehemaligen Herrschaftsgerichtes 134, 662 a.
Gerstenberger, Aloys, zu Kissingen, Liquidation 84, 1236 b. 88, 1282 b 92, 1342 b.
Geßner, Elisabetha, von Stettbach, Liquidation 81, 1207 b.
Getreu, Adam, von Wipfeld, Liquidation 107, 1559 b.
— — — Concurs 116, 1668 b.
— — — Prioritäts-Erkenntniß 228, 2733 b.
Geys, Friedrich sen., in Würzburg, Mitglied der Handelskammer 120, 608 a.
Glaab, Peter, zu Damm, Eigenthumsbeschädigung 18, 250 b. 21, 298 b. 23, 325 b.
Glaser, Margaretha, zu Würzburg, Erbenvorladung 198, 2824 b. 206, 2934 b. 215, 3057 b.
— Oscher, von Thüngen, Erkenntniß-Publikation 102, 1473 b.
Glattbach, Diebstahl daselbst 147, 2115 b. 148, 2124 b.
Glück, Lorenz, Wtw zu Wartmannsroth, Brandstiftung bei derselben 98, 1422 b.
— Wilhelm, von Wartmannsroth, Liquidation 103, 1498 b.
Gobel, Mathes, zu Elfershausen, Verlassenschaft 259, 3612 b.
Gochsheim, gestohlenes Geld daselbst 281, 3874 283, 3895 b. 285, 3916 b.
Goldbach, Nikolaus, von Oberlütter, Liquidation 67, 1004 b.
Goldbacher Gemeindewald, Raubversuch an zwei Weibspersonen 36, 519 b. 38, 554 b. 40, 587 b.
Goldberg, Göb, Wittwe von Ursprungen, gestohlene Sachen 114, 1633 b. 117, 1689 b.
Goldmayer, Maria Ursula, in Würzburg, Einkindschaftung 89, 1293 b.
Gopp, Adam, von Wiesentheid, Liquidation 315, 4160 b. 327. 4492 b.
Goßmann, Adam, zu Kassel, Verlassenschaft 94, 1372 b.
Goßmann, Gertraud, zu Hammelburg, Erbenvorladung 152, 2189 b.
Goßmannsdorf, Diebstahl daselbst 76, 998 b. 70, 1036 b. 72, 1070 b.
— dort gefundene ertrunkene Mannsperson 119, 1707 b. 122, 1746 b. 125, 1788 b.
Gottlieb, Feist, zu Zeilitzheim, Concurs 311, 4280 b. 313, 4303 b. 315. 4327 b.
Gottwald, Bernard, zu Unsleben, Verlassenschaft 46, 688 b.
Göb, Stephan, zu Sulzheim, Diebstahl 188, 2642 b. 129, 2685 b.
— — — Diebstahl 292, 2874 b.
Göbel, Adam, von Greßthal, Verlassenschaft 242, 3295 b.
— Johann, von Ebertshausen, Einkindschaftung 171, 2413 b.
— Sebastian alt, von Ganaschach, Diebstahl 96, 1396 b.
Göpfert, Karl, von Erbshausen, gestohlenes Waitzen 252, 3523 b. 255, 3551 b.
Göppner, Martin, zu Gerach, Prioritäts-Erkenntniß 322, 4409 b.
Gößmann, Johann, von Sulzwiesen, Interlocut in der Vaterschaftsklage der Margaretha Heid von Rimpar 111, 1599 b. 114, 1638 b. 116, 1665 b.
— — — Aufforderung zum Gegenbeweis in der Schwängerungsklage der Margaretha Heid von Rimpar 146, 2101 b.
— — — Ausschluß des Gegenbeweises 210 2999 b. 213, 3038 b. 221, 3123 b.
— — — Erkenntniß 292, 4023 b.
— Johann, von Wasserlosen, Liquidation 339, 4521 b.
Götz, Katharina, von Braidbach, Verlassenschaft 311, 4280 b.
— Nikolaus, Steger, zu Birkenfeld, Liquidation 280, 3871 b.
Götzner, Martin, Wtw. von Veitshöchsheim, Liquidation 299, 4123 b. 301. 4155 b. 303, 4179 b.

Digitized by Google

Graf, Kaspar, in Schweinfurt, Liquidation 92, 1337 b. 102, 1484 b. 106, 1537 b.
Grafenrheinfeld, Diebstahl daselbst 35, 503 b. 37, 538 b. 40, 583 b.
— Gelddiebstahl daselbst 166, 2362 b. 171, 2417 b. 174, 2473 b.
— Diebstahl daselbst 203, 2893 b. 206, 2931 b. 208, 2959 b.
Graimel, Kutscher in Würzburg, Hausversteigerung 23, 328 b.
— — — Verlassenschaft 68, 1017 b.
Gran, Georg Peter, Wtw. von Zellingen, gestohlenes Geld 192, 2735 b. 195, 2786 b. 198, 2822 b.
Gräf, Barbara, von Wipfeld, Prioritäts-Erkenntniß 54, 807 b.
Gräfendorf, Diebstahl aus einer Mühle daselbst 184, 2606 b. 186, 2645 b. 190, 2713 b.
— Reparaturen an der Försterswohnung daselbst 207, 2948 b.
Grätz, Heinrich, von Karlstadt, Concurs 215, 3059 b. 218, 3092 b.
Greb, Dorothea, in Großeibstadt, Liquidation 48, 716 b.
— Kilian, von Geldersheim, Diebstahl 225, 3181 b. 228, 3219 b.
Greser, Agatha, zu Frickenhausen, Realitätenversteigerung 87, 1147 b.
Greß, Georg, von Schwebenried, Liquidation 122, 1754 b. 125, 1795 b.
Greßer, Elisabetha, von Eibelstadt, Beraubung 206, 2927 b. 208, 2962 b. 212, 3013 b.
Grezbel, Johann, Wassermann, von Eltmann, Liquidation 308, 4242 b.
— Katharina, von Hofheim, Verlassenschaft 62, 925 b.
Greusser, Joseph und Anna, in Würzburg, Grundtheilung 114, 1641 b.
Greuth, Diebstahl daselbst 223, 3150 b. 225, 3183 b. 228, 3215 b.
— Versteigerung des vormals Michael Wolfschen Gutes daselbst 203, 2895 b. 206, 2933 b.
Grieb, Johann, zu Eichelsee, Diebstahl 282, 3885 b. 285, 2930 b. 287, 3958 b.
Griebel, Paulus, von Schönau, Liquidation 103, 1497 b.
— — mittler, von Schönau, Concurs 232, 3284 b.
Groha, Dorothea, in Würzburg, Verlassenschaft 89, 1303 b.
Groll, Joseph, zu Ebenroth, Liquidation 8, 109 b. 10, 138 b. 12, 170 b.
Grom, Johann, Engerts, von Wollbach, Liquidation 17, 246 b. 20, 289 b. 22, 314 b.
Gropp, Balthasar, von Stammheim, Liquidation 3, 34 b.
— — — Realitätenversteigerung 34, 488 b.
— Georg, von Unterdürrbach, Realitätenversteigerung 145, 2088 b. 150, 2152 b. 157, 2248 b.
— Georg, von Unterdürrbach, Liquidation 205, 2916 b. 209, 2981 b. 212, 3020 b.
v. Groß, Anselm Friedrich Freiherr, dessen Legat für die zwei ältesten Armen in Würzburg 42, 613 b.
Groß, Franz, zu Kitzingen, Verlassenschaft 334, 4588 b. 338, 4634 b.
— Lorenz, von Zimmern, Liquidation 257, 3581 b.
Großbardorf, gestohlene Heerdplatte daselbst 188
— gestohlener Roß daselbst 198, 2818 b. 201 2861 b.
2818 b. 201, 2861 b.
— Diebstahl auf dem Unterhofe daselbst 199, 2836 b. 202, 2877 b. 206, 2928 b.
— Diebstahl daselbst 327, 4479 b. 329, 4513 b.
Großheubach, gestohlenes Leinentuch 198, 2819 b. 201, 2862 b.
— gestohlene Sackuhr 242 3385 b. 245, 3427 b.
Großlangheim, Diebstahl daselbst 190, 2704 b. 192, 2750 b. 197, 2803 b.
Großion, Johann, zu Wörth, Liquidation 250, 3496 b.
Großostheim, gestohlener Kohl daselbst 202, 2925 b. 208, 2960 b.
Großwelzheim, Errichtung einer Uebergangsstelle daselbst 44, 215 a.
Großwenkheim, Diebstahl daselbst 9, 116 b. 10, 128 b.
Gröhling, Joseph, von Haßfurt, Mühlversteigerung 146, 2103 b. 157, 2249 b.
— — — Realitätenversteigerung 242, 3404 b. 248, 3466 b. 251, 3514 b.
— — — Realitätenversteigerung 302, 4163 b. 315, 4324 b. 327, 4487 b.
Grösch, Sybilla, von Dalherda, Verlassenschaft 161, 2366 b.
Grümpel, Theresia, von Güntersleben, Verlassenschaft 13, 186 b. 15, 216 b. 17, 249 b.
Grün, Lorenz, von Castell, Liquidation 145, 2095 b. 150, 2159 b.

Grünebaum, Bär, zu Kleinsteinach, Verlassenschaft 327, 4492 b.
Grüner, Katharina, aus Mannheim, Verlassenschaft 338, 4629 b.
Grünsfelder, Andreas, in Ochsenfurt, Gläubigerladung 21, 306 b.
— — — Realitätenversteigerung 26, 376 b. 30, 431 b.
Gschwind, Michael, von Mainstockheim, Liquidation 255, 3555 b.
— Philipp, von Mainstockheim, Grundstücke-versteigerung 193, 2759 b.
Gunkel, Johann Adam, von Werrberg, gestohlenes Schaf 243, 3401 b. 246, 3448 b.
Günkel, Johann, zu Altenfeld, Liquidation 152, 2189 b.
Gutermuth, Johann, von Hettenhausen, Liquidation 21, 306 b.
— Johann, Heinrichs Sohn von Gissenbach, Liquidation 38, 561 b.
Gutmann, Maria Anna, in Würzburg, Verlassenschaft 47, 703 b.
Gütling, Sebastian, von Laudenbach, Diebstahl 73, 1085 b. 76, 1125 b.

H.

Haas, Valentin IV., von Hörstein, Prioritäts-Erkenntniß 120, 1711 b.
Haber, Melchior, von Kissingen, Concurs 142, 2044 b. 145, 2095 b. 150, 2159 b.
Hack, Anna, von Gemünden, Diebstahl 174, 2467 b. 177, 2509 b.
Haderlein, Andreas, von Hallstadt, Einkindschaftung 293, 4030 b.
Hafenlohr, Diebstahl im fürstlichen Hofhause daselbst 35, 502 b. 38, 554 b.
Hagel, Heinrich, von Birkach, Concurs 18, 262 b. 23, 332 b. 25, 364 b.
Hagel, Heinrich zu Birkach, Prioritätserkenntniß 144, 2065 b.
— Heinrich, zu Birkach, Realitätenversteigerung 88, 1278 b. 102, 1481 b. 106, 1534
Hagenauer, Anna Maria, von Retzbach, Verlassenschaft, 25, 365 b.
Hahn, Seligmann, zu Kirchschönbach, gestohlene Rindshaut 27, 387 b. 30, 428 b.
Hahner, Maria Genovefa, von Werbachshausen, Einkindschaftung 308, 4237 b.
Hain, Johann, von Glattbach, Verlassenschaft 265, 3693 b.
Halbig, Maria Barbara, zu Aidhausen, Liquidation 163, 2325 b.
Hallburg, Holzversteigerung daselbst 193. 2760 b.
Hally, Joseph Anton, zu Rüdenau, Verlassenschaft 136, 1966 b.
Hamm, Georg Anton, von Amorbach, Liquidation 163, 2327 b.
Hammel, Eva Katharina, aus Hilpert, verlorenes Dienstbuch 369, 3740 b.
Hammer, Wolf Adam, Wtw. von Erlenbach, Verlassenschaft 54, 815 b.
Hammelburg, Diebstahl aus einem Gartenhäuschen 201, 2860 b. 204, 2904 b.
— gestohlene Sackuhr daselbst 336, 4604 b. b. 338, 4626 b.
Hanselmann, Johann Adam, zu Wirtheim, Verlassenschaft 103, 1498 b. 106, 1537 b.
— Lorenz, zu Höchst, Verlassenschaft 21, 305
Hansler, Peter, zu Orb, Liquidation 17, 247 b. 20, 287 b
Happertshausen, Diebstahl daselbst 35, 504 b. 37, 539 b. 40, 584 b.
Harrbach, gestohlenes Stück Tuch 214, 3046 b. 218, 3086 b.
Hart, Kaspar, von Hergolshausen, Interlocut in der Vaterschafts- und Alimentationsklage der Anna Hartmann von Oberthulba 335, 4592 b.
Harth, Katharina, von Zimmern, Verlassenschaft 205, 2916 b.
— Nikolaus, von Pfändhausen, Diebstahl 250, 3624 b.
Hartmann, Johann, von Hettenhausen, Liquidation 32, 464 b.
— Kaspar, von Modlos, Verlassenschaft 128, 1840 b
— Margaretha, von Rödelsee, Verlassenschaft 194, 2771 b. 179, 2808 b.
— Theodor, von Aschaffenburg, Verlassenschaft 344, 4718 b.
Hasenstab, Dorothea, von Rothenbuch, Verlassenschaft 257, 3581 b. 259, 3613 b.
Haßfurt, Ansprüche auf einen dort gefundenen Sack Gerste 345, 4728 b.
— Ansprüche auf wahrscheinlich gestohlene Gegenstände 227, 3208 b. 230, 3255 b.
— gestohlene Aufhaltkette 343, 4701 b.
— gestohlene Bretter 3, 28 b. 5, 60 b. 8, 103 b.

Digitized by Google

Haßfurt, Fleischdiebstahl daselbst 8, 181 b. 10, 131 b.
— erbrochener Opferstock auf der hohen Wand daselbst 235, 3313 b. 239, 3353 b. 242, 3392 b.
— Pflanzenmarkt daselbst 144, 2065 b.
— gestohlene Sackuhr daselbst 188, 2679 b. 190, 2713 b.
— erledigte Stadtschreiberstelle 12, 157 b
— Distrikteſtraſſenbau nach Heinert 20, 281 b. 22, 310 b.
— Anschaffung von Laternen zur Straſſenbeleuchtung 266, 3709 b.
— gestohlener Waizen 242 3391 b.
Hauck, Friedrich, von Oberaschenbach, Liquidation 41, 607 b.
— Nikolaus, zu Sechsthal, Liquidation 59, 853 b. 62, 928 b. 64, 960 b.
Haun, Andreas, von Elfershausen, Liquidation 129, 1857 b.
Hausen, Garndiebstahl daselbst 122, 1746 b.
v. Hauſſen, Lorenz, zu Höchheim, Verlaſſenschaft 144, 2077 b.
Hayd, Dorothea, von Untereßfeld, Verlaſſenschaft 28, 410 b.
Hänſling, Christian, von Rüdenhausen, Liquidation 4, 55 b.
— — — Realitätenversteigerung 38, 556 b. 45, 664 b. 47, 700 b. 68, 1015 b.
Häring, Johann, von Sailershausen, Beraubung 320, 4383 b. 322, 4410 b. 325, 4455 b.
Härtlein, Franz, von Thulba, Liquidation 38, 562 b.
— Kaspar, in Siegelfeld, Dispositionsbeschränkung 125, 1785 b. 128, 1825 b. 130, 1862 b.
Häusler, Konrad, von Würzburg, Verlaſſenschaft 320, 4390 b.
Heber, Melchior, von Kiſſingen, Hausversteigerung 170, 2409 b. 188, 2673 b.
— Sattler in Kiſſingen, Prioritäts-Erkenntniß 276, 3718 b. Berichtigung 281, 3873 b.
Hebling, Johann II., von Eſingen, Verlaſſenschaft 94, 1372 b
Hecht, Hayum, in Aschaffenburg. Diebstahl 46, 678 b. 48, 711 b. 50, 745 b.
Heeg, Georg Adam, von Laufach, Verlaſſenschaft 328, 4505 b
Heer, Nikolaus, zu Wohnfurt, Verlaſſenschaft 135, 1948 b. 138, 1988 b.
Heer, Peter, von Reichenberg, gestohlene Hühner 247, 3457 b.
Heerlein, Johann Georg, zu Aub, Concurs 280, 3870 b. 284, 3898 b.
Hefner, Dominikus, zu Fechenbach, Concurs 98, 1438 b.
Heger, Katharina, von Bergtheim, Verlaſſenschaft 64. 958 b.
— Valentin, Wtw. von Dettelbach, Verlaſſenschaft 130, 1872 b.
Heid, Joseph, von Brüchs, Liquidation 155, 2231 b.
Heidel, 2ter Depoſitalbeamter beim Herrschaftsgerichte Wieſentheid 285, 3914 b.
Heidenreich, Margaretha, in Zeitlofs, Liquidation 95, 1390 b.
Heider, Georg, von Röllbach, Verlaſſenschaft 32, 466 b.
Heidingsfeld, Kirchenverwaltungswahl daselbst 13, 84 a.
— Manteldiebstahl daselbst 73, 1083 b. 76, 1122 b.
— Bürgermeisterstelle daselbst 89, 1289 b. 92, 1829 b. 95, 1377 b.
— Bestättigung der Bürgermeisterwahl daselbst 60, 298 a.
— Diebstahl daselbst 89, 1292 b. 92, 1333 b.
— erkrankte Mannsperſon 183, 2586 b. 185, 2633 b.
— aufgefangener Metzgerhund 187, 2662 b.
— Diebstahl aus einem Steinbruche daselbst 202, 2872 b. 205, 2909 b.
— erledigte Stadtschreiberstelle 229, 3231 b.
— erledigte Communal-Forſtwartſtelle - 309, 4247 b.
— Holzversteigerung des Forſtamts aus dem Reviere Kleinrinderfeld 326, 4470 b.
— Forſtamt, Holzversteigerung im Revier Höchberg 337, 4614 b. 339, 4640 b. 341, 4673 b.
Heidingsfelderfahr, gefundener männlicher Leichnam 198, 2817 b. 201, 2859 b. 205, 2905 b.
Heil, Kaspar, zu Unterriedenberg, Diebstahl 174, 2468 b. 177, 2509 b.

Digitized by Google

Hein, Heinrich, in Würzburg, Verlassenschaft 343, 4706 b.

— Johann Joseph, zu Hammelburg, Diebstahl 138, 1977 b. 141, 2019 b. 144, 2068 b.

Hein, Lorenz, von Dettingen, Verlassenschaft 135 1945 b.

Heiwert, gestohlenes Wagenrad daselbst 166, 2361 b.

Heinrich, Anton, von Kürnach, Concurs 288, 3970 b. 291, 4018 b. 293, 4041 b.

— Jakob, von Pussenheim, Vieh- und Geschirrversteigerung 174, 2478 b.

— Johann, zu Frankenwinheim, Diebstahl 73, 1087 b.

— Johann, zu Ruppertshütten, gestohlenes Tuch ꝛc. 207, 2939 b. 209, 2975 b.

Helbig, Michael jung, zu Nordheim, Concurs 180, 2567 b. 185, 2624 b.

Helbig, Michael jung, zu Nordheim, Prioritäts-Erkenntniß 278, 3842 b. 281, 3873 b. 283, 3894 b

Heldmann, Johann, Wtw. zu Hettenhausen, Verlassenschaft 228, 3232 b.

Helferich, Heinrich, von Oberleichtersbach, Verlassenschaft 133, 1926 b.

Helfrich, Heinrich, von Werberg. Verladung zur Testamentsanerkennung 173, 2457 b. 186, 2651 b.

— Johann, von Hettenhausen, Liquidation 311, 4280 b.

Heller, Barbara, in Holzkirchen, Verlassenschaft 260, 3632 b.

— Johann Georg, Wtw. von Schmalnau, Liquidation 104, 1517 b.

Hellmerich, Spitalverwalter zu Königshofen, Mobiliarversteigerung 9, 117 b.

Helmerich, Verwalter in Königshofen, Pretiosen-Versteigerung 268, 3736 b. Tagfahrtänderung 275, 3813 b.

Dr. Helm, Senator der Universität Würzburg 136, 676 a.

Helmich, Wilhelm, zu Kreuzwertheim, Liquidation 89, 1304 b.

Hemmerich, Jakob, von Obbach, Concurs 148, 2140 b.

Hemmerling, Dorothea, zu Wargolshausen, Diebstahl 26, 373 b. 28, 405 b.

Henrich, Christina, von Steinbach, Liquidation 103, 1499 b.

Hendungen, Diebstahl daselbst 244, 3419 b. 246, 3450 b. 259, 3604 b.

Henkel, Heinrich, zu Zündersbach, Diebstahl 11, 141 b. 13, 177 b.

Henneberg, J. C., in Wurzburg, Fabrikrequisiten-Versteigerung 42, 617 b.

— — — Wollenwaarenversteigerung 122, 1748 b.

— — — Prioritäts-Erkennt. 180, 2561 b.

Henneberger, Josephine, von Herschfeld, Einkindschaftung 135, 1939 b.

Hennermann, Johann, von Karlburg, Einkindschaftung 135, 1939 b.

Herberich, Adam, Wtw. von Marktheidenfeld, Liquidation 65, 972 b.

Herbert, Balthasar, zu Motten, gestohlene Schafe 60, 889 b. 57, 846 b.

— Elisabetha, zu Heiligkreuz, Liquidation 96, 1404 b.

— Eva, von Untererthal, Liquidation 24, 348 b.

— Johann, zu Motten, Diebstahl 161, 2305 b. 167, 2367 b.

— Johann Adam, zu Motten, Verlassenschaft 200, 2846 b. 202, 2882 b.

— Margaretha, von Erlabrunn, Verlassenschaft 57, 857 b.

— Nikolaus, zu Erlabrunn, Verlassenschaft 234, 3308 b. 237, 3349 b. 250, 3495 b.

— Valentin, von Buch, gestohlener Honig 304, 4187 b. 306, 4216 b.

— Kaspar, Ehefrau von Premich, Verlassenschaft 108, 1568 b. 110, 1594 b. 113, 1629 b. Berichtigung, 115, 1659 b.

Herch, Nikolaus alt, zu Bürgstadt, Verlassenschaft, 158, 2267 b.

Dr. Hergenröther, Gerichtsarzt in Marktheidenfeld, Prioritäts-Erkenntniß 2[illegible], 3277 b.

Hergenröther, Klara, von Bischofsheim, Liquidation 133, 1927 b.

Hergenröther, Klara zu Bischofsheim, Prioritätserkenntniß 316, 4335 b. 320, 4381 b.

Digitized by Google

Herget, Heinrich Joseph, von Oettersbach, Liquidation 251, 3517 b.
Herold, Andreas, von Schweinheim, Verlassenschaft 11, 152 b.
Herper, Diebstahl daselbst 102, 1478 b. 104, 1512 b. 107, 1554 b.
Herppich, Anna Esther, zu Schweinfurt, Verlassenschaft 155, 2241 b.
Herrlein, Johann Georg, von Aub, Liquidation 209, 2979 b.
Herrmann, Adam, zu Kleinheubach, Verlassenschaft 152, 2190 b.
— Hayum, zu Arnstein, Verlassenschaft 25, 365 b. 32, 468 b. 35, 509 b.
— Johann, von Roden, Verlassenschaft 84, 1236 b.
— Michael, von Retzstadt, Verlassenschaft 100, 1461 b. 104, 1519 b.
— Nikolaus, von Oellingen, Liquidation 280, 3871 b.
— Sabina, zu Bischofsheim, Verlassenschaft 298, 4111 b.
— — — Realitäten- und Mobilienversteigerung 302, 4164 b.
— Sebastian, zu Steinbach, Verlassenschaft 165, 2353 b.
Hertel, Nikolaus, von Funkendorf, Einkindschaftung 327, 4477 b.
Herterich, Joseph August, Praxislizenz in Rothenfels 11, 65 a.
Hertlein, Johann, in Würzburg, Concurs 72, 1073 b 88, 1281 b.
Hertlein, Johann, in Würzburg, Prioritätserkenntniß 270, 3753 b. 272, 3783 b.
— Valentin, von Castell, Realitätenversteigerung 20, 279 b.
— Webermeister in Würzburg, Hausversteigerung 126, 1805 b. 145, 2075 b. 169, 2397 b. 181, 2572 b.
Herzberg, Löb, von Klingenberg, Liquidation 213, 3037 b. 218, 3093 b.
Herzog, Margaretha, von Würzburg, Einkindschaftung 15, 205 b.
Hessen, Großherzogthum, Vollzug der Urtheile der bayerischen Gerichte in Civil-Streitsachen in demselben 123, 618 a.
Hessenmühle bei Lendershausen, Diebstahl 203, 2892 b. 200, 2930 b.
Hessenthal, gestohlene Winde daselbst 334, 4784 b. 338, 4624 b.
Hester, Georg, von Winterhausen, Grundtheilung 64, 959 b.
Heß, Anna Maria, von Neustadt, Verlassenschaft 26, 531 b.
Heß, Joseph, von Fitzendorf, Concurs 53, 800 b. 56, 839 b. 59, 881 b.
— Susanna, von Römershofen, Theilung 27, 397 b.
Hettiger, Anton, von Hafenlohr, Liquidation 40, 595 b.
Hettiger, Anton, von Hafenlohr, Concurs 66, 989 b.
Hettiger, Michael l., in Hafenlohr, Liquidation 123, 1772 b.
Hettstadt, Diebstahl daselbst 37, 536 b. 39, 568 b. 41, 602 b.
— Diebstahl daselbst 65, 967 b. 67, 999 b.
— Diebstahl daselbst 175, 2484 b. 177, 3513 b.
— gestohlenes Roggenmehl 214, 3046 b. 218 3085 b.
Hemmisch, Adam Michael, von Winterhausen, Verlassenschaft 27, 396 b.
Heurich, Johann, von Neuglashütten, Liquidation 66, 989 b. 69, 1031 b.
Heurung, Johann, von Sömmersdorf, Liquidation 48, 716 b.
Heyd, Eva Friederika, von Castell, Realitäten- und Mobilienversteigerung 141, 2024 b. 144, 207· b.
Hilders, Ansprüche auf Depositen bei dem Landgerichte daselbst 168, 2376 b. 188, 2675 b.
Hilpert, Maria, von Steinach, Diebstahl 118, 1694 b. 122, 1743 b. 125, 1787 b.
Himbeer, Rebecca, von Fürstenforst, Ausschluß der Gütergemeinschaft mit Löb Berg zu Rimbach 188, 2671 b. 194, 2764 b.
Himmelstadt, Herstellung einer fliegenden Brücke 144, 2072 b. 146, 2103 b.
— gestohlenes Geldstück 105, 1522 b,
— Uhrdiebstahl daselbst 138, 1972 b. 141, 2021 b.
Himmelthal, Straßenbau daselbst 145, 2091 b. 148, 2126 b. 151, 2167 b.
Hinterseher, Bernard, zu Mernes, Verlassenschaft 235, 3357 b.
Hippler, Kunigunda, von Wittershausen, Liquidation 324, 4441 b.
— Michael, in Würzburg, Verlassenschaft 111, 1605 b.

Digitized by Google

Hirsch, Johann, in Schweinfurt, theilweise Ausschließung der Gütergemeinschaft 203, 2970 b.
Hirschau, Heimath einer dort aufgegriffenen taubstummen Weibsperson 112, 550 a. Widerruf 136, 674 a.
Hirschfeld, dort gefundene Leiche 224, 3165 b. 228, 3214 b. 230, 3252 b.
— gestohlene Sackuhr und Geld 208, 2955 b. 212, 3014 b.
Hirsching, Friederika, in Würzburg, Diebstahl 232, 3278 b. 236, 3318 b.
Hoch, Johann, von Steinach, Drittheilung 129 1857 b.
— Melchior, zu Dettelbach, gestohlene Kartoffel 213, 3029 b. 218, 3082 b.
Hochgesang, Aloys, von Unterelsbach, Distributionsbescheid 169, 2390 b.
Hochgeschwender, Eva, in Würzburg, Einkindschaftung 222, 3134 b.
Hochrain, Michael, von Hammelburg, Concurs 218, 3090 b.
— — — Hausversteigerung 266, 3706 b.
— — — Hausversteigerung 289, 3982 b.
Hock, Georg, von Trimberg, Liquidation 59, 880 b.
— Johann, von Keilberg, Concurs 66, 935 b.
Hockgeiger, Margaretha, von Elfershausen, Verlassenschaft 150, 2155 b.
Hafacker, Philipp, zu Orb, Liquidation 266, 3711 b.
Hofmann, Anna Eva, von Veitshöchheim, Verlassenschaft 174, 2479 b. 181, 2576 b. 185, 2627 b.
— Anna Maria, von Kissingen, Verlassenschaft 3, 36 b.
— Anselm, zu Seßlach, Realitätenversteigerung 8, 106 b. 11, 145 b.
— Christian Friedrich Karl, zu Weihers, Liquidation 136, 1961 b.
— Georg, zu Retzstadt, Diebstahl 3, 31 b. 6, 76 b.
— Georg, von Schwebenried, Diebstahl 321, 4393 b. 325, 4452 b. 327, 4485 b.
— Juliana, in Würzburg, Verlassenschaft 61, 912 b.
— Katharina, von Kissingen, Verlassenschaft 16, 234 b. 18, 260 b. 21, 304 b.
— — — Realitätenversteigerung 66, 982 b.
Hofmann, Margaretha, von Kleinlangheim, Verlassenschaft 162, 2316 b. 165, 2351 b.
— Nikolaus, zu Werberg, gestohlener Hammel 92, 1333 b. 94, 1368 b.
— Wolfgang, Wtw. von Castell, Verlassenschaft 131, 1894 b.
Hofmann's Wtw. von Gunzenbach, Verlassenschaft 271, 3774 b.
Hofstetten, gefundene männliche Leiche daselbst 165, 2344 b. 169, 2393 b. 172, 2436 b.
— gestohlene Sackuhr daselbst 179, 2544 b. 181, 2590 b. 185, 2623 b.
Hoffmann, Barbara, von Dittigheim, Verlassenschaft 98, 1436 b.
Hofstetter, Joseph, von Schönderling, Liquidation 131, 1894 b. 136, 1967 b. 140, 2014 b.
Hohenfeld, gestohlene Aepfelbäume daselbst 105, 1523 b.
— gestohlenes Auslaufrohr vom Margarethenbrünnchen daselbst 246, 3446 b. 249, 3479 b.
— gestohlenes Tuch daselbst 265, 3687 b. 267, 3720.
Hohm, Barbara, zu Streit, Diebstahl 149, 2132 b. 151, 2162 b.
— Heinrich, zu Mömlingen, Diebstahl 115, 1968 b. 117, 1682 b.
Hohestadt, Erbauung einer Curatie-Wohnung 122, 1749 b.
Hollacher, Elisabetha, zu Kirchschönbach, Verlassenschaft 46, 687 b. 50, 753 b.
Holleber, Christoph, von Zell, Realitätenversteigerung 8, 105 b. 20, 277 b. 25, 358 b.
Hollerbach, Franz, zu Miltenberg, Realitätenversteigerung 305, 3200 b.
Hollstadt, Gemeindebäck- und Schulhausbau daselbst 332, 1558 b. 335, 4590 b. 338, 4628 b.
— Diebstahl im Pfarrhause daselbst 238, 3347 241, 3379 b.
Holzapfel, Nikolaus, von Gelderesheim, Concurs 30, 437 b.
Holzhausen, gestohlenes Geld 198, 2819 b. 201, 2862 b. 205, 2908 b.
— abgeschnittene Hopfenstöcke 259, 3605 b.
Holzkirchhausen, gestohlenes Korn daselbst 123, 1765 b.
Homburg, gestohlenes Tuch 247, 3456 b. 250, 3503 b.
Horber, Anton, in Würzburg, Einkindschaftung 289, 3973 b.

Digitized by Google

Horhausen, Diebstahl daselbst 81, 1232 b. 88, 1276 b. 90, 1310 b.

Horn, Joseph Anton, zu Grosheubach, Concurs 315, 4328 b.

Hornung, Aloys, von Obernau, Verlassenschaft 108, 1569 b.

Hornung, Johann, zu Modlos, Realitäten- und Mobiliar-Versteigerung 305, 4200 b. 313, 4299 b. 315, 4325 b.

Hotz, Adam, von Retzbach, Concurs 198, 2825 b.

Höchamer, Paulus, zu Heidenfeld, Gläubigerladung 168, 2385 b.

Höchberg, Diebstahl daselbst 193, 2758 b. 197, 2804 b.

— Gemeinde, Holzversteigerung derselben 337, 4618 b.

— Gemeindeschäfereiverpachtung daselbst 174, 2477 b.

Höchheim, Gelddiebstahl daselbst 226, 3203 b. 229, 3238 b. 231, 3268 b.

Höfer, Elisabetha, von Günthersleben, Verlassenschaft 189, 2694 b. 195, 2773 b.

Höflein, Karl, zu Amorbach, Realitätenversteigerung 160, 2293 b. 162, 2312 b. 169, 2398 b.

Höfling, Georg, zu Gemünden, Liquidation 11, 149 b.

— Margaretha, von Langenprozelten, Verlassenschaft 265, 3693 b.

Höhlein, Michael, von Rothenfels, Diebstahl 262, 3647 b. 265, 3690 b.

Höhn, Christoph, zu Feuerbach, Realitätenversteigerung 147, 2118 b. 157, 2249 b. 160, 2293 b.

— Margaretha, von Zell, Verlassenschaft 150 2156 b.

— Maria, aus Weilers, Beraubung 194, 2765 b. 197, 2799 b. 200, 2837 b.

Hölzlein, Joseph, in Würzburg, Verlassenschaft 167, 2378 b

Hörl, Adam, in Ochsenfurt, Hausversteigerung 46, 634 b. 50, 730 b.

Hörner, Margaretha Barbara, von Winterhausen, Verlassenschaft 336, 4606 b. 340, 4663 b. 338, 4633 b.

Hörning, Anna Maria, zu Birkenfeld, Theilung 216, 3072 b.

Hörning, oder Hornung, Anna Maria, von Birkenfeld, Testamentsverkündung 136, 1965 b.

Hörst, Franz Joseph, von Kirchzell, Diebstahl 142, 2035 b. 145, 2083 b.

Hösbach, Schulhausbau daselbst 107, 1554 b.

Höttingen, Gemeindeschäfereipacht 256, 3568 b.

Hubert, Kajetan, von Höfen, Realitätenversteigerung 293, 4037 b.

Huckelheim, gestohlener Pflug und Egge daselbst 113, 1624 b.

Huflar, Fruchtdiebstahl daselbst 13, 176 b. 15, 212 b 17, 241 b.

Huller, Sebastian, in Würzburg, Einkindschaftung 308, 4237 b.

Hullmann, Barbara, von Haßfurt, Verlassenschaft 273, 3796 b.

Humprechtshausen, gestohlener Flachs 195, 4054 b. 297, 4097 b.

— gestohlener Waitzen 273, 3787 b. 276, 3822 b.

Hüscher, Nikolaus, zu Abtswind, Diebstahl 40, 584 b. 42, 616 b.

Hut, Adam, Wtw. zu Orb, Theilung 67, 1005 b.

Huter, Michael, zu Mürsbach, Hausversteigerung 127, 3517 b.

Hübner, Gottfried, von Werberg, Verlassenschaft 131, 1890 b.

— Michael, alt, von Lohr, Verlassenschaft 86, 1263 b. 94, 1374 b.

— Michael, zu Roßbach, Liquidation 48, 720 b.

Hüfner, Heinrich, von Werberg, Verlassenschaft 86, 1263 b. 90, 1317 b. 93, 1356 b.

— Johann Baptist, zu Speicherz, Diebstahl 98, 1431 b. 101, 1467 b. 106, 1533 b.

— Peter, von Zündersbach, gestohlene Schafe 307, 4235 b. 309, 4253 b.

Hügel, Andreas, in Würzburg, Liquidation 293 4039 b. 296, 4088 b. 300, 4140 b.

— — — Hausversteigerung 339, 4637 b. 341, 4667 b.

Digitized by Google

Hällmandel, Ignaz, in Würzburg, Einkindschaftung 43, 631 b.

Hümmer, Franz, von Unterdürrbach, Weinbergeversteigerung 39, 569 b. 46, 693 b.

— Michael, von Bergrheinfeld, Liquidation 129, 1856 b.

Hümmert, Anton, in Kist, Liquidation 303, 4180 b.

Hümmler in Geldersheim, Diebstahl bei demselben 73, 1081 b. 76, 1123 b. 79, 1171 b.

Hümpfner, Valentin, Wtw. zu Aidhausen, Grundtheilung 130, 1873 b

Hüsam, Barbara, von Laudenbach, Liquidation 341, 4671 b. 343, 4705 b.

— Leonhard, von Billingshausen, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Anna Margaretha Weigand von Heßdorf 233, 3298 b. 239, 3361 b.

Hüssner Johann, von Miesenbronn, Gläubigerladung 165, 2353 b. 169, 2401 b.

— — — Johann, von Wiesenbronn, Concurs 201, 2806 b. 206, 2936 b. 212, 3020 b.

J

Jackel, Georg, zu Kassel, Liquidation 113, 1630 b. 115, 1658 b.

— Johann, von Kassel, Verlassenschaft 15, 215 b.

— Valentin, von Wirtheim, Liquidation 315, 4329 b. 317, 4353 b.

Jakob, Emmerich, Wtw. von Trennfurt, Liquidation 340, 4642 b.

— Margaretha, aus Sonneberg, Diebstahl 323, 4429 b 327, 4480 b. 330, 4526 b.

— Paulus, zu Gleusdorf, Liquidation 239, 3361 b.

— Paul, von Wenigumstadt, Concurs 243, 3410 b.

Jann, Kilian, von Zell, Concurs 18, 264 b.

Jansen, Heinrich, in Würzburg, Agent für den Ludwigskanal 33, 171 a.

Jansen und Gätschenberger, in Würzburg, Danksagung des Stadtmagistrates Würzburg wegen Besorgung der Korneinkäufe 263, 3657 b.

Jäckel, Anna Katharina, von Thalau, Verlassenschaft 133, 1926 b.

Jäger, Agnes Elisabetha, von Mainaschaff, Verlassenschaft 126, 1811 b.

— Anna Maria, von Brück, Realitätenversteigerung 9, 116 b. 10, 134 b.

— — — Liquidation 60, 896 b.

— Anna Maria, von Saal, Liquidation 102, 1482 b.

— Kaspar, von Kitzingen, Verlassenschaft 270 3760 b. 273, 3795 b.

Järkendorf, Gerste- und Malzdiebstahl daselbst 53, 790 b. 57, 848 b.

Ibind, gestohlener Waitzen daselbst 188, 2680 b. 190, 2708 b.

Jenson, Sabina, von Dettelbach, Verlassenschaft 73, 1096 b. 77, 1152 b. 79, 1182 b.

Illig, Georg, von Stadtlauringen, Liquidation 205, 2917 b.

Ils, Ulrich, von Haßfurt, Liquidation 322, 4419 b. 326, 4473 b.

Imhof, Johann Georg, von Rodenbach, Liquidation 142, 2043 b. 145, 2096 b. 151, 21, 73 b.

Immerschitt, Nikolaus, zu Aschaffenburg, Verlassenschaft 239, 3360 b.

Indervies, Johann, jung, von Ruppertshütten, Verlassenschaft 167, 2377 b. 172, 2442 b.

Ingolstadt, Maurer- und Handlanger-Annahme zum Festungsbaue daselbst 66, 977 b.

Joneck, Margaretha, in Würzburg, Diebstahl, 225, 3177 b. 228, 3213 b.

Jöra, Adam, jung, von Hopferstadt, gestohlener Pflug 93, 1648 b.

Ipthofen, Gemeindeschäfereiverpachtung daselbst 112, 1618 b.

Issing, Joseph, von Binsbach, gestohlene Sackuhr 188, 2677 b. 190, 2704 b.

Ittesberger, Johann, von Haibach, Liquidation 254, 3544 b.

K

Kaden, Stephan, Erthebung von der Stelle eines technischen Assessors beim Wechsel-Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg 135, 671 a.

Kager, Curatus zu Mainaschaff, Verlassenschaft 275, 3815 b.

Kahl a/M., Streh- und Heudiebstahl daselbst 41, 599 b.

Digitized by Google

Kahles, Michael Joseph, von Lengfurt, Liquidation 337, 4615 b.

Kail, Adam, zu Gernach, Baumbeschädigung 17, 695 b. 49, 729 b. 51, 765 b.

Kaim, Johann, zu Ebelsbach, Diebstahl 276, 3820 b. 278, 3812 b. 281, 3881 b.

Kaiser, Andreas, zu Rottendorf, Realitätenversteigerung 314, 4315 b.

— Georg, Wtw. von Lauter, Dritttheilung 12, 165 b. 17, 248 b. 20, 288 b.

— Nikolaus, zu Obermerzbach, Hypothekslöschung 311, 4270 b.

Kalbert, Georg, von Anfenau, Verlassenschaft 27, 396 b.

Kalthöfer Markung, gestohlene Egge 95, 1379 b.

Kamm, Michael, zu Zündersbach, Diebstahl 128, 1827 b. 130, 1880 b. 133, 1915 b.

Kapp, Georg, von Sommerhausen, Verlassenschaft 309, 4257 b.

Kappes, Karl, von Kleinheubach, Gläubigerladung 30, 438 b.

Karbach, gestohlenes Gewehr 225, 3180 b. 228, 3218 b. 230, 3254 b.

Karl, Johannes, von Zeilitzheim, Verlassenschaft 135, 1948 b.

Karlstadt, gestohlene Kleider 194. 2780 b. 197, 2801 b. 200, 2839 b.

— entkommene Kuh vom Viehmarkte daselbst 279, 3860 b. 281, 3875 b.

— Strassenpflasterarbeit 239, 3359 b.

— gestohlener Ueberrock daselbst 92, 1349 b. 96, 1389 b.

Kasmir, Joseph, zu Aschfeld, Liquidation 213, 3037 b. 217, 3080 b. 221, 3123 b.

Katzenberger, Barbara, zu Niederlauer, Diebstahl 26, 375 b. 28, 407 b. 31, 443 b. 33, 479 b.

— Georg, von Burgwallbach, Verlassenschaft 267, 3726 b.

— Valentin, von Oberelsbach, Liquidation 305 4203 b.

Kaufer, Johann l. Erben zu Wörth, Diebstahl 67, 996 b. 70, 1034 b.

Kaufmann, Jendlein, von Unterleichtersbach, Liquidation 344, 4719 b.

— Johann Georg, zu Hohenhausen, Realitätenversteigerung 23, 329 b.

— Stephan, Wtw. von Veitshöchheim, Verlassenschaft 27, 395 b. 31, 452 b. 34, 492 b.

Käb, Adam, zu Marbach, Realitätenversteigerung 258, 3578 b. 259, 3608 b. 262, 3652 b.

Kämmer, Joseph, von Wüstenzell, Concurs 22, 312 b.

Kämmerer, Christian, zu Wenigumstadt, Diebstahl 109, 1576 b.

— Joseph, von Rück, Concurs 43, 637 b. 45, 670 b.

Kämpf, Johann Leonhard, zu Fröhstockheim, Liquidation 123, 1772 b. 128, 1840 b. 131, 1896 b.

Käufer, Johann Michael, zu Einersheim, gestohlene Tabakspfeife 170, 2408 b. 176, 2497 b.

Kees, Lorenz, von Güntersleben, Prioritätserkenntniß 244, 3203 b. 237, 3333 b. 240, 3367 b.

Kehl, Georg, von Rothhausen, Liquidation 60, 898 b. 57, 859 b. 64, 958 b.

Keiser, Andreas, zu Rottendorf, Realitätenversteigerung 280, 3868 b. 282, 3891 b. 285, 3921 b. 291, 4017 b.

Keil, Johann, zu Hörblach, gestohlene Strohbank 105, 1523 b.

Keil, Margaretha, von Volkach, Verlassenschaft 146, 2111 b.

Keim, Sabina, zu Gemeinfeld, Realitätenversteigerung 63, 943 b.

Kelber, Katharina, zu Bergrothenfels, Verlassenschaft 340, 4662 b.

Keller, Andreas, von Binsfeld, Verlassenschaft 120, 1718 b.

Keller, Anna Maria, von Gauaschach, Diebstahl 14, 191 b. 16, 224 b. 19, 275 b.

— Barbara, von Ramsthal, Liquidation 16, 234 b.

— Johann Anton, von Bürgstadt, Liquidation 9, 1340 b.

— Michael, von Höchberg, Realitätenversteigerung 18, 256 b. 21, 300 b.

— — — Prioritätserkenntniß 79, 1169 b.

Digitized by Google

Keller, Nikolaus, zu Schwebenried, gestohlener Hammel 155, 2222 b. 158, 2262 b.

— Paulus, zu Arnstein, Drittheilung 161, 2307 b. 165, 2351 b.

Kellermann, Eva, von Forst, Verlassenschaft 13, 182 b.

— Friedrich, zu Goßmannsdorf, Liquidation 57, 855 b.

— — — Realitätenversteigerung 126, 1807 b.

Kenner, Georg, Wtw. zu Burgsinn, Liquidation 310, 4267 b.

Kemmer, Margaretha, in Würzburg, Verlassenschaft 13, 182 b.

— Philipp, zu Wolfshausen, Verlassenschaft 108, 2968 b.

Kemeter, Friedrich, zu Prichsenstadt, abgeschnittene Hopfenranken 262, 3646 b. 265, 3690 b.

Kempf, Johann Michael, von Oberhausen, Vermögens-Extradition an dessen Erben 344, 4720 b.

— Philipp, zu Holzkirchhausen, Diebstahl 19, 273 b.

Kerber, Rosina, zu Alzenau, Gasthausversteigerung 30, 429 b.

— — — Gasthausversteigerung 320, 4387 b. 325, 4458 b.

Kernwein, Appollonia, zu Zeubelried, Verlassenschaft 122, 1755 b.

Kermrein, Joseph, zu Theilheim, Liquidation 278, 3852 b. 280, 3872 b.

Kesselring, Christian zu Prichsenstadt, Concurs 151, 2173 b

— — — Prioritätserkenntniß 262, 3645 b.

Kessler, Anna, zu Würzburg Verlassenschaft 78, 1161 b.

Keßler, Peter, von Lohr, Verlassenschaft 197, 2807 b. 200, 2849 b.

— Valentin, von Simmershausen, Liquidation 330, 4642 b. 343, 4704 b.

Keupp Johann, von Oberdürrbach, Realitätenversteigerung 41, 604 b. 50, 750 b. 62, 922 b.

— — — Concurs 96, 1401 b. 99, 1415 b. 102, 1482 b.

Kiel, Eva, in Würzburg, Verlassenschaft 278, 3851 b.

Kiesel, Andreas, von Bergtheim, Liquidation 142 2043 b.

Kiesling, Friedrich, von Rödners, Liquidation 42, 624 b.

Kippes, Erhard, zu Fuchsstadt, Liquidation 17, 245 b.

Kirchheim, Erledigung der israelitischen Religionslehrer- und Vorsängerstelle daselbst 80, 398 a.

Kirchlauter, Kirchendiebstahl daselbst 179, 2546 b. 183, 2592 b.

Kirchner, Andreas, von Merkershausen, Liquidation 67, 1006 b.

— — — Concurs 93, 1354 b.

— — — Prioritätserkenntniß 134, 1930 b.

Kirchschönbach, Diebstahl im Schlosse daselbst 340, 4652 b. 342, 4682 b.

Kissingen, Kurliste 140, 2009 b. 146, 2099 b. 154, 2201 b. 155, 2247 b. 157, 2241 b. 158, 2257 b. 161, 2301 b. 165, 2317 b. 165, 2341 b. 172, 2429 b. 173, 2445 b. 177, 2505 b. 178, 2521 b. 180, 2559 b. 184, 2577 b. 184, 2601 b. 186, 2637 b. 189, 2682 b. 190, 2699 b. 193, 2753 b. 194, 2761 b. 195, 2781 b. 196, 2789 b. 198, 2815 b. 199, 2829 b. 202, 2869 b. 203, 2889 b. 204, 2897 b. 206, 2921 b. 208, 2953 b. 209, 2969 b. 212, 3009 b. 213, 3025 b. 214, 3041 b. 222, 3129 b. 223, 3145 b. 224, 3161 b. 229, 3229 b. 230, 3245 b. 234, 3301 b. 240, 3365 b. 246, 3413 b. 249, 3177 b. 268, 3731 b.

Kissingen-Aschacherbot, gestohlener Reisesack 96, 1394 b. 98, 1433 b. 101, 1468 b.

— gestohlene Gänse, Hühner rc. 309, 4247 b. 311, 4272 b.

— Ansprüche auf wahrscheinlich gestohlene Gegenstände 323, 4429 b. 327, 4482 b. 330, 4528 b.

— Ansprüche auf zwei einem daselbst verhafteten abgenommene Ketten 81, 1194 b. 85, 1242 b.

— gestohlene Obstbäumchen 147, 2117 b. 148 2126 b.

— gestohlener Shawl und Mollkragen 273, 3788 b. 276, 3822 b. 278, 3843 b.

Digitized by Google

Kissingen, gestohlene Wehrschlüssel daselbst 320, 4384 b.
— Beraubung einer Weibsperson zwischen Hausen und Burkardroth 331, 4544 b. 333, 4572 b. 335, 4597 b.
Kistner, Heinrich, in Würzburg, Liquidation 340 4660 b. 338, 4629 b.
Kitzingen, gestohlenes Blei daselbst 322, 4411 b. 325, 4453 b. 327, 4486 b.
— erledigter Freiplatz im lateinischen Schulalumnate daselbst 211, 3004 b. 215, 3049 b.
— Gelddiebstahl aus dem Thurme am Falkenthore daselbst 41, 598 b. 44, 649 b. 46, 682 b.
— Gelddiebstahl daselbst 176, 2492 b. 180, 2563 b.
— Makulaturversteigerung beim Stadtmagistrate daselbst 293, 4039 b. 295, 4071 b.
— gestohlene Obstbäumchen 81, 1195 b.
— gestohlene Sackuhr 307, 4235 b. 309, 4253 b.
— Ansprüche auf bei dem Landgerichte daselbst hinterlegte 12 Säcke 292, 4023 b. 291, 4059 b.
— gestohlene Schiffswaagen und Kette 342, 4689 b. 344, 4713 b.
— gestohlene Waaren daselbst 117, 1679 b. 120, 1716 b. 125, 1791 b.
Klar, Dorothea, in Würzburg, Verlassenschaft 267, 3724 b. 269, 3747 b.
— Dorothea, in Würzburg, Hausversteigerung 299, 4121 b. 304, 4188 b.
Klauer, Johann, jgr., von Limbach, Realitätenversteigerung 322, 4416 b.
Kleespies, Johann Adam, in Würzburg, Einkindschaftung 267, 3741 b.
— Kaspar, zu Burgsinn, Verlassenschaft 103, 1500 b.
Klein, Michael, bürgerlicher Magistratsrath in Arnstein 72, 354 a.
Kleineibstadt, Diebstahl daselbst 187, 2656 b. 189, 2689 b.
— gestohlene Hemmkette 327, 4478 b.
— Kleiderdiebstahl daselbst 12, 157 b. 15, 209 b.
— Diebstahl daselbst 329, 4511 b. 331, 4550 b.
Kleineibstadt, gestohlener Weiberrock 329, 4511 b.
Kleinfelder, Adam, von Kassel, Liquidation 152, 2191 b.
Kleinhans, Valentin, von Bergrheinfeld, Liquidation 344, 4718 b.
Kleinheubach, Diebstahl daselbst 166, 2360 b. 171, 2415 b.
— Kartoffeldiebstahl daselbst 111, 1600 b. 113, 1625 b.
Kleinlangheim, Abtheilung der protestantischen Distriktsschulinspektion daselbst in zwei Bezirke 60, 301 a.
— gestohlene Bettstücke daselbst 59, 873 b. 61, 906 b. 64, 949 b.
— Diebstahl daselbst 219, 3097 b. 222, 3137 b. 224, 3167 b.
— Diebstahl daselbst 222, 3136 b. 224, 3167 b.
— gestohlene Tabakspfeife 298, 4107 b. 360, 4137 b.
Kleinlein, Agatha, von Wiesentheid, Verlassenschaft 339, 4644 b.
Kleinostheim, Diebstahl daselbst 417, 3074 b. 221, 3115 b.
— Gelddiebstahl daselbst 11, 141 b. 13, 176 b. 15, 212 b.
Kleinrinderfeld, Pflasterung der Flußkandeln 197 2775 b.
Kleinsteinach, gestohlene Hose und Kappe 304, 4185 b.
Klemm, Michael, vor Kleinrheinfeld, Diebstahl 225, 3179 b. 228, 3217 b.
Klingenberg, Gelddiebstahl daselbst 286, 3915 b. 289, 3976 b. 291, 4011 b.
— erledigte Rentamtsbotenstelle daselbst 40, 199 a.
Klinger, Adam, von Großlangheim, Concurs 165 2353 b. 169, 2401 b.
Klingler, Sebastian, zu Aufstetten, Realitätenversteigerung 158, 2265 b.
Klobe, Eva, von Schollbrunn, Verlassenschaft 259, 3613 b.
Klopf, Philipp, vor Sternberg, Liquidation 138 1988 b.
Klöhr, Elisabetha, von Hohenroth, Verlassenschaft 151, 2172 b.

Digitized by Google

Klubertanz, Franz, in Würzburg, Grundtheilung 142, 2040 b. 152, 2187 b. 157, 2255 b.
— — — Fahrnißversteigerung 156, 2257 b.
— — — Realitätenversteigerung 157, 2245 b. 160, 2290 b 171, 2424 b.
Klug, Joseph, in Arnstein, Diebstahl 60, 889 b. 57, 847 b.
Klüber, Johann, von Ried, Verlassenschaft 328 4501 b.
Klüpfel, Michael, von Oberleinach, Verlassenschaft 68, 1049 b.
Klär, Kaspar, von Rannungen, Verlassenschaft 176, 2502 b.
Klüspies, Sebastian, von Fuchsstadt, Verlassenschaft 298, 4112 b.
Knapp, Julian, von Karlstadt, Diebstahl 225, 3179 b. 228, 3217 b.
Knell, Johann Georg, in Großtardorf, Liquidation 146, 1963 b.
Kneuer, Georg, von Haßfurt, Liquidation 337, 4616 b. 339, 4644 b.
Knipper, Johann, von Preppach, Beraubung 292, 4025 b. 295, 4066 b. 298, 4109 b.
Knorr, Herrmann, in Waltershausen, Hausversteigerung 63, 942 b.
Kober, Johann, jung, von Untereuerheim, Grundtheilung 167, 2379 b.
Koch, Kaspar, von Untererthal, Verlassenschaft 203, 2896 b.
Koch, Sebastian, von Gerbrunn, verbrannte Strohhütte 223, 3149 b. 225, 3182 b. 228, 3221 b.
— Valentin, von Rügheim, Realitätenversteigerung 66, 982 b.
— Valentin, am Sausenhofe, Diebstahl 104, 1509 b.
Kohl, Friedrich, von Eisingen, Verlassenschaft 90, 1323 b. 104, 1497 b. 106, 1538 b.
Kohlenberger, Philipp, in Ochsenfurt, Realitätenversteigerung 131, 1883 b.
Kohlhepp, Andreas, von Oberthulba, Liquidation 329, 4518 b.
Kohlmann, Kilian, von Karlburg, Diebstahl 255, 3546 b. 257, 3574 b.
Kohlmüller, Erhard, von Fuchsstadt, Liquidation 205, 2917 b.
Kohlrißer, Michael, zu Schollbrunn, Diebstahl 301, 4151 b. 303, 4176 b.
Kohn, Nathan, von Seubelsdorf, Hypothekl öschung 313, 4295 b.
Kolb, Christian, von Reichenberg, Realitätenversteigerung 310, 4658 b.
— Joseph, zu Aschaffenburg, Verlassenschaft 250, 3493 b.
Kolbert, Andreas, von Geldersheim, Verlassenschaft 109, 1583 b.
Konrad, Adam, von Wipfeld, Verlassenschaft 23, 333 b.
— Johann, von Seudelbach, Ansprüche auf einen Holländerbaum 131, 1898 b.
— Stephan, auf dem Rothhofe, Diebstahl 268 3701 b. 269, 3743 b. 271, 3735 b.
— — von Retzbach, Liquidation 296, 4089 b. 300, 4142 b.
— Stephan Franz, in Heidingsfeld, Realitätenversteigerung 303, 4178 b.
Korb, Octavian, von Wischofsheim, Verlassenschaft 258, 3599 b.
Korbmann, Martin, von Tauberrettersheim, Liquidation 71, 1052 b.
Kordowich, Kaspar, zu Nordheim, Diebstahl 239, 3352 b. 242, 3390 b. 245, 3431 b.
Köberlein, Anna Maria, zu Heustreu, Diebstahl 26, 375 b. 28, 408 b. 31, 444 b.
Köhl, Johann Michael, Wtw. zu Karlburg, Diebstahl 15, 208 b. 17, 240 b.
Köhler, Michael, Wtw. zu Gräfendorf, Liquidation 178, 2534 b. 185, 2629 b.
Kölblein, Georg, von Karbach, Verleihung der silbernen Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone 67, 327 a.
Kömpel, Katharina, zu Kothen, Diebstahl 247, 3456 b. 250, 3503 b.
König, Christian, in Kitzingen, Hausversteigerung 71, 1055 b.
— — — Hausversteigerung 145, 2088 b. Tagfahrtänderung 149, 2136 b. 180, 2564 b.
— Heinrich, zu Heiligkreuz, Liquidation 246, 3452 b.
Königer, Joseph, von Dächheim, Raubversuch 15, 207 b. 17, 239 b. 19, 275 b.

Digitized by Google

Königsberg, Wildprethverpachtung daselbst 277, 3836 b. 279, 3861 b.

Königshofen, Distriktsspital, Hausmutterstelle daselbst 118, 1694 b.

— gestohlenes Geld und Hemd daselbst 323, 4429 b. 326, 4465 b. 328, 4495 b.

— Pfründeerledigung im Elisabethspitale daselbst 178, 2536 b. 183, 2599 b.

— Rentamtsbotenstelle daselbst 12, 73 a.

— Verpachtung des spitälischen Oekonomiegutes daselbst 20, 284 b. 23, 330 b. 25, 363 b.

Körner, Anna Maria, von Waldbüttelbrunn, Verlassenschaft 136, 1961 b.

Kötzner, Anton, von Karlstadt, Dritttheilung 14 204 b.

— Joseph, von Zellingen, gestohlenes Hebeisen 304, 4187 b. 306, 4218 b.

Kraft, Johann, von Gerach, Diebstahl 192, 2735 b. 195, 2787 b. 198, 2822 b.

— Michael, von Diebach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Anna Maria Husam von Laudenbach 296, 4090 b.

— Peter, von Rimpar, Concurs 69, 1403 b. 102, 1486 b. 105, 1528 b.

Krais, Joseph II, zu Grettstadt, Diebstahl 166, 2360 b. 169, 2395 b.

Kramer, Konrad, von Rüdenhausen, Liquidation 326, 4472 b. 330, 4536 b.

Kranz, Maria Anna, zu Aschaffenburg, Verlassenschaft 214, 3048 b.

Krapf, Franz, in Volkach, Liquidation 54, 816 b. 57, 858 b.

— Joseph, von Grettstadt, Diebstahl 282, 3888 b. 285, 3917 b.

— Margaretha, von Eßleben, Liquidation 158 2267 b.

— Michael Joseph, von Fahr, Liquidation und Realitätenversteigerung 224, 3173 b.

Kraus, Anna Eva, von Laufach, Verlassenschaft 23, 333 b.

— Anton, von Motten, gestohlener Flachs 296, 4084 b. 300, 4136 b.

— Sebastian, von Unterspiesheim, Diebstahl 135, 1950 b. 138, 1989 b.

Krausert, Nepomuk und Leonhard, von Haibach, Verlassenschaft 95, 1390 b.

Kraus, Gottlob, von Schweinfurt, Entfernung vom Hause 44, 645 b. 46, 677 b.

— Sebastian, von Büttbard, Verlassenschaft 98, 1438 b.

Krämer, Adam Peter, Wtw. von Unteraffenbach, Verlassenschaft 126, 1802 b.

— Barbara, von Höllrich, Liquidation 134, 1936 b.

— Bierwirth in Würzburg, gestohlene Hopfenleiter 251, 3508 b.

— Christoph Heinrich, in Schweinfurt, Verlassenschaft 213, 3035 b.

— Franz, von Frickenhausen, Concurs 266, 2935 b. 213, 3038 b.

— Franz Jakob, zu Fechenbach, Liquidation 46 687 b. 50, 753 b.

— Friedrich, von Heßdorf, Liquidation 48, 721 b. 50, 754 b.

— Karl, zu Schonungen, Liquidation 95, 1383 b.

— — — Liquidation 176, 2500 b. 181, 2573 b.

— Leonhard, zu Kleinlangheim, abgeschnittene Hopfenreben 208, 2956 b. 210, 2993 b. 213, 3031 b.

Krätzer, Georg, aus dem Elsaß, Aufschlüsse über denselben 73, 1087 b.

— — angeblich aus dem Elsaß, dessen Arretirung wegen Mangel an Legitimation 126, 1802 b.

Kräutlein, Johann, von Kürnach, Realitätenversteigerung 102, 1479 b.

— — — Realitätenversteigerung 115, 1655 b. 121, 1730 b.

— — — Realitätenversteigerung 145, 2089 b. 150, 2152 b. 155, 2217 b.

Krebs, Karl, zweiter Suppleant beim Wechselgerichte I. Instanz in Aschaffenburg 1.5, 671 a.

— Peter, von Hambach, Beraubung 47, 693 b.

Kreile, Johann, zu Detter, Liquidation 121, 1737 b.

Kreis, Joseph I. zu Grettstadt, gestohlene Hemmkette 288, 3967 b.

Kreß, Friedrich zu Rüdenhausen, Realitätenversteigerung 325, 4457 b.

Digitized by Google

Kreß, Heinrich, von Hammelburg, Concurs 163, 2326 b.

Kreutlein, Johann, von Kürnach, Realitätenversteigerung 66, 983 b. 68, 1014 b. 71, 1055 b.

— Georg, von Kürnach, Concurs, 180, 2566 184, 2616 b. 186, 2649 b.

Kreuzthal, Heudiebstahl daselbst 100, 1451 b. 104, 1511 b.

Kreuzwertheim, erledigte Lotteeinnehmerstelle daselbst 105, 514 a.

— Herstellung der Ziehwege oberhalb des Ortes 564 b. 8, 104 b.

Krick, Magdalena, von Heubach, Verlassenschaft 116, 1668 b.

Krieger, Leonhard, von Zeilitzheim, Verlassenschaft 278, 3856 b.

Kröner, Appollonia, in Würzburg, Einkindschaftung 293, 4030 b.

Krumm, Diebstahl daselbst 194, 2778 b.

— gestohlene Steinplatten daselbst 264, 3677 b. 266, 3702 b.

Krutsch, Johann Michael, von Obersinn, Liquidation 133, 1927 b. 138, 1987 b.

Krüger, Christian, in Aschaffenburg, Hausversteigerung 5, 64 b. 8, 103 b. 49, 735 b. 51, 766 b.

Kuhn, Franz Jakob, von Schneeberg, Liquidation 18, 265 b.

— Georg, von Kirchheim, gestohlene Bienenstöcke 331, 4550 b. 333, 4577 b.

— Johann Anton, Wtw. zu Bürgstadt, Realitätenversteigerung 39, 531 b.

— Lorenz, von Günteröleben, Diebstahl daselbst 95, 1380 b. 97, 1413 b.

Kunder, Johann, von Hammelburg, Verlassenschaft 316, 4340 b

Kunders, Heinrich, zu Hammelburg, Liquidation 42, 625 b.

Kundmüller, Barbara, in Würzburg, Verlassenschaft 122, 1752 b. 26, 1810 b.

Kunkel, Friedrich, von Mosborn, Liquidation 328, 4505 b.

— Georg, Wtw. von Haibach, Verlassenschaft 30, 434 b.

— Johann Adam, von Partenstein, Liquidation 180, 2566 b.

Kunz, Joseph, von Unterleinach, Verlassenschaft 104, 1517 b.

Kunzelmann, Johann, zu Bergtheim, Diebstahl 71, 1053 b. 73, 1088 b.

Kunzmann, Konrad, von Schwanfeld, Liquidation 75, 1114 b.

— — — Concurs 109, 1581 b.

Kurz, Barbara, zu Sommerhausen, Liquidation 114, 1642 b.

— Nikolaus, von Niederwerrn, Concurs 208, 2968 b.

Küber, Joseph, zu Rieneck, Verlassenschaft 4, 54 b.

Küffner, Georg, Schäblein zu Oberleinach, Concurs 42, 623 b.

Kümmel, Nikolaus, von Wachküppel, Verlassenschaft 183, 2567 b. 186, 2651 b.

Kürnach, Diebstahl daselbst 172, 2435 b. 174, 2474 b. 177, 2513 b.

— gestohlene Taschenuhr 273, 3786 b. 275, 3811 b. 278, 3845 b.

L

Lamb, Jakob, zu Karlstadt, Diebstahl 178, 2526 b. 183, 2586 b.

Lambrecht, Andreas, von Günteröleben, Realitätenversteigerung 311, 4277 b. 313, 4300 b. 317, 4351 b.

Lamp, Mardche, von Gersfeld, Verlassenschaft 136, 1966 b.

Lampert, Johann, zu Birkenfeld, Diebstahl 51, 762 b. 53, 793 b. 57, 848 b.

— Johann Adam, von Gernach, Liquidation 34, 492 b. 41, 610 b. 43, 639 b.

— — — Tagfahrtaufhebung 48, 709 b.

— Johann, von Mernes, Verlassenschaft 266, 3712 b.

Landauer, Anna Barbara, von Volkach, Einkindschaftung 89, 1289 b

Landwehr, Katharina, in Würzburg, Hausversteigerung 4, 47 b. 6, 79 b.

Lang, Amor, Wtw. zu Miltenberg, Verlassenschaft 129, 1856 b.

— Anna, in Würzburg, Einkindschaftung 163, 2319 b.

Digitized by Google

Lang, Georg, von Steinach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Margaretha Weyrauter von Trunstadt 92, 1339 b. 102, 1484 b. 106, 1539 b. 131, 1891 b.
— — Ausschluß mit den Einreden 182, 2580 b. Erkenntniß 233, 3289 b. 236, 3317 b. 239, 3349 b. 245, 2435 b.
— — Mittheilung des Beweisantrittes der Margaretha Weyhrauter von Trumstadt in der Schwängerungsklage derselbrn 242, 3395 b. 248, 3470 b.
— Lorenz, zu Brück, Diebstahl 30, 428 b. 33, 478 b.
— — — Liquidation 221, 3122 b.
— Margaretha, von Mainaschaff, Verlassenschaft 312, 4291 b.
— Michael, zu Birkenfeld, Liquidgtion 54, 816 b.
— Valentin, von Schallfeld, Liquidation 223, 3157 b.
Langhirt, Michael, alt, zu Höchberg, Verlassenschaft 36, 530 b.
Lanig, Andreas, Wtw. zu Helmstadt, Fleischdiebstahl 83, 1218 b.
Dr. Lassaulx, Senator der Universität Würzburg 136, 676 a.
Laub, Mehldiebstahl daselbst 325, 4450 b. 327, 4484 b.
Lauck, Stephan, zu Thüngersheim, Prioritätserkenntniß 197, 2799 b. 200, 2837 b. 202, 2871 b.
Laudenbach, Sebastian, von Eichfeld, Versteigerung und Gläubigerladung 164, 2336 b. 169 2398 b. 172, 2441 b.
— Johanna Rosina, zu Wetzhausen, Verlassenschaft 277, 3838 b.
Lauer, Georg zu Remlingen, Liquidation 209, 2980 b. 212, 3019 b.
— Georg, von Würzburg, Vorladung wegen Diebstahlsvergehens 13, 173 b. 36, 517 b.
— zu Ilmbach, Diebstahl 195, 2786 b.
Lauerbach, Margaretha Barbara, von Niederwerrn, Diebstahl 260, 3625 b. 262, 3649 b.
Lauser, Ferdinand, in Würzburg, Verlassenschaft 52, 787 b.
Laug, Augustin, von Veitshöchheim, Liquidation 344, 4720 b.
— Lorenz, von Brück, Dispositionsbeschränkung 86, 1249 b.
Lauk, Stephan, in Thüngersheim, Realitätenversteigerung 15, 214 b. 31, 451 b. 35, 504 b.
Lebküchner, Konrad, Wtw. zu Wörth, Diebstahl 81, 1194 b. 85, 1242 b.
Ledinger, Michael, zu Limbach, Diebstahl 161, 2303 b. 167, 2366 b.
Lehmann, Valentin von Vasbühl, Diebstahl 282, 3888 b. 285, 3918 b.
Leimeister, Sebastian, zu Heidingsfeld, Realitätenversteigerung 20. 281 b. 24, 344 b.
— — — Prioritätserkenntniß 113, 1622 b.
Leinach, Versteigerung des Gemeindebrauhauses daselbst 315, 4323 b.
Leipzig, Uhrendiebstahl daselbst 77, 1140 b. 80, 1187 b. 85, 1243 b.
Leiß, zu Marbach, Diebstahl 292, 4026 b. 295 4067 b.
Leitsch, Peter, zu Zündersbach, Verlassenschaft 315, 4328 b.
Lembrecht, Andreas, von Güntersleben, Gläubigerladung 192, 2746 b. 194, 2772 b. 197, 2808 b.
Lemp, Joseph und Sebastian, von Kissingen, Liquidation 219, 3102 b. 222, 3143 b. 224, 3175 b.
Lengfeld, Gelddiebstahl daselbst 168, 2383 b. 172, 2435 b. 174, 2474 b.
Lengfurt, Mösteversteigerung beim Rentamte daselbst 75, 1112 b. 77, 1149 b.
— gestohlene Sackuhr 290, 4003 b. 293, 4033 b.
Lengler, Michael, alt, zu Wernfeld, Liquidation 54, 817 b.
Lenhard, Georg, zu Weichtungen, gestohlenes Bierfaß 320, 4334 b. 322, 4413 b.
Lenz, Georg, zu Alitzheim, gestohlener Schiebkarren 196, 2792 b. 200, 2840 b. 202, 2877 b.
Lenz, Kaspar und Joseph, von Weyer, Diebstahl 289, 3975 b. 291, 4010 b.
Leppich, Hartmann, von Stadelhofen, Diebstahl 331, 4543 b. 333, 4571 b.

Leicher, Anna, in Würzburg, Verlassenschaft 338, 4630 b.

Leimer, Georg, von Kerbfeld, Liquidation 62, 827 b.

Leußer, Christoph, in Arnstein, Diebstahl 336, 4602 b. 801, 4636 b. 338, 4625 b.

Leuzendorf, Abtretung der Gerichtsbarkeit und Auflösung des Patrimonialgerichts 144, 726 a.

Leyerer, Michael, von Oberschwarzach, Realitätenversteigerung 31, 448 b. 33, 482 b. 36, 525 b. 65, 969 b. 67, 1000 b. 69, 1029 b.

Leimeister, Sebastian, von Heidingsfeld, Realitätenversteigerung 62, 921 b.

Lichtenhof, Einladung zur Abnahme der Vereinszeitschrift für Unterstützung zur technisch-ökonomischen Erziehung armer Waisen 9, 113 b.

— Landwirthschaftliche Lehranstalt daselbst, Aufnahme von Zöglingen in dieselbe 109, 1573 b. 225, 3545 b.

Lichtenstädter, Behla, von Kleinsteinach, Verlassenschaft 317, 4353 b.

Lichtenstein, Landgerichts Ebern, dort aufgegriffene stumme Weibsperson 27, 385 b.

Lieb, Eva, zu Mömlingen, Kartoffeldiebstahl 116 1666 b. 121, 1727 b.

Liebig, Elisabetha, von Würzburg, Einkindschaftung 263, 3660 b.

Limbach, Opfergelddiebstahl daselbst 93, 1360 b. 96, 1399 b.

Limbachshof, gestohlener Bienenstock daselbst 182, 2583 b. 185, 2636 b.

— gestohlenes Geld daselbst 253. 3531 b. 255 3550 b. 257, 3577 b.

Lindelbach, gestohlenes Tuch daselbst 209, 2973 b. 212, 3012 b.

Linder, Georg, zu Weilbach, Diebstahl 57, 845 b.

Lindflur, gestohlene Bäume daselbst 84, 1213 b. 87, 1268 b.

— gestohlene Sackuhr daselbst 133, 1916 b. 138, 1980 b.

Dr. Lindner und Portner's Gedenktafel zur Erinnerung an die Vermählung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen 14, 90 a

Lindwurm, Babette in Würzburg, Einkindschaftung 289, 3973 b.

Lindwurm, Wolfgang, zu Rüdenhausen, Realitätenversteigerung 270, 3757 b. 273, 3791 b. 276, 3824 b.

Link, Lorenz, von Brückenau, Verlassenschaft 339 4533 b.

— Valentin, zu Motten, gestohlene Sackuhr 336, 4602 b. 338, 4625 b.

Lochner, Katharina, zu Ottneuses, Concurs 216 3070 b. 224, 3172 b. 228. 3225 b.

— Johann, von Röttingen, Liquidation 122, 1743 b.

Lohr, Eichenstämmeversteigerung des Stadtmagistrats daselbst 326, 4470 b.

— gestohlene Faßreife daselbst 41, 599 b. 43, 632 b.

— Gelddiebstahl daselbst 262, 3647 b. 264, 3678 b. 266, 3701 b.

— Holzversteigerung des Forstamts daselbst 327, 4488 b. 329, 4515 b. 331, 4546 b. 337, 4614 b. 339, 4640 b.

— erledigte Rentamtsbotenstelle daselbst 58, 289 a.

Lorenz, Andreas, von Homburg, Drittheilung 72, 1074 b.

— Balthasar, zu Güntersleben, Liquidation 1755 b. 129, 1860 b. 132, 1907 b.

— Johann, von Grafenrheinfeld, Liquidation 32, 467 b. 35, 509 b.

Lorz, Elisabetha, zu Hollstadt, Verlassenschaft 105, 1527 b.

Lott, Balthasar, von Erlabrunn, Verlassenschaft 200, 2848 b.

Lotter, Johann, zu Dingolshausen, Diebstahl 231, 3265 b. 236. 3317 b.

Löbhardt, Hirsch, von Järkendorf, Diebstahl 243, 3401 b. 246, 3444 b. 250, 3488 b.

Löblein, Georg, in Rüdenhausen, Ansprüche auf bei demselben gefundene Sachen 96, 1393 b. 98, 1430 b. 101, 1467 b.

Löffert, Anna Maria, in Aschaffenburg, Hausversteigerung 249, 3483 b. 252, 3526 b.

— — — Hausversteigerung 293, 3036 b. 300, 4139 b.

Löffler, Georg, von Oberhausen, Diebstahl 237, 3336 b. 240, 3378 b.

— Nikolaus, von Haßfurt, Liquidation 109, 1580 b. 115, 1658 b.

Digitized by Google

Löffler, Nikolaus, in Haßfurt, Hausversteigerung 136, 1960 b.

Löhner, Christian Friedrich, Güterbeſtätter für den Kanalhafen bei Nürnberg 72, 357 a.

Löhr, Johann, junger, von Baunach, Liquidation 307, 4229 b.

Lösch, Johann, von Wipfeld, Verlaſſenſchaft 167 2379 b.

— Karl, von der Geiersmühle, Prioritätserkenntniß 135, 1940 b. 137, 1972 b.

Ludwig, Michael, von Brebersdorf, Diebſtahl 257, 3573 b. 259, 3607 b.

— Ullrich, Wtw. von Sennfeld, Verlaſſenſchaft 301, 4157 b.

— Valentin, von Aſchfeld, Concurs 57, 856 b.

Lund, Helene, aus Rom, Geſtattung eines ſechsmonatlichen Aufenthalts in Bayern 21, 122 a. Terminsverlängerung 102, 501 a.

Lutz, Eva, von Würzburg, Vorladung wegen der Margaretha Glaſer'ſchen Verlaſſenſchaft 198, 2824 b. 306, 2934 b. 215, 3057 b.

— Johann, von Oberleinach, Concurs 97, 1419 b.

— — — Concurs 320, 4390 b.

— Stephan, in Würzburg, Verlaſſenſchaft 149, 2140 b. 254, 2214 b.

— — — Hausverſteigerung 180, 2564 b.

M

Mack, Anna Maria, von Günthersleben, Liquidation 344, 4721 b.

— Joſeph, von Trappſtadt, Realitätenverſteigerung 106, 1535 b.

Mackert, Margaretha, von Unterſteinbach, Verlaſſenſchaft 320, 4390 b.

Maffei, Katharina, in Rothenfels, Concurs 156 2239 b.

Mager, Margaretha, aus Erlabrunn, Mobilienverſteigerung 133, 1921 b.

Mahr, Heinrich, zu Uchtelhauſen, Viehverſteigerung 326, 4469 b.

Mai, Iſrael, in Ebelsbach, Verlaſſenſchaft 115, 1660 b.

Mai, Anna Maria, von Schraudenbach, Verlaſſenſchaft 274, 3807 b.

Maier, Franz, zu Kiſſingen, Liquidation 20, 286 b. 24, 349 b. 27, 397 b.

— — — Hausverſteigerung 52, 780 b. 67, 922 b. 69, 1027 b.

— Joſeph, von Aub, Verlaſſenſchaft 95, 4389 b.

— Peter, Wtw. von Miltenberg, Verlaſſenſchaft 43, 639 b.

Mainbernheim, Beſtimmung einer Belohnung für Entdeckung der Urheber von Brandſtiftungs-Verſuchen daſelbſt 302, 4161 b.

— Verlegung des Martinimarktes 149, 2130 b.

— geſtohlene Sackuhr daſelbſt 102, 1475 b. 104, 1510 b.

— Wahl des Friedrich Rötter als Bürgermeiſter 90, 441 a.

Manger, Karl, in Kiſſingen, Prioritätserkenntniß 42, 614 b.

Mann, Karl, in Würzburg, Realbackrechtverſteigerung 24, 342 b. 27, 388 b.

Mannhardt, J., in München, deſſen Uhren 48, 232 a.

Mannheimer's, Jakob, Wtw. zu Klingenberg, Verlaſſenſchaft 310, 4268 b.

Mantel, Ignaz, von Krumm, Hausverſteigerung 16, 228 b. 21, 300 b. 25, 360 b.

— — — Liquidation 16, 235 b.

— Johann, von Dürrfeld, Realitätenverſteigerung 8, 107 b.

— — — Grundſtücke-Verſteigerung 63. 942 b.

— — — Gläubigerladung 221, 3122 b. 223, 3157 b. 226, 3197 b.

— Wenzeslaus, aus Aſchaffenburg, Vorladung zur Verhandlung der Vaterſchaftsklage der Barbara Bieregel, zu Gemünden 108, 2824 b. 202, 2881 b.

Margetshöchheim, Diebſtahl daſelbſt 155, 2219 158, 2260 b.

— geſtohlenes Geld daſelbſt 176, 2493 b. 178, 2528 b. 184, 2610 b.

— geſtohlener Waitzen daſelbſt 260, 3625 b.

Marienberg, Holzkohlenlieferung zur Zeughausverwaltung daſelbſt 217, 3079 b.

Digitized by Google

Mark, Eleonora, von Würzburg, Vorladung wegen der Margaretha Glaser'schen Verlassenschaft 198, 2824 b. 206, 2934 b. 215, 3057 b.

Markert, Johann, von Holzhausen, Verlassenschaft 215, 3060 b.

— Margaretha, von Holzhausen, Verlassenschaft 291, 4017 b.

Marktbreit, gestohlene Hose und Weste 300, 4134 b. 302, 4162 b.

— gestohlenes Geld, 301, 4152 b. 304, 4187 b. 306, 4217 b.

— erledigte Polizeidienerstelle daselbst 22, 309 b. 24, 340 b. 26, 370 b.

— gestohlene Sackuhren 213, 3028 b. 218, 3083 b. 221, 3116 b.

— Waizendiebstahl daselbst 256, 3566 b. 258 3593 b. 260, 3629 b.

Marktheidenfeld, Bauholzversteigerung daselbst 277 3835 b. 285, 3921 b. 287, 3960 b.

— dort geländete Bäume 195, 2783 b.

— Ansprüche auf deponirte Gegenstände 290, 4001 b.

— Versteigerung unbrauchbaren Handwerkszeuges 3, 34 b.

— — Bau- und Nutzholzes 4, 48 b. 6, 80 b.

— dort gelandeter Weidnachen 232, 3278 b.

— gestohlene Kegelkugeln 241, 3385 b. 245, 3426 b.

Marktsteft, Diebstahl daselbst 216, 3069 b. 221 3115 b.

— neu gebildeter Bezirk der protestantischen Distriktsschuleninspektion Kleinlangheim 60, 301 a.

— Garnversteigerung daselbst 271, 3768 b.

— Versteigerung einer österreichischen Obligation daselbst 258, 3597 b.

Marktsteinach, gestohlene Hemmkette mit Radschuh daselbst 174, 2469 b. 177, 2511 b.

Marquard, Barbara, zu Gerolzhofen, Realitäten und Mobilienversteigerung 334, 4586 b.

Martin, Johann, zu Heiligkreutz, gestohlene Schweine 321, 4394 b. 325, 4452 b.

— Johann, jung, von Oberbach, Verlassenschaft 225, 3188 b.

— Joseph, von Marktheidenfeld, Verlassenschaft 142, 2042 b.

Martin, Michael, Franzen Sohn, von Helmstadt, Liquidation 34, 492 b.

Marr, Conrad, von Burkardroth, Bestrafung wegen Winkelagentie 280, 3865 b.

— Leser, von Trennfurt, Concurs 61, 912 b.

Mathes, Johann, von Oberlütter, Liquidation 10, 139 b.

Mauer, Balthasar, von Absleben, Liquidation 136, 1962 b.

— Johann Georg, von Königshofen, Realitätenversteigerung 66, 983 b.

— Martin, von Hollstadt, Liquidation 105, 1527 b.

Mayer, Georg, von Nordheim, Beschädigung 2, 24 b. 4, 47 b.

— Heinrich, zu Prichsenstadt, Dritttheilung 151, 2174 b.

— Josepha, von Lohr, Verlassenschaft 111, 1606 b. 121, 1736 b. 125, 1796 b.

— Matth., in Schweinfurt, Sequestration über denselben 24, 338 b.

— Mathias, in Schweinfurt, Liquidation 144 2075 b. 150, 2158 b. 154, 2213 b.

— — — Realitäten-Versteigerung 220, 3110 b.

— Peter, in Würzburg, Einkindschaftung 259, 3602 b.

Mädelhofen, gestohlenes Tuch 204, 2901 b. 207, 2944 b.

Mähler, Johann, zu Klingenmühle, Verlassenschaft 271, 3772 b.

Mämmel, Veit, von Oettershausen, Liquidation 190, 2711 b. 192, 2747 b. 194, 2773 b.

März, Werner, in Schweinfurt, Realitätenversteigerung 189, 2691 b.

Meck, Joseph, in Trappstadt, Liquidation 48, 719 b.

Meder, Philipp, von Hundsfeld, Liquidation 313 4304 b.

— Simon, von Sennfeld, Verlassenschaft 128, 1837 b.

Megner, Ursula, von Karlstadt, Diebstahl 255, 3546 b. 257, 3575 b. 259, 3605 b.

Mehler, Valentin, von Poppenhausen, Liquidation 71, 1061 b.

Meilhaus, Heinrich, Suppleant beim Wechsel-

Digitized by Google

Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Versetzung in Ruhestand 118, 600 a.

Meisner, Friedrich, von Retzbach, Liquidation 6, 83 b. 11, 151 b.

Melber, Anna Maria, zu Nordheim, Verlassenschaft 45, 672 b. 47, 705 b.

Melbert, Anton, in Würzburg, Einkindschaftung 89, 1290 b.

Melcher, Ullrich, von Hösbach, Verlassenschaft 42, 624 b.

Mellerichstadt, gestohlener Oberrock daselbst 176 179, 2549 b.

— gestohlene musikalische Instrumente und Musikalien 3, 30 b. 5, 62 b.

Memmelsdorf, gestohlene Sackuhr daselbst 301, 4153 b. 303, 4175 b.

Mennig, Lorenz, von Büchold, Diebstahl 47, 696 b. 49, 731 b. 53, 795 b.

Menzel, Adam, zu Burgpreppach, Realitätenversteigerung 306, 4220 b.

— — — Liquidation 316, 1340 b.

Mergenthal, Joseph, von Maibach, Verlassenschaft 278, 3855 b.

Mergler, Johann, von Zimmern, gestohlene Jacke 176, 2495 b.

Merkel, Wilhelm, von Neubrunn, Liquidation 299, 4124 b.

Merthan, Johann, von Dettelbach, Liquidation 10, 140 b.

Merz, Balthasar, in Schweinfurt, Concurs 342 1690 b.

— Werner, in Schweinfurt, Realitätenversteigerung 56, 836 b.

Messelhausen, Karpfenverkauf daselbst 279, 3861 b. 281, 3877 b. 283, 3897 b.

Mettenheim, Lg. Mühldorf, dort aufgegriffene taubstumme Mannsperson 109, 545 a.

Metz, Benedikt, von Feuerthal, Concurs 90, 1317 b.

— Heinrich, von Katzenbach, Liquidation 328, 4503 b. 330, 4534 b. 332, 4566 b.

— Johann, alt, von Hausen, Liquidation 328 4502 b. 330, 4536 b.

— Johann, Krieger, Wtw. von Stangenroth, Liquidation 48, 718 b. 50, 753 b. 56, 839 b.

Metz, Johann, von Speicherz, Verlassenschaft 111, 1606 b. 121, 1736 b.

Metzger, Felix Peter, von Würzburg, Vorladung zur Verhandlung der Alimentationsklage der Anna Haidinger von Vilshofen 54, 813 b. 68, 1020 b. 118, 1697 b. 128, 1836 b.

— — Beweisverfahren gegen denselben 164, 2338 b. 344, 4711 b.

— — — Erkenntniß in der Alimentationsklage der Anna Maria Heidinger aus Vilshofen 211, 3005 b. 255, 3555 b.

Metzler, Johann Joseph, in Orb, Liquidation 92, 1338 b.

— Kaspar, b., von Ramsthal, Liquidation 70 1045 b.

Meunzel, Heinrich, Wtw. zu Reckendorf, Hausversteigerung 314, 4315 b.

Mey, Nikolaus, von Schonungen, Concurs 12, 172 b.

Michel, Andreas, von Erlach, Verschollenheitserklärung 283, 3893 b. 285, 3913 b. 288, 3965 b.

— — zu Wasserlos, Realitätenversteigerung 186, 2617 b.

— Anna, in Würzburg, Einkindschaftung 9, 113 b.

— Wilhelm, zu Weikersheim, Realitätenversteigerung 234, 3306 b. 237, 3337 b.

Michelfeld, Diebstahl daselbst 113, 1623 b. 115 1652 b.

— Diebstahl daselbst 144, 2066 b. 146, 2101 b.

Michenfelder, Katharina, zu Ramsthal, Verlassenschaft 243, 3409 b.

Michler, Christoph zu Adelsberg, Prioritätserkenntniß 79, 1169 b.

Mihm, Johann Georg, von Güntersleben, Liquidation 18, 263 b.

Miltenberger, Franz, Wtw. zu Aschaffenburg, Verlassenschaft 283, 2895 b.

— Jakob, von Hammelburg, Liquidation 288, 3971 b.

Mittelstreu, gestohlenes Flachsentuch 327, 4479 b. 329, 4514 b.

Mittenzwei, Georg Michael, zu Kreuzthal, Gutsversteigerung 192, 2741 b.

— Johann Zacharias, von Volkach, Liquidation 315, 4330 b. 317, 4353 b.

Digitized by Google

Mittler, Dietrich, zu Alzenau, Weinversteigerung 273, 3791 b.

Minnich, Moriz, in Schweinfurt, Agent der Versicherungsgesellschaft Azienda assicuratrice in Triest 90, 142 a.

Mir, Johann Thomas, von Rehweiler, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschafts- und Alimentationsklage der Eva Margaretha Goßmann von Ebersbrunn 48, 720 b. 60, 897 b. 64, 959 b.

— Maria Margaretha, von Abtswind, Grundstückeversteigerung und Verlassenschaft 168, 2384 b.

Morgenroth, Georg, von Wiebelsberg, gestohlene Sackuhr 226, 3201 b. 229, 3245 b.

Mohr, Gastwirth in Würzburg, Aufforderung zur Produktion eines Niederlagscheines über eine Kiste Wein 345, 4735 b.

Mohrische Kinder von Würzburg, Aufforderung derselben, wegen Legats der Theresia Ott 104 1516 b. 129, 1855 b.

Mohr, Margaretha, zu Königshofen, Verlassenschaft 144, 2076 b.

Moll, Kaspar, zu Eiershausen, Realitätenversteigerung 144, 2071 b.

— Margaretha, von Gochsheim, Verlassenschaft 194, 2770 b.

Moos, gestohlenes Goldstück daselbst 151, 2162 b. 154, 2206 b. 156, 2236 b.

Moritz, Friedrich, von Sulzthal, Liquidation 339 4643 b.

Morschhäuser, Valentin, zu Hetzles, Verlassenschaft 176, 2501 b.

Mölsch, Susanna, in Würzburg, Einkindschaftung 171, 2413 b.

Mölter, Joseph, zu Oberschleichach, Diebstahl 317, 4344 b. 319, 4376 b.

— Kunigunda, von Zeil, Liquidation 135, 1946 b.

Mömlingen, Kartoffel- und Brodiebstahl daselbst 147, 2115 b.

— Diebstahl in einem Kramladen daselbst 303 4174 b. 305, 4198 b. 308, 4239 b.

— gestohlener Priesterchorrock daselbst 103, 1491 b. 106, 1530 b.

Mömlingermühle, Diebstahl daselbst 179, 2546 183, 2591 b.

Mönchberg, Nimmer dort gestohlener Banknoten 113. 1623 b.

Muck, Margaretha, von Birnfeld, Liquidation 53, 801 b.

v. Mulzer, Carl Freiherr, in Aschaffenburg, kgl. Kammerjunker 118, 599 a.

Mühlfeld, Einziehung der Gerichtsbarkeit und Errichtung eines Patrimonialamtes daselbst 138, 691 a.

Mühlig, Magdalena, zu Dittlofsroth, Verlassenschaft 15', 2174 b.

Müller, Anna Maria, von Reith, gestohlenes Geld 188, 2671 b. 190, 2715 b. 192, 2740 b.

— Anton, Kinder, von Heinert, Hypothekslöschung 218, 3081 b. 221, 3113 b.

— Balthasar, Tochter, von Veitshöchheim, Entfernung vom Hause 186, 2641 b. 189, 2684 b.

— — — Auffindung ihrer Leiche 192, 2735 b.

— Georg l., von Grettstadt, gestohlenes Branntweinrohr 163, 2321 b. 167, 2373 b.

— Georg, von Seifriedsburg, Liquidation 3, 36 b.

— Georg, von Speicherz, Verlassenschaft 184, 2614 b.

— Georg, in Würzburg, Liquidation 304, 4119 b. 316, 4348 b.

— Georg Adam, von Veitshöchheim, Prioritätserkenntniß 232, 3277 b. 235, 3311 b. 239, 3351 b.

— Georg Christian, in Würzburg, Einkindschaftung 77, 1137 b.

— Heinrich, in Würzburg, Einkindschaftung 15, 205 b.

— Johann Adam, von Michelau, Verschollenheitserklärung 86, 1249 b.

— Johann Georg und Veronika, von Rieneck Concurs 170, 2412 b.

— — von Rieneck, Prioritätserkenntniß 230 3251 b.

— Johann l., zu Marienbrunn, Liquidation 94, 1372 b.

— Johann, jung, von Rieneck, Verlassenschaft 103, 1498 b.

Digitized by Google

Müller, J. C., in Wörth, Liquidation 313, 4302 b.
— Kaspar, zu Höchheim, Concurs 71, 1063 b.
— Kaspar, in Wörth, Realitätenversteigerung 12, 164 b.
— Kaspar, Wtw. zu Schollbrunn, Liquidation 57, 859 b.
— Kaspar, von Volkach, Realitätenversteigerung 278; 3849 b.
Dr. Müller, Leichenbeschauer im 1., 3., 4. und 5. Distrikte zu Würzburg 214, 3041 b.
Müller, Maria Katharina, zu Poppenhausen, Ausschluß der Gütergemeinschaft 204 2900 b. 308, 2954 b. 212, 3011 b.
— Michael, von Gemünden, Realitätenversteigerung 64, 935 b.
— Michael Joseph, in Würzburg, Einkindschaftung 43, 629 b.
— Peter, von Wolfsmünster, Liquidation 32, 465 b.
— Pfarrer zu Hasloch, gestohlenes Tuch 189 2681 b. 192, 2749 b.
— Philipp, vom Petersberge, Ausschluß der Gütergemeinschaft 61, 902 b. 63, 935 b. 65, 966 b.
— Sebastian, Wtw. von Ursprungen, Liquidation 83, 1223 b. 87, 1272 b.
— Veronika und Johann Georg, von Rieneck, Verlassenschaft 135, 1944 b.
Dr. Müller, zu Wiesenfeld, Diebstahlversuch bei demselben 235, 3313 b. 239, 3353 b.
Müllmerstadt, Christian Ludwig, von Rodach, Verlassenschaft 38, 563 b.
München, Einlösung der Haft- und Interimsscheine der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse daselbst 120, 1711 b. 122, 1741 b. 222, 3129 b. 224, 3161 b.
Münnerstadt, Aufnahmsprüfungen an der Studienanstalt daselbst 254, 3538 b. 257, 3570 b. 260, 3622 b.
— Baureparaturversteigerung 167, 2375 b. 171, 2425 b. 173, 2455 b.
— Ansprüche auf gefundene 5 Bund Eisendraht 3, 28 b.
— Maifest der dortigen Studienanstalt 132, 1897 b.
Münnerstadt, erhängt gefundene Mannsperson im Eichelgarten 190, 2702 b. 192, 2737 b. 194, 2777 b.
— Verakkordirung der Pflasterarbeit daselbst 51, 771 b. 53, 802 b. 57, 860 b.
Münzel, Franz, in Würzburg, Hausversteigerung 65, 958 b. 69, 1025 b.
— Georg, zu Meyer, Realitätenversteigerung 11, 146 b.
— — — Realitätenversteigerung 236, 3328 b.
— Andreas, von Wülfershausen, Diebstahl 206 2927 b. 208, 2960 b.
Mützel, Johann, zu Heiligkreuz, Liquidation 144 2077 b.

N

Nagel, Johann, von Schweinheim, Verlassenschaft 149, 2142 b.
Naumann, Adam, zu Hößbach, Verlassenschaft 312, 4292 b.
Näder, Adam, zu Ueschersdorf, Verlassenschaft 305, 4204 b. 310, 4268 b. 313, 4304 b.
— Georg, zu Ueschersdorf, Dispositionsbeschränkung 88, 1273 b. 90, 1308 b. 97, 1410 b.
Nebauer, Carl, zu Stadtprozelten, Gläubigerladung 170, 2412 b. 209, 2849 b.
— — — Concurs 228, 3214 b.
Neckermann, Michael, von Rittershausen, Realitätenversteigerung 165, 2349 b. 168, 2383 b.
Nedert, Valentin, von Thüngersheim, Liquidation 39, 573 b. 41, 609 b. 43, 639 b.
Neeser, Georg Sigmund, von Marktsteft, Theilung, 300, 4144 b.
— Walburga, von Hämmersheim, Einkindschaftung 263, 3660 b.
Neff, Adam, zu Mönchberg, Verlassenschaft 37, 542 b.
— Alexander, von Rüdenau, Vorladung zur Verhandlung der Alimentationsklage der Wtw. des Simon Drehm zu Wörth 224, 3174 b. 281, 3878 b.
— — — Erkenntniß 332, 4553 b.

Digitized by Google

Reif, Barbara, von Greussenheim, Verlassenschaft 223, 3458 b.

Reckermann, Elisabetha, von Rittershausen, Liquidation 131, 1889 b.

Reubert, Anna Margaretha, von Buchbrunn, Diebstahl 343, 4700 b. 345, 4733 b.

— Johann, jung, von Buchbrunn, Concurs 330, 4534 b. 332, 4565 b.

— Wilhelm, Wtw. von Buchbrunn, Verlassenschaft 197, 2806 b.

Neudorf, Diebstahl daselbst 8, 100 b. 10, 129 b. 12, 160 b. 13, 174 b. 15, 211 b.

Neuhaus, Diebstahl daselbst 179, 2544 b. 183, 2589 b.

— Verpachtung des Gastwirthshauses daselbst 237, 3337 b. 245, 3433 b. 248, 3468 b.

Neumann, Heinrich, zu Alzenau, Diebstahl 337, 4612 b. 339, 4645 b.

— Nathan, Ehefrau zu Schweinshaupten, Testamentspublikation 59, 882 b.

Neumarkt, Landgerichte in Oberbayern und Oberpfalz, nähere Bezeichnung derselben in den Adressen 110, 540 b.

Neumeier, Joseph, Erforschung seiner Heimath 142, 713 a.

Neun, Carl Daniel, von Höllrich, Concurs 247, 3460 b. 250, 3496 b.

Neuß, Anna Barbara, zu Oberriedenberg, Verlassenschaft 336, 4606 b. 338, 4632 b.

Neustadt a/S., Diebstahl 133, 1917 b. 138, 1981 b.

Neustadt, Landgericht, dort hinterlegte ältere Testamente 8, 97 b. 21, 295 b. 44, 646 b.

— — dort aufgegriffene unbekannte blinde Weibsperson 14, 90 a.

Neuwirthshaus, Diebstahl daselbst 37, 535 b. 39, 568 b. 41, 601 b.

Netscher, Johann, zu Himmelstadt, Diebstahl 1491 b. 15, 223 b.

Netschert, Johann, von Hofstetten, Liquidation 37, 543 b. 40, 595 b.

Nick, Georg, von Frickenhausen, Realitätenversteigerung 225, 3186 b. 228, 3221 b.

Nickel, Margaretha, von Eichfeld, Grundstücks- und Effektenversteigerung 150, 2151 b. 155, 2227 b.

Niederlande, Formalitäten bei Verlassenschaften der im niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen 141, 709 a. 145, 734 a.

Niedling, Johann, von Oberrod, Liquidation 140, 2015 b.

Nir, Conrad, zu Aufenau, Verlassenschaft 333, 4576 b.

Noll, Johann Joseph, in Aschaffenburg, Verlassenschaft 321, 4441 b. 330, 4539 b.

— Johann, Wtw. zu Marborn, Curatel und Gutsverpachtung 93, 1355 b. 95. 1385 b.

Nordheim, Diebstahl daselbst 3, 30 b. 6, 76 b.

— gestohlener Flachs 307, 4236 b. 309, 4252 b.

— gestohlenes Geld 186, 2644 b. 189, 2686 b. 356, 3567 b. 258, 3594 b. 260, 3629 b.

— Versteigerung des Hauses Nro. 106. 38, 555 b.

— Nordheim, gestohlener Kuchen, Speck und Griefenwurst 193, 2786 b. 198, 2822 b.

— gestohlenes Schaf daselbst 307, 4233 b. 309, 4251 b.

Nöller, Margaretha, von Kleinrheinfeld, Diebstahl 226, 3201 b. 229, 3236 b. 231, 3269 b.

Nörber, Justin, Wtw. zu Marktheidenfeld, Verlassenschaft 246, 3452 b.

Nöth, Andreas, von Stralsbach, Liquidation 63 944 b. 68, 1022 b. 71, 1060 b.

— Barbara, zu Greßhausen, Verlassenschaft 194, 2771 b.

— Elisabetha, von Schnepfenbach, Realitätenversteigerung 20, 280 b.

— Georg, von Fatschenbrunn, Verlassenschaft 321, 4397 b.

— Kaspar, von Fatschenbrunn, Verlassenschaft 4, 53 b.

— Michael, zu Oberspiesheim, Diebstahl 100, 1451 b. 103, 1491 b. 106, 1531 b.

Nuß, Ignaz, in Würzburg, Verlassenschaft 274 3805 b. 276, 3828 b. 276, 3828 b.

Nußbaum, Feist, zu Bonnland, Diebstahl 133, 1917 b. 138, 1981 b. 141, 2022 b.

— Franz, in Aschaffenburg, Verlassenschaft 150, 2153 b.

Nußert, Stadtschreibers-Wittwe in Haßfurt, Liquidation 92 1339 b.

Digitized by Google

Außert, Stadtschreiberswittwe in Haßfurt, Concurs 135, 1947 b.

O

Obbach, Jagdverpachtung daselbst 180, 2565 b.
Oberaltertheim, Diebstahl daselbst 111, 1601 b. 113, 1626 b. 115, 1351 b.
— Diebstahl daselbst 306, 4215 b. 309, 4249 b. 311, 4275 b.
Oberaschenbach, Schulhauserweiterung 70, 1040 b.
Oberelzbach, Verpachtung der Gemeindemühlen 249, 3482 b.
Obereuerheim, gestohlener Branntweinhut 156, 2235, b. 158, 2264 b.
— Erledigung der israelitischen Religionslehrer- und Vorsängerstelle daselbst 77, 382 a.
Oberfladungen, Korndiebstahl in der Eselsmühle daselbst 65, 973 b. 67, 998 b.
Oberhoheuried, Diebstahl daselbst 264, 3676 b. 266, 3702 b. 269, 3744 b.
Oberleichtersbach, gestohlene Leinwand 201, 2861 b. 205, 2907 b.
Obernbreit, gestohlene Sackuhr daselbst 38, 550 b. 40, 587 b.
Obernburg, Diebstahl daselbst 60, 887 b. 62, 919 b.
— gestohlene Egge daselbst 323, 4433 b. 326, 4467 b. 328, 4495 b.
Oberndorf, Diebstahl daselbst 122, 1745 b. 125 1792 b.
— gestohlene drei Tannenstämme 242, 3389 b. 245, 3428 b.
Oberschwarzach, Ansprüche auf einen dort aufgefundenen Sack Haber 334, 4581 b.
Oberschur, gestohlene Egge daselbst 100, 1451 b.
Oberseither, Christoph, von Wiesenbronn, Liquidation 164, 2340 b. 168, 2388 b. 172, 2443 b.
Oberst, Sebastian, zu Langenprozelten, Verlassenschaft 134, 1934 b.
Oberstreu, Früchteversteigerung daselbst 3, 36 b.
Obertheres, Diebstähle daselbst 332, 4556 b.
Ob.rvolkach, Diebstahl daselbst 183, 2385 b. 185, 2634 b.
Oberwaldbehrungen, Diebstahl daselbst 72, 1066 b. 74, 1099 b.
Oberwestern, gestohlene Sackuhr daselbst 142, 2034 b. 145, 2083 b.
Ochsenfurt, Versteigerung alter landgerichtlicher Akten daselbst 239, 3358 b. 243, 3406 b.
— Gemeindeschäfereiverpachtung 41, 607 b. 43, 635 b. 45, 669 b.
— Manteldiebstahl, daselbst 59, 875 b. 61, 908 b 63, 941 b.
— Michaelimarkt daselbst 251, 3506 b.
— durch Betrug entkommene Sackuhr 325, 4480 b. 327, 4484 b.
Ochsner, Anna, von Thüngersheim, Diebstahl 59, 873 b. 61, 905 b. 63, 940 b.
— Dietrich, von Ochsenfurt, gestohlene Getreidsäcke 343, 4695 b. 345, 4730 b.
— Georg, zu Wohnfurt, Realitätenversteigerung 70, 1041 b.
— — — Realitätenversteigerung 142, 2035 b.
— Johann, zu Ibind, Realitätenversteigerung und Schuldenliquidation 71, 1057 b.
Oeselein, Franziska, zu Volkach, Wein- und Fässerversteigerung 178, 2532 b.
— — — Realitätenversteigerung 183, 2598 b.
Oeffner, Barbara, von Günteröleben, Verlassenschaft 47, 703 b. 49, 737 b. 51, 770 b.
— Michael, in Würzburg, Hausversteigerung 6, 144 b.
Oehrlein, Johann, Wtw. zu Günteröleben, Liquidation 178, 2538 b. 181, 2575 b. 185, 2526 b.
Oellingen, Gemeindeschäfereipacht 256, 3567 b.
Oestreicher, Baltin, von Eßleben, Concurs 250, 3494 b.
Oestrich, Baruch, in Aschaffenburg, Hausversteigerung 84, 1234 b. 101, 1470 b. 152, 2184 b.
Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, Abtretung der Verwaltung des Fürstenthums von Seite des Herrn Fürsten an seinen erstgebornen Sohn 112, 551, a, 117, 594 a.
Oftring, von Bühler, Concurs, 111, 1605 b.
— Prioritätserkenntniß 182, 2581 b.
Oppel, Jakob, von Erlach, Liquidation 277, 3837 b.
Oppmann, Georg, vom Schlechofe, Verlassenschaft 232, 3284 b.
— Mathias, in Würzburg, Verleihung des Titels: Königlicher Kellermeister 44, 216 a.

Oppmann, Mathias, in Würzburg, Verleihung der goldenen Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone 48, 234 a.

Orb, gestohlenes Bettzeug 247, 3455 b. 250, 3502 b.

— gestohlene Bohlen und Bretter daselbst 81, 1195 b. 87, 1269 b. 90, 1311 b.

— Ansprüche auf wahrscheinlich gestohlene Gegenstände 323, 4127 b. 326, 4464 b. 328, 4496 b.

— gestohlenes Geld daselbst 277, 3834 b. 279, 3860 b. 281, 3875 b.

— Kirchenreparatur daselbst 208, 2963 b. 210 2996 b.

— Kurgäste am Bade daselbst 222, 3132 b. 254, 3537 b.

— Leichenhausbau daselbst 147, 2118 b.

— Leinwanddiebstahl daselbst 187, 2657 b. 190, 3706 b. 192, 2738 b.

— gestohlener eiserner Ofen daselbst 3, 33 b.

— gestohlenes Stück Tuch 155, 2209 b. 158, 2260 b.

— Ansprüche auf einen dort gefundenen Wamms 342. 4678 b.

Ortlauf, Theresia, von Unterefeld, Verlassenschaft 329, 4519 b.

Ortloff, Kaspar, in Mellerichstadt, Liquidation 135, 1947 b. 138, 1987 b.

Osteer, Johann Michel Erben, zu Neustadt, Schloßversteigerung zu Wörth 103, 1495 b. 112, 1617 b.

Oswald, Leonhard, zu Heidingsfeld, Hausversteigerung 28, 409 b.

Other, Carl, von Waltershausen, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Juliana Hay zu Waltershausen 273, 3796 b. 311, 4279 b.

Ott, Dorothea, von Stalldorf, Verlassenschaft 112, 1618 b.

— Georg, von Haßloch, Liquidation 118, 1698 b. 121, 1735 b

— Gregor, zu Dettelbach, Verlassenschaft 269 3749 b.

— Jakob, von Goßmannsdorf, Todeserklärung 311, 4271 b.

— Kaspar, zu Erlach, Concurs 86, 1264 b.

Ott, Konrad, zu Dettelbach, Verlassenschaft 258 3539 b.

— — — Concurs 294, 4060 b.

— Margaretha, zu Erlach, Verlassenschaft 51, 770 b.

— Nikolaus, zu Reichmannshausen, gestohlene Egge 107, 1552 b.

— Peter, zu Kleinrinderfeld, Grundstückeversteigerung 314, 4315 b.

P

Pabst, Johann, Wtw. von Wertmannsroth, Concurs 77, 1151 b.

Paul, Johann, von Dammelhof, Verlassenschaft 89, 1304 b. 96, 1492 b.

Pecht, Andreas, von Hofstetten, Liquidation 128 1837 b.

Pehl, Posterpeditor zu Lengfurt, gestohlene Leinwand 184, 2606 b

Petersen, Johann Nikolaus, aus Kopenhagen, Verlassenschaft 340, 4561 b. 338, 4630 b.

Pfaff, Margaretha, von Volkach, Verlassenschaft 3, 38 b. 6, 85 b.

Pfatter, daselbst in der Donau gefundene Leiche 111, 545 a.

Pfeffermann, Valentin, zu Simmershausen, Diebstahl 343, 4699 b. 345, 4733 b.

Pfeiffer, Friedrich, von Orb, gestohlenes Korn 243, 3402 b. 246, 3449 b

— Maria Barbara Dorothea, in Schweinfurt, theilweise Ausschließung der Gütergemeinschaft 209, 2970 b.

Pfeufer, Johann Andreas, von Obernbreit, Concurs 136, 1963 b,

Pfeuffer, Andreas, zu Brendlorenzen, Liquidation 150, 2155 b.

— Nikolaus, zu Zimmern, Ansprüche auf einen Holländerbaum 132, 1898 b.

— Sebastian, von Oberösfeld, Liquidation 54, 815 b. 57, 858 b.

Pfister, Franz, von Estenfeld, Hausversteigerung 242, 3393 b. 248, 3467 b. 350, 3491 b.

— Franz Valentin, zu Rüdenau, Realitätenversteigerung 273, 3792 b.

Digitized by Google

Pfister, Ursula, in Greßthal, Liquidation 304, 4191 b.

Pflaum, Jakob, von Neuses, Diebstahl 35, 501 b. 37, 537 b.

Pflaumheim, gestohlener Spelz 352, 3522 b. 257, 3574 b.

Pfrang, Adam, Wtw. von Hausen, Liquidation 189, 2694 b. 194, 1772 b.

— Margaretha, zu Altmannsdorf, Verlassenschaft 343, 4704 b.

Pfriem, Jakob, von Stammheim, Gelddiebstahl 117, 1680 b. 123, 1767 b.

— Veit, Wtw. von Oettershausen, Verlassenschaft 56, 841 b.

Philippi, Michael, von Haßfurt, Dritttheilung 315, 4330 b.

Pichler, Franz, von Kitzingen, Liquidation 1, 13 b 4, 55 b.

Pireth, Michael, von Kleinlangheim, Realitätenversteigerung 258, 3596 b. 263, 3663 b.

Pistel, Kaplan zu Motten, Beraubung 294, 4057 b. 297, 4095 b. 299, 4118 b.

Platz, Mathes Thomas, von Wörth, Concurs 35, 507 b.

— — — Prioritätserkenntniß 136, 1956 b.

Platz, Schulhausbau daselbst 185, 2623 b. 187, 2663 b.

Plempel, Paul, zu Silbach, Verlassenscheft 233, 4297 b.

Plomting, Johann Georg, alt, von Langenprozelten, Verlassenschaft 92, 1340 b. 104, 1518 b.

Popp, Andreas, zu Kleinrinderfeld, Liquidation 116, 1812 b.

— Friedrich, von Schweinfurt, Hypothekansprüche des Georg Andreas Popp von dort 8, 110 b. 35, 512 b.

— — — Löschung derselben 130, 1861 b.

Pörtlein, Heinrich, zu Volkach, Liquidation 312 4292 b.

Prechtlein, Rentbeamter in Euerdorf, Beraubung 3, 28 b. 5, 61 b. 7, 91 b.

Prediger, Adam, von Untermerzbach, Gläubigerladung 30, 435 b.

— — — Realitätenversteigerung 285, 3920 b.

Preunschen, gestohlene Schafe daselbst 168, 2382 b. 172, 2330 b. 174, 2476 b.

Probst, Eduard, in Kitzingen, verlorner Niederlageschein 136, 195 b.

— Georg, von Hornau, Aufforderung zum Gegenbeweisantritt in der Schwängerungs-Klagsache der Regina Leis von Aurach 11, 152 b. 17, 248 b. 20, 287 b.

— — — Ausschluß mit dem Gegenbeweis in der Schwängerungsklagsache der Regina Leis von Aurach 135, 1940 b.

— — — Erkenntniß in der Vaterschaftsklage der Regina Leis zu Aurach 137, 1971 b. 140, 2012 b. 142, 2034 b.

Prosselsheim, gestohlener Zins-Coupon daselbst 320, 4382 b. 322, 4409 b. 325, 4452 b.

Pröstler, Leonhard, zu Himmelstadt, Diebstahl 319, 4373 b. 321, 4403 b.

Prößler, Joseph, von Wartmannsroth, Liquidation 50, 593 b.

Pußelsheim, Diebstahl daselbst 144, 2067 b. 146, 2103 b. Nachtrag dazu 147, 2114 b. 148, 2123 b.

R

Rabus, Babetta, in Würzburg, Einkindschaftung 119, 2129 b.

Ragatti, Pächter am Riedhofe, Ansprüche auf ein bei demselben befindliches Mutterschaf 311 4271 b.

Rahner, Kaspar, von Kleinlangheim Beraubung 265, 3685 b. 267, 3722 b. 269, 3744 b.

Rain, Michael, zu Hammelburg, Realitätenversteigerung 133, 1921 b.

Ranninger, Johann, zu Euerdorf, Liquidation 70, 1043 b.

Raschka, Katharina, in Würzburg, Verlassenschaft 140, 2140 b.

Räth, Johann Georg, jung, zu Reichmannshausen, Liquidation 121, 1732 b.

Raub, Georg, Wtw. von Schweinheim, Verlassenschaft 147, 2119 b.

Rauch, Franz, von Miltenberg, Verlassenschaft 277, 3838 b.

Rauch, Johann, von Wiesenfeld, Diebstahl 175 2483 b. 177, 2515 b.

— Katharina, von Wiesenfeld, Verlassenschaft 71, 1061 b. 73, 1696 b.

— Margaretha, von Volkach, Concurs 758, 2268 b. 160, 2297 b. 171, 2426 b.

— Sebastian, zu Rohrbach, Diebstahl 37, 537 b.

— Sebastian, alt, zu Wiesenfeld, gestohlenes Geld 319, 4367 b. 321, 4401 b.

— Stephan, Wtw. in Volkach, Prioritätserkenntniß 232, 3277 b. 225, 3311 b. 239, 3351 b.

Rauchenberger, Andreas, zu Zeubelried, Liquidation 131, 1791 b.

— Barbara, von Zeubelried, Verlassenschaft 303, 4181 b.

Rauneft. Paulus, von Rödelsee, Realitätenversteigerung 342, 4686 b.

Rausch, Georg, von Aub, Liquidation 107, 1556 b.

— Johann Adam, zu Poppenhausen, Liquidation 228, 3225 b.

Reblitz, Georg, zu Dürrenried, Diebstahl 195, 2783 b. 198, 2819 b.

Redecker, Philipp, zu Kahl a/M., Mühlversteigerung 278, 3819 b.

— — — Mühlversteigerung 338, 4628 b.

Reeß, Georg Stephan, von Ibind, Liquidation 131, 1895 b.

Rehbein, Fidelis, von Mönchberg, Liquidation 66, 985 b.

Rehberger, Anna Maria, von Orb, Verlassenschaft 319, 4369 b.

Rehm, Georg, zu Ebertshof, gestohlene Bettstücke 270, 3757 b. 272, 3748 b.

— Johann Adam, zu Römershag, Gelddiebstahl 206, 2926 b. 208, 2961 b. 210, 2995 b.

— Joseph, von Sommerach, Verlassenschaft 292, 4028 b. 300, 4141 b.

Reinhardt, Anton, von Zell, Liquidation 20, 285 b. 23, 332 b.

Reichenberg, gestohlene Hühner 26, 373 b. 28, 405 b.

— Diebstahl aus einer Pferchhütte 208, 2957 b. 210, 2994 b.

Reichert, Kaspar, alt, von Ottelmannshausen, Liquidation 53, 801 b.

— Michael, zu Hollstadt, gestohlenes Geld 220 3181 b. 228, 3219 b.

— Philipp, Wtw. von Nordheim, Concurs 31, 451 b. 34, 495, b. 38, 564 b.

— — — Prioritätserkenntniß 270, 3755 b. 274, 3802 b.

Reichmannshausen, gestohlene Hemmkette daselbst 163, 2324 b. 167, 2369 b.

Reifschneider, Margaretha, von Thulba, Liquidation 48, 717 b.

Reinhard, Franz, zu Laudenbach, gestohlene Sackuhr 188, 2679 b. 190, 2714 b.

— Georg, von Neubrunn, Concurs 240, 3371 b.

Reinhardt, Anna, in Eibelstadt, Verlassenschaft 121, 1733 b.

Reinhart, Georg Michael, von Gelchsheim, Einkindschaftung 233, 3288 b.

Reistenhausen, gefundene Leiche eines Knaben daselbst 208, 2955 b. 210, 2990 b. 213, 3027 b.

Reißfeld, Gemeinde, Holzversteigerung 3, 39 b. 5, 69 b.

Reißmann, Dr., Johann Valentin, Bestättigung als Rektor der Universität Würzburg 136, 667 a.

Reis, Salomon, zu Hofstetten, Concurs 157, 2252 b. 160, 2297 b. 162, 2316 b.

Reisweber, Georg, zu Werneck, Liquidation 170, 2411 b.

Reith, Franz und Anna Maria von Zahlbach, Drittheilung 289, 3986 b. 291. 4017 b.

— Franz Kaspar, zu Mittbach, gestohlenes Tuch 156, 2234 b. 158, 2263 b.

— Valentin, zu Werberg, Diebstahl 250, 3487 b.

Reitz, Franz Anton, zweiter Suppleant beim Wechselappellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg 1:8, 600 a.

— Georg, von Eßleben, Gläubigerladung 168 2387 b.

— Revierförster von Trennfurt, Liquidation 83, 1223 b.

Digitized by Google

Remlingen, gestohlene Aepfelbäumchen daselbst 60, 890 *b.* 57, 847 *b.*

Renn, Eva Dorothea, von Bahra, Raubmord an derselben 79, 1175 b. 88, 1276 b. 90, 1310 b.

Rennbauer, Margaretha, von Lenfurt, Diebstahl 90, 338 b.

Rennier, Johann Adam, von Kleinostheim, Verlassenschaft 109, 1583 b.

Repp, Franz Michael, auf dem Reidhofe, gestohlene Schafe 222, 3136 b. 224, 3166 b.

Retzstadt, gestohlene Violine aus der Schule daselbst 93, 1349 b. 96, 1399 b.

Reulbach, Gemeinde. Anschaffung einer Feuerspritze 283 3894 b. 285, 3914 b.

Reuschert, Susanna, von Rödelmaier, Verlassenschaft 149, 2141 b.

Reuß, Anna Maria, von Mainaschaff, Verlassenschaft 108, 1569 b.

— Christoph, in Würzburg, Concurs 225, 3.87 b. 237, 3388 b. 248, 3469 b.

— — — Hausversteigerung 263, 3662 b. 266, 3704 b. 268, 3734 b.

— — — Hausversteigerung 305, 4200 b. 315, 4326 b.

— — — Liquidation 120, 1718 b. 129, 1858 b.

— Georg, von Heidingsfeld, Verlassenschaft 203, 2896 b.

— Georg, zu Versbach, Realitäten-Versteigerung 34, 489 b. 40, 590 b.

Reuter, Elisabetha, zu Wadenbrunn, Verlassenschaft 54, 817 b.

— Kaspar, von Waltershausen, Liquidation 78, 1162 b.

— Konrad, auf der Rothmühle, Diebstahl 233 3292 b. 236, 3292 b. 239, 3357 b.

— Nikolaus, von Gunzenbach, Liquidation 259 3612 b.

Rhein, Michael, zu Hammelburg, Gärbereiversteigerung 47, 702 b. 49, 735 b. 52, 783 b.

Rheinhardt, Adam, von Ochsenfurt, Todeserklärung 136, 1956 b.

— Franz, von Acholshausen, Todeserklärung 136, 1956 b.

Richelbach, gestohlener Waschkessel daselbst 310, 4263 b. 312, 4290 b.

Richter, Georg, zu Ruppoden, Liquidation 62, 927 b.

Rief, Friedrich, von Unterdürrbach, Concurs 265 3695 b. 267, 3725 b. 269, 3747 b.

Riegel, Franz, zu Werbach, Realitätenversteigerung 44, 659 b. 46, 690 b. 48, 721 b.

Rieneck, Gemeinde, Holzversteigerung 339, 4646 b.

Rienecker, Joseph, in Würzburg, Mobilienversteigerung 32, 461 b.

— Joseph, von Hammelburg, Verlassenschaft 63, 945 b.

Ries, Christoph, von Großkahl, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Anna Rosina Bogendörfer zu Ansbach 299, 4116 b. 301, 4149 b. 305, 4193 b. 336, 4605 b. 340, 4660 b. 338, 4632 b.

Ries, Joseph, zu Kirchzell, gestohlene Kartoffel 291, 4008 b. 293, 4034 b.

Riethmann, Valentin, von Wartmannsrode, Liquidation 275, 3815 b.

Ring, Thomas, Wtw. zu Sommerach, Realitätenversteigerung 130, 1764 b.

— — — Realitätenversteigerung 187, 2662 b. 189, 2693 *b.*

— — — Verlassenschaft 89, 1304 b.

Ringeisen, Gemeindevorsteher zu Tückelhausen, dessen wohlthätige Handlung in den Monaten Juli und August 1843. 131, 650 a.

Ringelmann, Georg, Kaspar Sohn, von Versbach, Dritttheilung 168, 2386 b. 181, 2576 b. 185, 2626 b.

Ringleb, Barbara, zu Kitzingen, Einkindschaftung 317, 4343 b.

Rockenmaier, Simon, Wtw. von Rimpar, Grundtheilung 216, 3072 b. 219, 3104 *b.* 222, 3142 b.

Rodenbach, gestohlene Doppelflinte 268, 3734 b. 270, 3755 b.

Rödelsee, Diebstahl daselbst 41, 599 b. 43, 631, b. 45, 663 b.

— Ansprüche auf ein dort vorgefundenes messingenes Pfundgewicht 112, 1615 b.

— Grundstückeversteigerung daselbst 220, 3112 b.

— Ansprüche auf einen dort gefundenen Geldbeutel 254, 3539 b.

Digitized by Google

Rödelmaier, Diebstahl daselbst 26, 276 b. 28, 408 b.

Rödelsheimer, Simon, von Veitshöchheim, Verlassenschaft 25, 366 b. 32, 469 b. 35, 509 b.

Röder, Franz, von Dampfach, Diebstahl 246, 3446 b. 250, 3488 b.

Rohr, Johann Georg, von Hohensteeg, Liquidation 174, 2478 b.

— Johann Georg, Wtw. zu Poppenhausen, Liquidation 185, 2628 b.

Roi, Nikolaus, von Robecaur, Verlassenschaft 133, 1925 b.

Röllbach, Diebstahl daselbst 75, 1110 b. 78, 1157 b.

Romeis, Margaretha, in Würzburg, Einkindschaftung 259, 3692 b.

Römelt, Kaspar, von Schwanfeld, Liquidation 158, 2267 b.

Römershag, gestohlenes Bettzeug daselbst 94, 1367 b. 96, 1397 b.

Rosenheim, Samuel, zu Biebergau, Diebstahl 174, 2468 b. 177, 2508 b.

Rosenstock, Bär, zu Röllbach, Verlassenschaft 145, 2094 b. 150, 2155 b.

Rost, Apolonius, von Ilmbach, gestohlene Bienenstöcke 340, 4653 b. 342, 4682 b.

Roßbach, Gastwirth zu Lengfurt, Diebstahl 50, 745 b. 53, 792 b.

Roßhirt, Martin, von Unterelsbach, Prioritäts-Erkenntniß 149, 2130 b.

Roßrieth, gestohlene Bettstücke 258, 3590 b. 260, 3628 b.

— gestohlener Mantel daselbst 287, 3954 b. 289, 3978 b.

Rösch, Andreas, in Schweinfurt, Verlassenschaft 250 3486 b.

— Jakob, von Großostheim, Concurs 150, 2157 b. 157, 2253 b.

— Johann Andreas, zu Schweinfurt, Verlassenschaft 219, 3103 b. 222, 3142 b. 228, 3227 b.

— Johann, Wtw. zu Oberfinn, Liquidation 145, 2094 b.

Röser, Johann, von Schwemmelsbach, Verlassenschaft 309, 4256 b.

Röser, Johann, zu Wülfershausen, Diebstahl 128, 1829 b. 130, 1878 b.

Rössert, Andreas, von Gaibach, Liquidation 60, 899 b.

Rös, Apollonia, in Würzburg, Einkindschaftung 77, 1137 b.

Roth, Anton, von Neustadt a. M., Liquidation 201, 2866 b.

— Barbara, zu Kothen, Diebstahl 107, 1560 b. 109, 1577 b. 111, 1603 b.

— Barthel, von Neustadt, Concurs 27, 394 b. 32, 472 b. 35, 511 b.

— Johann, zu Diebach, Diebstahl 340, 4651 b. 342, 4680 b.

— Johann, von Zell, gestohlenes Getreid 243, 3401 b. 246, 3447 b.

— Joseph, von Dettelbach, Diebstahl 253, 3530 b. 255, 3549 b. 257, 3576 b.

— Margaretha, in Greußenheim, Diebstahl 214, 3045 b. 218, 3085 b. 221, 3117 b.

— Margaretha, von Rothenfels, Verlassenschaft 281, 3878 b.

— Michael, jung, von Elfershausen, Liquidation 328, 4503 b.

— Philipp, von Marienbrunn, Ausschatzung 296, 4091 b.

— Sebastian, von Neustadt, Verlassenschaft 157, 2252 b.

Rothaug, Heinrich, zu Hessenthal, Verlassenschaft 339, 4643 b. 341, 4672 b.

Rothenbuch, Diebstahl daselbst 9, 115 b. 10, 128 b.

Rothenbücher, Franz, Revierförster zu Frammersbach, Verleihung des Ehrenzeichens des Verdienstordens der bayerischen Krone 9, 54 a.

Rothenburg, Wildpretversteigerung daselbst 295, 4070 b. 297, 4099 b. 300, 4139 b.

Rothländer, Johann, Wtw. von Madenhausen, Liquidation 142, 2043 b.

Rottenbauer, gestohlenes Schaf 46, 681 b. 49, 730 b.

— gestohlene Pflugtheile 151, 2163 b. 144, 2208 b.

Rottershausen, Neubau von Schulökonomiegebäuden daselbst 201, 2363 b.

Digitized by Google

Rottmann, Johann, alt, Geldersheim, Verlassenschaft 319, 4369 b.

Röttingen, erledigte Lotterieeinnehmersstelle 49, 240 a.

Röttinger, Barbara, in Würzburg, Einkindschaftung 317, 4341 b.

— Peter, in Würzburg, Einkindschaftung 89, 1289 b.

Ruben, Salomon, von Steinach, Verlassenschaft und Erbenvorladung 17, 244 b.

Rücker, Jakob, von Steinmark, Liquidation 322 4420 b.

Rücker, Jakob, von Steinmark, Mühlversteigerung 287, 3960 b. 326, 4469 b.

Rücker, Martin, zu Steinmark, Liquidation 266 3710 b.

Rückersbach, gestohlene Bienenstöcke daselbst 322 4411 b. 325, 4453 b. 327, 4486 b.

Rückert, Elisabetha, zu Steckstadt, Verlassenschaft 77, 1152 b.

Rudloff, Michael, von Bergrheinfeld, Concurs 107, 1560 b.

Rüdenau, Fleischdiebstahl daselbst 53, 791 b. 55, 823 b.

Rüdenhausen, gestohlenes Geld 15, 209 b. 17, 240 b. 19, 276 b.

— Versteigerung von Schuldurkunden beim Herrschaftsgerichte daselbst 41, 604 b. 43, 633 b. 45, 665 b.

— gestohlener Reps 166, 2792 b. 200, 2841 b. 202, 2888 b.

Rufka, Amalia, zu Klingenberg, Verlassenschaft 138, 1988 b. 145, 2096 b.

Rüganer, Silverius, in Würzburg, Prioritätserkenntniß 158, 2259 b. 160, 2285 b.

Rüger, Anna Maria, von Elfershausen, Verlassenschaft 161, 2308 b.

Rügheim, Diebstahl daselbst 39, 567 b. 41, 601 b. 43, 631 b.

Rühl, Kaspar, zu Frankenbrunn, Liquidation 60, 896 b.

Dr. Ruland, praktischer Arzt in Würzburg, Leichenbeschauer im 2ten Distrikte 214, 3041 b.

Rumpel, Anton, von Aschfeld, gestohlener messingener Tiegel 319, 4367 b. 321, 4401 b.

Rümmer, Georg, zu Stettfeld, Diebstahl 283, 3529 b.

Ruppert, Balthasar, von Hessenthal, Verlassenschaft 305, 4203 b.

— Georg, von Gräfendorf, Liquidation 147, 2119 b.

— Jakob, zu Marktheidenfeld, Liquidation 337 4616 b.

Ruß, Andreas, von Himmelstadt, Diebstahl 258 3589 b.

S

Saal, gestohlene Gerstengarben 262, 3649 b. 264, 3679 b.

Sahlender, Jakob, von Mühlbach, Liquidation 224, 3173 b. 228, 3226 b.

Sailauf, Forstamt, Holzversteigerung desselben 324, 4438 b. 327, 4489 b. 329, 4515 b.

Salin, Hona Baruch, zu Thüngen, Realitätenversteigerung 42, 619 b. 62, 922 b. 69, 1028 b.

Salz, Diebstahl daselbst 206, 2926 b. 208, 2961 b.

— gestohlenes Tuch daselbst 296, 4084 b. 300 4135 b. 302, 4162 b.

Salzberger, Joseph, von Sattlern, wird vermißt 132, 655 a.

Sandberg, Aufforderung an die Einwohner in Würzburg zur Unterstützung der Abgebrannten des Dorfes 269, 3737 b. 271, 3761 b.

Saß, Franziska, zu Gaibach, Diebstahl 336, 4601 b.

Sator, Oberförster zu Volkersbrunn, Concurs 177, 2519 b. 181, 2574 b. 184, 2615 b.

— Oberförster zu Bischbrunn, Mobilien- und Realitätenversteigerung und Verlassenschaftsliquidation 208, 2964 b.

Sattes, Andreas, jung, zu Buchbrunn, Diebstahl 320, 4385 b. 322, 4414 b.

— Georg Andreas III., von Mainstockheim, Concurs 300, 4143 b.

— Matthäus, zu Prichsenstadt, Mobiliarversteigerung 282, 3890 b.

Sauer, Kaspar, von Kirchaich, Verlassenschaft 452 b.

Digitized by Google

Sauer, Nikolaus, zu Dittelbrunn, Diebstahl 312 4258 b. 314, 4314 b.
Sächsenheim, Gemeindeschäfereiverpachtung 126, 1809 b. 129, 1846 b.
Scala, Felix, von Mellerichstadt, Verlassenschaft 154, 2212 b.
— — in Würzburg, Effekten-Versteigerung 197, 2805 b.
Schad, Andreas, zu Aidhausen, Grundtheilung 36, 532 b.
— Georg, zu Gerolzhofen, Concurs 40, 591 b. 44, 658 b. 46, 687 b.
— — — Realitätenversteigerung 89, 1296 b.
— — — Prioritätserkenntniß 269, 3799 b.
— Michael, jung, zu Medlitz, Concurs 17, 247 b. 20, 286 b. 23, 331 b.
— Müllerswittwe zu Riethmühl, Diebstahl 142, 2035 b. 145, 2084 b.
Schäfer, Anna Maria, von Westheim, Liquidation 267, 3725 b.
— Apollonia, von Karlstadt, Concurs 92, 1342 b. 100, 1459 b.
— Heinrich, zu Gerolzhofen, Liquidation 109, 1581 b. 111, 1607 b.
— Ursula, zu Münnerstadt, Verlassenschaft 34, 495 b.
— Valentin, von Hergolshausen, Liquidation 210, 2997 b. 215, 3058 b. 221, 3124 b.
— Johann, zu Weisenbach, Liquidation 280, 3872 b.
Schäffer, Kaspar, von Geldersheim, Diebstahl 107, 1549 b.
Schaid, Magdalena, von Roßbach, Liquidation 37, 543 b.
Schaller, Egid, in Würzburg, Verlassenschaft 338, 4630 b.
Schallfeld, Gemeinde, Einstandsmannugesuch 187 2668 b. 189, 2696 b.
Schardt, Leonhard, zu Michelfeld, Mobiliar- u. Hofversteigerung 63, 914 b.
— — — Verlassenschaft 149, 2141 b.
Schaub, Joseph, von Euerdorf, Hausversteigerung 297, 4049 b.
— — — Liquidation 312, 4291 b.
— Margaretha, von Heckmühle, Liquidation 136, 1964 b.
Schaupp, Christian, von Hammelburg, Liquidation 288, 3971 b.
Scheckenbach, Peter, von Rottendorf, Liquidation 309, 4256 b. 311, 4281 b. 3 3, 4303 b.
Schedel, Melchior, zu Aub, Realitätenversteigerung 24, 342 b. 27, 390 b.
Schefer, Andreas, zu Westheim, gestohlener Ruster 209, 2973 b.
Scheiner, Franz Andreas, Wtw. in Kitzingen, Concurs 270, 3760 b. 274, 3807 b. 278, 3856 b.
— Martin, in Würzburg, Einkindschaftung 263 3660 b.
Scheit, Nikolaus, von Burgsinn, Liquidation 84, 1238 b.
Schellenberger, Joseph, von Estenfeld, gestohlener Mantel 149, 2134 b. 151, 2161 b.
Scheller, Georg, von Versbach, Liquidation 39, 573 b. 41, 609 b. 43, 638 b.
— Joseph, Wtw. in Kitzingen, Realitätenversteigerung 122, 1753 b. 125, 1794 b.
— Katharina, von Neubessingen, Verlassenschaft 144, 2077 b.
— Martin, in Kürnach, Liquidation 343, 4706 b. 345, 4737 b.
Schemel, Adam, von Egenhausen, Diebstahl 14, 189 b. 16, 222 b. 19, 274 b.
Schenk, Elisabetha, von Eibelstadt, Einkindschaftung 43, 630 b.
— Georg, von Knetzgau, Beschädigung desselben durch Unterschlagung 125, 1786 b. 128, 1827 b.
— Nikel, zu Rügheim, Verlassenschaft 91, 1325 b.
— Peter, von Wülfershausen, Verlassenschaft 315, 4328 b.
— Sebastian, in Würzburg, Einkindschaftung 222, 3184 b.
Schenkel, Georg, von Eichelsdorf, Liquidation 15, 218 b.
Scheppler, Franz Joseph, zweiter Supplicant beim Wechselgerichte II. Instanz in Aschaffenburg 135, 671 a.
Scherer, Michael, zu Schernau, gestohlenes Geld 311, 4271 b. 313, 4298 b. 315, 4321 b.

Digitized by Google

Scherer, Kaspar, zu Mühlbach, gestohlenes Getreid 12, 159 b. 15, 209 b.

— Magdalena, in Würzburg, Verlassenschaft 11, 149 b. 13, 118 b.

Scherg, Mathes l., zu Pflochsbach, Theilung 54, 816 b.

Schernau, gestohlenes Korn 249, 3481 b. 251, 3514 b.

Scheu, Georg, von Eiershausen, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Martha Scheinhof von Escherndorf 165, 2352 b.

— — — Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Martha Scheinhof zu Escherndorf 303, 4181 b.

Scheubert, Matthäus, von Dettelbach, Grundstückeversteigerung 306, 4219 b.

Scheublein, Barthel, von Volkach, Diebstahl 225, 3178 *b.* 228, 3216 *b.*

Scheuerling, Johann, zu Baunach, Liquidation 278, 3853 b.

Scheuermann, Andreas, zu Oberdürrbach, Realitätenversteigerung 328, 4498 *b.* 331, 4555 b. 333, 4574 *b.*

Scheuring, Anna Maria, von Veitshöchheim, Verlassenschaft 121, 1735 b. 130, 1871 b. 134, 1935 b.

— Kaspar, von Uchtelhausen, Verlassenschaft 243, 3409 b.

Schießer, Georg, von Oberthulba, Liquidation 45, 671 b.

Schillingsfürst, Wildpretversteigerung daselbst 307, 4229 b.

Schimmel, Michel, zu Schernau, gestohlene Fechser 115, 1649 b. 117, 1683 b.

Dr. Schimper's geognostische Reise durch Bayern, deren Beendigung 134, 664 a.

Schindler, Barbara, in Gerolzhofen, Realitätenversteigerung 156, 2238 b.

Schinzel, Peter, von Untermerzbach, Vorladung wegen Nothzucht 3, 37 b. 27, 398 b.

Schipper, Georg Adam, von Schwärzelbach, Liquidation 18, 264 b.

Schirmer, Johann, von Oberndorf, Verlassenschaft 243, 3409 *b.*

Schlee, Margaretha, von Stettfeld, deren Heimath 243, 3409 *b.*

Schleer, Apollonia, von Heidingsfeld, Liquidation 14, 204 b.

Schleichach, Versteigerung einer Pfanne daselbst 68, 1017 b. 71, 1059 b. 73, 1094 b.

Schlembach, Veit, von Althausen, gestohlenes Tuch, 202, 2873 b. 205, 2910 b.

Schlemmer, Adam, von Eibelstadt, Liquidation 276, 3829 b.

Schleyer, Nikolaus, von Walchenfeld, Verlassenschaft 64, 960 *b.*

Schlichter, Johanna, in Würzburg, Einkindschaftung 270, 3753 *b.*

Schlimbach, Dorothea, von Mühlbach, Verlassenschaft 296, 4089 *b.*

Schlimpfhof, gestohlene Kartoffel daselbst 102, 4476 b.

Schlinger, Johann, von Zeil, Verlassenschaft 285, 3924 b.

— — — Realitätenversteigerung 296, 4086 b.

Schlothauer, Johann Georg, von Dalherda, Verlassenschaft 22b, 3188 *b.*

Schlöder, Mathes, von Adelsberg, Prioritätserkenntniß 79, 1170 b.

Schlör, Georg Peter, jung, zu Holzkirchhausen, Diebstahl 231, 3264 *b.* 233, 3293 *b.* 236, 3325 *b.*

Schmerlenbach, Verpachtung des Aschaffenburger-Seminarfonds-Hofgutes daselbst 222, 3141 b. 224, 3170 b. 228, 3222 b.

— gestohlener Reps 206, 2924 *b.* 208, 2958 b.

Schmidt, Christian Adam, zu Waldschwind, Vieh- und Getreidversteigerung 45, 665 b.

— Georg Franz, in Höchberg, Concurs 274, 3806 b. 276, 3827 b. 278, 3855 b.

— Johann Valentin, zu Mainbernheim, Mobiliarversteigerung 168, 2384 *b.*

— — — Realitätenversteigerung 170, 2410 b.

— — — Weinversteigerung 176, 2498 b.

— — — Verlassenschaft 228, 3223 b.

— Kunigunda, zu Brudorf, Verlassenschaft 136, 1966 b.

— Michael, zu Irmelshausen, Verlassenschaft 330 b.

Digitized by Google

Schmitt, Adam, zu Gaukönigshofen, Liquidation 24, 348 b. 32, 470 b.
— Alexander, von Rimpar, Liquidation 103, 1497 b.
— Andreas, von Premich, Prioritätserkenntniß 158, 2259 b. 160, 2289 b. 162, 2310 b.
— Andreas, von Remlingen, Liquidation 165, 2354 b. 169, 2402 b.
— Apollonia, von Miltenberg, Verlassenschaft 200, 2847 b.
— Barbara, von Aschach, Verlassenschaft 326 4472 b. 330, 4535 b.
— Christian Adam, am Waldschwinderhof, Verlassenschaft 59, 886 b.
— Damian, in Würzburg, Liquidation 38, 560 b. 44, 656 b.
— — — Concurs 71, 1060 b. 106, 1536 b. 107, 1556
— — — Realitätenversteigerung 105, 1525 b. 117, 1685 b. 126, 1806 b. 155, 2226 b. 160, 2291 b. 212, 3016 b. 216, 3054 b.
— — — Fahrnisseversteigerung 207, 2947 b.
— — — Prioritätserkenntniß 308, 4238 b.
— Dorothea, von Thüngen, Verlassenschaft 131, 1894 b.
— Elisabetha, von Neuwart, gestohlene Hemden 243, 3402 b. 246, 3449 b.
— Eva, von Marktheidenfeld, Verlassenschaft 247, 3460 b.
— Franz, von Wolfsmünster, Liquidation 96, 1402 b.
— Franz Peter, von Sulzthal, gestohlener Mantel 48, 710 b. 50, 746 b.
— Georg, von Rodenbach, Verlassenschaft 149 2142 b. 151, 2172 b.
— Georg, von Wipfeld, Liquidation 170, 2411 b.
— Georg Adam III., von Sailauf, Concurs 38, 562 b.
— Gertraud, aus Pfaffenhausen, Entfernung aus ihrer Heimath 199, 2833 b. 202, 2885 b.
— Jakob, von Orb, Verlassenschaft 228, 3224 b.
Schmitt, Ignatz, von Mönchberg, Liquidation 112, 1618 b. 115, 1659 b.
— Johann, zu Gräfendorf, Verlassenschaft 43, 640 b.
— Johann, von Hundsfeld, gestohlener Mantel 291, 4009 b. 293, 4033 b.
— Johann, Wtw. von Oberleinach, Verlassenschaft 233, 3298 b.
— Johann, von Poppenhausen, Liquidation 32, 464 b.
— Johann, von Poppenhausen, Liquidation 32 464 b.
— Johann Adam, Philipps Sohn, zu Karbach, Verlassenschaft 48, 717 b.
— Johann Adam, Philipps Sohn, zu Karbach, Verlassenschaft 48, 717 b.
— Joseph, der ältere, in Hofheim, Verlassenschaft 298, 4111 b.
— Joseph, der ältere, in Hofheim, Verlassenschaft 298, 4111 b.
— Margaretha, von Gräfendorf, Verlassenschaft 131, 1895 b.
— Margaretha, von Gräfendorf, Verlassenschaft 131, 1895 b.
— Margaretha, von Schwanfeld, Verlassenschaft 233, 3298 b.
— Margaretha, zu Schwanfeld, Verlassenschaft 257, 3582 b.
— — — Realitätenversteigerung 284, 3907 b. 288, 3969 b. 291, 4014 b.
— Michael, Martini, zu Lebenhan, Liquidation 129, 1855 b.
— Michael, von Oberndorf, Verlassenschaft 146, 2109 b.
— Michael, in Würzburg, Einkindschaftung 100, 1449 b.
— Simon, von der Grundmühle, Concurs 18 262, b. 32, 460 b.
— Stephan, zu Eussenheim, gestohlene Sackuhr, 12, 158 b. 15, 211 b.
— Stephan, zu Münsterschwarzach, Realitätenversteigerung 270, 3823 b. 278, 3848 b. 281, 3876 b.
— — — Mühleversteigerung 326, 468 b. 328, 4498 b.

Digitized by Google

Schnall, Bernard, zu Röllbach, Verlassenschaft 35, 507 b.

Schneegold, Franz Xaver, in Würzburg, Diebstahl 25, 355 b. 27, 387 b.

Schneeweis, Jakob, zu Orb, Liquidation 81, 1208 b.

Schneider, Andreas, jung, von Wipfelt, Concurs 78, 1163 b.

— — — Prioritätserkenntniß 266, 3700 b.

— Anton, zu Ingolstadt, Liquidation 34, 495 b. 36, 531 b.

— Barbara, von Mutzenroth, Verlassenschaft 128, 1838 b.

— Franziska, von Merkershausen, Liquidation 163. 2327 b.

— Georg, von Oberspiesheim, Diebstahl 100, 1451 b. 103, 1491 b. 106, 1531 b.

— Jakob, von Karlstadt, Concurs 326, 4471 b.

— Johann, von Obernburg, Verlassenschaft 282, 3898 b. 285, 3923 b.

— Johann Georg, von Wipfelt, Concurs 39, 575 b.

— — — Prioritätserkenntniß 270, 3755 b.

— Johann, Wtw. von Hetzlos, Verlassenschaft 161, 2308 b.

— Joseph, von Kissingen, Liquidation 12, 171 b. 15, 215 b. 18, 261 b.

— Martin, von Hetzlos, Concurs 311, 4279 b.

— Michel, zu Münster, Liquidation 255, 3556 b.

— Michel, in Würzburg, Diebstahl 15, 208 b. 17, 239 b.

— Michel, jung, von Reuchelheim, Liquidation 167, 2378 b.

— Paul, Kinder, zu Höfen, Realitätenversteigerung 11, 145 b.

— Philipp, von Erlabrunn, Verlassenschaft 104, 1516 b.

— Wilhelm, zu Großheubach, Diebstahl 214, 3045 b. 218, 3084 b.

Schnellbacher, Schullehrer zu Kreuzwertheim, Concurs 218, 3090 b.

Schnetter, J. C, in München, von ihm verfertigte chirurgische Instrumente und Bandagen 102, 499 a.

Schnetter, Magdalena, von Oberleinach, Verlassenschaft 297, 4100 b.

Schober, Michael, zu Uettingen, Diebstahl 229, 3234 b. 231, 3268 b.

Scholl, Nikolaus, von Oberspiesheim, Diebstahl 205, 3686 b. 267, 3778 b.

Schonungen, Kleiderdiebstahl daselbst 179, 2542 b. 183, 2588 b. 185, 2621 b.

Schön, Bonaventura, in Würzburg, Einkindschaftung 41, 597 b.

— Joseph, aus Merkershausen, Gläubigerladung 68, 1019 b.

— Maria, in Würzburg, Hausversteigerung 23, 326 b. 25, 357 b. 27, 389 b.

— — — Hausversteigerung 57, 751 b. 64, 953 b.

Schönau, Reparatur des Lehrittes daselbst 215, 3056 b.

Schoppelrey, Nikolaus, zu Atzhausen, gestohlene Sackuhr 188, 2671 b. 190, 2715 b.

Schöppner, Valentin, von Bischofsheim, Prioritätserkenntniß 109, 1574 b. 113, 1623 b.

Schör, Michael, von Lengfurt, Diebstahl 137, 1972 b.

Schorr, Johann, in Ansbach, Ansprüche auf seine Botencaution 37, 533 b.

Schott, Anna Margaretha, von Winterhausen, Verlassenschaft 326, 4472 b.

Schramm, Lorenz, zu Mürsbach, Liquidation 344, 4721 b.

Schraub, Lorenz, von Niederwerrn, Liquidation 174, 2480 b.

— — — Dispositions-Beschränkung 209, 2971 b.

Schraut, Joseph, in Würzburg, Einkindschaftung 263, 3760 b.

Schrauth, Martin, von Burggrumbach, Liquidation 203, 2896 b. 206, 2936 b. 110, 2979 b.

Schreck, Barthel, von Unteraltenbuch, Liquidation 17, 246 b.

— — — Concurs, 255, 3557 b.

— Georg, zu Röttbach, Verlassenschaft 239, 3360 b.

Digitized by Google

Schreck, Michael Joseph, von Erlenbach, Liquidation 76, 1134 b.

Schreiber, Adam, Oechsner, zu Orb, Verlassenschaft 285, 3923 b.

Schreiner, Georg, zu Eckertshausen, Liquidation 83, 1224 b. 92, 1343 b. 95, 1390 b.

— Gerhard, von Hammelburg, Concurs 70, 1042 b.

— Sebastian, von Premich, Liquidation 95, 1384 b. 97, 1420 b. 101, 1484 b.

Schretzenmayer, Andreas, Kinder von Gerbrunn, Theilung 141, 2018 b.

Schröder, Adam, Häfner von Hammelburg Liquidation 288, 3972 b.

Schubert, Apollonia, zu Unterdürrbach, Realitätenversteigerung 11, 146 b.

— Johann Martin, von Aleleben, Liquidation 10, 138 b.

Schubert, Michael, alt, von Eyershausen, Liquidation 30, 437 b.

Schuchbauer, Barthel, Wtw. von Heidingsfeld, Liquidation 6, 84 b.

— — — Verlassenschaft 202, 1881 b.

— Friedrich, in Würzburg, Einkindschaftung 259, 3602 b.

Schuck, Johann, von Kleinwallstadt, Concurs 1, 14 b. 4, 60 b.

Schug, Dorothea, von Firmbach, Einkindschaftung 137, 1971 b.

— Georg, von Rieden, Hausversteigerung 54, 815 b. 57, 851 b.

Schuhmann, Elisabetha, von Fellen, Verlassenschaft 178, 2538 b.

— Johann Georg III., zu Steinfeld, Liquidation 117, 1688 b.

— Johann Georg, Stadelhöfer III., zu Steinfeld, Warnung 136, 1958 b.

— Valentin, von Motzhauck, Liquidation 278, 3853 b.

Schultheis, Johann, von Unterebersbach, Diebstahl 141, 2019 b. 144, 2068 b.

— Michael, Dürkes Wtw., von Stangenroth, Liquidation 130, 1872 b. 132, 1909 b. 134, 1935 b.

— Rosa, in Würzburg, Einkindschaftung 293, 4029 b.

Schulz, Bernhard, von Holzhausen, Liquidation 167, 2378 b.

— Johann, von Unterspiesheim, gestohlene Sackuhr 201, 2875 b. 205, 2941 b.

Schuster, Lorenz, von Stadelschwarzach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Anna Krämer von dort 27, 394, b. 32, 471 b. 35, 510 b. 67, 1005 b. 75, 1115 b. 102, 1483 b.

— — — Erkenntnißpublikation 132, 1913 b.

— — — Vorladung zum Gegenbeweis in der Vaterschaftsklagsache der Anna Krämer von Stadelschwarzach 154, 2203 b.

— — — Erkenntniß 224, 3163 b.

Schüler, Anna, von Lendershausen, Verlassenschaft 146, 2110 b.

— Gregor, von Eyershausen, Liquidation 30, 436 b.

Schüll, Georg, Wtw. von Lengfurt, Verlassenschaft 188, 2675 b.

— Michael, alt, von Gernach, Diebstahl 165, 2347 b. 169, 2395 b. 172, 2438 b.

Schürer, Kaspar, von Himmelstadt, Realitätenversteigerung 343, 4575 b.

Schürger, Kaspar, zu Marienbuchen, Diebstahl 211, 3006 b. 215, 3053 b.

Schüßler, Joseph Adam, zu Orb, Vorladung zur Klagverhandlung des Mendel Lichtenstätter zu Orb 202, 2854 b.

Schwab, Adam, Wtw. von Remlingen, Liquidation 13, 182 b. 15, 216 b.

— — — Liquidation 63, 946 b. 68, 1021 b.

— Barbara, von Erlenbach, Verlassenschaft 30, 434 b.

— Georg, Wtw. zu Wiesenfeld, Realitäten- und Fahrnißversteigerung 324, 4437 b.

— — — Widerruf 329, 4509 b.

— Johann, von Lohr, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Barbara Roth von Bergrothenfels 288, 3971 b. 291, 4018 b. 293, 4040 b.

— Daniel, in Aschaffenburg, Verlassenschaft 36, 529 b.

— Lorenz, von Siegendorf, gestohlenes Wagenrad 202, 2876 b. 205, 2912 b.

— Margaretha, von Remlingen, Liquidation 37, 543 b. 41, 607 b.

Digitized by Google

Schwab, Paul, von Remlingen, Liquidation 88, 1283 b. 90, 1318 b.

Dr. Schwab, Senator der Universität Würzburg 136, 676 a.

— Zacharias, von Michelfeld, Diebstahl 59, 874 b. 61, 907 b.

Schwanberg, gestohlene Schafe 246, 3446 b. 250, 3487 b.

Schwanleite zu Rödelsee, gestohlene Fechser daselbst 312, 4283 b. 314, 4313 b.

Schwanhausen, gestohlne Sackuhr daselbst 293, 4031 b. 295, 4069 b.

Schwarz, Friedrich, von Lohr, Verlassenschaft 102, 1486 b. 106, 1538 b.

— Simon, von Unterhausen, Beraubung 8, 101 b. 10, 129 b. 12, 160 b.

Schwärzerl, Leonhard, in Würzburg, Liquidation 289, 3983 b. 293, 4041 b. 295, 4088 b.

Schwed, Mayer, von Kissingen, Liquidation 301 4157 b. 303, 4181 b. 304, 4244 b.

Schwed, Maier, zu Kissingen, Concurs 328, 4504 b. 331, 4548 b. 334, 4588 b.

Schweinfest, Barbara, von Spielhof, Diebstahl 75, 1107 b 79, 1172 b. 85, 1241 b.

Schweinfurt, Wahl der Armenpflegschaftsräthe daselbst 59, 292 a.

— erledigte Bürgermeisterstelle 132, 1897 b. 135, 1937 b. 137, 1969 b.

— Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters 68, 331 a.

— Verpachtung des Teutschhofgutes 208, 2966 b. 212, 3057 b. 215, 3056 b.

— erledigte Stelle eines rechtskundigen Magistratsrathes daselbst 170, 2407 b. 173, 2449 b 175, 2487 b.

— Wahl des August Stolle als rechtskundigen Magistratsrath daselbst 94, 441 a.

— Steinlieferung zum Ladeplatze daselbst 51, 767 b. 53, 798 b. 55, 826 b

— Wollmarkt daselbst 170, 2407 b. 173, 2450 b. 175 2585 b.

— gestohlnes Bettzeug 136, 1958 b.

— Ansprüche auf gefundene Bettüberzüge und Federn, dann 2 Beile 194, 2764 b.

— gestohlene Damenuhr, Stammbuch und Taschenmesser 270, 3756 b. 272, 3783 b. 274, 3803 b.

Schweinfurt, Diebstahl daselbst 67, 997 b. 70, 1036 b. 72, 1067 b. 74, 1099 b. 78, 1153 b. 80, 1186 b.

— gestohlene Floßkette daselbst 28, 403 b.

— gestohlenes eisernes Gitter 38, 552 b.

— gestohlene Kleider daselbst 230, 3254 b.

— gestohlene Kleidungsstücke 307, 4227 b. 399, 4247 b. 311, 4273 b.

— gestohlener Oberrock 211, 3006 b. 215, 3057 b. 318, 3088 b.

— Kreis- und Stadtgericht, Papierlieferung an daßelbe 307, 4241 b 310 4266 b.

— gestohlene Plane daselbst 123, 1764 b. 127, 1818 b.

— gestohlener Sack Waizen 77, 1139 b. 80, 1185 b.

— gestohlener Zwillich und Handtücherzeug daselbst 50, 875 b.

Schweinheim, gestohlene zinnerne Teller 3, 27 b. 6, 75 b.

Schweinhof, gestohlene Bienenstöcke 265, 3668 b 267, 3720 b.

v. Schweitzer, Elisabetha, in Frankfurt, Forderungen an dieselbe wegen dem Weikardshofe 67, 1003 b.

Schwind, Georg, Wtw. von Heidingsfeld, Verlassenschaft 159, 2281 b.

Schwink, Bestätigung als II. rechtskundiger Bürgermeister in Würzburg 127, 634 a.

Sebald, Magdalena, in Würzburg, Hausversteigerung 145, 2085 b. 157, 2247 b. 210, 2995 b.

Seckethal, Schulhausbau daselbst 145, 2090 b. 148, 2127 b. 150, 2166 b.

Seeberger, Constantin, zu Zeil, Hausversteigerung 11, 148 b.

Seidenbach, Vogel, zu Marktbreit, Verlassenschaft 63, 947 b. 67, 1006 b. 69, 1032 b.

Seilersbausen, Diebstahl daselbst 176, 2490 b. 178, 2526 b. 184, 2609 b.

Seit, Bernard, von Saal, Mühleversteigerung 138, 1985 b.

Seitz, Franz, in Würzburg, Hausversteigerung 236, 3327 b. 240, 3370 b.

— Michael, von Marktheidenfeld, Liquidation 4, 51 b.

Digitized by Google

Seitz, Nikolaus, zu Stockstadt, Verlassenschaft 197, 2806 b.

Sell, Johann, zu Strötzbach, Verlassenschaft 314, 4316 b.

— Markus, von Elfershausen, Verlassenschaft 146, 4107 b.

Sellenberg, Versteigerung von Futtertrögen daselbst 190, 2719 b.

Sendelbach, Adam, von Marktheidenfeld, Diebstahl 8, 102 b. 10, 130, *b.* 12, 161 *b.*

Seubert, Kaspar, zu Greußenheim, Diebstahl 3047 b. 118, 3086 b. 221, 3118 b.

— Simon, in Würzburg, Liquidation 3, 87 *b.* 6, 83 *b.*

— — — Concurs 48, 715 b. 57, 854 *b.*

— — — Hausversteigerung 60, 890 b. 74, 1101 b. 107, 1554 b. 115, 1654 *b.*

Seufert, Adam, von Hergolshausen, Dispositionsbeschränkung 86, 1250 *b.*

— Jakob, von Sennfeld, Concurs 118, 1697 b.

— Kaspar, von Waldberg, Aufforderung zur Empfangnahme des Beweisantrittes der Anna Walther von Waldsenger, Vaterschaft betr. 245, 3434 b.

— Klara, von Theilheim, Diebstahl 150, 2149 *b.* 152, 2182 *b.*

Seuffert, Georg Adam von Ried, Liquidation 17, 244 b.

— Johann Adam, zu Bischofsheim, Concurs 329, 4519 b. 331, 4547 b. 334, 4576 b.

— Nikolaus, von Grefsthal, Liquidation 108, 1569 *b.*

— Nikolaus, von Kützberg, Liquidation 307, 4167 b.

Seybert, Nikolaus, von Abtswind, Mobilien- u. Realitätenversteigerung und Verlassenschafts-Liquidation 212, 3016 *b.* 215, 3045 b.

Seyboth, Maria Margaretha, von Winterhausen, Verlassenschaft 7, 93 b.

Seyfried, Joseph, aus Wülf, Verlassenschaft 115, 1393 b.

— Michel Joseph, zu Richelbach, Verlassenschaft 339, 4643 b.

Seyring, Johann, von Hettenhausen, Hypothekansprüche 328, 4501.

Sichel, Moses, von Kleinheubach, Diebstahl 55, 979, b. 68, 1013 b.

Sichling, Philipp, von Bühler, Concurs 226, 3198 b. 229, 3241 b. 230, 3260 b.

— — — Prioritätserkenntniß 171, 3764 b.

Sickershausen, gestohlene Mannsjacke daselbst 264, 3676 b.

Siedler, Johann, jüngst, von Hettstadt, Liquidation 247, 3459 b.

Siegling, Anna, von Karlstadt, Verlassenschaft 289, 2980 b. 215, 3060 b.

Silbach, Diebstahl im Schulgarten daselbst 194 2778 b.

Simon, Schela, zu Dettelbach, Verlassenschaft 155, 2232 b.

Dr. Sinner, in Werneck, Einkindschaftung 41, 598 b.

Sinsel, Johann, Wtw. von Kassel, Verlassenschaft 103, 1499 b.

Sinzel, Lorenz, Wtw. zu Kassel, Liquidation 13, 181 b.

Sippel, Alexander, in Würzburg, Verleihung des Prädikates Hofapotheker, 93, 459 a.

Sitzmann, Johann Peter, zu Reidelmes, gestohlene Bienenstöcke 344, 4712 b.

Sohn, Abraham, von Höchberg, Bescheidspublikation 4, 43 b.

— — — Exekutionserkenntniß 93, 1454 b. 95, 1387 b. 97, 1420 b.

Sommer, Friedrich, Wtw. zu Himmelstadt, Liquidation 168, 2485 b. 177, 2442 b.

— Peter, von Sulzbach, Realitätenversteigerung 84, 1235 b.

Sommerau, gestohlene Hemder daselbst 61, 903 b. 63, 940 b.

Sorg, Andreas, zu Rattelsdorf, Concurs 15, 217 b. 17, 249 b. 20, 288 b.

— — — Realitätenversteigerung 64, 954 b. 90, 1312 b. 102, 1479 b.

— — — Realitätenversteigerung 260, 3630 b. 266, 3707 b.

— — — Realitätenversteigerung 339, 4639 b.

Dr. Sorg, Richard, zu Königshofen, Hausversteigerung 103, 1495 b. 113, 1627 b. 130, 1864 b.

Digitized by Google

Söllner, Adam, von Zell, Concurs 100, 1459 b.
— — — Hausversteigerung 123, 1768 b.
— — — Prioritätserkenntniß 235, 3310 b.
Spahn, Joseph, alt, von Schwärzelbach, Realitätenversteigerung 157, 2248 b.
— — — Schuldenliquidation 157, 2251 b.
— — — Concurs 209, 2979 b.
— Lorenz, alt, von Schwärzelbach, Liquidation 161, 2308 b.
Span, Christina, von Wässerndorf, Verlassenschaft 152, 2190 b. 157, 2256 b.
Spänkuch, Michael, von Eibelstadt, Liquidation 40, 595 b. 44, 657 b.
— — — Realitätenversteigerung 78, 1160 b.
— Sebastian, zu Gaukönigshofen, Realitätenversteigerung 342, 4685 b.
Späth, Franz Joseph, in Miltenberg, Hausversteigerung 150, 2151 b.
Spengler, Anna, in Würzburg, Verlassenschaft 231, 3274 b.
— — — Effektenversteigerung 252, 3524 b. 255, 3554 b.
Sperber, Andreas, zu Loßbergsgereuth, Diebstahl 314, 4311 b. 316, 4337 b. 319, 4374 b.
— Michael, von Neckendorf, Liquidation 278, 3852 *b.*
Speyer, Collecte zur Erweiterung des bischöflichen Convictes daselbst durch einen Neubau 106, 520 a.
— Musiklehrerstelle am katholischen Schullehrerseminar daselbst 84, 417 a.
Spiegel, Johann Georg, sen., in Schweinfurt, Verlassenschaft 270, 3759 b. 273, 3796 b. 276, 3828 b.
Spieß, Margaretha, von Obereuerheim, Verlassenschaft 54, 818 b.
Spott, Christoph Ernst, in Schweinfurt, Gläubigerladung 86, 1261 b. 94, 1374 b. 100, 1458 b.
— — — Concurs 131, 1888 b. 137, 1975 b. 142, 2040 b.
— — — Realitätenversteigerung 104, 2768 b.
— — — Hausversteigerung 289, 3982 b. 342, 4684 b.
Stadelhofen, Gelddiebstahl daselbst 149, 2133 b. 151, 2165 b. 154, 2207 b.
— Raubanfall auf eine Frau aus Karlstadt 187, 2654 b. 189, 2687 b. 192, 2750 b.
Stadtmüller, Konrad, von Hemsbach, Liquidation 95, 1387 *b.*
Stadtprozelten, dort geländete männliche Leiche 286, 3945 *b.* 288, 3965 *b.* 291, 4007 *b.*
— Pfründeerledigung im Hospitale daselbst 168, 2381 *b.* 172, 2432 *b.* 174, 2465 *b.*
Stahl, Joseph, von Laudenbach, Verlassenschaft 337, 4615 *b.*
— Kaspar, zu Dürrfeld, Realitätenversteigerung 252, 3525 b.
— Martin, von Machtilshausen, Liquidation 20, 285 *b.*
— Martin, von Gereuth, Diebstahl 163, 2324 *b.* 167, 2369 b. 171, 2424 b.
Standfuß, Karl, zu Brückenau, gestohlener goldener Ring 238, 3347 b. 241, 3379 b.
Stark, Margaretha, von Bamberg, Verlassenschaft 95, 1388 b.
Staud, Margaretha, zu Sulzfeld, Diebstahl 176, 2491 b. 178, 2528 b. 180, 2563 b
Staudach, dort aufgegriffene taubstumme Weibsperson 92, 450 a.
Staudt, Anton, von Mutzenroth, Diebstahl 112 1616 b. 115, 1650 *b.*
Stäblein, Joseph, zu Mellerichstadt, Hausversteigerung 122, 1749 *b.*
Stärker, Michael, von Garitz, Liquidation 112, 1619 *b.*
Steck, Peter, von Stettfeld, Diebstahl 60, 888 b. 62, 920 b.
Stecker, Sebastian, von Egenhausen, Gläubigervorladung 168, 2386 b.
Steet, Joseph, zu Pfaffenhausen, Liquidation 109 1580 b.
Stegmann, Anton, Wtw. zu Grünmorsbach, Verlassenschaft 197, 2807 b.
Steigerwald, Joseph Konrad, zu Birkenfeld, Liquidation 70, 1043 b.
— Michael, zu Habichtsthal, Verlassenschaft 236, 3329 b.
Stein, Johann, zu Billbach, gestohlene Kalbe 308, 4240 *b.* 310, 4264 b. 312, 4290 b.

Digitized by Google

Stein, Konrad, von Bokelmühle, Realitätenversteigerung 132, 1901 b. 138, 1983 b. 145, 2086 *b.*

Steininger, Josepha, von Zeil, Verlassenschaft 1976 b.

Steinsfeld, Vergoldung des Hochaltars daselbst 252, 3527 b.

Steinsfeld, Verpachtung des Curatiegutes daselbst 65, 969 b.

— gestohlener Sack Waitzen daselbst 308, 4239 *b.* 310, 4265 b.

Steinmacher, Anton, Wtw. zu Poppenhausen, Verlassenschaft 245, 3435 b.

— Johann, von Sieblos, Liquidation 288, 3971 d.

Stellwag, Ernst, in Marktbreit, Realitätenversteigerung 40, 589 *b.*

Stemmer, Alexander, von Dettelbach, Todeserklärung 81, 1193 b.

Stengel, Valentin, in Würzburg, Hypothekansprüche des Handelsmanns Ullrich 53, 799 b. 73, 1095 b. 173, 2456 b.

— — — Hypothekslöschung 242, 3385 b. 245, 3425 b.

Stephan, Nikolaus, Wtw. zu Unterdürrbach, Realitätenversteigerung 86, 1255 b. 97, 1415 *b.*

— — — Realitäten-Versteigerung 122, 1749 b.

Stern, Jakob, zu Bischwind, Verlassenschaft 259 3611 b.

— Sebastian, von Veitshöchheim, Diebstahl 72, 1067 b. 74, 1097 b. 79, 1170 b.

Sternberg, Versteigerung der Oekonomiegegenstände auf dem herzoglichen Gute daselbst 54, 812 *b.*

— Wildpretsversteigerung daselbst 253, 3568

Sterzinger, Johann, von Reinfeldshof Gelddiebstahl 257, 3572 *b.* 259, 3606 *b.* 291, 3633 b.

Stetten, Diebstahl daselbst 220, 3103 *b.*

Steubach, Ldg. Herzogenaurach, dort aufgegriffene taubstumme Weibsperson 89, 437 a.

Stier, Franz, zu Bürgstadt, Hausversteigerung 278, 3849 *b.*

Still, Johann, zu Zell, Grundstückeversteigerung 283, 3895 *b.* 285, 3919 *b.*

Stiel, Johann, von Zell, Concurs 297, 4100 *b.*

Stock, Kilian, von Römershag, Concurs 150, 2156 *b.*

Stockheim, gestohlenes Brecheisen 186, 2644 b. 190, 2705 *b.*

Stolz, Anna Katharina, von Hettenhausen, Diebstahl 322, 4412 *b.* 325, 4455 *b.* 327, 4485 b.

Storch, Joseph, von Mainberg, Verlassenschaft 243, 3410 *b.*

— — — Concurs 278, 3854 *b.*

Stöcklein, Barbara, zu Dettebach, Verlassenschaft 60, 895 b. 62, 926 b.

Stöhr, Elisabetha, von Würzburg, Verlassenschaft 89, 1303 b.

Stößel, Nikolaus, zu Obereuerheim, Verlassenschaft 285, 3925 b.

Stralsbach, gestohlene Egge 164, 2333 b. 169 2390 b. 172, 1436 *b.*

Strasser, Bernhard, von Büchold, Raubversuch 176, 2495 b. 178, 2530 *b.* 183, 2587 b.

Straub, Johann Anton, von Rüdenau, Realitätenversteigerung 271, 3769 b.

— Kilian, von Wargolshausen, gestohlener Branntwein 64, 951 b. 66, 980 *b.*

— Valentin, von Großheubach, Verlassenschaft 218, 3091 *b.*

— Verwalterswittwe in Würzburg, Diebstahl 284 3905 b. 287, 3955 b. 289, 3979 b.

Straus, Alexander, von Eschau, Liquidation 316, 4339 b. 322, 4419 b. 325, 4460 b.

Strauß, Abraham, von Burgsinn, Concurs 280 3869 b.

— — — Prioritätserkenntniß 308, 4238 b. 309, 4253 b.

— Martin, zu Fröhstockheim, Realitätenversteigerung 284, 3908 b.

— Sander, in Eschau, Hausversteigerung 306, 4221 b.

Strecker, Johann, zu Neustadt, Diebstahl 26, 373 b. 28, 406 b. 31, 445 b.

Streit, Ignaz, in Kissingen, Realitätenversteigerung 41, 603 b. 59, 878 b. 62, 920 b.

Stremmel, Gottlieb, zu Schweinfurt, Diebstahl 320, 4383 b. 322, 4413 b.

Digitized by Google

Strohmenger, Margaretha Dorothea, zu Schweinfurt, Verlassenschaft 185, 1627 b. 187, 2665

Stuhl, Valentin, Erben zu Wargolshausen, Realitätenversteigerung 110, 1592 b.

Stumpf, Joseph, von Thüngersheim, Prioritätserkenntniß 266, 3700 b. 269, 3740 b. 271, 3765 b.

— Nikolaus, Wtw. von Zeilitzheim, Verlassenschaft 50, 754 b.

Sturm, Philipp, in Würzburg, Einkindschaftung 317, 4341 b.

Stuttgart, Diebstahl an Geld und Juwelen daselbst, 36, 521 b. 38, 550 b. 40, 583 b.

Stühler, Eva, von Gerolzhofen, Verlassenschaft 75, 1114 b.

— Kilian, von Ebertshausen, Verlassenschaft 187, 2666 b.

— Tobias, von Stammheim, Concurs und Realitätenversteigerung 330, 4531 b. 332, 4563 b. 335, 4593 b.

Stürzenberger, Anton, von Hammelburg, Realitätenversteigerung 191, 2642 b. 223, 3154 b.

Suhl, Georg, zu Reichmannshausen, gestohlene Egge 112, 1615 b. 115, 1650 b.

Sulzdorf, Diebstahl daselbst 225, 3184 b. 228, 3216 b.

Sulzfeld, Diebstahl daselbst 120, 1715 b. 125, 1790 b.

Sulzbeck, Franziska, von Türkheim, Einkindschaftung 252, 3521 b.

Suttner, sen., in Ochsenfurt, Verlassenschaft 45, 671 b.

T.

Tauberrettersheim, Kaplaneibau daselbst 156, 2237 d.

v. Teubern, Karl Emil, Dekan zu Waizenbach 80, 161 a.

Teubert, Joseph zu Birkenfeld, Liquidation 68, 1018 b.

Dr. Tertor, Hofrath, Senator der Universität Würzburg 136, 670 a.

Thaler, Johann, Wtw. von Amorbach, Verlassenschaft 128, 1839 o.

Theilheim, Gemeinde, Eichenstämmeversteigerung 324, 4437 b.

Thein, Georg, jgr., zu Ebelsbach, Diebstahl 175 2482 b. 177, 2515 b.

— Maria Barbara, von Königsberg, verlornes Dienstbotenbuch 19, 271 b.

Then, Johann, von Randersacker, Wirthshausversteigerung 103, 1494 b. 106, 1535 b. 110, 1591 b. 136, 1959 b. 140, 2012 b. 142, 2036 b.

Throm, Valtin, zu Breitenbuch, Diebstahl 22, 318 b. 24, 341 b. 26, 372 b.

Thurn, Joseph Michael, von Siegendorf, Einbruch 202, 2876 b.

Thüngersheim, gestohlene Pretiosen daselbst 167, 2370 b. 171, 2420 b. 173, 2451 b.

— — — Widerruf 179, 2540 b.

Tobler, Christoph, in Würzburg, Effektenversteigerung 95, 1380 b.

Trapp, Karl, zu Unterweißenbrunn, Verlassenschaft 326 4474 b. 328, 4503 b. 330, 4538

Traustadt, Pfründeerledigung im Philippsspital daselbst 117, 1676 b.

Trenner, Johann jung, von Kleinwernfeld, Aufhebung der Gütergemeinschaft 115, 1659 b.

Treu, Johann Philipp, von Eibelstadt, Todeserklärung 177, 2507 b.

Triefenstein, Rentamt, Anstellung eines Gehülfen bei demselben 10, 1591 b. 113, 1621 b. 115, 1645 b.

Trient, Valentin, in Würzburg, Hausversteigerung 23, 327 b. 25, 361 b. 65, 968 b. 69, 1026 b. 73, 1090 b.

Trockenbach, Verpachtung des von Thüngenschen Hofgutes 142, 2039 b. 146. 2106 b.

Troll, Eva, von Hafenlohr, Liquidation 225, 3189 b.

Trost, Heinrich, von Elberfeld, Verlassenschaft 332, 4561 b.

— Johann Michel, von Thüngersheim, Liquidation 116, 1668 b. 120, 1719 b. 123, 1770 b.

Trunk, Michael, von Preunschen, gestohlenes Schwein 288, 3967 b. 291, 4009 b.

Trüb, Johann, von Altenfeld, Liquidation 37, 542 b.

Digitized by Google

U.

Uchenhofen, gestohlene Aepfel und Birne 330, 4525 b. 332, 4557 b.

Uebel, Andreas, in Würzburg, Einkindschaftung 137, 1971 b.

Uebelacker, Jakob, von Bischwind, Realitätenversteigerung 227, 3209 b.

Uhl, Georg Eduard, in Würzburg, Verwalter des Canonikus Speckmannischen Stipendiums 55, 272 a.

Uhrig, Joseph, zu Weilbach, Diebstahl 288, 3966 b. 290, 4004 b.

Ulrich, Andreas, von Neuses a/B., Realitätenversteigerung 213, 3032 b.

Ullrich, Leonhard, in Würzburg, Verlassenschaft 38, 559 b.

— Mathes, von Dampfach, gestohlener Hammel, 186, 2643 b. 189, 2685 b.

Unfinden, Diebstahl daselbst 36, 523 b. 38, 552 b.

Untereisenheim, gestohlener Messingtiegel daselbst 99, 1444 b.

Untererthal, gestohlene Sackuhr 306, 4213 b. 369, 4248 b.

Unteresfeld, Diebstahl daselbst 35, 502 b. 38, 553 b.

Untereßfeld, gestohlener Hammel daselbst 194, 2777 b.

Untereuerheim, gestohlener Schubkarren 176, 2498 b.

Untereuerheim, Gemeinde, Wasserbauversteigerung 176, 2499 b.

Unterhohenried, gestohlene Leinwand ꝛc. daselbst 188, 2672 b. 190, 2716 b. 192, 2740 b.

Unterleichtersbach, Schulhausbau daselbst 322, 4415 b. 325, 4457 b.

Unterleinach, Diebstahl daselbst 65, 967 b. 67, 999 b.

— Fleischdiebstahl daselbst 65, 973 b. 67, 1000 b.

— Diebstahl daselbst 204, 2903 b. 207, 2946 b.

— Gelddiebstahl daselbst 226, 3196 b. 229, 3235 b. 231, 3296 b.

Unterleinach, Diebstahl daselbst 253, 3530 b. 255, 3548 b.

— gestohlene Pelzkappe daselbst 331, 4549.

— gestohlene Gänse daselbst 331, 4549 b. 333, 4577 b.

— gestohlenes Tuch daselbst 177, 2509 b. 181, 2572 b.

Unterpleichfeld, Diebstahl daselbst 23, 323 b. 25 356 b.

Unterstetter, Anna Maria, von Westheim, Verlassenschaft 205, 2917 b.

Untertheres, Diebstahl daselbst 323, 4434 b. 326, 4467 b.

Urspringen, Diebstahl aus einer Pferchhütte daselbst 212, 3015 b. 215, 3051 b. 218, 3087 b.

— Kirchenbau daselbst 10, 131 b. 12, 163 b. 14, 193 b.

Uschersdorf, gestohlene Wagenräder daselbst 176 2494 b. 178, 2529 b.

Uttinger, Georg, von Bieberehren, Liquidation 131, 1890 b.

— — — Realitätenversteigerung 163, 2326 b. 167, 2375 b.

V

Vanderheid, Peter, zu Wiesentheid, Verlassenschaft 71, 1063 b.

— — — Realitätenversteigerung 215, 3056 b.

Väth, Johann G., Röder, zu Karbach, Gelddiebstahl 286, 3947 b. 289, 3976 b. 391, 4011 b.

Vei, Anna Maria, von Straffenhäuschen bei Weyhers, Verlassenschaft 104, 1518 b.

Vierheilig, Kunigunda, von Westheim, Verlassenschaft 341, 4672 b.

Vill, Benedikt, zu Klingenberg, Verlassenschaft 66, 986 b.

— Nikolaus, von Erlenbach, Liquidation 47, 704 b. 50, 754 b.

Virting, Anton, zu Wiesenfeld, Verlassenschaft 79, 1184 b. 86, 1262 b.

Vogel, Andreas, Wtw. von Gerbrunn, Verlassenschaft 20, 289 b. 22, 315 b. 24, 347 b

Digitized by Google

Vogel, Anna Maria, von Maroldsweisach, Verschollenheitserkenntniß 340, 4651 b. 338, 4621 b. 342, 4681 b.

— Anton, von Kothen, Diebstahl 18, 256 b. 21, 299 b.

— Franz, von Miltenberg, Concurs 84, 1237 b.

— Friedrich, von Altenschönbach, Diebstahl 14, 191 b. 16, 224 b.

— Johann, von Stellberg, Concurs 133, 1927 b. 138, 1986 b.

— Johann, von Rottershausen Diebstahl 343, 4697 b. 345, 4732 b.

— Johann, von Sennfeld, Liquidation 28, 411 b.

— Anna Maria, in der Leimbach, Diebstahl 151, 2163 b. 154, 2207 b.

Vogt, Eva, von Volkach, Concurs 302, 4168 b. 306, 4224 b. 311, 4281 b.

— — — Realitätenversteigerung 337, 4612 b. 339, 4639 b. 341, 4668 b.

— Johann, Wtw. zu Prappach, Verlassenschaft 115, 1658 b.

— Nikolaus, zu Oberelsbach, Verlassenschaft 315, 4329 b.

Volk, Dorothea, von Obererthal, Liquidation 43, 636, b.

— Georg, von Löhrieth, Liquidation 141, 2030

— Katharina, zu Hofheim, Verlassenschaft 200 2846 b.

Volkach, Versteigerung des vormaligen juliusspitälischen Amthauses daselbst 298, 4110 b. 302, 4165 b. 306, 4221 b.

— Landgericht, Confiskation eines dort hinterlegten Geldbetrages von 18 fl. 44 kr. 42, 615 b.

— Diebstahl, daselbst 182, 2582 b. 185, 2635 b. 187, 2660 b.

— entkommene Effekten einer Concursmasse 322, 4412 b. 325, 4454 b.

— gestohlenes Korn, 219, 3098 b. 222, 3138 b. 224, 3168 b.

— Polizeibezirk des Landgerichts, Reclamationstermin gegen die definitive Grund- und Häuserſteuer 50, 741 b. 54, 805 b. 66, 885 b.

Volkach, Landgericht, Ansprüche auf eine dort gefundene Tabakspfeife 3, 26 b.

Volkhard, Georg Ignaz, protestant. Distriktsschulinspektor des Bezirkes Marktsteft 60, 302 a.

Voll, Barbara, von Aura, Liquidation 11, 150 b.

— — — Gasthausversteigerung 59, 876 b.

— — — Gasthausversteigerung 274, 3804 b.

— Georg, Wtw. zu Waldberg, Drittheilung 45, 673 b.

Vollmar, Christoph, von Weihers, Liquidation 183, 2597 b.

Vollmuth, Georg, von Brünnstadt, Diebstahl 194 2766 b. 197, 2800 b.

— Kaspar, von Schwebenried, Diebstahl 14, 190 b. 16, 221 b. b. 19, 274 b.

— Michael, von Burghausen, Diebstahl 47, 694 b. 49, 732 b.

Vongries, Heinrich, von Kleinostheim, Verlassenschaft 120, 1720 b.

Vorbeck, Gottfried, von Frammersbach, Verlassenschaft 12, 171, b. 24, 350 b.

Vornberger, Elisabetha, zu Würzburg, Diebstahl 194, 2767 b.

Vorndran, Michael, zu Schönau, Gasthausversteigerung 188, 2673 b.

Vormwald, Diebstahl daselbst 214, 3044 b. 218 3083 b.

Vögelein, Barbara, zu Neustadt, Verlassenschaft 142, 2042 b.

Völker, Adam, zu Aschaffenburg, Prioritätserkenntniß 252, 3521 b.

— Franz, von Marktheidenfeld, Liquidation 319, 4369.

— — — Concurs 345, 4737 b.

— Georg, von Karlburg, Diebstahl 159, 2277 b. 161, 2302 b.

— Valentin, zu Poppenhausen, Verlassenschaft 250, 3493 b.

Völkershausen, gestohlenes Bett daselbst 195, 2785 b. 198, 2821 b.

Digitized by Google

W

Wackenreuter, Michael, von Neustadt, Liquidation 90, 1316 b.

Wacker, Franziska, von Steinbach, Verlassenschaft 146, 2109 b.

Wachtel, Nikolaus, von Salz, Liquidation 337, 4615 b.

Wagner, Heinrich, von Gochsheim, Entfernung vom Hause 244, 3420 b. 246, 3450 b. 250, 3488 b.

— Johann, alt, zu Kassel, Verlassenschaft 21, 306 b.

— Konrad, Erben zu Westheim, Liquidation 240, 3372 b.

— Melchior, von Steinau, Vorladung wegen Vergehens des Betrugs 114, 1638 b. 140, 2011 157, 2252 b.

— Nikolaus, von Kützberg, Concurs 18, 264 b.

— Philipp, in Würzburg, Realitätenversteigerung 11, 143 b.

— — — Realitätenversteigerung 86, 1251 b. 01, 1470 b. 104, 1513 b.

— — — Liquidation 230, 3257 b. 239, 3359 b.

— Sebastian, von Klingenberg, gestohlener Hund 116, 1666 *b.* 121, 1727 b.

— Valentin, von Zeilitzheim, Beschädigung des Hopfengartens 193, 2758 b. 197, 2803 b.

Wahler, Ignaz, von Bergrheinfeld, Diebstahl 152, 2180 b. 155, 2222 b.

— Joseph, Wtw. von Euerdorf, Liquidation 38, 560 b.

Waidlein, Andreas, zu Dittelsbrod, Liquidation 123, 1769 b.

Waigand, Helena, zu Heßdorf, Verlassenschaft 257, 3582 b. 259, 3614 b.

— Philipp, von Königshofen, Verlassenschaft 122, 1755 b.

Waker, Katharina, in Würzburg, Diebstahl, 67 996 b. 70, 1035 b.

Walch, Lorenz, von Premich, Verlassenschaft 3, 38 b. 6, 85 b. 9, 120 *b.*

Wald, Joseph, von Hundsfeld, Concurs 329, 2521 *b.*

— Ullrich, zu Aura, Liquidation 156, 2239 b.

Waldbrunn, Versteigerung von Widdern und Mutterschafen daselbst 113, 1628 b. 115, 1656 b. 117, 1687 *b.*

Waldbüttelbrunn, Diebstahl daselbst 234, 3305 b. 237, 3335 b. 240, 3369 *b.*

— Diebstahl daselbst 273, 3786 b. 275, 3813 278, 4846 b.

— gestohlene Säcke daselbst 279, 3859 b.

— gestohlene Bienenstöcke daselbst 260, 3856 b.

Waldenfels, Ernst Albrecht Sigmund Freiherr von, Einverleibung in die Adelsmatrikel 108, 533 b.

Waldfenster, gestohlenes Geld daselbst 317, 4344 *b.* 320, 4385 b.

Wallrab, Andreas, zu Altglashütten, Realitätenversteigerung 192, 2743 b 202, 2879 b.

Walsdorf, erledigte Patrimonialrichterstelle daselbst 149, 2129 b.

Walter, Wendel, von Bürgstadt, Liquidation 174 2480 *b.*

Waltershausen, Diebstahl daselbst 75, 1111 b. 78, 1159 b.

Walther, Franz, von Fröhstockheim, Grundtheilung 136, 1967 b. 140, 2015 b. 143, 2044 b.

Walz, Dorothea, zu Zell, Effektenversteigerung 489, 2698 b.

— — — Verlassenschaft 194, 2770 b. 197 2806 b.

— — — Realitätenversteigerung 196, 2799 200, 2842 b.

— — — Fahrnissversteigerung 217, 3077 b.

Wappes, Adam, zu Wegfurt, Liquidation 158, 2269 b.

— — — Concurs 258, 3598 b.

— — — Prioritätserkenntniß 325, 4449 b.

Wargolshausen, gestohlene Opferbüchse aus der Kirche daselbst 188, 2680 b. 190, 2708 b.

— — — Widerruf 198, 2816 b.

— gestohlenes Geld daselbst 277, 3834 b. 278, 3858 b. 281, 3883 b.

— Wildpretversteigerung von der Wartei 332 4560 b. 334, 4587 b.

Digitized by Google

Warmuth, Barbara, zu Staffelbach, Verlassenschaft 146, 2111 b.

— Kaspar, jung, zu Maibach, Diebstahl 279, 3858 b. 281, 3874 b. 283, 3004 b.

— Sebastian, jung. zu Oberleinach, Concurs 14, 203 b.

— Valentin, von Poppenhausen, Verlassenschaft 259, 3611 b.

Wartmannsroth, Versteigerung des ehemals Joh. Pabst's Wtw. Söldnergutes daselbst 30, 430 b.

Waßmann, Dorothea, in Würzburg, Verlassenschaft 79, 1182 b. 86, 1261 b.

Wasmuthshausen, Umpfarrung der dortigen Protestanten aus der katholischen Pfarrei Seßlach in die protestantische Pfarrei Hafenpreppach 109, 336 a.

Weber Alexander, zu Aschaffenburg, Agent der München-Achener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft 138, 689 a.

— Andreas, zu Retzbach, Concurs 43, 636 b.

— Barbara, aus Rieden, Ausschluß der Gütergemeinschaft 189, 2683 *b.*

— Dorothea, von Arnstein, Verlassenschaft 176 2501 b.

— Georg, von Memmelsdorf, Beraubung 64, 952 b.

— Georg Andreas, von Remlingen, Drittheilung 84' 1237 b 87, 1272 b.

— Johann, von Hoheim, Zahlungsauftrag an denselben in der Schwängerungsklagsache der Katharina Straßberger von Laub 152, 2188 b.

— Katharina, von Retzbach, Liquidation 214, 3048 b. 218, 3092 b.

— Peter, zu Breitenbach, gestohlene Schafe 340, 4655 b. 338, 4621 b

— Schullehrer zu Kothen, gestohlener Hammel 133, 1916 b. 138, 1979 b.

Weberbauer zu Baunach, Diebstahl 174, 2469 b. 177, 2510 b.

Wechterswinkel, gestohlene Gänse, 336, 4604 b. 338, 4627 b.

Weegmann, Franz Michel, zu Poppenhausen, Ausschluß der Gütergemeinschaft 204, 2900 b. 208, 2954 b. 212, 3011 b.

Wehner, Konrad, zu Sieblos, Realitätenversteigerung 321, 4395 b.

— Lorenz, aus Obbach, Beraubung 167, 2372 b. 171, 2423 b. 174, 2477 *b.*

Wehnerliesen, Johann, von Burkardroth, Verlassenschaft 344, 4719 b.

Wehr, Konrad, von Eckersbach, Raubversuch an demselben 119, 1707 *b.* 125, 1789 b.

Wehr, Matthäus, zu Haid, Verlassenschaft 247 3460 b. 250, 3495 b.

Weickert, Joseph, von Miltenberg, Verlassenschaft 321, 4397 b.

Weidenheimer, Ludwig, in Aschaffenburg, Verlassenschaft, 34, 491 b. 41, 608 b.

Weidig, Kaspar, von Steinsfeld, Realitätenversteigerung 147, 2036 b.

— Ursula, zu Steinsfeld, Verlassenschaft 219, 3102 b 222, 3144 b. 224, 3176 b.

Weidner, Adam, von Hasenlohr, gestohlene Winde 158, 2200 b. 160, 2288 b.

— Jakob, von Langendorf, Verlassenschaft 155, 2231 b.

Weigand, Johann, zu Euerbach, Verlassenschaft 311, 4279 b.

— Joseph, von Zellingen, Diebstahl 147, 2116 *b.* 148, 2125 b.

— Sebastian, Wtw. von Marbach, Verlassenschaft 53, 800 b. 55, 828 b.

— — — Realitätenversteigerung 53, 796 b. 55, 825 *b.*

Weiglein, Johann, zu Sachsenheim, Diebstahl 28, 404 b. 31, 446 b.

— Margaretha, von Zellingen, Liquidation 66, 987 b. 69, 1031 b.

Weiher, Verpachtung der von Aufseß'schen Rittergutsökonomie 332, 4560 b. 334, 4587 b.

Weihermann, Joseph, zu Gernach, Diebstahl 63 936 b 65, 973 b

Weihers, erledigte Thierarztstelle 174, 2465 b.

Weikart, Barbara, von Trennfeld, Verlassenschaft 265, 3694 b.

Weikersgrüben, Schloßreparatur daselbst 152, 2186 b. 155, 2230 b.

Weikert, Georg, zu Laub, gestohlene Bienen 303, 4175 b. 305, 4198 b.

Digitized by Google

Weimann, Joseph, aus Wien, Einkindschaftung 149, 2129 b.

Weimer, Adam, Wtw. zu Kassel, Liquidation 320, 4392 b.

Weiner, Anna und Margaretha, in Kissingen, Prioritätserkenntniß 276, 3817 b. Berichtigung 281, 3873 b.

Weinert, Nikolaus, von Wörth, Verlassenschaft 57, 859 b.

Weinig, Andreas, zu Dürrfeld, Verlassenschaft 307, 4230 b.

— Johann, von Waldbrunn, Einkindschaftung 3753 b.

Weinzierl, Xaver, in Würzburg, Verlassenschaft 60, 895 b. 57, 855 b.

Weippert, Joseph, alt, Wtw. von Holzkirchhausen, Liquidation 81, 1206 *b.*

Weis, Johann, in Marienbrunn, Liquidation 60 895 b.

— Johann, von Marienbrunn, Ausschatzung 94, 1373 b.

— Nathan, von Fuchsstadt, Diebstahl 75, 1109 b. 78, 1157 b.

Weiß, Barbara, in Würzburg, Mobilienstrich 341 4670 b.

— Gottfried, von Faulbach, Liquidation 21, 305 b.

Weisensee, Kaspar, Wtw. zu Uchenhofen, Liquidation 11, 150 b. 13, 181 b.

— — — Concurs 41, 608 b. 44, 658 b.

— — — Prioritätserkenntniß 158, 2259 b.

Weißmann, Martin, von Neuses a/B., Grundtheilung 284, 3909 b.

Welter, Kaspar, Wtw. zu Kitzingen, Realitätenversteigerung 224, 3169 b.

v. Welsch, Ritter, Major in Würzburg, Verlassenschaft 146, 2107 b. 150, 2157 b. 156, 2238 b.

Wenigumstadt, gestohlene Sackuhr daselbst 147, 2114 b. 148, 2123 b.

Wenz, Christian, in Würzburg, Einkindschaftung 100, 1449 b.

Wenzel, Georg, von Rüdenhausen, Liquidation 328, 4502 b. 330, 4537 b.

— Mathes, von Ruppertshütten, Verlassenschaft 131, 1893 b. 136, 1967 b.

Werrlein, Michael, zu Biebelried, Concurs 1, 15 b. 4, 54 b.

— — — Realitätenversteigerung 37, 539 b.

— — — Prioritätserkenntniß 94, 1365 b.

Werneck und Schwanfeld, Hasenversteigerung auf den Revieren 313, 4301 b.

— Mösteversteigerung beim Rentamte daselbst 61. 908 b. 63, 943 b. 65, 971 b.

— Strohversteigerung beim Rentamte daselbst 307, 4228 b.

Werner, Aloys, Wtw. von Zeil, Liquidation 298. 4112 b.

— Johann, von Forst, Liquidation 136, 1965 b.

— Simon, von Mellerichstadt, Vorladung zur Verhandlung der Schwängerungsklage der Anna Maria Bumm, von Randersacker 167, 2379 b.

Werthmann, Johann Valentin, im Wiesenfelderthale, Verlassenschaft 78, 1164 b. 83, 1221 b.

Westheim, Diebstahl daselbst 211, 3007 b. 213, 3053 b.

— gestohlene Sackuhr daselbst 100, 1454 b. 104, 1511 b.

Weyherich, Sebastian, in Würzburg, Prioritäts-Erkenntniß 41, 597 b.

Weyhers, Diebstahl daselbst 75, 1108 b. 79, 1173 b.

— Jahrmärkte daselbst 111, 1599 *b.* 116, 1665 b. 123, 1761 b.

Wiederspahn, Michael, zu Alsberg, Liquidation 62, 925 b.

Wien, allgemeines Krankenhaus daselbst, Verpflegung königlich bayerischer Unterthanen in demselben 72, 351 a.

Wiener, Friedrich, Wtw. von Obereisensheim, gestohlene Kette 163, 2322 b. 477, 2368 b.

— Nikolaus, Erben zu Kleinmünster, Liquidation 32. 467 b.

Wiesen, gestohlener Hammel daselbst 267, 3719 b. 269, 3744 *b.*

Wiesenbronn, Ackerversteigerung daselbst 185, 2624 b. 187, 2664 b.

— Gemeindeschäfereiverpachtung 22, 310 *b.* 24, 344 b. 27, 394 b.

Digitized by Google

Wiesenbronn, Diebstahl daselbst 15, 307 *b.* 17, 238 b. 19, 275 b.

— Diebstahl daselbst 49, 726 b. 51, 863 b. 53, 793 b.

— Most- und Wagenversteigerung daselbst 6, 79 b. 4, 47 b.

— gestohlenes Tuch 210, 3099 b. 222, 3138 224, 3168 b.

Wiesenfeld, Diebstahl daselbst 166, 2362 b. 171 2416 b. 174, 2473 b.

Wiesentheid, gdstohlene Bienenstöcke 332, 4555 b. 334, 4582 b.

— Ernennung des 2ten Depositalbeamten beim Herrschaftsgerichte daselbst 285, 3914 b.

Wiesner, Andreas, Wtw. zu Kreuzwertheim, Concurs 332, 4562 b.

Wiesner, Margaretha, zu Gramschatz, Verlassenschaft 63, 946 b. 66, 987 b.

— Martin, von Unterriedenberg, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschafts- und Alimentationsklage der Anna Maria Schlereth von Estenfeld 54, 814 b. 62, 946 b. 66, 987 b.

— Michael, zu Gereuth, Realitätenversteigerung 208, 2963 b. 210, 2996 b. 213, 3032 b.

Wildenstein, gestohlene Schippen in dem Forste daselbst 119, 2835 b.

Wilhelm, Adam zu Frickenhausen, Realitätenversteigerung 42, 618 b.

— Jakob, Pfarrkuratus und Distriktsschuleninspektor in Sulzheim 108, 533 a.

Will, Franz, zu Dittelbrunn, Verlassenschaft 146 2108 b.

Willmars, Diebstahl daselbst 73, 1086 b. 76, 1125 b. 84, 1232 b.

Willner, Eleonora, von Heufurt, Verlassenschaft 298, 4111 b.

— Peter, von Rottenbauer, Hausversteigerung 92, 1335 b.

Wilz, Johann, zu Goldbach, Liquidation 61, 913 b.

Windberg, Verpachtung des Universitätsgutes daselbst 299, 4122 b. 304, 4190 b. 310, 4266 b.

Winheimer, Hajum, zu Adelsberg, Realitätenversteigerung 34, 490 b.

Winheimer, Hajum, zu Adelsberg, Gläubigerladung 79, 1183 b.

Winkler, Georg, von Oberaltertheim, Liquidation 128, 1839 b. 130, 1873 b.

Winter, Bernard, Wtw. zu Kleinheubach, Concurs 15, 218 b.

Winterhausen, erledigte Flur- und Nachtwächter- dann Todtengräberstelle 77, 1138 b.

— todtgefundenes neugebornes Kind 160, 2286 b. 162, 2310 b. 167, 2365 b.

Winterheld, Kaspar, von Miltenberg, Warnung 102, 1474 b. 104, 1508 b. 107, 1548 b.

— — — Widerruf 298, 4105 b.

Winterhausen, Strassenbauarbeit daselbst 200, 2841 b. 292, 2878 b.

Winterstein, Georg, von Schernau, Realitätenversteigerung 83, 1219 b.

Wipfeld, Kurgäste am Ludwigsbade daselbst 190 2701 b. 203, 2890 b. 229, 3230 b. 230, 3249 b. 243, 2397 b. 251, 3505 b.

Wirsching, Franz, zu Ochsenfurt, Liquidation 35 506 b. 40, 594 b.

— — — Realitätenversteigerung 118, 1831 b.

— — — Realitätenversteigerung 243, 3405 b. 248, 3465 b.

— — — Ackerversteigerung 262, 3651 *b.*

Wirth, Landrichter in Würzburg, Pretiosenversteigerung 269, 3745 b.

— Michael, in Würzburg, Liquidation 23, 331 b. 32, 471 b. 35, 508 b.

— Michel Joseph, von Eibelstadt, Diebstahl 283, 3903 b. 285, 3032 b.

Wirthheim, gestohlene Kleidungsstücke 199, 2835 b. 202, 2887 b.

Wissmann, Franz, zu Bergrothenfels, Verlassenschaft 126, 1811 b.

Witscher, Anton, von Estenfeld, Diebstahl 161, 2304 b. 166, 2364 b. 171, 2419 b.

Wohlfahrt, Herrmann, von Wermerichshausen, Liquidation, 6, 83 b.

— Stephan, in Würzburg, Ausschluß der Gütergemeinschaft 180 2683 b.

Wohnfurt, Diebstahl daselbst 192, 2736 b. 195 2787 b.

Wohnfurt, gestohlenes Geld, 164, 2335 b. 169 2392 b.

Wolf, Adam, von Orb, Liquidation 157, 2251 b.

— Barbara, von Fechenbach, Verlassenschaft 230, 3259 b.

— Gottfried, von Wiebelbach, Theilung 313, 4305 b.

— Johann, zu Birkenfeld, Liquidation 42, 625 b.

— Johann Peter, in Neustadt a/M., Concurs 336, 4605 b.

— Kaspar, in Würzburg, Einkindschaftung 201 2857 b.

— Margaretha, zu Bergrothenfels Liquidation 98, 1437 b.

— Michael, jung, von Greuth, Prioritätserkenntniß 268, 3733 b.

— Philipp, Wtw. von Tiefenthal, Verlassenschaft 135, 1948 b.

Wollbach, Kartoffeldiebstahl daselbst 147, 2117 b. 148, 2124 b.

Wolz, Elisabetha, zu Schwebenried, Realitätenversteigerung 70, 1039 b. 72, 1070 b.

— Jakob, zu Dingolshausen, Realitätenversteigerung 81, 1198 b.

— — — Verlassenschaft 184, 2615 b.

Wöber, Karl, Ehefrau von Trennfurt, gestohlene Kinderhemden 194, 2766 b.

Wölfling, Georg, zu Hohestadt, Diebstahl 100, 1453 b.

— Georg, von Schallfeld, Diebstahl 94, 1365 b.

Wörth, gestohlene Flinte daselbst 117, 1677 b. 120, 1715 b.

— gestohlener Ofen daselbst 188, 2672 b. 190, 2715 b.

— Versteigerung des Johann Michael Ostnerschen Schlosses daselbst 103, 1495 b.

— gestohlnes Tuch daselbst 176, 2493 b. 179 2549 b.

Wüchner, Dorothea, von Humprechtshausen, Beraubung 130, 1863 b. 132, 1900 b. 135, 1941 b.

Wülfershausen, Brückenbau über die Saale 213 3033 b.

Würzburg, gestohlener Regenschirm daselbst 40, 583 b.

— gestohlene Wäsche daselbst 66, 836 b. 59, 875 b.

— gestohlener Oberrock 60, 888 b. 62, 919 b. 17, 1033 b. 72, 1069 b.

— gestohlenes Frauen- und Kinderkleid 94, 1366 b.

— Gartendiebstahl daselbst 97, 1411 b. 100, 1415 b.

— gestohlenes Rollwägelchen daselbst 97, 1412 b. 100, 1455 b.

— Kleiderdiebstahl daselbst 102, 1474 b. 104, 1510 b.

— gestohlene Sackuhr daselbst 102, 1475 b. 104, 1509 b.

— Diebstahl im Stachelwirthshause daselbst 107, 1549 b. 109, 1576 b. 111, 1602 b.

— gestohlenes Felleisen im Wirthshause zum Bären 115, 1647 b. 17, 1681 b. 123, 1767 b.

— Diebstahl an den Kellnern in der Harmonie daselbst 117, 1675 b. 120, 1712 b. 123 1765 b.

— Ansprüche auf gestohlene Gegenstände 118, 1695 b. 124, 1777 b. 127, 1817 b.

— gestohlene Band daselbst 122, 1744 b. 123 7090 b.

— gestohlener Oberrock daselbst 123, 1764 b. 126, 1803 b.

— gestohlenes Garn und Wäsche 130, 1863 b. 133, 1915 b.

— Diebstahl im Biergarten am Sanderthore 135, 2082 b. 148, 2121 b.

— Waschdiebstahl daselbst 149, 2132 b. 151, 2164 b.

— Diebstahl von einem Botenwagen 155, 2220 b. 158, 2261 b.

— gestohlene Kleider eines Handwerksgesellen 135, 2220 b. 158, 2261 b.

— gestohlene Kleider eines weiblichen Dienstboten 135, 2221 b. 158, 2261 b.

— gestohlene Frauenzimmerkleider 158, 2262 b.

— gestohlener Mantel 160, 2287 b. 162, 2311 b.

Digitized by Google

Würzburg, gestohlenes Hemd und Oberrock 160 2268 b. 162, 2301 b.
— gestohlenes Shwaltuch und Frauenstiefel 160 2287 b. 161, 2312 b.
— gestohlene zwei Steinkohlenfässer 163, 2320 b. 167, 2367 b. 171 2420 b.
— gestohlener kupferner Hafen 164, 2333 b. 169, 2391 b.
— gstohlenes Bettzeug 164, 2334 b. 169, 2391 b.
— gestohlener Sack mit Kleidern und Mehl 164, 2334 b. 169, 2392 b.
— gestohlene Sommerhose daselbst 170, 2408 b.
— gestohlene Bretter und Latten daselbst 170, 2409 b. 174, 2470 b.
— gestohlener Bettüberzug 171, 2414 b. 173, 2450 b.
— gestohlene Wäsche 172, 2434 b. 174, 2470 b.
— gestohlner Geldbeutel 179, 2541 b. 182, 2584 b.
— Diebstahl daselbst 180 2562 b. 184, 2608 b. 186, 2646 b.
— Diebstahl im Lamm daselbst 185, 2618 b. 187, 2661 b. 189, 2690 b.
— gestohlener Ueberrock und Hose 186, 2642 b. 190, 2705 b.
— gestohlener Oberrock und Korsette 188, 2677 b. 190, 2707 b.
— gestohlene Magdskleider 188, 2678 b. 190 2708 b. 192, 2738 b.
— gestohlene Sommerhose daselbst 190, 2703 b. 192, 2749 b.
— gestohlenes Unschlitt 190, 2703 b. 192, 2751 b.
— gestohlenes Geld einer Dienstmagd 192, 2737 b. 191, 2788 b.
— gestohlener Bettüberzug 193, 2756 b.
— gestohlener seidener Regenschirm 193, 2756 b.
— gestohlene Tuchhose im Lokale des Pfandamtes 193, 2757 b.
— Geldiebstahl daselbst 194, 2779 b. 197, 2801 b.
Würzburg, Diebstahl aus einer Parterrekammer 194, 2779 b. 197, 2802 b.
— geraubte Sackuhr 202, 2874 b. 205, 2910 b. 207, 2942 b.
— gestohlene Tuchhose 202, 2876 b. 205, 2912 b.
— gestohlener Bettüberzug 204, 2901 b. 207, 2944 b.
— Diebstahl 204, 2902 b. 207, 2944 b.
— gestohlene Schaltücher 204, 2903 b. 207 2946 b.
— gestohlener Azorüberrock und Hemd 207, 2938 b. 209, 2972 b.
— gestohlene Kröshaube ꝛc. 207. 2940 b. 209 2976 b.
— gestohlener Wollen- und Sommerhosenzeug 207, 2940 b. 209, 2976 b.
— gestohlene Büchse 209, 2974 b. 212, 3012 b. 215, 3051 b.
— gestohlene Shawltücher 210, 2991 b. 213 3030 b.
— gestohlener Thibetmantel 210, 2992 b. 213 3030 b.
— gestohlene Kleidungsstücke 210, 2993 b.
— Diebstahl aus einer Meßbude 211, 3005 b. 215, 3050 b. 218, 3088 b.
— gestohlene Hose und Jacke 216, 3067 b. 221, 3114 b.
— gestohlene zinnerne Teller 216, 3068 b.
— gestohlene Frauenzimmerkleider 216, 3068 b. 221, 3118 b.
— gestohlenes Leintuch und Weibsstrümpfe 217 3076 b.
— gestohlene messingene Pfanne 217, 3076 b.
— gestohlenes Merinokleid und Regenschirm 220 3109 b. 223, 3151 b.
— gestohlene 2 Paar Stiefel 223, 3148 b. 225, 3182 b.
— gestohlene 60 fl. 223, 3148 b. 225, 3182 b. 228, 3220 b.
— gestohlener Regenschirm im Postgebäude 225 3178 b. 228, 3217 b.
— Ansprüche auf 2 Päcke Weißzeug 229, 3233 b.

Digitized by Google

Würzburg, gestohlener Korb mit Effekten 219, 3233 b. 231, 3267 b.
— gestohlener Dinkel und Korn 229, 3234 b. 321, 3267 b.
— gestohlene Firma eines Meßfremden 230, 3253 b. 233, 3295 b.
— entkommene 2 Pfandhausscheine 130, 3253 236, 3321 b. 239, 3356 b.
— gestohlene Hemden und Halstuch 231, 3263 b.
— gestohlene Kleider und Geld 232, 3280 b. 236, 3320 b.
— gestohlener, hölzerner Zirkel 234, 3304 b.
— gestohlene zinnerne Teller, 235, 3313 b.
— gestohlene Sommerhose und Bettzeug 237, 3334 b.
— gestohlene Sackuhr 239, 3351 b. 242, 3391 b.
— gestohlenes Parapluis 242, 3386 b. 245, 3428 b.
— gestohlene 2 Sackuhren 252, 3389 b. 245 3428 b.
— Diebstahl im Kallert'schen Kaffeehause 247 3453 b. 250, 3501 b. 251, 3513 b.
— gestohlene goldene Sackuhr 249, 3479 b. 251, 3510 b. 254, 3540 b.
— gestohlene Frauenröcke 949, 3480 b.
— gestohlene Hose und Oberrock 249, 3482 b. 251, 3512 b.
— gestohlene Effekten vor dem Sternwirthshause 255, 3547 b. 257, 3576 b. 273, 3785 b. 275, 3810 b.
— gestohlenes Hemd, Schürz, Strümpfe und Sacktuch 257, 3572 b.
— gestohlenes Weißzeug 274, 3803 b. 276, 3822 b.
— gestohlener Mannsrock, Hose und Frauenzimmeroberrock 283, 3901 b. 285, 3915 b. 287, 3056 b.
— gestohlener Kutschermantel 284, 2905 b. 287, 3955 b.
— gestohlener goldener Ring 289, 3975 b. 291, 4010 b. 293, 4032 b.
— gestohlene Gegenstände eines Oberfeuerwerkers 290, 4001 b. 292, 4024 b. 295, 4067 b.
Würzburg, gestohlene Wäsche 295, 4003 b. 292, 4026 b. Nachtrag 306, 4213 b. 309, 4248 b.
— gestohlener Bauernmantel 291, 4008 b. 293, 4033 b.
— gestohlener Oberrock 298, 4107 b. 300, 4135 b.
— gestohlene Sackuhr 304, 4185 b. 306, 4216 b.
— gestohlene Hose und Weste 305, 4197 b.
— gestohlener Westenatlas 306, 4216 b. 309 4250 b. 311, 4276 b.
— gestohlene Kleider 319, 4262 b. 312, 4289 b.
— gestohlene Wäsche 310, 4263 b. 312, 4289 b. 315, 4320 b.
— gestohlener Mantel 313, 4297 b. 315, 4322 b.
— gestohlene Pretiosen 317, 4343 b. 319, 4375 b. 321, 4403 b.
— gestohlener Mannsüberrock 321, 4339 b. 325, 4451 b.
— gestohlenes Garn ꝛc. 321, 4394 b. 325, 4451 b.
— gestohlenes Wanduhrchen 323, 4433 b. 326, 4467 b.
— gestohlenes Stück Leinenzeug 326, 4464 b. 328, 4495 b.
— gestohlene Kleidungsstücke 327, 4478 b. 329, 4512 b.
— gestohlener Mantel im Theaterwirthschaftslokale 330, 4525 b. 332, 4558 b.
— gestohlener Wollenzeug 332, 4555 b. 334, 4581 b.
— gestohlener Mantel in der Wohlfartischen Restauration 332, 4555 b. 334, 4584 b. 337, 4617 b.
— gestohlener Mantel 341, 4673 b. 343, 4700 b.
— gestohlene Sessel aus einer Theaterloge 341 4674 b. 343, 4701 b.
— gestohlenes Paket Waaren 343, 4695 b. 345, 2729 b.
— gestohlenes Bett 344, 4712 b.
— Gemeideersatzwahlen der Stadt 12, 72 a.

Digitized by Google

Würzburg, Hausversteigerung im I. Distr. Nro. 153. 242, 3392 b. 250, 3489 b. 258, 3594 b.

— Hausversteigerung im I. Distr. Nro. 209. 203, 2894 b. 206, 2932 b. 255, 3553 b. 262, 3650 b.

— Hausversteigerung im IV. Distrikt Nr. 65. 266, 3705 b. 268, 3735 b.

— Hausversteigerung im V. Distrikt Nro. 108. 285, 3918 b. 289, 3981 b. 291 4014 b. 311, 4376 b. 313, 4199 b. Widerruf 326, 4463 b.

— Kapitalaufnahme des Stadtmagistrats daselbst 222, 3134 b.

— Erneuerung der Kirchenverwaltungswahlen daselbst 37, 187 a.

— Ansprüche auf bei einem Verhafteten vorgefundene Kleidungsstücke 158, 2275 b. 160 2289 b.

— Anstellung eines dritten rechtskundigen Magistratsrathes daselbst 310, 4161 b. 312, 4285 *b.* 314, 4309 b.

— Obligationenversteigerung beim Landgerichte I/M. 141, 2023 *b.*

— Ansprüche auf zwei Paar gefundene Socken 194, 2764 b.

— Wollemarkt daselbst 154, 2203 b.

Wüst, Jakob, von Mömlingen, Diebstahl 117, 1678 b. 121, 1728 b.

Wütschner, Peter, von Volkers, Liquidation. 131 1892 b.

— — — Concurs 176, 2501 b.

Z.

Zahn, Michael, von Gemünden, Prioritätserkenntniß 308, 4237 b.

Zähmann, Johann, von Gerolzhofen, Todeserklärung 187, 2653 b.

Zechmeister, Matthäus, Dechantpfarrer und Distrikts-Schuleninspektor in Gerolzhofen 108, 533 a.

Zehe, Bruno, von Premich, Liquidation 90, 1380 b. 99, 1488 *b.* 106, 1539 b.

— — — Concurs 117, 1688 b. 121, 1737 b. 128, 1837 b.

Zehe, Johann Bruno, von Premich 149, 2135 b.

— Katharina, von Dettelbach, Grundtheilung 151, 2173 b.

Zehnder, Joseph, zu Gaukönigshofen, Realitätenversteigerung 24, 343 b.

Zehner, Johann Kaspar, in Würzburg, Einkindschaftung 293, 4029 b.

Zeilitzheim, Diebstahl daselbst 74, 1100 b.

— gestohlenes Patrimonialgerichtssiegel daselbst 115, 1648 b. 117, 1682 b. 121, 1728 b.

— Versteigerung des Sommerwildpretes daselbst 188, 2674 b.

— Wildpretversteigerung daselbst 276, 3827 b.

Zeisner, Elisabetha, von Schwemmelsbach, Hausversteigerung 44, 654 b. 46, 683 b.

Zeiß, Schullehrer zu Repperndorf, Realitäten- und Mobilienversteigerung 70, 1038 *b.*

Zeiß, Barthel, von Trappstadt, Verlassenschaft 93, 572 *b.*

Zell, gestohlener Regenschirm 154, 2206 *b.* 156 2236 *b.*

— bei Würzburg, Verpachtung der Schafwinterweide 261, 3637 *b.* 263, 3668 *b.*

— Versteigerung einiger Webstühle daselbst 48, 714 *b.*

Zenter, Andreas, in Würzburg, Concurs 133, 1925 *b.* 138, 1985 *b.*

— — — Fahrnißversteigerung 189, 2693 *b.*

— — — Gasthausversteigerung 217, 3078 *b.* 220, 3111 *b.* 225, 3185 *b.* 254, 3541 *b.* 258, 3595 *b.*

— — — Mobilienversteigerung 309, 4254 *b.*

Zettler, Sebastian, Kinder zu Sommerach, Liquidation 134, 1936 *b.*

Zeyer, Michael, zu Zündersbach, Diebstahl 103, 1490 *b.* 106, 1531 *b.* 107, 1553 *b.*

Ziegler, Georg, jung, zu Gänheim, Diebstahl 282, 3887 *b.* 285, 3916 *b.*

— Johann, von Hundelshausen, gestohlener Schubkarren 133, 1917 *b.*

— Valtin, von Laudenbach, Diebstahl 79, 1174 *b.* 87, 1269 *b.*

Zimmer, Ursula, zu Heustreu, Diebstahl 231, 3267 *b.* 236, 3322 *b.*

Zimmern, gefundene Leiche daselbst 260, 3624 *b.* 262, 3646 *b.* 265, 3685 *b.*

— gestohlener Vorschlag 108, 1567 *b.* 111, 1602 *b.*

Zimmermann, Klara, in Würzburg, Concurs 247, 3458 *b.* 252, 3527 b. 258, 3597 b.

— David, in Würzburg, Liquidation 94, 1370 b.

— — — Realitätenversteigerung 167, 2374 b. 181, 2572 b. 186, 2647 b. 203, 2893 b. 206, 2931 b.

— — — David, in Würzburg, Concurs 209, 2978 b. 212, 3018 b.

— Kaspar, von Ungershausen, gestohlenes Federvieh 209, 2974 b.

— Katharina, in Würzburg, Diebstahl 232, 3278 *b.* 236, 3318 b.

— Maria Margaretha, von Fuchsstadt, Einkindschaftung 259, 3602 b.

— Nikolaus, von Schwanfeld, gestohlenes Fleisch 61, 904 b. 63, 939 b.

Zink, Johann, von Wisternhausen, Concurs 92, 1338 b.

— Margaretha, von Eßleben, Drittheilung 22, 313 b.

Zipf, Andreas, von Neukirchen, Vorladung zur Verhandlung der Alimentationsklage der Aloisia Abler, von Esselbach 280, 3869 b.

Zirkelbach, Katharina, von Grettstadt, Diebstahl 233, 3291 b. 236, 3323 b. 239, 3356 b.

— Matthäus, von Schönau, Hausversteigerung 306, 4219 *b.*

Zoll, Franz, von Kitzingen, Diebstahl, 298, 4108 302, 4163 b.

— Georg, von Trimberg, Liquidation 263, 3667 b.

Zoller, Nikolaus, von Bergrheinfeld, Concurs 84, 1237 b.

— — — Prioritätserkenntniß 266, 3717 *b.*

Zorn, Georg II., zu Greussenheim, Liquidation 329, 4518 b.

— Jakob, von Remlingen, Verlassenschaft 40, 596, b.

Zorn, Jakob, in Remlingen, Concurs 83, 1214 b. 92, 1344 b.

Zöller, Alois, zu Großheubach, Grundstücksversteigerung 286, 3948 b.

— Anton, zu Wörth, Diebstahl, 111, 1601 *b.* 113, 1625 b.

— — — gestohlener Waizen 319, 4386 b. 321, 4404 b.

— Johann Anton, Wtw. zu Röllbach, Verlassenschaft 31, 452 b.

— Michael, zu Bürgstadt, Realitätenversteigerung 252, 3525 b.

Zufang, Kaspar, zu Fladungen, Verlassenschaft 107, 1558 b. 109, 1585 b.

a) Auswanderungen.

Abb, Franz Joseph, von Würth 150, 2156 b.

Aland, Gertraud, von Kothen 16, 234 b.

Arnold, Leorhard, von Emmershausen 42, 626 b.

— Margaretha, von Langenleiten 193, 2826 b.

Bachmann, Elisabetha, von Rechtenbach 86, 1263 *b.* 100, 1462 b. 103, 1496 b.

Bauer, Anna Maria, von Hausen 108, 1569 b.

— Michael, von Mechenhard 66, 986 b.

Beck, Johann, von Großenbrach 92, 1341 b.

Berger, Johann Joseph, zu Dankenfeld 99, 1442 b.

Bocklet, Michael, von Bocklet 60, 899 b. 57, 856 b. 62, 928 *b.*

Böhnlein, Michael und Johann, jung, von Waldberg 198, 2826 b.

Brand, Elisabetha, von Breitenbach 78, 1162 b.

Breitenbach, Elisabetha, von Laudenbach 53, 802 b. 56, 840 *b.*

Brill, Johann, von Kothen, 338, 4631 *b.*

Deichmann, Karl, von Ermershausen 1, 10 b. 6, 86 *b.* 9, 120 b.

Dietrich, Christian, von Winterhausen 11, 153 b.

Drescher, Kaspar, von Ebenhausen 30, 43 b.

Digitized by Google

Ebel, Michael Rudolph, von Rechtenbach 86, 1263 b. 100, 1462 b. 103, 1496 b.
Eger, Michael, von Albertshofen, 107, 1558 b. 209, 1584 b.
Englert, Franz, von Roßbrunn 79, 1183 b.
— Ignaz, von Obernburg 43, 637 b.
Fertig, Barbara, von Ochsenfurt 4, 52 b.
Fuchs, Franz, von Bütthardt 13, 181 b.
Fylbey, Maria, Theresia von Irmelshausen 46, 689 b.
Geißler, Georg, von Zeilitzheim 60, 000 b.
Göckel, Franz Anton, von Faulbach 8, 109 b.
Göß, Heinrich, zu Kastell 3:0, 4534 *b.* 335, 4596 b.
Greser, Johann, von Steinbach 4, 56 b. 6, 85 b.
Grief, Ttephan, von Euerhausen 234, 3307 *b.*
Gutmann, Moses, von Prichsenstadt 38, 561 b.
Günther, Anna Maria, von Eßleben 100, 1461 b.
— Apollonia, von Aschach 92, 1341 b.
Hammburger, Bär, von Wiesenbronn 206, 2935 b. 209, 2981 b. 212, 3019 b.
Hanst, Michael, zu Premich 20', 2866 b. 205 2915 b. 208, 7907 b
Hannemann, Ludwig, von Segnitz 109, 1582 b.
Haffelberger, Lorenz, Wtw. von Faulbach 278, 3851 b.
Haun, Mattheus, von Elfershausen 129, 1857 b.
Heilner, David, von Sulzdorf 1384 b.
Heinrich, Katharina, von Lohr 79, 1184 b.
Heppner, Johann Thomas, von Schönderling 78, 1163 b.
Herbert, Konrad, alt, von Zeilitzheim 336, 4607 b.
Hergenröther, Maria Margaretha, von Unterleichtersbach 315, 4327 b.
Herzberg, Mirjan, von Klingenberg 36, 530 b.
Heusinger, Barbara, aus Hohn 50, 899 b. 62, 928 b.
Hussy, Andon, von Waldaschaff 184, 2614 b.
Huth, Margaretha und Katharina von Neuhütten 13, 183 b.
Kahl, Susanna, von Albertshofen 107, 1558 b. 109, 1584 *b.*
Kaiser, Agnes, von Wittershausen 92, 1340 *b.*
Kehl, Elisabetha von Haßfurt 27, 397 b.
Kern, Anna Maria, von Oehrberg 126, 1813 b. 129, 1858 b.
Klüber, Heinrich, von Breitenbach 78, 1162 *b.*
— Johann Nikolaus, von Schmittrain 78, 1163 b.
Klüpfel, Christian, von Unterlrinach 95, 1388 b.
Knapp, Jonas, von Eckweisb2ch 56, 840 b.
Knüttel, Johann Joseph, von Münchau 339, 4642 b.
Koberstein, Heinrich, Kaspar, Anton, Margaretha und Andreas Damian, von Euerdorf 68, 1019 b.
Köberlein, Georg, Emeran Nikolaus und Elisabetha von Grafenrheinfeld 54, 814 *b.*
König, Andreas, von Gänheim 176, 2499 b. 178, 2534 b.
Kraft, Katharina, von Albertshofen 107, 1558 b. 109, 1584 *b.*
Kraus, Georg Adam, von Kothen 4, 53 b. 7, 95 b.
Kraus, Maria, von Mühlfeld 131, 1889 b.
Krätz, Johann, von Unterleichtersbach 150, 2154 *b.* 157, 2255 b. 159, 2280 b.
Kröfel, Elisabetha, von Stralsbach 25, 364 b.
Krieg, Margaretha, von Stockheim 213, 3035 b,
Kunkel, Johann, von Kassel 21, 305 b.
— Rosina, von Wiesthal, 13, 183 b.
Latin, Valentin, von Faulbach 9, 120 b.
Leitsch, Anna Maria, von Ried 90, 1317 b.
Lemm, Kilian, von Unterleinach 107, 1557 b.
Lieb, Margaretha, von Oberbach 198, 2826 b.
Machlet, Johann, jung, von Laudenbach 186, 2665 b. 190, 2710 b.
Madre, Philipp, von Rechtenbach 86, 1263 b. 100, 1462 *b.* 103, 1496.
Malin, Anton, von Poppenhausen 157, 2251 b.
— Erhard, von Poppenhausen 132, 1907 b.
Manger, Johann Adam Wilhelm, aus Schondra 301, 4155 b.
Maul, Johann Georg, von Dalherda 107, 1559 b.
Mechler, Johann Joseph, von Hassenbach 25, 364 b.
Mehling, Andreas, von Unterleinach 75, 1116 b
Mehling, Andreas, von Unterleinach 107, 1560
Müller, Katharina, zu Ried 90, 1317 b.
Neuf, Leonhard, von Unteraltertheim 71, 1064 b. 73, 1096 b.
Oechsner, Johann, von Tauberrettersheim 115, 1160 b.

Digitized by Google

Dechsner, Margaretha, von Röttingen 122, 1752 b.
Prasch, Appollonia und Christina, von Orb 338, 4632 b.
Raab, Johann, von Langenleiten 198, 2862 b.
Reeg, Heinrich, von Proselsheim 177, 2518 b.
Regert, Michael, von Aschenrod 23, 334 b.
Richter, Elisabetha, von Rothenrain 198, 2826 b.
— Philipp, von Gaikach 176, 2502 b.
Ripperberger, Franz Martin, von Wiesenthal, 267, 3829 b.
Roll, Konrad, von Kleinheubach 70, 1045 b.
Roßkamm, Abraham, von Dettelbach 314, 4316 b. 316, 4339 b.
Roth, Gabriel, von Neuhütten 1[illegible], 183 b.
Ruppert, Johann Adam, von Eckweisbach 64, 961 b.
— Kaspar, von Engenthal 342, 4690 b.
Sasse, Johann, von Rechtenbach 86, 1263 b. 100, 1463 b. 103, 1496 b.
Sauer, Peter, von Unterafferbach 114, 1641 b.
— Simon, zu Unterafferbach 94, 1373 *b.*
Singer, Adam, von Klingenberg 35, 507 b.
Säuring, Peter, aus Kurzewind 152, 2192 b.
Schäfer, Balthasar, von Dalherda 107, 1559 b.
— Michael, von Wiesthal 13, 183 *b.*
— Peter, von Frammersbach 189, 2695 b.
Scherer, Adam, von Hörstein 341, 4671 b. 343, 4705 b.
Scheuplein, Jakob, von Windheim 78, 1102 b.
Scheuring, Maria Elisabetha und Anna Maria, von Unterweißenbrunn 198, 2826 b.
Schmitt, Leonhard, von Kleinlangheim 129, 1857 b.
Schnabel, Franz Thomas, von Laudenbach 84, 1239 b.
Schneider, Johann Georg, von Volkers 306, 4223 *b.*
— Peter Franz, von Thulba 86, 1263 b.
Schreiner, Johann Jakob, von Rothenrain 198 2836 b.
Schroll, Johann Georg, von Breitenbach 131, 1892 b.
Schubert, Michel, von Heidingsfeld 126, 1812 b.
Schuhmann, Barbara, von Breitenbach 78, 1102 b.
Schuler, Georg Lorenz und Maria Elisabetha, von Obereisenheim 200, 2847 *b.* 202, 2882 b.
Schum, Katharina, von Breitenbach 78, 1102 b.
Seufert, Martin, von Eußenhausen 131, 1889 b.
Simon, Philipp, von Brückenau 315, 4327 b.
Stang, Georg, von Mürsbach 308, 4243 *b.*
Stegmüller, Bernhard, von Kleinheubach 123, 1272 b.
Stock, Johann Peter, von Orb 338, 4632 b.
Theuerkaufer, Anna Maria, von Astheim 113, 1628 b.
Treubert, Adam, von Pfaffendorf 164, 2340 b. 168, 2388 b.
Trunk, Johann Heinrich, von Winterhausen 11, 152 b.
Vater, Georg, Sebastian und Cäcilia, von Rechtenbach 86, 1263 b. 100, 1462 b. 103, 1496 b.
Voll, Barbara, von Hohn 57, 818 *b.*
Voll, Johann, aus Zahlbach, 250, 3494 b.
— Johann Albert, und Johann, Kräbs, von Langenleiten 198, 2826 b.
— Margaretha, von Großenbrach 92, 1341 b.
Vorndran, Andreas, von Langenleiten 262, 3655 b.
Weber, Wenzel, von Laudenbach 95, 1404 b.
Weingärtner, Katharina, von Hausen 44, 656 Hausen 44, 656 *b.*
Züberlein, Eva, von Grafenrheinfeld 56, 814 b.

b. Curatelen.

Appel, Heinrich, Wtw. von Wildensee 316, 4334 *b.*
Balling, Adam, von Versbach 209, 2972 *b.* 212, 30011 b. 215, 3049 *b.*
Barth, Johann, Käst jung, von Thalherda 7, 89 *b.* 10, 126 b.
Barthel, Adam, von Dammersdorf 230, 3251
Bassing, Kaspar, vulgo der weise Glaser, von Oberfladungen 132, 1899 *b.*

Digitized by Google

Baumann, Michael, von Eußenheim 110, 1589 b. 114, 1637 b.
Bayersdorfer, Christian, von Gleisenau 39², 4173 b. 305, 4195 b. 310, 4261 b.
Belz, Magdalena, von Burgsinn 5⁷, 761 b.
Bock, Margaretha, zu Steinbach 165, 2343 b.
Brust, Michael, aus Karlstadt 95, 1378 b. 103, 1489 b.
Derrer, Johann zu Ermershausen 131, 1882 b. 133, 1914 b. 137, 1971 b.
Dittmaier, Barbara, von Wernfeld 12⁷, 1785 b.
Dörrer, Anna Maria, zu Prichsenstadt 301, 4150 b.
Düring, Andreas, zu Strahlungen 165, 2344 b. 169, 2389 b. 172, 2433 b.
Endres, Andreas, in Kredenbach 251, 3507 b.
— Friedrich, von Hohenroth 94, 1365 b.
— Johann, zu Rothenfels 214, 3044 b.
Fasenacht, Johann Michael, zu Steinbach 15, 205 b. 17, 237 b. 19, 272 b.
Fertig, Johann senior, von Breitenbach 247, 3453 b.
Feuerstein, Gertraud, von der Röderheid 267, 3716 b.
Fischlein, Barbara, von Gräfendorf 258, 3589 b. 260, 3623 b.
Frainer, Sebastian, von Volkach 100, 1460 b. 109, 1584 b. 111, 1607 b.
Frank, Margaretha, von Mainberg 145, 3425 248, 3465 b.
Fritz, Johann, von Gollmuthhausen 311, 4269 b.
Fuchs, Karl, von Dipbach 207, 2937 b. 210, 2990 b. 213, 3027 b.
Geis, Johann, von Hain 331, 4543 b.
— Johann Adam, von Feldkahl 223, 3147 b.
Gerlach, Andreas, von Trübenbrunn 287, 3952 b.
Geßner, Christoph, von Schöllkrippen 319, 6367 b. 322, 4410 b. 3 5, 4449 b.
Geubel, Johann Adam, von Rodenbach 201, 2864 b. 206, 2923 b.
Goldbach, Nikolaus, von Oberlütter 147, 2113 b.
Göllner, Maria Barbara, von Eichfeld 48, 708 b. 52, 776 b. 55, 821 b.
Gröhling, Anton, von Haßfurt 264, 3676 b.
Grönert, Elisabetha und Katharina Barbara in Heidingsfeld 128, 1826 b.
Hahn, Joseph, aus Merkershausen 67, 994 b.
Hauck, Nikolaus, von Sechsthal 50, 744 b. 52 776 b. 57, 845 b.
— Valentin, von Böttigheim, 163, 2320 b.
Heinrich, Jakob, von Pussensheim 142, 2041 b.
Henning, Johannes, von Burgsinn 72, 1065 b.
Herbig, Kaspar, von Euerfeld 62, 917 b.
Heusinger, Martin, von Fuchsstadt 172, 2586 b.
Hofmann, Friedrich, von Erlenbach 177, 2507 b.
— Johann, von Langenprozelten, Bestellung eines anderen Curators 34, 485 b. 36, 513 b.
Holländer, Margaretha, zu Marktbreit 293, 4031 b. 296, 4083 b. 300, 4133 b.
Holzapfel, Nikolaus, von Geldersheim 136, 1956 b.
Hüsam, Christoph, von Wiesenbronn 314, 4309 b. 316, 4335 b. 320, 4381 b.
Katzenberger, Martin, von Niederlauer 40, 581 b.
Kellermann, Friedrich, zu Goßmannsdorf 133, 1915 b.
Kerkel, Georg, von Eltmann 227, 3207 b. 67
Kessler, Johann, vulgo Uhtan, von Trübenbrunn 286, 3945.
Kirchner, Michael, von Wegfurt 274, 3801 b.
Kleinhenz, Andreas, von Wegfurt 227, 3207 b.
Klübenspies, Peter, Wtw. zu Burgsinn 267, 3717 b. 269, 3741 b.
Klüpfel, Johann, von Hausen 250, 3486 b. 251, 3508 b.
Knorr, Herrmann, zu Walleershausen 105, 1523 b.
Knüttel, Johann, von Hammelburg 232, 3135 b.
Krapf, Michael Joseph, zu Fahr 178, 2525 b. 170, 2561 b. 185, 2617 b.
Kraus, Jakob, zu Unteraffelbach 198, 2816 b.
Kreis, Anna Barbara, von Sommerhausen 219 3097 b.

Digitized by Google

Krug, Barbara, von Gabolshausen 67, 99 b.
Kuchenmeister, Katharina, von Unterdürrbach 262, 3645 b. 295, 3685 b. 267, 3717 b
Kuhn, Lorenz, alt, von Güntersleben 160, 2286 b. 162, 2309 b. 166, 2357 b.
Kuhn, Lorenz, von Brück, 248, 3461 b.
Löckner, Johann, von Röttingen 60, 887 b.
Lorenz, Georg, von Marktbreit 314, 4310 b. 316, 4336 b. 320, 4381 b.
Mathis, Margaretha, in Aschaffenburg 332, 4553 b.
Metz, Anna Maria, zu Römershag 227, 3206 b. 230, 3256 b.
Mitnacht, Michael, von Heidingsfeld 131, 1881 b.
Moll, Kaspar, in Eierhausen 128, 1825 b.
Mölter, Johann, zu Mühlbach 39, 566 b.
Mühler, Kaspar, zu Sulzdorf 5, 59 b.
Müller, Christian Wilhelm, von Schweinfurt 81, 1193 b. 87, 1267 b.
Nagler, Leonhard, von Krettenbach 320, 4382 b. 322, 4409 b.
Neumann, Johann III., von Dippach 300, 4133 b. 302, 4161 b. 305, 4195 b.
Nickel, Martin, von Schneeberg 152, 2179 b.
Ortlauf, Georg, von Untereßfeld 227, 3208 b.
Ott, Georg, von Haslach 157, 2243 b.
Pfahl, Gertraud, von Elfrnfeld 274, 3901 b.
Pfriem, Barbara, von Fahr 48, 710 b. 52, 776 b. 55, 822 b.
Popp, Andreas, zu Kleinrinderfeld 154, 2203 b.
Räth, Johann Georg, jung, zu Reichmannshausen 172, 2433 b. 174, 2466 b. 177, 2508 b.
Rehbein, Jakob, von Wönchberg 328, 4474 b.
Reichert, Georg, in Aschaffenburg, 177, 2506 b. 180, 2581 b.
Reichert, Michel Joseph, von Herbstadt 120, 1712 b.
Reinhard, Kaspar, von Grafenrheinfeld 42, 615 b.
Reuter, Joseph, von Hammelburg 65, 966 b.
Rößner, Joseph, von Volkach 145, 2081 b.
Rothländer's, Johann, Wtw. von Wadenhausen 277, 3835 b.
Rottenberger, Sebastian, von Poppenhausen 278 3841 b.
Schäfer, Joseph, von Karlstadt 203, 2891 b.
Schiffler, Johann Barthel, zu Weisenbach 75, 1105 b.
Schlereth, Andreas, von Kissingen 62, 917 b. 64, 949 b.
Schmidt, Georg, zu Wetzhausen 345, 4727 b.
Schmitt, Adam, zu Gaukönigshofen 105, 1521 b.
— Margaretha, zu Wernfeld 213, 3081 b. 221, 3113 b.
— Sebastian, von Schwebenried 2, 24 b. 4, 44 b.
Schnellbacher, Schullehrer zu Kreuzwertheim 189 2683 b.
Schott, Leonard, von Albertshausen 52, 775 b. 55, 823 b. 59, 871 b.
Schraut, Andreas, von Tiefenthal 14, 189 b.
Schubert, Nikolaus, zu Herbstadt 106, 1529 b.
Schuck, Michael, von Oberbessenbach 224, 3164 b.
Seelmann, Jakob, Wtw. von Wernfeld 113, 1631 b.
— Sebastian, von Wernfeld 50, 7436 b.
Semm, Johann Martin, in Würzburg 50, 743 b. 52, 777 b. 55, 821 b.
Seuffert, Adam, von Brünn 144, 2065 b. 146 2101 b. 150, 2148 b.
Simon, Besla, von Oettelbach 251, 3507 b.
Spiegel, Johann Georg, in Schweinfurt 227, 3206 b.
Stecker, Sebastian, zu Egenhausen 224, 3164 b. 228, 3213 b. 230, 3251 b.
Strohmenger, Joseph, von Reichenbach 30, 427 b. 33, 477 b.
Stumpf, Anton, von Knetzgau 227, 3207 b.
Triebig, Daniel, Wtw. von Remlingen 92, 1331 b. 94, 1368 b.
Truchseß von Wetzhausen, Dietrich, Freiherr v., zu Bettenburg, Curatels-Aufhebung 34, 486 b. 36, 518 b. 38, 549 b.
Vogt, Georg, von Aub 107, 1548 b.
Vöth, Georg, zu Unterhohenried 202, 2871 b.
Waigand, Michael, zu Ipthausen 157, 2244 b.

Digitized by Google

Wald, Michael, von Schondra 222, 3135 b. 224, 3165 b.

Weberbauer, Heinrich, von Pussenheim 4, 45 b. 6, 75 b. 10, 126 b.

Weiß, Peter, von Ruppertshütten 92, 1330 b. 96, 1397 b. 98, 1429 b.

Winheim, Joseph, zu Obersladungen, Curatorbestellung 141, 1881 b.

Weßmann, Heinrich, von Schollbrunn 301, 4194

Wirsing, Johann, Löber, von Heustreu 39, 566 b.

Wolf, Johann, in Wirkenfeld 328, 4493 b.

Wurm, Johann Leonhard, von Rödelsee 123, 1783 b. 126, 1801 b. 130, 1861 b.

Zink, Michael, von Obereisenheim 157, 2244 b. 159, 2277 b. 163, 2309 b.

Zitter, Joseph, von Großenbrach 150, 2147 b. 152, 2179 b. 157, 2243 b.

c. Dienstesnotizen.

Berr, Franz Joseph, Landrichter in Aub 20, 120 a.

Beuschel, Georg, Bezirksingenieur in Schweinfurt 109, 537 a.

— — Bezirksingenieur in Landshut 118, 600 a

Bolongaro-Crevenna, Joseph, dritter Suppleant bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Würzburg 60, 301 a.

Bonn, Franz, erster Revisionsbeamter beim Hauptzollamte Würzburg 59, 197 a.

Bonn, Herrmann, Landrichter in Hofheim 135, 671 a.

Brethauer, Heinrich, Revierförster in Bischofsheim 76, 379 a.

Dr. Brunner, Heinrich Max, Landgerichtsarzt zu Volkach 136, 676 a.

Dich, Georg, Communalförster in Neubrunn 76. 279 a.

Dorner, Friedrich August, Regierungsassessor und Fiscaladjunkt von Mittelfranken 68, 331 a.

Eschenbach, Leonhard, Rentbeamter zu Königshofen, dessen Versetzung in definitiven Ruhestand 112, 552 a.

Eschborn, Joseph, Advokat in Rothenfels 15, 100 a.

Eyrich, Christian Burkhard, Kreis- und Stadtgerichtsrath in Schweinfurt, Versetzung in Ruhestand 124, 621 a.

Fikenscher, Karl August, Landgerichtsaktuar in Schweinfurt 112, 552 a.

Dr. Freier, Theodor, Landrichter zu Nordhalben 55, 273 a.

Dr. Fuchs, Joseph Michael, Landgerichtsarzt zu Orb 112, 552 a.

von Fuchs, Otto Karl, Freiherr, Oberappellationsgerichtsrath 99, 485 a.

Geiger, Friedrich, Landgerichtsaktuar zu Bamnach 99, 485 a.

Geiger, Sebastian, Rechnungskommissär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J. 112, 552 a.

Gerl, Matthäus, Landgerichtsaktuar in Weihers 135, 671 a.

Geys, Friedrich, dritter technischer Assessor bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Würzburg 60, 301 a.

Dr. Goy, Eugen, Landgerichtsarzt zu Hofheim 82, 408 a.

Göbel, Karl, Landgerichtsaktuar zu Kronach 112, 552 a.

Dr. Götz, Joseph, Domkapitular in Würzburg Ernennung als Ersatzmann im Kreisscholarchate 53, 260 a.

— Schulvisitationskommissär in Würzburg 62 309 a.

Grieshammer, Herrmann, Finanzkammer-Assessor bei der Regierung von Mittelfranken 104, 510 a.

Grötsch, Georg Friedrich, Hauptzollamtskontroleur zu Aschaffenburg 64, 317 a.

v. Habermann, Joseph, Appellationsgerichtsrath, Versetzung von Unterfranken und Aschaffenburg nach Oberfranken 2, 10 a.

Haider, Bezirks-Ingenieur in Schweinfurt, Specialcommissair für die Correktions- und Reinigungsarbeiten am Maine 93, 456 a.

Haider, Friedrich, Regierungs- und Kreisbaurath bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg 109, 537 a.

Digitized by Google

Halbig, Aloys, Salineninspektor in Kissingen, dessen Quiescenz 99, 485 a.

Dr. Haller, Friedrich, Landgerichtsarzt zu Rothenbuch 39, 197 a.

Hessold, Dr. Eduard, Regierungsassessor und Fiskaladjunkt von Unterfranken und Aschaffenburg 30, 161 a.

v. Haupt, Stephan, Landrichter zu Obernburg 55, 273 a.

Haus, Franz, Landrichter in Rothenbuch 142, 716 a.

Härtl, Ludwig, Finanzrechnungskommissär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg 104, 509 a.

Dr. Held, Joseph, ordentlicher Professor an der Juristenfakultät der Universität Würzburg 60 301 a.

v. Hertling, Ignaz, Freiherr, Appellationsgerichtsrath von Unterfranken und Aschaffenburg 112, 553 a.

Hofer, Franz Seraph, Landrichter in Neustadt a/S. 76, 379 a.

— Landrichter in Pfarrkirchen 104, 509 a.

Dr. Hofmann, Joseph, Mitglied des Kreis-Medizinalausschusses in Würzburg 63, 319 a.

— — ausserordentlicher Professor, Repetitor an der Hebammenschule und Assistent an der Entbindungsanstalt in Würzburg 20, 120 a.

Hopp, Karl, Oberstrechnungsrath 39, 197 a.

Höfl, Karl August, Landrichter in Rothenbuch 2, 120 a.

— Landrichter in Kipfenberg 142, 716 a.

Dr. Höfler, Gustav, Landgerichtsarzt zu Tölz 112, 552 a.

Dr. Höfling, Philipp, Protokollist beim Kreis- und Stadtgerichte in Würzburg 135, 671 a.

Hauck, Kilian, Landrichter zu Bamach 55, 273 a.

Kaden, Kilian, Lotto-Oberbeamter und Kassier in Würzburg 112, 552 a.

Keerl, Andreas, Rentbeamter in Königshofen 112, 552 a.

— dessen Belassung in Hofheim 136, 676 a.

Kellermann, Joseph, Regierungsassessor und Fiskaladjunkt, Versetzung von Aschaffenburg nach Passau 30, 161 a.

Kleudgen, Wilhelm Freiherr von, Aktuar bei dem Archive in Würzburg 48, 233 a.

Knorr, Joseph, Salineninspektor in Kissingen 99, 485 a.

Kolb, Karl, Landgerichtsaktuar in Alzenau 99, 485 a.

Krenig, Jakob, Rechnungskommissär bei der Regierungsfinanzkammer von Unterfranken u. Aschaffenburg 142, 621 a.

Lamey, Theodor, Postoffizial in Würzburg 93, 459 a.

Dr. Lang, von Tübingen, ordentlicher Professor des römischen Civilrechtes an der Universität Würzburg 76, 379 a.

Leiööld, Lorenz, vierter Assessor bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Würzburg 60, 301 a.

v. Leoprechting, Joseph Karl Freiherr, Polizeikommissär an der Strafanstalt zu Würzburg 143, 724 a.

v. Link, Dr., Hofrath und Professor an der Universität Würzburg, Bewilligung der nachgesuchten Entlassung 57, 286 a.

Lizius, Peter, Kreiskassaoffiziant in Würzburg 143, 724 a.

Lotz, Friedrich Karl, Rechnungskommissär in Würzburg, Versetzung in Ruhestand 82, 408 a.

Lürmann, Theodor, junior, k. b. Consul in Bremen 76, 379 a.

v. Lützelburg, Ferdinand Freiherr, Postverwalter in Kitzingen 104, 509 a.

Mamert, Johann, Forstmeister in Eltmann 73, 362 a.

Mayrhofer, Michael, Kreiskassakontroleur von Unterfranken und Aschaffenburg 143, 724 a.

Dr. Mechel, Karl August, Landrichter in Au bei München 124, 622 a.

Messer, Wilhelm, Postoffizial in Würzburg 93, 459 a.

Metzler, Philipp, Landgerichtsaktuar in Neustadt 135, 671 a.

Meyer, Franz, Regierungsrath bei der Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg 55, 273 a.

Dr. Mohr, Bernhard, ausserordentlicher Profes

Digitized by Google

sor an der medizinischen Fakultät in Würzburg 2, 10 a.
v. Mulzer, Karl Freiherr, Appellationsgerichtsassessor von Unterfranken und Aschaffenburg 30, 161 a.
Müller, Max Joseph, Forstmeister in Freising 57, 286 a.
v. Mühlholz, August, Postoffizial in Nürnberg 93, 459 a.
Papius, Ferdinand, zweiter Direktor am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg 124, 622 a.
Paulfranz, Joseph, Revierförster in Bischbrunn 93, 459 a.
v. Peter, Aloys, Postoffizial in München 93, 459 a.
von der Pfordten, Dr. Ludwig, Appellationsgerichtsrath von Unterfranken und Aschaffenburg, Entlassung aus dem bayerischen Dienste 30, 161 a.
Pohl, Eduard, Briefpostcontroleur bei dem Obervostamte Würzburg 76, 379 a.
Püls, Johann Georg, zweiter Landgerichtsaktuar in Bischofsheim 93, 459 a.
Rathgeber, Adam August, Landgerichtsaktuar zu Hammelburg 82, 408 a.
Rau, Dominikus, Revierförster in Burgjoß 93, 459 a.
Reitz, Herrmann, Postoffizial in Würzburg 93, 459 a.
Neubach, Johann Georg, Landrichter in Hassfurt 76, 379 a.
Ritter, August, Postverwalter zu Brückenau 128 639 a.
Dr. Rothmund, Franz Christoph, ordentlicher Professor der Chirurgie und chirurgischen Klinik an der Universität in München 124, 621 a.
Rosch, Joseph, Revisionsbeamter beim Hauptzollamte Schweinfurt 39, 198 a.
Rottger, Max, Forstmeister in Sailauf 8, 49 a.
Ruck, Jakob, Hauptzollamtscontroleur in Augsburg 48, 233 a.
v. Sainte-Marie-Eglise, Landrichter in Schongau 76, 379 a.
Samhaber, Conrad, Appellationsgerichtsrath v. Unterfranken und Aschaffenburg 15, 100 a.
Samhaber, Konrad, Wechselgerichtsrath II. Instanz in Aschaffenburg 109, 537 a.
Schalk, Johann, Sekretär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg 48, 233 a.
Schalk, Johann, Regierungssekretär in Speyer 76, 379 a.
Schedel, Johann Konrad, in Würzburg, Wechselnotar 55, 273 a.
Scherer, Johann Adam Joseph, Assessor beim Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg 15, 100 a.
Schierlinger, Franz Joseph, Vorstand der obersten Baubehörde 86, 425 a.
Schmidt, Friedrich Adolph, Dr. und Professor an der Universität Würzburg, Uebertragung der Funktion eines Veterinärarztes im Kreismedizinalausschusse 30, 161 a.
Schmitt, Georg, Revierförster in Alsberg 6, 33 a.
Schödinger, Johann, Postoffizial in Würzburg 93, 459 a.
Schwarz, Heinrich, Rentbeamter zu Hofheim 112 552 a.
— Rentbeamter zu Königshofen 136, 676 a.
Schwemmer, Karl, Regierungssekretär der Oberpfalz und von Regensburg 48, 233 a.
Seiling, Johann Georg, Hauptzollamtskontroleur in Aschaffenburg 48, 233 a
— — in Ludwigshafen 64, 317 a.
Seuffert, Karl Georg, Direktor des Kreis- und Stadtgerichts und des Handelsappellationsgerichts in Nürnberg 65, 319 a.
Spranger, Johann Nepomuck, Polizeikommissär an der Strafanstalt Amberg 142, 706 a.
Stumpf, Karl, Forstkommissär I. Klasse bei der Finanzkammer von Unterfranken u. Aschaffenburg 15, 100 a.
Stumpf, Pleickard, ständischer Archivar 36, 186 a.
Thaler, Franz, Regierungssekretär in Würzburg 76, 379 a.
Then, Joseph, Kreis- und Stadtgerichtsrath in Schweinfurt 124, 622 a.
Then, Philipp, Appellationsgerichtsrath von Unterfranken und Aschaffenburg 30, 161 a.
v. Thüngen, Hans Karl Freiherr, Präsident des

Digitized by Google

Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg 124, 621 a.
Volkhardt, Karl Heinrich, Pfarrer zu Altenstein, Dekan zu Memmelsdorf 76, 379 a.
Vornberger, Georg Thomas, Revierförster zu Alsberg, Dienstesentlassung 6, 33 a.
Wahler, Karl Philipp, zweiter technischer Assessor bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Würzburg 60, 301 a.
Dr. Wägner, Joseph, Landgerichtsarzt zu Werdenfels 136, 676 a.
Welsch, Otto, Landrichter in Neustadt a/S. 104, 509 a.
Widmann, Joseph, zweiter Revisionsbeamter beim Hauptzollamte Würzburg 39, 197 a.
Winkler, Gottfried, Revierförster in Kassel 76, 379 a.
v. Wulffen, Friedrich Freiherr, Präsident der Regierung von Niederbayern 109, 537 a.
Wülfert, Johann Gustav Friedrich, Kreis- und Stadtgerichts-Direktor in Schweinfurt 93, 459 a.
Zwack, controlirender Buchhalter bei der Schuldentilgungs-Specialkasse in Würzburg 63, 317 a.
— — dessen Einweisung 64, 320 a.

d Gewerbsprivilegien.

Barth, Jakob, von Colmar, Privilegiumseinziehung 16, 103 a.
Bauer, Karl, aus Nürnberg, Privilegiums-Verlängerung 49, 239 a.
Beils, Johann Wilhelm, in Nürnberg 112, 553 a.
Biber, Aloys, in München 109, 538 a.
Brandl, Simon, in München 16, 103 a.
Buckel, Georg Christoph, zu München 50, 282 a.
Denzel, Johann Philipp, in München 128, 639 a.
Desaue, L., zu Paris 140, 704 a.
Döllinger, Georg, in München 82, 409 a.
Ege, in Biberach 112, 553 a.
Euler, Jakob, in München 112, 553 a.
Fahrmbacher, Max Alois sen., in Landshut 112, 553 a.
Feldmayr, Friedrich, aus Wallerstein, Erlöschung seines Gewerbsprivilegiums 128, 639 a.
Fischer's, Zeuphanias Söhne, in Erlangen 109, 538 a.
Forster, Franz, in Augsburg, Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium 112, 554 a.
Friesenhausen, Moriz, zu Fürth 77, 384 a.
Fuchs, Kaspar, in München 144, 728 a.
Ganther, Leemann et Comp. zu Feldkirch 49, 238 a.
Dr. Gärthe, Kaspar, und Beyse, August Wilhelm, in Köln, Privilegiums-Erlöschung 210, 104 a.
Giliard, Johann, in München 140, 704 a.
Glesser, Jakob, in München 144, 728 a.
Grimm, Martin und Georg, zu Markstein 16, 102 a.
Grübl, Conrad, zu Mutterstadt 16, 103 a.
Hahn, Johann Paul, zu Gostenhof 109, 538 a.
Harvig, John, in London 109, 538 a.
Heller, Johann Jakob, zu Nürnberg 82, 409 a.
Herrlein, Georg, zu Fürth 82. 409 a.
Holzmiller, Leopold, aus Kempten 56, 283 a.
Höß, Franz, in München 82, 409 a.
Jell, Georg, in Landsham 112, 553 a.
Karl, Sigmund, zu Schwabing 140, 705 a.
Kellner, Joseph, in München 55, 373 a.
Dr. v. Kerstorf, Friedrich Ferdinand, zu Augsburg 49, 238 a.
Kittenberger, Michael, in München 109, 537 a.
Knocke, August, in München 140, 705 a.
Knocke, August, in München 144, 728 a.
Knöferl, Joseph, in München 109, 538 a.
Kraus, Jakob, in München 112, 553 a.
Kriechbaum, Franz, in Haidhausen 16, 103 a.
Kosenbach, Joseph, in München 144, 728 a.
Lohbauer, Georg Heinrich, in Nürnberg 112, 553 a.
v. Massei, Joseph Ritter, in München 16, 102 a.
Mandelbaum, Joseph, in Feuchtwang 144, 728 a.
Mannhardt Johann, in München 16, 102 a.
Marold, Karl, in München 144, 728 a.

Digitized by Google

Meyer, Joseph, zu Hirschau 144, 728 a.
Mussinan, Ferdinand Johann Baptist, in München 144, 727 a.
Neukranz, A. F. in Berlin 37, 189 a.
Oberstetter, Franz Seraph, in München 140, 705 a.
Oeller, Franz aus Wegscheid 16, 102 a.
Probst, Johann, in München 112, 553 a.
Pummerer, Wilhelm, in München 144, 728 a.
Rau, Isak, zu Fürth 77, 384 a.
Reich, Johann Christian, junior in Fürth, Privilegiumsverlängerung 16, 103 a.
Renoth, Franz, in München 144, 728 a.
Ries, Franz, in München 140, 705 a.
Rom, Franz, jun., in Würzburg 82, 409 a.
Roy, Joseph, aus Landau 82 408 a.
Röckl, Maximilian Albert, in München 49, 238 a.
Sammet, Paul, zu München 49, 239 a.
Schechner, Albert, in München 16, 103 a.
Schmidt, Lorenz, in Nürnberg 109, 538 a.
Schneider, Geisel et Comp., in Stuttgart, Privilegiumseinziehung 16, 103 a.
Schnetter, Johann Kaspar, in München 82, 409 a.
Schormeier, Thomas, in München 140, 705 a.
Schüßler, Philipp, in München 112, 551 a.
Schwarzenbach, Joseph, in München 140, 705 a.
Schwarzkopf, Konrad, zu Nürnberg 144, 727 a.
Dr. Singer, Karl Ludwig, Cantonsarzt zu Neustadt in der Pfalz 43, 214 a.
Smith, W., in London 82, 409 a.
Ullmann, Jakob, zu Kriegshaber 56, 282 a.
Ullrich, Johann Franz, aus Burgkundstadt 37, 189 a.
Vogel, Johann Friedrich Christian, in Nürnberg 112, 553 a.
Weiß, Joseph, zu Zuckermantel in Schlesien 109 537, a.
Wienner, Anton, in München 82, 409 a.
Woff, Karl Anton, zu Mutterstadt 16, 103 a.
Zeller, Gebrüder, in München 140, 705 a.

c. Landwehroffiziers-Ernennungen.

Deppisch, Joseph, Unterlieutenant im Bataillon Ochsenfurt 72, 355 a.
v. Dietfurt, Georg Freiherr, Landwehrinspektor von Schweinfurt ꝛc. 140, 702 a.
Dillmaier, Stephan, Oberlieutenant im Regimente Würzburg 72, 355 a.
Dr. Dötsch, Friedrich, Bataillonsarzt im Regimente Würzburg 30, 162 a.
Eckardt, Joseph, Stellvertreter des Landwehrinspektors von Aschaffenburg ꝛc. 140, 702 a.
Evenbach, Franz, Oberlieutenant und Adjutant der V. Landwehrdistriktsinspektion 30, 162 a.
Goldmayer, Johann Baptist, Landwehrinspektor von Euerdorf ꝛc. 140, 702 a.
Hessner, Karl, Unterlieutenant im Regimente Würzburg 72, 355 a.
Heilmann, Georg Michael, Unterlieutenant bei der Compagnie Gerolzhofen 72, 354 a.
Heim, Christian, Bataillonsquartiermeister im Bataillone Ochsenfurt 72, 355 a.
Heßler, Friedrich, Unterlieutenant beim Bataillon Kitzingen 30, 162 a.
Hofmann, Anton, Unterlieutenant beim Regimente Würzburg 72. 355 a.
v. Hornberger, Aloys, Landwehrinspektor von Würzburg 140, 702 a.
Jennemann, Christoph, Unterlieutenant im Bataillon Lohr 30, 162 a.
Kaden, Stephan, Landwehrinspektor von Alzenau ꝛc. 140, 702 a.
Kiesel, Johann Adam, Bataillonsquartiermeister im Bataillon Lohr 72, 354 a.
Kirchgeßner, Karl, Hauptmann im Regimente Würzburg 72, 355 a.
Kraft, Friedrich, Landwehrinspektor von Aub ꝛc. 140, 702 a.
Manger, Kaspar, Hauptmann der Schützenkompagnie in Marktsteft 30, 162 a.
Dr. Mayer, Joseph Anton, Bataillonschirurg im Regimente Würzburg 30, 162 a.
Mayer, Michael, Unterlieutenant im Bataillone Lohr 30, 162 a.
v. Mergenbaum, Carl Freiherr, zu Nilkheim,

Digitized by Google

Landwehrinspektor von Aschaffenburg ꝛc. 140, 702 a.

Mördes, Joseph, Landwehrinspektor von Arnstein ꝛc. 140, 702 a.

Müller, Peter, Oberlieutenant im Regimente Würzburg 72, 355 a.

Neundörfer, Anton, Regimentsquartiermeister im Regimente Würzburg 72, 355 a.

Rappert, Georg, Unterlieutenant im Bataillon Ochsenfurt 72, 355 a.

Rathgeber, Alois, Oberlieutenant in der Compagnie Königshofen 72, 354 a.

Dr. Riegel, Michael, Bataillonsarzt im Regimente Würzburg 30, 162 a.

Roth, Heinrich, Unterlieutenant beim Bataillon Kitzingen 30, 162 a.

Dr. Schleicher, Heinrich, Bataillonsarzt in Kitzingen, 30, 162 a.

Schubert, Joseph, Hauptmann bei der Compagnie Gerolzhofen 72, 354 a.

Schwinn, Michael, Oberlieutenant bei der Compagnie Gerolzhofen 72, 354 a.

Sikenberger, Franz Jakob, Hauptmann im Bataillon Lohr 30, 162 a.

Solger, Friedrich, Oberlieutenant und Adjutant des Bataillons Ebern 30, 162 a.

von der Tann, Heinrich Freiherr, Landwehrinspektor von Bischofsheim ꝛc. 140, 702 a.

Then, Ludwig, Oberlieutenant im Regimente Würzburg 72, 355 a.

von Truchseß-Wetzhausen, Gotthard Freiherr, Landwehrinspektor von Baunach ꝛc. 140, 702 a.

Voit, Karl Friedrich, Landwehrinspektor von Dettelbach ꝛc. 140, 702 a.

Vonderschär, Andreas, Quartiermeister des Bataillons Röttingen 30, 162 a.

Weigand, Leonard, Unterlieutenant im Bataillon Lohr 30, 162 a.

Wenzel, Georg, Hauptmann in der Compagnie Königshofen 72, 354 a.

Zürn, Andreas, Unterlieutenant im Regimente Würzburg 72, 355 a.

f. Pfarrerledigungen.

a) Katholische.

Aisheim 8, 45 a.
Bieberehren, Lg. Aub 134, 665 a.
Falkenstein 40, 201 a.
Gaukönigshofen 38, 192 a.
Gaurettersheim 1, 3 a.
Geißelbach 2, 7 a.
Gemünden 107, 524 a.
Goßmannsdorf, Lg. Ochsenfurt 146, 737 a.
Hausen, Lg. Arnstein 78, 388 a.
Herbstadt, Lg. Königshofen 138, 688 a.
Hilders 7, 38 a.
Hilpertshausen, Pfarrkuratie 131, 652 a.
Hundsfeld 131, 652 a.
Karlburg 131, 652 a.
Leugfeld, Lg. Würzburg r. M. 143, 721 a.
Lütter 120, 608 a.
Mönchberg, Lg. Klingenberg 71, 348 a.
Neustadt a/S., Frühmeßbenefizium 99, 485 a.
Schweinfurt 106, 521 a.
Sternberg 111, 546 a.
Strahlungen, Lg. Münnerstadt 72, 352 a.
Sulzheim, Pfarrcuratie 50, 244 a.
Trappstadt 54, 266 a.
Untererthal, Lg. Hammelburg 102, 498 a.
Untereßfeld 49, 238 a.
Unterhohenried 131, 652 a.
Unterweisenbrunn 50, 244 a.
Ueibersbrunn, Lg. Rothenbuch 119, 602 a.
Ad s. Gertrudem zu Pleichach in Würzburg 130, 646 a.

b) Protestantische.

Auernheim, Dekanat Dittenheim 142, 714 a.
Bindloch, Dekanat Bayreuth 139, 698 a.
Dietenhofen und Götteldorf 7, 40 a.
— Berichtigung 13, 86 a.
Döhlau, Dekanat Hof 143, 722 a.
Ebingen, Dekanat Wassertrüdingen 58, 289 a.
Gnottstadt, Dekanat Uffenheim 42, 211 a.
Gollachostheim, Dekanat Uffenheim 125, 625 a.
Greisselbach, Dekanat Dinkelsbühl 80, 399 a.
Gunzenhausen, zweite Pfarrstelle, Dekanat Gl. N. 77, 383 a.
Gustenfelden, Dekanat Schwabach 140, 701 a.
Kirchsarenbach, Dekanat Markterlbach 98, 479 a.

Digitized by Google

Kloſter Sulz, Dekanat Feuchtwangen 11, 63 a.
Kurzenaltheim, Dekanat Dittenheim 114, 577 a.
Lauenſtein, 49, 237 a.
Lichtenau, Dekanat Windsbach 117, 595 a.
Linden, Dekanat Markterlbach 38, 194 a.
Lipprichshauſen, Dekanat Uffenheim 93, 456 a.
Merkendorf und Hirſchbach 2, 8 a.
Merkendorf, erſte Pfarrſtelle daſelbſt, Dekanat Windsbach 10, 57 a.
Mittelſinn, Dekanat Waitzenbach 137, 682 a.
Neunkirchen, Dekanat Weiden 50, 242 a.
Odbach, Dekanat Schweinfurt 70, 241 a.
Pommelsbrunn, Dekanat Hersbruck 60, 299 a.
Raſch, Dekanat Altdorf 28, 151 a.
Röthenbach, Dekanat Schwabach 105, 513 a.
Rugendorf, Dekanat Seibelsdorf 97, 475 a.
Sammenheim, Dekanat Dittenheim 30, 159 a.
Sommerhauſen 128, 640 a.
Stetten, Dekanat Gunzenhauſen 133, 659 a.
Stierhöfſtetten, Dekanat Rüdenhauſen 61, 305 a.
Theilenhofen, Dekanat Gunzenhauſen 147, 743 a.
Thierſtein, Dekanat Wunſiedel 21, 113 a.
Veitsweiler, Dekanat Dinkelsbühl 116, 589 a.
Weſtenberg, Dekanat Ansbach 98, 478 a.
Walkersbrunn, Dek. Gräfenberg 51, 219 a.
— Nachtrag 52, 253 a.
Weidenberg, Dekanat Bayreuth 76, 377 a.
Wettelsheim, Dekanat Dittenheim 52, 259 a.
Wilhermsdorf und Reidhardswinden, Dekanat Markterlbach 11, 62 a.
Wirbenz, Dekanat Weiden 59, 293 a.

8. Pfarreien- und Beneſizien-Verleihungen.

Beringer, Johann Michael, Juliusſpitalpfarrer in Würzburg 104, 510 a.
Brunner, Johann Georg, Beſtättigung als Pfarrer zu Poſſenheim 128, 639 a.
Endres, Martin Thomas, Beſtättigung als Pfarrer zu Darſtadt 20, 120 a.
Fritz, Wilhelm, Beſtättigung als Pfarrer zu Untereßfeld 93, 459 a.
Dr. Götz, Georg Joſeph, Beſtättigung als Dompfarrer in Würzburg 143, 724 a.
Hahn, Michael, Pfarrer zu Aſtheim 57, 286 a.
Helbling, Kilian, Beſtättigung als Beneſiziat zum heil. Wolfgang in Ochſenfurt 72, 354 a.
Hodes, Joſeph, Beſtättigung als Frühmeßbeneſiziat in Arnſtein 128, 639 a.
Josberger, Reinhard, Pfarrer zu Urſpringen 48, 234 a.
Kirſchner, Johann, Beſtättigung als Pfarrer zu Falkenſtein 118, 600 a.
Klein, Wendelin, Pfarrer in Wolkshauſen 30, 161 a.
Knoblach, Johann Georg, Pfarrer zu Gauretsheim 49, 238 a.
Koch, Georg Anton, Pfarrer zu Strahlungen 114, 622 a.
Kraus, Peter, Pfarrer zu Gaukönigshofen 99, 485 a.
Krick, Clemens, Beſtättigung als Pfarrer zu Trappſtadt 118, 600 a.
Möslein, Valentin, Beſtättigung als Pfarrer zu Dingolshauſen 39, 198 a.
Papſt, Karl Joſeph, Pfarrer zu Greßthal 48, 234 a.
Peter, Michael, Pfarrer zu Mönchberg 128, 639 a.
Reiter, Johann, Beſtättigung als Pfarrer zu Neubrunn 39, 198 a.
Samſaß, Johann, Pfarrer zu Hauſen 124, 622 a.
Scharff, Johann Wilhelm, Pfarrer zu Weſtenberg 118, 600 a.
Schmidt, Johann Friedrich Wilhelm Chriſtian, Beſtättigung als Pfarrer zu Erlach und Kaltenſondheim 9, 54 a.
Schmittner, Peter, Beſtättigung als Pfarrer zu Schmalnau 3, 16 a.
Schüll, Andreas, Beſtättigung als Pfarrer zu Unterreiſſenbrunn 118, 600 a.
Seufert, Jakob, Pfarrer in Thüngersheim 30, 161 a.
Sichler, Anton, Pfarrer zu Eibelſtadt 57, 286 a.
Simon, Andreas, Pfarrer zu Geiſelbach 53, 273 a.
Specht, Johann, Beſtättigung als Pfarrer in Miellerichſtadt 6, 34 a.
Vätter, Johann Peter, Pfarrer in Volkach 24, 120 a.
Walter, Franz Xaver Karl Wilhelm, Beſtättigung als Pfarrer zu Kaſtell 128, 639 a.

Digitized by Google

Welf, Valentin, Frühmeßbenefiziat zu Nordheim 124, 622 a.

h. Schulstellen-Erledigungen.

Abtsroda, Lg. Weihers 73, 362 a.
Albertshofen, I. protestantische Mädchenschule daselbst 74, 367 a.
Arnstein, Knabenschuldienst 67, 328 a.
Aschaffenburg, untere Knabenschule zu St. Peter und Alexander 137, 783 a.
Aufenau, Lg. Orb 14. 92 a. 68, 332 a.
Aufsees 132, 655 a. 133, 660 a.
Aura 10, 58 a.
Bischofsheim 59, 294 a.
Buchbrunn, Lg. Kitzingen 79, 396 a.
Burgpreppach 8, 50 a.
Bürgstadt, I. Pfarrschulstelle daselbst 67, 328 a.
Dimbach, 68, 332 a.
Dittelbrunn, Lg. Schweinfurt 73, 362 a.
Ebertshausen, Lg. Schweinfurt 75, 373 a.
Egenhausen, Lg. Werneck 140, 705 a.
Erlabrunn, Lg. Würzburg I. d. M. 74, 367 a.
Eßleben, Lg. Werneck 8, 49 a.
Fatschenbrunn, Lg. Eltmann 6, 34 a.
Frankenbrunn, Lg. Hammelburg 79, 396 a.
Frickenhausen, Lg. Mellerichstadt 143, 724 a.
Gerolzhofen, erste Knabenlehrerstelle 139, 699 a.
Geroldswind, Lg. Ebern 12, 74 a.
Großwenkheim, Lg. Münnerstadt 13, 86 a.
Heigenbrücken, Lg. Rothenbuch 4, 22 a. 74, 368 a.
Hofstetten, Lg Gemünden 76, 308 a.
Holzkirchhausen, Lg. Marktheidenfeld 75, 373 a.
Hundelshausen, Lg. Gerolzhofen 146, 740 a.
Kronungen, Lg. Werneck 140, 705 a.
— Nachtrag 145, 736 a.
Langendorf, Lg. Euerdorf 73, 362 a.
Lohr, Lg. Ebern 141, 712 a.
Mechenhart, Lg. Klingenberg 126, 630 a.
Modlos, Lg. Brückenau 142, 717 a.
Mömbris, Lg. Alzenau 26, 143 a.
Mühlbach, Lg. Karlstadt 74, 368 a.
Münnerstadt, erste Mädchenschulstelle daselbst 142, 716 a.
Oberdürrbach, Lg. Würzburg r. d. M. 87 430 a.
Oellingen, Lg. Aub 81, 406 a.
Opferbaum 145, 736 a.
Pfaffenhausen 1658 a.
Platz, Lg. Brückenau 88, 434 a.
Rammungen, Lg. Münnerstadt 18, 112 a.
Randersacker, Lg. Würzburg r. d. M. 144, 729 a.
Reckendorf, Lg. Baunach 121, 612 a.
Rehweiler, Hg. Castell 17, 108 a. 18, 113 a.
Reppendorf, Lg. Kitzingen 34, 178 a.
Reutersbrunn, Lg. Ebern 9, 54 a.
Richelbach, Hg. Miltenberg 5, 26 a.
Salz 77, 38 a.
Sandberg 138, 692 a.
Schachen, 28, 152 a.
Schwanfeld, Lg. Werneck 78, 391 a.
Schweinheim, Lg. Aschaffenburg 2, 12 a.
Sternberg 58, 250 a.
Stierhöfstetten, Lg. Marktsteft 139, 700 a.
Sulzbach 124, 622 a.
Trappstadt, Lg. Königshofen 8, 50 a.
Untereisenbach 77, 386 a.
Versbach, Lg. Würzburg r. d. M. 78, 392 a.
Weihers, Lg. Weihers 5, 26 a.
Würzburg, Knabenschule zu St. Burkard 154, 2202 a.
Zellingen, Lg. Karlstadt 135, 671 a.

i. Schulstellenverleihungen.

Albrecht, Karl Friedrich, Bestättigung als Schullehrer und Kirchendiener zu Rehweiler 59, 294 a.
Amthor, Christian Ludwig, Bestättigung als Schullehrer zu Kaltensondheim 37, 190 a.
Benz, Georg, Lehrer an der II. Domknabenschule zu Würzburg 110, 542 a.

Digitized by Google

Bergner, Georg, zu Richelbach 26, 143 a.
Brand, Andreas, Schullehrer zu Versbach 130, 648 a.
Brust, Johann Georg, I. Schullehrer zu Bürgstadt 121, 611 a.
Dannhäuser, Franz, Schullehrer zu Großwenkheim 4[illegible], 214 a.
Eschenbach, Paul, Schullehrer zu Erlabrunn 116 590 a.
Eulenhaupt, Karl Wilhelm, Lehrer an der untern Knabenschule zu St. Burkard in Würzburg 110, 542 a.
Fenn, Johann Martin, Knabenlehrer zu Arnstein 105, 538.
Friedrich, Adam, Schullehrer zu Geroldswind 74, 3[illegible]6 a.
Geiß, Kajetan, Schullehrer zu Salz 116, 590 a.
Hartmann, Franz Anton, Schullehrer zu Holzkirchhausen 119, 604 a.
Hauck, Andreas, in Zellingen, Versetzung auf die Schulstelle zu Tauberrettersheim 125, 626 a.
Hofmann, Michael, Schullehrer zu Trappstadt 37, 190 a.
Hoffmann, Johann Georg, Schullehrer zu Reppterndorf 48, 332 a.
Hösch, Christ. Konrad, Bestättigung als Schullehrer zu Gereuth 118, 600 a.
Hübner, Franz Joseph, Schullehrer zu Rannungen 55, 274 a.
Jörg, Adam, Schullehrer zu Hoffstetten 119, 604 a.
Keller, Johann Baptist, Lehrer an der obern Knabenschule zu St. Burkard in Würzburg 10, 542 a.
Kraus, Johann, Schullehrer zu Heigenbrücken 115, 735, a.
Kuch, Albrecht, protestantischer Schullehrer zu Platz 115, 584 a.
Leipold, Johann Wilhelm, Schullehrer zu Albertshofen 137, 683 a.
Ludwig, Philipp Christian Christoph, Bestättigung als Schullehrer und Kirchendiener zu Krautheim 72, 354 a.
Lutz, Joseph, Lehrer an der ersten Knabenschule zu St. Peter in Würzburg 110, 542 a.
Lutz, Michael, Schullehrer zu Fatschenbrunn 30 162 a.
Mauder, Joseph, I. Schullehrer zu Eßleben 39, 198 a.
Metz, Paulus, Schullehrer zu Schwanfeld 144 728 a.
Müller, Georg Adam, Schullehrer zu Jessendorf 119, 604 a.
Müller, Johann, Bestättigung als Schullehrer zu Höllrich 128, 639 a.
Müller, Johann, Schullehrer zu Untereisbach 115, 583 a.
Oehm, Karl Nikolaus Wilhelm, Schullehrer zu Aufenau 67, 327 a.
Pfeufer, Philipp, Schullehrer zu Schönau 117, 596 a.
Neuß, Adam Georg, Schullehrer zu Langendorf 131, 654 a.
Neuß, Johann Michael, Schullehrer zu Mühlbach 115, 583 a. 118, 600 a.
Schad, Johann Baptist, Schullehrer zu Dimbach 118, 600 a.
Schenk, Joseph, Lehrer der I. Domknabenschule in Würzburg 28, 152 a.
Schuber, Johann Adam, Schullehrer zu Schweinheim 37, 190 a.
Seyfried, Karl Joseph, Bestättigung als Schullehrer zu Pfändhausen 14, 91 a.
Spies, Andreas, Schullehrer zu Oberdürrbach 119, 603 a.
Strohmenger, Johann, Schullehrer zu Oellingen 121, 611 a.
Valentin, Georg, Schullehrer zu Ebertshausen 121, 611 a.
Vogt, Johann Georg, Schullehrer zu Abtsroda 94, 464 a.
Weber, Johann Georg, Schullehrer zu Ebenhausen 120, 608 a.
Werner, Georg, Schullehrer zu Dittelbrunn 119 604 a.
Werner, Johann Martin, Bestättigung als Schullehrer zu Bürgstadt 145, 735 a.
Werner, Kilian, Schullehrer zu Weihers 30, 162 a.
Wohljahrt, Johann Michael, Schullehrer zu Bischofsheim a. d. R. 77, 381 a.

Digitized by Google

Zängler, Johann Kaspar, Schullehrer zu Premich 117, 596 a.
Zeiß, Balthasar, Schullehrer zu Aufenau a.

k. Steckbriefe.

Adolph, Johann Peter, von Leonrod 52, 777 b. 54, 807 b. 57, 849 b.
Ayberger, Katharina, von Bürgstadt 40, 585 b. 42, 617 b. 44, 650 b.
— Widerruf 53, 789 b.
Aull, Johann Balthasar, von Frammersbach 75 1110 *b.* 78, 1158 b. 82, 1211 b.
Baier, Philipp, von Amorbach 340, 4655 b. 338, 4672 b.
Bambach, Kaspar, von Schwanhausen 3, 32 b. 5, 63 b.
Barthelmäs, Georg, von Krettenbach 150, 2150 b. 152, 2183 b. 155, 2223 b.
— Widerruf 166, 2359 b.
Barthelmes, Georg, von Maroldsweisach 136, 1958 b.
Baunach, Michael, von Helmstadt 313, 4296 b. 315, 4322 b. 317, 4345 b.
Behr, Leander (Michel) aus Rothhausen 224, 3166 b. 228, 3215 b. 230, 3255 b.
Bieberich, Paul, von Burglauer 75, 1106 *b.* 78, 1156 b. 82, 1210 b.
Binsbacher, Anton, von Gaibach 251, 3510 b. 253, 3532 b 255, 3549 *b.*
— Widerruf 265, 3685 *b.*
Bischof, Joseph, von Faulbach 271, 3766 b. 373, 3789 b. 275, 3812 *b.*
Borgner, Barbara, von Huckelheim 145, 2082 b.
Brand, Christoph, von Steinbach 111, 1601 b. 113, 1626 b. 115, 1652 b.
Braun, Christoph, von Wiesenbronn 187, 2655 b. 189, 2688 b. 192, 2731 b. 204, 2900 b. 207, 2938 b. 209, 2972 b.
— Widerruf 307, 4227 b.
Büttner, Johann, vulgo Geigenjack von Detter 107, 1550 b. 109, 1578 b. 111, 1603 b.
Büttner, Johann, vulgo Geigenjack, zu Detter 172, 2439 b. 174, 2472 b.
Degen, Nikolaus, von Kerbfeld 147, 2116 b. 148, 2125 *b.* 150, 2164 *b.*
Dermbach, Daniel, von Reußendorf 226, 3204 b. 229, 3238 *b.*
Dermbach, Kaspar und Franz, von Reußendorf 259, 3804 b. 261, 3833 b.
Dersch, Margaretha, von Windheim 61, 902 b. 63, 937 b.
Diehl, Josepha, von Obererthal 128, 1825 b 130, 1877 b. 131, 1882 b.
Diemer, Matthes, von Poppenlauer 338, 4623 b.
Dümpert, Franz Joseph, von Goßmannsdorf 142, 2033 b. 145, 2084 b. 148, 2122 b.
Eder, Mathias und Wenzel, aus Böhmen 81, 403 a.
Eisler, Barbara, von Obersinn 313, 4295 b. 315, 4319 b. 317, 4346 b.
Elgershäuser, Franz, genannt Schreier, von Röllbach 237, 3333 b. 240, 3368 *b.* 241, 3403 b.
Endres, Adam 24, 339 b. 26, 369 b. 28, 401 b.
— Namensberichtigung: Simon oder Veit 47, 695, b. 49, 715 b. 51, 761 b.
Fastnacht, Kaspar, von Waigolshausen 265, 3689 b. 267, 3721 *b.*
Fay, Gregor, von Homburg 206, 2924 b. 208, 2958, *b.*
Fay, Gregor, von Homburg 295, 4065 *b.* 297, 4098 b. 299, 4129 b.
Fellinger, Johann Simon, von Mkt.-Bürgel 245, 3426 b 247, 3455 b. 250, 3502 b.
Feustel, Franz, von Zell 198, 2817 b. 201, 2859 b. 205, 2906 *b.*
Fössel, Adam, von Edelbrunn 172, 2433 b. 174, 2471 *b.* 177, 2512 b.
— Steckbriefs-Widerruf 183, 2585 b.
Freitag, Michael, aus Halsbach 161, 2304 b. 165, 2347 b. 169, 2396 b.
Gerhard, Georg, von Bildstein, Steckbriefs-Widerruf 1, 6 b.
Geipel, Heinrich, von Orb 276, 3819 b b. 278 3847 b.
Giese, Franz und Emil, von Zimmerau 152, 2181 b. 155, 2224 b. 158, 2273 b. 187, 2655 b. 189, 2686 b.

Digitized by Google

Gieße, Franz und Emil, von Zimmeran 284, 3906 b. 287, 3955 b. 289, 3979 b.

Gieße, Karl, Johanna Christina und Thereſe, von Zimmeran 156, 3564 b. 258, 3591 b. 260 3626 b.

Gieße, Magdalena, aus Zimmeran 75, 1107 b. 78, 1155 b. 82, 1209 b.

Göß, Margaretha, von Kolitzheim 61, 906 b. 64, 938 b.

Graf, Wilhelm, von Neudorf 179, 2542 b. 183, 2588 b. 185, 2621 b.

Grünewald, Andreas, von Bocket 154, 2204 b. 155, 2225 b. 158, 2274 b.
— Widerruf 179, 2541 b.

Grünewald, Andreas, von Bocklet 268 3661 b. 265, 3691 b. 267, 3723 b.
— Widerruf 315, 4419 b.

Günther, Johann, aus Neuſtadt 313, 4429 b.

Heil, Johann, von Hetzlos 289, 3975 b. 291, 4009 b.

Heil, Margaretha, von Huckelheim 145, 2082 b. 148, 2121 b.

Heil, Michael, von Hetzlos 332, 4554 b. 334, 4583 b.

Heim, Gabriel, von Rothenfels 12, 71 a.

Heß, Gertraud, von Wollbach 128, 1830 b. 130, 1879 b.

Hetterich, Margaretha, von Sand 128, 1628 b. 130, 1877 b.

Hildebrand, Friedrich, aus Heiligenſtadt 269, 3744 b. 271, 3766 b. 273, 3790 b. 323, 4427 b. 326, 4463 b. 328, 4494 b.

Höfer, Michael, aus Karlſtadt 319, 4367 b. 321, 4401 b.

Holler, Maximilian Friedrich, von Ludwigsſtadt 207, 2939 b. 209, 2975 b. 212, 3013 b.

Hymm, Eliſabetha, von Hörſtein 287, 3953 b. 289, 3977 b. 291, 4012 b.
— Widerruf 299, 4115 b.

Huppmann, Joſeph, von Volkach 182, 2583 b. 185, 2635 b. 187, 2660 b.

Jäger, Kaſpar, von Kitzingen 77, 1139 b. 80, 1185 b.

Kapſch, Georg, aus Roſchang 16, 101 a.

Keller, Sabina, von Steinach 262, 4648 b. 264, 3679 b. 266, 3703 b.

Kirch, Eva, Cäcilia, von Volkach 225, 3180 b. 228, 3218 b.

Kirch, Eva Cäcilia, aus Volkach 283, 3901 b. 285, 3929 b.

Kleinfelder, Johann, von Rieneck 383 3902 b. b. 285, 3929 b. 287, 3957 b.

Kleinſchnitz, Joſeph, von Unterleinach 223, 3149 b. 235, 3183 b. 228, 3220 b.

Knoblach, Jakob, von Nordheim 192, 2736 b.

Koberich, Mar, von Eltmann 115, 1649 b. 117, 1683 b.

Köhler, Lorenz, von Günterslleben 193, 2759 b. 195, 2788 b. 198, 2823 b.

Kolb, Lorenz, von Wartmannsroda 75, 1109 b. 78, 1156 b.

Krämer, Urſula, von Volkach 156, 2234 b. 158, 2263 b.
— Widerruf 163, 2320 b.

Kümpel, Valentin, Theiſe, von Kothen 165, 2348 b.
— Widerruf 166, 2359 b.

Lambein, Nikolaus, von Volkach 176, 2496 b. 178, 2531 b.

Lenzin, Anna Maria, von Wieſentheid 179, 2541 b. 182, 2584 b. 185, 2635 b.

Lutz, Georg, von Waigolshauſen 70, 1035 b. 72, 1069 b.

Madler, Maria Anna, von Wörth 93, 1317 b. 95, 1379 b. 97, 1414 b.

Mantel, Ignaz, von Krum 7, 89 b.
— Widerruf 9, 114 b.

Mark, Franz, von Hohestadt 49, 727 b. 51, 764 b. 53, 795 b.

Megner, Georg Adam, von Karlſtadt 343, 4697 b. 345, 4731 b.

Mehling, Joſeph, von Laudenbach 226, 3203 b. 229, 3238 b.

Michel, Johann, von Tiefenthal 252, 3522 b. 255, 3551 b.
— Widerruf 317, 4609 b.

Müller, Kaſpar, von Pfaffenhauſen 251, 3509 b. 253, 3531 b. 255, 3550 b.

Müller, Joachim, aus Werberg 323, 4442 b. 326, 4466 b. 328, 4497 b.

Niedermayer, Joſeph, von Hohheim 204, 2900 b. 207, 2943 b.

Digitized by Google

Allaus, Appollonia von Hesselbach 231, 3266 b 233, 3291 b. 236, 3324 b.
Noll, Adam, von Orb 264, 3677 b. 266, 3703 b.
— Widerruf 268, 3733 b.
Oestering, Nikolaus, von Untereisenheim 47, 693 b. 49, 732 b.
Ollmann, Moses, von Sommerach 295, 4061 b 297, 4097 b. 299, 4120 b.
— Nachtrag 305, 4197 b.
Papp, Karl, aus Bayreuth 254, 3539 b.
Pfeuffer, Adam, von Estiel, 307 4234 b. 309, 4252 b. 311, 4274 b.
— Nachtrag 312, 4285 b. 314, 4312 b. 317 4317 b.
— Widerruf 330 4525 b.
Pfister, David, von Untereisenheim 295, 4064 b. 297, 4096 b. 299, 4120 b.
— Nachtrag 301, 4152 b.
— Widerruf 313, 4295 b.
Reichert, Kaspar, von Stadelschwarzach 35, 504 b. 37, 538 b.
— Widerruf 53, 789 b.
Reis, Anton Joseph, von Sulzbach 163, 2323 b. 165, 2348 b. 169, 2397 b.
Reuf, Johann, von Werneck 275, 3809 b. 277, 3835 b.
Rosenberger, Peter, von Aschaffenburg 1, 7 b.
Rosenberger, Peter, von Aschaffenburg 113, 1624 b. 115, 1653 b. 117, 1680 b.
Rüdinger, Johann Michael, auch Spradler und Bühner genannt, von Ergersheim 256, 3366 b. 258, 3539 b. 260, 3628 b.
Rudolph, Joseph, von Kolitzheim 61, 903 b. 63, 939 b. 65, 974 b
— Widerruf 67, 995 b.
Sartorius, Michael, von Stadtlauringen 51, 763 b. 53, 794 b.
Schardler, Georg, vulgo Hasenbub, von Mainstockheim 332, 4557 b. 334, 4586 b. 337, 4610 b.
Schatz, Eva Barbara, von Sommerach 107, 1551 b. 109, 1578 b.
Schäfer, Anna Maria, von Waldbüttelbrunn 91 1322 b. 92, 1332 b. 94, 1369 b.
Schäfer, Valentin, 280, 3867 b. 282, 3889 b.
Schäfer, Anna Maria, vulgo Wurzelgräberin, von Waldbüttelbrunn 49, 728 b. 51, 765 b.
Scheb, Johann Adam, aus Karlburg 159, 2277 b. 161, 2302 b.
Scheibler, Eva, von Wasserlos 336, 4601 b. 340, 4656 b. 338, 4624 b b.
— Widerruf 342, 4678 b.
Scheckenbach, Florian, von Eichelsee 46, 681 b. 48, 713 b. 50, 746 b.
Schemyper, Eva Regina, von Obersinn 208, 2957 b. 210, 2994 b. 213 3031 b.
Schilling, Johann, von Trübenbrunn 21, 1321 b. 92, 1331 b. 94, 1368 b.
Schlee, Margaretha, von Stettfeld 108, 1565 b.
Schmieg, Friedrich, aus Gollhofen 26, 374 b. 28, 406 b. 31, 446 b.
Schmitt, Sebastian, vulgo Gromes, von Gerchsheim 279, 3857 b. 281, 3881 b. 283, 3903 b.
Schöller, Johann, von Premich 202, 2875 b. 205, 2911 b. 207, 2943 b.
Sorg, Margaretha, von Kleinmünster 176, 2497 b. 178, 2531 b.
Sorg, Margaretha, von Kleinmünster 216, 3070 b. 219, 3098 b. 222, 3138 b.
Steigerwald, Michael, vulgo Hausmichel, von Frammersbach 199, 2831 b. 202, 2887 b. 205, 2913 b.
Thein, Philipp, von Zell 122, 1745 b. 125, 1789 b. 128, 1841 b.
Vogel, Margaretha, von Ochsenfurt 166, 2363 b. 171, 2417 b. 173, 2453 b.
Weisenseel, Johann, von Stangenroth 217, 3075 b. 221, 3120 b. 223, 3153 b.
Weisenseel, Michael, von Gernach 307, 4234 b. 309, 4253 b. 311, 4273 b.
Werner, Georg, von Ochsenfurt 335, 4589 b. 337, 4617 b.
Werner, Johann, von Ochsenfurt 276, 3818 b. 278, 3847 b.
Wirth, Adam, von Westheim 97, 1413 b. 99, 1443 b.
— Widerruf 107, 1548 b.
Wirth, Adam, von Westheim 216, 3069 b. 221, 3114 b. 223 3151 b.
— Widerruf 225 3177 b.

Digitized by Google

Wolf, Elisabetha, von Eschelsbach 176, 2494 b. 178, 2529 b.
Wolf, Johann Adam, von Neuhaus 343, 4696 b 345, 4730 *b.*

1. Vermächtnisse und Schankungen.

Anderloher, Pfarrer in Aschaffenburg, zur Begründung eines Kaplaneifonds in Glattbach 76, 380 a.
Gais, Margaretha, zu Königshofen 114, 577 a.
Hassold, Johann Christoph und Maria Katharina, in Marktbreit 108, 533 a.
Manz, Viktoria, von Großheubach 93, 453 a.
Meißner, Johanna Barbara, zu Volkach 37, 186 a.
Nuß, Friedrich Wilhelm, aus Camen 83, 413 a.
Stiftung eines Ungenannten zum Besten der Kleinkinderbewahranstalt in Aschaffenburg 23, 132 a.

2. Vorladungen wegen Todes- oder Verschollenheits-Erklärung.

Anding, Katharina Barbara, von Gollmuthhausen 45, 671 b. 57, 857 b. 66, 988 *b.*
Baden, Johann Martin, aus Würzburg 51, 769 b.
Besendorfer, Sebastian, von Schallfeld 174, 2480 b.
Bolz, Johann Adam, von Neuglashütten 23, 335 b. 48, 719 b.
— Berichtigung 60, 899 b. 142, 2042 b.
Braungardt, Georg Kaspar, von Sommerhausen 232, 3283 b. 248, 3471 b. 284, 3911 b.
Denzler, Johann Michael, von Castell 25, 366 b. 35, 511 b. 46, 689 b.
Dotzel, Kaspar, von Lindach 91, 1324 *b.* 98, 1437 b. 111, 1608 b.
Fink, Joseph, von Weihers 132, 1908 b. 185, 2628 b. 243, 3308 b.
Füller, Johann Joseph, von Weihers 39, 574 b. 96, 1403 b. 158, 2269 b.
Glos, Karl, von Neuhausen 174, 2480 b.
Göbel, Joseph, von Gauaschach 1, 13 *b.*
Gräf, Johann Jakob, von Gädheim 309, 4256 *b.* 332, 4562 b.
Gumpert, Georg, von Gerchsheim 305, 4205 *b.*
Günkel, Nikolaus, von Dürrhof 88, 1283 b. 96, 1405 b. 104, 1517 b.
Hagner, Johann Michael, von Winterhausen 30, 439 b. 58, 755 b. 83, 1222 *b.*
Hauck, Johann Kaspar, von Järkendorf 174, 2479 b.
Heil, Jakob, von Gerolfeld 88, 1283 *b.* 96, 1405 b. 104, 1517 b.
Jordan, Peter, von Würzburg 285, 3913 b. 306, 4222 b. 330, 4529 *b.*
Keßler, Johann Joseph, von Lohr 208, 2867 b. 222, 3143 b. 248, 3470 b.
Kirchner, Georg, von Gerolzhofen 174, 2480 b.
Klüh, Johann Georg Adam, von Motten 22, 314 b. 42, 625 *b.* 66, 986 *b.*
Krück, Johann, von Eckweisbach 308, 4241 b. 313, 4305 b. 320, 4391 b.
Liebmann, Feist Abraham, von Aschaffenburg 102 1481 b.
Löber, Peter, von Breitenbrunn 230, 3259 b.
Maier, Michel, von Dürrfeld 132, 1909 b.
Müller, Jakob, von Premich 88, 1283 b. 96, 1405 b. 104, 4517 b.
Münster, Adam, von Hammelburg 269, 3748 b.
Neeser, Georg, von Albertshofen 103, 1499 b. 123, 1771 b. 154, 2215 b.
Oehninger, Franz Leonhard, von Würzburg 302 4166 b. 313, 4302 b.
Rambacher, Adam, von Prappach 60, 897 b.
Rehm, Johann, Michael, von Ebertshofen 48, 719 b. 71, 1062 b. 107, 1557 b.
Reinhard, Johann, von Gereuth 136, 1965 b. 160, 2296 b.
Reuß, Bernhard, von Zeilitzheim 169, 2403 b.
Schardler, Georg, von Albertshofen 109, 1584 b. 163, 2328 b. 124, 3175 b.
Scheller, Johann Michael, von Kürnach 1, 14 b.
Scheuring, Anna Maria, von Wallbach 326, 4473 b. 332, 4565 b. 335, 4595 b.

Digitized by Google

Schmitt, Jakob, von Karlburg 25, 365 b. 32, 468 b.

Schmk, Johann Adam Rivarb, von Würzburg 247, 3459 b. 296, 4987 b.

Schwarz, Andreas, von Sommerhausen 81, 1207 b. 111, 1608 b. 136, 1964 b.

Seger, Johann Georg, von Wiesentheid 70, 1045 b.

Vogel, Anna Maria, von Maroldsweisach 131, 1896 b. 150, 2160 b. 176, 2502 b.

Walzer, Christian, von Untersteinach 174, 2479 b.

Weber, Dorothea, von Gerolfeld 88, 1283 b. 96, 1405 b. 104, 1516 b.

Wertsch, Johann Konrad, von Marktbreit 3[illegible], 4736 b.

Wilhelm, Kilian, von Würzburg 165, 2351 b.

Wippacher, Andreas, von Wasmuthhausen 131, 1894 b. 150, 2160 b. 176, 2503 b.

Wirth, Maria Dorothea, angeblich verehelichte Bock, von Sendelbach 152, 2191 b

Wolf, Franz und Adam, von Aschaffenburg 245, 3433 b. 263, 3666 b. 289, 3984 b.

Zwicker, Joseph, von Astheim 67, 1003 b. 98, 1437 b. 129, 1854 b.

Digitized by Google

B.

Sachregiſter.

A

Accis vom Korn, ſtädtiſches, deſſen Erhöhung zur Deckung der Schulden wegen der Korntheuerung im Juli 1843 268, 3729 b.

Adeliger Seminarfond in Würzburg, Erledigung dreier Freiſtellen aus demſelben für Studierende zu Neuburg a. d. D. 14, 89 a. 15, 94 a.

Advokaten, Geldſtrafen derſelben für deren Wittwen- und Waiſenfond 116, 585 a.

Advokatenwittwen- und Waiſen-Penſionsanſtalt, Erhebung und Verſendung der Eintrittsgebühren und Beiträge der Advokaten zu derſelben, dann der Straf- und Succumbenzgelder 111, 545 a.

Advokaten, Anzeigen über Standesveränderungen derſelben 57, 285 a.

Advokaten-Wittwen- und Waiſenfond, deſſen Uebergabe an den zur Verwaltung deſſelben beſtehenden Centralausſchuß 8, 48 a.

Aeſte, das Abhauen und Abreißen derſelben in Staats- und Gemeindewaldungen 100, 489 a.

Agent der Verſicherungsgeſellſchaft Azienda assicuratrice in Trieſt 90, 442 a.

Agenten für die Lebensverſicherungsanſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank 41, 209 a.

Agenten der Mobiliarfeuerverſicherungsanſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank 55, 271 a. 64, 317 a. 95, 465 a.

Agenten der München-Aachener Mobiliarfeuerverſicherungs-Geſellſchaft 75, 371 und 372 a. 144, 722 a.

Agenten der Rheinſchifffahrts-Aſſekuranzgeſellſchaft in Köln und Mainz 53, 258 a.

Aktenmittheilung an die Militärbehörden in gemiſchten Unterſuchungen 6, 30 a.

Amorbachermaß, deſſen Verhältniß zum bayeriſchen Normalmaße bei der Meſſung von Kartoffeln 51, 246 a.

Amts- und Kanzleiperſonale, erledigte Kaſſierſtelle bei dem Unterſtützungsvereine für dasſelbe in München 250, 3485 a.

Amtsbürgſchaften, hier Ueberweiſung der zum Regierungsbezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg gehörigen an die Specialſchuldentilgungskaſſe deſſelben 14, 88 a.

Anſäſſigmachungen auf Grundbeſitz, das hiezu geſetzlich erforderliche Steuer-Minimum 8. 47 a.

Apothekergremium in Unterfranken und Aſchaffenburg, deſſen General-Verſammlung 101, 493 a.

Arbeitsgelegenheiten 29, 153, a. 34, 177 a.

Arbeitsgelegenheiten für Arme, Ermittlung derselben in Würzburg 345, 4725 b.

Armeedivisions-Commando, drittes, dessen Verlegung von Nürnberg nach Ansbach 129, 641 a.

Armenbeschreibung in der Stadt Würzburg 239 3349 b. 242, 3381 b.

Armenpflege in Würzburg, Einladung zur Unterzeichnung freiwilliger Beiträge für dieselbe pro 1843/44 317, 4341 b. 319, 4365 b.

Armenpflegschaftsrath in Würzburg, Wahl der Mitglieder desselben 52, 252 a.

Armenrecht, Gewährung desselben an k. würtembergische Unterthanen 51, 248 a.

Armenwesen, hier Einsendung der Originalprotokolle über die Verhandlungen pro 1840/41 14, 89 a.

Armring, goldener, Ansprüche auf einen bei Kissingen gefundenen 245, 3312 b.

Arzneibereitungslehre, homöopathische, des med. Dr. Joseph Buchner in München 139, 697 a.

Arzneitaxe vom Jahre 1842, Berichtigung eines Druckfehlers in derselben 80, 397 a.

Augustinerzwinger in Würzburg, dessen Verpachtung 91, 1323 b.

Ausspielung mehrerer Realitäten in Mödling bei Wien, dann zu Ried in Oberösterreich, Bewilligung um Absatz von Loosen zu derselben 135, 669 a.

B

Baderordnung für das Königreich Bayern, 15te besondere Beilage zu 80 a.

Bäder, Unterstützung für arme Kranke zum Gebrauche derselben pro 1843 62, 309 a.

Banknoten, Emission neuer 68, 331 a.

Baumateriallieferung für das Artillerieregiment Zoller 178, 2546 b.

Baumach'sches Jungferngeld in Würzburg, Vertheilung desselben 92, 1329 b. 95, 1377 b. 97, 1409 b.

Befestigungswerke und militärische Gebäude der deutschen Bundesfestungen, deren Befreiung von den Steuern 48, 229 a.

Beschälgeschäft, dessen diesjähriger Beginn in Schweinfurt 4, 19 b. 49, 725 b. 52, 775 b.

Betrügereien, von einer Bande elsässischer Juden in Würtemberg, Baden und der Schweiz verübte 54, 263 a.

Bier, Fabrikation und Absatz desselben 13, 75 a.

— Taxe des Sommerbiers für 1843 17, 105 a.

— Winterbiersatz für 1842/43 1, 3 a.

— braunes, unstatthafte Verwendung von Weitzenmalz zur Bereitung desselben 107, 523 a.

Bierbrauen auf fremden Namen, Verbot desselben 146, 739 a.

Bierkieser, unstatthafte Verwendung von Unteraufschlägern zu demselben 119, 602 a.

Bieruntersucher in Würzburg, deren Aufstellung 51, 761 b.

Blindenerziehungsanstalt in München, Kapitalausleihung derselben 12, 72 a. 87, 428 a. 95, 468 a.

Blutegelzucht, Beförderung derselben 70, 339 a.

Botenstelle beim Stadtrentamte in Würzburg 35, 182 a.

Brandassekuranz-Beiträge, deren Einhebung in Würzburg 133, 1913 b. 140, 2010 b.

Brandversicherungs-Beiträge von Staatsgebäuden, Erhebung derselben 54, 263 a.

Brandversicherungs-Anstalt, allgemeine, Hauptrechnung derselben für das Jahr 1841/42 54, 261 a. 14te besondere Beilage zu 76 a.

Brandassekuranz-Kassabestandsanzeigen vom I. Quartal 1842/43 19, 114 a.

Brandassekuranz-Kassabestandsübersichten vom II. Quartal 1842/43 41, 209 a.

Brandversicherungs-Stand, Vorlage der Uebersichten über denselben pro 1842/43 103, 505 a.

Brandassekuranz-Kassabestand pro IV. Quartal 1842/43 120, 607 a.

Brandversicherungs-Anstalt, allgemeine, hier Vorlage der Uebersicht der Jahres- und Extrafondsbeiträge 84, 415 a.

Branntweinwaage, Einführung einer normalen 12, 67 a. 29, 158 a.

Brennholzbedarfs-Anmeldungen im ärarialischen Holzhofe 159, 2147 b. 152, 2177 b. 155, 2248 b.

Digitized by Google

Brennholzlieferungs-Veraccordirung in den städtischen Holzhof zu Würzburg 136, 1960 b. 134, 1920 b.
— für die Garnison Würzburg 140, 20, 13 b.
— für die Stadt- und Festungskommandantschaft in Würzburg 141, 2025 b. 144, 2073 b. 146 2104 b.
Brennholztransport aus den Staatswaldungen in den ärarialischen Holzhof und für die Regierungs-Regieverwaltung 53, 257 a.
Brennöllieferung zur Stadtbeleuchtung in Würz- 254, 3542 b. 257, 3577 b.

C

Chirurgen, Beiziehung derselben bei gerichtsärztlichen Untersuchungen 94, 463 a.
Collecte zur Reparatur der Synagoge in Ansbach, Ertrag derselben 39, 196 a.
Collekte zur Vornahme von Baureparaturen an der Wallfahrtskirche und den Klostergebäuden zu Dettelbach 143, 719 a.
— Berichtigung 145, 736 a.
Collecte für die Gemeinde Eibelstadt 1, 1 a.
— zum Bau einer katholischen Kirche in Eisenach 141, 711 a.
— für die aus Griechenland zurückkehrenden Teutschen 143, 720 a.
— zur Erbauung einer Kirche ꝛc. zu Großkarolinenfeld, Landgerichts Aibling 8, 45 a.
— — Ertrag derselben 117, 593 a.
— für Johann Jäger von der Knottmühle 21, 121 a.
— — Ertrag derselben 115, 582 a.
— zur Erbauung einer Synagoge in Klingenmünster 45, 219 a.
— — Ertrag derselben 114, 576 a.
— zum Ankauf des Schlosses in Lauterecken ꝛc. Ertrag derselben 23, 131 a.
— zur Synagogenreparatur in Leutershausen und Jochsberg, deren Ertrag 20, 117 a.
— für die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden des Landgerichts Mellerichstadt 7, 36 a.
Collecte zum Synagogenbau in Neubrunn 144, 727 a.
— — Berichtigung 145, 763 a.
— zur Erbauung einer katholischen Kirche in Obermohr 48, 232 a.
— für die Gemeinden Partenkirchen und Farchant, Ertrag derselben 73, 360 a.
— zum Bau einer katholischen Kirche in Reipoltskirchen 35, 181 a.
— — deren Ertrag 127, 632 a.
— für die Reparatur der Synagoge zu Rieneck, Ertrag derselben 27, 146 a.
— für Kaspar Ziegler zu Rottendorf, Ertrag derselben 70, 339 a.
— für die durch Brand verunglückten Juden im Smyrna, Ertrag derselben 148, 689 a.
— zur Erweiterung des bischöflichen Convictes zu Speyer durch einen Neubau 106, 520 a.
— für die Gemeinden Stötten und Steinbach 86, 424 a.
— für die Reparatur der Synagoge zu Unterthal, Ertrag derselben 24, 136 a.
— jährliche, für die Väter am heiligen Grabe 128, 635 a.
— für Adam Weigel von der Bruckmühle, deren Ertrag 26, 141 a.
— für den Bau einer Synagoge zu Weyhers 24, 133 a.
— — deren Ertrag 87, 427 a.
Cölner-Dombau, großes Concert zum Besten desselben in Würzburg 52, 773 b.
— — Einladung zu demselben 63, 935 b.
Cölner-Dombau-Verein in München, Namensverzeichniß der Mitglieder 2, 10 a.
— in Bayern, Bildung des allgemeinen Verwaltungsausschusses 20, 119 a.
— für Unterfranken und Aschaffenburg, Ausschußmitglieder desselben 27, 145 a.
— Subscription zu demselben pro 1843 125, 623 a.
— hier Subscription der Beamten der inneren Verwaltung 139, 693 a.
— hier Subscription der Beamten des Finanz-Ressorts 139, 694 a.
Communal-Brücken- und Pflasterzölle in Bezieh-

51, 247 a.

Conscribirte, Gutrechnung der freiwillig zugegangenen 84, 416 a.

Conscriptionssachen, Postporto für Versendungen derselben 114, 571 a.

Contumaz-Regulativ, neues österreichisches 139, 695 a.

Correctionäre, Reinlichkeitszustand der einzuliefernden 68, 330 a.

Correspondenz mittelbarer Behörden nach dem Auslande, Portofreiheit derselben 34, 177 a.

D

Dampf- und Segelschiffe und Flöße, Verhalten derselben auf dem Maine, 2te besondere Beilage zu 16 a. 102, 496 a.

Dampfschiffe, darauf reisende Personen, Visirung ihrer Reisepässe und Wanderbücher 34, 175 a.

Detailmessung in den Polizeibezirken Kreuzwertheim und Rothenfels 29, 151 a.

Diäten-Liquidation für Wahlen zu Gemeinde- und Kirchenverwaltungsstellen 24, 131 a.

Dienstes-Cautionen der Beamten, Gesetz über die Verzinsung derselben 35, 179 a.

Dienstpferde der Landgerichtsdiener, Halten derselben 94, 463 a.

Distriktsstrassen und Gemeindewege, dann Baumpflanzungen an den Strassen, deren Unterhaltung 33, 171 a.

Diurnistenstelle beim Kreis- und Stadtgerichte Würzburg 333, 4571 *b.*

E

Eilwagen-Abgang von Würzburg nach Aschaffenburg über Wertheim und Miltenberg 271, 3763 *b.*

Eilwagen zwischen Augsburg und Würzburg, tägliche Beförderung von Frachtstücken 53, 789 *b.* 55, 821 b. 59, 871 b.

Eilwagenfahrt von Würzburg nach Augsburg über Rothenburg 271, 3763 b.

Eilwagenfahrten, tägliche, von Würzburg nach Kissingen 135, 1937 b. 137 1969 b. 141, 2017 *b.*

Eilwagen-Abfahrt von Würzburg nach Nürnberg uber Kitzingen und Langenfeld 221, 3001 *b.*

Einrückungen im Intelligenzblatte, hier richtige Bezeichnung der im Armenrechte zugelassenen Parteisachen 140. 706 a.

Einstandskapitalien, Schuldenmachen auf dieselben 97, 475 a.

Eisenbahnarbeiten, Veraccordirung derselben 51, 706 *b.* 55, 825 b. 50, 879 b. 86, 1251 b. 89, 1292 1393 *b.* 92, 1334 b. 94, 1370 b. 96 1400 b. 117, 1684 b.

Eisenbahnarbeiten, Veraccordirung derselben 121, 1731 *b.* 122, 1747 *b.* 124, 1778 b. 126, 1804 b. 127, 1818 *b.* 128, 1832 b. 129, 1852 1853 b. 130, 1870 b. 131, 1885 b. 1. 3, 1918 *b.* 133, 1919 b. 133, 1920 *b.* 137, 1954 *b.* 142, 2037 und 3038 b. 145, 2091 und 2092 b. 148, 2128 b. 149, 2138 b. 149, 2139 b. 151, 2170 b. 208, 2965 *b.* 210, 3997 b. 213, 3033 b. 242, 3394 b. 243, 3407 b. 248, 3467 b. 254, 3543 b. 257, 3579 b. 259, 3610 *b.* 261, 3636 b. 263, 3664 b. 265, 3692 b. 271, 3771 b. 273, 3793 b. 276, 3825 b. 288, 3968 b. 291, 4013 b. 293, 4034 b. 342, 4687 b.

Eisenbahnen, Erhebung von Pflaster-, Brücken- und Stadtzöllen für Schienen- und Schienenstühltransporte zu den auf Staatskosten zu bauenden 90, 439 a.

Epileptikerhaus in Würzburg, Versteigerung der Bauarbeiten an demselben 135, 1943 b. 137, 1974 b. 141, 2027 *b.*

Erziehungsinstitut für Töchter aus höheren Ständen in München, erledigte Freistellen 63, 311 a.

Ettleber-Wiesengrund, Heugrasversteigerung 140 2137 b. 154, 2210 b.

F

Familiensteuer nach dem Gesetze vom 10. Dezb. 1814 138, 686 a.

— Berichtigung 140, 706 a.

Feuergefahr, Verhütung derselben in jenen offe-

Digitized by Google

nen Räumen, in welchen sich aufgeschichtetes Getreide befindet 101, 491 a. 105, 512 a.

Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831, Bekanntmachung der §§ 30—34 desselben 11, 60 a. 47, 225 a. 75, 369 a. 118, 597 a.

Fleischtaxe-Regulirung, hier Fleischverkauf der Landmetzger in der Stadt Würzburg 98, 477 a.

Flußwarte, Dienstesinstruktion für die am Main aufgestellten, 10te besondere Beilage zu 62 a.

Forstämter. Veraccordirung des Tabellenpapiers für dieselben 108, 527 a.

Forstaufseherstellen im Forstamte Aschaffenburg 77, 1137 b. 79, 1169 b. 85, 1241 b.

Forstmeister, deren Bezüge für Verrichtungen in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen 45, 219 a.

Forstpersonale, Anzeiggebühren desselben 125, 624 a.

Franz-Ludwigs Hauszinsstiftung, Vertheilung der Zinsen aus derselben 22, 309 b. 24, 337 b.

Franz-Ludwigs-Stiftung für verarmte Bürger, Vertheilung der Zinsen aus derselben 233, 3288 b. 235, 3311 b.

Fuhrlöhne für Vagantentransporte, deren Ausbezahlung 28, 149 a.

Fuhrwerk, Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden, Vollzug der Verordnung vom 16. Juli 1840 41, 203 a.

G

Gage-Abzüge, Vollstreckung der gegen Militärpersonen verhängten 71, 349 a.

Gärtnerei, Betrieb derselben 53, 256 a.

Gedenktafel zur Erinnerung an die Vermählung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Dr. W. Lindner und M. J. Portner 14, 96 a.

Gelder und geldwerthe Papiere, Behandlung, Verpackung und Versendung derselben 309, 4189 b. 303, 4169 b. 306, 4209 b.

Gemeindeumlagen, direkte, in der Stadt Würzburg für das Jahr 1843/44 343, 4693 b. 345, 4725 b.

Gemeindewahlordnung, hier Erklärung des Art. XII derselben 115, 579 a.

Gemeindevorsteher und Gemeindeausschüsse, Anleitung für dieselben, 4te besondere Beilage zu 39 a.

Gendarmen, Alimentationsverbindlichkeiten derselben 146, 739 a.

Geret'sches Generalrepertorium der Vorschriften über Verrechnung und Verwaltung des Staatsvermögens, dessen Anschaffung aus Regiemitteln 10, 56 a.

Gerstenpreise, deren Erhebung Behufs der Regulirung der Biertaxe 104, 508 a.

Gerste und Schottenfrüchte, deren Verkauf pro 1843/44 141, 710 a.

Gesetzblatt pro 1843, Zahlung desselben 125, 624 a.

Getreidhandel, polizeiliche Aufsicht auf die Unterschleife bei demselben 137, 678 a.

Getreid-Normalpreise für das Verwaltungsjahr 1841/42 2, 13 a.

— — — 1842/43 4, 19 a.

Getreidrenten pro 1842/43, Behandlung derselben, hier Verkauf der Gerste, Schottenfrüchte und des Strohes 5, 24 b.

Getreid, Verkauf desselben auf dem Halme oder der Wurzel 71, 346 a.

Getreid- und Mehlvorräthe 78, 377 a.

Gewerbs- und Personal-Staatsauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg 113, 555 a.

Gewerbsteuer, Wahl des Ausschusses zur Anlage derselben in Würzburg 326, 4461 b.

Gewerbsverpachtungen, gesetzwidrige 135, 667 a.

Goldmünze, falsche, niederländischen Gepräges 50, 241 a.

Grund- und Häusersteuer, deren Erhebung pro 1843/44 131, 651 a.

Gültablieferung oder Ablösung beim Stadtrentamte Würzburg 316, 4333 b. 320, 4380 b.

Güterwägen, Hemmung des öffentlichen Verkehres durch zu breites Laden derselben 78, 387 a.

H

Haft- und Interimsscheine bei der Staatsschuldentilgungs-Specialkasse München, deren Ein-

Digitized by Google

lohnung 120, 1711 b. 122, 1741 b. 224, 3161 b. 222, 3129 b.

Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern, Rechnungsübersicht desselben von 1842 179, 2537 b.

Handelskammer für Unterfranken und Aschaffenburg, Bildung derselben 61, 303 a.

Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei in Landgemeinden, 4te besondere Beilage zu 39 a.

Handlohnsfixirung und Ablösung, Fortgangsanzeige über dieselbe pro 1842/13 134, 663 a.

Hausirpatente und Musiklicenzscheine, deren Erneuerung 134 662 a.

Hebammenschule zu Würzburg, diesjähriger Lehrkurs an derselben 19, 113 a.

Heeresergänzung aus der Altersklasse 1821 2, 5 a. 33, 172 a. 70, 338 a.

Heilbäder, Gesuche um Unterstützung zum Gebrauche derselben 31, 163 a.

Heirathsbewilligungen für provisorisch angestellte Militärpersonen 81, 403 a. 90, 440 a.

Heizgebühren der Arrestlokalitäten pro 1842/43 112, 549 a.

Heuankauf der Militär-Lokalverpflegskommission in Würzburg 132, 1898 b. 134, 1929 b. 136, 1955 b.

Heuankäufe durch die Militär-Lokalverpflegskommission in Würzburg 230 3250 b. 233, 3287 b. 135, 3310.

Historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenburg, dessen Preisaufgabe zum Andenken der Vermählung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen 117, 596 a.

Historischer Verein, Einladung zur Stiftungsfeier 213, 3040 b. 87, 430 a. 90, 442 a.

— Einladung zur Inauguration des Denkmals für Walter von der Vogelweide 90, 443 a. 92, 451 a.

Hochbauten des Staats, der Stiftungen und Gemeinden 60, 295 a.

Hofkeller in Würzburg, Weinpreise desselben 42, 621 b. 46, 684 b.

Hofspital in Würzburg, Pfründeerledigungen in demselben 235, 3312 b. 243, 3400 b. 249, 3479 b.

Hof- und Staatshandbuch pro 1843, dessen Bestellung 27, 147 a.

— dessen Anschaffung für die Rent- und Forstämter 52, 253 a.

Holzhof, ärarialischer, Erhöhung des Fuhrlohnes aus demselben 36, 517. b 38, 549 b. 40, 582 b.

— dessen Eröffnung 251, 3505 b. 256, 3563 b. 260, 3620 b.

Holzkäufer, Zahlungsfähigkeitszeugnisse für dieselben 49, 725 b. 52, 773 b.

Holzlagerplätze am Main, Aufstellung von Aufsehern an denselben 12, 70 a.

Holzmagazin, städtisches, in Würzburg, dessen Eröffnung und Holzpreise in demselben 319, 4365 b. 326, 4461 b.

Honorarien-Erlassungsgesuche für die Vorlesungen an der Universität Würzburg 63, 933 b. 68, 1009 b.

Huber'sche Josephspflege in Würzburg, Aufnahme der Pfründnerinnen in dieselbe 226, 3195 b.

Hufbeschlaglehre, Cursus an der Veterinäranstalt in Würzburg 223, 3145 b.

— Cursus für dieselbe an der Veterinäranstalt in Würzburg 334, 4581 b.

Hufbeschlagschmiede, Unterricht für dieselben an der Centralveterinärschule in München 46, 223 a.

Hunde, Schärfung der Aufsicht auf dieselben 27, 128 a.

J

Immatrikulation an der Universität Würzburg für das Sommersemester 1843 93, 1357 b. 98, 1427 b.

Industrieanstalt, technische, für krüppelhafte Kinder, Erledigung eines Freiplatzes in derselben 135, 670 a.

Insertionsgebühren-Aussenstände des Intelligenzblattes von Unterfranken und Aschaffenburg 52, 254 a. 98, 480 a.

Insinuations-Mandatare, Besorgung ihres Geschäftes durch das Kanzleipersonale 26, 143 a.

Instruktion für die Gemeindevorsteher und Gemeindeausschüsse, 4te besondere Beilage zu 39 a.

Digitized by Google

Intelligenzblatt für Unterfranken und Aſchaffenburg, deſſen Fortſetzung im Jahre 1844 137, 683 a.

Interims- reſp. Haftſcheine der königlichen Staatsſchuldentilgungs-Specialkaſſen, deren Vertauſchung gegen neue Schuldurkunden 25, 137 a.

Jubiläum, eilfhundertjähriges, der Diöceſe Würzburg 52, 251 a.

Juliusſpital, Verfahren bei Aufnahme der Pfründner in dasſelbe 145, 731 a.

— in Würzburg, erledigte Aſſiſtentenſtellen 176 2489 b 178, 2524 b. 181, 2571 b.

— Dankerſtattung für beim Brande in demſelben geleiſtete Hilfe 204, 2897 b.

— Ausbau des Pfründnerhauſes für Epileptiker 217, 3079 b.

— Weinpreiſe in demſelben 292, 4027 b. 398 4105 *b*.

— — Nachtrag 335, 4590 b. 338, 4627 b.

K

Kapitalaufnahme des Stadtmagitrats in Würz- 222, 3134 b.

Kapitalien, unerhoben gebliebene 36, 185 a. 59 294 a. 92, 451 a. 103, 506 a.

Kartoffelepidemie der letzten Jahre, hier Preisermäßigung der Abhandlung des Dr. von Martius über dieſelbe 15, 93 a.

Kaſſabücher der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, die beſondere Beilage zu 50 a.

Käſe, Vergiftung durch dieſelben 68, 329 a

— Merkmale ſchädlicher 115, 581 a.

Kinder, uneheliche, Aufſicht auf die bei gedungenen Pflegeeltern untergebrachten 129, 642 a.

Kirchenrechnungen, deren Aufbewahrung von den Kirchenverwaltungs-Vorſtänden 116, 586 a.

Kiſten, während der Allerheiligenmeſſe in 1842 in Würzburg geſtohlene, Anſprüche darauf 84, 1231 b. 87, 1267 b.

Kleiderabgabe von der Armenpflege in Würzburg 345, 4727 b.

Kornwurm, weißer, deſſen Vertilgung 127, 633 a.

Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule, Anfang des Unterrichts in denſelben zu Würzburg 291, 4005 b.

Kreisſcholarchat, Vermehrung desſelben 70, 339 a,

— Berichtigung 71, 350 a.

Kreisumlage pro 1842/43 48, 231 a.

Kronenthaler, falſche, Warnung davor 124, 619 a.

Kunſteleven, Unterſtützung derſelben aus dem Friederizianiſchen Fonde zu Aſchaffenburg pro 1843/44 130, 646 a.

Kurzſichtigkeit, unter jungen Leuten überhandnehmende 147, 741 a.

L

Landgerichtsdiener, Halten von Dienſtpferden derſelben 94, 463 a.

Landgerichtsaſſeſſoren, erſte und zweite, bei den Landgerichten von Unterfranken und Aſchaffenburg 142, 716 a.

Landſtändiſche Verhandlungen, Mittheilung der gedruckten an die Stellen und Behörden 5, 23 a.

Landräthe von Unterfranken und Aſchaffenburg, deren Ernennung 46, 222 a.

Landwehrinſpektions-Bezirke, theilweiſe Abänderung und Beſetzung derſelben 140, 701 a.

Landwehr-Reluenten-Verzeichniſſe und Etats, deren Vorlage 92, 449 a.

— Reklamationen gegen deren Anlage 257, 3569 b 259, 3601 b. 266, 3699 b. 968, 3732 b.

Land- und Forſtwirthe, deutſche, deren Verſammlung im Jahre 1844 zu München 88, 431 a.

Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule in Würzburg, Werkſtätte für praktiſche Mechanik an derſelben 331, 4541 b 33 , 4569 b.

Landwirthſchaftliches Generalcomité in München, Abgabe von Eſparſetteſaamen 163, 2319 b.

Landwirthſchaftliches Kreiskomité, Abgabe von Sämereien durch dasſelbe 42, 613 b.

Landwirthſchaftliches Kreisfeſt in Würzburg, Bericht über die Preisevertheilung bei demſelben 3te beſondere Beilage zu 23 a.

Landwirthſchaftliches Oktoberfeſt in München,

Digitized by Google

hier Erledigung des Präsidialauftrags vom 24. Jänner 1842 31, 169 a.

Landwirthschaftliches Oktoberfest in München, Programm zu demselben, 9te besondere Beilage zu 61 a.

Lebensmittel, polizeiliche Aufsicht auf dieselben 71, 243 a. 126, 629 a.

Lebensmittel, polizeiliche Aufsicht auf dieselben, insbesondere Unterschleife bei dem Getreidhandel 137, 678 a.

Lehensurrogatkapitalien, Behandlung derselben 18, 169 a.

Lehr- und Lesebuch für die deutschen Schulen sammt einem Anhange Bayerische Geschichte, Einführung der dritten und letzten Abtheilung 137, 677 a.

Leichenschau in Würzburg, Aufstellung zweier Leichenbeschauer 214, 3041 b.

Leinwand- und Zwilch-Ankauf fürs Juliusspital 313, 4391 b. 315, 4326 b. 317, 4352 b.

Lithographische Darstellungen bayerischer Fürsten- und Regententhaten von Chr. Weiß und H. Kohler in München, deren Anschaffung für Schulen 130, 648 a.

Lottokollekte, Papierumsturz bei denselben zu Ende des Etatsjahres 1842/43 97, 474 a.

Lottowesen, Einrichtung desselben 112, 552 a.

Ludwigshafen, künftige Benennung der Rheinschanze 55, 267 a.

— dessen Verhältnisse als künftige Gemeinde 55, 273 a.

Ludwigskanal, Ernennung des Heinrich Jansen in Würzburg als Agent für denselben 33, 174 a.

— — Abänderung 57, 285 a.

— provisorische Tarife der Kanal- und Hafengebühren, dann der Krahnen-, Waag- und Lagergebühren in den Häfen und Lagerhäusern desselben, 6te besondere Beilage zu 42 a. und 11te besondere Beilage zu 70 a.

— Aichung der denselben befahrenden Schiffe, Vorschriften darüber, 7te besondere Beilage zu 43 a. und 11te besondere Beilage zu 70 a.

— Vollzug der Canalordnung 43, 213 a.

— dessen Oeffnung zur probeweisen Benützung 57, 284 a.

Ludwigskanal, Aufstellung des Michael Röser in Würzburg als Agent für denselben 57, 285 a.

— Meilenzeiger über die Entfernung der Hafen- und Landeplätze an demselben, 11te besondere Beilage zu 70 a.

— Transport der Güter vom Kanalhafen bei Nürnberg nach den dortigen Privatmagazinen und aus diesen zu dem benannten Hafen 72, 356 a.

— Aufstellung eines Bestätters zur Vermittlung zwischen den Handelshäusern und den Schiffern für den Kanalhafen bei Nürnberg 72, 357 a.

— nähere Bestimmung des § 87 der Kanalordnung bezüglich der polizeilichen Bestrafung ꝛc. 134, 661 a.

— Vermittlung zwischen den Kaufleuten und Schiffern und Transport der Güter von den Kanalhäfen in die Privatmagazine 322, 4405 b. 325, 4445 b.

— Widerlegung eines falschen Gerüchtes wegen Einstellung der Beschiffung desselben 299, 4115 b. 301, 4149 b.

— Anordnungen für die Floßfahrt auf demselben 313, 4293 b. 315, 4317 b.

Lumpensammler, deren Tauschhandel 22, 125 a.

M

Maculaturversteigerung bei der königlichen Regierungsregieverwaltung 164, 2338 b. 169, 2399 b.

Maincorrections- und Reinigungsarbeiten, Specialcommissorium wegen denselben für den Bezirksingenieur Haider in Schweinfurt 92, 456 a.

Mandatargebühren bei Urtheilspublikationen in Civilsachen, deren Erhebung für Individuen des Gerichtspersonals 116, 589 a.

Medizin, das Studium derselben, 12te besondere Beilage zu 72 a.

Medizinal-Comiteen zu München und Bamberg, deren Auflösung 103, 503 a.

Medizinische Gutachten über Zurechnungsfähigkeit, Einholung derselben 80, 398 a.

Mehrerlös aus versteigerten Pfändern beim

Digitized by Google

Pfand amte in Würzburg, Aufforderung zu deſſen Erhebung 141, 2017 b.

Militärconſcription der Altersklaſſe 1821. hier Berichtigung der Conſcriptionsliſten und Verhandlungen darüber 2, 5 a. 33, 172 a.

— — Unterſuchung der nachzuſtellenden Conſcribirten 70, 380 a.

— aus der Altersklaſſe 1822 in der Stadt Würzburg 258, 3585 *b.* 162, 3641 b. 266, 3697 b.

— — Namensverzeichniß der Conſcribirten 305, 4193 b. 307, 4225 b. 309, 4255 b.

Militär-Conſcribirte, widerſpenſtige, Beſchleunigung des Verfahrens gegen dieſelben 47, 227 a. 50, 242 a.

Militär-Max-Joſeph-Orden, Vermehrung der Präbenden für Kinder von Mitgliedern desſelben 109, 537 a.

Militärperſonen, Vollſtreckung der gegen dieſelben verhängten Gageabzüge 71, 349 a.

— Heirathsbewilligung für proviſoriſch angeſtellte 81, 403 a 90, 440 a.

Militärpflichtigkeits-Entlaſſungsſcheine, Taxen für dieſelben 100, 487 a.

Miſſionsverein, Errichtung eines proteſtantiſchen in Nürnberg 36, 183 a.

Monturmaterial-Lieferung für das Infanterieregiment König Otto von Griechenland 96, 1408, *b.* 98, 1439 b. 102, 1487 *b.*

— für das Artillerieregiment Zoller 97, 1423 b.

Moſtvorräthe pro 1842/43, Berichte über deren Quantität ꝛc. 6, 30 a.

Muſikkonzeſſionsſcheine und Hauſirpatente, deren Erneuerung 134, 662 a.

München-Aachener-Feuerverſicherungsgeſellſchaft, hier Genehmigung der Vermehrung des Actienkapitals 53, 255 a.

Münchner politiſche Zeitung, Bewilligung zur Haltung derſelben von den Forſt- und Rentämtern 38, 191 a.

Münzen, ältere Sachſen-Coburgiſche, deren Einziehung 121, 609 a.

— Verbreitung falſcher. 70, 337 a. 83, 411 a.

N

Nacheile, gerichtliche, Uebereinkunft zwiſchen Bayern und Baden wegen gegenſeitiger Geſtattung der gerichtlichen Nacheile 126, 627 a,

Nebenbeamte, zweite, deren Anſtellung bei den Landgerichten von Unterfranken und Aſchaffenburg 142, 716 a.

Neuſilber, Handel mit Koch-, Eß- und Trinkgeſchirren aus demſelben 114, 573 a.

O

Obligationen, Hinausgabe von neuen zu 4 und 3 1/2 p. C. 178, 2521 *b.* 181, 2569 *b.* 184 2601 b. 195, 4061 b. 297, 4093 b. 299, 4115 b. 329, 4509 b. 331, 4541 b. 333, 4569 b. 339, 4637 b. 341, 4667 *b.* 343, 4693 b.

Obligationenverſteigerung beim Kreis- und Stadtgerichte Würzburg 103, 1493 *b.* 105, 1524 *b.* 178, 2532 b. 190, 2709 b.

Oeſterreichiſches neues Contumaz-Regulativ 139 695 a.

Oeſterreichiſche Staatsſchuld, hier 152te Verloosung der älteren. 15, 95 a.

— 153te Verloosung 54, 264 a.

— 154te Verloosung 55, 268 a.

— 155te Verloosung 56, 277 a.

— 156te Verloosung 69, 334 a.

— 157te Verloosung 99, 481 a.

— 158te Verloosung, 17te beſondere Beilage zu 119 a.

P

Packwagenkurs zwiſchen Nürnberg und Würzburg 268, 3729 *b.* 270, 3753 b.

— zwiſchen Würzburg und Frankfurt 269, 3737 b. 271, 3761 b.

Papiergeld, Verſendung desſelben mit der Briefpoſt 110, 539 a.

Papierumſturz bei den Lottokollekten zu Ende des Etatsjahres 1842/43 97, 474 a.

Paſſagiereffekten, bei dem Oberpoſtamte in Würzburg liegen gebliebene 53, 965 *b.* 71, 1051 *b.* 76, 1121 b.

Pensionen und Unterstützungen a Conto der Militär-, Pensions- und Fondskassen, deren Zahlung und Verrechnung 238, 3341 b. 241, 3373 b. 246, 3437 b.

Pfandschein des Pfandamtes in Würzburg, gefundener, beim Landgerichte Dettelbach hinterlegter 147, 2113 b. 148, 2122 b.

Pfänderversteigerung im Pfandhause zu Würzburg 7, 92 b. 34, 488 a. 59, 877 b. 115, 1656 b. 149, 2135 b. 177, 2517 b. 331, 4517 b.

Pfarrwittwen- und Waisen, protestantische, Vertheilung des Staatsbeitrages für dieselben pro 1842/43 122, 643 a.

Pferdebedarf zur Mobilmachung der Bundeshilfe, Sicherung desselben, hier Einsendung der Anzeigen darüber 115, 582 a.

Pferdezucht, Prämienvertheilung zur Beförderung derselben, ingleichen Musterung der Zuchtstutten und Gaureiterhengste 76, 375 a.

Pferdsdecke, roth quadrillirte, in Würzburg, Ansprüche darauf 62, 917 b.

Pflaster-, Brücken- und Stadtzölle-Erhebung für Transporte von Schienen und Schienenstühlen für Staats-Eisenbahnbauten 90, 439 a

Pfosten- und Pfähleankauf des Bürgerspitals in Würzburg 303, 4179 b. 305, 4202 b. 307, 4228 b.

Piano-Picolo-Versteigerung im V. Distrikt Nro. 153 in Würzburg 67, 1000 b.

Pinsel, für Kunstmaler, deren Verfertigung 141, 707 a.

Polizeisoldaten-Annahme beim Stadtmagistrate in Würzburg 179, 2539 b.

Portofreiheit der Correspondenz mittelbarer Behörden nach dem Auslande 34, 177 a.

Postentfernungen zwischen Emskirchen und Langenfeld, Oettingen und Wemding, dann von Reichenhall nach Unken 52, 234 a.

Postporto für Versendung der Conscriptionssachen 114, 571 a.

Prediger, deren Störung durch das Gerassel der an den Kirchen vorüberfahrenden Wagen 59, 291 a. 100, 488 a.

Preußischer Fünf-Thalerschein, Warnung vor demselben ähnlichen Scheinen 291, 4005 b.

Privatneubauten, Aufrechnung von Kosten bei baupolizeilicher Würdigung derselben durch k. Bauinspektionen 62, 307 a

Prüfungs-Commission für die Badergesellen 137 681 a.

Prüfungs-Commissionen für die Baderlehrlinge 137, 681 a.

Q

Qualifikationstabellen des Justizpersonales pro 1842/43 113, 570 a.

R

Rebenwürzlinge-Verkauf aus der ärarialischen Rebschule 66, 978 b. 68, 1011 b. 71, 1651 b.

Rechnungen, Einsendung derselben pro 1842/43 133 658 a. 140, 703 a.

Rechnungsablage pro 1842/43, hier rechtzeitige Mittheilung der Wildpret- und Raubzeugdesignationen an die Rentämter 141, 708 a.

Rechtskandidaten, Vorbereitungs-Praxis der zum Finanzdienste adspirirenden 127, 631 a.

Regierungs- und Gesetzblätter, Bestellung und Bezahlung derselben 117, 591 a.

Revaccination der Unteroffiziere und Soldaten 51, 245 a.

Rheinschanze, deren künftige Benennung 53, 267 a.

— deren Verhältnisse als künftige Gemeinde 55, 272 a.

Rheinschifffahrts-Assekuranzgesellschaft in Cöln und Mainz, Aufstellung und Bestättigung der Agenten derselben 53, 258 a.

Rheinschifffahrt, Bildung einer Prüfungskommission für dieselbe in Schweinfurt und Aschaffenburg 114, 574 a.

S

Sachsen-Caburgische Landmünzen, ältere, deren Einziehung 121, 609 a.

Sächsische, königl., Kassebillets von 1818, deren Einziehung 7, 35 a.

Digitized by Google

Schadensersätze bei Rugfällen in Gemeinde- und Stiftungswaldungen, Erhebung derselben 114 572 a.

Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler, Bärentreiber u. s. w., ausländische, Aufsicht auf dieselben 58, 287 a.

Schiffe, Dampf- und Segel-, und Flöße, Verhalten derselben auf dem Maine 102, 496 a.

Schlachtvieh, gebundenes, Verbot des Transportes desselben 56, 275 a.

Schlitten und Wägen, Aneinanderhängen mehrerer 136, 673 a.

Schrannenverkehr, hier Verbot des sogenannten Pärchenverkaufs 103, 511 a.

Schreibmaterialienlieferung ans Appellationsgericht in Aschaffenburg 233, 3290 *b*. 235, 3316 b.

Schuldentilgungsspecialkasse in München, Einlösung der Haft- und Interimsscheine bei derselben 222 3229 b.

Schuldentilgungsspecialkasse in Würzburg, Zahlungstage derselben 166, 2357 b. 170, 2405 b. 172, 2429 b.

Schuldurkunden, neue, Eintauschung derselben gegen die von den königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen ausgestellten Interims- resp. Haftscheinen 25, 137 a.

Schulfond, allgemeiner, in Würzburg, Zahlung der Pensionen- und Besoldungszulagen 149, 2131 b. 151, 2161 b.

Schullehrerschematismus, neue Auflage desselben 117, 592 a. 138, 687 a.

Schullehrerseminar in Würzburg, Aufnahme in dasselbe pro 1843/44 108, 528 a.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen, protestantische, deren Unterstützungsgesuche aus der allgemeinen Anstalt 89, 436 a.

Schullehrlinge, christliche, Uebung derselben im Orgelspiele 144, 725 a.

Schulvisitationskommissär für die Kreishauptstadt Würzburg 62, 309 a.

Schulwesen, Vereinfachung des Geschäftsganges im deutschen, hier unmittelbare Eingabe des Lehrerpersonales bei der Kreisregierung 116, 587 a.

Sechskreuzerstücke, Circuliren falscher 57, 283 a.

Separat-Prüfungen an technischen Schulen, Gebührenerhebung für dieselben 4, 17 a.

v. Seuffert'sche Stiftung für gewerbtreibende Wittwen, Zinsenvertheilung aus derselben 109 1574 b. 111, 1598 b. 114, 1637 *b*.

Solicitationen in Justizsachen 17, 107 a.

Sommerbiertaxe für 1843 17, 105 a.

Sonn- und Feiertagsschulen, deren Besuch 130, 645 a.

Sparkasse, städtische, in Würzburg, revidirte Statuten derselben 301, 4145 b.

Speckmann'sches Stipendiums, dessen Verwaltung durch Georg Eduard Uhl 55, 272 a.

Spessart, Gründung einer Hülfskasse für die Gemeinden desselben 1377 a.

Stadtrentamt Würzburg, Versteigerung herrenloser Gegenstände bei demselben 41, 605 b. 43, 634 b. 45, 668 b.

Ständeversammlung, Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung derselben 11, 59 a. 86, 423 a.

Stellwagen, Institut derselben 6, 27 a.

Sterbfälle der einen privilegirten oder eximirten Gerichtsstand besitzenden Personen, Anzeigen derselben 67, 326 a.

Steuerperceptionstage des Stadtrentamts in Würzburg 118, 1693 b. 121, 1726 b. 123, 1762 b.

Steuernachlaß für die Weinbergsbesitzer pro 1842/43 138, 685 *b*.

Stiftungen und Schenkungen für protestantisch-kirchliche Zwecke im Jahre 1841 6, 31 a.

Straßen- und Gemeindewege, dann Baumpflanzungen an den Straßen, deren Unterhaltung 33, 171 a.

Streufrevler, Einschreitung gegen Gewohnheitsfrevler 67, 325 a.

Stroh, Fieder- und Schindeldächer, deren Abschaffung 88, 433 a.

T

Tanzmusiken, und Freinächte, deren Bewilligung 106, 515 a.

Tax- und Stempelordnung, Anwendung derselben

Digitized by Google

ben in Bezug auf das Prozeßgesetz vom 17. November 1837, hier Schreibgebühren für Abschriften angehefteter Originalbekanntmachungen 19, 116 a.

Tax- und Stempelordnung, deren Anwendung in Bezug auf das Prozeßgesetz vom 17. November 1837, hier Bezüge der Gemeindevorsteher und Gemeindeschreiber für Versteigerungen 133, 658 a.

Taxen in Criminal- und Polizeiuntersuchungen, Behandlung derselben 120, 607 a.

Taubstummeninstitut in Würzburg, Rechnung über die milden Beiträge zu demselben pro 1841/42 51, 757 *b*. 5te besondere Beilage zu 40 a.

Taubstummenanstalt in Würzburg, Aufnahme in dieselbe 69, 333 a.

— Preisevertheilung in derselben 243, 3399 b.

Taubstummeninstitut in Würzburg, Aufnahme von 10 Taubstummen in dasselbe 112, 547 a.

— Legate zu demselben 126, 630 a.

Taubstummen-Verein in Würzburg, Plenarversammlung desselben 342, 4677 b. 344, 4711 b.

Tauschhandel der Lumpensammeler 22, 125 a.

Technische Lehranstalten, Frequenz derselben 35, 181 a.

Theateranzeige des Armenpflegschaftsrathes in Würzburg 83, 1217 b.

Theaterwirthschaftslokale in Würzburg, dessen Verpachtung 260, 3631 b. 262, 3653 b.

Theresienbrunnen in Würzburg, dessen Beschädigung 4, 46 b.

Thierquälerei, Aufforderung zum Beitritt zu dem Verein gegen dieselbe in München 49, 235 a.

Thorwartstelle beim Bürgerspitale in Würzburg 103, 1490 b.

Todesscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen 28, 150 a. 91, 445 a.

Topographische Arbeiten im Regierungsbezirke für das Jahr 1843 54, 265 a.

Truppen, ausländische, deren Verpflegung im Jahre 1842 7, 38 a.

— im Jahre 1841/42 136, 675 a.

Truppen, vaterländische, Marsch-, Verpflegungs- und Vorspannskosten deselben fürs 1te Semester 1842/43 141, 709 a.

Truppen, vaterländische, Marsch-, Verpflegungs- und Vorspannkosten derselben fürs 2te Semester 1841/42 5, 24 a.

U

Uebergabsorte für Ausgewiesene aus Bayern und aus Würtemberg 117, 593 a.

Uhren des Stadtuhrmachers und Mechanikus J. Mannhardt in München 48, 232 a.

Uneheliche Kinder, deren Eintragung in die pfarrlichen Geburtsregister 1386 a.

Unheilbare Kranke, Errichtung eines Spitals für dieselben 135, 668 a.

Universitätsgebäude in Würzburg, Verpachtung dreier Keller in demselben 278, 3850 *b*. 280 3868 b. 282, 3891 b.

Unschlittkerzen-Brennöl- und Besenlieferung für die Garnison Würzburg 226, 3197 b. 229, 3240 b. 231, 3273 *b*.

Untersuchungsakten, erledigte, deren Ausantwortung an ausländische Gerichte 67, 327 a.

V

Vagantenfuhren, Ausbezahlung der Fuhrlöhne für dieselben 134, 663 a.

Vagantentransporte, Auszahlung der Fuhrlöhne für dieselben 28, 149 a.

Vagantentransportkosten 108, 528 a.

Vater- und Muttergutsverträge, Verbriefung derselben 18, 111 a.

Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe, deren Versendung an die Patrimonialgerichte und Aemter II. und III. Klasse 46, 222 a.

Vermögensauslieferung an Unteroffiziere und Soldaten, Verbot derselben 81, 401 a.

Verpflegung königlich bayerischer Unterthanen im allgemeinen Krankenhause in Wien 72, 351 a.

Verpflegung unbemittelter in Bayern erkrankter k. k. österreichischer Unterthanen aus Ungarn und Siebenbürgen 35, 180 a.

Veterinäranstalt in Würzburg, Cursus für Hufbeschlaglehre 99, 137 b.

Vorbereitungslehrer, Aufstellung derselben 112, 549 a.

W

Waffenunterricht der Landwehr 27, 146 a.

Wahlen zu Gemeinde- und Kirchenverwaltungsstellen, Diätenliquidation für dieselben 24, 134 a.

Wahnsinnige, unheilbare, deren Unterbringung 99, 484 a.

Waisenhaus in Würzburg, Aufnahme armer Kinder in dasselbe pro 1843/44 104, 507 a.

Waisenhaus, ehemaliges, in Würzburg, Versteigerung desselben 283, 3897 b. 191, 4056 b. 296, 4086 *b.* 320, 4386 b. 322, 4414 *b.* 325, 4456 b.

Waizenverkauf zu Burggrumbach und Rimpar 149, 2137 b. 151, 2168 b. 154 2210 *b.*

Waldarbeiten, Abverdienung derselben 103, 506 a.

Waldbrände, Handhabung der deshalb erlassenen Verordnungen 39, 195 und 196 a.

Waldungen, Anfertigung der finanziellen Zusammenstellungen derselben 46, 221 a.

Wechterswinkler-Pfarrei- und Schulenstiftung, Besoldungsbezüge aus derselben 287, 3952 b.

Weinbauverein in Würzburg, unentgeldliche Abgabe von Würzlingsreben 335, 4599 b. 338 4634 b.

Weinpreise im Hofkeller zu Würzburg 42, 621 b. 46, 684 b. 54, 811 b.

Weinschmieren 114, 574 a.

Weinversteigerung beim Hauptzollamte Würzburg 188, 2674 b. 190, 2710 b.

Weinversteigerung aus dem k. Hofkeller 53, 796 b. 60, 892 b. 64, 956 b.

Weißzeugversteigerung beim Wechselgerichte in Würzburg 21, 299 b.

Weitzenmalz, dessen unstatthafte Verwendung zur Bereitung von braunem Bier 107, 523 a.

Weyhers, Jahrmärkte daselbst 111, 1599 *b.* 116, 1665 b.

v. Weyhers'sche Fräuleinstiftung in Bischofsheim, erledigte Präbende 104, 1507 *b.* 107, 1547 b. 109, 1575 b.

Widerspenstige, Beschleunigung des Verfahrens gegen dieselben 47, 227 a. 50, 242 a.

Wilddiebstahl, Maasregeln gegen die Ueberhandnahme desselben, hier die Verkündigung der deshalb bestehenden Verordnungen, 18te besondere Beilage zu 127 a.

— Nachtrag dazu 133, 657 a.

Wildpret, hier Transport des auf ärarialischen Jagden erlegten 66, 977 b.

Wildpretversteigerung von den Revieren Binsfeld und Gramschatz 219, 3100 *b.* 222, 3140 b.

Winterbier, Verbindlichkeit der Brauer zum rechtzeitigen Einsieden desselben 129, 642 a.

Winterbiersatz, definitiver, für das Sudjahr 1842/43 1, 3 a.

Winterbiersatz, provisorischer, für das Sudjahr 1843/44 119, 601 a.

Wollemarkt zu Würzburg 154, 2203 b. 157, 2242 b. 160, 2285 b.

Würtembergische Unterthanen, Gewährung des Armenrechts an dieselben 51, 248 a.

Z

Zahlungsfähigkeitszeugnisse für Holzkäufer in Würzburg, 49, 725 b. 52, 773 b.

Zehngulden-Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Einziehung der alten und Emmission neuer 66, 321 a.

Zeugengebühren in strafrechtlichen Untersuchungen 23, 132 a.

Zeugnisse der Gemeindeverwaltungen und Armenpflegschaftsräthe, Ausstellung pflicht- und wahrheitswidriger 102, 495 a.

Zuchtschafverkauf von der Stammschäferei zu Maldbrunn 25, 138 a.

Zurechnungsfähigkeit, Einholung medizinischer Gutachten darüber 80, 398 a.

Zwangsarbeitshaus zu Lichtenau, Ablieferung der männlichen katholischen Individuen in dasselbe 71, 350 a.

— Zurücknahme dieser Ausschreibung 74, 366 a. 79, 393 a.

— Berichtigung 83, 413 a.

Zwangsarbeitshäuser, Ablieferungen in das zu Plassenburg 45, 217 a.

Digitized by Google

a. Beschlagnahmen.

Abendunterhaltungen in Gesprächen eines Landpfarrers mit einigen Wahrheit liebenden Männern, zur Befestigung in der alten christkatholischen Religion, von einem Seelsorger des Bisthums Brixen. Mit einer Vorrede des höchwürdigsten Fürstbischof Bernard. Innsbruck, gedruckt mit Rauch'schen Schriften 1841. 8. 44 a.

Die sieben Weisen Griechenlands, oder kurzer faßlicher Inbegriff der sieben Hauptwissenschaften, welche jeder, der unter die weisen und vorzüglich gebildeten Menschen gehören will, wohl iene haben muß. 1. und 2. Bändchen. Erlangen, in der Palmschen Verlagsbuchhandlung 1842. 8. 44 a.

Rede, gehalten am eilften Sonntage nach Pfingsten, als eine Protestantin das katholische Glaubensbekenntniß ablegte, von Kaspar Silner, Prediger an der Kirche des heil. Mauritius zu Ingolstadt. 14, 87 a.

Beleuchtung der Angriffe gegen die Würtembergsche Staatsregierung in Sachen der katholischen Kirche. Leipzig bei Otto Wigand, 1842 14, 88 a.

Censur-Flüchtlinge: Zwölf Freiheitslieder. Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs 1843. 31, 166 a.

Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1842. Für Leser aus allen Ständen, welche die Ereignisse der Zeit achten, Leipzig, Foß'sche Verlagsbuchhandlung. 1842. 49, 236 a.

Simon von Kana. Vortrag des Dekanatsverwesers Redenbacher, Pfarrer zu Sulzkirchen an den Synoden der Diözese Pyrbaum. 1842 Nürnberg. in Commission der Raw'schen Buchhandlung 1842. 69, 334 a.

Wahrheiten mit und ohne Schleier von einem teutschen Verbannten. Paris, 1843. 71, 348 a.

Gedichte von R. E. Prutz, neue Sammlung. Zürich und Winterthur, Druck und Verlag des literarischen Comptoirs, 1843. 74, 365 a.

Der deutsche Michel. Erläutert von einem seiner Freunde und Leidensgenossen, Leipzig, Stengersche Buchhandlung 1843. 77, 381 a.

Konrad Siebenhorns Höllenbriefe an seine lieben Freunde in Deutschland; herausgegeben von Ferdinand Fuchsmund Königsberg 1843. Bei Theodor Theile. 77, 381 a.

Veilchen und Tulpen aus dem Bereiche der Phantasie und Wirklichkeit von dem Verfasser der Beiträge zur Geschichte Griechenlands; Allerlei aus dem Tagebuche eines Reisenden; — Rund, Eckig und Bunt; — Saitenklänge des Gefangenen auf Marienberg; — Allerlei zum neuen Jahr, wie's die Phantasie gebar; — Geburten des Augenblicks für den Augenblick. Der Autor Anselm Freiherr Groß von Trockau. 79, 394 a.

Mitleiden der christlichen Seele mit ihrem Erlöser, das ist: Andächtige Betrachtung des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi auf alle Tage in der Woche. Dritte Auflage 1843. (ohne Druckort). 81, 406 a.

Lieder von Bodensee, k. k. Emishofen. Druck und Verlag des literarischen Instituts, 1843. 85, 422 a.

Lieder eines Hanseaten Michael August Prinz, 1843. 100, 490 a.

Deutsche Lieder aus der Schweiz, Zürich und Winterthur. Druck und Verlag des literarischen Comptoirs 1843. 102, 497 a.

Leichenpredigt bei der feierlichen Beerdigung unseres unsterblichen Reformators Dr. Martin Luthers, gehalten am 22. Februar 1546, in der Schloßkirke zu Wittenberg von Burgenhagen, Dr. und Pfarrer daselbst; wegen ihres ächt evangelischen und zeitgemäßen Inhalts zum Drucke befördert und mit einem Vorworte über die neuesten kirchlichen Ereignisse begleitet. Berlin 1843. 102, 497 a.

Anekdoten zur neuesten deutschen Philosophie und Publizistik von Bruno Bauer, Ludwig, Feuerbach, Friedrich Köppen, Karl Nauwacak, Arnold Rugo und einigen Ungenannten. Herausgegeben von Arnold Rugo, I und II. Band. Zürich und Winterthur. Verlag des literarischen Comptoirs, 1843. 124, 670 a.

Meine Lieder: Der Autor Anselm Freiherr Groß von Trockau. 124, 620 a.

Die wahrhaftige Geschichte vom deutschen Michel und seiner Schwester, nach bisher unbekannten Quellen bearbeitet und durch sechs Bilder

Digitized by Google

von M. Disteli erläutert. Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs. 1843. 124, 621 a.

Die Reformation überhaupt, und ihre Einführung in Regensburg insbesondere. Eine kritische Beleuchtung der bei Julius Heinrich Demmler erschienenen Festschrift zum 300jährigen Jubiläum der völligen Einführung des evangelischen Gottesdienstes in Regensburg, von Anton Westermayer, Prediger an der Domkirche. Regensburg 1843. Verlag von G. Jos. Manz. 128, 637 a.

Deutsche Gassenlieder von Hoffmann von Fallersleben. Zürich und Winterthur. Verlag des literarischen Comptoirs. 1843. 128, 638 a.

Der patriotische Tourist. Der Autor Freiherr Sorg von Sorgenstein. 128 638 a.

Georg Herwegh, literarische und politische Blätter von Dr. Johannes Scherr. Winterthur, Druck und Verlag der Steiner'schen Buchhandlung, 1843. 129, 643 a.

Beste Weise für Katholiken, christliche Liebe ihren protestantischen Brüdern im deutschen Vaterlande zu erweisen. Amberg, 1843. Bichel'sche Buchdruckerei, (F. A. H. Nigg). 138, 686 a.

Der Schriftsteller Wilhelm Weitling und der Kommunistenlärm in Zürich. Bern, 1843. 143, 721 a.

Das Eigenthum in Gefahr! oder was haben Teutschland und die Schweiz vom Kommunismus und Vernunftglauben zu fürchten? Bern, Druck und Verlag von Jenni Sohn, 1843. 145, 734 a.

b. Bevölkerungsanzeigen von Würzburg.

Dezember 1842 30, 425 b.
Jänner 1843 56, 833 b.
Februar — 84, 1227 b.
März — 136, 1953 b.
April — 153, 2197 b.
Mai — 184, 2603 b.
Juni — 316, 3065 b.
Juli — 245, 3423 b.
August — 264, 3673 b.
September 1843 287, 3949 b.
Oktober — 320, 4377 b.
November — — —

c. Distriktsumlagenrechnungen.

1) Der Landgerichte.

Baunach pro 1841/42 96, 470 a.
Brückenau — 1840/41 46, 315 a.
Dettelbach — 1841/42 114, 574 a.
Eltmann — 1841/42 13, 84 a.
Gemünden — 1841/42 22, 126 a.
Gerolzhofen — 1838/40 29, 155 a.
Hammelburg — 1841/42 91, 446 a.
Haßfurt — 1841/42 95, 466 a.
Hofheim — 1841/42 63, 312 a.
Kissingen — 1840/41 31, 164 a.
Kitzingen — 1840/42 9, 51 a.
Kitzingen — 1841/42 19, 118 a.
Kitzingen-Wiesentheider-Straßenbaurechnung — 1841/42 96, 469 a.
Mellerichstadt — 1841/42 93, 454 a.
Münnerstadt — 1841/42 24, 434 a.
Orb — 1841/42 94, 461 a.
Volkach — 1841/42 120, 605 a.
Weihers — 1841/42 32, 167 a.
Würzburg l/M. — 1841/42 19, 114 a.

2) Herrschaftsgerichte.

Amorbach pro 1853/54 9, 52 a.
Gersfeld — 1841/42 17, 106 a.
Miltenberg — 1841/42 60, 298 a.
Rüdenhausen — 1841/42 97, 473 a.
Sommerhausen — 1840/41 18, 110 a.
Tann, Herrschaftskommissariat — 1841/42 23, 129 a.

d. Polizeiverordnungen in Würzburg.

Visitation der Hunde 1, 1 b. 198, 2813 b. 201, 2853 b.

Dienstbotenwechsel am Dreikönigsziele 2, 17 b. 4, 41 b. 6, 73 b.

— am Osterziele 99, 1441 b. 101, 1465 b. 104, 1505 b.

Dienstbotenwechsel am Kilianiziele 188, 2669 b. 190, 2697 b. 192, 2733 b.
— am Michaeliziele 260, 3617 b. 262, 3643 b.
— am Dreikönigziele 341, 4665 b. 344, 4709 b.
Warnung vor unechtem Schwarzwildprett 13, 173 b.
Straßenpolizeiordnung, hier Verbot des Schnellfahrens in den Straßen 16, 221 b. 18, 253 b.
Maßregel gegen den Wilddiebstahl 19, 269 b. 23, 321 b.
Vermehrung der Diebstähle, hier Einschärfung größerer Vorsicht in Bewachung des Eigenthums 21, 293 b. 25, 353 b.
Ende der Jagdzeit auf Hasen und Feldhühner 43, 629 b. 45, 661 b.
Leichenkosten, Ueberforderung derselben 67, 993 b. 69, 1025 b.
Verzeichniß der zur Strafe verurtheilten Polizeiübertreter im Monate Dezember 1842 71, 1049 b.
— vom Januar 1843 73, 1081 b.
— vom Februar 84, 1225 b.
— vom März 112, 1613 b.
— vom April, Mai, Juni und Juli 242, 3381 b.
Hofgarten, Verbot aller Beschädigungen desselben durch Abbrechen, Betreten der Grasplätze, des Tabakrauchens, Fangen der Singvögel ꝛc. 78, 1153 b.
Feuerpolizei, resp. das Arbeiten der Tischler bei offenem Lichte 98, 1425 b.
Markungsbesichtigung 108, 1565 b. 110, 1589 b.
Reinigung der Bäume und Heegen von Raupen 109, 1573 b. 111, 1597 b.
Schuckpockenimpfung pro 1842/43 115, 1645 b. 117, 1673 b. 119, 1705 b.
— hier Wiederimpfung erwachsener Personen 121, 1725 b. 123, 1761 b. 126, 1801 b.
Vormerkung der zur Krankenwart bereiten Personen 122, 1741 b.
Verbot der Privatfechtübungen 129, 1845 b. 316, 4333 b. 320, 4377 b.
Straßenpolizeiordnung, Auszug aus derselben 139, 1993 b. 143, 2049 b. 286, 3933 b. 290, 3989 b. 294 4045 b.
Badeplatz im Mainflusse 146, 2097 b. 150, 2145 b.
Flüssigkeitsgemäß-Aiche 226, 3393 b. 231, 3261 b.
Abaichung der Trockenmaase 226, 3193 b. 231 3261 b.
Fegung des Kürnacher- und Pleichacher-Baches 240, 3365 b. 248, 3461 b.
Biervisitationen, hier Mitwirkung des Publikums zur Entdeckung schlechten Bieres 263, 3657 b. 265, 3681 b. 267, 3713 b.
Abgleichung der Aichbutten 264, 3673 b. 266, 3799 b.
Holzkäufe am Main, Anzeige derselben bei dem Holzunterkäufer 292, 4021 b.
Weinschmieren, Affigirung des Landmandats vom 20. Juli 1747 292, 4021 b.

e. Prüfungen.

Anstellungsprüfung für protestantische Predigtamtskandidaten 40, 200 b.
Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Centralveterinärschule in München 46 224 a.
Aufnahmsprüfung für das Schullehrerseminar 48, 231 a.
— im Schullehrerseminar zu Altdorf 60, 297 a.
Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten pro 1843 61, 304 a.
Hebammenprüfung pro 1843 64, 317 a.
Aufnahmsprüfung am Sullehrerseminar zu Würzburg pro 1843/44 74, 363 a.
Theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst 81, 402 a.
Praktische Prüfung für den Staatsbaudienst 111 544 a.
Prüfung der Forsteleven pro 1842/43 81, 465 a.
Prüfung zur Aufnahme in das Klerikalseminar 82, 407 a.
Concursprüfung der katholischen Pfarramtskandidaten 83, 413 a.

Digitized by Google

Theologische Aufnahmsprüfung fürs protestantische Predigtamt 84, 416 a.

Prüfungen an der lateinischen Schule und dem Gymnasium zu Würzburg 210, 2989 b.

Prüfung der Bauhandwerker 85, 419 a.

Prüfung für Lehrstellen an politechnischen Schulen 89, 435 a.

Praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten 101, 493 a.

Aufnahmsprüfungen an der lateinischen Schule und dem Gymnasium zu Würzburg 256, 3561 b. 258, 3587 b. 260, 3621 b.

— zu Lohr 258, 3588 b. 260, 3623 b. 262, 3643 b.

— zu Schweinfurt, 263, 3658 b. 265, 3683 b. 267, 3715 b.

— zu Kitzingen 263, 3659 b. 365, 3684 b. 267, 3718 b.

— zu Neustadt an der Saal 363, 3659 b. 265, 3683 b. 367, 3715 b.

Theoretische Prüfung der Rechtskandidaten an der Universität Würzburg 107, 026 a.

Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtskandidaten, 16te besondere Beilage zu 108 a.

Aufnahmsprüfung in die lateinische Schule zu Miltenberg 269, 3739 b. 271, 3763 b.

Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik 111, 543 a.

Prüfung der Adspiranten zu Herrschaftskommissariaten, Patrimonialgerichten II. Klasse, Patrimonialämtern, dann zu Stadt- und Marktschreiberdiensten 134, 664 a.

Prüfung für weibliche Schulkandidatinnen zur Aufnahme unter die Zahl der Schuldienst-Exspektantinnen 135, 669 a.

f. Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Stiftungen.

Oberthür'sche Wohlthätigkeitsstiftung in Würzburg vom 1. Juli 1841 bis 1842 87, 1205 b.

der Verwaltung des Taubstummeninstituts in Würzburg pro 1841/42, 5te besondere Beilage zu 40 a.

g. Staatsrealitätenverkäufe und Verpachtungen.

Wiesen im Rentamtsbezirke Schweinfurt 3, 38 b. 5, 66 b. 8, 107 b.

Kehr'sches oder Jägerhaus zu Veitshöchheim 25, 361 b. 27, 391 b. 30, 432 b. 73, 1092 b. 76, 1129 b. 79, 1180 b. 81, 1200 b. 160, 2294 b. 162 2314 b. 165, 2349 b.

Weinberge im untern Stein und der Felsenleiste 66, 892 b. 57, 852 b. 62, 923 b. 88, 1281 b. 90, 1313 b. 94, 1391 b.

Zehentscheuer zu Rottendorf 75, 1112 b. 77, 1149 b. 81, 1201 b.

Wiese am Höchbergerforst 77, 1148 b. 81, 1204 b. 86, 1357 b.

Aecker, auf Hundelshäuser und Michelauer Markung 77, 1148 b. 81, 1203 b. 86, 1259 b.

Zehentscheuer zu Neubessingen und Arnstein 78, 1160 b. 88, 1279 b. 130, 1866 b. 132, 1903 b. 134, 1931 b.

Zollgebäude zu Stockstadt 79, 1178 b. 86, 1260 b. 89, 1302 b.

Dienstgründe des Revierförsters zu Mainsondheim 83, 1219 b. 87, 1271 b. 89, 1302 b.

Zehentscheuer zu Poppenlauer 83, 1220 b. 87, 1271 b. 89, 1597 b.

Domainengut Saleck 99, 1444 b. 101, 1471 b. 104, 1514 b.

Wiesen auf der Markung von Dorfprozelten 107, 1555 b. 109, 1579 b.

Aerarialisches Brauhaus zu Würzburg 123, 1709 b. 129, 1845 b. 131, 1886 b. 160, 2293 b. 162, 2313 b. 179, 2399 b.

Kleestücke im Stein und der Leiste 129, 1847 b. 131, 1887 b.

Hofgut, von Erthalisches, zu Untererthal 129, 1853 b. 131, 1887 b. 133, 1924 b. 163, 2325 b. 165, 1350 b. 169, 2400 b.

Keller im Katzenwicker zu Würzburg 132, 1903 134, 1933 b. 136, 1960 b.

Zehentscheuer zu Bergrheinfeld 149, 2136 b. 151 2169 b. 154, 2210 b.

Halbe Schäfereigerechtigkeit auf Thulbaer, Frankenbrunner und Reither Markung 149, 2137

Digitized by Google

b. 151, 2167 *b.* 157, 2249 b. 189, 2693 b. 194, 2769 b.

Vicariehaus, 1. Distr. Nro. 235 in Würzburg, 167, 2377 b. 171, 2425 b. 173, 2455 b.

Heimbacherhof bei Mömbris 196, 2795 b. 201 2864 b. 206, 2933 b.

Tuchscheererlokale bei der Kanalmühle in Würzburg 245, 3432 b, 248, 3467 b. 250, 3491 b.

Steinbruch zu Altweyer 243, 3407 b. 246, 3451 b.

Waldwiesen im Forstamte Kothen 266 3708 b. 269, 3746 b. 271, 3770 b.

Grasplätze auf dem Festungsgebiete um Würzburg 324, 4441 b. 327, 4491 b. 329, 4517 b.

g. Jagdverpachtungen.

Bischofsheim und Zeil 231, 3272 b. 233, 3296 b.

Dingolshausen und Michelau 34, 490 b. 36, 528 b. 38, 558 *b.*

Kissingermarkung 167, 2376 *b.* 171, 2425 b.

Mainsondheim 283. 3867 *b.* 285, 3922 b. 287 3961 b. 313, 4381 b. 315, 4326 b. 317, 4351 b.

h. Stempelwesen.

Stempelstrafen für 1842/43, hier Einsendung der rückständigen Anzeigen darüber 60, 296 a.

Abrechnung der Filialdepots mit dem Stempelverlagsamte in Würzburg 265, 3681 *b.* 267 3713 b. 269, 3739 b.

Stempelfreiheit der Quittungen für zurückvergütete Steuern 139, 694 a.

i. Steuernachlässe.

Im Rentamtsbezirke Ebern pro 1841/42 64, 318 a.

Im Rentamtsbezirke Gerolzhofen pro 1842/43 90, 444 a.

— Hilders pro 1842/43 142, 718 a.

— Hofheim pro 1842/43 142, 717 a.

— Karlstadt pro 1842/43 86, 426 a.

— Kitzingen pro 1842/43 40, 202 a.

— — Nachtrag dazu 44, 216 a.

— Königshofen pro 1842/43 83, 414 a.

— Lohr, pro 1342/43 132, 656 a.

— Ochsenfurt pro 1842/43 77, 385 a.

— Orb pro 1741/42 36, 186 a.

— — pro 1842/43 76, 380 a.

— Würzburg r/M. pro 1842/43 45, 220 a.

k. Stipendienerledigungen und Verleihungen.

Dr. Burkardisches Familienstipendium in Würzburg 170, 2405 b. 173, 2449 b. 175, 2481 b.

Endres'sches Stipendium in Würzburg 274, 3801 b. 276, 3817 b. 278, 3841 b.

Fegelein'sches Handwerksstipendium in Würzburg 67, 993 b. 70, 1033 b. 72, 1065 *b.*

Fleischbeinisches Stipendium in Aschaffenburg 193, 2755 b. 197, 2797 b. 217, 3073 b.

Friedericianische Stipendien in Aschaffenburg, deren Verleihungen pro 1843/44 147, 742 a.

Dechant Herzisches in Würzburg 169, 2389 b. 172, 2431 b. 176, 2389 b.

Raphael Hösling'sches Stipendium in Hofheim, 96, 1393 b. 98, 1429 b. 102, 1473 b.

Pfarrer Huppisches Handwerksstipendium zu Höchberg 145, 2081 b.

Carl Emil Kirchgeßnerisches Stipendium in Würzburg 1, 6 b.

Dechant Kümmeterisches Stipendium in Würzburg 207, 2937 b. 209, 2971 b. 212, 3011 b.

v. Riedheimisches Stipendium in Würzburg 342 4677 b. 344, 4711 b.

Sartorius'sche Fräuleinstipendien 3, 25 b.

Digitized by Google

Pfarrer Schaupp'sches zu Hammelburg 134, 1029 b.

Schleippmann-Stürmerisches Stipendium in Rannungen 243, 3399 b.

Andreas Stammsches in Karlstadt 311, 4270 b. 313, 4296 b. 315, 4296 b. 315, 4319 b.

Vornberger'sches Stipendium in Würzburg 277, 3838 b. 280, 3865 b. 283, 3893 b.

Walter'sches Handwerksstipendium zu Laudenbach 322, 4407 b. 325, 4447 b. 527, 4477 b.

l. Urkundenamortisationen.

Altenhofer, Friederike zu Bamberg, zwei Urkunden von Andreas Förtsch zu Welsberg über 342 fl. 30 kr. 21, 307 b.

— Amortisationserkenntniß 147, 2113 b.

Frank Herz, von Memmelsdorf, Hypothekslöschung 313, 4295 *b.*

Franz, Revierförster zu Seßlach, Schuldurkunde des Nikolaus, nun der Maria Barbara Kaiser über 250 fl. 47, 705 b. 1064 b. 102, 1487 b. 311, 4270 b.

Geißler, Margaretha, von Biebergau, Sparkassenschein über 100 fl. 3, 32 b.

Gerlachsheim, Domainenkanzlei, Hypothekenbrief der Gemeinde Laufach 60, 887 b.

Mihm, Johann Georg, vom Tränkhofe, Hypothekenlöschung 160, 2285 *b.*

Sickenberger, Johann, vom Weiberhofe, Obligationsamortisation von 900 fl. Kapital 15, 206 *b.*

Singer, Joseph, in Aschaffenburg, Staatsschuldurkunde über 150 fl. 24, 338 b.

Sperl, Erhard, Feuerwerker in Würzburg, Interimsschein über 100 fl. 639, 4520 b.

m. Viktualienpreise in Würzburg.

Brodtaxe.

Januar — 4, 43 b.
April — 99, 1305 b.
Mai — 119, 1705 b.
Juni — 152, 2177 b.
Juli — 180, 2557 b.
August — 210, 2989 b.
September — 244, 3419 b.
Oktober, 272, 3781 b.
November — 296, 4081 b.
Dezember — 323, 4427 b.

Fleischtaxe.

2. Jänner — 5, 57 b.
1. Februar — 32, 461 b.
2. März — 59, 869 *b.*
1. April — 93, 1345, b.
15. „ — 107, 1545 b.
1. Mai — 120, 1709 b.
1. Juni — 153, 2197 b.
1. Juli — 180, 2557 b.
21. August — 238, 3285 b.
1. September — 244, 3417 b.
2. Oktober — 272, 3701 *b.*
1. November — 299, 4113 b.
1. Dezember — 323, 4425 b.

Mehlpreise.

Jänner — 2. 19 b.
Februar — 32, 459 b.
März — 56, 831 b.
April — 94, 1363 b.
Mai — 119, 1703 *b.*
Juni — 153, 2195 b.
Juli — 100, 2555 b.
August — 210, 2987 b.
September — 244, 3415 b.
Oktober — 272, 3779 b.
November — 296, 4079 b.
Dezember — 323, 4423 b.

Lichterpreise.

Jäner — 2, 21 b.
Februar — 32, 457 b.
März — 56, 829 b.
April — 94, 1361 b.
Mai — 119, 1701 b.
Juni — 153, 2193 b.
Juli — 180, 2553 b.
August — 210, 2985 b.
September — 244, 3413 b.
Oktober — 272, 3777 b.
November — 296, 4077 b.
Dezember — 323, 4421 b.

n. Viehmärkte.

Ansbach 10, 125 b.
Hammelburg 89, 1291 b. 92, 1331 b. 98, 1430 b.
Haßfurt 37, 533 b. 39, 565 b.
Kleinlangheim 25, 368 b.
Uffenheim 30, 427 b. 33, 477 b. 36, 518 b. 226, 3295 b. 229, 3232 b. 231, 3263 b.
Würzburg im I. Halbjahr 1, 5 b.
— II. Halbjahr 194, 2763 b. 197, 2797 b.

o. Zollwesen.

Verlängerung der Verträge vom 16. und 17. Dezember 1841, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener herzoglich Braunschweigischer Landestheile und die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig betr. 8, 43 a.
Bezug des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Vereinszolltarif für 1843/45 bei den Hauptzollämtern 10, 58 a.
Zolltarif für die Periode 1843/45, 1te besondere Beilage zu 10 a.
Uebergangsverkehr mit dem Großherzogthume Hessen, hier Errichtung einer Uebergangsstelle zu Großwelzheim 44, 215 a.
Vollzug des § 93 der Zollordnung vom 17. November 1837 48, 230 a.
Minderung des Eingangszolles auf Getreid 85, 420 a.

Digitized by Google

p. **Getreidpreise auf der Schranne zu Würzburg von 1834.**

pr. Schäffel		Weitzen						Korn						Gerste						Haber						Blatt Nr.
Datum		höchst.		mittl.		niedr.		höchst.		mittl.		niedr.		höchst.		mittl.		niedr.		höchst.		mittl.		niedr.		
Monat	Tag	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Januar	7	17	50	17	1	12	30	13	15	12	37	12	—	—	—	—	—	—	—	9	15	8	47	8	—	8
	14	17	30	16	46	16	—	13	—	12	38	12	—	14	6	14	3	—	—	9	—	8	34	8	—	11
	21	18	—	16	46	15	30	13	—	12	36	13	—	14	6	14	—	13	55	9	—	8	22	7	24	14
	28	17	30	16	55	16	—	13	—	12	42	12	—	14	10	13	42	11	15	9	—	8	27	7	36	16
Febr.	4	17	30	16	57	16	15	13	—	12	36	12	5	14	15	14	11	—	—	8	40	8	22	8	—	19
	11	16	35	16	51	15	—	13	6	12	48	12	—	—	—	14	10	—	—	9	—	8	44	8	12	22
	18	18	—	17	8	16	—	13	48	13	6	12	30	—	—	14	15	—	—	9	3	8	48	8	24	25
	25	18	—	17	7	16	30	14	5	13	41	13	—	14	10	13	34	13	15	9	12	8	52	7	48	28
März	4	19	—	17	35	16	24	15	45	14	21	13	30	14	15	13	56	13	20	9	36	9	12	8	48	32
	11	19	—	17	55	16	50	15	45	14	53	14	—	—	—	14	10	—	—	9	36	9	12	8	48	35
	18	19	—	17	51	17	—	16	10	15	32	15	—	14	—	12	25	—	—	10	30	9	24	9	—	—
	24	19	—	18	2	16	30	16	15	15	43	14	15	—	—	14	—	—	—	10	15	9	34	9	—	40
April	1	20	—	18	43	16	30	17	15	16	26	15	—	—	—	13	45	—	—	10	30	10	5	9	36	41
	8	19	15	18	1	16	30	16	40	16	11	15	45	13	—	12	45	—	—	10	30	10	11	9	—	43
	15	19	—	18	6	17	—	16	30	16	10	16	—	—	—	—	—	—	—	11	—	10	15	9	30	46
	22	18	15	17	30	16	—	15	35	15	17	15	—	—	—	—	—	—	—	10	40	10	2	9	—	49
	29	18	15	17	23	16	30	15	20	14	57	14	15	—	—	—	—	—	—	10	12	9	32	9	—	53
Mai	6	18	—	17	10	15	30	15	20	14	51	14	20	—	—	—	—	—	—	10	—	9	18	8	36	55
	13	18	15	17	20	16	30	16	—	15	12	14	45	—	—	—	—	—	—	10	—	9	13	8	50	58
	20	19	—	17	56	16	45	16	50	16	1	15	15	—	—	—	—	—	—	10	12	9	16	8	45	60
	27	16	—	8	12	17	—	17	30	16	50	16	—	—	—	—	—	—	—	10	—	9	27	8	—	62
Juni	3	19	48	18	45	17	30	18	—	17	27	17	—	—	—	—	—	—	—	10	9	9	29	9	—	65
	10	20	35	19	33	18	—	19	10	17	31	17	—	—	—	—	—	—	—	10	30	9	52	9	21	70
	17	26	15	24	20	21	—	25	—	16	36	17	15	—	—	—	—	—	—	11	—	10	28	9	30	72
	23	29	—	26	2	23	—	27	—	24	35	20	—	—	—	—	—	—	—	11	30	11	1	10	15	74
Juli	1	31	—	27	56	25	—	31	—	26	48	24	20	—	—	—	—	—	—	11	50	11	15	10	45	75
	7	25	—	22	11	19	—	21	—	19	27	17	—	—	—	—	—	—	—	12	—	11	26	10	24	78
	15	28	—	25	9	21	—	25	—	20	9	17	12	—	—	—	—	—	—	12	21	11	48	11	6	79
	22	23	45	21	3	15	20	17	30	15	10	13	—	—	—	—	—	—	—	12	6	11	28	10	30	82
	29	29	—	26	24	19	—	25	—	23	16	18	—	—	—	—	—	—	—	12	30	11	56	11	—	86
August	5	28	—	25	1	21	—	20	—	15	4	10	—	—	—	8	30	—	—	12	30	11	42	11	—	89
	12	28	30	25	1	17	—	20	—	13	57	11	15	—	—	7	—	—	—	12	30	11	48	10	30	93
	19	24	—	19	8	14	—	13	—	11	5	8	—	—	—	6	45	—	—	12	15	11	18	10	30	96
	26	26	—	18	43	14	30	11	30	10	22	9	15	—	—	5	30	—	—	9	15	7	49	4	45	99
Sept.	2	24	—	15	56	13	—	11	10	9	56	9	—	7	—	6	32	6	12	8	30	5	58	5	—	102
	9	24	—	17	20	15	—	13	—	10	52	9	—	—	—	7	15	—	—	8	—	6	10	4	45	105
	16	22	—	17	--	14	—	12	15	11	34	10	—	7	15	7	14	—	—	7	—	5	4	4	30	107
	23	20	—	16	37	14	—	13	30	12	10	10	—	8	15	8	1	7	48	6	24	4	30	4	12	108
	20	18	—	16	46	15	—	13	45	12	46	11	24	9	30	9	12	8	6	4	48	4	25	4	—	112

Digitized by Google

pr. Schäffel		Weitzen					Korn					Gerste					Haber					Blatt Nr.
Datum		höchst.		mittl.		niedr.	höchst.		mittl.		niedr.	höchst.		mittl.		niedr.	höchst.		mittl.		nieder	
Monat	Tag	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	
Oktobr.	7	18	40	17	20	14 15	14	—	13	11	12 —	10	15	9	48	9 —	5	—	4	33	4 —	115
	14	19	15	17	48	13 45	14	—	13	35	13 —	11	30	10	57	9 45	5	—	4	43	3 30	119
	21	20	—	18	13	13 24	14	30	13	53	13 —	11	15	10	35	9 15	5	45	5	12	4 20	120
	28	20	—	18	31	15 15	15	—	13	11	13 30	11	20	10	48	19 —	6	6	5	40	5 —	123
Novbr.	4	20	—	18	31	16 —	15	10	14	24	13 30	11	45	11	—	7 —	6	15	5	42	4 12	126
	11	19	30	18	19	15 —	15	20	14	50	14 —	11	40	11	14	10 30	6	12	5	51	4 24	129
	18	20	—	18	49	17 15	16	—	15	23	14 15	12	45	12	3	11 12	6	20	5	55	4 —	132
	25	19	45	18	20	16 36	16	25	15	31	14 45	13	30	12	51	11 30	6	30	6	7	4 45	135
Dezbr.	2	19	15	18	9	16 —	16	—	15	16	15 —	14	—	13	30	12 45	6	25	6	8	5 15	138
	9	20	—	18	15	16 30	15	30	15	5	14 30	13	30	12	57	12 —	6	21	6	5	4 —	141
	16	19	30	17	54	16 —	15	30	14	18	13 15	13	36	13	19	12 —	6	20	5	49	4 30	144
	23	19	—	17	40	15 —	14	55	13	52	13 —	13	25	13	11	12 45	6	15	5	36	4 —	146
	30	18	—	16	40	15 —	14	—	12	52	12 —	14	—	12	27	11 30	6	9	5	19	4 30	1844 2

q. Verzeichniß der besonderen Beilagen.

Nro. 1 zum Intelligenzblatt Nro. 10 — Vereinszolltarif für 1843/44.

„ 2 „ „ „ „ 16 — Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Maine.

„ 3 „ „ „ „ 23 — Preisevertheilung bei dem landwirthschaftlichen Kreisfeste zu Würzburg im Jahre 1842.

„ 4 „ „ „ „ 39 — Anleitung für Gemeindevorsteher und Gemeindeausschüsse.

„ 5 „ „ „ „ 40 — Rechnungsergebnisse der Verwaltung des Taubstummen-Instituts Würzburg pro 1841/42.

„ 6 „ „ „ „ 42 — Provisorische Tarife der Canal- und Hafengebühren, dann der Krahnen-, Waag- und Lagergebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwigkanales.

„ 7 „ „ „ „ 43 — Vorschriften über die Aichung der den Ludwigkanal befahrenden Schiffe.

„ 8 „ „ „ „ 50 — Kassatagbücher der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen.

„ 9 „ „ „ „ 61 — Programm zum Centrallandwirthschafts- und Oktoberfeste in München 1843.

Digitized by Google

Nro.	10	zum	Intelligenzblatt	Nro.	62	—	Dienstesinstruktion für die am Maine aufgestellten Flußwarte.
„	11	„	„	„	70	—	Provisorische Tarife der Kanal- und Hafengebühren, dann der Krahnen-, Waag- und Lagergebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwigkanals; — Uebersicht zum Tarif der Kanalgebühren; Vorschriften über die Aichung der Schiffe, und Meilenzeiger über die Entfernungen der Hafen- und Landeplätze am Ludwig-Kanal.
„	12	„	„	„	72	—	Verordnung, das Studium der Medizin betr.
„	13	„	„	„	74	—	Todesurtheil des Anton Fauser zu Eichstätt.
„	14	„	„	„	76	—	Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt pro 1841/42.
„	15	„	„	„	80	—	Baderordnung für das Königreich Bayern.
„	16	„	„	„	108	—	Concursprüfung katholischer Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten.
„	17	„	„	„	119	—	158te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld.
„	18	„	„	„	127	—	Den überhandnehmenden Wilddiebstahl und die hiegegen zu ergreifenden Maasregeln, hier die Verkündigung der über Holz- und Wilddiebstahl bestehenden Verordnungen und Ausschreiben betr.

Digitized by Google

ized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 1.

Würzburg, Dienstag, den 3. Januar 1843.

Inhalt.

Den der Gemeinde Eibelstadt durch einen Wolkenbruch zugegangenen Schaden betr. — Definitiver Winterbiersatz für das Subjahr 1842/43. — Erledigung der kathol. Pfarrei Gaurettersheim.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 9311. Nrus. exped. 7897. praes. 29. Dezember 1842. 4255.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den der Gemeinde Eibelstadt durch einen Wolkenbruch zugegangenen Schaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß für die am 30. August l. J. durch einen in der Gemarkung der Stadt Eibelstadt, Landgerichts Ochsenfurt, gefallenen Wolkenbruch beschädigten Mitglieder jener Gemeinde eine Sammlung milder Gaben in dem ganzen Königreiche veranstaltet werde.

Indem nachstehend zur Beurtheilung der Größe der eingetretenen Beschädigung eine Darstellung des fraglichen Ereignisses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den Auftrag, die Collecte in den Gemeinden von Haus zu Haus

(*)

Digitized by Google

vornehmen zu lassen, und das Resultat an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle einzusenden, zugleich aber auch über das Ergebniß binnen 4 Wochen berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg, 24. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Die Gemeinde Eibelstadt und deren Gemarkung, Landgerichts Ochsenfurt, wurde am 30. August l. J. von einem zerstörenden Wolkenbruche betroffen. Der hiedurch angerichtete Schaden ist äußerst beträchtlich.

Die Weinbergserde ward auf die in der Ebene gelegenen Felder, auf die vorüberziehende Strasse und in den Main geführt.

Die Weinbergspfähle und selbst die Weinstöcke wurden zumeist ausgerissen und fortgetrieben, so daß die meisten Weinberge ganz neu angelegt werden müssen, was um so mühsamer seyn wird, als die herabgeführte Erde wieder vorerst in die Weinberge getragen werden muß. — Auf lange Jahre ist aber der Gemeinde jede Aussicht auf eine Aernde aus ihren Weingütern benommen

Die Ortschaft selbst hat nicht minder, als ihre Markung gelitten. Abends 6 Uhr drangen die von den Bergen herabstürzenden Fluthen zu allen Thoren der Ortschaft ein, am heftigsten aber zu dem gegen die Berge gewendeten Falterthor herab, wo sie in einer Höhe von 5 bis 6 Fuß herabströmten. Eine auf der Strasse mit Verstopfen ihrer Hausthüre beschäftigte Frau wurde von ihnen fortgerissen und erst am andern Tage, unter Kies und Sand verschüttet, an den Ufern des Mains todt gefunden. — Auch zwei kleine Kinder wurden von den Fluthen ergriffen; aber glücklich wieder gerettet.

Die in die Stadt eingeschwemmten Weinbergspfähle, Steine und Erdmassen verstopften nach kurzer Zeit alle Abzugskanäle, und nun drang das Wasser, innerhalb der Straßen steigend, in alle Keller und blieb in den untern Stadttheilen eine Zeitlang in einer Höhe von 3 bis 4 Fuß in den Häusern stehen.

Nach den gepflogenen Erhebungen beläuft sich der Schaden auf

618 fl — kr. an Gebäuden,
940 fl. 25 kr. an Mobilien,
500 fl. — kr. an Beschadigung der Strasse von Lindelbach nach Randersacker,
375 fl. — kr. an Markungswegen,
800 fl. — kr. für Wegschaffung des Sandes und Gerölle,
38059 fl. 33 kr. an Feldern und Weinbergen, sohin im Ganzen auf

41292 fl 58 kr.

Die Schätzungsanschläge sollen aber eher zu gering als übertrieben seyn und nach der von den Schätzleuten ausgesprochenen Meinung dürfte der Schaden zwischen 50 und 60000 fl. anzunehmen seyn.

Jedenfalls ist hiebei der Arbeitslohn für Wiederherstellung der beschädigten Grundstücke nicht in Anschlag gebracht, und das traurige Bild dieser Elementarbeschädigung färbt sich um so dunkler, wenn sich hiemit die Erwägung verbindet, daß die Gemeinde, aus 334 Familien und 1330 Seelen bestehend, nach dem Berichte des Landgerichts Ochsenfurt keinen zureichenden und guterträglichen Grundbesitz hat, auch keinen sonderlichen Gewerbsbetrieb und Arbeitsverdienst und seit mehreren Jahren ohne Rente aus dem Obst- und Weinbaue sich befindet.

Digitized by Google

Kreis. praes. 8372. Nrus. exped. 8326. praes. 2. Januar 1842. 30.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Den definitiven Winterbiersatz für das Sudjahr 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der über die Gersten und Hopfenpreise angeordneten Erhebungen, und der nach Anweisung der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 181[illegible] hergestellten Berechnung wird der definitive Winterbiersatz für das Sudjahr 1842/43 mit Bildung eines einzigen Distrikts für den ganzen Kreis auf

fünf Kreuzer für die Maas

hiemit festgesetzt.

Diese Taxe ist jene des Brauers (der Ganter-Preis) zu welcher für den Minutoverschleiß der Brauer und der Schenkwirthe der Schenkpreis mit zwei Pfennige für die Maas, und sodann in denjenigen Gemeinden, denen ein Lokalmalzaufschlag allergnädigst bewilligt ist, auch dessen Betrag beigeschlagen wird.

Dieser definitive Winterbiersatz tritt überall mit der Verkündung durch das Kreis-Intelligenzblatt in Wirksamkeit, und haben deshalb sämmtliche Polizeibehörden den Anschlag desselben in allen Schenklokalitäten Angesichts dieses zu verfügen.

Würzburg den 1. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

[illegible] coll. Nikels, Accessi.

Nrus. praes. 8150. Nrus. exped. 7959. praes. 29 Dezember 1842. 4257.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gaurettersheim, k. Landgerichts Aub, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Gaurettersheim, Landgerichts Aub, ist durch den Tod des bisherigen Besitzers erledigt worden.

Dieselbe erstreckt sich ausser dem Pfarrorte noch auf das Dorf Höttingen 1/2 Stunde, und den Weiler Tiefenthal 1/4 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 427 Seelen, hat 2 Kirchen, 1 Kapelle und 2 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane versehen, und gewährt nach folgendem Auszuge aus der superrevidirten Pfarrfassion einen Reinertrag von 612 fl. 36 kr.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:			
1) aus der Staatskasse	—	—	
2) aus Stiftungskassen	181	59	1/2
II. Aus Pfarrkapitalien	—	—	
III. Aus Realitäten:			
a) für die freie Wohnung	29	10	1/4
b) aus Aeckern	85	55	
c) aus Waldungen	10	—	
d) aus temporär überlassenen Grundstücken	125	5	1/4
IV. Aus Rechten:			
1) aus grundherrlichen Rechten und zwar			
a) an Grundzins	3	11	1/2
b) an Naturalien	70	22	1/4
c) an Handlohn	7	29	1/2

	fl.	kr.	
2) aus Zehenten und zwar			
a) vom großen Fruchtzehent in Gaurettersheim	64	41	1/2
b) vom Heuzehent daselbst	—	36	
c) vom großen Fruchtzehent zu Tiefenthal	134	10	
d) vom kleinen Zehent daselbst	8	—	
e) vom Obstzehent	—	30	
f) vom Blutzehent	—	32	
g) vom Flachszehent	3	—	
h) vom großen Fruchtzehent zu Stalldorf	89	56	
i) vom kleinen Zehent allda	6	—	
k) vom großen Fruchtzehent zu Höttingen	1	4	
l) vom Wiesenzehent daselbst	—	48	
m) vom großen Fruchtzehent zu Sächsenheim	3	6	
n) vom großen Fruchtzehenten am Hagenhof	21	—	
o) vom Lämmerzehent allda	2	48	
3) aus Forstrechten			
a) von der Gemeinde Gaurettersheim			
75 Wellen	3	45	
b) von der Gemeinde Bütthardt			
221 Wellen	7	42	
V. Aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen:			
a) aus gestifteten Gottesdiensten	78	4	1/2
b) aus besonders bezahlten einzelnen Dienstesfunktionen	88	50	1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:			
an Opferpfenningen	12	14	
VII. Nebenbezüge zur Sustentation des Hilfspriesters			
an barem Gelde	26	—	
Summe der Einnahmen	940	49	1/2

B. Ausgaben.

I. Wegen Staatszwecke:			
Decimation Besoldungssteuer und Kreis-Umlagen hievon	33	15	1/4
II. Wegen des Diözesanverbandes:			
Subsidium charitativum, Commende und Episcopalgeld	9	28	1/4
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei:			
a) für Unterhaltung und Salar des Hilfspriesters	271	—	
b) Baucanon	12	30	
Summa der Ausgaben	328	13	1/2
Reinertrag	612	36	

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben

Würzburg, den 22. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 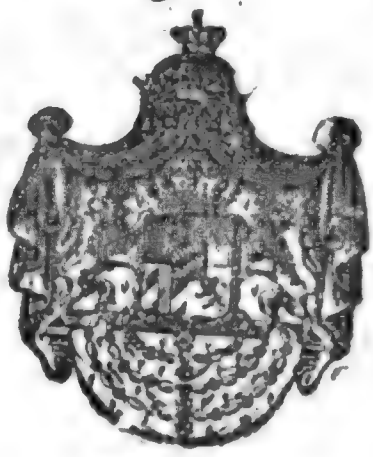 und Aschaffenburg.

Nro 2.

Würzburg, Donnerstag, den 5. Januar 1843.

Inhalt.

Militär-Conscriptien der Altersklasse 1821 betr. — Erledigung der kathol. Pfarrei Geisselbach. — Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Merkendorf und der Pfarrei Hirschbach. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Bekanntmachung des Cölner Dombau-Vereines in Oberbayern. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere. — Amtliche Bekanntmachung: Schuldienst-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 10,017 Num. exped. 8186. praes. 2. Januar 1843. 25.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Militärkonscriptions-Behörden des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Militärkonscription der Altersklasse 1821 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der im §. 36 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 vorgeschriebenen definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen bezüglich der Altersklasse 1821 bei dem k. obersten Rekrutierungsrathe werden hiemit folgende Tage bestimmt:

(*)

Montag der 16. Jänner 1843

für die königl. Landgerichte Werneck, Würzburg r/M., Hilders, dann die Herrschaftsgerichte Rüdenhausen, Kreuzwertheim, Remlingen und Gersfeld und das herrschaftliche Commissariat Tann;

Mittwoch der 18. Jänner

für die k. Landgerichte Klingenberg, Hofheim, Kissingen und Dettelbach, dann die Herrschaftsgerichte Marktbreit, Sommerhausen und Eschau;

Freitag der 20. Jänner

für die k Landgerichte Alzenau, Marktheidenfeld, Karlstadt und Gemünden;

Montag der 23. Jänner

für die k. Landgerichte Arnstein, Baunach, Hammelburg, Marktsteft und Weyhers, dann das Herrschaftsgericht Sulzheim;

Mittwoch der 25. Jänner

für die königlichen Landgerichte Aschaffenburg, Brückenau und Neustadt an der Saale, dann das Herrschaftsgericht Miltenberg;

Freitag der 27. Jänner

für die königl. Landgerichte Obernburg, Ochsenfurt und Aub, dann die Herrschaftsgerichte Rothenfels und Amorbach;

Montag der 30. Jäuner

für die Stadtmagistrate Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, die königl. Landgerichte Schweinfurt und Rothenbuch und das Herrschaftsgericht Kleinheubach;

Mittwoch der 1. Februar

für die königlichen Landgerichte Bischofsheim, Eltmann, Gerolzhofen, Haßfurt und Kitzingen;

Freitag der 3. Februar

für die königl. Landgerichte Feuerdorf, Königshofen, Lohr, Mellerichstadt und Ebern, endlich

Sonnabend der 4. Februar

für die königlichen Landgerichte Munnerstadt, Volkach, Würzburg r. d. M. und Orb, dann das Herrschaftsgericht Wiesentheid.

Die Verhandlungen des königl. obersten Rekrutirungsrathes an den erwähnten Tagsfahrten beginnen jedesmal Morgens 9 Uhr, werden in Gemäßheit des §. 36, Absatz 2 des Heerergänzungsgesetzes öffentlich abgehalten, und finden in dem Lokale des sogenannten Gesandtenbaues dahier Statt.

Dieses wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zutritt zu den bezeichneten Verhandlungen den Conscribirten, ihren Aeltern, Vormündern, Verwandten oder sonstigen Vertretern, so wie, in so weit es die Räumlichkeit zulaßt, überhaupt Jedermann gestattet ist. Es wird jedoch bemerkt, daß das persönliche Erscheinen der Betheiligten an den obenbestimmten Tagsfahrten keineswegs geboten sey.

Würzburg am 30. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

v. Hübner.

Digitized by Google

Nrs. praes. 5151. Nrs. exped. 7957. praes. 2. Januar 1843. 24.

(Die Erledigung der k. Pfarrei Geißelbach, Landgerichts Alzenau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kath. Pfarrei Geißelbach, Landgerichts Alzenau, ist durch die allergnädigste Uebertragung der Pfarrei Kleinostheim, Landgerichts Aschaffenburg, an den bisherigen Pfarrer zu Geißelbach, in Erledigung gekommen. Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte noch die Dörfer Hofstetten 1/4 Stunde, Huckelheim 3/4 Stunden, Omersbach 1/4 Stunde, Oberwestern 1 Stunde, Unterwestern 1 Stunde, dann 3 Höfe und Mühlen 1/4 bis 3/4 Stunden vom Pfarrsitze entlegen, zählt 2581 Seelen, hat zwei Kirchen, 4 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane versehen, und gewährt nach der superrevidirten Fassion, wovon ein Auszug folgt, einen Reinertrag von 866 fl. 34 3/8 kr.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus der Staatskasse				
a) an baarem Gelde	30	—		
b) an Naturalien	298	50 7/8		
2) Aus Stiftungen	2	—		
3) aus Gemeindekassen	6	—	336	50 7/8
II. Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	400	—	400	—
III. Ertrag der Realitäten:				
a) für die freie Wohnung	41	16		
b) aus Grundstücken in eigener Bewirthschaftung	89	31 2/3	130	47 2/3
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen,				
a) an baarem Gelde	1	24		
b) an Naturalien	78	$29^{27}/_{33}$	80	$53^{27}/_{33}$
2) an Zehnten:				
a) an verpachteten	—	—		
b) an solchen, in eigener Regie	130	8 3/4	130	8 3/4
3) an Gemeinde-, Weid- und Forstrecht	—	—		
V. Ertrag der besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen:				
a) aus gestifteten Gottesdiensten	64	10		
b) aus zufälligen einzelnen Dienstesfunktionen	107	57	172	7
VI. Ertrag an herkömmlichen Sammlungen und Gaben:				
a) an Opferkreuzern und Eyern	30	—		
b) für einen Wachsstock auf Lichtmeß	—	24	30	24
Summe der Einnahmen			1281	13 1/3

B. Lasten.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wegen Staatszwecke	1	7 3/4	1	7 3/4
II. Wegen des Diözesanverbandes	3	30	3	30
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei:				
a) für den Kaplan	365	—		
b) für andere Leistungen	45	—	410	—
Summa der Lasten			414	37 3/4
Reinertrag			866	34 3/8

Die Gesuche um diese Pfarrei sind, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, den 22. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Ad Num. E. 1184. K. 1507. praes. 30. Dezember 1842. 4259.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Merkendorf und der Pfarrei Hirschbach, Dekanats Windsbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Layritz ist die II. Pfarrei zu Merkendorf mit der damit verbundenen Pfarrei Hirschbach in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienstes-Erträgnisse nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in Folgendem bestehen:

A. II. Pfarrstelle zu Merkendorf.

I. An ständigem Gehalte:	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aus Staats-Kassen				
a) an baarem Gelde	51	15		
b) an Naturalien:				
7 Schffl. 2 Mtz. 3 V. 3/8 Sztl. à 8 fl. 12 kr.	60	54		
2 Schffl. 4 Mtz. — V. 5/8 Sztl. à 3 fl. 36 kr.	9	37 1/2		
11 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl.	44	—		
55 Stück Wellen	—	49 1/2		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
a) an baarem Gelde	50	—		
b) an Naturalien:				
für 2 1/2 Mtz. Korn, 8 Pfd. Flachs, dann eine Weihnachtssemmel und Osterkuchen	8	3 3/4		
3) Aus Gemeinde-Kassen				
an baarem Gelde	1	—	222	39 3/4

	fl.	kr.	fl.	kr.	
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:					
Nutzanschlag der freien Wohnung	50	—	50	—	
IV. Ertrag aus Rechten			—	—	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			54	5	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			9	—	
			335	44	3/4
Hievon die Lasten abgezogen mit			9	41	
Verbleibt reines Einkommen			326	3	3/4

B. Pfarrei Hirschbach.

I. An ständigem Gehalte:					
Aus Stiftungs-Kassen und zwar					
an baarem Gelde			60	30	
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:					
Nutzanschlag von 1 Tagwerk Wiesen			34	30	1/2
IV. Ertrag aus Rechten:			—	—	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			28	21	
VI. Einnahme aus observanzmäßigen Sammlungen			7	—	
			130	21	1/2
Die Lasten hievon abgezogen mit			—	5	1/4
Verbleibt reines Einkommen			130	16	1/4

Zusammentrag des reinen Einkommens:
und zwar ad A. 326 fl. 3 3/4 kr.
„ B. 130 fl. 16 1/4 kr.
Total-Summa 456 fl. 20 kr.

Wozu noch die nach der ältern Fassion für beide Pfarrstellen auf 49 fl. veranschlagten freiwilligen Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach den 20. Dezember 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Dollmann, v. a.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Dezember l. J. den Privatdozenten an der königl. Universität Würzburg Dr. Bernhard Mohr zum außerordentlichen Professor an der medizinischen Fakultät der genannten Universität für pathologische Anatomie und für practisch demonstrative Darstellung bei allen von ihm selbst zu leitenden klinischen Leichenöffnungen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 15 Dezember l. J. auf die beim Appellationsgerichte von Oberfranken erledigte Rathstelle den Rath des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Joseph von Habermann, gewährend dessen dießfalls gestellte allerunterthänigste Bitte, zu versetzen.

---

praes. 3. Januar 1843. 40.

Bekanntmachung.

Unter Bezug auf die Bekanntmachungen vom 10. und 30. v. M. werden nachstehende seitdem zur Kenntniß des Ausschusses gekommene Namen in München anwesender Mitglieder des bayerischen Cölner Dombau-Vereins, welche für ihre Person entweder nach § 3 oder § 4 der Satzungen die Eigenschaft eines Vereinsmitgliedes erworben haben, veröffentlicht.

Bach, Lampenanzünder.
Bernhard, Officiant der k. Leib- und Hofapotheke.
Esser, Lusterer.
Fischer, Gardemeuble-Verwahrer.
Hemmer, Zimmerputzer.
Hinterseer, Lampenanzünder.
Hofreiter, Lampenanzünder.
Hörmann v., k. Kammerjunker und Regierungs-Accessist.
Holzapfel, k. Stabsofficiant.
Kaltner, k. Stabsdiener.
Kester, k. Kammerdiener.
Keßling Frhr. v., k. Oberststallmeister.
Ladenmayr, Schulinspector und Beneficiat bei St. Peter.
Mairholzer, Zimmerputzer.
Pettenkofer Dr., Leib- und Hofapotheker, Assessor des k. Medicinal-Comités.
Pfaff, Schloßdiener.
Pfeiffer, Gardemeuble-Aufseher.
Pordesch, Hofapotheken-Offiziant.
Prosser, Schloßdiener.
Rahming, Lampenanzünder.
Rechthaler, Burgpfleger.
Reindl, geistl. Rath und Religionslehrer.
Rombach, Schloßdiener.
Saporta Graf v., k. Kämmerer und Hofmarschall.

Digitized by Google

Sax, Schulinspector.
Schleiß v Dr., Stabswundarzt.
Schneider, Hoftapezierer.
Schrettinger Dr., k. Rath und Stabsarzt.
Sedlmaier, Schloßdiener.
Senger Dr., Hofzahnarzt.
Seybert, k. Zahlmeister.
Sperer, Lusterer.
Speth, Domcapitular und Hofcaplan.
Weichselbaumer, k Stabs Rath.
Werner, k. Stabs-Secretär.
Zauner, Hoftapezierers-Gehilfe.

München, den 24 Dezember 1842.

Der Kreisausschuß
des bayerischen Cölner Dombau-Vereines für Oberbayern.
v. Hormann.
v. Heideck, als Secretär.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 24. Dezember 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 24ten und 28ten Dezember 1842. Sch.	Mz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 20. bis 27ten Dezember 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	3	17	45	4	—	16	40	26	17	—
	Kern								5	15	45
Im höchsten	Korn	2	12	40	15	3	12	45	9	12	35
	Haber	10	9	12	2	—	8	45			
	Gerste	20	13	50	41	—	13	30	10	13	30
	Weitzen	83	16	31	88	—	16	18	216½	16	28
	Kern										
Im mittlern	Korn	31	12	19	65	2	12	36	361	12	28
	Haber	131	8	33	51	1	8	15			
	Gerste	36	13	24	8	—	13	24			
	Weitzen	19	16	—	1	3	15	30	47½	16	—
	Kern										
Im tiefsten	Korn	5	11	30	2	—	12	15	26	12	—
	Haber	5	7	30	4	—	8	—			
	Gerste	12	12	40	15	2	13	15			

Augsburger Börse.

Den 29. Dezember 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 1/2	100 1/4
Bank-Actien	Div. II. Sem.	660	

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 30. Dezember 1842. 4262.

Die Schulstelle zu Schweinheim, k. Landgerichts Aschaffenburg, mit 66 Werktags- und 83 Sonntagsschülern, im Ertrage zu 349 fl. 16 1/5 kr., ist durch den Tod des Schullehrers Martin Amrhein in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Schulstelle haben sich mit ihren Bittgesuchen innerhalb 4 Wochen hieher zu wenden.

Sailauf am 30. Dezember 1842.

Kgl. Dst. Schuleninspektion.
Staab.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 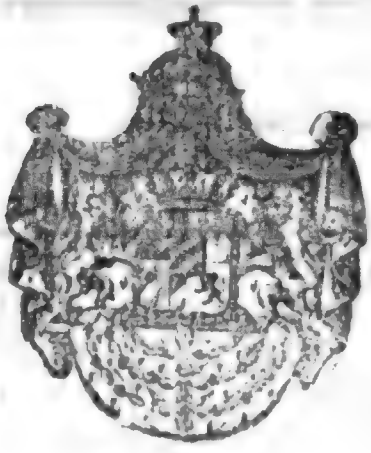 und Aschaffenburg.

Nro 3.

Würzburg, Samstag, den 7. Januar 1843.

Inhalt.

Die Getraid-Normalpreise für das Verwaltungsjahr 1842/43 betr. — Notizen: Präsentations-Bestätigung zu einer kathol. Pfarrei.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 6398. Num. exped 5780. praes. 2. Januar 1843. 33.

(Die Getraid-Normalpreise für das Verwaltungs-Jahr 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Verwaltungs-Jahr 1841/42 festgesetzten Normal-Preise werden im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 28. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

(*)

Getreid-

für die Königlichen Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg

Schrannen-Distrikte	Rentämter.
I. Aschaffenburg.	Aschaffenburg Klingenberg Rothenbuch
II. Königshofen.	Ebern Eltmann Hofheim Königshofen
III. Marktbreit.	Kitzingen
IV. Münnerstadt.	Bischofsheim Hilders Kissingen Mellerichstadt Münnerstadt Neustadt a/S. Römershag
V. Ochsenfurt.	Ochsenfurt Röttingen
VI. Orb.	Orb
VII. Schweinfurt.	Euerdorf Gerolzhofen Hammelburg Schweinfurt Volkach Werneck
VIII. Würzburg.	Arnstein Dettelbach Gemünden Homburg Karlstadt Lohr Würzburg rechts des Mains Würzburg links des Mains Würzburg Stadt

Normal-Preise.

für das Etats-Jahr 1841/42.

Normal-Preise pr. bayer. Schäffel.

Weitzen.		Korn.		Gerste.		Haber.		Dinkel.		Erbsen.		Linsen.		Wicken.		Gemang.		Bohnen.		Heidekorn	
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	54	9	18	7	—	3	42	7	42	10	18	10	30	8	12	—	—	13	18	5	42
	12	8	48	5	54	3	18	—	—	8	18	8	6	6	18	4	6				
	24	9	18	6	54	3	42	5	30	8	42	9	—	8	24	—	—				
	48	8	12	5	30	3	6	—	—	8	30	8	12	5	30	4	6				
	48	9	24	6	42	3	30	5	24	8	12	8	48	8	—	—	—				
	30	8	12	5	48	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
	42	9	18	6	12	3	30	—	—	8	—	8	—	7	—	—	—				
	24	9	30	6	54	3	36	5	12	8	6	8	30	7	18	5	6				

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Dezember l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Schmalnau, Landgerichts Weihers, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem bisherigen Kaplan in Brückenau, gleichnamigen Landgerichts, Priester Peter Schmittner verliehen werde.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 4.

Würzburg, Dienstag, den 10. Januar 1843.

Inhalt.

Erhebung von Gebühren für Separat-Prüfungen an technischen Schulen. — Eröffnung des Weinschänkwesens für 1842/43. — Getreid-Normal-Preise für 1842/43. — Notizen: Bayerische Staatspapiere. — Amtliche Bekanntmachung: Schulstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 9209. Nrus. exped. 8513. praes. 5. Januar 1842. 59.

(Die Erhebung von Gebühren für Separat-Prüfungen an technischen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, so lange nicht anders verfügt wird, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, wie solches bei den Studien-Anstalten Allerhöchst gestattet worden, auch an den technischen Lehr-Anstalten für die Abhaltung von Separat-Prüfungen Gebühren von den Examinanden in folgenden Sätzen erhoben werden:

(*)

Digitized by Google

I. Bei Separat-Prüfungen zur Erlangung des Absolutoriums der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen:

1) dem Prüfungs-Kommissär nebst Diäten und Reise-Kosten, wenn er an den Sitz der Schule reisen muß . . . . . 5 fl.
2) dem Rektor . . . . . 3 fl.
3) jedem der prüfenden Lehrer, deren Zahl nicht über drei steigen darf, 2 fl.
4) dem Aktuar oder Pedell . . . . . 1 fl.

II. Bei Separat-Prüfungen zur Erlangung des Absolutoriums der polytechnischen Schule:

1) dem Universitäts-Prüfungs-Kommissär, nebst Diäten und Reise-Kosten, wenn er an den Ort der Prüfung reisen muß . . . . 5 fl.
2) dem Rektor . . . . . 5 fl
3) jedem der prüfenden Lehrer, deren Zahl nicht über drei steigen darf, 3 fl.
4) dem Aktuar oder Pedell . . . . . 1 fl.

III. Bei, an polytechnischen Schulen vorzunehmenden Separat-Prüfungen von Lehramts-Kandidaten für Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen:

1) dem Rektor . . . . . 6 fl.
2) jedem der prüfenden Lehrer . . . . 4 fl.
3) dem Aktuar oder Pedell . . . . . 1 fl.

Diese allerhöchste Entschließung wird zur Wissenschaft der Betheiligten hierdurch mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß in Folge weiterer höchster Anordnung an jeder der polytechnischen Schulen alljährlich am 15. Juli eine öffentliche Prüfung für das Lehramt an Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen beginne, zu welcher die Anmeldungen längstens bis zum 10. Juli unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse nach § 53 der Instruktion vom 6. April 1836. den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 über die technischen Lehr-Anstalten betr., bei den treffenden Rektoraten einzureichen sind; wobei zugleich bemerkt wird, daß die im § 57 derselben Instruktion ausgesprochene Dispensation von der Prüfung an polytechnischen Schulen forthin nur als Ausnahme in dem Falle einer besonders ausgezeichneten Qualifikation, nach vorgängiger Untersuchung von Seite des k. Ministeriums des Innern eintreten könne, in allen gewöhnlichen Fällen aber auch nach dem Besuche der Hochschule den Bewerbern um ein Lehramt an Gewerbs-Schulen das Bestehen der Prüfung an einer polytechnischen Schule nothwendig sey.

Würzburg, 30. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Digitized by Google

Num. praes. 5964. Num. exped. 8459. praes. 7. Januar 1843. 77.

(Eröffnung des Beschälwesens pro 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des kgl. Oberst-Stallmeister-Stabes zu München wird mit dem Anfange des Monats März 1843 das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestüts, und zwar im diesseitigen Regierungsbezirke zu Schweinfurt als der einzigen Station begonnen werden, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 23. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Schwemmer, Sekr.

Num. praes. 7113. Num. exped. 5780. praes. 8. Januar 1843. 101.

(Die Getraid-Normalpreise pro 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Verwaltungs-Jahr 1842/43 festgesetzten Normal-Preise werden im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hiebei bemerkt, daß die im Intelligenzblatte Nro. 3 veröffentlichte Bekanntmachung der Normal-Preise pro 1841/42 durch eine Irrung herbeigeführt worden sey.

Würzburg am 7. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Stang.

(**)

Digitized by Google

Getreid-

für die Königlichen Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg

Schrannen-Distrikte	Rentämter.
I. Aschaffenburg.	Aschaffenburg Klingenberg Rothenbuch
II. Königshofen.	Ebern Eltmann Hofheim Königshofen
III. Marktbreit.	Kitzingen
IV. Münnerstadt.	Bischofsheim Hilders Kissingen Mellerichstadt Münnerstadt Neustadt a/S. Römershag
V. Ochsenfurt.	Ochsenfurt Röttingen
VI. Orb.	Orb
VII. Schweinfurt.	Euerdorf Gerolzhofen Hammelburg Schweinfurt Volkach Werneck
VIII. Würzburg.	Arnstein Dettelbach Gemünden Homburg Karlstadt Lohr Würzburg rechts des Mains Würzburg links des Mains Würzburg Stadt

Normal-Preise.

für das Etats-Jahr 1842/43.

Normal-Preise pr. bayer. Schäffel.

Weizen.		Roggen.		Gerste.		Haber.		Dinkel.		Erbsen.		Linsen.		Wicken.		Gemangk.		Bohnen.		Heidekorn	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
15	24	11	30	12	24	6	48	6	30	15	12	14	48	11	48	—	—	18	24	7	42
16	—	12	12	12	42	7	24	—	—	14	48	15	42	12	42	11	—				
16	24	11	42	13	24	7	18	7	18	16	—	16	30	12	48	—	—				
15	42	11	48	11	42	7	—	—	—	13	36	14	30	11	36	11	—				
18	30	11	36	12	54	7	30	6	—	17	30	15	54	12	18	—	—				
15	6	10	36	10	36	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
16	24	12	30	13	36	7	54	—	—	16	6	16	54	13	42	—	—				
17	6	12	24	13	54	7	42	6	18	16	24	16	6	12	24	8	54				

Digitized by Google

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 5. Januar 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	. . . .	100 3/8	100 1/8
Bank-Actien	Div. II. Sem.	650	

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 8. Januar 1843. 87.

Die Filialschulstelle zu Heigenbrücken, Pfarrbezirks Wiesthal, k. Landgerichts Rothenbuch, ist erledigt.

Schülerzahl: 82 Werktags- und 75 Feiertags-Schüler.

Dienst-Ertrag: 207 fl. 56 kr.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Gesuche binnen vier Wochen anher zu senden.

Laufach, 7. Januar 1843.

Königl. Distrikts-Schulen-Inspektion.

Bopp.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 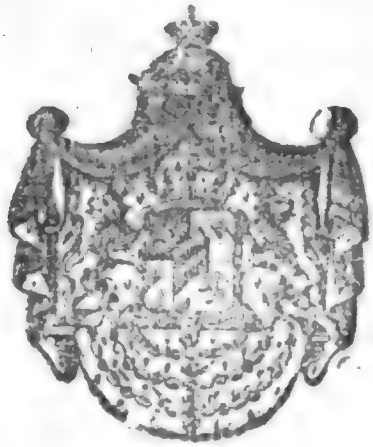 und Aschaffenburg.

Nro 5.

Würzburg, Donnerstag, den 12. Januar 1843.

Inhalt.

Mittheilung der gedruckten landständischen Verhandlungen an die Stellen und Behörden. — Behandlung der Getreidrenten für 1842/43. — Marsch-, Verpflegungs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen. — Notizen: Getreidpreise. Amtliche Bekanntmachungen: Schulstellen-Erledigungen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrs. praes. 9781. Nrs. exped. 8862. praes. 9. Januar 1843. 114.

An sämmtliche k. Landgerichte, Rentämter, sodann an die Herrschaftsgerichte, das Herrschafts-Kommissariat Tann und die unmittelbaren Magistrate (Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt) von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Mittheilung der gedruckten landständischen Verhandlungen an die Stellen und Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 22. präs. 27. Dezember 1842 ist die Veranstaltung getroffen worden, daß die gedruckten Verhandlungen

(*)

Digitized by Google

beider Kammern der gegenwärtigen Stände-Versammlung allen unmittelbaren kgl. Stellen und Behörden, den Herrschaftsgerichten, dem Herrschafts-Kommissariate und den unmittelbaren Magistraten mitgetheilt werden, und daß die Spedition durch das k. Oberpostamt zu München resp. durch dessen Zeitungs-Expedition zu geschehen habe.

Indem hievon die obengenannten Behörden andurch Kenntniß erhalten, werden dieselben auf die genaue Einhaltung derjenigen Vorschriften aufmerksam gemacht, welche in Beziehung auf die Aufbewahrung und Inventarisirung der erwähnten Verhandlungen bestehen, und werden insbesondere die königl. Landgerichte und Rentämter auf das in selbem Betreffe ergangene Regierungs-Ausschreiben vom 5. März 1840, Intelligenzblatt 1840 Nro. 31 S. 147, hingewiesen.

Würzburg, 5. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
c. Hübner.

Num. praes. 6983. Num. exped. 6150. praes. 10. Januar 1843. 135.

An die k. allgemeinen Rentämter des Regierungs-Bezirkes.

(Die Behandlung der Getreidrenten pro 1842/43, hier den Verkauf der Gerste, Schottenfrüchte und des Strohes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k Rentämter werden beauftragt, die disponiblen Vorräthe an Gerste, Schottenfrucht und Stroh pro 1842/43 in schicklichen Parthien instruktionsmäßig zu versteigern.

Würzburg den 4. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 9785. Nrus. exped. 8479. praes. 7. Januar 1843. 78.

(Marsch-Verpflegungs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen fürs 2te Semester 1341/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die k. Hauptkriegskasse erging in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 24. l. M. die Weisung zur Auszahlung der im nachgedruckten Verzeichnisse aufgeführten Marsch-Verpflegungs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen für das II. Semester 1841/42 im Betrage zu 54 fl. 32 kr. gegen Bescheinigung an die bezeichneten Marsch-Commissariate, wornach die betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden den Betheiligten jene Beträge gegen Quittung, welche anher vorzulegen ist, zuzustellen haben.

Würzburg, 31. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
c. Hübner.

Digitized by Google

Verzeichniß

über die von nachbenannten Marsch-Commissariaten vom 1. April mit 30. September 1842 liquidirten Marsch- Verpflegs- und Vorspanns-Kosten.

Marsch-Commissariate.	Auf welche Periode	Verpflegung fl.	Verpflegung kr.	Fourage fl.	Fourage kr.	Vorspann fl.	Vorspann kr.	Summa fl.	Summa kr.
Herrschaftsgericht Sommerhausen	1841/42	—	10	—	—	—	—	—	10
Stadtmagistrat Aschaffenburg	"	8	20	—	—	—	—	8	20
Landgericht Ochsenfurt	"	1	10	—	—	—	—	1	10
dto. Karlstadt	"	5	30	4	29	1	15	11	14
Stadtmagistrat Würzburg	"	5	10	—	18	22	15	27	43
Landgericht Volkach	"	4	10	—	—	—	—	4	10
dto. Eltmann	"	—	—	—	—	1	45	1	45
	Summa	24	30	4	47	25	15	54	32

München, den 7. November 1842.

Von Rechnungs-Revisionswegen der 6ten Section des k. Kriegs-Ministeriums.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreidgattung.	Würzburg am 31. Dezember 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 31. Dez. 1842 und 4. Januar 1843. Sch.	Mz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 28. Dez. 1842 bis 3. Jan. 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	17	45	7	—	16	36	177	16	30
	Kern								7	15	30
	Korn	12	12	45	15	—	12	50	12	12	40
	Haber	6	9	15	8	—	9	—			
	Gerste	5	13	15	5	—	13	48	26	14	—
Im mittlern	Weitzen	182	16	52	85	1	16	14	5½	16	15
	Kern										
	Korn	56	12	27	55	—	12	39	404½	12	30
	Haber	178	8	33	14	—	8	42			
	Gerste	7	13	6	32	2	13	24	12	13	30
Im tiefsten	Weitzen	16	16	—	1	1	14	—	13½	16	—
	Kern										
	Korn	18	12	—	2	—	12	15	5½	12	15
	Haber	6	7	40	30	2	8	15			
	Gerste				4	1	13	—			

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 10. Januar 1843. 130.

Der Schuldienst in dem zur fuldaischen Pfarrei Dietershausen gehörigen Filialdorfe Weihers, kgl bayerischen Landgerichts Weihers, mit 87 Werktags- und 54 Sonntagsschülern und einem Einkommen von 200 fl. — kr., einschlüßig des Wohnungsgenusses und des Gemeindeschreiberei-Ertrags, wird hiemit ausgeschrieben.

Bewerber um denselben haben ihre Gesuche, binnen 4 Wochen von heute an, dahier vorzulegen.

Schondra am 7. Januar 1843.

Königl. Distrikts-Schulinspection.
Ad. Köhler.

---

praes. 8. Januar 1843. 93.

In Folge höchster Regierungs-Entschließung vom 13. Oktober v. J. wird die erledigte Schulstelle zu Richelbach, einem Filialdorfe der Pfarrei Neunkirchen, fürstlich Leiningen'schen Herrschaftsgerichts Miltenberg, nachdem nun der Neubau eines Schulhauses daselbst vollendet ist, mit 51 Werktags- und 35 Feiertags-Schülern und einem Reinertrage von 210 Gulden zum Zwecke der definitiven Wiederbesetzung hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre vorschriftsmäßig gefertigten Bittgesuche innerhalb 4 Wochen portofrei anher vorzulegen.

Miltenberg am 7. Januar 1843.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Grube.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 6.

Würzburg, Samstag, den 14. Januar 1843.

Inhalt.

Königlich allerhöchste Verordnung, das Institut der Stellwagen betr. — Die Mostvorräthe für 1842/43 betr. — Akten-Mittheilungen an die Militär-Behörden in gemischten Untersuchungen. — Stiftungen und Schenkungen für kirchliche Zwecke in protest. Kirchen im Jahre 1841. — Notizen: Dienstes-Nachricht. Präsentations-Bestätigung zu einer kathol. Pfarrei. — Amtliche Bekanntmachung: Schuldienst-Erledigung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
das Institut der Stellwagen betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Um das in der jüngsten Zeit so schnell und von allen Seiten hervorgetretene Institut der Stellwagen im Interesse der Unternehmer und des theilnehmenden Publikums zu regeln, und allenfallsigen Mißbräuchen, namentlich zum Nachtheile Unseres Postärars zu begegnen, verord-

nen Wir hiemit für die Kreise diesseits des Rheins, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1.

Gemäß §. 13 der allerhöchsten Verordnung über das Lohnkutscherwesen vom 2. Dezember 1819 ist zu regelmäßigen Stellwagenfahrten jederzeit eine besondere Conzession erforderlich. Gesellschaften und Aktienvereine bleiben von solchen Conzessionen ausgeschlossen.

Eben so ist es nicht zulässig, daß die einzelnen Stellwagen-Unternehmer zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung ihrer Conzessionen in einen Verein zusammentreten und hierauf bezügliche Einrichtungen treffen.

§. 2.

In der Conzessions-Urkunde sind die Route, dann die Tage und Stunden der Abfahrt und der Ankunft zu bezeichnen.

Der conzessionirte Stellwagen-Unternehmer hat die Verbindlichkeit, die in dieser Urkunde bestimmten Abfahrts- und Ankunfts Tage und Stunden öffentlich bekannt zu machen, und hiernach die Fahrten unverändert zu unterhalten, es mögen Reisende vorhanden seyn oder nicht.

Das Unterlassen der Fahrten ohne genügend nachgewiesenes, außerordentliches Hinderniß, hat polizeiliche Einschreitung, und im dritten Falle die Einziehung der Conzession zur Folge, vorbehaltlich der Entschädigungs-Ansprüche der benachtheiligten Privaten.

§. 3.

Die Stellwagen müssen mindestens achtsitzig seyn. Gewöhnliche Chaisen zu solchen Fahrten als Haupt- oder Nebenwägen zu verwenden, ist durchaus untersagt.

Die Stellwagen dürfen mit mehr als zwey Pferden nicht bespannt werden.

§. 4.

Jeder Stellwagen muß mit einer in's Auge fallenden Aufschrift versehen seyn, welche die Endpunkte der Fahrt und den Unternehmer bezeichnet.

§. 5.

Es darf nur einerlei Personentaxe erhoben werden, und diese zwölf Kreuzer für die Meile nicht übersteigen.

§. 6.

Die Stellwagen-Unternehmer sind verpflichtet, Briefpakete, welche ihnen von den Postbehörden übergeben werden, unentgeldlich zu befördern und rechtzeitig bei dem Postamte, an welches dieselben gerichtet sind, abzuliefern. Sie haben für die richtige Bestellung zu haften.

Will eine Postbehörde sich regelmäßig dieses Beförderungs-Mittels zwischen zwei Orten bedienen, so liegt dem Stellwagen-Unternehmer auch ob, auf Verlangen das zu befördende Paket an den bestimmten Tagen rechtzeitig bei den aufgebenden Behörden abzuholen.

§. 7.

Dagegen bleibt es den Stellwagen-Unternehmern bei Vermeidung der Conzessionseinziehung verboten, sich mit der Annahme und Bestellung von Briefen, Zeitschriften, Paketen, Geldern und Frachtstücken, mit Ausnahme des Passagiergutes zu befassen.

Digitized by Google

§. 8.

Der Pferdewechsel ist mit Ausnahme der, jederzeit sogleich bei der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigenden Nothfälle, untersagt, und die Ueberschreitung dieses Verbotes hat außer den gewöhnlichen Strafen im Wiederholungsfalle noch die Einziehung der Conzession zur Folge.

§. 9.

Eine Instuenz der Stellwagen, welche sich als ein Ersatz für den Pferdewechsel darstellt, und wobei das in dem § 7 der Lohnkutscher-Ordnung vom 2. Dezember 1819 vorgeschriebene Nachtlager umgangen würde, ist unstatthaft.

§. 10.

Jeder Stellwagen-Unternehmer hat Caution zu leisten, und zwar von einer Fahrstrecke bis inclusive fünf Meilen für Einhundert, bei einer solchen über fünf Meilen für Zweihundert Gulden.

§. 11.

Die Conzessionen zu Stellwagenfahrten werden, wie bisher, von den bezüglichen Kreisregierungen in erster Instanz ertheilt.

Diese sind gehalten, vorerst

a) jedesmal die Erinnerung der General-Postadministration zu erholen, und

b) in jenen Fällen, wo die zu errichtende Stellwagenfahrt auf mehrere Kreise sich erstrecken würde, mit den betreffenden Regierungen, Kammern des Innern, in geeignetes Benehmen zu treten.

Von der gefaßten Entschließung ist jederzeit der königl. General-Postadministration, welcher das Recht der Berufung im Interesse des königl. Postärars zusteht, so wie denjenigen Kreisregierungen, mit welchen ein vorläufiges Benehmen gepflogen worden, sogleich Nachricht zu geben.

§. 12.

Berufungen gegen die Regierungs-Entschließungen gehen an das königl. Ministerium des Innern zur Entscheidung in zweiter und letzter Instanz nach vorläufigem Benehmen mit dem königl. Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Unsere Ministerien des königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern, sind mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München den 20. Dezember 1842.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. von Abel.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
Fr. von Kobell.

(**)

Digitized by Google

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrs. pracs. 7346. Nrs. exped. 6404. praes. 12. Januar 1843. 170.

An sämmtliche kgl Rentämter des Regierungs-Bezirkes.

(Die Mostvorräthe pro 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Rentämter, welche Weingefälle haben, werden angewiesen, innerhalb 3 Tagen

a) die pro 1842/43 in natura eingebrachten Quantitäten,

b) die zu den Amtsreichnissen erforderlichen Beträge, und

c) die zum Verkaufe disponiblen Vorräthe,

ausgeschieden nach Gült, Zehent und Eigenbau, zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, den 11. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Nro. 1285. pracs. 11. Januar 1843. 146.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte.

(Die Aktenmittheilung an die Militärbehörden in gemischten Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gemischten Strafsachen wurden zum Nachtheile der Rechtspflege bisher dadurch verzögert, daß die Akten über die laufenden Untersuchungen den Militärbehörden, und wenn die betheiligten Militärpersonen verschiedenen Regimentern angehörten, einem jeden Regimente deshalb mitgetheilt wurden, damit die fraglichen Untersuchungen den Civilbehörden zur Fortsetzung überlassen werden.

Da nun aber die jedesmalige Aktenmittheilung zu diesem Zwecke weder vorgeschrieben noch nothwendig ist, vielmehr die amtliche Eröffnung über den vorliegenden Complizitäts-Fall als zureichend erscheint, indem die Kompetenzfrage ohnehin bei jedem gemischten Strafgerichte genau geprüft wird, so hat das k. General-Auditoriat den Armee-Divisions- und dem Artillerie-Corps-Commando am 25. Mai v. J. eröffnet, daß die Militärgerichte die fragliche Aktenmittheilung nicht mehr zu verlangen haben, daß sie vielmehr den Civilgerichten, welche eine solche Aktenmittheilung künftig machen werden, bemerken sollen, daß die einfache Eröffnung eines gegebenen Complizitätsfalles zureichend sey, um die zur Unterlassung salvo jure militari erforderliche militärgerichtliche Einwilligung zu ertheilen.

Die sämmtlichen Untersuchungsgerichte werden hievon in Kenntniß gesetzt, damit die bisherigen häufigen Aktenversendungen, welche auf den raschen Gang der Untersuchungen so nachtheilig einwirkten, für die Zukunft unterbleiben.

Aschaffenburg den 7. Jäner 1843.

Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Frhr. v. Wulffen, Prsdt.
Frey, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. R. 63. F. N. 1204. praes. 31. Dezember 1842. 4280.

(Die Stiftungen und Schenkungen für kirchliche Zwecke im Jahre 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von den Dekanaten zur Vorlage gebrachten Verzeichnisse der im Laufe des Jahres 1841 den protestantischen Kirchen des Consistorial-Bezirkes Bayreuth gemachten Schenkungen und Stiftungen haben die erfreulichsten Beweise von dem Zunehmen des kirchlichen Sinnes geliefert, so zwar, daß das kgl Ober-Consistorium mittelst Rescripts vom 30. v. Mts. die wohlgefällige Anerkennung derjenigen Gemeinden und Geistlichen auszusprechen angeordnet hat, welche sich durch christliche Bemühung für das Gedeihen der kirchlichen Zwecke ausgezeichnet haben.

Indem die Dekanate hiemit angewiesen werden, dieses Wohlgefallen des königlichen Ober-Consistoriums den treffenden Gemeinden und Geistlichen ihrer Diöcese zu erkennen zu geben, wird in Nachstehendem das Gesammtergebniß der aussergewöhnlichen wohlthätigen Beiträge zu kirchlichen Zwecken durch Schenkungen und Stiftungen im Jahre 1841 nach den einzelnen Dekanaten öffentlich bekannt gemacht.

Es ist nämlich in Geld und Naturalien geschenkt und gestiftet worden in der Diöcese des Dekanats

1) Bayreuth mit Angabe des Zweckes 50 fl., ohne solche Angabe baar 721 fl. 7 3/4 kr., in Naturalien 165 fl. 48 kr., darunter eine schwarztuchene Kanzelbekleidung und eine Taufsteinbekleidung.
2) Bamberg in Baarem 672 fl. 46 kr., darunter zur Verbesserung der Pfarrbesoldung und zur Beleuchtung der Kirche am Sylvester-Abende zu Bamberg 435 fl., zur Reparatur der Orgel und der Kirchenuhr, für einen Klingelbeutel und zur Beleuchtung der Kirche am Sylvester-Abende Weingartsgereuth 118 fl. 44 kr., in Naturalien dagegen 308 fl. 48 kr., darunter eine Altardecke und Taufstischbekleidung.
3) Berneck 89 fl 27 3/4 kr. baar, darunter 50 fl. zu beliebigem Gebrauche, 4 fl. 30 kr. Dankopfer nach dem Brande am 31. Oktober 1841 zu Berneck, 6 fl. 12 kr. zu einem Abendmahlskelch, in Naturalien 84 fl. 23 kr.
4) Gräfenberg 270 fl. 39 kr. baar, darunter 69 fl. 4 kr. zum Pflastern der Kirche zu Egloffstein, 57 fl. 24 kr. zur Vergoldung des Kirchthurm-Knopfes zu Hildpoldstein, 40 fl. 39 kr. zu einem Taufstein in Kirchrüsselbach, 5 fl. zur Anschaffung von Katechismen in Hetzelsdorf; an Naturalien ein Werth von 405 fl. 11 kr, darunter eine Kanzelbekleidung, vier messinge Altarleuchter, ein Taufstein, eine Altardecke und ein Crucifix.
5) Hof 584 fl. 33 kr. in Baarem, darunter nur 31 fl. 47 3/4 kr. mit Angabe des specielleren Zweckes, in Naturalien ein Werth von 202 fl. 36 kr., darunter ein neusilberner gut vergoldeter Communion-Kelch, ein Leichentuch und ein neues schwarzes Bahrtuch.
6) Kreussen 291 fl. 53 1/4 kr., darunter 52 fl. 51 3/4 kr. zur Verschönerung der Kirche zu Pegnitz, dann ein großer Armleuchter von Messing, im Werthe zu 64 fl.
7) Kulmbach ein Kapital von 1000 fl. der Kirche Sct. Petri zu Kulmbach, ein solches von 200 fl. zur Anschaffung von Gesangbüchern für arme Kinder aus den Zinsen, ferner ein Kapital von 50 fl ohne specielle Zwecks-Bestimmung; ausserdem in den sämmtlichen Kirchen der Diöcese theils baar theils in Naturalien 243 fl. 55 1/4 kr.

Digitized by Google

8) Ludwigstadt baar 107 fl. 16 1/4 kr., und an Naturalien 8 fl. 3 kr.

9) Michelau baar 29 fl. 22 1/2 kr., an Naturalien 196 fl. 18 kr., darunter ein gegossenes Crucifix 36 fl. werth, ein weißes Altartuch 10 fl. 42 kr. werth, eine Krone auf ein Leichentuch 15 fl. 30 kr. werth u. s. w.

10) Münchberg in Geld 754 fl 7 1/4 kr., darunter 102 fl. 29 3/4 kr. zur Erbauung und Verzierung des Altars in Schwarzenbach an d/S., dann an Naturalien 290 fl. 16 kr., darunter zwei aus Holz geschnitzte fein vergoldete anbetende Engel zur Verzierung der Höhe des Altars zu Schwarzenbach a/S. im Werthe zu 130 fl., zwei zinnerne Altarleuchter und eine schwarztuchene Kanzel- und Altarbekleidung für die Kirche zu Sparneck, 30 fl. werth, und im Werthe zu 9 fl. ein Crucifix für die Kirche zu Zell.

11) Seibelsdorf 408 fl. 52 1/4 kr. in Geld, darunter 110 fl. zur Verschönerung der Kirche zu Gratengehaig, 33 fl. zur Anschaffung von Bibeln, 21 fl. 40 kr. zur Anschaffung eines Communion-Kelches zu Unterrodach; an Naturalien 249 fl. 33 kr., darunter ein neues eisernes Kirchhofthor im Werthe zu 100 fl., eine scharlachrothe Altar-, Kanzel- und Epistelstuhl-Bekleidung, 61 fl. 27 kr. werth, ein silbernes Crucifix u. s. w.

12) Steben in Baarem 65 fl 34 3/4 kr., dann in Naturalien ein Werth von 141 fl. 12 kr., namentlich ein Taufstich in Form eines Taufsteins 25 fl. werth, eine rothtuchene Altar-Bekleidung mit Stickerei nebst Kanzelpult-Tüchlein 68 fl. 20 kr. werth u. s. w.

13) Wünsiedel 1415 fl. 48 3/4 kr., darunter 1190 fl. in Geld, größtentheils ohne specielle Zweckangabe. Unter den im Gesammtwerthe zu 225 fl. 24 kr. geschenkten und gestifteten Naturalien sind zu nennen eine vollständige Altarbekleidung (20 fl. , eine rothe dergleichen (11 fl.), ein Oelgemälde, den Dr. Luther vorstellend (25 fl. , ein Parthie Flachs (19 fl.), eine Kanzelbekleidung (6 fl.) und eine Taufstichbekleidung (6 fl.) u. s. w.

14) Regensburg in Geld 1026 fl. 14 kr., darunter 100 fl. zur Erwerbung eines Gotteshauses und 286 fl 46 kr. zur Unterhaltung des Gottesdienstes zu Passau, in Natur 200 fl. Durch einen großen Fußteppich zur Bedeckung des Chors in der Dreieinigkeits-Kirche zu Regensburg, genäht von Frauen und Jungfrauen beider Confessionen.

15) Pyrbaum baar 18 fl. 35 kr. zur Herstellung eines Altargeländers in den Kirchen zu Hofen; dann an Naturalien 167 fl. 50 kr., darunter ein Bahrtuch (55 fl.) und eine Altar- und Kanzelbekleidung (56 fl.) u. s. w.

16) Sulzbach in Geld 497 fl. 26 kr, namentlich 124 fl. 34 kr. zu den neuen Glocken zu Etzelwang, 95 fl. 20 kr. für die Kirche zu Eschenfelden, 26 fl. 44 kr. zur Kanzelverschönerung in Alfeld u. s. w., in Naturalien ein Werth von 110 fl. 52 kr.

17) Weiden 282 fl. 45 1/2 kr. und zwar 199 fl. 33 1/2 kr. baar und 83 fl. 12 kr. in Naturalien; darunter eine schwarztuchene Altarbekleidung (34 fl.), drei Crucifixe (30 fl. 48 kr. u. s. w.

18) Kleinlangheim in Geld 382 fl. 10 kr., darunter 150 fl. zur Anschaffung eines Kirchenbildes, 49 fl. 49 kr. zu einer Altar- und Kanzelbekleidung und zu Umgießung zweier Glocken; in Naturalien 152 fl. 28 kr , namentlich eine Bekleidung von rothem Sammet mit Goldborten, für Altar, Kanzel und Taufstein (45 fl.) ein dunkelblaues Tuch mit gelben Borten und Franzen (28 fl. 58 kr.), ein blauer Vorhang (8 fl.) u. s. f.

19) Memelsdorf in Geld 239 fl. 33 1/2 kr., darunter 10 fl. 50 kr. zur Anschaffung einer Orgel

Digitized by Google

für die Filialkirche zu Junkersdorf, 87 fl. 19 1/2 kr., zur Reparatur der Orgel der Pfarrkirche zu Untermerzbach, 20 fl. zur Reparatur der vier Uhrzeiger und zum Anstreichen der Kirchthurmläden, 41 fl. 34 kr. im allgemeinen zu den Bedürfnissen der Kirche zu Memelsdorf Die in Natur gemachten Geschenke haben einen ohngefähren Werth von 63 fl. 39 kr.

20) Rüdenhausen in Geld 40 fl. 37 kr., darunter 16 fl. 49 kr. zur Anschaffung einer Orgel; dann in Naturalien 93 fl. 32 kr., darunter eine sammtene Altar- und Kanzelbekleidung.

21) Rügheim in Geld 31 fl., in Naturalien 148 fl. 30 kr., namentlich eine rothe Decke für Altar und Epistelstuhl, eine neue eiserne Kirchenthüre mit Schloß, eine blautuchene Altar-Bekleidung und eine schwarztuchene Kanzel-Bekleidung ꝛc.

22) Schweinfurt in Geld 149 fl. 48 1/2 kr., darunter 48 fl. zur Anschaffung von Bibeln, und 66 fl. 3 1/2 kr. für die Mission Dann in Natur 41 fl. 44 kr., namentlich 2 Altarleuchter von Messing 23 5/8 Pfund schwer, zwei neusilberne dergl. u. s. f.

23) Waizenbach in Geld 24 fl. 33 kr., und zwar 20 fl. zur Verschönerung der innern Kirche zu Dittlofsroda und 4 fl. 33 kr. zu einem Abendmahls-Kelche; in Natur 87 fl. 46 kr., darunter eine schwarztuchene Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe zu 44 fl. u. s. f.

24) Waltershausen in Geld 15 fl. — zur innern Verzierung der Kirche zu Irmelshausen, in Natur ein Werth von 12 fl. 43 kr.

25) Würzburg in Geld 831 fl. 49 kr., in Naturalien 158 fl. 18 kr, darunter 758 fl. ohne specielle Bestimmung, 23 fl. 39 kr. zur Anschaffung versilberter Altarleuchter, 50 fl. zur doppelten Kanzelbekleidung; ein Kronleuchter 64 fl., zwei Paar silberne Leuchter 43 fl 30 kr. u. s. w.

Die Geistlichen werden keine Gelegenheit unbenützt vorübergehen lassen, den Wohlthätigkeits-Sinn ihrer Gemeinden für kirchliche Zwecke, der sich, wie die vorstehende Veröffentlichung bewährt, im verflossenen Jahre auf eine so erfreuliche Weise bethätiget hat, zum förderlichen Gedeihen eines regeren kirchlichen Lebens zu nähren und zu wecken.

Bayreuth am 10. Dezember 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. Dezember v. J. dem Revierförster zu Alsberg, im Forstamte Orb, Georg Thomas Vornberger, die erbetene Dienstes-Entlassung nach § 22 lit. A. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu gewähren, und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster in Alsberg den Aktuar beim Forstamt Rimpar, Georg Schmitt, zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben unterm 24. Dezember v. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Mellerichstadt, gleichnamigen Landgerichts, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe Georg Anton von Würzburg, dem gegenwärtigen Professor am Gymnasium zu Münnerstadt, Priester Johann Specht, verliehen werde.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 11. Januar 1843. 140.

Schuldienst-Erledigung.

Die durch das am 27. September v. Js. erfolgte Ableben des Schullehrers Röth erledigte Schulstelle zu Fatschenbrunn, einem Filiale von der Pfarrei Oberschleichach, k. Landgerichts Eltmann, mit einem reinen Einkommen von 200 fl. — nebst 5 fl. Wohnungs-Entschädigung — und 28 Werktags- und 34 Feiertags-Schülern soll wieder definitiv besetzt werden.

Solches wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung um diese Stelle anmit veröffentlicht.

Stettfeld den 8. Januar 1843.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Bauer.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 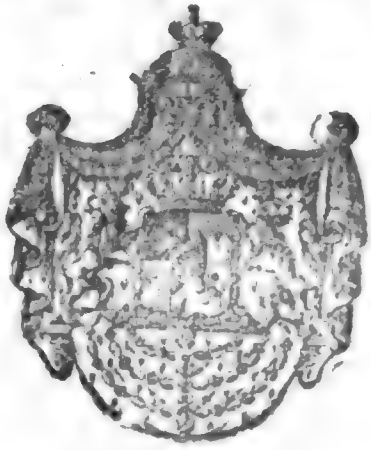 und Aschaffenburg.

Nro 7.

Würzburg, Dienstag, den 17. Januar 1843.

Inhalt.

Die k. sächsischen Kassebillets betr. — Ertrag einer Kollekte für die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden des Landgerichts Mellerichstadt. — Verpflegung ausländischer Truppen im Jahre 1842 betr. — Erledigung der kathol. Pfarrei Hilders. — Erledigung der protest. Pfarrei Dietenhofen. — Notizen: Bayerische Staatspapiere

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 10601. Num. exped. 9206. praes. 13. Januar 1843.

(Die k. sächsischen Kassebillets betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Auftrages wird in nachstehendem Abdrucke ein Schreiben des königl. Sächsischen Finanz-Ministeriums vom 16. November 1842, die königl. Sächsischen Cassa-Billets betr., hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg am 10. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

(*)

Seit dem 1. dieses Monats ist mit Emittirung der neuen kgl. sächsischen Cassenbillets in Appoints zu 1, 5 und 10 Thalern der Anfang gemacht worden; es wird auch in dem 12-monatlichen Zeitraume vom 1. Januar bis 31. Dezember 1843 zur gänzlichen Einziehung der älteren Cassenbillets von der Creation des Jahres 1818 à 1 und 2 Thalern, in der Art verschritten werden, daß dieselben bei den beiden Auswechslungs-Cassen zu Dresden und Leipzig gegen neue umgetauscht oder baar realisirt, auch in den ersten 9 Monaten annoch bei allen Staatscassen in Zahlung verwendet werden können, während in den letzten 3 Monaten nur noch bei den genannten beiden Auswechslungskassen eine Umwechslung zulässig ist.

Da es nicht unwahrscheinlich ist, daß dergleichen ältere Billets bis in die Jenseitigen Lande sich verbreitet haben, so nimmt unterzeichnetes Ministerium Veranlassung, das Jenseitige Gouvernement von vorstehender Einziehungsmaßregel zu benachrichtigen, mit dem ergebensten Anheimstellen, selbige dortseits nach Befinden zu öffentlicher Kenntniß zu bringen, und benützt übrigens mit Vergnügen diese Gelegenheit, den Ausdruck seiner hochachtungsvollsten Gesinnungen zu erneuern.

Dresden am 16. November 1842.

Königl. Sächsisches Finanzministerium.
von Zeschau.

An
das k. bayerichsche Staats-Ministerium
der Finanzen
in München.

Nrus. praes. 5037. Nrus. exped. 8854. praes. 9. Januar 1843. 113.

(Die Bewilligung einer Kollekte für die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden des Landgerichts Mellerichstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die im Jahre 1837 durch Hagelschlag nach erhobener Schätzung um die Gesammt-Summe zu 34,606 fl. beschädigten Gemeinden Bastheim mit Simonshof, Eussenhausen, Frickenhausen mit Hainhof, Rödles und Stockheim im Landgerichts-Bezirke Mellerichstadt haben Seine Königliche Majestät mittelst Ministerial-Entschließung vom 22. Februar dess. Js. eine Collecte in den 7 Kreisen diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht, deren Resultat nach nunmehr erst möglich gewordenen definitiven Abschluß durch die hier beigedruckte Zusammenstellung veröffentlicht wird.

Würzburg, 31. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Digitized by Google

Uebersicht

des Ergebnisses der für die Gemeinden Bastheim mit Simonshof, Eussenhausen, Frickenhausen mit Hainhof, Rödles und Stockheim, Landgerichts Mellerichstadt, mit Ministerial-Entschließung vom 22. Februar 1837 allerhöchst bewilligten Collecte.

Frtl.N.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	
1.	Stadt Aschaffenburg	52	12	
2.	„ Schweinfurt	76	6	
3.	„ Würzburg	113	31	
4.	Landgericht Alzenau	—	19	
5.	„ Arnstein	51	26	3/4
6.	„ Aschaffenburg	8	13	3/4
7.	„ Aub	46	13	
8.	„ Baunach	29	54	1/2
9.	„ Bischofsheim	14	24	
10.	„ Brückenau	—	—	
11.	„ Dettelbach	41	35	1/2
12.	„ Ebern	18	44	
13.	„ Eltmann	24	20	1/2
14.	„ Euerdorf	12	58	3/4
15.	„ Gemünden	12	20	
16.	„ Gerolzhofen	16	44	3/4
17.	„ Hammelburg	18	5	1/2
18.	„ Haßfurt	43	10	3/4
19.	„ Hilders	10	59	1/2
20.	„ Hofheim	2	10	
21.	„ Karlstadt	43	37	
22.	„ Kissingen	16	31	
23.	„ Kitzingen	34	38	
24.	„ Klingenberg	14	37	
25.	„ Königshofen	—	—	
26.	„ Lohr	8	18	1/2
27.	„ Marktheidenfeld	30	30	3/4
28.	„ Marktsteft	32	4	
29.	„ Mellrichstadt	39	50	1/2
30.	„ Münnerstadt	59	45	1/4
31.	„ Neustadt	32	40	
32.	„ Obernburg.	8	54	
33.	„ Ochsenfurt.	29	14	
34.	„ Orb	14	43	
35.	„ Rothenbuch	1	12	
36.	„ Schweinfurt	36	34	3/4
37.	„ Volkach	12	38	3/4
38.	„ Weihers	13	47	1/2
39.	„ Werneck	64	54	1/2
40.	„ Würzburg r/M.	35	25	1/4
41.	„ Würzburg l/M.	25	20	1/2
42.	Herrsch.Gericht Amorbach	0	28	
43.	„ Gersfeld	12	24	
44,	„ Kleinheubach	4	35	
45.	„ Kreuzwertheim	7	36	
46.	„ Marktbreit	15	56	
47.	„ Miltenberg	20	—	
48.	„ Remlingen	20	51	1/2
49.	„ Rothenfels	11	53	1/4
50.	„ Rüdenhausen	28	35	
51.	„ Sommerhausen	8	59	
52.	„ Sulzheim	8	54	
53.	„ Wiesentheid	1	40	3/4
54.	Herrsch.-Commissariat Tann	6	18	3/5
	Summa von Unterfranken und Aschaffenburg	1305	56	3/4
	Hiezu von			
1.	Oberbayern	1145	12	1/2
2.	Niederbayern	808	51	1/2
3.	Oberpfalz und Regensburg	243	57	1/2
4.	Oberfranken	440	35	
5.	Mittelfranken	1537	42	1/2
6.	Schwaben und Neuburg	1061	33	
	Hauptsumma	6543	48	3/4

Digitized by Google

Nrus. praes. 11345. Nrus. exped. 9312. praes. 13. Januar 1843. 177.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und unmittelbaren Magistrate.

(Verpflegung ausländischer Truppen im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche mit der Vorlage der Kosten-Liquidation rubrizirten Betreffs noch im Rückstande sich befinden, werden hiemit aufgefordert, dieselbe binnen einer unerstreckbaren Frist von acht Tagen anher zu bewirken.

Würzburg den 10. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Num. praes. 7472. Num. exped. 9136. praes. 14. Januar 1843. 193.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Hilders gleichnamigen Landgerichts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Hilders, gleichnamigen Landgerichts, ist durch die allergnädigste Uebertragung der Pfarrei Biberehren an den bisherigen Pfarrer Wolpert zu Hilders erlediget worden.

Dieselbe erstreckt sich ausser dem Pfarrorte noch auf das Dorf Wickers 3/4 Stunden, dann auf die Höfe Schandenhof, Julierhof, Struthof, Rommersrhein 1/4 bis 1 Stunde und auf die Rothmühle 1/4 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 1571 Seelen, hat 2 Kirchen und 1 Kapelle, 3 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane versehen, und gewährt nach dem folgenden Auszuge aus der superrevisorisch festgesetzten Fassion einen Reinertrag von 814 fl. 27 kr

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus der Staatskasse:				
Vom kön. Rentamte Hilders				
a) an baarem Gelde	—	—		
b) an Naturalien:				
α) 3 Schffl. 4 13/16 Mtz. Korn	32	53 1/4		
β) 10 Klafter Buchenscheitholz, 3 4/10 Klafter Buchenknorzholz, und 265 Wellen Astholz	72	20		
			105	13 1/4
2) aus Stiftungs-Kassen:				
a) aus der Stiftungs-Kasse zu Hilders für Präsenzwein und Sommerhahnen	4	53 3/4		

Digitized by Google

b) aus der Wechterswinkler Stiftung für Sustentation des zeitlichen Kaplans		fl. 200	kr. —			
					204	53 3/4
3) aus Gemeinde-Kassen:						
a) aus der Gemeinde-Kasse Hilders für Präsenzwein		3	15			
b) aus dieser auf das Antonifest		—	20			
c) aus der Gemeinde-Kasse Wickers für Sustentation des zeitlichen Kaplanes		125	—		128	35
II. Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		177	36		177	36
III. Aus Realitäten:						
1) aus Gebäuden,						
a) für freie Wohnung		38	45			
2) aus Grundstücken,						
a) aus Gärten, Obst-, Gras- und Krautgarten zu 1 2/4 Tagwerk ꝛc.		25	21			
b) aus Aeckern zu 10 1/2 Tagw ꝛc.		49	2	1/2		
c) aus Wiesen,						
α) an verpachteten		37	15			
β) an unverpachteten		23	4		172	27 1/2
IV. Aus Rechten:						
1) aus grundherrlichen,						
a) ständige Abgaben an Grundzins		15	55	2/4		
b) unständige Abgaben		15	17	3/4		
2) an Zehenten		—	—			
3) aus Gemeinde-Rechten		5	—			
4) aus Weid-Rechten		4	—			
5) aus Forstrechten		—	—		40	13 1/4
V. Aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen:						
a) aus gestifteten Gottesdiensten		110	43			
b) aus Stolgebühren		82	5			
c) für Revision der Hilderser Gotteshaus-Rechnungen		2	30			
d) „ Wickerser „		—	15			
e) aus der Gemeinde-Kasse zu Wickers für verschiedene Gänge bei Leichen und Kindtaufen		5	6			
f) wegen der Flurgänge und an Beichtdreiern		11	27	1/2	206	6 1/2
VI. Aus herkömmlichen Gaben						
1) an Geld		40	9	3/4		
2) an Naturalien		41	35		81	45 3/4

Digitized by Google

VII. An besonderen Nebenbezügen zur Sustentation des ständigen Hilfspriesters zu Wickers:

Zur Beheitzung des Kaplan-Zimmers von der Gemeinde Wickers 3 Klafter hartes oder 4 Klafter weiches Holz, welches auch für diesen Zweck zu verwenden ist, " " 19 30 — 19 30

Summe der Einnahmen 1142 30 1/2

B. Lasten.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wegen des Staatszweckes " " "	29	20 1/4	29	20 1/4
II. Wegen des Diözesanverbandes " " "	6	58 1/4		
III. Wegen besonderer Zwecke der Pfarrei:				
a) für Unterhaltung und Besoldung des Hilfspriestes "	271	—		
b) für Beheitzung des Kaplan-Zimmers " "	19	30		
c) für Pachtgeld an das Gotteshaus vom Rosenkranzgärtchen	1	15		
			291	45
Summa der Lasten			328	3 1/2
Reinertrag			814	27

Die Bittgesuche sind, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg den 3. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

v. Hübner.

Ad Num. E. 1444. K. 1685. praes. 11. Januar 1843. 141.

(Die Besetzung der Pfarrei Dietenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 19. d. Mts. wurde die bisher bestandene zweite Pfarrstelle in Dietenhofen aufgehoben, und Kleinhaslach und das bisherige Filial Seubersdorf zu selbstständigen Pfarreien gebildet. Die nach ihrem bisherigen Parochialstand bestehende Pfarrei Dietenhofen mit dem Filial Götteldorf, woselbst von dem Pfarrer in Dietenhofen jährlich zweimal Vor- und Nachmittags-Gottesdienst abzuhalten ist, wird hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Einkünfte dieser Stelle, auf welcher zehn Jahre hindurch eine Abgabe von 400 fl.

Digitized by Google

zur Aufbringung der Mittel zur Erbauung eines Pfarrhauses in Kleinhaslach beruht, bestehen in nachstehenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:				
a) in Geld aus Stiftungs-Kassen		3	41 1/4	
b) in Geld von Privaten		3	—	
c) Getreide von „		21	33	28 14 1/4
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien				— —
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Anschlag der Wohnung		50	—	
b) Ertrag von 1 Morgen Acker und 1/2 Morgen Garten		27	30	
c) dto. der Waldungen von 12 Tagwerk		67	—	144 30
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) ständige Geldgefälle		153	23	
2) unständige Handlöhne		36	53	
3) fixirte Getreid- und Kleinzehenten von Dietenhofen nach den Fassionspreisen berechnet		258	23 1/2	
nämlich: 6 Schäffel Weitzen	62 fl. 12 kr.			
13 1/2 „ Korn	119 fl. 28 1/2 kr.			
8 1/2 „ Haber	29 fl. 2 1/2 kr.			
in Geld	47 fl. 40 1/2 kr.			
wie oben	258 fl. 23 1/2 kr.			
4) unständige Getreid- und Kleinzehenten von verschiedenen auswärtigen Ortschaften nach der im Jahre 1841 neu hergestellten vorzugsweise auf Verpachtungs-Resultate gegründeten Berechnung		54	19 1/4	
5) an Gemeinderechten		1	—	1303 58 3/4
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen				222 13 3/4
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				2 —
Summa				1709 56 3/4
An Lasten hievon ab: nämlich				146 54 1/2
Steuern	103 fl. 21 1/2 kr.			
Passiv-Rückstände	2 fl. 48 kr.			
Perceptions-Kosten	16 fl. 45 kr.			
für ein Dienstpferd	24 fl. — kr.			
Wie vorher	146 fl. 54 1/2 kr.			
Verbleiben				1554 2 1/4

Digitized by Google

	fl.	kr.
und für die ersten 10 Jahre nach Abzug des jährlichen Kanons zu 400 fl. — noch	1154	3 1/4

Die Abführung des Kanons hat immer bis Lichtmeß jeden Jahres für das abgelaufene Jahr zu erfolgen.

Ansbach den 28. Dezember 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussel.

Cella, Secr.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 12. Januar 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 1/4	100
Bank-Actien	Div. l. Sem.	650	645

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 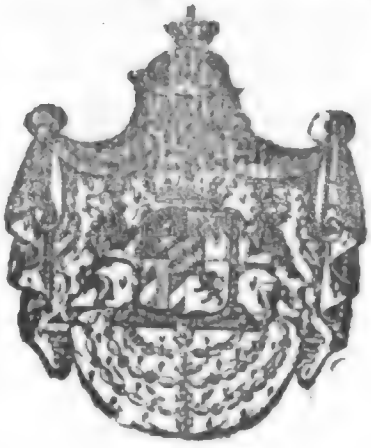 und Aschaffenburg.

Nro 8.

Würzburg, Donnerstag, den 19. Januar 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Verlängerung der Verträge vom 16. und 17. Dezember 1841, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile, und die Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig betr. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Kirchliche Verhältnisse der Katholiken in Großkarolinenfeld. — Erledigung der kathol. Pfarrei Astheim. — Das bei Ansässigmachung auf Grundbesitz erforderliche Steuer-Minimum betr. — Uebergabe des Advokaten-Wittwen- und Waisenfondes an den zur Verwaltung desselben bestehenden Central-Ausschuß. — Notizen: Dienstes-Nachricht. Getreidpreise. — Amtliche Bekanntmachungen: Schuldienst-Erledigungen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verlängerung der Verträge vom 16. und 17. Dezember 1841, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile, und die Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem einerseits die zu dem Zoll- und Handels-Vereine, und andererseits die zu dem Steuer-Vereine gehörigen Regierungen übereingekommen sind, die für die Dauer des Jahres 1842 abgeschlossenen Verträge, nämlich:

(*)

1) den Vertrag vom 16. Dezember 1841 zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereines — und Braunschweig einerseits, und Hannover und Oldenburg anderseits,

die steuerlichen Verhältnisse verschiedener herzoglich Braunschweigischer Landestheile betreffend,

dann

2) den Vertrag vom 17. Dezember 1841 zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins, — Hannover, Oldenburg und Braunschweig,

die Erneuerung des, unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend,

nebst den demselben angeschlossenen Uebereinkünften lit. A, B, C, D und E auf die Dauer des Jahres 1843 zu verlängern; so wird solches, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 9. Mai vorigen Jahres (Regierungsblatt 1842 Nr. 20 und 21) in Folge königlicher allerhöchster Ermächtigung durch das Regierungsblatt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 1. Januar 1843.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Gessele.

Nrus. praes. 11016. Nrus. exped. 9477. praes. 16. Januar 1843. 239.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreutzwertheim, die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Beschlagnahme von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahme der Druckschrift:

„Abendunterhaltungen in Gesprächen eines Landpfarrers mit einigen Wahrheit liebenden Männern, zur Befestigung in der alten christkatholischen Religion, von einem Seelsorger des Bisthums Brixen. Mit einer Vorrede von dem hochwürdigsten Fürstbischof Bernard. Insbruck, gedruck mit Rauch'schen Schriften 1841." —

wurde mittels höchster Ministerial-Entschließung vom 4. Januar l. Js., dann die Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die sieben Weisen Griechenlands, oder kurzer faßlicher Inbegriff der sieben Hauptwissenschaften, welche jeder, der unter die weisen und vorzüglich gebildeten Menschen gehören will, wohl inne haben muß. 1. und 2. Bändchen, Erlangen, in der Palm'scheu Verlagsbuchhandlung, 1842,"

mittels höchster Ministerial-Entschließung vom 5. Januar l. Js. bestättiget.

Digitized by Google

Es hat demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der angeführten Druckschriften einzutreten und werden sämmtliche obengenannten Behörden zum genauesten Vollzuge hiemit aufgefordert.

Würzburg am 11. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 9626. Nrus. exped. 9259. praes. 14. Januar 1843. 196.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken in Großkarolinenfeld k. Landgerichts Aibling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der katholischen Gemeinde von Großkarolinenfeld, königl. Landgerichts Aibling in Oberbayern, zum Behufe der Erbauung einer Kirche und einer Expositur-Wohnung mit Schullokalität die allergnädigste Bewilligung zu einer in den katholischen Kirchen der 7 älteren Kreise zu veranstaltenden Sammlung huldvollst zu ertheilen geruht.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, wegen Vollzugs dieser Kollekte mit den katholischen Pfarrämtern und selbstständigen Kuratien sich ins Benehmen zu setzen, damit nach vorgängiger, in den Kirchen vorzunehmender Verkündigung an den hiezu bestimmten Tagen die Beiträge von der Geistlichkeit eingesammelt und das Resultat an die Distrikts-Polizeibehörden abgeliefert werde.

Die eingegangenen Gelder sind alsdann an das Expeditionsamt der unterfertigten k. Stelle einzusenden und zugleich ist Anzeige-Bericht anher zu erstatten, in welchem die Beiträge, nach Pfarreien ausgeschieden, anzugeben sind.

Würzburg am 9. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrs. praes. 10146. Nrs. exped. 9138. praes. 14. Januar 1843. 194.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Astheim, Landgerichts Volkach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Astheim, königl. Landgerichts Volkach, ist durch den allergnädigst genehmigten Rücktritt des bisherigen Pfarrers in seine Klosterpension erledigt worden.

Dieselbe ist auf das Pfarrdorf beschränkt, zählt 345 Seelen, hat 1 Kirche und 1 Schule, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen und gewährt nach der superrevisorisch festgestellten Taxation, wovon ein Auszug beigefügt wird, einen Reinertrag von 834 fl. 4 3/4 kr.

(**)

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte.					
1) Aus Staatskassen:					
Vom k. Rentamte Volkach					
a) an baarem Gelde	600	—			
b) an Naturalien	—	—	600	—	
2) Aus Stiftungskassen:					
Vom Gotteshause Astheim					
a) an baarem Gelde für 8 Mß. Wein an den 4 Opferfesten	2	46			
b) an Naturalien	—	—	2	46	
3) Aus Gemeindekassen:					
Von der Gemeinde Astheim					
a) an baarem Gelde als Besoldung	25	—			
b) an Naturalien für das nöthige Brennholz	80	—	105	—	
II. An Zinsen von den von Gemeinden gestifteten Kapitalien	5	46 3/4	5	46	3/4
III. Ertrag aus Realitäten.					
1) Aus den Gebäuden:					
Für freie Wohnung			30	43	
2) Aus den Grundstücken:					
a) aus einem Küchen- oder Gemüsegärtchen	2	45			
b) aus einem Obstgarten	1	—	3	45	
IV. Ertrag aus Rechten.					
1) an grundherrlichen Rechten			—	—	
2) an Zehnten			—	—	
3) an Gemeinderechten			—	—	
4) an Weiderechten, auf der Markung von Astheim mit 1 oder 2 Stück Vieh weiden zu dürfen	—	24			
5) an Forstrechten	—	—	—	24	
V. Aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen.					
1) an gestifteten Gottesdiensten	64	8 1/4			
2) für zufällige Dienstesfunktionen	22	46			
3) für Rechnungs-Revisionsgebühren vom Gotteshause	1	—	87	24	1/4
VI. Aus herkömmlichen Gaben der Gemeinde.					
Bei Einnahme der Beichtzettel	8	22	8	22	
Summa der Einnahmen			854	13	

Digitized by Google

B. Laſten.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wegen der Staatszwecke	—	—		
An Beſoldungsſteuer und Kreisumlage	12	59 1/2	12	59 1/2
II. Wegen des Diözeſanverbandes:				
Commende-Geld und Subsidium charitativum	7	8 3/4	7	8 3/4
Summa der Laſten			20	8 1/4
Reinertrag			834	4 3/4

Die Bewerber um dieſe Pfarrei Aſtheim haben ihre, mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen verſehenen Bittgeſuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 5. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Häbner.

Num. praes. 10808. Num. exped. 9673. praes. 17. Januar 1843. 345.

An die fürſtl. Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei und ſämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Das bei Anſäſſigmachung auf Grundbeſitz geſetzlich erforderliche Steuer-Minimum betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ein in bezeichnetem Betreffe anher gelangtes höchſtes Normativ-Reſkript des k. Miniſteriums des Innern vom 4. d. Mts. wird in nachſtehendem Abdrucke zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg am 12. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

K. B.

Miniſterium des Innern.

Das unterfertigte k. Miniſterium ſieht ſich durch die Erwägung der Ungleichförmigkeit, welche in eben dem Maaſe, als die Ausführung des Grundſteuer-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 voranſchreitet, bei dem Vollzuge der Beſtimmungen des §. 2. Nro. I. lit. A und B des Geſetzes über Anſäſſigmachung auf Grundbeſitz erforderlichen Steuer-Minimums einzutreten droht, zu nachſtehenden Beſtimmungen veranlaßt:

Die durch das Geſetz vom 1. Juli 1834 geſchehene Normirung des Steuer-Minimums beruht lediglich auf der Annahme, daß derjenige, welcher bei dem Beſtehen der durch das Finanzgeſetz vom 28. Dezember 1831 eingeführten Entrichtung von 4 Steuerſimplen einen jährlichen Grundſteuer-Geſammtbetrag und zwar:

a) in Landgemeinden von 4 fl. und beziehungsweise 6 und 8 fl.,

b) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von 6 fl. und beziehungsweise 8 und 14 fl. (nemlich den 4-maligen Betrag eines Steuersimplums von 1 fl. bis 3 fl 30 kr.) in minimo von seinem Grundbesitze bezahlt, — die Erfüllung der übrigen Vorbedingungen vorausgesetzt, einen gesetzlichen Titel zur Ansässigmachung haben soll.

Bei dem Vollzuge des erwähnten Gesetzes kann und darf daher überall nur der jährliche Gesammtbetrag der Grundsteuer als Anhaltspunkt zur Lösung der Frage dienen, ob im gegebenem Falle das Steuer-Minimum in dem gesetzlich erforderlichen, vorerwähnten Betrage, und somit der Titel zur Ansässigmachung auf Grundbesitz vorhanden sey.

Nrus. praes. 9636. Nrus. exped. 9194. praes. 14. Januar 1843. 195.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Uebergabe des Advokaten-Wittwen- und Waisenfonds an den zur Verwaltung desselben bestehenden Central-Ausschuß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Veränderungen, welche sich in Beziehung auf die Verwaltung der durch die allerhöchste Verordnung vom 27. Juni 1808 begründeten Central-Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs ergeben haben, wurden bereits von dem k. Justizministerium und dem kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg unterm 10. Juni, 17. September und 6. Oktober 1842 ausgeschrieben.

Intelligenz-Blatt von Unterfranken und Aschaffenburg von 1842,

Nro. 67 Seite 393.
" 109 " 655.
" 123 " 741.

Die k. Regierung sieht sich veranlaßt, auf den Inhalt dieser Ausschreibungen zur Darnachachtung bei vorkommenden Korrespondenzen und Geldsendungen die obengenannten Behörden besonders aufmerksam zu machen.

Würzburg am 9. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Jänner l. Js. den Forst-Commissär I. Classe bei der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Max Nöttger, in provisorischer Eigenschaft, zum Forstmeister auf das erledigte Forstamt Sailauf zu befördern.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 7. Januar 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 7ten und 11ten Januar 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 3. bis 10. Januar 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	4	17	50	4	—	16	40	211½	16	30
	Kern								55	15	45
Im höchsten	Korn	6	13	15	10	—	12	50	111	12	45
	Haber	9	9	15	8	—	9	—	5	8	10
	Gerste				25	—	14	—			
	Weitzen	157	17	1	62	—	16	22	79	16	21
	Kern										
Im mittlern	Korn	70	12	37	72	5	12	35	406	12	30
	Haber	130	8	47	14	—	8	31			
	Gerste				65	—	13	32			
	Weitzen	2	12	30	5	4	16	—	12	15	45
	Kern										
Im tiefsten	Korn	8	12	—	1	—	12	21	9	12	24
	Haber	4	8	—	1	—	8	—			
	Gerste				1	—	12	45			

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 17. Januar 1843. 247.

Die erste Schulstelle im Pfarrdorfe Eßleben, k. Landgerichts Werneck, mit 50 Werktags- und 38 Feiertags-Schülern und einem reinen Ertrage von 384 fl. 27 1/4 kr., wovon jedoch jährlich 114 fl. an den 79 Jahre alten pensionirten Schullehrer Betz auf dessen Lebensdauer abgegeben werden müssen, wird zur Bewerbung hiermit ausgeschrieben, und sind die dießfallsigen Bittschriften binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Ettleben den 16. Januar 1843.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
Weikard.

Digitized by Google

praes. 15. Januar 1843. 214.

Durch den Tod des Schullehrers Haßfurther wurde die hiesige protestantische Schulstelle, auf welcher denen Freiherrn von Fuchs das Präsentations-Recht zusteht, und welche ein reines Einkommen von 179 fl. 7 1/2 kr. gewährt, erledigt.

In Auftrag der Freiherrn von Fuchs wird diese Stelle hiemit öffentlich ausgeschrieben, und haben sich Bewerber um dieselbe binnen 14 Tagen von heute an mit ihren, durch die geeigneten Zeugnisse belegten Gesuche hieher zu wenden.

Burgpreppach am 10. Januar 1843.

Freiherrl. von Fuchs'sches Patrimonialgericht I. Classe.
Schmitt, Patr.-Rchtr.

---

praes. 15. Januar 1843. 218.

Die Pfarrschulstelle in dem Pfarrorte Trappstadt, kgl. Landgerichts Königshofen, mit 74 Werk- und 57 Feiertags-Schülern, und auf Lebensdauer des quiescirten bisherigen Schullehrers mit dem jährlichen Dienstgehalte von 200 fl ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Schulstelle haben binnen 4 Wochen ihre Bittgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen anher einzureichen.

Großbardorf den 10. Januar 1843.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Moritz.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 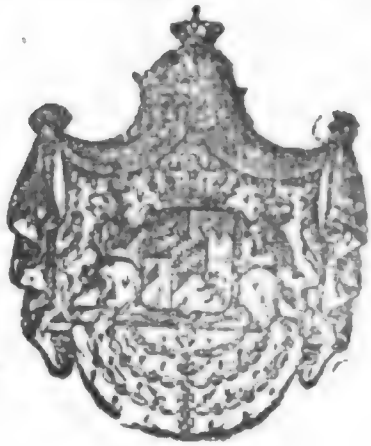 und Aschaffenburg.

Nro 9.

Würzburg, Samstag, den 21. Januar 1843.

Inhalt.

Rechnung über den Distrikts-Straſſen-Bau von Kitzingen nach Wiesentheid. — Distrikts-Rechnung des Herrschaftsgerichts Amorbach für 1835/41. — Notizen: Präsentations-Bestätigung zu einer protest. Pfarrei. Ordens-Verleihung. — Amtliche Bekanntmachung: Schuldienst-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 10001. Num. exped. 9177. praes. 12. Januar 1843. 171.

(Die Rechnung über den Distriktsstraßenbau von Kitzingen nach Wiesenoheidt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Verzinsung und Rückzahlung der aus dem Straßenbau von Kitzingen nach Wiesentheidt herrührenden Schulden bestehenden Distriktsrechnung von Kitzingen wurde mit

(*)

Digitized by Google

4939 fl. 8 1/2 kr. Einnahme,
4897 fl. 9 kr. Ausgabe,

41 fl. 59 1/2 kr. Aktivbestand genehmigt.

Die in der beigedruckten Uebersicht zusammengestellte Umlage wurde nach dem Steuerfuße und zwar zu 1/3 des Haus-, Grund- und Gewerbsteuer-Simplums erhoben.

Würzburg am 8. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
e. Hübner.

Uebersicht

zur Rechnung über den Straßenbau von Kitzingen nach Wiesentheid.
Landgerichts-Bezirk Kitzingen pr. 1840/42.

Vortrag der Konkurrenzpflichtigen.	Betrag der erhobenen Umlage.		
	fl.	kr.	pf.
1. Gemeinde Biebelrieth	328	8	1
2. „ Buchbrunn	222	—	1
3 „ Großlangheim	572	6	1
4. „ Haid mit Stephansberg	100	52	3
5. „ Kitzingen	2201	33	1
6. „ Kleinlangheim	441	45	3
7. „ Repperndorf	262	27	—
8. „ Sulzfeld	354	6	1
9. „ Westheim	353	36	1
10. vom Klosterforst	11	16	3
Summa	4847	51	3

Nrus. praes. 7544. Nrus. exped. 9175 1/2. praes. 13. Januar 1842. 176.

(Die besondere Distrikts-Rechnung des Herrschaftsgerichts Amorbach pro 1835/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach geschlossenem Revisionsakt wurde die besonders geführte Distrikts-Straßenbau-Rechnung von Amorbach pro 1835/41 mit

72,267 fl. 34 1/4 kr. Einnahme,
71,409 fl. 17 3/4 kr. Ausgabe,

858 fl. 16 1/2 kr. Aktivbestand genehmigt.

Digitized by Google

Der Betrag der in dieser Periode nach dem Steuerfuße erhobenen und auf Straßen-Neubau verwendeten Umlagen ist aus der beigedruckten Zusammenstellung zu ersehen.

Würzburg am 8. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Uebersicht

des Umlagen-Contingents des fürstl. Herrschaftsgerichts Amorbach zu den Kosten des Distrikts-Straßenbaues pro 1835/36 mit 1840/41 und zu den übrigen Distrikts-Bedürfnissen pro 1840/41.

Concurrenzpflichtige.		Gesammtsumma der Leistungen.		
		fl.	kr.	pf.
Fürstlich Leiningische Standesherrschaft		6295	35	2
Stadtgemeinde	Amorbach	4354	32	3
Landgemeinde	Beuchen	467	38	3
	Borbrunn	349	20	2
	Breitenbach	81	43	2
	Breitenbuch	607	28	—
	Buch	568	19	3
	Dörnbach	110	59	3
	Gönz	411	36	3
	Hambrunn	368	44	3
	Kirchzell	1998	49	—
	Neudorf	370	57	—
	Ohrnbach	480	33	1
	Otterbach	261	18	2
	Ottorfszell	341	1	3
	Preunschen	625	1	3
	Reichartshausen	775	59	1
	Neuenthal	224	55	3
	Schneeberg	2126	42	3
	Watterbach	725	36	—
	Weckbach	548	13	2
	Weilbach	2426	38	2
	Wiesenthal	113	48	1
	Zittenfelden	352	52	1
	Summa	24988	27	—

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Dezember v. Jrs. der von dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg als Patronatsherrn für den Pfarramtskandidaten, Joh. Friedr. Wilhelm Christian Schmidt, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Erlach und Kaltensondheim, Dekanats Kleinlangheim, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden unterm 24. Dezember v. Jrs. dem k. Revierförster Franz Rothenbücher, zu Frammersbach, im Forstamte Lohr in huldvollster Anerkennung seiner Auszeichnung in der Forstkultur und Forstbewirthschaftung, das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone, zu verleihen.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 18. Januar 1843. 261.

Der Schuldienst zu Reutersbrunn, königl. Landgerichts Ebern, mit 32 Werktags- und 18 Feiertagsschülern, und einem Ertrage von 200 fl. nebst 5 fl. Wohnungsentschädigung, wird Behufs definitiver Wiederbesetzung hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bittgesuche sind innerhalb 4 Wochen — post- und botenfrei — bei unterfertigter Schulbehörde in Einlauf zu bringen.

Mürsbach den 12. Januar 1843.

Königl. Distrikts-Schulinspection.
Reulbach.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 10.

Würzburg, Dienstag, den 24. Januar 1843.

Inhalt.

Wiedererrichtung des standesherrlichen gräflich Erbach'schen Herrschaftsgerichts Eschau. — Gerst'sches Generalrepertorium der Vorschriften über Verrechnung und Verwaltung des Staatsvermögens. — Erledigung der protest. 1ten Pfarrstelle in Merkendorf. — Amtliche Bekanntmachungen: Bekanntmachung, das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Vereinszolltarif für die Jahre 1843/45 betr. Schuldienst-Erledigungen: — Hiezu 1te besondere Beilage: Königliche Allerhöchste Verordnung, den für die neue Tarifsperiode 1843, 1844 und 1845 vereinbarten und mit dem 1. Jänner 1843 zur Anwendung kommenden Zolltarif betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 11233. Nrus. exped. 9938. praes. 21. Januar 1843. 513.

(Die Wiedererrichtung des standesherrlichen gräflich Erbach-schen Herrschaftsgerichts Eschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch allerhöchstes Rescript vom 15. Mai 1842 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu gestatten geruht, daß die im Jahre 1824 eingezogene Gerichtsbarkeit bei der Herrschaft Wildenstein an den Erlauchten Herrn Grafen Eberhard zu Erbach-Erbach und Wartenberg-Roth, als dermaligen Besitzer der erwähnten Herrschaft, zum Behufe der Wiederausübung zurückgegeben, sofort das mit dem Sitze in Eschau bestandene Herrschaftsgericht in

(*)

Digitized by Google

der Art wieder errichtet werde, wie dasselbe sich bei seiner Auflösung in seiner Wirksamkeit befunden habe.

In Folge dieser allerhöchsten Bewilligung wurden mit dem 1. d. Monats Januar 1843 die Gemeinden

a) Hofstetten von dem k. Landgerichte Obernburg und

b) Eschau mit den Weilern Unteraulenbach und Wildenstein, so wie

c) Wildensee von dem k. Landgerichte Klingenberg bezüglich der gesammten Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, dann des administrativen und polizeilichen Wirkungs-Kreises getrennt und dem wiedererrichteten Herrschaftsgerichte in Eschau zugewiesen, so wie der zum gräflich Erbachischen Herrschaftsrichter von dort ernannte Erbachische Rath, Karl Eschborn als solcher installirt; was hiemit sämmtlichen Gerichten und Behörden kund gegeben wird.

Würzburg den 18. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Num. praes. 10606. Num. exped. 9913. praes. 20. Januar 1843. 302.

(Das Geret'sche Generalrepertorium der Vorschriften über Verrechnung und Verwaltung des Staatsvermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Direktor der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Ludwig Heinrich Geret hat im Jahre 1842 ein

„General-Repertorium über die noch geltenden, modificirten und aufgehobenen königlich bayerischen Gesetze, Verordnungen, Instructionen und Normen, welche über die Verrechnung und Verwaltung des Staats-Vermögens bestehen"

im Drucke herausgegeben. Der Preis des Werkes ist sechs Gulden.

Wenn auch dieses Repertorium nach seiner Einrichtung als ein eigenes, für sich bestehendes Werk nicht betrachtet werden kann; so ist es doch für den Gebrauch der von demselben Verfasser früher herausgegebenen Sammlung von Finanz-Verordnungen, zu deren Anschaffung aus Regiemitteln die k. Stellen und Behörden durch Bekanntmachung vom 28. Februar 1814 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1814 S. 428) und durch Ministerial-Entschließung vom 2. Mai 1826 ermächtigt wurden, sehr ersprießlich und forderlich.

In Folge dessen hat das kgl. Ministerium des Innern unter dem 31. Dezember v. J. die Ermächtigung ertheilt, das bezeichnete General-Repertorium aus Regiemitteln, so weit es ohne Ueberschreitung der deßfallsigen etatsmäßigen Maxima geschehen kann, anschaffen zu dürfen, wornach sich sämmtliche Behörden der innern Verwaltung einschlüssig der Magistrate zu achten haben.

Würzburg den 17. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Digitized by Google

(Die Erledigung der ersten Pfarrstelle in Merkendorf, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen 1 en Pfarrers Bomhard in Erledigung gekommene 1te Pfarrstelle zu Merkendorf, Dekanats Windsbach, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehender Ertrags-Berechnung ausgeschrieben.

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staatskassen					
a) an baarem Gelde	85	—			
b) an Naturalien					
13 Schffl. 4 20/32 Metzen Korn à 8 fl. 12 kr.	112	55	1/4		
10 Schffl. 4 5/32 Metzen Haber à 3 fl. 30 kr.	38	29	5/8		
12 Klafter weiches Holz à 3 fl. 36 kr.	43	12			
60 Stück Wellen	1	—			
2) Aus Stiftungskassen					
an baarem Gelde	47	33	3/4		
3) Aus Gemeindekassen					
an baarem Gelde	13	30		341	40 5/8
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
Genuß der freien Wohnung	50	—			
desgl. der Grundstücke nämlich von					
7 3/4 Morgen Aecker	99	45			
5 Tagwerk Wiesen	83	20	1/4		
den Gärten	5	—		238	5 1/4
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) An grundherrlichen Rechten,					
a) ständige Abgaben					
Erbzins an Geld	2	30		2	30
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen				201	39 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				10	--
			Summa	793	54 3/8
			Hievon die Lasten mit	6	15
			abgezogen, bleibt reines Einkommen	787	39 3/8

wozu noch 23 fl. als freiwillige Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach den 11. Januar 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussel.

Cella, Secr.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 21. Januar 1843. 314.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843/45 bei jeder Zollbehörde eingesehen, und bei sämmtlichen Hauptzollämtern zu dem Preise von Einem Gulden für das Exemplar bezogen werden kann.

München den 12. Januar 1843.

Königliche General-Zoll-Administration.

Lever.

Spindlbauer.

---

praes. 20. Januar 1843. 294.

Die Schulstelle zu Aura, zur Pfarrei Oberstinn gehörig, mit 92 Werktags- und 39 Sonntags-Schülern, mit einem Ertrage von 200 fl., wobei der Genuß der Wohnung mit 15 fl. in Ansatz gebracht ist, ist erledigt, und wird hiemit zur definitiven Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber um dieselbe haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen anher gelangen zu lassen.

Orb am 16. Januar 1843.

Königliche Distriktsschuleninspektion.

Fuchs.

---

praes. 20. Januar 1843. 295.

Die erledigte Schulstelle zu Pfaffenhausen, einem Filiale der Pfarrei Oberndorf, mit 66 Werktags- und 44 Sonntags-Schülern und einem Ertrage von 200 fl., wobei der Wohnungsgenuß zu 1 fl. 45 kr. angeschlagen ist, wird hiemit zur definitiven Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber um dieselbe haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen hierher zu senden.

Orb am 16. Januar 1843.

Königliche Distriktsschuleninspektion.

Fuchs.

Digitized by Google

1te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1843.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

den für die neue Tarifsperiode 1843, 1844 und 1845 vereinbarten und mit dem 1. Jänner 1843 zur Anwendung kommenden Zolltarif betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unter Bezugnahme auf den §. 13. des Zollgesetzes vom 17. November 1837 und mit Hinweisung auf die im Abschiede für die Ständeversammlung vom 15. April 1840 Lit. N., die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend, niedergelegten, von Uns Allerhöchst sanktionirten Postulate verordnen und befehlen Wir, daß der bei der dießjährigen Generalconferenz in Zollangelegenheiten, zu Stuttgart vereinbarte Vereinszolltarif für die Jahre 1843, 1844 1845 in Folge der von Uns genehmigten dießfallsigen Uebereinkunft mit den übrigen Vereinsregierungen, ohne Verzug durch das Regierungsblatt verkündet, und mit den 1. Jänner 1843, als dem Tage des Beginnens der neuen dreijährigen Tarifsperiode — in Anwendung gebracht werde, wonach Unser Finanzministerium zum Vollzuge das Weitere einzuleiten und anzuordnen hat.

München den 31. Oktober 1842.

Ludwig.

Graf v. Seinsheim.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär, Ministerialrath
Gietl.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

die besondere Uebereinkunft wegen einstweiliger Eingangzoll-Erhöhung für gewisse Gegenstände betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Folge der bei dießjährigen Generalconferenz in Zollangelegenheiten zu Stuttgart getroffenen und von Uns Allerhöchst genehmigten besonderen Uebereinkunft mit den übrigen Vereinsregierungen und unter Bezugnahme auf Unsere Allerhöchste Verordnung vom Heutigen, den für die neue Tarifsperiode 1843, 1844 und 1845 vereinbarten, mit dem 1. Januar 1843 zur Anwendung kommenden Zolltarif betreffend, verordnen und befehlen Wir:

Vom 1. Januar 1843 an, sollen einstweilen und bis auf weitere Bestimmung für die nachgenannten Gegenstände an die Stelle der im Tarif festgesetzten Eingangszollsätze die folgenden vereinbarten Sätze treten, und zwar für:

a. Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronce (ächt vergoldet) ächten Perlen, Korallen, oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unächten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern Kruken ꝛc. ꝛc. im Galanterie-Handel und als Galanterie-Waaren geführt werden, Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern; (Pos. 20. des Tarifs) 175 fl. . . . . (100 Thlr.) per Entr.

b. Lederne Handschuhe (Pos. 21. d des Tarifs) 77 fl. . . . . (44 Thlr.) per Entr.

c. Franzbranntwein (Pos. 25. b. des Tarifs) 28 fl. . . . . (16 Thlr.) per Entr.

d. Papiertapeten (Pos. 27. c. des Tarifs) 35 fl. . . . . (20 Thlr.) per Entr.

Unser Finanzministerium hat hiernach das Weitere zum Vollzuge einzuleiten u. anzuordnen.

München den 31. Oktober 1842.

Ludwig.

Graf v. Seinsheim.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär Ministerialrath
Gietl.

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif

für

die Jahre 1843, 1844 und 1845.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als; Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath, (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeuffenerde, Trippel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse; desgleichen frische unausgeschälte Muscheln.
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter u. Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

Digitized by Google

13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Gränze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nähmlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Brod hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfalle von der Weberei)
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und Fünfzig und ein halber Kreuzer im 24 1/2 Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingang, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,
oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

N.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergü vom Centne Brutto-Gewi Pfund
1	Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn.	1 Zentr.	frei			15 (12) *)	frei			52½	
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren.										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei			15 (12)	frei			52½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	2				3	30			
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet	1 Zentr.	3				5	15			(18 in Fässern u. (13 in Körben (7 in Ballen
	2 ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . . .	1 Zentr.	8				14				

*) Die unter dem Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (g.Gr.)	Rthlr.	Sgr. (g.Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund
c) Baumwollene, desgleichen a. Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll) Posamentier, Knopfmacher, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl u. anderen Materialien	1 Zentr.	50				87	30			18 in Fässern u. Kisten 7 in Ballen
Blei:										
a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- u. Gold-Glätte	1 Zentr.		7 (6)				26½			
b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2				3	30			6 in Fässern u. Kisten
c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren.	1 Zentr.	10				17	30			20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben

Digitized by Google

N.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
			Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . .	1 Zentr.	3				5	15			
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren.	1 Zentr.	10				17	30			20 in Fässern u. Kist
	Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker- Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)			5	50			16 in Fässern u. Kist 9 in Körben 6 in Ballen

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Mthlr.	Sgr. (q Gr.)	beim Ausgang Mthlr.	Sgr. (q Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergü vom Centner Brutto-Gewich Pfund
Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)			2	20			11 in Fässern
c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2				3	30			6 in Fässern
d) Mennige, Schmalte ungereinigte u. gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- u. Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Zentr.	1				1	45			
Anmerk. Ungereinigte Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze	1 Zentr.		7½ (6)							
e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.		7½ (6)				26¼			
f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; sowie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentr.		5 (4)				17½			
g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentr.		5 (4)		5 (4)		17½		17½	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 21½ Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet von Zentner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund
2. Krapp	1 Zentr.		5 (4)				17½			
3. Eckerdoppern, Knoppern	1 Zentr.		2½ (2)		2½ (2)		8¾		8¾	
) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Zentr.		5 (4)		5 (4)		17½		17½	
) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Zentr.		5 (4)		5 (4)		17½		17½	
) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein.	1 Zentr.		7½ (6)				26¼			
Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.		7½ (6)				26¼			
) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.		5 (4)				17½			
) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)			2	20			23 in Kisten 9 in Korben
) Schwefel	1 Zentr.		2½ (2)				8¾			
) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr		10 (8)				35			

Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen:

1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außer-europäische Tischlerhölzer;

2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (q Gr.)	Rthlr.	Sgr. (q Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund
6 Eisen und Stahl:										
a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . .	1 Zentr.	frei			7½ (6)	frei			26¼	
Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen auch beim Ausgange frei.										
b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Lappeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . .	1 Zentr.	1				1	45			
Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
c) Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten . . .	1 Zentr.	3				5	15			10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben 4 in Ballen
Anmerk. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1 Rthlr. (1 fl. 45 kr.) der Zentner eingehen.										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
d) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech und Eisendraht	1 Zentr.	4				7				10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben 4 in Ballen
o) Eisenwaaren:										
1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1				1	45			
2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffetrommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Polstur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . .	1 Zentr.	6				10	30			10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben 4 in Ballen
3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbin-										

Digitized by Google

	Benennung der Gegenstände	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergü vom Centne Brutto-Gewic
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund
	dung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Näh- und Striknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfergerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentnr.	10				17	30			13 in Fässern u.. 6 in Körben 4 in Ballen
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentnr.	frei			5 (4)	frei			17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz.		frei	—	—	—	—	—	—	—	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede..	1 Zentnr		5 (4)				17½			
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren:										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn od. Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . .	1 Schffl. / 1 bayer. Schffl.		5 (4) / 20 (16)				17½ / 1 10			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (g.Gr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (g.Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
nmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel.							24			
nmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
Weizen, Spelz oder Dinkel.	1 Dreßner Scheff.		1⅚							
Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 ditto		1¼							
Gerste	1 ditto		1							
Hafer und Heidekorn .	1 ditto		⅞							
imerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 3 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayer. Metzen frei.										
) Sämereien und Beeren:										
1. Anis und Kümmel.	1 Zentr.	1				1	45			
2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat u. Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat. . . .	1 Zentr.		1⅓ (1)				4¼			
3. Kleesaat und alle nicht namentlich										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund
im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . .	1 Zentr.		5 (4)				17½			
Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pf. gerechnet										
Glas und Glaswaaren:										
a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) .	1 Zentr.		1				1 45			
Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5 1/3 Preußische, 6 2,3 Altbayerische oder 4 1/2 Rheinbayerische } Kubikfuß.										
b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- u. Tafelglas ohne Unterschied der Farbe.	1 Zentr.		3				5 15			23 in Fässern u. Kisten; 13 in Körb. u. Gestell.
Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rädern.	1 Zentr.		4 15 (12)				7 52½			
c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe Glasperlen und Glasschmelz . .	1 Zentr.		6				10 30			23 in Fässern u. Kisten; 13 in Körben
d) Spiegelglas:										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,										
α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt . .	1 Zentr.	6				10	30			17 in Kisten
bb) wenn das Stück über 144 u. bis 288 Preußische □ Zoll mißt	1 Zentr.	8				14				
β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3				5	15			
2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
Rheinbayer. □ Zoll / □ Zoll Preuß. / Altbayer. □ Zoll										
über 288 bis 576 oder bis 666 oder 490	1 Stück.	1				1	45			
„ 576 „ 1000 „ 1156 „ 889	1 Stück.	3				5	15			
„ 1000 „ 1400 „ 1618 „ 1242	1 Stück.	8				14				
„ 1400 „ 1900 „ 2196 „ 1684	1 Stück.	20				35				
„ 1900 □ Zoll Preußisch	1 Stück.	30				52	30			
Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
c) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und an-										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (a 10 Pf.)	Rthlr.	Sgr. (a 10 Pf.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund
dern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen.	1 Zentr.	10				17	30			20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben
Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr von Zentner berechnet, diesen Satz.										
Häute Felle und Haare:										
a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . .	1 Zentr.	frei		1	20 (16)	frei		2	55	13 in Fässern u. Kisten 6 in Ballen
b) Felle zur Pelzwerk-(Rauchwaaren) Bereitung, Schwaschen, Baranken und Ukrainer.	1 Zentr.		20 (16)			1	10			
c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare	1 Zentr.	frei			15 (12)	frei			52½	
d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei			5 (4)	frei			17½	
Holz, Holzwaaren ꝛc.	1 Preuß. Klafter		2 (2)							
a) Brennholz beim Wassertransport.	1 Bayer. Klafter						8			

Digitized by Google

N.	Benennung der Gegenstände	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Aepfel-, Pflaumen-, Kornel-, und Nußbaumholz . .	1 Schiffslast (37½ Ztr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kbk.-Fß.	1				1	45			
	2. Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen-, und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schffl. oder beim Flß. 90 Kubikfuß.		10 (8)				35			
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1 genannten Holzarten	1 Schiffsl.	1	10 (8)			2	20			
	β) aus den unter 2 genannten Holzarten	1 dito		20 (16)			1	10			
	Anmerk. In den östlichen Provinzen d. Preußischen Staates wird erhoben, für:										
	aa) Masten	1 Stück	1	10 (8)							
	bb) Bugsprieten oder Spieren	1 dito.	1								
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito.	1								
	dd) Blöcke oder Balken von weichem Holze	30 dito.	1								
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffsl.		15 (12)							

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund
c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.			2½ (2)	frei.			8¾	
d) Holzasche	1 Zentr.	frei.			10 (8)	frei.			35	
e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Waaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder Lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren und Fourniere mit eingelegter Arbeit	1 Zentr.	3				5	15			16 in Fässern u. Kisten 6 in Ballen
f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit) sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischten, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10				17	30			20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben 9 in Ballen

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Rthlr.	Ggr. (g Gr.)	beim Ausgang Rthlr.	Ggr. (g Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte ohne eiserne Reifen	1 Zentr.		5 (4)				17½			
Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
opfen	1 Zentr.	2	15 (12)			4	22½			
nstrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6				10	30			§23 in Fässern u. Kisten 9 in Ballen
alender,										
) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;										
) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52 1/2 Kreuzer für den Zent-										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
		Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	
ner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
6 Kalk und Gips, gebrannter . .	4 Scheffel oder 1 Tonne		5 (4)				17½			
Anmerk. 1. Kalk und Gips können, insofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. 2. An der Sächsischen Gränze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.										
7 Karden oder Weberdisteln . .	1 Zentr.	frei			5 (4)	frei			17½	
8 Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110				192	30			20 in Kisten 11 in Körben 9 in Ballen
9 Kupfer und Messing:										
a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher uplattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.		6				10		30	13 in Fässern u. Kisten 6 in Körben 4 in Ballen
b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und										

Digitized by Google

N.	Benennung der Gegenstände	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund
	Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren .	1 Zentr.	10				17	30			13 in Fässern u. Kis 6 in Körben 4 in Ballen
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- u. Messingfeile, Glockengut, Kupfer- u. andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:										
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum,										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergü vom Centner Brutto-Gewic
		Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund
unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmachercarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der kurzen Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Numern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten, von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr	1 Zentr.	50				87	30			20 in Fässern u. 13 in Körben 9 in Ballen

Digitized by Google

N.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
21	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:										
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6				10	30			
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgleichen Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8				14				6 in Fässern u. Kisten 13 in Körben 6 in Ballen
	Anmerk. Zur allgemeinen Ergänzungsabgabe werden eingelassen: 1. Halbgare Ziegen- u. Schaffelle für inländische Saffian- u. Lederfabrikanten unter Controle; 2. Gummi in der Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- u. Täschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder oder Polsterarbeiten	1 Zentr.	10				17	30			16 in Fässern u. Kisten 13 in Körben 6 in Ballen
	d) Feine Lederarbeiten von Corduan,										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- u. Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22				38	30			20 in Fässern u. Kisten 13 in Korben 6 in Ballen
Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
a) Rohes Garn	1 Zentr.		5 (4)				17½			
b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	1				1	45			
c) Zwirn	1 Zentr.	2				3	30			13 in Kisten 6 in Ballen
d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.		20 (16)			1	10			
e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	2				3	30			13 in Kisten 6 in Ballen
Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
aa. in Preußen:										
auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
		Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	
K.										
und von Herstelle bis Anhelt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
bb. in Sachsen:										
auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
cc. in Kurhessen:										
auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . .	1 Zentr.	11				19	15			13 in Kisten 9 in Körben 6 in Ballen
g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	22				38	30			18 in Kisten 13 in Körben 6 in Ballen
h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	55				96	15			23 in Kisten 11 in Ballen

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergü vom Centne Brutto-Gewi Pfund
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath-, und Stearin-)	1 Zentr.	4				7				16 in Kisten
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.		3		frei.		5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über preußische Seehäfen.	1 Zentr.	frei.			10 (8					
25	Material- und Spezerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)			4	22½			
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Preßhefe	1 Zentr.	8				14				24 in Kisten 16 in Körben 11 in Ueberfässer
	c) Essig aller Art in Fässern . . .	1 Zentr.	1	10 (8)			2	20			
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8				14				24 in Kisten 16 in Körben

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund
) Oel in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8				14				24 in Kisten 16 in Korben
) Wein und Most, auch Cider .	1 Zentr.	8				14				24 in Kisten 16 in Korben
) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)			6	25			11 in Ueberfässern 16 in Fässern u. Töpfe
Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmershofen eingehend	1 Zentr.					1	45			
2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.										
) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2				3	30			16 in Fässern u. Kiste 9 in Korben 6 in Ballen
Früchte (Südfrüchte), auch Blätter										
) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten u. dgl.	1 Zentr.	2				3	30			20 in Fässern u. Kiste 13 in Körben 6 in Ballen
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 fl. 10 kr.										
Verdorbene bleiben unbesteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										

ized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen u. dgl.	1 Zentr.	4				7				13 in Fässern 16 in Kisten 13 in Körben 6 in Ballen
k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse u. Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . .	1 Zentr.	6	15 (12)			11	22½			18 in Kisten 16 in Fässern 13 in Körben 4 in Ballen
l) Heringe	1 Tonne	1				1	45			
m) Kaffee und Kaffee-Surrogate .	1 Zentr.	6	15 (12)			11	22½			13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten
n) 1. Kakao in Bohnen	1 Zentr.	6	15 (12)			11	22½			10 in anderen Fässern 9 in Körben 4 in Ballen
2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Zentr.	11				19	15			20 in Fässern u Kisten 13 in Körben 6 in Ballen
o) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)			6	25			20 in Kisten v. 1 Ztr. u. darüber 16 in Kisten unter 1 Zt. 11 in Fässern und Kübeln 8 in Körben 6 in Ballen

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
		Mthlr.	Sgr. (q Gr.)	Mthlr.	Sgr. (q Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund
p) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Caviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf- und Tafelbouillon	1 Zentr.	11				19	15			10 in Fässern u. Kis 13 in Körben 6 in Ballen
q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl .	1 Zentr.	2				3	30			13 in Fässern, Kis und Körben 6 in Ballen
Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der sächsischen Gränzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.		7½ (6)							
2. Gewöhnliches Roggenbrod bei d. Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.		5 (4)							
r) Muschel oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten	1 Zentr.	4				7				
s) Reis	1 Zentr.	2				3	30			13 in Fässern 4 in Ballen
t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
u) Syrob	1 Zentr.	4				7				11 in Fässern

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (g. Gr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (g. Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
v) Tabak:										
1. Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)			9	37½			12 in Fässern u. Kanaßerkörben 9 in Körben 4 in Ballen aller Art
2. Tabaksfabrikate:										
a) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle . . .	1 Zentnr.	11				19	15			16 in Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
β) Cigarren und Schnupftabak	1 Zentnr.	15				26	15			Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
w) Thee	1 Zentnr.	11				19	15			23 in Kisten
x) Zucker:										
1. Brod- und Huth-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentr.	10				17	30			14 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze 10 in anderen Fässern 13 in Kisten

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Rthlr.	Eingang Sgr. (g Gr.)	Ausgang Rthlr.	Ausgang Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet: vom Centner Brutto-Gewicht Pfund
2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentr.	8				14				13 in Fässern mit Da ben von Eichen u andern harten Holze
3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Zentr.	5				8	45			10 in andern Fäss 16 in Kisten von Zntr. und darüb 13 in Kisten unter Zentner 10 in außereurop schen Rohrgefle ten (Canassers, Cranjana.) 7 in anderen Kö ben. 6 in Ballen.
Anmerk. Die Abgabensätze für Zucker, von 1. bis 3. einschließlich, gelten nur bis zum 1. September 1844										
Oel, in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	20 (16)			2	55			
Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangs-Abgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.		1 (2)				3½			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund
Papier- und Pappwaaren:										
a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . .	1 Zentr.	1				1	45			
b) Alle andere Papiergattungen, desgleichen Malerpappe	1 Zentr.	5				8	45			16 in Kisten 6 in Ballen
Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder knirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.										
2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
c) Papiertapeten	1 Zentr.	10				17	30			16 in Kisten 13 in Korben 6 in Ballen
d) Buchbinderarbeiten aus Papier u. Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Zentr.	10				17	30			16 in Kisten 13 in Korben 6 in Ballen

Digitized by Google

N.	Benennung der Gegenstände	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Zentr.	22				38	20			16 in Fässern 20 in Kisten 6 in Ballen
	Anmerk. Fertige nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weiße und gefärbte nicht gefütterte Angorafelle	1 Zentr.	6				10	30			13 in Fässern u. Kisten 6 in Ballen
29	Schießpulver	1 Zentr.	2				3	30			13 in Fässern
30	Seide und Seidenwaaren:										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide:										
	1. Ungezwirnt	1 Zentr.	8				11				
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentr.	11				19	15			16 in Fässern u. Kisten 9 in Ballen
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
Stahl; Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . .	1 Zentr.	110				192	30			22 in Kisten 13 in Ballen
c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	1 Zentr.	55				96	15			20 in Kisten 11 in Ballen
Seife:										
a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1				1	45			
b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)			5	50			13 in Kisten 6 in Ballen
c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . .	1 Zentr.	10				17	30			16 in Kisten
Spielkarten von jeder Gestalt u. Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften	1 Zentr.	10				17	30			

Digitized by Google

N.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52 1/2 Kreuzern vom Zentner erhoben.										
33	Steine:										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind .	1 Schiffslast oder 37½ Zent.		15 (12)				52½			
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10				17	30			16 in Fässern u. Ki
	Anmerk. zu a u. b: 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergl.), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund
2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
Steinkohlen	1 Zentr.		1½ (1)				4½			
Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend.	1 Zentr.		⅓ (⅓)							
2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend.	1 Zentr.						1			
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:										
a) Matten u. Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
1. ungefärbt	1 Zentr.		5 (4)				17½			
2. gefärbt	1 Zentr.	3				5	15			16 in Fässern u. Kisten 6 in Ballen
b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh-, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10				17	30			20 in Kisten 9 in Ballen
c) Feine Bast- und Strohhüte . .	1 Zentr.	50				87	30			
Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin	1 Zentr.	3				5	15			13 in Fässern u. Kisten

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund
Theer (Mineraltheer und anderer) Daggert, gemeines Pech . . .	1 Zentr.		5 (4)				17½			
Töpferthon und Töpferwaaren:										
a) Töpferthon für Porzellainfabriken (Porzellainerde)	1 Zentr.	frei			15 (12)	frei			52½	
Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellainerde auch beim Ausgange frei.										
b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.		10 (8)				35			
c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeiffen .	1 Zentr.	5				8	45			
d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentr.	10				17	30			22 in Kisten 13 in Körben
e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10				17	30			
f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25				43	45			22 in Kisten 13 in Körben
g) Fayance, Steingut oder anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10				17	30			22 in Kisten 13 in Körben

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (Gr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet: vom Centner Brutto-Gewicht Pfund
b) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metalgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50				87	30			22 in Kisten 13 in Körben
Vieh:										
a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10 (8)			2	20			
b) Ochsen und Stiere	1 Stück	5				8	45			
Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Anspann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
c Kühe	1 Stück	3				5	15			
d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück	2				3	30			
e) Schweine (ausgenommen Spanferkel):										
1. gemästete	1 Stück	1				1	45			
2. magere	1 Stück		20 (16)			1	10			

N.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	f) Hämmel	1 Stück		15 (12)				52½			
	g) Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück		5 (4)				17½			
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden 1. Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht, 2. magere Ochsen für Grenzbewohner in einzelnen Stücken u. nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2				3	30			
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Zentr.	5				8	45			13 in Kisten 9 in Körben 6 in Ballen
	c) Feine bossirte Wachswaaren .	1 Zentr.	10				17	30			20 in Kisten
41	Wolle und Wollenwaaren:										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei		2		frei		3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach ge-										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund
zwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8				14				§16 in Fässern u. Kisten § 7 in Ballen
c) Wollenwaaren:										
1. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- u. Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30				52	30			
2. Ungewalkte wollene, sowie aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder brochirt sind . . .	1 Zentr.	50				87	30			20 in Kisten 7 in Ballen
d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt . .	1 Zentr.	20				35				
Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Er-										

Digitized by Google

	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel u. 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
N.	laubniß und unter Controle gegen den Zollsatz von 1/2 Rthl (52 1/2 kr.) ausgeführt werden. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Deltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	Zink- und Zinkwaaren:										
	a) roher Zink	1 Zentr.	2				3	30			§10 in Fässern u. Kist. ℓ 6 in Korben
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1				1	45			
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)			5	50			§10 in Fässern u. Kist. ℓ 6 in Ballen
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren .	1 Zentr.	10				17	30			§20 in Fässern u. Kist. ℓ13 in Korben
43	Zinn- und Zinnwaaren:										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten .	1 Zentr.	2				3	30			§10 in Fässern u. Kist. ℓ 6 in Körben
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10				17	30			§20 in Fässern u. Kist. ℓ13 in Körben
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als 1/2 Thaler oder 52 1/2 Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 1/2 Thaler oder 52 1/2 Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 1/2 Thaler oder 52 1/2 Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

		vom Stück			
a)	von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln .	1 1/3 Rthlr.	oder 2 Fl.	20	Kr.
b)	„ Ochsen und Stieren	1 „	„ 1 „	45	„
c)	„ Kühen und Rindern	1/2 „	„ — „	52	1/2 „
d)	„ Schweinen und Schaafvieh	1/6 „	„ — „	17	1/2 „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Strassen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

Digitized by Google

C. Über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen, ist zu erheben:

	Vom Zentner. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feine Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.); (4. b.) (6. e. 3.) (10. c.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) [33. b.] [35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b); neuen Kleidern (13); kurze Waaren (20.); gebleichter, gefärbter, oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . .	4		7	
b) auf anderem Wege	2		3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbten Wollengarn (41. b.)	2		3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. l.); Kaffee (25. m.); Tabaksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1		1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25 x. 2.).		20 (16)	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.; Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5 Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.; getrockneten, geräucherten, oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran		10 (8)		35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.)) Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kammen		5 (4)		17½
8. Von Salz 25. t.) wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Rthlr.				
	Von der Tonne.			
9. Von Heringen (25. l.)		10 (8)		35
Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.				

Digitized by Google

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2 c.), neuen Kleidern (18), Leder und Lederarbeiten (21), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41)
vom Zentner . . . . . 1 Rthl. oder 1 fl 45 kr.

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche

a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche

b) auf dem Rheine, es sey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche

c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche

Digitized by Google

d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen, und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,
vom Zentner . . . . . 10 Sgr. oder 35 kr.

2. Von Waaren, welche

a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche

b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Nekarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,
vom Zentner . . . . . 4 1/2 Sgr. oder 15 3/4 kr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt vom Zentner . . . . . 2 5/6 Sgr. oder 10 kr.

4. Vom Vieh, und zwar:
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern
vom Stück . 5/6 Sgr. oder 3 kr.
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh, „ „ . . 1/3 „ oder 1 „

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Strassen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Control-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Digitized by Google

Zoll-Pfunden:

945 422/1000 = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
935 456/1000 = 1000 Württembergischen Pfunden,
933 673/1000 = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden; und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdner) Zentner zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1 1/2 gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (3/4 gGr.) oder 3 1/2 Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind nicht zulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Giwicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und funf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

Digitized by Google

3. Von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmungen dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2. Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde gefugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt IV) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
„ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
„ „ „ zweispännigen „ zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 11.

Würzburg, Donnerstag, den 26. Januar 1843.

Inhalt.

Königlich Allerhöchstes Reſcript, die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Verſammlung betr. — Bekanntmachung der §§ 30—34 des Finanzgeſetzes vom 28. Dezember 1831. — Erledigung der proteſt. Pfarrei Wilhermsdorf. — Erledigung der proteſt. Pfarrei Kl. Sulz. — Notizen: Zulaſſung zur ärztlichen Praxis zu Rothenfels. Getreidpreiſe. Bayeriſche Staatspapiere.

Königlich Allerhöchstes Reſcript,

die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Verſammlung betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir finden Uns bewogen, die nach den Beſtimmungen des Titels VII. §. 22. der Verfaſſungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unſeres Reiches bis zum 16. März l. Js. einſchließlich zu verlängern und geben Uns dabei dem Vertrauen hin, daß es dem

(*)

eifrigen Bemühen der Kammer gelingen werde, bis zu diesem Zeitpunkte die auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände der Erledigung entgegen zu führen.

Wir bleiben Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 14. Jänner 1843.

Ludwig.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel. Frhr. von Gumppenberg.
Graf von Seinsheim.

Auf König. Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
Fr. von Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30 — 34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.
Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. Oktober 1820 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume normirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Digitized by Google

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kassa geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

(**)

Digitized by Google

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansberg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Ad Num. E. 1638. K. 1866. praes. 21. Januar 1843. 305.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle Wilhermsdorf mit der damit verbundenen Pfarrei Neidhardswinden, Decanats Markt Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Roscovius ist die II. Pfarrstelle in Wilhermsdorf mit der damit verbundenen Pfarrei Neidhardswinden in Erledigung gekommen, welche hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben wird.

Das Diensteinkommen dieser Pfarrstelle berechnet sich nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion folgendermaßen.

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aus Staatskassen				
a) an baarem Gelde: jährliche Besoldung	115	—		
b) an Naturalien				
5 Schäffel 4 Metzen 2 Sdl. Korn à 8 fl 34 kr.	48	43		
— Schäffel 5 3/4 Metzen — Sdl. Weitzen à 11 fl. 43 kr.	11	12		
1 Schäffel 2 Metzen — Sdl. Haber à 3 fl. 54 kr.	5	12		
21 Eimer weißes Bier nach 10jährigem Durchschnitt bezahlt mit	77	36		
3 Eimer Wein jährlich vergütet mit 6 fl. pr. Eimer	18	—		
12 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl.	60	—		
			385	43

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
2) Aus Stiftungskassen				
a) an baarem Gelde	18	23		
b) an Naturalien				
1 1/2 Simra Haber, Nürnberger Gemäß, à 3 fl. 54 kr. pr. Schäffel	15	36		
3) Aus Gemeindekassen an baarem Gelde	5	—	32	59
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Ein eigenes Pfarrhaus ist zur Zeit nicht vorhanden.				
An Gründen: 1/4 Morgen Garten	2	—	2	—
IV. Aus Rechten: Sind keine Einkünfte hieraus vorhanden.				
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			93	25 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			5	24
		Summa	469	31 1/2
Hievon die Lasten nämlich 50 fl. zu Haltung eines Dienstpferdes und 1 fl. 42 kr. als Perceptionskosten abgezogen mit			51	42
		bleibt reiner Ertrag	417	49 1/2

wozu noch die ausser der freien Holzfuhr auf 2 fl. 42 kr. angegebenen Naturalien als freiwillige Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach den 11. Januar 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Secr.

Ad Num. E. 1618. K. 1861. praes. 21. Januar 1843. 304.

(Die Erledigung der Pfarrei Kl. Sulz, Dekanats Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des königl Pfarrers Stapf zu Kloster Sulz Dekanats Feuchtwangen erledigte Pfarrei Kloster Sulz wird hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehender Ertrags-Berechnung ausgeschrieben.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.				
1) Aus den Staatskassen:				
a) vom Rentamte Feuchtwangen an baarem Gelde	147	30		
hierzu für 10 Schober langes Kornstroh à 5 1/2 fl. per Schober unter Abrechnung eines Gegenreichnisses von 6 fl. 52 1/2 kr.	48	7 1/2		

| | | |

Notizen.

Num. 506/415. praes. 22. Januar 1843. 321.

Bekanntmachung.

Zulassung zur ärztlichen Praxis zu Rothenfels betr.

Dem bisherigen Assistenzarzte im Königlichen Juliushospitale zu Würzburg Dr. Joseph August Herterich aus Münnerstadt ist gestattet worden, nach Rothenfels überzuziehen und von da aus die gesammte Heilkunde auszuüben.

Kreuzwertheim den 17. Januar 1843.

Fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei.
Kahl, Director.

Strauß.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 14. Januar 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 14. und 18ten Januar 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 9. mit 16. Januar 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	21	17	30	3	—	16	45	3½	16	45
	Kern								24	15	45
Im höchsten	Korn	3	13	—	8	—	12	45	20	13	—
	Haber	15	9	—	2	2	8	50	2	8	—
	Gerste	20	14	6	28	—	14	—			
	Weitzen	387	16	46	136	3	16	19	319	16	29
	Kern								37½	15	30
Im mittlern	Korn	114	12	38	77	2	12	33	518½	12	35
	Haber	165	8	34	54	4	8	10			
	Gerste	16	14	3	64	5	13	36			
	Weitzen	2	16	—	2	4	15	50	27	16	—
	Kern										
Im tiefsten	Korn	7	12	—	2	2	11	30	36	12	12
	Haber	23	8	—	5	3	6	—			
	Gerste				1	—	12	—			

Augsburger Börse.

Den 19. Januar 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt.		100 1/2	100 1/4
Bank-Actien	Div. l. Sem.		647

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 12.

Würzburg, Samstag, den 28. Januar 1843.

Inhalt.

Einführung einer Normal-Branntwein-Wage. — Aufstellung von Aufsehern an den Holzlagerplätzen am Main. — Den Schmiedegesellen Gabriel Heim aus Rothenfels betr. — Gemeinde-Ersatz-Wahlen in der Stadt Würzburg vom Jahre 1842. — Wiederausleihung einiger der Blinden-Erziehungs-Anstalt zu München gehörigen Capitalien. — Botenstelle bei dem k. Rentamte Königshofen. — Amtliche Bekanntmachung: Schuldienst-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 10898. Nrus. exped. 10157. praes. 24. Januar 1843. 343.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreutzwertheim, und an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Einführung einer Normal-Branntwein-Wage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum Regierungs-Ausschreiben vom 22. August d. J. in bezeichnetem Betreffe (Intell.-Blatt Nr. 100 S. 595) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die kgl.

(**)

Digitized by Google

Akademie der Wissenschaften zu München eine Anzahl gestempelter Normal-Brandwein-Wagen anfertigen ließ und letztere nunmehr bei der kgl. Akademie oder bei dem von ihr aufgestellten Commissionär bezogen werden können.

Zugleich wurde die unterfertigte k. Stelle ermächtiget, zum Bedarfe sämmtlicher Landgerichte diese Instrumente auf Rechnung ihrer Regie-Maximen, jedoch ohne Ueberschreitung derselben anschaffen zu lassen. Diese Behörden werden hiernach angewiesen, binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob die Anschaffung fraglicher Wagen ein dringendes Bedürfniß sey, oder ob und wie lange etwa mit der Anschaffung zugewartet werden könne, damit im ersteren Falle die erforderliche Anweisung auf den Regie-Reserve-Fond, so weit derselbe zureicht, erfolge. — Sämmtliche mittelbare Polizei-Behörden dagegen haben wegen Anschaffung fraglicher Wage und Bezahlung aus ihren Mitteln das Geeignete alsbald anzuleiten.

Schlüßlich wird sämmtlichen Polizei-Behörden ein Abdruck des von dem Conservator, Professor Dr. Steinheil über fraglichen Gegenstand erstatteten Berichts vom 12. November v. J. zur Kenntnißnahme und geeigneten Verständigung derjenigen Personen, welche sich mit Verfertigung von Brandwein-Wagen abgeben, eröffnet.

Würzburg den 19. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Nro. 28736. München den 12. November 1842.

(Bericht des Conservators Steinheil an die k. Akademie über den Fortgang des Vollzuges der Allerhöchsten Verordnung über Einführung einer Normalbranntwein-Wage betr.)

Königliche Akademie der Wissenschaften.

In Vollzug des mir von der königl. Akademie unterm 20. August l. Js. gewordenen Auftrages rubrizirten Betreffes habe ich vorläufig 200 Alkoholmeter nebst Reductionstafeln und den zum Versuche erforderlichen Vorrichtungen herstellen lassen. Ein Exemplar lege ich der Klasse zur Einsicht vor. Die Anfertigung der Skalen ist nach einer neuen mir angehörigen Methode geschehen, wornach ohne alle Rechnung, Areometer und Thermometer, selbst wenn die Röhren bedeutend von der cylindrischen Form abweichen, in allen Zwischenpunkten kalibrirt worden. Es leistet diese Methode auf constructivem Wege genau dasselbe, was für die Thermometerscala die Bessel'sche durch Rechnung.

Zu den Beobachtungen habe ich Tröge von Glasspiegeln ausführen lassen in welchen gleichzeitig 50 Areometer beobachtet werden können. Mit Hülfe der Reductionstafel und des Gehaltes der Weingeiste, wie er aus genauen Abwägungen mit der Tralles'schen Gewichts-Senkwage hervorgeht, finden sich die Angaben der Areometer für bestimmte Temperaturen. Auf solchem Wege habe ich eine Uebereinstimmung in den einzelnen Instrumenten erzielt, die allen praktischen Anforderungen entspricht. Abweichungen von 1/2 Procent sind selten und als sehr gering zu betrachten, weil doppelt so große Fehler blos aus dem mehr oder minder sorgfältigen Abwischen des Instrumentes entstehen können. — Jede dieser Weingeist-Proben erhält eine Nummer, die

Digitized by Google

nebst den Beobachtungen in ein Buch eingetragen wird. Der akademische Stempel ist unmittelbar nach dieser Nummer in das Papier der Scala geschlagen, worauf die Röhre durch Zuschmelzen verschlossen wird. So sind die geprüften Instrumente am sichersten vor absichtlicher Fälschung gewahret und eine polizeyliche Ueberwachung derselben möglich gemacht.

Die zugehörige Reductionstafel ist mit gleichem Stempel und Nummer versehen und die erforderliche Gebrauchsanweisung sowohl für die Senkspindel als für die Tafel in letzterer aufgezogen. — Endlich ist ein Senkglas beigegeben, weil es zur Ablesung wesentlich ist, immer unter ähnlichen Umständen zu beobachten, und das Ganze ist in einem Futteral verpackt, dessen Ueberschrift gleich die Merkmale dieser gestempelten Proben und die zusammengehörigen Theile bezeichnet. In solcher Weise glaube ich der Allerhöchsten Verordnung und dem mir von der k. Akademie gewordenen Auftrage vollkommen genügend entsprochen zu haben und stelle nun die Bitte an die königl. Akademie, daß dieselbe die Anzeige hievon dem k. Ministerio, Behufs der Erlassung der nöthigen Weisungen an die betreffenden Stellen, erstatten wolle.

Da die bisher angefertigten Instrumente zwar für das erste und dringendste Bedürfniß ausreichen, jedoch den nöthigen Bedarf für alle Distriktspolizeibehörden, Magistrate und die betreffenden Privaten nicht decken werden, so dürfte durch die k. Akademie bei dem k. Ministerio die Bekanntgebung veranlaßt werden: daß der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August h. Js. entsprechende Instrumente bei dem Conservatorium der mathem.-phys. Sammlung des Staates, gegen 8 fl. Baarerlag zu beziehen sind, und daß die Abgabe in der Reihenfolge der franco eingesandten Bestellungen bei obengenanntem Conservatorio, Statt finden werde.

Schließlich füge ich noch die Bemerkung bei, daß die Stempelung anderweitig ausgeführter Areometer nicht wohl als thunlich erscheint, indem die mit Stempel versehene Scala in die Glasröhre des Instrumentes eingeschmolzen seyn muß, also keine nachträgliche Stempelung mehr zuläßt. Jedenfalls müßte daher die Vorlage zur Stempelung vor der Vollendung der Instrumente geschehen. Dann aber wäre keine Gewähr für deren Unveränderlichkeit mehr gegeben. Man könnte wohl die erst gestempelten und dann wieder zur Vorlage gebrachten Instrumente durch Beobachtungen in allen Punkten der Scale prüfen, die richtigen zurückgeben, die unrichtigen aber wegen des schon darin enthaltenen Stempels vernichten.

Aber welcher Fabrikant wird auf die Gefahr hin, daß ihm vielleicht 1/3 der Waaren vernichtet wird, produciren wollen? Ueberdieß sind die Beobachtungen zur Prüfung das mühsamste und zeitraubendste Geschäft bei der Anfertigung der Areometer. Die Vergütung dafür wird daher ein Proportionales betragen müssen, das sich natürlich für den Producenten nicht rentiren kann, da bei seinen Instrumenten die Arbeit doppelt vorgenommen werden muß, einmal durch ihn bei der Verfertigung, dann durch die Akademie bei der Prüfung. — Anderweitig angeführte Areometer können daher nicht wohl nachträglich gestempelt werden; wohl aber können mit Thermometer ohne Scala und offener Glasspindel vorbereitete Senkspindeln von den Instrumenten-Fabrikanten zur Vollendung der Apparate bei dem Conservatorio vorgelegt werden, wobei diese Spindeln im Preise dem Fabrikanten eben so angerechnet werden können, wie das Conservatorium sie hier bezieht.

Einer Königlichen Akademie

gehorsamst ergebener
Conservator Steinheil.

(**)

Digitized by Google

Nrus. praes. 8224. Nrus. exped. 7045. praes. 26. Januar 1843. 385.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Aufstellung von Aufsehern an den Holzlagerplätzen am Main betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur bessern Handhabung des Forstschutzes und zur Erzweckung einer verlässigen Controle auf den Holzlager-Plätzen am Maine, deren Einführung bei der Erweiterung der Taxholzabgaben und Brennholz-Versteigerungen zum Lokalbedarf im Interesse der inländischen Bevölkerung und resp. zur Vermeidung von Mißbräuchen als ein immer dringlicheres Bedürfniß hervortritt, wurde durch Finanz-Ministerial-Rescript vom 24. Juni v. Jrs. die Errichtung folgender 5 Aufsichtsposten angeordnet:

1) für die Stadt Lohr mit dem daselbst befindlichen Holzlagerplatze,
2) für Lanzenprozelten mit Gemünden,
3) für Triefenstein mit Lengfurt und Marktheidenfeld,
4) für Kreuzwertheim mit Haßloch und
5) für die Stadt Aschaffenburg mit den daselbst befindlichen Holzlagerplätzen.

Die Dienstes-Obligenheiten dieser Holzaufseher sind im Wesentlichen folgende:

1) die ununterbrochene fleißige Aufsicht auf die besagten Holzplätze, damit dahin kein gefreveltes oder solches Holz gebracht werde, das nicht für den Handel, sondern für den Lokal-Bedarf abgelassen wurde.

   Alles unzeschlagene oder auf den Holzplätzen betroffene mit keinem Passier- sondern mit den Lokal- und Taxholzeisen bezeichnete Kommerzial- Nutz- Bau- Scheit- und Prügelholz, so, wie die mit keinen Passirscheinen versehenen Rinden, Kohlen, Weingartenpfählen, Wellen und diesem ähnliche Forstprodukte, worauf der Anschlag eines Eisens nicht geschehen kann, sind zu arretiren und der einschlägigen Lokal-Polizei in Verwahrung zu geben, die für deren Sicherheit zu haften hat.

   Da kein für den Lokalbedarf bestimmtes Holz auf den Holzplätzen abgeladen werden darf, jedoch der Fall eintreten könnte, daß dergleichen auf die Holzplätze gebracht werden sollte, um es daselbst in die Schiffe einzuladen und weiter an den Ort seiner rechtmäßigen Bestimmung zu transportiren, so ist dessen Eigenthümer verbunden, vorher die Anzeige hier, über bei der k. Forstbehörde zu erstatten, einen Erlaubnißschein in Empfang zu nehmen und solchen dem Aufseher zu überbringen.

2) Die Ueberwachung, daß von den Berechtigten und sonstigen Leuten kein Ur-Lese-Stock-Holz u. d. gl., das ihnen blos zu ihrem eigenen Bedarfe überlassen ist, zum Verkaufe gebracht werde, welches im Betretungsfalle arretirt, nnd zur Aufbewahrung an die einschlägige Lokal-Polizei übergeben werden muß.

3) Die Vornahme von Haus-Visitationen und Untersuchung sonstiger Holzplätze durch Zuziehung der Lokal-Polizei um gefreveltes oder verbotswidrig angekauftes Holz zu entdecken, das gleichfalls zu arretiren und an die Lokal-Polizei in Verwahrung zu geben ist.

Die ad pos. 1 bezeichneten Passir-Scheine werden von den betreffenden k Revierförstern nach

Digitized by Google

genauer Verläſſigung über den rechtlichen Erwerb, ſowie über die beſtimmungsgemäße Verwendung der betreffenden Forſtprodukte unentgeldlich ausgeſtellt, dagegen ſoll jeder, welcher Forſtprodukte der obenbezeichneten Art ohne den vorgeſchriebenen Paſſirſchein auf irgend einen Hotzlager- und Lade-Platz bringt, in Unterſuchung gezogen, und nach Maßgabe der im Regierungs-Ausſchreiben vom 26. März v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 44) ad pos. 2 für den Kohlentransport ohne Paſſierſcheine, gegebenen Beſtimmungen beſtraft werden.

Die obenbenannten Behörden haben für geeignete Veröffentlichung gegenwärtiger Verfügung Sorge zu tragen und den Vollzug ſtreng zu überwachen.

Würzburg den 21. Januar 1813.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 1013. Nrus. exped. 10456. praes. 27. Januar 1843. 391.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei Kreuzwertheim und ſämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Den Schmiedgeſellen Gabriel Heim aus Rothenfels betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der als Schmiedgeſelle mit einem obrigkeitlichen Wanderbuche verſehen geweſene Gabriel Heim, geboren im Jahre 1798 zu Steinfeld, Herrſchaftsgerichts Rothenfels, katholiſcher Religion, ledigen Standes und mittlerer Statur, welcher vom k. k. Criminalgerichte zu Laibach wegen Diebſtahls abgeſtraft und am 14. November v. Js. der dortigen Polizei-Direktion zur Verſchiebung in ſeine Heimath nach Rothenfels in Unterfranken im Königreiche Baiern übergeben wurde, iſt auf der Route von Spital nach Gemund am 21. November v. Js. vom Schube entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, auf den genannten Schmiedgeſellen Gabriel Heim von Rothenfels geeignete Späße zu halten und denſelben im Betretungsfalle an das Herrſchaftsgericht Rothenfels abliefern zu laſſen.

Das Gerichtsdiener-Perſonale und die Gendarmerie-Mannſchaft ſind hienach geeignet anzuweiſen.

Würzburg am 24. Januar 1813.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer.

Digitized by Google

Num. praes. 12582. Num. exped. 10254. praes. 24. Januar 1843. 353.

(Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Würzburg vom Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König geruhten, vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 13. Januar l. J. den jüngsten ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Würzburg allergnädigst die Genehmigung zu ertheilen, und als bürgerliche Magistrats-Räthe

den Kaufmann Lorenz Leipold,
den Privatier Georg Kremer,
den Kaufmann Michael Vornberger,
den Kaufmann Johann Becker,
den Stadtkämmerer Karl Broili

allerhöchst zu bestätigen.

In Folge dieser Wahlen treten als Gemeinde-Bevollmächtigte ein:

Franz Anton Gätschenberger, Kaufmann,
Joseph Bolongaro Crevenna, Tabaks-Fabrikant,
Valentin Neuland, Melber,
Valentin Braunwart, Privatier,
Valentin Maas, Kaufmann,
Alexander Hallein, Regenschirm-Fabrikant,
Joseph Köchel, Privatier,
Ignaz Mohr, kgl. Rechtsanwalt,
Michael Bauch, Oekonom,
Anton Eckert, Zimmermeister.

Würzburg den 21. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Häbner.

Nrs. praes. 9417. Nrs. exped. 10428. praes. 26. Januar 1843. 384.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Wiederausleihung einiger der Blindenerziehungsanstalt zu München gehörigen Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben vom 23. v. Mts. wird den bezeichneten Behörden eröffnet, daß von den Kapitalien der Blinden-Erziehungs-Anstalt in dem Regierungs-

Digitized by Google

Bezirke von Niederbayern 800 fl. und in jenem der Oberpfalz und Regensburg 1500 fl. zur Ausleihung bereit liegen. Auch hierüber ist in den treffenden Polizei-Bezirken, und zwar, wo Lokalblätter bestehen, durch diese allgemeine Bekanntmachung zu erlassen.

Binnen längstens drei Wochen wird der Vorlage von Gesuchen um Darlehens-Bewilligungen oder der Erstattung von Fehlanzeigen, jedoch in gesonderten Berichten, entgegengesehen.

Würzburg den 22. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 7715. Nrus. expod. 6602. praes. 25. Januar 1843. 363.

(Die Botenstelle bei dem k. Rentamte Königshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Rentamte Königshofen ist die Botenstelle erledigt.

Mit dieser Stelle, bei deren Besetzung nach den allerhöchsten Bestimmungen vorzüglich Militär- oder andere Pensionisten berücksichtiget werden sollen, ist eine jährliche Remuneration von 152 fl. 30 kr., dann der regulativmäßige Bezug für Exekutionen und Botengänge verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen, sich über ihre Qualifikation durch entsprechende Zeugnisse, und zugleich die Größe ihres allenfallsigen Pensionsbezuges anzugeben.

Würzburg, 15. Jäner 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 26. Januar 1843. 367.

Der Schuldienst zu Geroldswind, einem Filialdorfe der Pfarrei Pfarrweisach, k. Landgerichts Ebern, ist durch die Versetzung des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen.

Diese Schule zählt dermalen 57 Werktags- und 27 Feiertagsschüler, und gewährt einen Reinertrag von 200 fl.

Die Bewerber um diesen Dienst haben ihre vorschriftsmäßig abgefaßten Bittgesuche innerhalb vier Wochen — post- und botenfrei dahier in Einlauf zu bringen.

Mürsbach den 19. Januar 1843.

Königl. Distrikts-Schulinspection.
B. Neulbach.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 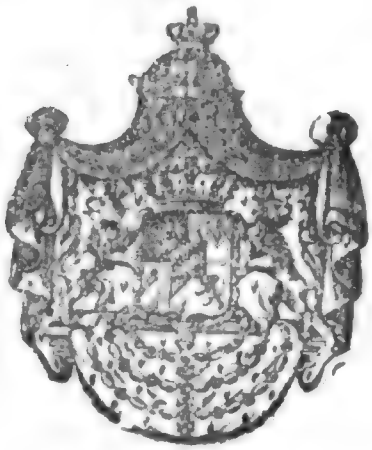 und Aschaffenburg.

Nro 13.

Würzburg, Dienstag, den 31. Januar 1843.

Inhalt.

Fabrikation und Absatz des Biers. — Gründung einer Hülfskasse für die Gemeinden des Spessarts. — Wahl der Kirchen-Verwaltung zu Heidingsfeld. — Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Elsmann für 1841/42. — Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister. — Die erledigte Pfarrei Dietenhofen betr. — Amtliche Bekanntmachung: Schuldienst-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 12916. Nrus. exped. 10466. praes. 27. Januar 1843. 401.

An die königlichen Stadtcommissariate und an alle Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Fabrikation und den Absatz des Biers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Ministerium des Innern hat den Abschnitt IV. des diesseitigen Ausschreibens vom 5. Januar 1842 „die Fabrikation und den Absatz des Biers betr." — Kreis-Intelligenz-

(*)

Digitized by Google

blatt Nr. 5 Seite 37 — durch höchste Entschließung vom 24. Dezember 1842 aus den Gründen ausser Wirksamkeit gesetzt, weil

1) den, bezüglich der Sommerkeller bestehenden allerhöchsten Verordnungen eine solche Beschränkung fremd ist, dieselben ausdrücklich nur die Aufmunterung zur Erbauung guter Sommerbierkeller, und hiedurch die Gewinnung besserer Biere zur Absicht haben, und lediglich zur sichern Erreichung dieses Zweckes den Brauern das Ausschenken des sogenannten Märzenbieres auf den Sommerkellern gestatten, aus einer solchen — ohnehin nur ausnahmsweisen Gestattung einer zweiten Bierschenke aber eine Verpflichtung zur ununterbrochenen Offenhaltung dieser Sommerbierschenken um so minder abgeleitet werden kann, als

2) die Ausdehnung des Brauwesens den Bierbrauern selbst überlassen werden muß, diese insbesondere durch die Einrichtung der Brauhäuser durch die Größe der Keller, und durch das zur Disposition stehende Betriebskapital bedingt ist, der Bierbedarf nicht nur von der Ausdehnung der Verleitgabe in dem Brauhause und auf dem Keller selbst, sondern auch von jener der Bier-abnehmenden Wirthe, ferner von der Beschaffenheit des Sommers und von der Güte der Weinärndte (welche Verhältnisse alle nicht vorausgesehen werden können) abhängt, und als die Brauer, im Falle ihnen das Sommerkellerbier vor der Zeit ausgehen würde, veranlaßt wären, sich gegen die Absicht der ihnen allerhöchst zugestandenen Begünstigung fremdes Bier einzulegen und auf ihren Kellern auszuschenken, endlich solche Kellerschenken in dem Bedürfnisse des Publikums nicht begründet sind.

Es werden daher

I sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, diese höchste Ministerial-Entschließung den im Bezirke befindlichen Brauern zu eröffnen.

Das k. Ministerium des Innern hat hiebei die unterfertigte k. Regierung mit der Anordnung beauftragt, daß alle jene Brauer, welche ihre Sommerkeller während der Sommermonate Juni mit September entweder ununterbrochen oder nur an bestimmten Wochentagen dem Publikum zu öffnen gedenken, noch vor dem Eintritte der Schenkzeit der Polizei-Behörde Anzeige erstatten, damit diese hiedurch in den Stand gesetzt sey, sofort im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, als auch aus dem Standtpunkte der Gewerbs- und Viktualien-Polizei die erforderliche Anordnung zu treffen.

Zum Vollzuge dieser Anordnung haben

II. sämmtliche Polizei-Behörden jedes Jahr in der zweiten Hälfte des Monats Mai die Brauer derjenigen Orte, an denen das Ausschenken von Märzenbier auf den Lagerkellern hergebracht ist, einzeln mit ihrer Erklärung darüber zu Protokoll und die Brauverwaltungen schriftlich zu vernehmen, ob und welche derselben ihre Sommerkeller in den Monaten Juni, Juli, August und September ununterbrochen offen halten, oder nur an bestimmten Wochentagen, die namentlich angegeben werden müssen, öffnen wollen.

III. Hiebei wird in Erinnerung gebracht, daß auch auf den ausnahmsweisen Sommerkeller-Schenken die jeden Orts festgesetzte Polizei-Stunde eingehalten werden muß.

Nachdem übrigens die k. Regierung gleichzeitig angewiesen wurde, nicht nur dem an einigen Orten eingeschlichenen Mißbrauche der Verleitgebung von sogenanntem Gnadenbiere, und der Verzapfung von verdünntem und tarifwidrigem Biere mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln entgegenzutreten; so werden

Digitized by Google

IV. sämmtliche Polizei-Behörden nachdrücklichst angewiesen, gegen jene Brauer und Wirthe, welche in der Regel gegen Ende des Sudjahres sogenanntes Gnadenbier entweder nur an bestimmte Gäste, oder in abgesonderten Lokalitäten, oder mit Ueberschreitung der Taxe verzapfen, sowie gegen jene Brauer und Wirthe, welche verdünntes oder tarifwidriges Bier verleitgeben, nach den bestehenden Verordnungen ohne Nachsicht und Schonung einzuschreiten, nicht minder durch verschärfte und strenge Aufsicht dahin zu wirken, daß das consumirende Publikum ununterbrochen mit tarifmäßigem Winter- und Sommerbiere bedient werde. In dem, der unterfertigten k. Stelle unmittelbar untergeordneten drei Städten haben die königl. Stadtcommissariate den genauen Vollzug zu überwachen.

V. Sollte der Fall vorkommen, daß an dem einen oder andern Orte die concessionirten Brauer den eigenen Bedarf und jenen der eingestandenen Wirthe nicht zu befriedigen vermögen, so sind zur Abhülfe des bestehenden Bedürfnisses mittelst Verleihung neuer Brauconcessionen die Einleitungen zu treffen.

VI. Schlüßlich wird den Polizei-Behörden in Erinnerung gebracht, bei Verleihung der nothwendigen Bierschenkconcessionen vorzugsweise auf dem Nachweise eines ungetrübten Leumundes und des zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Vermögens zu bestehen.

Würzburg den 24. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrs. praes. 12812. Nrs. exped. 10614. praes. 23. Januar 1843. 411.

(Die Gründung einer Hülfskasse für die Gemeinden des Spessarts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, bewogen von der Armuth, welche im Spessarte herrscht, und eingedenk, daß alldort sich der erste Landsturm erhob, verwöge Allerhöchst eigenhändig vollzogener Stiftungs-Urkunde vom 19. d. M. für die Gemeinden des Spessarts mit einer Schenkung von fünfzig Tausend Gulden aus allerhöchst derselben Cabinetskasse eine Hülfskasse zu gründen und diese Summe sogleich anzuweisen allergnädigst geruht.

Indem die k. Regierung Kammer des Innern sich beeilt, diese überaus landesväterliche Stiftung des erhabenen Monarchen zur allgemeinen Kenntniß und insbesondere zur Kenntniß des betreffenden Spessartbezirke zu bringen, fügt dieselbe zugleich im Nachgange einen Abdruck der Bestimmungen des Allerhöchsten Stiftungsbriefes zur genauesten Nachachtung mit der Bemerkung bei, daß die Einleitungen zur Eröffnung der wohlthätigen Wirksamkeit der Spessarter Hülfskasse bereits getroffen seien.

Würzburg den 26. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Bewogen von der Armuth, welche im Spessarte herrscht und eingedenk, daß in ihm sich der erste Landsturm erhob, gründen Wir mit einer Schenkung von

Fünfzig Tausend Gulden

aus Unserer Kabinetskasse anmit die „Spessarter Hülfskasse" und zwar unter folgenden, nur mit Unserer ausdrücklichen Genehmigung geändert werden könnenden Vorschriften:

I.

Der Bezirk, auf welchen die Wirksamkeit dieser Hülfskasse beschränkt ist, begreift sämmtliche in dem unterfränkisch-aschaffenburg'schen Regierungs-Bezirke gelegenen Theile des sogenannten Vor-, Hoch- und Hinterspessarts.

II.

Die Spessarter Hülfskasse hat die Aufgabe, die für die Einwohner des ehemaligen Fürstenthumes Aschaffenburg im Jahre 1780 gestiftete Landes-Nothdurfts-Kasse, und beziehungsweise die Kreishülfs-Kasse für Unterfranken und Aschaffenburg in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit zu ergänzen und zu vervollständigen und daher vorzüglich da in das Mittel zu treten, wo jene beyden Anstalten entweder wegen Unzulänglichkeit der Fonds oder wegen statutenmäßiger Hindernisse ausser Stande sind, die gewünschte Hülfe zu gewähren.

Ihre nähere Bestimmung ist hiebei:

1 Zunächst die Gemeinden des Spessarts bei der Tilgung ihrer Schulden zu erleichtern und in dieser Beziehung namentlich auf eine allgemeine Abminderung des Zinsfußes hinzuwirken; ferner dieselben bei Gemeinde-Unternehmungen, deren augenblickliche Ausführung unabweisbar ist, und wofür der erforderliche Aufwand weder durch die ordentlichen Etatsmittel, noch auch im Wege einer Umlage lohne übermäßige Belastung der Pflichtigen bestritten werden kann, sowie bei sonstigen unvorhergesehenen und dringenden Gemeinde-Bedürfnissen zur Beseitigung unvermeidlicher Störungen der laufenden Etats ꝛc. ꝛc. zu unterstützen; außerdem aber auch

2) einzelnen Landwirthen und Gewerbsbesitzern in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Nahrungsstandes nöthigen Darlehen und augenblicklichen Geld-Vorschüssen beizustehen.

III.

Die Darlehen, welche den Gemeinden zu den im §. II. Ziffer 1. bemerkten Zwecken gewährt werden, und für welche zunächst der Kapitalfond der Hülfskasse benützt werden soll, sind nach den bezüglich der Gemeindeschulden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu behandeln und den Tilgungsplanen einzuverleiben. Der Zinsfuß soll in allen einzelnen Fällen nach dem Grade der größeren oder geringeren Dürftigkeit der schuldenden Gemeinde bemessen werden.

IV.

Für die nach §. II. Ziffer 2. einzelnen Individuen aus der Spessarter Hülfskasse zu gewährenden Darlehen und Vorschüsse sollen zunächst die verfügbaren Zinsen aus dem Kapitalfonde letzte-

Digitized by Google

rer selbst aber nur in soweit in Anspruch genommen werden, als dessen Benützung nicht zu den §. II. Ziffer 1. bemerkten gemeindlichen Bedürfnissen erforderlich erscheint. Solche Darleihen oder Vorschüsse an Einzelne, für welche sich nicht alle Fälle im Allgemeinen bestimmen lassen, dürfen beispielsweise gegeben werden:

a. an Landwirthe für Verbesserung der Stallungen, Keller, Dunggruben, Wässerungs-Anstalten, für Vieh- und Getraide-Ankäufe;
b. an Handwerker zur Anschaffung von Handwerkszeugen, für gewerbliche Einrichtungen, Material-Ankäufe ꝛc;
c. überhaupt zu nothwendigen Neubauten, oder Hauptreparaturen an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, außer dem Falle der Brandschäden;
d. zur Anschaffung von Webstühlen und Spinnrädern, zu Material-Ankäufen für das Korbflechten ꝛc. ꝛc.;
e. zur Ablösung von drückenden Schulden.

V.

Darlehen oder Vorschüsse aus dem Kapitalfonde können nur gegen Verzinsung und resp. Rückzahlung durch Annuitäten binnen längstens zwanzig Jahren gewährt; es darf jedoch hiebei nach Umständen bis zu einem Zinsfuße von 1% herabgegangen werden.

VI.

In so lange, als der Kapitalfond nicht wenigstens den doppelten Betrag der ursprünglichen Summe erreicht hat, soll ein Viertheil der Zinsen alljährlich dem Kapitale beigeschlagen werden. Aus den hiernach noch übrig bleibenden Erträgnissen können nach Vorabzug der Verwaltungskosten gegebenen Falles auch unverzinsliche Vorschüsse in dem Betrage von 10 fl. bis 100 fl. unter Bestimmung einer kürzeren Tilgungszeit gewährt, und es darf sogar ein Drittheil dieser verfügbaren Zins-Erträgnisse zu augenblicklichen Unterstützungen ohne Rückersatz, namentlich an fähige, gutbeleumundete und dürftige Handwerks-Lehrlinge und Gesellen beim Antritt der Lehr- und Wanderzeit mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Bau-Handwerke; ferner für die Verbesserung der Flachs-Verarbeitung und zur Vertheilung von Prämien an Individuen, welche sich hierin auszeichnen; verwendet werden.

VII.

Die für die gegebenen Darlehen zu leistende Sicherheit hat zwar, wenn es die Umstände zulassen, in einer ordentlichen Hypothek für den Kapitals-Betrag zu bestehen; wo aber eine solch nicht geleistet werden kann, ist es genügend, wenn nur die jährlich zu zahlende Rente (der Annuitäten-Betrag) in irgend einer genügenden Weise gesichert wird.

Hiebei sind namentlich alle übrigen in den bürgerlichen Gesetzen gewährten Sicherungsmittel, z. B. namentlich durch Privatbürgschaftsleistung, solidarische Haftung Mehrerer, Faustpfand ꝛc. zulässig, und es ist insbesondere auch den Gemeinden gestattet, für sehr bedrängte Familienväter ꝛc., welche eine anderweite Sicherheit nicht aufzubringen vermögen, die erforderliche Bürgschaftsleistung für die zu zahlenden Annuitäten in gesetzlicher Weise auf die Gemeindekasse zu übernehmen. — Der höchste Betrag solcher Darlehen gegen satzungsmäßig für Privaten zugelassen werdende Bürgschaften der Gemeinden soll in Einhundert Gulden bestehen.

Bei geringeren Vorschüssen von 10 bis 50 fl. kann äußersten Falls von jeder Sicherheitslei-

Digitized by Google

stung Umgang genommen werden, wenn die Persönlichkeit des Hülfesuchenden keine Gefährdung befürchten läßt.

Solche Vorschüsse müssen aber jedenfalls binnen Jahresfrist mit 2% Zinsen zurückgezahlt werden.

Bei Darlehen gegen Hypothek hat die Verwaltung, so wie die einschlägige Curatelstelle jedesmal mit aller Sorglichkeit zu wachen, daß für Darlehen aus der Spessarter Hülfskasse und jene der Aschaffenburger Landes-Nothdurfts-Kasse nicht eine und dieselbe Spezial-Hypothek gestellt werde.

VIII.

Die Bewerber um ein Darlehen oder einen unverzinslichen Vorschuß — abgesehen von den Gesuchen der Spessartgemeinden als solcher — haben darzuthun:

a. ihre Angehörigkeit zu den Spessart-Orten;

b. untadelhaftes Betragen in den Unterthans- und Privatverhältnissen in kirchlicher und sittlicher Beziehung Fleiß, Thätigkeit und Sparsamkeit;

c. ihre Bedürftigkeit überhaupt, sowie insbesondere für den vorliegenden Fall, daß sie nur durch die Gewährung eines nach Zweck und Betrag genau zu bezeichnenden Darlehens oder Vorschusses vor wucherlicher Bedrückung oder vor einer unverschuldeten Gefährdung ihres Erwerbstandes bewahrt werden können.

Unter mehreren, sonst qualifizirten Hülfesuchenden ist jenen der Vorzug einzuräumen, welcher sich in der dringendsten Noth befindet; auch soll in der Regel die Gewährung mehrerer kleiner Darlehen an verschiedene Bewerber der Bewilligung größerer einzelner Darlehen vorgezogen werden.

IX.

Die Verwendung der solchen einzelnen Bewerbern gewährten Aushülfe hat unter Aufsicht der Lokalarmenpflegen und Gemeinde-Verwaltungen zu geschehen, auch ist ein solcher der Spessarter Hülfs-Kasse verhafteter Schuldner vermöge gegenwärtiger Statuten unbedingt verbunden, sich die sofortige Aufkündung eines gegebenen Darlehens zur Heimzahlung innerhalb der Frist eines halben Jahres gefallen zu lassen, wenn er das erhaltene Darlehen nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet, oder wenn er die mittelst des Darlehens angeschafften Gegenstände auf unwirthschaftliche Weise wieder veräussert, oder wenn derselbe durch schlechte Haushaltung in Vermögensverfall geräth.

Die Lokalarmenpflegen und Gemeinde-Verwaltungen, sowie die einschlägigen Distriktspolizeibehörden sind verpflichtet, in dieser Beziehung die sorgfältigste Wachsamkeit eintreten zu lassen, und durch rechtzeitige Anzeige und beziehungsweise Einschreitung die Hülfskasse vor Nachtheil zu bewahren.

X.

Stirbt ein Schuldner vor Zurückzahlung des Anlehens, so ist es in der Voraussetzung, daß das Bedürfniß fortbesteht, für welches das Darlehen gegeben war, — der Wittwe sowie den Erben überhaupt gestattet, das Darlehen nach dem ursprünglichen Plane fortzutilgen; wenn die gedachten Personen Angehörige der Spessartorte und einer solchen Hülfe würdig sind.

Hat aber das Bedürfniß aufgehört, oder treten Erben ein, welche einem Fremden Bezirke angehören oder obiger Begünstigung nicht würdig erscheinen, so ist der noch bestehende Kapitalrest alsbald baar abzuführen.

Digitized by Google

XI.

Die Verwaltung der Spessarter Hülfskassa wird mit der Verwaltung der Aschaffenburger Land-Nothdurftskasse, jedoch unter gesonderter Buch- und Rechnungsführung vereiniget, und der unmittelbaren Leitung der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, untergeben, an welche Kreisstelle auch die Jahres-Rechnung zur Revision einzusenden ist.

Der Aufwand für Remuneration des Rendanten, sowie für Regie soll übrigens möglichst beschränkt werden, und bleibt der besonderen Königlichen Genehmigung vorbehalten.

XII.

Bezüglich des Verfahrens bei Darlehen für Gemeinden zur Tilgung vorhandener Schulden sind die Bestimmungen des §. IV. maaßgebend.

Bei Gesuchen von Gemeinden um Darlehen oder Vorschüsse zu Befriedigung neuer unvorhergesehener und dringender Gemeinde-Bedürfnisse hat die betreffende Gemeinde-Verwaltung den Antrag an die Unterkuratelbehörde zu bringen und hiemit zugleich unter Vorlage des Etats und eines Nachweises über den Kassenstand:

a) die Unabweislichkeit und Unverschieblichkeit des Bedürfnisses,
b) die Größe des Bedarfes,
c) die Unzulänglichkeit der ordentlichen Etatsmittel,
d) die Unthunlichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Umlage hiefür wegen drohender Ueberbürdung der Pflichtigen,
e) die Möglichkeit der Tilgung im Laufe der hiefür anzugebenden Zeitfrist,

näher darzuthun.

Erscheint das Gesuch bereift, so faßt die Unterkuratelbehörde nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit motivirten Beschluß und bringt die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisstelle zur Bescheidung des Unterstützungs-Gesuches in Vorlage.

XIII.

Unterstützungsgesuche von Privaten sind zuerst bei den Lokal-Armenpflegen der Gemeinde, worin der Hülfsbedürftige wohnt, unter Angabe der für das Gesuch sprechenden Gründe der angebotenen Sicherheit und der gewünschten Zins- und Rückzahlungs-Bestimmungen vorzutragen.

Der Armenpflegschaftsrath hat hierauf das Gesuch in Abwesenheit des Bittstellers pflichtmäßig zu berathen, nach Maaßgabe des §, 4, 5 und 6 der Instruktion für die Verwaltung der Kreis-Hülfskasse und unter der dortselbst ausgesprochenen Verantwortlichkeit zu verfahren, und im Falle der Hülfesuchende die Bürgschaftsleistung der Gemeinde anspricht, auch in dieser Beziehung nach gepflogenem Benehmen sich zu äußern und das Erforderliche zu veranlassen.

Das nach den Bestimmungen des §. IX. zu bemessende, dem Bittsteller verschlossen einzuhändigende Zeugniß des Armenpflegrathes ist nebst dem allenfallsigen weitern Beilagen des Gesuches, wie Tax- oder Bürgschafts-Urkunde ꝛc. der Distriktspolizeibehörde zu übergeben, welche sodann unter näherer gutachtlicher Aeußerung über das Gesuch und unter Beifügung der etwa sonst noch erforderlich scheinenden Bemerkungen über Leumund, Thätigkeit Sparsamkeit ꝛc. die Entscheitung der Kreisstelle erholen wird. — Das Maximum für ein Hypotheken-Darlehen an Privaten darf den Betrag von fünfhundert Gulden nicht überschreiten.

Digitized by Google

XIV.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, hat die in vorschriftsmäßiger Weise zur Vorlage kommenden Gesuche um Unterstützungen aus der Spessarter Hülfskasse mit Rücksicht auf die statutenmäßige Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu Unterstellen und die hiernach entsprechende Entschließung mit thunlichster Beschleunigung zu fassen.

Ueber das Gesammt-Ergebniß der Verwaltung der erwähnten Hülfskasse ist alljährlich Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten.

XV.

Die Spessarter Hülfskasse genießt die Rechte der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten.

XVI.

Wir behalten Uns das Recht vor, an den gegenwärtigen Satzungen jederzeit nach Befund Aenderungen und Zusätze oder Hinweglassungen verfügen zu können, und erwarten übrigens eine gewissenhafte Befolgung vorstehender Unserer Anordnungen.

Urkundlich dessen haben Wir diesen Fundationsbrief mit Satzungen ausfertigen lassen und unter Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels Allerhöchst eigenhändig vollzogen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den neunzehnten Januar nach Christi Geburt Eintausend achthundert und drei und vierzig, Unserer Regierung im Achtzehnten.

Ludwig.

(L. S.) v. Abel.

Digitized by Google

Verzeichniß
der zum Vor- und Hochspessart gehörigen Orte.

Polizei-Distrikt	Nrus. curr.	Ortschaften	Spessartslage
			Vorspessart.
Alzenau	1	Blankenbach	"
	2	Edelbach	"
	3	Kahl	"
	4	Laudenbach	"
	5	Schneppenbach	"
	6	Schöllkrippen	"
	7	Vormwald mit Sommerkahl	"
	8	Eichenberg	"
Aschaffenburg	9	Feldkahl	"
	10	Grünmorsbach	"
	11	Keilberg	"
	12	Oberbessenbach	"
	13	Rottenberg	"
	14	Sailauf	"
	15	Schweinheim	"
	16	Straßbessenbach	"
	17	Breitenbrunn	"
Klingenberg	18	Faulbach	Hochspessart
	19	Oberaltenbuch	Vorspessart
	20	Stadtprozelten	Hochspessart
	21	Unteraltenbuch	Vorspessart
	22	Schollbrunn	Hochspessart
Kreuzwertheim	23	Frammersbach	Vorspessart
Lohr	24	Langenprozelten	Hochspessart
	25	Rechtenbach	"
	26	Ruppertshütten	Vorspessart
	27	Sackenbach	Hochspessart
	28	Wiesen	Vorspessart
	29	Völkersbrunn	"
Obernburg	30	Esselbach	"
Rothenfels	31	Oberndorf	"
	32	Steinmark	"
	33	Bischbrunn	Hochspessart
Rothenbuch	34	Habichtsthal	Vorspessart
	35	Hain	Hochspessart
	36	Heigenbrücken	Vorspessart
	37	Hainbuchenthal	"
	38	Heinrichsthal	"
	39	Hessenthal	Hochspessart
	40	Jakobsthal	"
	41	Krausenbach	"
	42	Krommenthal	Vorspessart
	43	Laufach	"
	44	Neudorf	Hochspessart
	45	Neuhütten	"
	46	Rothenbuch	Vorspessart
	47	Waldaschaff	Hochspessart
	48	Weibersbrunn	"
	49	Wießthal	"
	50	Wintersbach	(*)

Digitized by Google

Num. praes. 7636. Num. exped. 10430. praes. 26. Januar 1843. 382.

(Die Wahl der Kirchen-Verwaltung zu Heidingsfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Wahl der Kirchen-Verwaltung zu Heidingsfeld die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten hat, so werden die Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder nachstehend zur Offenkunde gebracht.

1) Philipp Oswald, Oekonom,
2) Adam Hettlich, Schuhmacher,
3) Michel Balling, Wagner,
4) Michel Betz, Schullehrer.

Würzburg den 22. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes 10114. Nrus exped. 9179. praes. 12. Januar 1843. 173.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichtes Eltmann pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung von Eltmann pro 1841/42 wurde mit
1419 fl. 23 3/4 kr. Einnahme,
1288 fl. 33 kr. Ausgabe,

130 fl. 50 3/4 kr. Aktivbestand nach vollzogener Revision unterm Heutigen genehmigt.

Die sämmtlichen Ausgaben wurden für nothwendige Zwecke verwendet und hiezu der in der hier beigedruckten Uebersicht zusammengestellte Umlagenbetrag nach dem Steuerfuße erhoben.

Würzburg am 8. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

Uebersicht

der Leistungen der einzelnen Gemeinden des Distrikts Eltmann zu den Distrikts-Bedürfnissen 1841/42.

Namen der Contribuenten.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pf.	Summa der Umlagen. fl.	kr.	
Bischoffsheim	3	49	—	19	5	
Dankenfeld	3	8	2 32/	15	43	
" Freiherr v. Marschalk	3	4	2 50/	15	23	1/8
Dippach	3	45	3 50/	18	49	3/8
Ebelsbach	3	35	2 72/	17	58	1/2
" Freiherr v. Rotenhan	4	32	2 90/	22	43	5/8
Eltmann	30	26	25/	152	10	1/4
Eschenbach	3	42	2	18	32	1/2
Fallsbrunn	6	43	1	33	36	1/4
Fatschenbrunn	3	41	2 62/	18	28	1/4
Fürnbach am Bach	2	5	3	10	28	3/4
" am Berg	—	5	—	—	25	
Gleisenau	2	52	3 88/	14	24	3/4
" Freiherr v. Groß	2	13	1	11	6	1/4
" Freiherr v. Guttenberg	—	12	1 50/	1	1	7/8
Hummelmarter	—	15	—	1	15	
Karbach	3	13	62/	16	5	3/4
Kirchaich	4	9	3	20	48	3/4
Knetzgau	30	33	3 33/	152	49	1/4
Lembach	2	22	—	11	50	
Limbach	8	35	2 37/	42	58	
Neuschleichach	1	4	13/	5	20	1/4
Oberschleichach	3	58	2 37/	19	53	
Obersteinbach	4	26	1	22	11	1/4
Prölsdorf	7	49	3	39	8	3/4
Roßstadt	4	40	2 35/	23	23	
Sand	12	48	1 25/	64	1	1/2
Schindelsee	—	36	2	3	2	1/2
Schmachtenberg	5	—	37/	25		1/2
Schönbach	3	20	88/	16	41	
Schönbrunn	6	50	2 62/	34	13	1/4
Spielhof	1	53	2 50/	9	28	1/8
Steinbach	8	46	3	43	53	3/4
Stettfeld	18	50	3 6/	94	13	3/4
Tretzendorf	1	45	—	8	45	
" Katharinen-Spital	1	39	50/	8	15	5/8
Theinheim	6	36	2	33	2	1/2
Trosenfurt	3	6	2 74/	15	33	1/2
" Freiherr v. Münster	—	1	2	—	7	1/2
Unterschleichach	3	24	37/	17		1/2
Untersteinbach	6	23	3	31	58	3/4
" Graf v. Schönborn	1	5	—	5	25	
Weisbrunn	2	48	25/	14		1/4
Zeil	34	5	12/	170	25	1/4
Zell	11	56	38/	59	40	1/2
Ziegelanger	6	4	3	30	23	1/2
Summa	282	10	1 5/	1410	51	3/4

E. N. 2202. praes. 28. Januar 1843. 408.

An sämmtliche Civilgerichte des Kreises.

(Die Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ersuchen des bischöflichen Ordinariats zu Würzburg wird die genaue Befolgung des Absatzes II. der durch diesseitiges Ausschreiben vom 24. Juni 1826 bekannt gemachten königl. Justizministerial-Entschließung vom 10. Juni 1826 rubrizirten Betreffes anmit in Erinnerung gebracht.

Aschaffenburg den 23. Januar 1843.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Ad Num. E. 1444. K. 2203. praes. 26. Januar 1843. 370.

(Die erledigte Pfarrei Dietenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 28. Dezember v. J. wird nachstehend bekannt gemacht, daß die unständigen Zehenten auf 854 fl. 19 1/4 kr. berechnet sind, und daß, wie die Hauptsumme der Erträgnisse ergibt, blos aus einem Expeditions-Versehen der Betrag von 54 fl. 19 1/4 kr. ausgeschrieben worden ist.

Ansbach, den 21. Januar 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Gella, Sekr.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 29. Januar 1843. 424.

Die Schulstelle zu Großwenkheim, kgl. Landgerichts Münnerstadt, mit 100 Werktags- und 71 Sonntags-Schülern; und einem Gehalte von 351 fl. 20 1/2 kr. ist erledigt.

Bewerber um diese haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen hieher zu senden.

Nannungen den 28. Jänner 1843.

Königl. Distrikts-Schulinspektion.

Münz, Pfr.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 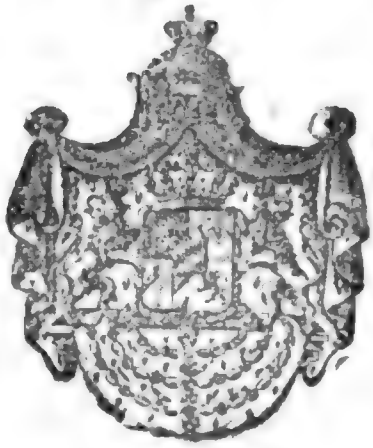 und Aschaffenburg.

Nro 14.

Würzburg, Samstag, den 4. Februar 1843.

Inhalt.

Beschlagnahmen von Druckschriften. — Amtsbürgschaften betr. — Behandlung des Armenwesens betr. — Den Würzburger adelichen Seminarfond betr. — Aufgefundene blinde Weibsperson. — Gedenktafel zur Erinnerung an die Vermählung Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen. — Kirchen-Verwaltungs-Wahl zu Eltmann. — Notizen: Präsentations-Bestätigung zu einer Schulstelle. — Bayerische Staatspapiere. — Getreidpreise. — Amtliche Bekanntmachung: Schulstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 12696. Num. exped. 10871. praes. 1. Februar 1843. 460.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Stadt-Commissariate zu Ingolstadt verfügte, von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

(*)

Digitized by Google

„Rede, gehalten am eilften Sonntage nach Pfingsten, als eine Protestantin das katholische Glaubensbekenntniß ablegte, von Kaspar Silner, Prediger an der Kirche des heiligen Mauritius zu Ingolstadt."

wurde vom k. Ministerium des Innern unterm 17. l. M. bestätiget.

Hiernach hat nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift die Confiscation einzutreten, und haben sämmtliche obengenannte Behörden den Vollzug genau zu überwachen.

Würzburg den 26. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

---

c. Hübner.

Nrus. praes. 12906. Nrus. exped. 10960. praes. 2. Februar 1843. 464.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim, die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahme der Druckschrift:

„Beleuchtung der Angriffe gegen die Würtemberg'sche Staats-Regierung in Sachen der katholischen Kirche. Leipzig bei Otto Wigand 1842."

ward vom k. Ministerium des Innern unterm 21. l. M. bestätigt.

Hiernach hat nebst dem Verbote die Confiscation der erwähnten Druckschrift einzutreten und werden sämmtliche obengenannte Behörden unter Bezugnahme auf die lithographirte Regierungs-Entschließung vom 19. Dezember v. J. Nr. 8083 gleichen Betreffs zum genauesten Vollzuge aufgefordert.

Würzburg, 27. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

---

c. Hübner.

Nrus. praes. 8191. Nrus. exped. 7245. praes. 2. Februar 1843. 468.

(Die Amtsbürgschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer höchsten Finanz-Ministerial-Verfügung vom 13. d. Mts. alle Amtsbürgschaften von Beamten des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg zu 5 und 4 prC., welche zur Zeit noch bei der königl. Schuldentilgungs-Spezialkasse München in Kataster und Rechnung stehen, vom 1. Oktober 1842 anfangend, auf die hiesige Spezial-Kasse transferirt werden sollen; so werden die betheiligten Cautionssteller hiemit angewiesen, so weit es noch nicht geschehen ist, die von der Spezial-Kasse München ausgestellten Bürgschafts-

Digitized by Google

Urkunden zu 5 und 4 prC. unverzüglich mit der Quittung über die Hauptsache dann für die Zinsen bis letzten September 1842 einschlüssig auf die Kasse München lautend, an diese einzusenden, wogegen sie dann sowohl die bescheinten Zinsraten als auch die neuen Bürgschafts-Urkunden von der Spezial-Kasse dahier empfangen werden.

Würzburg den 25. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrs. praes. 12024. Nrs. exped. 10782. praes. 1. Februar 1843. 459.

(Die Behandlung des Armenwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch verschiedene Distrikts-Polizei-Behörden mit Einsendung der Original-Protokolle über die pro 1841/42 gepflogenen Verhandlungen rubrizirten Betreffs im Rückstande sich befinden, so werden die säumigen Behörden unter Vorsetzung einer Frist von 14 Tagen zur schleunigen Einsendung hiedurch aufgefordert.

Würzburg, 26. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
c. Hübner.

Nrns. praes. 12395. Nrns. exped. 10476. praes. 29. Januar 1843. 414.

(Den Würzburger adelichen Seminarfond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus den Renten des Würzburger adeligen Seminarfonds vier neue Freistellen in dem k. Erziehungs-Institute für Studirende zu Neuburg an der Donau allergnädigst zu gründen geruht, von denen drei noch unbesetzt sind.

Höchstem Auftrage gemäß werden daher diese drei Freistellen zur Bewerbung binnen 4 Wochen hiedurch mit dem Bemerken ausgeschrieben:

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden seyn sollten, aus den übrigen Theilen des Königreiches zugelassen werden;
2) daß die Stiftsmäßigkeit nach dem vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sonach durch den Nachweis 8 adeliger Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher als mütterlicher Seits bis zu den Urgroßältern einschließlich, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes, bedingt sey;

(**)

3) daß in Ermanglung von Bewerbern aus stiftsmäßigem Adel auch andere Adelige, welche die bezeichnete Ahnenprobe nicht herzustellen vermögen, solche Freiplätze erhalten können, und daß

4) die, auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche, innerhalb des oben vorgesteckten Termins bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes zu Würzburg einzureichen seyen.

Würzburg, 23. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
c. Hübner.

Nrus. praes. 11919. Nrus. exped. 10669. praes. 3. Februar 1843. 490.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die im Landgerichte Neustadt aufgefundene unbekannte blinde Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Heimath der in der diesseitigen Ausschreibung vom 25. November v. J. bezeichneten blinden Weibsperson inzwischen ermittelt worden ist, so erscheinen weitere Recherchen hiernach unnöthig.

Würzburg, 26. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
c. Hübner.

Nrus. praes. 563. Nrus. exped. 298. praes. 29. Januar 1843. 425.

An sämmtliche Behörden der inneren und der Finanz-Verwaltung in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die von Dr. Wolfgang Lindner und Max Joseph Portner in München verfaßte Gedenktafel zur Erinnerung an die Vermählung Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dr. Wolfgang Lindner und Max Joseph Portner in München haben zur bleibenden Erinnerung an die am 12. Oktober v. J. stattgefundene höchst erfreuliche Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen eine Gedenktafel verfaßt, und beabsichtigen zu 3 fl. das Exemplar herauszugeben.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieß mit dem Beifügen bekannt gemacht werde, daß den Stellen nicht verboten sey, dieselbe, wenn ihre

Digitized by Google

betreffende Regie-Position, unbeschadet der Zwecke der Regie, für Erwerbung der besagten Gedenktafel gesetzlich verfügbare Mittel besitzt, aus letzteren anzukaufen.

Würzburg den 21. Januar 1843.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

Nickels, Access.

Num. praes. 4123. Num. exped. 10325. praes. 26. Januar 1843. 383.

(Die Kirchen-Verwaltungs-Wahl zu Eltmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Ergebnisse der jüngsten Ersatzwahl der Kirchen-Verwaltung zu Eltmann sind als Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder hervorgegangen und bestätiget worden:

1) Michael Lutz, Bäcker,
2) Peter Hornung, Schullehrer,
3) Georg Thein, Bauer, und
4) Melchior Brenner, Apotheker.

Würzburg, 22. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Notizen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J. vom 26. Januar d. J. ist der, von der freiherrlich von Münster'schen Gutsherrschaft auf Euerbach und Niederwerrn als Schullehrer zu Pfändhausen, k. Landgerichts Schweinfurt, präsentirte Schuldienst-Exspektant, bisheriger Schulverweser zu Dornau, Karl Joseph Seyfried bestätigt worden.

Augsburger Börse.

Den 26. Januar 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	100 5/8	100 3/8
Bank-Actien Div. I. Sem.		662

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 21. Januar 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 21. und 25ten Januar 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 17. mit 23. Januar 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	18	—	5	—	16	40	5	17	—
	Kern								6	15	45
	Korn	8	13	—	23	—	12	45	67½	12	45
	Haber	3	9	—	1	3	9	25	13	8	20
	Gerste	8	14	6	35	3	14	—			
Im mittlern	Weitzen	330	16	46	92	—	16	24	359	16	19
	Kern								137	15	30
	Korn	95	12	36	115	4	12	37	425	12	27
	Haber	120	8	22	41	3	8	29	10	8	15
	Gerste	41	14	—	139	—	13	45			
Im tiefsten	Weitzen	3	15	30	6	—	13	30	10	15	30
	Kern										
	Korn	11	12	—	6	—	11	15	3	12	10
	Haber	12	7	24	3	—	8	15	5	8	10
	Gerste	6	13	55	2	—	13	—			

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 31. Januar 1843. 447.

Schulstelle-Erledigung.

Die seit 1841 erledigte protest. Schulstelle zu Aufenau, K. Ldgr. Orb, soll zu Folge h. Reg. Entschließ. dd. Würzb. den 5. huj. wiederum definitiv besetzt werden.

Die Schule zählt mit Inbegriff der Winterschule von Neudorf 69 Werk- und 27 Feiertagschüler. Der Dienst-Ertrag berechnet sich nach neuester Fassions-Revision mit Einschluß der Gemeindeschreiberei für Neudorf auf 251 fl. 54 3/4 kr., welcher Ertrag sich nicht erhöhen würde, wenn die Winterschule zu Neudorf aufgehoben werden sollte.

Bewerber haben ihre Bittgesuche, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen portofrei anher einzusenden.

Waizenbach den 27. Januar 1843.

Königl. protest. Distrikts-Schul-Inspektion.
Teubern.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 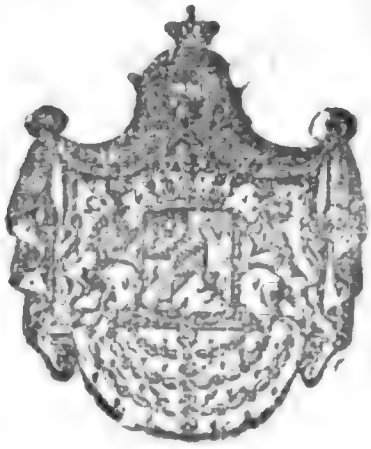 und Aschaffenburg.

Nro 15.

Würzburg, Dienstag, den 7. Februar 1843.

Inhalt.

Die Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre betr. — Begründung von Freistellen in dem Studien-Seminar zu Neuburg aus dem Würzburger adelichen Seminarfonde. — 152te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Notizen: Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 12809. Nrus. exped. 11023. praes. 2. Februar 1843. 465.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, an sämmtliche Distrikts-Polizei- und Schul-Behörden, dann an die Rectorate der Landwirthschafts- und Gewerb-Schulen von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge h. Ministerial-Entschließung vom 19. Januar ds. Js. wird den obengenannten Behörden im Nachtrage zu dem Ausschreiben vom 27. Juli v. J., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 92

(*)

Digitized by Google

S. 540) eröffnet, daß Exemplare der von dem k. Conservator und Academiker Dr. v. Martius über die Kartoffel-Epidemie herausgegebenen Abhandlung zu dem ermäßigten Preise von 48 kr. direct von der k. Academie der Wissenschaften in München zu beziehen sind.

Würzburg den 30. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

---

ad Num. 9064. praes. 3. Februar 1843. 491.

(Die Begründung von Freistellen in dem Studien-Seminar zu Neuburg aus dem Würzburger adelichen Seminarfonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus den Renten des Würzburger adelichen Seminarfondes vier neue Freistellen in dem k. Erziehungs-Institute für Studirende zu Neuburg an der Donau allergnädigst zu gründen geruht, von denen drei noch unbesetzt sind.

In Folge einer Ministerial-Entschließung vom 17. dies Monats werden diese Freistellen Behufs der Bewerbung um dieselben unter Bestimmung eines vierwochentlichen Termines öffentlich ausgeschrieben, binnen welchem die Bewerber ihre mit den vorschriftsmäßigen Studien- und Sitten-Zeugnissen belegten Gesuche an die unterfertigte Stelle einzureichen haben.

Hiebei wird ferner bemerkt,

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreiches zugelassen werden;
2) daß die Stiftmäßigkeit nach dem vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sonach durch den Nachweis adeliger Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher als mütterlicher Seits bis zu den Urgroßältern einschließlich, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes, bedingt sey;
3) daß in Ermanglung von Bewerbern aus stiftmäßigem Adel auch andere Adelige, welche die bezeichnete Ahnenprobe nicht herzustellen vermögen, solche Freiplätze erhalten können.

Augsburg am 21. Januar 1843.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

Stiwel e.

Digitized by Google

Num. praes. 10364. Num. exped. 9510. praes. 16. Januar 1843. 240.

(Die 152. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wahrung des Interesse der betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten wird ein Cirkular der k. k. österreichischen Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens über die 152. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld nebst dem Verzeichnisse der verloosten Nummern hiermit veröffentlicht.

Würzburg am 10. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens.

Ueber die Behandlung der am 2. November 1842, in der Serie 155 verlooften Obligationen, nämlich: Hofkammer-Obligationen zu 6 pCt., Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens v. J. 1809 zu 6 pCt., und Obligationen des Zinszwangs-Darlehens v. J. 1809 zu 5 pCt.

In Folge eines Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkularverordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die am 2. November 1842 in der Serie 155 verlosten Obligationen, nämlich: Hofkammer-Obligationen zu 6 pCt. Nro. 5496 mit einem Viertel und Nro. 7540 mit einem Drittel der Kapitalssumme, dann Nro. 7158 bis Nro. 7532 und Nro. 7543 bis Nro. 7632 mit den vollen Capitalsbeträgen, ferner Obligationen des niederösterreichischen Regierungs-Anlehens v. J. 1809 zu 6 pCt Nro. 18 bis Nro. 4513 und Obligationen des Zinszwangs-Darlehens v. J. 1809 zu 5 pCt. Nro. 1 bis Nro. 274 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. Dezember 1842 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis letzten Oktober 1842 zu drei und zu zwei und ein halb Perzent in Wienerwährung, für den Monat November 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit 6 und fünf Perzent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

(**)

ized by Google

§ 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filialkreditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bei der Filialkreditskasse einzureichen.

Wien am 2. November 1842.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Niederösterr. Reggs.-Präsident.

Jos. Felner,
Nied.-Oest. Reggs.-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 155ten Serie, welche in der am 2. November 1842 vorgenommenen Einhundert zwei und fünfzigsten Verlosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

à 6 Perzent.

No. 5496. mit einem Viertel der Kapitalssumme.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
7158	7210	7362	7398	7419	7481	7522
7160	7270	7367	7399	7422	7487	7523
7161	7302	7368	7400	7423	7488	7525
7166	7304	7371	7412	7431	7490	7526
7175	7344	7374	7413	7432	7500	7528
7194	7345	7385	7415	7434	7501	7532
7195	7355	7389	7417	7440	7503	
7196	7356	7397	7418	7441	7517	

Nr. 7540 mit einem Drittel der Capitals-Summe.

7543	7556	7576	7590	7606	7617	7627
7544	7557	7578	7591	7607	7618	7628
7545	7558	7579	7595	7608	7619	7629
7546	7559	7580	7596	7609	7620	7630
7547	7560	7581	7597	7611	7621	7631
7548	7561	7582	7598	7612	7622	7632
7551	7562	7583	7602	7613	7623	
7552	7568	7586	7603	7614	7624	
7554	7570	7587	7604	7615	7625	
7555	7575	7588	7605	7616	7626	

Digitized by Google

Obligationen des Niederösterreichischen Regierungsanlehens von Jahre 1809.

à 6 Perzent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
18	815	1029	1166	1318	1452	1564
19	817	1032	1170	1319	1455	1565
20	847	1034	1231	1320	1456	1573
36	848	1036	1233	1323	1461	1574
37	849	1037	1236	1324	1462	1575
38	864	1041	1241	1325	1464	1586
39	881	1042	1248	1328	1465	1589
40	889	1043	1251	1330	1468	1596
56	903	1045	1252	1331	1470	1600
57	906	1046	1253	1332	1473	1603
58	913	1055	1255	1334	1474	1605
59	916	1061	1256	1339	1476	1608
60	921	1062	1258	1343	1478	1609
101	925	1065	1259	1344	1479	1613
226	926	1066	1260	1345	1480	1624
276	927	1080	1261	1352	1485	1627
277	930	1081	1263	1359	1487	1628
278	931	1094	1265	1362	1491	1655
279	932	1097	1272	1365	1492	1663
280	933	1099	1273	1371	1493	1716
281	934	1100	1274	1372	1499	1718
282	953	1102	1276	1379	1500	1751
283	954	1104	1277	1385	1502	1758
284	955	1107	1281	1386	1508	1775
285	966	1111	1283	1394	1513	1800
290	972	1121	1286	1395	1518	1812
291	973	1123	1293	1396	1519	1813
425	974	1125	1294	1400	1522	1814
448	979	1127	1297	1406	1525	1829
542	985	1135	1298	1413	1526	1841
549	991	1136	1299	1414	1529	1871
576	995	1140	1300	1418	1530	1875
577	996	1151	1302	1432	1535	1877
578	1012	1153	1303	1434	1536	1879
652	1015	1157	1306	1435	1539	1880
684	1022	1159	1308	1438	1549	1881
717	1023	1160	1314	1444	1550	1913
718	1024	1162	1316	1447	1554	1914
776	1025	1163	1317	1451	1562	1916

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1919	2282	2454	2602	2853	2979	3248
1942	2283	2456	2603	2854	2996	3249
1947	2285	2457	2604	2858	3008	3250
1980	2287	2461	2605	2860	3019	3251
1981	2296	2462	2608	2868	3025	3257
1988	2308	2464	2609	2874	3031	3263
2000	2309	2471	2612	2877	3032	3266
2023	2314	2477	2613	2881	3047	3267
2024	2325	2487	2616	2883	3060	3268
2028	2326	2491	2632	2884	3072	3272
2070	2328	2492	2656	2885	3075	3273
2086	2337	2495	2657	2886	3089	3275
2109	2339	2496	2662	2887	3099	3279
2113	2340	2501	2664	2888	3106	3283
2146	2342	2502	2666	2889	3109	3289
2149	2347	2515	2667	2890	3114	3296
2153	2349	2516	2672	2891	3117	3298
2155	2357	2517	2676	2899	3125	3301
2171	2364	2518	2678	2902	3126	3312
2176	2365	2521	2980	2903	3127	3317
2177	2368	2522	2682	2907	3128	3322
2178	2369	2523	2683	2915	3132	3324
2179	2372	2524	2686	2916	3138	3325
2185	2374	2536	2687	2917	3146	3334
2190	2376	2538	2688	2926	3149	3335
2194	2377	2539	2695	2930	3151	3340
2199	2383	2545	2701	2931	3152	3341
2200	2391	2547	2705	2936	3154	3342
2204	2392	2552	2715	2938	3159	3343
2209	2393	2554	2717	2939	3166	3354
2211	2394	2556	2724	2940	3171	3359
2216	2399	2563	2750	2941	3172	3360
2219	2401	2565	2754	2942	3175	3373
2225	2402	2566	2757	2945	3202	3380
2229	2403	2567	2765	2946	3207	3382
2231	2404	2571	2768	2947	3211	3384
2244	2405	2573	2770	2948	3212	3387
2248	2410	2574	2801	2956	3213	3391
2249	2419	2575	2802	2959	3217	3392
2253	2426	2576	2814	2960	3220	3397
2255	2427	2578	2824	2961	3226	3401
2261	2437	2579	2826	2964	3231	3402
2265	2446	2583	2829	2968	3234	3411
2268	2447	2590	2830	2969	3236	3412
2269	2450	2594	2836	2971	3241	3414
2270	2452	2600	2840	2975	3243	3416
2276	2553	2601	2848	2977	3244	3419

Digitized by Google

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
3431	3599	3740	3842	3997	4087	4257
3432	3611	3747	3846	3999	4090	4259
3441	3612	3751	3852	4001	4091	4263
3447	3615	3752	3856	4003	4095	4267
3450	3616	2757	3859	4006	4100	4273
3453	3617	3758	3861	4009	4114	4278
3459	3618	3762	3863	4010	4115	4288
3464	3620	3768	3867	4011	4118	4289
3469	3621	3769	3874	4012	4119	4294
3471	3622	3770	3881	4013	4120	4297
3473	3623	3771	3896	4014	4124	4301
3477	3624	3772	3903	4016	4125	4302
3481	3627	3773	3904	4019	4131	4303
3482	3628	3775	3909	4021	4142	4304
3483	3630	3776	3910	4022	4143	4307
3484	3632	3777	3911	4024	4150	4311
3486	3635	3779	3915	4025	4152	4312
3487	3637	3783	3916	4026	4154	4315
3488	3638	3786	3917	4027	4155	4317
3490	3639	3788	3920	4030	4156	4325
3495	3643	3790	3923	4032	4159	4333
3496	3644	3791	3926	4033	4162	4334
3507	3645	3793	3929	4036	4167	4336
3512	3646	3794	3930	4038	4177	4337
3514	3650	3796	3931	4039	4181	4338
3521	3652	3797	3933	4041	4183	4341
3523	3657	3798	3935	4044	4184	4343
3524	3660	3804	3936	4045	4187	4345
3525	3665	3806	3938	4047	4188	4349
3527	3668	3809	3939	4048	4190	4353
3534	3670	3812	3940	4051	4193	4354
3540	3673	3813	3941	4052	4194	4360
3543	3676	3814	3942	4053	4195	4363
3544	3680	3815	3943	4055	4196	4368
3547	3691	3816	3949	4056	4199	4370
3548	3694	3817	3951	4057	4201	4371
3559	3695	3819	3955	4060	4218	4378
3571	3696	3822	3957	4064	4220	4384
3573	3697	3823	3958	4065	4230	4395
3574	3699	3824	3963	4071	4232	4397
3581	3700	3828	3974	4072	4234	4404
3589	3704	3830	3978	4074	4243	4407
3590	3706	3832	3981	4075	4244	4408
3592	3722	3833	3982	4077	4246	4411
3593	3728	3834	3987	4078	4247	4412
3597	3731	3838	3990	4080	4253	4419
3598	3732	3839	3995	4086	4256	4420

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
4421	4441	4454	4464	4478	4493	4513
4424	4445	4457	4470	4486	4494	
4425	4446	4459	4471	4488	4497	
4428	4448	4460	4472	4490	4501	
4430	4449	4461	4476	4491	4506	
4440	4452	4462	4477	4492	4507	

Obligationen des Zinszwangsdarlehens vom Jahre 1809

a 5 Percent.

1	52	78	141	186	222	263
8	54	80	143	187	223	265
14	55	85	144	190	224	269
15	60	86	146	191	225	272
21	61	88	147	193	226	273
24	64	98	151	194	227	274
29	65	102	159	195	238	
32	66	103	160	196	241	
37	68	104	166	197	245	
39	69	107	169	198	249	
40	70	110	170	202	257	
41	74	111	173	213	261	
45	77	134	185	218	262	

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. Jänner l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu der bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigten Rathstelle den Assessor eben dieses Gerichtshofes, Conrad Samhaber zu befördern, auf die hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg offen gewordene Assessorstelle den dermaligen Landrichter zweiter Klasse zu Rothenbuch, Johann Adam Joseph Scherer, zu versetzen; die durch die Verzichtleistung des Advokaten Carl Eschborn auf seine Advokatenstelle, wegen seiner Ernennung zum Herrschafts-Richter in Eschau, in Rothenfels erledigte Advokatenstelle dem Aktuar und Criminal-Adjunkten bei dem Herrschaftsgerichte Miltenberg, Joseph Eschborn, dem von ihm gestellten allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen;

unterm 16. Jänner l. J. den Forst-Commissär II. Classe der Regierung Kammer der Finanzen von Unterfranken und Aschaffenburg, Carl Stumpf, in provisorischer Eigenschaft zum Forst-Commissär I. Classe bei derselben Regierung vorrücken zu lassen.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 16.

Würzburg, Donnerstag, den 9. Februar 1843.

Inhalt.

Den über die K. K. österreichische Gränze entwichenen G. Kapsch von Roschang betr. — Notizen: Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. Gewerbs-Privilegiums-Verlängerung. Gewerbs-Privilegien-Einziehungen. Erlöschung eines Gewerbs-Privilegiums. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere. — Hiezu 2te besondere Beilage: Das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Main betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 13484. Nrus. exped. 11284. praes. 6. Februar 1843. 530

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Den über die K. K. österreichische Gränze entwichenen G. Kapsch von Roschang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Krämer Georg Kapsch aus Roschang Bezirks Krupp im Laibacher Kreise des Königreichs Illyrien, welcher wegen Inzichten der Mitschuld des Verbrechens des Betrugs durch

(*)

Verfälschung des ihm im Jahre 1840 in die deutschen Bundesstaaten verabfolgten Reisepasses eingezogen, von dem K. K. Kriminalgerichte zu Klagenfurt schuldig erkannt und nach ausgestandener Strafe in seine Heimath instradirt wurde, ist über die K. K. österreichische Gränze entwichen und soll daher auf eine, jeden Entweichungs-Versuch verhindernde Weise, zur unverweilten Rückkehr in seine Heimath veranlaßt werden.

Indem sämmtliche Polizeibehörden hievon unter Mittheilung des Signalements in Kenntniß gesetzt werden, ist Georg Kapsch im Betretungsfalle mittels Schubs an seine Heimathsbehörde abzuliefern und ist dem gesammten Sicherheits-Schutz-Personale, so wie der Gendarmerie-Mannschaft geeignete Eröffnung zu machen

Würzburg, 3. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Personalbeschreibung des Krämers Gg. Kapsch aus Roschang Bez. Krupp.

Geburtsjahr 1813.
Religion katholisch.
Statur mittel.
Gesicht breit.
Haare blond.
Augen blau.
Mund breit.
Nase breit.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbs-Privilegien zu verleihen geruht: unterm 17. September v. J. dem Franz Deller, Besitzer mehrerer Torflager aus Wegscheid, auf Anwendung der von ihm erfundenen Torfdörre für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 16. November v. J. dem Großhändler und Eisenwerkbesitzer, Joseph Ritter von Maffei, in München, auf Anfertigung der von dem Leiter seines Eisenwerkes, dem Mechanikus Joseph Stall aus England, gemachten und ihm überlassenen Erfindung einer neuen und einfachen Vorrichtung an Dampfwagen, mittelst welcher während des Laufes der Maschine die Expansion des Dampfes beliebig verstellt werden kann, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 19. November v. J., dem Mechanikus und Stadtuhrmacher Johann Mannhardt, in München, und den Gebrüdern Martin und Georg Grimm, Mechanikern zu Markstein, auf

Digitized by Google

Anfertigung und Ausführung, so wie auf Anwendung des von ihnen erfundenen selbstthätigen Flachs- und Hanfgarn-Webestuhles, mit welchem bei der möglichsten Garnschonung die dichteste Leinwand in einer großen Ellenzahl mit einer ungewöhnlichen Schnelligkeit soll verfertiget werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 20. November v. J. dem Mechanikus Albert Schechner in München auf Anfertigung und Ausführung des von ihm erfundenen Apparates für induzirte Ströme durch Galvanismus zu ärztlichem Gebrauche für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 26. November v. J. dem Uhrmacher Franz Kriechbaum in Haidhausen auf Anfertigung der von ihm erfundenen, neuen Zeigermaschine für Thurm- und andere große Uhren für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 9. Dezember v. J. dem Gastwirth und Gutsbesitzer Karl Anton Wolff, dann dem Samen-Fabrik-Inhaber und Samenhändler Conrad Grübl, beide zu Mutterstadt in der Pfalz, auf Anwendung des von ihnen erfundenen und verbesserten Verfahrens zu Gewinnung des Samens und eines Gerbestoffes aus Forlen-, Fichten-, Tannen- und Lerchenzapfen für den Zeitraum von zehn Jahren.

Seine Majestät der König haben unterm 28. November v J. dem Markt-Inspector Simon Brandl in München ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen Methode, aus Wurzeltorf Kohlen zu brennen, für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 18. September v. J das dem Kunstdreher Johann Christian Reich junior zu Fürth unterm 5. September 1834 auf die Dauer von 8 Jahren ertheilte und unterm 24. Juli 1835 im Regierungsblatte bekannt gemachte Privilegium auf Anwendung dessen eigenthümlichen, aus Walzwerk, zweierlei Gattungen von Hammerwerken und aus einem Formenführer bestehenden Maschinerie zur Fabrikation von Metall und Metallbüchern, für den Zeitraum von sieben Jahren allergnädigst zu verlängern geruht.

Gewerbs-Privilegien-Einziehungen.

Von dem k. Ministerium des Innern wurde unterm 7. Jänner l. J. die Einziehung des dem Fabrikanten Jakob Barth zu Colmar unterm 21. April 1841 verliehenen und unterm 13. Juli 1841 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf sein neuentdecktes Verfahren, hydraulischen Kalk und Cement zu bereiten, so wie Kalksteine und Gyps in polirfähige, harte Steine zu verwandeln, — wegen nicht gelieferten Nachweises der ihm zur Bedingung gemachten Ausführung dieser Erfindung in Bayern innerhalb Jahresfrist, dem in der Privilegiums-Urkunde angedrohten Präjudize gemäß verfügt.

Von dem k. Ministerium des Innern wurde unterm 5 Jänner l. J, die Einziehung des dem Handlungshause Schneider-Geisel et Compagnie in Stuttgart unterm 21. Juni 1841 verliehenen, und unterm 1: September 1841 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbs-Privilegiums auf die von seinem Associé A. Schneider aus Fahr gemachte Erfindung, Metallbuchstaben zu prägen, wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindung in Bayern innerhalb der deßfalls anberaumten Jahresfrist, dem in der Privilegiums-Urkunde angedrohten Präjudize gemäß verfügt.

Erlöschung eines Gewerbs-Privilegiums.

Das dem Dr. Kaspar Gärthe und dem Ingenieur August Wilhelm Beyse, beide in Köln, unterm 19. Juli 1841 verliehene und unterm 8. Oktober 1841 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf ihre Erfindung, Schiffe jeder Gattung auf mechanische Art ohne Räder oder Anwendung der Schraube zu bewegen, wurde unterm 22. Dezember v. J. wegen nicht vorgelegten Nachweises über die den Privilegirten zur Bedingung gemachte Ausführung dieser Erfindung in Bayern innerhalb Jahresfrist, dem angedrohten Präjudize gemäß als erloschen erklärt.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 28. Januar 1843. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 28. Januar und 1. Februar 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 24. bis 31. Januar 1843. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	21	17	30	14	—	16	30	35	16	30
	Kern								126½	15	30
	Korn	9	13	—	3	—	13	—	27	12	40
	Haber	2	9	—	4	—	9	9	14	8	15
	Gerste	29	14	10	81	4	14	—			
Im mittlern	Weitzen	201	16	55	64	5	16	7	138½	16	15
	Kern								10	15	—
	Korn	87	12	42	58	2	12	41	332	12	29
	Haber	82	8	27	42	4	8	30	24	8	—
	Gerste	24	13	42	58	—	13	50			
Im tiefsten	Weitzen	2	16	—	4	—	15	30	170	16	—
	Kern										
	Korn	5	12	—	2	1	12	24	44	12	15
	Haber	3	7	36	9	—	8	20			
	Gerste	7	11	15	2	1	13	30			

Augsburger Börse.

Den 3. Februar 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	101	100 5/8
Bank-Actien Div. I. Sem.	662	658

Digitized by Google

Die besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1843.

Num. praes. 8890. Num. exped. 11289. praes. 6. Februar 1843. 531.

(Das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Maine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des kgl. Ministeriums des Innern vom 27. Mai v. J. ist die unterfertigte kgl. Stelle ermächtiget worden, bis zum Erscheinen der mit den übrigen Uferstaaten vorbereiteten gemeinschaftlichen Schifffahrtsordnung für den Main, im Benehmen mit der kgl. Regierung von Oberfranken diejenigen provisorischen polizeilichen Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherheit der Schifffahrt auf dem Maine für nothwendig und zweckmäßig erachtet werden.

Demzufolge sieht sich die unterzeichnete kgl. Regierung veranlaßt, die bis auf Weiteres zu beobachtenden Vorschriften über das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Main in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die kgl. Polizeibehörden, welche mit dem Vollzuge dieser Bestimmungen beauftragt sind, haben im geeigneten Wege dafür zu sorgen, daß sämmtlichen in ihren Bezirken befindlichen Schiffern und Flößern von den gegenwärtigen Vorschriften besondere Eröffnung gemacht werde.

Würzburg den 3. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sek.

Digitized by Google

Bestimmungen

über das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Maine.

§ 1.

Wenn auf dem Maine zwei Dampfschiffe einander begegnen, so soll das stromaufwärts fahrende Dampfschiff überall, wo es das Fahrwasser zuläßt, das linke Mainufer, das stromabwärts fahrende Schiff aber, so viel thunlich, das rechte Mainufer halten.

§ 2.

Alle stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe müssen den ebenfalls stromaufwärts fahrenden Segelschiffen an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade vorbeifahren. Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so eng ist, daß, um diese Vorbeifahrt zu bewirken, das Segelschiff ausweichen muß, so soll das Dampfschiff seine Absicht vorbeizufahren durch fünf Schläge auf die Schiffsglocke zu erkennen geben. Auf dieses Zeichen soll das Segelschiff soviel auf die Leinpfad-Seite beilegen, als das Fahrwasser dies gestattet, wogegen das Dampfschiff soviel thunlich an der entgegengesetzten Seite vorbeizufahren hat.

§ 3.

Wenn die stromabwärts fahrenden Segelschiffe ohne Gebrauch der Segel sich der Strömung überlassen, und das Thalwasser inne halten, und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, so ist es den Dampfschiffen überlassen, diejenige Uferseite zu wählen, welche sie am geeignetsten erachten, um an den zu Thal fahrenden Segelschiffen vorbeizufahren.

§ 4.

Wenn aber ein Segelschiff mit angeschlagenen Segeln, oder mit Rudern zu Thal fährt, so hat es den zu Berg fahrenden Dampfschiffen überall nach dem rechten Ufer hin auszuweichen, und zwar soviel, als das Fahrwasser zuläßt, damit das Dampfschiff an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade ausweichen kann.

Muß aber das Dampfschiff das rechte Ufer halten, so hat es das im § 2 vorgeschriebene Zeichen zu geben, worauf das Segelschiff soviel möglich dem linken Ufer sich zu nähern hat.

§ 5.

Wenn die zu Thal fahrenden Dampfschiffe den zu Berg fahrenden Segelschiffen begegnen, so haben die Dampfschiffe immer möglichst die entgegengesetzte Seite des Leinpfadufers zu halten. Die Segelschiffe haben dagegen soviel thunlich auf dem Leinpfad-Ufer beizulegen.

Digitized by Google

§ 6.

Abgesehen von den vorbezeichneten Fällen müssen die Schiffsführer (Capitaine) jedesmal, wenn die Fahrt der Dampfschiffe den kleinern Fahrzeugen Gefahr droht, die Glocke anziehen lassen, oder zurufen, damit solche Fahrzeuge noch zeitig genug ablenken können. Im Nothfalle muß der Lauf der Dampfschiffe ermäßigt, oder ganz eingestellt werden, bis diese kleinen Fahrzeuge ausser Gefahr sind.

Zu den hier besprochenen kleineren Fahrzeugen werden alle jene gerechnet, die nicht über 10 Lasten (400 Centner) Ladungsfähigkeit haben.

Die Belastung aller Fahrzeuge aber darf von nun an nur in einem Verhältnisse geschehen, daß mindestens noch acht Zoll des Bords über den Wasserspiegel stehen.

§ 7.

Die Dampfschiffe geben an denjenigen Orten ihrer Vorüberfahrt, resp. ihrer Ankunft, wo sie an die Landungsbrücke anzulegen, oder im Strome anzuhalten gedenken, um Reisende oder Waaren abzusetzen oder einzunehmen, ihre Annäherung durch Läuten mit der Schiffsglocke zu erkennen.

§ 8.

An den Orten, wo für die Dampfschiffe eigens angestellte Kahnführer sind, wird von dem ankommenden Dampfschiffe, sobald es des Ortes ansichtig wird, die Signalflagge aufgehißt, wenn es Personen oder Güter an den Kahnführer abgeben will. Das Zeichen gilt als Aufforderung für den Kahnführer, sich dem Dampfschiffe zu nähern.

Wollen Reisende oder Waaren durch diese Kahnführer auf das Dampfschiff gebracht werden; so ist auf dem Kahne gleichfalls eine Signalflagge aufzustecken. Bei Nacht oder während des Nebels bestehen diese Signale statt der Flaggen in Laternen. Der Kahn darf sich dem Dampfschiffe nicht eher nähern, als bis des letzteren Räder stille stehen, und der Dampf abläßt; und die Räder dürfen nicht eher wieder in Bewegung gesetzt werden, als bis der Kahn wieder zehn Schritte vom Dampfschiffe entfernt ist. Diese Kähne müssen allenthalben von starken schiffskundigen Männern geführt werden.

Die Dampfschifffahrts-Unternehmer dürfen nur solche Kahnführer in ihre Dienste nehmen, welche sich durch ein Zeugniß der einschlägigen Distriktspolizeibehörde auszuweisen vermögen, daß sie

1) einen vollkommen tauglichen Kahn besitzen, (die Personenzahl, welche dieser Kahn aufzunehmen fähig ist, muß in diesem Zeugnisse bemerkt seyn) und
2 schiffskundige Personen von gutem Leumunde sind.

§ 9.

Wenn die Unternehmer der Dampf- oder der Segelschifffahrt die Grenzen der Fahrt an Stellen, wo sie es räthlich finden, mit Signalstangen oder andern zur Anweisung der Fahrbahn angemessenen Vorrichtungen bezeichnen, so sind die Holzflößer, welche diese Signale durch das Flößen entfernen, gehalten, solche augenblicklich wieder herzustellen; geschieht dieses nicht, so wird die Ergänzung der fehlenden Signale auf ihre Kosten angeordnet, abgesehen von der Strafe des Zuwiderhandels gegen diese Bestimmungen.

Digitized by Google

§ 10.

Jedes Schiff, welches bei Nacht und Nebel fährt, soll von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang mit brennenden Laternen am Maste resp. auf Signalstangen versehen seyn. Bei nebeliger Witterung wird der Schiffsführer (Capitain) außerdem von 5 zu 5 Minuten Zeichen durch sieben Schläge auf die Glocke geben lassen.

§ 11.

Jedes Schiff, welches bei Nacht oder Nebel auf dem Strome an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder dort, wo gewöhnlich keine Schiffe zu halten pflegen, oder in der Nähe von Brücken, wo die Dampfschiffe anfahren, vor Anker liegt, muß mit einer brennenden Laterne am Maste, oder in Ermangelung eines solchen an einer sichtbaren Stelle des Verdecks versehen seyn.

§ 12.

Die Führer von Flößen haben die Verpflichtung, ihre Fahrt in der Art einzurichten, daß die einzelnen Flöße in einer mindestens 1000 Fuß betragenden Entfernung von einander fahren. Ebenso sind die Führer von Flößen gehalten, auf den des Nachts oder bei Nebel angelegten Flößen an den beiden dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken des Floßes auf erhabenen und überall sichtbaren Punkten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten. Zugleich ist den Floßführern untersagt, bei den bemerkten Anlässen je mehr als 3 Flöße nebeneinander anzulegen.

§ 13.

An Stellen von geringer Tiefe oder schmaler Flußrinne, an sogenannten Rainen oder Furthen, wo das Nebeneinanderfahren von zwei Fahrzeugen unmöglich oder mit Gefahr verbunden ist, muß, sobald ein Fahrzeug in eine solche Stelle schon wirklich eingetreten ist, die nie zu verzögernde Durchfahrt desselben von jedem andern in Begegnung kommenden Fahrzeuge abgewartet werden.

Dagegen sind die Führer jener Segelschiffe oder Flöße, welche noch ober oder unter einer solchen Flußstelle mit einem Dampfschiffe in Begegnung kommen, jederzeit verpflichtet, ihre Fahrt so lange anzuhalten, bis das Dampfschiff zu Berg oder zu Thal die betreffende Stelle passirt hat.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen mit einer Polizeistrafe von Einem bis Sieben Gulden, und nach Befund der Umstände mit Arrest belegt werden, unbeschadet der zivilrechtlichen Verpflichtung zum Ersatz des veranlaßten Schadens.

Unter erschwerenden Umständen und namentlich in Rückfällen kann außer der vorbestimmten Strafe gegen Schiffer, Führer der Dampf- und Segelschiffe oder Floß- und Steuerleute die Suspension auf bestimmte Zeit oder die Entziehung des Patents erkannt werden.

§ 15.

Die Vollziehung gegenwärtiger Bestimmungen kompetirt zum Wirkungskreise der einschlägigen k. Polizeibehörden.

In Fällen, in welchen Suspension oder Einziehung eines Patents in Frage kommen kann, sind nach geschlossener Untersuchung die Akten von der betreffenden Unterbehörde der k. Kreisregierung vorzulegen.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 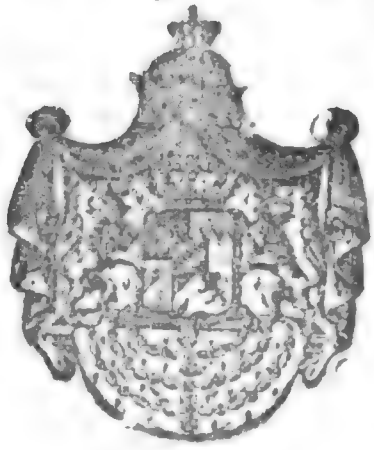 und Aschaffenburg.

Nro 17.

Würzburg, Samstag, den 11. Februar 1843.

Inhalt.

Taxe des Sommerbiers für 1843. — Distrikts-Umlag-n-Rechnung des gräfl. frohbergischen Herrschaftsgerichts Gerolfeld für 1841/42. — Die Sollicitationen in Justizsachen betr. — Notizen: Erledigte Schulstelle.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 13911. Nrus. exped. 11349. praes. 9. Februar 1843. 569.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Taxe des Sommerbiers pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1843 wird die Taxe des Sommerbiers unter Beibehaltung des, in dem diesseitigen Ausschreiben vom 1. Januar für die Winterbiertaxe gebildeten einzigen Distriktes

auf sechs Kreuzer per Maaß

im Ganterpreise festgesetzt, welchem noch der Schenkpreis zu zwei Pfenning per Maaß und der, einzelnen Gemeinden allergnädigst bewilligte Local-Malzaufschlag beigerechnet wird.

(*)

Digitized by Google

Uebersicht der Distrikts-Umlagen des Herrschaftsgerichts Gersfeld im Jahre 1841/42.

Namen der Steuergemeinden und sonstigen Konkurrenzpflichtigen.	Distrikts-Steuer-Contingent.			Leistungen zu nothwendigen Zwecken.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Gersfeld	35	34	1	71	8	2
Kippelbach	4	48	2	9	37	—
Maiersbach	4	49	1	9	38	2
Mosbach	7	44	2	15	29	—
Obernhausen	2	58	—	5	56	—
Rengersfeld	6	15	1/2	12	30	1
Rodenbach u. Sparbrod	8	5	1/2	16	10	1
Rommers	6	56	2 1/2	13	53	1
Sandberg	5	39	1	11	18	2
Schachen	8	45	1 1/2	17	30	3
Auswärtige	1	12	2	3	37	2
General v. Weyhers	—	8	1 1/2	—	16	3
Summe	92	56	3 1/2	187	6	1

Civ. N. E. 2439. praes. 8. Februar 1843. 550.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Sollicitationen in Justizsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigte Gerichtshof hat in neuerer Zeit mehrfach wahrgenommen, daß von Advokaten für die in Justizsachen bei den Gerichten des Kreises eingereichten schriftlichen Sollicitationen höhere Taxen und Gebühren, als die durch die bestehenden Taxordnungen festgesetzten, verrechnet, daß Stempel zu solchen Sollicitationen adhibirt, und daß dieselben nicht in angemessener Form eingereicht wurden.

Es werden daher folgende Bestimmungen zur genauesten Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht:

1) Die Advokatengebühren für schriftliche Sollicitationen betragen
   a) in den zum vormaligen Großherzogthume Würzburg gehörigen Gebietstheilen nach der großherzoglich Würzburgischen Tax- und Sportelordnung vom 4 Januar 1812 zwölf Kreuzer Taxe nebst zwei Kreuzer Schreibgebühr für jede Seite,
   b) in den zu dem vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg gehörigen Gebietstheilen nach der durch appellationsgerichtlichen Plenarbeschluß vom 9. Oktober 1826 festgesetzten Advokaten Tax- und Sportelordnung fünfzehn Kreuzer,
   c) in den vormals hessischen Gebietstheilen nach der noch gültigen großherzoglich hessischen Advokatur- und Prokuratur-Taxordnung vom 23. August 1810 dreißig Kreuzer, endlich
   d) in den vormals fürstlich fuldaischen Gebietstheilen nach der fürstlich fuldaischen Verordnung für Advokaten und Prokuratoren vom 21. November 1775 zwölf Kreuzer inclus. der Schreibgebühr.

Digitized by Google

2) Alle schriftlichen Sollicitationen in Justizsachen sind nach einer im Benehmen mit dem kgl. Ministerium der Finanzen ergangenen und im Kreis-Intelligenzblatte von 1839 S. 658 bereits publizirten Justizministerialentschließung vom 31. August 1839 stempelfrei einzureichen.

3) Bei allen solchen Sollicitationen ist die in der churfürstlich Bayerischen Verordnung vom 16. August 1779 § 8 (Mayer. Generalien-Sammlung von 1784 Bd. I. S. 153) vorgeschriebenen Form auch in dem unterfränkisch aschaffenburgischen Kreise in der Folge zu beobachten.

Hiernach müssen dergleichen Sollicitationen auf einem ganzen oder halben Bogen in nachstehender Form:

„Zum K. Kreis- und Stadtgerichte
oder Landgerichte N. N.
Gehorsamste Sollicitation
in Sachen
N. N. ca. N. N.
wegen Forderung,
hier
Erlassung des Erkenntnisses
(oder einer Verfügung)
betr."

ohne weitere schriftliche Ausführung oder Antragstellung eingereicht werden.

Sämmtliche Untergerichte des Kreises werden beauftragt, die in ihren Bezirken angestellten Advokaten auf die Einhaltung dieser Vorschriften und Taransätze noch besonders hinzuweisen, die genaue Befolgung derselben strengstens zu überwachen, und gegen die zuwiderhandelnden Advokaten mit Abstrich der übersetzten Deserviten und mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. einzuschreiten.

Aschaffenburg den 3. Februar 1843.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr v. Wulffen, Prsd.

Hoch, Sekr.

Notizen.

praes. 8. Februar 1843. 552.

Erledigte Schulstelle.

Die protestantische Schul- und Kirchendiener-Stelle zu Rehweiler, Schulinspections-Districts Obereisensheim in Unterfranken, ist durch Beförderung des bisherigen dortigen Schullehrers Strebel erledigt worden.

Schulamts-Candidaten, welche sich um diese Schulstelle, deren fassionsmäßiger Ertrag durch einen Zuschuß aus der Kreis-Schul-Dotations-Casse auf den Normalgehalt von 200 fl. gebracht ist, bewerben wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, binnen drei Wochen bei der unterfertigten Behörde einzureichen.

Castell am 7. Februar 1843.

Gräflich Castell'sche Domanial-Canzlei.
Meyer.

Sucro.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 18.

Würzburg, Dienstag, den 14. Februar 1843.

Inhalt.

Behandlung der Lehensurrogat-Kapitalien. — Distrikts-Rechnung von Sommerhausen für 1841/42. — Verbriefung der Vater- und Mutterguts-Verträge. — Amtliche Bekanntmachungen: Erledigte Schulstellen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 8530. Nrus. exped. 7700. praes. 12. Februar 1843. 628.

(Die Behandlung der Lehensurrogatkapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 5. Oktober v. J., Kreis-Intelligenzblatt S. 714, wird die Finanz-Ministerial-Ausschreibung vom 22. Januar d. J. Nr. 576 rubr Betr. in Abdruck beigefügt, und werden die k. Vasallen wiederholt aufgefordert, die Lehenkapitalien

(*)

durch allodiale Dominikalien oder Rustikalien in kürzester Zeit zu surrogiren und die desfallsigen Vorschläge hiezu vorzulegen.

Würzburg den 1. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrs. 576. K. B.
[Finanz-Ministerium.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu befehlen geruht, daß den Surrogatstellungen und resp. deren Verwirklichung fortan alle Aufmerksamkeit zu widmen, und Allerhöchstihren Kreisregierungen die Förderung dieser Sache nachdrucksamst aufzugeben sey.

Unter Hinweisung auf die Ausschreiben vom 26. Dezember 1837, 1. Februar 1841 und 24. September 1842 in untenbezeichnetem Betreff wird die k. Regierung, K. d. F., angewiesen, sich die Surrogirung der bestehenden Lehenkapitalien durch Infundirung allodialer Dominikalien oder Rustikalien angelegen seyn zu lassen, und in jeglicher geeigneten Weise Fürsorge zu treffen, daß die Vasallen in möglich kürzester Zeit den Allerhöchsten Willensbestimmungen nachkommen.

München den 22. Januar 1843.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nrus. praes. 12528. Nrus. exped. 10911. praes. 2. Februar 1843. 467.

[Die Distrikts-Rechnung von Sommerhausen pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Sommerhausen wurde mit
109 fl. 14 1/2 kr. Einnahme,
83 fl. 46 kr. Ausgabe,

25 fl. 28 1/2 kr. baarem Kassebestand
unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde der in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Betrag erhoben und auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, 27. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Digitized by Google

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung von Sommerhausen pro 1841/42.

Namen der konkurrenzpflichtigen Gemeinden.	Betrag der definitiven Grund- und Häusersteuer			Summe der durch Umlage erhobenen Steuer.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Lindelbach " "	215	23	3	13	33	4
2. Sommerhausen " "	418	24	5	26	20	3
3. Winterhausen " "	557	38	2	35	6	1
Summa	1191	26	2	75	—	—

Num 2635. pracs. 9. Februar 1843. 567.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Verbriefung der Vater- und Mutterguts-Verträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Untergerichten des Kreises wird nachträglich zur kgl. Justizministerialentschließung obigen Betreffes vom 9. Februar v. J., bekannt gemacht durch appellationsgerichtliche Ausschreibung vom 14. Februar v J., (Kreis-Int.-Blatt Nr. 21 S. 141) ein von dem k. Justizministerium im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium am 1. Februar d. J. an das k. Appellationsgericht von Niederbayern ergangenes Reskript in so weit zur Wissenschaft mitgetheilt, als die bestehenden Partikular-Gesetze die Anwendung desselben gestatten.

Aschaffenburg den 6. Februar 1843.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frh. v. Wulffen, Präsd.

Frey, Sekretär.

Nr. 2721.

Dem Appellationsgerichte von Niederbayern wird auf den Anfragebericht vom 9. März v. J., welcher aus Anlaß eines von der k. Regierung von Niederbayern K. d. F. am 28. Februar v. J. erlassenen Schreibens im bezeichneten Betreffe erstattet wurde, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium zur Entschließung erwiedert, was folgt:

1) Daß die unter N. 2 des Reskriptes vom 9ten Februar 1842 erwähnte Einräumung „des Mitbesitzes" nur als Art der Uebertragung des Miteigenthums zu verstehen sey, ist durch den erläuterungsweise hinzugefügten Beisatz ohnehin schon mit hinlänglicher Klarheit angedeutet.

2) Der an derselben Stelle vorkommende Zwischensatz: „in so ferne nicht ausdrückliche Gütergemeinschaft besteht" — ist nur auf das reine Gesammteigenthum als Folge jener Art von allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft zu beziehen, kraft deren bei dem Tode eines Ehegatten überhaupt keine Vermögens-Abtheilung eintritt, sondern der überlebende Ehegatte unmittelbar alleiniger Eigenthümer des früher gemeinschaftlichen Vermögens wird, welches Rechtsverhältniß auch da, wo das bayerische Landrecht gesetzliche Kraft hat, auf den

Digitized by Google

Grund einer besonderen Abrede oder eines allenfallsigen, dem Landrecht derogirenden Statutes Statt finden kann, und daher als möglicher Ausnahmsfall in der Entschließung vom 9. Februar v. J. berücksichtigt wurde.

Uebrigens wird

3) auf die in den Entschließungen vom 30. November 1838 und 9. Februar 1842 N 3. gegebenen allgemeinen Vorschriften hingewiesen.

Hiernach sind die dem kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern untergeordneten Gerichte geeignet zu verständigen.

ꝛc.

München den 1. Februar 1843.

Auf
Sr. Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 12. Februar 1843. 616.

Die Schulstelle im Pfarrorte Rannungen, königl Landgerichts Münnerstadt, welche 70 Werktags- und 49 Sonntagsschüler zählt, und das fassionirte Einkommen von 350 fl. 3 kr. hat; obgleich 2 fl. 30 kr. für Schulgeld wegen des demolirten herrschaftl. Gressertshofes und für einen vom kgl. Aerare und Freiherrn von Münster als gemeinschaftliches Eigenthum requirirten Garten abgingen; aber durch frische Gottesdienst-Stiftungen wieder komplirt wurden, ist erledigt.

Bewerber haben demnach binnen vier Wochen ihre Gesuche anher vorzulegen.

Rannungen den 11. Februar 1843.

Kgl. Dist. Schl. Inspektion.
Münz Pfr.

---

praes. 8. Februar 1843. 552.

Erledigte Schulstelle.

Die protestantische Schul- und Kirchendiener-Stelle zu Rehweiler, Schulinspections-Districts Obereisensheim in Unterfranken, ist durch Beforderung des bisherigen dortigen Schullehrers Strebel erledigt worden.

Schulamts-Candidaten, welche sich um diese Schulstelle, deren fassionsmäßiger Ertrag durch einen Zuschuß aus der Kreis-Schul-Dotations-Casse auf den Normalgehalt von 200 fl. gebracht ist, bewerben wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, binnen drei Wochen bei der unterfertigten Behörde einzureichen.

Castell am 7. Februar 1843.

Gräflich Castell'sche Domanial-Canzlei.
Meyer.

Sucro.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 19.

Würzburg, Donnerstag, den 16. Februar 1843.

Inhalt.

Diesjähriger Lehrkurs an der Hebammen-Schule in Würzburg. — Die Uebersicht des Brandassekuranz-Kassebestandes pr. 1. Quartal 1842/43 betr. — Distrikts-Rechnung des Landgerichts-Bezirks Würzburg l/M. für 1841 42. — Die Anwendung der Tax- und Stempel-Ordnung in Bezug auf das Prozeßgesetz vom 17. November 1837 betr. — Notizen: Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 13734. Nrus. exped. 11715. praes. 12. Februar 1843. 626.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei bei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate.

(Den diesjährigen Lehrkurs an der Hebammenschule Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 31. v. M. praes. 3. d. M. sub Nr. 2006 in rubr. Betr. wurde bestimmt, daß der Anfang des diesjährigen Hebammen-Lehrkurses statt am 1. Februar erst am 1. März d. J. Statt finden soll.

(*)

Digitized by Google

Dieses wird hiemit unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß die treffenden Behörden für das richtige Eintreffen der bereits bestätigten Hebammen-Candidatinnen zu dem dießjährigen Lehrkurse an besagtem Termine geeignet zu sorgen haben, und daß etwa noch vorzunehmende Hebammen-Wahlen alsbald zu beschäftigen, und zur Bestätigung anher vorzulegen sind.

Würzburg den 6. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Num. praes. 14265. Num. exped. 11774. praes. 13. Januar 1843. 639.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Uebersicht des Brandassekuranz-Kassebestandes pro I. Quartal 1842/43 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit Einsendung der in Rubro benannten Uebersicht noch im Rückstande sind, werden zur Vorlage derselben innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten andurch erinnert.

Würzburg den 7. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Num. praes. 10975. Num. exped. 9844. praes. 19. Januar 1843. 284.

(Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Würzburg l/M. für 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichts-Bezirks Würzburg l/M. pro 1841/42 wurde mit

1571 fl. 59 kr. effektiver Einnahme,
1267 fl. 8 1/2 kr. effektiver Ausgabe,
304 fl. 50 1/2 kr. Baarbestand

nach vorgängiger Revision unterm Heutigen genehmigt.

Die nach beigedruckter Uebersicht erhobenen Umlagen wurden lediglich auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg den 14. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht der Distrikts-Umlagen
im Landgerichts-Bezirke Würzburg links des Mains pro 1841/42.

Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Einfaches Steuer-Simplum.			Gesammtsumme der Leistungen an 2 Simpl.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Albertshausen	11	7	3/4	22	14	1 1/2
" die Frhrn. v. Wolfskeel	11	26	3 7/8	22	54	—
Eisingen	6	52	2	13	45	—
Erbachshof	—	40	1 1/8	1	20	2
Erlabrunn	31	—	—	62	—	—
Heerstadter Hof, frhrl. v. Groß. Fideikommiß	6	3	3 3/4	12	7	3 1/2
Heidingsfeld	91	19	2	182	39	—
" das Spital	—	8	1	—	16	2
Hettstadt	16	8	2 1/2	32	17	1
Höchberg	10	49	7/8	21	38	2
Kirchheim, einschlüssig der Walddistrikte Rosenberg und Speierlingsgrund	23	2	2	46	5	—
Kist	10	33	2 1/2	21	7	1
Kleinrinderfeld	14	40	2	29	21	—
Limbachshof	2	7	3	4	15	2
Lindflur	6	17	1 1/4	12	34	2 1/2
Mädelhofen	7	19	3	14	39	2
Maisenbach	—	58	3 3/4	1	57	3 1/2
" Schönfelder Gotteshaus	—	—	1 1/2	—	—	3
Margetshöchheim	18	31	1/2	37	2	1
Moos	9	48	2 3/4	19	37	1 1/2
Oberleinach	24	9	1 1/4	48	18	2 1/2
Reichenberg	6	43	2 3/8	13	27	1
Roßbrunn	9	47	1 1/2	19	34	3
Rottenbauer	6	46	—	13	32	—
" die frhrl. v. Groß-, v. Redwitz- und v. Zu-Rhein Gutsherrschaft	4	17	1 1/2	8	34	3
Ungerhausen	10	13	2 3/4	20	27	1 1/2
" das Juliusspital	—	33	2	1	7	—
" die Frhrn. v. Zobel	—	3	1	—	6	2
Unterleinach	49	34	1 1/4	99	8	2 1/2
Waldbrunn	9	12	1/2	18	24	1
Waldbüttelbrunn	14	24	2	28	49	—
Würzburg, das Bürgerspital	—	6	3 1/2	—	13	3
" das Hospital	—	21	3 1/2	—	43	3
Zell	20	51	7/8	41	42	2
" Banquier v. Hirsch	3	18	1	6	36	2
" die Fabrikanten König und Bauer	2	39	2 1/8	5	19	—
Summa	441	59	3 1/4	883	59	2

Digitized by Google

E. N. 2660. praet. 12. Februar 1843. 617.

An sämmtliche Untergerichte des unterfränkisch aschaffenburg. Kreises.

(Die Anwendung der Tax- und Stempelordnung in Bezug auf das Prozeßgesetz vom 17. November 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Justizministerium hat in Uebereinstimmung mit den K. Ministerien des Innern und der Finanzen durch Rescript vom 30. v. M. die Entschließung vom 11. Juli v. J. (Kreis-Int.-Blatt Nr. 80 Seite 479) dahin erläutert, daß der Betrag der im Absatz II. jener Entschließung erwähnten Schreibgebühren, welche für die Abschriften der an der Gerichtstafel angehefteten Original-Bekanntmachungen zu entrichten sind, nach den an jedem Orte in Verhandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit für Abschriften überhaupt geltenden Taxirungs-Normen zu bemessen sey, und daß insbesondere eine Erhöhung dieser Gebühren auf den Grund der Entschließung vom 3. Juli v. J. nirgends Statt finden dürfe.

Die sämmtlichen Untergerichte werden von dieser Erläuterung zur Darnachachtung anmit in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg den 10. Februar 1843.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr v. Wulffen, Prsd.

Frey.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 4. Februar 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 4. und 8. Februar 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 31. Januar bis 7. Februar 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	15	17	30	2	—	16	45	6	16	35
	Kern								12	15	50
Im höchsten	Korn	21	13	—	4	—	13	—	19½	12	45
	Haber	7	8	40	1	—	9	12	7½	8	15
	Gerste	20	14	15	11	2	14	15			
	Weitzen	187	16	47	53	3	16	26	385½	16	28
	Kern								10	15	42
Im mittlern	Korn	78	12	36	68	5	12	44	420	12	30
	Haber	70	8	22	38	—	8	36	6	8	10
	Gerste	6	14	11	95	5	13	55			
	Weitzen	30	16	15	3	2	16	—	61½	16	—
	Kern								121½	15	30
Im tiefsten	Korn	2	12	5	13	—	12	30	4	12	—
	Haber	8	8	—	2	—	8	12	1½	8	—
	Gerste				2	—	11	45			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 20.

Würzburg, Samstag, den 18. Februar 1843.

Inhalt.

Ertrag der Collecte für die israelitischen Gemeinden Leutershausen und Jochsberg. — Distrikts-Kasse-Rechnung von Kitzingen für 1841/42. — Notizen: Bekanntmachung, die Bildung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Vereins für den Ausbau des Domes zu Cöln betr. — Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Präsentations-Bestätigung zu einer protest. Pfarrei. Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 4400. Nrus. exped. 12282. praes. 16. Februar 1843. 670.

(Die Gesuche der israelitischen Gemeinden Leutershausen und Jochsberg um die Bewilligung von Collekten zur Reparatur ihrer Synagogen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersicht wird der Ertrag der mit Entschließung vom 12. Januar v. J. Nr. 8625/9293 in Nr. 12 des Intelligenzblattes von 1842 ausgeschriebenen Collecte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(*)

Digitized by Google

Behörden.		Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrat	Aschaffenburg	1	47	
"	Würzburg	7	—	
Landgericht	Alzenau	—	54	
"	Arnstein	—	45	
"	Aschaffenburg	48	—	
"	Baunach	3	—	
"	Bischofsheim	—	48	
"	Brückenau	—	24	
"	Dettelbach	—	42	
"	Ebern	2	33	
"	Gemünden	1	27	
"	Gerolzhofen	—	18	
"	Hammelburg	4	23	
"	Haßfurt	2	27	
"	Hilders	—	22	
"	Hofheim	—	39	
"	Karlstadt	4	37	
"	Kissingen	2	45	
"	Klingenberg	—	40	1
"	Königshofen	1	22	
"	Marktheidenfeld	—	45	
"	Marktsteft	1	36	
"	Mellrichstadt	3	23	
"	Neustadt a/S.	—	30	
"	Obernburg	—	57	
"	Ochsenfurt	2	6	
"	Schweinfurt	2	3	
"	Werneck	4	17	
"	Würzburg r/M.	1	30	
"	Würzburg l/M.	4	36	
Herrsch.-Gericht	Kleinheubach	—	50	
"	Marktbreit	—	48	
"	Remlingen	—	0	
"	Rothenfels	2	12	
"	Rüdenhausen	—	24	
"	Sommerhausen	—	6	
Herrsch.-Commissariat	Tann	1	36	
	Summa	65	27	1

Würzburg den 11. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

[Nrus. praes. 12751. Nrus. exped. 10989. praes. 2. Februar 1843. 466.

(Distrikts-Cassa-Rechnung von Kitzingen pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allgemeine Distrikts-Rechnung von Kitzingen pro 1841/42 wurde nach vorgängiger Revision mit

2127 fl 44 3/4 kr. Einnahme,
1695 fl. 57 1/4 kr. Ausgabe,

431 fl. 47 1/2 kr. Aktivbestand

Digitized by Google

genehmigt, was mit dem Bemerken andurch veröffentlicht wird, daß der in der beigedruckten Uebersicht zusammengestellte Umlagenbetrag lediglich auf nothwendige Zwecke verwendet worden sey.

Würzburg den 27. Januar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Uebersicht der erhobenen Distrikts-Umlagen im k. Landgerichte Kitzingen pro 1841/42.

Vortrag der Steuer-Gemeinden.	Summe der Haus- und Rustikal-Steuer.			Beitrags-Quantum.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Biebelried	423	8	6	103	29	—
Buchbrunn	281	34	4	68	51	—
Großlangheim	706	4	7	172	40	—
Haidt mit Stephansberg	130	43	7	31	58	—
Kitzingen	2045	24	—	500	9	—
Kleinlangheim	516	23	2	126	16	—
Repperndorf	328	56	2	80	25	—
Sulzfeld	427	38	4	104	34	—
Westheim	456	30	7	111	38	—
Summa	5316	24	7	1300	—	—

Notizen.

Bekanntmachung,

die Bildung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Vereins für den Ausbau des Domes zu Cöln betr.

In der am 21. Jänner l. Js. gehaltenen Sitzung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Vereins für den Ausbau des Doms zu Cöln wurden gewählt:

Zum Vorstand: der Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Freiherr von Gise.

Zum Secretär: der Domdechant von Oettl.

Zum Cassier: Freiherr Simon von Eichthal.

Die übrigen Mitglieder sind:

Der königliche Minister des Innern, von Abel.

Der königliche Finanzminister, Graf von Seinsheim.

Der königliche Staatsrath und Regierungs-Präsident, von Hörmann.

Der Reichsrath, Graf von Arco-Valley.

Der königliche Generalmajor, von Heydeck.

Der königliche Director, von Gärtner.

Der Akademiker, Dr. Sulpiz Boiserée.

Der l. rechtskundige Bürgermeister, Dr. Bauer.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. Jänner l. J. auf die erledigte Landrichterstelle zweiter Klasse zu Rothenbuch den dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Türkheim Carl August Höfl zu ernennen;

unterm 29. Jänner l. J. die erledigte Landrichterstelle zu Aub dem dermaligen Civil-Adjunkten bei dem Landgerichte Bayreuth Franz Joseph Berr, und

unterm 1. Februar l. J. die erledigte Stelle des Repetitors an der Hebammenschule zu Würzburg in provisorischer Eigenschaft dem dermaligen Privatdocenten an der Universität München med. Dr. Joseph Hoffmann mit dem Titel eines außerordentlichen Professors zu verleihen, und demselben zugleich die Function des Assistenten an der Entbindungs-Anstalt zu Würzburg zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Jänner l. J. die Pfarrei Volkach, gleichnamigen Landgerichts, dem bisherigen Caplan an der Stadtpfarrei Haug in Würzburg Priester Johann Peter Vatter zu verleihen.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 19. Januar d. J. wurde der von den Freiherrn von Zobel für den Priester Martin Thomas Endres, dermal Pfarrverweser zu Darstadt, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Darstadt, königl. Landgerichts Ochsenfurt, die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

Augsburger Börse.

Den 9. Februar 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 3/4
Bank-Actien Div. l. Sem.	660	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 21.

Würzburg, Dienstag, den 21. Februar 1843.

Inhalt.

Collecte Gesuch des Müllers Johann Jäger. — Gesuch der Helene Lund aus Rom um Gestattung eines längeren Aufenthaltes in Bayern. — Erledigung der protest. Pfarrei Thierstein. — Notizen: Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 14816. Nrus. exped. 12518. praes. 18. Februar 1843. 696.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Collecte-Gesuch des Müllers Johann Jäger von der Knottmühle k. Landgerichts Mitterfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Müller Johann Jäger von der Knottmühle, Landgerichts Mitterfels in Niederbayern, zum Behufe der Wiederherstellung seiner durch Hochwasser

(*)

Digitized by Google

in Folge Gewitterregens zerstörten Wasserbauten eine Sammlung bei seinen sämmtlichen Gewerbsgenossen im Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, innerhalb sechs Wochen diese Sammlung bei sämmtlichen Müllern durch die Orts-Polizei-Behörden in üblicher Weise vornehmen zu lassen, und das Resultat sodann an das Expeditions-Amt der unterfertigten k Stelle einzusenden, zugleich aber auch das Ergebniß unter Angabe der Namen der Geber berichtlich anher anzuzeigen.

Würzburg den 14. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 14815. Nrus. exped. 12547. praes. 18. Februar 1843. 697.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Das Gesuch der Helene Lund aus Rom um Gestattung eines längeren Aufenthaltes in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird sämmtlichen Polizeibehörden ein unterm 8. l. Mts. ergangenes höchstes Ministerial-Rescript bezeichneten Betreffs zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet:

„Aus Anlaß eines von der gegenwärtig in München sich aufhaltenden Guitarrespielerin „Helena Lund aus Rom, beziehungsweise aus Kopenhagen, bei dem Ministerium des „Innern eingereichten Gesuches vom 3. Februar l. J. und auf den Grund des sehr vortheil„haften Resultates der über ihre Kunstfertigkeit und ihr Wohlverhalten dienstlich eingezogenen „Erfahrungen wird hiermit gestattet, daß die genannte Helene Lund während sechs „Monaten das Königreich Bayern bereise und durch Produktionen auf der Guitarre, so wie „durch Ertheilen des Unterrichtes in der Behandlung dieses Instrumentes einen Erwerb „für sich und ihren erblindeten Vater suche."

Würzburg, 14. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

Ad Num. 1622. E. N. 1842. praes. 19. Februar 1843. 713.

(Erledigung der Pfarrei Thierstein Dekanats Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrstelle zu Thierstein, Dekanats Wunsiedel, welche durch den Tod des Pfarrers Wirth in Erledigung gekommen ist, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

binnen 6 Wochen

mit folgendem fassionsmäßigen Ertrage ausgeschrieben.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen				
an baarem Gelde	18	45		
8 8/9 Klafter weiches Holz	21	55 1/2		
2) aus Gemeinde-Kassen baar	—	30		
3) von andern Pfarreien:				
4 19/32 Maß Korn	6	42		
			47	52 1/2
II. An Zinsen von Activ-Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	40	—		
15 1/8 Tagwerk Aecker				
8 7/8 „ Wiesen	194	—		
1 „ Küchen- und Grasgarten	10	—		
3 Klafter Holz aus dem Pfarrwalde	7	51		
			251	51
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten, ständige Abgaben	fl.	kr.	fl.	kr.
an Geld für Fastnachtshühner ꝛc.	3	1		
2) an Zehenten:				
vom großen Fruchtzehnten	270	—		
vom Schmalsaatzehnten	71	48 1/2		
vom Blut- und Käsezehnten	7	7 1/4		
an Weide-Rechten	3	—		
			354	56 3/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			180	27 1/4
VI. Observanzmäßige Gaben			—	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.			—	—
Summa			835	7 1/2
Lasten			4	48 3/4
betragen die reinen Einkünfte			830	18 3/4

Bayreuth, den 15. Februar 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr.

Digitized by Google

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 16. Februar 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	101 1/2	101 1/8
Bank-Actien Div. l. Sem.	664	662

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 22.

Würzburg, Donnerstag, den 23. Februar 1843.

Inhalt.

Von Lumpensammlern betriebener Tauschhandel. — Distrikts-Kasse-Rechnung von Gemünden für 1841/42. — Schärfung der Aufsicht auf die Hunde. — Notizen: Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 14817. Nrus. exped. 12669. praes. 21. Februar 1843. 734.

(Den von Lumpensammlern betriebenen Tauschhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im vorstehenden Betreff unterm 8. d. M. ergangene h. Normativ-Rescript des k. Ministeriums des Innern wird in beifolgendem Abdrucke zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiebei angewiesen, gegen jede Ueberschreitung dieser h. Bestimmungen nachdrücklichst einzuschreiten.

Würzburg, 14. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

Nrs. 6919. K. B.

Ministerium des Innern.

Auf den Grund der in rubrizirtem Betreffe gepflogenen Erhebungen, und auf die hiemit erstatteten gutachtlichen Berichte wird der k. Regierung Nachstehendes erwiedert:

Bezüglich des Tauschhandels der Lumpensammler soll es bei dem jeden Orts bestehenden Herkommen sein Verbleiben haben, so, daß dort, wo bisher ein solcher Austausch nicht Statt gefunden hat, dieser auch künftighin nicht eingeführt und geduldet werden darf, daß dagegen an jenen Orten, wo es altherkömmlich ist, daß die Lumpensammler die Hadern nicht um Geld kaufen, sondern gegen geringe Verkaufsgegenstände eintauschen, dieses denselben auch fortan gewährt wird. Es hat jedoch hiebei die Beschränkung einzutreten,

1) daß sie nur leinerne und wollene, gefärbte oder ungefärbte Bänder und Schnüre geringen Werthes, Nadeln, Fingerhüte von unedlem Metalle oder aus Bein, ferner Haften und Schlingen, Hemd- beinerne und hölzerne Knöpfe, welche von ihnen selbst verfertiget oder von inländischen Fabrikanten oder Gewerbsleuten gekauft worden sind, und diese
2) lediglich nur zum Austausche gegen Hadern, keineswegs aber zu anderem gewöhnlichen Handel und Verkaufe in oder ausser dem Hause mit sich führen.

München den 8. Februar 1843.

Auf ꝛc. ꝛc.

Num. praes. 12669. Num. exped. 11818. praes. 15. Januar 1843. 654.

(Die Distrikts-Kassa-Rechnung von Gemünden pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Gemünden pro 1841/42 wurde mit

7983 fl. 5 1/2 kr. Einnahme,
6031 fl. 37 1/4 kr. Ausgabe,
1951 fl. 28 1/4 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Der in der beigedruckten Uebersicht zusammengestellte Umlagen-Betrag wurde auf lediglich nothwendige Zwecke verwendet, so weit derselbe, wie der Rechnungs-Abschluß entnehmen läßt, zur Verausgabung gekommen war.

Würzburg den 6. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Digitized by Google

Uebersicht

der Leistungen der einzelnen Gemeinden und Konkurrenzpflichtigen zu den Distrikts-Umlagen des k. Landgerichts Gemünden für das Jahr 1841/42.

Namen der Gemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Steuer-Simplum.			Betrag.	
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.
1. Adelsberg	7	54	1 1/2	115	20
2. Aschenroth mit Neuzenbrunn	7	12	1	105	6
3. Bühler	14	12	3	214	47
4. Burgsinn	14	20	2 1/4	209	15
5. Eidenbacher Hof	2	33	—	37	16
6. Gemünden	39	3	1/2	569	17
7. Gössenheim	35	37	2	520	2
8. Gräfendorf	19	1	1	277	38
9. Halsbach	14	6	—	205	42
10. Harrbach	5	2	2	73	50
11. Heßdorf	10	27	3/10	152	34
12. Höllrich	8	15	1	120	34
13. Hofstetten	13	35	1 1/2	198	16
14. Karsbach	29	30	2	430	45
15. Massenbuch	13	27	1 3/4	196	14
16. Michelau	13	51	1 3/4	202	26
17. Münster	8	16	—	120	26
18. Reichenbucher Hof	2	9	2	31	17
19. Sachsenheim	5	46	—	84	11
20. Schönauer Hof	3	26	1/2	50	8
21. Schunderfeld	12	43	2 1/4	186	2
22. Seifriedsburg	8	25	3 1/4	122	35
23. Weickersgrüben	6	34	2	95	59
24. Wernfeld	20	59	1/4	306	6
25. Weibersfeld	14	7	1/4	206	2
26. Wolfsmünster	10	28	3 1/2	153	10
27. Peter Binder von Adelsberg	1	—	3 7/10	14	51
28. Juliusspit. Rentamt Wolfsmünster	8	32	11/20	124	42
29. Frhr. v. Thüngen L. L.	16	25	2	239	39
30. Frhr. v Thüngen A. L.	9	27	1 7/20	137	5
31. Homburger Benefizienpflege	—	16	—	4	9
32. Fellen	33	22	3 3/4	167	45
33. Rengersbrunn und Neuhof	15	59	1/4	80	22
34. Wohnroth	7	57	—	53	58
35. Nachtrag	2	44	2		
36. Schaipach	25	34	—	134	8
37. Hohenrother Hof	15	5	2	60	48
38. Dürrhof	—	45	2	3	—
39. Rieneck	131	48	1	530	6
	620	35	2	6535	31

Digitized by Google

Nrus. praes. 15244. Nrus. exped. 12766. praes. 21. Februar 1843. 737.

(Die Schärfung der Aufsicht auf die Hunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Behörden, welche die in § 10 der Instruktion zur Vornahme der Hunde-Visitation im Regierungs-Bezirke vom 31. Dezember 1841, Intell.-Bl. vom Jahre 1842 S. 51, angeordnete summarische Anzeige über die conscribirten, abgeschafften und noch verbliebenen Hunde, so wie den legalen Ausweis über die Verwendung der erhobenen Beträge noch nicht vorgelegt haben, werden an die Erledigung dieses Auftrags binnen acht Tagen hiemit erinnert.

Würzburg, 15. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 11. Februar 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 11. u. 15 Februar 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 7ten bis 14ten Februar 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	5	17	35	5	—	16	45	132½	16	30
	Kern								56	15	45
Im höchsten	Korn	4	13	6	1	—	13	9	50	12	45
	Haber	10	9	—	3	—	8	48	11	8	30
	Gerste				6	—	14	10			
	Weitzen	320	16	51	135	3	16	20	191½	16	17
	Kern								165	15	30
Im mittlern	Korn	127	12	48	92	5	12	45	12	12	40
	Haber	71	8	44	18	—	8	33	9	8	15
	Gerste	20	14	10	52	5	13	47			
	Weitzen	1	15	—	26	2	15	—	114½	16	—
	Kern								9	15	—
Im tiefsten	Korn	12	12	—	1	—	12	—	263½	12	30
	Haber	1	8	12	10	—	8	—	9	8	—
	Gerste				33	—	13	30			

Digitized by

Intelligenzblatt

von Unterfranken 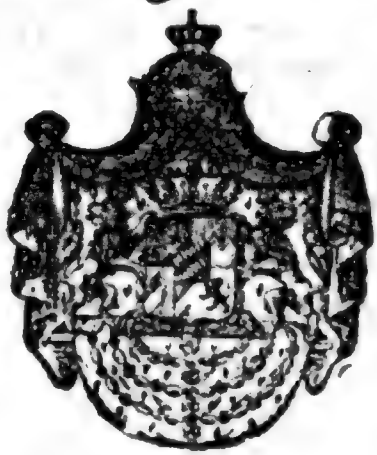 und Aschaffenburg.

Nro 23.

Würzburg, Samstag, den 25. Februar 1843.

Inhalt.

Distrikts-Rechnung von Tann für 1841/42. — Ertrag der Collecte zum Ankauf des gräfl. Veldenz'schen Schlosses und Umwandlung desselben in eine kathol. Kirche in Lauterecken. — Stiftung zum Besten der Kleinkinderbewahr-Anstalt zu Aschaffenburg. — Zeugengebühren in strafrechtlichen Untersuchungen. — Hiezu 3te besondere Beilage, die Preise-Vertheilung bei dem landwirthschaftlichen Kreisfeste zu Würzburg betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 14209. Nrs. exped. 12809. praes. 21. Februar 1843. 736.

(Die Distrikts-Rechnung von Tann pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Tann pro 1841/42 wurde nach vorausgegangener Revision mit

2604 fl. 38 1/8 kr. Einnahme,
1798 fl. 2 5/8 kr. Ausgabe,
806 fl 35 1/2 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

(*)

Digitized by Google

Von der in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlage wurde der Betrag zu 50 P. auf fakultative Zwecke, der Rest auf Schuldentilgung und Verzinsung verwendet.

Würzburg, 11. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Summarische Uebersicht der Distrikts-Umlagen des freiherrlichen Herrschafts-Commissariates Tann pro 1841/42.

Namen der Steuergemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Distrikts-Steuer-Simplum. fl.	kr.	pf.	Gesammtsumme der Leistungen. fl.	kr.	pf.
1. Altschwambach	1	48	2	18	5	—
2. Aura	2	51	2 79½/100	28	37	—
3. Dietgeshof	1	38	3	16	27	2
4. Dippach	5	43	—	57	10	—
5. Esbachsgraben	—	45	1	7	32	2
6. Günthers	9	38	—	96	20	—
7. Habel	7	17	—	72	50	—
8. Habelgraben	1	15	—	12	30	—
9. Herdathurm	3	8	—	31	20	—
10. Hundsbach	5	11	2	51	55	—
11. Kleinfischbach	2	47	—	27	50	—
12. Knottenhof	1	42	1	17	2	2
13. Meerschwinden	1	59	1	19	52	2
14. Mollartshof	1	51	—	18	30	—
15. Neuschwambach	2	40	3 73/100	26	49	1 1/2
16. Neuswarts	10	27	3	104	37	2
17. Neustädtges	3	10	2 50/100	31	46	1
18. Oberrückersbach	2	14	—	22	20	—
19. Schwarzenborn	1	48	—	18	—	—
20. Schlitzenhausen	7	11	—	71	50	—
21. Sinswinden	3	3	—	30	30	—
22. Tann das freiherrl. gelbe Schloß	14	42	2	147	5	—
23. „ das hochadel. rothe Schloß	4	40	3 93/100	46	49	3 1/2
24. „ das hochadel. blaue Schloß	4	29	50/100	44	51	1
25. „ der freiherrl. Sammtbau	7	55	2	79	15	—
26. „ die Stadtgemeinde	21	13	—	212	10	—
27. Theobaldshof	—	36	2 50/100	6	6	1
28. Unterrückersbach	2	48	—	28	—	—
29. Wendershausen	13	7	2	131	15	—
Summa	147	44	2 95½/100	1477	27	2

Digitized by Google

Num. praes. 14855. Num. expod. 12853. praes. 22. Februar 1843. 761.

(Kirchen-Sammlung zum Ankaufe des Gräflich Weidenschen Schlosses in Lauterecken, kgl. Landkommissariats Cusel, und zur Umwandlung desselben in eine katholische Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das in rubricirtem Betreffe erlassene Ausschreiben vom 26. August 1842, Intelligenzblatt v. 1842 S 597, wird nachstehend das Resultat der Collecte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 18. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Behörden.	Einnahmen. Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrate.			
Aschaffenburg	5	—	—
Schweinfurt	—	51	—
Würzburg	31	19	—
Landgerichte.			
Alzenau	2	5	—
Arnstein	27	9	2
Aschaffenburg	14	16	—
Aub	14	58	—
Bannach	1	3	—
Bischofsheim	8	34	2
Brückenau	3	16	3
Dettelbach	18	23	3
Ebern	6	47	—
Eltmann	9	38	—
Enerdorf	15	56	3
Gemünden	11	42	2
Gerolzhofen	7	21	2
Hammelburg	5	—	2
Haßfurt	12	12	3
Hilders	5	27	—
Hofheim	18	40	—
Karlstadt	27	28	—
Kissingen	4	46	—
Kitzingen	11	26	2
Klingenberg	8	54	—
Königshofen	28	11	—
Lohr	8	—	—
Marktheidenfeld	11	29	—
Marktsteft	2	54	—
Mellrichstadt	16	35	2
Münnerstadt	11	36	—
Neustadt a/S.	10	24	3
Obernburg	16	54	—
Ochsenfurt	31	20	—
Orb	4	—	—

Behörden.	Einnahmen. Betrag. fl.	kr.	pf.
Landgerichte.			
Rothenbuch	8	21	—
Schweinfurt	36	45	1
Volkach	14	5	—
Weyhers	3	59	—
Werneck	32	52	—
Würzburg r/M.	26	21	3
Würzburg l/M.	21	1	2
Herrschaftsgerichte.			
Amorbach	4	46	1
Gersfeld	—	18	—
Kleinheubach	5	53	—
Kreutzwertheim	1	26	2
Marktbreit	3	27	—
Miltenberg	4	46	1
Remlingen	—	25	—
Rothenfels	14	30	3
Rüdenhausen	—	—	—
Sommerhausen	—	—	—
Sulzheim	14	28	2
Wiesentheid.	1	33	—
Herrsch.-Kommissariat Tann	—	—	—
Summa	618	23	—

Ausgaben.			
Auf Münzverlust	1	38	—
Für ein Kästchen zum Verpacken	—	40	—
Für Verbringen des Geldes zur Post	—	12	—
Summa	2	30	—

Abschluß.			
Einnahme	618	23	—
Ausgabe	2	30	—
Bestand	615	53	—

Digitized by Google

Nrus. praes. 11248. Nrus. exped. 12898. praes. 21. Februar 1843. 735.

(Eine Stiftung zum Besten der Kleinkinderbewahranstalt zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von einem ungenannten Menschenfreunde sind für die Kleinkinderbewahr-Anstalt zu Aschaffenburg 600 fl. gestiftet worden, deren Zinsen alljährlich zum Besten der Anstalt verwendet werden sollen.

In ehrender Anerkennung des wohlthätigen Sinnes des Geschenkgebers wird diese menschenfreundliche Handlung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 16. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Num 1904. praes. 21. Februar 1843. 733.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Zeugengebühren in strafrechtlichen Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Untersuchungsgerichte werden angewiesen, im Falle sie von einem andern Untersuchungsgerichte um Zeugenvernehmung requirirt werden, und die Zeugen die Zeugengebühren in Anspruch nehmen sollten, diese Gebühren nach der bei der requirirten Behörde geltenden Taxordnung zu berechnen und den Betrag derselben auf dem an die requirirende Behörde zu sendenden Verhörsprotokolle selbst jedesmal vorzumerken.

Aschaffenburg den 17. Februar 1843.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Digitized by Google

3te besondere Beilage
zum
Intelligenz-Blatt
von
Unterfranken und Aschaffenburg
vom Jahre 1843.

Nrus. praes. 9989. Nrs. exped. 8736. praes. 7. Januar 1843. 76.

(Die Preisevertheilung bei dem landwirthschaftlichen Kreisfeste zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird der Bericht des landwirthschaftlichen Kreis-Comité von Unterfranken und Aschaffenburg über das letzte landwirthschaftliche Kreisfest zu Würzburg zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 3. Jänner 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Digitized by Google

I.

Bericht über die Preisevertheilung bei dem landwirthschaftlichen Kreisfeste zu Würzburg am 11ten September 1842.

a. Anrede.

Hochansehnliche Versammlung!

Die rege allgemeine Theilnahme an dem diesjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste, durch welche dasselbe sich zu einem wahren Volksfeste gestaltet, die so eben vor unseren Augen, in ergözlichen Bildern entfalteten Darstellungen gewerblichen und landwirthschaftlichen Lebens, dürfen von uns gewiß mit vollem Rechte als ein erfreulicher Beweis der auch in unserm Vaterlande hervorgetretenen höheren Entwikelung aller wirthschaftlichen Thätigkeit, der schönen Frucht eines 28 jährigen glüklichen Friedens, mit frohem Jubelrufe begrüßt werden.

Wenn aus diesen freundlichen Lebensbildern der Gegenwart der Geist der Vergangenheit uns mit dem Frohgefühle des Gelingens eines höheren Sterbens entgegenlächelt, so sehen wir in den übrigen Zeichen der Zeit aus der Morgenröthe der Zukunft die glänzenden Lichtstrahlen einer neuen noch höheren früher nicht geahnten Erhebung des Vaterlandes in die Gegenwart hereinleuchten.

Auf festgebahnten, das Land nach allen Richtungen durchziehenden Strassen kann der Verkehr seine Räder nach allen Seiten hin schnell und frei bewegen; eine für den Welthandel richtige Wasserstrasse ist durch das Herz unseres Heimatlandes gezogen, und wird bald die Gewässer des Westen mit jenen des Osten verbinden; bald werden von den Mündungen des Ludwigkanals bis an die östlichen und westlichen Meere die Wimpel von Dampfschiffen flattern; ein Netz von Eisenbahnen, diesen Pulsadern des nationalen Lebens, ist im Begriffe, sich über ganz Deutschland zu breiten; und schon ist durch die Mitte unseres Heimatlandes die Bahn einer solchen Weltstrasse gezogen, welche die Erzeugnisse unseres Fleißes den Märkten Meeren und Ausgangspforten des Nordens näher bringen mird; 27 Millionen Deutscher unter 20 Regierungen sind zur Förderung ihrer gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in einem Systeme vereinigt; ein neues früher unbekanntes Gewerbsleben ist

Digitized by Google

im Innern des Vaterlandes allenthalben rege geworden und hat ſich zur Aufgabe geſetzt, die Verarbeitung unſrer Rohprodukte mit deutſchen Händen zu vollführen den Verdienſt der Arbeit dem deutſchen Volke zu erhalten und nicht länger fremder Induſtrie verknechtet zu ſein und nicht länger Deutſchlands Lebensmark für die Bereicherung des Auslandes hinzuopfern. Allgemein iſt die Erkenntniß im Volke wach geworden und hat Sitz genommen im Rathe der Fürſten, daß nicht die Gewinnung von Provinzen, ſondern Vereinigung der Kräfte des Geſammtvaterlandes für die gemeinſamen Intereſſen, einträchtiges Wirken für das Ausbeuten der reichhaltigen inneren Schätze an Bodenertrag und Arbeit die beſte Erroberung für das Ganze ſowohl als für den Einzelnen zur Herſtellung allgemein genüglichen Wohlſtandes ſei.

Dieſe Erkenntniß und die aus ihr bereits hervorgegangenen Schöpfungen enthalten neue Elemente zu einer Fülle neuer Entwicklungen.

Nach den ewigen Geſetzen der Wechſelwirkung aller wirthſchaftlichen Thätigkeit, muß auch die Landwirthſchaft, die ewige Grundfeſte alles übrigen volkswirthſchaftlichen Lebens, der allgemeinen Bewegung folgen und durch eine geſteigerte Produktion die geſteigerten Anforderungen des allgemeinen Begehrs zu befriedigen ſtreben.

Daher der allgemeine Warnungsruf zur Beſeitigung der in der Nacht des Herkommens eingeriſſenen Gebrechen, daher der allgemeine hörbare Morgenruf nach Verbeſſerung in allen Zweigen derſelben. Und ſchon iſt die Sonne der Erkenntniß über dem Lande aufgegangen und erleuchtet in allen Theilen desſelben hervorragende Höhen und einzelne glückliche Flächen. Beamtete jeder Sphäre, größere Gutsbeſitzer, Vorſteher von Gemeinden, einzelne Landwirthe haben dem Rufe der Zeit gehorcht und ſtreben durch Wort und Beiſpiel der allgemeineren Beachtung derſelben Eingang zu verſchaffen. Aus den Bannkreiſen des Herkommens heraustretend, haben ſie es unternommen, die Siegel an dem Buche der tiefern Erkenntniß zu löſen und jene Zauberſprüche zu finden, durch welche den fruchtbaren Gefilden noch reichlichere Früchte entlokt und die Fülle des Ernteſegens verdreifacht, der Fluch der Unfruchtbarkeit armen Gegenden aber gelöſt und Wüſten in blühende Fluren umgeſchaffen werden können.

Vor Allem aber iſt es das Beiſpiel und der Probirſtein des Erfolgs, welcher dem Beſſern den Sieg verſchaffen muß. Darum werden mit Recht die Thatſachen lohnender Ergebniſſe, beſſerer oder neuer Verfahrungsweiſen einer größern Oeffentlichkeit übergeben, darum wird mit Recht jenen Beamteten und Freunden der Landwirthſchaft, welche in Wegräumung von Hemmniſſen in Erweckung eines regeren Sinnes beſondere Thätigkeit entwickelt, öffentlichen Dank dargebracht; darum werden mit Recht zum Zeichen unſeres Dankes und verdienter Würdigung Ehrenpreiſe dargereicht, in feierlicher feſtlich geſchmückter Verſammlung, damit die Kenntniß ſolchen beſſern Strebens und ſolcher Erfolge ein Gemeingut werde, eine Lehre für Alle; damit die Fahnen wohlverdienten Ruhmes weithin ſichtbar ſeien auf den Hochwarten der Volkswirthſchaft, als Panniere des Fortſchrittes zur Vereinigung der einſichtsvollen Weiterſtrebenden.

Frankonia! du ſchönes Heimatland,
In Deutſchlands Gauen ſtets mit Ruhm genannt!
Wo mild der Herr auf jeder Flur,
Mit Pracht geſchmückt die herrliche Natur,

Wir rings auf reichen Zauberraum
Ein Meer von Aehren wogen schau'n,
In Bäumen die Früchte golden winken,
An Bergen die süssen Trauben blinken,
Auf fetten Triften die Heerden weiden,
Auf Flüssen die Schiffe munter gleiten!
So möge dern in Ruhm und Ehren
Dein Erntesegen ewig währen!

Indem wir nun

„dem" Verdienste seine Krone" heute in dieser Versammlung, zu deren hoher Verherrlichung so viele Kräfte mitgewirkt, feierlich überreichen, fühlen wir uns verpflichtet, zuerst öffentlich unsern Dank auszusprechen, dem hochverehrten Stadtmagistrate der Kreishauptstadt Würzburg und dem verehrten Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, welche Behörden durch einen reichen Beitrag uns in den Stand gesetzt haben, diese Feier würdevoll auszuschmücken und zu einem Volksfeste zu gestalten sodann den hochgeachteten Gewerbsvereinen, welche mit rühmenswerthester Bereitwilligkeit und so ausgezeichnetem als geschmackvollem Glanze zur Verschönerung des Festes mitgewirkt; endlich jenen verehrten Individuen des gewählten Festkomité, welche mit so vielem Eifer die Ausführung geleitet! Ihnen allen sei wiederholter öffentlicher Dank gesagt!

Die feierliche Vertheilung der Ehrenpreise aber beginne mit dem aus dem innersten Herzen hervorquellenden Jubelrufe für den Monarchen, welcher zur Förderung der materiellen Interessen des deutschen Vaterlandes und unseres Heimatlandes bereits so Großes begründet und vollbracht hat, mit dem Jubelrufe für **Seine Majestät unseren allergnädigsten König!**

Er lebe hoch!

Digitized by Google

b. Preisevertheilung.

Es wäre zwar sehr wünschenswerth, bei dem heutigen Feste alle in der Förderung und im Betriebe der Landwirthschaft hervorragenden Leistungen einzeln benennen und rühmend anerkennen und durch die Zusammenstellung derselben ein vollständiges Bild der allgemeinen Betriebsamkeit entwerfen zu können, damit die landwirthschaftlichen Zustände von Unterfranken und Aschaffenburg im vollsten Lichte hervorträten. Allein die dem fränkischen Landmann eigene Bescheidenheit, fast dürfte man dieselbe Schüchternheit nennen, hat auch diesmal der ergangenen Aufforderung ungeachtet dem Hervortretenden des Verdienstes hindernd im Wege gestanden; und wir können daher nur jene Leistungen mit der verdienten Auszeichnung nennen, welche weniger durch Bewerbungen um die ausgesetzten Preise als durch amtliche Berichte zu unserer Kenntniß gelangt sind.

Möge das uns nicht bekannt gewordene stille Verdienst demungeachtet nicht ermüden und späterhin zu unserer Kenntniß gelangen, um als ermunterndes Beispiel im gebührenden Glanze hervorgehoben werden zu können.

A.

Für allgemeine Leistungen von Polizeivorständen, Vorständen und Mitgliedern der Bezirkskomités, Gemeinden, Schullehrern, s. A. zum Besten der Landwirthschaft und im Betriebe derselben sind folgende Preise und Auszeichnungen zuerkannt worden:

1. Von den für Polizeivorstände ausgesetzten Medaillen.

   a. Eine goldene Medaille dem nun quieszirten k. Landrichter Andreas Bacher, vormals zu Neustadt a/S., durch dessen Bemühungen in dem Zeitraume von 9 Jahren, ohne eine Schuldenlast für Strassenbau auf die Gemeinden zu wälzen, eine den Verkehr der Gemeinden unter sich und nach Aussen auf eine früher unbekannte Weise erleichterndes Strassennetz von 20 Stunden über den ganzen Gerichtsbezirk ausgebreitet die Summe von 515 Morgen öder Gemeindeplätze mit dem besten Erfolge mit Holz angelegt, die Holzkultur an Flüßchen, Bächen und Gräben zu großen Nutzen gefördert, an sämmtlichen Gemeindestrassen 12,000 veredelte Obstäume angepflanzt, trotz der Ungunst des Klima eine bestehende Maulbeerpflanzung von nahe an 14,000 Stücken an passenden Orten zu Stande gebracht, zur Pflegung der Dienstboten in Erkrankungsfällen ein Distrikts-Krankenhaus gegründet, Verschönerung und Reinhaltung der Orte erzielt und die Landwirthschaft überhaupt in jeder Beziehung gehoben wurde.

Ohne vorhergegangene Preisbewerbung.

Digitized by Google

b. Eine goldene Medaille dem Vorstande des k. Landgerichts Würzburg r/M., Adam Samhaber, durch dessen Bemühungen 17 Poststunden Verbindungswege zwischen den sämmtlichen Ortschaften des Bezirks, sowohl unter sich, als mit der Kreishauptstadt auf die musterhafteste Weise kunstgerecht hergestellt und mit 8,000 Obstbäumen besetzt, mehreren früher kaum zu begehenden Ortschaften ein freundliches Aussehen gewonnen und überhaupt die Verschönerung des Bezirks und Belebung der wirthschaftlichen Interessen desselben erzielt wurde.

c. Eine goldene Medaille dem k. Landrichter Stephan Walter zu Ochsenfurt, durch dessen unausgesetztes Wirken für die landwirthschaftlichen Interessen und unter dessen spezieller Leitung in einer der fruchtbarsten Gegenden Frankens viele der dort bestandenen Mängel beseitigt, über 12,000 Ruthen Verbindungsstrassen unter den Gemeinden des Bezirks nach Art der Distriktsstrassen gebaut, an der Seite der Strassen an 5,000 Obstbäume angepflanzt, Städte und Dörfer sehr verschönert, eine Menge öder Plätze kultivirt, Hanf- und Flachsbau gehoben und die Viehzucht durch Einführung besserer Racen sehr gefördert worden ist.

2. Die für diejenigen Vorstände und Mitglieder der Bezirkskomitès, welche in den Jahren 1841 und 1842 durch die größte und erfolgreichste Wirksamkeit, je nach den besonderen Verhältnissen der Bezirke sich hervorgethan haben, ausgesetzten Preise hat das Kreiskomité, zuerkannt, wie folgt:

a. Eine goldene Medaille dem Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirkskomités Arnstein, Landwirth Adam Göbel I. zu Bergtheim, dessen unverdrossene Thätigkeit und rege Aufmerksamkeit die landwirthschaftlichen Interessen seines Bezirks in allen Einzelnheiten umfaßt und unter lobenswürdiger Mitwirkung der sämmtlichen Mitglieder des dortigen Bezirkskomité ein solches Zusammenwirken Aller hervorgerufen hat, daß bereits die besten Erfolge zu Tage liegen.

b. Eine goldene Medaille dem Vorstande des Bezirkskomité Lohr, k. Landgerichtsaktuar Heinrich Eyssel, für den ausgezeichneten Eifer, den derselbe in Bildung des Bezirkskomité, in Erforschung der im Bezirke bestehenden landwirthschäftlichen Gebrechen, deren Grundursachen und möglichen Heilmittel bisher entwikelt hat.

c. Eine goldene Medaille dem gräfl. von Frohberg'schen Herrschaftsrichter Joh. Georg Reulbach zu Gersfeld, welcher die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen des Bezirks in jeder Beziehung sich eifrigst angelegen sein läßt, denselben aber einen vorzüglichen Vorschub geleistet hat durch die durch ihn zu Stande gekommene Bildung eines Aktienvereins zur Aufstellung edlen Faselviehes.

d. Eine große silberne Medaille dem k. Rentbeamten Heinrich Degenhard, zu Karlstadt, für seine ausgezeignete Thätigkeit in Bildung des dortigen Bezirkskomité und Erforschung der zur Förderung des dasigen Landwirthschafts-Betriebes führenden Mittel.

e. Eine große silberne Medaille dem Vorstande des Bezirkskomité Münnerstadt, Pfarrer Andreas Brander, in Steinach, für seine umsichtige erfolgreiche Thätigkeit für die landwirthschaftlichen Interessen des Bezirks.

Digitized by Google

f. Eine große silberne Medaille dem fürstlichen Herrschaftsrichter Heinrich Weber in Amorbach für seine bei Bildung des Bezirkskomités entwickelte Thätigkeit.

3. Von den für Gemeinden und Gemeindevorsteher, welche auf die den Oertlichkeiten angemessenste Weise in Verschönerung der Dörfer und solchen Einrichtungen, durch welche ein erhöhter Landwirthschaftsbetrieb bedingt ist, sich besonders ausgezeichnet haben, wurden zuerkannt:

a. Eine goldene Medaille der Gemeinde Halsheim, k. Landgerichts Arnstein mit besonders rühmender Anerkennung der Verdienste der dasigen Gemeindeverwaltungs-Mitglieder.

Gemeindevorsteher, Johann Sauer,
Gemeindepfleger, Georg Amend,
Georg Schraut,
Bernhard Weißenberger und
Johann Zeißner.

Diese Gemeinde hat unter der genannten Gemeindeverwaltung nicht blos den viele Auslagen und Mühe veranlassenden Strassenbau gegen Müdesheim und Binsfeld und durch das Dorf bereitwilligst unterstützt, sondern auch aus eigenem Antriebe die verschiedenen Feld- und Flurwege in einen sehr guten Stand gebracht und erhalten und eine besonders schwierige, jedoch am häufigsten zu befahrende Stelle von 160 Ruthen chaussiren lassen, zur Verbesserung der Viehzucht im Orte eine vortreffliche Faselviehhaltung eingeführt, durch Einführung der vorher dort nicht üblichen Schweinezucht nicht blos den Geldabfluß nach Aussen gehemmt, sondern auch einen neuen Erwerbszweig für die Orts-Einwohner begründet, die Jauche-Benützung im Orte eingeführt und zeigt überhaupt für alles Gute die größte Empfänglichkeit.

b. Eine goldene Medaille dem Gemeindevorsteher Johann Heller, zu Rimpar, kgl. Landger. Würzburg r/M., welcher durch musterhafte Handhabung der Feldpolizei, durch seinen rastlosen und erfolgreichen Eifer in Verschönerung des Ortes und Verbesserung der Feldkultur, in besserer Verwaltung des Gemeindevermögens, in guter Herstellung der vorher fast unfahrbaren Wege in der Markung, in Fixirung unständiger Lasten u. s. w. als Muster hervorleuchtet.

c. Eine goldene Medaille dem Gemeindevorsteher Michael Baier zu Unsleben, k. Landger. Neustadt a/S. durch dessen Bemühungen die ganz schlechten Ortsstrassen regelmäßig chaussirt, in jedem Hofe Jauchenbehälter angelegt, das Einzelhüten aufgehoben, die Anschaffung edleren Faselviehes durchgesetzt, zwei seit Menschenge denken verfallene Wiesen, Wässerungen wieder hergestellt, und 44 1/2 Tagwerke öder Plätze zu Wald kultivirt worden.

d. Eine große silberne Medaille dem Gemeindevorsteher Leonard Helm zu Frickenhausen k. Lg. Mellerichstadt, welcher die Dorf u. Feldpolizei kräftigst handhabt, mit geringen Mitteln die größten Schwierigeiten besigend den Bau guter Wege nach allen angrenzenden Orten im Gesammtbetrage von 1972 Ruthen durchführte, den Obstbau an den Wegen und auf gemeinen Plätzen emporbrachte, den Kleebau in der Gemeinde einführte, und eine nicht unbedeutende Fläche von Oedungen zu Wald kultivirte.

Digitized by Google

e. Eine große silberne Medaille dem Gemeindevorsteher Sebastian Popp zu Kirchheim, k. Lg. Würzburg l/M., durch dessen Bemühungen alle Strohdächer, deren noch viele vorhanden waren, aus dem Dorfe beseitigt, sämmtliche Dungstätten von den Strassen entfernt, die früher unebenen und schmutzigen Strassen im Orte durch Anlegung eines Kanals von 580 Fuß länge trocken gelegt, geebnet und haussirt, das von aussen in das Dorf fallende und viele Hofriethen überschwemmende Wildwasser durch Abdämmung und Erbauung von 4 steinernen Brücken abgeleitet, und die früher unebenen und schlechten Verbindungswege zu den 7 angrenzenden Orten durch Brücken und Kanäle tüchtig hergestellt, und im Gesammtbetrage von 3336 Ruthen haussirt wurde.

f. Eine große silberne Medaille dem Gemeindevorsteher Michael Sauer jung zu Binsfeld, k. Lg Arnstein, welcher nicht blos bei Vollendung des Strassenbaues von Arnstein nach Karlstadt auf der Markung von Binsfeld eine sehr schwierige Aufgabe auf die schnellste und befriedigendste Weise löste, sondern auch die vorher schlechte Ortsstrasse gewölbartig und chaussirt herstellte einen vorher schwer zu befahrenden Flurweg in einer Strecke von 235 Ruthen durch Einebnen und Abzugsgräben leicht fahrbar machte, einen Reißpflug und ein gemeinheitliches Jauchenfaß mit einen sehr passenden Wagen einführte und in Benutzung der Jauche mit belehrendem Beispiele voranging.

g. Eine große silberne Medaille dem Gemeindevorsteher Johann Brand zu Euerdorf, k. Lg. gl. Ns, welcher die Einführung von zwei gemeinheitlichen Jauchenfässern und die vorher nicht übliche Benützung der Jauche zu Stande gebracht, einen 10 Morgen großen Gemeinderangen in eine vortreffliche Obstanlage umschuf, durch eine lediglich durch seinen rastlosen und unruhigen nützigen Eifer unter Bekämpfung grosser Hindernisse bewirkte neue Leitung und gute Herstellung eines versumpften Weges eine bedeutende Wiesenfläche wesentlich verbesserte, durch Einführung besseren Faselviehes auf Verbesserung der Viehzucht hinarbeitete und in seiner Amtsführung überhaupt, insbesondere aber durch Handhabung einer guten Dorf- und Feldpolizey sich sehr lobenswerth auszeichnete.

h. Eine große silberne Medaille der Gemeinde Eichfeld, gräfl. v. Castell'schen Herrschaftsgericht Rüdenhausen, welche durch vortreffliche Herstellung der vorher sehr schlechten Hauptstrasse des Orts mittelst Anlegung von Kanälen und Durchlässen, Chaussirung Erweiterung durch freiwillige Abtretung von Hausgärten und Hofriethen, durch Einführung einer besseren und tüchtigeren Faselviehhaltung, Errichtung einer Flachsdörre außerhalb des Orts, und den Gemeinsinn ihrer Mitglieder sich auszeichnete, indem diese ihre Holzrechte zur Herstellung der Ortsstrasse verwendeten.

i. Eine große silberne Medaille der Gemeinde Burglauer, k. Lg. Münnerstadt, welche mit einem Opfer von 10,000 fl. die das Emporkommen des Kleebaues und der Viehzucht hindernden Hutrechte des ehemaligen dortigen Domänengutes an sich brachte und auf diese Weise unschädlich machte, und durch Einführung der Stallfütterung Aufstellung edleren Faselviehes und Fixirung des Zehents ihre Feld- und Viehwirthschaft auf einen schönen Flor gebracht hat.

k. Eine silberne Medaille dem Gemeindevorsteher Johann Schmitt zu Eussenheim, k.

Digitized by Google

Lg. Karlstadt, für die durch ihn herbeigeführte Benützung der Jauche in dasiger Gemeinde und für die gelungene Besaamung von 15 Morgen Oedungen mit Nadelholz.

l. Eine silberne Medaille dem Gemeindevorsteher Georg Geutler zu Brebersdorf, k. Lg. Arnstein, für die durch ihn bewirkte gute Herstellung mehrerer vorher schlechter Verbindungswege, Einführung guten Faselviehes und Bepflanzung eines öden Platzes ausserhalb des Dorfes mit Linden zur Beförderung der Bienenzucht.

m. Eine silberne Medaille dem Gemeindevorsteher Valentin Hoch zu Eussenhausen, k. Lg. Mellrichstadt, für die durch ihn durchgesetzten Abschaffung der Feld- und Waldhut u. Einführung der Stallfütterung, dann Anpflanzung und Veredlung von 687 Obstbäumen in der Wüste Elmbach und Ansäen zweier öder Plätze von 40 Morgen mit Kiefer, Tannen- u. Lerchensaamen.

n. Eine silberne Medaille dem Gemeindevorsteher Michael Beck zu Zellingen, k. Ldg. Karlstadt, für seine Bemühungen in Verbesserung der früher unfahrbaren Verbindungswege nach mehreren Ortschaften und bei Entwässerung der Gespringswiesen durch die ausgeführte 330 Ruthen lange Korrektion des Gespringbachs.

o. Eine silberne Medaille dem Joseph Heßdörfer, Mitglied der Gemeindeverwaltung zu Zellingen, k. Lg. Karlstadt, für die durch ihn veranlaßte und unter seiner unentgeltlichen mit rastloser Thätigkeit verbundener Aufsicht ausgeführte Korrektion des Gespringbaches und dadurch herbeigeführte Verbesserung von 125 Morgen Wiesen.

4. Von den für Schullehrer, welche 1840 — 1842 im Unterrichte über Landwirthschaft, Obstbau und Seidenzucht vorzüglich in praktischer Beziehung sich auszeichneten, bestimmten Preisen wurden zuerkannt:

a. Eine goldene Medaille dem Schullehrer Andreas Deichselmann zu Kirchschönbach, k. Lg. Gerolzhofen, welcher wöchentlich regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Landwirthschaft, besonders in der Baumzucht ertheilt, in der bezeichneten Periode unter steter Zuziehung und Mitwirkung der Schüler über 7000 Obstbäumchen gezogen und zum Theile veredelt, 18,000 Cocons gezogen und durch sein Beispiel auch die Schullehrer der Umgegend zur Nachahmung veranlaßt, nebstdem auch durch Verbesserung von 5 1/2 Morgen Wiesen mittelst Entwässerung, Aufführung von guter Erde und Kompost sich hervorgethan und den Anbau von Tabak bereits in ziemlicher Ausdehnung mit dem besten Erfolge versucht hat

b. Eine große silberne Medaille dem Schullehrer Martin Meth zu Halsheim, k. Lg. Arnstein, welcher durch Belehrung und Beispiel den Sinn für den besseren Betrieb der Landwirthschaft in seiner Gemeinde zu wecken, und durch geglückte Versuche zu beleben sich eifrigst bestrebte, namentlich die Gemeinde zur Herstellung und Verbesserung der Feld- und Flurwege, Anschaffung edlerer Viehracen, Anpflanzung der Oedungen mit Holz und Benützung der Mistjauche bewog, und einen Industriegarten mit einer schönen Baumschule unter großer Mühe und Arbeit anlegte.

c. Eine große silberne Medaille dem Schullehrer Philipp Will zu Zellingen, k Lg Karlstadt, welcher neben Ertheilung erfolgreichen Unterrichts in der Obstbaumzucht auch durch praktischen Betrieb derselben, so wie auch der Seidenzucht hervorleuchtet, in specie-

Digitized by Google

in letzter Beziehung 12,000 Cocons gewonnen, bereits 1050 Stück Maulbeerstämmchen erzogen und zum Theile abgegeben hat.

d. Eine große silberne Medaille dem Schullehrer Johann Michael Quaglia zu Machtilshausen, k. Lg. Euerdorf, für Ertheilung eines sehr zweckmäßigen Unterrichts zur Beseitigung der alldort bestehenden Mänzel im Betriebe der Landwirthschaft, und für seine in Bepflanzung öder und sonst geeigneter Plätze mit Obstbäumen und Emporbringung des Obstbaues überhaupt, sowie auch besonders eines bessern und rationellen Weinbaues bewiesenen lobenswürdigen und erfolgreichen Bemühungen.

e. Eine silberne Medaille dem Nikolaus Mendel Schullehrer zu Burglauer, k. Lg. Münnerstadt, welcher nicht blos durch seine Bemühungen für Emporbringung des Seidenbaues durch Anpflanzung von Maulbeerbäumen und praktischen Betrieb der Seidenzucht, sondern auch in Entwerfung einer besonders zweckmäßigen Feuerlöschordnung rühmlichst sich ausgezeichnet hat.

f. Eine silberne Medaille dem Schullehrer Konrad Lippert zu Fellen, k. Lg Gemünden, wegen Ertheilung eines besonders zweckmäßigen, den Lokalverhältnissen entsprechenden Unterrichts im Betriebe der Landwirthschaft guter Herrichtung des vernachlässigten Industriegarten, besonderer Thätigkeit zur Hebung des Obstbaues und praktischen Unterrichts im Betriebe der Seidenzucht.

g. Eine silberne Medaille dem Schullehrer Simon Mangold, zu Großwallstadt, k. Lg. Obernburg, welcher nicht nur durch Unterricht und praktischen Betrieb der Seidenzucht und Anpflanzung von Maulbeerbäumen, sondern auch durch zweckmäßige Verwendung der gewonnenen Seide und durch sehr zweckmäßige Versuche in Anbau von Getraidearten und Futterkräutern zum Zwecke des Unterrichts der Jugend sich hervorthut.

Jeder der genannten Schullehrer, sowie jeder der in dem folgenden Abschnitte B. vorkommenden zehn Schullehrer, erhält zugleich ein Exemplar des Werkes von Dr. Hofmann über Seidenzucht.

5. Da für die für Schulen ausgesetzten Preise keine genügenden Bewerbungen vorlagen, so wurde eine silberne Medaille zuerkannt dem fleißigen und wackeren Schüler der Landwirthschafts- und Gewerbsschule Adolph Kupfer aus Würzburg.

B.

An besondern Leistungen Einzelner in den Jahren 1840 — 1842 sind folgende zur Kenntniß des Kreiskomité gebracht und von diesem für dieselben folgende Ehrenpreise zuerkannt worden:

1) Eine goldene Medaille dem Valentin Behringer, Landwirth zu Kammerforst, k. Lg. Gerolzhofen, welcher seit 1840 eine große Jauchengrube (20 Fuder fassend) einrichtete und mit Benützung der Jauche der ganzen Gemeinde voranging; — die Kompostbereitung auf die zweckmäßigste Weise im Großen betreibt; — das Viehhüten in dem Gemeindewald abstellte und die Stallfütterung einführte; — eine eingetauschte öde Fläche von 40 Morgen durch Einebnen, Rotten, Erdauffahren u. s. w. in den besten Kulturstand versetzte und mit großer Um-

Digitized by Google

ſicht eine 12 Morgen große auf der Markung von Oberſchwarzach gelegene ſumpfige Fläche entwäſſerte und aus einem ehemaligen Moraſte in eine der ſchönſten und ergiebigſten Wieſen des beſten Futters umſchuf.

2) Eine goldene Medaille dem Jakob Horſch, Landwirth und Gutspächter zu Giebelſtadt, k. Lg. Ochſenfurt, welcher durch Aufſtellung vorzüglichen Faſelviehes die Verbeſſerung der Viehzucht im ganzen Orte begründet, eine zweckmäßige Düngerſtätte mit Jauchenbehälter eingerichtet, und die Benützung der Jauche allda zuerſt eingeführt, die Gewinnung von Kompoſt zuerſt allda veranſtaltet und durch Benützung desſelben, ſowie durch Erdauffahren und Entwäſſerung eine feuchte Wieſe von 7 Morgen in Quantität und Qualität auf den doppelten Ertrag geſteigert, die Brache in ſeiner Gutsbewirthſchaftung völlig aufgehoben und ſtets einen Drittheil ſeines 300 Morgen ſtarken Pachtguts lediglich mit Klee beſtellt hat, welchen er auch ganz für ſeinen Viehſtand verwendet; — übrigens in jeder andern Beziehung ſowie durch Wolthätigkeit und Anſpruchsloſigkeit rühmlichſt hervorleuchtet, und durch ſeine muſterhafte Wirthſchaft bereits Nachahmung erweckt, die irrigen Anſichten mancher Landwirthe berichtigt, und ſo auf eine höchſt erfreuliche Weiſe bedeutende Verbeſſerungen in Bezug auf Viehſtand, Futter- und Getraidbau herbeigeführt hat.

3) Eine goldene Medaille dem Gutsbeſitzer und Oekonomen Theodor Gätſchenberger zu Tückelhauſen, k. Lg. Ochſenfurt, welcher daſelbſt die erſte zweckmäßige Düngenſtätte mit Jauchenbehälter eingerichtet und mit deren Benützung im genannten Orte, ſowie in den umliegenden Dörfern den Anfang gemacht, den Kleebau beſonders in Aufnahme gebracht hat, und bei einem Beſitze von 500 Morgen über 600 Morgen zum Kleebau und deren Ertrag lediglich für ſeinen Viehſtand verwendet, auch bereits 20 Morgen Weinberge nach richtigen Grundſätzen neu angelegt und mit edlen Sorten bepflanzt hat.

4) Eine goldene Medaille dem Weingutsbeſitzer Sebaſtian Englert zu Randersacker k. Lg. Würzburg r/M., welcher für die Verbeſſerung des fränkiſchen Weinbaues mit dem regſten Eifer und unverdroſſener Ausdauer ſeit mehrerer Jahren wirkend in Anpflanzung edler Rebſorten auf daſiger Markung einer der erſten war, durch ſeine auf 70,000 Würzlinge vermehrte Rebſchule auf Veredlung des fränkiſchen Weinbaues raſtlos wirkt, und laut vorgeſetzter dreier ausgezeichneter Proben 1841er Weines aus Klävnern, Traminern und Rieslingen den Beweis geliefert hat, zu welcher Höhe der fränkiſche Weinbau durch Anwendung richtiger Grundſätze und Sorgfalt gebracht werden kann.

5) Eine große ſilberne Medaille dem k. Revierförſter Ludwig Sebald zu Partenſtein, k. Lg. Lohr, für die erſte Einrichtung einer zweckmäßigen Dungſtätte mit Jauchenbehälter und Jauchenbenützung im daſigen Orte, dann für weſentliche Kulturverbeſſerungen durch Entwäſſerung und Erdauffahren an Wieſen und Artfeldern.

6) Eine große ſilberne Medaille dem Schullehrer und Landwirthe Chriſtoph Kleeſpies zu Wombach, k. Lg. Lohr, für die erſte muſterhafte Einrichtung einer Dunggrube mit Jauchenbehälter und zweckmäßige Benützung der Jauche im daſigen Orte.

7) Eine große ſilberne Medaille dem Michael Hering, Landwirth zu Kleinſteinach, k. Lg. Haßfurt, welcher in den jüngſten Jahren 7 Morgen geringen unfruchtbaren Feldes durch Aufführen von Erde und Kompoſt und durch Entwäſſerung in den fruchtbarſten Boden

Digitized by Google

umgewandelt, durch ähnliche Mittel und Umsicht seit 14 Jahren sein beim Antritte ganz geringes Gut zum nachahmungswürdigen Beispiele Andrer zu einem der besten gemacht, den Kleebau in dortigen Gegend eingeführt und emporgebracht hat, und überhaupt kein Mittel zur Verbesserung seiner Landwirthschaft in allen damit verbundenen Nebenzweigen unversucht läßt.

8) Eine große silberne Medaille dem Michael Karl, Landwirth zu Frammersbach, k. Lg. Lohr, welcher seit 1840 5 1 2 Morgen zum Theile versumpfter Wiesen durch Entwässerung, Einebnen, Erdanfahren u. d. gl. zu einem ergibigen Ertrage guten Futters brachte, und sich schon früher um den Wiesenbau dasiger Gemeinde durch ähnliches Verfahren solche Verdienste erworben hat, daß der gute Zustand der Wiesen in dortiger Markung ihm zugeschrieben wird.

9) Eine große silberne Medaille dem Joseph Brill von Aufenau, k. Lg. Orb, für die mit eisernem Fleiße vollzogene Urbarmachung von 8 Tagwerken (fast 14 Morgen) vorher öden Landes auf einem kaum befahrbaren Berge zu den schon früher kultivirten 11 Tagwerken derselben Fläche.

10) Eine große silberne Medaille dem Joseph Michael Franz, Landwirth auf dem Hofe Moskau bei Würzburg, welcher bei einem Besitzstande von 120 Morgen über 40 Morgen zu dem Anbaue von Klee, und diesen ganz für seinen Viehstand verwendet, übrigens auch in der Pferdezucht und Rindviehzucht sich rühmlich auszeichnet. Derselbe hat übrigens auf den Preis verzichtet.

11) Eine große silberne Medaille dem Rittergutspächter August Otto in Roßrieth, k. Lg. Mellrichstadt, für die gelungene Einführung der Rigaer Leinsaat, aus welcher derselbe unbeschadet der Feinheit einen Flachs von 4 — 5 Fuß Höhe erzielte; — ferner für den gelungenen Anbau der Jerusalemsgerste, welche sich für die dorttige Gegend sehr ergiebig zeigt; — endlich für den Anbau des weißen Milchklee's, und andere bedeutende Verbesserungen, als: Jauchebenützung u. d. gl.

12) Eine große silberne Medaille dem Johann Seifert, Landwirth zu Sandberg, Hg. Gersfeld, welcher nicht blos in den letzten Jahren eine neue sehr vortheilhafte Zubereitung des Futters für das Rindvieh, dann den Repsbau allda eingeführt, mit dem Torfe vom rothen Moore Versuche gemacht, die erste Flachsbrechmaschine angeschafft, und zur Begründung eines Privatvereins zur Verbesserung der Viehzucht mittelst Aufstellung edlerer Zuchtstiere besonders eifrig mitgewirkt hat, und überhaupt nach dem Zeugnisse des Amtsvorstandes als thätiger und denkender Landwirth sich auszeichnet, sondern auch als ein ebenso redlicher Mensch, als braver Familienvater hervorleuchtet.

13) Eine große silberne Medaille dem k. Posterpeditor und Landwirthe Lorenz Horn zu Roßbrunn, k. Lg. Würzburg 1/M., für sein hervorragendes Beispiel im erhöhten Betriebe der Landwirthschaft durch Ausdehnung des Futterbaues, Beischaffung von Düngermaterialien Versuche im Anbaue neuer Getraide und Futterpflanzen, Urbarmachung von Oedungen und Aufstellung besserer Viehracen.

14) Eine große silberne Medaille dem v. Hirsch'schen Gutsverwalter Joseph Behr zu Hausen, k. Lg. Kissingen, für Einführung bedeutender Kompostbereitung und der Jauche-

Digitized by Google

benützung, dann einer neuen Anbauungsart des Klee, durch welche dieser trotz der Dürre dieses Jahres bereits dreimal abgenommen werden konnte, und in Verbindung mit dem übrigen Grünfutter ein solches Fütterungsmaterial lieferte, daß der dürre Futtervorrath gänzlich für den Winter erhalten, dennoch aber auf dem Gute, wo früher kaum 15 Stück Rind- und 200 Stück Schaafvieh gehörig Nahrung fanden nunmehr 30 Stück Rindvieh und 570 Stück Schaafvieh unterhalten werden.

15) Eine große silberne Medaille dem Georg Kuhn, Landwirth zu Kirchheim, k. Lg. Würzburg l/M., welcher in dasiger Gemeinde der erste war, der den Reißpflug und die Getraidewalze einführte, zur Verbesserung der Viehzucht im Dorfe durch die Aufstellung edleren Faselviehes wesentlich beigetragen, und durch seine Thätigkeit sein bei seinem Antritte sehr gesunkenes Gut von 154 Tagwerk bedeutend verbessert hat,

16) Eine große silberne Medaile für 15 1/2 Morgen in den Jahren 1838 — 1840 hergestellte neue Rebenanlagen nach richtigen Grundsätzen und mit edlen Sorten wurde zuerkannt dem Oekonomen Christoph Leimig dahier, welcher aber auf den Preis selbst verzichtete,

17) Eine große silberne Medaille dem hiesigen Bürgerspitale, resp. dem in dessen Diensten stehenden Oberknechte Kaspar Pfeiff für den seit einigen Jahren mit dem besten Erfolge im Großen eingeführten Anbau des sogenannten rheinischen Hanfes.

18) Eine große silberne Medaille dem Schullehrer Heinrich Lang zu Kleinwenkheim, k. Lg. Münnerstadt, für die durch sein Beispiel und seine thätige Jedem gewidmete Beihülfe und Lehre zu großem Vortheil der dortigen Gegend allda bewirkte Einführung des Hopfenbaues.

19) Eine große silberne Medaille dem Schullehrer Melchior Pratsch zu Untererthal, k. Lg. Hammelburg, für die durch ihn zum großen Nutzen der Gegend alldort bewirkte Einführung des Hopfenbaues.

20) Eine große silberne Medaille dem Johann Spahn, Landwirth zu Karsbach, k. Lg. Gemünden, welcher sich seit 25 Jahren durch seinen rastlosen Eifer für Verbesserung des Weinbaues der ganzen Umgegend durch Befolgung richtiger Grundsätze in der Anlage und Pflege, sowie durch Anpflanzung edler Rebsorten vor Allen auszeichnet, und weit und breit als der erste Bienenzüchtler bekannt ist, welcher zuweilen über 100, dieses Jahr wirklich 46 Bienenstocke besitzt und das Tödten der Bienen zur Gewinnung des Honigs bereits seit sechs Jahren unterläßt.

21) Eine große silberne Medaille dem Landwirth Johann Grieb zu Eichelsee, k. Lg. Ochsenfurt, als dem ersten Bienenzüchtler im Ochsenfurter Gaue, dessen Stand zur Zeit in 45 Stöcken besteht.

22) Eine große silberne Medaille dem Schullehrer Johann Weber zu Thaiden, k. Lg. Hilders, für seine ausgezeichnete Bienenzucht, deren Stand zur Zeit 29 Stöcke stark ist.

23) Eine große silberne Medaille dem Ernst Krieghoff zu Schloß Mainberg, k. Lg. Schweinfurt, für seine ausgezeichneten Leistungen in Verbesserung der Bienenzucht durch zweckmäßigere Einrichtung der Bienenwohnungen, bessere Pflege der Bienen, Anpflanzung passender Futterkräuter, und die nicht nur ohne allen Eigennutz, sondern auch mit Opfern bereits bewirkte weite Verbreitung dieser Verbesserungen.

Digitized by Google

24) Eine große silberne Medaille dem Joseph Hnth, pensionirten Schullehrer zu Heßlar, k. Lg. Karlstadt, welcher in einem Alter von 64 Jahren bei gänzlicher Vermögenslosigkeit und nur kleiner Pension nicht blos mit der vollsten Uneigennützigkeit für Emporbringung des Obstbaues durch Anpflanzung und Veredelung von Bäumen in der ganzen Umgegend mit der rühmlichsten Thatigkeit wirkt, sondern auch mit eigenen Händen und in Ermangelung aller besseren Werkzeuge blos mittelst einer Pickelhaue eine mit zahllosen Steinen übersäete und angefüllte öde Fläche von 6 Morgen urbar gemacht und mit dem auf den Strassen gesammelten Dünger zu einer überraschenden Fruchtbarkeit gebracht hat, und ohne Vieh- und Ackergeräthe selbst jenem Landmanne ein nachahmungswürdiges Muster bietet, welcher von allen Mitteln unterstützt, das für fruchtlos und unmöglich hält, was dem Aermsten gelingt.

25) Eine große silberne Medaille dem Georg Schmelz, Landwirth zu Karbach, fürst. Hg. Rothenfels, für die durch ihn bewirkte Einführung der dasigen Gemeinde bereits eine bedeutende Einahme gewährenden Anpflanzung veredelter Kirschen, und für seine überhaupt um den Obstbau der Gegend erworbenen Verdienste.

26) Eine große silberne Medaille dem Lorenz Stenzinger, Landwirth auf dem Weiler Hainhof, k. Lg. Mellrichstadt, für das durch ihn in dortiger Gegend bewirkte und bereits bedeutende Einnahmen liefernde Anpflanzung veredelter Kirschen, und für seine in die ganze Umgegend hinwirkenden Bestrebungen in der Obstbaumzucht.

27) Eine große silberne Medaille dem Thierarzte Valentin Reinhard zu Röllbach, k Lg Klingenberg, für die zuerst im Kreise mit Geschicklichkeit und dem besten Erfolge vorgenommene Gastrirung einer Kuh, welche Operation in vielen Fällen in der Viehzucht, von großem Nutzen ist.

28) Eine silberne Medaille dem Christoph Sturand, Landwirth zu Kirchheim, k Ldg. Würzburg l/M., welcher in den letzten 3 Jahren 5 1/2 Morgen und früher schon 18 Morgen ganz geringe Artfelder und Wiesen durch Erdeauffahren in den ergiebigsten Zustand versetzte, so daß er auf einer mit vieler Mühe urbar gemachten früheren Ordnung von 4 Morgen im Jahre 1840 27 Schäffel Korn gewann.

29) Eine silberne Medaille dem Georg Sturand, Landwirth zu Kirchheim, k. Lg Würzburg l/M., welcher in den letzten 3 Jahren 5 1/4 Morgen und schon früher über 21 Morgen durch Erdauffahren theils zu dem doppelten, theils zu dem fünf- und zehnfachen Ertrage brachte, und in Einführung des Mohnbaues der dasigen Gemeinde voranging.

30) Eine silberne Medaille dem Adam Künstler ehemaligen Landwirthe, nun Auszüger zu Fellen, k. Lg. Gemünden, für die durch sein Beispiel und durch seine Anleitung ausgeführten mehrfachen Wiesenverbesserungen nicht nur in seiner heimischen, sondern auch in den angrenzenden Markungen, wodurch dem früheren Futtermangel abgeholfen und die Einführung eines besseren Viehstandes möglich gemacht worden ist.

31) Eine silberne Medaille dem Johann Scheinder Schullehrer zu Erbshausen, k. Lg. Arnstein, für die mit vieler Mühe und Einsicht vollbrachte Entwässerung einer über 4 Morgen betragenden vorher ganz werth- und nutzlosen zu den Dienstgründen der Schulstelle gehörigen Fläche, und die gelunge Verwandlung derselben in Ackerland erster Klasse.

Digitized by Google

32) Eine silberne Medaille dem Peter Fischer, Herrnmühlebesitzer zu Lohr, für die mit grosser Anstrengung und großen Kosten ausgeführte Verbesserung einer vorher schlechten sumpfigen Wiese von 2 1/2 Morgen.

33) Eine silberne Medaille dem Michael Joa, Ortsnachbarn zu Pinsfeld, k. Lg Arnstein, für die Uebermachung von 7 1/4 Morgen Wüstungen und Anpflanzung derselben mit Obstbäumen.

34) Eine silberne Medaille dem Georg Sauer, Landwirth zu Binsfeld, k. Lg. Arnstein, für gleiche Uebermachung und Bepflanzung von 5 1/2 Morgen.

35) Eine silberne Medaille dem Adam Schneider jüngster zu Binsfeld, kgl. Ldger. Arstein, für gleiche Kultivirung und Anpflanzung von 5 1/4 Morgen.

36) Eine silberne Medaille dem Johann Dürr, Taglöhner zu Randersacker, kgl. Ldg. Würzburg r/M., für die einzig von ihm selbst im Laufe mehrerer Jahre vollführte Urbarmachung mehrerer vorher ganz werthloser Oedungen in verschiedenen Lagen im Gesammtbetrage von 3 Morgen und zweckmäßiger Bepflanzung derseben mit Bäumen und andern Früchten.

37) Eine silberne Medaille dem Fidel Madler, Bürger und Bäcker zu Miltenberg, für die gelungene Anpflanzung von süßen Kastanien.

38) Eine silberne Medaille dem Philipp Kirsch, gräfl. v. Schönborn'schen Oekonomiepächter zu Oettershausen, k. Lg. Volkach, für die Erfindung einer sehr vortheilhaften Verbesserung an dem vorzüglichsten Werkzeuge, am Pfluge.

39) Eine silberne Medaille dem Landwirthe Michael Emmert, Vorsteher in Karsbach, k. Lg. Gemünden, für die zu Stande gebrachte neue Anlage von 2 1/8 Morgen Weinberge mit edlen Rebsorten.

40) Eine silberne Medaille dem Schullehrer Andreas Weigand, zu Unsleben, k. Ldg. Neustadt a/S., welcher in den letzten Jahren 1500 Maulbeerbäumchen erzog, 499 mit Glück versetzte und nahe an 5000 Cocons erzielte.

41) Eine silberne Medaille dem Schulverweser Joseph Seyfried, zu Eibelstadt, k. Lg. Ochsenfurt, welcher 1000 Maulbeerbäumchen pflanzte und nahe an 7000 Cocons erzog.

42) Eine silberne Medaille dem Schullehrer Johann Behr, zu Brebersdorf, k. Lg. Arnstein, welcher 150 Maulbeerbäumchen pflanzte und 3800 Cocons erzog.

43) Eine silberne Medaille dem Schullehrer Vinzenz Schimpf, zu Frankenwinheim, k. Lg. Gerolzhofen, welcher in diesem Jahre 50 Stück Maulbeerbäumchen pflanzte und 2500 Cocons erzog.

44) Eine silberne Medaille dem Euchar Dietz, Landwirth und Uhrmacher zu Eußenhausen k. Lg. Mellrichstadt, für den gelungenen Versuch des Anbaues von Tabak in dortiger Gegend.

45) Eine silberne Medaille dem Handelsmann Johann Deppisch, zu Hopferstadt, k. Lg. Ochsenfurt, für die mit bedeutender Mühe bewirkte Begründung einer Obstbaumschule, und die dadurch zum grosen Nutzen der Umgegend herbeigeführte Verbreitung edler Obstsorten und dadurch hervorgerufene Liebe zur Obstbaumzucht.

Digitized by Google

46) Eine silberne Medaille dem Franz Herbst, Bürger zu Lohr, für die Gründung einer bedeutenden Obstbaumschule und für seine Verdienste um die Baumzucht überhaupt.

47) Eine silberne Medaille dem Johann Georg Haug, Landwirth zu Oberndreit, k. Lg. Marktsteft, für seine langjährigen Bemühungen und Verdienste um die Obstbaumzucht der Umgegend.

48) Eine silberne Medaille dem Andreas Kitzing, Wegaufseher des Distrikts Münnerstadt, für seine rühmenswertheſten Leistungen in der Bestanzung der Straſſen mit Obstbäumen und in Pflege derselben.

49) Eine silberne Medaille dem Martin Wendel von Eichfeld, Herrschaftsg. Rüdenhausen, für Ausstellung einer verbesserten Getraidesegmühle auf dem Festplatze während der Dauer des landwirthschaftlichen Kreisfestes.

C.

Für langjährige treue Dienste männlicher und weiblicher landwirthschaftlicher Dienstboten, welche die längste Zeit bei einem fremden Dienstherrn oder in einer und derselben Oekonomie, wenn etwa die Eigenthümer gewechselt haben, gestanden sind, und sich in ihrer ganzen Dienstzeit durch Sittlichkeit, Treue, Fleiß, Verträglichkeit und Häuslichkeit ausgezeichnet haben, sind im Programme 24 Preise von 5 — 11 fl. nebst einer silbernen Medaille zu jedem Preise ausgesetzt worden.

Die hiefür eingekommenen 73 Preise-Bewerbungen, von denen die meisten eine Dienstzeit von mehr als 20 Jahren in einer und derselben Oekonomie nachweisen, liefern auch diesmal wieder den erfreulichen Beweis, daß in Unterfranken und Aschaffenburg jener sittliche Zustand des Landvolks, welcher das wünschenswerthe Verhältniß zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten bedingt, noch auf eine sehr erfreuliche Weise seine Geltung behaupte.

Aus den eingekommenen Bewerbungen sind folgende Preise zuerkannt worden:

1) Ein Preis von eilf Gulden nebst einer silbernen Medaille dem Peter Schäfer, für 56 jährige Dienste als Schweinehirt und Gemeindediener der Gemeinde Wohnroth, k. Lg. Gemünden, wo er durch Veranlassung der Einführung einer guten Race von Schweinen und durch deren sorgsame Pflege die Schweinezucht sehr zu heben strebte.

2) Ein Preis von eilf Gulden nebst einer silbernen Medaille der Dorothea Fleischmann für 50 jährige treue Dienste in einer und derselben Familie, während dreier Generationen derselben, zu Rappershausen, k. Lg. Mellrichstadt.

3) Ein Preis von zehn Gulden und eine silberne Medaille der Anna Maria Bauer für 39 jährige treue Dienste bei Franz Michael Bauer zu Dorfprozelten, kgl. Landgerichts Klingenberg.

4) Ein Preis von zehn Gulden und eine silberne Medaille der Katharina Kunkel für 36 jährige Dienste in der Feldwirthschaft des Johann Reis, Gastwirth zu Orb, kgl. Lg. gl. Rms.

Digitized by Google

5) Ein Preis von neun Gulden und eine silberne Medaille der Margaretha Märtin für 35 jährige treue Dienste in der Oekonomie des Michael Kunz und des nachfolgenden Gutsbesitzers Johann Horn zu Roßbrunn, k. Lg. Würzburg l/M.

6) Ein Preis von neun Gulden und eine silberne Medaille dem Georg Schneider für 34 jährige Dienste als Gemeindediener und Flurknecht der Gemeinde Holzhausen, k. Lg. Haßfurt.

7) Ein Preis von neun Gulden und eine silberne Medaille dem Johann Aberth für 33 jährige treue Dienste in der Oekonomie des Posthalters Rambour, Vater und Sohn zu Münnerstadt, k. Lg. gl. Ns.

8) Ein Preis von neun Gulden und eine silberne Medaille der Katharina Werner für 33 jährige treue Dienste in der Feldwirthschaft des Joseph Weisensee zu Alsleben, kgl. Lg. Königshofen im Grabfelde.

9) Ein Preis von acht Gulden und eine silberne Medaille der Anna Margaretha Hüfner, für 31 1/2 jährige treue Dienste in der Oekonomie der Marianne Schneider Wttw. zu Neuwirthshaus Gemeinde Schwärzelbach, k. Lg. Hammelburg.

10) Ein Preis von acht Gulden und eine silberne Madaille der Ottilia Müller für 30 1/2 jährige treue Dienste in der Oekonomie des Johann Röder sen. und dessen Wittib zu Gerolzhofen, k. Lg. gl. Ns.

11) Ein Preis von acht Gulden und eine silberne Medaille der Maria Anna Herbst für 30 1/2 jährige treue Dienste in der Feld- und Viehwirthschaft des Herrn Amtskellers Weber, Vater, und des Herrschaftsrichters Weber, Sohn, nun zu Amorbach, fürstl. Hg. gl. Nms.

12) Ein Preis von acht Gulden und eine silberne Medaille der Barbara Mahler für 30 jährige treue Dienste in der Oekonomie des Herrn J. J. von Hirsch auf dem Wöllrieder Hofe, Gemeinde Rottendorf, k. Lg. Würzburg r/M.

13) Ein Preis von acht Gulden und eine silberne Medaille der Katharina Seubert für 30 jährige treue Dienste in der Oekonomie des Michael Fleckenstein zu Laufach k. Lg. Rothenbuch.

14) Ein Preis von sieben Gulden und eine silberne Medaille dem Johann Leopold als 29 jährigen Gemeindediener der Gemeinde Sachsenheim, k. Lg. Gemünden.

15) Ein Preis von sieben Gulden und eine silberne Medaille der Margaretha Halitscheck für 29 jährige treue Dienste in der Oekonomie des Leonhard Sauckel sen. zu Kleinlangheim, k. Lg. Kitzingen.

16) Ein Preis von sieben Gulden und eine silberne Medaille dem Andreas Sebold für 29 jährige treue Dienste in der Gärtnerei des Militärspitals, und dann bei Herrn König und Bauer zu Oberzell, k. Lg. Würzburg l/M.

17) Ein Preis von sechs Gulden und eine silberne Medaille dem Georg Adam Huber für 28 1/2 jährige treue Dienste in der Oekonomie des Eisenwerksbesitzers Herrn Heinrich Gemeiner zu Lauchsach, k. Lg. Rothenbuch.

Digitized by Google

18) Ein Preis von sechs Gulden und eine silberne Medaille der Susanna Heydin für 28 jährige treue Dienste in der Feldwirthschaft des Johann Melchior Günther zu Rappershausen, k. Lg. Mellrichstadt.

19) Ein Preis von sechs Gulden und eine silberne Medaille dem Nikolaus Barthel für 28 jährige treue Dienste in der Feldwirthschaft des Andreas Stamminger zu Zell, kgl. Lg. Würzburg l/M.

20) Ein Preis von sechs Gulden und eine silberne Medaille der Margaretha Kraus für 28 jährige treue Dienste in der Feldwirthschaft des Michael Schmitt, Vaters, und Thomas Schmitt, Sohns, zu Acholshausen, k. Lg. Ochsenfurt.

21) Ein Preis von sechs Gulden und eine silberne Medaille dem Georg Grosmann für 28 jährige treue Dienste in der Oekonomie des Heinrich Hock auf dem Heckenhofe bei Waldaschaff, k. Lg Rothenbuch.

22) Ein Preis von fünf Gulden und eine silberne Medaille der Anna Maria Stenger für 27 1/2 jährige treue Dienste in dem landwirthschaftlichen Betrieb des Franz Imhof und dessen Wittib zu Frammersbach, k. Lg. Lohr.

23) Ein Preis von fünf Gulden und eine silberne Medaille der Margaretha Ullrich für 27 jährige treue Dienste in der Oekonomie des Müllers Joseph Eschenbach, zu Obereßfeld, k. Lg. Königshofen.

24) Ein Preis von fünf Gulden und eine silberne Medaille der Franziska Diem für 27 jährige treue Dienste in der Oekonomie des Georg Zorn, Gutbesitzers und Büttners zu Lengfurt, k. Lg. Marktheidenfeld.

25) Ein Preis von fünf Gulden und eine silberne Medaille der Margaretha Braun für 27 jährige Dienste in der Landwirthschaft des Nikolaus Endres, zu Acholshausen, kgl. Lg. Ochsenfurt.

D.

Für Viehzucht wurden von den vom landwirthschaftlichen Kreiskomité im Einvernehmen mit dem Stadtmagistrate dahier aufgestellten Preisgerichten und nach Beschluß des Kreiskomité folgende Preise zuerkannt:

1. für Pferdezucht.

a. Für die schönsten 3 1/2 jährigen Hengste:

1ter Preis: eine goldene Medaille dem Valentin Leimig, Landwirth und Pächter auf dem Hofe Gieshügel, k. Lg. Würzburg r/M.

2ter Preis: eine große silberne Medaille dem Landwirthe Joseph Michael Franz auf dem Hofe Moskau bei Würzburg, welcher aber auf den Preis verzichtete.

3ter Preis: eine silberne Medaille dem Kärner Barthel Seufert dahier.

b. Für die schönsten 3 1/2 jahrigen Stuten:

1ter Preis: eine goldene Medaille dem Kilian Kirsch, Landwirth zu Rottendorf, k. Lg. Würzburg r/M.

Digitized by Google

2ter Preis: eine große silberne Medaille der Gastwirth Georg Wolz Wittib auf dem Zellerbau, Würzburger Markung.

3ter Preis: eine große silberne Medaille dem Müllermeister Christoph Schwarz an der Hagenmühle bei Hohenfeld, k. Lg. Marktsteft.

4ter Preis: eine silberne Medaille dem Landwirthe Leonard Linz von Eichfeld, Herrschg. Rüdenhausen.

5ter Preis: eine silberne Medaille dem Ortsbürger Johann Kuhn zu Rimpar, kgl. Lg Würzburg r/M.

6ter Preis: eine silberne Medaille dem Landwirth Johann Baumeister zu Unterpleichfeld, k. Lg. Würzburg r/M.

2. Für Rindviehzucht.

a. Für die schönsten 1 1/2 — 2 jährigen Zuchtstiere:

1ter Preis: eine goldene Medaille dem Kilian Schmachtenberger, Wein- und Ackerbauer zu Randersacker, k. Landgerichts Würzburg r/M.

2ter Preis: eine große silberne Medaille dem Gutsbesitzer Joel Jakob von Hirsch zu Rottendorf und Wöllried, k. Landgerichts Würzburg r/M.

3ter Preis: eine silberne Medaille dem Oekonomen Georg Hoch dahier.

4ter Preis: eine silberne Medaille dem Matthäus Bemmerlein, Thierarzt und Landwirth zu Theilheim, Landgericht Würzburg r/M.

b. Für die schönsten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe oder trächtige Kalbinen:

1ter Preis: eine goldene Medaille dem Christian Kempf, freiherrlich von Wolfskoel'schen Gutspächter zu Lindflur, k. Landgerichts Würzburg l/M.

2ter Preis: eine große silberne Medaille dem Oekonomen und Gastwirth Kaspar Lemb dahier.

3ter Preis: eine silberne Medaille dem Joseph Leimig, Landwirth und Pächter auf dem Hofe Gieshügel, k. Landgerichts Würzburg r/M.

4ter Preis: eine silberne Medaille dem Gräflich von Castell'schen Oekonomie-Inspektor Schreiber zu Castell, Herrschaftsgerichts Rüdenhausen.

3. Für Schafzucht.

Da nach dem Urtheile des Preisgerichts bei den Schafen des Herrn Freiherrn von Ditfurth auf Schloß Theres die Wolle, bei denen des Herrn von Hirsch zu Wöllried der Körperbau für vorzüglicher erkannt wurde, im Uebrigen die Schafe beider Gutsbesitzer als gleich ausgezeichnet befunden wurden, so fand sich das landwirthschaftliche Kreiskomité veranlaßt, zwei erste Preise in der Schafzucht zu ertheilen, wie folgt:

a. für die schönsten 2 1/2 — 4jährigen Widder von vorzüglichem Körperbaue und der edelsten Wolle:

1ter Preis: eine goldene Medaille dem Gutsbesitzer Joel Jakob von Hirsch zu Rottendorf und Wöllried, k. Landgerichts Würzburg r/M.

1ter Preis: eine goldene Medaille dem königl. Kämmerer Freiherrn von Ditfurt auf Schloß Theres, k. Landgerichts Haßfurth.

Digitized by Google

2ter Preis: eine große silberne Medaille den Jakob von Hirsch'schen Erben zu Oberzell, k. Landgerichts Würzburg l/M.

2ter Preis: eine große silberne Medaille dem Gutsbesitzer Heinrich Metz, zu Reichelshof, k. Landgerichts Schweinfurt.

b. Für die schönsten und edelsten 2 1/2 — 4jährigen Mutterschafe.

1ter Preis: eine goldene Medaille dem k. Kämmerer Frhrn. v. Ditfurt auf Schloß Theres.

1ter Preis: eine goldene Medaille dem Gutsbesitzer Joel Jakob von Hirsch zu Rottendorf und Wöllried.

2ter Preis: eine große silberne Medaille dem Gutsbesitzer Heinrich Metz zu Reichelshof, k. Landgerichts Schweinfurt.

3ter Preis: eine silberne Madaille dem Landwirth Andreas Popp zu Unterpleichfeld, k. Landgerichts Würzburg r/M.

4. Für Schweinezucht.

a. Schweinsbär wurde keiner vorgeführt.

b. Für diejenigen Schweinsmütter, welche im Jahre 1842 die meisten Ferkeln geworfen haben und deren Nachzucht sehr gesucht ist:

1ter Preis: eine große silberne Medaille der Bürgerspitälischen Oekonomie-Verwaltung dahier.

Einer ehrenvoller Erwähnung verdienen auch noch die Bemühung des Herrn Pfarrers Michael Gensler zu Mittelstreu, k. Landgerichts Mellrichstadt, in der Schweinezucht; derselbe besitzt nach dem Zeugnisse des Landwirthschaftlichen Bezirksvorstandes ein Mutterschwein, welches mit Einrechnung des Vorderkopfs eine Länge von 5 1/2 bayer. Schuh und eine Höhe von 3 1/2 Schuh hat, und welches in diesem Jahre 27 Ferkeln geworfen hat. Da dasselbe aber wegen der weiten Entfernung nicht vorgeführt werden konnte, so konnte auch kein Preis zuerkannt werden.

5. Für Mastung.

a. Für Mastochsen, welche in der kürzesten Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht worden sind:

1ter Preis: eine große silberne Medaille dem Oekonomen Adam Hofmann zu Bugerroth, k. Landgerichts Aub.

2ter Preis: eine silberne Medaille dem Oekonomen Michael Küpp vor dem Zeller Thore dahier.

b. Mastkälber wurden keine vorgeführt.

c. Für Mastschweine:

1ter Preis: eine große silberne Medaille dem Valentin Leimig, Oekonomen und Pächter auf dem Hofe Gieshügel, k. Landgerichts Würzburg r/M.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 24.

Würzburg, Dienstag, den 28. Februar 1843.

Inhalt.

Collecte zum Baue einer Synagoge zu Weyhers. — Die Diäten-Liquidation für Wahlen zu Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Stellen betr. — Distrikts-Rechnung von Münnerstadt für 1841/42. — Ertrag der Collecte zur Reparatur der Synagoge zu Untererthal.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 15332. Nrus. exped. 13140. praes. 24. Februar 1843. 788.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Bau einer Synagoge zu Weyhers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zu Aufbringung der Kosten für Herstellung einer Synagoge in Weyhers eine Collecte bei den israelitischen Glaubensgenossen im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg veranstaltet werde.

(*)

Uebersicht

zur Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Münnerstadt pro 1841/42.

Namen der Orte und Steuerpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Gesammtsumme der Leistungen für nothwendige Zwecke an 7 Simplen.		
	fl.	kr.		fl.	kr.	
1. Althausen	18	54	1/2	132	21	1/2
2. Bildhausen und Rindhof	15	29	1/4	108	24	3/4
3. Brünn	8	24		58	48	
4. Burghausen	5	15	1/4	36	46	3/4
5. Burglauer	35	19	1/4	247	14	3/4
6. Friedritt	6	7		42	49	
7. Großwenkheim	39	18	1/2	275	9	1/2
8. Haard	8	33	1/4	59	52	3/4
9. Kleinwenkheim	11	52		83	4	
10. Masbach	28	43	1/2	201	4	1/2
11. " Eisenach Propregut allda	4	49		33	43	
12. " Rosenbach. Allod.-Erben allda	—	13		1	31	
13. Münnerstadt	82	14	3/4	575	43	1/4
14. Nickersfelden	4	44	1/2	33	11	1/2
15. Rüdlingen	48	7	1/4	336	50	3/4
16. " Freiherr von Heuß allda	—	14		1	38	
17. Poppenlauer	59	51		418	57	
18. Rannungen	17	59	1/2	125	56	1/2
19. " Münster. Gut allda	1	4		7	28	
20. " " Gut zu Euerbach	—		1/2	—	3	1/2
21. Ransbachsmühle	—	14	1/2	1	41	1/2
22. Reichenbach	4	20	1/2	30	23	1/2
23. Reinfeldshof	3	13		22	31	
24. Roth	9	24	3/4	65	53	1/4
25. Rothhausen	8	27		59	9	
26. Rottershausen	12	52	1/4	90	5	3/4
27. Seubrigshausen	16	12	3/4	113	29	1/4
28. Steinach	25	34	3/4	179	3	1/4
29. Strahlungen	18	26		129	2	
30. Theinfeld	6	57	1/4	48	40	3/4
31. Thundorf	12	25	1/2	86	58	1/2
32. Völkershausen	3	41	3/4	25	52	1/4
33. Weichtungen	13	56	3/4	97	37	1/4
34. Wermertshausen	14	30	1/2	101	33	1/2
35. Windheim	4	18	1/2	30	9	1/2
Summa	551	49	3/4	3862	48	1/4

(Die Reparatur der Synagoge zu Untererthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben rubrizirten Betreffs vom 2. August 1842 Nr. 31868/27672, Intell.-Bl. von 1842 Nr. 92, wird das Resultat der für die Reparatur der Synagoge zu Untererthal allergnädigst bewilligten Kollekte nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 18. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Uebersicht

der für die Reparatur der Synagoge zu Untererthal eingegangenen Beträge.

	fl.	kr.
A. In der Pfalz	11	35
B. in Oberfranken	11	22
C. in Mittelfranken	14	57
D. in Unterfranken u. Aschaffenburg:		
Magistrat Aschaffenburg	1	8
" Schweinfurt	2	—
" Würzburg	4	39
Landgericht Alzenau	—	24
" Bischofsheim	—	36
" Brückenau	4	56 1/2
" Ebern	2	26
" Ettmann	—	26
" Euerdorf	—	24
" Gemünden	7	39
" Gerolzhofen	1	—
" Hammelburg	10	7
" Haßfurt	—	42
" Hilders	—	17
" Karlstadt	1	41
" Kissingen	2	—
" Klingenberg	1	18
Landgericht Königshofen	—	15
" Marktheidenfeld	—	41
" Marktsteft	1	9
" Mellrichstadt	1	37 1/2
" Münnerstadt	2	51
" Neustadt a/S.	3	48
" Obernburg	1	15
" Schweinfurt	1	51
" Werneck	4	44
" Würzburg r/M.	1	30
" Würzburg l/M.	3	28 1/4
Herrsch.-Gericht Amorbach	—	18
" Kleinheubach	—	30
" Markbreit	—	27
" Remlingen	—	9
" Rothenfels	1	57
" Rüdenhausen	—	36
" Sommerhausen	—	12
Herrsch.-Commissariat Tann	1	—
Summa	107	56 1/4

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 25.

Würzburg, Donnerstag, den 2. März 1843.

Inhalt.

Eintauschung der neuen Schuld-Urkunden gegen die von der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassen ausgestellten Interims-Scheine. — Verkauf von Zuchtschafen. — Notizen: Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 15670. Nrus. exped. 13398. praes. 28. Februar 1843. 839.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Eintauschung der neuen Schuld-Urkunden gegen die von den k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassen ausgestellten Interims- resp. Haftscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es besteht bei den k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassen die Uebung, daß über die baaren Anlehen Interims- resp. Haftscheine ausgestellt werden, gegen deren Abgabe die Darleiher

(*)

Digitized by Google

später die, von der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission ausgestellten und von den ständischen Commissairen unterzeichneten Schuld-Urkunden empfangen.

Nach einer, von der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission hieher erlassenen Mittheilung wird nun aber dieser Umtausch bezüglich der zur Anlage kommenden Depositen, Einstands- und Sparkassa-Kapitalien häufig sogar Jahre lang verzögert, weil die betheiligten Behörden, die sich im Besitze solcher Interims- und resp. Haftscheine befinden, dießfalls den allgemeinen und speziellen Anforderungen der k Spezial-Kassen nicht rechtzeitig oder auch gar keine Folge geben.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, hat die k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission den k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassen unterm 12. d. M. eine besondere Instruktion ertheilt, nach welcher diese letzteren nach dem Einlaufe der neuen Schuld-Urkunden eines Monats den betheiligten Gläubigern durch zweimalige Bekanntmachungen in den Kreis-Intelligenzblättern hievon Nachricht geben und wenn diese allgemeinen Aufforderungen unbeachtet bleiben sollten, nach Umfluß von 6 bis 8 Wochen spezielle Mahnungen an die treffenden Behörden erlassen werden, deren abermalige Nichtbeachtung die Anzeige an die k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission zur weitern Mittheilung an die k. Kreis-Regierungen zur Folge haben würde.

Es werden demnach sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden, insbesondere die Conscriptions-Behörden bezüglich der Einstands-Kapitalien, dann alle diejenigen Behörden, welche sich mit dem Administrativ-Depositenwesen zu befassen haben, hiemit angewiesen, nicht nur bezüglich der in ihrer Verwahrung befindlichen Interims- oder Haftscheine, wegen welcher sie bereits eine allgemeine oder spezielle Aufforderung erhalten haben, ungesäumt den Umtausch derselben gegen die Schuld-Urkunden zu bewirken, sondern auch in Zukunft den periodischen Aufforderungen der genannten k. Spezial-Kassen jedesmal sogleich und pünktlich Folge zu geben.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden hiebei beauftragt, den in ihren Bezirken bestehenden Sparkassen-, Communal- und Stiftungs-Verwaltungen von gegenwärtiger Anordnung zur genauesten Darnachachtung Kenntniß zu geben.

Die unterzeichnete Stelle wird Veranlassung nehmen, sich bei künftigen Amts-Ertraditionen, Visitationen und bei allen sonstigen Gelegenheiten von dem Vollzug vorstehender Weisungen Ueberzeugung zu verschaffen.

Würzburg den 22. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Num. praes. 9109. Num. exped. 8499. praes. 26. Februar 1843. 80 6.

(Den Verkauf von Zuchtschafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der k. Stamm-Schäferei des Staatsgutes zu Waldbrunn sind auch in diesem Jahre gleichwie in den Vorjahren Zuchtschafe und zwar

Digitized by Google

66 Stück Widder und
77 „ Mutterschafe

zum Verkaufe aufgestellt, und werden gegen die bereits festgesetzte möglichst gering berechnete Taxe an inländische Schäferei-Besitzer abgelassen. Die zu verkaufenden Thiere stehen im besten Alter zur Zucht, sind besonders ausgezeichnet durch Statur, dann durch Reichthum, Feinheit und Dichtheit der Wolle, und haben einen weißen Schweis, was bei Zuchtschafen besonders bei Widdern stets gewünscht wird.

Jene inländischen Schäferei-Besitzer, welche Zuchtschafe kaufen wollen, haben ihre Anmeldungen alsbald und längstens bis zum 1. April d. J. an die k. Staatsgüts-Inspektion zu Waldbrunn portofrei gelangen zu lassen.

Der Anmeldende übernimmt die Verbindlichkeit, die bestellte Anzahl von Schafen auch wirklich abzunehmen, sie nur zur Veredlung seiner eigenen Schäferei zu verwenden, und nicht zum Gegenstand des Handels oder der Spekulation zu machen.

Würzburg, 16. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 18. Februar 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 18. u. 22 Februar 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 14 bis 21ten Februar 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	20	18	—	4	—	16	45	6½	17	—
	Kern								10	16	—
Im höchsten	Korn	8	13	48	2	—	13	45	19½	13	—
	Haber	7	9	3	25	2	9	—	4½	8	15
	Gerste				11	—	14	15	3	13	30
	Weitzen	294	17	8	39	5	16	27	569½	16	23
	Kern								77	15	45
Im mittlern	Korn	59	13	6	41	1	13	8	399	12	38
	Haber	93	8	48	11	—	8	30			
	Gerste	42	14	15	73	1	13	51			
	Weitzen	5	16	—	9	2	16	—	9	15	30
	Kern								97	15	30
Im tiefsten	Korn	12	12	30	13	5	12	45	33	12	15
	Haber	6	8	24							
	Gerste				1	—	13	—			

Digitized by Google

Augsburger Börse.

Den 23. Februar 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 1/2	101 1/8
Bank-Actien	Div. I. Sem.	668	665

Digitized by

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 26.

Würzburg, Samstag, den 4. März 1843.

Inhalt.

Ertrag der Kollekte des Müllers Ad. Weigel von der Bruckmühle, L.-G. Bayreuth. — Besorgung des Geschäftes eines Insinuations-Mandatars durch das Kanzlei-Personale, — Notizen: Schulstelle-Besetzung. — Amtliche Bekanntmachung: Schulstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 14875. Nrus. exped. 13170. praes. 24. Februar 1843. 789.

(Das Gesuch des Müllers Ad. Weigel von der Bruckmühle, Landgerichts Bayreuth, um Bewilligung einer Kollekte bei seinen Gewerbsgenossen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben rubr. Betreffs vom 29. Juli 1842 S. 515 u. 516 des vorjährigen Intell.-Blattes, wird nachstehend der Ertrag der für den Müller Adam Weigel von der Bruck-

(*)

Digitized by Google

mühle, Landgerichts Bayreuth, bei dessen Gewerbsgenossen vorgenommenen Collecte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 21. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Behörden.	Einnahmen. Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrate.			
Aschaffenburg	1	30	—
Schweinfurt	—	—	—
Würzburg	2	6	—
Landgerichte.			
Alzenau	—	53	—
Arnstein	5	7	—
Aschaffenburg	1	40	—
Aub	1	11	2
Baunach	2	14	—
Bischofsheim	1	31	—
Brückenau	1	6	—
Dettelbach	—	46	—
Ebern	2	50	2
Elmann	1	50	2
Euerdorf	2	29	3
Gemünden	1	15	—
Gerolzhofen	2	39	—
Hammelburg	1	2	3
Haßfurt	1	57	—
Hilders	—	58	—
Hofheim	1	30	—
Karlstadt	5	28	—
Kissingen	1	27	—
Kitzingen	2	48	—
Klingenberg	1	18	—
Königshofen	1	21	—
Lohr	2	—	—
Marktheidenfeld	1	58	—
Marktsteft	1	—	—

Behörden.	Einnahmen. Betrag. fl.	kr.	pf.
Landgerichte.			
Mellrichstadt	4	—	—
Münnerstadt	3	—	—
Neustadt a/S.	1	27	—
Obernburg	—	12	—
Ochsenfurt	1	—	—
Orb	1	18	—
Rothenbuch	—	54	—
Schweinfurt	3	15	—
Volkach	1	23	2
Weyhers	—	36	—
Wetneck	3	—	—
Würzburg r/M.	1	54	—
Würzburg l/M.	1	51	—
Herrschaftsgerichte.			
Amorbach	—	27	—
Gersfeld	—	24	—
Kleinheubach	—	54	—
Kreutzwertheim	—	23	—
Markbreit	1	6	—
Miltenberg	1	10	—
Remlingen	—	6	—
Rothenfels	1	39	—
Rüdenhausen	1	—	—
Sommerhausen	—	—	—
Sulzheim	1	9	—
Wiesentheid.	—	12	—
Herrsch.-Kommissariat			
Tann	—	39	—
Summa	85	55	2

Digitized by Google

N. 2984. praes. 2. März 1843. 869.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Besorgung des Geschäftes eines Insinuations-Mandatars durch das Kanzlei-Personale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß des unterfertigten Gerichtshofes gekommen, daß die in den Kanzleien der Untergerichte verwendeten Individuen die Besorgung der Geschäfte eines Insinuations-Mandatars für Parteien und Anwälte übernehmen, und sogar von dem Amtspersonale, Schreiber, und andern bei dem Gerichte verwendeten Individuen als Insinuations-Mandatare den Parteien und Anwälten vorgeschlagen, und empfohlen werden.

Da es durchaus unstatthaft ist, daß Personen, in welcher Eigenschaft sie auch bei den Gerichten verwendet werden mögen, der Besorgung solcher Geschäfte sich unterziehen, und Mißbräuche hiebei zu besorgen sind, so werden sämmtliche Vorstände der Untergerichte angewiesen, bei eigener Verantwortlichkeit darüber zu wachen, daß Schreiber und andere in den Amtskanzleien verwendete Individuen keine Insinuations-Mandatarschafte bei jenem Gerichte, bei dem sie angestellt sind oder verwendet werden, für Parteien und Anwälte übernehmen, und jene, welche sie bereits übernommen haben, alsbald wieder abgeben.

Aschaffenburg den 25. Februar 1843.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr v. Wulffen, Prsd.
Frey, Secretair.

Notizen.

Unterm 21. Februar d. J. ist die erledigte katholische Schulstelle zu Richelbach, fürstl. Herrschaftsgerichts Miltenberg, dem Schuldienst-Expectanten und bisherigen Schulverweser zu Pfändhausen, Georg Bergner übertragen worden.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 2. März 1843. 868.

Die 1. deutsche Schulstelle zu Mömbris, k. Landgerichts Alzenau, ist durch das Ableben des quiesc. Schullehrers Bischof in Erledigung gekommen

Dieselbe gewährt, nach der neuerdings definitiv geregelten und festgestellten Fassion, einen Reinertrag von 465 fl. 49 kr. incl der auf 30 fl. veranschlagten Wohnung.

Die Schülerzahl ist 48 Werk- und 52 Sonntagsschüler.

Der 1. Schullehrer ist Gemeindeschreiber und Kirchendiener. Den Organistendienst versieht der 2te Lehrer.

Digitized by Google

Bemerkt wird hiezu:

1) daß, für den Fall einer etwaigen Trennung der aus mehreren Ortschaften bestehenden politischen Gemeinde Mömbris, eine Minderung der Erträgnisse aus der Gemeindeschreiberei von circa 30 fl. eintreten könne, wofür keine Entschädigung gewährleistet werde;

2) daß der I. Schullehrer für den Kirchendienst einen passenden dem kön. Pfarramte und der Kirchenverwaltung genehmen Mann aufzustellen habe, wofür jedoch 57 fl. 13 kr. in die Lasten bereits eingestellt sind;

3) daß der künftige I. Schullehrer, auf sofortige Bestimmung, für den ganzen Polizeibezirk Alzenau, an Sonn- und Feiertagen, zu einer noch festzusetzenden Zeit, Zeichnen-Unterricht zu ertheilen, und demnach über seine Befähigung hiezu sich auszuweisen habe.

Bittschriften sind binnen 4 Wochen frei hieher einzusenden.

Alzenau, 28. Februar 1843.

Königliche Distriktsschulen-Inspection.

Gentil.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 27.

Würzburg, Dienstag, den 7. März 1843.

Inhalt.

Ausschuß des Kölner Dombau-Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg. — Waffen-Unterricht der Landwehr. — Ertrag der Kollekte zur Bestreitung einer Reparatur der Synagoge zu Rieneck. — Neue Auflage des Hof- und Staatshandbuchs für 1843.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 698. Num. exped. 370. praes. 6. März 1843. 921.

(Den Ausschuß des Kölner Dombau-Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer unter dem Heutigen dahier eingetroffenen höchsten Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 2. l. M. bezeichneten Betreffs wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Ausschuß des besagten Vereins pro 1842/43 gewählt wurden:

(*)

Digitized by Google

1) Regierungs-Präsident Graf von Fugger-Glött zum Vorstande,
2) Regierungs-Secretaire von Branca zum Secretaire,
3) Rentamtmann Zinn zum Kassier,
4) Bürgermeister Dr. Bermuth,
5) Regierungs-Rath Bohonowsky,
und
6) Domkapitular Dr. Helm
zu Mitgliedern.

Würzburg den 6. März 1843.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 16292. Nrus. exped. 13670. praes. 5. März 1843. 910.

An sämmtliche k. Regiments- und Bataillons-Commando's der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Waffen-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 8. März 1842 — Kreis-Intelligenzblatt Nro. 31 Seite 300 — werden sämmtliche königl. Commandos der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg aufgefordert, für das laufende Jahr die Waffen-Uebungen bei ihren unterhabenden Abtheilungen genau nach den bestehenden Allerhöchsten Bestimmungen vorzunehmen.

Würzburg, 27. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
und königl. Kreis-Kommando der Landwehr.
Graf Fugger. Mees, Oberst und Krs.-Insp.

c. Hübner.

Nrus. praes. 15235. Nrus. exped. 13124. praes. 25. Februar 1843. 803.

(Die Bewilligung einer Kollekte zur Bestreitung der Kosten einer Reparatur bei der Synagoge zu Rieneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der für Reparatur der Synagoge zu Rieneck bei den israelitischen Glaubensgenossen in den Regierungs-Bezirken Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und Aschaffenburg allergnädigst bewilligten Kollekte, ausgeschrieben in Nr. 96 des vorjährigen Intelligenzblattes, wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 21. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Digitized by Google

Uebersicht
des Ertrages der Collecte zur Bestreitung der Kosten einer Reparatur der Synagoge zu Rieneck.

Behörden.		Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrat	Aschaffenburg	1	48	
"	Schweinfurt	—	—	
"	Würzburg	4	40	
Landgericht	Alzenau	—	30	
"	Arnstein	—	—	
"	Aschaffenburg	—	—	
"	Aub	—	—	
"	Baunach	—	30	
"	Bischofsheim	—	48	
"	Brückenau	1	—	
"	Dettelbach	—	—	
"	Ebern	1	6	
"	Eltmann	—	—	
"	Euerdorf	—	—	
"	Gemünden	20	12	
"	Gerolzhofen	—	9	
"	Hammelburg	4	28	
"	Haßfurt	—	42	
"	Hilders	—	—	
"	Hofheim	—	—	
"	Karlstadt	3	54	
"	Kissingen	1	36	
"	Kitzingen	—	—	
"	Klingenberg	1	57	
"	Königshofen	—	46	
"	Lohr	—	—	
"	Marktheidenfeld	1	18	
"	Marktsteft	—	30	
"	Mellrichstadt	2	26	
"	Münnerstadt	1	42	
Landgericht	Neustadt a/S.	1	27	
"	Obernburg	1	18	
"	Ochsenfurt	—	—	
"	Orb	—	36	
"	Rothenbuch	—	—	
"	Schweinfurt	1	36	
"	Volkach	—	—	
"	Weihers	—	—	
"	Werneck	3	34	
"	Würzburg r/M.	—	—	
"	Würzburg l/M.	2	7	
Herrsch.-Gericht	Amorbach	—	18	
"	Gersfeld	—	45	
"	Kleinheubach	—	30	
"	Kreuzwertheim	—	—	
"	Marktbreit	—	27	
"	Miltenberg	—	27	
"	Remlingen	—	9	
"	Rothenfels	2	—	
"	Rüdenhausen	—	51	
"	Sommerhausen	—	—	
"	Sulzheim	—	—	
"	Wiesentheid	—	—	
Herrsch.-Commissariat	Tann	—	42	
	Summa	66	49	
Hiezu aus	Oberfranken	11	41	2
aus	Mittelfranken	16	20	—
	Summa	94	50	2

Nrus. praes. 16290. Nrus. exped. 14168 praes. 5. März 1843. 909.

(Die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuchs pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach hoher Entschließung des kön. Ministeriums des Innern vom 24. v. M. bezeichneten Betreffs wird hiermit bekannt gemacht, daß die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches

Digitized by Google

für das Jahr 1843 die Presse verlassen hat, und von der kön. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in München um den Preis von 1 fl. 48 kr. für das Exemplar auf Schreibpapier, und von 1 fl. 24 kr. für das Exemplar auf Druckpapier abgesetzt werde.

Alle Stellen, Aemter und Privaten, welche Exemplare zu erhalten wünschen, haben dieß den ihnen zunächst liegenden Postämtern oder Post-Verwaltungen anzuzeigen, diejenigen Abnehmer aber, welche nicht am Sitze einer Post-Expedition wohnen, müssen in ihren Bestellungen jene Post-Behörde benennen, bei welcher sie ihre Exemplare abholen lassen wollen.

Die Abgabe geschieht nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preises, welcher von den Stellen und Aemtern aus ihrem Regie-Maximum oder Aversum zu leisten ist.

Würzburg den 1. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

coll. Nickels.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 28.

Würzburg, Donnerstag, den 9. März 1843.

Inhalt.

Ausbezahlung der Fuhrlöhne für Vaganten-Transporte. — Todesscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen. — Erledigung der protest. Pfarrei Rasch. — Notizen: Schulstelle-Uebertragung. Getreidpreise. Amtliche Bekanntmachung: Schulstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 9877. Num. exped. 8865. praes. 6. März 1843. 229)

An die allgemeinen Rentämter des Regierungs-Bezirks.

(Die Ausbezahlung der Fuhrlöhne für Vaganten-Transporte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß hinsichtlich der Ausbezahlung der aus der Staatskassa zu leistenden Fuhrlöhne für Väganten-Transporte von Seite der k. Rentämter ein verschiedenartiges Verfahren stattfinde, und daß namentlich viele derselben diese Fuhrlöhne an die Distrikts-Kassen ausbezahlen. Nachdem nun aber nach den deßfalls bestehenden Bestimmungen die fraglichen

(*)

Zahlungen nur an die Vekturanten selbst als die zum Empfang allein berechtigten Individuen geleistet werden dürfen, und da nach neuerlichem h. Finanz-Ministerial-Erlaß an der Beobachtung dieser Bestimmungen streng gehalten werden muß, so werden die k. Rentämter angewiesen, künftig nur an die Vekturanten Zahlung zu leisten, und die Quittungen derselben zu den Rechnungen zu bringen, in welch letzterer Beziehung insbesondere noch auf das lithographirte Ausschreiben vom 20. Oktober 1838 ad Num. 21459, die Quittirung der Vaganten-Transport-Kosten betreffend, hingewiesen wird.

Würzburg den 25. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 1497. Nrus. exped. 14067. praes. 7. März 1843. 944.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei bei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Todesscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Verzeichniß der in Frankreich verstorbenen k. b. Unterthanen, deren Geburtsorte in den betreffenden Todesscheinen unrichtig angegeben sind, mit dem Auftrage, zu erheben und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob und welche aus der Reihe dieser Individuen dem diesseitigen Regierungs-Bezirke angehört haben.

Würzburg den 4. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Verzeichniß

der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen, deren Geburtsorte in den betreffenden Todesscheinen unrichtig angegeben sind.

Heinrich Wolf aus Dogoust.
Valentin Kern aus Hättingen.
Caspar Fischer aus Schmalenberg.
Damian Baus aus Unterethal.
Johann Betschart aus Kiegeterten.
Johann Bertrand aus Walenheim.
Eugen Deforest aus Rotach.
Jakob Kander aus Bolin.
Joh. Michael Bentz aus Eberstein.
Jakob Kraft aus Oberorenbach.
Johann Saalfrank aus Drogen.

Digitized by Google

Ad Num. E. 2460. K. 2867. praes. 6. März 1843. 924.

(Die Erledigung der Pfarrei Rasch im Dekanate Altdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch Beförderung des Pfarrers Schik die Pfarrei Rasch im Dekanate Altdorf erledigt worden ist, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit der nachstehenden Berechnung ihres Diensteinkommens hiemit ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen nichts.				
2) Aus Stiftungs-Kassen	fl.	kr.	fl.	kr.
an baarem Gelde	99	36		
an Naturalien				
1 Schäffel 2 Mtz. 2 Vlg. 1 Sechztl. Korn à 8 fl. 27 kr.	12	3 1/2		
2 Klafter weiches Holz	7	—		
3) Aus Gemeinde-Kassen				
3 Klafter Brennholz à 4 fl.	12	—	130	39 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung	20	—	20	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an Zehenten: für den Blutzehenten	9	15 1/2		
2) an Weiderecht	1	30		
3) an Forstrecht: 6 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr.	21	—		
4 1/2 Klafter Stöcke à 1 fl.	4	30		
150 Wellen à 1 fl.	1	30		
5 Fuhren Nadelstreu à 1 fl. 15 kr.	6	15	44	1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			191	24
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			41	40
Summa			427	44
Hievon die Lasten mit			19	32
abgezogen, bleibt reines Diensteinkommen			408	12

wozu noch die in der Fassion auf 168 fl. angegebenen Geschenke an Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach den 27. Februar 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Notizen.

Die königl. Regierung hat unterm 27. Februar d. J. die durch den Tod des Schullehrers Abt in Erledigung gekommene I. Dom-Knaben-Schul-Stelle zu Würzburg dem bisherigen Lehrer der untern Knaben-Schule zu Sct. Burkard daselbst Joseph Schenk, seiner Bitte entsprechend, übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 25. Februar 1843. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 25. Februar und 1. März 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 21. bis 27ten Februar 1843. Schffl.	d. Schaffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	8	18	—	19	2	16	45	13½	17	15
	Kern								6	16	50
	Korn	6	14	5	2	4	14	12	17½	14	—
	Haber	24	9	12	6	3	9	12	10	8	45
	Gerste	10	14	10	7	—	14	15			
Im mittlern	Weitzen	343	17	7	62	3	16	31	571½	16	56
	Kern								120½	16	—
	Korn	142	13	41	56	2	13	38	415	13	11
	Haber	135	8	52	14	—	8	57	6	8	30
	Gerste	19	13	34	93	5	13	58			
Im tiefsten	Weitzen	36	16	30	14	—	15	48	3½	16	—
	Kern								25	15	30
	Korn	7	13	—	7	—	12	48	4	12	20
	Haber	4	7	48	9	—	8	30	1½	8	15
	Gerste	24	13	15	8	1	11	30			

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 6. März 1843. 926.

Vermöge höchsten Auftrages Königlicher Regierung wird die protestantische Schulstelle zu Schachen, mit 55 Werktags- und 25 Feiertagsschülern und einem Gehalte von 200 fl., Behufs definitiver Besetzung hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bittgesuche sind innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Gerolfeld den 4. März 1843.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
Dimroth, Pfr.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 29.

Würzburg, Samstag, den 11. März 1843.

Inhalt.

Arbeitsgelegenheiten betr. — Detailmessung in den Polizei-Bezirken Kreuzwertheim und Rothenfels. — Distrikts-Rechnungen von Gerolzhofen für 1838/39 und 1839/40. — Einführung einer Normal-Branntwein-Wage betr. — Notizen: Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 17027. Num. exped. 14416. praes. 10. März 1843. 973.

An sämmtliche Polizeibehörden und Armenpflegschafts-Räthe des Kreises.

(Die Arbeitsgelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist von mehreren Distrikts-Polizei-Behörden in den letzten Sicherheits-Jahres-Berichten wiederholt angezeigt worden, daß ledige Bursche und Weibs-Personen arbeits- und verdienstlos

(*)

zu Hause sitzen. Die königl. Regierung verweiset daher sämmtliche Polizei und Armenpflegschaftsräthe auf die diesseitige Ausschreibung vom 24. März v. J. — Kreis-Intelligenzblatt Nr. 36 Seite 227 — mit dem Beisatze, wie man von den beiderseits betheiligten Behörden mit aller Zuversicht erwarte, daß dieselben Alles aufbieten werden, um dem im § 19 der Instruktion für das Armenwesen ausgesprochenen Grundsatze „Wer arbeiten kann, ist zu arbeiten verpflichtet" einen nachhaltenden Vollzug zuzuwenden. Die Festhaltung dieses Grundsatzes ist in dem gegenwärtigen Zeitpunkte um so dringender, als die im vorigen Jahre mitunter eingetretenen Mißerndten hie und da höhere Preise der unentbehrlichen Lebensmittel herbeiführten, und als andernseits für solche Personen, welche arbeiten wollen, sich hinreichende Verdienstgelegenheiten darbieten, welche je nach der Leistung Einzelner nicht nur auf die Dauer der Arbeit die Mittel zum Lebens-Unterhalte gewähren, sondern auch in den meisten Fällen bei Sparsamkeit und Genügsamkeit Erübrigungen zulassen, welche einen wesentlichen Beitrag zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse des nächsten Winters an Kleidern, Holz und Lebensmitteln liefern können.

Die Polizeibehörden und Lokalarmenpflegen haben daher ungesäumt die Einleitung dahin zu treffen, daß arbeitsfähige Personen, welche zu Hause keine andauernde Arbeit haben, ermittelt, zur auswärtigen Arbeit angewiesen, und nach dem wahren Bedarfe mit den zur Reise, so wie zum ersten Lebensunterhalte unentbehrlichen Geldmitteln durch die zahlungsfähigen Eltern oder sonstige Alimentationspflichtige oder durch die Lokalarmenpflege seiner Zeit versehen werden, damit bei Eröffnung von Arbeits-Gelegenheiten bei Privatunternehmungen oder bei Staatsbauten der Abgang sogleich erfolgen kann, wozu den Betheiligten die Legitimationen zu ertheilen sind.

Wird sich der Fall ergeben, daß Einige von den in auswärtige Arbeit verwiesenen Personen die dargebotene Arbeits-Gelegenheit nicht benützen, oder von dort zurückkehren, um zu Hause ihrem Hange zu Müßiggang, Unsittlichkeit und unerlaubtem Erwerbe abermals zu fröhnen; so ist nach deßfallsiger Erhebung bei nachgewiesener Arbeitsscheue nach den in Mitte liegenden Bestimmungen einzuschreiten.

Würzburg den 6. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Num. praes. 9942. Num. exped. 8844. praes. 6. März 1843. 930.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, die k. Landgerichte Lohr, Rothenbuch, Klingenberg, Marktheidenfeld, dann die Forstämter Bischbrunn, Lohr, Sailauf.

(Die Vollendung der Detailmessung in den Polizei-Bezirken Kreuzwertheim und Rothenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf das Ausschreiben vom 29. Juli v. J. ad N. 19204 (Kreisblatt Nrs. 90 pag. 529) wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung der k. Steuer-Cataster-

Digitized by Google

Commission vom 14. ds. Mts. die Detailmessung in den Polizei-Bezirken Kreuzwertheim und Rothenfels unter der Oberleitung des k. Steuerraths Baer im laufenden Jahre vollendet werde.

Es ergeht sonach an die obenbezeichnete fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei der Auftrag, die zunächst betheiligten Aemter Kreuzwertheim und Rothenfels zur thätigsten Mitwirkung anzuweisen, an die übrigen Behörden aber die Aufforderung, auch ihrerseits das fragliche Geschäft kräftigst zu unterstützen, und dadurch für solches einen ungehinderten und gedeihlichen Fortgang herbeizuführen.

Würzburg den 24. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 13990. Nrs. exped. 12829. praes. 22. Februar 1843. 760.

(Die Distrikts-Rechnungen von Gerolzhofen pro 1838/39 und 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnungen von Gerolzhofen pro 1838/39 und 1839/40 wurden nach nunmehr geschlossenen Revisions-Verhandlungen, und zwar pro 1838/39 mit

5237 fl. 34 1/2 kr. Einnahme,
3270 fl. 53 1/2 kr. Ausgabe,
1966 fl. 41 kr. Aktivbestand,

pro 1839/40 aber mit

3062 fl. 1/2 kr. Einnahme,
1442 fl. 41 1/2 kr. Ausgabe,
1619 fl. 19 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Von der in beiden Jahren erhobenen, in beigedruckten Uebersichten zusammengestellten Umlage wurde pro 1838/39 der größere Theil auf Straßen- und Brücken-Neubau, der Rest auf sonstige nothwendige Zwecke, pro 1839/40 der Betrag zu 563 fl. 25 1/2 kr. auf fakultative, der Rest gleichfalls auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg den 11. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
Schwemmer, Sekr.

(**)

Digitized by Google

Verzeichniß
der erhobenen Steuer zur Distrikts-Kassa pro 1838/39 im Gerichts-Bezirke Gerolzhofen.

Namen der Orte.	Betrag des einfachen Simpl.			Gesammtbetrag. 9mal		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Abtswind	20	47	1	187	5	1
2. Altenschönbach	6	28	—	58	12	—
3. Altmannsdorf	2	33	3	23	3	3
4. Bimbach	2	35	—	23	15	—
5. Bischwind	3	36	3	32	30	3
6. Breitbach	6	22	3	57	24	3
7. Brünnau	5	37	2	50	37	2
8. Dingolshausen	23	43	2	213	31	2
9. Düttingsfeld	2	19	2	20	55	2
10. Ebersbrünn	8	6	3	73	—	3
11. Frankenwienheim	26	16	1	236	26	1
12. Gerolzhofen	93	55	3	845	21	3
13. Geesdorf	4	51	1	43	41	1
14. Geußfeld	5	46	—	51	54	—
15. Handthal	3	27	—	31	3	—
16. Hundelshausen	1	2	3	9	24	3
17. Heinachshof	—	6	2	—	58	2
18. Ilmbach	—	53	3	8	3	3
19. Kammerforst	2	52	2	25	52	2
20. Kirchschönbach	6	22	—	57	18	—
21. Lülsfeld	10	13	3	92	3	3
22. Michelau	12	51	1	115	41	1
23 Mutzenroth	3	26	3	31	—	3
24. Neuhausen	2	16	2	20	28	2
25. Neudorf	—	52	2	7	52	2
26. Neuses a/S.	2	44	2	24	40	2
27. Oberschwarzach	21	49	—	196	21	—
28. Obersambach	—	19	1	2	53	1
29. Prichsenstadt	18	13	2	164	1	2
30. Prüßberg	2	32	2	22	52	2
31. Saudrachshof	1	15	—	11	15	—
32. Rüdern	1	28	—	13	12	—
33 Schallfeld	18	44	2	168	40	2
34. Schonaich	3	58	2	35	46	2
35. Siegendorf	8	13	3	74	3	3
36. Untersambach	4	6	1	36	56	1
37. Waldschwind	1	—	—	9	—	—
38. Wiebelsberg	4	51	—	43	39	—
39. Wustviel	8	25	1	75	47	1
40. Zabelstein	—	4	—	—	36	—
41. Gutsherrschaft Bimbach	2	39	2	23	55	2
42. „ Dingolshausen	1	23	3	12	33	3
43. „ Altenschönbach	4	17	2	38	37	2
44. „ Frankenwienheim	1	19	1	11	53	1
Summa	364	50	1	3283	32	1

Digitized by Google

Verzeichniß

der erhobenen Schatzung zur Distrikts-Kassa pro 1839/40 im k. Landgerichts-Bezirke Gerolzhofen.

Namen der Orte.	Einfaches Simpl.			Gesammtbetrag. 3mal.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Abtswind	20	47	1	62	21	3
2. Altenschönbach	6	28	—	19	24	—
3. Altmannsdorf	2	33	3	7	41	1
4. Bimbach	2	35	—	7	45	—
5. Bischwind	3	36	3	10	50	1
6 Breitbach	6	22	3	19	8	1
7. Brünnau	5	37	2	16	52	2
8. Dingolshausen	23	43	2	71	10	2
9. Düttingsfeld	2	19	2	6	59	2
10. Eberöbrünn	8	6	3	24	20	1
11. Frankenwienheim	26	16	1	78	48	3
12. Gerolzhofen	93	55	3	281	47	1
13. Geesdorf	4	51	1	14	33	3
14. Geussfeld	5	46	—	17	18	—
15. Handthal	3	27	—	10	21	—
16. Heinachshof	—	6	2	—	19	2
17 Hundelshausen	1	2	3	3	8	1
18. Ilmbach	—	53	3	2	41	1
19. Kammerforst	2	52	2	8	37	2
20. Kirchschönbach	6	22	—	19	6	—
21. Külsfeld	10	13	3	30	41	1
22. Michelau	12	51	1	38	33	3
23. Mutzenroth	3	26	3	10	20	1
24. Neubausen	2	16	2	6	49	2
25. Nendorf	—	52	2	2	37	2
26 Neuses	2	44	2	8	13	2
27. Oberschwarzach	21	49	—	65	27	—
28. Obersambach	—	19	1	—	57	3
29. Prichsenstadt	18	13	2	54	40	2
30. Prüßberg	2	32	2	7	37	2
31. Rüdern	1	28	—	4	24	—
32. Sandrachshof	1	15	—	3	45	—
33. Schallfeld	18	44	2	56	13	2
34. Schönaich	3	58	2	11	55	2
35. Siegendorf	8	13	3	24	41	1
36. Unterfambach	4	6	1	12	18	3
37. Walschwind	1	—	—	3	—	—
38. Wiebelsberg	4	51	—	14	33	—
39. Wustviel	8	25	1	25	15	3
40. Zabelstein	—	4	—	—	12	—
41. Gutsherrschaft Altenschönbach	4	17	2	12	52	2
42. „ Bimbach	2	39	2	7	58	2
43. „ Dingolshausen	1	23	3	4	11	1
44. „ Frankenwienheim	1	19	1	3	57	3
Summa	364	50	1	1094	30	3

Digitized by Google

Nrus. praes. 16808. Nrus. exped. 14230. praes. 10. März 1843. 974.

(Die Einführung einer Normal-Branntwein-Wage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche dem diesseitigen Ausschreiben vom 19. Januar d. J. Nr. 10898, Int.-Bl. Nr. 12 Seite 67, bisher nicht genügt haben, werden aufgefordert, die dort angeordnete Anzeige binnen drei Tagen zu erstatten.

Würzburg, 3. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 4. März 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 28 Febr. mit 6. März 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	19	—	10	17	15
	Kern				7	16	30
	Korn	6	14	55	4	14	15
	Haber	9	9	24	9½	8	30
	Gerste	11	14	15			
Im mittlern	Weitzen	118	17	35	669½	17	—
	Kern				24	16	13
	Korn	103	14	21	479	13	49
	Haber	52	9	11	7	8	25
	Gerste	4	13	56			
Im tiefsten	Weitzen	5	16	24	127	16	30
	Kern				91	16	—
	Korn	2	13	30	15	13	15
	Haber	11	9	—			
	Gerste	6	13	20			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 30.

Würzburg, Dienstag, den 14. März 1843.

Inhalt.

Erledigung der protest. Pfarrei Sammenheim. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Pfarreien-Verleihungen. Schulstellen-Verleihungen. Landwehr des Regierungs-Bezirks. Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. E. 2531. K. 2905. praes. 10. März 1843. 990.

(Die Erledigung der Pfarrei Sammenheim im Dekanate Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die am 2. v. Mts. erfolgte Beförderung des Pfarrers Zellfelder ist die Pfarrei Sammenheim, Dekanats Dittenheim, erlediget worden, welche daher hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das Diensteinkommen dieser Pfarrstelle nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion in nachfolgenden Bezügen besteht.

(?)

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen			fl. kr.	fl. kr.
a) baar			63 45	
b) an Naturalien				
3 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrl. 3/4 Sdl. Korn à 8 fl. 39 kr.			34 49	
8 „ 1 „ 3 „ 3/4 „ Dinkel à 3 fl. 39 kr.			31 39	
11 „ 1 „ 3 „ 1/2 „ Haber à 3 fl. 24 kr.			38 23	
5 Schober langes Stroh à 5 fl. 33 kr.			27 45	
5 „ kurzes Stroh à 3 fl. 23 kr.			16 55	
4 Klafter Buchenholz à 6 fl.			24 —	
2 „ weiches Holz à 4 fl. 15 kr.			8 30	
100 Stück buchene Wellen à 2 fl. 48 kr.			2 48	
50 „ weiche Wellen à 2 fl.			1 —	
2) Aus Stiftungs-Kassen			— 3 3/4	
3) Aus Gemeinde-Kassen			— 12	249 49 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				— —
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude			30 —	
desgleichen der Grundstücke von				
8 1/8 Morgen Aeckern			55 —	
4 1/8 „ Wiesen			41 15	
3/8 „ Garten			1 30	
1 3/16 „ vertheilten Gemeindeplätzen			10 —	137 45
IV. Aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten, an ständigen Abgaben, an Geld			— 7 1/2	
2) an Zehenten:				
a) vom kleinen oder Brachzehenten im Sammheimer Flur			50 —	
b) vom Blut- und Obstzehenten			4 45	
c) vom Groß- und Kleinzehenten im Spielberg-Gnötzheimer Flur			86 6	
3) an Forstrecht: 1 Klafter Buchenholz à 6 fl.			6 —	
1 „ weiches Holz à 4 fl. 15 kr.			4 15	
25 Stück harte Wellen			— 42	
25 „ weiche „			— 30	
1 1/2 Fuhr Streu			2 —	154 25 1/2
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen				128 53
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				— —
Summa				670 53 1/4

Digitized by Google

		fl.	kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit	=	28	56 1/4
bleibt reines Dienſteinkommen	=	641	57

Ansbach den 2. März 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſel.

Cella, Sekr.

Notizen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 9. Februar l. J. auf die von dem Rathe des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aſchaffenburg, Dr. Ludwig von der Pfordten, geſtellte allerunterthänigſte Bitte, demſelben den Austritt aus dem k. Bayeriſchen Dienſte zu bewilligen, und zu geſtatten, daß derſelbe in den k. Sächſiſchen Staatsdienſt, mit Beibehaltung des bayeriſchen Indigenats, übertrete;

unterm 13. Februar l. J. die Function eines Veterinär-Arztes in dem Kreis-Medicinalausſchuſſe von Unterfranken und Aſchaffenburg dem Profeſſor der Thierarzneikunde an der Univerſität Würzburg, med. Dr. Friedrich Adolph Schmidt, zu übertragen;

unterm 14. Februar l. J. den Regierungsaſſeſſor und Fiscaladjunkten bei der Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Joſeph Kellermann, ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, zur Regierung von Niederbayern, als Regierungsaſſeſſor und exponirten Fiscal-Adjunkten in Paſſau, zu verſetzen, und

die erledigte Regierungsaſſeſſors- und Fiscaladjunkten-Stelle bei der Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg dem bisherigen Fiscalats-Rathsacceſſiſten bei der Regierung von Mittelfranken, Dr. Eduard Haſſold, proviſoriſch zu verleihen;

unterm 23. Februar l. J. zu der bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aſchaffenburg erledigten Rathſtelle den Aſſeſſor eben dieſes Gerichtshofes, Philipp Then, zu befördern; die hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aſchaffenburg offen gewordene Aſſeſſorſtelle dem Aſſeſſor des Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg, Karl Freiherrn von Mulzer, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 27. Februar l. J. die Pfarrei Thüngersheim, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, dem bisherigen Pfarrer von Falkenſtein, Herrſchaftsgerichts Sulzheim, Prieſter Jakob Seufert, und

unterm 28. Februar l. J. die Pfarrei Wolkshauſen, Landgerichts Aub, dem bisherigen Beneſiziaten in Frickenhauſen, Landgerichts Ochſenfurt, Prieſter Wendelin Kleim, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 10. Februar l. J. den bisherigen Verweſer des proteſtantiſchen Dekanats Waizenbach Pfarrer Karl Emil von Teubern zu Waizenbach zum wirklichen Dekan daſelbſt zu ernennen geruht.

Digitized by Google

praes 10. März 1843.

Unterm 2. März d. J ist dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen Schulverweser zu Weihers, Kilian Werner, die dortige Schulstelle übertragen worden.

praes. 10. März 1843.

Die erledigte kath. Schulstelle zu Fatschenbrunn, k. Landgerichts Eltmann, ist unterm 3. März l. Jrs. dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen Schulverweser Michael Lutz zu Rupprechtshausen, k. Landgerichts Würzburg r/M., übertragen worden.

---

praes 10. März 1843.

Landwehr-Chargen.

Vermöge nachbezeichneter Beschlüsse der königlichen Kreis-Regierung und des königlichen Landwehr-Kreiskommando's, wurden folgende Landwehroffiziere ernannt:

vom 1. April 1842 zum Oberlieutenant und Adjutanten der V. Landwehr-Distrikts-Inspection Franz Evenbach von Heidingsfeld,

vom 21. April 1842 zum Oberlieutenant und Adjutanten des Bataillons Ebern der Patrimonial-Richter Friedrich Solger zu Merzbach,

vom 1. Mai 1842 zum Hauptmann der Schützenkompagnie in Marktsteft, Bataillons Marktbreit, Kaspar Manger in Marktsteft,

vom 29. April 1842 beim Bataillon Kitzingen Dr med. Heinrich Schleicher zum Bataillonsarzt, dann die Unteroffiziere Heinrich Roth und Friedrich Heßler zu Unterlieutenants,

vom 6. Februar 1843 zum Quartiermeister des Bataillons Röttingen, Andreas Vonderschär von Röttingen, dann im Regimente Würzburg die Dr. med. Friedrich Dörsch und Michael Riegel zu Bataillonsärzten und der Dr. med. Joseph Anton Mayer zum Bataillons-Chirurgen,

vom 13. Februar 1843 beim Bataillon Lohr der Quartiermeister Franz Jakob Sickenberger zum Hauptmann, dann Michael Mayer, Christoph Jennemann und Leonard Weigand zu Unterlieutenants.

Augsburger Börse.

Den 2. März 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 3/8	101
Bank-Actien	Div. l. Sem.	667	664

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 31.

Würzburg, Donnerstag, den 16. März 1843.

Inhalt.

Gesuche um Unterstützung zum Badgebrauche. — Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Kissingen für 1840/41. — Beschlagnahme einer Druckschrift.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 17022. Nrs. exped. 14505. praes. 13. März 1843. 1037.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate des Regierungs-Bezirkes.

(Gesuche um Unterstützung zum Badgebrauche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gesuche Hülfsbedürftiger um Unterstützungen zum Gebrauche eines Heilbades sind künftig in jedem Jahre bis zum 15. April an die unterfertigte Stelle einzubefördern; wobei Folgendes bemerkt wird:

(*)

Digitized by Google

1) Arme Kranke, denen der Gebrauch eines Bades nach ärztlicher Anordnung nothwendig ist, welchen aber die nöthigen Mittel hiezu fehlen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei der treffenden Distrikts-Polizei-Behörde bis Anfangs April zu übergeben, welchen Gesuchen ein Leumunds-, Armuths- und Krankheits-Zeugniß beigefügt seyn muß.

2) Die Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate haben sich gutachtlich über diese Gesuche auszusprechen, wobei besonders zu bemerken ist, ob und welcher Badgebrauch dringend nothwendig oder nur wünschenswerth erscheine, ob gänzliche Heilung oder nur Erleichterung zu hoffen sey, sodann ob Bittsteller schon einmal und wann ein Badstipendium erhalten habe und welche anderweitige Beihülfe für Bestreitung der Kosten und Badekur zu Gebote stehe.

3) Da die Zahl dieser Gesuche um sogenannte Badefreiplätze seit einigen Jahren sehr groß war, die hiefür disponiblen Fonds aber nicht bedeutend sind, so muß beigefügt werden, daß der Unterstützungs-Beitrag nach Umständen häufig nur die Summe von 15 fl. umfaßt, und keinesfalls den Betrag von 25 fl übersteigt.

4) Aehnliche Gesuche von Schullehrern sind zugleich der Begutachtung der Distrikts-Schul-Inspektionen mit zu unterstellen.

5) Bei verspäteten eingereichten Gesuchen kann um so weniger Gewährung gehofft werden, als baldige Bescheidung um so mehr erfolgen soll, damit gleich bei Eröffnung der Badsaison die treffende Cur begonnen und wegen anfangs geringerer Concurrenz billigerer Aufenthalt im Bade gewärtigt werden kann,

Würzburg, 2. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Num. praes. 15052. Num. exped. 13622. praes. 2. März 1843. 876.

(Die Distrikts-Rechnung von Kissingen pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Kissingen pro 1840/41 wurde nach geschlossenem Revisions-Akte mit

4725 fl. 54 3/4 kr. effektiver Einnahme,
3889 fl. 5 3/4 kr. „ Ausgabe,
836 fl. 49 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Von dem in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlagen-Betrage wurde nur die Summe von 24 fl. auf fakultative, der übrige Theil auf nothwendige Zwecke verwendet

Würzburg den 24. Februar 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

Specification

der für die Distrikts-Kasse des königl. Landgerichts Kissingen pro 1840/41 erhobenen Beträge.

Namen der Gemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pf.	Gesammtsumme der Leistungen an Distriktsumlagen von jeder Gemeinde und Konkurrenzpflichtigen. fl.	kr.	pf.
1. Albertshausen	17	28	2 50/...	104	51	3
2. Aschach	34	39	2	277	16	—
3. Bocklet	19	35	—	117	30	—
4. Burkardroth	19	12	—	115	12	—
5. Frauenroth	6	4	3 37/	48	38	3
6. Gefäll	20	20	1	122	1	2
7. Geroda	5	47	3	2	53	3
8. Großenbrach	25	53	1	207	6	—
9. Hassenbach	14	54	3	89	28	2
10. Hausen	20	28	2 50/	163	49	—
11. Hohn	16	7	2	129	—	—
12. Katzenbach	6	42	—	40	12	—
13. Kissingen	48	41	2 20/	389	32	2
14. Klembrach	18	10	3 88/	145	27	3
15. Langenleithen wegen Gefäll	5	11	1 62/	2	35	3
16. Lauter	6	50	—	54	40	—
17. Oehrberg	1	46	1 50/	10	38	1
18. Platz	3	3	3	1	31	3½
19. Porpenroth	13	5	3	78	34	2
20. Premich	24	—	2 55/	144	3	3
21. Langenleithen wegen Premich	1	27	2 84/	—	43	3
22. Sandberg	1	43	2 46/	—	51	3
23. Waldberg	4	49	1 10/	2	24	3
24. Schlimpfhof	6	11	2 50/	37	9	3
25. Seufertshof	—	15	1	1	31	2
26. Stangenroth	48	37	2 25/	291	45	1½
27. Langenleithen wegen Stangenroth	1	5	3	—	32	3½
28. Steinhof	—	35	3 88/	3	35	3
29. Stralsbach	16	41	—	133	28	—
30 Waldfenster	18	27	1 88/	147	39	3
31. Winkels	8	35	—	51	30	—
32. Wollbach	28	5	—	168	30	—
33. Zahlbach	22	28	—	179	44	—
34. Kaspar Faulstich	1	40	2 33/	10	3	2
35. Herr Graf von Coudenhoven	2	47	3	16	46	2
36. Freiherr von Heußlein	3	42	3 75/	22	17	2½
37. Peter Bolzano	—	13	2	1	21	—
38. Sattler u. Comp. in Aschach	—	34	2	3	27	—
39. Staatsärar	6	53	3	36	15	1
40 Waldberg	1	18	3	—	49	1½
41. Oberbach	—	31	—	—	15	2
42. Schmalwasser	—	3	2	—	1	3
43. Sandberg wegen Gefäll	—	1	—	—	—	2
Summa	504	54	3 61/100	2355	49	—

Digitized by Google

Nrus. praes. 17243. Nrus. exped. 14760. praes. 14. März 1843. 1033.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, die k. Stadt-Kommissariate Aschaffenburg, Würzburg und Schweinfurt und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahme der Druckschrift:

„Censur-Flüchtlinge: Zwölf Freiheitslieder. Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs. 1843."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 4. l. M. bestätiget.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und werden sämmtliche obengenannte Behörden unter Bezugnahme auf die lithographirte Regierungs-Entschließung vom 6. März l. J. Nr. 16456 zum genausten Vollzuge hiemit ganz besonders aufgefordert.

Würzburg, 9. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

v. Hüttner.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 32.

Würzburg, Samstag, den 18. März 1843.

Inhalt.

Distrikts-Rechnung für 1841/42 des k. Landgerichts Weyhers. — Die vorjährige Feier des Oktoberfestes in München betr. — Notizen: Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 10194. Nrus. exped. 14485. praes. 12. März 1843. 1010.

(Die Distrikts-Rechnung von 1841/42 des k. Landgerichts Weyhers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Weyhers pro 1841/42 wurde unterm Heutigen mit

513 fl. 29 1/2 kr. Einnahme,
278 fl. 44 kr Ausgabe,

234 fl. 45 1/2 kr. Aktivbestand

genehmiget.

Digitized by Google

Von dem in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlagen-Betrage wurde die Summe von 50 fl. auf fakultative, der Rest so weit, wie aus dem Rechnungs-Abschlusse ersichtlich, derselbe zur Verausgabung kam, auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg den 6. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung von Weyhers pro 1841/42.

Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simpl.					Betrag der erhobenen Umlage.		
	fl.	kr.	pf.	100l.		fl.	kr.	
1. Abtsroda	6	58	2	34		10	27	7/8
2. Altenfeld	1	47	3	—		2	41	5/8
3. Altenhof	6	18	3	58		9	28	1/4
4. Dalherda	1	50	3	19		2	46	1/4
5. Eversberg	26	6	1	10		39	9	1/2
6. Gackenhof	5	54	3	55		8	52	1/4
7. Giechenbach	5	11	1	46		7	47	
8. Hettenhausen	12	30	1	18	4/6	18	45	1/2
9. Hühnerkopf	4	10	2	55		6	16	
10. Kohlstöcken mit Schwarzerden	5	52	1	28		8	48	1/2
11. Lütter	12	14	3	29		18	22	1/4
12. Memlos	5	12	1	65		7	48	1/2
13. Neuwart	—	58	1	9	2/3	1	27	4/8
14. Oettersbach	9	27	2	24		14	11	1/4
15. Poppenhausen	12	12	3	27	1/2	18	19	1/4
16 Reuschelbach	11	9	1	62		16	44	
17. Ried	8	32	2	10		12	48	3/4
18. Rodholz	5	—	—	72		7	30	1/4
19. Schmalnau	19	51	1	41		29	47	
20. Sieblos	10	51	2	41		16	17	1/2
21. Steinwand mit Eichenwinden	8	20	2	81		12	31	
22. Thalau	10	19	1	45		15	29	
23. Tränkhof	4	39	—	27		6	58	1/2
24. Weyhers	17	34	2	6		26	21	3/4
Summa	213	6	1	63	1/2	319	39	1/2

Digitized by Google

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die vorjährige Feier des Oktoberfestes in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der bezeichneten Behörden, welche dem lithographirten Auftrage des unterfertigten Präsidiums vom 24. Januar l. Js. Nr. 61/304 bezeichneten Betreffs Erledigung noch nicht gegeben haben, werden hiermit aufgefordert, solche nunmehr binnen 14 Tagen unfehlbar herbeizuführen.

Würzburg den 14. März 1843.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

Nickels.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 11. März 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 4. und 8. März 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 7. mit 13ten März 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	8	19	—	10	3	17	15	419½	17	—
	Kern								12	16	30
Im höchsten	Korn	2	15	45	4	—	15	—	20	14	15
	Haber	9	9	36	1	2	9	6			
	Gerste	—	—	—	5	—	14	30			
	Weitzen	377	17	55	102	4	16	40	64	16	45
	Kern								46½	16	—
Im mittlern	Korn	190	14	53	113	5	14	29	348½	14	—
	Haber	102	9	12	22	3	8	53			
	Gerste	20	14	10	26	3	14	1			
	Weitzen	9	16	50	1	—	15	—	94½	16	30
	Kern								9	15	30
Im tiefsten	Korn	3	14	—	9	—	13	15	10	13	—
	Haber	6	8	48	4	—	8	30			
	Gerste				3	—	13	50			

Digitized by Google

Augsburger Börse.

Den 9. März 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 1/4	101
Bank-Actien	Div. 1. Sem.	670	666

Digitized by Google

— III —

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 33.

Würzburg, Dienstag, den 21. März 1843.

Inhalt.

Unterhaltung der Distrikts-Straßen und Gemeinde-Wege, dann der Baumpflanzungen an den Straßen. — Heeres-Ergänzung für das Jahr 1843. — Aufstellung eines Agenten für den Ludwigs-Kanal. — Notizen: Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in streitigen Rechtssachen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 17940. Num. expod. 15046. praes. 17. März 1843. 1168.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Unterhaltung der Distrikts-Straßen und Gemeindewege, dann der Baumpflanzungen an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Zeitpunct zurückgekehrt ist, in welchem in Gemäßheit der allerhöchsten Instruction vom 2. Juli 1829 Tit. II § 3 (Extrabeilage zum Intelligenzblatt Nr. 120) die

(*)

alljährlich dringend gebotene durchgreifende Ausbesserung der gebauten Distriktsstraßen vollzogen werden muß, so werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden nachdrucksamst aufgefordert, die Frühlings-Reparaturen nunmehr ungesäumt mit genauester Beachtung der in der erwähnten allerhöchsten Instruction Tit. 41. gegebenen technischen Vorschriften in Vollzug setzen zu lassen.

Dieselben werden zugleich Sorge zu tragen wissen, daß die gesammte Unterhaltungs-Arbeit nach Maasgabe der §§ 7 u. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1829 (Intelligenzblatt Seite 1925)

unter steter Aufsicht und Leitung eines brauchbaren Aufsehers, da durch eine solche die zweckmäßigste, mit möglichst geringem Kostenaufwande verbundene Erhaltung der Straße bedingt ist, stattfinde, und daß schon gegenwärtig ein solcher Material-Vorrath angefahren werde, der hinreichend ist, auch für die, während des Sommers sich ergebenden Reparaturfälle den Bedarf zu decken.

Hiebei wird die Erwartung ausgesprochen, daß die bereits in dem Ausschreiben der unterzeichneten Stelle vom 17. März 1840 zur unausgesetzt aufmersamen Behandlung der Straßen anempfohlene Aufstellung ständiger Wegmacher als eine anerkannte, sehr nützliche Maasregel, nun allenthalben ins Leben getreten sey.

Zugleich werden die genannten Behörden auf den Schlußsatz Absch. III der Instruction über die Alleenpflanzungen an den Straßen — XIV. besondere Beilage zum Intelligenzblatte vom Jahre 1835 — wonach zur Pflanzung der Stämmchen aus der Baumschule an die Straßen, der Frühling als die beste Zeit bezeichnet ist, so wie auf die übrige Erhaltung und Ergänzung der Alleen bestehenden allerhöchsten Vorschriften aufmerksam gemacht und demzufolge angewiesen, die Besetzung der neugebauten Straßenstrecken und die Ergänzung der nicht angeschlagenen, oder wegen Geringhaltigkeit kein Gedeiben versprechenden Stämmchen durch lebenskräftige normale Setzlinge in dem bevorstehenden Frühjahre unfehlbar einzuleiten.

In beiden Beziehungen wird die unterfertigte k. Regierung die Thätigkeit der Unterbehörden mit Aufmerksamkeit überwachen.

Schließlich wird die nämliche Aufforderung an dieselben auch hinsichtlich der gebauten Gemeindewege gemacht, und zugleich die weitere Erwartung ausgesprochen, daß der Ausbau der noch in Ausführung begriffenen Straßen und Wege mit regem Eifer bewirkt und jedenfalls in den dafür bestimmten Terminen bethätiget werde.

Würzburg den 13. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Num. praes. 18089. Num. exped. 15185. praes. 18. März 1843. 1131.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 7. d. M. zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 das Contingent allergnädigst

Digitized by Google

zu bestimmen geruht haben, so werden zum Vollzug der Aushebung der, auf den Regierungs-Bezirk Unterfranken und Aschaffenburg repartirten Mannschaft durch den k. obersten Rekrutirungs-Rath für die einzelnen Conscriptions-Distrikte nachstehende, jedesmal Morgens 9 Uhr beginnende Tagfahrten anberaumt, und zwar

1) Dienstag der 28. März 1843
für die k. Landgerichte Marktheidenfeld, Kitzingen, Lohr, Würzburg r. d. M. und Marktsteft;

2) Donnerstag der 30. März
für die Landgerichte Klingenberg, Eltmann, Baunach und Gemünden, dann die Herrschaftsgerichte Gerolfeld, Wiesentheid und Eschau;

3) Sonnabend der 1. April
für die k. Landgerichte Königshofen, Hammelburg, Mellrichstadt und Aub, dann die Herrschaftsgerichte Remlingen und Kleinheubach;

4) Dienstag der 4. April
für die k. Landgerichte Aschaffenburg, Hilders, und Rothenbuch, dann die Herrschaftsgerichte Miltenberg und Rüdenhausen;

5) Donnerstag der 6. April
für die k. Landgerichte Hofheim, Kissingen, Arnstein, Volkach und Weyhers.

6) Sonnabend der 8 April
für die k. Landgerichte Gerolzhofen, Euerdorf, Neustadt a/S. und Schweinfurt, dann die Herrschaftsgerichte Sulzheim und Kreuzwertheim;

7) Dienstag der 11 April
für die k. Landgerichte Brückenau, Obernburg und Ebern, das Herrschaftsgericht Rothenfels und das Herrschaftliche Commissariat Tann;

8) Donnerstag der 20. April
für die k. Landgerichte Ochsenfurt, Würzburg l. d. M., Bischofsheim und Orb, dann das Herrschaftsgericht Marktbreit;

9) Sonnabend der 22. April
für die k. Landgerichte Dettelbach, Alzenau, Haßfurt und Münnerstadt, dann das Herrschaftsgericht Amorbach, endlich

10) Dienstag der 25. April
für die k. Landgerichte Karlstadt und Werneck, die Stadtmagistrate Würzburg Aschaffenburg und Schweinfurt und das Herrschaftsgericht Sommerhausen.

Hiebei wird bemerkt:

1) Die körperliche Untersuchung der Conscribirten vor der königl. Obervisitations-Commission findet an den, den betreffenden Tagsfahrten unmittelbar vorausgehenden Tagen statt,

2) die Verhandlungen des k. obersten Rekrutirungs-Rathes geschehen öffentlich unter Gestattung des freien Zutrittes.

Würzburg den 16. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Digitized by Google

Nrus. praes. 16892. Nrus. exped. 14910. praes. 17. März 1843. 1107.

(Die Aufstellung eines Agenten für den Ludwigs-Kanal in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß h. Rescripts des k. Ministeriums des Innern d. d. 28. v. M. ist der Kaufmann Heinrich Jansen in Würzburg als Agent des Ludwig-Kanals mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung der Gesellschaft gemäß § 46 der Statuten aufgestellt worden.

Dieses wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Würzburg, 10. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Notizen.

praes. 17. März 1843. 1100.

Bekanntmachung.

Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in streitigen Rechtssachen.

Nachdem durch allerhöchstes Rescript Seiner Majestät des Königs vom 12. Jänner d. J. die erledigte Advocatenstelle zu Rothenfels dem vormaligen Actuar und Criminal-Adjuncten bei dem Herrschaftsgerichte Miltenberg Joseph Eschborn allergnädigst verliehen worden ist, so wurde diesem die Vertretung des Communal- und Stiftungs-Vermögens in streitigen Rechtssachen vor Gericht in den Gemeinden der fürstlich Löwensteinischen Herrschaftsgerichte Kreuzwertheim und Rothenfels, unter Beibehaltung der übrigen Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte der benannten Gerichte, übertragen.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kreuzwertheim, den 11. März 1843.

Fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei.
Kahl, Director.

Strauß.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 34.

Würzburg, Donnerstag, den 23. März 1843.

Inhalt.

Visirung der Reisepässe und Wanderbücher der auf den Dampfschiffen reisenden Personen. — Portofreiheit der Correspondenz mittelbarer Behörden nach dem Auslande. — Arbeits-Gelegenheiten. — Notizen: Bayerische Staatspapiere. — Amtliche Bekanntmachung: Schulstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes 17747. Nrus. exped. 15167. praes. 18. März 1843. 1130.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim, dann alle Stadt-Commissariate und sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Visirung der Reisepässe und Wonderbücher der auf den Dampfschiffen reisenden Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die regelmäßigen Fahrten der Dampfschiffe auf dem Maine bereits begonnen haben, so wird wegen Visirung der Pässe und Wanderbücher der mit den Dampfschiffen reisenden Personen mit höchster Genehmigung des königl. Ministeriums des Innern und im Einverständnisse mit den Landesstellen der angränzenden ausländischen Staaten verfügt, was folgt:

(*)

Digitized by Google

1) Die Allerhöchste Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr., ordnet im Art. 20 Ziff. 4 an: „daß die Päſſe der aus Bayern reiſenden Fremden von der letzten Diſtrikts-Polizei-Behörde, deren Amtsſitz der Reiſende bei dem Austritte aus dem Königreiche zu berühren hat, viſirt werden müſſen.“ Da aber die ſtrenge Einhaltung dieſer Vorſchrift wegen der beſchleunigten Reiſegelegenheit mit Dampfſchiffen nicht möglich iſt; ſo wird jeder Amtsſitz, im Bezirke deſſen der Reiſende das Dampfſchiff betritt, um auf demſelben ununterbrochen ins Ausland zu reiſen, als Austritts-Station im Sinne der allegirten Stelle der allerhöchſten Verordnung betrachtet. Hiernach iſt nur erforderlich, daß derjenige Reiſende, welcher ein Maindampfſchiff benützt, um mittelſt deſſelben auf der Waſſerſtraße ins Ausland zu kommen, das Austritts-Viſa jenes Stadt-Commiſſariats, Landgerichts oder Herrſchaftsgerichts erhole, an deſſen Amtsſitze er das Dampfſchiff beſteigt, oder in deſſen Amtsbezirke der Einſchiffungsort gelegen iſt. Im entgegengeſetzten Falle

2) hat der mit dem Dampfſchiffe nach Bayern gelangende Fremde das Eintritts-Viſa jenes k. bayer. Stadt-Commiſſariates, Landgerichts oder Herrſchaftsgerichts zu erholen, an deſſen Sitze oder in deſſen Bezirke er das Dampfſchiff verläßt oder übernachtet

3) Die k. Stadt-Commiſſariate, Land- und Herrſchaftsgerichte, deren Sitz entweder ſelbſt, oder in deren Amtsbezirke einzelne Orte am Maine gelegen ſind, werden hiermit ermächtigt und angewieſen, in den oben bezeichneten Fällen das Austritts- reſp. Eintritts-Viſa zu ertheilen, jedoch dem Austritts-Viſa ausdrücklich beizuſetzen, daß der Paß- oder Wanderbuchs-Inhaber mit dem Dampfſchiffe ununterbrochen ins Ausland reiſe. Auch ſind in dem Paſſe die Haupt-Zwiſchenſtationen des Auslandes, welche auf der Route bis zu dem beabſichtigten Reiſeziele gelegen ſind, namentlich aufzuführen, z. B. „Geſehen zur Reiſe mittelſt Dampfſchiff über Wertheim, Hanau, Frankfurt und Höchſt nach Mainz.“

4) Sämmtliche Landesſtellen der am Maine gelegenen ausländiſchen Staaten haben die Verſicherung gegeben, daß den mit den Dampfſchiffen reiſenden Fremden bezüglich des Viſirens der Päſſe alle nur mögliche Rückſicht zugewendet werde, und daß an den auf der Fahrt berührten Zwiſchenſtationen zu Wertheim, Hanau, Frankfurt und Höchſt die Erholung eines Viſa in der Regel nicht nöthig ſey.

5) Mit dieſen begünſtigenden Anordnungen wird die Befugniß der Polizei-Behörden nicht ausgeſchloſſen, bei dringenden oder wichtigen Veranlaſſungen die Legitimationen der Reiſenden auf den Dampfſchiffen ſelbſt zu prüfen, und iſt deshalb die Verfügung getroffen, daß die Schiffs-Capitaine die Thätigkeit der zuſtändigen Behörden bei Handhabung der Fremden-Polizei auf den Dampfſchiffen ſelbſt nicht hindern dürfen.

6) Zur leichtern Verſtändigung des reiſenden Publikums iſt dieſe Ausſchreibung in alle Lokalblätter aufzunehmen.

Würzburg, 16. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Digitized by Google

Nrus. praes. 17374. Nrus. exped. 15335 praes. 20. März 1843. 1179.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, sämmtliche Herrschaftsgerichte und Commissariate, Patrimonialgerichte und Aemter, dann Magistrate.

(Die Portofreiheit der Correspondenz mittelbarer Behörden nach dem Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut einer Mittheilung der k. General-Administration der bayerischen Posten wurde durch Rescript des Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 1. d. Mts. verfügt, daß zwar aus dem Wortlaute der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 die Portofreiheit der mittelbaren Behörden für ihre dienstliche Correspondenz mit ausländischen Stellen und Aemtern unbedingt nicht gefolgert werden könne, und zur Vermeidung mißbräuchlicher Ausdehnung der Portofreiheit an den einschränkenden Bestimmungen jener allerhöchsten Verordnung in der Regel strenge festgehalten werden müsse, dessen ungeachtet aber in Absicht der Portobefreiung für die in wirklichen königl. Dienstes-Angelegenheiten gepflogene Correspondenz zufolge allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs gestattet werde, bezüglich des Verkehres der Magistrate, Herrschafts- und Patrimonialgerichte mit ausländischen Stellen und Aemtern, dasselbe Verfahren zu beobachten, welches bei der Correspondenz der mittelbaren Behörden unter sich stattzufinden hat, und wonach von der Portoberechnung Umgang genommen werden darf, wenn der Gegenstand Criminal-, Polizei-, Conscriptions- oder Dienstaufsichtssache betrifft, und als solcher auf der Adresse ausdrücklich bezeichnet, oder von der empfangenden Behörde nachträglich declarirt wird.

Sämmtliche mittelbare Behörden werden demnach angewiesen, sich hiernach bei ihrer Correspondenz mit ausländischen Behörden pünktlichst zu achten, und dieselbe außer der allgemeinen Bezeichnung „Regierungs-Sache" (R. S.) auch noch speziell als Criminal-, Polizei-, Conscriptions-, oder Dienstes-Aufsichts-Sache zu declariren, bei der Correspondenz aus dem Auslande aber, wo diese nähere Bezeichnung mangelt und deren portofreie Ablieferung dessen ungeachtet angesprochen werden wollte, der Abgabs-Postbehörde nachträglich zu bestätigen, daß die bezügliche Correspondenz einen der oben speziell benannten Gegenstände betreffe.

Würzburg den 16. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
v. Hübner.

Nrus. praes. 18297. Nrs. exped. 15336. praes. 20. März 1843. 1178.

An sämmtliche Polizei-Behörden und Armenpflegschafts-Räthe des Kreises.

(Die Arbeits-Gelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 6. d. Mts. in Betreff der Arbeits-Gelegenheiten — Kreis-Intelligenzblatt Nr. 29 Seite 153 — werden sämmtliche Polizei-Behörden

Digitized by Google

und Armenpflegschafts-Räthe des Kreises auf die Bekanntmachung der k. Festungsbau-Direktion Ingolstadt vom 7. d. Mts. verwiesen, Beilage zum Kreis-Intelligenzblatte Nr. 66 Seite 978, inhaltlich derer bis zum 20. April 1,200 Maurergesellen und 4,000 Handlanger zur Arbeit angenommen werden, welche die bezeichneten Vorbedingungen erfüllen können.

Würzburg den 16. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 16. März 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 1/2	101 1/4
Bank-Actien	Div. 1. Sem.	668	666

Amtliche Bekanntmachungen.

praes 19. März 1843. 1783.

Die teutsche protestantische Schulstelle in dem zur Pfarrei Buchbrunn gehörigen Dorfe Repperndorf, Landgerichts Kitzingen, ist in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt gegenwärtig 86 Werk- und 44 Sonntags-Schüler und hat nach der im Jahre 1833 abgeschlossenen Fassion ein reines Einkommen von 409 fl. 43 3/4 kr., worunter 25 fl. 38 1/4 kr. für den niedern Kirchendienst, 88 fl. 13 kr. für die Gemeindeschreiberei und 27 fl. für die Wohnung im untern Stocke des Schulgebäudes inbegriffen sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen portofrei bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Mkt. Kleinlangheim, den 16. März 1843.

Kgl. protestantische Distrikts-Schulen-Inspektion.
A. G. Sittig.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 35.

Würzburg, Dienstag, den 28. März 1843.

Inhalt.

Gesetz über die Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten. — Verpflegung unbemittelter in Bayern erkrankter oder verunglückter k. k. österreichischer Unterthanen aus Ungarn und Siebenbürgen. — Frequenz der technischen Lehranstalten. — Bau einer kathol. Kirche in Reipottskirchen. — Botenstelle beim königl. Stadt-Rentamte zu Würzburg. — Notizen: Getreidpreise.

Gesetz
über die Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben bezüglich der Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten; nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Abänderung des §. 11. Abs. 2. des Gesetzes über das Staats-Schuldenwesen vom 28. Dezember 1831, beschlossen und verordnen, wie folgt:

(1)

Digitized by Google

Alle von nun an in baarem Gelde bei den Staats-Schuldentilgungs-Cassen neu zur zur Anlegung gelangenden Amtsbürgschafts-Capitalien sollen der Verzinsung von drey und einem halben Procent unterliegen.

Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetz-Blatt in Wirksamkeit.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, München den 7. März 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs
Der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 18284. Nrus. exped. 15611. praes. 22. März 1843. 1209.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Verpflegung unbemittelter in Bayern erkrankter oder verunglückter k. k. österreichischen Unterthanen aus Ungarn und Siebenbürgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich der von Seite des Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern neuerlich ertheilten Aufschlüsse, ist nicht zu erwarten, daß die, wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter oder verunglückter Unterthanen mit der k. k. österreichischen Regierung im Jahre 1833 geschlossene Uebereinkunft (Döllingers Verordn.-Samml. Band XII. Seite 519 ff.), welche sich auf Ungarn und Siebenbürgen nicht erstreckt, in Ansehung des bedingt vorbehaltenen Ersatzes der Kurkosten an Stiftungs- und Gemeinde-Kassen, — auf diese beiden Länder werde ausgedehnt werden können, da die dortigen Behörden aus dem Grunde, weil die ungarischen und siebenbürgischen Stiftungen eine Vergütung der Verpflegungs-Kosten, dem Auslande gegenüber, niemals anzusprechen pflegen, auch den Anspruch auf Ersatz solcher auf ihre Angehörigen in Bayern erlaufenen Kosten anzuerkennen nicht geneigt sind.

Sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg erhalten daher den Auftrag, Kosten, welche sich in bezeichnetem Betreffe in ihren Bezirken etwa ergeben sollten, den einschlägigen inländischen Stiftungs- oder Gemeinde-Kassen zuzuweisen, dagegen bezüglich allenfallsiger Anforderungen von Seite der ungarischen und siebenbürgischen Behörden das Reciprocum zu beobachten.

Würzburg den 18. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Digitized by Google

Num. praes. 17556. Num. exped. 15012. praes. 18. März 1843. 1129.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, die k. Rektorate der Gymnasien, die Subrektorate der lateinischen Schulen, die k. Lokal-Schulkommissionen und sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen

(Die Frequenz der technischen Lehranstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die technischen Lehranstalten noch immer nur von wenigen und zum Theile nur minder befähigten Schülern besucht werden, was hauptsächlich daher zu rühren scheint, daß die von den deutschen Schulen und den höheren Lehranstalten austretenden Schüler zu wenig mit jenen Vortheilen bekannt werden, welche der Besuch der landwirthschaftlichen, Gewerbs- und polytechnischen Lehranstalten für ihre weitere Ausbildung und ihr dereinstiges Fortkommen hat.

Die obengenannten Schulbehörden werden daher angewiesen, beim Austritte befähigter Schüler nicht nur diese selbst über die bezeichneten Vortheile geeignet zu belehren, sondern auch bei sich darbietender Gelegenheit die Eltern und Vormünder hierauf aufmerksam zu machen.

Die untergeordneten Organe sind hiernach zur gleichmäßigen Darnachachtung anzuweisen.

Würzburg den 10. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Num. praes. 18285. Num. exped. 15722. praes. 23. März 1843. 1221.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Den Bau einer katholischen Kirche in Reipoltskirchen k. Landkommissariats Cusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zum Behufe des Baues einer katholischen Kirche in Reipoltskirchen, k. Landkommissariats Cusel in der Pfalz, der dortigen Gemeinde eine Sammlung in den katholischen Kirchen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen, und, da die alte Pfarrkirche vom Einsturze bedroht ist, und demnach der Neubau sehr dringlich erscheint, zugleich zu befehlen geruht, daß diese Sammlung unverzüglich vorgenommen werde.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, wegen Vollzugs dieser Kollekte mit den katholischen Pfarrämtern und selbstständigen Kuratien sich sogleich ins Benehmen zu setzen, damit nach vorgängiger, in den Kirchen vorzunehmender Verkündigung an den hiezu bestimmten Tagen die Beiträge von der Geistlichkeit eingesammelt und sodann an die Distrikts-Polizei-Behörden abgeliefert werden. Die eingegangenen Gelder sind von den Distrikts-Polizei-Behörden an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle einzusenden. Zugleich ist Anzeigebericht anher zu erstatten, in welchem die Beiträge nach Pfarreien ausgeschieden, anzugeben sind.

Würzburg, 21. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Digitized by Google

Num. praes. 10157. Num. exped. 9874. praes. 22. März 1843. 1208.

(Botenstelle beim k. Stadtrentamte dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Stadt-Rentamte dahier ist eine Botenstelle erledigt.

Mit dieser Stelle, bei deren Besetzung nach den Allerhöchsten Bestimmungen vorzüglich Militär- oder andere Pensionisten berücksichtiget werden sollen, ist eine jährliche Remuneration von 172 fl. 30 kr., dann der regulativmäßige Bezug für Exekutionen und Botengänge verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen, sich über ihre Qualifikation durch legale Zeugnisse auszuweisen und zugleich die Größe ihres allenfallsigen Pensionsbezugs anzugeben.

Würzburg den 17. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 18. März 1843. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 11. und 15. März 1843. Sch.	Mz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 14. mit 20. März 1843. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	3	19	—	4	—	17	30	5	18	—
	Kern								61½	16	—
Im höchsten	Korn	5	16	10	1	—	15	6	56	15	30
	Haber	3	10	30	1	—	9	36	22½	9	—
	Gerste	1	14	—	1	—	14	36	7	13	—
	Weitzen	495	17	51	86	4	16	57	298½	17	5
	Kern										
Im mittlern	Korn	192	15	32	110	1	14	46	401	14	57
	Haber	101	9	24	22	5	9	6	15	8	45
	Gerste	9	12	25	77	2	14	8			
	Weitzen	30	17	—	4	—	16	30	24½	16	30
	Kern										
Im tiefsten	Korn	42	15	—	14	—	14	—	7	14	10
	Haber	14	9	—	3	—	8	30			
	Gerste				2	—	13	45			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 36.

Würzburg, Donnerstag, den 30. März 1843.

Inhalt.

Errichtung eines protestantischen Missions-Vereines in Nürnberg. — Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Kapitalien betr. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. — Amtliche Bekanntmachung: Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Orb für 1841/42.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 12583. Nrus. exped. 15901. praes. 24. März 1843. 1229.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Errichtung eines protestantischen Missions-Vereines in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Errichtung eines protestantischen Missions-Vereines in Bayern, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so werden die Satzungen dieses Vereines in dem anliegenden Abdrucke zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

(?).

Digitized by Google

Die hiernach allenfalls sich bildenden Lokal-Missions-Vereine, sowie die Filial-Bibel-Vereine sind nach höchster Ministerial-Entschließung vom 17. Jänner d. J. gehalten, nicht nur ihre Satzungen durch die betreffenden Dekänate und Consistorien, oder durch den Central-Missions-Verein in Nürnberg den einschlägigen Kreis-Regierungen vorzulegen, sondern auch ihre Vorstände und regelmäßigen Versammlungen den betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden anzuzeigen.

Es werden demnach sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden hiemit angewiesen, über jeden in ihrem Bezirke entstehenden Lokal-Verein dieser Art an die unterzeichnete Stelle Anzeige zu erstatten, und darüber zu wachen, daß die letzterwähnte Auflage von diesen Lokal-Vereinen jederzeit erfüllt werde.

Allenfallsige Ausserachtlassungen der bezeichneten Auflage sind zur weitern Einschreitung hieher zur Anzeige zu bringen.

Würzburg den 19. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Statuten
des zu errichtenden protestantischen Missions-Vereins im Königreiche Bayern.

§ 1.

Der mit allerhöchster Genehmigung zu gründende protestantische Missions-Verein in Bayern setzt sich zum Zwecke: die Unterstützung protestantischer Missionen und Missions-Anstalten zur Bekehrung der Heiden.

§ 2.

Die Mittel, wodurch derselbe die Missionssache zu befördern beabsichtigt, sind: a. Sammlung von freiwilligen Beiträgen, b. Mittheilung von Missions-Nachrichten zur Belebung und Förderung des Interesses an dieser heiligen Sache.

§ 3.

Zum protestantischen Missions-Verein gehört jedes Glied der protestantischen Kirche, welches einen regelmäßigen Beitrag liefert.

§ 4.

Der protestantische Missions-Verein wird bestehen: a. aus einem Central-Verein, welcher in Nürnberg seinen Sitz hat, b. aus den anderwärts sich bildenden Lokal-Vereinen, die sich als Hilfs-Vereine an jenen anschließen und ihre Beiträge demselben einsenden werden.

§ 5.

An der Spitze jedes einzelnen Vereines steht ein von den Mitgliedern desselben zu wählender Ausschuß, welcher je nach Bedürfniß aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern zu bestehen hat.

Digitized by Google

§ 6.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, einen Sekretär und einen Kassier. Bei kleinern Vereinen kann auch der Vorstand oder der Sekretär zugleich die Kasse übernehmen.

§ 7.

Der Ausschuß hat die Beiträge zu sammeln, für Verbreitung der Missions-Nachrichten zu sorgen und die Correspondenz zu führen. Alle seine Verrichtungen leistet er unentgeltlich.

§ 8.

Jeder Ausschuß wird auf drei Jahre gewählt, doch sind die abtretenden Mitglieder wieder wählbar.

Freiwilliger Austritt ist immer gestattet, und der Ausschuß ergänzt sich in diesem Falle durch eigne Wahl.

§ 9.

Der Ausschuß des in Nürnberg bestehenden Central-Vereins bestimmt und besorgt die Verwendung der eingehenden Beiträge sämmtlicher Vereine nach Maßgabe des § 1, jedoch soll es jedem Geber unbenommen bleiben, innerhalb des in demselben § 1 angegeben Hauptzwecks über Verwendung seines Beitrags selbst zu bestimmen.

§ 10.

Bei Berathungen, welche Angelegenheiten des Gesammtvereins betreffen, sollen von dem Central-Vereins-Ausschusse in Nürnberg je zwei Mitglieder der Ausschüsse in den benachbarten Städten Erlangen und Fürth beigezogen werden.

§ 11.

Alljährlich gibt der Ausschuß des Central-Vereins in Nürnberg an einem bestimmten Tage öffentlich von seiner Wirksamkeit Rechenschaft.

Bekanntmachung,
auerhoben gebliebene Capitalien betreffend.

Von der, gemäß der XII. Verloosung, zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprocentigen Staatsschuld (Bekanntmachungen vom 30. März und 9. April 1840, Regierungsblatt Seite 220 und 236) sind nachstehende Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Serie.	Com.-Cat.-Nro.	Betrag.
LXXXVII	17,319	100 fl.
"	17,361	100 fl.
CLXXIII	34,437	100 fl.
"	34,456	100 fl.
"	34,474	100 fl.
"	34,491	100 fl.
"	34,493	100 fl.
CLXXXVII	37,217	500 fl.
"	37,270	500 fl.
CCXCVIII	59,510	100 fl.

Digitized by Google

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Special-Schuldentilgungskassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach § 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn werden.

München am 3. März 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
von Weigand, Ministerialrath.

Petzl, Secretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. März l. J. dem von den Ständen des Reichs auf den Grund der zehnten Beilage zur Verfassungs-Urkunde Tit. II § 3 an die Stelle des verstorbenen Archivars v. Delling benannten bisherigen kgl. Archivs-Actuar, Pleickard Stumpf, zu Würzburg, zur Uebernahme der ständischen Archivarstelle, in provisorischer Eigenschaft, die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 16. März 1843. 1068.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etats-Jahr 1841/42 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe
im Rentamts-Bezirke Orb.

Fl. Nr	Benennung der Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer. fl.	kr.	pf.
	I. Wegen Beschädigung im Jahre 1840.				
1	Oberndorf	Hagelschlag und Wolkenbruch	72	53	2
	II. Wegen Beschädigung im Jahre 1841				
2	Mittelsinn	Hagelschlag und Wolkenbruch	97	22	2
3	Obersinn	desgleichen	43	20	—
4	Hof Altenburg	Sturmwind	8	21	2
5	Höchst	desgleichen	45	41	2
6	Kassel	desgleichen	134	53	3
7	Wirtheim	desgleichen	101	30	1
		Summa	504	3	—

Orb den 13. März 1843.

Königliches Rentamt.
Wich.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 37.

Würzburg, Samstag, den 1. April 1843.

Inhalt.

Erneuerung der Kirchen-Verwaltungs-Wahlen in Würzburg. — Hilfs-Tabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Notizen: Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. — Erledigung einer Lehrstelle an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Augsburg. Schulstellen-Uebertragungen. Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 18296. Num. exped. 15981. praes. 27. März 1843. 1266.

(Die Erneuerung der Kirchen-Verwaltungs-Wahlen in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen über die Wahlen für die Kirchen-Verwaltungen der fünf katholischen und der protestantischen Pfarrei zu Würzburg allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglieder dieser Kirchen-Verwaltungen die hiefür gewählten nachstehenden Gemeinde-Glieder unterm 10. d. M. Allerhöchst zu bestätigen.

(*)

Digitized by Google

I. Für die Kirchen-Verwaltung der katholischen Pfarrei Pleichach
1) den Bäckermeister Anton Busch, 2) den Wachszieher Johann Kuhr, 3) den Metzgermeister Michael Pfriem, 4) den Pfandamtmann Peter Schirmer.

II. Für die Kirchen-Verwaltung der katholischen Pfarrei Haug
1) den Kaufmann Martin Reichel, 2) den Kaufmann Joseph Bolongaro-Crevenna, 3) den Büttner Mathäus Huth, 4) den Schreiner Adam Ochs.

III. Für die Kirchen-Verwaltung der katholischen Pfarrei Sct. Peter
1) den Weinhändler Johann Nikolaus Treutlein, 2) den Bäcker Valentin Beck, 3) den Bäcker Valentin Sartorius, 4) den Privatier Michael Wirsching.

IV. Für die Kirchen-Verwaltung der katholischen Pfarrei Sct. Burkard
1) den Kaufmann Valentin Maas, 2) den Metzgermeister Valentin Heinlein, 3) den Seiler Michael Mainhard, 4) den Melber Adam Rhein, 5) den Schreiner Martin Eyrich, 6) den Landwirth Franz Hubert.

V. Für die Kirchen-Verwaltung der Dom-Pfarrei
1) den Kaufmann Anton Fischer, 2 den Melber Valentin Neuland, 3) den Kaufmann Joseph Held, 4) den Kaufmann Michael Rößer, 5) den Kaufmann Franz Anton Gätschenberger, 6) den Kaufmann Lorenz Leipold, 7) den Privatier Ludwig Hügel, 8) den Privatier Joseph Köbel.

VI. Für die Kirchen-Verwaltung der protestantischen Pfarrei
1) den Apotheker Lebrecht Daum, 2) den Privatier Friedrich Plag, 3) den Kaufmann Friedrich Geys sen., 4) den Buchdrucker Stephan Richter.

Würzburg, 23. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Num. praes. 18218. Num. exped. 16196. praes. 27. März 1843. 1267.

An sämmtliche Kuratel-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Hilfs-Tabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen nach dem gesetzlichen Maßstab, Abth. V., von Georg Baumgärtner, Stadtschreiber in Sulzbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 7. August 1840 rubrizirten Betreffs Nr. 32838 wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß die Hilfstabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen von Georg Baumgärtner, Stadtschreiber in Sulzbach, — Abtheilung V — nunmehr im Drucke erschienen sind.

Würzburg den 20. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

Nrns. praes. 17277. Nrns. expëd. 15520. praes. 20. März 1843. 1181.

(Fundations-Zuflüsse zu dem Bürger-Spital-Fonde und der Lokal-Armenkasse zu Volkach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im ledigen Stande verstorbene Kaufmanns-Tochter Johanna Barbara Meißner zu Volkach vermachte in ihrem Testamente dem dortigen Bürger-Spitale ein Legat von 1000 fl., und der Local-Armenkasse ein solches von gleichem Betrage, was zum ehrenden Andenken der Verstorbenen hiermit veröffentlicht wird.

Würzburg den 16. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. November v. Js. dem Mechanikus und Maschinenbauer, A. F. Neukranz, in Berlin, ein Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung resp. Einführung der von ihm erfundenen verbesserten Schnellbuchdruckpresse zum gleichzeitigen Drucken mit zwei Typenformen, für den Zeitraum von sechs Jahren, und

unterm 30. Dezember v. J. dem Messerschmied und Verfertiger chirurgischer Instrumente, Johann Franz Ullrich, aus Burgkundstadt, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen, verbesserten Methode bei Verfertigung von Schneid- und Stumpf-Instrumenten jeder Gattung für den Zeitraum von drei Jahren, allerhuldvollst zu verleihen geruht.

---

ad N. 14813. praes. 30. März 1843. 1307.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Lehrstelle für elementare und darstellende Geometrie und für Mechanik an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Augsburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Lehrers Johann Nepom. Probst ist an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Augsburg die Lehrstelle für elementare und darstellende Geometrie und für Mechanik in Erledigung gekommen, womit ein jährlicher Gehaltsbezug von 600 Gulden verbunden, und dem Lehrer eine angemessene Remuneration für Unterrichts-Ertheilung in der Handwerks-Feiertags-Schule in Aussicht gestellt ist. Sollte der neu aufzustellende Lehrer seine volle Befähigung zum Unterrichte in der polytechnischen Schule nachweisen können, so kann demselben auch das Lehrfach der darstellenden Geometrie und ihrer gesammten Anwendungen an der polytechnischen Schule mit dem weitern Bezuge von 200 Gulden übertragen werden.

Digitized by Google

Bewerber um die erledigte Lehrstelle haben ihre mit den erforderlichen Qualifications- und Sitten-Zeugnissen versehenen Gesuche unter Nachweisung der Erfüllung der im Abschn. IV. der Vollzugs-Instruktion vom 4. April 1836 geforderten Vorbedingungen binnen vier Wochen an die unterfertigte Stelle einzureichen.

Augsburg, 22. März 1843.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

---

praes 28. März 1843.

Die k. Regierung hat mittelst Entschließung vom 20. März 1843 dem von der fürstlich Schwarzenbergischen Standesherrschaft auf die protestantische Schul- und Kirchendieners-Stelle zu Kaltensondheim, Herrschaftsgerichts Marktbreit, präsentirten Schuldienst-Expektanten Christian Ludwig Amthor die Bestätigung ertheilt.

praes 28. März 1843.

Die k. Regierung hat unter dem 22. März d. J. die erledigte Schulstelle zu Trappstadt, k. Landgerichts Königshofen, dem bisherigen Schullehrer zu Frankenbrunn, k. Landgerichts Hammelburg, Michael Hofmann übertragen.

praes. 28. März 1843.

Die k. Regierung hat unterm 20. März d. J. die erledigte I. Schulstelle zu Schweinheim, k. Landgerichts Aschaffenburg, dem bisherigen Schullehrer zu Ebertshausen, k. Landgerichts Schweinfurt, Johann Adam Schuber übertragen.

Augsburger Börse.

Den 23. März 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 1/2	101 1/4
Bank-Actien	Div. I. Sem.	668	666

Digitized by Google

Intelligenzblatt

vom Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 38.

Würzburg, Dienstag, den 4. April 1843.

Inhalt.

Haltung der Münchner politischen Zeitung. — Erledigung der katholischen Pfarrei Gaukönigshofen. — Erledigung der protest. Pfarrei Linden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 11476. Num. expod. 10487. praes. 31. März 1843. 1319.

An sämmtliche k. Rentämter und Forstämter des Regierungs-Bezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Haltung der Münchner politischen Zeitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge h. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 15. d. M. Nr. 2821 wurde auf gestellte Bitte der Redaktion der Münchner politischen Zeitung gestattet, daß, in so lange nicht anders verfügt wird, die Münchner politische Zeitung von den allgemeinen k. Rentämtern und Forstämtern auf Regie gehalten werden dürfe, so ferne deren für solche Anschaffungen bewilligten Etatsmittel

(?)

zureichen, in keinem Falle darf jedoch desfalls eine Etats-Erhöhung des Amtes hierauf oder die Zurückstellung dringenderer Amts-Bedürfnisse stattfinden.

Dies wird den bezeichneten k. Finanz-Aemtern zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Würzburg, 22. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 21144. Nrus. exped. 16449. praes. 31. März 1843. 1318.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gaukönigshofen, Landgerichts Aub, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Gaukönigshofen, Landgerichts Aub, ist durch den Tod des bisherigen Besitzers erlediget worden; dieselbe umfaßt ausser dem Pfarrorte noch das Dorf Eichelsee, zählt 625 Seelen, hat 2 Kirchen, 1 Kapelle und 2 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane versehen, und gewährt nach der superrevisorisch festgestellten Fassion laut nachstehenden Auszuges hievon einen reinen Ertrag von 856 fl. 10 1/2 kr.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen:				
2 Schffl. 2 Mtz. 5 1/2 Maß Korn	20	57 1/4		
1 2/10 Klafter gemischtes Scheitholz und 524 Bund Wellen	14	21 1/2		
2) Aus Stiftungs-Kassen:				
vom Gotteshause zu Gaukönigshofen baar	303	—		
1 Schffl. 3 Mtz. 2 Maß Korn	13	58 1/4		
3) Aus Gemeinde-Kassen:				
von Eichelsee und Gaukönigshofen	150	—		
von Privaten und andern Pfarreien	—	—	502	17
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien und zwar aus 92 fl. 45 kr.			3	46 1/2
III. Ertrag aus Realitäten.				
Anschlag der Wohnung nebst Zubehör	40	46		
von 1 Tagwerk Garten, 24 Tagwerk Ackerland, 2,82 Tagwerk Wiese und 2,63 Tagwerk Weinberg	237	16	278	2

Digitized by Google

	fl.	kr.		fl.	kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) Von grundherrlichen Rechten:						
Grundzinse	9	49				
Gilten und zwar 9 Schffl. 2 Mtz. 2 Maß Korn	82		1/4			
4 Mtz. 12 Maß Weitzen	9	8	5/8			
6 Schffl. 4 Mtz. 4 Maß Haber	27	1	1/8			
2 Eimer Most	4	25				
vom Handlohn	14	19	3/4			
2) Vom Zehenten und zwar vom kleinen Zehent, dann Obst- und Blutzehent	72	18				
3) An Weide-Rechten	1	54	3/4			
4) An Gemeinde- und Forstrechte	—	—		220	56	1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlten Verrichtungen:						
für gestiftete Gottesdienste	90	14	3/4			
an Stolgebühren	26	32				
für sonstige Verrichtungen	2	30		119	16	3/4
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:						
von den Kommunikanten	14	32				
von der Judenschaft	3	—		17	32	
VII. Besondere Nebenbezüge zur Unterhaltung der Hilfsgeistlichkeit				32	—	
Summa der Einnahmen				1173	46	3/4
Hievon ab						
I. die Lasten wegen des Staatszweckes	9	49				
II. wegen des Diözesanverbandes	7	47	1/4			
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	300	—		317	36	1/4
Verbleibt reines Einkommen				856	10	1/2

Uebrigens wird bemerkt, daß für Eichelsee die Errichtung einer selbstständigen Curatie beantragt wurde, und in Verhandlung stehe, daß sofort ein künftiger Pfarrer im Falle einer allerhöchsten Genehmigung dieses Antrages und eintretenden Realisirung desselben die hieraus erfolgenden Veränderungen in dem Umfange der Pfarrei, und in ihren Renten sich gefallen zu lassen habe.

Die Bittgesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, sind binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg den 23. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

Acta Num. E. 2949. K. 3401. praes. 31. März 1843. 1317.

(Die Erledigung der Pfarrei Linden, Dekanats Markt-Erlbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Gebhard erledigte Pfarrei Linden, Decanats Markt-Erlbach, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit dieser Pfarrstelle nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen				
a) in Geld	41	15		
b) an Naturalien				
19 Schffl. 2 8/32 Metzen Korn à 8 fl. 51 kr.	171	28		
13 „ 4 20/32 „ Haber à 3 fl. 25 kr.	47	1	1/2	
2 „ 4 17/32 „ Dinkel à 4 fl. 4 kr.	11	11	3/4	
2) Aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde	85	36	1/4	
3) Aus Gemeinde-Kassen				
an baarem Gelde	113	—		
			429	38 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude	35	—		
desgleichen der Grundstücke	53	—		
			88	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
an Weidrechten	2	30		
			2	30
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			173	53
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			15	—
Summa			716	53 1/2
Die Lasten mit			19	—
abgezogen, bleibt reines Diensteinkommen:			697	53 1/2

Ansbach, den 23. März 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussel.

Erlla, Secr.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 39.

Würzburg, Donnerstag, den 6. April 1843.

Inhalt.

Waldbrände. — Waldbrände. — Ertrag der Kollekte zur Reparatur der Synagoge zu Ansbach. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Präsentations-Bestätigungen zu katholischen Pfarreien. — Schulstelle-Uebertragung. Bayerische Staatspapiere. — Hiezu 4te besondere Beilage: Instruktion für die Gemeindevorsteher und Gemeindeausschüsse betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 12277. Nrus. exped. 10900. praes. 4. April 1843. 1368.

An sämmtliche k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Waldbrände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der gegenwärtig trockenen Witterung werden die k. Forstämter zur Verhütung von Waldbränden auf die deshalb erlassenen Verordnungen, namentlich auf die Verfügung vom 11. März 1840, Intell.-Blatt Nr. 33, dann das lithographirte Ausschreiben vom 28. Juni 1834 Nr. 16666/16958 zur genauesten Darnachachtung und Instruirung des untergebenen Personals

(*)

hingewiesen, und speziell das Verbot des Tabakrauchens ohne Deckel, worunter auch das Rauchen von Cigarren zu zählen ist, in Erinnerung gebracht.

Zugleich werden die Forstämter angewiesen, jeden Waldbrand ungesäumt und wo möglich noch am Tage seiner Entstehung anher anzuzeigen.

Würzburg den 29. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 19772. Nrus. exped. 16922. praes. 4. April 1843. 1372.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Waldbrände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in jüngster Zeit mehrere Waldbrände ausgekommen sind und nicht ohne Grund vermuthet wird, daß Nachläßigkeit und Unachtsamkeit der im Walde befindlichen Personen hiezu Veranlassung gegeben habe: so werden sämmtliche Polizei-Behörden beauftragt, das Regierungs-Ausschreiben vom 11. März 1840 — Intell.-Bl. S. 156/57 — und vom 29. April 1842 — Intell.-Bl. 296/97 — sogleich in sämmtlichen Gemeinden bekannt machen zu lassen und die Gendarmerie-Mannschaft, sowie das Gerichtsdieners- und sonstige Sicherheits-Personale, insbesondere die Waldaufseher, Flurer und dgl. zur genauen Ueberwachung und ungesäumten Anzeige jeder bemerkten Contravention besonders aufzufordern.

Würzburg, 2. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 15739. Nrs. exped. 15352. praes. 20. März 1843. 1182.

(Das Gesuch der israelitischen Cultus-Gemeinde Ansbach um Bewilligung einer Collecte zur Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben der unterfertigten kgl. Stelle vom 26. September 1842 Nr. 32,825—32,286 rubrizirten Betreffs, Intelligenzblatt Nr. 114, von 1842, wird das Resultat der Collecte für die Deckung der Reparatur-Kosten der Synagoge zu Ansbach und zur Bestreitung

Digitized by Google

der Ausgaben für die Einführung von Subsellien in dieser Synagoge nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 14. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Behörden.		Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrat	Aschaffenburg	1	48	
"	Würzburg	8	56	
Landgericht	Bischofsheim	1	—	
"	Brückenau	—	12	
"	Ebern	—	57	
"	Gerolzhofen	—	18	
"	Hammelburg	1	38	1
"	Haßfurt	—	42	
"	Karlstadt	2	51	
"	Kissingen	2	—	
"	Klingenberg	—	50	
"	Königshofen	1	21	
"	Marktheidenfeld	—	21	
"	Marktsteft	—	27	
"	Mellrichstadt	1	2	2
Landgericht	Neustadt a/S.	1	39	
"	Obernburg	—	42	
"	Ochsenfurt	—	48	
"	Schweinfurt	—	37	
"	Weihers	—	22	
"	Werneck	—	38	
"	Würzburg l/M.	—	36	
Herrsch.-Gericht	Amorbach	—	12	
"	Kleinheubach	—	18	
"	Remlingen	—	6	
"	Rothenfels	1	3	
"	Rüdenhausen	—	36	
"	Sommerhausen	—	18	
Herrsch.-Commissariat	Tann	—	33	
	Summa	32	51	3

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. März l. J. die erledigte Rath-Stelle beim Ober-Rechnungshofe dem bisherigen Regierungsrath bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Karl Hopp, provisorisch,

unterm 21. März l. J. die Landgerichtsarzten-Stelle zu Rothenbuch provisorisch dem Unterarzte im kgl. Infanterie-Regimente Kronprinz Dr. Friedrich Haller zu verleihen; und

unterm 23. März, vom 1. des Monats April l. J. angefangen, in die erledigte erste Revisionsbeamtenstelle bei dem Hauptzollamte Würzburg den dortigen zweiten Revisionsbeamten Franz Bonn vorrücken zu lassen; an dessen Stelle zum zweiten Revisionsbeamten beim Hauptzollamte Würzburg den Revisionbeamten Joseph Widmann zu Schweinfurt, seinem Ansuchen

Digitized by Google

entsprechend, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und zum Revisionsbeamten bei dem Hauptzollamte Schweinfurt den disponibel gewordenen Nebencontroleur an der vormaligen gemeinschaftlichen Anmeldestelle zu Coburg Johann Rösch auf sein Ansuchen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. März l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Neubrunn, Landgerichts Marktheidenfeld, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem bisherigen Pfarrer von Wolfmannshausen im herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Gebiete Priester Joh. Reiter,

unterm 16. März l. J., daß die katholische Pfarrei Dingolshausen, Landgerichts Gerolzhofen, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem bisherigen Kaplan zu Gerolzhofen, gleichnamigen Landgerichts, Priester Valentin Möslein verliehen werde.

---

praes. 1. April 1843.

Die I. Schulstelle zu Eßleben ist unter dem 28. März d. J. von der kgl. Regierung dem bisherigen I. Schullehrer zu Schwanfeld Jos. Mauder, seiner Bitte entsprechend, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 30. März 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische:	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	101 1/2	101 1/4
Bank-Actien Div. l. Sem.	666	664

Digitized by Google

4te besondere Beilage
zum
Intelligenz-Blatt
von
Unterfranken und Aschaffenburg
vom Jahre 1843.

Nrus. praes. 14926. Nrus. exped. 14679. praes. 5ten März 1843. 1040.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreutzwertheim und an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Instruktion für die Gemeindevorsteher und Gemeindeausschüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Regierung sieht sich veranlaßt die unterm 17. Juli 1836 ausgeschriebene Instruktion für Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Ausschüsse, dann für jene Personen, welche sonstige Gemeindedienste zu verrichten haben, mit Allegation der unterdessen erschienenen von den Gemeindevorstehern zu beachtenden allgemeinen Anordnungen und Vorschriften wiederholt durch das Kreis-Intelligenzblatt zu verkunden, und dabei den sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichten nachfolgende Weisungen zu ertheilen:

1) Die dermaligen Gemeindevorsteher und Mitglieder der Gemeindeausschüsse sind mit Circular-Verfügung auf diese neue Auflage der Instruktion mit dem Auftrage zu verweisen, sich mit dem Inhalte derselben genau bekannt zu machen, um hiernach in den vorkommenden einzelnen Fällen verfahren zu können.
2) Für die Zukunft sind bei jeder ordentlichen oder Zwischenwahl die in einen Gemeindeausschuß berufenen Gemeindeglieder unter Hinweisung auf diese Instruktion auf die genaueste Erfüllung der in derselben enthaltenen Vorschriften bei der nach § 63 der Wahlordnung vorzunehmenden Verpflichtung gleichfalls in Pflichten zu nehmen.
3) Bezüglich derjenigen Gemeindevorsteher und Ausschußmitglieder, welche bei der letzten ordentlichen Wahl auf die Instruktion nicht verpflichtet wurden, ist dies alsbald nachzuholen.
4) Gegen diejenigen Gemeindevorsteher, welche sich Pflichtwidrigkeiten und Diensesnachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, ist je nach den begleitenden Umständen mit Belehrung, Warnung, mit gelindern und selbst mit solchen Disciplinarstrafen fürzufahren, welche nach § 11 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in Wiederholungsfällen die schwere Folge der Stellung vor Gericht nach sich führen.
5 Damit den von vielen Distriktspolizeibehörden in den Sicherheits-Jahresberichten vorgebrachten Klagen über Unthätigkeit und Unbrauchbarkeit von Gemeindevorstehern begegnet werde, (worüber den Distriktspolizeibehörden schon in dem lithographirten Ausschreiben vom 18. Juli

Digitized by Google

1838 im Betreff der öffentlichen Sicherheit die sachgemäße Eröffnung gemacht wurde) wird das diesseitige Ausschreiben vom 20. Juli 1836, die Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei in den Landgemeinden betr. mit dem Anhange republizirt, wie man sich zu den Vorständen der Polizeibehörden alles Ernstes einer sorgfältigen Beachtung der in diesem Ausschreiben ertheilten Aufträge, insbesondere der vorgeschriebenen Gemeinde-Visitationen versehe, und die hierüber zu führenden Tagbücher von Zeit zu Zeit sich werde vorlegen lassen.

6) Bei den Gemeindevisitationen ist auf die genaue Beachtung derjenigen Vorschriften ein besonderes Augenmerk zu richten, welche in den §§ 19 Abs. 3 und in der Anmerkung hiezu, 27, 30 und Anmerk., 31 und Anmerk, 72, 73, 87, 138, 145 und 153 enthalten sind, ohne daß hiedurch die übrigen Obliegenheiten der Gemeindevorsteher und Ausschüsse vernachlässigt werden dürfen, und bei Ausserachtlassung dieser Vorschriften einzuschreiten.

7) Ein gleiches Augenmerk ist auf die Bestellung der Orts-, Nacht- und Flurwachen zu richten, und Alles zu beseitigen, was den diesfallsigen Bestimmungen hindernd im Wege steht.

Würzburg den 5. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Num. praes. 31486. Num. exped. 25189. praes. 25. Juli 1836. 2681.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreutzwertheim, sodann sämmtliche Polizeibehörden des Kreises mit Ausnahme der k. Stadtkommissäre und der Magistrate.

(Die Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei in Landgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises werden auf die in dem Kreisintelligenzblatte erscheinende „Anleitung für Gemeindevorsteher und Gemeinde-Ausschüsse" hiermit aufmerksam gemacht.

Denselben kann der Zweck dieser Veröffentlichung, Belehrung und Belebung der gemeindlichen und unteren polizeilichen Organe, und hiedurch Verbesserung des Polizeizustandes in den Landgemeinden — keinen Augenblick zweifelhaft und noch weniger unbekannt seyn, daß ohne die entsprechende Aufsicht und angemessene Einwirkung von Seite der vorgesetzten Polizeibehörden jene beabsichtigte Verbesserung unerreichbar bliebe.

Es bestimmt daher ein Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. April v. Js.:

„Die k. Kreisregierung wird rastlos darauf sehen, daß die Geschäftsführung der Gemeinde-
„Vorsteher und Gemeinde-Ausschüsse in allen Polizeidistrikten mit gleichem Ernste
„und gleicher Lebendigkeit geführt, daß diese Aufsicht nicht sowohl durch unfruchtbare
„Schreibereien von den Amtsstuben oder durch das Medium des Gerichtsdieners, sondern durch
„Beobachtung an Ort und Stelle mittelst absichtlicher Erkursionen der Beamten in die Ge-
„meinden und durch entsprechende Benützung der jährlichen Schulvisitationen und sonstiger
„dienstlicher Anlässe stattfinde."

Digitized by Google

„Daß der etwa mangelhaften Geschäftsgewandheit der Landgemeinde-Behörden eine freund-
„liche und wohlwollende Belehrung zu Hülfe komme, daß die in §. 133 des revidirten Gemein-
„deedikts vorgeschriebene periodische Erscheinung sämmtlicher Gemeindevorsteher bei Amte zu
„ausführlicher Belehrung über ihr bisheriges und künftiges Wirken, zur Belobung der Ausge-
„zeichneten und zu allmähliger Ausbildung aller für ihren Beruf verwendet, daß von Seite
„des Amtes durch schnellere und strengere Abwandlung der dem Wirkungskreise der Gemeinde-
„Ausschüsse entrückten Frevel, ein gutes wirksames Beispiel gegeben, daß tüchtige Vorsteher
„und Ausschüsse gegen Anfeindungen und Verfolgungen kräftig geschützt, und durch auszeich-
„nende Behandlung bei Amte in ihrem Eifer bestärkt, und daß insbesondere jenen Anordnungen
„genau nachgelebt werde, welche das unterfertigte Staatsministerium, namentlich durch die
„Beziehung auf den Stand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1831/32, am 7. Oktober
„1833 unter Nro. 23141 an die k. Regierungs-Präsidien erlassen, und in das Andenken
„zurückgerufen hat."

(Für den Untermainkreis sieh lithographirtes Ausschreiben vom 31. Oktober 1833 Nro. 1989, den Zustand der öffentlichen Sicherheit im J. 1832/33 betr.)

Die unterzeichnete Stelle darf sich dem Vertrauen hingeben, daß sämmtliche betreffende Polizeibehörden aus Ueberzeugung und Pflichtgefühl die ihnen zustehende, und hiermit näher bezeichnete Einwirkung so lebendig als ernstlich üben werden.

Um jedoch derselben die nöthige gleiche Richtung zu geben, und um die der k. Kreisregierung obliegende Oberaufsicht um so verlässiger und wirksamer üben zu können, sieht sich dieselbe nebstdem zu den nachstehenden Verfügungen veranlaßt.

1.

Die Vorstände jeder Landgemeinde unmittelbar vorgesetzten Polizeibehörde sind gehalten, jede Gemeinde des ihnen anvertrauten Bezirks jährlich wenigstens zweimal zu besuchen. — Es bedarf nicht der Erwähnung, daß dieses gelegentlich eines sonstigen Amtsgeschäftes geschehen kann; — unerläßlich aber ist es, daß hiebei der Amtsvorstand von dem Zustande der Gemeinde und ihrer Verwaltung genaue Kenntniß nehme, das Erforderliche sogleich oder nach gehöriger Instruktion anordne, und überhaupt den ganzen Umfang des lokalbehördlichen Wirkungskreises einer förmlichen und entschöpfenden Visitation unterwerfe.

Der bessere Zustand in den Landgemeinden der Dorfs- und Feldpolizei ist bedingt durch diese persönliche Controle, und diese längst eine ausgesprochene Pflicht der Polizeibehörden.

§. 134 des Gemeindeedikts verbindet sie, mit den Organen der Lokalpolizei sich in steter Verbindung zu erhalten, öfters in den Landgemeinden nachzusehen, bei jeder Gelegenheit und Veranlassung sich zu überzeugen, ob die Gemeindeausschüsse, und insbesondere die Gemeindevorsteher ihre Pflichten erfüllen, und erst jüngsthin wurde vom k. Staatsministerium des Innern in dieser Beziehung ausgesprochen:

„Die öftere Anwesenheit der Amtsvorstände in den Gemeinden bildet die erste und unerläßlichste Grundlage jeder wohlgeordneten lebendigen Verwaltung. Namentlich ist dem bayerischen Distriktspolizeibeamten das jährlich mindestens zweimalige Besuchen jeder Gemeinde zur förmlichen Pflicht gemacht."

(Ausschreiben vom 9. März l. Js, die Schul-Jahresberichte betr. Kr.-Int.-Bl. St. 29.)

Digitized by Google

2.

Ueber die veranlaßten Bemerkungen, Gebrechen ꝛc. und die getroffenen Anordnungen ist von dem Amtsvorstande ein Tagbuch mit möglichster Kürze nach dem anliegenden Formulare zu führen.

3.

Die Eingangs erwähnte Anleitung umfaßt den ganzen Wirkungskreis der Gemeindevorsteher und Gemeindeausschüsse, und bezeichnet daher den Umfang dessen, worauf sich die Aufsicht der vorgesetzten Behörden erstrecken muß. Indem hierauf hingewiesen wird, genügt es zu erinnern, daß der doppelte Zweck a) der strengen Controle. b) der Belebung der gemeindlichen Organe nie aus den Augen verloren werden darf, und die Auffassung des wahren Zustandes der Gemeinden nach allen Verwaltungsbeziehungen mit regem Eifer erstrebt werden muß.

So wie diese Vorschriften auf allseitige Hebung des Zustandes der Verwaltung in den Landgemeinden auf eine raschere und lebendigere, daher für die Folge geschäftsabkürzende Wechselwirkung zwischen den Vorgesetzten und Lokalbehörden abzielen; so kann andernseits demselben von den betreffenden Behörden sorgfältiger Vollzug nicht ermangeln.

Die unterzeichnete Stelle erwartet diesen von dem Pflichteifer der ihr untergeordneten Polizeibehörden um so mehr, als gerade hiedurch den wichtigsten Interessen des Staates und seiner Angehörigen genügt werden soll und kann. Der unterzeichnete k. Generalkommissär und Regierungs-Präsident aber wird bei seinen Rundreisen auf den Vollzug dieser Vorschriften besondere Aufmerksamkeit richten, und denselben an Ort und Stelle kontroliren.

Würzburg den 20. Juli 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

voll. Lommel.

Formular.

Namen der Gemeinden	Gemachte Wahrnehmungen	Verfügungen	Datum

Anleitung

für die

Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Ausschüsse,

dann

für jene Personen, welche sonstige Gemeindedienste zu versehen haben,

wie sie bei der Ausübung ihres Amtes verfahren sollen.

A. Obliegenheiten und Befugnisse der Gemeindevorsteher zur Handhabung der Orts- und Feldpolizei.

a. Allgemeine.

§. 1. Dem Gemeindevorsteher ist die Handhabung der Orts- und Feldpolizei anvertraut, d. h. er hat nach Möglichkeit auf Alles wachsam zu seyn, was seiner Gemeinde, oder was in seiner Gemeinde irgend einer Person Nutzen oder Schaden bringen kann, und in den unten näher bezeichneten Gränzen dafür zu sorgen, daß Sicherheit, Friede und Eintracht, Ordnung und Wohlstand befördert, demnach alles verhütet werde, was solche stört.

§. 2. Zu diesem Zwecke liegt es in seiner Pflicht, sich zu bemühen, mit allen örtlichen, häuslichen und persönlichen Verhältnissen in seiner Gemeinde genau bekannt zu werden.

§. 3. Das revidirte Gemeinde-Edikt hat in den §§ 108 bis 116 im Allgemeinen angedeutet, worauf die Gemeindevorsteher vorzügliche Aufmerksamkeit haben sollen.

Alle vorkommenden einzelnen Fälle und Verhältnisse voraussichtlich zu bestimmen, und für solche bestimmte Vorschriften zu ertheilen, ist eine Unmöglichkeit, daher ist auch in §. 134 des revidirten Gemeinde-Edikts geeignete Vorsorge getroffen, damit die Gemeindevorsteher durch die ihnen vorgesetzten Untergerichte Rath und Unterstützung erhalten, und an diese haben sie sich in allen zweifelhaften Fällen zu wenden.

§. 4. Ein Gemeindevorsteher darf nicht glauben, daß er schon seine Pflicht erfüllt habe, wenn er eine schriftliche Anzeige an seine vorgesetzte Polizeibehörde gemacht hat, er soll auch handeln und persönlich einschreiten.

Einem Gemeindevorsteher, der selbst empfänglich für das Gute ist, überall mit gutem Beispiele vorausgeht, der als ein verständiger guter Hausvater lebt, wird die Erfüllung seiner Pflich-

Digitized by Google

ten nicht schwer werden. Er wird auch für das Wohl seiner Gemeinde als ein verständiger guter Hausvater sorgen, wirken, rathen, helfen und wo es nöthig ist, ermahnen, warnen, Strafe erwirken.

Bei einem solchen Wirken wird er die Achtung, die Liebe und das Vertrauen des besseren Theils seiner Mitgemeiner erwerben, sich erhalten, und gegen Uebelgesinnte darf er des kräftigsten Schutzes und der wohlwollendsten Unterstützung seiner Vorgesetzten versichert seyn.

§. 5. Der Gemeindevorsteher hat das Recht, in besondern Fällen, wo er solches für nöthig findet, die besondere Mitwirkung und den Beistand eines jeden Gemeindegliedes zur Handhabung der Feld- und Ortspolizei zu fordern, und diese sind verbunden, seiner Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten. (§. 108 des Gemeinde-Ediktes und §. 7 des Regulativs vom 24. September 1818 Regierungsblatt S. 1115.)

§. 6. Insbesondere sind die Orts-, Nacht- und Flurwächter verbunden, ihm in Handhabung der Orts- und Feldpolizei Beistand zu leisten und seinen Anordnungen zu folgen.

§. 7. Hiernach erstreckt sich also die Wirksamkeit des Gemeindevorstehers vorzugsweise:]

I. In Handhabung der Ortspolizei:

1) auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde (§. 108 bis 110 c. l.);
2) auf die Sorge für das Leben und die Gesundheit der in der Gemeinde befindlichen Personen (§. 111. c. l.);
3) auf die Verhütung von Unglücksfällen und die Anwendung der erforderlichen Rettungsmittel (§ 111 und 112 c. l.);
4) auf die Aufsicht über öffentliche Reinlichkeit, über Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen (§. 113. Lit. a.);
5) auf die Lebensmittel (§. 113. Lit. b. und c.);
6) auf die Handhabung der Dienstboten-Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt aber auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeinde-Einwohner (c. l. Lit. d.);
7) auf die Vorsorge über die Verlassenschaft Verstorbener (§. 114. c l.)

II. In Handhabung der Feldpolizei:

1) auf die Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen (§. 115. c. l.);
2) auf die Beförderrng des Acker- und Wiesenbaues, der Cultur öder Gründe und der Obstbaumzucht ꝛc. (§. 116. c. l.)
3) auf die Beförderung der Viehzucht (§. 116. c. l.)

b. Besondere.

I. In Handhabung der Ortspolizei:

1. Bezüglich der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde.

Polizei-Stunde.

§. 8. Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß die Polizeistunde strenge eingehalten und ohne besondere Bewilligung der Polizeibehörde nicht überschritten werde.

Digitized by Google

Diese ist vom 1. April bis zum letzten September für die Märkte auf die Nachtstunde 11 Uhr, und für das flache Land auf 10 Uhr, dann vom 1 Septembee bis zum letzten März für Märkte auf die Nachtstunde 10 Uhr und für das fla te Land auf 9 Uhr festgesetzt [1])

Wirthe und Gäste, die diese Polizeistunde übertreten, sind der unmittelbar vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen

Unerlaubte Tanzmusik und öffentliche Aufzüge.

Tanzmusiken und öffentliche Aufzüge, für welche eine besondere Erlaubniß der vorgesetzten Polizeibehörde nicht nachgewiesen werden kann, sind zu keiner Zeit zu dulden.

Nacht-Schwärmer.

§. 9. Personen, die durch Schreien und Lärmen die nächtliche Ruhe stören, Nachtschwärmer, sind anzuhalten, und wenn sie zur Gemeinde gehören oder dem Gemeindevorsteher bekannt sind, der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen, wenn sie aber nicht zu der betreffenden Gemeinde gehören, und unbekannt sind, der vorgesetzten Polizeibehörde zu überliefern. Können diese Polizeifrevler nicht eingefangen werden, so hat der Gemeindevorsteher über den Vorfall ungesäumt Anzeige an die ihm vorgesetzte Polizlibehörde zu erstatten. (Verordnung vom 18. September 1788. M. G. S. vom Jahre 1797 S. 522.) [2])

Zänkerei und Rauferei.

§. 10. Bei Zänkereien oder Raufereien auf der Straße oder in Wirthshäusern hat der Gemeinde-Vorsteher Ordnung und Ruhe herzustellen, und die Partheien mit ihren gegenseitigen Klagen an ihre Obrigkeit zu verweisen.

Personen, die dem Friedgebote des Gemeindevorstehers nicht gehorchen; oder die sich gegen andere thätige Angriffe erlauben, sind zu verhaften, und der dem Gemeindevorsteher vorgesetzten Polizeibehörde zu überliefern. §. 108. des revidirten Gemeinde-Edikts und Verordnung vom 22. Febr. 1814. Reggs.-B. vom Jahre 1814 S. 356.

Widersetzlichkeit, Tumult, Zusammenrottirungen.

§. 11. Widersetzlichkeiten, Tumulte, Zusammenrottirungen hat er durch wohlwollende Ermahnungen beizulegen, zu gleicher Zeit aber Anzeige an die vorgesetzte Polizeibehörde zu machen.

Sollte die Beilegung nicht gelingen, so hat er die Hülfeleistung der nächsten Gendarmerie-Station anzurufen. (§. 108 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Eigenmächtige Gemeinde-Versammlungen.

§. 12. Nur der Gemeindevorsteher ist berechtigt, die Gemeindeglieder zu versammeln, und

---

1) Im Untermainkreise ist die Polizeistunde mit Ausnahme der Städte Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt und Kitzingen ohne Unterschied zwischen Märkten und flachem Lande, und zwar:
   a) im ehemaligen Großherzogthume Würzburg von Martini bis Ostern auf 9 Uhr, von Ostern bis Martini auf 10 Uhr Abends. (Mand.-Samml. Tom. III. S. 302.)
   b) im ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg das ganze Jahr hindurch auf 10 Uhr Abends bestimmt. (Asch. Intell.-Blatt v. 1808. St. 30.)

2) Sieh. Land-Mand. S. Tom. III. S. 57 u. 58. Aschaff. Intell.-Blatt von 1810. Stück 6.

Digitized by Google

zwar nur zur Abgabe ihrer Erklärung in den §. 104 und §. 105 Lit. b. des revidirten Gemeinde-Edikts bezeichneten Fällen, nämlich:

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten;
2) über Regulirung
   a. neuer Gemeinde-Dienste,
   b. neuer Gemeinde-Umlagen;
3) über die Aufnahme eines Passivkapitals für die Gemeinde;
4) über die Aufnahme neuer Ansiedler;
5) über die jährlich von dem Pfleger zu legende Rechnung im Betreffe der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens.

Würden sich die Gemeindeglieder ohne Ermächtigung des Gemeindevorstehers oder der ihm vorgesetzten Obrigkeit versammeln, so hat er diese Versammlung anzuweisen ungesäumt auseinander zu gehen; zu gleicher Zeit ist über den Vorfall Anzeige bei der vorgesetzten Polizeibehörde zu erstatten und sich der Person desjenigen, der die Versammlung ohne Ermächtigung veranlaßt hat, zu versichern, wenn er nicht als angesessen und gut beleumundet bekannt ist. (§. 100 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Verdächtige Zusammenkünfte.

§. 13. Heimliche Zusammenkünfte verdächtiger Personen in Häusern oder im Freien, besonders zur Nachtzeit, ihr Zweck mag seyn, welcher er wolle, dürfen vom Gemeindevorsteher nicht geduldet werden. Er hat, so wie er Kenntniß von dergleichen erhält, seiner vorgesetzten Polizeibehörde unverzüglich und vorsichtig Anzeige zu machen, und nur dann unter Beistand einzelner oder sämmtlicher Gemeindeglieder mit Verhaftung einzuschreiten, wenn Gefahr auf Verzug haftet, sohin ein augenblickliches Einschreiten nothwendig wird.

Verhütung von Verbrechen.

§. 14. Der Gemeindevorsteher soll überhaupt alle Mittel anwenden, Verbrechen zu verhüten, zu erschweren und schon in den ersten Versuchen zu unterdrücken, und zu gleichem Zwecke seine Wahrnehmungen der nächsten Gendarmerie-Station mittheilen

§. 15. Die Gemeindeglieder sind anzuhalten, ihre Thüren und überhaupt ihr Eigenthum zur Nachtzeit, und wenn sie sich vom Hause entfernen auch bei Tag, gehörig zu verschließen, und Leitern so wie andere Werkzeuge, welche zu Einbrüchen und dergleichen mißbraucht werden können, von der Straße oder sonst zugänglichen Orten zu entfernen und wohl zu verwahren, die Leinwand auf der Bleiche aber gehörig bewachen zu lassen.

Wer die Ermahnungen und Warnungen des Gemeindevorstehers nicht beachtet, ist dem Gemeinde-Ausschusse zur Bestrafung bekannt zu geben.

Verbotene Waffen.

§. 16 Verbotene Waffen z. B Stockflinten, Abschraubstutzen, Raufeisen und Raufstöcke, Stoß- oder Schlagringe, Degenstöcke, Raufmesser, Stillete und Dolche hat der Gemeindevorsteher wegzunehmen, wenn er dergleichen bei jungen Burschen in seiner Gemeinde bemerkt.

Sie sind mit Anzeige über die Personen, die dergleichen in Besitz hatten, oder verfertigt ha-

Digitized by Google

den, der vorgesetzten Polizeibehörde einzuliefern. (Verordnung vom 22. Febr. 1814, Regierungs-Blatt S. 356.) *)

Verdächtige Personen.

§. 17. Personen, welche durch ihr Benehmen den Verdacht erregen, daß sie öffentliche Ruhestörung oder ein Verbrechen oder Vergehen beabsichtigen, solche, welche durch Reden und Handlungen hierzu auffordern, hat der Gemeinde-Vorsteher zu verhaften und der vorgesetzten Polizeibehörde durch verläßige Gemeinde-Angehörige einliefern zu lassen.

Zur gleichen Einlieferung hat der Gemeindevorsteher auch jene Personen von der k. Gendarmerie und von den Gerichtsdienern zu übernehmen, die ihm als in seiner Gemeinde aufgegriffen übergeben werden. (§. 108 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

§. 18. Auf gleiche Weise sind Bettler und Landstreicher zu behandeln.

Als Bettler sind im Allgemeinen diejenigen anzusehen, welche aus Ursache oder unter dem Vorwande der Armuth, oder sonstiger unglücklicher Schicksale für sich, die Ihrigen, oder andere, wo und in welcher Art es immer geschehen möge, mit Umgehung der ordentlichen Armenpflegen, Allmosen an Geld, Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken u. s. w. einheischen.

Hieher gehören namentlich auch

1) Handwerksgesellen und Lehrlinge, die einen Zehrpfennig zu Wanderungen oder Beiträge zum Lehrgelde, Aufdingen, Losprechen u. dgl. von den Vorübergehenden auf den Straßen oder von den Einwohnern in den Häusern verlangen;

2) Personen, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung Geld und Geldeswerth sammeln, unter dem Vorgeben, daß dadurch verunglückte Menschen, Familien oder Gemeinden unterstützt oder öffentliche Unternehmungen befördert werden sollen;

3) Personen, welche zwar ein Almosen nicht geradezu nachsuchen, aber in der offenbaren Absicht, ein solches zu erhalten, mit Vorstellung ihrer bedrängten Lage auf öffentlichen Plätzen oder von Haus zu Haus ohne polizeiliches Vorwissen geringfügige Dinge zum Verkaufe feil bieten, oder sich in den Wohnungen zum Singen, Aufspielen u. dgl. gegen Belohnung aufdringen, oder Unterzeichnungen, zumal mit Anforderungen von Darlehen und Vorschüssen für angebliche Unternehmungen, worüber eine polizeiliche Bewilligung oder öffentliche Bekanntmachung nicht vorliegt, hausiren tragen.

Zu den Landstreichern werden gezählt, alle Personen, welche sich aus ihrem ordentlichen Aufenthalte entfernen, und in polizeiwidriger Art, ohne Herkunft, Beschäftigung und Mittel des Unterhalts nachweisen zu können, von Ort zu Ort auf gut Glück fortzubringen suchen; namentlich

1) Fremde, welche auf vorbemerkte Weise ohne Paß oder mit erloschenen Pässen oder unter falschen Namen herumziehen.

2) Entwichene Dienstboten, die anderwärts herrnlos auf eigene Faust ein unstetes Leben führen.

3) Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, welche, ohne Arbeit zu nehmen von Bezirk zu Bezirk wandern, keine oder unordentliche Wanderbücher haben, oder auf Abwegen betreten werden.

4) Entlassene Soldaten, die von den vorgeschriebenen Strassen abweichen, auswärtige Ausreisser, die sich nicht bei der ersten Obrigkeit stellen, oder die angewiesenen Wege willkührlich ver-

*) S. Ausschreiben vom 14. August 1818 — Kr.-Int.-Bl. v 1818 S. 909.

Digitized by Google

lassen, oder den gestatteten Aufenthalt zu einem müßigen und unordentlichen Leben mißbrauchen.

5) Landfahrer, die unter dem Scheine von Dienstgesuchen und Handelschaften sich beim Landvolke zur Herberge eindrängen.

6) Bauernbursche, Knechte und Mägde, Hirten u. s. w., welche unter dem Vorgeben, sich nach Arbeit und Verdienst umzusehen, ohne Ausweis über die Grenzen hin- und herschwärmen, oder beigebrachter Nachweisungen ungeachtet, ohne Beschäftigung das Land durchstreifen.

7) Kleinkrämer, Hausirer und sogenannte Selbsterzeuger, welche die Berechtigung zum Besuche der Märkte vorschriftswidrig benützen, um ihre Waare allenthalben, besonders auf dem Lande in abgelegenen Orten zu verhandeln, ohne Erlaubniß der Polizei, oder mit Ueberschreitung der vorgezeichneten Beschränkungen rücksichtlich der Waaren, die sie führen, und der Bezirke, die sie besuchen dürfen.

8) Andere herumziehende Gewerbsleute, als Zinngießer, Pfannen- und Kesselflicker, Scheerenschleifer, Lumpen- und Aschensammler u. dgl., welche ohne Vorweis oder außerhalb der bestimmten Bezirke und Kreise, oder auf verdächtigen oder liederlichen Lebenswandel betreten werden.

9) Lustigmacher, Schauträger und Musikanten, die ohne polizeiliche Bewilligung im Lande herumziehen und aufspielen, Reisende mit fremden Thieren oder Schaukästen, Bären- und Kameeltreiber; Schatten- und Marionettenspieler, Kommödianten, Gauckler, Springer u. s. w., welche keine besondere Erlaubniß zum Eintritte ins Reich oder zum Aufenthalte an einem Orte haben oder sich unordentlich und schlecht aufführen.

10) Pilgerime und Wahlfahrer, die unter dem Vorwande der Andacht ohne Paß über die Gränze kommen, oder sich im Lande unbefugter Weise von Ort zu Ort herumtreiben.

11) Ausländische Juden, welche ohne Beruf und ohne Mittel zum Fortkommen sich in das Reich einschleichen, und inländische Juden, welche ohne Bewilligung Handel oder überhaupt verdächtiges Gewerbe treiben; ohne Rechtfertigung über ihre Geschäfte von Gemeinde zu Gemeinde ziehen und andern zur Last fallen. (Verordnung vom 28. November 1816. Reggs-Blatt v. J. 1816 S. 859 bis 864.)

Armenwesen.

§. 19. Der Gemeindevorsteher ist zwar überhaupt verbunden, zum Vollzuge der Ministerial-Instruktion vom 24. Dezember 1833 über die Behandlung des Armenwesens mitzuwirken, weil er nach §. 9 derselben, Mitglied des Armenpflegschaftsrathes ist, es liegt ihm aber auch insbesondere als Vorstand des Gemeinde-Ausschusses, dem die Handhabung der Ortspolizei anvertraut ist, die Beaufsichtigung der Armen oder Verarmung Nahen, und die sittliche sowohl, als die polizeiliche Vormundschaft über dieselben ob.

Wie demnach insbesondere solche arbeitsscheue Personen, Bettler, Vaganten und aus den Zwangs-Arbeitshäusern Entlassene zu behandeln seyen, welche der Gemeinde angehören, oder derselben zugewiesen sind, wird der Gemeindevorsteher aus §. 39 der genannten Ministerial-Instruktion entnehmen. [4])

Dabei wird derselbe seine Aufmerksamkeit auch auf diejenigen Personen richten, die seiner besondern polizeilichen Aufsicht durch die ihm vorgesetzte Polizeibehörde anvertraut sind, und bei

---

[4]) S. Beil. zu Nro. 34 des Kreis-Intell.-Blattes vom 20. März 1834.

Digitized by Google

eigener Verantwortlichkeit unverweilt sowohl bei der nächsten Gendarmerie-Station, als bei der ihm vorgesetzten Polizeibehörde Anzeige erstatten, wenn sich ein solcher aus der Gemeinde entfernen würde. [5])

Fremden-Wesen.

§. 20. Der Gemeindevorsteher soll ferner eine genaue Aufmerksamkeit auf die Fremden haben.

Unbekannte Personen dürfen von keinem Gemeindegliede beherbergt werden, sondern sind an die öffentlichen Wirthshäuser zu verweisen. (§. 109 des Gem. Edikts.)

§. 21. Wer unbekannten oder verdächtigen Personen Unterschlupf giebt, ist der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 22. Die Wirthe sind verbunden, ordentliche Fremdenbücher nach den hierüber besonders bekannt gemachten Vorschriften zu führen, und solche dem Gemeinde-Vorsteher zur Einsicht vorzulegen.

§. 23. Will ein Fremder länger als 24 Stunden in einer Gemeinde verweilen, so muß der Wirth für ihn eine Aufenthaltskarte beim Gemeinde-Vorsteher lösen.

§. 24. In den Orten, wo kein Gemeinde-Vorsteher wohnt, wird die vorgesetzte Distrikts-Polizeibehörde nach angehörtem Vorschlage des Gemeindevorstehers einen ganz verläßigen Höchstbesteuerten als Vertreter des Gemeinde-Vorstehers für das Fremdenwesen aufstellen.

§. 25. Dieser Stellvertreter ist ermächtiget, im Namen und aus Auftrag des Vorstehers über obigen 24stündigen Aufenthalt noch eine weitere Bewilligung des Aufenthaltes für eine Nacht zu ertheilen, und dem Wirthe hierüber eine Aufenthaltskarte auszustellen; will jedoch der Fremde noch eine dritte Nacht in der Gemeinde verweilen, so hat der Stellvertreter jedenfalls durch Expressen an den Gemeinde-Vorsteher Meldung zu machen, und von diesem die vorgeschriebene Aufenthalts-Bewilligung zu erholen.

§. 26. Uebertretungen der Fremden-Ordnung sind unverzüglich der vorgesetzten Polizeibehörde zur weitern Verfügung anzuzeigen und die Gemeinde-Vorsteher, so wie deren Stellvertreter, sind für die Unterlassung dieser Anzeigen persönlich verantwortlich.

§. 27. Ueber die ertheilten Aufenthaltskarten ist ein besonderes Verzeichniß zu führen. [6])

Verhalten bei verübten Verbrechen.

§. 28. Der Gemeinde-Vorsteher ist verbunden:

1) von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen oder deren Anzeigungen die vorgesetzte Polizeibehörde unverzüglich in Kenntniß zu setzen;

---

[5]) Die Polizeiaufsicht wird in der Regel und so lange nicht Anderes von der zuständigen Behörde angeordnet ist, in derjenigen Weise gehandhabt, welche in dem Ausschreiben der k. Regierung vom 13. August 1823, Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen des Wilddiebstahls betr., — Siehe 14te besondere Beilage zu Nro. 121 des Kreis-Intell.-Blattes vom Jahre 1838 — vorgeschrieben ist.

[6]) Diejenigen Gemeindevorsteher, in deren Gemarkung oder Umgebungen Basaltflechten gesammelt werden, und in denen sich Basaltflechtensammler aufhalten, haben sich nach dem

Digitized by Google

2) zu wachen, daß die von den Verbrechern zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenen richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden;

3) in eiligen Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, mit Zuziehung von verläßigen unbetheiligten Gemeindegliedern Alles was zu dessen unverzüglichen Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann das Gericht davon in Kenntniß zu setzen.

Nebstdem ist es Pflicht des Gemeindevorstehers

4) schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Betachtsgründe auf die Spur zu kommen, überhaupt aber

5) den Verbrecher zu verfolgen, zu verhaften und sogleich dem Gerichte zu überliefern. (§. 110 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

2. Bezüglich auf die Sorge für das Leben und die Gesundheit der in der Gemeinde befindlichen Personen.

Medizinische Pfuscher.

§. 29. Der Gemeindevorsteher hat gegen medizinische Pfuscher zu wachen, demnach Nichtärzte oder ungeprüfte Aerzte, einfache Bartscheerer, Wasenmeister, Schmiede und andere Personen, die sich mit medizinischen Kuren befassen, oder welche Arzneimittel oder sogenannte geheime Mittel verfertigen oder feilbieten, sey es für Menschen oder Thiere, seiner vorgesetzten Polzeibehörde anzuzeigen, gleichzeitig aber ihre Instrumente und Arznei-Vorräthe in Verwahrung zu nehmen.

Hausirende, herumziehende Arzneihändler hat er sammt ihrem Arzneivorrathe seiner zunächst vorgesetzten Polizeibehörde einzuliefern. (§. 111 des revidirten Gemeinde-Edikts.) [7]

Hebammen.

§. 30. Zu Hebammendiensten sind nur die aufgestellten, geprüften und verpflichteten Hebammen berechtiget. Wer demnach andere Personen hierzu gebraucht, oder wer sich zu solchen Diensten ohne Beiseyn einer Hebamme gebrauchen läßt, ist der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen. (Vid. Instruktion vom Jahre 1816, Abschnitt III, § 6, Nro. 2). [8]

Vorsorge für Kinder.

§. 31. Der Gemeindevorsteher hat außerehelich geschwängerte Weibspersonen fleißig zu

---

Regierungsausschreiben vom 8. Dezember 1840 — Kr.-Int.-Bl. Nr. 148 S. 824 — zu achten.

[7]) Sich Regierungsausschreiben vom 9. April 1840, den unbefugten Arzneiwaarenhandel und insbesondere die ausländischen Olitätenhändler betr. — Kr.-Int.-Bl. Nr. 46 S. 225.

[8]) Ueber die Unterkunft schwangerer Frauenspersonen bei Hebammen sieh Regierungs-Ausschreiben vom 31. Oktober 1837. — Kr.-Int.-Bl. Nro. 129 S. 763. —

Digitized by Google

beobachten und beobachten zu lassen, damit sie nicht allenfalls ihrer Frucht oder dem ungebornen Kinde Schaden zufügen und Gewalt anthun, oder, solche in der Pflege vernachläßigen.[9])

§ 32. Ebenso haben sie jene rohen Eltern zu beaufsichtigen, die ihre eignen Kinder oder Stiefkinder auf eine für ihr Alter schädliche oder zerstörende Weise mißhandeln und sie sind nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden, in jedem vorkommenden Falle dieser Art diese Kinder zu schützen.

§ 33. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, durch gelegenheitliche Ermunterung und Aufklärung furchtsame oder säumige Eltern und durch eine fortgesetzte Aufmerksamkeit darauf, daß bei der Aufschreibung impfpflichtiger Kinder keines verschwiegen oder der Impfung heimlich entzogen werde, zur Beförderung der Schutzpockenimpfung mitzuwirken.' (§ 111 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Krankheiten.

§ 34. Wenn in einem Hause die Blattern-Seuche oder eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, oder wenn sich verdächtige Spuren hierüber zeigen, so hat der Gemeindevorsteher sogleich Anstalt zu treffen, daß Niemand mit den Bewohnern dieses Hauses in Berührung komme, zu gleicher Zeit aber hat er auch Anzeige bei seiner vorgesetzten Polizeibehörde zu erstatten.

Sterbfälle und Todenbeschau.

§ 35. Jeder menschliche Leichnam, es mag der Tod auf gewöhnliche oder ausserordentliche Art erfolgt seyn, ist unerläßlich vor der Beerdigung der Beschau zu unterwerfen, und es darf ohne Erlaubnißschein des ordentlich aufgestellten Todtenbeschauers keine Leiche begraben werden.

Der Gemeinde-Vorsteher hat darüber zu wachen, daß diese Todtenbeschau durch den aufgestellten Todtenbeschauer wirklich vorgenommen werde, und Vernachläßigungen ungesäumt seiner vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen. [10])

§. 36. Er hat zu diesem Zwecke aber auch darüber zu wachen, daß von jedem erfolgten Todesfalle dem Todtenbeschauer sogleich Kenntniß gegeben werde, und daß die Leiche auf dem Sterbebette unverändert in ihrer Lage, das Gesicht unbedeckt und der Körper ungereinigt bis zur Ankunft des das Weitere anordnenden Beschauers, verbleibe, ausgenommen bei Erstickten, Erhängten, Ertrunkenen und bei allenfalls muthmaßlichen Scheintodten, wo durch schnelle Hülfeleistung Rettungsversuche zur Wiederbelebung anzustellen sind.

§. 37. Außerordentliche Todesfälle, z. B. wenn ein Leichnam an einer ungewöhnlichen Stelle gefunden wird und dergl, sind zugleich auch unverzüglich der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen. Ein Entseelter der Art ist ebenfalls (die am Ende des vorhergehenden §. 36. erwähnten Fälle ausgenommen) an der Stelle und Lage unverändert bis zur Ankunft der Polizei- oder Gerichts-Commission zu belassen und zu bewachen, und es ist dabei alles zu beobachten, was oben §. 28 vorgeschrieben ist.

---

9) Ueber die Aufsicht auf die bei gedungenen Pflege-Eltern untergebrachten unehelichen Kinder enthält das Regierungs-Ausschreiben vom 31. Oktober 1837 — Kr.-Int.-Bl. Nro. 129 Seite 759 — die näheren Vorschriften.

10) S. Regierungsausschreiben von 30. März 1840, die allgemeine Einführung der Leichenschau betr. 3te besond. Beilage zu Nr. 50 des Kr.-Int.-Blatts.

Digitized by Google

§. 38. Wenn sich das Gerücht verbreitet, oder wenn nur der geringste Verdacht entsteht, daß eine ungewöhnliche oder gewaltsame Todesart vor sich gegangen seyn möchte, so hat der Gemeindevorsteher den Todtenbeschauer hierauf aufmerksam zu machen, damit dieser die genaueste Untersuchung des Leichnams vornehme, gleichzeitig hat der Gemeindevorsteher näher nachzuforschen, von wem das Gerücht herrührt, und was hierzu Veranlassung gab, seine Erfahrungen aber hat er seiner vorgesetzten Polizeibehörde mitzutheilen.

§. 39. Insbesondere hat er bei auffallenden plötzlichen Todesfällen, so wie einzelner als gesund bekannt gewesener Menschen, so wie bei dem plötzlichen Absterben unehelicher gesund geborner Kinder, sich über alle Verhältnisse der auf solche Weise gestorbenen Menschen und ihrer Umgebungen umständlich zu unterrichten, und hierüber so wie über seine Muthmaßungen bei der vorgesetzten Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

3. Bezüglich der Verhütung von Unglücksfällen und der Anwendung der erforderlichen Rettungsmittel.

§. 40. Der Gemeindevorsteher soll alle Gelegenheiten aus dem Wege räumen, wodurch auf leichtmögliche Weise Unglück entstehen kann. [11])

Gefährliche Orte.

§. 41. Er soll dafür sorgen, daß tiefe Gräben, Abhänge, Abgründe, Zisternen, Brunnen, Keller und andere dergleichen gefährliche Stellen an allgemein zugänglichen insbesondere von Kinder besuchten Orten mit Geländern, Deckeln und andern Sicherungsmitteln versehen werden. [12])

Aufsicht auf Kinder.

§. 42. Er soll es nicht dulden, daß Kinder zu Hause eingesperrt und ohne alle Aufsicht gelassen werden; weil sie nicht selten ihr eigenes Leben gefährden, wenn sie sich allein überlassen sind, indem sie sich verbrennen, gegenseitig verwunden oder verstümmeln, ja sogar Brandstiftungen veranlassen.

Feuergefahr.

§. 43. Diese letzteren, nämlich Brandschäden, sind die schwersten, von denen die Gemeinden des Unterdonaukreises so häufig heimgesucht werden

Der Gemeindevorsteher soll daher zur Abwendung solcher Unglücksfälle die Feuerordnung genau beobachten, und die Feuerbeschau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute ordentlich vornehmen, und zwar jährlich wenigstens zweimal, nämlich im Früh- und Spät-Jahre. [13])

---

[11]) S. auch Regierungsausschreiben vom 29. September 1842 — Kr.-Int.-Blatt Nr. 115 S. 693 — Verhütung der, durch Einsturz schlecht construirter Baugerüste drohenden Unglücksfälle betr.

[12]) S. auch Rgierungsausschreiben vom 25. März 1838 — Kr.-Int.-Bl. Nr. 37 S. 243 — die Reparatur der in freien Boden eingegrabenen Kellergewölbe betr.

[13]) Nach dem Ausschreiben vom 9. September 1834 (Kr.-Int.-Blatt von 1834 S. 781) muß die Feuerbeschau alle Quartale in jedem Hause ohne Ausnahme, und zwar zu unbe-

Digitized by Google

§. 44. Der Gemeindevorsteher hat die entdeckten Mängel und Nachlässigkeiten aufzuzeichnen, die betreffenden Personen zur augenblicklichen Beseitigung anzuweisen und nach 14 Tagen sich zu überzeugen, ob seine Aufträge befolgt worden sind.

Wurde nicht Folge geleistet, so ist bei der vorgesetzten Polizeibehörde Anzeige zu machen:

§. 45. Er hat darüber zu wachen:

1) daß keine feuergefährlichen Gebäude errichtet;
2) die Blitzableiter bei eintretendem Frühjahre durch Sachkundige untersucht und ausgebessert; [14])
3) das Flachs- und Hanfdörren, Brechen und Bläuen in den Häusern unterlassen und in abgesonderten Flachsdörren und Brechstuben verrichtet, dabei aber weder Span- noch Kienlicht gebrannt werde; [15])
4) daß die Flachsdörren, Backöfen und Schmierbrennereien aus den Dörfern hinaus und wenigstens 100 Schritte von den Häusern entfernt; [16])

---

stimmter Zeit, von der Polizeibehörde mit Zuziehung der Gemeindevorsteher, und der verpflichteten Bauverständigen vorgenommen werden. Die wahrgenommenen Mängel sind von der Kommission zu verzeichnen, und am darauffolgenden Tage der Polizeibehörde anzuzeigen.

14 Tage nach geschehener Besichtigung ist eine Nachbeschau vorzunehmen, um zu sehen, ob die anbefohlenen Verbesserungen auch wirklich ausgeführt worden sind.

Gelegenheitlich dieser Feuerbeschau ist bei Kaufleuten nachzusuchen, ob die in der allerh. Verordnung vom 16. November 1804 vorgeschriebene Quantität des Pulververrathes nicht überschritten ist, und auf die in dieser Verordnung bestimmte Weise aufbewahrt wird.

Dem Gemeindevorsteher liegt ob, diese Bestimmungen jährlich vor dem Anfange des Winters in der Gemeinde bekannt zu machen.

14) Durch Ausschreiben vom 8. Mai 1822 (Kr.-Int.-Bl. v. 1822 S. 951) ist den Magistraten und Gemeindeausschüssen die Vorsorge für gute Erhaltung der auf Gemeinde- und Stiftungsgebäude befindlichen Blitzableiter aufgetragen, und zur Pflicht gemacht, bei vorkommenden Dachreparaturen den Schiefer- und Ziegeldeckern besondere Aufsicht auf dieselben anzuempfehlen, und ihnen die Haftung für jede durch sie hieran entstehende Beschädigung zur Bedingung zu machen.

15) Durch die Landesverordnung vom 2 Januar 1769 — Land-Mand.-S. T. II. S. 884 — ist, „alles Flachsdörren in den Ortschaften, Dreschen beim freien Lichte, oder gar beim brennenden Spane; in die Ställe, Scheuer, Holzhallen und dergleichen andere mit leichtlich Feuer fangendem Gezeug belegte Behältnisse des Nachts ohne Laterne gehen, unter 10 Rthlr. Strafe verboten, wovon dem Anzeiger 1/3 gereicht, der Gemeinde aber 2/3 zu Theile werden sollen. um solche zu den Löschinstrumenten zu verwenden. So auch das Ausschreiben vom 12. Novbr. 1811 in dem Aschaffenburger Intelligenzblatte, wornach das Flachsdörren in den Häusern statt im Freien vor dem Orte wiederholt verboten wird

16) Da die Verlegung der Privat-Backösen ausserhalb dem Orte, und die Einrichtung von Gemeindebacköfen im Untermainkreise keine Zwangsverbindlichkeit ist, so bleibt es doch eine Obliegenheit der Gemeindevorsteher und Gemeindeausschüsse, wegen der einleuchtenden Nützlichkeit dieser Einrichtung dahin zu trachten, daß die Gemeinden aus freien Stücken dieselbe ausführen.

Digitized by Google

5) das Flachshecheln zur Nachtszeit bei Licht gar nicht oder nur bei einer wohlverwahrten Laterne mit einer Oellampe gestattet;
6) Verbrennen der Flachsbollen bei heftigem Winde unterlassen;
7) das Tabakrauchen in den Ställen und Scheuern vermieden; [17])
8) der Besuch dieser Orte mit unverschlossenem Lichte unterlassen, und sich nur hinlänglich versicherter Stall-Laternen bedient;
9) Vorsicht bei Behandlung der Asche angewendet, und solche nur in irdenen und eisernen Gefäßen im Keller oder in einem feuerfesten Gewölbe aufbewahrt;
10) die Oefen und Feuerheerde gut unterhalten; [18])
11) die Kamine ordentlich gereinigt werden, ferner
12) daß das Getraid, Stroh, Heu und Grummet, welches bei schlechter Witterung im feuchten oder nassen Zustande eingebracht wurde, gehörig getrocknet, und daß öfters nachgesehen werde, damit es sich nicht der vielfachen Erfahrung gemäß, entzünde;
13) daß überhaupt Niemand ohne vorgängig genehmigten Bauplan einen Bau führe, und daß von dem genehmigten Plane Niemand abweiche; [19])
14) er soll aufmerksam seyn, daß die Gemeindeglieder ihre Gebäude und Mobilien nicht übermäßig hoch einer inländischen oder ausländischen Feuer-Assekuranz-Anstalt einverleiben lassen, sondern nur mit dem wahren Werthe der Gebäude und Mobilien beitreten, wenn er aber solche Ueberschätzungen bemerkt, Anzeige bei der vorgesetzten Polizeibehörde erstatten;
15) er soll Sorge tragen, daß die Feuerlöschgeräthe verordnungsmäßig beigeschafft und in gutem Stande unterhalten, und
16) daß in jeder Ortsgemeinde der Feuerlöschordnung gemäß eine Uebereinkunft oder Vorschrift getroffen werde, wie sich die Gemeindeglieder bei entstehendem Brande verhalten und in die Rettungsmittel theilen sollen. [20])

Baufälligkeit.

§ 16. Wenn der Gemeindevorsteher wahrnimmt, daß Gebäude, von welcher Art sie auch seyn mögen, oder einzelne Theile der Gebäude z. B. Kamine, Kreuze auf den Thürmen,

---

17) S. Landesverordnung vom 29. August 1776, welche das Betreten von Stroh- und Heuböden, auch Holzhäusern und anderer Orte, wo derlei feuerfangende Materialien aufbehalten werden, mit nicht genugsam in Laternen verwahrtem Lichte, oder brennenden Tabakspfeife bei 10 fl. Strafe verbietet. (L.-M.-S. T. III S. 125.)
Sieh auch Ausschreiben vom 12. November 1811 Stück 90 des Aschaffenburger Intelligenzblattes.

18) Sieh auch das oben erwähnte Ausschreiben vom 19. Februar 1834. K.-J.-Bl. S. 781.

19) Die Strohbedachungen sind in der Regel unzuläßig. Sieh Regierungsausschreiben vom 3. April 1839, die Strohdächer betr. — Kr.-Int.-Blatt Nr. 40 Seite 244. —

20) Der Gemeindevorsteher hat ferner darüber zu wachen, daß
a) weder in den Ofenlöchern, noch auf dem Ofen Holz getrocknet,
b) das Schießpulver auf dem Speicher, geistige und öhligte Flüssigkeiten im Keller verwahrt;

Digitized by Google

Dächer, Mauern und dgl. bedenkliche Gebrechen haben, welche dem Einsturze drohen [21], oder ein sonstiges Unglück verursachen könnten, so hat er sogleich die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, gleichzeitig aber Anzeige bei seiner vorgesetzten Polizeibehörde zu erstatten.

§. 47. Er hat darüber zu wachen, daß in der Höhe der Gebäude ohne die größte Vorsicht nichts aufgestellt oder angeheftet werde, was durch Herabsturz Schaden anrichten könnte.

Gefährliche Thiere.

§. 48. Der Gemeinde-Vorsteher soll nicht dulden, daß die Eigenthümer oder andere Personen Thiere muthwillig reitzen und scheu machen, oder zwecklos mißhandeln und grausam quälen. [22]

Dergleichen muthwillige und rohe Menschen sind der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 49. Bissige Hunde sind nirgends als an der Kette oder gut verwahrtem Maulkorbe zu dulden.

§. 50. Wenn sich die entferntesten Spuren zeigen, daß Hunde von der Wuth befallen sind, so hat der Gemeindevorsteher die verdächtigen Hunde, wenn dieß noch ohne Gefahr geschehen kann, an einem sicheren Orte an die Kette legen zu lassen und mit Futter und Wasser zu versehen, wenn aber das Einfangen ohne Gefahr nicht geschehen kann, die schleunigste Tödtung zu besorgen.

Gleichzeitig ist in der Gemeinde und den zunächst gelegenen Orten die Gefahr zu verkünden, damit sämmtliche Hunde eingesperrt werden, und bei der vorgesetzten Polizeibehörde ist ungesäumt hierüber Anzeige zu erstatten.

§. 51. Hunde oder andere Thiere, welche von einem der Wuth verdächtigen Hunde oder anderem Thiere gebissen worden sind, müssen sogleich gesondert eingesperrt und an die Kette gelegt werden, bis über sie durch die vorgesetzte Polizeibehörde weiter verfügt wird.

Wurden jedoch Menschen von einem der Wuth verdächtigen Thiere gebissen, so hat der Gemeindevorsteher für die Reinigung der Wunde durch kaltes Wasser und für die schleunigste Anwendung ärztlicher Hilfe Sorge zu tragen.

---

[20] Der Gemeindevorsteher hat ferner darüber zu wachen, daß

a) weder in den Ofenlöchern, noch auf dem Ofen Holz getrocknet,
b) das Schießpulver auf dem Speicher, geistige und öhligte Flüßigkeiten im Keller verwahrt;
c) keine Hobel- und Drehspäne, Flachs, Hanf und ähnliche Gegenstände auf dem Speicher aufgeboben;
d) die Kamine nicht mit Holz, Stroh oder Heu umsteckt werden, sondern ein Raum von wenigstens zwei Schuh um dieselbe frei bleibe;
e) Die Ofenthüren Abends geschlossen, und Kohlenfeuer in Häfen auf den Kammern nicht geduldet werden.

[21] Siehe Regierungsausschreiben vom 30. Oktober 1840, die Reparaturen baufälliger Gebäude betr., mit den folgenden Ministerialrescripten von 3. April 1830, 23. Mai 1840, 23. Mai 1830 und 2. August 1838.

[22] Ueber die Thierquälerei siehe Regierungsausschreiben vom 25. Juni 1839 — Kreis-Int.-Bl. Nr. 75 S. 467, — desgl. vom 11. Dezember 1841 in Betreff des Anspannens und Verwendens der Hunde zum Ziehen — Kr.-Int.-Bl. Nr. 145 S. 834. —

Digitized by Google

§. 52. Konnte das verdächtige Thier nicht habhaft gemacht werden, so hat der Gemeinde-Vorsteher über die Gestalt, Farbe und sonstige Kennzeichen desselben, so wie über den Eigenthümer genaue Erkundigung einzuziehen, und die gesammelten Nachrichten zur Veranstaltung einer Streife zur öffentlichen Warnung des Publikums und überhaupt zur Ergreifung aller] sachdienlichen Maßregeln der Polizeibehörde anzuzeigen

Hilfeleistung.

§. 53. Ueberhaupt soll der Gemeindevorsteher, wenn durch Zufall, unvorsichtige oder vorsätzliche Handlung Jemand in Gefahr seines Lebens oder Eigenthums geräth, auf die erste Nachricht wohlwollend zu Hilfe eilen, und die Rettungsmittel anwenden, welche nach Beschaffenheit des besondern Falles oder der besonderen ärzlichen Vorschriften geeignet sind.

4. Bezüglich auf die Aufsicht über öffentliche Reinlichkeit, über Wege, Stege, Brücken- und Wasserleitungen.

Reinlichkeit.

§. 54. Es ist zwar zunächst die Pflicht eines jeden Familienhauptes, in seiner Wohnung gehörige Reinlichkeit zu erhalten, und Alles zu entfernen, was nachtheilig auf die Gesundheit seiner Angehörigen wirken könnte; weil aber durch Vernachläßigung dieser Pflicht nicht selten bedenkliche und ansteckende Krankheiten erzeugt, somit der Gesundheitszustand in der Gemeinde überhaupt gefährdet wird, so hat der Gemeindevorsteher auch hierauf durch Ermahnung, Warnung und eigenes gutes Beispiel einzuwirken, und wo dieses nicht beachtet wird, Abhilfe bei der vorgesetzten Polizeibehörde zu suchen.

§. 55. In Ansehung der öffentlichen Reinlichkeit soll er darüber wachen:

1) daß in jeder Woche wenigstens einmal vor den Häusern und auf den von Viehabfällen verunreinigten Straßen gekehrt und aller Unrath entfernt werde;

2) daß das Ausgießen von unreinen stinkenden Flüßigkeiten und das Herauswerfen von Bauschutt, Dünger oder Unrath aus den Häusern auf und an Straßen, Wege und öffentliche Plätze im Orte, die Ausleitungen und Abflüsse der Stall- und Mistjauche auf solche, unterbleiben und abgestellt, dagegen zweckmäßige Dungstätten und Dunggruben entfernt von diesen angelegt werden.

3) daß die Gräben der durch die Orte führenden Straßen vom Schlamme gereiniget und offen erhalten,

4) die Vorschuß-Rinnen an den Dachungen aber, durch welche das Regenwasser auf die Fahr- und Fußwege abstürzt, diese beschädigt und Fußgänger, Fahrende und Reitende beläſtiget, bei nothwendig werdenden Reparaturen entfernt und durch stehende Abzugs-Rinnen ersetzt werden.

5) ferner, daß stehende Wasser in den Oertern und deren nächsten Umgebung nicht geduldet, oder wo solche wegen des Viehs oder wegen Feuersgefahr nothwendig sind, mit einer Umgebung eingeschlossen, und

6) daß Brunnen, Ziſternen und Bäche, deren Wasser zum Trinken für Menschen oder Vieh oder zum Bierbräuen dienen, nicht durch Hineinwerfen von Gegenständen, welche Eckel erregen, oder dem Wasser eine der Gesundheit nachtheilige Eigenschaft mittheilen, auch nicht

Digitized by Google

durch Waschen, Fegen oder andere Weise verunreinigt, sondern vielmehr von Zeit zu Zeit gereinigt werden. (Verordnung vom 15. Juni und 1. Juli 1804. Regierungs-Blatt S. 566 und 665, dann vom 16. August 1805, Regierungsblatt S. 899 et seq.)

Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen.

§. 56. Der Gemeinde-Vorsteher soll die Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen in seinem Bezirke öfters besichtigen und ungesäumt die erforderlichen Reparaturen besorgen.

§. 57. Er soll gegen Beschädigungen derselben wachen, keine ordnungswidrige Benützung dulden und alles entfernen, was die Verbindung unterbricht oder die ordnungsmäßige Benützung stört.

Insbesondere soll er bei tief liegendem Schnee das Ausschaufeln der Fahrwege anordnen und schon bei herannahenden Winter dergleichen Fahrwege da, wo die Alleebäume es nicht überflüßig machen, durch Stangen von hinlänglicher Höhe ausstecken lassen.

5. Bezüglich auf Lebensmittel.

Lebensmittel, Maaß und Gewicht.

§. 58. Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß Jedermann die Lebensmittel in unverdorbener und unschädlicher Eigenschaft erhalte, und durch Maaß und Gewicht nicht gefährdet werde.

Visitationen.

§. 59. Er soll sich durch öftere unvermuthete Visitationen, und wenigstens monatlich zweimal, insbesondere an öffentlichen Feiertagen, Markttagen, Kirchweihen und andern Gelegenheiten hievon überzeugen, und

1) unrichtige, ungestempelte oder gar verfälschte Maaße und Gewichte, (Verordnung vom 28. Febr. 1809, Reggsblt S. 473 und 20. März 1810, Reggsblt. S. 228.) [23])
2) schlechtes, unausgebackenes, ungesundes oder ungewichtiges Brod,
3) feuchtes, stinkendes oder seiner Gattung nach zu schwarzes Mehl, Gries u. dgl.,
4) geringhaltiges, saueres oder der Verfälschung verdächtiges Bier,
5) verdorbenen oder mit schädlichen Zumischungen verfälschten Wein, Meth, Essig,
6) fußligen oder kupferhaltigen Branntwein,
7) Fleisch vom kranken oder vom heimlich geschlachteten Viehe,
8) Fleisch, welches auf Eis gelegt wurde,
9) saure, verdorbene oder stinkende Würste, insbesondere alte halbgeräucherte Blutwürste, welche, wie die Erfahrung lehrte, Gifte entwickeln,
10) unreifes Obst und sonstige der Gesundheit nachtheilige oder verdorbene Lebensmittel,
11) verdorbene Kartoffel und verdorbene Käse,
12) mit schädlichen Farben bemalte Zucker- und Spielwaaren,

in sichere Verwahrung bringen und zur weitern Verfügung Anzeige an die vorgesetzte Polizeibehörde erstatten.

---

[23]) S. Ausschreiben v. 20. Juli 1818, Kr.-J.-Bl. S. 793, u. v. 12. Dez. 1821, Kr.-Int.-Bl. d. v. 1821 S. 2386.

Digitized by Google

§. 60. Gewerbsleute, welche die Brod-, Fleisch-, Mehl- und Bier-Preise überschreiten, die diesfallsigen Anschläge an ihren Gewerbsläden eigenmächtig ändern oder abnehmen, die gehörige Reinlichkeit nicht beachten, sich kupferner, schlechtverzinnter oder gar nicht verzinnter Geschirre und Maaße bedienen, sind der vorgesetzten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Mühlen.

§. 61. Die Mühlen soll der Gemeindevorsteher jährlich wenigstens einmal besichtigen, überhaupt darüber wachen, daß die Mühlordnung eingehalten, die Mühlen gut und reinlich erhalten und aller Betrug vermieden werde. [24])

6. Bezüglich auf die Handhabung der Dienstboten-Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt aber auf die Sittlichkeit, sämmtlicher Gemeinde-Einwohner.

Dienstbotenbuch.

§. 62. Jeder Dienstbote muß ein Dienstbotenbuch besitzen. Der Dienstherr hat dasselbe während der Dienstzeit in Verwahrung zu nehmen.

Was beim Dienstes-Eintritt zu beobachten.

§. 63. Beim Dienstes-Eintritt hat der Dienstbot sein Dienstbotenbuch dem Gemeinde-Vorsteher vorzuzeigen.

War der Dienstbote schon zuvor in einem Dienste, so ist er anzuweisen, das Austritts-Zeugniß von dem einschlägigen Gemeinde-Ausschusse und Pfarramte einschreiben zu lassen, und bis er dieses beigebracht hat, ist ihm der Dienstes-Eintritt zu verweigern.

War der Dienstbote außerhalb dem Gerichtsbezirke im Dienste, so muß auch das Visa desjenigen Landgerichts, dessen Bezirk er verläßt, ins Dienstbüchel eingetragen seyn.

Wenn dieses ins Dienstbüchel eingetragen ist, so hat der Dienstherr die Zeit des Dienstes-Eintritts und seinen Namen einzuschreiben, der Gemeindevorsteher aber beizusetzen:

„Gesehen beim Eintritt;" zugleich hat er dieses durch seine Namens-Unterschrift und Beidrückung des Gemeindesiegels zu beglaubigen.

Was beim Dienstes-Austritt zu beobachten.

§. 64. Der Gemeindevorsteher hat darauf zu sehen, daß die austretenden Dienstboten von ihrem Dienstherrn mit Zeugnissen über ihre Aufführung und ihr Betragen versehen werden, und daß sie sich mit diesen Zeugnissen zum Gemeinde-Ausschusse und Pfarramte zur Einschreibung des Austritts-Zeugnisses begeben. [26])

---

[24]) S. Ausschreiben v. 7. Juni 1833 K. J. Bl. v. 1833 S. 452.

[26]) Die Verhältnisse der Dienstboten im Untermainkreise sind nach der Dienstbotenordnung v. 8. Juli 1818 S. 1166. u. folg. zu beurtheilen. (K. J.-Bl. von 1840 Nro. 54 S. 273 u. f. In dem vorausgehenden Regierungsausschreiben vom 24. April 1840 ist den Gemeindevorstehern unter Nro. 3 die Weisung ertheilt, jedes Jahr nach dem Winterziele den versammelten Dienstboten die Dienstbotenordnung durch den Gemeindeschreiber vorlesen zu lassen.

[26]) Nach §. 2 der Dienstbotenordnung ist das Austrittszeugniß von dem Dienstherrn, und wenn dieser nicht schreiben kann, von der Ortsobrigkeit — Gemeindevorsteher — unentgeltlich einzutragen.

Digitized by Google

Dauer der Dienstzeit.

§. 65. Wo nicht ein anderes rechtliches Herkommen besteht, ist die Dauer der Dienstzeit für landwirthschaftliche Dienstboten wenigstens ein Jahr, der Aus- und Eintritts-Termin Lichtmeß und Michaeli, die beiderseitige Aufkündigung des Dienstes darf sowohl auf Seite des Dienstherrn als auf Seite der Ehehalten nur 6 Wochen vor jedem der zwei festgesetzten Termine geschehen. [27])

§. 66. Unter obiger Voraussetzung sind für Dienstboten, welche zu keiner landwirthschaftlichen Arbeit gedungen sind, Lichtmeß, Georgi-, Jakobi und Michaeli Ein- und Austritts-Termine und die beiderseitige Aufkündigungszeit ist 4 Wochen vor jedem Ziele. [28])

§. 67. Während der Dienstzeit kann der Austritt aus dem Dienste nur erfolgen:

1) mit beiderseitiger Einwilligung,
2) wenn den Dienstboten eine langwierige Krankheit befällt,
3) wenn der Dienstbote eine Heirath eingeht, oder das Gut seiner Eltern übernimmt und einen andern tauglichen Ehehalten verschafft,
4) wenn der Dienstherr denselben wegen übler Aufführung entlassen muß,
5) wenn aus andern erheblichen Ursachen die Dienstesentlassung von der Obrigkeit als nothwendig oder zuläßig erkannt wird. [29])

---

[27]) Für die landwirthschaftlichen Dienstboten im Untermainkreise sind zwei Aus- und Eintritts-Ziele — Dreikönig und Michaelis — bestimmt.

Die beiderseitige Aufkündigung darf nicht später als 4 Wochen vor dem gesetzlichen Ziele geschehen. (§. 4 u. 6 der Dienstbotenordnung.)

[28]) Dienstboten in Städten, welche zu keiner landwirtschaftlichen Arbeit bestimmt sind, können sich nach örtlichem Herkommen auf ein halbes oder viertel Jahr verdingen. Die Aus- u. Eintrittsziele bleiben die bisher an jedem Orte gesetzlich eingeführten. (§. 5 der Dienstbotenordnung.)

[29]) S. §. 3 u. 13 der Dienstbotenordnung. — In dem letztern §. sind als Gründe der Auflösung des Dienstvertrags aufgeführt:

a) auf Seiten der Dienstherrschaft:
   α) andauernde Krankheit des Dienstboten,
   β) Untreue,
   γ) Trunkenheit,
   δ) ausgelassener Wandel,
   ε) auffallende Unverträglichkeit,
   ζ) fortgesetzter Unfleiß, Sorglosigkeit und Ungehorsam,
   η) eigenmächtiges oder heimliches Entlaufen des Dienstboten;

b) Auf Seiten des Dienstboten:
   α) Gelegenheit zu anständiger Heirath oder bleibender Versorgung,
   β) Uebernahme des älterlichen Guts oder Gewerbes — mit Vorbehalt 14tägiger Aufkündigung in beiden Fällen,
   γ) andauernde Krankheit, Bedrückung, Entehrung oder Mißhandlung von Seiten der Dienstherrschaft oder ihrer Angehörigen.

Digitized by Google

Dienstlose Dienstboten.

§. 68. Kein Dienstbote darf länger, als höchstens 3 Wochen dienstlos bleiben. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 972.) [30])

Liedlohn.

§. 69. Die Größe des jährlichen Liedlohns hängt von der Uebereinkunft des Dienstherrn und Dienstboten ab, muß jedoch beim Empfange des Drangeldes, welches nie den 20sten Theil des Liedlohnes übersteigen darf, bedungen werden [31])

Verfahren gegen unordentliche Dienstboten.

§. 70. Diejenigen Dienstboten, welche die Pflichten gegen ihre Dienstherrn vernachläßigen, sich der häuslichen Arbeiten, welche ihnen aufgetragen werden, entschlagen, mehrere Drangelder annehmen, die Aufkündigungszeiten nicht beobachten, vor Ende der Dienstzeit ohne eine gesetzliche Ursache aus dem Dienste treten, mit ordentlicher Kost sich nicht begnügen, außer des bedungenen Lohnes noch andere Forderungen an die Dienstherrn stellen, denselben mit Unart begegnen, an abgewürdigten Feiertagen zu arbeiten sich weigern, ohne Bewilligung des Dienstherrn öffentlichen Belustigungen nachgehen, an Arbeitstagen die Arbeit verlassen, oder sich unsittlich betragen, sollen von dem Gemeindevorsteher gewarnt, und wenn sie diese Warnung nicht beachten, wie jede andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Person, an die vorgesetzte Polizei-Behörde zur weitern Verfügung eingeliefert werden. [32])

Taglöhner.

§. 71. Auf ähnliche Weise sind die Taglöhner zu beaufsichtigen und zu behandeln.

Sonstige dienstlose Personen.

§. 72. Ledige rüstige Personen, die zu einem ordentlichen Dienste geeignet sind, dürfen nicht auf Tag- oder Wochenlohn arbeiten, sondern müssen nöthigenfalls mit Zwang angehalten werden, in ordentliche Dienste zu treten. Ausnahmen können nur von den Distriktspolizei-Behörden und von diesen nur wegen ganz besondern beachtenswerthen Umständen gestattet werden.

---

[30]) Kein Dienstbote darf länger, als 4 Wochen ausser Dienst bleiben. Findet derselbe keinen Dienst, so hat er der Obrigkeit hievon Anzeige zu machen. Gleiche Verbindlichkeit hat jeder, bei welchem sich ein Dienstbote während seiner Dienstlosigkeit aufhält, bei Strafe von 5 bis 15 fl. (§ 33 l. c.)

[31]) S. § 8 u. 16 l. c. Unanständige, einer guten Hauszucht zuwiderlaufende oder unsittliche Bedingungen werden als nichtig angesehen, und mit angemessener Strafe gegen Dienstherrschaft und Dienstboten geahndet.

[32]) S. §. 9, 14, 17 und seq. Wirthe, Schenkberechtigte u. sonstige Gewerbsleute u Partheien, welche nächtliches Schwärmen, den Besuch der Wirthshäuser u. Tanzböden zu unerlaubten Stunden, sowie an Werk- und abgewürdigten Feiertagen, Spielen um Geld oder Geldeswerth, Schuldenmachen, Umgang mit verdächtiger Gesellschaft, unanständigen Verkehr beider Geschlechter von Seiten der Dienstboten bei sich gestatten, so wie Dienstherrschaften, welche dergleichen durch ungeeignete Nachsicht und unterlassene Anzeige begünstigen; sind der Polizeibehörde zur Beahndung nach §. 22. der Dienstboten-Ordnung anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 73. Die Gemeindevorsteher haben demnach ein besonderes Augenmerk auf Familien zu richten, die mehr erwachsene Kinder zu Hause behalten, als sie zur Bewirthschaftung ihres Anwesens oder sonstigen Unterstützung nothwendig haben, und eben so wenig zu dulden, daß Jemand Scheindienste begünstiget und mehr Dienstboten aufnimmt, als er zur Bewirthschaftung seines Anwesens nothwendig hat.

Handwerksgesellen und Lehrlinge.

§. 74. Handwerksbursche und Lehrlinge sind wie die Dienstboten der Ortspolizei untergeben, und müssen sich bei ihrem Eintritte bei dem Gemeindevorsteher melden.

Lehrlings-Vorweis.

§. 75. Der Gemeindevorsteher darf keinem Lehrlinge den Aufenthalt in der Gemeinde länger als 6 Wochen gestatten, wenn er nicht nach dieser Probezeit einen von dem — dem Lehrorte vorgesetzten — königl. Landgerichte ausgestellten Lehrlingsvorweis aufzuzeigen vermag, und hat jene Gewerbsmeister, welche ohne einen solchen Vorweis Lehrlinge länger als 6 Wochen behalten, oder welche gegen das landgerichtliche Verbot einen Lehrling aufnehmen, dem Landgerichte anzuzeigen. (Vid. Minist. Rescript vom 24. Juni 1835 Kreisblatt des Unterdonaukreises vom Jahr 1835 Stück 29. Nro. 574. [33])

Pflichten der Lehrmeister.

§. 76. Der Lehrmeister übernimmt mit der Lehre auch die förmliche Verpflichtung, für das körperliche und sittliche Wohl des Lehrlings, und hat wie für jenes eines Familienangehörigen zu sorgen, denselben in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Gewerbes bestens zu unterrichten und zum regelmäßigen Erscheinen in dem Gottesdienste, in der Religionslehre und in der Sonn- und Feiertagsschule anzuhalten, wegen dessen Nichterscheinen die Absentstrafen zu bezahlen, den Lehrling vom Besuche der Wirthshäuser und Tanzplätze abzuhalten, dagegen zum Besuche der Zeichnungsschulen anzumahnen, zu keinen seinen Kräften nachtheiligen Arbeiten, so wie zu keinen der Erlernung des Gewerbes fremden häuslichen Diensten zu gebrauchen.

Aufsicht des Gemeindevorstehers.

Sollte der Gemeindevorsteher die Wahrnehmung machen, daß der eine oder andere Gewerbsmeister diese Obliegenheiten nicht erfüllt, sondern vernachläßiget, so hat er denselben zu warnen, und wenn hierauf nicht geachtet wird, unverzügliche Anzeige bei dem vorgesetzten Landgerichte zu machen.

Pflichten des Lehrlings.

§. 77. Der Lehrling hat dem Meister Achtung und Gehorsam zu erweisen, sich unbedingt in die häusliche Ordnung zu fügen, und die ihm anvertrauten Arbeiten mit Eifer zu besorgen.

Auf Beschwerde des Meisters hat der Gemeindevorsteher die Fehligen strenge zu warnen, und bei ferneren gegründeten Klagen dem k. Landgerichte zu überliefern.

Gesellenstand.

§. 78. Der Gesellenstand beginnt mit dem Tage der Freisprechung des bisherigen Lehrlings.

---

[33]) S. besondere Beilage Nro. 9. zu dem Kreis-Intelligenz-Blatt für den Untermainkreis von 1835. Stück 81.

Digitized by Google

Der freigesprochene Lehrling ist gehalten, sich unmittelbar nach erfolgter Freisprechung an die Distrikts-Polizeibehörde seines Heimathsortes um Zustellung eines Wanderbuches zu wenden.

Bis zum zurückgelegten 17. Lebensjahre bleibt dem Gesellen gestattet, als Geselle in dem Polizeidistrikte seines Heimathsortes oder in dem Sprengel des Gewerbsvereines, in welchem er die Lehre erstanden hat, zu arbeiten.

Nach vollendetem 17. Lebensjahre muß derselbe jedoch die Wanderschaft beginnen, und drei Jahre lang fortsetzen.

Aufsicht des Gemeindevorstehers.

Sollte der Gemeindevorsteher wahrnehmen, daß ein Handwerksgeselle diese Vorschrift nicht befolgt, so hat er ihn darüber zu belehren, und zu deren Befolgung anzuweisen, im Ungehorsamsfalle aber Anzeige an das vorgesetzte Landgericht zu erstatten.

Pflichten der Gewerbsmeister bei Aufnahme von Gesellen.

§. 79. Kein Gewerbsmeister darf einen Gesellen in Arbeit nehmen, ohne vorerst in dessen Wanderbuch die entsprechende Vormerkung mit den Worten: „tritt heute bei mir . . . in der Gemeinde . . . gegen . . . Aufkündigung in Arbeit" eingetragen und damit den betreffenden Gesellen zu dem Gemeindevorsteher gesendet zu haben, der im Falle er gegen den Aufenthalt des Gesellen nichts zu erinnern hat, beisetzen muß: „gesehen zum Eintritt."

Aufsicht des Gemeindevorstehers.

Diese Visa hat der Gemeindevorsteher mit seiner Namens-Unterschrift und dem Gemeinde-Siegel zu beglaubigen, zu gleicher Zeit aber auch den Gesellen anzuweisen, die Visa des Landgerichts zu erholen, und der Meister hat dann dieses Wanderbuch während der Dienstzeit aufzubewahren.

§. 80. Sollte er Gründe haben, dem einen oder andern Gesellen den Aufenthalt in der Gemeinde zu versagen, so hat er diese dem königlichen Landgerichte schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Pflichten der Meister gegen ihre Gesellen.

§. 81. Der Meister ist verbunden, über seine Gesellen oder Gehülfen gewissenhafte Aufsicht zu führen, sie zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes, der Zeichnungs- und Feiertagsschulen zu ermahnen, und für ihr polizeilich regelmäßiges und sittliches gutes Betragen Sorge zu tragen.

Sollte der Gemeindevorsteher die Wahrnehmung machen, daß ein Gewerbsmeister diese Obliegenheit vernachläßiget, so hat er ihn zu warnen, und wenn hierauf nicht geachtet wird, beim Landgerichte anzuzeigen.

Verfahren gegen unordentliche Gesellen.

§. 82. Der Geselle, der sich weigert, die ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen, nach Vorschrift gut und fleißig auszuführen, an allen gewöhnlichen Wochentagen, einschlüßig der abgewürdigten Feiertage, die festgesetzten Stunden zu arbeiten, nach den häuslichen Einrichtungen seines Dienstherrn sich zu bequemen und gegen denselben und seine Angehörigen sich anständig, friedlich und treu zu betragen, so wie jener, welcher sich erlaubt, die sogenannten blauen Montage zu feiern, für eigene Rechnung oder für Tag- oder Stücklohn bei andern Meistern oder bei Privaten zu arbeiten, ist, wenn er die Warnung des Gemeindevorstehers nicht beachtet, dem k. Landgerichte einzuliefern.

Digitized by Google

Arbeits-Austritt.

§. 83. Der Gesellendienst bei einem Meister endet mit Ablauf der bedungenen Zeit, früher aber nur durch freies Uebereinkommen beider Theile, oder durch einen erfolgten Ausspruch des k. Landgerichts.

Der Dienstherr ist verbunden, dem Wanderbuche eines jeden austretenden Gesellen ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen gewerbliche Ausbildung und über dessen Fleiß, Treue und sittliches Betragen einzuverleiben, und der Geselle ist gehalten, das Visa dieses dienstherrlichen Eintrages bei dem Gemeinde-Ausschusse, und wenn er den Ort, wo er in Arbeit gestanden, wieder verläßt, beim Landgerichte zu erholen, und der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß ohne Beachtung dieser Vorschrift kein Handwerksgeselle entlassen werde.

Sittlichkeit.

§ 84. Der Gemeindevorsteher soll ferner dafür sorgen, daß Alles beseitiget werde, was auf die Sittlichkeit der Einwohner seiner Gemeinde nachtheiligen Einfluß haben könnte, und kräftig zur Beförderung guter Sitten mitwirken.

Oeffentliche Verletzung derselben.

§. 85. Personen, welche an öffentlichen Orten wider Religion gerichtete Aeußerungen machen, unsittliche Reden führen, oder dergleichen Lieder singen, hat der Gemeindevorsteher abzumahnen, und wenn sie nicht Folge leisten, der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen [34].

Sonntags-Feier.

§. 86. Er hat darüber zu wachen, daß an den Sonn- und Feiertagen wöhrend des Vormittags-Gottesdienstes das Zechen in den Wirthshäusern und alle lärmenden und störenden Beschäftigungen in den Häusern und auf den Straßen eingestellt und die Tanzplätze, Kramläden und Marktbuden geschlossen bleiben, überhaupt aber, daß der Gottesdienst und jede religiöse Feierlichkeit gegen Störungen sicher gestellt, und daß dabei eine anständige Ordnung beobachtet werde [35].

Liederliche Dirnen.

§. 87. Die Gemeindevorsteher werden wiederholt auf die Bestimmungen des §. 30. der Ministerial-Instruktion vom 24. Dezember 1833 über die Behandlung des Armenwesens aufmerksam gemacht, und haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß ledige Weibspersonen, die in eigenen Herbergen sitzen, auf eigene Faust leben wollen, ihren Liebhabern ohne Scheu Zutritt gewähren, oder gar mit ihnen zusammen wohnen, die Gemeinden mit ausserehelichen Kindern über-

---

34) Da die Unsittlichkeit auch durch Tanzmusiken befördert wird; so haben die Gemeindevorsteher pünktlich zu überwachen, daß ohne schriftliche Erlaubniß der Distrikts-Polizei-Behörde, welche von dieser unmittelbar oder durch genehmigende Gegenzeichnung der lokalpolizeilichen Bewilligung ertheilt wird, keine Tanzmusik abgehalten, und daß bei den mit distriktspolizeilicher Erlaubniß abzuhaltenden Tanzmusiken die verordnungsmäßige oder die in dem Musikzettel verlängerte Polizeistunde genau eingehalten werde.

35) Sieh Reggsausschreiben vom 23. März 1839, — Kr.-Int.-Bl. Nro. 37. Seite 227., — vom 22. Juni 1839, — Kr.-Int.-Bl. Nro. 77. Seite 482. — und vom 10. Sept. 1840, — Kr.-Int.-Bl. Nro. 108. Seite 581. —

Digitized by Google

häufen, ferner Weibspersonen, die von Unzucht leben, und überhaupt liederliche, arbeitsscheue Dirnen in ordentliche Dienste treten. Wenn sie aber seine Ermahnung und Warnung nicht beachten, oder den erhaltenen Dienst unter der Zeit wieder verlassen, so sind sie der vorgesetzten Polizeibehörde einzuliefern, die auch jene bestrafen wird, die solchen Lebenswandel begünstigen.

Privattänze.

§. 88. Zusammenkünfte junger Personen beiderlei Geschlechts zu Privattänzen im Freien oder in Häusern, hat der Gemeindevorsteher nicht zu dulden.

Nächtliche Besuche.

§. 89. Bursche, die nächtlicher Weile zum sogenannten Kammerfenster gehen, sind wie Nachtschwärmer zu behandeln. (S. oben §. 9.) [36])

Spiele.

§. 90. Glücksspiele und solche Spiele, die mit einem dem Einkommen und Vermögens-Verhältnissen der Spielenden zu hohen Wagnisse verbunden sind, das Ausspielen von Gegenständen durch die Lotterie, hat er nicht zu dulden, sondern augenblicklich abzustellen und das zum Spiele ausgesetzte Geld wegzunehmen und mit Anzeige der vorgesetzten Polizeibehörde einzuliefern. [37])

Schulpflichtigen.

§. 91. Werktags- und Feiertagsschüler hat er zum Besuche der Schule anzuhalten und von den Wirthshäusern und Tanzbelustigungen zu entfernen, auch nicht zu dulden, daß dieselben zum Viehhüten verwendet werden.

Mißbräuche bei Todesfällen.

§. 92. Das Zechen und Schmausen bei Leichenbegängnissen und andere bei Bewachung der Leichen vor der Beerdigung stattfindende Mißbräuche darf der Gemeindevorsteher nicht dulden.

7. Auf die Vorsorge für die Verlassenschaft Verstorbener.

Verlassenschaft.

§. 93. Todesfälle unter den Gemeindegliedern oder unter andern in der Gemeinde befindlichen Personen, hat der Gemeindevorsteher sogleich seinem vorgesetzten Gerichte anzuzeigen und Sorge zu tragen, besonders wenn kein Erbe im Hause ist, oder wenn solche noch minder-

---

[36]) Zum sogenannten Kammerfenster gehen d. h. nächtlicher Weile sich bei dem Fenster eines Mädchens aufhalten.

[37]) S. das Ausschreibnn vom 14. Januar 1835 über die verbotenen Spiele. (K.-J.-Bl. vom Jahr 1835. S. 29, und Regierungsausschreiben vom 3. Februar 1836, das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien betr. — Kr.-Int.-Bl. Nr. 17 Seite 95.) — Hiebei wird den Gemeindevorstehern eröffnet, daß auch der sogenannte Kirchweihscholler unbedingt einzustellen sei, da in dem allegirten Ausschreiben vom 14. Januar 1833 alle Scholderspiele verboten sind; daß unter diese auch nach höchster Ministerial-Entschließung vom 18. Juli 1836 die Ausspielungen von Zinngießerwaaren an Kirchweih- und sonstigen Festtagen zu zählen seien; endlich daß dasjenige Kegelspiel, wobei der wahrscheinliche Gewinn oder Verlust die Vermögenskräfte der Spielenden übersteigt, oder mit welchem hohe Wetten verbunden werden, gleichfalls wie ein anderes unerlaubtes Spiel der polizeilichen Einschreitung anheimfalle.

Digitized by Google

fährig sind, daß bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlasse nichts entwendet werde. (§. 114 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

II. In der Handhabung der Feld-Polizei.

1. Bezüglich auf die Erhaltung der Flur- und Markungs-Gränzen.

Gränzen.

§. 94. Der Gemeinde-Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Gränzen. Es liegt daher in seiner Pflicht, diese jährlich wenigstens einmal zu umgehen.

Die geeignetste Zeit ist der Spätherbst, wenn alle Früchte von den Fluren hinweggeräumt sind.

Zu dieser Besichtigung sind die Gemeinde-Bevollmächtigten und einige junge Gemeinde-Glieder beizuziehen.

Die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen. (§. 115 des revidirten Gemeinde-Edikts und §. 75 der Instruktion vom 24. September 1808.)

Ueberackern, Uebermähen, Uebersäen.

§ 95. Ueberschreitungen der Gränzen durch Ueberackern, Uebermähen, Uebersäen sind dem Gemeinde-Ausschusse zur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeigen. (§. 117. des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Gränzsteine.

§. 96. Es wird viel zur Verhütung von Anständen beitragen, wenn der Gemeindevorsteher die betheiligten Gemeindeglieder dahin zu vereinigen sucht, daß sie da, wo noch keine ordentlichen Gränzzeichen bestehen, steinerne Gränzzeichen einsetzen lassen. (§. 76. der Instruktion vom 24. September 1808.)

2. Bezüglich auf die Beförderung des Acker- und Wiesen-Baues, der Cultur öder Gründe, der Obstbaumzucht ꝛc.

§. 97. Die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues ist eine der wesentlichsten Pflichten des Gemeindevorstehers; er soll zu diesem Zwecke zur Anpflanzung der Futter-Kräuter, zur Reinigung der Wiesen und Felder von Steinmassen, zur Arrondirung der Grundstücke, zum Beitritte in eine inländische Hagelversicherungs-Anstalt durch eigenes gutes Beispiel aufmuntern, und dafür sorgen, daß alle Hindernisse der Cultur beseitiget werden. (§. 116 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Wege, Stege und Brücken.

§. 98. Die Erhaltung guter Orts- und Feldwege, Brücken und Stege, ist nicht nur eine Vorsichtsmaßregel gegen Unglücksfälle, sondern befördert und erleichert die Bestellung der Felder und die Heimbringung der Früchte.

Der Gemeindevorsteher wird sich deshalb um so mehr angelegen seyn lassen, Alles genau zu beobachten, was oben § 56 und 57 über die Besichtigung, Erhaltung und Benützung der Wege, Brücken und Stege gesagt worden ist. (§. 113. Lit. a. des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Digitized by Google

Bestellung der Felder.

§. 99. Er soll dahin wirken, daß bei Bestellung der Felder eine gewisse Ordnung eingeführt und erhalten, und daß Beschädigungen und Zwistigkeiten vermieden werden.

Wässerung

§. 100. Die jeden Orts herkömmliche oder eingeführte Wässerungs-Ordnung ist strenge einzuhalten.

Der Gemeindevorsteher soll darüber wachen, daß die zum Wässern erforderlichen Vorrichtungen hergestellt und erhalten, die Ein- und Auslaufsgräben gehörig geöffnet, und daß nicht durch einseitiges Auskehren der Wasserläufe auf kultivirte Gründe eigennützigerweise andere Gleichberechtigte im Wassergenusse verkürzt werden; eben so soll er auch darüber wachen, daß die Mahlbäche rc., gehörig geräumt und Ueberschwemmungen der Wiesen rc., dadurch verhütet werden.

Weide-Ordnung.

§. 101. Der Gemeindevorsteher soll dafür sorgen, daß eine zweckmäßige auf die örtlichen Verhältnisse besonders berechnete Weide-Ordnung gehalten werde, und daß solche die gesetzliche eingeführte Kulturfreiheit nicht beschränke.

§. 102. Die offene Weide ohne Hirten ist unbedingt verboten, und der Gemeindevorsteher hat diejenigen, die gegen dieses Verbot handeln, dem Gemeinde-Ausschusse zur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

§. 103. Wer schulpflichtig ist, darf nicht zum Hüten gebraucht werden.

§. 104. Auf Feldern darf die Weide nur nach gänzlich abgeräumten Früchten ausgeübt werden. (Verordnung vom 15. März 1808. Nr. 1 Reggs-Bl. v. J. 1808 S. 678.)

§. 105. Auf Wiesen darf nur zur offenen Zeit, das heißt vom 1. Oktober bis 1. April, getrieben werden. (Verordnug vom 15. März 1808. Nro. 1 und 3 Rggs.-Blatt vom Jahre 1808. S. 678 und 679.) [36])

§. 106. Das Beweiden der Feldraine zwischen angebauten Aeckern ist ganz verboten.

§. 107. Wo Gemeinde-Weiden bestehen, sind gemeinschaftliche Hirten aufzustellen.

§. 108. Das nämliche findet auch statt, wenn eine Genossenschaft von mehreren Mitgliedern zur Weide berechtiget ist.

§. 109. Das Austreiben des Viehes bei Nacht ist verboten, und Ausnahmen können nur von der Distrikts-Polizei-Behörde wegen besonders örtlichen Verhältnissen gestattet werden.

§. 110. Die Gänse dürfen nicht an solche Orte, wo auch anderes Vieh zu weiden pflegt, sondern müssen an eigene von den übrigen Weiden separirte Orte getrieben werden.

§. 111. Das Weiden der Gaise in Waldungen ist verboten [39]).

---

[36]) Auf Wiesen darf im ehemaligen Großherzogthume Würzburg vor Martinstag nicht getrieben werden. (M. S. Tom. II. S. 456.) Die offene Zeit ist außerdem nach der jeden Orts bestehenden Uebung zu beurtheilen.

[39]) Die fürstlich Würzburgische Waldordnung v. 28. März 1721. (M. S. T. I. S. 658 lit. m.) verbietet das Weiden des Geisviehes in den Waldungen, und verordnet, daß dasselbe von der Heerde abgesondert unter eigener Aufsicht an den hier und dort am Weg und den Straßen befindlichen Hecken und Gesträuchen weiden dürfe. Zwei bis höchstens drei Stück Bock- und Geisviehes bei der Hornvieh-Heerde zu haben, ist ausnahmsweise

Digitized by Google

§. 112. Da nach der Verordnung vom 14. Januar 1803 Rggs.-Bl. v. J. 1803. S. 28. alle Jene, welche ihr Vieh auf die Weide schicken, gemeinschaftlich verantwortlich sind, wenn eine Beschädigung durch Weide verübt wird, und der Thäter nicht ausgemittelt werden kann, sohin alle gemeinschaftlich für Strafe, Schadens-Ersatz und Kosten zu haften haben, so wird sich der Gemeindevorsteher um so mehr verpflichtet fühlen, dahin zu wirken, daß das Alleinhüten möglichst vermieden, und wo es immer möglich ist, verläßige Gemeindehirten bestellt werden. [40])

Taubenflug.

§. 113. Tauben sind vom Anfange des Monats März bis zur Mitte des Maimonats, dann vom Anfange des Monats September bis zum Schlusse des Monats Oktober herrnlos, wenn sie in Feldern oder Gärten angetroffen werden. Diejenigen, welche ihre Tauben in der verbotenen Zeit auf die Flur fliegen lassen, hat der Gemeinde-Vorsteher dem Gemeinde-Ausschuß zur Bestrafung anzuzeigen. [41])

Kultur der Gründe.

§. 114. Unter die öden Gründe werden nicht nur Haiden, Filze, Moose und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen sind, sondern auch Inseln, Auen und Anschütten gezählt. Der Gemeinde-Vorsteher soll, wo es nur immer thunlich ist, zu deren Cultur aufmuntern, und den Culturlustigen mit Rath und That beistehen.

§. 115. Bei feuchten und morastigen Gründen, die zur bessern Cultur nicht geeignet sind, soll er dafür sorgen, daß solche mit Felber, Erlen, Ruschen und anderm tauglichen Zaunholz bepflanzt, und so lange mit der Weide verschont werden, bis das Vieh keinen Schaden mehr thun kann.

Baumpflanzungen

§. 116. Ueberhaupt soll sich der Gemeinde-Vorsteher die Pflanzung der Obst- und anderer nützlichen Bäume auf Gemeindeplätze, Straßen und Weze angelegen seyn lassen, er wird in

---

durch die Landesverordnung v. 10. November 1747. (M. S. T. II. S. 514) den Hirten gestattet. In der für das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg gültigen Forstrug-Ordnung v. 26. April 1812 wird nur das Weiden der Geisen in zugehängten Distrikten mit Strafe bedroht.

40) Wiewohl das Ausschreiben der kurfürstlichen General-Landesdirektion v. 14. Januar 1803, worauf sich obige Stelle bezieht, für den Untermainkreis nicht von verbindender Kraft ist, und in diesem zunächst der Hirte resp. dessen Dienstherr als haftend erscheint; so bleibt es doch die Obliegenheit des Gemeindevorstehers, für die Aufstellung verläßiger Gemeinde-Hirten zu sorgen.

Das Einzelnhüten in den Waldungen ist durchgängig verboten. (S. Ausschreib. v. J. März 1823. K.-J.-Bl. v. 1823 S. 547.)

41) Tauben müssen zur Saatzeit in den Schlägen eingesperrt werden. Im ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg dürfen nur jene Tauben halten, welche die Hälfte der jährlich benöthigten Früchte ziehen. (S. Aschaff. J.-Blt. v. Jahre 1804, Stück 22.)

Digitized by Google

diesem Betreffe auf die in neuerer Zeit ertheilten besonderen Weisungen und Anleitungen (Beilage 2 zum Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1835. S. 41.) aufmerksam gemacht, und hat dafür zu sorgen, daß jeder Grundbesitzer die Reinigung seiner Hecken und Bäume im Frühling gehörig vornehme, damit die der Baumzucht so schädlichen Raupen vertilgt werden. [42])

§. 117. Er soll nicht nur zu Obstbaumpflanzungen, sondern auch zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen und zur Eichenkultur aufmuntern, und die Vortheile und besondern Bekanntmachungen in diesem Betreffe zur genauen Kenntniß seiner Gemeindeglieder bringen.

§. 118. Da die Gemeinden für alle Feld- und Baumfrevel, welche in ihrem Bezirke aus Bosheit, Muthwillen oder Fahrläßigkeit verübt worden sind, zu haften haben, so werden die Gemeinde-Vorsteher eifrigst bemüht seyn, dergleichen Frevel zu verhüten, und wenn sie gleichwohl verübt wurden, die Thäter auszumitteln, und der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen, zu diesem Zwecke aber dahin zu wirken, daß verläßige und brauchbare Flurschützen aufgestellt, über ihre Obliegenheiten belehrt, und gerichtlich verpflichtet werden. (Ausschreibung vom 3ten Oktober 1803 Rggs.-Bl. S. 805., Ausschreibung vom 12ten März und 18ten April 1804, Rggs.-Blt S. 254 und 428. [43])

Guts-Abschleife.

§ 119. Gemeindeglieder, welche entweder dem Trinken, Spielen und Müßiggange ergeben sind, oder sonst großen Unfleiß und Liederlichkeit in ihrem Hauswesen verspüren lassen, ihre Waldungen abschwenden, und die ordentliche Bewirthschaftung ihrer Grundstücke vernachläßigen, soll der Gemeinde-Vorsteher ernstlich ermahnen und warnen, und nöthigenfalls mit Hilfe seiner vorgesetzten Polizei-Behörde auf den rechten Weg zurückführen.

Hirten-Feuer.

§. 120. Hirten, welche ihre Wachtfeuer in oder nahe an Waldungen oder Baumanlagen anmachen, hat der Gemeinde-Vorsteher dem Gemeinde-Ausschuß zur Bestrafung anzuzeigen, jeden dergleichen Unfug aber sogleich abzustellen. [44])

3. Bezüglich auf die Beförderung der Viehzucht.

Viehzucht.

§. 121. Zur Aufnahme der Viehzucht werden die Gemeindevorsteher dadurch den Gemeinden am meisten nützlich seyn, wenn sie den Wiesenbau befördern und die Stallfütterung unterstützen, wenn sie darauf dringen, daß die Ställe zu diesem Ende geräumig hergerichtet, reinlich gehalten, und zur Vermeidung der Viehdiebstähle besser verschlossen werden, wenn sie für die Unterhaltung des Geilviehes besorgt sind, und zur Verbesserung der Viehgattungen, wo es nur immer möglich ist, mitwirken.

---

[42]) S. die 14. besondere Beilage zu dem Intelligenz-Blatte für den Untermainkreis für 1835.

[43]) In dem Untermainkreis erstreckt sich diese Haftung der Gemeinden nur auf jene Beschädigungen, welche an dem Eigenthume der Ortsvorsteher, Schullehrer oder Gemeindediener aus Rache wegen eifriger und genauer Amtsausübung verübt worden sind. (S. Ausschr. v. 19. Sept. 1815. K.-J.-B. v. 1815. S. 2201.)

[44]) S. Ausschr. v. 25. Juni 1834. K.-J.-Bl. v. 1834, S. 355, wornach auch das Herumgehen mit brennender Pfeife ohne Deckel in Wäldern und Mösern zur Sommerzeit verboten ist.

Digitized by Google

Krankes Vieh.

§. 122. Der Gemeindevorsteher soll darüber wachen, daß kein krankes Vieh auf die Weide oder zur Tränke getrieben werde.

Viehtränke.

§. 123. Die nächst den Viehtriften befindlichen Lachen und Pfützen soll er abzapfen und trocken machen lassen, und dafür sorgen, daß das Hornvieh vor dessen Aus- und Eintrieb zu Haus oder bei den ordentlichen Brunnen getränkt, und daß da, wo noch keine ordentlichen Tränken vorhanden sind, dergleichen angelegt werden.

Stallvisitation.

§. 124. Von dem Gesundheits-Zustande des Viehes hat sich der Gemeindevorsteher durch Stallvisitationen im Frühjahre und Herbste eines jeden Jahres selbst zu überzeugen, die Mängel in Rücksicht auf die Reinlichkeit der Ställe, des Viehes, der Fütterung und dergleichen sogleich abzustellen, und, wenn seine Erinnerungen nicht beachtet werden, die Strafeinschreitung des Gemeinde-Ausschusses zu veranlassen.

Viehseuchen.

§. 125. Bei entstehenden Viehseuchen ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, gleich bei der ersten Wahrnehmung alle Mittheilung zu verhüten, das erkrankte Vieh von dem gesunden zu trennen, bei der vorgesetzten Polizeibehörde Anzeige zu machen, und deren Anordnungen, so wie deren des Arztes die strengste Folge zu leisten.

§. 126. Die Gemeindevorsteher werden sich insbesondere angelegen seyn lassen, daß die ihren bereits durch ihre Landgerichte bekannt gegebene Belehrung über die Verhütung von Viehseuchen, und insbesondere über den Nutzen und Gebrauch des Viehsalzes zur genauen Kenntniß ihrer Mitgemeinen gelange, und genau beachtet werde. (Vide Beilage zum Regierungsblatte v. 1835 St. 24)

B. Obliegenheiten und Befugnisse des Gemeinde-Ausschusses.

§. 127. Der Gemeindevorsteher ist nicht blos Mitglied des Gemeinde-Ausschusses, sondern Vorstand desselben. Als solcher ist er allein berechtigt, den Gemeinde-Ausschuß zu versammeln, und zwar so oft eine dringende Berathung dieses nothwendig macht.

Er erholt die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses, verkündet ihm die königl. Verordnungen und die Befehle der vorgesetzten Behörden, und ist für deren Vollzug verantwortlich. (§ 100 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

§ 128. Alle 14 Tage ist wenigstens einmal ordentliche Sitzung zu halten und zu diesem Zwecke ein bestimmter Tag und Stunde vom Gemeindevorsteher im Benehmen mit den Gemeindeausschuß-Mitgliedern festzusetzen. Diese Zeit ist ohne dringende Noth und ohne besondere hindernde Umstände nicht abzuändern.

Der Gemeindevorsteher hat dafür zu sorgen, daß die Zeit dieser Versammlung sämmtlichen Gemeindegliedern bekannt wird, damit sie ihre allenfallsigen Klagen anbringen können. (§ 12 des Regulativs vom 24. September 1818, Regierungsblatt v. J. 1818 S. 1117.)

§ 129. Die Gemeinde-Ausschußmitglieder sind verbunden, sich zu der von dem Gemeindevorsteher festgestellten ordentlichen Sitzungszeit, oder wenn sie von ihm außer derselben zusam-

Digitized by Google

berufen werden, jedesmal unausbleiblich in der Wohnung des Gemeindevorstehers oder an einem andern schicklichen Platze zu versammeln, niemals aber in Bräuhäusern, Tafernen und Schenken. *) Wer ohne dringender Verhinderungsursache ausbleibt, ist vom Gemeinde-Ausschusse um 1 fl. zur Gemeindekasse zu strafen.

Das Sammeln von Unterschriften von Haus zu Haus ist ausdrücklich verboten.

§ 130. Nur, wenn wenigstens zwei Dritttheile des Ausschusses versammelt sind, kann ein gültiger Beschluß gefaßt werden. (§ 14. des Regulativ vom 24. September 1818).

§ 131. Da dem Gemeindevorsteher die Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei ausschließend übertragen ist, so liegt es auch in seiner Pflicht, alles vorzubereiten, was zur Ausübung des Strafrechts nothwendig ist.

§ 132. Zu diesem Zwecke hört er die Anzeigen und Beschwerden, schätzt da, wo ein Schaden zugefügt wurde, mit Zuziehung zweier unpartheiischer, unbescholtener, sachverständiger Gemeindemänner den Schaden, und ladet den Beschädigten und den Frevler in jenen Fällen, in welchen dem Gemeinde-Ausschusse das Strafrecht zusteht, zum Verhöre in die nächste Ausschuß-Versammlung, in jenen aber, in welchen dem Gemeindeausschusse das Strafrecht nicht zukömmt, (sieh unt. § 141 u. 142) übergibt er die Schätzung mit Anzeige an seine vorgesetzte Polizeibehörde.

§ 133. Der Gemeindevorsteher hat dem versammelten Gemeinde-Ausschusse die wahrgenommenen und angezeigten Frevel und die Schätzung des Schadens mündlich zu eröffnen, hierauf aber die Beschwerdeführer oder Anzeiger zur Angabe ihrer Anzeige oder Beschwerde, und dann den Frevler zur Angabe seiner Vertheidigung aufzufordern.

Nach Abhörung derselben hat er solche abtreten zu lassen, und die Berathung und Abstimmung vorzunehmen.

§ 134. Der Gemeindeausschuß hat alle Umstände, unter welchen der Frevel verübt wurde, wohl zu erwägen, und wenn der Angeschuldigte nicht sogleich den Beweis seiner Unschuld liefert, und einen gegründeten Verdacht gegen sich hat, denselben zur Strafe und zum Ersatz der Schäden und Kosten anzuhalten. (Anot: ad cod. jud Cap. 9 § 2. lit. d.) **)

§ 135. Hat der Gemeindevorsteher, oder der verpflichtete Flurschütz, oder ein einziger unbescholtener Zeuge den Frevel bei Ausübung der Frevels selbst gesehen, so reicht deren Aussage dem Gemeinde-Ausschusse ohnehin zur Verurtheilung in Strafe, Schaden und Kösten hin. (Anot. ad cod. jud. Cap. 9 § 2 lit. d.)

§ 136. Die Stimmenmehrheit der versammelten Gemeinde-Ausschlußmitglieder, wozu auch die Stimme des Gemeinde-Vorstehers gezählt wird, bestimmt den Beschluß, welcher in der Sache gefaßt, und die Maßregel, welche ergriffen werden soll. (§ 15 des Regulativs vom 24. Sept. 1818.)

§ 137. Entsteht in der Versammlung eine Gleichheit der Stimmen, so ist jene des Gemeindevorstehers als überwiegend und entscheidend zu betrachten. (§ 16 des Regulativs vom 24. September 1818.)

---

*) Soferne nämlich nicht nach bestehender Berechtigung in dem Gemeinde-Wirthshause die Gemeindestube sich befindet.

**) Wird der Frevel widersprochen, und hat es auf Beweisführung anzukommen; so ist derselbe an die vorgesetzte Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

§ 138. Der hiernach gefaßte Beschluß wird sogleich vom Gemeindeschreiber mit Angabe der Zeit in das Strafbuch kurz und deutlich eingeschrieben, vom Gemeindevorsteher und zwei Ausschußmitgliedern unterzeichnet, und den Partheien sogleich verkündigt. (§ 18 des Regulativs vom 24. Sept. 1818.)

§ 139. Erscheint der Angeschuldigte ohnerachtet der richtigen Ladung nicht vor dem Gemeinde-Ausschusse, so wird er mit seiner Einrede nicht mehr gehört, sondern nach den §§ 134 und 135 behandelt.

§. 140. Gegen den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses ist nur eine Berufung an die zunächst vorgesetzte Polizeibehörde zulässig, welche jedoch binnen 3 Tagen mündlich dortselbst angebracht, außerdem zurückgewiesen werden muß. (§ 37 der Instruktion vom 24. Sept. 1818). [47])

§ 141. Dem Gemeinde-Ausschusse ist blos das Strafrecht für geringe Orts- und Feldfrevel anvertraut, er darf daher nur solche in Berathung ziehen und darüber Beschluß fassen.

§ 142. Als solche geringe Orts- und Feldfrevel dürfen nicht angesehen, daher auch nicht vom Gemeindeausschusse gestraft, sondern müssen der vorgesetzten Behörde angezeigt werden:

1) Frevel, welche einen Schaden von mehr als 3 fl. herbeigeführt haben;
2) Frevel, welche zwar einen geringeren oder gar keinen Schaden herbeigeführt haben, wegen deren jedoch die betreffenden Personen schon dreimal gestraft worden sind. [48])
3) Frevel, deren Bestrafung den Polizeibehörden ausdrücklich vorbehalten ist, oder welche körperliche Züchtigung oder Freiheitsstrafe zur Folge haben.

§ 143. Die Strafen, welche der Gemeindeausschuß bei vorkommenden geringen Dorfs- und Feldfreveln verfügen darf, bestehen blos in Geldbußen, dürfen nicht mehr als einen Gulden betragen, und müssen zur Gemeindekasse erlegt werden; körperliche oder Arreststrafe darf der Gemeindeausschuß nicht verfügen. (§ 118 u. 119 der revidirten Gemeindeedikts.)

§ 144. Sind mit einem Frevel Beschädigungen verbunden, so muß neben der Strafe auch auf den Ersatz des Schadens und der Schätzungskosten erkannt werden. Als Schätzungs- und Besichtigungsgebühr sind dem Gemeindevorsteher im Orte 20 kr., in der Flur 1 fl., jedem Sachverständigen eben so viel und dem Ortswächter und Gemeindediener im Orte 10 kr. und in der Flur 30 kr. zu bezahlen. (§ 118 des revidirten Gemeinde-Edikts, § 104 und 111 der Instruktion vom 24. September 1818) [49])

§ 145. Strafe und Kosten müssen unnachsichtlich beigetrieben werden.

§ 146. Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefängliche Haft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die vorgesetzte Polizeibehörde abgeführt werden. (§ 118 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

---

[47]) Die Instruktion für Gemeindevorsteher v. 24. Sept. 1808 Reggs.-Bl. v. 1808 S. 2431; welche jedoch im Untermainkreise nicht zur Anwendung gekommen ist.

[48]) Diese Stelle bezieht sich auf § 39 der Instruktion v. 24. September 1808 für die Gemeindevorsteher, und ist daher für den Untermainkreis nicht bindend. Solche Personen sind jedoch als Gewohnheitsfrevler der vorgesetzten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

[49]) Der Tarif gründet sich ebenfalls auf die Instruktion vom 24. Sept. 1808, und ist für den Untermainkreis nicht anwendbar. Die Vergütung für derartige Bemühungen richtet sich nach der bestehenden Uebung und der obrigkeitlichen Ermäßigung.

Digitized by Google

§ 147. Den Gemeinde-Ausschuß-Mitgliedern ist es nicht nur gestattet, sondern sie sind sogar verpflichtet, den Gemeindevorsteher auf wahrgenommene Gebrechen in der Orts- und Feldpolizei aufmerksam zu machen, und somit deren Abstellung zu veranlassen.

§ 148. Würde der Gemeindevorsteher seine Pflicht so weit vergessen, daß er diese Gebrechen, der Erinnerung ohnerachtet nicht abzustellen bemüht ist, so hat jedes Gemeinde-Ausschuß-Mitglied die Pflicht, Anzeige bei der vorgesetzten Polizeibehörde zu machen, und Abhilfe zu erwirken.

§ 149. Ebenso ist aber auch der Gemeindevorsteher berechtigt, Abhilfe bei der vorgesetzten Polizeibehörde zu suchen, wenn sich der Gemeindeausschuß eine Begünstigung der Frevel durch Straflosigkeit erlauben würde.

C. Verhältniß des Gemeindevorstehers und der Gemeinde-Ausschuß-Mitglieder als des gesammten Gemeinde-Ausschusses zur vorgesetzten Polizeibehörde.

§. 150. Ueber das Verhältniß des Gemeindevorstehers bei Ausübung der Ortspolizei zu der ihm vorgesetzten Polizeibehörde, über seine Obliegenheiten und Befugnisse, so wie über die des Gemeindeausschusses in Ausübung seines Strafrechtes sind oben in Lit. A und B die einzelnen Bestimmungen enthalten, es ist jedoch, — im Allgemeinen zu bemerken: Der Gemeindeausschuß ist dem ihm vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet, und verbunden, die Befehle desselben zu vollziehen. (§ 129 d. revid. Gmde-Ed.)

Der Gemeindeausschuß hat nun mit Rücksicht auf diese Bestimmung das ihm durch § 117 und 118 des revidirten Gemeideediktes ausschließend übertragene Strafrecht nach obiger Anleitung Lit. B. § 127 bis 149 auszuüben, gleichviel, ob er einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ist oder nicht. § 107 der IV. Beilage der Verfassungs-Urkunde.)

Anders verhält es sich aber bei den Gemeindevorstehern. Die Handhabung der Orts- und Feldpolizei ist in den Orten, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeindeausschusses, also dem Gemeindevorsteher ausschließend übertragen, (§ 107 des revid. Gemeindeedikts) und wie er bei Ausübung seines Amtes verfahren soll, ist oben sub Lit. A § 1 bis 126 erläutert.

In den Gemeinden, welche aber einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, ist zu unterscheiden, wo das gutsherrliche Gericht seinen Sitz hat.

In den Gemeinden, welche ausserhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die Orts- und Feldpolizei von dem Gemeindevorsteher nach obiger Anleitung Lit. A unter Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Beamten versehen, in den Gemeinden aber, wo das gutsherrliche Gericht seinen Sitz hat, besorgt der gutsherrliche Gerichtshalter die gesammte Orts- und Feldpolizei mit Beiziehung und Beihilfe des Gemeindevorstehers. (§ 106 der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde.)

§ 151 Die Gemeindevorsteher haben besondere Vorfälle, vorzüglich solche, welche ihre Vollmacht und die des Gemeindeausschusses überschreiten, oder worüber sie selbst zweifelhaft sind, dem vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte anzuzeigen, und deren Aufträge zu erholen, und diese sind verbunden, ihnen in allen vorkommenden Fällen Rath und Unterstützung zu geben, sich zu überzeugen, ob sie und die Gemeindeausschüsse ihre Pflichten erfüllen, und bei

Digitized by Google

entdeckten Mißbräuchen und Dienstvernachlässigungen das Geeignete zu verfügen, und von Amtswegen einzuschreiten. (§ 132 und 134 des revid. Gemeindeed)

§ 152. So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeindeausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeindevorsteher und in dessen Verhinderung der Aelteste der übrigen dem Gemeindeausschusse beigegebenen Gemeindeglieder bei dem Amte zu erscheinen. (§ 130 des revid. Gemeindeedikts.)

§ 153. Die Gemeindevorsteher sind nach Vorschrift des § 133 des revidirten Gemeinde-Ediktes verbunden, am Ende eines jeden Vierteljahres bei dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen und demselben vorzulegen:

1) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen,
2) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen seyn müssen.

Diese Visitationen erstrecken sich:

a) über die Lebensmittel, so oft es die Umstände erfordern und monatlich wenigstens zweimal, (sieh oben § 59.)
b) über die Mühlen, jährlich einmal, (sieh oben § 61).
c) über Maaße und Gewicht, (sieh oben § 59).
d) über die Gebäude, Feuergefährlichkeiten und Löschgeräthschaften, alle Vierteljahre, (sieh oben § 43.)
e) über die Wege, Stege und Brücken öfters, (s. oben § 56.)
f) über die Grenzen, jährlich im Herbste, (s. oben § 94.
g) über die Ställe jährlich zweimal, nämlich im Frühling und Herbste, (s. oben § 124.)

D. Die Verhältnisse und Obliegenheiten des untergeordneten Dienstpersonals.

§ 154. Dem Gemeindevorsteher sind untergeben:
1) die Ortswache, 2) die Nachtwache, 3) die Flurwache.

Ortswache.

§ 155. Die Gemeindevorsteher haben dafür zu sorgen, daß allenthalben, mit Ausnahme der Einöden und Weiler, Ortswachen bestellt werden.

Zur Ortswache soll ein nüchterner, bescheidener und herzhafter Mann bestellt werden.

Die Aufnahme und Veränderung hängt von dem Vorschlage des gesammten Gemeindeausschusses und von der Genehmigung des Untergerichts ab. (Sieh § 101 Nro. 2, § 103, § 104 und § 123 Nro. 10 des revid. Gemeindeed, und § 109 der Instruktion v. 24. Sept. 1808.)

§ 156. Die Verrichtungen des Ortswächters bestehen darin, daß er im Orte alle Ruhestörungen verhüte, sich in allen Fällen, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, gebrauchen lasse, keine Bettler im Orte dulde und das Auslaufen der zu einer Gemeinde gehörigen Armen verhindere.

Uebrigens hat er alle Aufträge des Gemeindevorstehers zu vollziehen, zu den Gemeindeversammlungen anzusagen, und dabei die erforderlichen Dienste zu leisten (§ 110 der Instruktion vom 24. September 1808.)

§ 157. Wo nichts anders bestimmt ist, bezieht er aus der Gemeindekasse ungefähr den Werth von zwei Schäffel Korn, die Hälfte der dem Gemeindevorsteher angewiesenen Besichti-

Digitized by Google

gungsgebühren, und täglich 12 Kreuzer, so oft er zur Exekution einer Abgabe oder Frohne angewendet werden muß. [50])

Zu einem öffentlichen Zeichen trägt er einen Schild am Arme (§ 111 der Instruktion vom 24. Sept. 1808, Regierungsblatt vom J. 1808 S. 2460.)

§. 158. Zur Zeit des Gottesdienstes soll der Ortswächter besonders gegen Sicherheitsstörungen wachen, in jedem Weiler oder Einödhofe aber muß ein wehrhafter Mann zu diesem Zwecke zu Hause bleiben.

Nachtwache.

§ 159. Der Gemeindevorsteher soll ferner auch dafür sorgen, daß allenthalben, mit Ausnahme der Einödhöfe und Weiler, die Nachtwache ordentlich gehalten, und wo dafür keine besondere Bestellung getroffen wird, umwechslungsweise geleistet werde. Der Gemeindevorsteher ist von der Dienstleistung eines Nachtwächters befreit. (§ 112 der Instruktion vom 24. Sept. 1808.)

§ 160. Zur Nachtwache dürfen keine Werk- und Feiertagsschüler und eben so wenig alte gebrechliche Leute oder schlecht beleumundete Personen verwendet werden.

§ 161. Der Nachtwächter hat aufmerksam im Orte und um dasselbe herum zu gehen, Jedermann anzuhalten, unbekannte oder schlecht beleumundete Personen dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter vorzustellen, und bei allenfallsiger Widersetzlichkeit durch Lärmmachen Hilfe herbeizurufen. Er soll Aufsicht haben auf Feuersgefahr, auf nächtliche Dieberei bei Häusern und Gärten, und jene Personen beobachten, die sich nächtlicherweise hinaus auf die Felder schleichen, um Feldfrevel zu verüben. Er hat seine Wahrnehmungen dem Gemeindevorsteher mitzutheilen, und darf sich mit einer geeigneten Waffe und einem Hunde versehen, um sie im Falle der Nothwehre bei Widersetzlichkeiten zu gebrauchen.

Flurwache.

§ 163. Der Flurwächter soll wie der Ortswächter ein nüchterner, bescheidener und herzhafter Mann seyn, die Flur bei Tag und Nacht fleißig begehen, Frevel sogleich abstellen, unbekannte Frevler dem Gemeindevorsteher vorstellen, diesem über alle Wahrnehmungen Anzeige erstatten, und die von ihm erhaltenen Aufträge vollziehen.

§ 163. Derselbe darf Pfändungen vornehmen, und hat den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn er gerichtlich verpflichtet ist. (§ 115 des revidirten Gemeindeedikts.)

§ 164. Er ist berechtigt, sich mit einer Waffe und einem Hunde zu versehen, um sie im Falle der Nothwehr bei Widersetzlichkeiten zu gebrauchen. [51])

---

[50]) Diese Bestimmungen finden in dem Untermainkreise keine Anwendung. Die Bezüge der Gemeindediener richten sich nach dem Herkommen und der Uebereinkunft mit den Gemeinden unter Bestätigung der Curatelbehörde.

[51]) Das Beischführen eines Hundes ist den Feldhütern im Untermainkreise nicht gestattet, (S. auch Landesverordnung vom 6. März 1741. M. S. Tom. II. S. 237.)

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

A.

Obliegenheiten und Befugnisse der Gemeindevorsteher in Handhabung der Orts- und Feld-Polizei §§. 1—126.

a) Allgemeine §§ 1—7.

b) Besondere §§ 8—11.

I. In Handhabung der Ortspolizei §§ 8—93

bezüglich 1) auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde §§ 8—28.

2) auf die Sorge für das Leben und die Gesundheit der in der Gemeinde befindlichen Personen §§ 29—39.

3) der Verhütung von Unglücksfällen und der Anwendung der erforderlichen Rettungsmittel §§ 40—53.

4) auf die Aufsicht über öffentliche Reinlichkeit, über Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen §§ 54—57.

5) auf die Lebensmittel §§ 58—61.

6) auf die Handhabung der Dienstbotenordnung, und die Aufsicht auf das Gesinde und Sittlichkeit sämmtlicher Gemeindeglieder §§ 62—92.

7) Vorsorge auf die Verlassenschaft Verstorbener § 93.

II. In Handhabung der Feldpolizei § 94—126.

bezüglich 1) auf die Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen §§ 94—96.

2) auf die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, der Kultur öder Gründe, Obstbaumzucht, Viehzucht ꝛc. §§ 97—126.

B.

Obliegenheiten und Befugnisse des Gemeinde-Ausschusses §§ 127—149.

C.

Verhältnisse des Gemeindevorstehers und des Ausschusses zur vorgesetzten Polizeibehörde. §§ 150—153.

D.

Verhältnisse und Obliegenheiten des untergeordneten Dienstpersonals §§ 154—164.

Digitized by Google

Register.

A.

Abgründe deren Verwahrung §. 41.
Abschraubstutzen § 16.
Ackerbau-Beförderung §. 97
Aerzte, resp. Nichtärzte §. 29.
Alleinhüten §. 112.
Angriffe, thätige §. 10.
Arbeitsscheu §§. 18. 19. 70. 87.
Armenwesen §§ 19 156.
Arrondirungen § 97.
Arzneihändler §. 29.
Arzneiwaarenhandel §. 28. Anm. 7.
Asche, Aufsicht darauf §. 45. Nr. 9.
Aschensammler §. 18. Nr. 8.
Aufenthaltskarten §§. 23. 27.
Aufzüge, öffentliche §. 8.

B.

Backöfen §. 45.
Bäche, Räumen. §. 100.
Bäche, Reinlichkeit §. 55. Nr. 9.
Bärentreiber §. 18. Nr. 9.
Bartscheerer §. 29.
Basaltflechten §. 27 Anm. 6.
Baumpflanzungen §§. 116. 117.
Baumfrevel § 118.
Baupolizei § 45 Nr. 13. §§. 46. 47.
Bettler §§. 18. 19. 156.
Bier §. 55. Nr. 6. §. 59. Nr. 3. §. 60.
Blattern §§. 33. 34.
Blitzableiter §. 45
Brandstiftung §§ 42. 43.
Brandversicherungs-Anstalten §. 45. Nr. 11.
Branntwein §. 59 Nr. 6.
Brechstuben §. 45.
Brod §. 59. Nr. 2. §. 60
Brücken §§. 56 57 98.
Brunnen-Reinlichkeit §. 55. Nr. 6
Brunnen-Verwahrung §. 41.

C.

Cultur der öden Gründe §§. 114. 115.

D

Dachrinnen §. 55. Nr. 4.
Degenstöcke §. 16.
Deserteure §. 18.
Dienstboten § 18. Anm. 25 §. 62. 70.
Dirnen lüderliche §. 87.
Dolche §. 16.
Dungstätten § 55. Nr. 2.

E.

Eichenkultur § 117.
Eisen zum Raufen §. 16.
Eltern, Zucht der Kinder §§. 32. 73.
Essig §. 59. Nr. 5.

F.

Farbewaaren §. 59. Nr. 12.
Feiertage, abgewürdigte §§. 70. 82
Feiertage, wirkliche §§. 59. 76. 86. 158.
Felder, Bestellung §. 99.
Felder, Frevel §§. 118. 161. 162.
Felder, Reinigung §. 97.
Feldpolizei §. 150.
Feuerpolizei §§. 42. 43.—46 55. Nr. 5. §. 161.
Feuer der Hirten § 120.
Flachsbollen, Verbrennen §. 45.
Flachsdörren, Brechen ꝛc. §. 45.
Fleisch §§. 59. 60.
Flurgrenzen §. 64.
Flurschützen und Wachen §. 118. 133. 162—164.
Fremdenwesen §. 18. 20—28.
Frevel, Orts- und Feld- § 142.

G.

Gänsetrieb §§. 110. 111.
Gaukler §. 18. Nr. 9.
Geilvieh §. 121.
Gemeinde-Ausschuß, dessen Obliegenheiten und Befugnisse und Verhältniß zu Polizeibehörde §. 127. 154.
Gemeinde-Beschlüsse §§. 127. 130. 136—138, 140
Gemeindediener §§. 144. 152—158.
Gemeinde-Glieder, lüderliche 119.
Gemeinde-Vorstand, dessen Obliegenheiten, Befugnisse und Verhältniß zu der Polizeibehörde so wie zu dem untern Gemeinde-Personal §. 1—164.
Genossenschaften in der Weide §. 108.
Geschirre, unreinliche, schädliche §. 60.
Getreid, nasses §. 45. Nr. 12.
Gewerbsexcesse §. 60.
Gewerbsleute, herumziehende §. 18. Nr. 8.
Gewichte §§. 58. 59.
Gräben, Verwahrung §. 41.
Gränzen, Umgehung §. 94.
Gränzsteine §. 96.
Gutsabschleife §. 119.

H.

Hagelversicherung §. 97.
Handwerksbursche und Gesellen §§. 18. 74. 78. 83. (Lehrlinge siehe L.)
Hausiren §§. 18. 29.
Hebammen §. 30.
Herde (Feuerherde) §§. 45. Nr. 10.
Heu, nasses §. 45. Nr. 12.

Digitized by Google

Hilfeleistung §§. 36. 53.
Hirten §§. 18. Nr. 6. 102. 107. 108. 112.
Hirten-Feuer §. 120.
Hüten, vide Weide.
Hunde-Polizei §. 49. 50.
Huren §. 87.

J.

Impfung §. 33.
Juden §. 18. Nr. 11.

K.

Käse §. 59 Nr. 11.
Kameeltreiber § 18. Nr. 9.
Kamine-Reinigung §. 45. Nr. 11.
Kammerfenstergeben §. 89.
Kartoffel § 49. Nr. 11.
Keller, Verwahrung §. 41.
Kesselflicker § 18. Nr 8.
Kienlicht §. 45.
Kinder, Aufsicht s. a. §§. 31. 32. 39. 41. 42 91. 103. 160.
Kinder, Vorsorge für, §. 31. Anm. 9.
Kirchweihe §. 59.
Komödianten §. 18. Nr. 9.
Krämer, Kleinkrämer §. 18.
Krankheiten, ansteckende §§. 34. 54.

L.

Lärmen § 9.
Landstreicher §§. 18 19.
Laternen §. 45.
Lebensmittel, Aufsicht, Visitation §. 58—62.
Ledige dienstlose Personen §§. 72 87.
Lehrlinge-Handwerks §§ 18. 74—77.
Lehrmeister §§. 76. 79—83.
Leichen §§. 35. 39.
Leichenschau §. 35. Anm. 10.
Leichenschmauß §. 92.
Leinwand-Bewachung §. 15.
Leitern, deren Entfernung von Gebäuden wegen Einsteigen §. 15.
Licht, Aufsicht §. 45.
Lieder, unsittliche §. 85.
Liedlohn §. 69.
Lotterie §. 90.
Lumpensammler §. 18. Nr. 8.
Lustigmacher §. 18. Nr. 9.

M.

Maaße §§. 58—60.
Marionettenspieler §. 18. Nr. 9.
Markttäge, Märkte §§. 18 59. 86.
Maulbeerbäume §. 117.
Mehl §. 59. Nr. 3 §. 60.
Meister, siehe Lehrmeister.
Messer zum Raufen §. 16.
Meth §. 59. Nr. 3.
Montäge, blaue §. 82.
Moosgründe, Cultur §§. 114. 115.
Mühlen-Ordnung ꝛc. §. 61.
Müßiggänger §§. 18. 68. 119.
Musiker, herumziehende §. 18. Nr. 3. 9.

N.

Nachtschwärmer §§. 9. 89
Nachtwachen §§. 159—162.

O.

Obst-Baumzuchtfrevel § 59. Nr. 10. §§, 116. 117. 118.
Oefen § 45. Nr. 10.
Orte, Verwahrung gefährlicher §. 41.
Ortspolizei, Handhabung §. 150.
Ortswachen §§. 155—159.

P.

Päße §. 18.
Pfändung §. 163.
Pfannenflicker §. 18. Nr. 8.
Pfützen §. 123.
Pfuscher, medizinische §. 29.
Pilgrimme §. 18. Nr. 10.
Polizeiaufsicht, besondere §. 19. u. Anm. 5.
Polizeistunde §. 8.
Possenreißer, siehe Lustigmacher.

Q.

Quacksalber §. 29.
Quäler der Thiere §. 48.
Quartal-Vorlagen bei der vorgesetzten Polizeibehörde §. 123.

R.

Raine, Weide darauf §. 106.
Raufereien §. 10.
Raufeisen, Raufmesser, Raufstöcke } §. 16.
Raupen §. 116.
Reinlichkeit §§. 54—56. 60. 121.
Religions-Spötter § 85.
Rettung §§. 36. 45. Nr. 16. §. 53.
Ringe zum Schlagen, Stoßen ꝛc. §. 16.
Ruhestörer §§. 9 17. 156

S.

Sammlungen, verbotene §. 18. Nr. 2.
Schadenserhebungen und Ersatz §§. 132—36. 139 und 144
Schattenspieler §. 18. Nr. 9.
Schauspieler und Komödianten §. 18. Nr. 9.
Schauträger §. 18. Nr. 9.

Digitized by Google

Scheerenschleifer §. 18. Nr. 8.
Scheindienste §. 73.
Scheintodte §. 36.
Schlagringe §. 16.
Schmiede §. 29.
Schmierbrennereien §. 45.
Schneeschaufeln, Stangen ꝛc. §. 57.
Schulpflichtige §. 76. 91. 103. 160.
Schwangere, Aufsicht §. 30. u. Anm. 8.
Selbstmord §§. 35. 39.
Sicherheitsstörungen §§. 146. 156. 158.
Sittlichkeit §§. 70. 84. 85.
Soldaten, entlassene §. 18.
Sonntagsfeier §. 86. Anm. 35. §. 158.
Spanlicht §. 45.
Spiele (r) §. 90. Anm. 37. §. 119.
Spielwaare §. 59. Nr. 12.
Springer §. 18. Nr. 9.
Ställe, Reinlichkeit §. 121.
Ställe, Visitation §. 124.
Stallfütterung §. 121.
Stege §§. 56. 57. 98.
Stillete §. 16.
Stockflinten §. 16.
Stöcke §. 16.
Stoßringe §. 16.
Strafrecht und Strafen §§. 121—146. 153.
Straßenpolizei §§. 9. 10. 47. 55. 86. 110.
Stroh, nasses §. 45. Nr. 12.
Stutzen zum Abschrauben §. 16.

T.

Tabackrauchen §. 45. Nr. 7.
Taglöhner §. 71.
Tanzbelustigungen §§. 8. 70. 76. 85. u. Anm. 34. §. 86. 88. 91.
Taubenflug §. 113.
Thiere, ausländische §. 18. Nr. 9.
Thiere, gefährliche §§. 48. 31. 52.
Thierquälerei § 48 Anm. 22.
Thüren-Verschluß §. 15.
Todesfälle, gewöhnliche und ausserordentliche §§. 35—40.
Todtenbeschau §§. 35. 36. 38.
Todtensuppe, sogenannte §. 92.
Trinker §. 119.
Tumult §. 11.

U.

Ueberackern, Mähen, Säen §. 95.
Unglücksfälle, deren Verhütung §§. 40—46.
Unterschriften-Sammeln §. 18. Nr. 5. §. 129.

V.

Vaganten, siehe Landstreicher.
Verbrechen und Vergehen, deren Verhütung §§. 14—18.
Verbrechen und Vergehen, verübte §§. 28—37.
Verdächtige Personen §§. 13—17.
Verkäufe, verbotene §. 18. Nr. 3.
Verlassenschaften §. 93.
Versammlungen der Gemeindeglieder, eigenmächtige §. 12.
detto geboten §. 12. 127—129. 156.
detto heimlich § 13.
Viehdiebstähle §. 121.
Vieh-Hüten §§. 91. 101—112.
Viehkrankheiten §. 122.
Viehsalz §. 126.
Viehseuchen §§. 125. 126.
Vieh-Tränken §. 55. Nr. 5. §§. 122. 123.
Viehzucht §. 121.
Viktualien-Polizei §. 58—61.
Vorfälle, besondere §. 151.

W.

Wachen, Flur- §. 162—164.
Wachen, Nacht- §. 159—162.
Waffen, verbotene §. 16.
Waldungen, Abschwendungen §. 119.
Wallfahrer §. 18. Nr. 10.
Wandern der Gesellen §. 78.
Waschen §. 55. Nr. 6.
Wasenmeister §. 29.
Wässerung §. 100.
Wasser, stehendes §. 55. Nr. 5.
Wasserleitungen §. 55. 56. 57.
Wege §§ 55. 56. 57. 98. 116.
Weide §§. 101—112. 122.
Wein §. 59. Nr. 2.
Werkzeuge, deren Entfernung zur Verhütung von Verbrechen s. a. §. 15.
Widersetzlichkeit §§. 11. 161. 164.
Wiesenbau-Beförderung §§. 97. 121.
Wiesenbeweidung §. 105.
Wirthshäuser §§. 8. 10. 20. 76. 86. 91. 129.
Würste §. 50. Nr. 9.
Wuth-, Thiere und Menschen §. 50—53.

Z.

Zänkereien §. 10.
Zeichnungsschulen §§. 76 81.
Zinngießer, herumziehende §. 18. Nr. 8.
Zisternen, Reinlichkeit §. 55. Nr. 6.
Zisternen, Verwahrung §. 41.
Zuckerwaaren §. 50. Nr. 12.
Zusammenkünfte, heimliche § 13.
Zusammenrottungen §. 11.
Zwangsarbeiter, entlassene §. 19.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 40.

Würzburg, Samstag, den 8. April 1843.

Inhalt.

Erledigung der Rentamtsbotenstelle zu Klingenberg. — Theologische Anstellungs-Prüfung für protest. Pfarramts-Candidaten. — Erledigung einer kathol. Pfarrei. — Notizen: Getreidpreise. — Amtliche Bekanntmachung: Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Kitzingen für 1842/43. — Hiezu 5te besondere Beilage: Die summarischen Rechnungs-Ergebnisse der Verwaltung des Taubstummen-Instituts dahier pro 1841/42 betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 11741. Num. exped. 10667. praes. 5. April 1843. 1390.

(Erledigung der Rentamtsbotenstelle zu Klingenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim k. Rentamte Klingenberg ist die Botenstelle erledigt, mit welcher eine jährliche Remuneration von 152 fl. 30 kr. und der Bezug der normalmäßigen Gang- und Exekutions-Gebühren verbunden ist

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und concurrirende Pensionisten,

(*)

Digitized by Google

Prüfung einzuliefernden Probe-Predigten, die Verfügungen hinsichtlich der verspäteten Einsendung der Probe-Predigten oder der unterlassenen Rechtfertigung wegen Wegbleibens von der Prüfung eröffnet werden.

Ansbach, den 27. März 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussel.

Cella, Secr.

1291. praes. 5. April 1843. 1385.

(Pfarrei-Erledigung betr.)

Die Pfarrei Falkenstein ist erledigt.
Würzburg, 3. April 1843.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 24. März 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 18. und 22. März 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 28. März bis 5. April 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	19	19	—	3	—	17	50	6	18	30
	Kern								7	16	45
	Korn	4	16	15	14	—	15	24	20	16	10
	Haber	4	10	15	7	—	10	—	24	9	30
	Gerste				3	—	14	45			
Im mittlern	Weitzen	169	18	2	107	2	17	23	727	17	53
	Kern								20	16	32
	Korn	107	15	43	109	2	15	2	801½	15	52
	Haber	65	9	34	25	—	9	23	18	9	—
	Gerste	1¼	14	—	26	—	14	12			
Im tiefsten	Weitzen	1	16	30	5	—	15	10	32½	17	—
	Kern								5	16	15
	Korn	10	14	15	2	3	14	—	62⅔	15	—
	Haber	12	9	—	2	—	8	30			
	Gerste				4	—	13	36			

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 3. April 1843. 1355.

Verzeichniß
der für das Etats-Jahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Kitzingen.

Benennung der Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer. fl.	kr.	pf.
I. Wegen Beschädigung im Jahre 1842				
1) Kaltensondheim	Brand	34	16	2
2) Repperndorf	dto.	—	14	6
	Summa	34	31	—

Kitzingen den 1. April 1843.

Königliches Rentamt.
Kauschinger.

coll. Rommel.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 41.

Würzburg, Dienstag, den 11. April 1843.

Inhalt.

Vollzug der allerhöchsten Verordnung, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr. — Uebersichten des Brandassekuranz-Kassebestandes für II. Quartal 1842, 43 betr. — Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Notizen: Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 17131. Num. exped. 15001. praes. 17. März 1843. 1106.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung v. 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 3. d. Mts. in bezeichnetem Betreffe vom k. Ministerium des Innern ergangene höchste Rescript wird in nachstehendem Abdrucke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich allen Polizeibehörden aufgetragen, für die allgemeine Veröffentlichung desselben in allen Gemeinden gehörige Sorgfalt zu tragen.

Würzburg den 13. März 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

(?)

Digitized by Google

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Mehrere zur Einsichtnahme des unterfertigten Ministeriums gelangte Untersuchungsakten, so wie die Motive, welche mehrfachen auf eine Revision der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 (Reg.-Bl. S. 489 flgde.) abzielenden Eingaben unterstellt waren, haben mit Gewißheit ergeben, daß die Bestimmungen der angeführten Allerhöchsten Verordnung über das landwirthschaftliche Fuhrwerk bei den äußern Behörden und auch bei den Kreisstellen eine, dem Wortlaute wie den Absichten dieser Vorschriften nicht zusagende Auslegung erhalten und daß hiedurch vielfältig Anforderungen an die Landwirthe bezüglich der Felgenbreite und Bespannung hervorgerufen werden, welche die ihrem Wirthschaftsbetrieb zugewendeten Begünstigungen vereiteln.

Das unterfertigte Ministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, der k. Regierung K. d. J. zur eigenen Beachtung und zur geeigneten Anweisung der Vollzugsbehörden zu eröffnen, was folgt:

1. Als landwirthschaftliches Fuhrwerk ist nach §. 6. der angeführten Allerhöchsten Verordnung jedes Fuhrwerk zu betrachten, welches im Eigenthume eines Landwirthes sich befindet und gemäß seiner Einrichtung zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt werden kann.
2. Bezüglich dieses Fuhrwerkes hat die erwähnte Allerhöchste Verordnung drei Fälle unterschieden, je nachdem nämlich der Landwirth dasselbe benützt:
   a) zu den Zwecken des landwirthschaftlichen Betriebs;
   b) zur Verführung der selbst gewonnenen Produkte zum Verkaufe;
   c) zur Verführung fremden Eigenthums gegen Lohn.
3. Nach dem klaren Wortlaute des angeführten §. 6. dient das landwirthschaftliche Fuhrwerk dem ad a. bemerkten Zwecke des Landwirthschafts-Betriebes, wenn der Landwirth
   α) dasselbe zu den verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen benützt also z. B. Gegenstände auf das Feld oder vom Felde nach Hause bringt;
   β wenn er hiemit die für den eigenen ökonomischen Bedarf erforderlichen Materialien beführt, also namentlich auch, wenn er in seinem eigenen Walde gewonnene oder im fremden Walde erkaufte Forstprodukte z. B. Holz, Streu u. s. w. oder Steinkohlen, Torf, Baumaterialien, erkaufte Früchte u. s. w. sofern solche zu seinem eigenen ökonomischen Bedarfe und Verbrauch dienen, nach Hause bringt; denn alle diese Gegenstände gehören in solchem Falle zum ökonomischen Bedarfe des Landwirthes.
4) In allen diesen ad 3. bemerkten Fällen ist das landwirthschaftliche Fuhrwerk nach dem klaren Wortlaute des §. 6. der angeführten Allerhöchsten Verordnung von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen **ganz befreit**, so lange hiebei das §. 9. und 10. vorgeschriebene Ladungsgewicht eingehalten wird. Der Landwirth ist daher, wie die anruhende Uebersicht näher erläutert, nicht zu bestrafen, wenn er bei den ad α und β bezeichneten Fuhren auf einem mit schmalfelgigen Rädern versehenen Wagen:
   αα. bei einer Bespannung mit einem Zugthiere (nur 12 Zentner oder die Hälfte der im §. 10. bemerkten Quantitäten;)
   ββ bei einer Bespannung mit zwei Zugthieren (zwei Pferden, zwei Ochsen oder Stieren, zwei Maulthieren, vier Kühen oder Eseln) höchstens 24 Zentner oder die Quantitäten des §. 10.;

Digitized by Google

γγ. bei einer Bespannung mit drei Zugthieren höchstens 36 Zentner;

δδ. bei einer Bespannung mit 4 Zugthieren höchstens 48 Zentner u. s. w. geladen hat.

5) Es folgt hieraus, daß es durchaus irrig ist:

a) den Landwirth zu einer Felgenbreite von 2 1/2 Zoll rheinisch anzuhalten, wenn er Gegenstände zum eigenen ökonomischen Bedarfe bei Einhaltung des Ladungsgewichtes z. B. ein Klafter Holz, mit was immer für einer Bespannung von mehr als einem Zugthiere nach Hause bringt, da der §. 7. der allerhöchsten Verordnung v. 16. Juli 1840 zwar im Abs. I. aber nicht im Abs. II. von dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke spricht, somit durch letztere Bestimmung die Begünstigung des §. 6. nicht ausgeschlossen ist, oder

b) der Landwirth, wenn er bei der Verführung von Gegenständen zum eigenen ökonomischen Bedarfe, bei einer Bespannung von 3 oder 4 Zugthieren unter Einhaltung des dieser Bespannung entsprechenden Ladungsgewichtes sich bedient, unbedingt zu einer Felgenbreite von 4 Zoll anzuhalten, da der §. 6. keinerlei Bespannung von der ertheilten Befreiung ausnimmt, der §. 11. nur auf die Bestimmungen des §. 7. sich bezieht, also nur eintritt, wenn der Landwirth Gegenstände zum Verkaufe bringt, und der §. 4. Abs. IV. und V. nur vom Frachtfuhrwerke spricht, somit diese beiden §§. die Begünstigungen des §. 6. nicht aufheben.

6) Hält der Landwirth jedoch bei seinen landwirthschaftlichen Verrichtungen oder bei Zufuhren zum eigenen Bedarfe das Ladungsgewicht nicht ein, d. h. ladet er z. B. bei zwei Zugthieren mehr als 24 Zentner, bei drei Zugthieren mehr als 36 Zentner u. s. w., so müssen, wenn nicht die verordnungsmäßigen Bestrafungen eintreten sollen, die Räder des Fuhrwerkes eine Breite von 4 Zoll rheinisch besitzen, weil nach §. 11. eine das Ladungsgewicht überschreitende Ladung nur unter dieser Voraussetzung gestattet ist und diese Begünstigung einer Mehrladung nach §. 11. auch dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke im engeren Sinne nicht versagt werden kann, nachdem es augenscheinlich im Geiste der allerhöchsten Verordnung gelegen ist, das landwirthschaftliche Fuhrwerk am meisten und in jeder zulässigen Weise zu begünstigen.

7 Wird das landwirthschaftliche Fuhrwerk zu dem ad 2. b. bezeichneten Zwecke also zur Verführung der dem Besitzer desselben eigenthümlichen Produkte für den Verkauf benützt, so ist dasselbe von den Vorschriften über die Felgenbreite lediglich dann befreit, wenn dasselbe nur mit einem Zugthiere bespannt und nur mit 12 Zentner oder der Hälfte der im §. 10. bezeichneten Quantitäten beladen ist (§. 6. Abs. 2. d. allerh. Verordn. v. 16. Juli 1840.)

Ist dasselbe dagegen in solchem Falle mit zwei Zugthieren bespannt und nur mit 24 Zentner oder den im §. 10. bezeichneten Quantitäten beladen, so müssen die Räder 2 1/2 Zoll, bei einer Mehrladung aber 4 Zoll rheinisch besitzen (z. 7. Abs. 1. §. 11. d. ang. Verordn.) Bei einer Bespannung mit mehr als zwei Zugthieren, also z. B. bei 3 und 4 Pferden, kann der Landwirth ebenfalls die im §. 10. bezeichneten Quantitäten oder 24 Zentner zum Verkaufe laden, wenn sein Wagen eine Felgenbreite von 2 1/2 Zoll rheinisch hat, und er ist nun bei einer Mehrladung zur Benutzung von Rädern mit 4 Zoll rhn. Felgenbreite verpflichtet, weil der §. 11. nur bei solcher Mehrladung die Felgenbreite von 4 Zoll rhn in Anspruch nimmt und die Bestimmungen des §. 4. über die Bespannung ohne Rücksicht auf das Ladungsgewicht nur auf das dort bezeichnete Fuhrwerk sich beziehen.

Bis zum 1. Januar 1844 ist jedoch das landwirthschaftliche Fuhrwerk von den Vorschrif-

Digitized by Google

ten über die Felgenbreite unter der Voraussetzung der Einhaltung des Ladungsgewichtes auch in allen jenen Fällen ganz befreit, wo dasselbe gemäß der vorstehenden Bemerkungen nach Eintritt jenes Termines nur Räder von 2 1/2 Zoll rhn. zu gebrauchen hat.

8) Wird das landwirthschaftliche Fuhrwerk zu der sub 2. c. bezeichneten Verführung von fremdem Eigenthume benutzt, so ist dasselbe

a) im Falle des §. 7. Abs. 2. an eine Felgenbreite von 2 1/2 Zoll und

b) außerdem an die im §. 4. vorgeschriebene Felgenbreite gebunden.

9) Es ist vorgekommen, daß Landwirthe und andere Frachtführer bestraft wurden, wenn sie die in §. 10. der allerh. Verordnung v. 16 Juli 1840 vorgeschriebenen Quantitäten der dort bezeichneten Ladurgsgegenstände auch noch so unbedeutend überschritten hatten. — Diese Auslegung jener Vorschriften kann nicht gebilliget werden.

Die §§. 10. 11. und 12. der mehrerwähnten allerhöchsten Verordnung haben die allgemeine Regel aufgestellt, daß das in dem §. 7. I und II bezeichnete vierräderige Fuhrwerk bei einer Ladung von 24 Zentnern nur eine Felgenbreite von 2 1/2 Zoll rheinisch besitzen müsse. Erst bei einer Mehrladung hat eine Felgenbreite von 4 Zoll einzutreten, weßwegen der Führer zum Nachweise der Einhaltung des Gewichtes mit einem Ladscheine sich versehen muß.

Augenscheinlich nur um bei Gegenständen des gewöhnlichen Verkehres von der umständlichen Erholung eines Ladscheines zu befreien, sind im §. 10. der Verordnung mehrere Ladungsquantitäten bezeichnet, welche ohne Nachweis durch Ladschein als eine Fracht von 24 Zentnern gelten sollen.

Diese Bestimmung stellt demnach als Ausnahme von jener Regel nur fest, daß in den Fällen des §. 10. ein Ladschein nicht gefordert werden darf und es ist sonach auch eine größere Ladung der im §. 10. bezeichneten Gegenstände unter den Begünstigungen der §§. 6. und 7. zuzulassen, wenn der Frachtführer sich mit einem Ladscheine versieht, wornach diese Mehrladung nur 24 Zentner wiegt, denn nirgends sagt die angeführte allerhöchste Verordnung, daß bei einer Ladung von z. B 201 und mehr Backsteinen u. s. w. eine Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch unbedingt einzutreten habe; sondern letztere muß nach klarer Bestimmung des §. 11. erst angewendet werden, wenn die Ladung über 24 Zentner wiegt.

München den 3. März 1843.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

An
die Königliche Regierung
Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend.

Durch den Minister
der General-Secretaire.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Gossinger.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 (Rggsbl, S. 489 flgd.) bezüglich des landwirthschaftlichen Fuhrwerkes.

Ladungszweck	Zahl der Räder	Bespannung**)	Ladungs-Gewicht***)	Vorgeschriebene Felgenbreite	Bemerkungen
1. Eigener Bedarf, d. h. der Landwirth führt:	1) zweiräderig	1) ein Zugthier	1) bis zu 12 Centner	Keine	§. 6 Ziff. 2. §. 9 der allerh. Verord. v. 16. Juli 1840.
a) Gegenstände auf sein Feld, oder			2) zwischen 12 u. 24 Centner ****)	2½ Zoll rhn.	§. 6 Z 1. §. 9 und Analogie des §. 11 und resp. §. 7 loc. cit.
b) von seinem Felde eingeerntete Früchte oder Produkte seiner Waldung (Holz, Streu u. s. w. nach Haus oder		2) zwei Zugthiere (also auch 4 Kühe od. Esel) cont. §. 17. d allerh. Verord. v. 16. Juli 1840	1) bis zu 24 Centner	Keine	§. 6 Ziff. 1. § 9. loc tit.
			2) mehr als 24 Centner	4 Zoll rhein.	§. 6 Ziff. 1 § 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
c) für seinen Bedarf bestimmte (eingekaufte oder sonst gewonnene) Utensilien, Früchte, Brennmaterial (Holz, Torf, Steinkohlen u. s. w.) Streu, Baumaterial u. s. w. nach dem Bestimmungsorte seines eigenen Bedarfes *)		3) drei Zugthiere	1) bis zu 36 Centner	Keine	§. 6 Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2) mehr als 36 Centner	4 Zoll rhein.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des § 11 loc. cit.
		4) vier Zugthiere	1) bis zu 48 Centner	Keine	Der Fall ist unpraktisch; kommt er vor, so werden die §§ 6 Ziff. 1 und 9 einschlagen.
			2) mehr als 48 Centner	4 Zoll rhein.	§. 6 Ziff. 1 § 9 und Analogie des § 11 loc. cit.
	2) vierräderig	1) ein Zugthier	1) bis zu 12 Centner	Keine	§ 6 Ziff. 2 §. 9 loc, cit.
			2 zwischen 12 und 24 Centner	2½ Zoll rhn.	§ 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 resp. §. 7 loc. cit.
		2) zwei Zugthiere	1) bis zu 24 Centner	Keine	§. 6 Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2) mehr als 24 Centner	4 Zoll rhein	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
		3) drei Zugthiere	1) bis zu 36 Centner	Keine	§. 6 Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2) mehr als 36 Centner	4 Zoll rhein.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
		4) vier Zugthiere	1) bis zu 48 Centner	Keine	§. 6 Ziff. 1 §. 9 loc, cit.
			2) mehr als 48 Centner	4 Zoll rhein.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.

Digitized by Google

Ladungszweck	Zahl der Räder	Bespannung**)	Ladungs-Gewicht ***)	Vorgeschriebene Felgenbreite	Bemerkungen
2) Verführung der dem Landwirthe selbst angehörenden Produkte zum Verkaufe.					
1) bis zum 1. Januar 1844				wie bei der Ladung zum eigenen Bedarf	§. 24 loc. cit.
2) nach Eintritt des 1. Januars 1844	1) zweirädrig	1) ein Zugthier	1) bis zu 12 Zentner	Keine	§. 6 Ziff. 2. §. 9 loc. cit.
			2) zwischen 12 u. 24 Zentner	2½ Zoll rhn.	§. 7 Ziff. 1 §. 9 und Analogien des §. 11 loc. cit.
		2) zwei Zugthiere	1) bis zu 24 Zentner	2½ Zoll rhn	§. 7 Ziff. 1.
			2) mehr a. 24 Z.	4 Zoll rhein.	Analogie des §. 11 loc. cit.
		3) drei und mehr Zugthiere	1) bis zu 24 Zentner	2½ Zoll rhn	Analogie des §. 7 Ziff. 1 u. 3 §. 11 loc. cit.
			2) mehr a. 24 Z.	4 Zoll rhein.	Analogie des §. 11 loc. cit.
	2) vierrädrig	1) ein Zugthier	1) bis zu 12 Zentner	Keine	§. 6 Ziff. 2 §. 9. loc. cit.
			2) zwischen 12 und 24 Zentner	2½ Zoll rhn.	Analogie des §. 7 Ziff. 1 und §. 11 loc. cit.
		2) zwei Zugthiere	1) bis zu 24 Zentner	2½ Zoll rhn.	§. 7 Ziff. 1 §. 11 loc. cit.
			2) mehr als 24 Z.	4 Zoll rhein.	§. 11 loc. cit.
		3) drei und mehr Zugthiere	1) bis zu 24 Zentner	2½ Zoll rhn.	Analogie des §. 7 Ziff. 1 und §. 11 loc. cit.
			2) mehr als 24 Z.	4 Zoll rhein.	Analogie des §. 11 loc. cit.
3) Verführung fremden Eigenthums					
a) im Falle des §. 7 Ziff. 2				wie bei Verführung eigener Producte zum Verkaufe jedoch auch vor Eintritt des 1. Januars 1844	§. 7 Ziff. 2 loc. cit.
b) außerdem				wie bei dem Frachtfuhrwerke	§. 4 loc. cit.

Bemerkungen.

*) Es ist irrig die Einschränkungen des §. 7 auf solche Ladungen zu beziehen, da der Abs. I. dieses §. nur von Ladungen zum Verkaufe spricht, der 2. Abs. dieses §. aber des landwirthschaftlichen Fuhrwerkes nicht erwähnt.

**) Es versteht sich von selbst, daß, wo diese Colonne von 2 und mehr Zugthieren spricht, stets eine Bespannung von 2 Kühen oder Eseln nach §. 17 der allerh. Verordn. v. 16. Juli 1840 analog zu computiren kommt.

***) Es bedarf keiner Erinnerung, daß bei den Ladungs-Quantitäten des §. 10 die dem entsprechenden Gewichte zukommenden Bestimmungen Anwendung finden.

****) Da der §. 11 mehr als 24 Zentner bei 2 Zugthieren zu laden gestattet, so muß analog auch bei gleicher Felgenbreite auf ein Zugthier eine mehr als 12 Zentner haltende Ladung gestattet werden.

Digitized by Google

Nrus. praes. 20381. Nrs. exped. 17237. praes. 8. April 1843. 1419.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Uebersichten des Brandassekuranz-Kassebestandes pro II. Quartal 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Einsendung der in rubro benannten Uebersicht wird binnen 8 Tagen entgegengesehen.

Würzburg den 4. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Num. praes. 19715. Num. exped. 17071. praes. 8. April 1843. 1420.

Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Administration der b. Hypotheken- und Wechselbank vom 20. Oktober v. J. und 9. d. Mts. hat dieselbe zum Agenten für ihre Lebens-Versicherungs-Anstalt den Landarzt Schubert in Gerolzhofen, den Sportelrendanten K. Ackermann zu Eltmann, den Kaufmann Karl Meyer und den Kaufmann Ignaz Creilsheim in Würzburg, und den Religionslehrer Goldberg in Taan an der Rhön bestellt.

Dieses wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß nach einem höchsten Rescripte des kgl. Ministeriums des Innern vom 25. v. Mts. der Wirksamkeit dieser Agenten kein Hinderniß entgegenstehe.

Würzburg den 1. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 1. April 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 29. März 1843. Sch.	Mz.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	20	—	16	3	18	24
	Kern							
	Korn	2	17	15	5	3	16	10
	Haber	5	10	30	1	—	10	30
	Gerste				9	—	14	20
Im mittlern	Weitzen	301	18	43	73	3	17	58
	Kern							
	Korn	176	16	26	59	1	15	17
	Haber	110	10	5	21	—	10	—
	Gerste	1	13	45	10	1	13	56
Im tiefsten	Weitzen	1	16	30	6	—	17	—
	Kern							
	Korn	8	15	—	1	—	14	—
	Haber	5	9	36	3	1	9	33
	Gerste				3	3	13	—

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 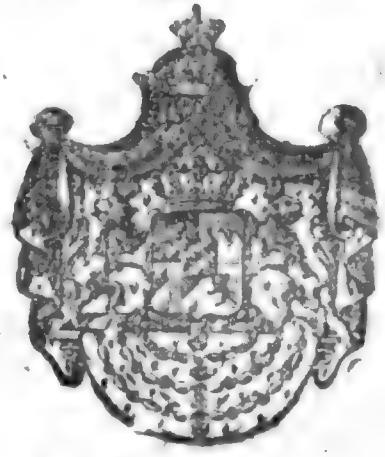 und Aschaffenburg.

Nro 42.

Würzburg, Donnerstag, den 13. April 1843.

Inhalt.

Erledigung der protest. Pfarrei Gnottstadt. — Hiezu 6te besondere Beilage: Bekanntmachung, die provisorischen Tarife der Canal- und Hafengebühren, dann der Krahnen-, Waag- und Lagergebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwig-Canales betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. E. 3121. K. 3557. praes. 10. April 1843. 1442.

(Erledigung der Pfarrei Gnottstadt Dekanats Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 12. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Zinn in Gnottstadt ist die dortige Pfarrstelle in Erledigung gekommen, welches hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen	—	—		
2) Aus Stiftungs-Kassen: an Geld	1	—	1	—
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—

(?)

Anlage III.

Provisorischer Tarif

der Krahnen-, Waag- und Lager-Gebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwig-Canales

nebst Bestimmung der Arbeitslohn-Vergütungen.

Art. 1.

Alle mittels des Krahnens oder anderer dergleichen Hebe-Vorrichtungen in den Häfen des Ludwig-Canales aus- oder eingeladenen Gegenstände unterliegen einer Gebühr, welche per Sporco-Zollzentner beträgt:

a. für die in dem Canalgebühren-Tarife in den ersten vier Klassen aufgeführten Gegenstände 0,1 bis 0,4 kr. der entsprechenden Klasse;

b. für die daselbst in den weiteren sechs Klassen unter 0,5 bis 1,3 kr. bezeichneten Gegenstände ohne Unterschied, 1/2 kr.

Art. 2.

Die Krahnen-Gebühren werden hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche gewogen werden, nach dem durch die Verwiegung befundenen Gewichte, hinsichtlich der nicht verwogenen nach den in den Zolldeklarationen oder in Ermanglung derselben in den Frachtbriefen verzeichneten oder in anderer Weise dargethanen Gewichts-Angaben erhoben, und so oft entrichtet, als die Krahnen oder andere dergleichen Hebe-Vorrichtungen benützt werden.

Art. 3.

In gleicher Weise unterliegen Güter und Gegenstände, welche mittels der Hafen- oder Lagerhaus-Waage verwogen werden, einer besonderen Gebühr (Waag-Gebühr). Dieselbe beträgt für alle Gegenstände der zehn Klassen des Canalgebühren-Tarifs, so oft sie verwogen werden, 0,2 kr. pro Sporco-Zollzentner.

Art. 4.

An Lager-Gebühren werden entrichtet:

a. für Lagerung der Gegenstände am Ufer oder andern Niederlage-Plätzen unter freien Himmel:

α. für die ersten acht Tage der Lagerung: Nichts;

β. für die Zeit von da per Monat und Sporco-Zollzentner von Gütern der ersten vier Klassen des Canalgebühren-Tarifs die dort per Meile bestimmte Gebühr von 0,1 bis 0,4 kr. der entsprechenden Klasse, dann bezüglich der Güter der übrigen Klassen, wenn sie in dieser angegebenen Weise gelagert werden, 1/2 kr. Die Canal- (Hafen- oder Lagerhaus-) Verwaltung übernimmt hinsichtlich derjenigen Güter, welche außerhalb der Hafen- und der geschlossenen Anlandeplätze lagern, keine Verantwortlichkeit;

b. für Güter und Gegenstände, welche im Lagerhause lagern, per Sporco-Zollzentner und Monat für Güter der ersten fünf Klassen des Canalgebühren-Tarifs 3/4 kr., für die übrigen 1 kr.

Ein angefangener Monat wird hiebei für einen vollen gerechnet.

Digitized by Google

Art. 5.

Für die Arbeit bei Aus-, Ein- und Umladen ist, insoferne nicht dieselbe durch die eigene Schiffsmannschaft besorgt wird, per Sporco-Zollzentner zu bezahlen:

1) für Arbeiten mittels Krahnens;

a. für das Ausheben aus dem Schiffe und Heben auf den Lagerplatz oder ein Fuhrwerk b. für das Abheben vom Fuhrwerke oder vom Lagerplatze und für das Einladen c. für das Ueberladen aus einem Schiffe in das andere	1/4 kr.

2) für Handarbeiten ohne Gebrauch des Krahnens:

a. für das Ausladen aus dem Schiffe und Aufladen auf ein Fuhrwerk oder Niederlegen unter freiem Himmel b. für das Abladen aus einem Fuhrwerke und das Einladen in ein Schiff c. für das Umladen aus einem Schiffe in das andere	3/4 kr.

3) Für das Aufladen am Ufer auf das Fuhrwerk und für das Abladen von da im Lagerhause 1 kr. per Sporco-Zollzentner,

4) für den Transport der Güter und Waaren aus dem Hafen in die Privat-Lager werden von der Canalverwaltung besondere, den einzelnen Oertlichkeiten entsprechende Gebühren festgesetzt und veröffentlicht werden.

Art. 6.

Bei Zusammenrechnung der Zentnerzahlen zur Ermittlung der einzelnen Schuldigkeiten gilt di, Bestimmung, daß das, was unter 50 Pfd. ist, nicht, das, was darüber ist, für einen vollen Zentner gerechnet wird.

München, den 5. März 1843.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 43.

Würzburg, Samstag, den 15. April 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Vollzug der Canal-Ordnung betr. — Notizen: Dienstes-Nachricht. Schulstelle-Uebertragung. Getreidpreise. — Hiezu 7te besondere Beilage: Vorschriften über die Aichung der den Ludwig-Canal befahrenden Schiffe.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
den Vollzug der Canal-Ordnung betreffend.

Ministerium des Innern.

Nachdem eine theilweise Eröffnung des Ludwig-Canals demnächst Statt finden wird, so haben Seine Majestät der König zu bestimmen geruht, daß die Canal-Ordnung vom 9. Januar 1842 (Regierungsblatt Nro 6.) in allen ihren betreffenden Theilen und insbesondere in den auf die Schifffahrt und die Benützung der Canal-Anlagen bezüglichen Vorschriften (Abtheilung II. bis IV.) für jene Canalstrecken, welche zur Canalfahrt werden eröffnet werden, von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit zu treten habe, welcher für diese Eröffnung durch die kgl. Canalbau-Inspection, als interimistische Verwaltung des Ludwig-Canales bezeichnet und im

(7)

Digitized by Google

Nach der ſtattgefundenen Vermeſſung ergibt ſich eine Ladungsfähigkeit des fraglichen Fahrzeuges nach Einſenkung

des	ten Decimeters als Maximum von	Zentner.	Kilogr.
"	" "		
"	" "		
"	" "		
"	" "		
"	" "		
"	" "		
"	" "		
"	" "		
"	" "		
"	" "		
"	" "		
"	" "		
"	" "		
"	" "		
"	" "		
"	" "		
"	" "		

Höchſte Ladungsfähigkeit . . . . . .

Gegenwärtiger Aichſchein nebſt dem beigefügten Verzeichniſſe der Fahrgeräthſchaften, welche bei Vermeſſung des Fahrzeuges auf demſelben vorgefunden worden ſind, hat der beſagte Schiffer ſtets am Bord ſeines Schiffes zu behalten, um dieſe zu ſeiner Legitimation ihm ertheilte Urkunden, auf jedesmaliges Verlangen des Canal-Dienſtperſonales vorzeigen zu können.

den ten 18

Der Aich-Beamte des Ludwig-Canals.

(L. S.)

Digitized by Google

Aufnahme

der vermehrten Einsenkung, welche durch Verbauung oder später hinzugekommene Fahrgeräthschaften verursacht worden ist:

vornen rechts
idem links
hinten rechts
idem links
Im Durchschnitt

Es sind daher von der ganzen Ladungsfähigkeit abzuziehen und dem Schiffer darauf zu vergüten:

Zentner

den ten 18

Nro. des Empfang-Registers

Vom Schiffer . . . . . die in Gemäßheit Art. 13. der Vorschriften vom 25. März 1843, das Aichen der Canalschiffe betreffend, von ihm zu tragenden Aichkosten mit erhalten zu haben bescheinigt

den ten 184

Der Hafenmeister als Einnehmer der Aich-Gebühren:

oder, (wenn die Aichung in Bamberg oder Kellheim vorgenommen wird)

Der Aichbeamte des Ludwig-Canals.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 44.

Würzburg, Dienstag, den 18. April 1843.

Inhalt.

Errichtung einer Uebergangsstelle im Orte Großwelzheim. — Notizen: Titel-Verleihung. Bayerische Staatspapiere. — Amtliche Bekanntmachung: Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Kitzingen für das Etatsjahr 1842/43.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 19797. Num. exped. 17731. praes. 16. April 1843. 1523.

(Den Uebergangsverkehr mit dem Großherzogthum Hessen, hier die Errichtung einer Uebergangsstelle in dem Orte Großwelzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königlichen General-Zoll-Administration vom 26. v. Mts. ist im Einverständnisse mit der großherzoglich hessischen Zoll-Direction eine neue Uebergangs-Stelle in dem Orte Großwelzheim gegenüber von Seligenstadt errichtet, und dem dortigen Gemeinde-

(*)

Digitized by Google

Vorsteher das Geschäft der Abfertigung trankſteuerpflichtiger Getränke in der Einfuhr nach und aus dem Großherzogthume Heſſen übertragen worden.

Dieſes wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Würzburg den 13. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

praes. 15. April 1843.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Anerkennung der, von dem bisherigen Hofbüttner Mathias Oppmann, ſowohl hinſichtlich der Verwaltung des kgl. Hofkellers in Würzburg, als auch hinſichtlich der Emporbringung der fränkiſchen Weine überhaupt, erworbenen Verdienſte allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß derſelbe von nun an den Titel: „Königlicher Kellermeiſter" führe.

Augsburger Börſe.

Den 6. April 1843.

Courſe der Staatspapiere.

Königlich bayeriſche.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	101 3/8	101 1/8
Bank-Actien Div. l. Sem.	666	

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 12. April 1843. 1470.

Nachträgliches Verzeichniß
der für das Etats-Jahr 1842/43 wegen Unglücksfällen in Folge Dekret vom 3. April 1843 Nr. 12,097 noch genehmigten Steuer-Nachläſſe im Rentamts-Bezirke Kitzingen.

Benennung der Gemeinden.	Art der Beſchädigung.	Grundſteuer. fl.	kr.	pf.
I. Wegen Beſchädigung im Jahre 1842				
1) Kaltensondheim	Brand	1	39	—
	Summa	per se.		

Kitzingen den 11. April 1843.

Königliches Rentamt.
Kauſchinger.

coll. Rommel.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 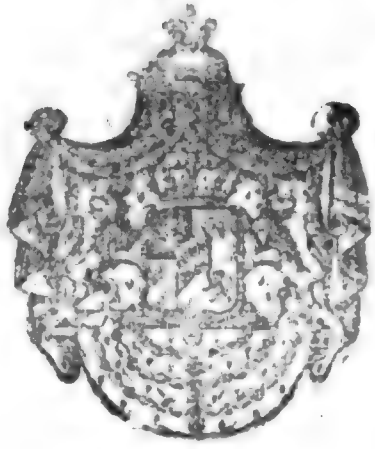 und Aschaffenburg.

Nro 45.

Würzburg, Donnerstag, den 20. April 1843.

Inhalt.

Ablieferungen in das Zwangsarbeitshaus. – Bezüge der Forstmeister für Verrichtungen in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen. – Gesuch der Juden zu Klingenmünster um Bewilligung einer Collekte. – Amtliche Bekanntmachung: Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Würzburg r/M. für das Etatsjahr 1842/43.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 15185. Num. expod. 17599. praes. 18. April 1843. 1547

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche unmittelbare Magistrate und Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Ablieferungen in das Zwangsarbeitshaus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Polizei-Kommissariat Plassenburg hat neuerlich sich zu einer Beschwerde-Anstellung veranlaßt gefunden, weil

(*)

Digitized by Google

1) bei Ablieferung der zur Detention im Korrektionshause bestimmten Individuen die bestehenden Bestimmungen über Mittheilung tabellarischer Uebersichten zur Charakteristik dieser Personen und

2) die erforderliche gründliche Untersuchung der physischen Habilität derselben und die Konstatirung ihrer körperlichen Detentions-Fähigkeit vermißt werde.

Alle oben genannten Behörden werden daher

ad 1. im Hinblicke auf das höchste Ministerial-Reskript vom 19. Juli 1842 und das diesseitige lithographirte Ausschreiben vom 25. des nämlichen Monats, die Charakteristik der in die Zwangsarbeits-Anstalten einzuliefernden Personen betr., wiederholt angewiesn

a) diese übersichtlichen Darstellungen nicht allein mit pünktlicher Einhaltung der vorgeschriebenen Rubriken, dann genauer Ausscheidung ihres Gehaltes, anzufertigen, und hierin stets ein eben so klares als anschauliches Bild der betreffenden Charakteristik zu geben, namentlich aber jede Unbestimmtheit des Ausdruckes, wie z. B. die Bezeichnung des Standes und Gewerbes nur allzuoft beliebte, nichts sagende Benennung „Ortsnachbarn" (anstatt „Bauer, Güller, Schneidergeselle, Schuhmachermeister, Dienstknecht" u. s. f.) zu vermeiden, nachdem diese nähere Bezeichnung hier nicht minder, wie bei anderen Verhandlungen oft einen besonderen Anhaltspunkt zur Bestimmung der Zeit, der Dauer, der Art und Weise der Detention und Beschäftigung des fraglichen Individuums giebt.

Eben so wenig vermag bei Bezeichnung einzelner Vergehungen der Ausdruck „Unsittlichkeit, liederlicher Lebenswandel, excessives Benehmen, schlechtes Betragen" u. s. f. zu genügen, vielmehr ist hier stets der spezielle Reat, Behufs der Möglichkeit eines richtigen Schlusses auf den Charakter des Abzuliefernden einzusetzen.

b) diese Charakteristiken nicht allein der unterfertigten Stelle, sondern auch dem k. Polizei-Kommissariate Plassenburg immer und Letzterem stets in einer besonderen Ausfertigung mitzutheilen, da sie zugleich einen wesentlichen Bestandtheil der von dieser Behörde geführten Spezialakten bildet.

ad 2. Eben so dringend nothwendig aber ist die jedesmalige genaue und gründliche Untersuchung des Gesundheits-Zustandes dieser Personen vor der Einschaffung und die Beifügung resp. Mittheilung besonderer gerichtsärztlicher Atteste hierüber an das k. Polizei-Kommissariat der Anstalt, wenn nicht eben kostspielige Rücklieferungen veranlaßt werden sollen.

Die unterfertigte k. Regierung sieht daher der genauen Beachtung der desfalls bestehenden allerhöchsten Bestimmungen und Vollzugs-Normative um so zuversichtlicher entgegen, als ausserdem die durch eine solche Vernachlässigung herbeigeführten Kosten derjenigen Behörde würden heimgewiesen werden müssen, welche dieselbe verschuldete.

Würzburg, 5. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 13182. Nrus. exped. 11406. praes. 18 April 1843. 1545.

An sämmtliche k, Land- und Herrschaftsgerichte, Forst- und Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Bezüge der Forstmeister für Verrichtungen in Gemeinde- Stiftungs- und Privatwaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein vorgekommener Fall veranlaßt die unterfertigte k Stelle zu der Anordnung, daß in denjenigen Fällen, wo die k. Forstmeister Diäten in den Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen anzusprechen haben, wie z. B. bei Aufstellung der Forstwirthschafts-Pläne und dgl. die Erhebung und Verrechnung derselben gerade so zu behandeln ist, wie solche durch das diesseitige Ausschreiben vom 6. Januar 1840 Int.-Blt. Nr. 11. für das übrige Forstpersonal vorgeschrieben ist.

Würzburg den 8. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
v. Weinbach.

Vetter.

Fröhlich.

Nrus. praes. 17361. Nrus. exped. 17790. praes. 18. April 1843. 1548.

An die fürstl. Löwenstein Regierungs- u. Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Gesuch der Juden zu Klingenmünster um Bewilligung einer Kollekte zu Erbauung einer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß für Erbauung einer Synagoge zu Klingenmünster, Landkommissariat Bergzaberns in der Pfalz, beziehungsweise zur Deckung des über die Beiträge der jüdischen und politischen Gemeinde noch verbleibenden Kosten-Aufwandes von 258 fl. 59 kr. eine Kollekte bei den jüdischen Glaubensgenossen des Königreiches eingeleitet werde.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, die Kollekte bei den jüdischen Glaubensgenossen durch deren Kultusvorsteher vornehmen zu lassen, und binnen 4 Wochen über deren Resultat Anzeige anher zu erstatten, zugleich aber das Ergebniß an das Expeditionsamt der unterfertigten k. Stelle einzusenden.

Würzburg den 11. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 12. April 1843. 1468.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe
im Rentamts-Bezirke Würzburg r/M.

Steuer-Gemeinden.	Wohnorte der Steuer-pflichtigen.	Art der Beschädigung	Grundsteuer fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Randersacker	Eibelstdat	Hagel und Wolkenbruch.	36	36	1	Hieran participiren 72 Beschädigte in der Art, daß 26 dergl. als zu 2/8 beschädiget der Jahressteuer-Betrag von 12 fl. 21 kr. auf 3 Jahre — und 46 dergl. als zu 3/8 beschädiget jährlich den Betrag zu 24 fl. 15 kr. 1 pf. auf 5 Jahre als Nachlaß vergütet erhalten.

Würzburg den 11. April 1843.

Königliches Rentamt r/M.
Zinn.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 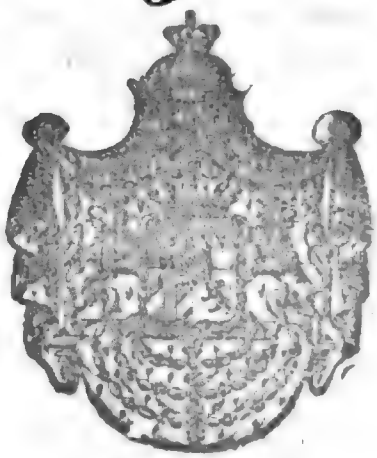 und Aschaffenburg.

Nro 46.

Würzburg, Samstag, den 22. April 1843.

Inhalt.

Anfertigung der finanziellen Zusammenstellungen von Waldrugen. — Die gedruckten Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe betr. — Notizen: Ernennung der Landräthe im Regierungs-Bezirke. Unterricht für die Hufbeschlagschmiede. Konkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule. Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 12712. Num. expod. 11451. praes. 19. April 1843. 1555.

An sämmtliche königl. Rentämter.

(Die Anfertigung der finanziellen Zusammenstellungen von Waldrugen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Rentämter werden wegen wahrgenommener Ungleichmäßigkeit des Verfahrens angewiesen, die im diesseitigen Ausschreiben vom 5. April 1841 (Intell.-Blt. 1841 Nr. 46 pag. 296) anbefohlene Ausscheidung und Summirung auf die baar zu zahlenden,

Digitized by Google

durch Waldarbeit abzuverdienenden, und durch Arrest abzubüßenden Waldrugen zu erstrecken.

Würzburg den 15. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 20882. Nrs. exped. 17940. praes. 19. April 1843. 1556.

An sämmtliche Patrimonialgerichte, Patrimonial-Aemter und Magistrate II. und III. Klasse.

(Die gedruckten Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Direktorium der Kammer der Reichsräthe hat die Einleitung getroffen, daß die gedruckten Verhandlungen dieser Kammer während der gegenwärtigen Versammlung durch die k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in München allen Patrimonialgerichten und Patrimonial-Aemtern, dann allen Magistraten II. und III. Klasse zugesendet werden.

Sollten nun doch bei der Zusendung irgendwie Irrungen oder Vergessenheit stattfinden, so haben die genannten Behörden immer sogleich an die genannte königliche Oberpostamts-Zeitungs-Expedition sich zu wenden.

Würzburg den 18. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
c. Hübner.

Notizen.

praes. 19. April 1843.

Seine Majestät der König haben unterm 9. April l. J. zu Mitgliedern des Landrathes im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg zu ernennen geruht:

I.

1) den erblichen Reichsrath Herrn Grafen Friedrich Ludwig zu Castell,
2) den erblichen Reichsrath Herrn Grafen Erwin v. Schönborn-Wiesentheid;

II.

3) den adelichen Gutsbesitzer Joseph Heinrich von Habermann von Unsleben,
4) den adelichen Gutsbesitzer Christian Friedrich Frh. v. Crailsheim zu Fröhstockheim,
5) den adelichen Gutsbesitzer Ph. Frh. v. Mauchenheim, genannt Bechtolsheim zu Mauspondheim;

III.

6) den Professor an der Hochschule zu Würzburg Dr. Karl Edel;

Digitized by Google

IV.

7) den kath Pfarrer Eduard Lillbopp in Haßfurt,
8) den k. Domstadtpfarrer und Domkapitular Georg Schmitt in Würzburg;
9) den prot. Pfarrer und Dekan Dr. Friedrich Wilhelm Fabri zu Würzburg;

V.

10) den Apotheker Christoph Klinger in Würzburg,
11) den Kaufmann Franz Karl Leo in Kitzingen,
12) den Kaufmann Michael Easimir Ditt in Miltenberg,
13) den Kaufmann Christoph Herrmann Hartlaub in Schweinfurt,
14) den Gastwirth Franz Marzell in Aschaffenburg,
15) den Rechtsanwalt Karl Kirchgeßner in Würzburg;

VI.

16) den Gastwirth Karl Rambour in Münnerstadt,
17) den Landwirth Lorenz Reus zu Maibach,
18) den Posthalter Lorenz Horn zu Roßbrunn,
19) den Handelsmann Joh. Baptist Müllerklein zu Karlstadt,
20) den Bauer Michel Reichert zu Herbstadt,
21) den Handelsmann Lukas Hirth zu Aub,
22) den Wirth Johann Schwinn zu Goßmannsdorf,
23) den Bäcker Joseph Klug zu Aenstein,
24) den Apotheker Franz Lissing zu Karlstadt,
25) den Gastwirth Johann Mühlfeld zu Mellrichstadt,
26) den Müller Nikol. Aumüller zu Prölsdorf,
27) den Bäcker Andreas Wahler zu Euerdorf.

Würzburg den 14. April 1843.

---

praes. 20. April 1843. 1564.

Bekanntmachung.

(Unterricht für die Huf-Beschlagschmiede.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den § 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Huf-Beschlagschmiede

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hienach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 1. April 1843.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Digitized by Google

praes. 20. April 1843. 1565.

Bekanntmachung.

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die königliche Central-Veterinär-Schule.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 27. Oktober statthaben, früh 8 Uhr anfangen, und noch an diesem Tage geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach § 17 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810 Stück VIII) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Arzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich

1. der Taufschein,
2. die Schulzeugnisse,
3. das gerichtsärztliche Attestat,
4. das Sitten- und
5. das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

München, den 1. April 1843.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 15. April 1843. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 6. und 12. April 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 11. mit 17. April 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	19	—	5	—	18	45	8	18	—
	Kern								12½	16	30
	Korn	5	16	30	1	—	16	40	1	16	24
	Haber	8	11	—	5	—	10	42	16	10	—
	Gerste				2	3	14	—			
Im mittlern	Weitzen	78	18	6	156	3	17	33	723½	17	27
	Kern								14	16	15
	Korn	29	16	10	166	5	15	31	673	15	39
	Haber	143	10	15	56	2	9	22	53½	9	30
	Gerste				6	5	13	15			
Im tiefsten	Weitzen	11	17	—	5	4	16	15	3½	16	15
	Kern								7	16	—
	Korn	26	16	—	2	—	14	45	20	15	—
	Haber	5	9	30	1	—	8	—			
	Gerste				1	1	12	24			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 47.

Würzburg, Dienstag, den 25. April 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung der §§. 30–34 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831. — Beschleunigung des Verfahrens gegen Widerspenstige. Notizen: Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30 — 34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.
Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811

bis

Digitized by Google

bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume normirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kassa geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit

Digitized by Google

da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansberg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Nrus. praes. 21917. Nrus. exped. 18101. praes. 23. April 1843. 1590.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Conscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Beschleunigung des Verfahrens gegen Widerspenstige betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bemerkt worden ist, daß das, gegen die widerspenstigen Conscribirten in dem § 84 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und § 117 der Vollzugs-Vorschriften zu demselben vorgezeichnete

Digitized by Google

Verfahren nicht immer genau eingehalten und die Aburtheilung und Bestrafung derselben zum großen Nachtheile der Heer-Ergänzung in einigen Fällen sehr verzögert worden ist, so werden sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirks Unterfranken und Aschaffenburg in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 12 d. Mts. angewiesen, ihrerseits die sie, als solche, betreffenden Bestimmungen des § 84 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und § 117 der Vollzugs-Vorschriften pünktlich zu erfüllen und jede Verzögerung der, an die Gerichte zu machenden Mittheilungen möglichst zu vermeiden.

Insbesondere werden diejenigen Conscriptions-Behörden, welche unerachtet des, nach der vorjährigen Aushebung erhaltenen Auftrages die geschlossenen Verhandlungen gegen die widerspenstigen Conscribirten ihres Bezirkes aus der Altersklasse 1820 noch nicht hieher zur Einsicht vorgelegt haben, hiemit beauftragt, dieser Weisung binnen längstens 8 Wochen zuverläßig zu entsprechen oder die allenfallsigen Hindernisse zur Anzeige za bringen.

Würzburg, 18. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 13. April 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 3/8	101 1/8
Bank-Actien	Div. I. Sem.	665	662

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 48.

Würzburg, Donnerstag, den 27. April 1843.

Inhalt.

Gesetz, die Befreiung der Befestigungs-Werke und militärischen Gebäude der deutschen Bundes-Festungen von den Steuern betr. — Bekanntmachung, den §. 93 der Zollordnung vom 17. November 1837 betr. — Kreis-Umlagen pro 1842/43. — Aufnahms-Prüfung für das Schullehrer-Seminar. — Sammlung zur Erbauung einer kathol. Kirche in Obermohr. — Uhren des Stadtuhrmachers und Mechanikus J. Mannhardt zu München. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen. Ordens-Verleihungen. Bayerische Staatspapiere.

Gesetz,

die Befreiung der Befestigungs-Werke und militärischen Gebäude der deutschen Bundes-Festungen von den Steuern betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, wie folgt:

(1)

Digitized by Google

Den Befestigungs-Werken und militärischen Gebäuden der auf Bayerischem Gebiete mit Zustimmung des Königs errichteten und errichtet werdenden deutschen Bundes-Festungen soll die Steuerfreiheit zustehen.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 11. April 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
den §. 93. der Zollordnung vom 17. November 1837 betreffend.

Königliches Finanz-Ministerium.

Von den zollvereinten Regierungen wurde zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens beim Vollzuge des §. 93. der Zollordnung vom 17. November 1837 bezüglich der in Frage gestellten Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Auswirkung der zoll- oder kontrolamtlichen Visirung und Abstemplung, beziehungsweise der Beglaubigung von Frachtbriefen bei Versendung von binnenkontrolepflichtigen Waaren gleicher Gattung in mehreren einzelnen die kontrolpflichtige Menge an sich nicht erreichenden Colli eine Vereinbarung getroffen, in Folge deren mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs der allgemeinen Darnachachtung wegen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in dem Falle, wenn gleichartige Waaren binnenkontrolepflichtiger Art in einer Ladung von einem Absender an einen und denselben Empfänger versendet werden, eine Vertheilung dieser Waaren in mehrere Colli — unter der kontrolpflichtigen Menge — oder in verschiedene Frachtbriefe, die Kontrolpflichtigkeit nicht verändern kann, wenn das Gesammtgewicht dieser einzelnen Colli das kontrolepflichtige Quantum erreicht, da die Absendung dieser einzelnen Colli unter der gedachten Voraussetzung im Sinne des Zollgesetzes immer nur als eine einzige Versendung zu betrachten ist, worüber nach §. 93. der Zollordnung auch nur ein Frachtbrief erfordert wird.

München den 10. April 1843.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Graf von Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

Digitized by Google

Num. praes. 13617. Num. exped. 11886. praes. 24. April 1843. 1615.

An die k. Kreiskasse dahier und sämmtliche Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Kreis-Umlage pro 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Landraths-Abschied vom 22. Oktober v. J. ist zur Deckung der Kreis-Ausgaben für nothwendige Zwecke die Erhebung einer Umlage von 4 1/6 Prozent, und zur Deckung der Ausgaben für fakultative Zwecke von 1 2/3 Prozent der Steuerprinzipale pro 1842/43 genehmiget und angeordnet worden.

Es ergeht daher der Auftrag, diese Umlage zu erheben, und di Verzeichnisse hierüber längstens bis zum 15. August d. J. anher vorzulegen.

Würzburg den 19. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 22308. Nrus. exped. 18478. praes. 25. April 1843. 1633.

(Die dießjährige Aufnahms-Prüfung für das Schullehrer-Seminar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 27. Juli v. J. von nun an kein Schullehrling, welcher bereits das zwanzigste Jahr überschritten hat, ohne vorgängige besondere Genehmigung mehr zur Seminar-Aufnahms-Prüfung zugelassen werden darf, so wird hierauf wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die mit den erforderlichen Zeugnissen belegten dießfallsigen Dispensations-Gesuche noch im Laufe dieses Monats bei den treffenden k. Lokal-Schul-Commissionen oder Distrikts-Schul-Inspektionen zu übergeben, und von den genannten Schulbehörden längstens bis zum 15. Mai l. J. mit gutachtlichem Berichte an die unterfertigte k. Regierung einzubefördern seyen, widrigenfalls dieselben für die dießjährige Aufnahms-Prüfung nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Würzburg, 13. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
c. Hübner.

(**)

Digitized by Google

Nrns. praes. 16747. Nrs. exped. 18195. praes. 24. April 1843. 1616.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Erbauung einer katholischen Kirche in Obermohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Erbaunng einer neuen katholischen Kirche in Obermohr, k. Landkommissariats Homburg in der Pfalz, eine Sammlung in allen katholischen Kirchen des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, wegen Vollzugs dieser Kollekte mit den katholischen Pfarrämtern und selbstständigen Kuratien sich ins Benehmen zu setzen, damit nach vorgängiger, in den Kirchen vorzunehmenden Verkündigung an den hiezu bestimmten Tagen die Beiträge von der Geistlichkeit eingesammelt und sodann an die Distrikts-Polizei-Behörden abgeliefert werden. Die eingegangenen Gelder sind von den Distrikts-Polizei-Behörden an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle einzusenden. Zugleich ist Anzeige-Bericht anher zu erstatten, in welchem die Beiträge, nach Pfarreien ausgeschieden, anzugeben sind.

Würzburg, 12. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrns. praes. 20676. Nrns. exped. 18238. praes 24. April 1843. 1618.

An sämmtliche Polizei-Behörden, Pfarrämter und Bau-Inspektionen des Regierungs-Bezirkes.

(Die Uhren des Stadtuhrmachers und Mechanikus J. Mannhardt zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem den Gemeinden und Stiftungen, wie andern Corporationen bisher vielfache und nicht unbedeutende Kosten dadurch zugegangen sind, daß von denselben die Herstellung neuer Thurm- oder anderer größerer Uhren, so wie die Reparatur derselben, Personen übertragen wurde, welche mit den Grundsätzen der in jüngster Zeit auf einen hohen Grad der Vollkommenheit gelangten Mechanik nur wenig vertraut sind, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Polizei-Behörden, Pfarrämter und die k. Bau-Inspektionen auf die bezüglich der Verfertigung von Thurm- und größeren Uhren, wie der Reparirung und Verbesserung solcher Uhren ausgezeichneten, durch mehrfache Prüfungen der vorzüglichsten Techniker für bewährt erkannten Leistungen des Stadtuhrmachers und Mechanikers Johann Mannhardt zu München aufmerksam zu machen.

Die Uhren desselben zeichnen sich neben der Einfachheit und Genauigkeit ihrer Construction,

Digitized by Google

wie ihrer Dauerhaftigkeit und verläßigen Gangart, insbesondere auch dadurch aus, daß sie um Vieles billiger zu stehen kommen, als die von anderen, mit der Behandlung solcher Gegenstände nicht so genau bekannten Personen verfertigten Uhren, namentlich wenn die fortgesetzten Reparaturkosten solcher, oft äußerst unzweckmäßig und komplizirt konstruirten Uhren in Betracht gezogen werden.

Es werden daher insbesondere sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, die Gemeinden und Stiftungen diesfalls angemessen zu belehren, und darauf hinzuwirken, daß in Fällen, wo neue Thurm- oder andere größere Uhren aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln angeschafft, oder bedeutendere Reparaturen solcher Uhren vorgenommen werden sollen, die Betheiligten die Dienste des Stadtuhrmachers und Mechanikus Mannhardt in Anspruch nehmen, welcher jederzeit bereit ist, Kosten-Voranschläge mitzutheilen, wenn ihm die hiezu erforderlichen näheren Angaben über die Größe des Gebäudes, der bereits vorhandenen Glocken, der Zahl der Zifferblätter u. s. w. zugesendet werden.

Wenn Uhren in erst neu herzustellenden Gebäuden errichtet werden sollen, geschieht das erforderliche Benehmen unter Mittheilung des Bauplanes am zweckmäßigsten vor der Aufführung des Baues.

Würzburg den 11. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. April l. J. die erledigte Stelle des Actuars bei dem Archive in Würzburg, dem bisherigen Archivspractikanten Wilhelm Frhrn. von Kleudgen in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 10. April auf die bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erledigte Secretärstelle den Regierungssecretär Karl Schwemmer in Würzburg, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unterm 12. April l. J. den Regierungssecretär I. Klasse bei der Regierung der Pfalz Johann Schalk in gleicher Eigenschaft auf die bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Secretärstelle I. Klasse zu versetzen, und

unterm nämlichen Tage auf die sich erledigende Hauptzollamts-Controleurstelle in Augsburg den Hauptzollamtscontroleur Jakob Ruck von Aschaffenburg, seiner Bitte gemäß, in gleicher Eigenschaft zu berufen, und zum Controleur des Hauptzollamts Aschaffenburg den Gränz-Ober-Controleur Johann Georg Seiling von Simbach in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben unterm 10. April l. J. die katholische Pfarrei Greßthal, Landgerichts Euerdorf, dem bisherigen Euraten in Euerbach, Landgerichts Werneck, Priester Karl Joseph Pabst, und

unterm 16. April l. J. die katholische Pfarrei Uerspringen, Herrschaftsgerichts Remlingen, dem bisherigen Pfarrkuraten und Distrikts-Schulen-Inspector zu Sulzheim, gleichnamigen Herrschaftsgerichts, Priester Reinhard Josberger allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. März l. J. in allergnädigster Anerkennung der Verdienste um die Einführung der Fabrikation schäumender Weine in Franken, beziehungsweise um die Erhebung derselben zu einem Handelsartikel, sowohl

dem königl. Kellermeister Oppmann zu Würzburg, als auch

dem Weinhändler Ferdinand Döring daselbst, die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone allerhuldreichst zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 20. April 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	101 1/4	101
Bank-Actien . . . . Div. l. Sem.	665	662

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 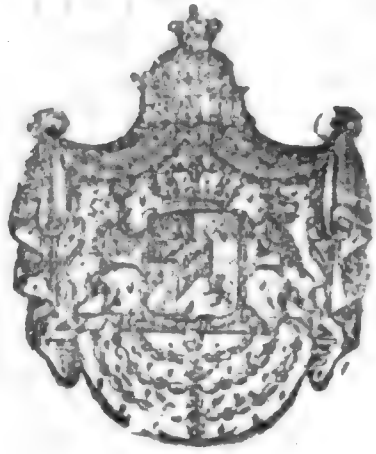 und Aschaffenburg.

Nro 49.

Würzburg, Samstag, den 29. April 1843.

Inhalt.

Verein gegen Thierquälerei. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Erledigung der protest. Pfarrei Lauenstein. — Erledigung einer kathol. Pfarrei. — Notizen: Pfarrei-Verleihung. Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. Gewerbs-Privilegiums-Verlängerung. Getreidpreise. Amtliche Bekanntmachung: Lotto-Einnehmersstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 20959. Nrus. exped. 18224. praes. 24. April 1843. 1617.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, sämmtliche Polizei-Behörden und Pfarrämter des Regierungs-Bezirks.

(Den Verein gegen Thierquälerei in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß dem Münchner Vereine gegen Thierquälerei die Allerhöchste Anerkennung bezüglich seiner bisherigen Leistungen ausgedrückt werde und daß die von demselben eingesendeten drei Druckschriften unter dem Titel:

1) der Jahresbericht des Vereins erstattet von Hofrath Dr. Petner am 11. Januar 1843,
2) über Mißhandlung der Thiere von J. J. Zagler,
3) über den Kälbertransport und das kranke Fleisch der gebunden transportirten Kälber,

den sämmtlichen Polizei-Behörden und Pfarrämtern mit dem Bemerken zugeschlossen werden, wie Seine Majestät der König es wohlgefällig aufnehmen würden, wenn das ehrenwerthe Bestreben des Vereines von allen Behörden durch Aneiferung zur Theilnahme und durch Mitwirkung zur Bildung von Filial-Vereinen unterstützt wird.

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 5. l. Mts. wird die allerhöchste Verfügung Seiner Majestät des Königs hiemit zur Offenkunde gebracht und bemerkt, daß die Zusendung der drei erwähnten Druckschriften durch das Expeditions-Amt der unterfertigten kgl. Stelle gleichzeitig erfolgen, die kgl. protestantischen Pfarrämter aber solche durch das kgl. protestantische Oberkonsistorium erhalten werden.

Würzburg, 11. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Num. praes. 21832. Num. exped. 18843. praes. 27. April 1843. 1660.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Krenzwertheim, die k. Stadtkommissariate Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg, und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 15. v. M. provisorisch verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1842. Für Leser aus allen Ständen, welche die Ereignisse der Zeit achten. Leipzig, Foß'sche Verlags-Buchhandlung, 1843."

ward durch höchstes Ministerial-Rescript vom 9. l. M. bestätigt. Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und werden sämmtliche Distrikts- und Polizei-Behörden unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben gleichen Betreffs vom 15. März l. J. Nr. 17654 zum genausten Vollzuge hiemit aufgefordert.

Würzburg den 18. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 2331. E. N. 2801. praes. 26. April 1843. 1637.

(Erledigung der Pfarrei Lauenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Aures zu Lauenstein ist die dasige Pfarrei in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird hiemit zur Bewerbung
binnen 6 Wochen
unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die fassionsmäßigen Erträgnisse sich folgendermaßen berechnen:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:						
1) Aus Staatskassen						
an baarem Gelde	20	1				
18 8/9 Klafter weiches Scheitholz	43	39				
2) Aus Stiftungskassen baar	1	15				
3) Von Privaten baar	21	48	3/4			
13 Schäffel 1 Mtz. 21 Maß Korn	117	56	1/4			
9 „ 3 „ 2½ „ Haber	29		1/4	233	40	1/4
II. An Zinsen von Activ-Kapitalien				—	—	
III. Ertrag an Realitäten:						
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	20	—				
4 1/2 Tagwerk Aecker	10	38				
5 1/4 Tagwerk Wiesen	42	2		72	40	
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) an grundherrlichen Rechten, ständige Abgaben an Geld	7	52	1/2	7	52	1/2
V. Einnahmen an Dienstfunktionen				90	57	1/2
VI. Observanzmäßige Gaben				—	—	
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				—	—	
Summa				411	10	1/4
Lasten				—	—	
Verbleiben reine Einkünfte				411	10	1/4

Bayreuth, den 20. April 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr.

(**)

Digitized by Google

praes. 26. April 1843. 1651.

(Pfarrei-Erledigung.)

Die Pfarrei Untereßfeld, k. Landgerichts Königshofen, ist erledigt.

Würzburg, 24. April 1843.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 12. April l. J. die Pfarrei Gaurettersheim, Landgerichts Aub, dem bisherigen Pfarrer in Unterweisenbrunn, Landgerichts Bischofsheim, Priester Johann Georg Knoblach zu verleihen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 18. Jänner l. J. dem Advokaten und Wechsel-Gerichts-Notar Dr. Friedrich Ferdinand von Kerstorf zu Augsburg auf Einführung und Anwendung des von dem Negozianten Ludwig Abelard Lagoutte-Delacroix zu Jemappes erfundenen, im Königreiche Belgien seit dem 28 August 1839 auf fünfzehn Jahre patentirten, und in Beziehung auf Bayern dem besagten Advokaten von Kerstorf abgetretenen, neuen Verfahrens der Verkohlung und Destillirung von Brennmaterialien jeder Art, sowohl in der Richtung auf diesen Hauptzweck, als in Beziehung der auf diesem Wege zu ermittelnden Gewinnung von Theer, sauern Wasser, Holzessig u. dgl., durch Anwendung des nach seiner Bildung erhitzten Wasserdampfes, so wie auf Einführung des hiezu erforderlichen Apparates resp. Fabrikationsmittels, für den Zeitraum von eilf Jahren;

unterm 26. Jänner l. J. dem Ganther Leemann et Comp., Besitzer einer mechanischen Werkstätte und einer mechanischen Zwirnerei zu Feldkirch in Vorarlberg auf Einführung der von ihrem Handlungsgesellschafter Johann Leemann erfundenen Baumwollspinnmaschine, auf welcher sowohl trocken als naß und ununterbrochen mit sehr großer Schnelligkeit gesponnen werden kann, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 16. Februar l. J. dem Maximilian Albert Röckl, Studirenden an der Universität München,:

a. auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, von Gips und Schwefel Gegenstände jeder Art ohne Blasen mit größter Schärfe und feinstem Glanze zu gießen, und
b. auf Anwendung der von ihm erfundenen Benutzung der Seifensieder-Mutterlauge, der Torfasche, des Seifenwassers, der zum Waschen benützten Lauge und der durch Torfasche verdorbenen Holzasche zur Erzeugung von Leuchtgas (Oelgas) Glycerin oder Oelsüßzucker],

Digitized by Google

Druckerschwärze, Chlorkalium zu Abkühlungs-Apparaten, von schwefelsaurem Kali, Salpeter, chemisch reiner Potasche und sonstigen alkalischen Salzen,

und zwar jedes für den Zeitraum von fünf Jahren.

Seine Majestät der König haben unterm 11. März l. J. dem Maschinisten Paul Sammet aus Bayreuth dermal zu München ein Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung des von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten Spinnrades für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Februar l. J. dem Mechanikus Karl Bauer aus Nürnberg das demselben unterm 1. Jänner 1839 verliehene und unterm 13. Februar desselben Jahres im Regierungsblatte S. 165 ausgeschriebene, 4jährige Gewerbs-Privilegium auf das von ihm erfundene Verfahren bei Verfertigung des Elfenbeinpapieres und der hiezu gehörigen Metallschreibstifte, dann auf die Verwendung derselben zur Herstellung von Brieftaschen und Notizbüchern für den Zeitraum von weiteren vier Jahren allergnädigst zu verlängern geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 22. April 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 15. und 19. April 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 18. mit 24. April 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	11	18	15	11	—	18	—	63½	17	30
	Kern										
	Korn	10	15	35	5	—	15	30	15	15	40
	Haber	6	10	40	5	—	10	—	45	9	30
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	440	17	30	46	—	17	21	166½	17	15
	Kern										
	Korn	249	15	17	59	—	15	8	353	15	30
	Haber	241	10	2	18	—	9	12			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	4	16	—	2	4	11	—	128	17	—
	Kern										
	Korn	71	15	—	11	—	14	—	225	15	—
	Haber	11	9	—	1	—	8	39			
	Gerste										

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 27. April 1843. 1659.

Bekanntmachung.

Zu Röttingen ist die Lotto-Einnehmersstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat durch Original-Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey; wie viel er als Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Original-Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 19. April 1843.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 50.

Würzburg, Dienstag, den 2. Mai 1843.

Inhalt.

Falsche Goldmänze. — Beschleunigung des Verfahrens gegen widerspenstige Militär-Conscribirte. — Erledigung der protest. Pfarrei Neunkirchen. — Erledigung einer kathol.-Pfarrei. — Erledigung einer kathol. Pfarrkuratie. — Hiezu Ste besondere Beilage: Cassa-Tagbücher bei Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 22636. Num. exped. 19249. praes. 30. April 1843. 1698.

(Falsche Goldmünze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer in der Frankfurter Oberpostamtszeitung enthaltenen Bekanntmachung des dortigen Rechnei- und Renten-Amts ist unter dem Gepräge von konigl. Niederländischen Zehen-Gulden-Stücken eine falsche Goldmünze mit der Jahreszahl 1825 angehalten worden.

Dieselbe besteht aus übergoldetem Messing, ist mit schlecht gestochenem Stempel geprägt,

(?)

Digitized by Google

besonders auf der Kopfseite leicht erkenntlich und beträchtlich leichter als die ächten Zehn-Gulden-Stücke.

Dieß wird zur Warnung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 27. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

No. 4064. praes. 28. April 1843. 1668.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die Beschleunigung des Verfahrens gegen widerspenstige Militär-Conscribirte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das gegen widerspenstige Conscribirte im § 84 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes (Gesetz-Blatt von 1828 Seite 113) und im § 117 der Vollzugs-Vorschriften zu demselben (Regierungs-Blatt von 1830 Seite 529) vorgezeichnete Verfahren nicht immer genau eingehalten, und die Aburtheilung, und Bestrafung der Widerspenstigen zum großen Nachtheil der Heer-Ergänzung in einigen Fällen sehr verzögert worden ist, so wurden sämmtliche Conscriptions-Behörden von ihrer vorgesetzten Stelle angewiesen, ihrerseits die sie als solche betreffenden Bestimmungen des § 84 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, und des § 117 der Vollzugs-Vorschriften pünktlich zu erfüllen, und jede Verzögerung der an die Gerichte zu machenden Mittheilungen möglichst zu vermeiden.

Da aber nach § 84 Absatz 2 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes auch die Gerichte verbunden sind, die Conscriptions-Gegenstände zu den dringendsten Angelegenheiten ihres amtlichen Wirkens zu zählen, und die Verhandlungen dergestalt zu beschleunigen, daß die Aburtheilung jederzeit binnen acht Tagen erfolge, so werden sämmtliche Untergerichte des Kreises zur genauen Befolgung jener gesetzlichen Vorschriften mit dem Beisatze angewiesen, daß das unterfertigte Appellationsgericht jede schuldhafte Verzögerung von Seite der Gerichte geeiguet ahnden werde.

Aschaffenburg den 24. April 1843.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr v. Wulffen, Prsd.

Frey, Secretair.

Ad Num. 225. R E. N. 2785. praes. 27. April 1843. 1652.

(Die erledigte protestantische Pfarrei in Neunkirchen, Dekanats Weiden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wild auf die Pfarrei Gräfensteinberg ist die prot. Pfarrei Neunkirchen bei Weiden, mit welcher die prot. Pfarrei Mantel verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Dieselbe wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Ertrage nach dem letzten Fassions-Abschlusse öffentlich ausgeschrieben.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen baar	—	—		
12 Klftr. weiches Scheitholz	30	—		
2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde	4	45	34	45
II. An Zinsen von Activkapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	50	—		
22 Tagwerk Aecker 1 1/2 „ Wiesen 1/8 „ Gärtchen 2 kleine Weiherchen	84	—	134	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten in Geld	6	10		
2) an Zehenten				
vom großen Fruchtzehent	110	36		
vom kleinen Schmalsaatzehent	61	—		
vom Hopfen- und Blutzehent	2	30		
3) an Gemeinderecht 4) an Weiderecht	12	—		
5) Forstrechte:				
6 Klafter weiches Scheitholz incl. Oberholz	16	48		
4 Fuder Rechstreu	2	—	211	14
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			38	11 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben			2	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				
Summa			420	10 1/2
Lasten			50	—
Reiner Ertrag			370	10 1/2

Neben-Pfarrei Mantel.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
Aus Stiftungskassen baar	4	—	4	—
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
4 1/2 Tagwerk Aecker 9 „ Wiesen	45	—	45	—

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten,	fl. kr.	fl. kr.	
an baarem Gelde	7 47		
2) an Zehenten,			
vom großen Fruchtzehent	127 8 3/4		
vom Schmalsaatzehent	47 —		
		181	55 3/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		26	6 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben		—	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.			
		257	2 1/4
Lasten		—	—
Reiner Ertrag		257	2 1/4
Dazu die Einkünfte von der Hauptpfarrei Neunkirchen		370	10 1/2
Macht in Summa		627	12 3/4

Bayreuth, den 20. April 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekretär.

---

praes. 30. April 1843. 1706.

(Pfarrei-Erledigung.)

Die Pfarrei Unterweisenbrunn ist erledigt.
Würzburg, 28. April 1843.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

---

praes 30. April 1843. 1701.

(Pfarrkuratie-Erledigung.)

Die Pfarrkuratie Sulzheim ist in Erledigung gekommen.
Würzburg, 28. April 1843.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 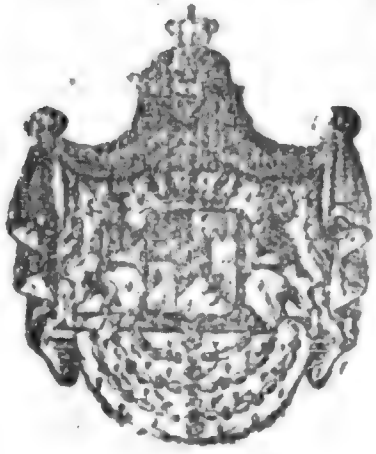 und Aschaffenburg.

Nro 51.

Würzburg, Donnerstag, den 4. Mai 1843.

Inhalt.

Revaccination. — Verhältniß des Amorbacher zum bayerischen Normalmaße bei der Messung von Kartoffeln. — Die Communal-Brücken- und Pflasterzölle in Beziehung auf den Bau der k. Eisenbahnen. — Gewährung des Armenrechts an k. würtembergische Unterthanen. — Erledigung der protest. Pfarrstelle zu Walkersbrunn. — Notizen: Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 22167. Nrus. exped. 19248. praes. 30. April 1843. 1699.

An die fürstlich Löwensteinsche Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate des Regierungs-Bezirks.

(Revaccination betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Mittheilung des k. III. und IV. Armee-Divisions-Commando's soll nach höchstem Rescript des k. Kriegs-Ministeriums bei allen Unteroffizieren und Soldaten, welche nicht schon

Digitized by Google

im Laufe ihrer Dienstzeit mit Erfolg revaccinirt worden sind, eine Wiederholung der Impfung vorgenommen werden.

Da nun in gegenwärtiger Jahreszeit die allgemeine Schutzpocken-Impfung beschäftiget wird, so werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate des Regierungs-Bezirkes hiemit angewiesen, daß alle in ihren Distrikten verweilenden beurlaubten Soldaten, in so ferne sie nicht schon revaccinirt sind, der Revaccination zu unterwerfen sind.

Nach vorgenommener Controle ist den Geimpften der erforderliche Revaccinations-Schein auszuhändigen, welchen dieselben bei ihrem Einrücken vom Urlaube vorzuzeigen haben.

Dieses Geschäft ist von den Polizei-Behörden und Physikaten gemeinschaftlich in der Art zu beschäftigen, daß von Ersteren die treffenden Verzeichnisse anzufertigen und die Vorladungen zu besorgen sind, während Letzteren das Geschäft der Impfung und die Ausstellung der Impfscheine zukömmt, wobei sich von selbst versteht, daß zur Sicherung der Ordnung und des Vollzugs auf Requisition der Gerichtsärzte die nothwendige polizeiliche Beihülfe nach Maßgabe der bestehenden Impf-Verordnung stets alsbald geleistet werde.

Mit dem Haupt-Impfberichte ist ein separirtes Verzeichniß dieser Revaccination anher mit vorzulegen.

Würzburg, 25. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Num. praes. 21945. Num. exped. 19909. praes. 30. April 1843. 1696.

An sämmtliche Polizei-Bezirke des Kreises und die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim

(Das Verhältniß des Amorbacher zum bayerischen Normalmaße bei der Messung von Kartoffeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im oben stehenden Betreffe wird nachfolgende k. Ministerial-Entschließung zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung veröffentlicht.

Würzburg, 20. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrs. 26124.

K. B.

Ministerium des Innern.

Unter Rückschluß der Beilagen wird auf den Bericht vom 7. Oktober 1841 nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Finanz-Ministerium, erwiedert, daß die Differenzen, welche sich bei der Benützung der Getreidmaße zur Ausmessung von Kartoffeln theils in Folge der Gestalt und Größe, theils in Folge der Art und Weise der Häufung der Kartoffeln im Maße ergeben,

— Digitized by Google

nicht gestatten, allgemeine Vorschriften für die Reduktion von Lokalmaßen in das bayerische Normalmaß bei der Ausmessung von Kartoffeln eben so zu erlassen, wie solches in Bezug auf die Getraidmaße in der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1809 geschehen ist. Eine Aenderung der Reduktion der Lokal-Getraidmaße in das bayerische Normalmaß für den Fall der Anwendung der Maße auf Kartoffeln könnte sich überhaupt nur da nothwendig zeigen, wo eine gewisse Gewohnheit der Aufhäufung neben dem Gebrauche kleinerer Maße in dem einen Gemäße als in dem andern, somit öfterer Anhäufung bei der einen Messung als bei der anderen, durch Einverständniß der Partheien oder Rechtsspruch nachgewiesen wäre, in diesem Falle aber werden die Partheien oder das Gericht selbst die Modifikation der verordnungsmäßigen Reduktion der Getraidmaße bei der Kartoffelmessung aussprechen und feststellen. Würde dagegen, nachdem die vorschriftsmäßige Reduktion der Lokal-Getraidmaße in das bayerische Normalmaß seit lange wohl allgemein auch bei der Kartoffelmessung ohne Widerspruch Geltung hatte und den bestehenden Verträgen zu Grunde lag, plötzlich eine spezielle Verfügung über die Reduktion der Getraidmaße im Falle ihrer Anwendung auf Kartoffeln erlassen, so wäre vorauszusehen, daß dies die bestehenden Schuldigkeits-Verhältnisse auf eine schädliche Weise verwirren und endlose Reklamationen veranlassen müßte, ohne daß man doch, wie schon im Eingange bemerkt, ganz feste Regeln für das Verfahren, den Gehalt der Maße von Kartoffeln, genau zu finden, aufzustellen vermochte.

Die Reduktion der Getraid-Maße in das bayerische Normalmaß hat daher überall auch in Bezug auf Kartoffeln Gültigkeit, so lange nicht die Partheien selbst sie anfechten, in welchem Falle indeß die Modifikation der Maß-Verhältnisse auf den Rechtsweg zu verweisen ist.

München am 8. April 1843.

Nrus. praes. 20961. Nrus. exped. 18798. praes. 28. April 1843. 1676.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Communal- Brücken- und Pflaster-Zölle in Beziehung auf den Bau der L. Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Ministerial-Entschließung vom 7. Juni v. Js. im rubrizirten Betreffe zur Kenntnißnahme und geeigneten Verfügung in etwa vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Würzburg den 13. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

ad 8018.

Ministerium des Innern.

Da die auf Rechnung der Regierung erbaut werdenden Eisenbahnen ihrem Gegenstande und Zwecke nach in die allgemeine Categorie des Staatsstrassenbaues gehören, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die, für den Bau dieser königl. Eisenbahnen stattfindenden Transporte —

(**)

wohin auch jene der von der Bauverwaltung bereits übernommenen Schienen und Schienen-Stühle zu rechnen sind, rücksichtlich der Befreiung von den Brücken- und Pflasterzöllen der betreffenden Gemeinden nach denselben Grundsätzen zu behandeln sind, welche in Ansehung der Zufuhren des Straßenbau- und Unterhaltungs-Materials überhaupt gelten: und daß somit eine Befreiung von der bezüglichen Abgabe eintrete, wo selbe auf den Grund ausdrücklicher Bestimmung oder unbestrittener allgemeiner Uebung bisher bestanden hat.

München den 7. Juni 1842.

An die k. Regierung von Mittelfranken Kammer des Innern also ergangen.

Nro. 4119. praes. 30. April 1843. 1698.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Gewährung des Armenrechts an königlich würtembergische Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden hiemit sämmtliche Untergerichte von nachstehender, unterm 10. pr. 14. Oktober 1840 erfolgten höchsten Justiz-Ministerial-Entschließung mit der Weisung nachträglich in Kenntniß gesetzt, in vorkommenden Fällen hiernach das Geeignete zu verfügen.

Aschaffenburg den 28. April 1843.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Königreich Bayern.

Justiz-Ministerium.

Dem Königl. Appellationsgerichte wird auf den in untenstehendem Betreffe erstatteten Bericht vom 26. vor. Mts. zur Entschließung eröffnet, daß nach vorliegenden amtlichen Aufklärungen die Kgl. würtembergischen Gerichtsbehörden diesseitigen Unterthanen, wenn sie ihre Vermögenslosigkeit durch Zeugnisse ihrer Landesbehörde nachweisen, die Wohlthat des Armenrechtes in Klagsachen gegen würtembergische Unterthanen einräumen, und daß daher auch in den bisher vorgekommenen Fällen den bayerischen Gerichtsbehörden im Benehmen mit dem Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern unter reciproker Beobachtung desselben Grundsatzes gestattet werde, würtembergische Unterthanen in Klagsachen gegen bayerische Unterthanen bei genügender Nachweisung ihrer Vermögenslosigkeit zum Armenrechte zuzulassen, wonach es keinem Bedenken unterliegt, die von dem Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg gestellte Anfrage dem Antrage gemäß, in diesem Sinne zu bescheiden.

München den 10. Oktober 1840.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
Frhr. v. Schrenk.

An das Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Heller.

Die Zulassung würtembergischer Unterthanen zum Armenrechte in der gegen einen bayerischen Unterthan anhängigen Klagsache.

Digitized by Google

Ad Num. 2330. E. N. 2796. praes. 28. April 1843. 1661.

(Erledigung der Pfarrstelle zu Walkersbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Emeritirung des Pfarrers Hermann zu Walkersbrunn, Dekanats Gräfenberg, ist die dasige Pfarrstelle in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

binnen 6 Wochen

mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die Einkünfte nach der neuesten Fassion berechnen, wie folgt:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staatskassen					
in baarem Gelde		38	—		
3 Schäffel 1 Mtz. 3 Sechzehnt. Korn		27	27		
1 Klafter hartes } Holz		35	49		
4 „ weiches }					
66 Stück harte Wellen }					
2) Aus Stiftungskassen baar		17	28 1/2		
3) Aus Gemeindekassen		4	—	112	44 1/2
II. An Zinsen von Activ-Kapitalien				—	—
III. Ertrag an Realitäten:					
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude		25	—		
2 Tagwerk Aecker }					
5/8 „ Garten } in eigener Regie,		32	—		
2 „ Waldungen }					
5 3/8 „ Aecker }					
8 „ Wiesen } verpachtet,		122	37		
1/8 „ Garten }					
				179	37
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an grundherrlichen Rechten,					
a) ständige Abgaben					
in Geld		2	6 1/2		
1 Schäffel 3 Sechzehnt. Korn		8	25		
b) unständige Abgaben					
an Laudemien		—	26 1/2		
2) an Zehnten:					
vom Fruchtzehnten		78	20		
vom kleinen Zehnten		9	32		
3) an Weidrechten		3	—	102	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen	94	47
VI. Observanzmäßige Gaben	30	—
VII. Freiwillige Geschenke: 75 fl.		
Summa	519	8 1/2
Lasten	—	—
Reines Einkommen	519	8 1/2
Hievon kommen für den emeritirten Pfarrer in Abzug welche in vierteljährigen Raten auszuzahlen sind.	119	—
Verbleiben sonach als reiner Ertrag	400	8 1/2

Bayreuth, den 20. April 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 27. April 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 pCt. prompt	101 1/4	101
Bank-Actien Div. I. Sem.	663	659

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 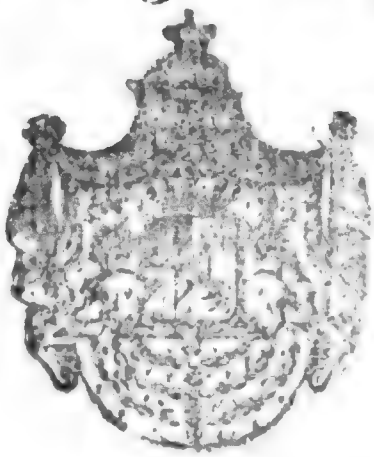 und Aschaffenburg.

Nro 52.

Würzburg, Samstag, den 6. Mai 1843.

Inhalt.

Das eilfhundertjährige Jubiläum der Diözese Würzburg betr. — Wahl der Vorstände des Armenpflegschafts-Rathes. — Anschaffung des Hof- und Staatshandbuches für 1843. — Die Erledigung der Pfarrstelle zu Walkersbrunn betr. — Amtliche Bekanntmachungen: Post-Entfernungen. — Aufenstände des k. Kreis-Intelligenz-Blattes an Insertions-Gebühren.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 21387. Nrus. exp. 18987. praes. 1. Mai 1843. 1798.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und k. Bau-Inspektionen des Regierungs-Bezirks.

(Das eilfhundertjährige Jubiläum der Diözese Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf das Allerhöchstderselben vorgelegte Gesuch des hochwürdigen Herrn Bischofs von Würzburg vom 6. vorigen Monats nach höchster Ministerial-Entschließung vom 5. dieses Monats allerhuldvollst zu genehmigen

(2)

geruht, daß die Feier des eilfhundertjährigen Jubiläums des Bisthums Würzburg während der Oktave des Sct. Kilians-Festes vom 8. bis 15. Juli l. J. in herkömmlicher kirchlicher Weise begangen werden dürfe.

Seine Majestät haben hiebei zu befehlen geruht, wie darüber sorgfältig zu wachen sey, daß nicht, den allerhöchsten Bestimmungen über die Erhaltung öffentlicher Kunstdenkmale und alter Bauwerke entgegen, diese Jubiläumsfeier Anlaß zum Herabputzen, Ausweißen und dergleichen Anlaß werde.

Die benannten Polizei- und Bau-Behörden werden von dieser allerhöchsten Entschließung hiedurch zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt und beauftragt, insbesondere darüber zu wachen, daß in den Kirchen keine Vorkehrungen der bezeichneten Art vorgenommen werden.

Würzburg den 19. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 21051. Nrus. exped. 18806. praes. 28. April 1843. 1677.

(Die Wahl der Vorstände des Armen-Pflegschafts-Rathes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die neuerlich vollzogene Wahl der Mitglieder des Armen-Pflegschafts-Rathes in der k. Kreis-Hauptstadt dahier die diesseitige Bestätigung erhalten hat, wird das diesfallsige Ergebniß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

Der Armen-Pflegschafts-Rath ist gebildet:

1) aus dem k. Stadt-Commissair,
2) aus dem ersten Bürgermeister Dr. Mathäus Bermuth, zugleich erstem Vorstande des Armen-Pflegschafts-Rathes,
3) aus dem rechtskundigen Magistrats-Rathe Gros, zugleich zweitem Vorstande desselben,
4) aus den von dem Stadt-Magistrate abgeordneten 3 bürgerlichen Magistrats-Räthen
   Georg Krämer,
   Andreas Ebenhöch und
   Lorenz Leipold,
5) aus den sämmtlichen Stadt-Pfarrern des Pfleg-Bezirks,
6) aus dem städtischen Gerichtsarzte und
7) aus nachgenannten 8 Mitgliedern, welche aus den verschiedenen beitragspflichtigen Einwohner-Klassen gewählt worden sind, nämlich
   G. Aquilin Kaiser, k. Rechts-Anwalt,
   M. Anton Neudörfer, Kaufmann,
   Ignaz Holzwart, Magistrats-Rath,
   Valentin Beck, Bäckermeister,

Digitized by Google

Michael Lauck, Weinhändler,
Kaspar Ehemann, Magistrats-Rath,
Franz Broili, Kaufmann, und
Adam Neppenbacher, Schreinermeister.

Würzburg den 14. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 13188. Nrus. exped. 12205. praes. 2. Mai 1843. 1739.

An sämmtliche k. Rentämter und Forstämter des Regierungs-Bezirks.

(Die Anschaffung des Hof- und Staatshandbuches pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Finanz-Ministerial-Rescripts vom 10. d. Mts. Nr. 4608 werden sämmtliche kgl. Rentämter und Forstämter zur Anschaffung des Hof- und Staatshandbuches für 1843 wie in den früheren Jahren unter der Voraussetzung ermächtiget, daß diese ohne Benachtheiligung dringenderer Zwecke und ohne Veranlassung einer Ueberschreitung der Regie-Etats geschehen kann.

Würzburg, 15. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Ad Num. 2426. E. N. 2924. praes. 4. Mai 1843. 1760.

(Erledigung der Pfarrstelle zu Waldersbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem Ausschreiben vom 20. v. Mts. wird nachträglich bemerkt, daß die freiherrlich von Haller'sche Familie zu Nürnberg das Kirchen-Patronat bei der oben bemerkten Pfarrei besitzt, und daß deßhalb die Meldungen bei derselben anzubringen sind.

Bayreuth, den 2. Mai 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 3. Mai 1843. 1753.

Bekanntmachung.

In Folge neuerer Erhebungen ist die Postentfernung zwischen Emskirchen und Langenfeld von 4 1/2 auf 5 Stunden, jene zwischen Oettingen und Wemding von 3 auf 4 Stunden erhöht, dann jene von Reichenhall nach Unken wegen obwaltenden besonderen Verhältnissen wieder auf 5 Stunden wie früher festgesetzt worden, was wegen Berichtigung der neuen Postkarte von Bayern hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München den 24. April 1843.

General-Administration der Königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

An sämmtliche Behörden und Stiftungs-Verwaltungen des Kreises.

Aussenstände des kgl. Kreis-Intelligenzblattes an Insertions-Gebühren betreffend.

Die höchste Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. August 1841 (Intell.-Blatt v. J. 1841 S. 579) hat conform mit den deßfallsigen früheren Bestimmungen angeordnet, daß sämmtliche durch Insertionen im Kreis-Intelligenzblatte erwachsenen Kosten höchstens vier Wochen nach Empfang der treffenden Liquidationen von den zahlungspflichtigen Behörden abgeführt seyn müssen.

Die dermalige Redaction hat vom Etatsjahre 1840/1 an je mit dem Tage des Schuldigkeits-Anfalls sämmtlichen zahlungspflichtigen Behörden Liquidationen über schuldige Einrückungs-Gebühren zugefertigt; allein die jüngst gefertigte Rechnung findet sich demohnerachtet mit Aussenständen dermassen überfüllt, daß bereits die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, ihr höchstes Mißfallen darüber auszusprechen sich veranlaßt gefunden hat.

Indem man unter Kundgabe des letzteren Umstandes die oben allegirte Entschließung zur geeigneten Darnachachtung in Erinnerung bringt, veröffentlicht man zugleich, daß unmittelbar nach Rückempfang der, zur Zeit noch der Superrevision unterstellten, Aussenstands-Libelle die wirksamste Einschreitung kgl. Regierung gegen die säumigen zahlungspflichtigen Behörden erwirkt werden wird.

Würzburg den 1. Mai 1843.

Die Redaction des kgl Kreis-Intelligenzblattes für Unterfranken und Aschaffenburg.

Frantz.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 53.

Würzburg, Dienstag, den 9. Mai 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Münchener-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr. — Betrieb der Gärtnerei. — Verwendung des Brennholz-Anfalls in den Staatswaldungen. — Aufstellung und Bestätigung der Agenten für die Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft. — Erledigung der protest. Pfarrei Wettelsheim. — Notizen: Dienstes-Nachricht. Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Münchner-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu der von der Münchner-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in der Generalversammlung vom 30. vor. Monats beschlossenen Vermehrung des Gesellschafts-Aktienkapitals auf 3 Millionen Thaler, beziehungsweise zu der hiedurch bedingten Abänderung des §. 1. der Gesellschafts-Satzungen,

(*)

Digitized by Google

die in der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1834. §. 1. Nro. III. (Regierungs-Blatt vom Jahre 1834. S. 265—272.) vorbehaltene Allerhöchste Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen zu ertheilen:

1) daß die Gesellschaft den von bayerischen Aktionären nicht übernommen werdenden Antheil an der neuen Aktien-Emission (das Doppelte ihres bisherigen Aktienbesitzes) an bayerische Unterthanen oder an öffentliche Anstalten des Königreichs Bayern zu emittiren habe, und von diesem Antheil insolange nichts außer Bayern vergeben dürfe, bis auf die Anzeige der Gesellschaft, daß die Aktien in Bayern nicht vollends abgesetzt werden können, die Erlaubniß hiezu ausdrücklich Allerhöchst ertheilt worden seyn wird;
2) daß die Gesellschaft die von der neuen Aktien-Emission herrührenden Baar-Einzahlungen bayerischer Aktionäre lediglich in Bayern verzinslich anlege, und sich hierüber ausweise.

Nachdem die Münchner-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft sich durch ihren General-Agenten in Bayern zur Uebernahme und Erfüllung dieser Bedingungen verbindlich gemacht hat, so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 24. April 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
von Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Fr. von Kobell.

Nrus. praes. 22611. Nrus. exped. 19352. praes. 2. Mai 1843. 1740.

An sämmtliche Distrikts- und Polizei-Behörden des Kreises.

Den Betrieb der Gärtnerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts- und Polizei-Behörden des Kreises wird in beifolgendem Abdrucke ein in rubrizirtem Betreffe anher gelangtes h. Rescript des k. Ministeriums des Innern d. d. 18. d. Mts. zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gegeben.

Würzburg den 25. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrs. 11270.

K. B.

Ministerium des Innern.

Auf den in untenstehendem Betreffe am 20. Februar 1842 erstatteten Bericht wird der k. Regierung, Kammer des Innern, erwiedert, daß es vor der Hand bezüglich des Betriebes der Gärtnerei bei dem jeden Ortes bestehenden Zustande belassen werden, daß jedoch in Zukunft und bei eintretenden Erledigungen, den Fall der Erwerbung eines bereits bestehenden Realrechtes ausgenommen, die Verleihung neuer Gärtner-Concessionen nicht mehr Statt finden solle.

Digitized by Google

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. J., die bezüglichen untergebenen Behörden geeignet zu verständigen, dieselben zugleich aber auch anzuweisen, dem Verkaufe jeder Art von Gartenfrüchten alle diejenigen Begünstigungen zuzuwenden, welche demselben nach den, bezüglich der Zufuhr von Lebensmitteln überhaupt bestehenden Verordnungen zugesichert sind.

München den 18. April 1843.

Auf ꝛc.

Num. praes. 14133. Num. exped. 12559 1/2. praes. 6. Mai 1843. 1797.

(Die Verwendung des Brennholz-Anfalls in den Staats-Waldungen der k. Forstämter Sailauf, Lohr und Bischbrunn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, gleichwie in den Vorjahren, so auch heuer den Transport des in den hiesigen Aerarialholzhof und für die k. Regierungs-Regie-Verwaltung bestimmten Holzes verakkordiren zu lassen.

Die diesfallsigen Gebote für die nachbezeichneten 2 Lieferungen sind demnach von heute an bis zum 25. l. Mts. versiegelt an den deshalb beauftragten k. Regierungs- und Kreisforstrath Mantel einzusenden, bei welchem solche übrigens auch Vormittags von 11 bis 12 Uhr täglich zu Protokoll gegeben werden können.

Am 26. l. M. wird an jenen, welcher die billigsten Forderungen gestellt hat, jedoch mit Rücksicht auf dessen Solidität, die Lieferung überlassen und derselbe durch das k. Forstamt Lohr hievon in Kenntniß gesetzt.

Die desfallsigen Bedingnisse können am kgl. Regierungs-Forstbureau eingesehen werden.

Die Lieferungen sind:

1. In den Aerarialholzhof dahier

aus dem Reviere Lohrerstraß:

464 1/2	Klafter	Buchenscheit-,
220 3/4	"	Buchenknorz-,
114 1/2	"	Buchen-Prügelholz;

aus dem Reviere Partenstein:

158	Klafter	Buchenscheit-,
88 3/4	"	Buchenknorz-,
59	"	Buchen-Prügelholz;

aus dem Reviere Frammersbach:

209 1/4	Klafter	Buchenscheit-,
261 1/2	"	Buchenknorz-,
1 1/2	"	Buchen-Prügelholz;

aus dem Reviere Ruppertshütten:

107 1/4	Klafter	Buchenscheit-,
99 3/4	"	Buchenknorz-,
230	"	Buchen-Prügelholz;

(**)

Digitized by Google

aus dem Reviere Lohr:

23 1/4 Klafter Buchenknorz-,
72 3/4 „ Buchen-Prügelholz,

sämmtliche k. Forstamts Lohr; dann

aus dem Reviere Rothenbuch, k. Forstamts Sailauf:

758 1/2 Klafter Buchenscheit-,
466 3/4 „ Buchenknorz-,
110 1/2 „ Buchen-Prügelholz.

II. Für die k. Regierungs-Regie-Verwaltung dahier:

189 Klafter Buchenscheitholz aus dem Reviere Langenprozelten, k. Forstamts Lohr.

Für beide Lieferungen sind die Forderungen besonders zu stellen.

Würzburg, 1. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 23266. Nrus. exp. 19661. praes. 6. Mai 1843. 1796.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Aufstellung und Bestätigung der Agenten für die Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Cöln und Mainz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Cöln und Mainz die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, wird hiemit veröffentlicht, daß von derselben für den diesseitigen Regierungs-Bezirk

1) in Schweinfurt, J. G. A. Pollich,
2) in Würzburg, der Güterbestätter Wm. Carl Baer,
3) in Kitzingen, der Waarenhändler und Spediteur Carl Lev jun.,
4) in Marktbreit, Johann Friedrich Hartmann,
5) in Miltenberg, der Chef der Speditions-Handlung Carl Warmann — Peter Schmitz,
6) in Aschaffenburg, der Waarenhändler G. Scheppler,
7) in Lohr, der Waarenhändler Th. J. Sickenberger

als Agenten aufgestellt und in dieser Eigenschaft von unterfertigter k. Stelle bestätiget wurden.

Würzburg, 2. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

v. Hübner.

Digitized by Google

Ad Num. E. 3316. K. 4154. praes. 4. Mai 1843. 1757.

(Die Erledigung der Pfarrei Wet[illegible]heim, Dekanats Dittenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Wettelsheim, Decanats Dittenheim, ist durch das am 29. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Clericus in Erledigung gekommen, welches hiemit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschluß nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind.

I. An ständigem Gehalte:	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aus Staats-Kassen				
a) in baarem Gelde	26	15		
b) an Naturalien:				
15 Schffl. 2 Mtz. 1 V. 3 Sechz. Korn à 8 fl. 59 kr.	138	24		
10 " — " 1 " 1 " Dinkel à 4 fl. 49 kr.	38	21 3/4		
12 " 1 " 2 " 1 " Haber à 3 fl. 24 kr.	41	41 1/4		
4 Schober langes Stroh à 5 fl. 33 kr.	22	12		
4 " kurzes " à 3 fl. 23 kr.	13	32		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde	7	15	287	41
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude, welche sich in gutem baulichen Zustande befinden,	45	—		
Genuß der Grundstücke von 2 5/8 Tagwerk Aeckern, Wiesen und Gärten	42	—	87	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten				
a) an ständigen Abgaben				
an Geld	11	18 3/4		
b) an unständigen Abgaben				
an Handlohnen	35	11		
2) an Zehnten:				
a) vom großen Fruchtzehnten	69	8		
b) vom kleinen Zehnten	206	3 1/4		
c) vom Heu- Grumat-, Blut- und Obstzehnt	26	—		
3) an Gemeinderechten	3	—		
4) an Weidrechten	3	—		
5) an Forstrechten				
5 Klafter eichenes, 10 Klafter weiches Holz à 5 fl.	75	—		
500 Stück Wellen à 2 fl.	10	—		
Waldstreu aus dem Gemeindewald	3	—	441	41

Digitized by Google

		fl.	kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		80	37	1/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	"	—	—	
Summa	"	896	59	1/4
Hievon die Lasten mit	"	21	15	
abgezogen, bleibt reines Einkommen	"	875	44	1/4

Von diesem Betrag müssen aber noch auf längere Zeit jährlich 25 fl. als Ausstzfristen zur Tilgung bestehender Zehent-Prozeß-Kosten bestritten werden.

Ansbach den 25. April 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Notizen.

praes. 5. Mai 1843.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchst unmittelbarer Entschließung vom 27. vor. Mts. die durch den Tod des geistlichen Rathes und Hospitalpfarrers Haaf zu Würzburg erledigte Stelle eines Ersatzmannes in dem Kreisscholarchate von Unterfranken und Aschaffenburg dem Domkapitulare Dr. Joseph Götz zu Würzburg allergnädigst zu übertragen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 29. April 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 22. und 26. April 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 25. April mit 1. Mai 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	18	15	6	—	18	—	5	17	15
	Kern								22	15	30
	Korn	2	15	20	2	—	15	30	460	15	—
	Haber	7	10	12	3	—	10	15	2	9	—
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	396	17	23	62	3	17	7	466½	17	—
	Kern								1½	15	15
	Korn	226	14	57	98	3	15	—	146	14	45
	Haber	79	9	32	25	2	9	39			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	8	16	30	1	—	16	—	23	16	30
	Kern										
	Korn	1	14	15	1	—	14	—	3½	14	15
	Haber	10	9	—	6	—	8	15			
	Gerste										

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 54.

Würzburg, Donnerstag, den 11. Mai 1843.

Inhalt.

Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1841/42. — Erhebung der Brandversicherungs-Beiträge von Staatsgebäuden. — 153ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Operationen im Freien für das Jahr 1843. — In Würtemberg, Baden und in der Schweiz von einer Bande elsäßischer Juden verübte Betrügereien betr. — Erledigung einer kathol. Pfarrei.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes 23577. Nrs. exp. ed. 19741. praes. 5. Mai 1843. 1792.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Hauptrechnung der für die sieben Regierungs-Bezirke diesseits des Rheins bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1841/42 wurde im Regierungs-

(?)

Digitized by Google

Blatte vom 24. April l. J. Nr. 12 nach Vorschrift des Art. 32 der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 und mit Zugrundlegung der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 in vier Klassen abgestuften Beitragspflichtigkeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Rechnung gewährt folgende summarische Resultate:

I.

Das am Schlusse des Jahres 1840/41 bestandene Assekuranz-Kapital zu 523,509,320 Gulden hat sich im Laufe des Jahres 1841/42 in Folge neuer Beitritte und Erhöhungen abermals und zwar um die bedeutende Summe von 10,070,430 Gulden vermehrt und betrug am letzten September 1842 533,579,750 Gulden, wovon sich in die

I.	Klasse	151,204,530	Gulden,
II.	„	171,297,281	„
III.	„	50,316,530	„
IV.	„	160,761,410	„

reihen.

II.

Die Brand-Entschädigungen stellen sich auf die Summe von 909,579 fl. 36 3/4 kr., wovon 49,446 fl. 4 kr. den Vorjahren, und 860,151 fl. 32 3/4 kr. dem Jahre 1841/42 angehören.

Für das Jahr 1840/41 hatte sich die Summe der diesem Jahre angehörigen Brand-Entschädigungen auf 783,965 fl. 19 kr., jene der Entschädigungen aber, welche den Vorjahren angehörten, auf 24,358 fl. 14 3/8 kr. berechnet, es ist also bei beiden eine Mehrung und zwar bei ersteren von 76,186 fl. 13 3/4 kr. und bei letzteren von 25,087 fl. 49 5/8 kr., sohin zusammen von 101,274 fl. 3 3/8 kr. eingetreten.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Jahre 1841/42 auf 587 und die Zahl der hiebei beschädigten Gebäude-Inhaber auf 1360 entziffert; es bietet sohin das Jahr 1841/42 gegen das Jahr 1840/41 bezüglich der Brandfälle eine Mehrung von 82 und hinsichtlich der Gebäude-Inhaber eine dergleichen von 68 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei 461 Fällen unentdeckt geblieben, 23 Brandfälle sind durch Blitz, 18 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, und 31 durch erwiesene Fahrläßigkeit herbeigeführt worden.

In 54 Fällen ist Brandstiftung theils erwiesen, theils vermuthet, und es besteht sonach gegen das Jahr 1840/41, wo 45 solche Brandstiftungen vorkamen, eine Mehrung von 9 Fällen.

IV.

Zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur statutenmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes sind von jedem Hundert des Versicherungs-Kapitals für das Jahr 1841/42 folgende dem Vorjahre gleiche Beträge zu leisten:

In der ersten Klasse neun Kreuzer.
In der zweiten Klasse zehen Kreuzer.
In der driten Klasse eilf Kreuzer.
In der vierten Klasse zwölf Kreuzer.

Digitized by Google

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden demnach beauftragt, die Erhebung der Beiträge nach Art. 22 der Brandversicherungs-Ordnung unverzüglich zu bewerkstelligen, und für deren vorschriftsmäßige Vereinnahmung in der für das Jahr 1842/43 zu stellenden Rechnung Sorge zu tragen.

Binnen 6 Wochen ist übrigens eine Uebersicht anher vorzulegen, welche zu enthalten hat:

a) das Soll-Einkommen der Jahres-Beiträge,
b) das Ist-Einkommen der Jahres-Beiträge,
c) das Soll-Einkommen der Extrafonds-Beiträge,
d) das Ist-Einkommen der Extrafonds-Beiträge.

V.

In Bezug auf die Verhütung von Brandfällen und auf strenge Handhabung der Feuer-Polizei werden die Aufträge in der diesseitigen Bekanntmachung vom 13. Mai 1840 (Intelligenzblatt Nr. 60 Seite 311) erneuert und dem sorgfältigsten Vollzuge empfohlen.

Die speziellen Ausweise folgen mit einer spätern Numer.

Würzburg den 1. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 22608. Nrus. exped. 19556. praes. 8. Mai 1843. 1829.

(Die Erhebung der Brandversicherungs-Beiträge von Staatsgebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch höchste Ministerial-Entschließung vom 19. d. Mts. angeordnet wurde, daß, nachdem in allen übrigen Regierungs-Bezirken des Königreichs die Brandversicherungs-Beiträge von Staatsgebäuden nicht nach Maßgabe der §§ 75 und 76 der Vollzugs-Instruction zur Brandversicherungs-Ordnung vom 20. September 1835 durch die Gemeinde-Vorsteher erhoben, sondern von den Rentbeamten unmittelbar an die Polizei-Behörden entrichtet werden, zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens auch in dem Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg die vor dem Erscheinen der genannten Instruction bestandene Uebung wieder eingeführt werden solle, so werden die mit Einhebung der fraglichen Beiträge beschäftigten Behörden in Beziehung auf das diesseitige Ausschreiben vom 26. Januar 1826

(Kreis-Intelligenzblatt Nr. 17)

zur genauesten Einhaltung dieser höchsten Anordnung hiedurch angewiesen.

Würzburg den 28. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

(**)

Digitized by Google

Num.praes. 21654. Num. exped. 18969. praes. 1. Mai 1843. 1765.

(Die 153te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wahrung des Interesses der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten, wird hiemit ein Circular der k. k. Regierung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns über die 153te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschulden nebst der hierzu gehörigen Uebersicht der verloosten Nummern veröffentlichet.

Würzburg den 21. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Circulare

der k. k. Landes-Regierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Dezember 1842 in der Serie 189 verloosten Hofkammer-Obligationen zu vier Percent.

In Folge eines Decrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. Dezember 1842 in der Serie 189 verloosten Hofkammer-Obligationen, und zwar:

Nr. 31284 mit zwei Zwanzigsteln der Capitals-Summe,
Nr. 32059 mit einem Achtel " " "
Nr. 31124 mit der Hälfte " " " dann
Nr. 33991 bis einschließig Nr. 34655 mit den vollen Capitals-Beträgen nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien am 2. Dezember 1842.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nied.-Oestr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied.-Oest. Regierungs-rath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 189ten Serie, welche in der am 1 Dezember 1842 vorgenommenen einhundert drei und fünfzigsten (acht und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde —

Hofkammer Obligationen zu 4 Percent

Nr. 31284 mit zwei Zwanzigsteln der Capitals-Summe
Nr. 32059 mit einem Achtel der Capitals-Summe

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
33991	34025	34050	34071	34079	34087	34096	34109	34122
34000	34029	34051	34072	34080	34088	34097	34110	34123
34001	34030	34056	34073	34081	34089	34098	34112	
34004	34037	34057	34074	34082	34090	34099	34113	
34006	34038	34064	34075	34083	34091	34100	34114	
34012	34042	34067	34076	34084	34092	34101	34117	
34020	34043	34069	34077	34085	34094	34102	34119	
34023	34048	34070	34078	34086	34095	34103	34121	

Nr. 34124 mit der Hälfte der Capitals-Summe.

34127	34182	34247	34315	34378	34454	34498	34545	34603
34130	34193	34244	34317	34380	34456	34501	34546	34604
34131	34194	34246	34318	34382	34458	34502	34547	34607
34138	34199	34247	34319	34386	34459	34510	34548	34608
34141	34201	34253	34320	34391	34460	34513	34549	34613
34144	34202	34254	34321	34392	34461	34521	34550	34614
34147	34203	34261	34329	34394	34462	34525	34560	34615
34155	34204	34262	34345	34396	34467	34527	34566	34621
34156	34205	34270	34346	34399	34470	34529	34567	34631
34157	34207	34277	34347	34417	34471	34231	34570	34632
34158	34208	34279	34348	34432	34474	34535	34574	34643
34159	34210	34280	34349	34439	34475	34536	34575	34645
34160	34216	34283	34350	34444	34478	34537	34576	34647
34165	34224	34286	34351	34445	34484	34538	34588	84653
34167	34227	34287	34352	34447	34486	34539	34589	34654
34174	34228	34303	34353	34448	34488	34540	34590	34655
34176	34229	34304	34358	34449	34494	34541	34591	
34177	34231	34345	34364	34450	34495	34542	34597	
34179	34232	34307	34365	34451	34496	34543	34599	
34180	34233	34312	34375	34453	34497	34544	34600	

Nrus. praes. 22903. Nrus. exped. 19632. praes. 8. Mai 1843. 1830.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwerthheim, sämmtliche Polizei-Behörden, Rent- und Forstämter, dann Bau-Inspektionen.

[Operationen im Freien für das Jahr 1843 betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer erfolgten höchsten Mittheilung des k. Ministeriums vom 24 April d. J. sind Behufs der Ausführung von topographischen Arbeiten der Major Aulitscheck vom General-

Digitized by Google

quartiermeisterstabe, dann die Oberlieutenants Fick und von Schintling vom topographischen Bureau in den Regierungs-Bezirk von Unterfranken und Aschaffenburg beordert.

Hiernach werden sämmtliche Polizei-Behörden, Forst- und Rentämter, so wie die k. Bau-Inspektionen beauftragt, die bezeichneten vorzunehmenden Operationen in allen gesetzlich begründeten Anträgen und Anfragen, so wie durch Auskunft an Ort und Stelle möglichst zu fördern und zu unterstützen, insbesondere aber die Distrikts-Polizei-Behörden angewiesen, deshalb an die Gemeinde-Vorsteher ihres Amtsbezirks die geeigneten Weisungen ergehen zu lassen.

Würzburg den 29. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
Kammer des Innern und der Finanzen
Graf Fugger.

v Weinbach.

c. Hübner.

Nro. 3038. praes. 9. Mai 1843. 1837.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die in Würtemberg, Baden und in der Schweitz von einer Bande elsässischer Juden verübten Betrügereien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichte werden unter Bezugnahme auf die ihnen durch die k. Kreis-Regierung mitgetheilten Notizen aus den Untersuchungs-Acten des Verhör-Richteramtes in Frauenfeld, Kantons Thurgau in der Schweitz, im Betreffe einer jüdischen Gaunerbande, welche ihr Treiben bis in die königl. bayer'schen Staaten ausdehnt, in ihrer Eigenschaft als Untersuchungsgerichte von dem unterfertigten Appellationsgerichte angewiesen, alle bezüglich dieser Bande etwa gewonnenen Wahrnehmungen sogleich unmittelbar dem Polizei-Amte Karlsruhe mitzutheilen, und gleichzeitig der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zur etwaigen Vorkehrung weiterer Maßregeln Anzeige zu machen.

Aschaffenburg den 6. Mai 1843.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr v. Wulffen, Prsd.

Frey, Secretair.

praes 8. Mai 1843. 1827.

(Pfarrei-Erledigung.)

Die Pfarrei Trappstadt ist erledigt.

Würzburg, 5. Mai 1843.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 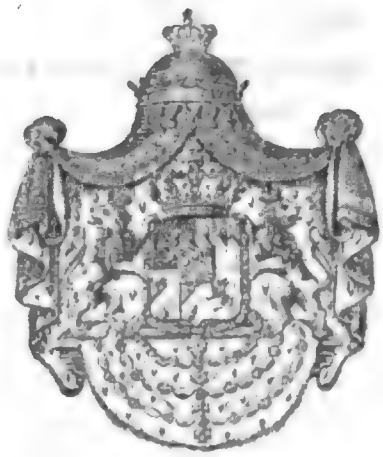 und Aschaffenburg.

Nro 55.

Würzburg, Samstag, den 13. Mai 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, die künftige Benennung der Rheinschanze betr. — 154ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Wiederherstellung des Canonicus Speckmann'schen Stipendiums. — Verhältnisse der Rheinschanze als künftige Gemeinde. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Gewerbs-Privilegiums-Verleihung. Schulstelle-Uebertragung. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die künftige Benennung der Rheinschanze betr.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß dem bisher unter dem Namen „Rheinschanze" bekannten Handels- und Hafenplatz gegenüber von Mannheim,

(?

beziehungsweise der sich dort bildenden Gemeinde, der Name „Ludwigshafen" beigelegt werde.

Dieses wird zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 25. April 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

von Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Fr. von Kobell.

Nrus. praes. 21655. Nrus. exped. 18970. praes. 1. Mai 1843. 1706.

(Die 154te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Circulare der k. k. Regierung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns über die 154te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschulden wird hiermit nebst der hierzu gehörigen Uebersicht der verloosten Nummern zur Wahrung des Intresse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten veröffentlicht.

Würzburg den 23. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Jänner 1843 in der Serie 466 mit einem Zweiunddreißigstel der Capitalssumme verloosten Aerarial-Obligation der Stände von Böhmen zu vier Perzent, und der in derselben Serie verloosten Aerarial-Obligationenen der Stände von Nieder-Oesterreich zu vier Perzent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. Oktober 1829 bekannt gemacht, daß die am 2. Jänner 1843 in der Serie 466 verloosten vierperzentigen ständischen Aerarial-Obligationen, und zwar die Böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164,856 mit einem Zweiunddreißigstel der Capitalssumme, und die Nieder-Oesterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen Nr. 17,577 bis einschließig Nr. 19,149 mit den vollen Capitalsbeträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 3. Jänner 1843.

Johann Talatzko Freiher von Gestieticz, Nieder-Oest.-Reggs.-Präsident.

Joseph Felner, Nied.-Oest.-Regierungs-Rath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 466ten Serie, welche in der am 2. Januar 1843 vorgenommenen ein hundert vier und fünfzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld vorgenommen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen

mit einem Zweiunddreißigstel der Capitals-Summe zu 4 Perzent Nr. 164856.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns zu 4 Perzent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
17577	17641	17720	17770	17836	17910	17973
17578	17644	17723	17771	17837	17914	17974
17579	17648	17724	17772	17838	17915	17975
17583	17652	17725	17780	17840	17918	17976
17584	17654	17726	17784	17842	17920	17977
17585	17655	17730	17785	17846	17922	17984
17589	17658	17733	17786	17847	17923	17988
17591	17659	17734	17790	17849	17926	17989
17592	17663	17737	17792	17850	17927	17990
17593	17664	17740	17793	17851	17930	17991
17596	17666	17744	17795	17853	17931	17992
17597	17667	17745	17796	17854	17933	17999
17599	17668	17746	17799	17855	17936	18000
17600	17669	17747	17803	17858	17937	18001
17603	17670	17748	17806	17860	17938	18004
17606	17672	17750	17807	17861	17940	18005
17608	17675	17751	17808	17862	17949	18007
17611	17678	17752	17815	17863	17953	18009
17614	17682	17753	17820	17865	17954	18010
17617	17688	17754	17821	17867	17957	18012
17618	17692	17755	17825	17877	17960	18013
17619	17706	17759	17829	17878	17964	18024
17623	17709	17760	17830	17880	17965	18026
17627	17716	17763	17832	17892	17966	18027
17633	17718	17766	17833	17899	17967	18028
17637	17719	17769	17835	17901	17972	18032

(**)

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns zu 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
18033	18118	18231	18301	18392	18506	18589
18042	18120	18233	18304	18393	18507	18595
18043	18124	18235	18308	18394	18513	18602
18046	18127	18237	18309	18397	18518	18616
18048	18132	18242	18311	18400	18520	18618
18051	18134	18246	18313	18401	18521	18623
18053	18135	18249	18316	18402	18522	18624
18054	18136	18251	18321	18406	18525	18625
18057	18137	18252	18322	18408	18527	18627
18061	18138	18253	18323	18410	18532	16629
18063	18140	18254	18324	18413	18533	18630
18065	18141	18257	18328	18416	18534	18632
18066	18143	18258	18329	18422	18535	18634
18067	18144	18259	18330	18430	18537	18635
18068	18153	18261	18331	18439	18538	18637
18069	18157	18262	18333	18440	18539	18638
18071	18159	18264	18336	18442	18544	18639
18072	18164	18265	18337	18443	18546	18641
18078	18166	18267	18338	18445	18547	18642
18079	18167	18268	18340	18446	18549	18643
18082	18171	18269	18341	18448	18550	18644
18085	18174	18270	18342	18449	18551	18648
18087	18175	18271	18345	18454	18552	18649
18090	18176	18272	18348	18457	18553	18650
18092	18178	18273	18352	18459	18554	18652
18093	18182	18274	18355	18460	18555	18653
18094	18189	18276	18356	18461	18556	18656
18095	18190	18278	18357	18467	18559	18657
18097	18196	18279	18359	18470	18562	18659
18098	18197	18281	18360	18472	18568	18660
18100	18198	18283	18365	18473	18569	18662
18104	18203	18284	18370	18474	18570	18665
18105	18206	18285	18373	18475	18573	18666
18106	18214	18287	18377	18481	18574	18667
18107	18216	18288	18378	18486	18576	18668
18108	18217	18290	18381	18488	18577	18670
18112	18223	18293	18383	18491	18581	18672
18113	18224	18295	18388	18496	18583	18673
18114	18225	18296	18389	18497	18585	18675
18115	18228	18300	18390	18503	18587	18677

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns zu 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
18679	18742	18819	18886	18957	19028	19083
18680	18743	18821	18887	18967	19029	19085
18683	18749	18822	18891	18972	19030	19087
18684	18750	18823	18892	18974	19031	19088
18686	18751	18826	18896	18976	19033	19089
18688	18754	18827	18898	18977	19034	19091
18689	18755	18831	18900	18978	19036	19093
18693	18756	18832	18903	18980	19039	19095
18694	18758	18833	18904	18983	19042	19103
18696	18763	18834	18908	18987	19043	19104
18697	18767	18838	18912	18988	19044	19108
18698	18768	18840	18914	18989	19048	19109
18700	18770	18841	18915	18990	19050	19111
18702	18771	18842	18920	18991	19051	19112
18708	18772	18848	18921	18994	19053	19117
18712	18773	18849	18942	18999	19054	19118
18715	18784	18854	18924	19000	19057	19126
18717	18786	18858	18925	19001	19059	19127
18718	18788	18861	18928	19012	19060	19131
18719	18800	18863	18929	19013	19062	19135
18721	18803	18865	18933	19014	19064	19136
18722	18804	18868	18935	19015	19067	19138
18723	18804	18870	18944	19017	19068	19139
18724	18810	18871	18945	19018	19070	19147
18725	18811	18875	18947	16019	19076	19148
18726	18813	18876	18950	19022	19077	19149
18727	18814	18878	18951	19023	19079	
18728	18816	18881	18952	19025	19080	
18730	18817	18884	18954	19026	19081	
18739	18818	18885	18956	19027	19082	

Nrus. praes. 22992. Nrus. exped. 19825. praes. 11. Mai 1843. 1867.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat die bisher zum Agentur-Bezirke des Kaufmanns Stenger zu Aschaffenburg gehörenden Landgerichte Alzenau und Obernburg hievon getrennt, und für das Landgericht Alzenau als eigene Agentur den Rektor Heinrich Büttner zu Alzenau, sodann für den Landgerichts-Bezirk Obernburg, mit den Orten

Digitized by Google

Wörth und Trennfurt, Herrschaftsgerichts Kleinheubach, den Distrikts-Kassier F. Joseph Weinkammer zu Obernburg, als eigene Agenten bestellt.

Ferner hat dieselbe von dem bisherigen — die Land- und Herrschaftsgerichte Miltenberg, Klingenberg und Kleinheubach umfassenden Agentur-Bezirke des Kaufmanns C. Bausewein in Miltenberg außer den obenbemerkten Orten Wörth und Trennfurt, den Landgerichts-Bezirk Klingenberg abgetrennt, und für diesen letzteren, dann für Eschau den Rentamts-Oberschreiber Georg Jakob Bauerschubert zu Klingenberg als eigenen Agenten bestellt.

Da nach erfolgter höchster Ministerial-Entschließung vom 22. d. M. der Wirksamkeit der neu ernannten Agenten ein Hinderniß nicht entgegensteht, und die angezeigten Veränderungen der Agentur-Bezirke genehmiget worden sind, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 28. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 17855. Nrus. exped. 20225. praes. 11. Mai 1843. 1869.

(Die Wiederherstellung des Canonicus Speckmann'schen Stipendiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verwaltung des Canonicus Speckmann'schen Familien-Stipendiums ist dem Verwalter Georg Eduard Uhl vom 1. Mai d. J. anfangend übertragen worden, was zu seiner Legitimation andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg den 4. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nro. 4304. praes. 10. Mai 1843. 1851.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die Verhältnisse der Rheinschanze als künftige Gemeinde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1) Seine Königliche Majestät haben genehmigt, daß dem bisher unter dem Namen der Rheinschanze bekannten Handels- und Hafenplatz gegenüber von Mannheim, und der sich dort bildenden Gemeinde der Name „Ludwigshafen" beigelegt werde.

Diese Benennung ist daher von nun an allenthalben in allen amtlichen Correspondenzen zu gebrauchen.

2) Der Ort Ludwigshafen hat vorerst noch bis zu seiner Erhebung zu einer selbstständigen Gemeinde in seinem bisherigen Gemeindeverbande zu verbleiben.

Digitized by Google

3) Es wird ein besonderer Polizeibezirk für Ludwigshafen gebildet werden, welcher die bisherige Rheinschanze, den Ackerhof, Gartenhof, den Gräfenau- und Rohrbacherhof und die Hemshöfe zu umfassen hat.

4) Für den Polizeibezirk Ludwigshafen wird ein Polizei-Adjunkt zur Handhabung der Lokalpolizei aufgestellt werden, welcher in dieser Beziehung dem k. Landkommissariat Speyer direkt untergeben ist, in jeder andern Beziehung aber im Dienstverhältnisse zur Gemeindeverwaltung von Mauderheim beziehungsweise von Friesenheim steht.

Von vorstehenden allerhöchsten Anordnungen werden sämmtliche Untergerichte in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg den 5. Mai 1843.

Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Frhr. v. Wulffen, Prsdt.
Frey, Sekretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. April l. J. auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Obernburg den bisherigen Landrichter zu Baunach Stephan von Haupt, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen;

unterm 18. April l. J. die in Würzburg erledigte Wechselnotarstelle dem Advokaten Johann Konrad Schedel daselbst, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen;

unterm 19. April l. J. die erledigte Landrichterstelle zu Baunach dem Landgerichts-Aktuar zu Hammelburg Kilian Hauck zu übertragen, und

die in Erledigung gekommene Stelle eines Landrichters dritter Klasse zu Nordhalben in Oberfranken dem dermaligen Landgerichts-Aktuar Dr. Theodor Frener zu Baunach zu verleihen;

unterm 21. April l. J. die erledigte Rathstelle bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, dem bisherigen geheimen Secretär im k. Finanzministerium Franz Meyer provisorisch zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. April l. J. die katholische Pfarrei Geiselbach, Landgerichts Alzenau, dem bisherigen Pfarrer in Trappstadt, Landgerichts Königshofen, Priester Andreas Simon zu übertragen geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 5. März l. J. dem Schuhmachermeister Joseph Kellner in München ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, wodurch die Sohlen derselben gänzlich wasserdicht und so fest werden, daß sie keiner Ausbesserung mehr bedürfen, für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

praes. 11. Mai 1843.

Unterm 8. Mai d. J. ist die erledigte Schulstelle zu Rannungen, k. Landgerichts Münnerstadt, dem bisherigen I. Schullehrer zu Erlabrunn, k. Landgerichts Würzburg l/M., Franz Joseph Hübner übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 6. Mai 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 29. April u. 3. Mai 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 2. mit 8ten Mai 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	18	—	7	—	17	45	7	17	15
	Kern								19	15	40
	Korn	2	15	20	4	—	15	30	56	15	15
	Haber	1	10	—	6	—	10	—			
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	386	17	10	88	—	17	24	812½	16	57
	Kern								39	15	35
	Korn	187	14	51	100	1	14	59	403	14	46
	Haber	93	9	18	9	1	9	23			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	3	15	30	2	—	16	—	10	16	30
	Kern								117	15	30
	Korn	4	14	20	4	—	13	30	17	14	30
	Haber	1	8	36	1	5	9	—			
	Gerste										

Augsburger Börse.

Den 4. Mai 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	101 1/4	101
Bank-Actien Div. I. Sem.	663	660

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 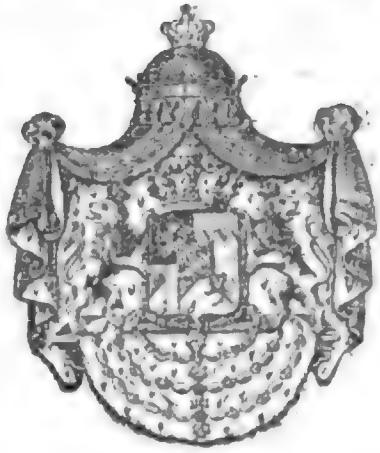 und Aschaffenburg.

Nro 56.

Würzburg, Dienstag, den 16. Mai 1843.

Inhalt.

Verbot des Transports gebundenen Schlachtviehes. — 155ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Notizen: Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 23570. Nrus. exped. 20426. praes. 12. Mai 1843. 1870.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Das Verbot des Transportes gebundenen Schlachtviehes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Regierungs-Ausschreiben vom 25 Juni 1839, Thierquälerei betreffend, Ziff. 3 — Intell.-Bl. S. 467 u ff. — wurden bereits sämmtliche Polizei-Behörden auf die bei Behandlung des Schlachtviehes häufig vorkommende Thierquälerei aufmerksam gemacht und

(2)

Digitized by Google

angewiesen, den veralteten Mißbräuchen durch, den örtlichen Verhältnissen entsprechende, Anordnungen zu begegnen.

In dieser Beziehung nimmt namentlich die empörende Quälerei eine ernstliche Einschreitung der Polizei-Verwaltung in Anspruch, welche bei dem Transporte des Schlachtviehes, namentlich der Kälber und Lämmer, hie und da wahrzunehmen ist, indem diese Thiere an den Füßen fest zusammengeschnürt, die Köpfe über die Wagenräder herabhängend, der Sonnenhitze und dem Ungeziefer preisgegeben, oft die längsten Strecken zurücklegen oder in dieser Lage auf den Wägen liegen bleiben, und gleichzeitig jeder Labung durch Futter und Trank entbehren müssen. Es ist insbesondere durch die Erfahrung widerlegt, daß der Transport ungebundener Kälber unmöglich sey, wie hie und da angenommen ward, indem schon längst zu Stuttgart und in andern Städten Anordnungen bestehen, wodurch die erwähnte Quälerei abgestellt wird. Es dürfen dort die Schlachtthiere, als: Kälber, Schweine, Lämmer u. dgl. nur auf großen Wägen transportirt werden. Auf diese Wägen sind die Schlachtthiere zu 20 und 30, ohne gebunden zu seyn, hineingestellt. Um das Herabfallen der Thiere vom Wagen während des Transportirens zur Nachtzeit zu verhüten, wird mitten durch den Wagen ein Hauptseil gezogen, woran jedes Thier besonders befestigt ist. Der Transport darf während des Hochsommers nur in der Frühe und des Abends, wohl aber auch zur Nachtzeit geschehen.

Der Vollzug dieser Anordnungen bewährt bereits die Möglichkeit des Transportes ungebundener Thiere. Hiezu treten die vielen Versuche, welche der Münchner Verein gegen Thierquälerei desfalls angestellt hat, und welche auf das Entschiedenste erwiesen haben, daß der Transport ungebundener Kälber unbedingt ausführbar ist, daß alle hiegegen erhobene Bedenklichkeiten durchaus ungegründet sind, und daß die hiezu nothwendige Abänderung der bisher gebräuchlichen Transport-Wägen mit dem geringen Aufwande von 6—12 fl. hergestellt werden kann, somit auch eine bedenkliche Vertheuerung der Transportkosten geradezu ausgeschlossen ist.

Nicht genug aber, daß durch die bisherige Behandlung des Transportes der erwähnten Schlachtthiere die Schmerzen derselben unnöthig erhöht werden und hierin eine Quälerei besteht, zu deren Abstellung die Polizei-Verwaltung nach Maßgabe der in dem Ausschreiben vom 25. Juni 1839 erwähnten Verordnungs-Bestimmungen verpflichtet ist, so wird diese Pflicht auch noch durch die sanitätspolizeiliche Rücksicht verstärkt, daß durch das Fesseln der Füße des Schlachtviehes die Circulation des Blutes in den Thieren unterdrückt, hiedurch aber nach vorliegenden Gutachten von Thierärzten, im Zusammenhalte mit dem Einfluß der Witterung, dann das gebundene Thier unter Entziehung aller Nahrung schutzlos ausgesetzt ist, eine Erkrankung der Thiere hervorgerufen wird, die auf den Zustand des Fleisches, und insbesondere auf jenen der Füße und der innern Theile, wie der Leber und des Brüßes höchst nachtheilig einwirkt. Die polizeiliche Beaufsichtigung der Lebensmittel gebietet sonach, ebenfalls einen Transport des Schlachtviehes zu verbieten, welcher verhindert, daß die Thiere in voller Gesundheit an ihren Bestimmungs-Ort gelangen.

Daß das Binden des Schlachtviehes in einzelnen Fällen, wo nämlich ein Landmann nur gelegentlich ein Stück mit andern Gegenständen zur Stadt bringt, wohl nachgesehen werden muß, kann keinen Grund abgeben, diese quälende Behandlung allen Transportanten und Viehhändlern zu gestatten, welche den Handel mit Schlachtthieren ins Große treiben.

Hienach und in Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 28. v. Mts. werden

Digitized by Google

sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, das oben enthaltene Verbot des Transportes gebundenen Schlachtviehes, insbesondere der Kälber und Lämmer auf geeignete Weise — durch Aufnahme in die bestehenden Lokalblätter oder Publikation in den Gemeinden — zur Offenkunde zu bringen, den Metzgern und Viehhändlern aber zu Protokoll zu bedeuten, daß sie sich beim Transporte der Kälber und Lämmer entweder der, nach obiger Anweisung eingerichteten Transport-Wägen zu bedienen, oder den Transport auf eine, jede Quälerei des Schlachtviehes ausschließende Weise zu bewerkstelligen hätten.

Gegen Uebertretungen dieses Verbotes ist mit arbiträrer Strafe einzuschreiten, und es ist das gesammte Sicherheits-Personale zur Ueberwachung und Anzeige bemerkter Contraventionen aufzufordern.

Würzburg, 4. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 21656. Nrus. exped. 18971. praes. 1. Mai 1843. 1707.

(Die 155te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten, wird hiermit ein Circulare der k. k. Regierung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns über die 155te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld nebst der hiezu gehörigen Uebersicht der verloosten Nummern öffentlich bekannt gegeben.

Würzburg den 21. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1843 in der Serie 197 verloosten Hofkammer-Obligationen zu 3 1/2, zu 4 und zu 5 Percent und der in diese Serie nachträglich eingereihten Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnthen zu 4 Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1) Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1843 verlooste Serie 197 eingetheilt sind, nämlich: Nr. 40893 mit einem Fünftel der Capitals-Summe und Nr.

(**)

Digitized by Google

44219 bis einschließlich 47246 mit den vollen Capitals-Beiträgen, werden die darunter begriffenen 5 percentigen Capitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu 3 1/2 und zu 4 Percent, sowie die in diese Serie nachträglich eingetheilten vierpercentigen Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnthen Nr. 4490 bis einschließlich Nr. 4508 werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit 3 1/2 dann mit 4 Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§. 2) Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Schuldbriefe beginnt am 1. April 1843 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkassa geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind

§ 3) Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. März 1843 zu 2 1/2 Percent in Wiener-Währung, für den Monat März 1843 hingegen, die ursprünglichen Zinsen zu 5 Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4) Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung, bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6) Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu 3 1/2 und zu 4 Percent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal- Staats- und Banko- Schulden-Casse, und jene der 4 % Kärnthnerisch-ständischen Domestikal Obligationen bei der Kärnthnerisch-ständischen Credits-Casse zu Klagenfurt, bei welchen Cassen die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 7) Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1843 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8) Den Besitzern von solchen Hofkammer-Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal- Staats- und Banko- Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Wien am 2. März 1843.

Johann Lalatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Ried.-Oestr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Ried.-Oest. Regierungs-rath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 197ten Serie, welche in der am 1. März 1843 vorgenommenen ein hundert fünf und fünfzigsten Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen

zu 3 1/2 Percent

Nr. 40893 mit einem Fünftel der Capitals-Summe zu 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
44219	44281	44361	44414	44539	44649	44731	44847	44948
44220	44287	44363	44415	44547	44650	44736	44848	44952
44221	44294	44366	44416	44551	44653	44748	44851	44953
44222	44295	44370	44421	44556	44666	44749	44857	44955
44223	44296	44373	44428	44557	44674	44755	44859	44956
44224	44297	44374	44431	44561	44678	44765	44864	44964
44225	44298	44378	44432	44562	44681	44770	44865	44973
44229	44300	44379	44433	44563	44685	44780	44870	44987
44232	44308	44380	44434	44564	44686	44784	44871	44988
44237	44309	44382	44436	44565	44687	44786	44873	44989
44247	44310	44383	44454	44587	44698	44787	44874	44992
44254	44311	44384	44455	44607	44703	44788	44883	44993
44255	44312	44385	44456	44609	44705	44791	44884	44995
44257	44314	44389	44457	44610	44707	44795	44888	44996
44262	44318	44392	44458	44611	44708	44798	44891	44997
44263	44321	44393	44459	44612	44709	44802	44901	
44267	44322	44394	44462	44628	44712	44818	44912	
44270	44323	44399	44503	44630	44713	44826	44924	
44271	44324	44400	44506	44631	44715	44828	44928	
44272	44327	44401	44514	44639	44718	44829	44931	
44275	44336	44409	44526	44642	44725	44831	44933	
44276	44351	44411	44533	44643	44727	44835	44935	
44279	44352	44412	44534	44646	44728	44838	44937	
44280	44355	44413	44538	44647	44730	44840	44945	

Digitized by Google

zu 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
45005	45113	45236	45421	45613	45746	45845
45006	45114	45237	45422	45628	45750	45847
45016	45116	45238	45428	45634	45751	45848
45020	45118	45240	45429	45635	45752	45849
45021	45119	45243	45434	45648	45755	45850
45024	45120	45244	45435	45649	45756	45851
45027	45123	45246	45453	15650	45757	45852
45034	45124	45248	45460	45651	45758	45853
45038	45127	45250	42464	45654	45759	45854
45041	45128	45255	45465	45656	45760	45865
45042	45131	45258	45467	45658	45761	45866
45045	45132	45273	45468	45660	45762	45874
45049	45133	45275	45469	45667	45763	45875
45055	45134	45282	45470	45669	45764	45877
45058	45135	45283	45471	45672	45765	45881
45059	45136	45284	45473	45674	45766	45882
45060	45140	45285	45475	45678	45767	45883
45061	45143	45287	45478	45679	45768	45889
45062	45149	43288	45497	45682	45775	45893
45063	45150	45292	45508	45683	45776	45894
45064	45153	45294	45511	45684	45777	45895
45065	45158	45298	45526	45696	45778	45899
45067	45159	45301	45541	45698	45779	45901
45069	45162	45315	45542	45700	45786	45907
45071	45164	45319	45545	45701	45788	45911
45072	45166	45321	45549	45702	45789	45916
45076	45177	45324	45552	35703	45790	45919
45078	45184	45326	45556	45704	45791	45921
45081	45187	45328	45558	45705	45792	45923
45085	45200	45336	45561	45706	45797	45925
45086	45202	45339	45562	45707	45802	45927
45087	45206	45346	45563	45708	45803	45928
45088	45211	45350	45575	45710	45806	45960
45093	45212	45366	45578	45711	45809	45961
45095	45213	45374	45579	45713	45810	45962
45096	45214	45375	45590	45724	45811	45967
45097	45215	45381	45591	45725	45812	45970
45098	45220	45388	45592	45729	45816	45998
45099	45222	45390	45593	45732	45820	46002
45100	45223	45391	45534	45735	45821	46004
45103	45224	45392	45595	45736	45832	46005
45105	45225	45395	45599	45738	45838	46007
45106	45226	45398	45604	45739	45839	46011
45107	45227	45401	45609	45740	45840	46014
45108	45233	45402	45610	45741	45841	46015
45111	45234	45403	45612	45745	45844	46016

Digitized by Google

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
46018	46161	46349	46538	46722	46896	47006
46019	46162	46350	46539	46723	46901	47007
46020	46163	46351	46544	46731	46905	47008
46021	46164	46352	46558	46741	46906	47009
46022	46186	46355	46559	46742	46907	47010
46023	46187	46356	46560	46743	46909	47011
46025	46188	46361	46561	46746	46911	47012
46026	46189	46362	46562	46748	46912	47013
46027	46190	46363	46563	46750	46913	47014
46029	46191	46364	46564	46751	46914	47015
46030	46201	46366	46571	46752	46918	47016
46031	46206	46367	46577	46754	46920	47017
46032	46214	46389	46578	46755	46926	47018
46047	46225	46399	46579	46758	46927	47019
46048	46226	46400	46580	46759	46929	47020
46059	46228	46401	46581	46762	46930	47021
46061	46236	46403	46582	46763	46936	47022
46062	46239	46406	46600	46769	46938	47023
46072	46244	46407	46601	46780	46942	47024
46074	46247	46412	46614	46783	46943	47025
46076	46249	46413	46615	46784	46944	47028
46079	46250	46416	46617	46785	46946	47029
46093	46251	46418	46620	46786	46950	47040
46094	46258	46419	46621	46787	46952	47044
46102	46265	46420	46622	46790	46954	47050
46107	46266	46431	46630	46793	46960	47055
46124	46271	46432	46636	46794	46961	47056
46125	46274	46433	46642	46796	46963	47058
46126	46282	36435	46658	46809	46964	47063
46129	46286	46136	46669	46817	46965	47064
46133	46299	46437	46670	46818	46966	47067
46135	46301	46438	46671	46820	46967	47076
46136	46302	46453	46685	46823	46968	47081
46141	46308	46454	46686	46824	46969	47088
46143	46310	46455	46687	46827	46971	47103
46144	46311	46457	46688	46828	46972	47105
46146	49314	46468	46689	46842	46973	47108
46147	46315	46491	46691	46847	46974	47109
46148	46316	46492	46694	46855	46975	47110
46149	46317	46500	46695	46862	46976	47111
46151	46318	46501	46697	46868	46979	47113
46152	46326	46503	46701	46872	46981	47114
46153	48328	46504	46702	46873	46984	47116
46155	46334	46505	46705	46874	46987	47120
46156	46345	46508	46714	46875	46991	47124
46157	46346	46514	46719	46879	46001	47128
46158	46347	46533	46720	46891	46003	47132
46159	46348	46536	46721	46895	46005	47131

Digitized by Google

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
47137	47143	47153	47179	47200	47207	47223
47138	47144	47157	47180	47202	47213	47233
47139	47146	47172	47181	47203	47219	47242
47140	47147	47173	47189	47204	47220	47245
47141	47148	47176	47196	47205	47221	47246
47142	47150	47178				

Domestical-Obligationen der Stände von Kärnthen

zu 4 Percent.

4490	4492	4495	4497	4501	4507	4508
4491	4493					

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. März l. J. dem Knopffabrikanten Leopold Holzmiller aus Kempten ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlich gebauten Maschine, mittelst welcher die zur Fabrikation von Knöpfen aus gepreßtem Horn erforderlichen Dessins in den Knopfformen verfertigt werden, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 16. März l. J. dem Gold- und Juwelier-Arbeiter Jakob Ullmann zu Kriegshaber, Landgerichts Göggingen, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen, zweckmäßiger ausgeführten und wesentlich vervollkommneten Maschine und des dadurch verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Gold- und Silber-Bouillons und von sogenannten Flunderln, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 20. März l. J. dem Pinselfabrikanten Georg Christoph Buckel zu München ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Pinseln mit Blechzwingen, und der Benützung eigenthümlicher Stoffe hiezu, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 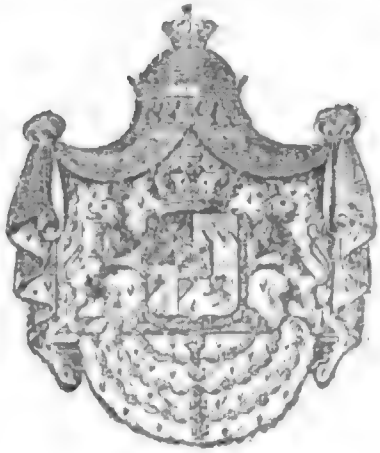 und Aschaffenburg.

Nro 37.

Würzburg, Donnerstag, den 18. Mai 1843.

Inhalt.

Circuliren falscher Sechs-Kreuzer-Stücke. — Den Ludwig-Canal betr. — Aufstellung eines Kanal-Agenten. — Anzeigen über Standes Veränderungen der Advokaten. — Notizen: Diensles-Nachrichten. Pfarreien-Verleihungen. Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 24254. Nrus. exped. 20574. praes. 16. Mai 1843. 1931.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Das Circuliren falscher Sechs-Kreuzer-Stücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits durch Regierungs-Ausschreiben vom 3. September 1840 — Int.-Blt. S. 618 — und vom 11. September dess. Jahres — Int.-Blt. S. 630 — wurde auf das Circuliren

(2)

Digitized by Google

falscher Sechs-Kreuzer-Stücke großherzoglich hessischen und herzoglich nassauischen Gepräges aufmerksam gemacht.

Gleichwohl wurde in neuester Zeit abermals ein falsches Sechs-Kreuzer-Stück herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Gepräges, mit der Jahreszahl 1840 versehen, im Verkehre bemerkt, welches nach dem technischen Gutachten aus der nämlichen Quelle hervorgegangen ist, aus welcher die oben erwähnten falschen Münzen in Umlauf gekommen sind.

Alle diese drei falschen Münzgattungen sind durch das rauhe äußere Ansehen, und durch die Ungleichheit der Schrift, so wie auch durch den mageren nicht ausgeprägten Eichkranz zu erkennen. Das Sechs-Kreuzer-Stück herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Gepräges unterscheidet sich insbesondere gegen ein ächtes durch die unrichtige Zeichnung seiner Krone in den Bögen und Verzierungen, durch die im Herzschilde zwischen den fünf Sparren viel stärker gravirten Punkte und den Mangel der Verzierung an dem durch die Sparren abwärts laufenden Bande, dann durch die ungleichen Buchstaben der Umschrift, worunter bei dem Worte

„HERZoGTHUM"

der Buchstabe o auffallend kleiner ist. Ferner sind die Blätter des Eichkranzes höchst undeutlich und auf der linken Seite fast unkennbar gravirt, und ist ein solches falsches Stück am Gewichte schwerer als jedes ächte.

Indem daher unter Bezugnahme auf die oben gemachten Bekanntmachungen nochmals vor der Annahme dieser falschen Münze gewarnt und Jedermann zur ungesäumten Anzeige bei Entdeckung derselben aufgefordert wird, erhalten zugleich sämmtliche Polizei-Behörden den Auftrag, auf diese falschen Sechs-Kreuzer-Stücke um so mehr die sorgsamste Spähe zu halten, als gerade die Fälschung dieser Münzsorten für das größere Publikum die gefährlichste ist. Im Entdeckungs-Falle ist, neben der gebotenen competenzmäßigen Einschreitung, sogleich Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg den 10. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 23820. Nrus. exped. 20626. praes. 16. Mai 1843. 1932.

(Den Ludwig-Canal betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der kgl. Canal-Inspection Nürnberg als der interimistischen Canal-Verwaltung ist der Ludwig-Canal in der Strecke zwischen Bamberg und Erlangen, dann so lange es die bis jetzt zu Gebote stehenden Wasser-Zuflüsse gestatten, zwischen Bamberg und Nürnberg am 5. d. M. dem Publikum zur Benützung probeweise geöffnet werden.

Dieses wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Würzburg den 10. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 24259. Nrus. exped. 20809. praes. 16. Mai 1843. 1933.

(Die Aufstellung eines Kanal-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Beschlusse des Ausschusses der Ludwig-Kanal-Aktien-Gesellschaft vom 20. v. M. und in Gemäßheit eines höchsten Reskriptes des k. Ministeriums des Innern vom 5. ds. Mts. ist der Kaufmann Michael Röser in Würzburg anstatt des Kaufmanns Jansen daselbst als Agent des Ludwig-Kanals mit Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung aufgestellt worden.

Dieses wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Würzburg den 12. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

4423. praes. 14. Mai 1843. 1902.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Anzeigen über Standesveränderungen der Advokaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Appellationsgericht sieht sich auf den Grund einer Entschließung des kgl. Justiz-Ministeriums vom 6. praes. 11. d. M. veranlaßt, die sämmtlichen Untergerichte auf die Bestimmung der Verordnung vom 5. Jäner 1814 Nr. 1. (Regierungsblatt S. 64) aufmerksam zu machen, mit der Bemerkung, daß auch die Anzeigen über Verehelichung der Advokaten — ungeachtet der Uebergabe des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes an den zur Verwaltung desselben bestehenden Centralausschuß — ferner noch hieher zu erstatten sind.

Aschaffenburg den 12. Mai 1843.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr v. Wulffen, Prsd.

Frey, Secretair.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. April l. J. der ordentlichen Professor an der Universität Würzburg Hofrath Dr. Anton v Linck die nachgesuchte Entlassung von dem ihm bisher anvertrauten Amte, unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen treu geleisteten Diensten, und mit Belassung des Titels und Ranges, zu bewilligen;

unterm 23. April l. J. auf das in Erledigung gekommene Forstamt Freysing den bisherigen Forstmeister Max Joseph Müller zu Eltmann, seinem allerunterthänigsten Ansuchen allergnädigst willfahrend, in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. April l. J. die Pfarrei Astheim, Landgerichts Volkach, dem bisherigen Stadtpfarrer und Dechant in Gemünden, gleichnamigen Landgerichts, Priester Michael Hahn, und

unterm 1. Mai l. J. die Pfarrei Ebelstadt, Landgerichts Ochsenfurt, dem bisherigen Pfarrverweser in Unterertha, Landgerichts Hammelburg, Priester Anton Sichler allergnädigst zu verleihen geruht.

Augsburger Börse.

Den 11. Mai 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	101 3/8	101 1/8
Bank-Actien Div. l. Sem.		688

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 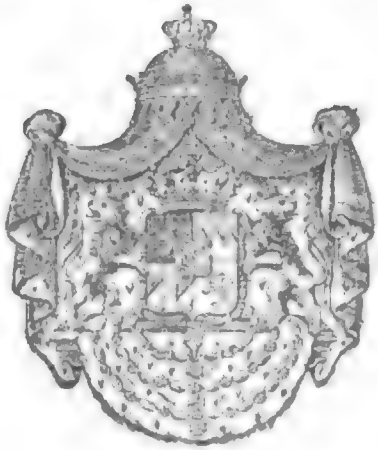 und Aschaffenburg.

Nro 58.

Würzburg, Samstag, den 20. Mai 1843.

Inhalt.

Aufsicht auf ausländische Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler, Bärentreiber u. s. w. — Erledigung der Botenstelle beim k. Rentamte Lohr. — Erledigung der protest. Pfarrei Ehingen. — Notizen: Getreidpreise. — Amtliche Bekanntmachung: Schulstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 25252. Num. exped. 21127. praes. 17. Mai 1843. 1953.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises

(Die Aufsicht auf ausländische Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler, Bärentreiber u. s. w. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind in neuster Zeit die wiederholten Fälle vorgekommen, daß Personen jener Erwerbsarten, über deren Eintritt aus dem Auslande oder aus angränzenden Regierungs-Bezirken die

Digitized by Google

diesseitige Ausschreibung vom 10. Juli 1840, rubr. Betreffs — Kr.-Int.-Bl. Nr. 82 Seite 434 — die bestimmtesten Vorschriften enthaltet, ohne Ministerial- oder Regierungs-Erlaubniß theils aus dem Auslande, theils aus angränzenden Regierungs-Bezirken eingelassen, und daß denselben von Distrikts-Polizei- und Local-Polizei-Behörden Bewilligungen zu Productionen ertheilt wurden.

Die k. Regierung ist deßhalb veranlaßt, jenes Ausschreiben mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen, daß fernere Wahrnehmung über Außerachtlassung einer der dort ertheilten Vorschriften die entsprechenden Einschreitungen zur Folge haben müssen.

Würzburg den 16. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 15082. Nrus. exp. 13953. praes. 17. Mai 1843. 1954.

(Erledigung der Botenstelle beim k. Rentamte Lohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim k. Rentamte Lohr ist die Botenstelle erlediget, mit welcher eine Remuneration von

120 fl. — kr. in Geld,
30 fl. — kr. Geldaversum für Kleidung,
22 fl. 30 kr. für 3 Schffl. Korn,

172 fl. 30 kr. in Summa nebst den regulativmäßigen Gebühren für Exekutionen und Botengänge

verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen unterstützt, binnen 3 Wochen dahier einzureichen.

Ein Zeugniß ihrer Distrikts-Polizei-Behörde über ihren Leumund und ein Zeugniß des Rentamtes, in dessen Bezirk sie domiciliren, über ihre Brauchbarkeit zu einer solchen Stelle müssen verschlossen beigelegt werden, ansonst die Gesuche keine Würdigung finden werden.

Gewesene Militärs haben außerdem ihren Abschied vorzulegen.

Die Militär- und Civil-Pensionisten, auf welche nach den allerhöchsten Bestimmungen besondere Rücksicht genommen werden soll, werden bei dieser Gelegenheit aufmerksam gemacht, daß ihre Pension, so weit sie den obigen fixen Geldbetrag von 159 fl. nicht übersteigt, für die Dauer ihrer Funktion eingezogen werde.

Würzburg den 4. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Digitized by Google

Ad Num. E. 3680. K. 4284. praes. 16. Mai 1843. 1944.

(Die Erledigung der Pfarrei Ehingen, Decanats Wassertrüdingen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da die Pfarrei Ehingen, Decanats Wassertrüdingen, durch den am 10. v. Mts. erfolgten Tod des bisherigen Pfarrers Römheld sich erledigt hat, so wird dieses hiemit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschluß nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen				
an baarem Gelde	—	—		
an Naturalien:				
— Schffl. 1 Mtz. 1 Vrl. 1 1/2 Sdl. Korn à 8 fl. 44 kr.	1	57 1/2		
20 " — " 2 " — Sdl. Dinkel à 3 fl. 48 kr.	76	19		
20 " — " 2 " 1 " Haber à 3 fl. 24 kr.	69	10		
4 Schober langes Stroh à 5 fl. 1 kr.	20	4		
4 " kurzes " à 2 fl. 59 kr.	11	56		
davon abgefallenes Süd und Ueberkehrig	—	20		
2) Aus Stiftungs-Kassen	2	38	182	24 1/2
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude, welche sich noch in gutem baulichen Zustande befinden,	50	—		
desgleichen der Grundstücke und zwar von				
2 1/8 Morgen Acker, 2 Tagwerk Wiesen, 7/16 Morgen Garten	78	—		
4 Morgen Gemeindetheilen	30	45	158	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten				
a) ständige Abgaben				
in Geld	20	4 1/4		
in Naturalien				
11 Schäffel 1 Mtz. Dinkel à 3 fl. 48 kr.	42	26		
11 " 1 " Haber à 3 fl. 24 kr.	37	58		
b) an unständigen Abgaben				
an Handlohnen	11	—		
2) an Zehnten:				
vom großen und kleinen Zehnten	322	—		
vom Heu- und Ohmet-Zehnten	213	—		
vom Blut-Zehnten	16	30		
3) an Gemeinderechten	3	24	666	22 1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			107	2 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
Summa			1114	34 1/4

	fl.	kr.
Die Lasten mit Einschluß eines auf der Pfarrei ruhenden Canons von jährlichen 30 fl. betragen	143	7
Bleibt reines Einkommen	971	27 1/4

wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach den 4. Mai 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussel.

Gella, Secr.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 13. Mai 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 6. und 10. Mai 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 9. mit 15ten Mai 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	18	15	4	—	17	40	148	17	—
	Kern								45	15	45
	Korn	5	16	—	7	—	15	15	106	15	—
	Haber	6	10	—	1	—	10	9			
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	291	17	20	97	3	16	57	420	16	25
	Kern								35 1/2	15	37
	Korn	119	15	12	75	3	14	59	353	14	45
	Haber	27	9	13	22	5	9	54			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	8	16	30	2	—	14	30	97	16	15
	Kern								107	15	30
	Korn	13	14	45	28	3	14	45	203	14	30
	Haber	20	8	50	2	—	9	15			
	Gerste										

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 17. Mai 1843. 1949.

Durch den Tod des Lehrers Kaspar Degg von Sternberg ist die katholische Schulstelle allda, worauf Seiner Herzoglichen Durchlaucht, Ernst, regierenden Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha das Präsentations-Recht zusteht, und womit einschlüssig des Honorars für die Gemeinde-Schreiberei, ein Gehalt von 319 fl. 54 kr verbunden ist, in Erledigung gekommen.

In Folge erhaltenen höchsten Auftrags werden demnach Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche a dato innerhalb 4 Wochen, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, beim Patrimonialgerichte dahier zu übergeben.

Sternberg am 11. Mai 1843.

Herzogliches Patrimonialgericht.
Scheffer.

Schmidt.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 59.

Würzburg, Dienstag, den 23. Mai 1843.

Inhalt.

Störung der Prediger durch das Gerassel der an den Kirchen vorüberfahrenden Wagen. — Wahl der Armenpflegschafts-Räthe in der Stadt Schweinfurt. — Erledigung der protest. Pfarrei Wirbenz. — Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Capitalien betr. — Notizen: Schulstelle-Besetzung. — Amtliche Bekanntmachungen: Schulstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 24615. Nrus. exped. 20864. praes. 19. Mai 1843. 1992.

An die fürstlich Löwensteimsche Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Störung der Prediger durch das Gerassel der an den Kirchen vorüberfahrenden Wagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind Klagen darüber erhoben worden, daß an Sonn- und Festtagen der Kanzel-Vortrag der Prediger in den Kirchen durch das Gerassel vorbeifahrender Wagen nicht selten gestört und sogar unterbrochen werde. Damit dieser Mißstand, welcher die kirchliche Feier stört, und die der Religion und christlicher Erbauung überhaupt gebührende Achtung in greller Weise verletzt,

(2)

Digitized by Google

für alle Zukunft ferne gehalten bleibe, haben Seine Majestät der König zu befehlen geruht, es solle, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, von den einschlägigen Polizei-Behörden in jeder Stadt und an jedem Orte des Königreiches Vorsorge getroffen werden, daß während der Dauer der Predigten an den katholischen und protestantischen Kirchen kein Fuhrwerk vorbeikomme, wie dieses denn auch bereits an verschiedenen Orten und namentlich zu Nürnberg eingeführt ist.

Indem nun dieses allerhöchste Verbot zur Nachachtung bekannt gemacht wird, erhalten zugleich sämmtliche Polizei-Behörden den Auftrag, sich ungesäumt mit den betreffenden kgl. Pfarrämtern ins Benehmen zu setzen, um die Stunde und die Dauer der in den einzelnen Kirchen des Bezirks abzuhaltenden Predigten genau zu erfahren.

Nach diesen Aufschlüssen ist die geeignete Publikation des Verbotes in den Gemeinden und die Androhung von strafender Einschreitung gegen Zuwiderhandelnde zu veranlassen, und sind die Polizeidiener, so wie das übrige Sicherheits-Personale zur Anzeige jeder desfallsigen Contravention aufzufordern.

Würzburg den 12. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 23904. Nrus. exped. 20633. praes. 18. Mai 1843. 1965.

(Die Wahl der Armenpflegschafts-Räthe in der Stadt Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener und diesseits bestätigter Wahl des Armenpflegschafts-Rathes der Stadt Schweinfurt wird dessen Bestand in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Armenpflegschafts-Rath ist gebildet:

1) aus dem k. Stadt-Commissair,
2) aus dem zeitlichen Bürgermeister,
3) dem rechtskundigen Magistrats-Rathe Carl Wilhelm Kramer,
4) den bürgerlichen Magistrats-Räthen Joh. Heinrich Fink und Johann Martin Krug,
5) den sämmtlichen Pfarrern des Pflegbezirks,
6) dem städtischen Gerichts-Arzte, und
7) den folgenden, aus verschiedenen beitragspflichtigen Einwohner-Klassen gewählten Mitgliedern, als:

Vitus Trump, Häfner,
Adam Ambach, Wundarzt,
Martin Stepf, Bäcker,
Philipp Rosa, Seiler,
Elias Stiel, Weber,
Herrmann Hartlaub, Kaufmann,

Digitized by Google

Heinrich Wirsing, Weinhändler, und
G. Balthasar Appel, Kaufmann.

Würzburg den 8. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Ad Num. 2511. E. N. 3057. praes. 20. Mai 1843. 2000.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Wirbenz im Decanate Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Schmidt in Wirbenz ist die dortige protestantische Pfarrei in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag derselben ist nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgender:

			fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte						
1) Aus Staatskassen und zwar			—	—		
a) an baarem Gelde			37	30		
b) an Naturalien						
4 Schäffel 4 Metzen 3 Vierl. Korn			39	13 1/2		
4 4/9 bayer. Klafter Holz			13	44		
2 aus Stiftungskassen und zwar						
an baarem Gelde			10	—	100	27 1/2
II. An Zinsen von Activkapitalien					3	—
III. Ertrag an Realitäten:						
Nutzanschlag, und zwar:						
1) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude			20	—		
2) Gründe, nämlich:						
a 9 Tagwerk Aecker			85	18		
b) 6 3/8 „ Wiesen			40	—		
c) 1/10 „ Garten			2	—		
d 1 7/8 „ Weiher			9	—	156	18
IV. Ertrag aus Rechten:						
a) ständige Abgaben						
in Geld			3	1 1/4		
b) unständige Abgaben						
an Handlöhnen			—	41	3	42 1/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen					138	16 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben					28	24
VII. Freiwillige Geschenke: 10 fl.						
		Summa			430	8 1/4
		Hievon die Lasten abgezogen mit			1	14 3/4
		verbleibt ein reines Einkommen von			428	53 1/2

Bayreuth, den 13. Mai 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,
unerhoben gebliebene Capitalien betr.

Von der gemäß der XLII. Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprocentigen Staatsschuld (Bekanntmachungen vom 12. und 30. Juni 1840, Regierungsblatt Seite 355 u. 443,) sind nachstehende Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Serie	Commissions-Cat.-Nro.	Betrag
XXXXVI	9,097	100 fl.
CCXXXVI	47,050	500 fl.
CCCIII	60,429	100 fl.
CCCVI	61,086	100 fl.
CCCXI	62,099	500 fl.
„	62,114	100 fl.
CCCXIV	62,703	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Spezial-Schuldentilgungs-Kassen sich zu melden, außerdem ihre Forderungen nach § 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn werden.

München am 8. Mai 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
von Weigand, Ministerialrath.

Petzl, Secretär.

Notizen.

praes. 17. Mai 1843.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9. Mai d. J. ist die, von dem Herrn Grafen von Castell vollzogene Präsentation des Schuldienst-Erspectanten und bisherigen Schulverwesers zu Kirnberg, k. Landgerichts Rothenburg in Mittelfranken, Karl Friedrich Morecht auf die erledigte protestantische Schullehrer- und Kirchendiener-Stelle zu Rehweiler, Herrschaftsgerichts Rüdenhausen, bestätigt worden.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 21. Mai 1843. 2012.

Die erste Schulstelle zu Bischofsheim ist erledigt. Ihr Reinertrag fatirt sich, bei einem Stande von 77 Werktags- und 28 Sonntagsschülern, auf 417 fl. 7 1/2 kr.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßigen Gesuche binnen 4 Wochen post- und portofrei anher zu übersenden.

Wegfurt den 19. Mai 1843.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Hahn.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 60.

Würzburg, Samstag, den 27. Mai 1843.

Inhalt.

Hochbauten des Staates, der Stiftungen und der Gemeinden. — Stempelstrafen für 1842/43. — Aufnahms-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Schuljahr 1843/44. — Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters von Heidingsfeld. — Distrikts-Rechnung von Miltenberg für 1841/42. — Erledigung der protest. Pfarrei Pommelsbronn. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Abtheilung einer Distrikts-Schul-Inspektion. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 24507. Num. exped. 21033. praes. 21. Mai 1843. 2005.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Hochbauten des Staates, der Stiftungen und der Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den nicht selten vorkommenden Klagen, daß bei neuen Hochbauten der Stiftungen und Gemeinden in manchen Fällen bei der Entwerfung der Baupläne der äußern Form mehr

(?)

Digitized by Google

Aufmerksamkeit zugewendet werde, als dem durch das Innere zu befriedigenden Bedürfnisse, und in andern Fällen Gebäude der erwähnten Art eine, das wirkliche Bedürfniß überschreitende, Ausdehnung gegeben werde, abzuhelfen, wurde durch höchstes Ministerial-Rescript vom 5. h. anbrizirten Betreffs Folgendes angeordnet:

1) Nach anerkannter Nothwendigkeit eines Neubaues ist vor Allem dafür Sorge zu tragen, daß von der zuständigen Behörde, nach Vernehmung des Betheiligten ein Programm verfaßt und der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorgelegt werde, welches die Bedürfnisse, zu deren Befriedigung das Gebäude aufgeführt werden soll, genau angibt.

Die kgl. Regierung, K. d. Innern, hat hiernach dieses Programm genau zu prüfen, und dabei ihr Augenmerk dahin zu richten, daß das Programm einerseits alle Anforderungen des Zweckes vollständig erfülle, daß aber auch andererseits jedes hierin nicht streng begründete und daher die Kosten unnöthig vermehrende Uebermaß beseitiget werde.

2) Das an der k. Regierung, K. d. I., in solcher Art festgesetzte und mit ihrer Fertigung versehene Programm ist von den einschlägigen Baubeamten (Baumeister oder Architekten) bei Anfertigung des Bau-Entwurfes als strenge zu beobachtende Basis und Norm festzuhalten.

Bei Vorlage des mit einem nachhaltig bemessenen Kosten-Voranschlage zu versehenden Bau-Entwurfes muß auch stets das Programm wieder beigefügt werden.

3) Bei der Anfertigung des Bau-Entwurfes ist genau darauf zu sehen, daß die äußere Form in einem reinen architektonischen Style gehalten, dabei jedoch aller Luxus, so wie jede durch die künftige Bestimmung des Gebäudes nicht bedingte kostspielige Verzierung strenge vermieden werde.

4) Sämmtliche Baubeamte sind anzuweisen, sich hiernach sowohl bei allenfallsiger Anfertigung von Entwürfen zu Neubauten, als auch bei den von ihnen zu prüfenden Entwürfen solcher Bauten auf das genaueste und bei persönlicher Verantwortlichkeit zu achten, bei der Ausführung selbst aber sich der größtmöglichen mit der Solidität der Arbeiten nur immer vereinbaren Sparsamkeit zu befleißigen.

Die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg werden aufgefordert, diese höchste Anordnung, in so weit sie den Wirkungs-Kreis derselben berührt, in allen ihren Theilen pünktlichst zu vollziehen.

Würzburg den 14. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 15528. Nrus. exp. 13547. praes. 24. Mai 1843. 2036.

(Stempelstrafen für 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit den durch Ausschreiben vom 25. Januar l. J. Nro. 8544 angeordneten Anzeigen der Stempelstr... sind die kgl Landgerichte Dettelbach, Ebern, Hammelburg, Marktheidenfeld,

Digitized by Google

Neustadt, Rothenbuch, Schweinfurt, Weihers und Werneck für das erste, dann die Landgerichte Eltmann, Haßfurt, Hofheim, Marktheidenfeld, Kissingen, Münnerstadt, Neustadt, Aub, Weyhers und Werneck für das zweite Quartal 1842/43 noch im Rückstande. Dieselben werden bei Vermeidung der in dem allegirten Ausschreiben angedrohten Ordnungs-Strafe angewiesen, diese noch abgängigen Anzeigen mit jenen für das dritte Quartal zugleich nachzutragen, oder in Verbindung zu bringen.

Würzburg den 15. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Num. praes. 24797. Num. exped. 21357. praes. 24. Mai 1843. 2037.

(Die Aufnahms-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Schuljahr 1843/44 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, zur Vornahme der Aufnahms-Prüfung der protestantischen Schullehrlinge aus dem Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg für das Schuljahr 1843/44 den 12., 13. und 14. Juli dieses Jahres bestimmt hat, so werden diejenigen protestantischen Schullehrlinge des Regierungs-Bezirkes, welche die regulativmäßigen Vorbedingungen zur Aufnahme erfüllt haben, und im kommenden Jahre in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, andurch aufgefordert, sich Tags zuvor, also

am Dienstag den 11. Juli dieses Jahres
Morgens 8 Uhr

bei der k. Seminar-Inspektion Altdorf resp. bei der bestellten Prüfungs-Commission zu melden, und zum Nachweise der Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbedingungen bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, als:

1) sämmtliche Schullehrlinge, welche bereits das 20te Lebensjahr überschritten haben, oder bereits zum viertenmale bei der Prüfung erscheinen, einen Ausweis über allerhöchsten Ortes bewilligte Dispensation;
2) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung im vorigen oder in früheren Jahren mitgemacht haben, ein Zeugniß der treffenden k. Distrikts-Schul-Inspektion oder Lokal-Schul-Commission über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im letztverflossenen Jahre;
3) diejenigen Schullehrlinge, welche zum erstenmal bei der Prüfung erscheinen:
   a) den Taufschein,
   b) den Schul-Entlaßschein,
   c) ein gerichtsärztliches Zeugniß über zum Schulfache geeignete Körperbeschaffenheit und Gesundheits-Zustand, so wie über wiederholte Impfung innerhalb der letzten 3 Jahre;
   d) ein polizeiliches Vermögens-Zeugniß und

(**)

c) ein Zeugniß der treffenden k. Distrikts-Schul-Inspektion oder Lokal-Schul-Commission, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die zurückgelegte dreijährige Vorbereitungszeit, so wie die bestandenen vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweiset, und sich zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös sittliches Betragen ausspricht.

Um sich nicht der Gefahr der Zurückweisung auszusetzen, werden es sich die treffenden Schullehrlinge angelegen seyn lassen, sich rechtzeitig mit allen erforderlichen Ausweisen zu versehen.

Uebrigens erwartet die k. Regierung mit aller Zuversicht, daß die diesjährige Aufnahms-Prüfung ein günstigeres Resultat als in den Vorjahren ergeben, und daher nicht abermals die unangenehme Nothwendigkeit herbeiführen werde, wegen Mangels an befähigten Schullehrlingen des diesseitigen Kreises — Schullehrlinge aus andern Regierungs-Bezirken übernehmen zu müssen.

Würzburg, 18. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Häbner.

Nrus. praes. 24678. Nrus. exped. 21481. praes. 25. Mai 1843. 2957.

(Die Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters von Heidingsfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als rechtskundiger Bürgermeister der Stadt Heidingsfeld wurde der geprüfte Rechtspraktikant Dr. Joseph Roßbach von dort gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätiget.

Dies wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 18. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Häbner.

Nrus. praes. 19349. Nrus. exped. 19079. praes. 28. April 1843. 1675.

Die Distrikts-Kasse-Rechnung von Miltenberg pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Miltenberg pro 1841/42 wurde nach vorgängiger Revision mit

1580 fl. 6 1/2 kr effektiver Einnahme,
1573 fl. 50 3/4 kr Ausgabe,

6 fl. 15 3/4 kr. Kassebestand

unterm Heutigen genehmigt.

Digitized by Google

Der Betrag der aus beigedruckter Zusammenstellung zu entnehmenden Umlage wurde auf lediglich nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg den 22. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
Schwemmer, Sekr.

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung von Miltenberg pro 1841/42.

Vortrag der contribuirenden Gemeinden.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pf.	Betrag der Umlage zum Verhältnisse von 1, 3/4 u. 1/2 des Simplums. fl.	kr.
1. Berndiel	6	19	1	13	9 3/4
2. Breitendiel	26	47	3	55	51 3/4
3. Bürgstadt	138	50	3	219	47 1/2
4. Eichenbühl	87	58	2	139	15 1/2
5. Gugaenberg	23	30	—	25	27 1/2
6. Heppdiel	20	45	1	43	14
7 Mondbrunn	11	49	3	18	43 1/4
8. Mainbullau	7	55	1	12	29 1/2
9. Miltenberg	310	28	2	646	44 1/2
10. Neukirchen	60	10	2	65	10 1/4
11. Richelbach	64	4	2	69	23 1/2
12. Riedern	12	48	1	13	52
13 Rüdenau	28	12	3	44	39 1/2
14. Schippach	18	22	3	38	16 3/4
15. Wenschdorf	28	9	2	58	39 1/4
16. Windischbuchen	26	29	—	55	9 3/4
Summa	872	42	1	1519	54 1/4

Ad Num. E. 3402. K. 4527. praes. 21. Mai 1843. 2009.

(Die Erledigung der Pfarrei Pommelsbronn Decanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Kellner ist die Pfarrei zu Pommelsbronn in Erledigung gekommen, welche hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Das Diensteinkommen dieser Pfarrstelle berechnet sich nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion folgendermaßen:

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen				
a) an baarem Gelde				
für ehemals in natura abgegebene 6 Klafter hartes Holz und 600 Stück Wellen	28	30		
b) an Naturalien:	—	—		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
an Geld	3	—		
3) Aus Gemeinde-Kassen				
2 Klafter weiches Holz nebst dem Ueberholz à 6 fl.	12	—	43	30
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien:				
diese betragen jährlich			7	30
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung, welche sich in einem vollkommen wohnlichen Zustande befindet, und der übrigen Oekonomie-Gebäude	40	—		
desgleichen von 1 1/2 Tagwerk Acker und Wiesen, einem kleinen Garten und 4 Tagwerk zum Theil urbar gemachten Waldung	19	—	59	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten				
a) ständige Abgaben				
α) an Geld	5	54		
β) an Naturalien:				
5 Schäffel 5 Mtz. 24 Mß. Korn à 9 fl. 4 kr.	54	1	1/2	
4 „ 2 „ 3/4 „ Haber à 3 fl. 33 kr.	15	23	3/4	
b) unständige Abgaben:				
Handlöhne	6	—		
2) an Zehnten:				
a) vom großen Fruchtzehnten Sulzbacher Seits, nämlich				
— Schffl. 5 Mtz. 3 Bl. Weitzen à 11 fl. 27 kr.	10	57		
3 „ — „ — „ Korn à 9 fl. 4 kr.	27	12		
2 „ 5 „ 1 „ Gerste à 6 fl. 57 kr.	19	59		
5 „ 2 „ 1 „ 2 Sechz. Haber à 3 fl. 33 kr.	19	9	1/2	
b) vom großen fixirten Fruchtzehnten Hersbrucker Seits				
17 Schffl. 4 Mtz. — Bl. — Sechz. Korn à 9 fl. 4 kr.	160	10		
15 „ 3 „ 2 „ — „ Dinkel à 4 fl. 32 kr.	70	10	3/4	
16 „ 4 „ 2 „ 1 „ Gerste à 6 fl. 57 kr.	116	32		
32 „ 2 „ 1 „ 3 „ Haber à 3 fl. 33 kr.	115	2	3/4	

Digitized by Google

| | | |

auf die große Zahl der demselben einverleibten Schulen in zwei Bezirke abzutheilen, und die Function eines k. Distrikts-Schul-Inspectors für den neu gebildeten Bezirk Marktsteft dem k. Pfarrer und Capitels-Senior Georg Ignaz Volkhardt zu Buchbrunn zu übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 20. Mai 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 13 und 17. Mai 1843. Sch.	Mz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 16. mit 22ten Mai 1848. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	8	19	—	5	—	17	30	74½	17	—
	Kern								5	16	—
	Korn	5	16	50	7	—	15	30	5	16	—
	Haber	2	10	12	3	—	10	9			
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	290	17	56	146	5	16	50	296	16	33
	Kern								12½	15	35
	Korn	145	16	1	81	5	15	10	383	15	6
	Haber	118	9	16	18	—	9	36			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	7	16	45	3	1	14	45	8	16	—
	Kern								32	15	30
	Korn	5	15	15	2	—	14	—	75	14	45
	Haber	20	8	45	3	—	8	—			
	Gerste										

Augsburger Börse.

Den 18. Mai 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 1/2	101 1/4
Bank-Actien	Div. l. Sem.	668	666

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 61.

Würzburg, Dienstag, den 30. Mai 1843.

Inhalt.

Bildung einer Handelskammer für Unterfranken und Aschaffenburg. Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten für das Jahr 1843. — Erledigung der protest. Pfarrei Stierhöfstetten. — Hiezu 9te besondere Beilage, das Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München 1843 betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 26128. Nrus. exp. 22051. praes. 27. Mai 1843. 2068.

(Die Bildung einer Handelskammer für Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das über die Bildung einer Handelskammer für den Regierungs-Bezirk Unterfranken und Aschaffenburg unterm 19. d. M. ergangene allerhöchste Königliche Rescript wird in beifolgendem Abdrucke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 24. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

coll. Nickels.

(?)

Digitized by Google

Nr. 11440.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns im Verfolge Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 19. September v. J., die Einführung von Handelskammern betreffend, bewogen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, die Bildung einer Handelskammer für den Regierungs-Bezirk Unterfranken und Aschaffenburg mit dem Sitze in Würzburg allergnädigst zu genehmigen.

Zu Mitgliedern der Handelskammer ernennen Wir

I. aus Würzburg:
1) den Kaufmann Anton Fischer,
2) den Kaufmann Heinrich Jansen,
3) den Tabakfabrikbesitzer Joseph Anton Bolongaro-Crevenna,
4) den Banquier und Fabrikbesitzer Joel von Hirsch;

II. aus Schweinfurt:
5) den Kaufmann Johann Friedrich Memminger,
6) den Fabrikanten Wilhelm Sattler,
7) den Fabrikanten Adolph Wüstenfeld;

III. aus Aschaffenburg:
8) den Fabrikanten Carl Deßauer;

IV. aus Miltenberg:
9) den Kaufmann Michael Casimir Ditt;

V. aus Kitzingen:
10) den Kaufmann Karl Leo,
11) den Gerbermeister und Lederhändler Johann Peter Schedel;

VI. aus Marktbreit:
12) den Kaufmann Gottlob Kluge.

Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen und die Beilagen eueres Berichtes vom 28. v. Mts. anbei zurückzuempfangen.

München, den 19. Mai 1843.

(Gez.) Ludwig.

v. Abel.

An die Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Die Bildung einer Handelskammer betr.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl, der General-Secretaire F. v. Kobell.

Num. praes. 24795. Num. expod. 21605. praes. 25. Mai 1843. 2056.

(Die Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Erspectanten für das Jahr 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des § 58 des allerhöchsten Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 werden zur Vornahme der diesjährigen Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Erspektanten folgende Tage bestimmt, nämlich

Digitized by Google

I. Freitag der 23. Juni l. J. und die folgenden Tage
für die Katholiken;

II. Donnerstag der 29. Juni l. J. und die folgenden Tage
1) für die Protestanten,
2) für alle diejenigen Schuldienst-Exspektanten, welche nach § 58 des allegirten Regulativs die Anstellungs-Prüfung zu wiederholen haben, und
3) für die Israeliten.

Die zu Prüfenden haben
a) jedesmal vor dem bestimmten Prüfungs-Tage Nachmittags 1 Uhr im kgl. Schullehrer-Seminar bei der angeordneten Prüfungs-Commission sich gehörig anzumelden,
b) von allen denjenigen kgl. Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Commissionen, in deren Bezirken sie seit ihrem Austritte aus dem Seminar verwendet waren, legale Zeugnisse über Fleiß, Fortbildung und religiös-sittliches Betragen beizubringen, und überdies
c) sich mit dem nöthigen Zeichnungs-Apparate zu versehen.

Den k. Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen wird hierbei wiederholt zur Pflicht gemacht:

A. Bei Ausstellung der Zeugnisse mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, zugleich aber auch sich genau nach dem vorgeschriebenen Formular (J.-B. v. J. 1836 Nr. 63 Seite 368) zu achten, und

B. in Fällen, wo einem Schuldienst-Exspektanten bezüglich seines sittlichen Betragens eine Note der IIten oder IIIten Hauptklasse gegeben werden muß, die Ursache hievon im Zeugnisse näher anzugeben.

Würzburg den 21. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Ad Num. 2433. b. E. N. 3137. praes. 24. Mai 1843. 2038.

(Die erledigte protestantische Pfarrei in Stierhöfstetten, Dekanats Rüdenhausen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Teufel auf die erste Pfarrstelle in Lindenhardt ist die protestantische Pfarrstelle zu Stierhöfstetten mit dem dazu gehörigen, im Kreise Mittelfranken liegenden Filiale Brühl in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag berechnet sich nach dem letzten Fassions-Abschlusse auf folgende Art:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) Aus Staatskassen				
an baarem Gelde	25	—	25	—
II. An Zinsen von Activkapitalien			—	—

III. Ertrag an Realitäten:				
Nutzanschlag, und zwar:		fl.	kr.	fl. kr.
1) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude		35	—	
2) Gründe, nämlich:				
a) 20 Morgen Aecker } verpachtet,		133	—	
b) 5 3/4 „ Wiesen }				
— 3/4 „ „ zu eigener Benutzung		15	—	
c) Gärten und Krautländer:				
der Garten im Dorfe		5	30	
der genannte Hopfengarten		2	15	
der Pfarr-Rang am Brühler Weg		2	30	
das Spitzgärtlein am Mühlweg		—	52	
der Krautacker am Gasteller Weg		2	35	
Holzäckerlein		1	10	
d) Waldungen:				
29 Morgen 3 Vrtl.		69	—	256 52
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten:				
a) ständige Abgaben				
in Geld		3	37	
b) unständige Abgaben				
an Laudemien ꝛc. ꝛc.		—	38	
2) An Zehenten:				
a) vom großen Fruchtzehnt		280	16	
b) vom Schmalsaatzehnt		43	40	
c) vom Weinzehnt, Hopfenzehnt ꝛc.		—	23	
3) An Weide-Rechten		8	15	
4) An Forst-Rechten:				
1/2 Klafter weiches Holz		2	—	
200 Wellen		4	—	342 49
V. Einnahmen an Dienstfunktionen				114 34 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben				1 59
VII. Freiwillige Geschenke: 25 fl.				
Summa				741 14 1/2
Hievon die Lasten abgezogen mit				8 20
verbleibt ein reines Einkommen von				732 54 1/2

Bayreuth, den 15. Mai 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

Digitized by Go

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 62.

Würzburg, Donnerstag, den 1. Juni 1843.

Inhalt.

Aufrechnung von Kosten bei polizeilicher Würdigung von Privatneubauten durch k. Bau-Inspektionen. — Funktion eines Schulen-Visitations-Kommissärs für die Kreishauptstadt Würzburg. — Unterstützung für arme Kranke zum Gebrauche für Bäder pro 1843. Notizen: Uebertragung der Funktion eines Prüfungs-Kommissärs für die Schullehrlinge des Stadt-Bezirks Würzburg. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere. - Hiezu 10te besondere Beilage: Die Dienstes-Instruktion für die am Main aufgestellten Flußwarte betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 21770. Num. exped. 21777. praes. 29. Mai 1843. 2122.

An sämmtliche Polizei- und Bezirks-Bau-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Aufrechnung von Kosten bei baupolizeilicher Würdigung von Privatneubauten durch k. Bau-Inspektionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizei- und Bezirks-Bau-Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine in gedachtem Betreffe unterm 10 April l. J. ergangene höchste Entschließung zur Kenntnißnahme und pünktlichsten Nachachtung mitgetheilt.

Würzburg, 25. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

(*)

Digitized by Google

Nro. 28758. **K. B.**

Ministerium des Innern.

Die in Folge der Ministerial-Aufforderung vom 26. August v. J. erstatteten Berichte der k. Regierungen diesseits des Rheins in Ansehung der Aufrechnung von Kosten bei baupolizeilicher Würdigung von Privatneubauten durch die k. Bau-Inspektionen haben ein so verschiedenartiges Verfahren entnehmen lassen, daß sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt sieht, zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung nachfolgende Anordnungen zu treffen.

1) In der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., ist Tit. VI § 60 die Sorge für Herstellung angemessener Bauplane und die Genehmigung derselben den Bezirks-Polizei-Behörden unter Vorbehalt der Reklamationen überlassen und nur die Genehmigung der Pläne über Errichtung neuer Gebäude in Städten I. und II. Klasse, so wie die Dispensation von einzelnen Bauvorschriften auf dem Lande in Bezug auf nicht isolirt stehende Gebäude den k. Kreis-Regierungen vorbehalten worden. In dieser den Distrikts-Polizei-Behörden eingeräumten Kompetenz-Erweiterung lag zugleich die Aufforderung an dieselben, überall nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1804 und der hierauf unterm 28. Jänner 1805 erfolgten Instruktion (Döll. Verord.-S. B. XVI Th. II S. 1106—1116) Baupolizei-Kommissionen zu bilden, zumal nach der Ministerial-Entschließung vom 19. Dezember 1826 (S. 1168 dieser Samml.) alle Pläne zu neuen Bau-Unternehmungen und Bau-Abänderungen den Lokal-Baukommissionen zu ihrem Visa vor dem Anfange des Baues vorzulegen sind.

2) Bestehen solche Lokal-Baukommissionen, und sind dieselben aus entsprechend befähigten Mitgliedern gebildet, so ist die Mitwirkung der k. Bau-Inspektionen bei Prüfung der Pläne zu Privatbauten in baupolizeilicher Beziehung im Allgemeinen nicht erforderlich und es fällt daher auch die Aufrechnung von Kosten von selbst hinweg.

3) Besitzen aber die technischen Mitglieder der Lokal-Baukommissionen die zur Würdigung der Pläne einzelner Bauten erforderlichen Fähigkeiten nicht, und finden die Distrikts-Polizei-Behörden die Prüfung der betreffenden Pläne durch die k. Bau-Inspektionen für nothwendig, so erscheint die Aufrechnung einer — das Maß der Gebühren der Lokal-Baukommissionen jedoch nicht überschreitenden Vergütung eben so in der Billigkeit begründet, als die Verrechnung der regulativmäßigen Diäten und Gefährtgelder für die im Privatinteresse der Bau-Unternehmer etwa zu machenden Reisen der k. Baubeamten. Dagegen stehen denselben

4) für technische Gutachten und andere Bureau-Arbeiten, welche aus baupolizeilichen Rücksichten durch Distrikts-Polizei-Behörden veranlaßt werden, keinerlei Gebühren zu; ausgenommen hievon ist jedoch die allenfallsige Verbesserung und Umarbeitung der Pläne oder die Anfertigung neuer Pläne.

5) Zwar ist in der Instruktion vom 28. Jänner 1805 den Lokal-Baukommissionen die unentgeldliche Prüfung der Baupläne zur Pflicht gemacht; indessen ist nicht zu verkennen, daß die eine Funktions-Remuneration nicht beziehenden technischen Mitglieder derselben, welche in der Regel aus Werkmeistern bestehen, für ihre Mühe und Zeitversäumniß eine billige Entschädigung

Digitized by Google

in Anspruch nehmen können, daher auch die von einigen k. Regierungen bereits regulirten Gebühren (Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. XVI S. 1172, 1173) als zulässig erachtet werden.

München, 10. April 1843.

Nrns. praes. 25703. Nrns. exped. 21549. praes. 26. Mai 1843. 2693.

(Die Funktion eines Schulenvisitations-Commissärs für die k. Kreishauptstadt Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung hat unterm 22. Mai d. J. die Funktion eines Schul-Visitations-Commissärs für die Kreishauptstadt Würzburg dem Domkapitular und Ersatzmann des k. Kreisscholarchats für Unterfranken und Aschaffenburg Dr. Götz übertragen.

Würzburg den 22. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nrns. praes. 23370. Nrns. exped. 21754. praes. 26. Mai 1843. 2685.

(Unterstützung für arme Kranke zum Gebrauche für Bäder pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die disponiblen Gelder für Unterstützungen zum Gebrauche von Mineralbädern sind vertheilt und durch die bereits bewilligten Beträge gänzlich entschöpft, weßhalb fernere Gesuche im laufenden Sommer eine Berücksichtigung nicht mehr finden können. Jene Individuen, die auf ihre schon früher eingereichten Vorstellungen bis jetzt durch ihre Polizei-Behörde eine entsprechende Entschließung nicht erhalten haben, haben ihre Gesuche als zur Berücksichtigung nicht geeignet zu betrachten.

Würzburg den 24. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 29. Mai 1843.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. Mai l. J. ist dem k. Stadtpfarrer Beringer in Pleichach zu Würzburg die Funktion eines Prüfungs-Kommissärs für die Schullehrlinge des Stadtbezirkes Würzburg übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 27. Mai 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 20. und 24. Mai 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 23. mit 29ten Mai 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	28	19	—	4	—	17	36	163	17	15
	Kern								19	16	20
	Korn	12	17	30	5	—	16	15	128	16	15
	Haber	6	10	9	2	—	10	15			
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	484	18	12	73	—	17	2	390⅓	17	3
	Kern								60	16	10
	Korn	216	16	50	43	—	15	43	752⅓	16	—
	Haber	96	9	27	29	—	9	42			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	5	17	—	1	3	14	30	28	16	45
	Kern								44	16	—
	Korn	17	16	—	3	—	15	—	33	15	15
	Haber	5	8	—	3	—	8	48			
	Gerste										

Augsburger Börse.

Den 26. Mai 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 1/2	101 3/8
Bank-Actien	Div. l. Sem.	669	666

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 63.

Würzburg, Samstag, den 3. Juni 1843.

Inhalt.

Freistellen im kgl. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen. — Distrikts-Umlagen-Rechnung von Hofheim für 1841/42.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 26529. Nrus. exp. 22353. praes. 31. Mai 1843. 2145.

(Freistellen im königlichen Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres kommen in dem königlichen Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen in München zwei halbe Civilfreistellen in Erledigung, welche Seine Majestät der König ohne Rücksicht auf Regierungs-Bezirke allergnädigst verleihen.

Digitized by Google

Wer sich hierum bewerben will, hat sein Gesuch mit den erforderlichen Belegen (Taufschein, Impfschein, gerichtsärztliches Zeugniß)

spätestens bis zum 15. Juli dieses Jahres

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Zur Belehrung der Bewerber wird noch bemerkt, daß diejenigen, welchen eine halbe Freistelle verliehen wird, bei dem Eintritte in die Anstalt ein Trousseau-Geld von 100 fl. zu erlegen und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl. von 6 zu 6 Monaten in gleichen Raten voraus zu bezahlen haben.

Würzburg den 29. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 18340. Nrus. exped. 19561. praes. 9. Mai 1843. 1845.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung von Hofheim pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Hofheim pro 1841/42 wurde nach vorausgegangener Revision mit

10150 fl. 44 3/4 kr. Einnahme,
6803 fl. 38 1/2 kr. Ausgabe,
3347 fl. 6 1/4 kr. Activbestand

unterm Heutigen genehmiget.

Der Betrag der erhobenen Umlage, von welcher die Summe zu 3000 fl. auf Zahlung rückständiger Straßen-Neubau-Kosten, der Rest auf Straßenbau-Unterhaltung und sonstige nothwendige Zwecke verwendet wurde, ist aus der beigedruckten Zusammenstellung zu entnehmen.

Würzburg den 29. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

Uebersicht der erhobenen Distrikts-Umlagen pro 1841/42 im kgl. Landgerichts-Distrikt Hofheim.

Namen der steuerpflichtigen Gemeinden u. einzelnen Besteuerten.	Betrag des Steuer-Simplums fl.	kr.	pf.	Gesammtbetrag der Leistungen an 10 Simpla. fl.	kr.	pf.
1. Aidhausen, mit dem Antheil der Urleswüste	33	34	5/8	335	41	2
2. Altenmünster	5	6	3	51	7	2
3. Aurachsmühle	—	20	—	3	20	—
4. Bettenburg, Freiherr von Truchseß	1	52	1 3/4	18	44	1 1/2
5. Birkach	2	41	1 1/4	26	59	1/2
6. Birkenfeld, Freiherr von Wöllwarth von den Propregütern Birkenfeld, Dippach, Ermershausen und Winnhausen	7	15	2	72	35	—
7. Birkenfeld, der Ort	2	43	1 1/2	27	13	3
8. Birnfeld, Freiherr Carl von Truchseß vom Schloß, den erkauften ärarialischen Fruchtspeicher und Grundstücken	—	37	3 3/4	6	19	1 1/2
9. Birnfeld, der Ort, mit Haßberger Lehen, dem Schäfereigebäude, und herrschaftlichen Grundstücken	13	20	3 3/8	133	28	2
10. Bramberg, der Ort, mit Waldwiesen	5	52	1/4	58	40	2 1/2
11. Brettermühle	—	9	1/2	1	31	1
12. Bundorf, Freiherr von Truchseß	3	30	1 1/4	35	3	1/2
13. Bundorf, der Ort, mit Gemeinde- und Privatgütern, dann Seewiesen	20	26	3/4	204	21	3 1/2
14. Burgpreppach, Freiherr von Fuchs mit dem Propregut Schweinshaupten	7	3	2 1/4	70	35	2 1/2
15. Burgpreppach, der Ort	3	53	3 1/2	38	58	3
16. Dippach, der Ort	1	12	1/2	12	1	1
17. Ditterswind, das Propregut mit Parzellen	2	24	3	24	7	2
18. Ditterswind, der Ort	4	52	2 1/4	48	45	2 1/2
19. Eichelsdorf, mit Bettenburger Afterlehen	4	38	1 7/8	46	24	3
20. Ellertshausen, die Wüstung	—	33	2	5	35	—
21. Erlsdorf, der von Truchseß. Grundhold	—	24	1/2	4	1	1
22. Ermershausen, der Ort	6	9	—	61	30	—
23. Fitzendorf, der Ort mit Bramberger Waldwiesen	2	41	3 1/2	26	58	3
24. Friesenhausen, Freiherr von Dalberg	5	28	1	54	42	2
25. Friesenhausen, der Ort	8	30	2	85	5	—
26. Fuchsstadt, mit dem Antheile der Urleswüste	6	39	1 7/16	66	33	2 1/2
27. Gemeinfeld, mit der erkauften Zehntscheuer	7	52	—	78	40	—
28. Gosmannsdorf, mit den Waldwiesen	24	41	1 3/4	246	54	1 1/2
29. Gresselgrund	1	32	1 1/2	15	23	3
30. Großenhausen, die Wüste	—	12	1 1/4	2	3	1/2
31. Happertshausen, mit Haßberger Lehen und dem Antheile der Urleswüste	17	—	2 3/16	170	5	2
32. Hellingen, vom Thereser Riethantheil	—	8	—	1	20	—
33. Hofheim, mit Rabelt und Bettenburger Afterlehen	30	59	3	309	57	2
34. Hofstetten, mit Bramberger Waldwiesen	1	56	1/2	19	21	1
35. Hohnhausen	3	37	—	36	10	—
36. Humprechtshausen, vom Antheile der Urleswüste	—	9	1 9/16	1	33	3 1/2

Digitized by Google

Namen der steuerpflichtigen Gemeinden u. einzelnen Besteuerten.	Betrag des Steuer-Simplums fl.	kr.	pf.	Gesammtbetrag der Leistungen an 10 Simpla. fl.	kr.	pf.
37. Ibind	2	34	1 5/8	25	44	—
38. Junkersdorf mit dem Riethantheile	6	31	1	65	12	2
39. Kerbfeld, mit den von Dalberg. Lehenstücken und dem Antheil der Urleswüste	15	2	1 1/16	150	22	2 1/2
40. Kimmelsbach	12	20	3	123	27	2
41. Königsberg, vom Riethantheile	—	6	—	1	—	—
42 Lauringen, mit den erkauften Wiesen und andern herrschaftl. Grundstücken, dann Kellereigebäude	40	2	1 1/4	400	23	1/2
43. Lendershausen	5	50	1 5/8	58	24	—
44. Mailes	4	13	2 1/4	42	16	1
45. Manau	1	52	3 3/4	18	49	1 1/2
46. Neuses, der Ort, mit Gemeinde- und Gotteshausgütern	9	42	2	97	5	—
47. Neuses, die Wüste	4	47	1/2	47	51	1
48. Niedernassach, die Wüste	1	26	2	14	25	—
49. Oberlauringen, die Immediate, mit den erkauften herrschaftl. Grundstücken	13	23	1/2	133	51	1
50 Oberlauringen, Freiherr von Drachsdorf vom Schloß	—	2	3	—	27	2
51. Oberlauringen, die von Truchseß. Allodial-Erben vom Propregut ꝛc.	1	5	1	10	52	2
52. Ostheim	23	40	3/4	236	41	3 1/2
53. Reckertshausen	7	9	3 1/8	71	37	3
54. Reinhardshausen, die Wüste	1	39	2	16	35	—
55. Rothenbühl	—	6	3	1	7	2
56. Rottenstein	1	7	1/2	11	11	1
57. Rügheim, mit dem Riethantheil, Domainengut und Zehntscheuer	29	37	2 1/4	296	15	2 1/2
58. Reichmannshausen, vom Antheil der Urleswüste	—	7	9/16	1	11	1 1/2
59. Schweinshaupten, der Ort	6	29	1/2	64	51	1
60. Speckenmühle und Au	—	45	1/2	7	31	1
61. Stöckach, Freiherr von Hutten	2	39	3	26	37	2
62. Stöckach, die Mediate	1	31	3 3/4	15	19	1 1/2
63. Sulzdorf, mit den Gemeindegütern	14	9	3 3/4	141	39	1 1/2
64. Sulzbach	5	2	5/8	50	21	2
65. Unfinden, mit Bramberger Waldwiesen und einer unbesteuerten Scheuer	6	59	7/8	69	52	1
66. Urlesbach, die Wüste	1	13	3/4	12	11	3 1/2
67. Ueschersdorf, mit Bramberger Waldwiesen	6	19	1/4	61	40	2 1/2
68 Walchenfeld, Freiherr von Hutten	2	32	—	25	20	—
69. Walchenfeld, die Mediate	2	55	2	29	15	—
70. Weisensee, die Wüste	1	38	2	16	25	—
71. Wettringen, mit Gemeindegütern und dem Antheil der Urleswüste	17	12	13/16	172	2	—
72. Wetzhausen, Freiherr von Truchseß	7	2	1/2	70	21	1
73. Wetzhausen, die Mediate	3	23	1	33	52	2
Summa	503	24	7/8	5024	2	—

Digitized by Google

9te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1843.

Nrs. praes. 936. Nrs. exped. 542. praes. 24. Mai 1843. 2035.

An die fürstl. Löwenst. Regierungs- und Justiz-Canzlei in Kreuzwertheim, und sämmtliche königl. Distrikts-Polizeibehörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das bezeichnete Programm veröffentlicht, und werden die genannten Behörden auf die genaue Einhaltung des Termins, bis zu welchem die Zeugnisse eingesendet werden müssen, so wie auf die Form der Ausstellung und Beglaubigung derselben, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß alle jene Zeugnisse, welche nicht genau den Bestimmungen des Programmes entsprechen, in keinem Falle Berücksichtigung finden werden.

Würzburg den 22. Mai 1843.

Präsidium der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Graf Fugger.

voll. Nickels.

Digitized by Google

Programm

zu dem Central-Landwirthschafts-Feste in München 1843.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das Central-Landwirthschafts-Fest Sonntag, den 1. Oktober l. J., in München gefeiert werde. — Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unseres Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde.

Man bringt daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß.

§. 1.

Zur Preisbewerbung werden ausgesetzt:

1 goldene Medaille zu 20 Dukaten,
2 goldene Medaillen zu 10 Dukaten,
10 goldene Medaillen zu 4 Dukaten,
30 große und 30 kleine silberne Medaillen,

und zwar

I. Für allgemeine Leistungen in der Landwirthschaft, in welche Kategorien sich diejenigen Landwirthe reihen, welche mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung in allen Betriebszweigen mit nachgewiesenem Erfolge eingeführt haben.

Solche Bewerber haben nachzuweisen, daß sie durch einen zweckmäßigen Fruchtwechsel, vorzügliche Bearbeitung und Verwendung des Düngers, Aufstellung eines vorzüglichen, qualitativ und quantitativ gesteigerten Viehstandes nicht nur den Ertrag ihrer Besitzungen erhöht, sondern auch durch ihr Beispiel den Sinn der Nachahmung geweckt haben.

II. Für spezielle Leistungen in der Landwirthschaft, als

a) Beurbarung und Cultur öder Gründe, Entsumpfung der Moorgründe, Bewässerung ꝛc.,
b) Einführung, Anwendung und Verbreitung nützlicher neuer Ackerwerkzeuge,
c) zweckmäßige Bereitung und Anwendung der Dünger-Materialen, Anlage von Güllegruben,

Digitized by Google

d) Aufhebung der Brache und Anbau von Brachfrüchten,
e) Cultur von erprobten Cerealien und Pflanzen, deren Anbau noch nicht gewöhnlich ist, wie Talavera-Waizen, Staudenroggen, Himalaya-Gerste ꝛc. ꝛc.,
f) ausgedehnteren Anbau bisher nicht oder wenig cultivirter Handelspflanzen, als Reps, Mohn, Tabak, Kardendisteln, Waid, Wau, Saflor, Hopfen ꝛc. ꝛc.,
g) ausgedehnteren Anbau von Futterkräutern und Futterfrüchten, besonders von Klee, Esparsette und Luzerne, wobei zugleich für Gewinnung des Samens gesorgt wurde,
h) Vermehrung und Veredlung des Viehstandes,
i) Produktion des meisten und schönsten Flachses und Hanfes nach verbesserter Bereitungsmethode mit Vorlage von Mustern,
k) Anlage neuer Weingärten mit edler, den örtlichen Verhältnissen entsprechender Bestockung,
l) Obstbaumzucht, Anlegung neuer Obstbaumschulen, Pflanzung veredelter Obstbäume, mit Angabe deren Gattung und Zahl, dann der Bodenfläche,
m) Maulbeerbaum-Pflanzungen in gleicher Art, wie bei der Obstbaumzucht,
n) Seidenzucht in der Ausdehnung, daß sich davon ein Erfolg für die Zukunft versprechen läßt,
o) Bienenzucht, Anlegung der meisten Bienenstöcke und deren sorgfältige Pflege,
p) bessere Bewirthschaftung der Waldungen, insbesondere neue Anlagen derselben,
q) Auffindung und zweckmäßige Benützung neuer Torflager.

Bei allen diesen erwähnten Leistungen muß ausdrücklich und legal nachgewiesen seyn, daß solche im Laufe der letzten drei Jahre, 1841, 1842 und 1843 statt gefunden haben.

Um diese Preise können alle Inländer, sowohl Eigenthümer als Pächter, Nutznießer, Verwalter, Gemeinden und Corporationen sich bewerben; in den Zeugnissen ist die Größe und der Erfolg der Leistungen genau nachzuweisen.

Schließlich wird hier wiederholt auf den Inhalt des §. 3 des Fest-Programms vom Jahre 1841*) aufmerksam gemacht wird, vermöge welchem in dem nächstfolgenden Jahre 1844 die für Gewinnung des im Inlande gezogenen besten Saatleins ausgesetzten Geldpreise von 300, 150 und 50 fl. zur Vertheilung kommen werden.

---

*) §. 3 von 1841. Es ist eine allgemein verbreitete Meinung, daß zur Erzeugung von schönerem Lein durchaus Rigaer Leinsamen nothwendig sey, und wir keinen brauchbaren Leinsamen erzeugen können. Es ist Seite 400 des Centralblattes von 1840 bemerkt, daß man in Belgien nur alle 6 — 7 Jahre frischen Leinsamen nehme, und es ist durch vielseitige Erfahrung nachgewiesen, daß auch wir zur Saat vorzüglich brauchbaren Leinsamen erzeugen können, wenn wir eine größere Sorgfalt auf die Gewinnung des Saatleins legen. Bei den hohen Preisen des Rigaer Leinsamens und bei der häufigen Verfälschung desselben hält man es für vortheilhaft, daß die Samengewinnung ein eigener Kulturzweig werde, wie z. B. die Gewinnung von Kleesamen; es werden daher 3 Preise, nämlich 300 fl., zu 150 fl. und 50 fl., für diejenigen ausgesetzt, welche bis zum Jahre 1844 die größte Menge von gutem Saatlein nach den Vorschriften gezogen haben, die im Centralblatte Seite 51 — 68 vom Jahre 1838, und Seite 385 — 396 des Jahres 1840 bekannt gemacht sind.

Digitized by Google

§. 2.

3 goldene Medaillen,
10 große und 10 kleine silberne Medaillen sind bestimmt:

a) für die Beamten, welche sich für die Verbesserung der Landwirthschaft und ihrer Zweige, so wie für die Interessen des landwirthschaftlichen Vereins in den letzten drei Jahren am thätigsten bewiesen haben;

b) für die Gemeindevorsteher, welche in gleichem Zeitraume und auf gleiche Weise in ihren Gemeinden sich verdient gemacht haben, durch

Bewirkung zweckmäßiger Anlagen von Düngerstätten und Güllengruben, Entfernung der Düngerstätten von den Ortsstraßen,

Verschönerung der Orte und Herrichtung der Dorfstraßen, dann der Gemeindewege und deren Bepflanzung,

Aufhebung der Brache und zweckmäßige Theilung der Gemeindegründe,

Anlagen von gemeinsamer Entwässerung und Bewässerung, Arrondirung der Güter, Einführung der Stallfütterung und Verbesserung der Viehzucht, planmäßige Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen, Einführung holzersparender Feuerungsanstalten,

Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern, Aufrechthaltung der Feldpolizei und Culturs-Verordnungen,

Ausführung anderer nützlicher Unternehmungen;

c) für die Pfarrer und Schullehrer, welche in obiger Zeit durch Beispiel, Belehrung und Ermunterung sich besonders beeifert haben, zur Verbesserung der Landwirthschaft in den angezeigten und ähnlichen Zweigen beizutragen.

§. 3.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 silberne Vereinsmedaillen für die männlichen und eben so viele für die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 4.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Preise müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 1. August an das Comité ihres Kreises einsenden.

Die Einsendungen von den Kreis-Comité's, so wie die Bewerbungen aus Oberbayern sind längstens bis zum 1. September an das General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind genau in der Weise, wie das im Anhange gesetzte Formular I. vorschreibt, zu verfassen, wobei noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Preise an den Kreisfesten erlangt haben, von der Concurrenz derselben Leistung beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille jedoch die öffentliche Anerkennung durch ein Diplom erhalten. — Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form oder bis zum festgesetzten Termine eingesendet werden, haben sich von der Concurrenz ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 3.

Für die beim Oktoberfeste vorgeführten Thiere sind nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste:

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler.
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler.
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten 1½ — 2jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 25 bayerische Thaler.
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

D. Für die besten 3 — 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 25 bayerische Thaler.
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 20 bayerische Thaler.
2. „ 12 „ „
3. „ 10 „ „
4. „ 8 „ „

Digitized by Google

b) 4 Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafſcheere beſtehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1. Preis 10 bayeriſche Thaler.
2. „ 6 „ „
3. „ 4 „ „

b) 1 Nachpreis, in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Die Schweine ſammt den Jungen müſſen auf den Platz geführt werden.

G. Für die Maſtochſen.

1. Preis 18 bayeriſche Thaler.
2. „ 12 „ „
3. „ 8 „ „
4. „ 6 „ „ ſammt Fahnen.

4 Nachpreiſe, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Bei dieſen Preiſen können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger als ſolche zugelaſſen werden.

Damit entferntere Landwirthe auch konkurriren können, wird nach den verſchiedenen Entfernungen des herbeigetriebenen Maſtviehes ein Gewichtszuſchlag für den durch das Hertreiben hieran verurſachten Verluſt und zwar 3 Pfund auf die geometriſche Stunde zugeſtanden.

§. 6.

In Beziehung und Vertheilung der Preiſe für das vorgeführte Vieh werden folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1. Um alle für die vorgeführten Viehgattungen ausgeſetzten Preiſe können nur inländiſche Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und ſelbſt jene ſich bewerben, welche bei irgend einem Kreisfeſte ſchon Preiſe erhalten haben.
2. Zur Auswahl, Prüfung der Viehſtücke und Zuerkennung der Preiſe werden Schiedsgerichte von ſachverſtändigen und unparteiiſchen Männern beſtellt, und zwar:
   a) für Hengſte und Stuten,
   b) für Stiere und Kühe,
   c) für Schweine,
   d) für feinwollige Schafe, und
   e) für das Maſtvieh.

   Erſteres beſteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen Vieren jedes aus 6, von denen das General-Comité die eine Hälfte, die andere der hieſige Magiſtrat wählt.

   Jedes Preisgericht erhält ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches das Protokoll zu führen und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß ſie nach ihrer beſten Ueberzeugung ganz unparteiiſch ihr Urtheil ausſprechen.
3. Die Preisbewerber müſſen nachweiſen:
   a) daß ſie ausübende Landwirthe ſind, daß ſie
   b) das Zucht-Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit ſelbſt

Digitized by Google

erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen haben;

c) daß die Oekonomie der Eigenthümer überhaupt gut bestellt und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachlässigung der übrigen besonders gepflegt worden ist.

4. Die Zeugnisse des Preisbewerber sind drei Tage vor dem Oktober-Feste dem General-Comité dee landwirthschaftlichen Vereines einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.
5. Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maaße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.
6. Keiner kann mehr als einen Preis erhalten; wenn daher Jemand mehrere preiswürdige Stücke von derselben Gattung und dem nämlichen Geschlechte zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, der Geldpreis und die Fahne aber dem Landwirthe und Eigenthümer des nächstfolgenden schönsten Stückes zuerkannt.
7. Die Musterung der Pferde beginnt Freitag, den 29. September, Nachmittags 3 Uhr, die der übrigen Viehstücke Samstag den 30., Morgens 7 Uhr. Pferde, welche am Samstag, den 30., Morgens 7 Uhr, die übrigen Viehstücke, welche um 9 Uhr Morgens desselben Tages noch nicht den Preisgerichten vorgeführt sind, bleiben von der Bewerbung ausgeschlossen.
8. Am Festtage selbst, Vormittags gegen 11 Uhr, haben die Vieheigenthümer, welchen Preise zuerkannt sind, ihre Preisthiere auf die Thereſienwiese zu bringen und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen einzuführen.

§. 7.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die nachfolgenden Vorschriften und Formulare genügende Auskunft.

Die von den königl. bayerischen Landgestüts-Commissionen ausgestellten Zeugnisse sind für sich allein nicht zureichend, sondern nur die nach den festgesetzten Formularen ausgefertigten als vollgültig anzusehen; den Attesten für die Schafe sind noch besonders Wollemuster beizulegen.

§. 8.

Alle Zeugnisse, deren Formulare zur genauen Darnachachtung im Anhange folgen, müssen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, von zweien, zu vollgültigen Zeugen qualifizirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet, und von dem einschlägigen Land- oder Herrschaftsgerichte, jedes Zeugniß für sich gesondert, über den ganzen darin aufgeführten Thatbestand sammt der Unterschrift und Fertigung der Zeugniß-Aussteller bestätigt seyn, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß eine bloße Legalisirung der Unterschriften oder der Gebrauch allgemeiner Fassungen als „legalisirt, contrasignirt, beglaubigt“ nicht hinreichend sey.

Bei den Zeugnissen aus der Pfalz werden dieselben von dem Bürgermeisteramte ausgestellt

Digitized by Google

und von dem einschlägigen Landkommissariate in gleicher Weise bestätiget. Ebenso müssen die von den Magistraten ausgefertigten Zeugnisse durch die einschlägigen Landgerichte in derselben Art bestätiget seyn, nur bei den Städten erster Klasse ist von der Bestätigung der magistratischen Zeugnisse durch eine königliche Behörde Umgang zu nehmen.

Bei amtlichen Bewerbungen nach §. 2 ist die gleichmäßige Bestätigung der vorgesetzten Behörde zu erholen.

In denjenigen Kreisen, in welchen die landwirthschaftlichen Distrikte bereits organisirt sind, kann die Bestätigung des Thatbestandes von den Distriktsvorständen vorgenommen werden, in welchem Falle eine Legalisirung der Unterschriften durch die einschlägige Gerichtsbehörde hinreichend ist.

§. 9.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Allerhöchstihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer Abordnung des General-Comité's ehrerbietigst empfangen:

§. 10.

Den folgenden Tag, Montag den 2. Oktober, beginnt des Morgens der Viehmarkt.

§. 11.

Die durch §. 22 der Vereins-Satzungen angeordnete öffentliche General-Versammlung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesenden Vereinsmitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am Dienstag, den 3. Oktober, zur Besprechung allgemeiner Vereins-Interessen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§. 12.

Das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße Nr. 2 bleibt die ganze Woche hindurch Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. ꝛc. einzusehen.

§. 13.

Die übrigen Festlichkeiten und Volks-Vergnügungen werden, wie alle Jahre, stattfinden, und das von dem Magistrate der königlichen Haupt- und Residenzstadt München dießfalls gemachte Programm folgt hier als Beilage.

§. 14.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter bekannt gemacht, eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung bestens zu sorgen.

München, den 22. März 1843.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Digitized by Google

Anhang.

Formular für Zeugnisse.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses (Namens)
Eigenschaft (als ausübender Landwirth, kön. Beamter, Ortsvorstand ꝛc.)
Wohnort
bewirbt sich um die nach §. des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der Jahre 1841, 1842 und 1843 gemachten landwirthschaftlichen Leistungen (nun werden die Leistungen einzeln genau und gewissenhaft aufgezählt, wie sie in §. 1, 2, 3 im Allgemeinen erwähnt sind).

Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte durch uns Unterzeichnete der Wahrheit gemäß befunden worden ist, bezeugen der Ortsvorstand und zwei, zu vollgültigen Zeugen qualifizirte Gemeinde-Mitglieder

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses *seinem ganzen Inhalte nach*, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte) . . . . .

. . . .

II. Zeugniß für einen Zuchthengst oder Zuchtstute, Stier, Kuh.

Vorzeiger dieses (Namens)
Wohnort
führt zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste ein:
welch
an Farbe
Abzeichen
Alter
Höhe
Abstammung Vater
" Mutter

Digitized by Google

Hat daſſelbe erzogen
a) von Geburt her
b) oder erkauft und (wie lange) ſelbſt gepflegt

Des Eigenthümers Oekonomie befindet ſich gegenwärtig im Zuſtande.

Gemeinde-Verwaltung . . . . .

Datum

Gemeinde-Vorſteher
. . . .

Zeug
. . . .

Zeug
. . . .

Die Wahrheit vorſtehenden Zeugniſſes ſeinem ganzen Inhalte nach, ſo wie die Aechtheit der Unterſchriften und Fertigung werden amtlich beſtätiget
vom
K. B. (Landgerichte) . . . . .
. . . .

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieſes (Namens)
Eigenſchaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchafts-Feſte
(Zahl) Widder
" Mutterſchafe
" Lämmer
a) deſſelben Heerde von gleicher Veredlung iſt ſtark
b) hat ſeit dem 1. Oktober 1842 Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Geſundheits-Zuſtand der Heerde iſt in Folge thierärztlicher Unterſuchung
d) vor dieſer Unterſuchung werden Wollproben verſiegelt beigeſchloſſen Päckchen,
e) der Eigenthümer iſt in dem Beſitze dieſer veredelten Heerde ſeit
Deſſelben Oekonomie befindet ſich gegenwärtig im Zuſtande.

Gemeinde-Verwaltung . . . . .

Datum

Die Wahrheit vorſtehenden Zeugniſſes ſeinem ganzen Inhalte nach, ſo wie die Aechtheit der Unterſchriften und Fertigung werden amtlich beſtätiget
vom
K. B. (Landgerichte) . . . . .
. . . . .

Digitized by Google

IV. Zeugniß für die Schweinszucht.

Vorzeiger dieses Namens)
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Landwirthschafts-Feste
(Zahl) Schweinsmütter
" Ferkeln
des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in Schweinsbären
Schweinsmüttern

Davon seit dem 1. Oktober 1842 erhalten Ferkeln
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.

Gemeinde-Verwaltung . . . . .

Datum

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte) . . . . .

. . . .

V. Zeugniß für die Mastochsen.

Vorzeiger dieses (Namens)
seines Geschäfts
welcher die Mastung selbst vorgenommen hat,
führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste nachfolgende Stücke.
(Benennung derselben)

a Farbe
b) Höhe und Länge
c) Alter
d) haben vor der Mastung gewogen
e) und wiegen gegenwärtig
f) die Mastung hat gedauert seit
g) die Fütterung während der Mastung bestand in
h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt geometrische Stunden.

Gemeinde-Verwaltung . . . . .

Datum

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte) . . . . .

. . . .

Digitized by Google

Programm

zu dem Oktoberfeste auf der Theresien-Wiese am 1. Oktober 1813.

I. Pferderennen.

Sonntag den 1. Oktober gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresien-Wiese zu München nach der Preise-Vertheilung des landwirthschaftlichen Vereines ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger: E. Baumgartner, K Lechner, Jos. Schmiedt, Jos. Vielweck und Andreas Seiyer machen zusammen das Rennsgericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preise-Vertheilung dem Rennsgerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört. — Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Baumgartner zu wenden, welchem als Vorstand des Rennsgerichts die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist. Dem Rennsgerichte ist der Magistrats-Offiziant Ulrich von Destouches als Aktuar beigegeben.

2) Der erste Preis besteht in 15 Dukaten Die übrigen Preise bestehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayern'schen Thaler; Weitpreise wird keiner mehr gegeben.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Majestät des Königs, auf der Fahne des zweiten Preises der Namenszug Ihrer Majestät der Königin gestickt. Die Fahnen des dritten und vierten Preises sind mit Gemälden geziert.

3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile, und muß viermal umritten werden.

4) Das Rennsgericht wird Tags vorher Samstag den 30 September Morgens 10 Uhr bei Herrn Baumgartner im Stachusgarten sich versammeln, um die Einschreibung und am Sonntag um 10 Uhr Morgens die Verloosung der Pferde vorzunehmen.

5) Am 1. Oktober Morgens 8 Uhr versammeln sich die Herrn Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe gehalten wird. Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herrn Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Max Josephs-Platze versammeln müssen,

Digitized by Google

worauf die Preise-Fahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden, in feierlichem Zuge sich auf die Thereſienwieſe begibt. Diejenigen, welche ſich zur beſtimmten Stunde auf dem Max Joſephs-Plaze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelaſſen.

6) Jene Rennknaben, welche ſich durch Zeugniſſe ihrer Pfarrer oder Ortsvorſtände über fleißigen Schulbeſuch und gute Aufführung ausweiſen, und bei dem Rennen ſich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit beſondern Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieſer Zeugniſſe wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müſſen in weißledernen Hoſen und Stiefeln gekleidet, und mit Schirmmützen verſehen ſeyn. Mit ſolchen Kleidungsſtücken nicht verſehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelaſſen. Diejenigen drei Rennknaben, welche am ſchönſten gekleidet ſind, erhalten Preiſe zu 3, 2 und 1 bayeriſchen Thaler.

8) Am 8ten Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einſchreibung geſchieht am Vorabende und die Verloſung Sonntags 10 Uhr Morgens bei Herrn Baumgartner, unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Beſtimmungen wie bei dem erſten Pferderennen. Die Preiſe ſind: 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayer'ſche Thaler. Der Weitpreis fällt weg.

Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des erſten Preiſes iſt der Namenszug Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen geſtickt, die Fahnen des zweiten und dritten Preiſes ſind mit Gemälden geziert.

9) Beide Pferderennen ſind ohne Einlage — ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch ſolche Pferde mitlaufen, welche ſich bei dem erſten Rennen nicht befunden haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herrn Rennmeiſter Sorge zu tragen, daß ihre Knaben ſich überhaupt und vorzüglich bei dem Abſprengen bloß nach den Anordnungen des Renngerichts richten, deſſen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet ſind. Insbeſondere wird feſtgeſetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitſche oder andere dieſe erſetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11) Sowohl bei dem erſten als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländiſchen auch ausländiſche Pferde ohne Ausnahme zugelaſſen.

Ernest Baumgartner.
Korbinian Lechner.
Joſeph Schmidt.
Joſeph Vielweck.
Andreas Seyter.

II. Vogel-, Scheiben- und Hirſch-Schießen mit Bürſchſtutzen.

Montag den 2. Oktober 1843 wird auf der Thereſienwieſe zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirſch-Schießen mit Bürſchſtutzen ſeinen Anfang nehmen, und unter folgenden Beſtimmungen ſtatt finden, wozu alle zum Schießen nach der Schützen-Ordnung befugte Titl. Schützenfreunde eingeladen werden.

Digitized by Google

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogel-Schießen werden 5 Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für die Klaue 3 und für die Krone 1 bayerischen Thaler, in Summa 26 fl. 24 kr.
2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, die des ersten Preises ist mit einem Gemälde geziert.
3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden, von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt.
4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere seyn, und nnd soll wenigstens 12 Loth wiegen, ausserdem wird der Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.
5) Sollten aber noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschuße der Leggelder am Freitag den 6. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.
6) Jeder Titl. Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu nehmen; auch ist gestattet, daß ein Titl. Schütze von anderen Titl Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einen Hirschen schießen, drei Loose kaufe oder zum Schießen übernehme, so daß ein Titl. Schütze mehr als 4 Loose nie schießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich, und betragen:

das I. Gewinnst 30 fl. — kr.
das II. Gewinnst 15 fl. — kr.
das III. Gewinnst 7 fl. 30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12, und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist mit den Namenszügen JJ. KK. Majestäten, die erste Fahne für den Kranz ist mit dem Namenszuge Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen gestickt. — Die erste Fahne auf dem Glück, dann die zweiten Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl.; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl. — auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt

das erste Beste 15 fl. — kr.
das zweite Beste 7 fl. 30 kr. und
das dritte Beste 3 fl. 45 kr.

Digitized by Google

nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß auf dem Hirschstande jeder Titl. Schütze nur ein Gewehr anlegen darf.

Als Bedingungen für das Bürsch-, Stutzen- und Hirsch-Schießen werden festgestellt:

a) daß der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30 1/2 Zoll lang sey;
b) das Gewicht von 8 Pfund 8 Loth nicht überschreite;
c) nicht mit Fingerbügeln versehen sey;
d) muß dieser mit einem Zängeldupfer, welcher auch ohne einzudupfen abgedruckt werden kann, versehen seyn;
e) sind die Dupfersperren gänzlich untersagt, und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück, sind in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt.
2) Der Hirsch, auf welchen nur mit Bürschstutzen geschossen werden darf, hat eine Entfernung von 120 Schritten.
3) Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln ha- 12 Zoll im Durchmesser.
4) Gewinnste werden durchgehend auf 2/3 der Schußzahl regulirt und vertheilt.
5) Vorbezeichnete Schießen dauern vom Montag den 2. bis einschließlich Freitag den 6. ununterbrochen, das Schießen auf den Vogel endet von selbst, sobald das letzte Stück herabgeschossen ist, oder ebenfalls am 6. mit dem übrigen Schießen.
6) Nach beendigtem Schießen wird bald möglichst abgezogen, jedenfalls aber werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 8. Oktober vor dem zweiten Pferderennen an die Titl Preisträger vertheilt werden
7) Jedem Titl. Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.
8) Von den inländischen Titl. Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der älteste nach dem Lebensalter eine besondere gezierte Fahne, jedoch nur unter der Bedingung, daß derselbe auf Haupt, Kranz und Glück geschossen hat. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur alle 3 Jahe einmal gewonnen werden, auch muß ein solcher Titl. Schütze irgend einer Schützengesellschaft einverleibt seyn, oder einverleibt gewesen seyn.
9) Jeder Titl. Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 6. Oktober seine Schießpolette an den Schützenaktuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.
10) Sämmtliche Beste werden sämmtlich frei gegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützenordnung geleitet.
11) Schließlich werden die Titl Schützen geziemend eingeladen, am Montag am 2 Oktober um 9 1/2 Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um dann Schlag 10 Uhr und im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, so wie der Ehrengehänge der Haupt-Schützengesellschaft von Musik begleitet, auf die Theresien-Wiese zur Eröffnung des Festschießens sich zu begeben.

Digitized by Google

Zu diesem Behufe werden die Vogel-Loose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls am Montag den 2. Oktober zwischen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an den Herrn Magistratsrath Widnmann zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Dr Bauer, Bürgermeister.

Knollmüller, Sekretär.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 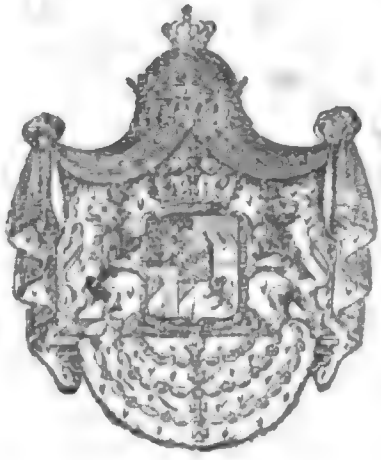 und Aschaffenburg.

Nro 64.

Würzburg, Dienstag, den 6. Juni 1843.

Inhalt.

Distrikts-Rechnung von Brückenau für 1840/41. — Hebammen-Prüfung für 1843. — Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Steuer-Nachlässe im k. Rentamts-Bezirke Ebern für 1841/42. — Berichtigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 21150. Nrus. exped. 18922. praes. 30. April 1843. 1697.

(Die Distrikts-Rechnung von Brückenau pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Brückenau wurde nach vorgängiger Revision mit

379 fl. 41 2/8 kr. Einnahme,
133 fl. 22 kr. Ausgabe,
216 fl. 19 2/8 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Von der Ausgabe wurde der Betrag zu 30 fl. 41 kr. auf nothwendige, der Rest auf

(?)

Digitized by Google

nützliche Zwecke verwendet, und zu deren Deckung das in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte einfache Steuersimplum zur Hälfte erhoben.

Würzburg den 22. April 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Uebersicht des einfachen Steuer-Simplums im k. Landgerichte Brückenau.

Gemeinden.	Steuer-Simplum.			
	fl.	kr.	pf.	Th.
1. Altglashütte	1	8	2	44
2. Breitenbach	11	33	3	30
3. Brückenau	47	50	1	28
4. Dalherda	3	23	2	68
5. Detter	9	27	2	—
6. Eckards	3	3	—	—
7. Geroda	6	52	—	86
8. Heiligkreuz	3	1	3	—
9. Kothen	18	29	3	3
10. Mitgenfeld	12	31	2	87
11. Modlos	12	6	3	4
12. Motten	18	15	3	17
13. Neuglashütte	—	26	1	60
14. Oberleichtersbach	13	56	2	2
15. Oberriedenberg	11	10	—	15
16. Platz	8	5	—	78
17. Römershag	7	59	3	78
18. Roßbach	4	10	—	50
19. Ruppoden	2	19	2	50
20. Schönderling	22	20	2	—
21. Schondra	28	23	1	55
22. Singenrain	3	20	2	89
23. Speicherz	8	20	2	31
24. Stellberg	7	21	3	53
25. Unterleichtersbach	17	8	1	57
26. Unterriedenberg	4	38	1	85
27. Volkers	6	40	3	56
28. Weißenbach	6	6	—	—
29. Werberg	12	55	3	—
30. Wernarz	6	39	2	2
31. Zeitlofs	11	3	2	50
32. Gutsherrschaft von Thüngen	29	3	2	60
33. Zündersbach	7	3	1	8
34. Zeughaus und Haghof	—	6	1	—
35. Amtsjudenschaft	—	16	3	20
Summa	366	22	1	66

Digitized by Google

Kreis praes. 26535. Kreis exped. 22322. praes. 2. Juni 1843. 2171.

(Die Hebammen-Prüfung pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Prüfung der Schülerinnen des diesjährigen Hebammen-Lehrkurses findet am Montag den 26. Juni l. J. früh 7 Uhr im Hörsaale der kgl. Entbindungs-Anstalt Statt, wozu der Eintritt den zur Theilnahme Qualifizirten gestattet ist.

Würzburg den 27. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Kreis. praes. 26728. Kreis. exp. 22599. praes. 3. Juni 1843. 2172.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat zum Agenten für ihre Mobiliar-Versicherungs-Anstalt an die Stelle des zurückgetretenen bisherigen Agenten, Gastwirths Karl Rambour in Münnerstadt, den Wundarzt Lorenz Wackenreuder dortselbst bestellt.

Da der Wirksamkeit des neu ernannten Agenten — einer vorliegenden höchsten Ministerial-Entschließung vom 27. d. Mts. zufolge — kein Hinderniß entgegensteht, so wird diese hienach genehmigte Veränderung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 31. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. Mai l. J. die erledigte Stelle eines kontrolirenden Buchhalters bei der Schuldentilgungs-Spezialkasse in Würzburg dem bisherigen Offizianten bei der Schuldentilgungs-Spezialkasse in Regensburg Johann Zwack provisorisch zu verleihen, und

unterm 18. Mai l. J. zu genehmigen, daß der Hauptzollamts-Controleur Georg Friedrich Grötsch in Ludwigshafen mit dem Hauptzollamts-Controleur Georg Seiling zu Aschaffenburg verwechselt werden.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

praes 1. Juni 1843. 2153.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etats-Jahr 1841/42 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe
im Rentamts-Bezirke Ebern.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer. fl.	kr.	pf.
Wegen Beschädigungen im Jahre 1840/41 zur Verrechn. 1841/42.				
Albertshausen	Hagel	78	41	1
Bischwind a/R.	"	34	53	2
Neuses	"	—	27	1
	Summa	113	42	—

Ebern den 20. Mai 1843.

Königliches Rentamt Ebern.
Schöner.

Berichtigung: In einigen früheren Abdrücken des Int.-Bl. vom 8. Juni muß die Blatt-Nummer heißen: 63.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 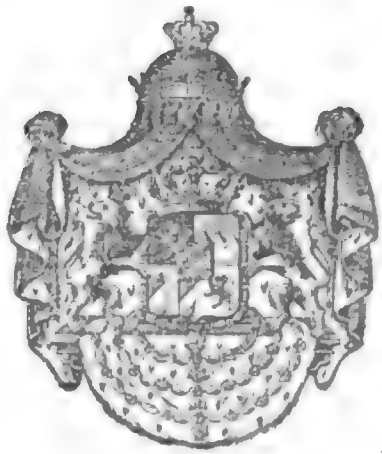 und Aschaffenburg.

Nro 65.

Würzburg, Donnerstag, den 8. Juni 1843.

Inhalt.

Notizen: Dienstes-Nachrichten. Bayerische Staatspapiere. — Getreidpreise. — Amtliche Bekanntmachung: Einsetzung in die Dienstesstelle eines controlirenden Buchhalters bei der k. Schuldentilgungs-Spezialkasse.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. Mai l. Jrs. die bei dem Kreis-Medizinal-Ausschusse zu Würzburg erledigte Stelle eines graduirten Geburtshelfers dem Repetitor an der dortigen Hebammenschule und außerordentlichen Professor an der Hochschule Würzburg med. Dr. Joseph Hofmann zu übertragen;

unterm 24. Mai l. Jrs. die erledigte Stelle des Direktors des Kreis- und Stadtgerichts und des Handels-Appellationsgerichts zu Nürnberg, dem Direktor des Kreis- und Stadtgerichts zu Schweinfurt, Karl Georg Seuffert, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 1. Juni 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	101 3/4	101 3/8
Bank-Actien Div. l. Sem.	608	

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 3. Juni 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 27. und 31. Mai 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 30. Mai mit 5. Juni 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	19	48	6	—	17	36	200	17	30
	Kern								13	16	40
	Korn	8	18	—	4	—	17	—	13	16	35
	Haber	5	10	—	4	—	10	15	48	9	10
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	124	18	45	83	—	17	6	372½	17	27
	Kern								173	16	17
	Korn	136	17	27	147	5	16	25	304	16	23
	Haber	90	9	29	24	—	9	14			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	6	17	30	1	—	16	24	39	17	—
	Kern								12½	16	15
	Korn	20	17	—	5	—	15	30	118	16	6
	Haber	8	9	—	3	—	8	—			
	Gerste										

Amtliche Bekanntmachungen.

praes 7. Juni 1843. 2209.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der höchsten Bestimmung vom 23. April 1823 wird hiemit veröffentlichet, daß der neu ernannte kontrolirende Buchhalter Johann Zwack, der königlichen Schulden-Tilgungs-Spezialkasse dahier, in seine Dienstesstelle eingesetzt worden, sohin zur Mitunterschrift der von genannter Kasse auszustellenden Quittungen von heute an befugt sey.

Würzburg am 6. Juni 1843.

Königliche Einweisungs-Kommission.
De Ahna, k. Regierungs-Rath.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 66.

Würzburg, Samstag, den 10. Juni 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Einziehung der alten und die Emission neuer Zehn-Gulden-Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Einziehung der alten und die Emission neuer Zehngulden-Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Ministerium des Innern und Finanz-Ministerium.

Nachdem die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §§. 2. und 8., und auf den Grund der Statuten vom 17. Juni 1835 §. 13., die dermalen in Umlauf sich befindenden Noten zu Zehn Gulden einzuziehen, und dagegen neue Banknoten gleichen Betrages auszugeben beschlossen hat, so wird die von der Bank-Administration erlassene Bekanntmachung hierüber, beziehungsweise über die Kennzeichen der Aechtheit der neuen Banknoten in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die

(2)

Digitized by Google

Ermächtigung der öffentlichen Kassen zur Annahme der Banknoten bei amtlichen Zahlungen nach der Bestimmung des §. 13. der Bankstatuten bereits erfolgt sey.

München den 23. Mai 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Fr. von Kobell.

Bekanntmachung.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank beginnt mit dem 1. Juni dieses Jahres die in der Beilage zum Regierungsblatt vom 26. November 1836 Num. 42. beschriebenen und seither in Umlauf gewesenen Zehngulden-Banknoten einzuziehen, um dagegen gemäß §. 8. des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 und §. 13. der Bank-Statuten, neue Noten gleichen Betrages auszugeben. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß, laut §. 18. der Bankfatzungen, der Betrag der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten, so wie dies auf den Banknoten bemerkt ist, dem Bankfonde anheimfalle, und daß somit alle bis zum 1. Juni 1846 bei den Bank-Cassen gegen baares Geld oder neue Noten nicht umgewechselten alten Zehngulden-Noten von jenem Tage an ihre Gültigkeit verlieren.

Die auszugebenden neuen Zehngulden-Banknoten haben die Form eines länglichen Vierecks, dessen kurze Seite die Grundlinie der Note bildet. Das milchweiße, feine und haltbare Papier ist an seinen Rändern unbeschnitten. Da Letzteres eines der Erkennungszeichen der Aechtheit ist, so wird auf die Erhaltung des Papiers in unbeschnittenem Zustande besonders aufmerksam gemacht. Auch enthält das Papier nachbeschriebenes Wasserzeichen:

Die Form desselben ist ebenfalls die eines länglichen Vierecks, das von vier in rechte Winkel zusammenlaufenden hellen Linien begrenzt wird.

Im Mittelpunkt befindet sich eine äußerst lichte runde Stelle, welche den Werth der Note, die Zahl 10, in dunkeln arabischen Ziffern umfaßt, und von einem concentrischen Kreise umgeben ist. Zehn sehr helle wellenförmig gekrümmte Linien laufen sowohl von dem Kreise, als auch über und unter demselben nach den langen Seiten des Vierecks fort, dann theilen sie sich, bevor sie die Seiten erreichen, sämmtlich in zwei weniger helle Enden, welche letztere sich mit den geraden Grenzlinien fest verbinden.

Den Raum unter den oben beschriebenen Wellenlinien nimmt der dunkle Theil des Wasserzeichens ein, welcher in den aus großen römischen Buchstaben zusammengesetzten Worten: „Zehn Gulden Bank Valuta" besteht, die je zwei zu zwei bogenförmig in der Art angebracht sind, daß die äußere Krümmung oder convexe Seite des einen Bogens mit den Worten: „Zehn Gulden" nach oben, die des andern Bogens aber mit den Worten: „Bank Valuta" nach unten gekehrt ist.

Zwischen beiden Bögen, paralell mit der Basis der Note, stehen in gleicher Entfernun g

von einander drei römiſche Zahlen X: unter den Worten: „Bank Valuta" geht noch eine andere, weniger gekrümmte Wellenlinie von der einen langen Seite zur andern, und die zwiſchen dieſer und der Grundlinie befindliche Fläche enthäll weitere ſenkrechte helle Striche.

Der obere Theil des Waſſerzeichens wird durch wellenförmige, ebenfalls helle Linien ausgefüllt, die mit denen in der Mitte gleiche Krümmung und Richtung haben, und ſich je zwei zu zwei nahe an den geraden Seitenlinien in ein ſehr lichtes, mit der Grenzlinie verbundenes Ende vereinigen. Der Raum zwiſchen der letzten Wellen- und der geraden obern Schlußlinie wird wie unten durch ſenkrechte Striche eingenommen.

Auſſerdem befindet ſich noch in drei untereinander ſtehenden Zeilen die abgekürzte lichte Inſchrift: „Bayer. Hyp. u. Wechſ. Bank" mit großen römiſchen Buchſtaben, ſowie auch endlich an jeder Seite zwiſchen der erſten und zweiten Zeile ein viereckiges helles Schildchen, welches wiederum einen dunkeln arabiſchen Zehner (10) enthält.

Der Druck der neuen Noten zeichnet ſich durch Schärfe und Reinheit aus. Er beſteht bei der Schrift aus ſchwarzer, bei den Verzierungen aus blauer, und bei einem in der Mitte der Note befindlichen runden Schild aus rother Farbe.

Dieſer Schild zeigt eine weiße römiſche Zahl X auf der nemlichen Stelle, wo die dunkle arabiſche Ziffer 10 in dem bereits beſchriebenen hellen Schilde des Waſſerzeichens angebracht iſt. Von dieſem Schild, der durch einen aus zwei blauen und einer rothen Linie gebildeten Stab, concentriſch umſchloſſen iſt, entſpringt eine reiche architektoniſche Verzierung aus Blumen-Kelchen, welche gegen die beiden langen Seiten läuft, und ſich an denſelben hinauf und hinunter zieht.

An den Endungen befinden ſich auf jeder Seite zwei länglichviereckige Felder, in deren innern achteckigen durch einfache Linien gebildeten Räumen, welche derſelben Richtung nach folgen, die Worte „Zehn Gulden" in gothiſchen Lettern abwechſelnd ſchwarz gedruckt ſtehen.

Vier weitere Eckverzierungen aus Blumenkelchen ſchließen ſich mit ihren Endungen, an den langen Seiten der Note den vier Feldern, und an den kurzen Seiten, wieder zwei ſolchen Feldern an, welche auch länglichviereckig ſind und die Richtung der kurzen Seite nehmen.

Auf dem obern Felde befindet ſich in ſchwarzem Druck mit ſchlanken arabiſchen Ziffern die Nummer, auf dem untern in nemlicher Weiſe mit römiſchen Ziffern die Serienzahl der Banknote, und jedes derſelben iſt noch mit leichten Verzierungen verſehen, die wie alle andern Ornamente in griechiſchem Style gehalten ſind.

Durch die vom Mittelpunkt der Note ausgehende Verzierung entſtehen auf derſelben zwei gleiche Abtheilungen. Die obere enthält den größten Theil der Schrift, die untere aber die Firma der Bank, nebſt dem Facſimile der Unterſchriften und den letztere umgebenden Trocken-Stempel.

In der obern Abtheilung lieſt man auf der erſten Zeile in kleinern gothiſchen Buchſtaben:

„Die Bayeriſche"

auf der zweiten in größerer gothiſcher Schrift:

„Hypotheken- und Wechſel-Bank"

und auf der dritten wieder in kleinen gothiſchen Lettern:

„zahlt gegen dieſe Banknote"

dann folgen in einem länglichviereckigen Schilde die Worte:

„Zehn Gulden"

zed by Google

mit großen römischen, verzierten Lapidar-Buchstaben. Der Schild ist ober- und unten von fünf Kreissegmenten umgeben, von welchen jedes wieder mehrere mit ihm concentrisch gezogene Bögen einschließt, die an den schmalen Seiten des Schildes mit ihren Enden zusammenlaufen, sich in den Zwischenabtheilungen schneiden, und dadurch eine gleiche Anzahl Rauten bilden.

Die vierte Schriftzeile enthält in deutscher Kanzleischrift die Worte „Bayerische Währung in Bank-Valuta" welchen sich auf der fünften, sechsten, siebenten und achten Zeile mit französischer Rondeschrift nachstehender Satz anreihet:

„und nimmt weder Amortisations- noch Arrest-Gesuche darauf an. Der Betrag der drei „Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht eingewechselten Banknoten fällt dem Bankfonde „heim. Die Nachahmung oder Veränderung derselben wird nach Artikel 2. des Gesetzes „vom 1. Juli 1834 bestraft."

Unter der achten Zeile steht in aufwärts gekrümmter Bogenform das Datum und zwar rechts: „München:" links: „1. Mai 1841."

In der untern Abtheilung der Note befindet sich eine wellenförmige Schriftzeile von größern gothischen Buchstaben mit den Worten: „Die Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank", worunter nach einem Zwischenraum die verjüngten Facsimilia „v. Bezold" und darunter in Chartenschrift „Königl. Commissär", dann rechts und links jene S. Fhr. v Eichthal und Fr. Xav. Riezler zu sehen sind.

Schließlich besteht die Zeichnung des Trockenstempels aus Rosetten und Blumenkelchen, die in ihrer Zusammenfügung drei unregelmäßige Sechsecke bilden; diese tragen an ihrem Vereinigungspunkte besondere kleine Ornamente und umgeben die Facsimilia der Unterschriften Zwischen dem ersten und zweiten Sechseck befinden sich oben und unten zwei ähnliche sechseckige Felder; das obere mit dem Wappen der Bank, das untere mit der Inschrift (firma) „Bayer. Hypotheken- und Wechselbank" in großen römischen Lettern.

In gleicher Weise sind zwischen dem zweiten und dritten Sechsecke wieder zwei sechseckige Felder angebracht, wovon das obere die römische Zahl X., und das untere in großen römischen Buchstaben die Worte (Werthangabe) „Zehn Gulden Bank-Valuta" enthält.

München, den 8. Mai 1843.

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.
S. Frhr. v. Eichthal.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 67.

Würzburg, Dienstag, den 13. Juni 1843.

Inhalt.

Einschreitung gegen Gewohnheitsfrevler. — Anzeigen von Sterbfällen bezüglich der einen privilegirten oder eximirten Gerichtsstand besitzenden Personen. — Auslieferung erledigter Untersuchungs-Akten an ausländische Gerichte. — Notizen: Ordens-Verleihung. Schulstelle-Uebertragung. — Amtliche Bekanntmachung: Erledigte Schulstellen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 27160. Num. exped. 22974. praes. 9. Juni 1843. 2226.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, und an sämmtliche Polizei- und Forst-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Einschreitung gegen Gewohnheitsfrevler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigten kgl. Regierungs-Kammern haben im Verlaufe der neuesten Zeit die Erfahrungen gemacht, daß die Streufrevel auf eine besorgliche Weise überhand nehmen, so daß

(*)

Digitized by Google

durch die Ueberschreitungen der in den Streunützungsplänen eingestellten äußersten Quantitäten die nachtheiligsten Gefährdungen der Waldsubstanz, und bei fortgesetzten Ueberschreitungen dieser Nutzungen der unvermeidliche Ruin der Waldungen in Aussicht gestellt ist, — und daß diese Streufrevel um so gefährlicher zu werden beginnen, als sie nicht zur Befriedigung des Bedürfnisses dienen sollen, sondern als Erwerbsquelle benützt werden, indem entweder die gefrevelte Streu auf irgend eine Weise verwerthet, oder statt des von den Frevlern veräußerten Strohes benützt wird.

Die unterfertigten k. Regierungs-Kammern sind deshalb veranlaßt, die in dem Ausschreiben vom 22. Jänner 1840 in rubr. Betreffe — Kreis-Intelligenzblatt Nr. 18 S. 86 — enthaltenen Vorschriften von nun an auch auf die Streufrevel auszudehnen, und den Polizei- und Forst-Behörden die Aufträge zu ertheilen, in allen jenen Fällen, wobei die Einschreitungen gegen Gewohnheitsfrevler gegen jene Personen indicirt sind, welche schon oft als Streufrevler abgerugt wurden, daß sie nach Nr. I. der allerhöchsten Ausschreibung als Gewohnheitsfrevler erkannt werden müssen, diese Einschreitungen auch fortan Platz greifen zu lassen, und die vorbereitenden Erhebungen so bald zu pflegen, daß mit den gebotenen Warnungen schon bei den Rugen für das III. Quartal des laufenden Etatsjahres begonnen werden kann.

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben die Gemeinde-Vorstände mit Circular-Verfügung dahin anzuweisen, diese Anordnung sogleich, in Zukunft aber mit den Verordnungen gegen den Holz- und Wilddiebstahl jährlich zu verkünden.

Diese Ausschreibung ist in den bestehenden Lokalblättern aufzunehmen.

Würzburg den 8. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
Kammer des Innern und der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

c. Hübner.

Nro 4985. praes. 10. Juni 1843. 2248.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Anzeigen von Sterbfällen bezüglich der einen privilegirten oder eximirten Gerichtsstand besitzenden Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Appellationsgericht sieht sich veranlaßt, den sämmtlichen k. Land- und Herrschaftsgerichten in Erinnerung zu bringen, daß von dem Ableben jener Personen, die einen privilegirten oder eximirten Gerichtsstand vor den Kreis- und Stadtgerichten genießen, aber ihren Wohnsitz in dem Bezirke des Land- oder Herrschaftgerichtes haben, ungesäumt das betreffende Kreis- und Stadtgericht als Verlassenschaftsbehörde in Kenntniß zu setzen ist.

Aschaffenburg den 7. Juni 1843.

Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Frhr. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Digitized by Google

Exp. N. 3536. praes. 11. Juni 1843. 2264.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Ausantwortung erledigter Untersuchungs-Akten an ausländische Gerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Entschließung des kgl. Justiz-Ministeriums vom 2. praes. 5. d. M. in rubrizirtem Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht und deren genaue Befolgung gewärtigt:

„Aus Veranlassung eines vom k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg „anher erstatteten Berichts vom 23. v. M. werden sämmtliche Appellationsgerichte diesseits „des Rheines hiemit ermächtiget, die Ausantwortung erledigter Untersuchungs-Akten an „ausländische Gerichte gegen Zusicherung der Reciprocität und Remission zu bewilligen, — „zugleich aber angewiesen, in allen Fällen, wo Umstände obwalten, welche die Befugniß „zur Mittheilung solcher Akten irgend einem Zweifel unterstellen, oder wenn dergleichen „Requisitionen von Gerichten der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Staaten gestellt „werden, die Genehmigung des unterfertigten kgl. Justiz-Ministeriums einzuholen."

Aschaffenburg den 7. Juni 1843.

Königl Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Freiherr v. Wulffen, Prsd.

Frey, Secretair.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Mai l. J. dem Georg Kölblein, Zimmergesellen von Karbach, in allerhuldreichster Anerkennung des von ihm bei dem Löschen des Brandes der Kirche zu Gerolzhofen, in der Nacht vom 26. auf den 27. Juni 1841 mit eigener Lebensgefahr bewiesenen Muthes, die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. 11. Juni 1843.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. Juni d. J. ist die erledigte protestantische Schul- und niedere Kirchendienerstelle zu Aufenau, k. Landgerichts Orb, dem Schuldienerspektanten und bisherigen Schulverweser zu Buchbrunn, k. Landgerichts Kitzingen, Karl Niklaus Wilhelm Oehm übertragen worden.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 10. Juni 1843. 2251.

Der erledigte Knabenschuldienst zu Arnstein, mit welchem die Rector-Chori-Stelle vereinigt ist, wird zufolge höchsten Rescriptes der Kgl. Regierung vom 4. November v. Js. zur definitiven Wiederbesetzung hiemit ausgeschrieben.

Diese Schulstelle zählt 56 Werktags- und 42 Sonntagsschüler, und gewährt mit Einrechnung des Wohnungsgenusses einen Reinertrag von 328 fl. 58 1/2 kr.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßig abgefaßten Bittgesuche binnen 4 Wochen post- und portofrei anher zu senden.

Bergtheim den 9. Juni 1843.

Königliche Distriktsschulinspection Arnstein.
Dr. J. B. Kuhn.

praes. 11. Juni 1843. 2273.

Die durch Pensionirung des Schullehrers Anselm Kirchberg erledigte I. Pfarrschulstelle zu Bürgstadt fürstlich Leiningen'schen Herrschaftsgerichts Miltenberg, mit welcher die Gemeindeschreiberei wieder vereinigt wurde, wird zum Behufe ihrer definitiven Wiederbesetzung mit einer Anzahl von 53 Werk- und 72 Sonntagsschülern und mit einem auf 316 fl. 54 kr. sich berechnenden Gesammteinkommen jedoch mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß der künftige I. Schullehrer in Folge einer höchsten Rezierungs-Entschließung vom 30. Mai l. J sub N. 9547/22564 an den pensionirten Schullehrer für die Dauer seines Lebens jährlich 66 fl. 54 kr. zu verabreichen habe.

Etwaige Bittgesuche um diese Stelle sind innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßig gefertigt anher vorzulegen.

Miltenberg den 9. Juni 1843.

Königliche Distrikts-Schuleninspektion.
Grube.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 68.

Würzburg, Samstag, den 17. Juni 1843.

Inhalt.

Vergiftung durch Käse. — Reinlichkeits-Zustand der einzuliefernden Correctionäre. — Emission neuer Banknoten. — Bürgermeister-Wahl der Stadt Schweinfurt. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Schullehrer-Stelle-Besetzung. Bayerische Staatspapiere. — Amtliche Bekanntmachungen: Erledigte Schulstellen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 27641. Num. exped. 23199. praes. 13. Juni 1843. 2294.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Vergiftung durch Käse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich bereits früher — Regierungs-Ausschreiben vom 4. September 1834 — Intelligenzblatt S. 545 — vor dem Genusse des zu scharfen und alten Käses und den nachtheiligen Folgen

(?)

Digitized by Google

desselben für die Gesundheit gewarnt worden ist; hat sich doch in neuester Zeit der Fall wiederholt, daß mehrere Personen durch den Genuß eines alten, in fäulige Gährung theilweise übergegan zenen Käses von einer mit den Symptomen der Vergiftung begleiteten Krankheit befallen und nur durch den Gebrauch ärztlicher Hülfe und nach geraumer Zeit wieder hergestellt wurden. Nach dem aus diesem Anlasse erholten technischen Gutachten bildet sich sowohl in zu jungem und zu feucht gelegenem, als auch in zu altem, sich verbröckelndem Käse das sogenannte Käsegift, welches der menschlichen Gesundheit schädlich ist und sogar lebensgefährlich werden kann.

Das Publikum wird daher wiederholt vor dem Genusse des zu jungen oder des zu alten Käses gewarnt und werden insbesondere die Polizei-Behörden aufgefordert, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften in den Verkaufs-Lokalitäten, auf den Märkten und ausserhalb derselben die Käse durch die Beschau-Kommission öfters und genau untersuchen zu lassen und die letztern strengstens anzuweisen, jede ihr verdächtig scheinenden Käse sogleich Behufs der näheren Untersuchung durch den Gerichtsarzt wegzunehmen. Zugleich ist den mit Käse handelnden Personen der Verkauf von zu jungem oder zu altem Käse unter Strafandrohung zu untersagen und im Uebertretungs-Falle unnachsichtlich einzuschreiten.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist durch Aufnahme in die bestehenden Lokalblätter und durch Publikation in den Landgemeinden zur größtmöglichsten Veröffentlichung zu bringen.

Würzburg, 6. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 26782. Nrus. exped. 23017. praes. 12. Juni 1843. 2287.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Reinlichkeits-Zustand der einzuliefernden Correctionäre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des kgl. Polizeikommissariats Plassenburg vom 28. praes. 31. v. M. wiederholen sich neuerdings Fälle, wo Correctionäre mit Ungeziefer behaftet in das Correctionshaus geliefert werden. Sämmtlichen obenbenannten Behörden werden daher die wegen Reinigung der Arrestaten und Schüblinge von Ungeziefer bestehenden Bestimmungen hiemit in Erinnerung gebracht.

Würzburg den 6. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

Nrus. praes. 16084. Nrus. exped. 14658. praes. 12. Juni 1843. 2293.

(Die Emission neuer Banknoten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß eines Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 27. v. M. Nr. 7382 wird unter Hinweisung auf die im Regierungsblatte l. J. Nr. 19 erschienene Bekanntmachung und Beschreibung der neuen Banknoten zur allgemeinen Kenntniß und sämmtlichen königl Kassen und Aemtern des Regierungs-Bezirkes zur Nachachtung eröffnet, daß die allgemeine Entschließung vom 15. November 1836 Nr. 3922 (Kreisblatt 1836 Seite 781) bezüglich der Annahme und Behandlung der Banknoten nach ihrem vollen Inhalte auch auf die zur Emission kommenden neuen Banknoten Anwendung finde.

Würzburg den 4. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 27205. Nrus. exped. 23397. praes. 14. Juni 1843. 2315.

(Die Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bisherige rechtskundige Magistratsrath der Stadt Schweinfurt Karl Cramer wurde als rechtskundiger Bürgermeister dieser Stadt gewählt, und von der k. Regierung bestätiget, was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahl-Ordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 10. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
v. Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Mai l. J. die in Erledigung kommende Stelle eines Regierungs-Assessors und exponirten Fiskaladjunkten bei der Regierung von Mittelfranken dem bisherigen Fiskalats-Raths-Accessisten und funktionirenden Fiskalbeamten Friedrich August Dorner zu Würzburg provisorisch zu verleihen.

Digitized by Google

praes. 13. Juni 1843.

Die kgl. Regierung hat unter dem 8. Juni d. J. die protestantischr Schullehrerstelle zu Repperndorf, kgl. Landgerichts Kitzingen, dem bisherigen I. Schullehrer zu Albertshofen, kgl. Landgerichts Dettelbach, Johann Georg Hoffmann, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 8. Juni 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 3/4	101 1/2
Bank-Actien	Div. I. Sem.	668	665

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 14. Juni 1843. 2311.

Die durch den Tod des Schullehrers Schreiber erledigte kathol. Pfarrschulstelle zu Aufenau, k. Landgerichts Orb, welche 95 Werktags- und 69 Sonntags-Schüler zählt, und einen Reinertrag von 298 fl. 26 1/2 kr. gewährt, wobei der Wohnungs-Genuß mit 12 fl. in Ansatz gebracht ist, wird hiemit zur definitiven Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bittgesuche um dieselbe sind innerhalb 4 Wochen post- und postbothen-frei anher zu senden.

Orb am 8. Juni 1843.

Königliche Distriktsschuleninspektion.
Fuchs.

---

praes. 14. Juni 1843. 2310.

Die durch den Tod des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommene Schulstelle zu Dimbach, einem Filialdorfe von Stadtschwarzach, mit einem Reinertrage von 271 fl. 26 1/4 kr. bei 21 Werk- und 17 Feiertagsschülern wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß der Antritt des Schuldienstes mit 1. Oktober l. J. zu geschehen habe.

Obervolkach den 13. Juni 1843.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
L. Räder.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 69.

Würzburg, Dienstag, den 20. Juni 1843.

Inhalt.

Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt zu Würzburg. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — 156te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 27592. Nrus. exped. 23487. praes. 16. Juni 1843. 2382.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres in die Taubstummen-Anstalt zu Würzburg **acht** Plätze frei werden, welche durch Aufnahme von 8 neuen Zöglingen sofort wieder besetzt werden sollen, so erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes, unter Wiederholung der bereits in dem diesseitigen Ausschreiben vom 25. Sept. 1841 (Kreis-Int.-Blatt v. J 1841 Nr. 111 S. 664) bekannt gemachten Aufnahms-Bedingungen hiedurch den Auftrag, die Eltern und Vormünder der in ihren Amtsbezirken befindlichen unterrichtsfähigen Taubstummen vorrufen zu lassen, hiernächst ihre etwaigen Aufnahms-Gesuche gehörig zu instruiren, und sodann die einschlägigen Verhandlungen nebst den erforderlichen

(?)

Belegen und der vorgeschriebenen Uebersicht längstens bis zum 24. Juli l. J. an die k. Schullehrer-Seminar-Inspektion dahier einzusenden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß diejenigen früheren Aufnahms-Gesuche, welche wegen der großen Anzahl von Bewerbern nicht berücksichtigt werden konnten, einer Erinnerung nicht bedürfen.

Würzburg, 12. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 27548. Nrus. exped. 33422. praes. 16. Juni 1843. 2351.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die k. Stadt-Commissariate Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem k. Stadt-Commissariate Nürnberg verfügte, von der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Simon von Kana. Vortrag des Dekanatsverwesers Redenbacher, Pfarrers zu Sulzkirchen an den Synoden der Diözese Pyrbaum 1842. Nürnberg in Commission der J. P. Rawschen Buchhandlung 1842"

durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3. d. Mts. bestätiget worden ist, so hat nunmehr nebst dem Verbote die Confiscation der erwähnten Druckschrift einzutreten und werden sämmtliche obengenannte Behörden zum genauesten Vollzuge angewiesen.

Würzburg den 9. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 27070. Nrus. exp. 23237. praes. 13. Juni 1843. 2295.

(Die 156te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wahrung des Interesse der betheiligten Privaten, Gemeinden und Stiftungen wird hiemit ein Circulare der k. k. österreichischen Regierung des Erzherzogthums unter der Enns über die 156te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld, so wie das Verzeichniß der verloosten Numern veröffentlicht.

Würzburg den 9. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. April 1843 in der Serie 261 verloosten Obligationen der k. Ungarischen Hofkammer zu Fünf, zu Vier und zu Drei und Einhalb Perzent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Cirkularverordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Von den Obligationen der k. Ungarischen Hofkammer, welche in die am 1. April 1843 verlooste Serie 261 eingetheilt sind, nämlich Nr. 3176 mit einem Viertel und Nr. 3178 mit einem Dreizehntel der Capitalssumme, dann Nr. 3177 bis einschließig Nr. 3329 mit den vollen Capitalsbeträgen, werden die darunter begriffenen fünfpercentigen Capitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conv.-Münze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Obligationen zu Vier und zu Drei und Einhalb Perzent werden nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit Vier und mit Drei und Einhalb Perzent in Conv.-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§ 2. Die Auszahlung der verloosten fünfperzentigen Schuldbriefe beginnt am 1. Junius 1843, und wird von der k. Ungarischen Creditskasse in Ofen geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. April d. J. zu Zwei und Einhalb Perzent in Wiener Währung, für die Monate April und Mai 1843 hingegen, die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conv.-Münze berichtiget.

§ 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5. Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen k. ungarischen Hofkammer-Obligationen zu Vier und zu Drei und Einhalb Perzent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. Ungarischen Credits-Casse in Ofen.

§ 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conv.-Münze laufen vom 1. April 1843, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§ 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. ungarischen Creditskasse in Ofen, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Digitized by Google

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 2. April 1843.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
k. k. Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. N.-Oest. Regierungs-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Numern der 261ten Serie, welche in der am 1. April 1843 vorgenommenen Einhundert Sechs und Fünfzigsten (neun und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Nr. 3176 zu 4 Percent mit einem Viertel der Capitals-Summe.
" 3177 zu 4 " mit dem ganzen Capitals-Betrag.
" 3178 zu 5 " mit einem Dreizehntel der Capitals-Summe.

Numer.	à pCt.	Numer.	à pCt.	Numer.	à pCt.	Numer.	à pCt.	Numer.	à pCt.
3179	5	3209	5	3239	5	3272	5	3304	5
3180	5	3210	5	3240	5	3273	5	3305	5
3181	5	3211	5	3241	5	3274	5	3306	4
3182	4	3212	5	3242	5	3275	5	3307	4
3183	5	3213	5	3243	5	3276	5	3309	5
3184	5	3214	5	3244	5	3277	5	3310	5
3185	5	3215	5	3245	4	3278	4	3311	5
3186	5	3216	5	3246	4	3279	5	3312	4
3187	5	3217	5	3247	5	3280	5	3313	5
3188	5	3218	5	3248	5	3281	5	3314	5
3189	5	3219	5	3249	3½	3282	5	3315	5
3190	5	3220	5	3250	5	3283	5	3316	5
3191	5	3221	5	3251	4	3284	5	3317	5
3192	4	3222	5	3252	4	3285	5	3318	4
3193	5	3223	5	3253	5	3286	5	3319	5
3194	4	3224	5	3254	5	3287	4	3320	5
3195	5	3225	5	3256	5	3288	5	3322	5
3196	5	3226	5	3257	5	3290	5	3323	5
3197	5	3227	5	3258	5	3291	5	3324	5
3198	4	3228	4	3259	5	3292	5	3325	5
3199	5	3229	5	3260	5	3293	5	3326	5
3200	5	3230	5	3261	5	3294	5	3327	4
3201	5	3231	5	3262	5	3296	5	3328	4
3202	5	3232	5	3263	5	3297	5	3329	5
3203	3½	3233	5	3264	5	3298	4		
3204	5	3234	5	3266	5	3299	5		
3205	5	3235	5	3267	5	3300	4		
3206	5	3236	5	3268	5	3301	5		
3207	5	3237	5	3269	5	3302	4		
3208	5	3238	5	3270	5	3303	4		

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 70.

Würzburg, Donnerstag, den 22. Juni 1843.

Inhalt.

Verbreitung falscher Münzen. — Heeres-Ergänzung aus der Altersklasse 1821. — Beförderung der Blutegelzucht. — Vermehrung des Kreisscholarchats. — Ertrag einer Collekte — Notizen: Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere. — Amtliche Bekanntmachung: Erledigung einer protest. Pfarrei. — Hiezu 11te besondere Beilage: Den Ludwig-Canal betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 28794. Nrus. exped. 23821. praes. 20. Juni 1843. 2391.

An die fürstlich Löwensteinsche Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Verbreitung falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Ende des Monats Mai sind in der Stadt Aschaffenburg durch einen dort unbekannten Mann falsche Halbguldenstücke, welche das k. würtemberg'sche Gepräge mit der Jahreszahl 1840,

(2)

Digitized by Google

und jenes der freien Stadt Frankfurt mit der Jahreszahl 1841 haben, dann ein falsches Kreuzerstück mit dem letzteren Gepräge und der Jahreszahl 1842 ausgegeben worden. Diese falschen Münzen bestehen aus Zinn, sind in Formen gegossen, welche nach ächten Stücken hergestellt wurden, und sind so schlecht gemacht, daß ihre Unächtheit wohl auf den ersten Blick auffallen muß; sie sind jedoch am sichersten aus dem Rande zu erkennen, welcher abgerundet und ohne alle Bezeichnung ist, während der Rand der ächten Münzen eben und mit Verzierungen versehen ist. Auch wurde in den jüngsten Tagen im Landgerichts-Bezirke Obernburg ein Mann bei dem Ausgeben falscher Halbguldenstücke und eines Dreikreuzerstückes betreten, von denen erstere das herzogl. nassauische Gepräge mit der Jahreszahl 1841, und letzteres das großherzogl. hessische Gepräge mit der Jahreszahl 1842 haben. Diese falschen Münzen, welche noch nicht anher vorgelegt wurden, sind unzweifelhaft von demselben Metalle und auf dieselbe Weise, wie die ersterwähnten gefertigt.

Indem das Publikum vor diesen falschen Münzen gewarnt wird, ergeht sogleich an sämmtliche Polizei-Behörden der Auftrag, gegen die Verbreitung solcher wachsam zu seyn, und für die Bekanntmachung dieser Ausschreibung durch die bestehenden Lokalblätter zu sorgen.

Würzburg den 18. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nrus. praes. 28411. Nrus. exped. 23816. praes. 20. Juni 1843. 2390.

(Die Heeres-Ergänzung aus der Altersklasse 1821 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß sich der königliche oberste Rekrutirungs-Rath des Regierungs-Bezirkes zum Behufe der Nachstellung für die Altersklasse 1821 am

Mittwoch den 28. dieses Monats Morgens 9 Uhr

in öffentlicher Sitzung versammle und die Untersuchung der nachzustellenden Conscribirten durch die königl. Obervisitations-Commission am Tage zuvor

Dienstag den 27. d. Mts. früh 7 Uhr

stattfinden werde.

Würzburg, 17. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Digitized by Google

Num. praes. 28067. Num. exped. 23591. praes. 17. Juni 1843. 2369.

(Beförderung der Blutegelzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs der Vertheilung der aus Kreisfonds disponibelen Prämien für die Beförderung der Blutegelzucht werden die Besitzer von Blutegel-Anlagen, so wie diejenigen Individuen im diesseitigen Regierungs-Bezirke, welche sich mit der Blutegelzucht vorzüglich beschäftiget haben, hiemit aufgefordert, wenn sie sich um eine Prämie zu bewerben gesonnen sind, bis zum 1. August d. J. ihre deßfallsigen Gesuche bei unterfertigter Stelle einzureichen. Diesen Gesuchen müssen einerseits genaue Beschreibungen der Anlagen und Zeugnisse der Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate über bekannte Leistungen beigefügt seyn, anderseits wird bemerkt, daß diese Prämien vorerst nur für diejenigen bestimmt sind, welche Ausgezeichnetes bereits für diese Zucht geleistet haben und schon eine namhafte Einrichtung für diese Zucht besitzen.

Würzburg den 12. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 28130. Nrus. exped. 23686. praes. 19. Juni 1843. 2387.

Circulare an die Mitglieder des Kreisscholarchats.

(Die Vermehrung des Kreisscholarchats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die k. Regierung durch Rescript des k. Ministeriums des Innern vom 10. d. M. ermächtigt worden ist, den durch allerhöchste Entschließung vom 27. April l. J. zum Ersatzmann des Kreisscholarchats für Unterfranken und Aschaffenburg ernannten Domkapitular Dr. Joseph Götz zu Würzburg als Aushülfe leistendes Mitglied des erwähnten Scholarchates einzuberufen, und zu den Geschäften desselben zu verwenden, so werden die Mitglieder des k. Kreisscholarchates hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Vorstellung des Domkapitulars Dr. Götz und dessen Einführung in das Scholarchats-Collegium bei der nächsten Sitzung erfolgen werde.

Würzburg den 16. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 27470. Nrus. exped. 23330. praes. 17. Juni 1843. 2360.

(Bitte des K. Ziegler von Rottendorf um Bewilligung einer Sammlung zur Wiederherstellung seines eingestürzten Häuschens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 14. Dezember v. J., rubrizirten Betreffs, Int.-Bl.

(**)

Digitized by Google

Nr. 145, wird nachstehend das Ergebniß der für die Kaspar Ziegler'schen Eheleute in Rottendorf zur Wiederherstellung ihres eingestürzten Häuschens allergnädigst bewilligten Collecte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 10. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Häbner.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrate.			
Aschaffenburg	26	22	2
Schweinfurt	11	36	—
Würzburg	84	18	3
Landgerichte.			
Alzenau	—	30 } 6 }	—
Arnstein	23	17	3
Aschaffenburg	5	24	1
Aub	17	10	1
Baunach	4	13	1
Bischofsheim	6	16	3
Brückenau	6	26	3
Dettelbach	13	34	2
Ebern	6	50	—
Eltmann	—	36	—
Euerdorf	9	14	—
Gemünden	8	30	3
Gerolzhofen	10	35	—
Hammelburg	5	29	—
Haßfurt	8	21	3
Hilders	3	55	2
Hofheim	10	—	1
Karlstadt	20	51	1
Kissingen	6	15	—
Kitzingen	11	15	—
Klingenberg	10	7	3
Königshofen	8	38	—
Lohr	2	47	1
Marktheidenfeld	6	28	—
Marktsteft	10	14	—
Mellrichstadt	6	13	2
Münnerstadt	6	9	—
Neustadt a/S.	3	38	2

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Landgerichte.			
Obernburg	7	41	—
Ochsenfurt	17	9	2
Orb	4	48	—
Rothenbuch	—	7	—
Schweinfurt	15	44	2
Volkach	8	41	—
Weyhers	3	13	—
Werneck	20	52	3
Würzburg r/M.	41	15	—
Würzburg l/M.	6	39	—
Herrschaftsgerichte.			
Amorbach	3	20	—
Eschau	1	—	—
Gersfeld	—	—	—
Kleinheubach	3	30	—
Kreutzwertheim	4	53	1
Marktbreit	3	3	—
Miltenberg	5	46	—
Remlingen	2	21 } 30 }	—
Rothenfels	8	49	2
Rüdenhausen	7	53	—
Sommerhausen	2	41	—
Sulzheim	7	50	2
Wiesentheid.	1	10	—
Herrsch.-Kommissariat Tann	1	55	—
Summa	538	19	—
Ausgabe: Postporto	—	8	—
Bestand	538	11	—

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 10. Juni 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 3. und 7. Juni 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 6. mit 12. Juni 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	20	35	6	—	18	30	83	18	18
	Kern								7	17	15
	Korn	1	19	10	3	—	18	15	229	17	—
	Haber	3	10	30	2	—	10	—			
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	444	19	33	35	—	18	6	306	18	—
	Kern								76	16	59
	Korn	493	17	31	33	3	17	8	61	16	40
	Haber	67	9	52	9	—	9	19			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	1	18	—	12	—	17	30	42	17	42
	Kern										
	Korn	2	17	—	4	—	16	—	136	16	9
	Haber	2	9	21	1	—	9	—			
	Gerste										

Augsburger Börse.

Den 16. Juni 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.			Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			101 3/4	101 1/2
Bank-Actien	Div. l. Sem.		668	665

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 16. Juni 1843. 2341.

Pfarrei-Erledigung.

Durch den Tod des bisherigen Herrn Pfarrers ist die protestantische Pfarrei Obbach, Dekanats Schweinfurt, erledigt, zu welcher der freiherrlich von Zu Rheinischen Gutsherrschaft zu Obbach das Präsentations-Recht zusteht.

Digitized by Google

Die Herren Bewerber zu dieser Pfarrei, als deren Ertrag der Fassions-Abschluß die Summe von 443 fl. 25 kr. nachweiset, werden aufgefordert, ihre Präsentations-Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen vier Wochen anher einzureichen.

Obbach den 14. Juni 1843.

Freiherrlich von Zu Rheinisches Patrimonial-Amt.
W. Grobe.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 72.

Würzburg, Samstag, den 1. Juli 1843.

Inhalt.

Verpflegung k. bayer. Unterthanen im k. k. allgemeinen Krankenhause zu Wien. — Erledigung der kathol. Pfarrei Strahlungen. — Wiederbesetzung einer Magistratsrathsstelle zu Arnstein. — Notizen: Präsentations-Bestätigung zu einem Beneffizium. — Präsentations-Bestätigung zu einer Schulstelle. Landwehr des Regierungs-Bezirks. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere. Amtliche Bekanntmachungen: Den Ludwig-Kanal betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrns. praes. 28186. Nrus. exped. 23759. praes. 21. Juni 1843. 2396.

An sämmtliche unmittelbare und mittelbare Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Verpflegung k. bayer. Unterthanen im k. k. allgemeinen Krankenhause zu Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach Aeußerung der betreffenden k. k. österreichischen Behörden wird die Ungenauigkeit, womit die Orts- und Personen-Namen in den Anzeigen über die in dem k. k. allgemeinen

Digitized by Google

Krankenhause zu Wien verpflegten k. bayer. Unterthanen hie und da bezeichnet sind, zum Theile dadurch veranlaßt, daß diese Namen in den Reisepässen, Wander- und Dienstbotenbüchern nicht immer deutlich geschrieben sind.

Zur Vermeidung der hiemit verbundenen Uebelstände werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, bei Ausfertigung von Reisepässen, Heimathscheinen, Wander- und Dienstbotenbüchern, insbesondere die Namen der Besitzer, des Heimathortes und des Gerichtsbezirkes stets deutlich und wohlleserlich einzutragen.

Hiebei sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, zur Förderung der Geschäftsbehandlung in vorbezeichnetem Betreffe und in Folge Ministerial-Rescripts vom 9. d. Mts. noch weiter zu bemerken:

1. Im Falle die Verpflegungskosten, deren Rückersatz von der k. k. Krankenhaus-Direktion in Anspruch genommen wird, wegen Armuth der hiezu nach Maßgabe des Ministerialausschreibens vom 29. Oktober 1833 Rggsbl. pag. 975 verpflichteten, wirklich uneinbringlich sind, ist

a) die Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Individuen, dann

b) das Nichtvorhandensein alimentationspflichtiger Verwandten, oder

c) die Zahlungsunfähigkeit der vorhandenen Alimentationspflichtigen — in den von der Lokal-armenpflege auszustellenden und gehörig zu beglaubigenden Armuthszeugnissen jederzeit ausdrücklich zu attestiren.

2. Wird für ein Individuum, für welches ein derartiges Armuth-Zeugniß bereits vorgelegt worden ist, der Rückersatz von Verpflegungskosten vor Ablauf eines Jahres neuerdings in Anspruch genommen, so genügt es zwar, auf die frühere Vorlage desfalls lediglich Bezug zu nehmen, doch müssen hiebei Datum und Expeditions-Nummer der damals veranlassenden diesseitigen Entschließung jedesmal genau angegeben werden.

Bei längerer Zwischenzeit ist die Vorlage eines neuen Armuthzeugnisses erforderlich.

Würzburg den 16. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Num. praes. 28486. Num. exped. 24234. praes. 26. Juni 1843. 2455.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Strahlungen, k. Landgerichts Münnerstadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Strahlungen, k. Landgerichts Münnerstadt, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers zur Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich ausser dem Pfarrorte noch auf die Filiale Bildhausen und Rindhof 1—1 1/4 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 615 Seelen, hat eine Kirche und eine Schule, ist mit einem Kaplane nicht versehen, und gewährt nach der superrevisorisch festgestellten Fassion, wovon ein Auszug nachsteht, einen Reinertrag von 939 fl. 15 kr.

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen			fl. kr.	fl. kr.
a) baar			500 —	
b) an Naturalien				
3 Schäffel — Mtz. 11 1/4 Sechz. Weitzen,				
7 „ 4 „ 12 1/4 „ Korn,				
3 „ 5 „ 6 1/2 „ Gerste,				
3 „ 3 „ 10 3/4 „ Haber,				
im Gesammt-Anschlage zu			133 2	
16 3/4 Klafter Stangenholz und 528 Bund Wellen			102 6	
2) Von andern Kassen, Pfarreien und Privaten			— —	737 8
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			— —	
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag des Genusses der freien Wohnung und der Nebengebäude			44 40	
von 124 Ruthen Garten			10 —	
2 Tagw. 320 Ruthen Acker			40 —	
2 „ 180 „ Wiesen			51 44	
120 Ruthen Krautland			2 40	149 4
IV. Ertrag aus Rechten:				— —
V. Einnahme für besonders bezahlt werdende Dienstes-Verrichtungen:				
1) Für gestiftete Gottesdienste			38 45	
2) An Stolgebühren			29 40 1/4	
3) Für sonstige Dienstes-Verrichtungen			1 15	69 40 1/4
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
An Opferpfennigen von Communicanten				11 12
			Summa der Einnahmen	965 4 1/4
Hievon ab die Lasten				
I. wegen des Staatszweckes			15 49 1/4	
II. wegen des Diözesan-Verbandes			— —	
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei			10 —	25 49 1/4
			Verbleibt reines Einkommen	939 15

Uebrigens wird bemerkt, daß bei der eingetretenen Erledigung dieser Pfarrei die Auspfarrung der Katholiken zu Bildhausen und Riedhof in Antrag gebracht wurde, sofort der künftige Pfarrer im Falle der Durchführung und allerhöchsten Genehmigung dieser Auspfarrung die hieraus sich ergebende Veränderung in dem Umfange und in den Renten der Pfarrei sich gefallen zu lassen habe.

Die Bittgesuche um benannte Pfarrei sind, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 21. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Director.

c. Hübner.

(**)

Digitized by Google

Nrus. praes. 28391. Nrus. exped. 24140. praes. 25. Juni 1843. 2453.

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines bürgerlichen Magistrats Rathes zu Arnstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die durch den Tod des Wilhelm Urlaub erledigte Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Rathes der Stadt Arnstein wurde der Ersatzmann Michel Klein, Oekonom, einberufen und von der kgl. Regierung bestätiget.

Würzburg, 21. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hädlen.

Notizen.

praes. 26. Juni 1843.

Durch Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 22. Juni d. J. wurde die von dem Stadt-Magistrate Ochsenfurt, gleichnamigen Landgerichts, vollzogene Präsentation des Priesters Kilian Helbling dortselbst auf das Benefizium zum heil. Wolfgang zu Ochsenfurt bestätigt.

praes. 24. Juni 1843.

Der von der gräflich Castell'schen Standesherrschaft auf die protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Krautheim, Herrschaftsgerichts Rüdenhausen, präsentirte bisherige Schullehrer zu Greuth, Philipp Christian Christoph Ludwig ist unterm 19. Juni d. J. von der kgl. Regierung bestätiget worden.

praes. 22. Juni 1843.

Landwehr-Chargen.

Durch gemeinschaftliche Beschlüsse der kgl. Regierung und des k. Landwehr-Kreiskommando's wurden bei der Landwehr nachbenannte Offiziere ernannt:

Bei der Compagnie Königshofen
am 28. Februar 1843 der Oberlieutenant Georg Wenzel als Hauptmann,
am 9. Juni der Unterlieutenant Alois Rathgeber als Oberlieutenant;

Bei der Compagnie Gerolzhofen
am 29. März der Oberlieutenant Joseph Schubert zum Hauptmann,
am 6. April der Unterlieutenant Michael Schwinn zum Oberlieutenant, der Feldwebel Georg Michael Heilmann zum Unterlieutenant;

Bei dem Bataillon Lohr
am 24. März der Oekonomie-Commissions-Actuar Johann Adam Kiesel zum Bataillons-Quartiermeister;

Digitized by Google

Beim Bataillon Ochsenfurt

am 24. April der Feldwebel Christian Heim zum Bataillons-Quartiermeister, die Unteroffiziere Joseph Deppisch und Georg Rappert zu Unterlieutenants;

Beim Regiment Würzburg

am 2. Juni der Bataillons-Quartiermeister Anton Neundörfer zum Regiments-Quartiermeister,

am 8. Juni der Oberlieutenant und Kreiskommando-Adjutant Carl Kirchgeßner zum Hauptmann, die Unterlieutenants Peter Müller, Ludwig Thein und Stephan Dillmaier zu Oberlieutenants, die Junker Anton Hofmann und Andreas Zürn und der Corporal Carl Heffner zu Unterlieutenants.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 17. Juni 1843: Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 17. und 21. Juni 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 13. mit 19. Juni 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	26	15	9	—	24	—	356	21	37
	Kern								4	21	—
	Korn	6	25	—	7	—	24	—	30	20	—
	Haber	8	11	—	1	3	10	45	22	9	45
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	181	24	20	213	5	21	48	46	20	58
	Kern								43	19	50
	Korn	99	18	36	61	—	22	4	18	19	19
	Haber	25	10	28	11	—	9	48			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	4	21	—	2	—	18	—	210½	20	—
	Kern								5	19	—
	Korn	328	17	15	1	—	20	—	59	19	—
	Haber	6	9	30	3	3	7	—			
	Gerste										

Augsburger Börse.

Den 22. Juni 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	101 7/8	101 5/8
Bank-Actien Div. l. Sem.		668

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 22. Juni 1843. 2419.

Ludwig-Kanal.

Den Transport der Güter vom Kanalhafen bei Nürnberg nach den dortigen Privatmagazinen und aus diesen zu dem benannten Hafen betreffend.

Bezüglich des, vermög allerhöchster Verordnung vom 5. März l. J. durch das königliche Regierungsblatt vom 14. März 1843 bekannt gemachten provisorischen Tarifs für die Kanalhafen- und Lagergebühren wird im Verfolge deren Anlage III Art. 5, Punkt 4 für den Transport

a) zwischen dem Kanalhafen nächst Nürnberg und den Privatlagern in dieser Stadt und deren Vorstädten eine Gebühr von 2 kr. per Zollzentner festgesetzt, wozu jedoch die Gebühr für das Auf-, Ab- und Umladen an dem Hafenplatze besonders und zwar nach Punkt 1 und 2 des erwähnten Artikels berechnet werden, während für das Auf- und Abladen in den Privatlagern eine besondere Aufrechnung nicht Statt findet.

b) Für Güter, welche vom Kanalhafen zur königl. Halle — oder umgekehrt — gebracht werden müssen, werden dieselben Gebühren erhoben. Wenn Güter, welche auf dem Kanale angekommen, oder auf demselben abzugehen bestimmt sind, von der königl. Halle in Privatlager oder von diesen zu jener zu bringen sind, so werden ebenfalls jedoch incl. Auf- und Abladen per Zollzentner 2 kr. berechnet.

c) Werden die Güter aus den Schiffen, oder vom Lagerplatz am Hafen auf Landfrachtwagen geladen, wobei jedoch der Fuhrmann oder dessen Knecht gegenwärtig zu seyn und Beihülfe zu leisten hat, so sind für sämmtliche Ladearbeiten, so daß der Fuhrmann nur noch anzuspannen und fortzufahren braucht, 3 kr. per Zollzentner zu entrichten, wenn ohne Krahnen, und 2 kr. wenn mit Krahnen geladen wird.

Alle in Nürnberg bestehenden Orts- und Platzgebräuche und Gebühren, bleiben hinsichtlich der auf dem Kanal abgehenden oder auf demselben ankommenden Güter außer Berücksichtigung, so wie die Bezahlung von Trinkgeldern und dergl. nicht Statt findet.

Ueberhaupt wird an die Lader und Aichwagenführer durchaus keine Zahlung geleistet, sondern der verpflichtete Bestätter hat dieselbe gegen Quittung zu erheben, wie solches in der Bekanntmachung vom Heutigen über die Aufstellung eines Bestätters für den Kanalhafen bei Nürnberg näher bestimmt ist.

Den Privaten bleibt jedoch unbenommen die fraglichen Transporte mit ihren eigenen Wagen und Pferden zu bewerkstelligen, in welchem Falle nur die Gebühren für das Auf-, Ab- und Umladen, und diese auch nur dann zu entrichten sind, wenn die bezeichnete Arbeit nicht durch die betreffende Schiffmannschaft besorgt wird.

Miethfuhrwerke und fremde Arbeiter (worunter alle nicht zum eigentlichen Kanaldienst gehörigen Taglöhner und dergl. gehören) können der Sicherheit wegen nicht in den Hafenplatz zugelassen werden.

Nürnberg, den 3. Juni 1843.

Die k. interimistische Verwaltung des Ludwig-Kanales.

Erdinger.

Digitized by Google

Ludwig-Kanal.

Die Aufstellung eines Beſtätters zur Vermittlung zwiſchen den Handelshäuſern und den Schiffern für den Kanalhafen bei Nürnberg betreffend.

Zur Vermittlung zwiſchen den Handelshäuſern Nürnbergs und den Schiffern, welche den Ludwig-Kanal und die mit demſelben in Verbindung ſtehenden Flüſſe befahren, wurde für nöthig erachtet, einen Beſtätter, und zwar in der Perſon des bisherigen hieſigen Gütterbeſtätters

Chriſt. Friedr. Löhner

unter nachfolgenden Beſtimmungen aufzuſtellen.

1) Es ſteht jedem Betheiligten, Kaufmann, Schiffer oder ſonſtigen Privaten frei, die fragliche Vermittlung nach ſeinem Belieben ſich ſelbſt zu beſchaffen und nur für diejenigen, welche dieſes Geſchäft nicht ſelbſt beſorgen wollen, wird ſolches für den hieſigen Kanalhafen dem hiefür aufgeſtellen Güterbeſtätter zugleich in der Eigenſchaft als Schaffer übertragen.

2) Die beſtehenden Orts- und Platzgebräuche, und Gebühren und ſo mehr, können durchaus nicht berückſichtiget werden, und es iſt dem Uebernehmer dieſes Geſchäfts nicht erlaubt, den Kaufleuten oder Schiffern, oder den mit dem Transport zu oder von dem Kanale beſchäftigten Fuhrleuten und ſonſtigen Perſonen höhere, als diejenigen Beträge abzufordern, über welche hiemit übereingekommen wird.

Ueberhaupt hat der Beſtätter ſeine Gebühren, vereinigt mit jenen für das Auf- und Abladen, Abwiegen und Lagern, dann für den Transport zwiſchen dem Hafen und den Privatlagern in eine Rechnung, jedoch auch in eine beſondere Rubrik, zu bringen, die Geſammt-Beträge zu erheben und ſammt den erwähnten Rechnungen dem Einnehmer täglich einzuliefern. — Am Ende jeden Monats wird ſonach mit dem Beſtätter abgerechnet und ihm ſeine Gebühr hinausbezahlt.

3) Die von dem Gütterbeſtätter zu führenden Bücher hat derſelbe der Kanalverwaltung auf jedesmaliges Verlangen vorzuweiſen, oder zum Gebrauch zu übergeben, und monatlich einen Commerzial-Auszug, behufs der Statiſtik der Kanalfrequenz zu liefern.

4) Der Güterbeſtätter hat ſich genaueſt nach den Vorſchriften der Kanal-Ordnung, an die auf den Kanalbetrieb bezüglichen ſonſtigen allerhöchſten Verordnungen, ſo wie an die von der Kanalwaltung zu ertheilenden Weiſungen pünktlichſt zu halten.

5) Für die abgehenden Ladungen iſt der Güterbeſtätter gehalten, Fahrſcheine (Ladkarten, Deklarationen oder Manifeſte) nach dem ihm zu gebenden Schema und dem Inhalte der Frachtbriefe zu fertigen, welche ſammt dieſen dem Einnehmer zu übergeben ſind, bei Erhebung der Kanalgebühren zur Kontrolle dienen, und ſonach den Schiffern oder Fuhrleuten übergeben werden.

Für die ankommenden Ladungen liegt dem Beſtätter ob, die Frachtbriefe nach vorheriger Einſicht und nöthigen Vormerkung durch den Einnehmer den Empfängern zuzuſtellen.

Für abgehende und ankommende Ladungen hat ſich der Beſtätter wegen Einziehung der Koſten für den Kanaltransport und für den Landtransport, vom Hafen in die Privatlager, ſo wie für Auf- und Abladen, Abwiegen und Lagern, zwiſchen den Schiffern und Kaufleuten oder ſonſtigen Privaten zu berechnen, die treffenden Gelder einerſeits zu erheben und anderſeits auszubezahlen, worüber beſonderer Nachweis zu führen iſt.

Digitized by Google

Die Kanal- oder Hafengebühren hingegen werden durch den Einnehmer von den Schiffern ohne Mitwirkung des Beſtätters erhoben, inſoferne dieſer nicht zur Aufklärung aufgefordert wird, wenn ſich Differenzen ergeben.

6) Derſelbe wird gerichtlich auf Treue, Amts- und Handels-Verſchwiegenheit und gewiſſenhafte Erfüllung des ihm auferlegten Geſchäftes verpflichtet.

7) Die Annahme eines Gütterbeſtätters, zugleich Schaffers, geſchieht vorläufig nur auf Auf und Widerruf, und deſſen Funktion endet drei Monate nach geſchehener Aufkündigung.

Für ſämmtlich hier aufgeführte Geſchäftsbeſorgungen werden berechnet:

a) per Zollzentner der ankommenden Güter, für welche die Kaufleute oder ſonſtigen Privaten ſeine Thätigkeit als Güterbeſtätter und Schaffer in Anſpruch nehmen, 0, 5 Xr.,

Einen halben Kreuzer.

b) für dieſelben Güter, wenn ſie mit zollamtlichen Begleitſcheinen ankommen und Begleitſchein-Auszüge angefertigt werden, ſtatt des obigen Satzes, 0, 75 Xr.,

Drei viertel Kreuzer;

c) für die von hier auf dem Kanal abgehenden Güter, 1, 0 Xr.,

Einen Kreuzer.

Nürnberg, den 3. Juni 1843.

Die königl. interimiſtiſche Verwaltung des Ludwig-Canales.
Erdinger.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 73.

Würzburg, Dienstag, den 4. Juli 1843.

Inhalt.

Königlich Allerhöchstes Reſcript, die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Verſammlung betr. — Ertrag der Kollekte für die Gemeinde Partenkirchen und Farchant wegen Viehfalles. — Notizen: Dienſtes-Nachricht. — Amtliche Bekanntmachungen: Schulſtellen-Erledigungen.

Königlich Allerhöchſtes Reſcript,

die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Verſammlung betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! Wir finden Uns bewogen, die von Uns nach den Beſtimmungen des Tit. VII. §. 23. der Verfaſſungs-Urkunde

Digitized by Google

bis zum 30. laufenden Monats und Jahres verlängerte Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches bis zum 31. Juli heurigen Jahres einschließlich zu verlängern, und gewärtigen mit Zuversicht, daß beide Kammern ernstlich bestrebt seyn werden, bis zu diesem Zeitpunkte die völlige Erledigung der auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände zu erwirken.

Wir bleiben Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Aschaffenburg den 20. Juni 1843.

Ludwig.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel. Frhr. von Gumppenberg. Graf von Seinsheim.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 20168. Num. exped. 23578. praes. 17. Juni 1843. 2368.

(Die allergnädigst bewilligte Kollekte für die Gemeinden Partenkirchen und Farchant wegen Viehfalles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das in rubrizirtem Betreffe unterm 21. November v. Js. ergangene Ausschreiben, Int.-Bl. S. 848 und 849, wird nachstehend das Resultat dieser Kollekte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 13. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Digitized by Google

Uebersicht

des Ergebnisses der Kollekte für die durch Viehfall beschädigten Gemeinden Partenkirchen und Farchant, Landgerichts Werdenfels in Oberbayern.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrat Aschaffenburg	50	16	1
„ Schweinfurt	11	18	
„ Würzburg	62	28	2
Landgericht Alzenau	2	41	
„ Arnstein	38	32	
„ Aschaffenburg	24	34	
„ Aub	26	3	3
„ Baunach	5	41	2
„ Bischofsheim	27	19	
„ Brückenau	23	26	
„ Dettelbach	20	15	
„ Ebern	41	32	2
„ Eltmann	14	42	1
„ Euerdorf	11	44	1
„ Gemünden	14	35	
„ Gerolzhofen	15	54	1
„ Hammelburg	20	37	
„ Haßfurt	34	9	2
„ Hilders	12	56	
„ Hofheim	42	3	2
„ Karlstadt	28	55	
„ Kissingen	21	55	
„ Kitzingen	10	30	
„ Klingenberg	8	35	2
„ Königshofen	40	15	3
„ Lohr	11	18	
„ Marktheidenfeld	14	12	
„ Marktsteft	24	34	
„ Mellrichstadt	32	2	1
„ Münnerstadt	33	10	
„ Neustadt a/S.	10	50	2
„ Obernburg	13	44	
Landgericht Ochsenfurt	28	8	3
„ Orb	14	9	
„ Rothenbuch	9	4	
„ Schweinfurt	28	18	1
„ Volkach	13	10	
„ Weihers	6	1	
„ Werneck	18	30	3
„ Würzburg r/M.	27	58	3
„ Würzburg l/M.	15	45	2½
Herrsch.-Gericht Amorbach	15	31	
„ Gersfeld	17	2	2
„ Kleinheubach	6	47	
„ Kreuzwertheim	9	24	2
„ Marktbreit	4	42	
„ Miltenberg	13	9	
„ Remlingen	12	30	
„ Rothenfels	18	59	½
„ Rüdenhausen	3	50	
„ Sommerhausen	6	6	
„ Sulzheim	8	44	
„ Wiesentheid	1	1	
Herrsch.-Commissariat Tann	6	45	2
Gesammtsumme	1035	49	—

Ausgabe

für ein Kistchen	—	40	
für Verbringung des Geldes zur Post	—	12	
Summa	—	52	

Abschluß.

Einnahmen vollgültiger Münzen	1035	49	
Ausgaben	—	52	
Bestand	1034	57	

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. Juni l. J. den Forstmeister Johann Mannert zu Horlach, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Forstamt Ebmann zu versetzen.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 2. Juli 1843. 2516.

Zur definitiven Wiederbesetzung wird die Filialschulstelle zu Abtsroda, kgl. Landgerichts Weihers, hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Dieselbe zählt 51 Werktags- und 40 Sonntagsschüler, und gewährt ein Einkommen von 203 fl. 30 kr. Bemerkt wird, daß der Schulsitz zwischen den beiden Orten Abtsroda und Sieblos alle 3 Jahre wechselt.

Der Bewerbungs-Termin erstreckt sich bis zum 28. d. Mts.

Schondra am 1. Juli 1843.

Königliche Distrikts-Schulinspection.
Ad. Köhler.

---

praes. 2. Juli 1843. 2512.

Die Pfarrschulstelle zu Langendorf Kgl. Landgerichts Euerdorf mit 63 Werktags- und 46 Feiertags-Schülern und mit einem Reinertrage von 338 fl. 20 3/4 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bittgesuche um diese Schulstelle sind mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Elfershausen den 1. Juli 1843.

Die Kgl. Distriktsschuleninspektion.
Wohlfromm.

---

praes. 2. Juli 1843. 2506.

Die durch den Tod des bisherigen Schullehrers erledigte kathol. Filialschulstelle zu Dittelbrunn, k. Landgerichts Schweinfurt und Pfarrbezirks Maibach, mit einem Gehalte von 200 fl. bei 18 Werk- und 13 Feiertagsschülern wird hiemit zur definitiven Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bittgesuche um dieselbe sind, vorschriftsmäßig verfaßt, innerhalb 4 Wochen post- und bothenfrei anher zu senden.

Pfersdorf am 1. Juli 1843.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
Hertinger.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 74.

Würzburg, Donnerstag, den 6. Juli 1843.

Inhalt.

Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminar zu Würzburg. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Die höchste Ministerial-Verordnung vom 16. Februar über die Zwangsarbeitshäuser betr. — Notizen: Schulddienst-Verleihung. Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise. Amtliche Bekanntmachungen: Erledigte Schulstellen. — Hiezu 13te besondere Beilage: Aktenmäßige Darstellung des doppelt qualifizirten Mordes verübt von Anton Fauser, welcher deshalb die Todesstrafe erleidet, betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 29136. Nrus. exped. 24826. praes. 3. Juli 1843. 2518.

(Die Aufnahms-Prüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Würzburg für das Jahr 1843/44 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der Prüfung Behufs der Aufnahme in das kgl Schullehrer-Seminar zu Würzburg für das Jahr 1843/44 hat die unterzeichnete k. Regierung folgende Tage bestimmt, und zwar:

Digitized by Google

A. für die Katholiken.

Der 1. August, aus den Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirken Alzenau, Bergtheim, Sailauf, Wegfurt, Schondra, Stadtschwarzach, Mürsbach und Stettfeld;

Der 3. August, aus den Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirken Elfershausen, Rieneck, Sulzheim, Hammelburg, Haßfurt und Hilders;

Der 5. August, aus den Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirken Lengfurt, Altenmünster, Laudenbach, Kissingen, Großlangheim, Klingenberg, Großbardorf, Langenprozelten, Fladungen und Eßfeld;

Der 8. August, aus den Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirken Rannungen, Neustadt, Orb, Großwallstadt und Bütthard;

Der 10. August, aus den Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirken Laufach, Pfersdorf, Obervolkach, Ettleben, Unterdürrbach, Miltenberg, Amorbach und Pflochsbach;

Der 12. August, aus den Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirken Rottenbauer und Würzburg.

B. für die Israeliten.

Der 17. August, aus sämmtlichen Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirken des diesseitigen Kreises, so wie auch für diejenigen israelitischen Schullehrlinge anderer Regierungs-Bezirke, welche etwa in Folge der, durch die Ministerial-Entschließung vom 14. März d. J. eröffneten neuerlichen allerhöchsten Vorschrift im hiesigen kgl. Schullehrer-Seminar zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden wollen.

Diejenigen Schullehrlinge, welche die regulativmäßigen Vorbedingungen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar erfüllt haben, so wie auch jene, welche wegen Ueberschreitung des zwanzigsten Lebensjahres oder wegen drei- oder mehrmaliger Zurückweisung zwar nach den Bestimmungen der §§ 15 und 19 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 ohne höhere Ermächtigung nicht mehr aufgenommen werden dürfen, die aber gleichwohl um ausnahmsweise nochmalige Zulassung zur Prüfung bereits nachgesucht haben, werden daher letztere jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der noch zu erwartenden höchsten Entschließung, hierdurch aufgefordert, sich am Tage vor dem bestimmten Prüfungs-Termine bei der kgl. Schullehrer-Seminar-Inspektion dahier anzumelden, und folgende Zeugnisse mit zur Stelle zu bringen, nämlich

1) das Geburts-Zeugniß,
2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über Körperbeschaffenheit und Gesundheit,
3) ein, von der einschlägigen kgl. Distrikts-Polizei-Behörde ausgestelltes oder bestätigtes Vermögens-Zeugniß, worin der Vermögens- und Schuldenstand genau und in bestimmten Zahlen anzugeben ist.
4) ein Zeugniß der treffenden kgl. Lokal-Schul-Commission oder Distrtkts-Schul-Inspektion, welches enthalten muß:
   a) die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge,
   b) das Bestandenhaben der vorgeschriebenen drei Jahres-Prüfungen bei dem einschlägigen k. Distrikts-Prüfungs-Commissär und die bei jeder dieser Prüfungen erlangte Hauptnote, und
   c) die, mit Ziffern bezeichnete Qualifikation des Schullehrlings nach den Rubriken; Anlage, Kenntnisse, Fleiß und Betragen.

zed by Google

Die sub Nr. 2, 3 und 4 bemerkten, von den einschlägigen, bei persönlicher Verantwortlichkeit, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit auszufertigenden Zeugnisse sind verschlossen zu übergeben.

Hiebei werden die Schullehrlinge wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Aufnahme in das Seminar keineswegs genügend erscheine, blos in dem einen oder dem andern Fache, also blos im Lehrfache oder blos im Musikfache befriediget zu haben, sondern daß vielmehr im Hinblicke auf den § 16 des allegirten Regulativs vom 31. Januar 1836 die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar lediglich durch das Bestandenseyn in beiden Fächern begründet werde.

Ganz dieselben Bedingungen und nur mit Ausnahme dessen, was auf den christlichen Kirchendienst Bezug hat, werden übrigens nach § 17 des mehr erwähnten Regulativs auch an die Schullehrlinge israelitischen Glaubens-Bekenntnisses gestellt, und haben sich daher dieselben namentlich auch in Beziehung auf das von ihnen bisher so sehr vernachläßigte Musikfach, über die erforderlichen Vorkenntnisse im Gesange und auf der Violine auszuweisen.

Würzburg, 28. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß.

c. Hübner.

Nrus. praes. 29187. Nrus. exped. 24986. praes. 4. Juli 1843. 2536.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Gedichte von R. E. Prutz, neue Sammlung. Zürich und Winterthur, Druck und Verlag des literarischen Comptoirs, 1843." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Ministerium hat die Beschlagnahme der Druckschrift: „Gedichte von R. E. Prutz, neue Sammlung, Zürich und Winterthur, Druck und Verlag des literarischen Comptoirs, 1843." bestätigt, wonach deren Verbot und Confiscation einzutreten hat, was sämmtlichen Polizei-Behörden zur genauen Nachachtung eröffnet wird.

Würzburg, 28. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

N. 3816. praes. 4. Juli 1843. 2532.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises.

(Die höchste Ministerial-Verordnung vom 16. Februar 1842 über die Zwangsarbeitshäuser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem laut neuerlicher Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken die Räume der Strafanstalt zu Lichtenau so überfüllt sind, daß eine Ablieferung über die von dem Zwangsarbeitshause Plassenburg dorthin abgegebenen 80 Arbeiter in die zur korrektionellen Verwahrung gerichtlich verurtheilter männlicher katholischer Individuen bestimmten Lokalitäten in benannte Strafanstalt Lichtenau zur Zeit und in so lange nicht Statt finden kann, als bis die neu zugehenden Detenten entweder durch Ausgleichung der gegenseitigen Vertheilung der Büßer oder bis durch Vollendung der Erweiterungsbauten zu Lichtenau der nöthige Raum gewonnen seyn wird, so wird die diesseitige allgemeine Ausschreibung vom 19. vorig. Mts. im bezeichneten Betreffe bis auf Weiteres hiermit zurückgenommen.

Aschaffenburg, den 2. Juli 1843.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Freiherr v. Wulffen, Prsd.

Frey, Secretair.

Notizen.

praes. 2. Juli 1843.

Durch Regierungs-Entschließung vom 27. Juni d. J. ist der erledigte Schuldienst zu Geroldswind, k. Landgerichts Ebern, dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen Schulverweser zu Fitzendorf, k. Landgerichts Hofheim, Adam Friedrich übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 30. Juni 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 5/8
Bank-Actien Div. l. Sem.	670	667

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 23. Juni 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 28. Juni 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 20. mit 26. Juni 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	29	—	14	—	28	—	84	22	30
	Kern								23	20	50
	Korn	10	27	—	2	—	29	—	84	21	16
	Haber	7	11	30	1	—	10	45			
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	310½	26	2	88	—	25	31	349½	21	43
	Kern								24	20	36
	Korn	221	24	35	45	—	24	15	56	20	30
	Haber	49	11	1	4	—	10	40			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	16	23	—	19	—	23	—	208	21	8
	Kern								5	20	—
	Korn	17	20	—	1	3	20	—	168	20	2
	Haber	2	10	15	3	—	10	30			
	Gerste										

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 2. Juli 1843. 2505.

Durch die Beförderung des Schullehrers Hofmann ist die erste teutsche protestantische Schulstelle (Mädchenschule) mit dem damit verbundenen niederen Kirchendienst in dem Pfarrdorfe Albertshofen, Landgerichts Dettelbach, in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt gegenwärtig 66 Werk- und 34 Sonntags-Schülerinnen, und hat nach der im Jahre 1833 abgeschlossenen Fassion ein reines Einkommen von 340 fl. 4 1/4 kr, worunter 30 fl. 33 kr. für den niederen Kirchendienst, 72 fl. 15 kr. für die Gemeindeschreiberei und 25 fl. Wohnungs-Anschlag inbegriffen sind. Bemerkt wird hierzu noch, daß die besonderen zufälligen Gemeindeschreibereien zeither einen Nebenverdienst von durchschnittlich 42 fl. 52 kr., der bei dem obigen fatirten Betrage nicht mit in Anschlag gebracht ist, abgeworfen haben und auch künftig abwerfen werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde portofrei einzureichen.

Mkt. Kleinlangheim, den 1. Julius 1843.

Kgl. protestantische Distrikts-Schulen-Inspektion.
A. G. Sittig.

---

praes. 4. Juli 1843. 2535.

Die erledigte Ite Pfarr-Schul-Stelle zu Erlabrunn, k. Landgerichts Würzburg l/Mk., mit 59 Werk- und 24 Feiertagsschülern, dann einem Reinertrage von 374 fl. 3 1/2 kr., worunter 30 fl. Wohnungsanschlag begriffen sind, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Rottenbauer am 3. Juli 1843.

K. Distriktsschuleninspection.
Kestler, Insp.

Digitized by Google

praes. 4. Juli 1843. 2529.

Erledigung der Filial-Schulstelle zu Heigenbrücken.

Gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 18. Febr. l. Js. Nr. prs. 15,034 Nr. exp. 13,035 wird die Filialschulstelle zu Heigenbrücken, Pfarrbezirks Wiesthal, kgl. Landgerichts Rothenbuch, zur Bewerbung anmit wiederholt ausgeschrieben.

Schülerzahl: 83 Werktags- und 79 Feiertags-Schüler.

Dienstertrag: 207 fl. 50 kr.

Gesuche um diese Stelle sind binnen 4 Wochen anher zu senden.

Laufach, 3. Juli 1843.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Bopp.

---

praes. 4. Juli 1843. 2537.

Die deutsche Pfarr-Schulstelle zu Mühlbach, k. Lbg. Karlstadt, ist durch den Tod des Schullehrers Barth. Ringelmann in Erledigung gekommen. Dieselbe gewährt, nach der festgestellten Fassion, einen Reinertrag von 200 fl. 51 kr. bei einem Stande von 25 Werk- und 38 Sonntags-Schülern.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre vorschriftsmäßigen Gesuche innerhalb 4 Wochen portofrei anher einzusenden.

Laudenbach den 4. Juli 1843.

Kgl. Distrikts-Schulinspektion.

Göpfert.

Digitized by Google

13te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1843.

praes. 1. Juli 1843. 2503.

Aktenmäßige Darstellung

des doppelt qualifizirten Mordes,

verübt von

Anton Fauser,

welcher deshalb die Todesstrafe erleidet.

Anton Fauser, Wegmacher zu Eichstätt, wurde daselbst den 8. Januar 1811 geboren.

Aus seinen ersten Lebensjahren ist bekannt, daß er im zehnten Jahre seines Alters in Schulbesuch mit öfterer Unterbrechung getreten sey. Später wurden gegen ihn Klagen über rohes Betragen, grobe Behandlung gegen seinen Vater laut, und hierin zeigten sich schon die ersten Spuren der Entartung seines Gemüthes, die später so gräßlich hervorgetreten sind.

Anton Fauser war verehelicht; seine erste Frau, mit welcher er im Unfrieden lebte, starb; er beabsichtigte eine weitere Verheirathung mit einer Person, mit der jedoch die Ehe wegen obwaltenden Hindernissen nicht vollzogen werden konnte.

Hienach traf derselbe eine andere Wahl und verehelichte sich im August 1840 mit Maria Anna Kirschner. Diese Ehe war eine unglückliche, es herrschte Unfrieden und Unzufriedenheit, wozu des Inquisiten sträflich fortgesetztes Liebesverhältniß mit einer anderen Person den Grund gelegt hatte.

Er behandelte seine Ehefrau, die als seelengut geschildert wird, grob und gleichgiltig.

Digitized by Google

Nach kurzer Dauer dieses Ehebündnisses, um Weihnachten 1840, faßte Anton Fauser den Vorsatz, sich von seiner ihm lästigen Frau zu befreien und ihr, da sie eben damals unwohl gewesen, etwas beizubringen, das ihren Tod beschleunigen solle. Er gab ihr sonach unter Rober-Whyt Scheidewasser, sie wurde hierauf kränker, erlitt große Schmerzen im Magen und Unterleib, jedoch erholte sich dieselbe, als sonst mit einer festen Gesundheit begabt, wieder.

Wenn gleich dieser erste Schritt zur verbrecherischen That nicht unbekannt geblieben, und die Einschreitung gegen denselben durch Vermittelung seiner Frau, die überhaupt gegen ihren Mann nach all diesen Vorgängen dennoch das nachsichtvollste Benehmen bewies, unterblieb, wenn gleich Anton Fauser hiedurch Veranlassung hatte, das schreckliche seines Vorhabens und der That zu erkennen, so ließ er demungeachtet von seinem verbrecherischen Entschlusse und dessen Ausführung nicht ab, sondern gab derselben, als sie Ende April 1841 etwas kränkelte, Arsenik, in dessen Besitz er sich befunden hat, und zwar am 1. Mai 1841 zum Erstenmale, gemischt in eine Mixtur, die sich seine Frau zu ihrer Wiedergenesung aus einer Apotheke verschafft hatte.

Das zerstörende Gift verfehlte seine Wirkung nicht. Anton Fauser mußte endlich, so lange er auch dieses verzögert hatte, ärztliche Hilfe suchen.

Nicht geschreckt durch die fürchterlichsten Krankheitserscheinungen, ohne alle Berücksichtigung seiner ehelichen Pflichten, trachtete er, den beabsichtigten Mord zu vollenden, und gab am 4. Mai 1841 Vormittags in einem Glas Wasser, und am nämlichen Tage Abends unter die ärztlich verordneten Pulver seiner schon mit dem Tode ringenden Ehefrau, die er gefühllos ohne Wart und Pflege gelassen, und der er sogar die angeordneten Linderungsmittel zu reichen verabsäumt hat, abermals Arsenik, wonach dieselbe am 4. Mai 1841 Nachts 10 1/2 Uhr starb.

Durch die zur Herstellung des Thatbestandes in gesetzlicher Art vorgenommene Untersuchung ergaben sich nicht nur mit Verlässigkeit in den dem Tode vorausgegangenen Erscheinungen und am Leichname unverkennbare Spuren der Vergiftung, sondern bei erneuerter chemischen Untersuchung wurde in einzelnen Körpertheilen und Stoffen der Leiche wirklich Arsenik vorgefunden.

In den entscheidenden Gutachten des Medizinal-Comite zu Bamberg und des Obermedizinalausschusses in München ist mit Gewißheit ausgesprochen, daß Maria Anna Fauser an den Folgen des ihr in einer lebensgefährlichen Quantität beigebrachten Arseniks, als der allein, nothwendig, allgemein und unmittelbar den Tod bewirkenden Ursache gestorben sey.

Anton Fauser, der wegen des schweren Verbrechens doppelt qualifizirten Mordes der Spezial-Inquisition unterworfen worden, wurde auf den Grund wiederholten, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden, durch späteren Widerruf nicht geschwächten, Geständnisses in Folge der Artikel 146, 147, No. II et VII und Artikel 148 Th. I des Strafgesetzbuches durch Urtheil des Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 15. November 1842 des doppelt qualifizirten Mordes für schuldig erkannt und zur Todesstrafe mittelst Enthauptung verurtheilt, jedoch nach Artikel 105 Th. I des Strafgesetzbuches die gesetzliche Schärfung erlassen.

Der oberste Gerichtshof hat durch Erkenntniß vom 3. April heurigen Jahres dieses Urtheil bestätigt.

Digitized by Google

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 2. Juni 1843 keinen zureichenden Grund gefunden, die rechtskräftig zuerkannte Todesstrafe aus Gnaden zu erlassen.

Die erkannte Todesstrafe wird daher durch das Schwert heute vollzogen.

Eichstätt am 17. Junius 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. imp.

Grätzner, I. Assessor.

Geigel, II. Assessor, Inquirent.

879/40/41.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

erkennt

das königliche Appellationsgericht von Mittelfranken, als Criminalgericht,

in der Spezial-Untersuchung wider den Wegmacher Anton Fauser von Eichstädt wegen Giftmords zu Recht:

Anton Fauser sey schuldig des Verbrechens des Giftmordes, verübt an seinem Eheweib Marianne Fauser, sonach des

doppelt qualifizirten Mordes,

und deshalb mit der

Todesstrafe mittelst der Enthauptung

zu belegen.

Die Untersuchungs-, Verpflegungs- und Vertheidigungs-Kosten fallen dem königlichen Aerar zur Last. Die Schreibgebühren des Defensors werden auf 1 fl. 36 kr. festgesetzt.

ꝛc. ꝛc.

Eichstädt den 15. November 1842.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Frh. v. Leonrod, Präs.

(L. S.)

Voigt, Sekr.

Digitized by Google

Fr. 69/42/43. N. E. 2275.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät

erkennen in der Untersuchung des königlichen Landgerichts Eichstädt gegen Anton Fauser, Wegmacher daselbst, wegen qualifizirten Mordes, zu Recht, und bestätigen das Erkenntniß des königlichen Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 15. November 1842

A. sowohl im Schuld- und Strafausspruche, als auch im Kostenpunkte.

B. Die weiteren Untersuchungs-Kosten mit Einschluß der für die nothwendige Revision vom Vertheidiger angesetzten Schreibgebühren im Betrage von Einen Gulden vier und zwanzig Kreuzern werden dem Staats-Aerar überbürdet.

ꝛc. ꝛc.

München den 3. April 1843.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

(L. S.)

Söllner, Sekr.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 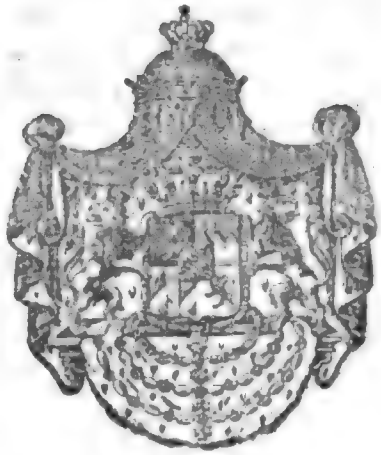 und Aschaffenburg.

Nro. 75.

Würzburg, Dienstag, den 11. Juli 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung der §§. 30 – 34 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831. — Aufstellungen von Agenten für die Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Notizen: Bayerische Staatspapiere. — Getreidpreise. — Amtliche Bekanntmachungen: Schulstellen-Erledigungen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30 — 34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle

(*)

Digitized by Google

Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume normirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kassa geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während

Digitized by Google

dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansberg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Nrus. praes. 20537. Nrus. exped. 25168. praes. 6. Juli 1843. 2552.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Würzburg, die Landgerichte Würzburg rechts und links des Mains, Marktheidenfeld und das

Herrschaftsgericht Remlingen mit Genehmigung des kgl. Ministeriums einen zweiten Agenten in der Person des Kaufmanns J. M. Röser in Würzburg aufgestellt hat; so ergeht deshalb hiemit die geeignete Bekanntmachung.

Würzburg, 1. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nrns. praes. 29536. Nrus. exped. 25169. praes. 6. Juli 1843. 2551.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Generalagenten der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft vom 29. April d. J. ist dem Handelsmann J. Peter Weigand in Gerolzhofen die Agentur für den Landgerichts-Bezirk Gerolzhofen und für das Herrschaftsgericht Sulzheim an der Stelle des bisherigen nun verstorbenen Agenten Mittenzwey übertragen worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg, 1. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 6. Juli 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 7/8	101 1/2
Bank-Actien	Div. 1. Sem.		669

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 1. Juli 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 1. und 5. Juli 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 27. Juni mit 3. Juli 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	2	31	—	3	—	29	—	106½	24	58
	Kern								29	24	14
Im höchsten	Korn	2	31	—	3	—	28	30	94½	24	11
	Haber	1	11	50	2	—	10	45			
	Gerste										
	Weitzen	438	27	56	87	3	26	58	230½	23	57
	Kern								18	23	19
Im mittlern	Korn	285	26	48	56	2	27	2	115	23	3
	Haber	56½	11	15	4	—	10	—			
	Gerste										
	Weitzen	25	25	—	11	—	24	30	107	22	51
	Kern	1	18	30					29	22	36
Im tiefsten	Korn	30	24	20	18	2	26	—	55½	21	14
	Haber	7½	10	45	1	—	9	—			
	Gerste										

Amtliche Bekanntmachungen.

pracs. 6. Juli 1843. 2355.

Die Schulstelle zu Holzkirchhausen, einem Filiale der kathol. Pfarrei Helmstadt, königl. Landgerichts Marktheidenfeld, wird zur definitiven Wiederbesetzung hiemit ausgeschrieben.

Die Schülerzahl besteht in 31 Werktags- und 32 Feiertagsschülern.

Der Dienst-Ertrag ist 226 fl. 19 kr., wovon jedoch gemäß höchster Regierungs-Entschließung vom 28. März d. J. sub N 18644/16557 der zukünftige Schullehrer 25 fl. jährlich an den quieszirten Schullehrer Michael Zeisner allda auf Lebensdauer desselben abzugeben hat.

Bewerber dieser Schulstelle haben ihre Bittgesuche in gesetzlicher Zeit anher einzureichen.

Lengfurt am 5. Juli 1843.

Kgl. Distrikts-Schul-Inspektion.
Romeis.

pracs. 9. Juli 1843. 2592.

Schulstelle-Erledigung.

Der Schuldienst in dem kath. Pfarrdorfe Ebertshausen, k. Landgerichts Schweinfurt, mit 38 Werk- und 27 Sonntagsschülern und mit einem Reinertrage von 258 fl. 1/2 kr. ist durch die Weiterbeförderung des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Bewerber um genannte Stelle haben ihre vorschriftsmäßig abgefaßten Bittgesuche binnen 4 Wochen post- und postbotenfrei anher zu senden.

Pfersdorf den 8. Juli 1843.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Hertinger.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 76.

Würzburg, Donnerstag, den 13. Juli 1843.

Inhalt.

Prämienvertheilung zur Beförderung der Pferdezucht und Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste. — Getreid- und Mehlvorräthe. — Erledigung der protest. 2ten Pfarrstelle zu Weidenberg. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Königl. bayer. Consulat in Bremen. Königl. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. — Amtliche Bekanntmachungen: Abgaben-Nachlässe im Rentamtsbezirke Ord. Erledigte Schulstelle.
Hiezu 14te besondere Beilage: Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt f. d. J. 1841/42 betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 29615. Num. expod. 25223. praes. 7. Juli 1843. 2568.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Polizei-Behörden wird hiemit die Bekanntmachung des königl. Oberststallmeister-Stabes „die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der

Digitized by Google

Zucht-Stuten und Gaureiter-Hengste betr." mitgetheilt und dieselben noch insbesondere angewiesen, nicht allein die concurrirenden Stationen hievon verständigen zu lassen, und für weitere zweckmäßige Ankündigungen zum Vortheile entlegener Ortschaften und Höfe um eine möglichst zahlreiche Concurrenz zu erzielen, Sorge zu tragen, sondern auch die Stuten, welche bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung nicht vorgeführt, und für die Beschälung approbirt werden können, zu einer schicklichen Zeit und mit Beiziehung der Sachverständigen zu mustern und zu approbiren.

Würzburg den 3. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Bekanntmachung.

Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.

In Gemäßheit der königlichen allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die diesjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstation im Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg bildet für das gegenwärtige Jahr einen Bezirk und zwar

Schweinfurt.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt

a. die Prämien-Vertheilung den 2. September 1843 in Schweinfurt

b. die Stutenbeschreibung am 2. September 1843.

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

4 für Stuten und 1 für Hengste.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der königlichen Landgestüts-Kommission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen

Digitized by Google

lassen will, hat dieselben der königl. Kommission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Kommission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 28. Juni 1843.

Der Königlich Bayerische Oberststallmeister-Stab als Direction des allgemeinen Landgestütes.

Wilh. v. Freyberg.

Mayr.

---

ad Num. 30871. praes. 12. Juli 1843. 2631.

(Die Getreid- und Mehl-Vorräthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen der in jüngster Zeit in vielen Bezirken und Orten des Kreises hervorgerufenen Besorgnisse über großen Getreid- und Brodmangel hat die königl. Regierung eine Consignation der Getreid- und Mehl-Vorräthe vornehmen lassen, in Folge welcher sich ergab, daß im Regierungs-Bezirke in der letzten Woche des Monats Juni und in der ersten des Monats Juli folgende Getreid- und Mehl-Vorräthe vorhanden waren:

18,421 Schffl. Korn, 11,371 Schffl. Waizen, 529 Schffl. Spelz und 1,683 Schffl. Dinkel, sodann 3,649 Schffl. und 2,384 Centner Kornmehl, endlich 1,734 Schffl. und 481 Centner Waizenmehl.

Wird nun in Erwägung genommen, daß diese Erhebung nur auf Angaben und auf Schätzungen nach dem Gesichte beruhen, — daß die meisten Distrikts-Polizei-Behörden in den getraidbauenden Gegenden die zum Hausbedarf gehörigen Vorräthe gar nicht, sondern nur die zum Verkaufe bereit gehaltenen Quantitäten aufgenommen haben, — und daß mehrere Städte, wie Würzburg, Schweinfurt, Aschaffenburg, Kitzingen, Lohr, Amorbach, Miltenberg u. a., die zur Befriedigung des Lokalbedürfnisses nothwendigen Kornquantitäten außer dem Kreise aufgekauft haben; so werden obige Besorgnisse im Vertrauen auf eine baldige gesegnete Erndte schwinden, zu welchem Behufe obige Erhebungen den Bewohnern des Kreises andurch bekannt gegeben werden.

Würzburg den 12. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Frantz.

Ad Num. 3069. E. N. 3926. praes. 10. Juli 1843. 2604.

(Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Weidenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zweite Pfarrstelle zu Weidenberg, Dekanats Bayreuth, welche durch den Tod des königlichen Pfarrers Pausch in Erledigung gekommen ist, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

(**)

Digitized by Google

binnen 6 Wochen
mit nachstehendem fassionsmäßigen Ertrage ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte	fl.	kr.	fl.	kr.
Aus Staatskassen				
an baarem Gelde	31	15		
Aus Stiftungskassen				
an baarem Gelde	3	21 1/2	34	37 1/2
II. An Zinsen von Activkapitalien	—		—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Diaconat nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	30	—		
25 1/2 Tagwerk Aecker, 4 5/8 „ Wiesen, ein Schorgärtlein neben der Wohnung	88	16		
1 Klafter Erlenholz und Reissig			118	16 2/4
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) Grundherrliche Rechte:				
a) ständige Abgaben				
an baarem Gelde	10	20 1/2		
ferner				
1 Schäffel 2 16/32 Metz. Weitzen, 8 „ 3 16/32 „ Korn, 1 „ 18/32 „ Gerste, 3 „ 2 27/32 „ Haber, — „ 2 28/32 „ Erbsen, — „ 10/32 „ Hanfkörner	133	8 3/4		
2 Fastnachtshühner	—	24		
2 Herbsthühner	—	20		
1 Schock Eier	—	30		
b) unständige Abgaben				
an Laudemien	24	45		
2) am großen Fruchtzehent	24	14 1/2		
an Schmalsaatzehenten	3	45		
an Blutzehent	1	21 1/2	188	49 1/2
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			244	59
VI. Observanzmäßige Gaben			38	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.			—	—
Summa			624	42 1/2
Lasten			57	59 3/4
verbleibt reiner Ertrag			566	42 3/4

Bayreuth, den 4. Juli 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Gabler v. n.

Hagen.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. Juni l. J. in provisorischer Eigenschaft zu der Stelle eines ordentlichen Professors des römischen Civilrechts an der Universität zu Würzburg, mit dem Titel eines kgl. Hofrathes, den ordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Tübingen Dr. Lang zu ernennen;

unterm 6. Juni l. J. den Revierförster zu Kassel, im Forstamte Orb, Heinrich Brethauer, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Dienstes-Eigenschaft auf das im Forstamte Eltmann erledigte Forstrevier Bischofsheim zu versetzen, und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Kassel den Actuar beim Forstamte Rimpar Gottfried Winkler zu ernennen;

auf die in Erledigung gekommene Communalforstei Neubrunn im Forstamt Heidingsfeld den Forstwart zu Thundorf des Forstamts Neustadt a/S. Georg Dietz zum provisorischen Communalforstei-Förster zu ernennen,

dann die allerunterthänigste Bitte des Regierungs-Secretärs Johann Schalk in Würzburg und des Regierungs-Secretärs Franz Thaler in Speyer ihre Dienstes-Stellen tauschen zu dürfen, allergnädigst zu bewilligen;

unterm 16. Juni l. J. die eröffnete Landrichterstelle zu Haßfurt dem in Folge der Abtretung der Gerichtsbarkeit des Herrschaftsgerichts Gerolfeld übernommenen Herrschaftsrichter Johann Georg Neulbach zu verleihen, und

unterm 27. Juni l. J. auf die eröffnete Landrichterstelle in Schongau im Regierungsbezirke von Oberbayern den bisherigen Landrichter zu Neustadt an der Saale Carl Freiherrn von Sainte-Marie-Eglise seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend zu versetzen, und auf die hiedurch erledigte Landrichterstelle zu Neustadt an der Saale den bisherigen I. Assessor des Landgerichts Vilsbiburg in Niederbayern Franz Seraph Hofer zu befördern.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. 20. April l. J. die Aufstellung von je einem Briefpost-Controleur bei allen königl. Ober-Postämtern auszusprechen geruht, und sofort unterm 22. Juni l. J. Allerhöchst Sich bewogen gefunden, zum Briefpost-Controleur den bisherigen Offizialen zu München Eduard Pohl bei dem Oberpostamte Würzburg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Juni l. J. den protestantischen Pfarrer Carl Heinrich Volkhardt zu Altenstein, welcher bereits seit mehreren Jahren die Verwesung des Dekanats Memmelsdorf zur Zufriedenheit geführt hat, zum wirklichen Dekan dieses Dekanatsbezirkes zu ernennen geruht.

Königlich Bayerisches Consulat in Bremen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die in Erledigung gekommene Stelle eines Königlich Bayerischen Consuls in der freien und Hansestadt Bremen dem dortigen Kaufmann Theodor Lürmann junior zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der Pfarrer Anderloher in Aschaffenburg hat der Gemeinde Glattbach bei Aschaffenburg den Betrag von Eintausend Gulden zur Begründung eines Caplanei-Fonds geschenkt.

Seine Majestät der König haben dieser von dem frommen und wohlthätigen Sinne des Schenkers zeugenden Stiftung die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und allergnädigst zu befehlen geruht, daß selbe mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 2. Juli 1843. 2507.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etats-Jahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Abgaben-Nachlässe
im Rentamts-Bezirke Orb.

Benennung der Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.		
Wegen Beschädigungen im Jahre 1842		fl.	kr.	pf.
1. Oberndorf, ...	Hagel und Ueberschwemmung	52	21	3
2. Pfaffenhausen . . .	desgleichen . . .	72	44	3
	Summa	125	6	2

Orb den 27. Juni 1843.

Königliches Rentamt Orb.
Wich.

---

praes. 11. Juli 1843. 2612.

Die Schulstelle im katholischen Pfarrorte Hofstetten, kgl. Landgerichts Gemünden, mit 37 Werktags- und 22 Feiertags-Schülern, und einem Dienstertrage von 200 fl. — kr. ist durch den Tod des dortigen Schullehrers erlediget worden.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen kostenfrei anher zu übersenden.

Rieneck den 10. Juli 1843.

Die k. Distrikts-Schulinspektion.
Günter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 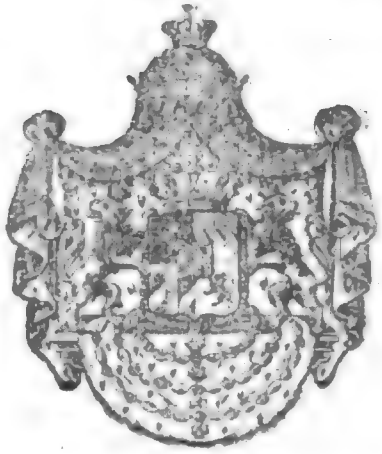 und Aschaffenburg.

Nro 77.

Würzburg, Samstag, den 15. Juli 1843.

Inhalt.

Beschlagnahme von Druckschriften. — Wiederbesetzung der israelitischen Religionslehrer- und Vorsängerstelle zu Obereuerheim. — Erledigung der protest. 2ten Pfarrstelle zu Gunzenhausen. — Notizen: Gewerbs-Privilegiums-Verleihung. Schulstelle-Verleihung. Amtliche Bekanntmachung: Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Ord. Erledigte Schulstellen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 29110. Num. exped. 25426. praes. 10. Juli 1843. 2611.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die k. Stadt-Commissariate Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Beschlagnahme von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Ministerial-Rescripte vom 27. und 28. v. M. wurde die Beschlagnahme der beiden Druckschriften:

Digitized by Google

1) „Der deutsche Michel. Erläutert von Einem seiner Freunde und Leidensgenossen. Leipzig. Stenger'sche Buchhandlung. 1843."

2) „Konrad Siebenhorns Höllenbriefe an seine lieben Freunde in Deutschland; herausgegeben von Ferdinand Fuchsmund, Konigsberg 1843. Bei Theodor Theile."

bestätigt, wornach nebst dem Verbote die Confiscation der erwähnten Druckschriften einzutreten hat. Indem dieses zur Offenkunde gebracht wird, erhalten sämmtliche oben genannte Behörden den Auftrag, den Vollzug genau zu überwachen.

Würzburg, 4. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Num. praes. 29871. Num. exped. 25815. praes. 13. Juli 1843. 2644.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der israelitischen Religionslehrer- und Vorsänger-Stelle zu Obereuerheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Regierungs-Beschlusses vom Heutigen im vorgenannten Betreffe soll die erledigte Stelle eines israelitischen Religionslehrers und Vorsängers zu Obereuerheim, gräflich Schönbornschen Patrimonial-Gerichts Zeilitzheim und k. Landgerichts Schweinfurt, von Amts wegen wieder besetzt werden.

Der jährliche Ertrag dieser Stelle, womit übrigens auch die unentgeldliche Besorgung der Offizial-Schreibereien der Cultus-Gemeinde verbunden ist, wurde in Folgendem festgesetzt:

a. Einhundert fünfzig Gulden an Geld, zahlbar in monatlichen Raten,

b. freie Wohnung mit Bett, Tisch und Stuhl,

c. freie Beheitzung.

Jene israelitischen Religions-Lehramts-Candidaten, welche sich um obige Stelle bewerben wollen, haben ihre deßfallsigen schriftlichen Bittgesuche unter Beilegung der erforderlichen Zeugnisse, namentlich des Austrittszeugnisses aus dem Schullehrer-Seminarium, des Zeugnisses über die erstandene Prüfung für das israelitische Religions-Lehramt und eines Leumunds-Zeugnisses der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde des seitherigen Aufenthaltsortes, binnen vier Wochen bei unterfertigter k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, in Einlauf zu bringen.

Würzburg den 6. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Digitized by Google

Ad Num. E. 4589. K. 5737. praes. 13. Juli 1843. 2636.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle Gunzenhausen mit der Filialpfarrei Unterwurmbach, Decanats Gunzenhausen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Hinkeldey eingetretene Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Gunzenhausen mit der damit verbundenen Filial-Pfarrei Unterwurmbach, Decanats Gunzenhausen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit diesen Pfarrstellen nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist.

A. II. Pfarrstelle in Gunzenhausen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen				
a) an baarem Gelde	16	7 1/2		
b) an Naturalien				
6 2/3 Klafter weiches Holz à 4 fl. 50 kr.	32	13 1/4		
2) Aus Stiftungs-Kassen	16	15		
3) Aus Gemeinde-Kassen	21	9	85	44 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien:			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung, welche sich in gutem baulichen Zustande befindet,	50	—		
desgleichen von 9 Tagwerk 92 Dezim. Wiesen	140	40 3/4	190	40 3/4
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten				
a) ständige Abgaben in Geld	24	59		
" " an Naturalien:				
5 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrlg. 1/2 Sdl. Korn à 8 fl. 49 kr.	49	16 1/4		
7 " 4 " 3 " 2 3/4 " Dinkel à 3 fl. 52 kr.	30	14 3/4		
14 " 5 " — " 1 1/4 " Haber à 3 fl. 44 kr.	55	25 1/4		
b) unständige Abgaben				
an Handlöhnen	22	47		
2) An Gemeinderechten jährlich	—	30		
3) An Forstrechten	1	30	184	42 1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			238	20 3/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			10	—
Summa			709	28 1/2
Hievon die Lasten abgezogen mit			10	—
bleibt reines Einkommen			698	41 1/2

Die freiwilligen Geschenke betragen an Naturalien 7 fl. und 5 fl. 6 kr. als Anschlag für die unentgeldliche Beifuhr des Holzes.

(**)

Digitized by Google

B. Filialpfarrei Unterwurmbach.

	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Stiftungs-Kassen	2	55			
2) Aus Gemeinde-Kassen	51	15			
3) von der 1ten Pfarrstelle Gunzenhausen an Naturalien					
1 Schäffel Weitzen à 11 fl. 5 kr.	11	5			
4 " Korn à 8 fl. 49 kr.	35	16	100	21	
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien			—	—	
III. Ertrag aus Realitäten			—	—	
IV. Ertrag aus Rechten:					
An Forstrechten	5	37 1/2	5	37	1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			56	25	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			6	—	
Summa			168	33	1/2
Die Lasten abgezogen mit			10	—	
bleibt reiner Ertrag			158	33	1/2
Hiezu das Einkommen der II. Pfarrstelle von Gunzenhausen mit			698	41	1/2
Total-Summa			857	15	

Ansbach den 29. Juni 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussel.

Gella, Secr.

Notizen.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 2. April l. J. dem israelitischen Religionslehrer an der Mädchenschule zu Fürth Moritz Friesenhausen und dem Hutfabrikanten Isaak Rau dortselbst ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihnen erfundenen Maschinen zur Verfertigung von Bronce-Farben für den Zeitraum von acht Jahren zu ertheilen geruht.

---

praes. 13. Juli 1843.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5 Juli ds. Jrs. ist der bisherige Schullehrer zu Oellingen, königl. Landgerichts Aub, Johann Michael Wohlfahrt auf die 1te Schulstelle zu Bischofsheim vor der Rhön befördert worden.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 8. Juli 1843. 2586.

Zusammenstellung
des für das Etatsjahr 1842/43 wegen erlittener Elementar-Beschädigung bewilligten Nachlasses im Rentamts-Bezirke Ochsenfurt.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	an Steuern	An Dominikalgefällen in Geld und Natura.																	
		Grundsteuer.	Geld.			Weitzen.				Korn.				Haber.				Geldanschlag nach dem Normalpreis.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	Schffl.	Mtz.	1/4	Schffl.	Mtz.	1/4	1/16	Schffl.	Mtz.	1/4	1/16	fl.	kr.	pf.
Eibelstadt.	Wolkenbruch.	291	44	538	38	3	—	4	2	12	1	3	1/8	3	—	2	3	178	23	—

Ochsenfurt den 6. Februar 1843.

Königliches Rentamt.
Voigt, k. Rentbeamter.

---

praes. 12. Juli 1843. 2626.

Der Schuldienst im Pfarrorte Salz ist erledigt. Derselbe zählt gegenwärtig 75 Werk- und 66 Sonntagsschüler, und gewährt ein jährliches reines Einkommen von 405 fl. 1 3/4 kr., wovon jedoch 130 fl. jährlicher Pensionsgehalt an den bisherigen Schullehrer Sebastian Mahlmeister bis zu dessen Tode abgehen. Sollte dereinst durch Ausschulung der Gemeinde Mühlbach der Schulsprengel Salz verkleinert werden, so hat sich der Schullehrer einen, jedoch nur mäßigen, Abzug an seinen Gehältern gefallen zu lassen.

Bewerber haben ihre Gesuche, mit dem Zeugnisse über musikalische Qualification belegt, binnen vier Wochen anher vorzulegen.

Neustadt a/S. den 10. Juli 1843.

Kön. Distriktsschuleninspektion.
Kopp.

Digitized by Google

praes. 12. Juli 1843. 2627.

Der Schuldienst im Pfarrorte Unterebersbach, mit welchem ein reines Einkommen von 209 fl. 27 kr. — einschlüssig des Wohnungsgenusses zu 7 fl. — verbunden ist, wird mit dem 1. Okt. d. J. anfangend wieder in definitiver Eigenschaft besetzt werden. Die Schule zählt gegenwärtig 39 Werk- und 53 Sonntagsschüler.

Bittgesuche um diesen Schuldienst sind binnen vier Wochen anher zu fördern.

Neustadt a/S. den 10. Juli 1843.

Kön. Distriktsschuleninspektion.

Kopp.

Digitized by Google

IIIte besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1843.

Nrs. praes. 26,831. Nrs. exped. 22,514. pracs. 5. Juni 1843. 2196.

An sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Ludwig-Canal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird

1) der provisorische Tarif der Kanal- und Hafen-Gebühren, dann der Krahnen-, Waag- und Lager-Gebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwig-Kanals,
2) die alphabetische Uebersicht zum provisorischen Tarif der Kanal-Gebühren,
3) die Vorschriften über die Aichung der den Ludwig-Kanal befahrenden Schiffe, und
4) der Meilen-Zeiger über die Entfernungen der Hafen- und Lande-Plätze am Ludwig-Kanal zur Kenntniß gebracht, wobei sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes angewiesen werden, für die möglichste Veröffentlichung und Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung in allen Gemeinden ihrer Bezirke entsprechende Sorge zu tragen.

Würzburg den 2. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die provisorischen Tarife der Canal- und Hafengebühren, dann der Krahnen-, Waag- und Lagergebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwigkanales betr.

[Regierungsblatt für das Königreich Bayern. N. 7. München, Dienstag den 14. März 1843.]

Ministerium des Innern und Finanzministerium.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden in Folge der Beschlüsse der VI. Generalversammlung der Actionäre des Ludwigkanales vom 4. November 1841, mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 1. Juli 1834 Absatz 4 (Gesetzblatt von 1834 S. 100), auf § 1 Z. 3, § 5 Abs. 3 und § 25 der Gesellschaftsstatuten vom 22. März 1836 (Regierungsblatt von 1836 S. 147), dann auf §§ 96 und 114 der Canalordnung vom 9. Jänner 1842 (Regierungsblatt von 1842 Nro. 6) nachstehend bekannt gemacht

1) der provisorische Tarif der Canalgebühren, sammt den dazu gehörigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen (Anlage I.);
2) der provisorische Tarif der Gebühren für den Aufenthalt in den Häfen des Ludwig-Canales (Anlage II.);
3) der provisorische Tarif der Krahnen-, Waag- und Lagergebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwig-Canales, nebst der Bestimmung der Arbeitslohn-Vergütungen (Anlage III.).

Seine Majestät der König haben dabei in Bezug auf den Tarif unter Ziffer 1 zu genehmigen geruht, daß, insolange als der Ludwigkanal nicht vollständig und mit voller Ladung befahren werden kann, eine Ermäßigung der Canalgebühren mittelst eines Nachlasses von 30 Prozenten eintrete, vorbehaltlich anderweiter Allerhöchster Bestimmung im Falle einer während dieser Zeit stattfindenden Revision des Tarifes.

Die königl. Canalbau-Inspektion in Nürnberg, als interimistische Verwaltung des Ludwig-Canales ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

München den 5. März 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Frh. v. Kobell.

Digitized by Google

Anlage I.

Provisorischer Tarif der Canalgebühren.

I. Abtheilung. — Beladene Schiffe bezahlen für den Sporco-Zollzentner der Ladung und für die Meile der Fahrt

0,1 kr.

1. Abfälle aus land-, hauswirthschaftlichem und gewerblichem (Fabrik-) Betriebe (Düngermaterialien, Glasscherben, Bruch- und Münzgrätze, Unterlauge, altes Bruchеisen, Hammerschlag, Branntweinspülig, Asche, Werg, Kälber- und Kuhhaare u. dgl.)

2. Rohe Erde und Erdarten, Lehm, Mergel, Sand, Töpferthon, ungebrannter Kalk und ungebrannter Gyps.

3. Bruch- und Bausteine ordinärer Gattung, Pflastersteine.

4. Weiches und Eichenbrennholz, Stock-, Prügel- und Astholz, Wellen, Reisig, Faschinen und Stangen aus weichem Holze, Holzspäne, Torf.

5. Braunkohle.

6. Alle Arten grünen Viehfutters.

0,2 kr.

1. Lumpen, Knochen, Leimleder.

2. Rohe, nicht verarbeitete Erze, Graphit, Ofenschwärze, böhmischer Pottloth, sowie alle übrigen nicht edlen Mineralien, Glätte.

3) Schmergel, Trippel, Walkererde, Porzellanerde, gemahlener Gyps und gebrannter Kalk und Traß, Schwerspath, Braunstein und Bray.

4 Mühl-, Wetz- und Schleifsteine, Ziegel- und Backsteine, behauene Steine in Quaderform, unbearbeiteter Marmor, Stein- und Dachplatten, Dachschiefer.

5. Steinkohlen.

6. Steinene Krüge und Flaschen gewöhnlicher Gattung.

7. Loh und Lohrinde.

8. Hartes Brennholz.

9. Bau- und Nutzholz, Reife und Faßholz aus weichem Holze.

10. Kartoffeln und Rüben, Wurzeln und Kräuter aller Art, Cichorien.

11. Heu, Grummet, Häckerling, Haser, Haidekorn, Spreu, Treber, Kleien, Oelkuchen.

0,3 kr.

1. Hörner, Hornspitzen und Klauen, Borsten.

2. Asphalt, Pech, Theer, Harz.

3. Eisen- und Kupfer-Vitriol, Schwefel.

4 Alabaster in Stücken, Schiefertafeln u. Griffel.

5. Guß- und Roheisen, Eisenbahnschienen.

6. Gemeine Töpferwaaren, Schmelztiegel.

7. Bau- und Nutzholz, Reife und Faßholz aus hartem Holze.

8. Verzimmertes Holz zu Dachstühlen, Pfählen, Balken, Rosten u. dgl. aus weichem Holze, (Zimmermannsarbeiten hieraus.)

9. Bretter, Dielen, Stollen, Dachlatten und anderes geschnittenes Nutzholz aus weichem Holze.

10. Holzkohlen.

11. Knoppern.

12. Gerste, Doggen, Dinkel u. dgl. Hülsenfrüchte (als Erbsen, Linsen, Hirse, Bonen.)

13. Hanf und Flachs.

14. Stroh.

15. Grüne Gemüse, als Kohl, Kraut und andere Gartengewächse, Meerrettig, Schwämme.

16. Werggarn und Wergleinen

0,4 kr.

1. Weizen und Malz.

2. Potasche, Salpeter, Glaubersalz, Weinstein, Kinruß und alle Erdfarben.

Digitized by Google

3 Colophonium.

4. Marmor und Alabaster in Tafeln, so wie Arbeiten aus Alabaster oder Marmor, Lithographiesteine.

5. Schmied- und gewalztes Eisen.

6. Verzimmertes Holz zu Dachstühlen, Pfählen, Balken, Rosten u. dgl. aus hartem Holze, (Zimmermannsarbeiten hieraus.)

7. Bretter, Dielen, Stollen, Dachlatten u a. geschnittenes, gespaltenes Nutzholz aus hartem Holze.

8 Holzkohle.

9. Frisches Obst.

10. Junge Pflanzen und Bäume

11. Gänse, Enten, Hühner, Milchschweine, Hasen u. a Thiere kleinerer Gattung.

0,5 kr.

1 Sumach in Säcken und Ballen, Knoppern-Extract, Krapp.

2. Farbehölzer und andere feine Hölzer, (als Cedernholz, Ebenholz, Mahagoni), Furnirbretter und Resonanzbodenholz

3 Blei, Zink, Galmay, Kobalt.

4. Gewöhnliche Böttger-Arbeiten (Fässer, Wannen, Kübeln u. dgl.)

5. Ordinäre Wagnerarbeiten ohne Verbindung mit Metallen.

6. Gewöhnliche nicht furnirte und nicht angestrichene oder lakirte Schreinerarbeiten (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schränke, Thüren, Fußböden u.)

7) Alle groben Geräthschaften zu landwirthschaftl. Fabrik- und gewerbl. Zwecken, (Schubkärren, Wägen, Egen, Karran), Maschinentheile von Holz ohne und in Verbindung mit Eisen und anderen Metallen (mit Ausschluß der Gußwaaren, Handmühlen, Windmühlen u. dgl.)

8 Holzwaaren ordinärer Art (Holzschuhe, Radschuhe, Multern, Dreschflegel, Peitschenstiele u dgl.)

9 Stahl- und Eisenwaaren grober Art, Eisendraht, Stahldraht und Eisenstahldraht, Sensen und Sicheln, Schwarzblech.

10. Schaafwolle.

11. Gedörrtes Obst, Beeren, Zwiebeln, Sämereien, Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-, Annis- und Rübsaamen rc.

12. Schaafe, Ziegen, junge, desgleichen alle unausgewachsenen Schweine, Kälber und anderes Jungvieh größerer Thiergattungen.

0,7 kr.

1 Beinschwärze, Bleiweiß, Kremserweiß, Ocker, Stärke.

2. Terpentin, Arsenik, Bleizucker.

3. Kupfer, Zinn, Messing.

4 Furnirte oder angestrichene oder lakirte Schreinerarbeiten (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schränke, Thüren, Fußböden rc.)

5. Grobe Bürstenbinder- und Siebmacherarbeiten in Verbindung mit Holz oder Eisen, (ohne Politur und Lack.)

6. Leim.

7. Baumwolle, Roßhaare.

8. Häute, roh, gesalzen oder getrocknet, Felle.

9. Hohl-, Fenster- und Tafelglas, Spiegelglas.

10. Fett, Schweinfett, Thran, Talg.

11. Mehl, Grauppe, Gries, Reis.

12. Südfrüchte.

0,8 kr.

1. Gewalztes Kupfer und Messing, dann Kupfer- und Messingdraht, Glockenspeise, Kanonenmetall.

2. Korkholz, Korkstopseln.

3 Seegras.

4. Rohre.

5. Alle gewöhnlichen Stroh- und Rohr-

Digitized by Google

und Bastarbeiten (Matten, Decken von Bast, Stroh und Schilf), Stroh- und Bastgeflechte aus ungespaltenem Stroh.

6. Einfärbiges oder gewöhnliches Steingut, Fayenze und Porzellan, irdene Pfeifen.

7. Rohe Garne und Wolle, Leinen, Zwirn.

8. Gewöhnliche Waffen- und Pfannenschmiedarbeiten.

9. Pferde, Rindvieh und andere Thiere größerer Gattung, ausgewachsene Schweine

10. Mineralwasser.

11. Bier, Branntwein, Weingeist, Essig, Wein u. dgl. Flüssigkeiten und Getränke in Fässern.

12. Milch.

0,9 kr.

1. Maschinen und Maschinentheile aus Metall.

2. Pfannenschmiedarbeiten von Messing.

3 Kupferschmied-, Glocken- und Rothgießerarbeiten.

4. Zeugschmiedarbeiten, Feilen, Ahlen u. dgl.

5. Alle ordinären Stoß-, Stich-, Hau- und Schießwaffen.

6. Leder.

7. Rohes Fleisch.

8. Butter, Käse und Schmalz, Honig und Syrup.

9) Gewöhnliche Lichter, gemeine Seife, Schmierseife.

10. Brennöl.

11. Hopfen und Tabak in Blättern.

12. Ordinäres Druck-, Schreib-, Löschpapier, Pappendeckel

13 Gefärbte Garne von Wolle, Leinen, Zwirn, dann gefärbte und geschlichtete Kattune.

1 kr.

1. Salz.

2. Grobe, ordinäre, gedruckte, gefärbte und appretirte Leinen-, Zwirn- und Wollengewebe.

3. Die sogenannten kurzen oder Nürnberger Waaren

4. Eingesalzenes und geräuchertes Fleisch, Speck, ordinäre Würste.

5. Stearin- und Compositionskerzen und rohes Wachs.

1,2 kr.

Die Kaufmanns- (Handels-) Waaren aller Art, so weit sie nicht schon 0,1 bis 0,9 speziell aufgeführt sind, dann Weine und Liqueure in Flaschen.

Digitized by Google

II. Abtheilung. Leere Schiffe zahlen pr. Meile

Schiffe	der	I.	Klasse	40 kr.
„	„	II.	„	32 „
„	„	III.	„	20 „
„	„	IV.	„	16 „
„	„	V.	„	10 „
„	„	VI.	„	8 „

Ein beladenes Schiff, für dessen Fracht sich die Canal-Gebühren nicht so hoch berechnen als die Taxe eines leeren seiner Klasse, zahlt wie letzteres.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das Gewicht der Ladung wird durch das Aichmaaß der Schiffe mit Zuhilfnahme der Frachtbriefe und anderer gleichgeltender Ausweise bestimmt. Eine Abwägung der Gegenstände hat, bei gemischten Ladungen alsdann statt zu finden, wenn sich das Gewichtsverhältniß nach den einzelnen Tarifklassen nicht auf erst bemerktem Wege ermitteln läßt.

2) Bei dem Gesammtansatze der Canalgebühren werden die Bruchtheile wie folgt berechnet,

a) was unter einer halben Meile ist, für eine halbe Meile;

b) was zwischen einer halben und einer ganzen Meile ist, für eine ganze Meile;

c) was unter einem Centner ist, für einen Centner;

d) was unter einem Kreuzer ist, wird nicht angesetzt.

3) Eine Befreiung von der Entrichtung der Canalgebühren findet nicht statt.

4) Frachtgegenstände, welche nicht in den obigen Tarifklassen speziell aufgeführt sind, werden denjenigen beigezählt, welchen sie ihrer Natur und dem relativen Preisverhältnisse nach am nächsten kommen, in Zweifelsfällen ist vorläufig bis zur Entscheidung der Canal-Administration die höchste Klasse zu bezahlen, oder dafür Sicherheit zu leisten.

Besondere Bestimmungen.

1) Für Personen- und andere Schiffe, welche regelmäßige Fahrten mit gleichmäßigen Ladungen machen, werden die Canalgebühren nach Inhalt der Canal-Administration zu treffenden Uebereinkunft bezahlt.

2) Für Flösse wird der Tarif bestimmt, sobald eine Befahrung des Canals mit Flössen in Aussicht steht.

München, den 5. März 1843.

Digitized by Google

Anlage II.

Provisorischer Tarif.

der Gebühren für den Aufenthalt in den Häfen des Ludwig-Canals.

Art. I.

Jedes, in einem Hafen des Ludwig-Canals sich aufhaltende beladene Schiff hat, in so lange es beladen, oder mit Aus-, Ein- oder Umladen beschäftigt ist, für diese Benützung des Hafens, ausschließlich der Gebühr für den Gebrauch des Krahnens, pr. Tag zu bezahlen:

I.	Schiffe der	ersten Klasse	20 kr.
II.	„ „	zweiten „	16 „
III.	„ „	dritten „	10 „
IV.	„ „	vierten „	8 „
V.	„ „	fünften „	5 „
VI.	„ „	sechsten „	4 „

Art. II.

Leere Schiffe (sowohl diejenigen, welche leer in den Hafen eingelaufen sind, als auch diejenigen, welche hierin ausgeladen haben) zahlen pr. Tag die Hälfte der obigen Beiträge ihrer Klasse.

Art. III.

Für die Ueberwinterung im Hafen zahlt

I.	ein Schiff	der ersten	Klasse	6 fl. — kr.	
II.	„ „	„	zweiten „	4 „	48 „
III.	„ „	„	dritten „	3 „	— „
IV.	„ „	„	vierten „	2 „	24 „
V.	„ „	„	fünften „	1 „	30 „
VI.	„ „	„	sechsten „	1 „	12 „

Art. IV.

Ueber die Ein- und Ausladung der Gegenstände, welche mittels des Krahnen stattfindet, erfolgen besondere Bestimmungen. In allen Fällen haftet die Fracht oder subsidiarisch das Schiff für die Zahlung der Gebühren.

Art. V.

Der Tag der Ankunft wird für voll, der Tag der Abfahrt dagegen nicht gerechnet.

Schiffe, welche nur zum Behufe des Uebernachtens oder sonst auf nicht länger als achtzehn Stunden im Hafen verweilen, zahlen keine Hafengebühren.

München, den 5. März 1843.

Anlage III.

Provisorischer Tarif

der Krahnen, Waag- und Lager-Gebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwig-Canals nebst Bestimmungen der Arbeitslohn-Vergütungen.

Art. 1.

Alle mittels des Krahnens oder anderer dergleichen Hebe-Vorrichtungen in den Häfen des Ludwig-Canales aus- oder eingeladenen Gegenstände unterliegen einer Gebühr, welche pr. Sporco-Zollzentner beträgt:

a) für die in dem Canalgebühren-Tarife in den ersten vier Klassen aufgeführten Gegenstände 0,1 bis 0,4 kr. der entsprechenden Klasse;

b) für die daselbst in den weiteren sechs Klassen unter 0,5 bis 1,3 kr. bezeichneten Gegenstände ohne Unterschied, 1/2 kr.

Art. 2.

Die Krahnen-Gebühren werden hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche gewogen werden, nach dem durch die Verwiegung befundenen Gewichte, hinsichtlich der nicht verwogenen nach den in den Zolldeklarationen oder in Ermanglung derselben in Frachtbriefen verzeichneten oder in anderer Weise dargethanen Gewichts-Angaben erhoben, und so oft entrichtet, als die Krahnen oder andere dergleichen Hebe-Vorrichtungen benützt werden.

Art. 3.

In gleicher Weise unterliegen Güter und Gegenstände, welche Mittels der Hafen- oder Lagerhaus-Waage verwogen werden, einer besonderen Gebühr (Waag-Gebühr). Dieselbe beträgt für alle Gegenstände der 10 Klassen des Canalgebühren-Tarifs, so oft sie verwogen werden, 0,2 kr. pro Sporco-Zollzentner.

Art. 4.

An Lager-Gebühren werden entrichtet:

a) für Lagerung der Gegenstände am Ufer oder andern Niederlage-Plätzen unter freiem Himmel:

α. für die ersten 8 Tage der Lagerung: Nichts;

β. für die Zeit von da per Monat und Sporco-Zollzentner von Gütern der ersten vier Klassen des Canalgebühren-Tarifs die dort per Meile bestimmte Gebühr von 0,1 bis 0,4 kr. der entsprechenden Klasse, dann bezüglich der Güter der übrigen Klassen, wenn sie in dieser angegebenen Weise gelagert werden, 1/2 kr. Die Canal-, (Hafen- oder Lagerhaus-) Verwaltung übernimmt hinsichtlich derjenigen Güter, welche außerhalb der Hafen- und der geschlossenen Anlandeplätze lagern, keine Verantwortlichkeit.

b) für Güter und Gegenstände, welche im Lagerhause lagern, per Sporco-Zollzentner und Monat für Güter der ersten fünf Klassen des Canalgebühren-Tarifs 3/4 kr., für die Uebrigen 1 kr.

Ein angefangener Monat wird hiebei für einen vollen gerechnet.

Digitized by Google

Art. 5.

Für die Arbeit bei Aus-, Ein- und Umladen ist, insoferne nicht dieselbe durch die eigene Schiffsmannschaft besorgt wird, per Sporko-Zollzentner zu bezahlen:

1) für Arbeiten mittels Krahnens:
   a. für das Ausheben aus dem Schiffe und Heben auf den Lagerplatz oder ein Fuhrwerk 1/4 kr.
   b. für das Abheben vom Fuhrwerke oder vom Lagerplatze und für das Einladen 1/4 kr.
   c. für das Ueberladen aus einem Schiffe in das andere 1/4 kr.
2) für Handarbeiten ohne Gebrauch des Krahnens:
   a. für das Ausladen aus dem Schiffe und Aufladen auf ein Fuhrwerk oder Niederlegen unter freiem Himmel 3/4 kr.
   b. für das Abladen aus einem Fuhrwerke und das Einladen in ein Schiff 3/4 kr.
   c. für das Umladen aus einem Schiffe in das andere 3/4 kr.
3) für das Aufladen am Ufer auf das Fuhrwerk und für das Abladen von da im Lagerhause 1 kr. per Sporco-Zollzentner,
4) Für den Transport der Güter und Waaren aus dem Hafen in die Privat-Lager werden von der Canalverwaltung besondere, den einzelnen Oertlichkeiten entsprechende Gebühren festgesetzt und veröffentlicht werden.

Art. 6.

Bei Zusammenrechnung der Zentnerzahlen zur Ermittlung der einzelnen Schuldigkeiten gilt die Bestimmung, daß das, was unter 50 Pfd. ist, nicht, das, was darüber ist für einen vollen Zentner gerechnet wird.

München, den 5. März 1843.

Digitized by Google

Alphabetische

Uebersicht zum provisorischen Tarif der Canal-Gebühren.

Vortrag.	Classen.	Numer.	Gebühr p. Zollzentner und Meile.
A.			
Abfälle aus land-, hauswirthschaftlichem und gewerblichem (Fabrik) Betriebe . .	I.	1	0,1
Ahlen u. dgl. . . .	VIII.	4	0,9
Alabaster in Stücken . . .	III.	4	0,3
Alabaster in Tafeln . . .	IV.	4	0,4
Alabaster-Arbeiten . . .	IV.	4	0,4
Annissaamen . . .	V.	11	0,5
Arsenik	VI.	2	0,7
Asphalt	III.	2	0,3
Asche	I.	1	0,1
Astholz	I.	4	0,1
B.			
Backsteine . . .	II.	4	0,2
Balken aus weichem Holze . .	III.	8	0,3
Balken aus hartem Holze . .	IV.	6	0,4
Bänke ohne Politur und ohne Anstrich .	V.	6	0,5
Bänke, furnirte oder angestrichene .	IV.	4	0,7
Bauholz, weiches . . .	II.	9	0,2
Bauholz, hartes . . .	III.	7	0,3
Bausteine, ordinärer Gattung . .	I.	3	0,1
Baumwolle	VI	7	0,7
Bäume	IV	10	0,4
Bastarbeiten, alle gewöhnlichen . .	VII.	5	0,8
Bastgeflechte aus ungespaltenem Stroh .	VII.	5	0,8
Beeren	V.	11	0,5
Beinschwärze	VI.	1	0,7

Digitized by Google

Vortrag.	Classen.	Numer.	Gebühr p. Zollzentner und Meile.
Bier in Fässern	VII.	11	0,8
Blei	V.	3	0,5
Bleiweiß	VI.	1	0,7
Bleizucker	VI.	2	0,7
Bohnen	III.	12	0,3
Borsten	III.	1	0,3
Böttgerarbeiten, gewöhnliche (Fässer, Wannen, Kübeln u. dgl.)	V.	4	0,5
Branntwein in Fässern	VII.	11	0,8
Branntweinspülig	I.	1	0,1
Braunkohle	I.	5	0,1
Braunstein	II.	3	0,2
Bray	II.	3	0,2
Brennholz, hartes	II.	8	0,2
Brennholz, weiches	I.	4	0,1
Brennöl	VIII.	10	0,9
Bretter aus weichem Holze	III.	9	0,3
Bretter aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Brucheisen, altes	I.	1	0,1
Bruchsteine, ordinärer Gattung	I.	3	0,1
Butter	VIII.	8	0,9
Bürstenbinderarbeiten, grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen (ohne Politur und Lack)	VI.	5	0,7
C.			
Cedernholz	V.	2	0,5
Cichorien	II.	10	0,2
Colophonium	IV.	3	0,4
Compositionskerzen	IX.	5	1,0
D.			
Dachplatten	II.	4	0,2
Dachschiefer	II.	4	0,2
Dachlatten und anderes geschnittenes Nutzholz aus weichem Holze	III.	9	0,3
Dachlatten und anderes geschnittenes, gespaltenes Nutzholz aus hartem Holze	IV.	7	0,4

Digitized by Google

Vortrag.	Klaſſen.	Numér.	Gebühr p. Zollzentner und Meile.
Dachſtühle aus weichem Holze, die Theile dazu	III.	8	0,3
„ „ hartem Holze, die Theile dazu	IV.	6	0,4
Decken von Baſt, Stroh und Schilf	VII.	5	0,8
Dielen aus weichem Holze	III.	9	0,3
„ „ hartem Holze	IV.	7	0,4
Dinkel	III.	12	0,3
Draht von Eiſen	V.	9	0,5
„ „ Stahl	V.	9	0,5
„ „ Eiſenſtahl	V.	9	0,5
„ „ Kupfer und Meſſing	VII.	1	0,8
Dreſchflegel	V.	8	0,5
Düngermaterialien	I.	1	0,1
E.			
Ebenholz	V.	2	0,5
Eggen	V.	7	0,5
Eichenbrennholz	I.	4	0,1
Eiſen, gewalztes und Schmiedeiſen	IV.	5	0,4
Eiſen, Guß- und Roheiſen	III.	5	0,3
Eiſenbahnſchienen	III.	5	0,3
Eiſenwaaren, grober Art	V.	9	0,5
Enten	IV.	11	0,4
Erbſen	III.	12	0,3
Erdfarben, ſämmtliche	IV.	2	0,4
Erze, rohe nicht verarbeitete	II.	2	0,2
Erde, rohe und Erdarten	I.	2	0,1
Erde, Walkererde, Porcellanerde	II.	3	0,2
Eſſig in Fäſſern	VII.	11	0,8
F.			
Farbehölzer u. a. feine Hölzer	V.	2	0,5
Faßholz, weiches	II.	9	0,2
Faßholz, hartes	III.	7	0,3
Faſchinen aus weichem Holze	I.	4	0,1
Fäſſer	V.	4	0,5
Fayence	VII.	6	0,8
Felle	VI.	8	0,7
Feilen	VIII.	4	0,9

Vortrag.	Classen.	Numer.	Gebühr p. Zollzentner und Meile.
Fett, Schweinfett . . .	VI.	10	0,7
Flaschen, steinerne, gewöhnlicher Gattung .	II.	6	0,2
Flachs	III.	13	0,3
Fleisch, rohes . . .	VIII.	7	0,9
Fleisch, eingesalzenes und geräuchertes .	IX.	4	1,0
Flüssigkeiten in Fässern, als Bier ꝛc. .	VII.	11	0,8
Furnierbretter	V.	2	0,5
Fußböden, nicht furnirte und unangestrichene .	V.	6	0,5
Fußböden, furnirte und angestrichene .	VI.	4	0,7
Futter, Viehfutter, grünes aller Art .	I.	6	0,1

G.

Galmey	V.	3	0,5
Garne, rohe, von Wolle, Leinen und Zwirn	VII.	7	0 8
Garne, gefärbte von Wolle, Leinen und Zwirn	VIII.	13	0,9
Garn, Werggarn . . .	III.	16	0,3
Gänse	IV.	11	0,4
Geflügel, als Gänse ꝛc . .	IV.	11	0,4
Gemüse, grüne, als Kohl, Kraut und andere Gartengewächse . . .	III.	15	0,3
Gerste	III.	12	0,3
Geräthschaften, alle groben, zu landwirthschaftlichen, Fabrik- und gewerblichen Zwecken (Schubkarren, Wägen, Eggen, Karren)	V.	7	0,5
Getraide (Dinkel, Gerste, Roggen) .	III.	12	0,3
„ (Hafer) . . .	II.	11	0,2
„ (Waizen und Malz) . .	IV.	1	0,4
Getränke, (Bier, Branntwein, Weingeist, Essig, Wein, u. dgl. Flüssigkeiten und Getränke in Fässern) . . .	VII.	11	0,8
Getränke, (Weine und Liquere in Flaschen) .	X.	—	1,3
Getränke, (Mineralwasser) . .	VII.	10	0,8
„ Milch . . .	VII.	12	0,8
Glas, Hohl-, Fenster-, Tafel- und Spiegelglas	VI.	9	0,7
Glasscherben	I.	1	0,1
Glaubersalz	IV.	2	0,4
Glätte	II.	2	0,2

Digitized by Google

Vertrag.	Klassen.	Numer.	Gebühr p. Zollzentner und Meile.
Glockenspeise	VII.	1	0,8
Glockengießerarbeiten	VIII.	3	0,9
Graphit	II.	2	0,2
Grätze, Münz-Bruch-Grätze	I.	1	0,1
Grauppe	VI.	11	0,7
Gries	VI.	11	0,7
Griffel	III.	4	0,3
Grummet	II.	11	0,2
Gußeisen	III.	5	0,3
Gyps, ungebrannter	I.	2	0,1
Gyps, gemahlener	II.	3.	0,2
H.			
Haare, Roßhaare	VI.	7	0,7
Haare, Kälber- und Kuhhaare	I.	1	0,1
Haasen u. a. Thiere kleinerer Gattung	IV.	11	0,4
Häckerling	II.	11	0,2
Haser	II.	11	0,2
Hammerschlag	I.	1	0,1
Haidekorn	II.	11	0,2
Hanf	III.	13	0,3
Hanfsammen	V.	11	0,5
Harz	III.	2	0,3
Häute, roh, gesalzen od. gedrocknet	VI.	8	0,7
Heu	II.	11	0,2
Hirse	III.	12	0,3
Holz, verzimmertes zu Dachstühlen, Balken, Rosten u dergl. aus weichem Holze (Zimmermannsarbeiten hieraus)	III.	8	0,3
Holz verzimmertes zu Dachstühlen, Pfählen, Balken, Rosten und dergl. aus hartem Holze (Zimmermannsarbeiten hieraus)	IV.	6	0,4
Holz, weiches, Eichen-Brennholz, dann Stock-, Prügel- und Astholz	I.	4	0,1
Holz, Brennholz, hartes	II.	8	0,2
„ Bau- und Nutzholz, Faßholz aus weichem Holze	II.	9	0,2
„ Bau- und Nutzholz, Faßholz aus hartem Holze	III.	7	0,3

Digitized by Google

Vortrag.	Classen.	Numer.	Gebühr p. Zollzentner und Meile.
Holz, geschnittenes Nutzholz aus weichem Holze ꝛc.	III.	9	0,3
„ gespaltenes Nutzholz aus hartem Holze	IV.	7	0,4
„ Cedernholz, Ebenholz, Farbhölzer u. a. feine Hölzer, Mahagoniholz und Resonnanzbodenholz	V.	2	0,5
„ Schreinerarbeiten, gewöhnl. nicht furnirte	V.	6	0,5
„ dergl. furnirte u. angestrichene oder lackirte	VI.	4	0,7
„ Böttgerarbeiten . . .	V.	4	0,5
„ ordin. Wagnerarbeiten, ohne Verbindung mit Metallen . . .	V.	5	0,5
„ grobe Geräthschaften, als Schubkarren ꝛc.	V.	7	0,5
„ Maschinentheile von Holz . .	V.	7	0,5
Holzspäne	I.	4	0,1
Holzkohlen von weichem Holze . .	III.	10	0,3
Holzkohlen von hartem Holze . .	IV.	8	0,4
Holzschuhe	V.	8	0,5
Holzwaaren ordinärer Art (Holzschuhe, Radschuhe, Mulden, Dreschflegel, Peitschenstiele u. dgl.)	V.	8	0,5
Honig	VIII.	8	0,9
Hopfen	VIII.	11	0,9
Hörner	III.	1	0,3
Hornspitzen	III.	1	0,3
Hühner	IV.	11	0,4
Hülsenfrüchte (übrig. siehe Grauppe, Gries ꝛc.)	III.	12	0,3
K.			
Kalk, gebrannter . . .	II.	3	0,2
Kalk, ungebrannter . . .	I.	2	0,1
Kartoffeln	II.	10	0,2
Karren	V.	7	0,5
Kälber und anderes Jungvieh größerer Thiergattungen	V.	12	0,5
Kälberhaare	I.	1	0,1
Käse	VIII.	8	0,9
Kattune, gefärbte und geschlichtete .	VIII.	13	0,9
Kaufmanns- (Handels-) Waaren aller Art, soweit sie nicht schon 0,1 bis 0,9 speziell aufgeführt sind. (siehe Tarif) . .	X.	—	1,3

Digitized by Google

Vortrag.	Classen.	Numer.	Gebühr p. Zollzentner und Meile
Kienruß	IV.	2	0,4
Kisten, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
Kisten, furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Klauen	III.	1	0,3
Kleien	II.	11	0,2
Knochen	II.	1	0,2
Knoppern	III.	11	0,3
Knoppern-Extract	V.	1	0,5
Kobalt	V.	3	0,5
Kohl	III.	15	0,3
Kohle, Braunkohle	I.	5	0,1
„ Steinkohle	II.	5	0,2
„ Holzkohle aus weichem Holze	III.	10	0,3
„ „ aus hartem Holze	IV.	8	0,4
Korkholz und Korkstopfeln	VII.	2	0,8
Korn (Roggen)	III.	12	0,3
Krapp	V.	1	0,5
Kraut	III.	15	0,3
Kräuter aller Art	II.	10	0,2
Kremserweiß	VI.	1	0,7
Krüge, steinerne, gewöhnlicher Gattung	II.	6	0,2
Kupfer	VI.	3	0,7
„ gewalztes	VII.	1	0,8
Kupferschmiedarbeiten	VIII.	3	0,9
Kübeln u dgl.	V.	4	0,5
Kuhhaare u. dgl.	I.	1	0,1
L.			
Leder	VIII.	6	0,9
Lehm	I.	2	0,1
Leim	VI.	6	0,7
Leimleder	II.	1	0,2
Leinsaamen	V.	11	0,5
Leinengewebe, grobe, ordin, gedruckte gefärbte u. appretirte	IX.	2	1,0
Leinen, Wergleinen	III.	16	0,3
Leinen, Leinengarn und Zwirn	VII.	7	0,8
„ „ gefärbte	VIII.	13	0,9
Lichter, gewöhnliche	VIII.	9	0,9

Digitized by Google

Vortrag.	Classen.	Numer.	Gebühr p. Zollzentner und Meile.
Lichter, Compositions und Stearinkerzen	IX.	5	1,0
Linsen	III.	12	0,3
Liqueure in Flaschen (siehe Tarif.)	X.	—	1,3
Loh und Lohrinde	II.	7	0,2
Lumpen	II.	1	0,2
M.			
Mahagoni	V.	2	0,5
Malz	IV.	1	0,4
Marmor in Tafeln	IV.	4	0,4
Marmorarbeiten	IV.	4	0,4
Marmor, unbearbeiteter	II.	4	0,2
Maschinentheile von Holz, ohne und in Verbindung mit Eisen und anderen Metallen (mit Ausschluß der Gußwaaren, Handmühlen, Windmühlen u. dgl.)	V.	7	0,5
Maschinen und Maschinentheile aus Metall	VIII.	1	0,9
Matten von Bast, Stroh und Schilf	VII.	5	0,8
Mehl	VI.	11	0,7
Meerrettig	III.	15	0,3
Mergel	I.	2	0,1
Metal, Kanonenmetall	VII.	1	0,8
Messing	VI.	2	0,7
Messing, gewalzter	VII.	1	0,8
Milch	VII.	12	0,8
Milchschweine	IV.	11	0,4
Mineralien, alle nicht edlen	II.	2	0,2
„ Guß- und Roheisen und Eisenbahnschienen	III.	5	0,3
„ Schmied- und gewalztes Eisen	IV.	5	0,4
„ Stahl- und Eisenwaaren grober Art (Eisendraht, Stahldraht, Eisenstahldraht, Sensen, Sicheln, Schwarzblech)	V.	9	0,5
„ Kupfer, Zinn, Messing	VI.	3	0,7,
„ gewalztes Kupfer, Messing, Kupfer- und Messingdraht, Glockenspeise, Kanonenmetall	VII.	1	0,8
Mineralien, als Blei, Galmay, Kobalt, Zink	V.	3	0,5
Mineralwasser	VII.	10	0,8

Digitized by Google

Vortrag.	Classen.	Numer.	Gebühr p. Zollzentner und Meile.
Mohnsaamen	V.	11	0,5
Multern	V.	8	0,5
Mühlsteine	II.	4	0,2
N.			
Nutzholz, weiches . . .	II.	9	0,3
„ hartes . . .	III.	7	0,3
„ geschnittenes aus weichem Holze .	III.	9	0,3
„ gespaltenes aus hartem Holze .	IV.	7	0,4
Nürnberger Waaren, oder die sogenannten kurzen Waaren	IX.	3	1,9
O.			
Obst, frisches	IV.	9	0,4
„ Südfrüchte . . .	VI	12	0,7
„ gedörrtes . . .	V.	11	0,5
Ocker	VI.	1	0,7
Oelkuchen	II.	11	0,2
Ofenschwärze	II.	2	0,2
Oel zum Brennen . . .	VIII.	10	0,9
P.			
Papier, ordinäres Schreib-, Druck und Löschpapier	VIII.	12	0,9
Pappendeckel	VIII.	12	0,9
Pech	III.	2	0,3
Peitschenstiele . . .	V.	8	0,5
Pfähle, aus hartem Holze . .	IV.	6	0,4
Pfannenschmiedarbeiten, gewöhnliche .	VII.	8	0,8
„ von Messing . .	VIII.	2	0,9
Pferde	VII.	9	0,8
Pfeifen, irdene . . .	VII.	8	0,8
Pflanzen, junge . . .	IV.	10	0,4
Pflastersteine	I.	3	0,1
Porcellan	VII.	8	0,8
Porcellanerde . . .	II.	3	0,2
Pottloth, böhmischer . . .	II.	2	0,2
Pottasche	IV.	2	0,4
Prügelholz	I.	4	0,1

Digitized by Google

Vortrag.	Klassen.	Numer.	Gebühr p. Zollzentner und Meile.
R.			
Radschuhe	V.	8	0,5
Reisig	I.	4	0,1
Reife aus weichem Holze	II.	9	0,2
„ aus hartem Holze	III.	7	0,3
Reis	VI.	11	0,7
Resonanzbodenholz	V.	2	0,5
Repssaamen	V.	11	0,5
Rindvieh und andere Thiere größerer Gattung	VII.	9	0,8
Roggen (Korn)	III.	12	0,3
Roheisen	III.	5	0,3
Rohre	VII.	4	0,8
Rohrarbeiten, alle gewöhnlichen	VII.	5	0,8
Roßhaare	VI.	7	0,7
Roste, aus weichem Holze	III.	8	0,3
„ aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Rothgießerarbeiten	VIII.	3	0,9
Rüben	II.	10	0,2
Rübsaamen	V.	11	0,5
S.			
Salz	IX.	1	1,0
„ Glauberſalz	IV.	1	0,4
Salpeter	IV.	2	0,4
Sand	I.	2.	0,1
Saamen, Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-, Annis- und Rübsaamen	V.	11	0,5
Sämereien	V.	11	0,5
Schaafe	V.	12	0,5
Schaafwolle	V.	10	0,5
Schiefertafeln	III.	4	0,3
Schienen, Eisenbahnschienen	III.	5	0,3
Schleifsteine	II.	4	0,2
Schmalz	VIII.	8	0,9
Schmelztiegel	III.	6	0,3
Schmergel	II.	3	0,2
Schmierseife	VIII.	9	0,9
Schmiedeisen	IV.	5	0,4

Digitized by Google

Vortrag.	Classen.	Numer.	Gebühr p. Zollzentner und Meile.
Schubkarren	V.	7	0,5
Schwerspath	II.	3	0,2
Schwefel	III.	3	0,3
Schwarzblech	V.	9	0,5
Schweine, alle unausgewachsenen	V.	12	0,5
„ ausgewachsene	VII.	9	0,8
„ Milchschweine	IV.	11	0,4
Schreinerarbeiten, gewöhnliche, nicht furnirte und unangestrichene oder unlackirte (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schränke, Thüren, Fußböden ꝛc.)	V.	8	0,5
Schreinerarbeiten, furnirte oder angestrichene, oder lackirte (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schränke, Thüren, Fußböden)	VI.	4	0,7
Schränke, nicht furnirte, unangestrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Schwämme	III.	15	0,3
Seegras	VII.	3	0,8
Seife, gemeine	VIII.	9	0,9
Sensen	V.	9	0,5
Sicheln	V.	9	0,5
Siebmacherarbeiten, grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen (ohne Politur und Lack)	VI.	5	0,7
Spreu	II.	11	0,2
Speck	IX.	4	1,0
Spielwaaren, sogenannte Nürnberger oder kurze Waaren	IX.	3	1,0
Stangen aus weichem Holze	I.	4	0,1
Stahlwaaren, grober Art	V.	9	0,5
Stärke	VI.	1	0,7
Steine, behauene in Quaderform	II.	4	0,2
„ Bruch- und Bausteine ordinärer Gattung, dann Pflastersteine	I.	3	0,1
„ Braunstein	II.	3	0,2
„ Mühl-, Wetz-, Schleif-, Ziegel- und Backsteine	II.	4	0,2
„ zum Lithographiren	IV.	4	0,4
Steinplatten	II.	4	0,2
Steinkohlen	II.	5	0,2
Steingut, einfarbiges oder gewöhnliches	VII.	6	0,8

Digitized by Google

Vortrag.	Klassen.	Numer.	Gebühr p. Zollzentner und Meile.
Stearinkerzen	IX.	5	1,0
Stockholz	I.	4	0,1
Stollen aus weichem Holze	III.	9	0,3
„ aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Stroh	III.	14	0,3
Stroharbeiten, alle gewöhnlichen	VII.	5	0,8
Strohgeflechte aus ungespaltenem Stroh	VII.	5	0,8
Stühle, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Sumach in Säcken und Ballen	V.	1	0,5
Südfrüchte	VI.	12	0,7
Syrup	VIII.	8	0,9

T.

Tabak in Blättern	VIII.	11	0,9
Talg	VI.	10	0,7
Terpentin	VI.	2	0,7
Theer	III.	2	0,3
Thiere kleinerer Art, als Haasen ꝛc.	IV.	11	0,4
„ junge Schafe, Ziegen, alle unausgewachsenen Schweine, Kälber u. a. Jungvieh größerer Thiergattung	V.	12	0,5
„ größerer Gattung, als Pferde, Rindvieh	VII.	9	0,8
„ ausgewachsene Schweine	VII.	9	0,8
Thran	VI.	10	0,7
Thüren, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Tische, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Torf	I.	4	0,1
Töpferthon	I.	2	0,1
Töpferwaaren, gemeine	III.	6	0,3
Traß	IV.	3	0,2
Treber	II.	11	0,2
Trippel	II.	3	0,2

Digitized by Google

Vortrag.	Classen.	Numer.	Gebühr p. Zollzentner und Meile
U.			
Unterlauge . . .	I.	1	0,1
V.			
Vitriol, Eisen- und Kupfer-Vitriol .	III.	3	0,3
W.			
Waaren, die Kaufmanns- (Handels-) Waaren aller Art, so weit sie nicht schon 0,1 bis 0,9 speciell aufgeführt sind (siehe Tarif) .	X.	—	1,3
Wachs, rohes	IX.	5	1,0
Waffen, alle ordinären, zum Stoßen, Stechen, Hauen, Schießen . . .	VIII.	5	0,9
Waffenschmiedarbeiten, gewöhnliche .	VII.	8	0,8
Wagnerarbeiten, ordinäre, ohne Verbindung mit Metallen	V.	5	0,5
Wägen	V.	7	0,5
Waizen	IV.	1	0,4
Wannen	V.	4	0,5
Walkererde	II.	3	0,2
Wellen	I.	4	0,1
Wein in Flaschen (siehe Tarif) . .	X.	—	1,3
„ in Fässern . . .	VII.	11	0,8
Weingeist in Fässern . . .	VII.	11	0,8
Weinstein	IV.	2	0,4
Werg	I.	1	0,1
Wetzsteine	II.	4	0,2
Werggarn und Wergleinen . .	III.	16	0,3
Wolle, Schaafwolle . . .	V.	10	0,5
Wolle, Baumwolle . . .	VI.	7	0,7
Wollengewebe, grobe, ordinäre, gedruckte, gefärbte und appretirte . . .	IX.	2	1,0
Wollengarn	VII.	7	0,8
„ gefärbte . . .	VIII.	13	0,9
Wurzeln aller Art . . .	II.	10	0,2
Würste, ordinäre . . .	IX.	4	1,0

Digitized by Google

Vortrag.	Klassen.	Numer.	Gebühr p. Zollzentner und Meile.
Z.			
Zeugschmiedarbeiten	VIII.	4	0,9
Ziegelsteine	II.	4	0,2
Ziegen, junge	V.	12	0,5
Zink	V.	3	0,5
Zinn	VI.	3	0,7
Zimmermannsarbeiten aus weichem Holze	III.	8	0,2
„ aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Zwiebeln	V.	11	0,5
Zwirngewebe, grobe, ordinäre, gedruckte gefärbte und appretirte	IX.	2	1,0
Zwirn, Garnzwirn	VII.	7	0,8

Digitized by Google

Vorschriften

über die Aichung der den Ludwig-Canal befahrenden Schiffe.

(Regierungsblatt für das Königreich Bayern. Nr. 9. München, Freitag den 31. März 1843)

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden im Vollzuge des §. 5. der Canalordnung vom 9. Jänner 1842 (Reggsbl. Nr. 6.) dann mit Bezug auf §. 8. Ziffer 1. §. 9. Ziffer 3. und 5., §. 12. Ziffer 3, §. 17. Abs. 2., §. 22., 25., 97. und 103. dieser Canalordnung nachstehende Vorschriften über das Aichen der den Ludwig-Canal befahrenden Schiffe ertheilt.

Art. 1.

Zur Aichung der Ludwig-Canal-Schiffe soll zu Nürnberg eine k. Aichbehörde niedergesetzt und diese aus einem Aichbeamten und einem Aichdiener gebildet werden.

Art. 2.

Die Aichung der erwähnten Schiffe wird nach der desfallsigen Uebereinkunft der Rheinufer-Staaten vom Jahre 1838 (Regierungsblatt vom 28. Dezbr. 1838 S. 973—980.) §. 1. für die Rheinschiffe festgesetzten Normen und nach den hiefür bestehenden Instruktionen im Beiseyn des Schiffseigners oder des Schiffsführers vorgenommen.

Art. 3.

Die Schiffsaichung findet in dem Canalhafen bei Nürnberg zu jeder Zeit, in den Canalhäfen von Bamberg und Kelheim aber nur in den Monaten März und Juli statt.

Der Aichbeamte hat für den letzteren Fall den Tag seiner Ankunft und die Dauer seines Aufenthaltes in Bamberg und Kehlheim, eine Angemessene Zeit vorher bekannt zu machen.

Art. 4.

Ausnahmsweise kann die Schiffsaiche auf Verlangen auch in einem andern Canalhafen oder außer der oben bestimmen Zeit (Art. 3.) in den Canalhäfen zu Bamberg und Kehlheim geschehen, in welchem Falle jedoch neben den im Art. 13. festgesetzten Gebühren die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten für das Aichpersonale zu bezahlen sind.

Art. 5

Die Schiffseigner oder Schiffsführer haben das Gesuch um Aichung ihres Schiffes schriftlich zu stellen, und mit diesem Gesuche zwei gleichlautende, von ihnen eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse (Formular Lit. A) sämmtlicher Geräthschaften und beweglichen Gegenstände, die sich auf dem Schiffe befinden, und zur Führung desselben oder zur Verpackung und Sicherheit der Ladung erforderlich sind, zu überreichen.

Sämmtliche Gegenstände müssen einzeln und das Gewicht eines jeden derselben so genau als möglich angegeben seyn.

Digitized by Google

Art. 6.

Der Aichbeamte hat darüber zu wachen, daß die Steuerruder der Canalschiffe nach Form der am Rheine üblichen beschaffen sind, und während der Aichung nebst Helmstange eingehangen bleiben, desgleichen, daß zu dieser Zeit alle in dem Geräthschaftenverzeichnisse aufgeführten nothwendigen Gegenstände auf dem Schiffe und am gehörigen Orte vorhanden sind, und daß die nicht nothwendigen vor der Aichung entfernt werden.

Art. 7.

Während die Aichbehörde mit der Konstatirung des wenigstens auf 3 1/2 Centimeter zu stellenden Wasserstandes auf dem Schiffsboden, und mit der Bestimmung der unteren und oberen Wasserlinie beschäftiget ist, hat der Schiffseigner oder Schiffsführer das Fahrzeug genau in die von dem Aichbeamten für angemessen erachtete Lage zu bringen.

Art. 9.

Die dem Schiffe bei der Aichung zu gebenden Zeichen sind:

1) zwei 5 Centimeter lange und 2 Centimeter breite Aichklammern von Eisen, auf welchen die Buchstaben L. C A. (Ludwig-Canal-Aiche) und eine die Mitte haltende horizontale Linie eingravirt sind, wodurch die Linien der höchsten Ladungsfähigkeit und der Einsenkung des leeren Schiffes mit den Geräthschaften bezeichnet werden.

Neben der Aichklammer für die Linie der höchsten Ladungsfähigkeit befindet sich dasselbe Zeichen in die Schiffswand eingebrannt.

2) Die durch sogenannte Aichnägel gebildete Scala, welche der Aichbeamte, nachdem er die Linie von der Einsenkung des leeren Schiffes bis zu dem höchsten Ladungspunkte mit einem besonders dazu eingerichteten Instrumente genau nach dem Meter-Maaße eingetheilt hat, von Decimeter zu Decimeter einschlägt, und eben so die Zwischenabtheilungen von 5 Centimeter durch kleinere Nägel bezeichnet.

Bei den Schiffen der V. und VI Classe nach §. 26 der Canalordnung ist die Aichscala an jeder Schiffs-Seite einfach, bei den Schiffen der I. und IV. Classe aber an jeder Seite doppelt anzubringen.

Die vorerwähnten Aichzeichen können nur von der Aichbehörde angelegt und bei vorkommendem Abgange ergänzt werden.

Ausser diesen Zeichen hat jeder Schiffer an seinem Fahrzeuge unter der oberen Kante der Schiffswand neben dem Steuerruder die in dem § 28 der Canalordnung vorgeschriebene Aufschrift anzubringen, und solcher das Aichzeichen L. C. A. mit der Aichnumer beifügen zu lassen.

Art 9.

Ueber die Vornahme der Schiffsaiche wird ein von dem Schiffseigner oder Schiffsführer zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Auf Grund dieses Protokolles hat der Aichbeamte die vorschriftsmäßige Berechnung der Ladungsfähigkeit des Fahrzeuges nach seinen verschiedenen Einsenkungen, nach Zollzentnern ausgedrückt, aufzustellen, und den Aichschein nach dem den gegenwärtigen Vorschriften beigefügten Formulare lit. B. unter Anfügung des Duplikates des nach Art. 5 vorgelegten Verzeichnisses nach dessen Richtigstellung auszufertigen.

Digitized by Google

Art. 10.

Dem Schiffseigenthümer oder Schiffsführer steht es zu jeder Zeit frei, bei der königlichen Canalverwaltung eine Revision der Schiffsaiche zu begehren, die sodann von einem durch den Vorstand der genannten Behörde hiezu beauftragten Sektionsbaubeamten vorgenommen wird.

Wenn das Ergebniß der Revision mit jenem der ersten Vermessung übereinstimmt, oder von diesem um nicht mehr als 1% abweicht, so hat der Schiffseigenthümer und beziehungsweise der Schiffsführer die Kosten zu tragen.

Art. 11.

Die k. Canalverwaltung und die Sektionsbaubeamten sind befugt, jedes auf dem Canale fahrende Schiff der Aichrevision zu unterwerfen, wofür jedoch dem Schiffer nur dann Kosten erwachsen können, wenn er selbst zu der Vornahme dieser Revision schuldhafte Veranlassung gegeben hat.

Art. 12.

Schiffer, welche an ihren geaichten Schiffen eine Reparatur oder Veränderung vorgenommen haben, die auf den Aichgehalt Einfluß äussern, sind verbunden, hievon der Aichbehörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen und das Schiff einer Aichbesichtigung zu unterstellen.

Findet sich, daß die Einsenkung oder Aiche keine Aenderung erlitten hat, so ist dieses von dem Aichbeamten in dem Aichscheine zu beurkunden, andernfalls eine neue Aichung vorzunehmen und ein neuer Aichschein gegen Zurücknahme des früheren auszustellen.

Im Uebrigen ist es den Schiffseignern und Schiffsführern unbenommen, so oft sie glauben, daß sich die Einsenkung oder Aiche des Schiffs durch den längeren Gebrauch oder aus anderen Ursachen verändert hat, um eine Aichbesichtigung nachzusuchen.

Art 13.

Jeder Aichschein ist durch den Vorstand der Aichbehörde nach gesetzlicher Vorschrift auf einen 15 kr. Stempelbogen auszufertigen.

An Aich- und Ausfertigungsgebühren ist einschließlich aller vorbereitenden Handlungen von dem Schiffseigner nach Verhältniß der Ladungsfähigkeit des Fahrzeugs zu entrichten:

von Schiffen		bis	150	Centn.	einschließlich	2 fl.
„ „	zu	151 „	300	„	„	3 fl.
„ „	„	301 „	500	„	„	4 fl.
„ „	„	501 „	750	„	„	5 fl.
„ „	„	751 „	1000	„	„	6 fl.
„ „	„	1001 „	1200	„	„	7 fl.
„ „	„	1201 „	1500	„	„	8 fl.
„ „	„	1501 „	1800	„	„	9 fl.
„ „	„	1801 „	2000	„	„	10 fl.
„ „	„	2001 „	2200	„	„	11 fl.
„ „	„	2201 „	2400	„	„	12 fl.
„ „	„	2401 „	2600	und darüber		13 fl.

Digitized by Google

Bei den gemäß Art. 10 und Art. 12 vorgenommenen Aichbesichtigungen wird nur die Hälfte vorstehender Gebühren erhoben.

Art. 14

Die Aich- und Ausfertigungsgebühren hat der Vorstand der Aichbehörde bei der Ausstellung des Aichscheines zu erheben, und sofort an den Hafenmeister am Canalhafen zu Nürnberg hinüber zu geben.

Letzterer hat über die eingehenden Gebühren besondere Kassa und Rechnung zu führen, und dieselben an die Canalkasse abzuliefern. Alles dieses nach Maaßgabe der desfalls zu ertheilenden besonderen Dienstinstruktionen.

Art. 15.

Jede eigenmächtige Verrückung oder Veränderung der Aichklammern, der Aichscala, der Aufschriften oder Ziffern wird nach § 87—93 der Canalordnung bestraft.

Das von dem Canal-Unterpersonale nach § 91 der Canalordnung aufgenommene Protokoll über den Thatbestand ist zunächst an die königliche Aichbehörde einzusenden, von welcher es in der durch § 92 eben daselbst vorgezeichneten Weise an die Canalsection Nürnberg gelangt.

Art. 16.

So oft die Aichkennzeichen durch kleine Reparaturen, Schiffsbetheerungen, oder aus anderen zufälligen Gründen verloren gegangen oder unkenntlich geworden sind, soll dieses vom Schiffer ungesäumt der Aichbehörde angezeigt und deren Wiederherstellung nachgesucht werden. Diese Anzeige findet auch in dem Falle statt, wenn der Aichschein verloren gegangen ist, damit auf Grund des Aichprotokolles (Art. 9) eine neue Ausfertigung ertheilt werde.

Art. 17.

Schiffer, welche zu der Vornahme der Schiffaiche mit einem nicht geaichten Fahrzeuge den Canal zu befahren genöthigt sind, haben sich vorher in Folge der nach Art. 5 gemachten Anmeldung mit schriftlichen Vorweisen von Seite der königlichen Aichbehörde zu versehen, worin der Zweck dieser Reise bezeichnet ist.

Sie dürfen auf dieser Fahrt nur solche Güter laden, bezüglich deren sie sich über Gewicht und Gattung der Gegenstände genau auszuweisen vermögen.

Art 18.

Mit dem Vollzuge gegenwärtiger Vorschriften ist die Verwaltung des Ludwig-Canals, und bis zu deren Einsetzung die zur einstweiligen Besorgung der bezüglichen Geschäfte committirte königl. Canalbau-Inspektion in Nürnberg beauftragt.

München den 25. März 1843.

Königliches Ministerium des Innern und Finanzministerium.

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Digitized by Google

Formulare.

Formular lit. A.

te Vermessung.

Ad Num. . . . . .

Schiffs-Aiche
im Hafen zu

Geräthschaften-Verzeichniß.

Wasserstand
Meter. Centimeter.

Besondere Bemerkungen:

Ludwig-Canal.

Verzeichniß

der zu dem Schiffe Nro. genannt
gehörigen Geräthschaften.

Benennung.	Approximatives Gewicht. Zentner.	Anmerkungen.
1. Anker.		
Stück		
2. Tauwerk.		
Treibseil		
Kabel		
Kabelschlag . . .		
Große Pferdeleinen . .		
Kleine „ . .		
Verschiedenes kleines Tauwerk		
3. Segelwerk.		
Schobersegel . . .		
Basson		
Fahrsegel		
Fock		
Klein Fock . . .		
Filter		
4. Diverse.		
Deckleider (Plahen)		
Winde		
Staffelbord . . .		

Digitized by Google

Benennung.	Approximatives Gewicht. Zentner.	Anmerkungen.
Uebertrag .		
Stroh		
Stellung . . .		
Lappenholz . . .		
Reibholz . . .		
Streiche . . .		
Riemen		
Pumpen . . .		
Theertonnen . . .		
Weinlagerhölzer und Stellage .		
Mobilien . . .		
Küchengeräthe . .		
Kohlen		
Brennholz . . .		
Gangbord . . .		
Verschiedenes kleines Fahrgeräth .		

den ten 184

Der Schiffer

Gesehen, und wird hierdurch bescheinigt, daß diese Geräthschaften zur Betakelung und Führung des Schiffes und zur Sicherheit der Ladung nothwendig sind.

den ten 18

Der Aichbeamte:

Digitized by Google

Aichschein des Fahrzeuges

. . . . . genannt.

Nro. . . .

der Aich-Anstalt für den Ludwig-Canal.

Namen und Wohnort des Eigenthümers

Bemerkung.

Dem Schiffer ist die Weisung gegeben worden:

1) sein Fahrzeug unmittelbar nach der Veraichung mit der vorschriftmäßigen Aufschrift und Numer zu versehen;
2) an der Aichaufschrift, wie auch an den Aich-Scalen oder Aichzeichen, eigenmächtig keine Veränderungen vorzunehmen;
3 während der Fahrt das Steuerruder nicht von dem Schiffe wegzunehmen.

Das obenbenannte Fahrzeug, welches am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . unter Nr. . . L.C.A. geaicht worden ist, hat . . gleiche Aich-Scalen. und zwar:

	Decimeter.	Cent.	hoch.
Die erste am vordern rechten Rangen . .	„	„	„
„ te der ersten schief gegenüber auf der linken Seite	„	„	„
„ te der zweiten „ „ „ „ rechten „	„	„	„
„ te am hintern rechten Rangen . .	„	„	„
Es verbleibt noch Gebörd vorr dem Aichbrande: vornen rechts . .	„	„	„
idem links . .	„	„	„
hinten rechts . .	„	„	„
idem links . .	„	„	„
Durchschnittliche Tiefe der leeren Einsenkung, vornen .	„	„	„
„ „ „ „ „ hinten .	„	„	„
Die Höhe des Wasserstandes im Schiffsboden nach der Veraichung und nachdem die Pumpen lenz waren, beträgt im Durchschnitt . . .	„	„	„
Tiefe der hierdurch verursachten Einsenkung . .	„	„	„
Gewicht des in's Schiff gebrachten Wassers . . .		Zentner	

Digitized by Google

Nach der stattgefundenen Vermessung ergiebt sich eine Ladungsfähigkeit des fraglichen Fahrzeuges nach Einsenkung

				Zentner.	Kilogr.
des	ten	Decimeters	als Maximum von		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		

Höchste Ladungsfähigkeit . . . . . .

Gegenwärtiger Aichschein nebst dem beigefügten Verzeichnisse der Fahrgeräthschaften, welche bei Vermessung des Fahrzeuges auf demselben vorgefunden worden sind, hat der besagte Schiffer stets am Bord seines Schiffes zu behalten, um diese zu seiner Legitimation ihm ertheilte Urkunden auf jedesmaliges Verlangen des Canal-Dienstpersonales vorzeigen zu können.

den ten 18

Der Aich-Bedeamte des Ludwig-Canals.

(L. S.)

Aufnahme

der vermehrten Einsenkung, welche durch Verbauung oder später hinzugekommene Fahrgeräthschaften verursacht worden ist:

vornen rechts
idem links
hinten rechts
idem links
Im Durchschnitt

Es sind daher von der ganzen Ladungsfähigkeit abzuziehen und dem Schiffer darauf zu vergüten:

Zentner

den ten 18

Nro. des Empfang-Registers.

Vom Schiffer . . . . . die in Gemäßheit Art. 13. der Vorschriften vom 25. März 1843, das Aichen der Canalschiffe betreffend, von ihm zu tragenden Aichkosten mit erhalten zu haben bescheinigt

den ten 184

Der Hafenmeister als Einnehmer der Aichgebühren:

oder, (wenn die Aichung in Bamberg oder Kelheim vorgenommen wird)

Der Aichbeamte des Ludwig-Canals.

Digitized by Google

Nr.	Bemerkungen
1	Kel
2	Ri
3	Di
4	Tä
5	Be
6	B
7	R
8	R
9	R
10	W
11	W
12	R
13	F
14	B
15	G
16	B
17	B
18	F
19	B

Digitized by Google

Digitized by

12te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1843.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

das Studium der Medizin betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Normen über das Studium der Medizin einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und finden Uns bewogen, nach Einvernahme Unseres Obermedizinal-Ausschusses für so lange, als Wir nicht anders bestimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder Inländer, welcher von der medizinischen Fakultät einer der drei Landesuniversitäten den Doctorgrad aus der gesammten Arzneikunde erlangt und hiebei den durch §. 2 gegenwärtiger Verordnung vorgesehenen besonderen Bedingungen sich unterworfen hat, ist hiedurch habilitirt, um Zulassung zur ärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange, so wie um Anstellung in der medizinisch-polizeilichen und medizinisch-forensen Sphäre des Staatsdienstes sich zu bewerben, ohne daß es von seiner Seite der Erstattung einer Proberelation oder der Bestehung einer besonderen Staats-Concurs-Prüfung weiter mehr bedarf.

Digitized by Google

§ 2.

Die Erlangung des Doktorgrades aus der gesammten Arzneikunde mit den durch § 1 hieran geknüpften praktischen Vortheilen ist bedingt durch eine mit entsprechendem Erfolge bestandene Prüfung

1) aus den naturwissenschaftlichen Fächern, unmittelbar nach Vollendung des vorschriftsmäßigen zweijährigen Lehrkurses der allgemeinen Wissenschaften (medizinische Admissions-Prüfung) — ferner
2) aus der gesammten Medizin in vorzugsweise theoretischer Richtung nach vollendetem dreijährigen Fachstudium (theoretische Prüfung) und endlich
3) aus der gesammten Medizin in vorzugsweise praktischer Richtung nach weiterer zweijähriger praktischer Ausbildung (Schlußprüfung).

§ 3.

Den medizinischen Fakultäten bleibt unbenommen, den Doktorgrad auch in der bisher üblich gewesenen Weise und resp. nach Vorschrift der Verordnung vom 8 Dezember 1808, sohin mit Umgehung der durch § 2 gegenwärtiger Verordnung desfalls vorgesehenen besonderen Bedingungen zu ertheilen.

Solchen Falles sind aber mit demselben die im § 1 bestimmten praktischen Vortheile nicht verbunden.

Titel II.

Von den Prüfungs-Organen.

§ 4.

Die Vornahme der genannten Prüfungen geschieht an jeder der drei Landesuniversitäten durch zwei ständige Senate, wovon der Eine — für die Admissionsprüfung bestimmte — aus einem Vorstande und fünf Beisitzern, der Andere aber, in dessen Competenz die theoretische und die Schlußprüfung fallen, aus einem Vorstande, einem Stellvertreter desselben, acht Beisitzern und den erforderlichen Suppleanten zu bestehen hat.

§ 5.

Die Bildung und künftige Ergänzung dieser Prüfungssenate geschieht aus der Zahl der einschlägigen ordentlichen und außerordentlichen Universitäts-Professoren durch Unser Ministerium des Innern nach gutachtlichem Antrage des akademischen Senates, welcher deßfalls mit der medizinischen und beziehungsweise mit der philosophischen Fakultät sich in das geeignete Benehmen zu setzen hat.

Die Senats-Vorstände und deren Stellvertreter bleiben Unserer unmittelbaren Ernennung jederzeit vorbehalten.

§ 6.

Den Prüfungs-Senaten wird, — jedem innerhalb der ihm zugewiesenen Sphäre — sowohl die Bescheidung der Admissionsgesuche, als die Vornahme der Prüfungen selbst und die Wa-

Digitized by Google

digung ihrer Ergebnisse mit allen nach der Natur der Sache hieran sich knüpfenden Zuständigkeiten überwiesen.

Bei allen Senats-Beschlüssen hat der Vorstand ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum zu führen.

Titel III.

Von der medizinischen Admissions-Prüfung.

§ 7.

Die Admissions-Prüfung findet alljährlich zweimal, unmittelbar am Schlusse eines jeden Semesters statt.

§ 8.

Jeder angehende Mediziner, welcher seiner Zeit um Zulassung zur ärztlichen Praxis im Inlande, oder um Anstellung in der medizinisch-polizeilichen, oder medizinisch-forensen Sphäre des bayerischen Staatsdienstes sich zu bewerben gedenkt, ist gehalten, dieser Prüfung nebst der philosophischen Absolutorial-Prüfung, wie selbe im § 10 der unterm 4. Februar 1842 von Uns genehmigten Satzungen über das Studium der allgemeinen Wissenschaften vorgeschrieben ist, sich zu unterziehen.

§ 9.

Die Zulassung der medizinischen Admissions-Prüfung wird bedingt:

1) durch Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des Uebertrittes zum Fachstudium, jedoch unter der Modifikation, daß von den betreffenden Candidaten der Besuch der in § 6 der vorerwähnten Satzungen unter den obligaten Fächern aufgeführten Vorlesungen über Anthropologie und Psychologie, dann über allgemeine Naturgeschichte nicht gefordert werden soll; und
2) durch Vorlage von Frequentations-Zeugnissen aus den in § 10 aufgezählten Fächern.

§ 10.

Die gedachte Prüfung ist öffentlich und mündlich.

Sie findet unter dem Vorsitze des Senats-Vorstandes und unter gleichzeitiger Anwesenheit sämmtlicher Beisitzer in Bezug auf jeden Candidaten gesondert statt, und hat während einer ununterbrochenen zweistündigen Dauer über die Fächer der Physik, der allgemeinen und analytischen Chemie in besonderer Beziehung auf organische Körper, der Botanik, der Mineralogie und der Zoologie sich zu erstrecken.

§ 11.

Unmittelbar nach dem Prüfungsakte hat die jedesmalige Beurtheilung des Ergebnisses — auf vorgängige Entfernung des betreffenden Candidaten und der etwa anwesenden Zuhörer — nach Simmenmehrheit zu geschehen.

Dieselbe ist lediglich auf die Alternative: „befähigt" oder „nicht befähigt" zu erstrecken.

Digitized by Google

§ 12.

Für befähigt ist der Candidat nur dann zu achten, wenn ihm derjenige Grad naturwissenschaftlicher Ausbildung zur Seite steht, welcher von einem literaten Arzte überhaupt mit Recht gefordert werden kann

§ 13.

Nach Maaßgabe des Majoritäts-Beschlusses wird entweder das Admissions-Zeugniß ungesäumt ausgefertiget, oder dem Candidaten die schriftliche Weisung ertheilt, das Studium der Naturwissenschaften mindest während eines weiteren Semesters noch fortzusetzen.

§ 14.

Eine spätere Wiederholung der medizinischen Admissions-Prüfung kann bei Strafe der Nichtigkeit jedenfalls nur an derjenigen Hochschule geschehen, an welcher die erstmalige Prüfung erfolglos stattgefunden hat.

Titel IV.

Von der theoretischen Prüfung.

§ 15.

Vorbedingungen der Zulassung zur theoretischen Prüfung sind:

1) das Admissions-Zeugniß (§ 13),
2) der Nachweis über vollendetes dreijähriges Fachstudium, und
3) Frequentationszeugnisse aus den sämmtlichen in § 21 aufgeführten Fächern.

§ 16.

Die theoretische Prüfung wird jährlich zweimal, unmittelbar am Schlusse eines jeden Semesters abgehalten und zerfällt in Vornahme praktischer Uebungen auf dem anatomischen Theater und in ein mündliches Examen.

§ 17.

Die Uebungen auf dem anatomischen Theater haben in ununterbrochener und gleichzeitiger Anwesenheit zweier Senats-Suppleanten — nämlich des einschlägigen Fachlehrers als Examinators und eines anderen kontrolirender Fakultäts-Mitgliedes — öffentlich statt zu finden, und umfassen

1) die Eröffnung einer der größeren Höhlen des Körpers mit Demonstration der Form, Lage und Verbindung der darin befindlichen Eingeweide, und
2) die Demonstration eines von dem Candidaten unter Aufsicht verfertigten, dann eines oder einiger anderer ihm vorzulegender osteologischer, angiologischer oder neurologischer Präparate.

§ 18.

Die Würdigung des Ergebnisses steht nach der Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" dem Examinator ausschließlich zu.

Digitized by Google

§ 19.

Candidaten, welche hiebei als nicht befähigt erkannt werden, ſind zur mündlichen Prüfung nicht weiter mehr zuzulaſſen, ſondern mit den durch § 24 näher beſtimmten Wirkungen ſogleich als rejicirt zu betrachten.

§ 20.

Solche Kandidaten können jedoch zum Behufe möglicher Abwendung dieſes Präjudizes eine alsbaldige Wiederholung des durch § 17 vorgeſchriebenen Prüfungsaktes für ſich in Anſpruch nehmen.

Derlei auſſerordentliche Prüfungen ſind jederzeit unter dem Vorſitze des Senats-Vorſtandes und in Beiſeyn von vier Mitgliedern des Prüfungsſenates, übrigens aber, ſo fern nicht beſondere Bedenken dagegen obwalten, durch den bisherigen Examinator abzuhalten.

Dem Letzteren kömmt bei der nach Stimmenmehrheit zu ſchöpfenden Beurtheilung des Ergebniſſes in dieſem Ausnahmsfalle lediglich eine berathende Stimme zu.

§ 21

Das mündliche Examen findet, wie bei der Admiſſionsprüfung, öffentlich und in Bezug auf jeden einzelnen Candidaten geſondert ſtatt, und hat während einer zweiſtündigen Dauer auf nachſtehende Disciplinen ſich zu erſtrecken:

1) Anatomie und Phyſiologie,
2) Pharmazie mit Einſchluß der pharmazeutiſchen Botanik und verbunden mit Beſtimmung vorzuzeigender Arzneikörper,
3) allgemeine Pathologie und Therapie,
4) ſpezielle Pathologie und Therapie und materia medica,
5) Chirurgie,
6) Geburtshilfe,
7) Veterinär-Kunde,
8) gerichtliche Medizin und mediziniſche Polizei.

§ 22.

Der Prüfungs-Senat wird hiebei zur Erleichterung ſeiner Aufgabe in zwei, aus je vier Beiſitzern beſtehende Sektionen unter dem Vorſitze des Vorſtandes und beziehungsweiſe ſeines Stellvertreters ſich theilen, wonach alsdann jeder Candidat die zweiſtündige Prüfung zur Hälfte vor der einen und zur Hälfte vor der andern Sektion zu erſtehen hat.

Die ſämmtlichen Sektionsglieder ſind auch hier zur ununterbrochenen Anweſenheit während des ganzen Prüfungsaktes verbunden.

§ 23.

Die Würdigung des Ergebniſſes der mündlichen Prüfung geſchieht nach Analogie des § 11; jedoch wird dabei die Stimmenmehrheit nicht für jede Sektion beſonders, ſondern durch Combinirung der von ſämmtlichen Senats-Gliedern in beiden Sektionen geführten Stimmen ermittelt.

Digitized by Google

§ 24.

Nach Maßgabe des Gesammtresultates ist sodann entweder das Absolutorial-Zeugniß an den Candidaten auszufertigen, oder derselbe zur Fortsetzung seiner theoretischen Studien anzuweisen.

Rejicirte Candidaten dürfen in der Regel erst nach Umfluß eines Jahres, und nur ausnahmsweise dann, wenn die Majorität des Prüfungs-Senates besondere Bestimmungsgründe hiefür gegeben erachtet, nach Umfluß eines halben Jahres zu einer neuen Prüfung sich melden, für deren Vornahme sodann die Competenz-Bestimmungen des § 14 analoge Geltung behaupten.

Titel V.

Von der Schluß-Prüfung.

§ 25.

Der Schluß-Prüfung hat eine weitere zweijährige praktische Ausbildung des Candidaten (biennium practicum) vorherzugehen.

Für diesen Behuf dürfen in der Regel blos die klinischen Universitätsanstalten benützt werden, um hiemit auch das Studium entsprechender Spezialfächer — (der Kinder-, Augen-, Geistes-, syphilitischen s. a. Krankheiten ꝛc.) in gehörige Verbindung bringen zu können.

§ 26.

Nur für besondere Ausnahmsfälle kann dispensationsweise gestattet werden, einen Theil des biennii practici, jedoch niemals mehr als die Hälfte desselben, in Privat-Praxis, d. h. in entsprechender Verwendung unter der unmittelbaren Leitung eines dem Inlande angehörenden ausgezeichneten praktischen Arztes zu erstehen.

Die Ertheilung der dießfälligen Dispensationen bleibt Unserem Ministerium des Innern vorbehalten, und es wird demselben hierbei die strengste Würdigung der in den einzelnen Fällen geltend gemachten Dispensations-Motive mit steter Rücksichtnahme auf die wissenschaftliche und sonstige Qualifikation des zur Aufnahme des Praktikanten erbötigen Arztes, so wie auf den Umfang seiner ärztlichen Praxis, dann auf die Zahl der von demselben bereits beschäftigten Praktikanten ꝛc. zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 27.

Außer dem Nachweise über vorschriftsmäßige Erstreckung des biennii practici hat jeder Candidat zum Behufe der Admission zur Schlußprüfung noch weiter in Vorlage zu bringen:

1) das Absolutorialzeugniß (§ 24.),
2) rechtsgenügende Zeugnisse darüber, daß er unter Leitung der klinischen Vorstände bereits mindest drei medizinische und drei chirurgische Krankheitsfälle behandelt, so wie, daß er in gleicher Weise bei drei Geburten assistirt habe, und
3) die zu den eben erwähnten Fällen gehörenden, von ihm selbst verfaßten Krankheits- und Geburts-Geschichten.

Digitized by Google

§ 28.

In Gemäßheit des § 6., welcher die Bescheidung der Admissionsgesuche den einschlägigen Prüfungs-Senaten überträgt, haben Letztere hiebei insbesondere die in § 27 Ziffer 3) als Belege der Admissionsgesuche bezeichneten Krankheits- und Geburtsgeschichten einer genauen Würdigung zu unterstellen und bei ungenügendem Befunde den betreffenden Candidaten zum Behufe weiterer wissenschaftlicher Ausbildung nach Analogie des § 46 sogleich die Zurückweisung zu eröffnen.

§ 29.

Um die mit der Schlußprüfung für die Fakultäten verbundene Geschäfts-Aufgabe auf das ganze Studienjahr möglichst gleichförmig zu vertheilen, und jede Collision mit der theoretischen Prüfung zu vermeiden, werden zur Vornahme der Ersteren immer die Anfangstage eines jeden Monats bestimmt.

Uebrigens bleibt es den Prüfungs-Senatsmitgliedern unbenommen, bei Unserem Ministerium des Innern durch das Organ des akademischen Senates die Ermächtigung zu einer Abweichung von dieser Regel nachzusuchen, so fern sie es nach den Lokalverhältnissen und den Anforderungen ihrer sonstigen Berufs-Thätigkeit für wünschenswerth erachten sollten.

§ 30.

Die Schlußprüfung umfaßt ganz dieselben Fächer, welche durch § 21 für die theoretische Prüfung vorgeschrieben sind. Jedoch ist hier von den Examinatoren bei der Auswahl der Fragen, so wie bei Behandlung des ganzen Prüfungsgeschäftes jener Standpunkt vollendeter wissenschaftlicher und praktischer Befähigung pflichtmäßig in das Auge zu fassen, welcher den durch § 1 an das Prüfungsergebniß geknüpften wichtigen praktischen Folgen entspricht.

§ 31.

Die gedachte Prüfung erstreckt sich auf praktische Uebungen im Gebiete der Chirurgie und Geburtshilfe, dann auf theils mündliche theils schriftliche Beantwortung gegebener Fragen.

§ 32.

Sowohl die praktischen Uebungen im Gebiete der Chirurgie, als die im Gebiete der Geburtshilfe haben jede für sich in einem gesonderten Akte statt zu finden.

Sie umfassen in erster Beziehung die Vornahme von drei der wichtigeren chirurgischen Operationen an der Leiche, dann die Anlegung von drei Verbänden an Phantome oder an Lebenden, in letzterer Beziehung aber die Vornahme von drei der wichtigeren hebärztlichen Operationen am Phantome.

§ 33.

Rücksichtlich der zur Leitung dieser Uebungen berufenen Prüfungs-Organe und ihrer Competenz in Schöpfung des Befähigungs-Ausspruches, so wie bezüglich der streng präjudiziellen Natur dieses Ausspruches in Absicht auf weitere Zulassung des Examinanden zur mündlichen und schrift-

Digitized by Google

lichen Prüfung, endlich rücksichtlich der Befugniß der rejicirten Candidaten auf den Ausspruch eines ausserordentlichen Prüfungs-Senates zu compromittiren, treten die Bestimmungen der §§ 17—20 in analoge Geltung.

§ 34.

Die mündliche Prüfung richtet sich nach Analogie der in den §§ 11, 21, 22 und 23 gegebenen Vorschriften, und es sind diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse derselben als nicht befähigt erkannt werden, zur schriftlichen Prüfung nicht weiter mehr zuzulassen, sondern sogleich als rejicirt zu betrachten.

§ 35.

Die schriftliche Prüfung geschieht jedesmal in einem für sämmtliche admittirte Candidaten gemeinschaftlichen Akte bei verschlossenen Thüren.

Sie dauert vier Tage, und es sind an jedem Tage acht Stunden — vier des Vormittags und vier des Nachmittags — dem Prüfungsgeschäfte ununterbrochen zu widmen, und auf die in § 21 benannten acht Disciplinen gleichmäßig zu vertheilen, so daß also auf jede dieser Disciplinen vier volle Stunden zu verwenden kommen.

§ 36.

Die sämmtlichen zu einer Disciplin gehörigen Fragen werden den Candidaten an dem betreffenden Vor- oder Nachmittage sogleich bei dem Beginne des Prüfungsgeschäftes jederzeit auf einmal zur Beantwortung vorgelegt. Ihre Auswahl bestimmt sich durch jedesmalige Ziehung aus einer Urne, welche zu diesem Behufe in Bereitschaft zu setzen ist, und eine hinlänglich große Anzahl von dem Prüfungssenate vorher zu entwerfender Fragen aus der für den Tag eben treffenden Disciplin auf verschlossenen Zetteln enthalten soll.

§ 37.

Die Candidaten sind gehalten, das jedesmal gegebene Thema ohne Benützung von Compendien, Collegienheften oder sonstigen, wie immer Namen habenden litterarischen Hilfsmitteln innerhalb der vorgezeichneten vierstündigen Frist zu bearbeiten.

Sie haben jedes deliberatorischen Benehmens sowohl unter einander als mit Dritten hiebei sich zu enthalten.

Auch darf kein Candidat vor definitiver Ablieferung seines Elaborates aus dem Prüfungslokale entlassen werden.

§ 38.

Während der ganzen Dauer des Prüfungsaktes muß mindestens je ein Mitglied des Prüfungs-Senates (ein Beisitzer oder ein Suppleant) nach einem von dem Vorstande festzusetzenden Turnus im Prüfungssaale zur Aufrechthaltung der Ordnung anwesend seyn.

Auch trägt der Vorstand die besondere Verpflichtung, durch zeitweise persönliche Nachsicht von dem geregelten Gange des Prüfungsgeschäftes sich unmittelbar Ueberzeugung zu verschaffen.

Digitized by Google

§ 39.

Unterschleife gegen die Bestimmungen des § 37 haben für den Candidaten, welcher sie sich, sey es selbstständig oder als Theilnehmer, zu Schulden kommen läßt, die unbedingte Cassirung des Elaborates zur Folge, bei welchem der Unterschleif statt gefunden hat.

§ 40.

Die Elaborate sind jedesmal unmittelbar nach der von Seite der Candidaten erfolgten Ablieferung derselben durch das im Prüfungssaale ex officio anwesende Mitglied des Prüfungs-Senates zu paraphiren, und jedenfalls noch an dem nämlichen Tage dem Vorstande zu übergeben, welcher sie gleichfalls zu paraphiren, und sodann zum Behufe pflichtmäßiger Würdigung unter den Senats-Beisitzern in Circulation zu setzen hat.

§ 41.

Bei der Würdigung wird jede Disciplin — ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Fragen aus selber zu beantworten waren — als ein Ganzes behandelt und mit einer selbstständigen Note nach den vier Abstufungen

ausgezeichnet oder 1,
sehr gut oder 2,
genügend oder 3 und
nicht genügend oder 4

belegt.

§ 42.

Sind auf solche Weise die Noten für die einzelnen Disciplinen durch Majoritäts-Beschluß gefunden, so werden die Ziffergrößen derselben in Bezug auf jeden Candidaten besonders addirt, und sodann in ihre Summe durch die Zahl 8 (die Summe der Disciplinen) dividirt. Der erzielte Quotient giebt sodann den Gesammt-Notenziffer an die Hand, und es repräsentirt hiebei insbesondere

1) die Zahl 1 bis 1 1/4 incl die I. Classe oder die der Auszeichnung,
2) die Zahl 1 3/8 bis 2 1/4 incl die II. Classe oder die der sehr guten Befähigung,
3) die Zahl 2 3/8 bis 3 1/4 incl. die III. Classe oder die der genügenden Befähigung, und
4) die Zahl 3 3/8 bis 4 incl. die IV. Classe oder die der nicht genügenden Befähigung.

§ 43.

Hat sich der Fall ergeben, daß ein Elaborat in Gemäßheit des § 39 cassirt werden mußte, so ist die einschlägige Disciplin bei dem betheiligten Candidaten mit der vierten Note in der Gesammtberechnung in Ansatz zu bringen.

Gleiches geschieht, wenn ein Candidat sein Elaborat gar nicht oder nicht rechtzeitig eingeliefert hat.

§ 44

Erhellt gelegentlich der Censur unter den respektiven Bearbeitungen zweier oder mehrerer Candidaten in der Art eine Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit, daß selbe nur durch stattgehabte Collusionen sich erklären läßt, so sind sämmtliche solche Elaborate ohne weitere Untersuchung mit den eben gedachten Wirkungen zu kassiren.

Digitized by Google

§ 45.

Die Würdigung des Gesammt-Ergebnisses der Schlußprüfung geschieht nach Maaßgabe der von dem Candidaten

1) bei den praktischen Uebungen im Gebiete der Chirurgie,
2) bei den praktischen Uebungen im Gebiete der Geburtshilfe,
3) bei dem mündlichen Examen, und
4) bei den schriftlichen Bearbeitungen an den Tag gelegten Befähigung.

§ 46.

Ein Candidat kann nur für den Fall, daß er in jeder dieser vier Hauptabtheilungen als befähigt sich gezeigt hat, zur Promotion mit den durch § 1 gegenwärtiger Verordnung hieran geknüpften praktischen Vortheilen zugelassen werden.

Ausserdem ist er gehalten, mindest während der Daner eines weiteren halben Jahres an einer klinisch-praktischen Universitäts-Anstalt seine Ausbildung fortzusetzen, ehe er zur wiederholten Erstehung der Schlußprüfung zugelassen werden kann, und es hat solchen Falles die Bestimmung des § 14 auch hier zur analogen Anwendung zu kommen.

§ 47.

Rücksichtlich des Promotions-Aktes, welcher gegebenen Falles unmittelbar an die Schlußprüfung sich anzureihen hat, dann rücksichtlich der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Vertheidigung medizinischer Sätze, und der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation, hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Dezember 1808, die Prüfung der medizinischen Candidaten und ihre Promotionen betreffend, und bei der bisherigen Uebung auch fernerhin sein Verbleiben.

§ 48.

Gleiches gilt in Bezug auf die Ausfertigung des Doktordiplomes und des General-Attestates, jedoch mit dem Unterschiede, daß da, wo die Graduirung auf dem Grunde der §§ 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung erfolgt, die dem Doktorgrade hienach zukommende praktische Bedeutsamkeit in den genannten beiden Dokumenten durch einen besonderen Beisatz ausdrücklich hervorzuheben ist, welcher Beisatz dagegen bei Promotionen, die nach § 3 l. c. geschehen, hinwegzufallen hat.

Titel VI.

Von den Prüfungs-Gebühren.

§ 49.

Für die medizinische Admissions-Prüfung und eben so für die theoretische Prüfung hat jeder Candidat — ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg derselben — eine Gebühr von 22 fl. an die Universitätskasse zu entrichten.

Die Zulassung zu einer ausserordentlichen Prüfung im Sinne der §§ 20 und 33 unterliegt einer besonderen in eben diese Kasse fließenden Gebühr von 11 fl.

Ueber die Verwendung dieser Gebühren zur Bestreitung der Examinationskosten bleibt Unsere weitere Entschließung vorbehalten.

Digitized by Google

§ 50.

In Bezug auf die Gebühren für die Schlußprüfungen, resp. für die Promotionen hat es zur Zeit bei den Bestimmungen der von Uns unterm 24. Februar v. Js. genehmigten Universitäts-Satzungen §§ 119 und 122 sein Bewenden.

Titel VII.

Von der staatspolizeilichen Oberaufsicht.

§ 51.

Die Handhabung der staatspolizeilichen Oberaufsicht in Bezug auf die medizinische Admissions-Prüfung sowohl, als auf das theoretische und Schlußexamen ist zunächst dem betreffenden Prüfungs-Senats-Vorstande überwiesen.

§ 52.

Der betreffende Vorstand trägt die Verpflichtung, den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Verordnung in allen die Thätigkeit des ihm untergebenen Senates berührenden Punkten auf das Genaueste zu überwachen, jeder wahrgenommenen Abweichung mit allen Befugnissen und Zuständigkeiten eines Collegialvorstandes entgegen zu treten, und, wenn seine diesfälligen Bemühungen erfolglos bleiben sollten, dem Ministerium des Innern bei eigener Verantwortlichkeit ungesäumt Anzeige hierüber zu machen.

§ 53.

Halbjährlich, und zwar unmittelbar nach dem jedesmaligen Semesterschlusse hat jeder Senatsvorstand über den Umfang, die Behandlungsweise und den Erfolg des Prüfungsgeschäftes ausführlichen Rechenschaftsbericht an das genannte Ministerium zu erstatten, und denselben mit den Commissions-Protokollen, dann mit einer tabellarischen Uebersicht der sämmtlichen admittirten und rejicirten Candidaten, beziehungsweise unter Angabe der von denselben erlangten Noten-Classen zu belegen.

§ 54

An den, dem Senatsvorstande durch die §§ 51 und 52 überwiesenen Zuständigkeiten hat auch der ausserordentliche Ministerial-Commissair soweit Antheil zu nehmen, als solches seinem instruktionsmäßigen Wirkungskreise entspricht.

Demselben liegt bezüglich der Schlußprüfung insbesondere ob, die schriftlichen Elaborate der Candidaten, nachdem der Prüfungssenat das ihm durch die §§ 40—44 übertragene Censurgeschäft vollendet hat, in formeller Beziehung einer nachträglichen Revision zu unterwerfen, und sich zu überzeugen, ob die Beurtheilung überall mit gleichmäßiger Strenge, und unter gehöriger Beachtung der in § 44 enthaltenen Directiven statt gefunden habe.

Zu einer Berichterstattung an das Ministerium des Innern ist derselbe nur bei besonderen Anlässen — zunächst bei Wahrnahme von Vollzugsunregelmäßigkeiten verpflichtet.

§ 55.

Die durch § 53 vorgeschriebenen tabellarischen Conspecte, so weit sie die Ergebnisse der Schlußprüfung umfassen, sind von Seite des Ministeriums des Innern den sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J. — gegebenen Falles mit Auszügen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Commis-

Digitized by Google

standsberichten (§§ 52, 53 und 54) begleitet — jederzeit mitzutheilen, und von den Regierungen bei Ausübung der durch Unsere Entschließung vom 6. Juli 1835 im Betreffe der Zulassung zur ärztlichen Praxis denselben überwiesenen Zuständigkeit geeignet zu berücksichtigen.

Titel VIII.

Transitorische Bestimmungen.

§ 56.

Gegenwärtige Verordnung hat von dem Beginne des nächstbevorstehenden Wintersemesters an, also mit dem 19. Oktober 1843 unter nachstehenden Modificationen in Wirksamkeit zu treten:

1) Diejenigen Candidaten, welche das Studium der allgemeinen Wissenschaften mit dem Schlusse des Sommersemesters 1843 vollenden, oder früher bereits vollendet haben, sind von der Erstehung der Admissions-Prüfung entbunden, und es ist die Zulässigkeit ihres Uebertrittes zum medizinischen Fachstudium lediglich nach den bisherigen Normen zu beurtheilen.
2) Mediziner, welche am 19. Oktober 1843 bereits im Stadium des biennii practici sich befinden, jedoch dasselbe noch nicht vollständig zurückgelegt haben, sind in dieser Beziehung an die besondere Vorschrift des § 25 Abs. II nur für den noch zu erstreckenden Rest des biennii practici gebunden. Die bis zu dem bezeichneten Momente in Privatpraxis hingebrachte Zeit soll ihnen daher in das biennium practicum mit eingerechnet werden.
3) Zur Erstehung der Schlußprüfung bleiben die Mediziner der gedachten Kategorie gleichfalls ganz nach Maßgabe der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Normen — blos mit dem einzigen Unterschiede verpflichtet, daß die von denselben hiefür zu entrichtenden und nach § 49 zu verrechnenden und zu verwendenden Gebühren auf den Betrag von 44 fl ermäßiget werden.
4) Diejenigen Mediziner, welche vor dem 1. Oktober 1843 zwar der Proberelation, nicht aber auch dem Staatsconcurse sich bereits unterzogen haben, sind zur Erstehung der Schlußprüfung unter der Voraussetzung verpflichtet, daß sie zum Staatsdienste in der medizinisch-polizeilichen, oder medizinisch-forensen Sphäre zu adspiriren gedenken. Für sie bleibt aber diese Schlußprüfung lediglich auf das schriftliche Examen nach Maßgabe der §§ 35 bis 44 beschränkt, und es ist von jeglicher Tax- und Gebührenerhebung dabei Umgang zu nehmen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 30. Mai 1843.

Ludwig.

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär
Fr. v Kobell.

Digitized by Google

14te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1843.

Nrus. praes. 28479. Nrus. exped. 23917. praes. 22. Juni 1843. 2412.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche Distriktspolizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben unterfertigter k. Stelle vom 1. Mai l. Js. (Intell.-Blt. Nro. 54.) wird nach §. 99. der Vorschriften zum Vollzuge der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung die allgemeine Jahresrechnung pro 1841/42 im Auszuge untenstehend sub Ziffer I. und die in Unterfranken und Aschaffenburg vorgefallenen Brandschäden und geleisteten Entschädigungen im Verzeichnisse Ziffer II. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Bekanntmachungen haben die Gemeindevorsteher bei versammelter Gemeinde abzulesen, in Gemeinden aber, in welchen eigene Lokal-Intelligenz-Blätter bestehen, ist die Veröffentlichung des Rechnungsauszuges sowohl als der Brandentschädigungen in den letzteren zu verfügen.

Würzburg den 17. Juni 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Auszug
aus der
Rechnungs-Ablage der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für das Etats-Jahr 1841/42.

Vortrag.	Partial- Geldbetrag. fl.	kr.	hl.	Total- Geldbetrag. fl.	kr.	hl.
I. Einnahmen.						
A. An Aktivresten vom Jahre 1840/41 laut der Kassenbestands-Auszeige in der Kolonne XXI. der resultirenden Nachweisung für das Jahr 1840/41 . . .				853313	16	3
B. An Assekuranz-Beiträgen für das Jahr 1841/42 und zwar:						
I. Klasse von der Versicherungs-Summa zu 151,204550 fl. zu 9 kr. vom Hundert	226806	47	3			
II. Klasse von der Versicherungs-Summa zu 171,297280 fl. zu 10 kr. vom Hundert	285495	28	—			
III. Klasse von der Versicherungs-Summa zu 50,316530 fl. zu 11 kr. vom Hundert	92246	57	7			
IV. Klasse von der Versicherungs-Summa zu 160,761410 fl. zu 12 kr. vom Hundert	321522	48	7	926072	2	1
C. An erhaltenen Supplementar-Beiträgen von andern Regierungsbezirken				200000		
D An erhaltenen Zuschüssen von andern Regierungsbezirken				—	—	—
E. An erhaltenen Vorschüssen aus Staatskassen . .				140000		
F. Extrafondsbeiträge von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Kapitalien				—	—	—
G. Besondere Zuflüsse				3202	19	3
Summa der Einnahmen				2133056	20	1
II. Ausgaben.						
A. Passivrest vom Jahre 1840/41 . . .				27083	20	4
B. Geleistete Entschädigungen und zwar:						
a) auf den Bestand der Vorjahre . . .	49446	4				
b für das Jahr 1841/42	860151	32	6	909597	36	6
C. Geleistete Supplementarbeiträge . . .				200000		
D Geleistete Zuschüsse an andere Regierungsbezirke .				—	—	—
E. Auf Rückzahlung von Vorschüssen an die Staatskasse .				140000		
F. Auf Quiescenzgehälter, Pensionen und Funktions-Remunerationen				4434	30	
G. Perzeptionsgebühren von den einzuhebenden Beiträgen zu 4 Heller vom Gulden				7803	45	7
H Schätzungsgebühren				1855	12	
I Gelieferungs-Gebühren, Postporti und Botenlöhne .				1701	31	2
K. Besondere Ausgaben				2597	44	7
Summa der Ausgaben				1295073	41	3
Abgleichung.						
Einnahme . . .				2133056	20	1
Ausgabe . . .				1295073	41	3
Aktivrest für 1841/42				837982	38	7

Digitized by Google

Nachweisung
der Brand-Entschädigungen im Jahre 1841/42.

Polizei- und Gerichtsbezirke	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial- Geldbetrag fl.	kr.	Total- Geldbetrag fl.	kr.
		A. Auf den Bestand der Vorjahre				
		B. Vom Jahre 1841/42				
		I. Stadtmagistrate.				
Würzburg	Würzburg	Einwag Michel	2	14½		
"	"	das k. Aerar	31	15		
"	"	Brach Georg Adam	63	—	96	29½
		II. Landgerichte.				
			57	46¾		
Alzenau	Alzenau	Krais Jakob	3	—	60	46¾
	Hörstein	Bott Johann III.				
Aub	Aub	Maier Joseph	600	—		
		Hirth Joseph	250	—		
		Späth Paul	250	—		
		Hirth Kaspar	300	—		
		Hammerl Bernhard Wittib	700	—		
		Lochner Jakob	500	—		
		Lochner Joseph	380	—		
		Rausch Georg	700	—		
		Eitzinger Johann	320	—		
		Hoos Johann	1000	—		
		Roßlein Andreas Wittib	300	—		
		Siegel Faust	300	—		
		Burger Joseph	140	—		
		Nr Christoph	522	—		
		Hahner Michael	3600	—		
		Zorn Martin	600	—		
		Ebert Michael	1300	—		
		Stadtgemeinde Aub	1400	—		
		dto resp. die Armenpflege	250	—		
		Düll Kaspar	760	—		
		Herrlein Georg	2550	—		
		Schubert Franz	300	—		
		Hoos Christoph	315	—		
		Greßer Ignaz	50	—		
		Pfister Valtin	100	—		
		Hirth Philipp	750	—		
		Rottmann Lothar	200	—		
		Hein Michel	400	—		
		Geisendörfer Leonhard	250	—		
		Schedel Ludwig Wittib	300	—		
		Die Stadtgemeinde Aub	66	40	19452	40

Digitized by Google

Polizei- und Gerichtsbezirke	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
		II. Landgerichte.				
Baunach	Kirchlauter	Söldner Nikolaus	200	—	200	—
Bischofsheim	Wildflecken	Hegerich Mathes Wittib	200	—		
		Ruppert Johann	220	—		
		Fleckenstein Adam	40	—		
		Fuß Joseph	47	—		
		Schmitt Johann	350	—		
		Gundlach Bernhard	48	20		
	Neusendorf	Weigand Heinrich	500	—		
		Heckenlauer Franz	50	—		
		Weigand Martin	110	—		
	Silberhof	Leipold Johann jung	250	—		
		Leipold Daniel	12	—		
	Bischofsheim	Müller Bartel	125	—		
	Neusendorf	Kehm Johann	800	—		
		Fröhlich Jakob	300	—	3052	20
Brückenau	Kothen	Bauer Andreas	20	—		
	Brückenau	Pfeffermann Georg Wittib	1	24		
	Werberg	Müller Johannes Wwe., Katharina	30	—		
		Helfrich Johann Adam	12	30		
	Dalherda	Müller Nikolaus	1000	—		
		Wenzel Johann Georg	5	—		
	Geroda	Raab Bartel	10	—	1078	54
Euerdorf	Fuchsstadt	Mützel Johann	284	30	284	30
Gerolzhofen	Schallfeld	Runner Andreas	800	—		
	Gerolzhofen	Die Gemeinde	10	—		
		Lang Kaspar	68	30		
	Frankenwinheim	Weiermann Lorenz	200	—		
		Kolb Samuel	100	—		
		Böhm Valtin Wittwe	330	—	1508	30
Hammelburg	Oberaschenbach	Rößer Georg	133	20		
		Schirm Michel	66	40		
		Becker Peter	75	—		
	Morlesau	Lutz Kaspar	187	30	462	30
Karlstadt	Zellingen	Benkert Michael	40	—		
		Endrich Franz	50	—		
		Goldstein Kunigunda	10	—		
	Karlburg	Ehrenfels Georg Kinder	228	—		
		Scheblein Joseph	14	—		
		Fromm Johann	100	—	442	—

Digitized by Google

Polizei- und Gerichtsbezirke	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
		II. Landgerichte.				
	Gefäll	Seufert Marg. Wtb. u. Erb Adam u. Conf.	180	—		—
Kissingen	Kissingen	Schlereth Joseph	442	—		
		Kuß Georg	60	—		
		Zapf Christian Friedrich	31	46¼		
		Karch Johann	158	45		
	Aschach	Günther Apollonia	32	30	905	1¼
Kitzingen	Kitzingen	Knott Joseph	9	20	9	20
Klingenberg	Röllfeld	Wengerter Johann Andreas	300	—		
	Mechenhard	Wüst Anton	12	30		
	Laudenbach	Link Martin	100	—		
	Eschau	Mosbacher Mendla	40	—	452	30
Königshofen	Leinach	Hornung Johann	97	30		
	Sulzfeld	Jäger Bernhard vom Rothhofe	131	15		
		Halbig Lorenz Erben von da	25	—		
		Jäger Bernhard vom Rothhofe	550	—		
		Döll Johann von da	290	—		
		Halbig Lorenz Erben von da	10	—	1103	45
Marktheidenfeld	Lengfurt	Frank Kaspar	333	20	333	20
Marktsteft	Mainbernheim	Fleischmann Christoph	966	40		
		Raff, Leonhard Heinrich	516	15		
		Die Gemeinde Mainbernheim	331	15		
		Geiger Sebastian	291	40		
		Laudenbach Georg	5	44		
		Holeisen Wilhelm	5	—		
		Kleinschrodt Philipp	3	6	2119	50
Mellrichstadt	Frickenhausen	Schreiner Johann	37	—		
	Mittelstreu	Hofmann Peter	1	30		
	Willmars	Disnosky Heinrich	58	34¼	97	4¼
Münnerstadt	Thundorf	Kramer Abraham	660	—	660	—
Obernburg	Mömlingen	Happel Adam	8	15	81	15
Ochsenfurt	Zeubelried	Müller Kaspar	380	—		
		Ulsamer Georg	30	—	410	—
Orb	Hausen	Roll Johann vom Hofe Marborn	1200	—		
	Orb	Heim Jakob	200	—		
		Doppenschmitt Johann	200	—		
		Metzler Peter	25	—		
		Schneeweis Jakob	20	—		
		Reinhard Georg	15	—		
		Ritter Philipp	20	—		

Digitized by Google

Polizei- und Gerichtsbezirke	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- fl.	kr.
		II. Landgerichte.				
Orb	Orb	Holzmann Wilhelm	15	—		
		Weber Bernhard und Huth Peter	15	—		
dto.	dto.	Auerbach Georg, Prasch Jakob, Freund Jakob Wittwe und Demer Johann	1200	—		
		Pfeifer Johann und Weisbecker Adam	86	40		
		Engel Jakob Sälzer und Engel Philipp Alois	25	—		
		Metzler Adam	40	—		
		Prasch Friedrich, Joh. S.	30	—		
		Prasch Johann, Schuster	40	—		
		Prasch Jakob	10	—		
		Ihl Johann Wittib	10	—		
		Mack Jakob	5	—	3156	40
Rothenbuch	Heinrichsthal	Wenzel Johann Georg	300	—		
		Stenger Georg jung	233	20		
		Wenzel Johann Adam	150	—		
		Staab Barbara Wittwe	100	—		
		Hartmann Philipp	66	40		
		Bacher Georg	91	40		
		Englert Andreas	150	—		
		Schramm Johann	25	—		
		Stenger Johann	12	30		
		Hessler Heinrich	50	—		
		Schmitt Agnes Wittib	62	30		
		Staab Johann Bauer	100	—		
		Göbig Philipp jg.	200	—		
		Schmitt Konrad	122	30		
		Wenzel Bernhard	137	30		
		Schafer Daniel	33	20		
		Staab Johann Adam	33	20		
		Schramm Johann jg.	50	—		
		Schisser Joseph und Häcker Georg	16	40		
		Diener Peter	11	40		
		Wegmann Johann Adam und Stenger August	50	—		
		Fleckenstein Klemens	50	—		
		Fleckenstein Johann	33	20		
		Wenzel Johann jg.	25	—		
		Fleckenstein Eva Regina	16	40		
	Waldaschaff	Brehm Kilian	40	—	2161	40

Digitized by Google

Polizei- und Gerichtsbezirke	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
		II. Landgerichte.				
Volkach	Gaibach	Menz Peter	320	—		
		Hofmann Friedrich	12	30		
	Laub	Erendler Michael	70	—		
	Sommerach	Mons Michael und Weisensee Johann	400	—		
		Weikerts Balthasar Wittib	78	20		
		Weidingers Georg Wittib	31	—		
		Weikert Kaspar	56	—	967	50
Weyhers	Poppenhausen	Uebelacker Johann	200	—		
		Metzler Johann	120	—		
		Bott Konrad	270	—		
		Mihm Johann Michael	400	—		
		Grösch Sebastian	255	—		
		Wehner Gottfried	250	—		
		Mihm Johann	50	—		
		Köhler Johann	50	—		
		Müller Kaspar	40	—	1635	—
Würzburg r/M	Oberdürrbach	Oehrlein Georg vom Gadheimer Hofe	1250	—		
	Rottendorf	Rohrer Peter	900	—	2150	—
Würzburg l/M	Heidingsfeld	Grönnert Michael	528	20		
		Mark Christian	100	—		
		Höfner Anton	620	—		
		Hofmann Michael Joseph	500	—		
		Keil Johann	100	—		
		Silberstein Löser	107	8½		
		Halbig Anton	50	—		
		Pfister Bartel	8	20		
		Lülling Georg Anton Wittib	8	20		
		Kraus Adam	9	—		
		Schmitt Joseph	6	49	2037	57½
		III. Herrschaftsgerichte.				
Amorbach	Amorbach	Walter Michael	12	—	12	—
Gerolfeld	Gerolfeld	Richter Johann	200	—		
		Burkard Jakob	8	—	208	—
Miltenberg	Bürgstadt	Adelberger Lothar, Müller	4000	—	4000	—
Remlingen	Billingshausen	Winkler Michael	1000	—		
		Steigerwald Michael	2000	—		
		Steigerwald Leonhard	1030	—		
		Frisch Wilhelm	1030	—		
		Steigerwald Karl	900	—		

Digitized by Google

Polizei- und Gerichtsbezirke	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
		III. Herrschaftsgerichte.				
Remlingen	Billingshausen	Hüsam Georg	860	—		
		Baumann Michel	970	—		
		Karg Johann Georg	1100	—		
		Hüsam Leonhard	650	—		
		Steigerwald Georg jg.	1133	20		
		Derselbe	770	—		
		Baumann Nikolaus	1250	—		
		Hüsam Karl Heinrich	595	47¼		
		Baumann Adam	600	—		
		Schäfer Leonhard	406	40		
		Lauer Mathes Wittib	42	30		
		Die Gemeinde	11	32¼		
		Steigerwald Joh. Georg	39	28½	14389	18
Tann, Herrschafts-Commissariat	Tann	Müller Valtin	50	—	50	—
		Summa von B.	—	—	63580	11¼
		Hinzu " " A.	—	—	—	—
		Summa totalis	—	—	63580	11¼

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 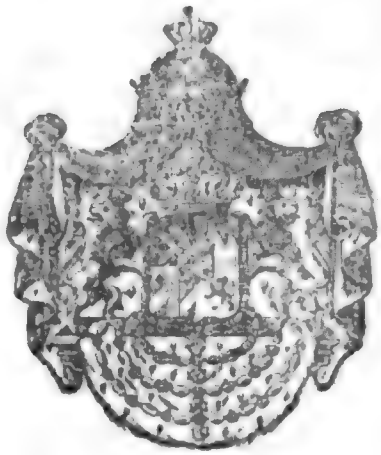 und Aschaffenburg.

Nro 78.

Würzburg, Dienstag, den 18. Juli 1843.

Inhalt.

Hemmung des öffentlichen Verkehrs durch zu breites Laden der Güterwägen. — Erledigung der kathol. Pfarrei Hausen. — Notizen: Getreidpreise. — Amtliche Bekanntmachungen: Schulstellen-Erledigungen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 30049. Nrus. exped. 25777. praes. 14. Juli 1843. 2646.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Hemmung des öffentlichen Verkehrs durch zu breites Laden der Güterwägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die General-Administration der k. Posten hat zur Anzeige gebracht, daß nach den Angaben der Postbehörden das schnellere Fortkommen der kgl. Eil- und Packwägen öfters durch das

(*)

Digitized by Google

Begegnen von Frachtwägen verhindert werde, deren Ladungen eine übermäßige Breite besitzen.

Aus diesem Anlasse und in Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 30. v. M. werden sämmtliche Polizei-Behörden wiederholt auf die Bestimmungen des § 14 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 — Regierungs-Blatt S 499 —, welcher nachstehend besonders abgedruckt ist, aufmerksam gemacht, und wird deren unnachsichtlicher Vollzug gewärtiget.

Würzburg den 12. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

§ 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Last neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitenspitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter ꝛc.) ist allgemein untersagt.

Nrus. praes. 30472. Nrus. exp. 25633. praes. 18. Juli 1843. 2645.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hausen, k. Landgerichts Arnstein, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Hausen, k. Landgerichts Arnstein, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers dortselbst erlediget worden.

Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte die Wallfahrts-Kirche Fährbrück, das Dorf Erbshausen, den Weiler Salzwiesen, und den Hof Josthal, sämmtlich 1/2 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 720 Seelen, hat 3 Kirchen und 2 Schulen, ist mit 2 Kaplaneien versehen, wovon die eine zur Zeit nicht besetzt ist, und gewährt einen Reinertrag von 673 fl 37 1/4 kr., wie nachstehender Auszug aus der superrevisorisch festgestellten Pfarreifassion nachweiset.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen				
a) an baarem Gelde	—	—		
b) an Naturalien	—	—		
c) an Holz: 2,68 Klafter Buchen-, 4,03 Klafter gemischtes Stangenholz, 150 Buchenstangen-Wellen aus dem Gramschatzer Walde nach Abzug des Haulohns	52	7	52	7

Digitized by Google

	fl.	kr.		fl.	kr.
2) Aus Stiftungskassen:					
a) aus der domus emeritorum Stiftung zur Verköstigung und Besoldung des Kaplans	175	—			
b) aus derselben, Höchberger Legat	62	30			
c) aus einer Pflege zu Arnstein ad St. Kilianum	12	30			
d) aus dem Gotteshause zu Fährbrück pro salario	32	30			
e) aus jenem zu Hausen für Verköstigung des Kaplans	40	—			
f) aus dem zu Erbshausen zum nämlichen Zweck	47	30			
g) aus demselben für jährliche 2 Präsenz	2	15			
h) für jenen zu Hausen für jährliche Präsenz	1	15			
i) aus der Wechterswinkler Stiftung als Zulage zur Kaplans-Besoldung	12	30			
	386	—		386	—
3) Aus Gemeindekassen	—	—		—	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—		—	—
III. Aus Realitäten.					
1) Aus Gebäuden:					
a) für freie Wohnung	32	6			
2) Aus Grundstücken:					
a) aus einem Obst- und Gemüsegarten zu 1/6 Tagw. 15 Rth.	3	20			
b) aus einem Kraut- und Kartoffelfeld zu 1/2 Tagw. nach Abzug der Produktions- und Perzeptionskosten	6	—			
	41	26		41	26
IV. Aus Rechten.					
1) Aus grundherrlichen Rechten:					
a) ständige jährliche Abgabe an Geld	—	—		—	—
b) derlei an Naturalien	27	17	3/4		
c) unständiges Handlohn	1	3			
	28	20	3/4	28	20 3/4
2) An Zehnten:					
a) Pachtertrag auf Erbshäuser und Sulzwieser Markung	232	26	2/4		
b) Ertrag aus dem Zehent in eigener Regie auf Häuser Markung und zwar					
α) des großen Getreidzehents	382	54	3/4		
β) des kleinen (Schwalsaat-) Heu-, Wein- und Blutzehents nach Abzug der Perzeptionskosten	29	33	1/4		
	644	54	1/2	644	54 1/2
3) Aus Gemeinderechten	—	—			
4) Aus Weiderechten	—	—			
5) Aus Forstrechten	9	15		9	15
	(**)				

Digitized by Google

	fl.	kr.		fl.	kr.
V. Aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:					
1) Aus gestifteten Gottesdiensten	138	9	1/2		
2) An Stolgebühren	34	44			
3) Für Rechnungsrevision	2	30			
4) Für das Amt am Sebastiansfest	—	37	1/2		
5) Für die Flurprozession	—	45			
6) Von der Gemeinde und dem Gotteshause zu Erbshausen	4	45			
	181	31		181	31
VI. Aus herkömmlichen Gaben:					
An Opfer- oder Bekenntnißpfennigen	15	10		15	10
VII. An besondern Nebenbezügen					
zur Sustentation der Hilfspriester	—	—		—	—
Summa der Einnahmen	—	—		1358	44 1/2

B. Lasten.

I. Wegen des Staatszweckes	67	28	1/4		
II. Wegen des Diözesanverbandes	6		1/4		
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	611	38	3/4		
Summa der Lasten	685	7	1/4	685	7 1/4
Reinertrag	—	—		673	37 1/4

Die Bewerber um benannte Pfarrei haben ihre Bittgesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, 6. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 7. Juli 1843: Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 4. mit 10ten Juli 1843. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	17	25	—	265½	27	40
	Kern				102	27	51
	Korn	21	21	—	207½	27	37
	Haber	8	12	—			
	Gerste						
Im mittlern	Weitzen	402	22	11	42½	26	53
	Kern				9	27	10
	Korn	211	19	27	2½	26	30
	Haber	80	11	26			
	Gerste						
Im tiefsten	Weitzen	10	19	—	133	25	21
	Kern				14	22	19
	Korn	3	17	—	148	24	57
	Haber	1	10	24			
	Gerste						

Amtliche Bekanntmachungen.

prves. 14. Juli 1843. 2655.

Schulstelle-Erledigung.

Die durch Weiterbeförderung des bisherigen Schullehrers erledigte I. Schulstelle im Pfarrdorfe Schwanfeld, k. Landgerichts Werneck, mit 56 Werk- und 45 Feiertagsschülern und einem Reinertrage von 407 fl. 12 1/4 kr. wird zur Bewerbung in einer Frist von 4 Wochen hiermit ausgeschrieben.

Ettleben den 12. Juli 1843.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
Weickard.

Digitized by Google

praes. 14. Juli 1843. 2661.

Die erste Schulstelle im Pfarrorte Versbach, königlichen Landgerichts Würzburg r/M., mit 97 Werktagsschülern und 46 Feyertagsschülerinnen und mit einem Reinertrage von 360 fl. 1 kr., einschlüssig der Wohnung zu 12 fl., ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, anher vorzulegen.

Unterdürrbach den 10. Juli 1843.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Krieger, Inspect.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 79.

Würzburg, Donnerstag, den 20. Juli 1843.

Inhalt.

Die höchste Ministerial-Verordnung über die Zwangsarbeitshäuser betr. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Notizen: Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere. Erledigung einer Lehrstelle an der polytechnischen Schule zu Augsburg. — Amtliche Bekanntmachungen: Erledigte Schulstellen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 29373. Nrus. exp. 20243. praes. 18. Juli 1843. 2697.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die höchste Ministerial-Verordnung vom 16. Februar 1842 über die Zwangs-Arbeitshäuser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer neuerlichen Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken Kammer des Innern die Räume der Straf-Anstalt Lichtenau abermals so überfüllt sind, daß eine Ablieferung

Digitized by Google

über die von dem Zwangs-Arbeits-Hause Plassenburg dorthin abgegebenen 80 Arbeiter in die zur korrektionellen Verwahrung gerichtlich verurtheilten männlichen katholischen Individuen in benannte Straf-Anstalt Lichtenau zur Zeit und in so lange nicht Statt finden kann, als bis die neu zugehenden Detenten entweder durch Ausgleichung der gegenseitigen Vertheilung der Büßer oder bis durch Vollendung der Erweiterungs-Bauten zu Lichtenau der nöthige Raum gewonnen seyn wird; so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die diesseitige allgemeine Ausschreibung vom 26. Juni d. J. im bezeichneten Betreffe bis auf Weiteres zurückzunehmen.

Würzburg den 15. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Nrus. praes. 30648. Nrus. exped. 26146. praes. 18. Juli 1843. 2717.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Commissariate Bamberg verfügte, von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Veilchen und Tulpen aus dem Bereiche der Phantasie und Wirklichkeit von dem Verfasser der Beiträge zur Geschichte Griechenlands; des „Allerley aus dem Tagebuche eines Reisenden"; des „Rund, Eckig und Bunt", und der Saitenklänge des Gefangenen auf Marienberg," des „Allerley zum neuen Jahr wie's die Phantasie gebar" und „Geburten des Augenblicks für den Augenblick." Der Autor Anselm Freiherr Groß von Trockau." wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 2. l. M. bestätiget.

Hiernach hat nebst dem Verbote die Confiscation der erwähnten Druckschrift einzutreten, wovon sämmtliche obengenannte Behörden mit dem Auftrage genauen Vollzuges hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Würzburg den 12. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 15. Juli 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 8. und 12. Juli 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 11. mit 17. Juli 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	28	—	7	—	27	30			
	Kern										
	Korn	4	25	—	3	2	26	—	47	17	—
	Haber	8	12	21	11	—	10	45			
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	193	25	9	48	4	19	26			
	Kern								7 1/8	18	—
	Korn	212	20	9	47	5	16	59	55	16	56
	Haber	100	11	48	7	—	10	25			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	4	21	—	2	—	16	—			
	Kern										
	Korn	5	17	12	1	—	14	—	2 1/8	14	—
	Haber	8	11	6	14	—	10	—			
	Gerste										

Augsburger Börse.

Den 13. Juli 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	101 7/8	101 1/2
Bank-Actien Div. l. Sem.	674	670

ad N. 24172. praes. 18. Juli 1843. 2715.

(Die Erledigung der Lehrstelle für die technische Physik und reine Mathematik an der polytechnischen Schule zu Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des königl. Professors Reindl als Rektor und Professor an die polytechnische Schule nach München, ist die Lehrstelle für technische Physik und reine Mathematik an der polytechnischen Schule zu Augsburg in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Der mit dieser Lehrstelle verbundene Gehalt bestand bisher in 600 fl., dann einer Funktions-Remuneration von 100 fl. für den Vortrag der technischen Physik an der Handwerks-Feyertags-Schule.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den gehörigen Nachweisen über vorschriftsmäßige Qualifikation versehenen Gesuche binnen vier Wochen an die unterfertigte Regierung einzureichen.

Augsburg, den 30. Juni 1843.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Freih. v. Stengel.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 18. Juli 1843. 2701.

Die protestantische Schul- und Cantorsstelle zu Buchbrunn, Landgerichts Kitzingen, ist erledigt, und wird auf Antrag der Schulgemeinde, welcher vermöge hoher Regierungs-Entschließung d. d. 17 Juni c. das Präsentations-Recht zukommt, hiermit ausgeschrieben, wobei bemerkt wird, daß nach der vorliegenden Fassion sich der Rein-Ertrag dieser Stelle incl. der Bezüge für Gemeindeschreiberei und der zu 24 fl. veranschlagten Gebäude auf 332 fl. 28 1/2 kr. berechnet.

Bewerber wollen ihre an die präsentirende Gemeinde zu richtenden Gesuche nebst ihren Zeugnissen innerhalb 4 Wochen portofrei bei der unterzeichneten Distrikts-Schulen-Inspection einliefern.

Buchbrunn am 15. Juli 1843.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
G. J. Volkhardt.

---

praes. 18. Juli 1843. 2710.

Schulstelle-Erledigung.

Durch die Beförderung des seitherigen Schullehrers wurde die kath. Filialschulstelle zu Frankenbronn kgl. Landgerichts Hammelburg mit 48 Werktags- und 44 Feiertagsschülern und einem Rein-Ertrage von 200 fl. nebst freier Wohnung erledigt.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen anher zu senden.

Hammelburg am 17. Juli 1843.

Kgl. Distrikts-Schul-Inspektion.
Weiglein, D. Sch. Insp.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 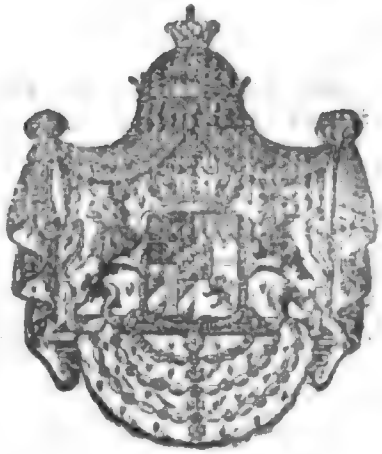 und Aschaffenburg.

Nro 80.

Würzburg, Samstag, den 22. Juli 1843.

Inhalt.

Berichtigung eines Druckfehlers in der Taxa pharmaceutica bavarica. — Wiederbesetzung der israelitischen Religionslehrers- und Vorsängers-Stelle zu Kirchheim. — Einholung medizinischer Gutachten über Zurechnungsfähigkeit. — Erledigung der protest. Pfarrei Greisselbach. — Hiezu 15te besondere Beilage: Bader-Ordnung für das Königreich Bayern.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 30541. Num. exped. 25961. praes. 19. Juli 1843. 2741.

(Einen Druckfehler in der Taxa pharmaceutica bavarica vom Jahre 1842 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Taxa pharmaceutica bavarica, wie sie im Regierungs-Blatte Nr. 11 vom Jahre 1842 und in der 8ten besonderen Beilage zum Intelligenzblatte vom 24. März 1842 Nr. 33 abgedruckt ist, hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem Seite 357 des Regierungs- und

(*)

Seite 20 des Intelligenzblattes der Tax-Ansatz zu 16 kr. bei Kali tartaricum nur 12 kr. heißen soll.

Dieß wird hiemit zur Kenntnißnahme und Berichtigung und den Gerichtsärzten und Apothekern zur Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 12. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Num. praes. 29961. Num. exped. 25921. praes. 18. Juli 1843. 2716.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der israelitischen Religionslehrers- und Vorsängers-Stelle zu Kirchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Beschlusses der unterfertigten k. Regierung soll die erledigte Stelle eines israelitischen Religionslehrers und Vorsängers zu Kirchheim, k. Landgerichts Würzburg I/M., von Amtswegen wieder besetzt werden.

Mit dieser Stelle ist die unentgeldliche Besorgung der Offizial-Schreibereien der Cultusgemeinde verbunden, und wurde das jährliche Einkommen in Folgendem festgesetzt:

a) Einhundert fünfzig Gulden an Geld, in monatlichen Raten zahlbar;
b) freie Wohnung mit Bett, Tisch und Stuhl;
c) freie Beheitzung.

Jene israelitischen Religions- und Lehramts-Candidaten, welche sich um obige Stelle bewerben wollen, haben ihre desfallsigen schriftlichen Bittgesuche unter Beilegung ihrer erforderlichen Zeugnisse, namentlich des Austritts-Zeugnisses aus dem Schullehrer-Seminarium, des Zeugnisses über bestandene Prüfung zum israelitischen Religions-Lehramte, und eines Leumunds-Zeugnisses der treffenden Distrikts-Polizei-Behörde ihres seitherigen Aufenthaltsortes binnen vier Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Würzburg, 6. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. 3912. praes. 18. Juli 1843. 2711.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Einholung medizinischer Gutachten über Zurechnungsfähigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da, bei Einholung medizinischer Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der Angeschuldeten, wenn die zu beantwortenden Fragen von den Gerichten in zu allgemeinen Ausdrücken gestellt

Digitized by Google

zu werden pflegen, nicht nur die Erledigung der Sache durch die Medizinalbehörden sehr erschwert, sondern auch die Gefahr der Verwechslung der moralischen Entschuldbarkeit einer Handlung mit der Zurechnungsunfähigkeit in strafrechtlichem Sinne, so wie der Ausdehnung der medizinischen Beurtheilung auf ein lediglich der richterlichen Prüfung und Entscheidung angehörendes Gebiet herbeigeführt wird; so werden die sämmtlichen Untersuchungsgerichte in Folge einer hohen Justizministerial-Entschließung vom 29. v. M. angewiesen, bei Einholung medizinischer Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines Angeschuldigten nicht blos allgemeine Requisitionen und Anfragen zu erlassen, sondern, so weit es immer thunlich erscheint, jene thatsächlichen Momente, worüber eine medizinische Beurtheilung für erforderlich gehalten wird, und von welcher nach der Beschaffenheit des konkreten Falles die dem Richter zuständige Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit abhängt, mit Bestimmtheit zu bezeichnen.

Da ferner die spezielle Anführung der Stellen des Strafgesetzbuches oder der Anmerkungen, deren Anwendbarkeit durch das zu erstattende medizinische Gutachten mehr oder minder bedingt wird, zur Deutlichkeit und Bestimmtheit der Fragestellung wesentlich beiträgt, so werden die Untersuchungsgerichte auch auf solche Allegationen den geeigneten Bedacht zu nehmen angewiesen.

Aschaffenburg den 14. Juli 1843.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Hoch, Sekretär.

Ad Num. E. 4878. K. 6059. praes. 19. Juli 1843. 2723.

(Die Erledigung der Pfarrei Greisselbach, Dekanats Dinkelsbühl, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 2. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Rau ist die Pfarrei Greisselbach, Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung gekommen, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das mit dieser Pfarrstelle verbundene Dienst-Einkommen in nachbemerkten Bezügen besteht:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus den Staats-Kassen an baarem Gelde	29	—		
2) Aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde	10	—	39	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude	35	—		
desgleichen der Grundstücke von				
12 Morgen Aecker				
5 1/2 Tagwerk Wiesen				
1/4 „ Garten				
1/8 „ Weiher	101	53	136	53

Digitized by Google

Beilage
zum
Intelligenzblatt
von
Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 199. Würzburg, den 22. Juli 1843.

Amtliche Bekanntmachungen.

1.

praes. 16. Juli 1843.

Kissinger Kurliste
vom 12. bis 15. Juli 1843.

1084. Hr. A. Wilson mit Gemahlin und Bedienung aus London. 5 Pers.
1085. Hr. Delap, Lieutenant mit Familie und Bedienung von da. 5 Pers
1086. Frau Laubreis, Doktors-Gattin aus Würzburg.
1087. Hr. Lewis, Kapitain aus London.
1088. Hr. John S. Wynne, Edelmann mit Gemahlin und Bedienung von da. 4 Pers.
1089. Hr. Stegmann, Pfarrer aus Walda.
1090. Hr. Henry Merothith Parker, Edelmann mit Gemahlin, Fräulein Tochter und Bedienung aus London. 5 Pers.
1091. Frau Wildemann, Kaufmannsgattin mit Fräulein Henr. Levy aus Schwerin.
1092. Hr. M. B. Rosenbaum, Kaufmann mit Gattin aus Schwabach.
1093. Hr. Jeidels, Banquier mit Bedienten aus Würzburg.
1094. Hr. Conr. Bländel, Gasthalter a. Fürth.
1095. Hr. F. Stolle, Appellationsger.-Accessist aus Schweinfurt.
1096. Hr. Carl Siegert, Caffetier aus Würzburg.
1097. Hr. Fr. Weiß, Lehrer aus Hilpoltstein.
1098. Frau Levi, Juweliersgattin aus Fürth.
1099. Hr. Mor. Obermeyer aus Kriegshaber.
1100. Hr. Fink, Magistr.-Rath aus Schweinfurt.
1101. Hr. v. Kunow, Kammergerichtspräsident ꝛc. mit Fräulein Schwester, Fräulein Tochter und Bedienten aus Berlin.
1102. Hr. Sturtz, Advokat aus Zweibrücken.
1103. Hr. Straß, Kaufmann aus Odessa.
1104. Hr. von Essen, Edelmann mit Gemahlin und Fräulein Tochter aus Berlin.
1105. Hr. Frz Trombetta jun aus Limburg.
1106. Frau Papius, Landger.-Aktuars-Wittwe mit Fräulein Tochter aus Würzburg.
1107. Frau Gräfin von Arco, Sternkreuzordensdame mit Freifräulein von Strachowitz und Kammerjungfer aus Wien
1108. Fräul. Dor. Birnbaum aus Hamburg.
1109. Hr. Heinr. Hechinger, Fabrikant aus Wallerstein.
1110. Hr. Bielefeldt, Capitain aus Erfurt.
1111. Hr Hautzsch, Kaufmann a. Marktsteft.
1112. Hr. Michell, königl. Steuerinspektor mit Gemahlin aus Speyer.
1113. Hr. Dr. Hauschel, Decan a. Spaichingen.
1114. Hr. Braun, Pfarrer aus Böttingen.
1115. Frau Symes mit Kammerjungfer aus Dublin.
1116. Hr. Richards mit Fräulein Schwester von da.
1117. Hr. Weiß, Kaufmann aus Stettin.
1118. Hr. F. E. Heym, Kaufmann a. Nürnberg.
1119. Hr. Vincenz Martini, Lehrer der italienischen Sprache mit Bedienung aus Wien.
1120. Hr. von Gottberg, Landrath und Major aus Stolpe.
1121. Hr. G. Rasch, Oberkommissär mit Gemahlin und Kammerjungfer aus Himmelsthür.
1122 Hr. Edelmann, Stadtpfarrer a. München.
1123. Frau Gräfin von Rechtern auf Rosander mit Bedienung aus Arnhem. 3 Pers.

(*)

Digitized by Google

1124. Hr. Freiherr von Lerchenfeld, geheimer Rath und Domprobst mit Bedienten aus Bamberg.
1125. Hr. Herzog von Montrose, Pair von England mit der Herzogin, seiner Frau Gemahlin und Gefolge aus London. 8 Pers.
1126. Lord Decies mit Bedg. von da. 3 Pers.
1127. Frau Wilson mit Fraulein Tochter und Bedienung von da. 4 Pers.
1128. Frau von Röder, geheime Regierungsrathsgemahlin mit Frl. Elotilde von Röder, Stiftsdame aus Rudolstadt.
1129. Hr. von Heister, Obrist mit Gemahlin aus Riesenburg.
1130. Hr. Nagel, geheimer exredirender Sekretair beim Postdepartement aus Berlin
1131. Hr. J. Lorenzen, Kaufmann a. Hamburg.
1132. Hr. S. Wertheimer, Kaufmann aus Mitwitz
1133. Hr. Adam Würstlein, Magistratsrath aus Lichtenfels.
1134. Hr. J. J Kerr aus Nordhumberland mit Familie und Dienerschaft aus London. 11 Pers.
1135. Hr. Kleinschrod, Appellationsger.-Accessist aus Würzburg.
1136 Se. Excellenz Hr. F. R. Forbes, kgl. großbrittanischer Gesandte am k. sächsischen Hofe mit Bedienung aus Dresden. 3 Pers.
1137. Hr. Charles Oliver, Rentier mit Frl. Schwester aus Niagara.
1138. Hr. John Elincrock, Major mit Gemahlin und Bedienung aus London. 4 Pers.
1139. Hr. James Fenton, Rentier mit Gemahlin und Kammerjungfer von da.
1140. Frau von Vogt mit Familie und Kammerjungfer aus Göttingen. 4 Pers
1141. Hr. Franc. Pitney Branker Martin, Rentier mit Gemahlin, Hr. T. G. Smyth, Geistlicher mit Gemahlin, Fräulein Lovell und Bedienung, sämmtl. a. London. 8 Pers.
1142. Hr. J. Holm, Amtshauptmann mit Gemahlin und Fräulein Tochter aus Greifswalde.
1143 Hr. J. Götz, Kaufmann aus Fürth.
1144. Hr. B. Löwin, Kaufmann von da.
1145 Hr. Freiherr von Frankenstein, Oberlieutenant aus München.
1146. Hr. Theod. Dill, Kaufmann aus Hamburg.
1147. Frau Milles mit Bedienung aus London.
1148. Hr. von Geiger, Fabrikbesitzer aus Saregemünde.
1149. Hr. Frischmuth, Rentbeamter aus Neustadt a/M.
1150. Hr. Müller, Landger.-Aktuar von da.
1151. Fräulein Schuster mit Kammerjungfer von da.
1152. Hr. Cramer, Rentier mit Gemahlin aus Zürich.
1153. Frau Braun, Gasthalterin mit Familie aus Nürnberg. 4 Pers.

Summa der Personenzahl: 2166.

2.

praes. 20. Juli 1843. 2747.

(Aschaffenburg.) Am 4. l. M. wurde im Lindigwalde bei Dettingen in einem Busche, ungefähr 20 Gänge von der Landstraße entfernt, ein noch ganz gut erhaltener Mantelsack von braunem Leder gefunden, welcher nichts mehr als eine Pomadebüchse von Steingut, ein Stück von einem zerrissenen französischen Kalender aus der Kaiserzeit ohne Titel, mit dem Anhange „Etat général de la marine," welcher als Makulatur gebraucht worden zu seyn scheint, enthielt.

Der etwaige Eigenthümer des bezeichneten Mantelsackes wird aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten dahier zu melden, widrigenfalls hierüber weiter verfügt werden wird.

Aschaffenburg, den 11. Juli 1843.

Königliches Landgericht Aschaffenburg.

Raiser, Ldr.

coll. Mittermayer, Rpr.

3.

(3) 1. praes. 19. Juli 1843. 2742.

(Würzburg.) Am Dienstag, den 4. d. Mts., früh entfernte sich der jüdische Handlungs-Commis Sigmund Bachmann von Edelsbach, Landgerichts Eltmann, aus dem Verkaufslokale seines Prinzipals, des Handelsmannes Sonnemann von Offenbach, welcher die hiesige Messe bezieht, unter dem Vorwande, Geschäfte auf der Polizei zu haben.

Am 8. d. wurde dessen Leiche bei Veitshöchheim aus dem Main gezogen.

Wegen der Ungewißheit darüber, auf

Digitized by Google

welche Weise dieser Mensch verunglückte, ergeht anmit die öffentliche Aufforderung, daß derjenige, welcher den genannten Bachmann nach dem Morgen des Dienstags, den 4. d., sah und allenfalls beobachtete, hieher verkundschaften möge, welche Wahrnehmungen er an demselben machte, und an welchen Ort er sich etwa hinbegab.

Würzburg, den 15. Juli 1843.

Königliches Landgericht Würzburg r/M.
Samhaber, Ldr.

4.

(2) 1. praes. 20. Juli 1843. 2745.

(Pfaffenhausen.) Die unten näher signalisirte ledige Gertraud Schmitt aus Pfaffenhausen entfernte sich am 12 dieses Mts. früh Morgens aus ihrer Heimath, ohne bis jetzt wieder dahin zurückgekehrt zu seyn, und da diese Person an Blödsinn leidet, sohin zu befürchten steht, daß ihr ein Unfall aufgestoßen seyn möge, so ergehet dieses Ausschreiben Behufs der Spähehaltung auf solche, wie deren Anherlieferung im Betretungsfalle, oder Mittheilung etwaiger Notizen über dieselbe.

Orb, am 16. Juli 1843.

Königlich Bayrisches Landgericht.
D. l. a.
Schäffer, Ldg.-Akt.

Beschreibung der Gertraud Schmidt.

Dieselbe ist 58 Jahre alt, hat schwarz und grau untermischte Haare, schwarze Augenbraunen, niedere Stirne, braune Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, mit Ausnahme eines Vorderzahnes, welcher verloren ist; rundes Kinn, röthliche Gesichtsfarbe, runde Gesichtsform; sie ist 5 Schuh groß, von untersetztem Körperbau, jedoch in Folge ihrer Verrücktheit geschwächt, und hat an der rechten Seite des Kopfes oberhalb des Auges ein länglichtblaues Muttermahl.

Dieselbe trug bei ihrer Entfernung einen dunkelblauen Rock von sogenanntem Beidergemang, eine blau gefärbte Schürze von Leinen, einen blau baumwollenen Mutzen mit gelben Blümchen, eine alte Haube, schwarzwollene Strümpfe und ein paar fast noch neue lederne Schuhe, sogenannte Rahmschuhe.

5.

(3) 1. praes. 19. Juli 1843. 2721.

(Frammersbach.) Der Gewohnheitsstreuner Michael Steigerwald ledig (vulgo Hausmichel) von Frammersbach hat sich der über ihn angeordneten besondern polizeilichen Aufsicht entzogen und streunet wieder herum.

Die Polizeibehörden werden ersucht, auf den Michael Steigerwald Spähe anzuordnen und denselben im Betretungsfalle anher abliefern zu lassen.

Lohr den 15. Juli 1843.

Königliches Landgericht Lohr.
Vermuth, Ldr.

Signalement.

Alter: 30 Jahre,
Größe: 5' 4",
Haare: braun,
Stirne: nieder,
Augenbraunen: braun und dünn,
Augen: graublau,
Nase: gewöhnlich,
Mund: aufgeworfen,
Kinn: rund.

Kleidung.

Eine blautuchene Kappe mit ledernem Schilde.
Eine weiße leinene Jacke.
Eine alte gelbe kattunene Weste.
Eine weiß und grau gestreifte zwillchene Hose.
Ein werchenes Hemd.
Ein Paar rindslederne Schuhe.

6.

(3) 1. praes. 20. Juli 1843. 2743.

(Orb.) In der Nacht vom Freitag den 14. auf Samstag den 15. l. Mts. entkam dem Oechsner Philipp Eck von Orb ein auf der Bleiche außerhalb der Stadt liegen gebliebenes beinahe ausgebleichtes Stück Tuch zu 36 Ellen Länge, mit leinenem Zeitel und baumwollenem Einschuß, im Werthe zu 14 fl. 24 kr., welcher Diebstahl anmit zur Entdeckung des Thäters, wie Wiedererlangung des gestohlenen Guts zur erforderlichen Offenkunde gebracht wird.

Orb, den 16. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
Ldr. beurl.
Schäffer, Act.

Digitized by Google

7.

(2) 1. praes. 20. Juli 1843 2744.

(Wirtheim.) In der Zeit vom 3—8. l. M. entkamen einem Dienstknechte zu Wirtheim die nachbeschriebenen Kleidungsstücke, was hiemit Behufs der Wiedererlangung derselben, wie Entdeckung des Thäters veröffentlicht wird.

Orb, den 16. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Schäffer, L.-G.-Act.

Beschreibung der Kleidungsstücke:

1) ein Kamisol von weißem, roth geblümten Kattun, mit Knöpfen vom nämlichen Zeuge, 2 fl.,
2) eine ganz neue Hose von grau leinenem Zeuge, 2 fl.,
3) eine Weste von gelbem roth geblümten Kattun, mit 2 Reihen gelb metallener Knöpfe, 1 fl.,
4) eine grün tuchene Schildkappe mit schwarzer Quaste, 1 fl. 12 kr.,
5) ein baumwollenes oder kattunenes Halstuch, 24 kr., und
6) ein Hemd von Baumwollentuch, 1 fl. 30 kr. werth.

8.

praes. 19. Juli 1843. 2734.

(Eschau.) Vom 8 bis 10. l. Mts. entkamen einem Straßenarbeiter aus dem Verstecke in dem gräflichen Forste Wildenstein drei Schippen. Eine derselben ist daran kenntlich, daß ein Stückchen in der Mitte herausgesprungen ist

Zur Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände und Ausmittelung des Diebes wird dieser Diebstahl anmit veröffentlicht.

Eschau, den 16. Juli 1843.

Gräfliches Herrschaftsgericht.

Eschborn.

Gehring, H.-G.-Akt.

9.

praes. 19. Juli 1843. 2733.

(Eschau.) In der Zwischenzeit vom 24. v. Mts. bis 3. d. Mts. entkamen einem Straßenbau-Akkordanten in dem Forste Wildenstein eine Haue und eine Schippe. Letztere soll daran erkenntlich seyn, daß das Oehr neu eingesetzt gewesen ist.

Im Zwecke der Wiedergewinnung der entwendeten Gegenstände und Entdeckung des Diebes wird diese Entwendung veröffentlicht.

Eschau, den 15. Juli 1843.

Gräflich Erbach'sches Herrschaftsgericht.

Eschborn.

Spangenberg.

10.

(3) 1. praes 19. Juli 1843. 2735.

(Unterhof.) Am 27. v. Mts zwischen 3 und 4 Uhr wurden aus einem Hause auf dem Unterhofe Gemeindeverbands Großbardorf 35 fl. beiläufig, bestehend aus

4 ganzen Kronthalern,
2 Fünffrankenthalern,
1 Guldenstück,
2 halben Guldenstücken,
15—20 24-kr.-Stücken, endlich
mehreren 6-kr.-Stücken,
15 Pfd. geräuchertes Schweinenfleisch

entwendet.

Man bringt diese That zur öffentlichen Kenntniß, um zur Entdeckung des Thäters und Wiederlangung der gestohlenen Gegenstände mitwirken zu können.

Königshofen den 2. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Landrichter Greb.

Böhnlein.

11.

Die 1040te Ziehung in Regensburg ist Dienstag den 18. July 1843 unter den gewöhnlichen Formalitäten vor sich gegangen, wobei nachstehende Nummern zum Vorschein kamen.

88. 59. 83. 81. 8.

Die 1441te Ziehung wird den 17. August und inzwischen die 379te Nürnberger Ziehung den 27. Juli, und den 8. August die 1420te Münchner Ziehung vor sich gehen.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 81.

Würzburg, Dienstag, den 25. Juli 1843.

Inhalt.

Verbot der Vermögens-Auslieferung an Unteroffiziere und Soldaten. — Theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst. — Heirathsbewilligung für provisorisch angestellte Militärpersonen. — Die eines Mordes bezüchtigten Mathias Eder und Wenzel Eder aus Böhmen betr. — Prüfung der Forst-Eleven. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Amtliche Bekanntmachung: Schuldienst-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 30460. Nrus. exp. 26379. praes. 21. Juli 1843. 2751.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Verbot der Vermögens-Auslieferung an Unteroffiziere und Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einer im bezeichneten Betreffe unlängst den Distrikts-Polizei-Behörden aufgetragenen Berichterstattung haben einige dieser Behörden auf höchst unerwartete Weise die Ansicht

Digitized by Google

ausgesprochen, daß die allerhöchste Verordnung vom 21. August 1807, das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend, auf den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg nicht in Anwendung zu kommen habe.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich daher veranlaßt, die treffenden Behörden zur Berichtigung dieser irrigen Ansicht und zur Verhütung der aus derselben etwa entstehenden Haftungen auf das Gesetz vom 15. April 1840, Gesetzbl. S. 57, hiemit aufmerksam zu machen.

Würzburg, 16. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nrus. praes. 31557. Nrus. exped. 26487. praes. 21. Juli 1843. 2766.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, unmittelbare Magistrate und Bau-Inspektionen von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird der Inhalt der höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 13. Juli d. J. bezeichneten Betreffs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 19. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Ministerium des Innern.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 wird der Anfangstermin zur diesjährigen theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst auf den 23. Oktober d. J. anberaumt.

Laut § 5 der allegirten Verordnung haben die Candidaten, welche an der theoretischen Prüfung Theil nehmen wollen, bei Vermeidung der Zurückweisung ihre desfallsigen Gesuche vier Wochen vorher bei der obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die im § 4 angegebenen Ausweise, so wie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizei-Behörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen, während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und an der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungs-Proben, die mit der Beglaubigung der einzelnen Anstalten versehen, beizufügen.

Die Bittsteller haben den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertigt werden kann.

München den 13. Juli 1843.

Digitized by Google

Nrus. praes. 30190. Nrus. exped. 25970. praes. 21. Juli 1843. 2750.

An die fürstlich Löwensteinische Regierung und fürstliche Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden.

(Die Heirathsbewilligung für provisorisch angestellte Militär-Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Polizei-Behörden wird nachstehende k. Ministerial-Entschließung vom 28. Juni d. J. zur Kenntniß und künftigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg am 7. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

10355.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Durch Entschließung des unterfertigten königlichen Ministeriums vom 1. Juli vorigen Jahrs Nr. 8116 ist der königlichen Regierung, Kammer des Innern, bereits eröffnet worden, wie Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß sämmtlichen Stadt-Magistraten die Weisung zugehen soll, keinem provisorisch angestellten Post-Beamten, ohne vorgängiges Benehmen mit dem einschlägigen königl. Oberpostamte die Heyrathsbewilligung zu ertheilen.

Seine Königliche Majestät haben nunmehr Allerhöchst zu verfügen geruht, daß diese Bestimmung auf sämmtliche in dem Verwaltungsbereiche des königlichen Justiz-Ministeriums, des k. Ministeriums des Innern und des königl. Finanz-Ministeriums provisorisch angestellten Militär-Personen für die Dauer des Provisoriums in solcher Anstellung gleichmäßig ausgedehnt, daß hienach den Angestellten der bezeichneten Kategorie die Verehelichungs-Bewilligung ohne vorgängiges Benehmen mit der einschlägigen, dem Bittsteller vorgesetzten Behörde, nicht ertheilt werden soll.

München den 28. Juni 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Nrus. praes. 31735. Nrus. exped. 26587. praes. 23. Juli 1843. 2780.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an alle Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die eines Mordes bezüchtigten Mathias und Wenzel Eder aus Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizei-Behörden wird nachstehend ein vom K. K. Kreis-Kriminal-Gerichte Budweis unterm 3. Mai l. J. erlassener Steckbrief mit dem Auftrage eröffnet, ungesäumt

(**)

mittels Requisition der k. Gendarmerie-Mannschaft, Anweisung der Gemeinde-Vorsteher und des gesammten Sicherheits-Schutz-Personales auf die hierin signalisirten Verbrecher Späh zu verfügen und dieselben im Betretungsfalle zur polizeilichen Haft zu bringen, in diesem Falle aber sogleich Anzeige-Bericht anher zu erstatten.

Bemerkt wird, daß die Direktion der K. K. ersten privilegirten Eisenbahngesellschaft auf die Zustandbringung des Math. Eder eine Prämie von zwanzig und auf jene des Wenzel Eder von zehn Stück Dukaten zugesichert habe.

Bezüglich der Zulässigkeit der Auslieferung an die K. K. österreichischen Behörden wird alsbald weitere Entschließung nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Febr. 1819 § 7 nachfolgen.

Würzburg den 21. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Steckbrief

zur Verfolgung der des an dem Eisenbahnwächter Johann Peter bei Holkau, budweiser Kreises, verübten Mordes rechtlich beanzeigten Mathias Eder vulgo Schleiferhiesl und des Wenzel Eder.

Mathias Eder auch Schleiferhiesl genannt, von Profession ein Schleifer, ist der Sohn eines übel berüchtigten Schleifers Batistel oder Bapistel, derselbe ist groß, stark, wohlgewachsen, bei 22 Jahre alt, von blühendem Gesichte, blauen Augen, dunkelbraunen Kopfhaaren und Augenbraunen ohne Backenbart, hat eine mittlere etwas spitzige Nase, weiße Zähne, wovon die Hälfte des linken vordern Schneidezahns der obere Kiefer der Länge nach weggebrochen ist und dessen Zeigefinger der linken Hand bis zum zweiten Gliede abgehauen oder abgeschnitten ist. Derselbe trägt zuweilen eine Mütze vom dunkeln Tuche mit schwarzen Lammfell und ein roth baumwollenes Halstuch, einen Janker von dunkelbraunem Tuche mit einem Kragen von schwarzem Lampelfell und tuchenen Knöpfen, ein schwarz ledernes Beinkleid in die Stiefeln, kurze bis zur Hälfte der Waden hinauf reichende mit rother Juchten vorgeschuhte Stiefeln; er wechselt jedoch zu Zeiten seine Kleider und trägt unter andern auch ein Scheikl von grünem Nanking, einen schwarzen Filzhut nach Art der Städter mit etwas breiterer Krämpe, eine schwarz tuchene Weste und ein schwarz seidenes Halstuch, zu Zeiten auch einen weißen niedrigen Filzhut, gelb und weiß gestreifte Pantalons vom Sommerstoffe und kurze schwarz lederne Stiefeln.

Derselbe ist im Besitze eines Reisepasses, der auf einen sichern Schleifer Anton Petrauschek lautet, und ist mit Waffen versehen, von denen er in der rechten Hosentasche eine bei einem Schuh lange doppelläufige Handpistole, und im rechten Stiefel eine Art Stillet oder langes Messer mit einem Griff von weißem Bein trug.

Der zweite mit Namen Wenzel Eder (Fenzl) ist bei 33 Jahre alt, von mittlerer Größe und Körperkonstitution, hat ein rundes glattes brünettes Gesicht, braune Augen, derlei Kopfhaare und Augenbraunen, volle weiße Zähne, eine mittelmäßig lange spitzige Nase, einen breiten Mund und ein halbrundes Kinn.

Digitized by Google

Derselbe trug eine schwarz tuchene Mütze mit Umschlag vom schwarzen Lampelfell, ein schwarzes Halstüchl, einen dunkelbraunen tuchenen Janker und derlei Pantalons, so wie Stiefel vom schwarzen Leder. Beide sprechen plattdeutsch im gemeinen Dialekte und nur etwas böhmisch, und pflegen in Gesellschaft von zwei Weibern zu seyn, wovon die ältere Agnes heißt, die Mutter des Mathias Eder und bei 40 Jahre alt, von kleiner schwächlicher Konstitution, so wie kleinen schmalen Gesichtes ist. Dieselbe hat übrigens schwarze Haare, derlei Augen und eine spitzige Nase.

Das zweite Weibsbild, die Zuhälterin des Schleiferhiesl bei 22 Jahre alt, mittlerer Konstitution, mit einem länglichten weiß rothen Gesichte, hat schwarze Kopfhaare, derlei Augen, eine mittlere spitzige Nase und weiße sehr schüttere Vorderzähne.

Beide sprechen teutsch.

Vom Kreiskriminalgerichte Budweis am 3. Mai 1843.

Nrus. praes. 19120. Nrus. exped. 17049. praes. 21. Juli 1843. 2765.

An die k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Prüfung der Forsteleven pro 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Abhaltung der Prüfung für die Forsteleven Behufs der Ertheilung des Absolutoriums zum Uebertritte in die Forstpraxis wird hiemit Montag der 6. November l. J. und die folgenden Tage festgesetzt.

Die k. Forstämter haben die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Forst-Eleven unter Hinweisung pos. 3 des Ausschreibens im Intelligenzblatte Nr. 33 v. J. hievon in Kenntniß zu setzen, und die Gesuche der Betheiligten bis zum 1. Oktober ds. Js. mit den Zeugnissen

1) über erstandene zweijährige Lehrzeit, oder statt dieser über die hiezu erforderlichen Vorstudien;
2) über die Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen; und
3) über sittliches Betragen

vorzulegen.

Denjenigen Eleven, welchen auf den Grund dieser Vorlagen die Zulassung genehmigt wird, ist zu eröffnen, daß sie sich am oben bezeichneten Tage früh 8 Uhr im Lokale des Regierungs-Forstbureaus dahier einzufinden haben.

Würzburg am 14. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

Better.

Fröhlich.

Digitized by Google

Nrus. praes. 30186. Nrus. exped. 26053. praes. 23. Juli 1843. 2781.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die kgl. Stadt-Commissariate Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Mitleiden der christlichen Seele mit ihrem Erlöser, d. i. andächtige Betrachtung des bittern Leidens und Sterbens Jesu Christi auf alle Tage in der Woche. Dritte Auflage 1843. Ohne Druckort.“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Mitleiden der christlichen Seele mit ihrem Erlöser, das ist: Andächtige Betrachtung des bittern Leidens und Sterbens Jesu Christi auf alle Tage in der Woche. Dritte Auflage 1843. (ohne Druckort)“ ward durch h. Ministerial-Entschließung vom 30. v. M. bestätigt, wonach nebst dem Verbote die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten hat.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden den Vollzug streng überwachen.

Würzburg, 9. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 22. Juli 1843. 2767.

Der Schuldienst in dem Pfarrorte Oellingen, kgl. Landgerichts Aub, mit 200 fl. Reinertrag und 6 fl. Wohnungs-Entschädigung, dann 21 Werk- und 26 Feiertags-Schülern, ist durch Beförderung des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen.

Bittgesuche um denselben sind mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse binnen 4 Wochen post- und postbotenfrei hier zur Vorlage zu bringen.

Bütthard, 20. Juli 1843.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
G. M. Kraus.

zed by Googl

Intelligenzblatt

von Unterfranken 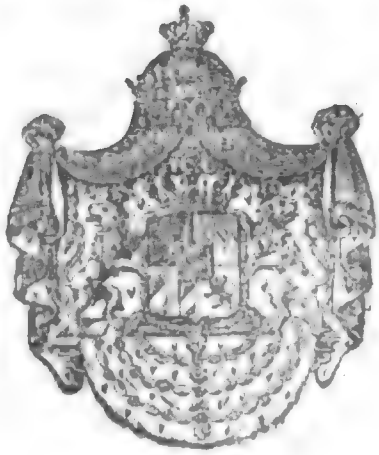 und Aschaffenburg.

Nro 82.

Würzburg, Donnerstag, den 27. Juli 1843.

Inhalt.

Prüfung zur Aufnahme in das Klerikalseminar. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. — Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. 2671. praes. 24. Juli 1843. 2798.

(Die Prüfung zur Aufnahme in das Klerikalseminar dahier betr.)

Zur Aufnahme in das Clerikalseminar dahier für die Kandidaten der Theologie und diejenigen, welche die Philosophie bereits absolvirt haben, ist der Prüfungsanfang auf Mittwoch, den 16. August l. J., früh 8 Uhr im Lokale des Klerikalseminars dahier festgesetzt.

Jeder Kandidat hat wenigstens 14 Tage vorher sein Aufnahmsgesuch in lateinischer Sprache bei dem Vorstande des geistlichen Seminars dahier einzureichen und demselben folgende in legaler Form ausgestellte Zeugnisse beizulegen:

1) Ueber Taufe und Firmung; 2) über Vermögensverhältnisse; 3) ein Sittenzeugniß von der Pfarrei, in welcher der Kandidat während seines Studirens wohnte oder noch wohnt;

(*)

Digitized by Google

4) ein Zeugniß von der Polizeistelle und dem Universitäts- oder Lyceums-Rektorate, daß er a. keines polizeilichen Vergehens schuldig befunden worden und keiner Strafe für Studirende unterlegen, auch b. keiner Theilnahme an geheimen Gesellschaften verdächtig sey; 5) ein Zeugniß von dem Gerichtsarzt seines Aufenthaltsorts über seinen Gesundheitszustand; 6) ein Gymnasialabsolutorium; ein Zeugniß für den gestatteten Uebertritt in ein Spezialfach an der Universität, dann Atteste der betreffenden theologischen Professoren über den Fleiß und die Fortschritte bei dem Besuche der theologischen Vorlesungen.

In dem an den hochwürdigsten Herrn Ordinarius gerichteten Bittgesuche sind folgende Punkte vorzumerken:

a. Vermögensverhältnisse; b. Leben oder Tod der Eltern; c. Zahl der Geschwistrige; d. Name des Hausherrn, Hausnumer und Distrikt; e. von Seite der theologischen Kandidaten Benennung der frequentirten theologischen Studienfächer mit Angabe der Semesterzahl; f. Instruktion oder sonstige Nebenbeschäftigung während des Studirens an der Universität oder dem Lyzeum; g. Gegenwart bei dem sonntägigen Gottesdienste in der Sct. Michaelskirche dahier und bei den wöchentlichen Defensionen im Klerikalseminar von Seite der theologischen Kandidaten.

Würzburg, 21. Juli 1843.

Bischöfliches Ordinariat.

Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Juli l. J. dem Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Friedrich Carl Lotz die allerunterthänigst erbetene Versetzung in den Ruhestand für immer, auf den Grund des § 22 Lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage zu bewilligen;

unterm 4. Juli l. J. auf die erledigte Stelle eines Landgerichtsarztes zu Hofheim den dermaligen Gerichtsarzt zu Nordhalben in Oberfranken Dr. Eugen Goy, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, und

unterm 7. Juli l. J. auf die erledigte Landgerichts-Aktuars-Stelle zu Hammelburg den dermaligen Aktuar bei dem Landgerichte Vilsbiburg in Niederbayern Adam August Rathgeber, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 4. April l. J. dem Mechanikus Joseph Roy aus Landau in der Pfalz auf Anfertigung

Digitized by Google

der von ihm erfundenen Maschine zur Erzeugung aller Arten cylindrisch geformter Nägel und Stifte aus gezogenem oder gewalztem Drahte jedes beliebigen Metalles, und von blechenen oder kupfernen Niethnägeln, so wie auf Einrichtung dieser Maschine für jede Art von Kraft, dann auf Anwendung derselben zur besagten Nägel- und Niethen-Fabrikation für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 9. April l. J. dem Friseur und Inhaber eines Putzgeschäftes Franz Rom jun. in Würzburg auf Anwendung und Ausführung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Methode, den menschlichen Kopf auf trockenem Wege zum Zwecke der Anfertigung genau passender Perüken abzuformen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 23. April l. J. dem Pharmazeuten Anton Wiesner in München auf Anwendung der von ihm erfundenen, sehr einfachen und zweckmäßigen Methode, Flachs und Hanf in kürzester Zeit zu verfeinern, ohne die übrigen schätzbaren Eigenschaften derselben zu beeinträchtigen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 1. Mai l. J. dem Hofbrunnenmeister Franz Höß in München auf Anfertigung der von ihm erfundenen Maischmaschine zum Bierbrauen für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 14. Mai l. J. dem Privatier W. Smith in London auf Einführung der von R. W. Urling Esquire in Brüssel erfundenen, ihm abgetretenen, und in Oesterreich seit dem 4. August 1842 auf zwei Jahre privilegirten Verbesserungen in der Formdruckerkunst durch vervollkommnete Maschinen und verbessertes Verfahren, wodurch baumwollene, seidene, wollene, papierartige und sonstige Stoffe mit einer großen Anzahl von Formen und Farben auf einmal und gleichartig gedruckt werden, für den Zeitraum von 1 1/2 Jahren;

unterm 17. Mai l. J. dem Fabrikanten chirurgischer Instrumente und Bandagen Johann Kaspar Schnetter in München auf Verfertigung von Bruchbandagen nach der von ihm erfundenen Verbesserung für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 24. Mai l. J. dem Zimmermeister Georg Herrlein zu Fürth auf Anwendung der von ihm erfundenen Spiegel-Doucir- und Facettir-Maschine für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 2. Juni l. J. dem geheimen Hausarchivar und wirklichen Rathe Georg Döllinger zu München auf Ausführung und Anwendung der von ihm erfundenen mechanischen Vorrichtung, durch welche Wagenzüge auf Eisenbahnen von den Lokomotiven augenblicklich getrennt, und gleichzeitig die Wagenräder durch Bremsen gesperrt werden können, dann auf gleichmäßige Anwendung dieses Mechanismus bei jeder andern Art von Wagen und Fuhrwerken für den Zeitraum von drei Jahren,

und unterm 5. Juni l. J. dem Mechaniker Johann Jakob Heller zu Nürnberg auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserung des Neef-Wagner'schen Apparates zur Erzeugung induzirter galvanischer Ströme für den Zeitraum von drei Jahren.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 22. Juli 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 15. und 19. Juli 1843. Sch.	Mz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 18. mit 24. Juli 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	7	23	45	11	—	22	30			
	Kern										
	Korn	8	17	30	1	—	19	15			
	Haber	4	12	6	1	—	11	24			
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	637	21	3	40	3	20	37	73	20	—
	Kern								29	16	—
	Korn	493	15	10	46	5	17	53	30	16	—
	Haber	128	11	28	10	5	10	29			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	3	15	30	2	—	18	—			
	Kern										
	Korn	34	13	—	2	—	15	45			
	Haber	6	10	30	5	—	10	—			
	Gerste										

Augsburger Börse.

Den 20. Juli 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	101 3/4	101 1/2
Bank-Actien Div. II. Sem.	672	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 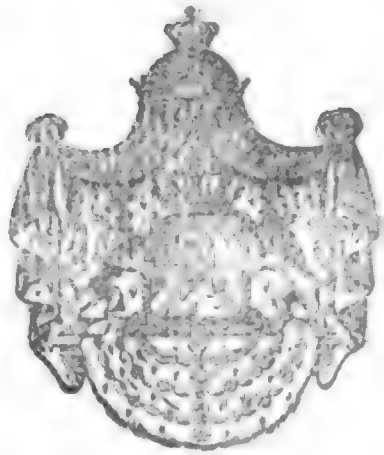 und Aschaffenburg.

Nro 83.

Würzburg, Samstag, den 29. Juli 1843.

Inhalt.

Circuliren falscher Halben-Gulden- und Sechs-Kreuzer-Stücke. — Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten. — Den Vollzug der höchsten Ministerial-Entschließung vom 16. Februar 1842 über Zwangsarbeitshäuser betr. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Amtliche Bekanntmachung: Steuer-Nachlässe im kgl. Rentamts-Bezirke Königshofen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 31843. Nrus. exped. 26693. praes. 26. Juli 1843. 2832.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Das Circuliren falscher Halben-Gulden- und Sechs-Kreuzer-Stücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Landgerichts-Bezirken Schweinfurt und Münnerstadt wurden neuerdings wieder falsche Halbe-Gulden und Sechs-Kreuzer-Stücke in Umlauf zu setzen versucht.

Diese Münzen, deren nähere technische Beschreibung zur Zeit nicht erfolgen kann, da kein

Digitized by Google

Stück derselben der unterfertigten k. Stelle vorliegt, sind verschiedenen, die Halben-Gulden-Stücke mit der Jahreszahl 1840 großherzoglich baden'schen — die Sechs-Kreuzer-Stücke mit der Jahreszahl 1833 großherzoglich hessischen Gepräges. Die Unächtheit derselben gibt sich vorzüglich durch den Klang, die schlechte Ausprägung, die ungleiche Dicke der Münzen, die schlecht gemachten Einstiche am Rande, so wie durch das bleifarbene matte Aussehen derselben zu erkennen.

Indem das Publikum jetzt schon auf diese Münzen aufmerksam gemacht und vor Schaden gewarnt wird, erhalten zugleich sämmtliche Polizei-Behörden den Auftrag, auf die Entdeckung ähnlicher Münzen geeignete Sorgfalt zu wenden, und sachdienliche Notizen dem k. Landgerichte Schweinfurt, bei welchem die desfallsige Untersuchung anhängig ist, mitzutheilen.

Würzburg den 22. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nrus. praes. 34023. Nrus. exped. 26687. praes. 26 Juli 1843. 2817.

(Die Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten der Diözese Würzburg für das Jahr 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1806, die Konkurse zur Besetzung der Pfarreien betr., alle zwei Jahre abzuhaltende Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten der Diözese Würzburg wird für das laufende Jahr den 24. Oktober d. J. und an den darauf folgenden Tagen dahier abgehalten werden.

Indem dieses zur Kenntniß der betreffenden katholischen Pfarramts-Kandidaten hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird, werden dieselben hinsichtlich der Bedingungen und Erfordernisse der Zulassung zum Pfarramts-Konkurse im Allgemeinen auf die oben erwähnte allerhöchste Verordnung vom 30. Dezember 1806 (Kreis-Intelligenzblatt 1818 Nr. 38 S. 363) dann auf die allerhöchste Verordnung vom 28. März 1827, wodurch die erforderliche Zahl der im Dienste der Seelsorge zurückgelegten Jahre auf vier festgesetzt worden ist, (Regierungsblatt 1827 Nr. 13 S. 217) hingewiesen, insbesondere aber noch aufmerksam gemacht, daß nach einer weitern allerhöchsten Vorschrift vom 16. Juni 1829 ein jeder Pfarr-Konkurs-Kandidat außer den legalen Nachweisen über verordnungsmäßige Vollendung der Studien an inländischen Gymnasien, Lyceen, Universitäten, und neben den verschlossenen Zeugnissen des bischöflichen Ordinariats der betreffenden Distrikts-Polizei- und Schul-Behörden auch noch ein Zeugniß über sein Benehmen bezüglich der unerlaubten Verbindungen an der Hochschule beizubringen haben, in so ferne dieses Zeugniß nicht schon bei der Aufnahme in das bischöfliche Klerikal-Seminar vorgelegt worden seyn sollte, worauf sich zu berufen ist.

Die Bittgesuche, welche, so wie die erforderlichen Belege und Zeugnisse auf normalmäßigem Stempelpapier ausgefertigt werden müssen, sind längstens bis zum 1. Oktober d. J. bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Uebrigens werden noch die k. Distrikts-Polizei- und Schul-Behörden Behufs der Gleichförmigkeit in den auszustellenden Zeugnissen aufmerksam gemacht, daß diese Zeugnisse nach dem

Digitized by Google

Formulare auszufertigen seyen, welches für solche Zeugnisse bei Bittgesuchen um Anstellung im Pfarramte vorgeschrieben ist.

Würzburg, 20. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nrus. praes. 30558. Nrus. exp. 26778. praes. 26. Juli 1843. 2831.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Vollzug der höchsten Ministerial-Entschließung vom 16. Februar 1842 über die Zwangsarbeitshäuser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Mundir-Versehen ist in dem Betreffe, so wie im Konterte des diesseitigen Ausschreibens vom 26. v. Mts. eine Ministerial-Entschließung vom 16. Dezember 1827 und resp. 16. Dezember v. J. anstatt einer gleichen vom 16. Februar v. J. als zitirt eingesetzt, was Jden obengenannten Behörden zu geeigneter Berichtigung eröffnet wird.

Würzburg, 20. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 31033. Nrus. exped. 26598. praes. 26. Juli 1843. 2818.

(Wohlthätiges Vermächtniß des Chemikers Friedr. Wilhelm Ruß aus Camen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Schweinfurt verlebte Chemiker Friedr. Wilhelm Ruß aus Camen hat der Gewerbsschule zu Schweinfurt ein Legat von 1000 fl. verschafft.

Diese wohlthätige, den edlen Sinn des Erblassers beurkundende Handlung wird in verdienter Anerkennung hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Würzburg den 17. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 23. Juli 1843. 2788.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen großer Trockne und Brand bewilligten Steuer-Nachlässe im königlichen Rentamts-Bezirke Königshofen.

Namen der Gemeinden.	Beschädigungs-Art.	Grund-			Haus-			Dominikal-		
		Steuern.								
Wegen Beschädigung im Erntejahre 1842.		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.
Ort Alsleben	Dürre.	535	17	4						
" Althausen	"	424	23	—						
" Aub	"	151	33	1						
" Eiershausen	"	345	36	1						
" Gabolshausen	"	250	52	2 1/2						
" Großbardorf	"	537	49	—						
" Großeibstadt	"	526	22	5						
" Herbstadt	"	551	40	5						
" Ipthausen	"	292	25	4 1/2						
" Irmelshausen	"	192	31	3 5/8						
Freiherr von Bibra daselbst	"	76	54	5				59	23	5½
Stadt Königshofen	"	806	16	1						
Ort Kleineibstadt	"	260	40	6 1/4						
" Obereßfeld	"	276	27	—						
" Rothhausen	"	179	46	5 1/2						
" Saal	"	845	24	3						
" Sulzfeld	"	450	23	2 1/2						
Lindleshof	"	20	27	5						
Rothhof	Dürre und Brand.	10	3	5 1/2	1	19	½			
Sandhof	Dürre.	16	30	—						
Ort Trappstadt	"	166	38	3 1/2						
" Untereßfeld	"	284	11	4						
Unterhof	"	58	34	—						
Ort Zimmerau	"	124	13	1						
	Summa	7445	2	4 7/8	1	19	½	59	23	5½

Königshofen den 20. Juli 1843.

Königliches Rentamt.
Eschenbach, Rtbtr.

Schmitt.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 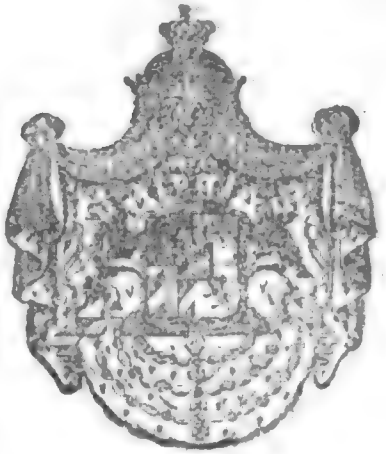 und Aschaffenburg.

Nro 84.

Würzburg, Dienstag, den 1. August 1843.

Inhalt.

Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Etatsjahr 1841/42 betr. — Gutrechnung freiwillig zugegangener Conscribirten. — Aufnahms-Prüfung prot. Candidaten der Theologie unter die Candidaten des Predigtamts. — Notizen: Erledigung der Musiklehrer-Stelle am kathol. Schullehrer-Seminar zu Speyer.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrs. praes. 32405. Nrs. exped. 26909. praes. 28. Juli 1843. 2860.

An den Magistrat der Stadt Schweinfurt, die Landgerichte Aschaffenburg, Baunach, Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Karlstadt, Kissingen, Neustadt, Orb, Rothenbuch, Schweinfurt, Würzburg l/M., Herrschaftsgerichte Marktbreit und Sulzheim.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Etatsjahr 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Ausschreiben unterfertigter königl. Stelle vom 1. Mai l. J. Nr. 23577 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 54) angeordneten Vorlage einer Uebersicht der Jahres- und Extrafonds-

(2)

Digitized by Google

Beiträge wird nunmehr binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten entgegen gesehen.

Würzburg den 24. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Kreis. praes. 28706. Kreis. exped. 26968. praes. 29. Juli 1843. 2862.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Gutrechnung der freiwillig zugegangenen Conscribirten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck des unterm 17. v. Mts. erlassenen Ministerial-Rescriptes vorbezeichneten Betreffs zur Wissenschaft.

Würzburg den 23. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

13,052. **Ministerium des Innern.**

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 15. April l. J. bezeichneten Betreffs erwiedert, wie die Bestimmung des § 40 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, daß die freiwillig Zugegangenen, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft, dem Bezirke ihrer Heimath an dem Contingente zu gut gerechnet werden sollen, nur bezüglich derjenigen freiwillig Zugegangenen einzutreten habe, welche zur Zeit der Einreihung ihrer Altersklasse, noch wirklich in dem Heere, jedoch nicht in der Eigenschaft als Einsteher, dienen. Hiernach ist sich zu achten, und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 17. Juni 1843.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
An
die k. Regierung der Pfalz K. d. J. ergangen.

Ad Num. E. 5219. K. 6278. praes. 28. Juli 1843. 2830.

(Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der diesjährigen Prüfung der Candidaten der Theologie zur Aufnahme unter die Candidaten des Predigtamts wird auf den 25. September d. J. bestimmt.

Digitized by Google

Zu dieser Prüfung haben sich alle Candidaten, welche ihre Studienzeit vorschriftsmäßig vollendet haben, zu melden, zu Bewirkung der Einberufung aber ihrer auf 3-kr.-Stempel einzureichenden Meldung folgende Producte beizufügen oder nachzusenden:

1) das Taufzeugniß im Original und in einer auf 3-kr.-Stempel auszufertigenden Abschrift;
2) einen selbst verfaßten Lebenslauf in duplo auf 3-kr.-Stempel;
3) das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach § 18 der in Nro. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes unter dem 28 Januar 1826 für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;
4) das Attest über gesetzmäßige Aufführung auf der Universität nach § III Ziff. 3 der Instruktion über die Prüfung der theologischen Candidaten (Amtshandbuch, Thl. I, pag. 82);
5) ein Verzeichniß aller von dem Examinanden gehörten Vorlesungen, welches dem Universitäts-Zeugnisse beizufügen ist.

Candidaten, welche eine nochmalige Prüfung bestehen müssen, können sich auf ihre früheren Eingaben berufen, müssen jedoch ein Zeugniß über ihr Verhalten von derjenigen geistlichen Behörde, in deren Bezirk sie die Zwischenzeit zugebracht haben, vorlegen; solche aber, welche bei der Aufnahms-Prüfung zu erscheinen haben und sich weder melden, noch mit hinreichenden Gründen um Dispensation einkommen, können nicht ferner als Examinanden betrachtet werden.

Hierbei werden die gegen verspätete nicht deshalb hinreichend entschuldigte Anmeldungen und Probepredigten erlassenen Verordnungen erinnert und bemerkt, daß nach einer Verfügung des k. Oberconsistoriums vom 22. November 1841 das in dieser Hinsicht ausgesprochene Präjudiz streng und unnachsichtlich wird vollzogen werden.

Was die Censur und Classification betrifft, so wird nach § 8 des Edikts über die innern Kirchen-Angelegenheiten analog der Vorschrift für die Prüfung der Candidaten für den Staatsdienst vom 9. Dezember 1817 (Regierungs-Blatt 1817, S. 10 ff.) verfahren werden. Candidaten aber, welche sich zu der Prüfung melden, und auf erhaltene Einberufung nicht erscheinen, können nach der bekannten Verfügung vom 4. März 1833 in den gegenwärtigen Jahrgang nicht eingereiht werden.

Ansbach, am 24. Juli 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussel.

Cella, Secr.

Notizen.

pres. 28. Juli 1843. 2857.

Die Musiklehrerstelle am kathol. Schullehrerseminar zu Speyer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die durch das Ableben des Eduard Rottmanner an dem katholischen Schullehrerseminar zu Speyer in Erledigung gekommene Musiklehrerstelle wird ein, nicht nur im Orgelspiel und

Digitized by Google

Gesang, sondern auch in der Instrumentalmusik und dem Generalbasse mit gründlichen Kenntnissen versehener Mann, katholischer Confession gesucht.

Derselbe hat den Schülern des Seminars wöchentlich 12 bis 16 Stunden Unterricht zu ertheilen, und erhält dafür aus den Fonden dieser Anstalt eine jährliche Funktionsremuneration von fl. 400.

Diejenigen welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben innerhalb vier Wochen ihre Zeugnisse oder sonstige Beweisschriften an die k. Regierung der Pfalz einzusenden.

Zugleich wird bemerkt, daß dem künftigen Musiklehrer an dem katholischen Schullehrerseminar dahier, auch die Stelle eines Organisten und Dirigenten der Musik an der Domkirche mit einem Bezuge aus der Kirchenkasse von fl. 300 übertragen werden könne, sobald derselbe seine vollkommene Befähigung für die Versehung dieser Stelle nachgewiesen haben werde.

Speyer den 19. Juli 1843.

Königl. Bayer. Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Wrede.

Gerhardt.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 85.

Würzburg, Donnerstag, den 3. August 1843.

Inhalt.

Prüfung der Bauhandwerker. — Gesuche einiger Gemeinden um Eingangszoll-Minderung. — Aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Notizen: Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 32629. Nrus. exp. 27176. praes. 1. August 1843. 2890.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der nach § 41 Abs. 2 der Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen im Konigreiche Bayern vom 27. Mai 1830 (Reggsblt. 1830 S. 805 u. folg.) am Sitze jeder Kreis-Regierung jährlich einmal abzuhaltenden Prüfung derjenigen Individuen, welche um die

Digitized by Google

Concession als Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Meister, oder die Ansässigmachung als Mühlärzte sich bewerben wollen, ist für das laufende Jahr der Monat November und zwar in der Weise bestimmt, daß die Prüfung der Maurer- und Steinmetzgesellen am 2. — jene der Zimmergesellen und Mühlärzte aber am 10. November Vormittags ihren Anfang nehmen.

Hiernach sind die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung rechtzeitig bei den Unterbehörden anzubringen, von diesen nach Maßgabe der Abth. lit. B. Abschn. VIII der Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835 zu Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vollständig zu instruiren, und längstens bis zum 15. Oktober d. J. unterfertigter Stelle in Vorlage zu bringen, indem später einlaufende Gesuche für die diesjährige Prüfung eine Berücksichtigung nicht mehr anzusprechen haben.

Die zu dieser Prüfung zugelassenen Bauhandwerker haben sich, mit dem erforderlichen Zeichnen- und Schreibmateriale versehen, unter Uebergabe ihres Zulaßscheines und Signalements an den obigen Prüfungs-Anfangs-Terminen auf dem kgl. Kreis-Baubureau dahier anzumelden.

Die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs-Kanzlei und die Distrikts-Polizei-Behörden werden für die gehörige Veröffentlichung gegenwärtigen Ausschreibens, so wie für die rechtzeitige Vorlage der angebrachten Zulassungs-Gesuche geeigneten Bedacht nehmen, insbesondere auf den von unterfertigter kgl. Stelle ertheilten Prüfungs-Zulaßscheinen vor Aushändigung derselben an die Betheiligten deren Signalement beisetzen.

Würzburg, 28. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Nrus. praes. 31561. Nrus. exped. 27096. praes. 31. Juli 1843. 2889.

(Die Gesuche einiger Gemeinden um Eingangszoll-Minderung auf Getreid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 3. d. M. an die k. General-Zoll-Administration ergangene Entschließung des k. Finanz-Ministeriums in rubrizirtem Betreffe wird in nachfolgendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 19. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

ad 16874.

Finanz-Ministerium.

In Berücksichtigung des in neuerer Zeit hervorgetretenen wirklichen Mangels an dem benöthigten Speisegetreide und des hiedurch theilweise entstandenen Nothstandes wird unter

Digitized by Google

Bezugnahme auf die der bayerischen Regierung vertragsmäßig zugestandenen Vorbehalte wegen Ermäßigung des tarifmäßigen Eingangszolles von Getreide auf einzelnen Gränzstrecken Bayerns verfügt, daß einstweilen und bis zur weitern Verfügung auf der ganzen Linie von Bärnau bis Berchtesgaden der tarifmäßige Eingangszoll von Getreide (Tarifposition 9 lit. a) auf vier und zwanzig Kreuzer (24) pr. bayer. Schäffel herabgesetzt werde.

Die k. General-Zoll-Administration wird angewiesen, zum Vollzug dieser Anordnung sogleich die geeigneten Verfügungen zu treffen.

München den 5. Juli 1843.

An
die k. General-Zoll-Administration also ergangen.

Die Gesuche einiger Gemeinden
um Eingangszollminderung auf Getreid
betreffend.

Nrus. praes. 32558. Nrus. exped. 27443. praes. 1. August 1843. 2904.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Eine in der Vorstadt Au bei München aufgegriffene unbekannte taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. d. M. Abends 5 Uhr ist in der Vorstadt Au bei München eine zur Zeit unbekannte taubstumme Weibsperson aufgegriffen worden.

Dieselbe ist circa 20 Jahre alt, 5′ 4″ groß, von vollem Körperbaue, hat braune Haare, graue Augen, stumpfe Nase, gesunde Zähne.

Sie trägt am Leibe einen blau und braun gestreiften Rock, ein dunkelblau tuchenes Mieder, darunter ein rothes Leibchen, und darüber ein schwarzes Janker, das vorne offen steht, ferner 2 bunte Halstücher, ein schwarzes Kopftuch und eine lichtblaue Schürze. Sie geht barfuß und trägt Ohrringe, ist des Lesens und Schreibens unkundig. Ihre Hände zeigen nicht von schwerer Arbeit, sondern sind sehr geschont.

Sämmtliche betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden in Unterfranken und Aschaffenburg erhalten hierdurch den Auftrag, zur Ausmittlung der Heimath dieser Person in den Amtsbezirken dienliche Nachforschungen zu pflegen, und ein bestätigendes Ergebniß dem k. Landgerichte Au sogleich bekannt zu geben, hierüber aber auch anher Anzeige zu erstatten.

Würzburg den 29. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Theler.

Nros. praes. 28730. Nros. exped. 27082. praes. 31. Juli 1843. 2888.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die k. Stadt-Commissariate und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Lieder vom Bodensee, k. K. Emishofen. Druck und Verlag des literärischen Instituts, 1843." ward durch h. Ministerial-Entschließung vom 12. l. M. bestätigt und hat hienach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Sämmtliche obengenannte Behörden haben den Vollzug zu überwachen.

Würzburg, 17. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 27. Juli 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 7/8	101 5/8
Bank-Actien	Div. II. Sem.	672	669

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 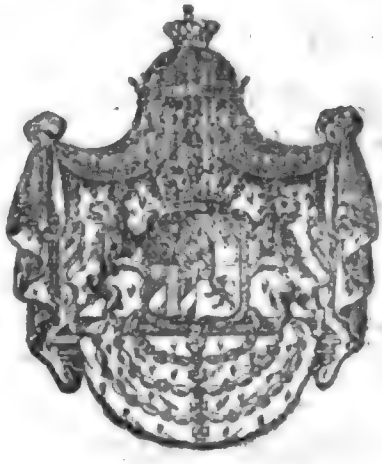 und Aschaffenburg.

Nro 86.

Würzburg, Samstag, den 5. August 1843.

Inhalt.

Königl. Allerhöchstes Reskript, die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung betr. — Sammlung für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden Stötten und Steinbach. — Notizen: Dienstes-Nachricht. Getreidepreise. — Amtliche Bekanntmachung: Steuern-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Karlstadt.

Königlich Allerhöchstes Reskript,

die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! Wir finden Uns bewogen, die von Uns nach den Bestimmungen des Tit. VII. § 23. der Verfassungs-Urkunde bis zum 31. des laufenden Monats und Jahres verlängerte Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches noch bis zum 20. August heurigen Jahres einschließlich, zu

(2)

Digitized by Google

Beilage
zum
Intelligenzblatt
von
Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 214. Würzburg, den 5. August 1843.

Polizeiliche Bekanntmachungen.

praes. 2. August 1843. 2917.

Zufolge diesseitigen Beschlusses wurde vom 9. August l. J. anfangend die Leichenschau im 2. Distrikte dem praktischen Arzte Dr. Ruland, so wie in gleicher Art die Leichenschau der übrigen 4 Stadtdistrikte dem praktischen Arzte Dr. Müller übertragen, was zur Kenntnißnahme und Darnachachtung der Betheiligten dient.

Würzburg den 1. August 1843.

Der Stadt-Magistrat.
I. Bürgermeister Bermuth.

Herschel.

Amtliche Bekanntmachungen.

1.

praes. 1. August 1843.

Kissinger Kurliste
vom 26. bis 29. Juli 1843.

1463. Herr Strauß, Religionslehrer aus Autenhausen.
1464. Hr. Heinrich Mattern mit Herrn Bruder aus Alsfeld.
1465. Fr. Freiherr von Boyneburg, Rittergutsbesitzer aus Lengsfeld.
1466. Hr. von Menz, Auditor aus Baireuth.
1467. Hr. Rappert mit Familie aus Würzburg. 4 Pers.
1468. Hr. Schneider, Pfarrer und Kapitelsseniор aus Egenhausen.
1469. Hr. Dziuba, Kreisjustizkommissär aus Rosenberg in Schlesien.
1470. Hr. Schleicher, Kaufmann aus Lohr.
1471. Hr. N. Neniäff, Kaufmann a. Liverpool.
1472. Hr. Christoph Kleinfelder, Kaufmann aus Kitzingen.
1473. Hr. G. A. Reimarus, Dr. jur. aus Hamburg.
1474. Hr. Thom. Teed, Rentier mit Gemahlin und Bedienten aus London.
1475. Hr. Lushington, Rentier von da.
1476. Hr. Franc. Eggert mit Gemahlin aus Turin.
1477. Hr. von Heydebeck, Lieutenant mit Gemahlin aus Danzig.
1478. Hr. Jul. Schenk, Kaufmann a. Hamburg.
1479. Frau Eichels mit 2 Fräulein Töchtern aus Altona.
1480. Frau Clifford mit Herrn Sohn, 2 Fräul. Töchtern und Bedienung a. London. 6 Pers.
1481. Frau Hartmann, Kammerrathsgemahlin aus Meiningen.
1482. Fräulein G. Reuß aus Büchold.
1483. Hr. John Croß, Lieutenant a. London.
1484. Hr. Schweiß, Gasthalter a. Oberkirch.
1485. Hr. von Stieglitz, kaiserl. russ. erster

(*)

Digitized by Google

Gesandtschafts-Sekretair und Hofrath mit Bedienten aus München.
1486. Hr. J. K. von Mylius zu Lüstrup, kgl. dänischer Kammerherr mit Hrn. Sohn und Bedienten aus Kopenhagen.
1487. Frau Alb. Em. Heinz aus Hamburg.
1488. Frau von Hartung mit Fräul. Tochter aus St. Petersburg.
1489. Hr. James North White, Rentier mit Gemahlin aus London.
1490. Hr. Harding, Kirchenprobst und Hauptpastor zu Elmshorn.
1491. Fräulein E. Paary mit Fräul. Schwester aus London.
1492. Frau Denzel, Hauptmannsgemahlin aus Eisenach.
1493. Hr. Hoyer, Justizrath aus Posen.
1494. Hr. Wilh. Wuthe, Kaufmann mit Gemahlin aus Schlesien.
1495. Hr. Hugo Kramsta von da.
1496 Hr. Felsch, Oberamtmann a. Althöfchen.
1497. Hr. Geiler, Regierungsrath aus Posen.
1498. Hr. F. J. Lex, Notar aus Basel.
1499. Hr. J Zink, Operateur aus München.
1500. Hr. Jam. Marwood Elton, Edelmann aus England.
1501. Hr Geier, Rittergutsbesitzer mit Gemahlin und Bedienten aus Tscheschendorf.
1502. Frau von Walther von da.
1503. Hr. Freiherr von Leonrod a. Würzburg.
1504. Hr. Poel, Banquier mit Gemahlin und Bedienung aus Amsterdam. 4 Pers.
1505. Hr. Isak Ballin, Partikulier a Seegnitz.
1506. Hr. von Wolodkowicz, Rentier a. Paris.
1507. Hr. Georg Friedrich jun. a. Weigoldshausen.
1508 Hr. Arnold Neustädter mit Gattin aus München.
1509. Hr. Adolph Behnecke aus Nienburg.
1510 Hr. Wünschbacher, Rabiner a. Schnittach.
1511. Frau Schur, Regimentsarztsgattin mit Fräulein Schwester aus Fulda.
1512. Fräul. Elis. Spandau aus Straßburg.
1513. Hr. Chr. Gottfr. Kessler aus Neukirchen.
1514. Demois. Maria Kretzer a. Nymphenburg.
1515. Hr. G. von Kieser, Kaufmann mit Gemahlin aus Buchen.
1516. Frau Rener mit Herrn Sohn a. Edlu.
1517. Fräulein Guffanti von da.
1518. Frau Fellmeth, Revierförstersgattin aus Heckmühl mit Fräulein Schwester Nanni Schleicher aus Gräfendorf.
1519. Hr. Strauß, Justizkanzleisekretair mit Sohn aus Kreuzwertheim.
1520. Hr. E. Tottenham mit Gemahlin aus Bath.
1521. Fräul. Jeans von da.
1522. Fräul. S. Blär von da.
1523. Fräul. Read von da.
1524. Hr. Edward Hamilton, Edelmann mit Familie und Bedienung aus London. 6 Pers
1525 Hr. John Forbs, Edelmann mit Bedienten von da.
1526. Hr. von Degnhausen, Lieutenant aus Cassel.
1527. Hr. P. J. Kremer, Partikulier aus Augsburg
1528. Hr. B. Meyer, Professor aus Rom.
1529. Frau Gräfin Pawlowsky mit 3 Gräfinen Töchtern,
Fräulein Trobat,
Herr Freiherr von Grünewaldt
und Gefolge, sämmtl. aus St. Petersburg. 22 Pers.

Summa der Personenzahl: 2828.

2.

praes. 24. Juli 1843. 2795.

(Rothenfels.) Johann Endres, Bäckermeister zu Rothenfels, ist unter Kuratel gestellt, und der Schuhmachermeister Kilian Röser als Kurator ernannt, ohne dessen Zustimmung derselbe keine Schuldverbindlichkeiten rechtsgültig eingehen kann.

Zur Anmeldung der Forderung an ihn ist Tagfahrt auf

Montag, den 21. August d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier anberaumt.

Die nicht angemeldeten Forderungen werden denjenigen, welche erst nach dem gegenwärtigen Ausschreiben entstanden sind, gleich geachtet.

Rothenfels, den 18. Juli 1843.

Fürstl. Löwenstein'sches Herrschaftsgericht.

Häcker, H.-R.

Schmidt.

3.

(2) 1. praes. 3. August 1843. 2919.

(Vormwald.) In der Nacht vom 8.

zed by Googl

Juli l. J. wurden aus einem Hause zu Vormwald bei Sommerkahl mittelst Einsteigens entwendet:

1) zwei Lappen Schweinenfett, ohngefähr 5 Pfund schwer;
2) ein dunkelbauer weiblicher Oberrock von hausgemachtem Tuche;
3) ein blau wollenes mit Fransen besetztes Halstuch,
4) zwei dunkelblau baumwollene Schürzen.

Dieser Diebstahl wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtliche Behörden werden um Mitwirkung zur Entdeckung des unbekannten Thäters ersucht.

Aschaffenburg den 1. August 1843.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
v. Will, Direktor.
Kurz.

4.

(2) 1. praes. 3. August 1843. 2920.

(Großheubach.) In der Zwischenzeit vom 20. auf den 22. v. Mts. wurden aus dem Hause des Ortsnachbarn Wilhelm Schneider von Großheubach nachfolgende Gegenstände entwendet.

1) zwei flächsene Weibshemden ohne Zeichen,
2) ein grün tuchener Weiberrock,
3) ein dunkelblau tuchener Oberrock mit großen stählernen Knöpfen, endlich
4) ein barchentes Oberbett.

Zum Zwecke der Entdeckung des Thäters und des Entwendeten bringen wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß.

Aschaffenburg den 1. August 1843.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
v. Will, Direktor.
Kurz.

5.

(3) 1. praes. 3. August 1843. 2921.

(Greußenheim.) In der Nacht vom 26. auf den 27. d. Mts. wurden bei Georg Roth I Wittwe Margaretha in Greußenheim mit Einbruch folgende Gegenstände entwendet:

2 steinerne, weiße, blaugeblümte Häfen mit Schmalz, 3 Stückchen geräucherten Schweinenfleisches.
Ein Bettüberzug, weiß und blau gegittert
Ein dergleichen, gedruckt von blauem Grunde und weißen Blumen
Ein Pfülbenüberzug, roth und weiß gegittert.
2 dergleichen blau und weiß gedruckt.
2 Kissenüberzüge, roth und weiß gegittert.
Ein Weiberhemd, der Leib von Flachs, der Unterstock von Werg, die Aermeln ungefältelt.
2 Leilache, eines davon geflickt.

Die sämmtliche Wäsche war noch etwas feucht.

Etwaige Wahrnehmungen über diese Gegenstände, und den zur Zeit unbekannten Thäter wollen hieher mitgetheilt werden.

Rothenfels den 31. Juli 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.
Häcker, H.-R.
Schmidt.

6.

(2) 1. praes. 3. August 1843. 2927.

(Hettstadt.) In der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. wurde aus einem Hause zu Hettstadt ein Sack mit Roggenmehl entwendet.

Das Quantum war des eines halben Schäffels Korn und hatte den Werth von 9 fl. Der Sack ist noch ganz gut, nur an dem einen Zipfel etwas geflickt und beiläufig 40 kr. werth.

Man bringt diesen Diebstahl Behufs der Spähehaltung und Mittheilung etwaiger Notizen zur Offenkunde.

Würzburg am 1. August 1843.

Königliches Landgericht I/M.
Krafft.
Fröhlich.

7.

(2) 1. praes. 3. August 1843. 2930.

(Harrbach.) Am Freitag den 21. d. M. Mittags zwischen 1 und 2 1/2 Uhr wurde einem Harrbacher Einwohner von dem am Maine an der Ueberfahrt gelegenen Bleichrasen ein Stück grobes leinenes Tuch, 39 Ellen lang 2 Ellen breit, fast ganz ausgebleicht, entwendet; der Werth ist per Elle auf 24 kr. angegeben. Dasselbe war an beiden Enden mit 3, und

auf den beiden Seiten mit 2 Schleifen von Drotteln zum Anknüpfen versehen; am einen Ende war ein Stück abgeschnitten, der Abschnitt eingesäumt, und hatte in der Mitte statt einer Schleife von Drotteln eine von einem abgeschnittenen Raume angenäht.

Dies wird zur Wiederhabhaftwerdung des noch unbekannten Thäters und Wiedererlangung des Gestohlenen, vor dessen Ankauf gewarnt wird, anmit veröffentlicht.

Gemünden den 28. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Streng, Ldr.

Brenner.

8.

(3) 1. praes. 3. August 1843. 2922.

(Greußenheim.) Aus dem Hause des Kaspar Seubert zu Greußenheim wurden wahrscheinlich in der Nacht vom 26. auf den 27. d. M. durch Einsteigen folgende Gegenstände entwendet:

6 bis 7 flächsene und 3 wergene Mannshemden, noch ganz gut, roth gezeichnet mit K. S., 4 neue Weiberhemden, der Obertheil flächsen, zum Theile mit Baumwolle durchschossen, der Unterstock von Werg, roth gezeichnet, das eine mit A. M. H., die übrigen mit A. M S. und eines dergleichen mit K. H., 2 Weiberhemden von Werg, roth gezeichnet mit M. H., 8 Hemden, der obere Theil von Flachs, der untere von Werg, roth gezeichnet K. H., zwischen den Buchstaben ein Blumenstöckchen. Auf dem einen Hemde stand die Jahrszahl 1843, ein weißer baumwollener Strumpf, 5 Leilache von Werg, ohne Zeichen, 84 1/2 Ellen wergenen Tuches in 4 Stücken ohne Zeichen.

Gegenwärtiges wird zur Mitwirkung auf Entdeckung der Gegenstände und des Thäters bekannt gemacht.

Rothenfels den 31. Juli 1843.

Fürstl. Löwenstein. Herrschaftsgericht.

Häcker, H.-R.

Schmidt.

Gerichtliche Ladungen.

1.

praes. 31. Juli 1843. 2877.

(Aschaffenburg.) Wer an den geringen Nachlaß der im ledigen Stande dahier verlebten Schreinermeisters-Tochter Maria Anna Kranz Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, solche

Montag, den 28. August l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft hierorts geltend zu machen.

Aschaffenburg, den 25. Juli 1843.

Königl. Kreis- u. Stadtgericht.

v. Will, Direktor.

Pelletier.

2.

(2) 1. praes. 1. August 1843. 2897.

(Retzbach.) Katharina, Wittib des Georg Weber, Schiffbauers von Retzbach, hat die Zusammenberufung ihrer Gläubiger beantragt, um sie aus dem Erlöse ihres Grundvermögens zu befriedigen.

Diesemnach werden die Gläubiger derselben zur Anmeldung und Begründung ihrer Ansprüche auf

Mittwoch, den 30. August d. J.,
früh 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen als beitretend angesehen werden.

Sollte sich eine Ueberschuldung ergeben, die Gläubiger aber mit Umgehung des Konkursverfahrens sich in die Masse theilen, so trifft die nichterschienenen unbekannten Gläubiger der Ausschluß von der Masse.

Karlstadt, den 27. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Landr. beurl.

Steinbach, Lger.-Akt.

Remlein.

---

zed by Googl

Ueber 40 Häuser, die Wirthschafts-Gebäude ungerechnet, wurden mehr oder minder stark beschädigt, Aecker, Wiesen und Gärten durch die hoch angeschwollenen Gewässer verschlammt, übersandet, theilweise abgerissen, oder mit Steingerölle bedeckt; die sämmtlichen Wege, Brücken, Stege und Wasserwerke erfuhren nicht minder bedeutende Beschädigungen, und was sich an Getreide, an Grummet oder Gartenfrüchten ꝛc. vorfand, ja selbst ein großer Theil des bereits in Scheunen und Häusern eingebrachten Ernte-Ertrags wurde durch den lang anhaltenden Schauerschlag, so wie durch den gewaltigen Andrang von Wasser, Schlamm und Steingerölle vernichtet, oder doch unbrauchbar gemacht.

Der Schaden, welcher durch dieses Ungewitter an Gebäuden und insbesondere auch an Mühlen und Wasserwerken, an Brücken und Wegen, dann durch Abschwemmung und Versandung von Grundstücken, so wie durch Hinwegschwemmung von Holz und andern Vorräthen verursacht wurde, beträgt nach amtlichen Erhebungen den Verlust an Feld- und Gartenfrüchten nicht eingerechnet, die Summe von 18,172 fl., und wird von den sehr unbemittelten Bewohnern jener Ortschaften um so härter gefühlt, als auch die vorhergegangene Heu- und Getreide-Ernte geringen Ertrag gewährt hatte. Auch konnte bei dieser Art von Beschädigung selbst der Beitritt zum Hagelversicherungs-Vereine keinen Schutz gewähren, da sich letzterer nur auf die Feldfrüchte erstreckt; abgesehen davon, daß von ohngefähr 70 beschädigten Familien nur 13 mit 2—300 fl. wirklich versichert waren, indem die Mehrzahl, nach dem Zeugnisse des Landgerichts Oberdorf, außer Stande ist, die, wegen der gefährlichen Lage dieser Fluren im Hagelstriche, erhöhten Kosten des Beitrittes zu erschwingen, wie denn auch die in Vorlage gekommene Uebersicht der Vermögens-Verhältnisse mit ganz geringen Ausnahmen, einen nicht unbeträchtlichen Schuldenstand der Einzelnen entnehmen läßt."

Würzburg den 26. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Vorstande der Obersten Baubehörde in provisorischer Eigenschaft, mit dem Titel und Range des Directors einer Centralstelle, den bisherigen Regierungs- und Kreis-Baurath bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Franz Joseph Schierlinger, allergnädigst zu ernennen.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 29. Juli 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 22. und 26. Juli 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 25. mit 31. Juli 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	29	—	4	—	27	24	5	22	30
	Kern										
	Korn	19	25	—	9	—	23	—			
	Haber	8	12	30	4	—	11	45			
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	272	26	24	113	2	24	21	1	19	56
	Kern										
	Korn	69	23	16	79	3	19	18			
	Haber	88	11	56	12	—	10	54	10	10	55
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	2	19	—	5	—	19	—	32	19	30
	Kern										
	Korn	2	18	—	7	—	15	—			
	Haber	3	11	—	1	—	10	15			
	Gerste										

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 29. Juli 1843. 2866.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etats-Jahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe,
im Rentamts-Bezirke Karlstadt.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer. fl.	kr.	pf.	Beet-Steuer. fl.	kr.	pf.
Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42							
Karlburg	Brand.						
	pro 1842/43	18	44	3	1	3	—
	pro 1843/44	—	42	—	—	3	—
	Summa	19	26	3	1	6	1

Karlstadt den 28. Juli 1843.

Königliches Rentamt.
Degenhard.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 87.

Würzburg, Dienstag, den 8. August 1843.

Inhalt.

Ergebniß der Kollekte zur Herstellung der Synagoge zu Weihers. — Wiederausleihung von Kapitalien der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München. — Wahl des Armenpflegschafts-Rathes in Aschaffenburg. — Notizen: Bekanntmachung des historischen Vereins. — Amtliche Bekanntmachung: Erledigte Schulstelle.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 31943. Nrus. exped. 27303. praes. 2. August 1843. 2915.

(Den Bau einer Synagoge zu Weihers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben rubr. Betr. vom 20. Febr. l. J. Nr. 15382—13140 J.-Bl. Nr. 24 wird hiemit nachstehend das Ergebniß der für Herstellung einer Synagoge zu Weihers allergnädigst bewilligten Kollekte mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

(*)

daß bei der beim kgl. Landgerichte Weihers eingestellten Summe von 60 fl. 22 kr. sich auch anderweite, nicht von Israeliten dieses Landgerichts-Bezirks herrührende Beiträge befinden.

Würzburg, 24. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Ergebniß
der für die Herstellung einer Synagoge zu Weihers allergnädigst bewilligten Kollekte.

		fl.	kr.	
Magistrat	Aschaffenburg	1	36	
„	Schweinfurt	1	—	
„	Würzburg	7	46	1/4
Landgericht	Arnstein	1	48	
„	Baunach	2	—	
„	Bischofsheim	1	18	
„	Brückenau	2	6	
„	Dettelbach	—	36	
„	Ebern	3	37	1/2
„	Eltmann	—	26	
„	Euerdorf	—	35	
„	Gemünden	3	24	
„	Hammelburg	4	37	
„	Haßfurt	—	33	
„	Hilders	2	13	
„	Hofheim	1	12	
„	Karlstadt	4	2	
„	Kissingen	2	24	
„	Klingenberg	1	9	
„	Königshofen	1	37	
„	Marktheidenfeld	1	1	
Landgericht	Marktsteft	1	12	
„	Mellrichstadt	4	15	
„	Münnerstadt	23	—	
„	Neustadt a/S.	7	25	
„	Obernburg	—	21	
„	Ochsenfurt	—	54	
„	Orb	—	55	
„	Schweinfurt	1	9	
„	Weihers	60	22	
„	Werneck	2	51	
„	Würzburg l/M.	1	31	
Herrsch.-Gericht	Amorbach	—	15	
„	Eschau	1	14	
„	Gerolfeld	9	27	
„	Kleinheubach	—	24	
„	Miltenberg	1	3	
„	Rothenfels	1	50	
„	Rüdenhausen	—	18	
„	Sommerhausen	—	15	
Herrsch.-Commissariat	Tann	1	9	
	Summa	164	50	3/4

Nrus. praes. 31857. Nrus. exped. 27546. praes. 5. August 1843. 2961.

(Wiederausleihung von Kapitalien der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den Kapitalien der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München sind 800 fl. zur Ausleihung unter den statutenmäßigen Bedingungen verfügbar.

Sämmtliche Polizei-Behörden haben dies in ihren Bezirken gehörig zu veröffentlichen, allen-

fallsige Gesuche, vollständig instruirt, alsbald vorzulegen, widrigens aber binnen 4 Wochen Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, 20. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß.

Thaler.

Nrus. praes. 32004. Nrus. exped. 27307. praes. 2. August 1843. 2914.

(Die Wahl der Armenpflegschafts-Räthe in Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach erfolgter Bestätigung der jüngsten Wahl des Armenpflegschafts-Rathes in Aschaffenburg wird dessen Bestand in Folgendem hiemit bekannt gemacht.

Derselbe besteht

1) aus dem k. Stadtkommissär,
2) aus dem Bürgermeister Adalbert v. Herrlein, zugleich gewähltem Vorstand des Armenpflegschafts-Rathes,
3) aus dem rechtskundigen Magistrats-Rath Konrad Bühler,
4) aus den bürgerlichen Magistrats-Räthen
   Franz Marzell, Weinwirth,
   Karl v. Baur-Breitenfeld, Apotheker, und
   Karl Deßauer, Fabrikant,
5) aus den sämmtlichen Pfarrern des Pflegbezirks,
6) aus dem städtischen Gerichtsarzte und
7) aus den nachgenannten Mitgliedern von verschiedenen beitragspflichtigen Einwohner-Klassen, nämlich
   Johann Dietz, Tapezierer und Gemeinde-Bevollmächtigter,
   Franz Hospes, Färbermeister und Magistrats-Rath,
   Mathias Haus, Tuchmachermeister und Gemeinde-Bevollmächtigter,
   Franz Joseph Betz, Kaufmann und Gemeinde-Bevollmächtigter,
   Johann Adam Seitz, Caffetier und Meubles-Fabrikant,
   Georg Wirsing, Säcklermeister.

Würzburg, 24. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 2. August 1843.

Bekanntmachung.

Die diesjährige statutengemäße Generalversammlung und Stiftungsfeier des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg wird zugleich als würdige Nachfeier des allerhöchsten Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät unsers allergnädigsten Königs, des erhabenen Stifters und Beschützers der historischen Vereine im Königreiche, am

Montag den 28. August

im Vereinslokale, Hof zum Katzenwicker, stattfinden, und Morgens um 9 Uhr beginnen.

Bei dieser Feier wird vor Allem von dem Vorstande Bericht über die vorzüglichsten Ergebnisse des zurückgelegten Jahres erstattet, und dann folgen kurze historische Vorträge von Vereinsmitgliedern. An diese reihen sich die Verkündigung der für die zur Feier der höchsterfreulichen Vermählung Seiner Königlichen Hoheit unsers durchlauchtigsten Kronprinzen am 12. Oktober 1842 vom historischen Vereine ausgegebene öffentliche Preisfrage eingelaufenen preiswürdigen Beantwortungen, sowie die Wahlen eines neuen Vereinsausschusses und neuer Vereinsmitglieder.

Nach diesen Verhandlungen beschließt ein gemeinsames Festmahl diese patriotische Feier.

Indem der unterzeichnete Vorstand sich beehrt, dieses hiemit öffentlich bekannt zu machen, ladet er zugleich die sämmtlichen sehr geehrten Mitglieder des Vereines dahier und auswärts, desgleichen auch jeden Freund der vaterländischen Geschichte zu gefälliger Theilnahme an dem erwähnten Feste ganz ergebenst ein, und ersucht diejenigen Vereinsmitglieder, welche bei dieser Gelegenheit irgend eine kurze Abhandlung aus dem Gebiete der vaterländischen Geschichte vorzutragen Willens sind, ihn hievon mit Angabe des bearbeiteten Gegenstandes baldigst in Kenntniß zu setzen.

Würzburg den 2. August 1843.

Der Vorstand des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg.

Dr. Scharold, z. Z. Direktor.

Dr. Reuß, z. Z. Sekretär.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 4 Augstn 1843. 2942.

Die Schulstelle im Pfarrorte Oberdürrbach, königlichen Landgerichts Würzburg r/M., mit 38 Werk- und 25 Feiertagsschülern und einem reinen Gehalte von 217 fl. 5 kr. einschlüssig der Wohnung ist durch das Ableben des Schullehrers Ulrich in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Unterdürrbach den 4. August 1843.

Königliche Distrikts-Schul-Inspection.

Krieger, Inspector.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 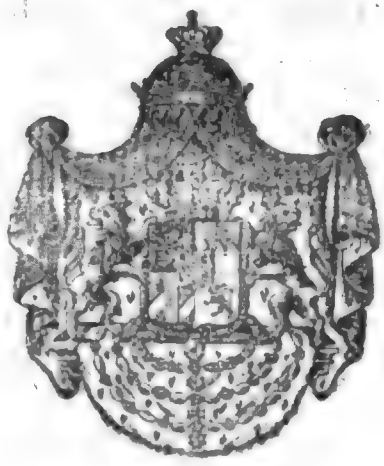 und Aschaffenburg.

Nro 88.

Würzburg, Donnerstag, den 10. August 1843.

Inhalt.

Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe im Jahre 1844 zu München. — Abschaffung der Stroh-, Feder- und Schindeldächer. — Amtliche Bekanntmachung: Schulstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrs. praes. 1197. Nrs. exped. 784. praes. 8. August 1843. 2977.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe im Jahre 1844 zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern veröffentlicht.

Würzburg den 7. August 1843.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
B. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

coll. Nickels.

(*)

Digitized by Google

Bekanntmachung
über das
Central-Landwirthschafts-Fest und die allgemeine Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu München im Jahre 1844.

Im folgenden Jahre 1844 soll das Oktoberfest Allerhöchster Bestimmung gemäß am 1. Oktober beginnen. Es wird dasselbe einen besonderen Glanz und erhöhtes Interesse durch die „Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe" erhalten, welche in Folge Allergnädigster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, Ende September hier, in München, abgehalten werden soll.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins, von Allerhöchster Stelle durch Rescript vom 26. Juni ds. Js. beauftragt, seinerseits die schönen und würdigen Zwecke jener Versammlung nach Kräften zu unterstützen, versäumt nicht, diese Angelegenheit schon jetzt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es überläßt sich der angenehmen Hoffnung, daß recht viele Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins und überhaupt recht viele bayerische Landwirthe jenes Doppelfest verherrlichen werden, sowohl durch ihre Gegenwart, als durch zahlreiche Einsendungen von allem Dem, was den deutschen Land- und Forstwirth überhaupt und zunächst in Beziehung auf Bayern zu interessiren und zu belehren vermag. Zu diesem Ende werden alle bayerischen Landwirthe eingeladen, die Ausstellungen, welche bei dem Oktoberfeste Statt zu finden pflegen, vorzugsweise in dem künftigen Jahre 1844 zu bedenken und die dazu etwa nöthigen Einleitungen und Vorbereitungen zeitig zu machen.

Sehr erfreulich wird es dem General-Comité seyn, wenn die gegenwärtige Aufforderung dazu beiträgt, daß die Viehausstellung im künftigen Jahre zahlreicher, manchfaltiger und gewählter werde, als gewöhnlich, damit die Mitglieder der „Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe" ein recht vollständiges Bild von allen bayerischen Viehstämmen und Racen finden mögen. Eben so wünscht das General-Comité, daß die Ausstellung von landwirthschaftlichen Produkten, Maschinen und Geräthen die größtmögliche Vollständigkeit erreiche.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß das bayerische Landwirthschaftsfest in dieser Weise mit der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Verbindung gebracht, eine hohe nationale Bedeutung habe, daß es im Allgemeinen sehr wichtige Interessen erwecken und befriedigen werde, wendet sich das General-Comité vertrauensvoll an alle bayerische Landwirthe mit dem Aufrufe, ihre Theilnahme an dem edlen Zwecke des Doppelfestes durch zeitige Vorbereitungen nach Kräften zu bethätigen.

Genauere Hinweisungen auf das, was in dieser Rücksicht zunächst wünschenswerth erscheint, soll das demnächst erscheinende Programm ertheilen.

München den 31. Juli 1843.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.
Aus Auftrag des Vorstandes, Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Bayern.
v. Stichaner.

Boshart, Sekretär.

Digitized by Google

Num. praes. 9915. Num. exped. 27792. praes. 8. August 1845. 2986.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, Bau-Inspektionen, Patrimonialgerichte und Patrimonialämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Abschaffung der Stroh-, Fieder- und Schindeldächer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die häufigen, in neuerer Zeit vorgekommenen und verwüstenden Feuersbrünste verpflichten nicht nur zu der gewissenhaftesten Sorgfalt in Unterlassung alles dessen, was ein Brandunglück zur Folge haben könnte, sondern auch zur energischen Beseitigung alter, wenn auch tief gewurzelter, mit Feuersgefahr verbundenen Mißstände, um so mehr, wenn schon längst die obrigkeitliche Wirksamkeit zur Beseitigung derselben angewiesen war. Zu diesen Mißständen gehört die Bedeckung der Dächer mit Stroh und Fiedern.

Durch die Vorlage einer Distrikts-Polizei-Behörde, in deren Amtsbezirk sich noch eine große Anzahl von Strohbedachungen befindet, aufmerksam gemacht, sieht sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Neuem auf diesen Mißstand, der sich mehr oder weniger auch in andern Amtsbezirken noch vorfinden wird, aufmerksam zu machen, und sie zu erneuter Thätigkeit aufzufordern.

Insbesondere werden die Behörden des vormaligen Großherzogthums Würzburg auf Absatz 2 der Feuerordnung vom 5. April 1721 (Landmandat. Bd. 1. S. 661 und 662) und auf die landesherrliche Verordnung vom 25. April 1724, Abschaffung der Strohdächer, auch Einrichtung der Schlöte und Feuerwände betr. (ibid. Seite 710 und 711) hingewiesen, welch' letztere auf sofortige oder doch successive Abschaffung der „absoluto verbothenen Strohdächer" an Häusern, Scheuern und Ställen und Bedeckung mit Ziegeln unter Androhung willkürlich harter Bestrafung, dringt.

Die Behörden des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg werden auf § 24 der Bauamts-Ordnung in der Stadt Mainz und § 9 der Bauamts-Ordnung in Städten, Flecken und Dörfern, außer der Stadt Mainz hingewiesen, wonach die Gebäude mit Schifferstein oder wenigstens mit Ziegeln gedeckt, die wegen Feuersgefahr schon längst verbotenen Stroh- und Schindeldächer künftig keineswegs mehr gestattet, auch von den Beamten und Orts-Vorstehern dahin Bedacht genommen werden soll, daß die wirklich dastehenden Stroh- und Schindeldächer nach und nach, sobald und so viel immer möglich, abgeschafft werden.

Endlich wird auf das Ausschreiben der unterfertigten k. Stelle vom 3. Juni 1822 die an mehreren Orten noch befindlichen Strohdächer betr., Int.-Blt. S. 1119, und jenes vom 1. August 1825, die gänzliche Abschaffung der Strohdächer betr., Int.-Blt. S. 1745, Bezug genommen und weiter verfügt:

1) Strohdächer, mit Strohfiedern unterlegte Hohl- oder Falzziegeldächer, eben so auch die feuergefährlichen Schindeldächer dürfen bei Aufführung von Neubauten, es seien dieses Haupt- oder Nebengebäude, unter keiner Bedingung mehr zur Anwendung kommen, worauf bei Instruirung von Baugesuchen besondere Rücksicht zu nehmen ist.

2) Schon in dem Ausschreiben vom 1. August 1825 wurden die Polizeibehörden beson-

Digitized by Google

ders zur Einleitung verpflichtet, daß jede Ausbesserung eines Strohdaches bei ihnen angezeigt werde, und sofort zur Sorge, daß in Zukunft nie ein Theil eines Gebäudes mit Stroh belegt werde, welcher die Bedeckung mit Ziegeln bei dem übrigens theilweise noch bestehenden Strohdache zulasse. Diese Verfügung wird mit der weiteren Anordnung in Erinnerung gebracht, daß künftig wegen Ausbesserung eines Stroh-, Strohfieder- oder Schindeldaches stets erst das Gutachten der betreffenden k. Bauinspektion darüber zu erholen ist, ob die beabsichtigte Ausbesserung nothwendig und der Art sey, daß nicht durch allmähliche Wiederholung solcher Ausbesserungen die Herstellung einer neuen Bedachung erzielt werde.

Solche, sowie jene Ausbesserungen, welche einer neuen Dachdeckung fast gleichkommen, sind nicht zu gestatten. Die eigenmächtige Ausbesserung eines Stroh-, Strohfieder- oder Schindeldaches ohne vorhergehende Anzeige bei der Distrikts-Polizeibehörde und resp. dem Patrimonialgericht oder Patrimonialamte und ohne vorher erhaltene Erlaubniß ist angemessen zu bestrafen.

Hinsichtlich der Bedeckung der Dächer mit Hohlziegeln wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Hohlziegeln gehörig verspeist werden müssen.

4) Gegenwärtige Entschließung ist in sämmtlichen Gemeinden speziell bekannt machen zu lassen, und es sind die Publikations-Nachweise zu den Akten zu nehmen.

Man vertraut zu dem Diensteifer der Behörden, daß sie sich die pünktliche Durchführung gegenwärtiger Entschließung zur gewissenhaften Sorge machen und insbesondere auch bestrebt seyn werden, durch wohlwollenden Zuspruch und angemessene Belehrung die Amtsuntergebenen zu der Ueberzeugung zu bringen, daß diese Anordnungen lediglich zu ihrem eigenen und zum Besten ihrer Mitnachbarn erlassen und ihre Strenge und rücksichtslose Durchführung im Gesammt-Interesse geboten sey.

Würzburg am 5. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Präs.
Frhr. v. Strauß, Director.

Hübner.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 5. August 1843. 2958.

Schulstelle-Erledigung.

Zu Folge h. Regierungs-Entschließung dd Würzburg den 22. December v. J. soll die seit Oktober v. Js. erledigte Parochial-Schulstelle zu Platz, K. Ldgr. Brückenau, mit dem Beginne des nächsten Schuljahres wiederum definitiv besetzt werden.

Dieselbe erträgt mit Inbegriff der Gemeindeschreiberei 201 fl. und zählt 68 Werktags- und 30 Feyertagsschüler.

Die Bewerber haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen portofrei anher einzusenden.

Waizenbach den 30. Juli 1843.

Königliche prot. Distrikts-Schul-Inspektion.
Teubern.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 89.

Würzburg, Samstag, den 12. August 1843.

Inhalt.

Prüfung für Lehrstellen an polytechnischen Schulen. — Unterstützung für die Relikten protest. Schullehrer. — Taubstumme, zu Steudach, k. Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffene Weibsperson. — Notizen: Getreidpreise Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 32956. Nrus. exped. 27916. praes. 9. August 1843. 3000.

(Die Besetzung der Lehrstelle der Physik und höheren Mathematik an der polytechnischen Schule zu Augsburg, hier die Prüfung für Lehrstellen an polytechnischen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 27. v. M. in obengenanntem Betreffe an unterfertigte kgl. Kreis-Regierung ergangene höchste Ministerial-Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke für die Betheiligten zur Nachachtung hiemit veröffentlicht.

Würzburg den 4. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Präs.
Frhr. von Strauß, Director.

Hübner.

(2)

Nro. 17980. K. B.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß, auf so lange nicht anders verfügt wird, Niemand zu einem etatsmäßig besoldeten wissenschaftlichen Lehramte an einer polytechnischen Schule allerunterthänigst beantragt werden solle, der nicht bereits in denselben Lehrfächern die vorgeschriebene Prüfung für Gewerbsschulen, Gymnasien oder Lyceen bestanden und sodann an der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität München einer speciellen Prüfung sich unterzogen hat, welche in einem freyen mündlichen Vortrage über Fragen besteht, die ihm unmittelbar zuvor aus dem Prüfungs-Gegenstande vorgelegt werden.

Diese Fragen sind so zu wählen, daß aus dem durch sie veranlaßten Vortrage außer den Kenntnissen des Candidaten sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht zugleich dessen Lehrgabe ersichtlich sey. Der Vortrag muß mindestens eine Stunde dauern, wenn über ein einzelnes Lehrfach z. B. Physik geprüft wird; zerfällt aber der Lehrgegenstand, wie die Mathematik, in verschiedene Zweige, so muß der Vortrag aus jedem derselben mindestens eine halbe Stunde währen. — Unmittelbar nach Beendigung dieses Vortrags wird die Prüfungs-Note des Candidaten ausgesprochen und das Resultat der Prüfung sämmtlicher Candidaten am Schlusse der Prüfung dem Ministerium des Innern mitgetheilt. Jeder Candidat entrichtet eine Gebühr von 7 fl. 30 kr. an die Prüfungs-Commission. Die Vornahme solcher Prüfungen wird nach Erforderniß von dem Ministerium des Innern veranlaßt.

Dieser allerhöchsten Verfügung gemäß haben diejenigen Lehramts-Candidaten oder bereits angestellten Lehrer, welche um die erledigte Professur der Physik, Differenzial- und Integral-Rechnung an der polytechnischen Schule zu Augsburg sich zu bewerben gedenken, am 24. Oktober l. J. die obenerwähnte Prüfung aus den angeführten Lehrgegenständen bei der staatswirthschaftlichen Fakultät der hiesigen Universität zu bestehen und zu dem Ende sich Tags zuvor bei dem Dekan dieser Fakultät zu melden und demselben die Zeugnisse über die bereits bestandenen Lehramts-Prüfungen zu übergeben.

Die k. Regierung Kammer des Innern hat diese Verfügung angemessen bekannt zu machen.

München den 27. Juli 1843.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Durch den Minister
der General-Secretair.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretair
Gossinger.

An
die k. Regierung von Unterfranken
und Aschaffenburg K. d. J.

Nrs. praes. 32212. Nrs. exped. 27807. praes. 9. August 1843. 3001.

(Beitrag der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für prot. Schullehrer-Relikten pr. 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Wittwen und Waisen protestantischer Schullehrer des Regierungs-

Digitized by Google

Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg, welche eine Unterstützung aus dem, den diesseitigen Regierungs-Bezirk treffenden, Antheile an den Renten des Fondes der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die Hinterlassenen protestantischer Schullehrer nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen durch die treffende k. Distrikts-Polizei-Behörde in Vorlage zu bringen.

Würzburg den 29. Juli 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
B. V. d. Präs.
Frhr. v. Strauß, Director.

Thaler.

---

praes. 9. August 1843. 2999.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Eine taubstumme zu Steudach, k. Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffene Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Mai d. J. wurde im Orte Steudach, k. Landgerichts Herzogenaurach, eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, über deren Verhältnisse und Heimath noch nichts ausgemitelt werden konnte.

Unter Anfügung einer Beschreibung dieser Person und dessen, was sie bei ihrer Arretirung bei sich führte, werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg beauftragt, nach den Verhältnissen und der Heimath dieser Person in ihrem Bezirke nähere Nachforschungen zu pflegen, und ein günstiges Resultat dem kgl. Landgerichte Herzogenaurach alsbald mitzutheilen, über das Ergebniß der Nachforschung aber jedenfalls binnen 4 Wochen unterfertigter kgl. Stelle Anzeige zu erstatten.

Würzburg den 7. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

Franz.

Personal-Beschreibung.

Alter, 20—23 Jahre.
Größe, mittlere.
Gesicht, oval.
Nase, stumpf.
Haare, roth.
Augen, grau.
Augenbraunen, roth.
Mund, proportionirt.
Zähne, gut.

Digitized by Google

Kleidung.

Ein rothes Halstuch, mit gelb, roth und blauen Streifen.
Ein braun zeuchener Rock.
Eine gelb gestreifte Schürze.
Ein leinener blau und roth gestreifter Kittel.
Ein Paar wollene schlechte Strümpfe und lederne Schuhe.
Um den Kof ein schmutziges Kopftüchlein.
Außerdem hatte sie bei sich ein Messer und 33 3/4 kr. in 6-kr.- und kleineren Geldstücken.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 5. August 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt v. 29. Juli u. 2. August 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 1. mit 7. Juli 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	10	28	—	7	—	27	—	15	22	—
	Kern										
Im höchsten	Korn	12	20	—	7	—	22	15			
	Haber	4	12	30	6	—	12	—			
	Gerste										
	Weitzen	422	25	1	101	2	24	37	27	21	38
	Kern										
Im mittlern	Korn	365	15	4	110	—	15	45			
	Haber	98	11	42	25	3	11	36			
	Gerste	1½	8	30							
	Weitzen	4	21	—	1	—	22	—	13	21	—
	Kern										
Im tiefsten	Korn	1	10	—	1	1	11	—			
	Haber	7	11	—	1	—	10	—			
	Gerste										

Augsburger Börse.

Den 3. August 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	102	101 3/4
Bank-Actien Div. II. Sem.	672	669

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 90.

Würzburg, Donnerstag, den 17. August 1843.

Inhalt.

Erhebung von Pflaster-, Brücken- und Stadtzöllen. — Heirathe-Bewilligung für provisorisch angestellte Militärpersonen. — Zwischenwahl eines Bürgermeisters zu Mainbernheim. — Wahl eines rechtskundigen Magistrats-Rathes zu Schweinfurt. — Gesuch eines Menagerie-Besitzers. — Aufstellung eines Agenten für die Versicherungs-Gesellschaft Assicurazioni assicuratrice in Triest. — Notizen: Bekanntmachungen des histor. Vereins. Bayerische Staatspapiere. — Amtliche Bekanntmachung: Steuer-Nachlaß im Rentamtsbezirke Gerolzhofen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Mrns. praes. 33117. Mrns. exped. 28102 1/7. praes. 14. August 1843. 3086.

(Die Erhebung von Pflaster-, Brücken- und Stadtzöllen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 7. Juni v. J. (Int.-Bl. vom Jahre 1843 Nr. 51 S. 247) ist sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden eröffnet worden, wie es keinem Zweifel unterliegen könne, daß die für den auf Staatskosten zu führenden Eisenbahnbau stattfindenden Transporte von Schienen und Schienenstühlen, wenn sie von der Bauverwaltung übernommen sind, rücksichtlich der Befreiung von Brücken-, Pflaster- und Stadtzöllen der betreffenden Gemeinden, nach denselben Grundsätzen zu behandeln seyen, welche in Ansehung

(*)

der Zufuhren des Straßenbau- und Unterhaltungs-Materials überhaupt gelten, und daß somit eine Befreiung von der bezüglichen Abgabe eintrete, wo selbe auf den Grund ausdrücklicher Bestimmung oder unbestrittener allgemeiner Uebung bisher bestanden hat. Ohnerachtet dieser Bestimmung haben dennoch Gemeinden, welche bei dem theilweisen Transporte der Eisenbahnschienen vom Jänner bis Mai h. J. berührt wurden, von den Fuhrleuten den gewöhnlichen Pflasterzoll erhoben.

Die k. Distrikts-Polizei-Behörden werden deshalb unter wiederholter Hinweisung auf die angeführte höchste Ministerial-Entschließung vom 7. Juni v. J. beauftragt, für den genauesten Vollzug derselben Sorge zu tragen.

Würzburg den 5. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

Thaler.

Nrus praes. 33115. Nrus. exped. 28070. praes. 14. August 1843. 3074.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und alle Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes

(Die Heirathe-Bewilligung für provisorisch angestellte Militär-Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem in rubrizirtem Betreffe anher gelangten h. Rescript des k. Ministeriums des Innern d. d. 31. v. M. folgt hieneben ein Abdruck zur Kenntniß und Nachachtung.

Würzburg, 4. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

Höhner.

Ministerium des Innern.

Die kgl. Regierung von N. N. empfängt die Beilage ihres Berichts vom 7. Juni l. J. unter Hinweisung auf die inzwischen im untenbezeichneten Betreffe am 28. Juni l. J. erlassene Entschließung hierneben zurück, wobei übrigens erläuternd bemerkt wird, daß, nachdem der Endzweck der Allerhöchst anbefohlenen Ausdehnung der fraglichen Maßregel zunächst darin besteht, zu verhüten, daß nicht, wie dieses vor einiger Zeit in einem Verehelichungsfalle geschehen ist, — ein noch im Militär-Verbande stehender, provisorisch angestellter Beamte als bereits aus demselben entlassen angesehen und behandelt werde, künftig in allen Fällen, in denen die wirklich erfolgte Entlassung eines provisorisch Angestellten aus dem Militär-Verbande, oder überhaupt die Thatsache, daß derselbe ausser diesem Verbande stehe, nicht jedem Zweifel entrückt ist, die Verehelichungs-Bewilligung ohne vorgängiges Benehmen mit der dem fraglichen Beamten

vorgesetzten Stelle nicht ertheilt werden dürfe, wonach die betreffenden Polizei-Behörden des Kreises geeignet zu verständigen und anzuweisen sind.

München den 31. Juli 1843.

Nrus. praes. 32298. Nrus. exped. 27968. praes. 11. August 1843. 3021.

(Außerordentliche Zwischenwahl eines Bürgermeisters zu Mainbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der am 12. v. M. stattgehabten außerordentlichen Zwischenwahl eines Bürgermeisters von Mainbernheim wurde der Kaufmann Friedrich Rötter zu dieser Stelle berufen und von der k. Regierung bestätigt.

Würzburg, 4. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

Hädner.

Nrus. praes. 32129. Nrus. exped. 28063. praes. 13. August 1843. 3047.

(Die Wahl eines rechtskundigen Magistrats-Rathes zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der geprüfte Rechtspraktikant und bisherige Appellationsgerichts-Accessist August Stolle zu Schweinfurt wurde unterm 14. v. Mts. als provisorischer rechtskundiger Magistrats-Rath allda erwählt, und von der unterzeichneten Stelle bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 4. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

Thaler.

Nrs. praes. 32773. Nrs. exped. 28031. praes. 13. August 1843. 3046.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Das Gesuch des Menagerie-Besitzers Advinent aus Lyon um Dispens von den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Menagerie-Besitzer Advinent aus Lyon, gegenwärtig in Zürich sich aufhaltend, beabsichtigt demnächst auch das Königreich Bayern zur Schaustellung seiner Thiere zu bereisen.

(**),

und hat, da die Construction der zum Transporte dieser Thiere benützten Wägen nicht vollständig mit den einschlagenden Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 übereintrifft, unter Vermittlung der k. französischen Gesandtschaft um Dispens von diesen Vorschriften gebeten.

Hievon werden sämmtliche Polizei-Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dem fraglichen Menagerie-Transporte in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht in den Weg zu legen. Die Production selbst aber ist von der distriktspolizeilichen Erlaubniß abhängig.

Würzburg den 3. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Präs.
Frhr. von Strauß, Director.

Hübner.

Nrus. praes. 32954. Nrus. exp. 28069. praes. 14. August 1843. 3072.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Versicherungs-Gesellschaft Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge h. Ministerial-Rescripts vom 26. v. M. ist die von dem Haupt-Agenten der Versicherungs-Gesellschaft Azienda assicuratrice in Triest angezeigte Aufstellung des Kaufmannes Moriz Weinich zu Schweinfurt als Agenten für die genannte Gesellschaft genehmigt worden. Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 4. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

Hübner.

Notizen.

praes. 2. August 1843.

Bekanntmachung.

Die diesjährige statutengemäße Generalversammlung und Stiftungsfeier des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg wird zugleich als würdige Nachfeier des allerhöchsten Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät unsers allergnädigsten Königs, des erhabenen Stifters und Beschützers der historischen Vereine im Königreiche, am

Montag den 28. August

im Vereinslokale, Hof zum Katzenwicker, stattfinden, und Morgens um 9 Uhr beginnen.

Bei dieser Feier wird vor Allem von dem Vorstande Bericht über die vorzüglichsten Ergebnisse des zurückgelegten Jahres erstattet, und dann folgen kurze historische Vorträge.

Digitized by Google

von Vereinsmitgliedern. An diese reihen sich die Verkündigung der für die zur Feier der höchsterfreulichen Vermählung Seiner Königlichen Hoheit unsers durchlauchtigsten Kronprinzen am 12. Oktober 1842 vom historischen Vereine ausgegebene öffentliche Preisfrage eingelaufenen preiswürdigen Beantwortungen, sowie die Wahlen eines neuen Vereinsausschusses und neuer Vereinsmitglieder.

Nach diesen Verhandlungen beschließt ein gemeinsames Festmahl diese patriotische Feier.

Indem der unterzeichnete Vorstand sich beehrt, dieses hiemit öffentlich bekannt zu machen, ladet er zugleich die sämmtlichen sehr geehrten Mitglieder des Vereines dahier und auswärts, desgleichen auch jeden Freund der vaterländischen Geschichte zu gefälliger Theilnahme an dem erwähnten Feste ganz ergebenst ein, und ersucht diejenigen Vereinsmitglieder, welche bei dieser Gelegenheit irgend eine kurze Abhandlung aus dem Gebiete der vaterländischen Geschichte vorzutragen Willens sind, ihn hievon mit Angabe des bearbeiteten Gegenstandes baldigst in Kenntniß zu setzen.

Würzburg den 2. August 1843.

Der Vorstand des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg.

Dr. Scharold, z. Z. Direktor.

Dr. Reuß, z. Z. Sekretär.

---

praes. 14. August 1843. 3077.

Am nächstkünftigen allerhöchsten Geburts- und Namensfeste Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs, den 25. August, wird früh um 7 Uhr in Gemäßheit ausdrücklicher allerhöchsten Genehmigung die feierliche Inauguration des vom historischen Vereine für Unterfranken und Aschaffenburg in der Nische der äußern südöstlichen Mauer der Neumünster-Kirche dahier neu errichteten Grabdenkmals für den gefeierten würzburger Minnesänger Walter von der Vogelweide stattfinden.

Indem der unterzeichnete Vorstand sich beehrt, dieses hiemit öffentlich bekannt zu machen, ladet er zugleich sämmtliche verehrliche Vereinsmitglieder, so wie alle Freunde der vaterländischen Geschichte zur gefälligen Theilnahme an diesem feierlichen Akte ganz ergebenst ein.

Würzburg den 13. August 1843.

Der Vorstand des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg.

Dr. Scharold, z. Z. Direktor.

Dr. Reuß, z. Z. Sekretär.

Augsburger Börse.

Den 10. August 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 7/8	101 5/8
Bank-Actien	Div. II. Sem.	672	

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 11. August 1843. 3030.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etats-Jahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe
im Rentamts-Bezirke Gerolzhofen.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grund- Steuer.			Haus- Steuer.			Gewerb- Steuer.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42 pro 1842/43 bewilliget										
Frankenwinheim	Brand.	6	57	2	1	49	—	—	12	—
	Summa	6	57	2	1	49	—	—	12	—

Gerolzhofen den 8. August 1843.

Königliches Rentamt.
Groß.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 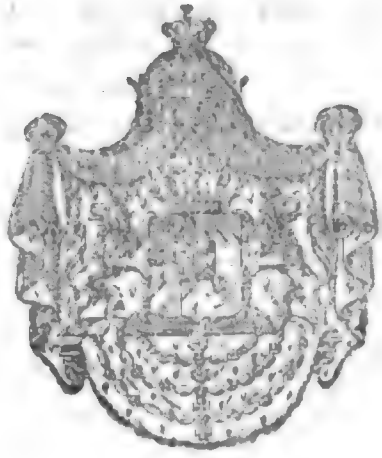 und Aschaffenburg.

Nro 91.

Würzburg, Samstag, den 19. August 1843.

Inhalt.

Todtenscheine zweier in Frankreich verstorbenen bayer. Unterthanen. — Distrikts-Rechnung von Hammelburg für 1841/42. — Besetzung der israelitischen Religionslehrer-Stelle zu Dittlofsroda.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 33393. Num. exped. 28241. praes. 14. August 1843. 3091.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, die Magistrate Aschaffenburg und Schweinfurt.

(Die Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen W. Stahl und Andr. Ziel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I. Unterm 27. Februar 1842 starb im k. französischen Militär-Spitale zu Gigelli in Afrika Wilhelm Stahl, geboren den 20. Mai 1810 angeblich zu Würzburg, und Sohn des Martin Stahl und der Apollonia Auberger;

(*)

fl. Unterm 29. April 1842 im dortigen k. franz. Militär-Spitale Andreas Ziel, Sohn des Michael und der Clementine Regina Ziel, angeblich zu Würzburg am 19. April 1809 geboren.

Da jedoch die angeordneten Erhebungen ergeben haben, daß beide Individuen in der Stadt Würzburg weder geboren, noch Angehörige dieser Gemeinde seyen, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den Auftrag, zu erheben und binnen 14 Tagen anher anzuzeigen, ob die vorbenannten Verstorbenen Angehörige des Bezirks gewesen seyen.

Würzburg, 7. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

Thaler.

Nrus. praes. 18996. Nrus. exped. 27993. praes. 11. August 1843. 2019.

(Die Distrikts-Rechnung von Hammelburg pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Hammelburg pro 1841/42 wurde mit

4192 fl. 28 3/4 kr. Einnahme,
3821 fl. 49 1/2 kr. Ausgabe,
370 fl. 39 1/4 kr. Bestand

unter Einem genehmigt.

Der nach dem Steuerfuße erhobene, in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Umlagen-Betrag wurde auf Schulden-Tilgung und sonstige nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, 4. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

V. V. d. Präs.
Frhr. v. Strauß, Director.

Thaler.

Digitized by Google

Uebersicht

der im Landgerichte Hammelburg zur allgemeinen Distrikts-Rechnung im Etatsjahre 1841/42 erhobenen vier Steuer-Umlagen.

Namen der Contribuenten.	Steuer-Simplum. fl.	kr.	pf.	Betrag der 4 Umlagen. fl.	kr.	pf.
1. Diebach	34	14	—	136	56	—
2. Feuerthal	9	14	3	36	59	—
3. Frankenbronn	9	7	3	36	31	—
4. Hammelburg	123	47	—	495	8	—
5 Hetzlos	3	46	3	15	7	—
6. Das Bechtolsheimische Gut allda	1	9	1	4	37	—
7. Hundsfeld	23	37	2	94	30	—
8. Obererthal	15	35	1	62	21	—
9. Obereschenbach	17	34	2	70	18	—
10. Pfaffenhausen	10	52	2	43	30	—
11. Reith	4	25	—	17	40	—
12. Schwerzelbach	10	12	3	40	51	—
13. Seeshof	1	24	—	5	36	—
14. Thulba	15	1	—	60	4	—
15. Untererthal	25	29	1	101	57	—
16. Untereschenbach	12	52	3	51	31	—
17. Wartmannsrod	12	54	3	51	39	—
18. Dittlofsrod	12	47	1	51	9	—
19. Die Thüngen'schen Realitäten allda	—	17	1/2	1	8	2
20. Heckmühle	1	16	2	5	6	—
21. Die juliusspitälische Waldung daselbst	—	49	3 3/4	3	19	3
22. Morlesau	9	47	—	39	8	—
23. Die juliusspitälischen Wiesen allda	—	30	1/2	2	—	2
24. Ochsenthal	2	13	—	8	52	—
25. Völkersleiber	16	59	—	67	56	—
26. Die juliusspitäl. Realitäten daselbst	1	52	2	7	34	—
27. Die Thüngen'schen Besitzungen allda	3	1	—	12	4	—
28. Westheim	20	55	—	83	40	—
29. Die sächsischen Wiesen allda	—	19	1	1	17	—
30. Der Freihof daselbst	3	27	1/2	13	48	2
31. Waizenbach	7	41	3 1/4	30	47	1
32. Das Damenstift allda	3	33	2	14	14	—
33. Windheim	11	57	1	47	49	—
34. Die juliusspitäl. Realitäten daselbst	6	24	3	25	39	—
35. Sodenberg	4	21	—	17	24	—
Summa	439	32	3 1/2	1758	11	2

Digitized by Google

Nrus. praes. 32095. Nrus. exped. 28434. praes. 16 August 1843. 3099.

(Die israelitische Religionslehrerstelle zu Dittlofsroda betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Stelle eines israelitischen Religionslehrers und Vorsängers zu Dittlofsroda, mit welcher auch die unentgeldliche Besorgung der Offizial-Schreibereien der israelitischen Kultusgemeinde verbunden ist, wird in dem gegenwärtigen Falle von der k. Regierung besetzt werden.

Der jährliche Ertrag dieser Stelle wurde in Folgendem festgesetzt:

a) Einhundert fünfzig Gulden in Geld, zahlbar in monatlichen Raten,

b) freie Wohnung mit Bett, Tisch und Stuhl, dann

c) freier Beheitzung.

Israelitische Religionslehramts-Kandidaten, die sich um obige Stelle bewerben wollen, haben ihre schriftlichen Bittgesuche unter Beilegung der erforderlichen Zeugnisse, namentlich des Austritts-Zeugnisses aus dem Schullehrer-Seminarium, des Zeugnisses über die bestandene Prüfung für das israelitische Religionslehrer-Amt und eines Leumunds-Zeugnisses der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde des seitherigen Aufenthalts-Ortes, binnen vier Wochen bei unterfertigter k. Regierung, Kammer des Innern, in Einlauf zu bringen.

Würzburg den 8. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. Ab. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

Hübner.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 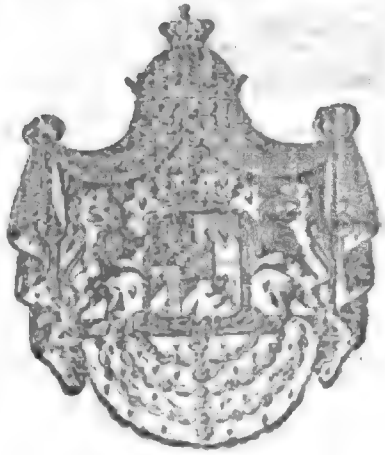 und Aschaffenburg.

Nro 92.

Würzburg, Dienstag, den 22. August 1843.

Inhalt.

Vorlage der Landwehr-Reluenten-Verzeichnisse und Etats. — Taubstumme zu Staudach aufgegriffene Weibsperson. — Bekanntmachung, die Auflösung der k. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassa Bamberg betr. — Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Kapitalien betr. — Notizen: Bekanntmachung des histor. Vereins. — Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 33989. Nrus. exped. 28784. praes. 20. August 1843. 3134.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Landwehr-Commando's in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Vorlage der Landwehr-Reluenten-Verzeichnisse und Etats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in den letzten Jahren die Beobachtung gemacht worden, daß nicht allein der in den Vollzugs-Vorschriften zur Landwehr-Ordnung vom 12 Oktober 1837 Ziff. 22 a. und Ziff. 23

Digitized by Google

vorgesetzte Termin zur Regulirung der Reluitions-Beiträge und Etats, so wie zur Vorlage derselben an die k. Kreisstellen nicht gehörig eingehalten wird, sondern auch von den Landwehr-Commando's diese Verzögerung öfter damit entschuldigt werden will, daß von Seite der Distrikts-Polizei-Behörden die diesen zugewiesene Leitung der Verhandlungen und resp. Berathung in gemischter Commission nicht immer alsbald vorgenommen werde.

Da hierdurch der geregelte Geschäftsgang in der Administration und Leitung der Landwehr-Angelegenheiten gestört wird, so werden die obengenannten kgl. Behörden und Commando's angewiesen, die Verhandlungen über die sämmtlichen Bedarfs- und Reluitions-Projekte rechtzeitig vorzubereiten und die hierüber gefaßten Beschlüsse der gemischten Commissionen jedesmal spätestens bis Mitte September anher vorzulegen.

Würzburg den 10. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
und Kreis-Commando der Landwehr.

V. V. d. Pr. — In Abw. d. Krs.-Insp.
Frhr. v. Strauß, Director. — Schubert, Oberstlieut.

Thaler.

Nrs. praes. 34320. Nrs. exped. 28674. praes. 18. August 1843. 3119.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Eine taubstumme zu Staudach, kgl. Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffene Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer nachträglichen Mittheilung der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 3. praes. 15. d. M. die Heimath der, in der diesseitigen Ausschreibung vom 7. d. M. bezeichneten Weibsperson ermittelt worden ist, so haben die durch die allegirte Ausschreibung angeordneten Recherchen zu unterbleiben.

Würzburg den 16. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

Hübner.

Bekanntmachung,
die Auflösung der k. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse Bamberg betr.

Durch allerhöchsten Beschluß vom 17. April d. Jrs. haben Seine Majestät der König die Auflösung der k. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse Bamberg und die Ueberweisung der

Digitized by Google

Geschäfte derselben an die k. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse Nürnberg, vom 1. Oktober 1843 anfangend, allergnädigst auszusprechen geruht.

Diese allerhöchste Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich bemerkt, daß der pflichtschuldigste Vollzug derselben im Monate September l. J. beginnen werde, und sich sodann die mit der bisherigen kgl. Spezial-Kasse Bamberg in Geschäftsverbindung gestandenen k. Behörden, Stiftungen, Gemeinden und Privaten, deshalb an die k. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse Nürnberg zu wenden haben.

München den 31. Juli 1843.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Weigand, Ministerialrath.

Petzl, Sekretär.

Bekanntmachung,
unerhoben gebliebene Kapitalien betreffend.

Von dem gemäß der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1840 (Regbl. S. 907—909.) zur Heimzahlung oder Umwandlung gekündeten Rest der verlooften vierprozentigen Staatsschuld sind nachstehende Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Com. Cat. Nr.	Betrag.
57,743	100 fl.
60,272	100 fl.
60,982	100 fl.

Die Besitzer dieser Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den einschlägigen Spezial-Schuldentilgungskassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn werden.

München am 8. August 1843.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Weigand, Ministerialrath.

Petzl, Sekretär.

Notizen.

praes. 14. August 1843. 3077.

Am nächstkünftigen allerhöchsten Geburts- und Namensfeste Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs, den 25. August, wird früh um 7 Uhr in Gemäßheit ausdrücklicher allerhöchsten Genehmigung die feierliche Inauguration des vom historischen Vereine für

Unterfranken und Aschaffenburg in der Nische der äußern südöstlichen Mauer der Neumünster-Kirche dahier neu errichteten Grabdenkmals für den gefeierten würzburger Minnesänger Walter von der Vogelweide stattfinden.

Indem der unterzeichnete Vorstand sich beehrt, dieses hiemit öffentlich bekannt zu machen, ladet er zugleich sämmtliche verehrliche Vereinsmitglieder, so wie alle Freunde der vaterländischen Geschichte zur gefälligen Theilnahme an diesem feierlichen Akte ganz ergebenst ein.

Würzburg den 13. August 1843.

Der Vorstand des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg.

Dr. Scharold, z. Z. Direktor.

Dr. Reuß, z. Z. Sekretär.

Augsburger Börse.

Den 17. August 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 7/8	101 5/8
Bank-Actien	Div. II. Sem.	672	668

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 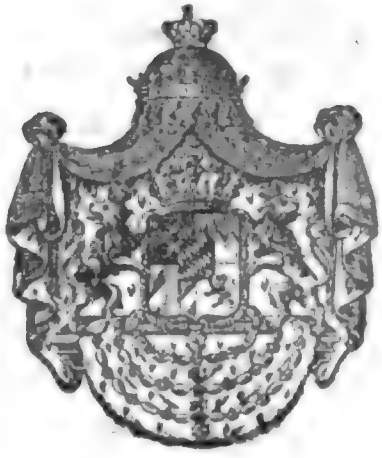 und Aschaffenburg.

Nro 93.

Würzburg, Donnerstag, den 24. August 1843.

Inhalt.

Wohlthätiges Vermächtniß. — Distrikts-Konkurrenz-Rechnung von Mellerichstadt für 1841/42. — Spezial-Commissorium wegen der Korrektions- und Reinigungs-Arbeiten am Maine. — Erledigung der prot. Pfarrei Lipprichhausen. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Prädikats-Verleihung. Uebertragung der Stelle eines Werkmannes der Mechanik an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule. Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 33044. Nrus. exped. 28679. praes. 20. August 1843. 3137.

(Die Vermächtnisse der Conrad Manz Wittib Victoria zu Großheubach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wittwe des Conrad Manz, Victoria, von Großheubach, setzte die dortige Armenpflege zum Haupterben ihres Vermögens ein, was zum ehrenden Andenken an die Verlebte mit dem

Digitized by Google

Beisatze hiermit veröffentlicht wird, daß der Erbanfall nach Abzug der Kosten und Legate in 2564 fl. 47 1/2 kr. bestehe.

Würzburg den 17. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

Thaler.

Num. praes. 27511. Num. exped. 27964. praes. 11. August 1843. 2030.

(Die Distrikts-Konkurrenz-Rechnung pro 1841/42 im Bezirke Mellerichstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogenem Revisions-Akte wurde die Rechnung für den dermaligen Bestand des Distrikts Mellerichstadt pro 1841/42 mit

581 fl. 9 1/8 kr. Einnahme,
204 fl. 19 kr. Ausgabe,
376 fl. 50 1/8 kr. Kassebestand,

die Rechnung für den besondern, aus den Gemeinden des ehemaligen Bestandes des Landgerichts zur Deckung der Schulden gebildeten Distrikt mit

3368 fl. 55 3/8 kr. Einnahme,
3308 fl. 59 kr. Ausgabe,
59 fl. 56 3/8 kr. Bestand

genehmigt. Für die allgemeine Distrikts-Kasse wurde zur Deckung nothwendiger Zwecke 1/8 des in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten Steuer-Simplums und für die besondere Kasse der in dieser Uebersicht vorgetragene Umlagen-Betrag erhoben und verwendet.

Würzburg, 4. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

Hübner.

Digitized by Google

Ueberſicht zur Diſtrikts-Rechnung von Mellerichſtadt pr. 1841/42.

Vortrag.	Betrag des einfachen Steuer- Simplums. fl.	kr.	pf.	100l	Betrag d. erhobenen Umlagen. fl.	kr.	pf.
1. Bahra	10	7	3	50	91	10	3 1/2
2. Baſtheim	13	51	1	67	124	42	3
3. Simonshof	2	44	3	—	33	42	3
4. Euſſenhauſen	12	48	1	50	115	15	1 1/2
5. Breitbach	3	26	3	50	—	—	—
6. Geckenau	2	35	3	—	—	—	—
7. Brüchs	3	41	—	—	—	—	—
8. Filken	5	7	1	—	—	—	—
9. Fladungen	36	23	2	37	—	—	—
10. Frickenhauſen	7	28	—	25	67	12	2
11. Hainhof	2	41	1	—	24	11	1
12. Hauſen mit	17	—	—	13	—	—	—
13. Hillenberg	—	53	1	—	—	—	—
14. Hendungen	26	34	1	50	239	9	1 1/2
15. Heufurt	11	49	1	—	—	—	—
16. Leubach mit Heßlar	7	31	2	—	—	—	—
	—	27	1	—	—	—	—
17. Mellerichſtadt	71	51	1	28	646	42	—
18. Mittelſtreu	27	35	—	50	248	16	1/2
19. Mühlfeld	12	33	2	—	113	1	2
20. Neuſtädtles mit	1	25	—	50	—	—	—
21. Hümmerlau	—	17	2	25	—	—	—
22. Nordheim mit	41	12	3	—	—	—	—
23. Sondheim v. d. Rhön	—	1	1	50	—	—	—
24. Oberfladungen	14	45	2	50	—	—	—
25. Oberſtreu	35	2	1	13	315	20	2
26. Oberwaldbehrungen	9	8	3	—	—	—	—
27. Rappershauſen	17	47	2	38	160	8	1
28. Reyersbach	8	16	1	63	—	—	—
29. Rodles	4	35	—	50	41	16	1/2
30. Roth	6	8	1	—	—	—	—
31. Stetten	2	41	3	50	—	—	—
32. Rüdenſchwinden	5	58	2	—	—	—	—
33. Sands	1	25	1	75	—	—	—
34. Sondheim im Grabfeld	16	47	—	—	151	3	—
35. Stockheim	32	14	3	51	290	14	—
36. Unterwaldbehrungen	14	55	3	63	—	—	—
37. Völkershauſen	1	36	—	—	14	24	—
38. Wechterswinkel	7	2	1	63	63	21	3
39. Willmars	10	21	—	25	—	—	—
40. Weimarſchmieden	7	10	—	25	—	—	—
41. Graf von Soden	3	30	2	—	—	—	—
42. Frhr. von Baſtheim	4	13	3	—	38	3	3
43. Frhr. von Boyneburg	3	3	2	—	—	—	—
44. Frhr. von Gebſattel	7	4	2	41	32	17	3
45. Frhr. von Seefried	1	32	3	25	13	55	1
46. Frhr. von Stein	14	34	2	60	114	26	2
47. Frhr. von der Tann	3	27	2	—	—	—	—
Summa	554	25	—	37	2937 (**)	55	1 1/2

Num. praes. 34098. Num. exped. 29017. praes. 20. August 1843. 3135.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, unmittelbare Magistrate, kgl. Rentämter und kgl. Bau-Inspektionen von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Spezialkommissorium wegen der Corrections- und Reinigungs-Arbeiten am Maine betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird der Inhalt des k. höchsten Ministerial-Reskriptes vom 7. l. M., rubrizirten Betreffs, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 18. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

Hübner.

Ministerium des Innern.

Auf den Vorschlag des nunmehrigen Vorstandes der obersten Baubehörde Direktor Schierlinger wird das demselben in seiner bisherigen Eigenschaft als Kreisbaurath unter dem 10. Juni 1836 ertheilte Spezial-Kommissorium wegen der Korrektions- und Reinigungs-Arbeiten am Main, nach dem ganzen Umfange dieses Kommissoriums dem k. Bezirks-Ingenieur Haider in Schweinfurt, welcher schon bisher diesem Geschäfte beigegeben war, im Vertrauen auf dessen erprobte Thätigkeit und genaue Kenntniß aller Sachverhältnisse übertragen.

München, 7. August 1843.

Ad Num. E. 4643. K. 6527. praes. 18. August 1843. 3111.

(Die Erledigung der Pfarrei Lipprichhausen mit dem Filial Pfahlenheim, Dekanats Uffenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Eyrich eingetretene Erledigung der Pfarrei Lipprichhausen mit dem damit verbundenen Filial Pfahlenheim, Dekanats Uffenheim, wird hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit diesen Pfarrstellen nach den vorliegenden berichtigten Fassionen nachstehendes Einkommen verbunden ist.

A. Pfarrei Lipprichhausen.

	fl. kr.	fl. kr.
I. An ständigem Gehalte:		— —
II An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— —
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) freie Wohnung im Pfarrhause und Genuß der Oekonomie-Gebäude, welche verschiedener Reparaturen bedürfen, die aber bis zur Wiederbesetzung der Pfarrei erfolgt seyn werden,	30 —	

	fl.	kr.	fl.	kr.
b) aus Aeckern 16 Tagwerk 39 3/4 □R. Münchner Maß:				
1 Schäffel 4 12/32 Mtz. Weitzen à 10 fl. 30 kr.	18	9 1/2		
5 „ 2 2/32 „ Korn à 8 fl. 14 kr.	43	59 3/4		
2 „ 4 23/32 „ Dinkel à 3 fl. 52 kr.	10	46		
— „ — 20/32 „ Gerste à 6 fl. 58 kr.	—	43 1/2		
7 „ — 16/32 „ Haber à 3 fl. 25 kr.	24	12		
— „ — 30/32 „ Erbsen à 7 fl. 39 kr.	1	11 3/4		
— „ 3 23/32 „ Linsen à 7 fl. 33 kr.	4	41		
— „ 5 2/32 „ Wicken à 6 fl. 14 kr.	5	15 1/2		
c) Ertrag aus Wiesen 5 Tagwerk 54 1/2 □R Münchner Maß	105	30 3/4		
d) „ „ Gärten 1/4 Tagwerk 86 3/4 □R. „ „	10	—	254	29 3/4
IV. Ertrag aus Rechten:				
a) ständige Abgaben				
1) an Geld, an jährlichen Grundzinsen und abgelöste Küchendienste	5	10 1/4		
2) an Naturalien:				
a) ständiger Getreidgült				
3 Schffl. — Mtz. 2 Vrlg. 3 1/4 Schztl. Weitzen à 10 fl. 15 kr.	32	48 3/4		
12 „ 2 „ 2 „ 2 3/4 „ Korn à 8 fl. 14 kr.	102	28 1/4		
8 „ 1 „ 1 „ 3 „ Haber à 3 fl. 25 kr.	28	8 3/4		
b) an flürlicher Getreidegült:				
— Schffl — Mtz. 2 Vrlg. 3 1/4 Schztl. Korn à 8 fl. 14 kr.	—	57 1/4		
— „ — „ 2 „ 3 1/2 „ Haber à 3 fl. 25 kr.	—	24 1/2		
c) Wein- oder Mostgilt 2 Maß à 8 kr	—	16		
d) Küchendienst: eine Henne	—	12		
b) unständige Abgaben:				
1) an Laudemien	2	13 1/4		
2) an Zehenten:				
vom kleinen Zehenten zu Pfahlenheim	40	38 1/2		
3) an Weiderechten	1	30	214	32 1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			20	4 3/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
Summa			489	7
Hievon die Lasten mit			70	13
bleibt reines Einkommen			388	54

An freiwilligen Geschenken von einzelnen Eingepfarrten an Naturalien 15 fl.

B. Filial Pfahlenheim.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte			—	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			1	15

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) aus Aeckern: 10 1/4 Tagwerk 70 3/4 □R. Münchner Maß				
1 Schäffel 4 9/32 Mtz. Weitzen à 10 fl. 30 kr.	17	59 1/2		
4 " 4 29/32 " Korn à 8 fl. 14 kr.	39	40		
2 " 5 5/32 " Dinkel à 3 fl. 52 kr.	11	3 1/2		
5 " 4 29/32 " Haber à 3 fl. 25 kr.	19	52 1/2		
— " 1 30/32 " Wicken à 6 fl. 14 kr.	2	1/2		
b) aus Wiesen 1 3/4 Tagwerk 19 3/4 □R. Münchner Maß	32	30		
c) aus Gärten 1/4 " 24 5/4 □R. " "	—	30	123	36
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten				
a) an ständigen Abgaben				
1) an Geld	—	—		
2) an Naturalien, beständige Getreidgült				
9 Schffl. — Mtz. 1 V. 2 3/4 Sechz. Korn à 8 fl. 14 kr.	74	40 3/4		
5 " 5 " — " — " Haber à 3 fl. 25 kr.	19	57		
— " — " 2 " 1 " Weitzen à 10 fl. 30 kr.	—	59	95	36 3/4
b) an unständigen Abgaben: Nichts.	—	—		
2) an Zehenten	—	—		
3) an Gemeinderechten	—	—		
4) an Weiderechten:				
das Recht auf 2 Pferchnächte für die Pfarrfelder im Anschlag 1 fl. 30 kr.				
V. Einnahmen von observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
VI. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			18	42 1/2
Summa			239	10 1/4
Hievon die Lasten mit			49	35 1/2
Bleibt reines Einkommen			189	34 3/4

An freiwilligen Geschenken und zwar
an Naturalien im Anschlag zu 15 fl.
Gesammtbetrag von A. 388 fl. 54 kr.
" " B. 189 fl. 34 3/4 kr.
Total 578 28 3/4

Ansbach den 29. August 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussel.

Cella, Secr.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. Juli l. J. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erledigte Directorstelle dem bisherigen Landrichter zu Neumarkt, Johann Gustav Friedrich Wülfert zu verleihen;

unterm 17. Juli l. J., entsprechend den von den Betheiligten desfalls gestellten allerunterthänigsten Bittgesuchen, die Versetzung der Postoffizialen Alois von Peter von dem Oberpostamte Würzburg an das Oberpostamt München, — August von Mühlholz von dem Oberpostamte Würzburg an das Oberpostamt Nürnberg, — und Friedrich Perr von dem Oberpostamte Würzburg an das Postamt Passau zu genehmigen, und

zu Postoffizialen III. Klasse in provisorischer Eigenschaft die practizirenden Unterlieutenants Theodor Lamey und Johann Schödinger bei dem Oberpostamte Würzburg,

sodann die Postaccessisten Wilhelm Messer — und Herrmann Reitz bei dem Oberpostamte Würzburg zu ernennen;

unterm 23. Juli l. J. die Stelle eines zweiten Aktuars bei dem Landgerichte Bischofsheim dem in Folge der Gerichtsbarkeits-Abtretung des Lehens Gersfeld übernommenen Herrschafts-gerichts-Aktuar Johann Georg Pülz zu verleihen;

unterm 29. Juli l. J. den Revierförster zu Burgjoß Joseph Paulfranz, seiner Bitte willfahrend, in gleicher Eigenschaft auf das im Forstamte Bischbrunn erledigte Forstrevier Bischbrunn zu versetzen, und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Burgjoß im Forstamte Orb den Actuar und Functionär im Forstbureau zu Würzburg Dominikus Rau zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 27. Juli l. J., daß die katholische Pfarrei Untereßfeld von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem bisherigen Pfarrer von Sternberg, desselben Landgerichts, Priester Wilhelm Fritz verliehen werde.

Prädicats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Signat vom 9. Juli l. J. dem Inhaber der Löwenapotheke zu Würzburg Alexander Sippel auf sein Ansuchen das Prädicat eines Hofapothekers zu bewilligen.

---

praes. 22. August 1843.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 17. August d. J. ist die erledigte Stelle eines praktischen Werkmannes der Mechanik an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Würzburg dem von dem dahiesigen Stadt-Magistrate hiefür in Vorschlag gebrachten Mechanikus im Ertelschen Institute zu München Ludwig Franz aus Marktheidenfeld übertragen worden.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 12. August 1843: Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 5. u. 9. August 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	28	30	2	—	27	24
	Kern							
	Korn	5	20	—	2	—	21	—
	Haber	8	12	30	5	—	12	—
	Gerste				1	—	8	24
Im mittlern	Weitzen	300	25	1	89	4	25	22
	Kern							
	Korn	240	13	57	272	1	15	17
	Haber	123	11	48	4	1	11	15
	Gerste	2	7	—				
Im tiefsten	Weitzen	4	17	—	1	—	17	—
	Kern							
	Korn	2	11	15	1	—	13	—
	Haber	10	10	30	13	—	11	—
	Gerste							

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 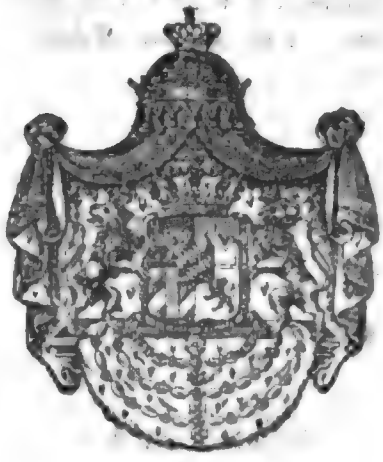 und Aschaffenburg.

Nro 94.

Würzburg, Samstag, den 26. August 1843.

Inhalt.

Distrikts-Rechnung von Orb für 1841/42. — Halten von Dienstpferden von Seite der Landgerichtsdiener. — Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen. — Notizen: Schuldienst-Uebertragung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 26069. Nrus. exped. 27983. praes. 11. August 1843. 3033.

(Die Distrikts-Rechnung von Orb pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Revision wurde die Distrikts-Rechnung von Orb pro 1841/42 mit

einer Einnahme	1530 fl. 21 1/2	kr.
einer Ausgabe	1442 fl. 6	kr.
einem Bestand	88 fl. 15 1/2	kr.

unterm Heutigen genehmigt.

(2)

Digitized by Google

Von der in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten, nach der Familienzahl erhobenen Umlagen, bei welcher übrigens für eine fakultative Ausgabe nicht concurrirte, wurde der Betrag zu 173 fl. 54 kr. auf nützliche, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet; Weiter wird aber bemerkt, daß ausserdem noch der Betrag des einfachen Steuer-Simplums zu 492 fl. 20 3/4 kr. von sämmtlichen Gemeinden erhoben, und an die Kriegs-Kosten-Ausgleichungs-Kasse in Aschaffenburg abgeliefert worden sey.

Würzburg, 4. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

V. V. d. Präs.
Frhr. v. Strauß, Director.

Thaler.

Uebersicht
zur Distrikts-Kasse-Rechnung von Orb pro 1841/42.

Namen der konkurrenzpflichtigen Gemeinden.	Familien-Zahl.	Umlagen-Betrag. fl.	kr.
1. Alsberg	23	8	47
2. Aufenau	150	57	7
3. Aura	127	48	30
4. Burgjoß	80	30	28
5. Deutelbach	6	2	16
6. Hausen	12	4	48
7. Höchst	104	39	36
8. Kassel	253	96	17
9. Lettgenbrunn	32	12	11
10. Mernes	121	46	4
11. Mittelsinn	118	43	37
12. Neudorf	71	27	1
13. Oberndorf	127	48	20
14. Obersinn	147	55	58
15 Orb mit Friedrichsthal und Altenburg	946	331	30
16 Pfaffenhausen	96	36	33
17. Villbach	11	4	9
18. Wirtheim	186	70	48
Summa	2605	968	—

Digitized by Google

Nrus. praes. 21419. Nrus. exped. 19201. praes. 23. August 1843. 3175.

An sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Halten von Dienstpferden von Seite der Landgerichtsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög einer der unterfertigten Stelle von dem k. Finanz-Ministerium unterm 12. d. M. zugekommenen h. Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 4. August d. J. darf denjenigen Landgerichtsdienern, bei deren Dienstwohnungen die erforderlichen Stallungen, Remisen oder Fourageböden mangeln, das Halten eines Dienstpferdes nur so lange nachgesehen werden, bis diesen Mängeln abgeholfen seyn wird; bei den übrigen, ein Pferdegeld-Aversum genießenden Landgerichtsdienern aber ist auf dem vorschriftsmäßigen Halten eines Dienstpferdes nachdrücklichst zu bestehen.

Indem dieses den k. Rentämtern zur Wissenschaft hiermit bekannt gegeben wird, werden dieselben zugleich angewiesen, den Nachweis über die wirkliche Haltung des Dienstpferdes von Seite der Landgerichtsdiener oder der Ursachen, welche von dieser Haltung noch befreien, alljährlich zur Rechnung zu bringen.

Würzburg, 17. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Direktor.

Weingärtner.

Fröhlich.

Num. 4631. praes. 23. August 1843. 3173.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises.

(Die Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung und Hinweisung auf die appellationsgerichtliche Ausschreibung vom 23. August v. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 99 Seite 593) wird in Folge einer im Einverständnisse mit den kgl. Ministerien des Innern und der Finanzen ergangenen Justizministerial-Entschließung vom 15. d. M. sämmtlichen Untersuchungsgerichten eröffnet, daß in allen Untersuchungen, wo die Sektion einer Leiche nothwendig ist, die Zuziehung eines Chirurgen zur Vollziehung der Leichenöffnung zulässig ist.

Aschaffenburg den 21. August 1843.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Freiherr v. Wulffen, Prsd.

Frey, Secretair.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 24. August 1843.

Die kgl. Regierung hat unterm 16. August d. J. den erledigten Schuldienst zu Abtsroda, k. Landgerichts Weihers, dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen Schulgehilfen zu Prölsdorf, Johann Georg Vogt übertragen.

zed by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 95.

Würzburg, Dienstag, den 29. August 1843.

Inhalt.

Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Distrikts-Rechnung von Haßfurt für 1841/42. — Wiederausleihung eines Kapitals der Blinden-Erziehungs-Anstalt zu München.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 31540. Nrus. exped. 29157. praes. 25. August 1843. 3190.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 20. Juli d. J. hat dieselbe zum Agenten für ihre Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt in dem

Landgerichts-Bezirke Rothenbuch und im Herrschaftsgerichts-Bezirke Rothenfels den Kaufmann Georg Bischoff zu Rothenfels anstatt des freiwillig zurückgetretenen bisherigen Agenten Georg Kirchner dortselbst bestellt.

Da nach einer vorliegenden höchsten Ministerial-Entschließung vom 9. d. M. der Wirksamkeit des neu ernannten Agenten kein Hinderniß entgegensteht, so wird diese hiedurch eingetretene Veränderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 18. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

Hübner.

Nrus. praes. 27353. Nrus. exped. 28820. praes. 20. August 1843. 3136.

(Die Distrikts-Rechnung von Haßfurt pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Haßfurt wurde geprüft und mit

5612 fl. 3/4 kr. Einnahme,
3907 fl. 34 1/2 kr. Ausgabe,

1704 fl. 26 1/4 kr. Bestand

unterm Heutigen genehmigt.

Von dem in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten, nach dem Steuerfuße erhobenen Umlagen-Betrag wurde die Summe zu 858 fl. 20 kr. auf facultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg den 11. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

Thaler.

Digitized by Google

Tabellarische Uebersicht
über die Distrikts-Umlagen im königlichen Landgerichts-Bezirke Haßfurt pro 1841/42.

Namen der konkurrenzpflichtigen Gemeinden und Privaten.		Steuer-Anlage. fl.	kr.	pf.	Gesammtsumme ihrer Leistungen. fl.	kr.	pf.
Augsfeld		9	32	3 1/2	143	13	1/2
	Frhr. v. Groß	—	31	—	7	45	—
Buch		7	42	2 3/4	115	40	1
Eschenau		5	56	1	89	3	3
	Frhr. v. Fuchs	—	4	—	1	—	—
Gädheim		8	47	3 1/2	131	58	1/2
Greßhausen		5	47	2	86	52	2
Haßfurt		70	50	3/4	1062	32	3
	Frhr. v. Groß	—	20	3	5	11	1
Hainert		7	46	1	116	33	3
	Erlenwiesen	—	29	2	7	22	2
	Bernhausen	—	36	2	9	7	2
Holzhausen		10	22	1 1/4	155	34	3
Horhausen		6	7	1 1/4	91	49	3
Humprechtshausen		12	38	2 3/4	189	40	1
Kleinmünster		4	51	1/2	72	46	3 1/2
	Frhr. v. Truchseß	—	25	3	6	26	1
Kleinsteinach		5	39	1/2	84	46	3 1/2
Kreuzthal		1	44	3 1/2	26	13	1/2
Krum		8	24	3 1/4	126	12	1
	Frhr. v. Groß	—	3	—	—	45	—
Mariaburghausen, resp.	Rentamt Haßfurt	28	34	3/4	428	32	3
Mechenried		12	34	—	188	30	—
Oberhohenried		2	48	—	42	—	—
Obertheres		9	16	2 1/4	139	8	2
	Frhr. v. Ditfurth	10	19	3 1/4	154	57	1
Ottendorf		9	43	2 1/2	145	54	1 1/2
Prappach		15	58	3	239	41	1
	Frhr. v. Groß	—	14	—	3	30	—
Reinhardswinden		2	51	1	42	48	3
Römershofen		6	29	3 1/2	97	28	1/2
Sechsthal		3	49	—	57	15	—
Sailershausen		6	20	2	95	7	2
Silbach		4	17	3 1/4	64	27	1
Steinsfeld		6	11	3 1/2	92	58	1/2
Uchenhofen		3	7	1/2	46	46	3 1/2
Unterhohenried		6	3	2 1/2	90	54	1 1/2
Untertheres		21	43	1	325	48	3
Wagenhausen		2	12	3/4	33	2	3
Westheim		16	28	2 1/2	247	9	1 1/2
Wonfurt		10	41	3	160	26	1
	Frhr. v. Seckendorf	6	2	1 1/4	90	34	3
Wülflingen		5	14	3 3/4	78	44	—
	Summe	359	45	1 3/4	5396	21	2 1/2

Digitized by Google

Num. praes. 34476. Num. exped. 29431. praes. 27. August 1843. 3208.

(Wiederausleihung eines Kapitals der Blinden-Erziehungs-Anstalt zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 30. v. Mts. wird weiter bekannt gemacht, daß noch 300 fl. aus den Kapitalien der Blinden-Erziehungs-Anstalt unter den statutenmäßigen Bedingungen zum Ausleihen bereit liegen.

Würzburg den 24. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

Thaler.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 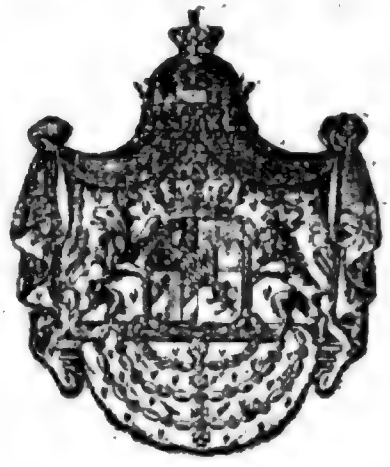 und Aschaffenburg.

Nro 96.

Würzburg, Donnerstag, den 31. August 1843.

Inhalt.

Kitzinger Wiesentheider Straßenbau-Rechnung für 1841/42. — Distrikts-Rechnung für 1841/42 vom k. Landgerichte Baunach. — Notizen: Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 34447. Nrus. exped. 29438. praes. 28. August 1843. 3212.

(Die Kitzinger-Wiesentheider Straßenbau-Rechnung pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur völligen Abführung der zur Deckung der Kosten des Distrikts-Straßenbaues von Kitzingen nach Wiesentheid früher aufgenommenen Kapitalien wurde die in beigedruckter Uebersicht

(*)

zusammengestellte Distrikts-Umlage pro 1841/42 erhoben, und die hierüber gestellte Rechnung unterm Heutigen genehmigt.

Würzburg am 19. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Uebersicht
zur Rechnung über den Distrikts-Straßenbau von Kitzingen nach Wiesentheid pr. 1841/42.

Vortrag.	Betrag der Häuser-, Rustikal- und Gewerbssteuer. fl.	kr.	Betrag der hiernach erhobenen Umlagen. fl.	kr.
1. Biebelrieth	981	48 1/2	163	38
2. Buchbrunn	667	1 1/4	111	10 1/4
3. Großlangheim	1714	33 5/8	285	45 3/4
4. Haid und Stephansberg	303	2 1/2	50	30 1/2
5. Kitzingen	6567	38 5/8	1094	36 1/2
6. Kleinlangheim	1322	47 7/8	220	28
7. Repperndorf	786	45 1/4	131	7 1/2
8. Sulzfeld	1059	9 1/2	176	31 1/2
9. Westheim	1060	48 3/4	176	48
10. Das Aerar für den Klosterforst	33	50 3/8	5	38 1/2
11. Das Hauptzollamt	—	—	2	31 1/4
Summa	14497	26 1/4	2418	45 3/4

Nrus. praes. 22691. Nrus. exped. 28912. praes. 23. August 1843. 3180.

(Die Distrikts-Rechnung pro 1841/42 im Landgerichts-Bezirke Baunach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Baunach pro 1841/42 wurde nach vollzogener Revision mit

5087 fl. 58 kr. Einnahme,
4916 fl 46 kr. Ausgabe,

171 fl. 12 kr. Bestand

unterm Heutigen genehmigt.

Die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Umlage wurde mit 29 fl. 38 kr. auf nothwendige, mit dem übrigen Betrage auf fakultative Zwecke verwendet.

Würzburg den 13 August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

Höhnen.

ed by Googl

Uebersicht zur Distrikts-Kasse-Rechnung des königlichen Landgerichts Baunach pro 1841/42.

Benennung der konkurrenzpflichtigen Gutsherrschaften u. Gemeinden.	Betrag des Steuer-Simplums. fl.	kr.	pf.	Gesammtsumme der Leistungen an Distr.-Umlagen. fl.	kr.	pf.
Freiherr von Rotenhan zu Rentweinsdorf	12	53	3 3/4	106	24	2
Freiherr von Guttenberg zu Kirchlauter	5	14	2 5/8	14	9	2
von Hirsch zu Gereuth	—	46	2	6	23	2
Gemeinde Appendorf	2	37	4/8	7	23	3
" Baunach	28	41	3 1/8	241	44	3
" Breitbrunn	7	25	3	20	59	2
" Daschendorf	4	53	1 1/4	29	58	—
" Deusdorf	3	45	—	10	33	2
" Dorgendorf	3	2	2	8	44	3
" Edelbrunn mit Herrmannsberg und Finkenmühle	2	38	3	7	44	2
" Freudeneck	4	28	3	27	33	2
" Godelhof	—	28	2 7/8	1	25	1
" Godeldorf	—	56	1 4/8	2	48	1
" Gerach	7	51	1	21	48	2
" Gleusdorf mit Landsbach	16	13	1 3/8	100	16	3
" Gräfenholz	2	35	—	81	42	3
" Gogelgereuth	1	41	2	4	45	3
" Helfenroth	1	5	2	6	57	1
" Hemmendorf	3	44	3 1/2	23	55	1
" Höfen	7	26	1/4	46	24	1
" Höfenneußig	2	36	3	16	2	1
" Kirchlauter mit Weiberhof	6	9	1 6/8	17	23	1
" Kottendorf	3	25	3 6/8	9	36	—
" Leimbach	3	40	2	30	43	1
" Lauter	6	25	3 6/8	17	56	3
" Leppelsdorf mit Krappenhof	3	27	1 4/8	9	50	—
" Leicherhof	1	29	2	12	34	1
" Lußberg	3	28	3	9	43	2
" Obermanndorf	1	26	3/4	12	2	3
" Untermanndorf	1	48	3 1/2	15	10	—
" Mauschendorf	3	2	—	8	26	3
" Mürsbach	21	33	2 1/4	132	22	1
" Neubrunn	9	11	3	25	37	2
" Pettstadt	5	57	3 4/8	16	38	2
" Priegendorf	4	37	3 3/8	12	58	—
" Reckendorf	14	57	2	124	46	2
" Reckenneußig	4	48	1	40	4	—
" Rentweinsdorf	6	23	3 1/2	54	53	—
" Rudendorf	7	40	1	21	26	2
" Salmsdorf	3	36	3 2/8	10	25	2
" Sendelbach	3	17	2 4/8	27	33	3
" Traunfeld mit Hebendorf	6	7	1 1/2	51	26	2
" Weikartslauter	1	8	3 4/8	3	13	3
" Zaugendorf	2	35	3	15	53	—
" Zeizenhof	—	18	1 1/8	2	36	2
Summa	247	46	2 7/8	1411	7	2

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 19. August 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 12. u. 16. August 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	17½	24	—	2	—	26	15
	Kern							
	Korn	2	13	—	3	2	15	30
	Haber	3	12	15	1	—	11	30
	Gerste				1	—	8	—
Im mittlern	Weitzen	417	19	8	93	5	22	10
	Kern							
	Korn	332	11	5	328	—	13	33
	Haber	61	11	18	18	—	9	55
	Gerste	3	6	45	11	—	7	8
Im tiefsten	Weitzen	1½	14	—	1	—	12	15
	Kern							
	Korn	1	8	—	2	—	10	30
	Haber	24	10	30	2	—	8	30
	Gerste				1	—	6	45

Augsburger Börse.

Den 24. August 1843.

Course der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	102	101 3/4
Bank-Actien Div. II. Sem.	672	668

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 97

Würzburg, Samstag, den 2. September 1843.

Inhalt.

Distrikts-Kasse-Rechnung von Rüdenhausen für 1841/42. — Papierumsturz bei den Lottokollekten. — Schuldenmachen auf Einstands-Kapitalien. — Erledigung der protest. Pfarrei Rugendorf.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 32996. Nrus. exped. 29461. praes. 29. August 1843. 3223.

(Die Distrikts-Kasse-Rechnung von Rüdenhausen pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Rüdenhausen wurde nach vorgängiger Revision mit

643 fl. 13 1/8 kr. Einnahme,
562 fl. 44 2/8 kr. Ausgabe,

80 fl. 28 7/8 kr. Aktivbestand.

unterm Heutigen genehmigt.

(C)

An Umlagen wurde der in beigedruckter Tabelle zusammengestellte Betrag erhoben, und so weit derselbe, wie Abschluß zeigt, zur Verwendung kam, für nothwendige Zwecke verausgabt.

Würzburg, 19. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Uebersicht
zur Distrikts-Rechnung von Rüdenhausen pro 1841/42.

Namen der konkurrenzpflichtigen Gemeinden.	Betrag des directen Steuer-Contingents.			Summa der durch Umlagen erhobenen Steuern.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Castell	508	59	2	93	54	4
2. Eichfeld	222	30	3	70	36	1
3. Feuerbach	101	32	1	32	18	5
4. Greuth	132	3	6	41	54	—
5. Herper	21	16	1	6	45	—
6. Rehweiler	56	14	5	17	59	6
7. Rüdenhausen	289	7	3	97	26	6
8. Krautheim	153	42	6	48	39	2
9. Obereisensheim	153	7	1	48	54	1
10. Wiesenbronn	447	9	6	141	50	3
11. Wüstenfelden	104	—	4	29	35	1
Summa	2189	43	6	628	53	5

Num. praes. 1335. Num. exped. 835. praes. 30. August 1843 3243.

An die k. Landgerichte, k. Rentämter, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann Magistrate des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Papierumsturz bei den Lottocollecten am Ende des Etats-Jahres 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das gegenwärtige Etatsjahr sich seinem Ende naht, so wird der Auftrag des unterfertigten Präsidiums vom 28. August 1826 rubrizirten Betreffs
(Intelligenzblatt 1826 Nr. 97)
zur genauesten Darnachachtung hiemit in Erinnerung gebracht.

Würzburg den 28. August 1843.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

coll. Rickels.

Digitized by Google

Num. 6436. praes. 31. August 1843. 3254.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Schuldenmachen auf Einstands-Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit hoher Anordnung des k. Justiz-Ministeriums findet sich das unterfertigte Appellationsgericht veranlaßt, sämmtlichen Untergerichten die gegen unzulässige Verfügungen der Einsteher über noch nicht abverdiente Einstands-Kapitalien und über die Zinsen solcher Kapitalien vom 5. Jänner 1833 (Krs.-Intell.-Blt. 1833 Nr. 22 Seite 97) und vom 10. April 1836 (Krs.-Intell.-Blt 1836 Nr. 50 Seite 287) ergangenen Entschließungen zur gehörigen Beachtung hiemit in Erinnerung gebracht.

Aschaffenburg den 26. August 1843.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Freiherr v. Wulffen, Prsd.

Frey, Secretair.

Ad Num. 3650. a. E. N. 4553. praes. 30. August 1843. 3232.

(Die Erledigung der Pfarrei Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf, durch die Beförderung des Pfarrers Wilferth in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen

sechs Wochen

mit folgenden fassionsmäßigen Erträgnissen hiemit ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aus Staats-Kassen				
an baarem Gelde	2	30		
11 1/9 Klafter weiches Holz, bayer. Maß,	22	40		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde	25	37 1/2		
2 Schffl. 3 1/32 Mtz. Korn	21	30		
2 Schffl. 4 29/32 Mtz. Haber	8	11 1/2		
— Schffl. 15/32 3/4 Mtz. Erbsen	—	41 1/4		
3) Von Privaten				
1 Klafter weiches Holz	3	30		
			84	40 1/4

	fl.	kr.	fl.	kr.	
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			40	37	1/2
III. Ertrag an Realitäten:					
Für freie Wohnung im Pfarrhause	25	—			
4 Tagwerk Aecker	75	56			
3 „ Wiesen	56	45			
1/2 „ Grasgarten	4	15			
1/4 „ Küchengarten	2	—	163	56	
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an grundherrlichen Rechten:					
a) ständige Abgaben an Geld	2	9 1/4			
b) unständige Abgaben an Laudemien, Handlöhnen ꝛc.	11	—			
2) an Zehenten	1	50			
Weidrecht	—	30	15	29	1/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			118	45	
VI. Observanzmäßige Gaben			50	56	1/4
VII. Freiwillige Geschenke: 11 fl 24 kr.					
Summa			474	24	1/4
Lasten			1	12	
Verbleibt reines Einkommen			473	12	1/4

Bayreuth, den 24. August 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Gabler v. a.

Hagen.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 98.

Würzburg, Dienstag, den 5. September 1843.

Inhalt.

Fleisch-Tax-Regulirung. — Erledigung der protest. Pfarrei Westenberg. — Erledigung der protest. Pfarrei Kirchfarrnbach. — Amtliche Bekanntmachung: Aufenthalte des k. Kreis-Intelligenzblattes an Insertions-Gebühren betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nr. praes. 34648. Nr. exped. 29219. praes. den 4. September 1843. 3290.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Fleisch-Taxe-Regulirung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Königl. Stelle hat sich veranlaßt gesehen, allen concessionirten Metzgern des Regierungsbezirkes zu gestatten, Fleisch in die hiesige Stadt einzubringen, und solches mit Beobachtung der jedesmaligen Taxe daselbst zu verkaufen, also wie zu diesem Ende Schlachtvieh

n der dahiesigen Schlacht-Brücke zu schlachten. Der Magistrat der Stadt Würzburg wurde angewiesen, die Schlacht-Brücke auch den fremden Metzgern zum Schlachten des in hiesiger Stadt zu verkaufenden Fleisches zur gleichheitlichen Disposition zu stellen und für die fremden Metzger besondere Buden zum Verkaufe in Bereitschaft zu halten.

Indem sämmtliche Polizei-Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, sämmtliche Metzger ihres Bezirks einzeln von dieser, bis auf Weiteres zugestandenen Bewilligung in vollständiger Weise und mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß beim Verkaufe in hiesiger Stadt außer dem städtischen Accise gleich den hiesigen Metzgern keinerlei Gebühren zu entrichten seyen.

Würzburg, den 19. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
In Abw. des k. Rggs.-Präsd.
Frhr. v. Strauß.

coll. Hübner.

Ad Num. E. 5603. K. 6957. praes. 31. August 1843. 3257.

(Die Erledigung der Pfarrei Vestenberg, Dekanats Ansbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Eckart zu Vestenberg kam diese Pfarrei in Erledigung, weshalb sie zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen ausgeschrieben wird, daß nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen damit verbunden ist:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.				
1) Aus Staats-Kassen:				
a) von dem Rentamte Ansbach				
α) an baarem Gelde	117	58		
β) an Naturalien				
2 Schäffel 1 Mtz. 3 Sdl. Kern à 10 fl. 54 kr.	24	52		
6 „ 2 „ — „ Korn à 8 fl. 42 kr.	55	6		
1 „ 5 „ 2 Vrlg. 2 Sdl. Haber à 3 fl. 50 kr.	7	26 1/2		
b) Försterei Heilsbronn:				
14 4/10 Klafter weiches Holz bayer. Maßes à 4 fl.	57	36		
80 weiche Wellen per 100 à 1 fl. 30 kr.	1	12		
2) Aus Stiftungs-Kassen:				
a) allgemeine Stiftungs-Administration Ansbach	5	—		
b) „ „ „ Herrieden	2	—	271	10 1/2
II. An Zinsen: Nichts.			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Gebäude, welche dermalen bedeutende Reparaturen bedürfen,	20	—		
2) Gründe	29	—		
3) Gärten	9	—	58	—

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:					
Auf 2 Beeten des Schafhofbauern Lein zu säen		1	—	1	—
V. Aus Dienstes-Functionen:					
Von gestifteten Predigten		70	51	70	51
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen				1	12
	Summa			402	13 1/2
	Hievon die Lasten mit			2	32 1/2
	Bleibt reines Einkommen			399	41 1/4

An freiwilligen Geschenken: 6 fl.

Ansbach den 20. August 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Vorstandes.

Burkhardt.

Dollmann, v. n.

Ad Num. E. 5609. K. 6643. praes. 31. August 1843. 3256.

(Die Erledigung der Pfarrei Kirchfarrnbach, Dekanats Markt-Erlbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Herrmann ist die Pfarrei Kirchfarrnbach in Erledigung gekommen und es wird daher diese Pfarrei zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Das Einkommen berechnet sich nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion folgendermaßen.

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staatskassen					
a) an baarem Gelde		112	20		
b) an Naturalien					
5 Schffl. 4 Mtz. — Vlg. 1 1/2 Sdl. Korn à 8 fl. 34 kr.		48	35		
2 „ 4 „ — „ — „ Haber à 4 fl. 1 kr.		10	42		
2) Aus Stiftungs-Kassen					
an baarem Gelde		21	35	193	33
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
Genuß der freien Wohnung, welche sich in gutem baulichen Zustande befindet,		35	—		
desgleichen der Grundstücke, nämlich von					
16 Tagw. 17 Dez. Acker		56	43 1/2		
12 „ 67 „ Wiesen		124	30		
7 „ 12 „ Waldung		8	—		
6 „ 16 „ Weiher		32	—	256	18 1/2

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten:	fl.	kr.	fl.	kr.
1) an grundherrlichen Rechten				
a) ständige Abgaben				
α) an Geld	5	7 1/2		
β) in Naturalien				
4 Mtz. 1 Vrlg. 1/4 Sdl. Korn à 8 fl. 34 kr.	6	5		
1 Schffl. 2 Mtz. Haber à 4 fl. 1 kr.	5	21 1/2		
15 Stück Gilteier	—	10		
b) an Handlöhnen	2	24		
2) an Zehenten:				
a) vom großen Fruchtzehenten	11	28 1/2		
b) vom kleinen (Schmalsaat-) Zehenten	68	4		
c) vom Blutzehenten	7	17 1/4		
d) vom Obstzehenten	1	42 1/2		
3) an Rechten	3	—	111	40
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			170	7 1/2
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			42	45
			774	8
Hievon die Lasten mit			53	5 3/4
abgezogen, bleibt reiner Ertrag			721	2 1/4

Wozu noch die freiwilligen Geschenke an Geld und Naturalien 25 fl. zu rechnen sind.

Ansbach den 16. August 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des k. Vorstandes
Burkhardt.

Dollmann v. n.

Amtliche Bekanntmachungen.

An sämmtliche Behörden und Stiftungs-Verwaltungen des Kreises.

Aussenstände des kgl. Kreis-Intelligenzblattes an Insertions-Gebühren betr.

Das Herannahen des Schlusses des Etats-Jahres, so wie der Umstand, daß von sämmtlichen Behörden des Kreises — acht ausgenommen, die höchste Regierungs-Entschließung vom 17. August 1841 (Intell.-Blatt vom J. 1841 Seite 579) bezüglich der rechtzeitigen Einzahlung der Insertions-Gebühren gänzlich ausser Acht gelassen wird, veranlassen die unterfertigte Redaction, die allegirte höchste Entschließung zur geeigneten Darnachachtung hiemit in Erinnerung zu bringen, so wie an sämmtliche Behörden das dienstliche Ersuchen zu stellen, die vielen rückständigen Posten ihrer Insertions-Schuldigkeit in kürzester Frist abzuführen.

Würzburg den 1. September 1843.

Die Redaction des kgl. Kreis-Intelligenzblattes für Unterfranken und Aschaffenburg.
Frantz.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 99.

Würzburg, Donnerstag, den 7. September 1843.

Inhalt.

157ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Unterbringung unheilbarer Wahnsinnigen. — Auflösung des Herrschaftsgerichts Gerolfeld. — Erledigung des Frühmeß-Beneficiums zu Neustadt a/S. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise. — Amtliche Bekanntmachung: Ausstände des k. Kreis-Intelligenzblattes an Insertions-Gebühren betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 34771. Nrus. exped. 29678. praes. 1. September 1843. 3259.

(Die 157te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Circulare der k. k. österreichischen Regierung des Erzherzogthums unter der Enns über die 157te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld zur Wahrung des Interesse der betheiligten Privaten, Gemeinden und Stiftungen veröffentlicht.

Würzburg, 24. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Digitized by Google

Circulare
der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1843 in der Serie 452 verlooſten Böhmiſch-Ständiſchen Aerarial-Obligationen zu Fünf und zu Vier Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. dieſes Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1. Die fünfpercentigen Böhmiſch-Ständiſchen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. Junius 1843 verlooſte Serie 452 von Numer 459 bis einſchließig Numer 1017 eingetheilt ſind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in C. M. zurückbezahlt, dagegen iſt der in dieſer Serie begriffene Zwei und Dreißigſte Theil der vierpercentigen Böhmiſch-Ständiſchen Aerarial-Obligation Numer 164856 nach den Beſtimmungen des Allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818 zu behandeln.

§ 2. Die Auszahlung der verlooſten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. Auguſt 1843 und wird von der Böhmiſch-Ständiſchen Aerarial-Credits-Kaſſe in Prag geleiſtet, bei welcher die verlooſten Obligationen einzureichen ſind.

§ 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen, und zwar bis 1. Junius 1843 zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für die Monate Junius und Julius 1843 hingegen die urſprünglichen Zinſen zu fünf Percent in C. M. berichtiget.

§ 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verboth oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beſchlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5 Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von derlei Obligationen befolgt werden müſſen.

§ 6. Den Beſitzern ſolcher Obligationen, deren Verzinſung auf eine andere Credits-Kaſſe übertragen iſt, ſteht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der Böhmiſch-Ständiſchen Aerarial-Credits-Kaſſe in Prag oder bei jener Credits-Caſſe zu erhalten, wo ſie bisher die Zinſen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben ſie die verlooſten Obligationen bei jener Kaſſe einzureichen, aus welcher ſie bisher die Zinſen erhoben haben.

Wien am 2. Junius 1843.

Johann Talatzko Freiherr von Geſtieticz,
k. k. Niederöſterreichiſcher Regierungs-Präſident.

Joſeph Felner,
k. k. Niederöſterreichiſcher Regierungs-Rath.

Digitized by

Verzeichniß der einzelnen Obligations-Numern der 452ten Serie, welche in der am 1. Junius 1843 vorgenommenen Einhundert sieben und fünfzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen — zu 4 Percent.

Nr. 164856 mit einem Zweiunddreißigstel der Capitals-Summe — zu 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
459	537	622	691	777	853	948
461	538	623	698	778	854	949
462	539	624	705	780	855	950
464	540	625	706	781	856	951
468	543	626	708	782	857	952
469	544	627	709	784	859	957
471	545	628	710	786	860	959
472	546	629	711	789	861	961
473	547	630	712	790	862	962
474	548	631	714	791	863	963
475	549	632	718	792	866	966
479	550	633	720	793	867	968
482	551	634	721	795	868	969
483	552	635	722	796	869	970
484	553	636	725	797	871	971
485	554	637	726	798	877	973
486	555	638	727	799	880	974
487	556	639	728	800	882	977
495	558	640	730	805	884	978
496	559	641	732	806	885	980
498	560	643	735	808	886	981
499	562	645	736	809	888	982
501	564	647	737	810	890	983
502	574	649	738	811	894	984
503	576	650	739	812	896	985
506	577	651	740	814	898	987
507	578	652	741	815	902	988
509	579	659	742	819	904	990
512	582	660	743	820	905	992
513	585	664	747	824	907	996
514	586	665	750	825	909	997
515	590	666	751	826	910	999
516	593	667	754	827	913	1000
517	595	668	755	829	914	1001
518	596	669	756	832	918	1002
519	599	670	758	833	920	1003
520	606	671	759	836	922	1006
521	607	672	760	837	923	1007
522	608	673	763	838	927	1008
523	609	675	764	840	928	1009
524	610	676	765	841	929	1010
525	611	677	766	842	930	1011
526	612	679	767	843	932	1015
527	613	681	769	844	933	1017
528	614	685	770	845	935	
529	615	686	771	846	936	
534	616	687	772	848	937	
535	617	688	773	850	944	
536	618	689	775	852	945	

Digitized by Google

Num. praes. 34034. Num. exped. 30079. praes. 4. September 1843. 3289.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate des Regierungs-Bezirkes.

(Die Unterbringung unheilbarer Wahnsinnigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden zur berichtlichen Anzeige aufgefordert, was in ihren Bezirken zur Unterbringung der Geisteskranken und namentlich der aus dem Juliushospitale als gebessert oder ungeheilt entlassenen Irren geschehen ist; ob eigene Localitäten in einzelnen Orten hiefür bereit stehen, oder wie bei Vorkommnissen für dergleichen Personen gesorgt wird. Besonders ist für jene Bezirke, wo Orts- oder Distrikts-Spitäler irgend einer Art bestehen, ins Auge zu fassen, ob (wenn nicht bereits Vorkehrungen in denselben daselbst getroffen sind) in diesen Spitälern nach den Stiftungs- und Local-Verhältnissen deßfallsige und welche geeignete Vorkehrungen zu treffen sind. Die Berichte der Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate sind gemeinschaftlich und nur bei differenten Ansichten gesondert anher vorzulegen und der Termin der Berichts-Erstattung ist bis zum Schlusse dieses Etats-Jahres.

Würzburg den 26. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nras. praes. 35531. Nras. exped. 29999. praes. 4. September 1843. 3291.

(Die Auflösung des Herrschaftsgerichts Gersfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des von dem k. Vasallen Grafen von Froberg erklärten und von Seiner Majestät dem Könige unterm 3. Juni l. Js. allergnädigst genehmigten Verzichtes auf die gesammte Gerichtsbarkeit und die Distrikts-Polizei zu Gersfeld wurde das Herrschaftsgericht gleichen Namens unterm 16. August l. J. aufgelöst, und die Gerichtsbarkeit und Distrikts-Polizei dieses Bezirkes mit dem kgl. Landgerichte Bischofsheim vereinigt; zugleich aber von dem adelichen Gutsbesitzer und Grafen v. Froberg zu Gersfeld ein Patrimonial-Amt gebildet, dessen interimistische Verwesung bis zur Aufstellung eines Patrimonial-Beamten dem k. Landgerichte Bischofsheim vorläufig übertragen wurde.

Sämmtliche Gerichte und Behörden werden hievon mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, sich von jetzt an in allen den ehemaligen Gerichtsbezirk von Gersfeld betreffenden Angelegenheiten an das genannte k. Landgericht zu wenden.

Würzburg, 30. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Digitized by Google

praes. 4. September 1843. 3301.

(Die Erledigung des Frühmeß-Beneficiums zu Neustadt a/S. betr.)

Das Frühmeß- und Spitalpfarr-Beneficium zu Neustadt a/S. ist in Erledigung gekommen.

Würzburg, 1. September 1843.

Bischöfliches Ordinariat.

Pörtner, V. G.

Müller, Secretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. August l. J. den Salinen-Inspector Alois Halbig zu Kissingen in Anwendung des § 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Belassung des Titels und Functionszeichens in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle zum Salinen-Inspector und Bergmeister zu Kissingen den Bergmeister des Hauptsalzamts Berchtesgaden Joseph Knorr in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 11. August l. J. auf die erledigte Stelle eines Aktuars bei dem Landgerichte Baunach den dermaligen Landgerichts-Aktuar zu Alzenau Friedrich Geiger auf seine allerunterthänigste Bitte zu versetzen, und die hiedurch erledigte Aktuarstelle bei dem Landgerichte Alzenau dem Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg Karl Kolb, dann

unterm 13 August l. J. die bei dem Oberappellationsgerichte erledigte Rathstelle dem Rathe des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg Otto Karl Freiherrn von Fuchs zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. August l. J. die Pfarrei Gaukönigshofen, Landgerichts Aub, dem bisherigen Pfarrer zu Weibersbrunn, Landgerichts Rothenbuch, Priester Peter Kraus allergnädigst zu verleihen geruht.

Augsburger Börse.

Den 31. August 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			101 7/8
Bank-Actien	Div. II. Sem.	672	669

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 26. August 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 26. u. 30. August 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 29. August mit 4. Sptbr. 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9½	26	—	5	—	21	—			
	Kern										
	Korn	6	11	30	7	—	14	—			
	Haber	10	9	15	2	—	8	30			
	Gerste				1	—	8	—			
Im mittlern	Weitzen	187½	18	43	185	5	16	17	1½	15	—
	Kern								2	14	—
	Korn	229	10	22	213	5	10	44	2	10	—
	Haber	164½	7	49	70	5	6	41			
	Gerste	1½	5	30	49	2	7	14			
Im tiefsten	Weitzen	2	14	30	2	—	13	—			
	Kern										
	Korn	3	9	15	4	—	9	—			
	Haber	1½	4	45	1	—	4	24			
	Gerste				1	2	6	15			

Amtliche Bekanntmachungen.

An sämmtliche Behörden und Stiftungs-Verwaltungen des Kreises.

Aussenstände des kgl. Kreis-Intelligenzblattes an Insertions-Gebühren betr.

Das Herannahen des Schlusses des Etats-Jahres, so wie der Umstand, daß von sämmtlichen Behörden des Kreises — acht ausgenommen, die höchste Regierungs-Entschließung vom 17. August 1841 (Intell.-Blatt vom J. 1841 Seite 579) bezüglich der rechtzeitigen Einzahlung der Insertions-Gebühren gänzlich ausser Acht gelassen wird, veranlassen die unterfertigte Redaction, die allegirte höchste Entschließung zur geeigneten Darnachachtung hiemit in Erinnerung zu bringen, so wie an sämmtliche Behörden das dienstliche Ersuchen zu stellen, die vielen rückständigen Posten ihrer Insertions-Schuldigkeit in kürzester Frist abzuführen.

Würzburg den 1. September 1843.

Die Redaction des kgl. Kreis-Intelligenzblattes für Unterfranken und Aschaffenburg.

Franz.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 100.

Würzburg, Samstag, den 9. September 1843.

Inhalt.

Taxen für Militärpflichtigkeits-Entlassungs-Scheine — Störung der Prediger durch das Gerassel der an den Kirchen vorüberfahrenden Wagen. — Abhauen und Abreißen der Aeste in Staats- und Gemeinde-Waldungen. — Beschlagnahme einer Druckschrift.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 35785. Nrus. exped. 29978. praes. 6. September 1843. 3320.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Taxen für die Militärpflichtigkeits-Entlassungs-Scheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 26. präs. 31. vorigen Monats werden sämmtliche Conscriptions-Behörden, sohin auch die Magistrate in den größeren Städten, dann

(*)

Digitized by Google

die Herrschaftsgerichte angewiesen, die Taxen für die Militärpflichtigkeits-Entlassungs-Scheine zur Verrechnung für das königliche Aerar an das Expeditions-Amt, Kammer des Innern, einzusenden.

Der pünktliche Vollzug dieser Anordnung wird strenge überwacht werden.

Würzburg den 1. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nrus. praes. 35365. Nrus. exped. 30186. praes. 6. September 1843. 3319.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Störung der Prediger durch das Gerassel der an den Kirchen vorüberfahrenden Wagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum Ausschreiben vom 12. Mai d. J. in bezeichnetem Betreffe (Intelligenzblatt St. 59 Seite 291) wird ein unterm 23. l. Mts. erlassenes h. Ministerial-Rescript zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 31. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

15115.

K. B.

Ministerium des Innern.

Von der unterm Heutigen an die Königl. Regierung von Oberfranken K. d. J. ergangenen Entschließung untenbemerkten Betreffs folgt hierneben eine Abschrift.

München den 23. August 1843.

Auf rc.

Seinsheim.

Auf den Anfragebericht vom 7. Juni l. J. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung K. d. J. unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß der unterm 7. Mai d. J. derselben eröffnete allerhöchste Befehl sich auf Fuhrwerke jeder Art ohne Ausnahme erstrecke, deren Vorbeifahren an Kirchen den Prediger stören kann, und, daß höchstens in dem Falle, wenn die Landstraße an der Kirche vorüberführt, und solche weder auf einer Nebenstraße noch auf einem Seitenwege füglich zu umfahren ist, das Vorbeifahren der Wagen, aber nur im Schritte, und ohne daß mit der Peitsche geknallt wird, nachgesehen werden dürfe.

Digitized by Google

Nrs. praes. 33309. Nrs. exped. 30103. praes. 6. September 1843. 3308.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden und Forstämter des Regierungs-Bezirks.

(Das Abhauen und Abreißen der Aeste in Staats- und Gemeinde-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sowohl in den Staats- als Gemeinde-Waldungen das Abhauen und Abreißen der Aeste mittels hölzerner oder eiserner Hacken immer mehr um sich greift, und dieser Frevel nicht nur zum offenbarsten Nachtheile der Forstkultur wird, sondern durch die bestehenden Ruge-Ordnungen bei Strafe untersagt ist; so werden sämmtliche Polizei-Behörden nachfolgend auf die deßfallsigen Straf-Bestimmungen zum genauesten Vollzuge hiemit aufmerksam gemacht:

1) In der Würzburg'schen Waldordnung vom 28. März 1721 — Land-Mandaten-Band I. Seite 652 ff. — ist sub No. 25 lit. p. auf die Abhauung von Stangen, Stöcken, Hirtenruthen, Weiden und Gerten das erstemal die Strafe von Einem Gulden, oder nach Umständen höhere arbiträre Strafe gesetzt; unter welche Strafbestimmung das erwähnte Abhauen von Aesten mittels besonderer Instrumente zu zählen ist.

2) Die Frankfurter Rugordnung vom 26. April 1812 enthält in dem beigefügten Schadens- und Straftarife für das Departement Aschaffenburg sub pos. 112 die Bestimmung:

„Wer einen grünen Laub- oder Nadelholzstamm entgipfelt, bezahlt nebst dem Werthe „des Holzes 2 fl. — Strafe,"

so wie

3) der Forst-Schadens- und Straf-Tarif für das Departement Fuld sub pos. 182 ordnet an, daß

„wer einen Waldbaum der nicht am Rande des Feldes steht, durch Aushauen der Keile, „Masern, oder Anbohren und Anreißen oder Rugeln oder auch auf eine andere „Art empfindlich beschädigt, die nämliche Strafe bezahle, als wenn der Baum entwendet „worden sey;"

durch welche Bestimmungen der schädliche Frevel des Abreißens von Aesen insgemein verpönt ist.

Zugleich erhalten die Polizei-Behörden den Auftrag, die einschlägigen Strafverbote durch die Gemeinde-Vorsteher in den Gemeinden, welche Waldungen besitzen oder in der Nähe von solcher gelegen sind, verkündigen zu lassen, und werden die kgl. Forstämter aufgefordert, das Forstschutzpersonale zur besondern Beachtung und jedesmaligen Anzeige der Frevel bezeichneter Art anzuweisen.

Würzburg, 2. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Digitized by Google

Nr. praes. 35538. Nr. exped. 30178. praes. 6. September 1843. 3369.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die k. Stadt-Commissariate und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Lieder eines Hanseaten Michel August Prinz 1843“ wurde durch h. Ministerial-Rescript vom 25. d. Mts. bestätiget, daher die Confiscation nebst dem Verbote dieser Druckschrift einzutreten hat.

Die oben genannten Behörden haben den Vollzug zu überwachen.

Würzburg den 31. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 101.

Würzburg, Dienstag, den 12. September 1843.

Inhalt.

Verhütung von Feuersgefahr. — General-Versammlung des Apotheker-Gremiums. — Praktische Concurs-Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten. — Notizen: Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 36000. Num. exped. 30572. praes. 11. September 1843. 3351.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Verhütung von Feuersgefahr in jenen offenen Räumen, in welchen sich aufgeschichtetes Getreide befindet, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gesegnete Ernte des heurigen Jahres nöthiget einen Theil der Gutsbesitzer und Landleute, deren Scheuern zur Aufnahme des Gesammtertrages an Getreidegarben oder Futter nicht groß genug sind, solches in den Hofräumen unter freiem Himmel aufzuschichten und zu bewahren.

(*)

Wie sehr dieser Umstand mit Gefahr für die Feuersicherheit verbunden ist, und welche Unglücksfälle durch Fahrläßigkeit in Bewahrung des Feuers hieraus entstehen können, ist auf den ersten Blick zu erkennen, wenn man erwägt, daß durch den freien Luftzug auch der leiseste Funke rasch entführt, und eine solche Schichte in wenigen Minuten nicht nur selbst in Flammen stehen, sondern auch Anlaß werden kann, daß die ganze Hofriethe, ja Straßen und Ortschaften in kürzester Zeit ein Raub der Flammen werden.

Die unterfertigte kgl. Stelle sieht sich daher veranlaßt, jenen Individuen, welche derlei Haufen in ihren Hofräumen aufgeschichtet haben, nicht nur die größte Aufmerksamkeit in Bewahrung von Feuer und Licht und die sorgfältigste Ueberwachung ihrer Familien-Angehörigen und Untergebenen in dieser Hinsicht zur besonderen Pflicht zu machen, sondern auch zu verfügen, daß gegen denjenigen, welcher in der Nähe eines solchen aufgeschichteten Getreid- oder Futterhaufens mit offenem Lichte, mit einer brennenden Cigarrn oder Tabakspfeife, mit einem unverwahrten Kohlenbecken oder mit irgend sonst feuergefährlichen Vorrichtung betreten wird, unnachsichtlich mit einer dem Grade der bewiesenen Fahrläßigkeit und den einschlägigen Vorschriften gegen Feuersgefahr entsprechenden Geld- oder Freiheits-Strafe eingeschritten werde.

Hienach haben die sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden zu verfahren und zu veranlassen, daß gegenwärtiges Ausschreiben überall bei versammelter Gemeinde verlesen, so wie auch in die bestehenden Lokalblätter aufgenommen werde. Ueber die gehörige Verkündung sind die Vollzugsnachweise zu den Akten zu nehmen.

Würzburg, 9. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

---

praes. 11. September 1843. 3353.

(Die General-Versammlung des Apotheker-Greminms in Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß des Cap. 5 der Apotheker-Ordnung vom 27. Jäner 1842 hat unterfertigte königliche Stelle die diesjährige General-Versammlung des Apotheker-Greminms von Unterfranken und Aschaffenburg auf

Mittwoch den 20. September d. J. Vormittags 9 Uhr

im Regierungs-Gebäude dahier zu berufen beschlossen, wobei sämmtlichen angesessenen Apothekern des Regierungs-Bezirks zu erscheinen freisteht.

Würzburg den 11. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

Digitized by Google

Nrus. praes. 36367. Nrus. exped. 30372. praes. 9. September 1843. 3346.

(Die praktische Konkurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. December dieses Jahres 1843 und folgende Tage wird am Sitze der k. Regierung dahier zu Würzburg eine praktische Konkurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten nach königlicher Verordnung vom 7. April 1833 abgehalten werden.

Es werden daher diejenigen Rechtspraktikanten, welche nach Verordnung vom 6. März 1830 (S. 581 des Regierungs-Blattes) an dieser Prüfung Theil zu nehmen befugt und Willens sind, hiemit aufgefordert, längstens bis zum

16 Oktober laufenden Jahres,

ihre Gesuche einzureichen, denen

1) das Zeugniß über die bestandene theoretische Prüfung,
2) das Universitätszeugniß,
3) das, von der betreffenden Polizei- oder Gerichtsbehörde mit genauer Beobachtung des §. 20 obenerwähnter Verordnung vom 6. März 1830 auszufertigende Zeugniß über ununterbrochen fortgesetzte Praxis und sittliches Verhalten beizulegen sind.

Die Behörden gemischten Ressorts, bei welchen der Kandidat praktizirt hat, werden ausdrücklich in ihren Zeugnissen bemerken, wieviel Zeit im Justizfache, wie lange in der Administration der Kandidat verwendet worden ist? Diejenigen Behörden aber, bei welchen der Kandidat zuletzt praktizirte, werden in Folge eines Ministerial-Rescripts vom 2. Dezember 1841 noch besonders angewiesen, in ihren Zeugnissen auch Zeit und Ort der Geburt, dann Zeit und Ort der Gymnasial-, Lyzeal- und Universitäts-Studien und Religionsbekenntniß des Kandidaten mitaufzunehmen.

Dispensationsgesuche, wegen noch nicht vollendeter zweijähriger Amtspraxis, welche jedoch nach einer höchsten Entschließung vom 23. November 1834 in keinem Falle mehr als zwei Monate betreffen dürfen, sind in gleicher Frist vorzulegen, um den vierwöchigen Termin einhalten zu können, welcher nach der hier im Abdrucke folgenden höchsten Ministerial-Entschließung vom 6. Mai 1833 königl. Regierungen vorgeschrieben ist.

Verspätete und unbelegte Dispensations-Gesuche haben nach einer Ministerial-Entschließung vom 13. Dezember 1841 die unbedingte Zurückweisung zu erwarten.

Würzburg den 4. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

2) Nachdem es durch die Verlegung des Abhaltungs-Termins der Konkurs-Prüfungen vom 1. Mai auf den 1. December jeden Jahres den Rechtskandidaten möglich gemacht ist, von der theoretischen Prüfung an gerechnet, die vorgeschriebene zweijährige Amtspraxis bis zur Konkurs-Prüfung im Monate December des darauf folgenden zweiten Jahres ganz zu vollenden, so findet hinfüro eine Dispensation Behufs der Zulassung zu einer dazwischen fallenden praktischen

Digitized by Google

Prüfungen durchaus nicht mehr Statt. — Dagegen erfordert aber von der andern Seite die engere Begränzung des Zeitraumes zwischen der theoretischen Prüfung bis zur praktischen, und die Anpassung desselben an die vorgeschriebene Dauer der Vorbereitung, eine desto strengere Aufmerksamkeit auf willkürliche Verspätung des Antrittes, Unterbrechung oder Abkürzung der Praxis; und der Königl. Regierung wird zur möglichsten Sicherung der Absicht der neuen Anordnung, gegen Mißbrauch von Seite der Rechtspraktikanten die größte Strenge bei der ihr durch den § 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1830 übertragenen Prüfung der dießfallsigen Nachweise, und in der Vollziehung der im zweiten Absatze des nämlichen Paragraphs enthaltenen Bestimmung anempfohlen. —

Bei vollgültiger Nachweisung einer durch unverschuldete Verhältnisse und Umstände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis, während einer verhaltnißmäßig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit, sind zwar Dispensgesuche Behufs der Zulassung zur betreffenden praktischen Prüfung in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen, Seine Majestät der König haben jedoch solche Dispensationen eintreten lassen zu können, Allerhöchst-Sich unmittelbar vorzubehalten geruht.

In dieser Weise motivirte und belegte Dispensgesuche müssen übrigens der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zur Würdigung übergeben, und von dieser nach vorläufigem Benehmen mit dem Königl. Appellationsgerichte dem Staats-Ministerium des Innern mit Gutachten, spätestens 4 Wochen vor dem Beginn einer Konkurs-Prüfung vorgelegt werden, daher diese Bestimmung jährlich rechtzeitig durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, damit die im vorausgesetzten Falle etwa befindlichen Rechtspraktikanten sich darnach zu richten, und vor Nachtheilen zu wahren im Stande seyen.

Hiernach hat die Königliche Regierung des R. Kreises sich zu achten und das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 6. Mai 1833.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 7. September 1843.

Course der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	102	101 3/4
Bank-Actien. Div. II. Sem.	673	670

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 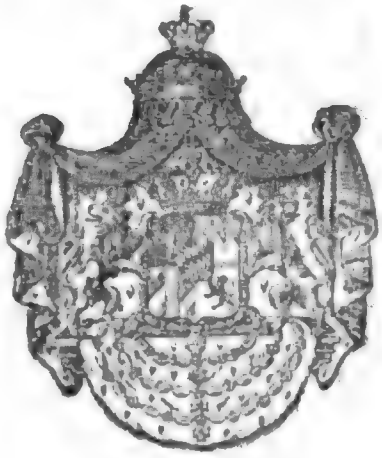 und Aschaffenburg.

Nro 102.

Würzburg, Donnerstag, den 14. September 1843.

Inhalt.

Ausstellung pflicht- und wahrheitswidriger Zeugnisse von Seite der Gemeindeverwaltungen und Armenpflegschafts-Räthe. — Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Maine. — Beschlagnahmen von Druckschriften. — Erledigung der kath. Pfarrei Untererthal. — Von Schnetter in München verfertigte chirurgische Instrumente und Bandagen. — Gesuch der Helena Lund aus Rom um Verlängerung ihres Aufenthaltes in Bayern. — Notizen: Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Kreis. praes. 36177. Kreis. exped. 30267. praes. 10. September 1843. 3346.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Ausstellung pflicht- und wahrheitswidriger Zeugnisse von Seite der Gemeinde-Verwaltungen und Armenpflegschafts-Räthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat bei verschiedenen Gelegenheiten und insbesondere bei den Verhandlungen des Königl. obersten Rekrutirungs-Rathes über die Conscription und Aushebung

(*)

Digitized by Google

der Heerespflichtigen, die sehr unangenehme Wahrnehmung gemacht, daß die Gemeinde-Verwaltungen und Armenpflegschafts-Räthe bei Ausstellung von Zeugnissen, namentlich bei solchen, welche zum Behufe der Zurückstellung oder Beurlaubung von Conscribirten oder Soldaten, so wie zur Beurkundung des Leumunds für Einsteher ausgefertigt werden, nicht allenthalben mit derjenigen Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe zu Werke gehen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und ihre Verpflichtungen für den öffentlichen Dienst erheischen.

Es hat sich namentlich in mehreren Fällen die völlige Unwahrheit solcher Zeugnisse durch die diesfalls eingeleiteten näheren Recherchen herausgestellt und zu ernstlichen Einschreitungen gegen die pflichtvergessenen Aussteller derselben Veranlassung gegeben. Diese Wahrnehmungen, welche zugleich das allgemeine Vertrauen auf die Glaubwürdigkeit solcher Zeugnisse im hohen Grade schwächen müssen, veranlassen die unterzeichnete Stelle, den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden hiemit den Auftrag zu ertheilen, an alle Gemeinde-Verwaltungen und Armen-pflegschafts-Räthe ihres Bezirkes eine ernstliche Erinnerung an ihre diesfallsigen Verpflichtungen ergehen zu lassen und dieselben insbesondere bezüglich der Conscriptions-Verhandlungen unter umständlicher Belehrung auf diejenigen Haftungen aufmerksam zu machen, welche nach § 88 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 und § 2 der hiezu erlassenen höchsten Vollzugs-Vorschriften vom 13. März 1830 aus solchen pflicht- und wahrheitswidrigen Zeugnissen erwachsen können. Denselben ist hiebei zu eröffnen, daß die unterzeichnete Stelle sowohl ihrerseits gegen alle zu ihrer Kenntniß gelangenden derartigen Pflichtverletzungen mit unnachsichtlicher Strenge einschreiten werde, als auch von den Unterbehörden gleiche pflichtmäßige Einschreitung gewärtige.

Würzburg, 31. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nrs. praes. 36184. Nrs. exped. 30266. praes. 9. September 1843. 3339.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Das Verhalten der Dampf- und Segel-Schiffe und der Flöße auf dem Maine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in jüngster Zeit wahrgenommen worden, daß die in vorstehendem Betreffe unterm 2. Februar d. J. durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemachten Vorschriften hin und wieder ausser Acht gelassen, und daß insbesondere die Bestimmungen in dem §. 12, welche den Floßführern gebieten:

die einzelnen Flöße in einer nicht weniger als 1000 Fuß betragenden Entfernung von einander treiben zu lassen; an den bei Nacht oder Nebel angelegten Flößen an den beiden dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken auf erhabenen und überall sichtbaren Punkten

Digitized by Google

brennende Laternen aufzustellen, und nie mehr als drei Flöße nebeneinander anzulegen, —

öfter unbefolgt gelassen werden.

Die unterfertigte k. Stelle sieht sich deshalb veranlaßt, die Beobachtung der unterm 2. Februar d. Js. ergangenen Vorschriften im Allgemeinen und insbesondere die genaue Befolgung der obigen Bestimmungen rücksichtlich der Flöße neuerdings einzuschärfen, und die betreffenden Polizei-Behörden zur strengsten Wachsamkeit und zur unnachsichtlichen Beahndung vorkommender Uebertretungen anzuweisen.

Würzburg, 1. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nr. praes. 35937. Nr. exped. 30485. praes. 11. September 1843. 3355.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die k. Stadt-Commissariate und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirks.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahme der Druckschrift:

„Deutsche Lieder aus der Schweitz, Zürich und Winterthur. Druck und Verlag des „literarischen Comptoirs 1843"

ward durch höchste Ministerial-Entschließung vom 27. vor. Mts. bestätigt, wonach nebst dem Verbote die Confiskation dieser Druckschrift einzutreten hat.

Würzburg den 4. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nrus praes. 35789. Nrus. exped. 30484. praes. 11. September 1843. 3354.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, die königl. Stadtkommissariate und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahme der Druckschrift:

„Leichenpredigt bei der feierlichen Beerdigung unseres unsterblichen Reformators Dr. Martin Luthers, gehalten am 22. Februar 1546, in der Schloßkirche zu Wittenberg von Bugenhagen,

(**)

Digitized by Google

Dr. und Pfarrer daselbst; wegen ihres ächt evangelischen und zeitgemäßen Inhalts zum Drucke befördert und mit einem Vorworte über die neusten kirchlichen Ereignisse begleitet. Berlin 1843."

wurde durch höchstes Ministerial-Rescript vom 26. v. M. bestätigt, wonach nebst dem Verbote die Confiscation dieser Druckschrift einzutreten hat.

Würzburg den 4. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nrus. praes. 24041. Nrus. exped. 30493. praes. 11. September 1843. 3853.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Untererthal, k. Landgerichts Hammelburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des früheren Pfarrers ist die katholische Pfarrei Untererthal, königl. Landgerichts Hammelburg, erledigt.

Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte das über eine Stunde vom Pfarrsitze entlegene Filial Feuerthal, zählt 1045 Seelen, hat zwei Kirchen und zwei Schulen und gewährt einen Reinertrag von 602 fl. 24 kr., wie nachstehender Auszug aus der superrevisorisch festgestellten Pfarrfassion nachweiset.

Einnahmen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen baar	13	55		
2) Aus Stiftungskassen	19	24		
3) Von Gemeinden, Pfarreien und Privaten	—	—	33	19
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien und zwar aus 221 fl. 20 kr.			11	4
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der Wohnung und Zubehör	30	27		
Von 2 Tagw. 344 Ruth. Acker und Baumland, dann von 209 Ruth. Wiesen	43	16 1/2	73	43 1/2
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Abgaben und zwar: An ständigen jährlichen Reichnissen, Grundzinse	1	30		
6 Mtz. 2/16 Habergült	7	11 3/4		
3 Mtz. 13/16 Korngült	13	49		
2) An Zehnten:				
a) vom großen Fruchtzehnten	234	31		
b) vom kleinen, dann Blut- und Weinzehnt	102	40		
3) Aus Gemeinderechten	1	—	360	41 3/4

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Verrichtungen:				
1) Von gestifteten Gottesdiensten . . .	66	43		
2 An Stolgebühren	62	1 1/2		
3) Für sonstige Verrichtungen . . .	25	22	154	6 1/2
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen: .			16	3
Summa der Einnahme			648	57 3/4
Hievon ab die Lasten				
I. wegen des Staatszweckes . . .	14	1/2		
II. wegen des Diözesan-Verbandes . . .	4	30		
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	28	3 1/4	46	33 3/4
Verbleibt reines Einkommen			602	24

Die Bewerber um benannte Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, 9. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nrus. praes. 35539. Nrus. exped. 29994. praes. 9. September 1843. 3338.

(Die von Schnetter in München verfertigten chirurgischen Instrumente und Bandagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. v. Ms. werden sämmtliche Vorstände und Aerzte von Kranken-Anstalten, welche chirurgische Instrumente oder Bandagen bedürfen, auf die Bekanntmachung aufmerksam gemacht, welche der Fabrikant und Bandagist J. C. Schnetter im Juli dieses Js. in der allgemeinen Zeitung Beilage 199 S. 1553, erlassen hat, und welche nachstehend abgedruckt ist.

Würzburg den 5. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete steht im Begriffe seine von ihm vor 37 Jahren im Königreiche Bayern gegründete erste Anstalt für die Fabrikation chirurg. Instrumente seinem einzigen Sohne Max

Digitized by Google

Joseph dahier zu übergeben, sich allein auf vielseitige Aufforderungen der Kranken sowohl als der HH. Aerzte das Bandagenfach und die damit verwandten Gegenstände vorbehaltend.

Der Unterzeichnete hatte das Glück sein unter den Wirren des Krieges gegründetes Institut schon in den ersten Jahren seines Bestehens auf eine solche Höhe zu heben, daß er getrost mit den besten englischen Fabricaten der Art concurriren konnte, Institute sowohl als Armeen auch des Auslandes mit seinen Instrumenten zu versehen hatte, und die schmeichelhaftesten Anerkennungen sowohl von Staaten als den ausgezeichnetsten Aerzten erhielt.

Der Unterzeichnete ist seit diesen 37 Jahren unaufhörlich bemüht gewesen, durch stetes Fortschreiten mit der Zeit, durch die genaueste Ausführung der neuen verbesserten chirurgischen Instrumente, durch eigene Verbesserungen an denselben, sein Institut immer mehr und mehr zu heben, und durch sorgfältige Erziehung und Heranbildung seines Sohnes dasselbe auch in seiner Fortdauer zu sichern, wann er nicht mehr seyn wird.

Indem er hiemit dem chirurg. Publikum des In- und Auslandes, das ihn so lange und so ausgezeichnet mit seinem Vertrauen beehrte, dafür den innigsten Dank sagt, bittet er dieses Vertrauen auch auf seinen Sohn zu übertragen, der, wie dessen theoretische und praktische Prüfung bewies, ausgerüstet mit allem was zu einer ausgezeichneten Leistung in seinem Fache nöthig ist, sich des ihm geschenkten Vertrauens gewiß würdig zu machen und es zu erhalten wissen wird.

Der Sohn des Unterfertigten wird das Institut für Fabrication chirurg. Instrumente unter der Firma M. J. Schnetter fortführen. Das Bandagenfach für an Hernien Leidende hat sich der Unterzeichnete, wie schon gesagt, bis jetzt noch allein vorbehalten, und erst neuerdings von Sr. Majestät dem Könige von Bayern auf seine erwiesene Verbesserung von Bandagen ein allergnädigstes Privilegium erhalten. — Schon vor 26 Jahren hat er, gemäß einer Aufforderung des damaligen königl. bayer. Obermedicinal-Collegiums, Commissionslager von seinen Bandagen in verschiedenen Theilen des Reichs gegründet, um den Leidenden auch in den entferntesten Theilen des Landes schleunige Hülfe leisten zu können. Diese Commissionslager sind bereits auf 12 angewachsen, und befinden sich dermalen bei:

Herrn Dr. Rottermundt, königl. Medicinal-Assessor in Regensburg.
„ Dr. Miller, königl. Landgerichts-Arzt in Burglengenfeld.
„ Dr. Götz, königl. Landgerichts-Arzt in Lauingen.
„ Dr. Schechner, königl. Landgerichts-Arzt in Markt Bibart.
„ Dr. Schwaiger, praktischer Arzt in Benedictbeuern.
„ Holl, Polizei-Chirurg in Augsburg.
„ Holzner, Landarzt in Wasserburg.
„ Stecher, Landarzt in Straubing.
„ Wecker, Landarzt in Rosenheim.
„ Linhard, Wund- und Hebarzt im Bad Kissingen.
„ Andreas, Chirurg in Berchtesgaden.
„ Schuhmacher, Chirurg in Lauterecken, in der Rheinpfalz.

Jeder dieser HH. Commissionäre hat die Verpflichtung übernommen an Aerzte, Chirurgen und Hebammen die benöthigten Bandagen um den Fabrikpreis, an legal erwiesene Arme aber um ein Drittheil billiger abzugeben.

Digitized by Google

Noch einmal seinen Sohn dem Wohlwollen des chirurgischen Publikums, sich selber aber dem freundlichen Andenken desselben empfehlend, unterzeichnet dankend

München, im Monat Julius 1843.

J. C. Schnetter,
Fabrikant chirurg. Instrumente und kgl. privil. Bandagist, Mitglied des Civil-Verdienst-Ordens der bayer. Krone, Inhaber der k. k. österreichischen großen goldenen Civil-Verdienst-Medaille, u. Ritter des kgl. schwedischen Wasa-Ordens, Inhaber der goldenen Industrie-Medaille von 1834 u. 1835 ꝛc.

Nrus. praes. 35291. Nrus. exp. 30217. praes. 6. September 1843. 9311.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Gesuch der Helena Lund aus Rom um Gestattung eines längeren Aufenthaltes in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 14. Februar l. J. in bezeichnetem Betreffe Nr. 14815 im Intell.-Bl. S. 122 wird ein neuerliches höchstes Ministerial-Rescript vom 19. l. M. den Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung in dem Falle eröffnet, wenn Helena Lund etwa im Regierungs-Bezirke ihren Aufenthalt innerhalb der verlängerten Frist nehmen sollte.

Würzburg den 31. August 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Die Guitarrespielerin Helena Lund aus Rom, welcher mit Entschließung vom 8. Februar l. J. die Erlaubniß ertheilt wurde, während sechs Monaten das Königreich Bayern zu bereisen und durch Produktionen auf der Guitarre, sowie durch Ertheilen des Unterrichtes in der Behandlung dieses Instrumentes einen Erwerb für sich und ihren erblindeten Vater zu suchen, hat in einer Vorstellung d. d. Krumbach vom 11. August l. Jrs. um die Erstreckung jener Erlaubniß auf weitere sechs Monate mit dem Bemerken gebeten, daß sie zunächst ihren Aufenthalt zu Augsburg zu nehmen gedenke.

Die k. Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J. wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, alsbald das Geeignete zu verfügen, daß dem Aufenthalte der Bittstellerin in den Gemeinden des Regierungsbezirkes zu dem angegebenen Zwecke, soferne nicht besondere Bedenken hiegegen angeregt werden sollten, bis auf Weiteres ein Hinderniß nicht entgegengesetzt werde.

München den 19. August 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 2. September 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 2. u. 6. September 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 5. mit 11ten September 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	8	24	—	3	4	21	15			
	Kern										
	Korn	1	11	10	1	—	15	15			
	Haber	6	8	30	24	—	8	15			
	Gerste	3	7	—	1	—	8	—			
Im mittlern	Weitzen	549	15	56	224	1	16	37	18⅛	15	—
	Kern										
	Korn	150	9	50	179	—	12	54	18⅛	10	—
	Haber	105	5	58	85	1	5	3			
	Gerste	8	6	32	60	5	7	28	1	7	—
Im tiefsten	Weitzen	2	13	—	11	2	14	—			
	Kern										
	Korn	8	9	—	13	2	11	—			
	Haber	52	5	—	3	3	3	30			
	Gerste	2	6	12	2	—	6	—			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 103.

Würzburg, Samstag, den 16. September 1843.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Auflösung der Medicinal-Comitteen zu München und Bamberg betr. — Uebersichten des Immobiliar-Brandversicherungsstandes, sodann die Brandassekuranz-Rechnung für das Jahr 1842/43. — Abverdienung der Waldarbeiten. — Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Capitalien betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Auflösung der Medicinal-Comiteen zu München und Bamberg betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die dermal bestehenden Medicinal-Comitteen in Folge Unserer neuesten Bestimmungen über die Prüfungen der Mediciner und Pharmaceuten, den größten Theil ihres bisherigen Wirkungskreises verloren haben, und demnach eine durchgreifende Umgestaltung dieser Institute nothwendig geworden ist; so finden Wir Uns bewogen, für so lange, als Wir nicht anders verfügen werden, zu bestimmen, was folgt:

§ 1.

Die Abgabe von Obergutachten in medicinisch gerichtlichen Fällen, wie selbe in der Zuständigkeit der dermaligen Medicinal-Comiteen gelegen ist, wird künftig den medicinischen Fakultäten der drei Landes-Universitäten überwiesen.

§ 2.

Hienach erstreckt sich die dießfällige Competenz

1) der medicinischen Fakultät zu München über die Appellationsgerichtsbezirke von Ober- und Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg;
2) der medicinischen Fakultät zu Würzburg über die Appellationsgerichtsbezirke von Oberfranken, dann von Unterfranken und Aschaffenburg, endlich
3) der medicinischen Fakultät zu Erlangen über die Appellationsgerichtsbezirke von Mittelfranken, dann von Oberpfalz und Regensburg.

§ 3.

Zur Besorgung der betreffenden Geschäfte hat bei jeder der gedachten Fakultäten unter dem Vorsitze des zeitlichen Dekans ein aus vier Beisitzern bestehender Senat als Medicinal-Comité in Wirksamkeit zu treten.

§ 4.

Der gedachte Senat hat in der Geschäftsbehandlung ganz nach den Bestimmungen des § 5 der Verordnung vom 8. Dezember 1808 — Organisation der Medicinal-Comiteen zu München, Bamberg und Trient betreffend — sich zu achten, und ist gehalten, in dem Eingange seiner amtlichen Ausfertigungen des Umstandes, daß er in der Eigenschaft als Medicinal-Comité handle, jederzeit ausdrücklich zu erwähnen.

§ 5.

Die Ernennung der Beisitzer aus der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Universitäts-Professoren geht von Uns Allerhöchst unmittelbar aus. Wir behalten Uns dabei vor, wo Wir es nach den gegebenen Verhältnissen für angemessen erachten, auch sonstige, dem Fakultäts-Verbande nicht angehörende Aerzte von Auszeichnung zu der Funktion eines Beisitzers ausnahmsweise zu berufen.

§ 6.

Den Vorständen und Beisitzern der gedachten Senate werden für die Dauer ihrer Funktion besondere Remunerationen aus der Staatskasse zugestanden, über deren Größe, so wie über die den Fakultäten zu bewilligenden Regiebeiträge Unsere weitere Bestimmung vorbehalten bleibt.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Oktober l. J. in Wirksamkeit zu treten.

Demzufolge werden mit gedachtem Tage die dermaligen Medicinal-Comiteen zu München und Bamberg aufgelöst, wonach das bei denselben angestellte Personal gleichzeitig in temporäre

Digitized by Google

Dotiscenz zu treten hat, die Funktionäre aber zu entlassen sind, und die bisher hiefür ausgeworfenen Funktionsbezüge und Regiebeiträge dem Einzuge unterliegen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Aschaffenburg den 23. August 1843.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 30905. Nrus. exped. 30583. praes. 13. September 1843. 3393.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Uebersichten des Immobiliar-Brandversicherungs-Standes, sodann die Brandassekuranz-Rechnung für das Assekuranz-Jahr 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden unter Hinweisung auf das lithographirte Ausschreiben vom 8. Oktober 1836 Nr. 1143, den Vollzug der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung betreffend, beauftragt, den zur Vorlage der unten bezeichneten Uebersichten *) vorgeschriebenen Termin — Ende September jeden Jahres — auch für das Assekuranz-Jahr 1842/43 genau einzuhalten.

Die Aenderungs-Uebersichten über die sich gegen den Stand des Jahres 1841/42 im Laufe des Jahres 1842/43 ergebenen und wirksam gewordenen neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen und Austritte und Klassifikations-Aenderungen sind einfach, die Haupt-Uebersichten über den mit dem Schlusse des Assekuranz-Jahres 1842/43 bestehenden Stand der Brandversicherungs-Kapitalien und über die versicherten Haupt- und Nebengebäude aber in duplo vorzulegen.

Den Hauptübersichten sind auf der letzten Seite Abgleichungen zwischen den Stand der Versicherungen des Assekuranz-Jahres 1842/43 und dem vorausgegangenen Jahre 1841/42 beizusetzen, um daraus die Richtigkeit des Standes der versicherten Haupt- und Nebengebäude und deren Versicherungs-Anschläge ersehen zu können.

Ueber die Extrafonds-Beiträge, welche aus den neuen Eintritten und Erhöhungen des Jahres 1842/43 zum Anfall kommen, ist ein Verzeichniß in duplo anzufertigen, und innerhalb des obigen Termins mit zur Vorlage zu bringen.

---

*) Lithographirte Formulare sind in der Comm.-Ass. Bonitas'schen Verlagshandlung vorräthig.

Digitized by Google

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Vorlage der nach dem vorgeschriebenen Formulare anzufertigenden Brandassekuranz-Geldrechnung pro 1842/43 bis längstens 15. Oktober l. J. unfehlbar zu geschehen habe.

Würzburg, 10. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 22893. Num. exped. 20072. praes. 14. September 1843. 3102.

An sämmtliche k. Forstämter des Kreises.
(Die Abverdienung der Waldarbeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben rubr. Betreffs vom 7. Juli 1838 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 80 Seite 482) werden die k. Forstämter beauftragt, in längstens 14 Tagen die durch Art. XII der allegirten Entschließung anbefohlene Zusammenstellung über die im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres z. B. durch Tod, Auswanderung oder Arbeitsunfähigkeit der Frevler u. s. w. unmöglich gewordenen Waldarbeiten anher vorzulegen, oder im entgegengesetzten Falle, — so wie auch für die Folge — Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg am 5. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Vetter.

Fröhlich.

Bekanntmachung,
unerhoben gebliebene Capitalien betreffend.

Von der, gemäß der XIII. Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprozentigen Staatsschuld (Bekanntmachungen vom 12. und 30. Juni 1840, Regierungsblatt S. 355 und 443) ist gemäß eines Nachtragsberichts der kgl. Spezialkasse Regensburg auch die Obligation der Serie LXXXVI Com. Cat. Nro. 17,026 zu 1000 fl. noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Der Besitzer dieser Obligation wird demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei der oben genannten Spezial-Schuldentilgungskasse sich zu melden, ausserdessen die fragliche Forderung nach § 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetz-Blatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn wird.

München am 3. September 1843.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.
von Weigand, Ministerialrath.

Petzl, Secretär.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 104.

Würzburg, Dienstag, den 19. September 1843.

Inhalt.

Aufnahme armer Kinder in das Waisenhaus zu Würzburg. — Erhebung der Gerstenpreise Behufs der Regulirung der Biertaxe. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Kgl. Universität Würzburg. Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 36539. Nrus. exped. 30793. praes. 15. September 1843. 3410.

(Die Aufnahme armer Kinder in das Waisenhaus zu Würzburg pro 1843/44 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Waisenhause zu Würzburg können pro 1843/44 3 Knaben und 4 Mädchen Aufnahme finden. Von den eingekommenen 76 Gesuchen konnten daher nur die allerdringendsten berücksichtiget und demzufolge aufgenommen werden:

(2

Digitized by Google

I. Knaben.

1) Johann Höfner zu Stadtlauringen, k. Landgerichts Hofheim.

2) Siegfried Straub zu Bischofsheim, k. Landgerichts gleichen Namens.

3) Sebastian Kolz zu Veitshöchheim, k. Landgerichts Würzburg r. d. M.

II. Mädchen.

1) Elisabetha Krafft zu Würzburg.

2) Balbina Anna Maria Rößner zu Neuschleichach, k. Landgerichts Eltmann.

3) Anna Maria Ringelmann zu Karlstadt, k. Landgerichts allda.

4) Maria Margaretha Rasch zu Heidingsfeld, k. Landgerichts Würzburg l. d. M.

Sämmtliche übrige eingekommenen Aufnahms-Gesuche finden hiedurch zugleich ihre Erledigung und werden nebst den beigefügten Zeugnissen den Behörden unter Couvert zurückgeschlossen.

Die einschlägigen Polizei-Behörden haben Sorge zu tragen, daß die aufgenommenen Kinder im Laufe des Monats Oktober, versehen mit Tauf-, Impf- und gerichtsärztlichen Gesundheits-Attesten, in die Anstalt gebracht werden, widrigenfalls die Waisenhaus-Verwaltung beauftragt ist, die Aufnahme zu verweigern.

Würzburg den 15. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thoma.

Nrus. praes. 37561. Nrus. exped. 31154. praes 18. September 1843. 3432.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Erhebung der Gerstenpreise Behufs der Regulirung der Biertaxe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811 über die Regulirung des Biersatzes ꝛc., enthaltet im Tit. I. Art. 20 und 22 die Bestimmungen, daß die höchsten und mittleren Preise der Gerste zum Anhaltspunkte der, der Taxregulirung zu Grunde zu legenden Durchschnittspreise zu nehmen, und daß diese Durchschnittspreise aus den in den Monaten Oktober und November jeden Jahres geschlossenen Gerstenkäufen zu gewinnen seyen. Damit nun für die Zukunft jedesmal die wahren Gerstenpreise hieher angezeigt, und die Consumenten vor argen Uebervortheilungen gesichert werden, ergehen auf Befehl des kön. Ministerium des Innern an sämmtliche Polizeibehörden die Aufträge:

1) während der Monate October und November eines jeden Jahres die auf den bestehenden Schrannen und Getraidmärkten geschlossenen Gerstenkäufe ohne Ausnahme vor einer obrigkeitlichen Commission summarisch zu protokolliren und amtlich zu constatiren;

2) durch diese Maßnahme und durch unausgesetzte pflichtmäßige Wachsamkeit unwahren Angaben der Betheiligten auf die Spur zu kommen, und durch strenge Bestrafung der Fehlenden, namentlich durch temporäre Sperrung ihres Gewerbes solchem Frevel wirksam zu begegnen;

zed by Googl

3) die Angaben der Brauer über die Gerstenpreise auch auf andere glaubwürdige Weise zu beleuchten und zu prüfen, insbesondere durch Vernehmung verlässiger und bedeutender Oekonomen der Umgegend die wahren Preise zu ermitteln und durch untergeordnete Behörden ermitteln zu lassen.

Diese Erhebungen müssen nach Inhalt des diesseitigen Ausschreibens vom 8. Februar 1839 längstens bis zum 15. Dezember jedesmal vorgelegt seyn, welches Ausschreiben nunmehr bezüglich der Vorschrift unter Nr. 1 eine Abänderung erleidet.

Dagegen wird die Vorschrift Nr 2, wornach die Anzeigen und Erhebungen (somit auch die commissionellen) sich nicht auf den Preis der Frucht allein, sondern auch darauf auszudehnen haben, wie viele Schäffel Gerste um den höchsten, und wie viele um den mittleren Preis gekauft wurden, zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht, und hiebei gegen sämmtliche Polizei-Behörden die zuverläßigste Erwartung ausgesprochen, daß sie im Interesse der Consumenten die pflichtmäßigste Wachsamkeit üben werden, gleichwie von Seite der unterfertigten königl. Stelle im Interesse der Brauer die Bestimmung über die Biertaxregulirung streng eingehalten werden.

Diese Ausschreibung ist in die bestehenden Lokalblätter ungesäumt aufzunehmen und in den unmittelbaren Gemeinden, so wie in denen der untergeordneten Magistrate und inclavirten Patrimonialbehörden alsbald verkünden zu lassen.

Würzburg den 17. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 17. August l. J. auf die erledigte Landrichterstelle zu Pfarrkirchen in Niederbayern den zum Landrichter in Neustadt an der Saale ernannten Franz Seraph Hofer auf seine allerunterthänigste Bitte zu versetzen, und die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle zu Neustadt an der Saale dem bisherigen Aktuar des Landgerichts Schweinfurt Otto Welsch,

unterm 27. August l. J. die erledigte Rechnungskommissärstelle bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, dem Finanz-Rathsaccessisten Ludwig Härtl bei der Regierung von Niederbayern provisorisch,

unterm 19. August l. J. die zu Kitzingen erledigte Postverwaltung I. Klasse dem bisherigen Postverwalter III. Klasse Ferdinand Frhrn. von Lützelburg zu Brückenau in provisorischer Eigenschaft, und

Digitized by Google

unterm 20. August l. J. die erledigte Assessorstelle bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, dem bisherigen Finanzrechnungskommissär Herrmann Grieshammer in Würzburg provisorisch zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. September l. J. die Pfarrei im Julius-Spitale zu Würzburg dem bisherigen Stadtpfarrer bei St. Gertraud dortselbst Priester Johann Michael Beringer allergnädigst zu verleihen geruht.

K. Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 10. August l. J. die auf den k. Professor Dr. Albrecht gefallene Wahl zum Mitgliede des Senats der Universität Würzburg Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Augsburger Börse.

Den 14. September 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 3/4	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	672	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 105.

Würzburg, Donnerstag, den 21. September 1843.

Inhalt.

Schrannenverkehr. — Verhütung von Feuersgefahr. — Erledigung der protest. Pfarrei Röthenbach. — Hilfs-Einnehmers-Stelle-Erledigung. Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 37611. Nrus. exped. 31295. praes. 20. September 1843. 3'4'

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Schrannenverkehr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Kenntniß der unterfertigten k. Regierung gekommen, es bestehe beinahe allerwärts im Kreise auf den Schrannen der Gebrauch, zwei Schäffel Getreid von verschiedener Frucht-Gattung (z. B. 1 Schäffel Weitzen und 1 Schäffel Korn unter der Benennung eines Pärchen) mit Angabe des für diese 2 Schäffel erzielten Kaufpreises zu kaufen und zu verkaufen, diese Art des Handels aber auf die Preise der, der polizeilichen Taxe unterliegenden Lebens-

(*).

mittel von den nachtheiligsten Folgen ist, weil auf solche Weise die wahren Preise der einzelnen Getreid-Gattungen niemals genau erhoben werden können; so wird hiemit obige Uebung als durchaus unstatthaft erklärt, und angeordnet, daß bei allen Schrannen-Kaufs-Geschäften, wobei zwei oder mehrere Frucht-Gattungen in Kauf kommen, der Preis für jede Frucht-Gattung ausgeschieden behandelt werden müsse.

Diese Verfügung ist ein Zusatz zu allen im Kreise gültigen Schrannen-Ordnungen, soweit dieselbe hierin nicht schon enthalten ist, und tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit; weßhalb dieses Ausschreiben nicht nur ungesäumt in alle bestehende Lokalblätter aufzunehmen, sondern auch außerdem in allen Gemeinden zu verkünden ist.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, in deren Bezirken dermalen Schrannen bestehen oder künftig errichtet werden, haben die Schrannenknechte hierauf alsbald zu Protokoll zu verpflichten, und der Polizeimannschaft so wie den Gemeindedienern die strengste Wachsamkeit mit der Auflage zur alsbaldigen Anzeige über wahrgenommene Uebertretungen dieses Verbotes aufzutragen, und vorkommenden Falls mit angemessenen Strafen einzuschreiten.

Würzburg, 17. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 27330. Num. exped. 31003. praes. 18. September 1843. 3435.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden.

(Verhütung von Feuersgefahr in jenen offenen Räumen, in welchen sich aufgeschichtetes Getreid befindet, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben rubrizirten Betreffs vom 9. September 1843 Nr. 36000 30571 (Int.-Bl. Nr. 101) wird den Polizei-Behörden andurch noch eröffnet, daß durch dieses Ausschreiben keineswegs der erstinstanzlichen Befugniß vorgegriffen seyn soll, über die Unterbringung jener Getreid- und Futter-Quantitäten, welche in den Scheunen nicht Raum haben, etwa auf dem freien Felde oder wie immer den örtlichen Verhältnissen gemäße Verfügungen zu treffen, daß sohin dies erwähnte Ausschreiben nur da Anwendung zu finden hat, wo nicht bereits von den Untersbehörden in dieser Beziehung spezielle die Feuersicherheit bezweckende Verfügungen erlassen worden sind.

Würzburg, 14. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Digitized by Google

Ad Num. E. 5906. R. 7271. praes. 17. September 1843. 3424.

(Die Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Decanats Schwabach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Dolwetzel eingetretene Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Decanats Schwabach, wird hiemit zur Bewerbung um diese Stelle innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit derselben nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen	—	—		
2) Aus Stiftungskassen:				
Sustentationsbeiträge	130	—		
Wintersteuer	12	—		
4 Schffl. 1 Mtz. 3 Mß. Korn à 8 fl. 39 kr.	36	10 3/4		
5 Klafter Scheitholz à 3 fl. 30 kr., 5 Klafter weiches Stöckholz à 1 fl. und 500 Stück Wellen à 15 kr., wird nicht in natura geliefert, sondern dafür ein Fixum vergütet von	28	45		
aus dem der Kirchenstiftung Röthenbach zugewiesenen Antheil an dem ehemaligen Nürnberg. Landalmosen-amtlichen Vermögens-Complexe an Geld	75	—		
für 2 Schäffel 5 Mtz. 2 Vrtl. 2 Mß. Korn à 8 fl. ein Fixum von	23	25		
3) Aus Gemeindekassen zur Erhöhung des Pfarreinkommens	55	—		
4) Von Privaten baar	7	12	367	22 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Freie Wohnung, welche sich aber in einem ganz schlechten baulichen Zustande befindet, nebst einem kleinen Gärtchen	25	—	25	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
Die unentgeldliche Beifuhr des Holzes von der Gemeinde, angeschlagen zu	5	—	5	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	104	29		
sollen aber gegenwärtig 30 fl. weniger ertragen.			104	29
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
Summa			502	1 3/4
die Lasten hievon mit			2	24
abgezogen, bleibt reines Diensteinkommen			499	37 3/4

Wozu noch an freiwilligen Geschenken von 18 fl. an Geld und Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach den 11. September 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussel.

Cella, Secr.

Notizen.

praes. 19. September 1843. 8441.

Bekanntmachung.

In Kreuzwertheim ist die Lotto-Einnehmersstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat durch Original-Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey; wie viel er als Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 13. September 1843.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Mühr.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 9. September 1843. Schffl.	b. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 9. u. 13. September 1843. Sch.	Mz.	b. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	24	—	1	—	23	—
	Kern							
	Korn	3	13	—	10	—	13	30
	Haber	16	8	—	1	—	5	15
	Gerste				5	2	8	—
Im mittlern	Weitzen	267	17	25	165	—	16	7
	Kern							
	Korn	36	10	52	361	4	12	22
	Haber	82	6	10	32	3	4	37
	Gerste	2½	7	15	10	—	7	31
Im tiefsten	Weitzen	12	15	—	1	—	14	30
	Kern							
	Korn	1	9	—	4	—	11	—
	Haber	2	4	45	2	5	3	30
	Gerste				1	3	7	—

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 106.

Würzburg, Samstag, den 23. September 1843.

Inhalt.

Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten. — Erweiterung des bischöflichen Konviktes zu Speyer. — Erledigung der kathol. Stadtpfarrei zu Schweinfurt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nr. praes. 37642. Nr. exped. 31541. praes 22. September 1843. 3471.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Verkündung der unterm 3. d. Mts. über die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten und über die Polizeistunde erlassenen allerhöchsten Verordnungen werden folgende Weisungen ertheilt:

(*)

1) Damit diese neuen Bestimmungen zur Kenntniß aller Verwalteten gelangen, ist dieses Ausschreiben mit der allerhöchsten Verordnung ungesäumt in die bestehenden Lokalblätter aufzunehmen, den Gemeinde-Vorstehern mittelst Circular-Verfügung der Auftrag zu ertheilen, solche bei versammelter Gemeinde zu verkünden, und den concessionirten, zum Abhalten von Tanzmusiken berechtigten Wirthen zu Protokoll zu eröffnen, welche Protokolle bei allenfallsigen Einschreitungen wegen vorgekommener Uebertretungen an Handen zu nehmen sind.

2) Für die zu ertheilenden Bewilligungen zu Tanzmusiken ist — mit dem 1. Oktober d. Js. anfangend — ein Vormerkungsbuch zu führen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat: Polizei-Bezirk, Namen des Ortes, des Wirthes, Tag für den die Bewilligung ertheilt wird, Dauer der Musik, Beitrag zum Armenfonde, Bemerkungen.

3) Die an die Orts-Armenfonds neben der gesetzlichen Amtstaxe zu entrichtenden besonderen Beiträge von 48 kr. und resp. 24 kr. sind vierteljährig dorthin abzuliefern, und die zu erholenden Quittungen zu asserviren. Binnen 8 Tagen ist übrigens anzuzeigen, welches die gesetzliche Taxe für eine Tanzmusikbewilligung ist, auf welche Bestimmung sich dieselbe gründet, und wohin solche bisher verrechnet wurde.

4) Die Stunden, mit welchen jede bewilligte Tanzmusik zu beginnen und zu enden hat, sind in der schriftlichen Ausfertigung mit Worten einzusetzen.

5) Besondere Entschließungen, welche über Abweichungen von den bisherigen Bestimmungen der Polizeistunde erlassen worden, sind durch den Art. 4 der allerhöchsten Verordnung ausser Wirksamkeit gesetzt.

6) Jede Distriktspolizeibehörde hat binnen 8 Tagen ein Verzeichniß aller in ihrem Bezirke bestehenden Vereine für geselliges Vergnügen unter Angabe des Datums und der Exhibitions-Numer der genehmigenden Entschließung der unterfertigten kgl. Stelle vorzulegen, welche auch fortan zu derartigen Bewilligungen zuständig bleibt.

7) Damit die in den Artik. 9, 10 und 11 der allerhöchsten Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen gehörig in Vollzug gesetzt werden, hat jede Polizeibehörde ein Strafbuch anzulegen, in welches jede gegen die Uebertreter dieser Verordnung verhängte Strafe unter Angabe der Namen derselben und unter Hinweisung auf die betreffenden Akten eingetragen werden muß. Zur Vollständigkeit dieses Strafbuches muß jede Anzeige über eine Uebertretung fraglicher Art sogleich dortselbst, der Strafbeschluß aber nach beschrittener Rechtskraft eingetragen werden.

8) Die kgl. Regierung versieht sich zu den Vorständen aller Polizeibehörden, daß sie bei der ihnen überwiesenen persönlichen Verantwortlichkeit Nichts verabsäumen werden, was zum genauesten Vollzuge dieser allerhöchsten Verordnung dient, und von denselben auf solche Weise zu den anbefohlenen nachdrücklichen Disciplinar-Einschreitungen keine Veranlassung gegeben werde.

Würzburg den 21. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Franz.

Digitized by Google

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus vielfachen Berichten und Anzeigen Unserer Kreisregierungen, und den katholischen und protestantischen Kirchenbehörden Unseres Reichs, so wie auch aus den in den Versammlungen der Stände des Reiches und der Landräthe laut gewordenen Klagen entnommen, wie die Vervielfältigung der Tanzunterhaltungen und Freinächte durch Beförderung der Unsittlichkeit, durch Nährung des Hanges zu Ausschweifungen, durch Anreitz zur Verschwendung, und durch die Veranlassung der strafbarsten Exzesse, namentlich der blutigsten Raufhändel, den verderblichsten Einfluß auf das Gemeinde- und Familienwohl ausübe, und die Grundlagen der öffentlichen Ordnung allmählig zu untergraben drohe. —

So wenig Wir gemeint sind, Unseren Unterthanen den Genuß erlaubter Vergnügungen und unsträflicher Belustigungen in irgend einer Beziehung verkümmern zu lassen, so ist es Uns doch eine heilige Regentenpflicht, dem durch Zügellosigkeit und Mißbrauch bei den Tanzmusiken und Freinächten bereits erzeugten, und immer mehr sich verbreitenden schweren Uebel Einhalt zu thun. —

Wir haben demgemäß, auf so lange Wir nicht anders verfügen, beschlossen, und verordnen was folgt:

Art. 1.

Oeffentliche Tanzunterhaltungen dürfen nicht statt finden, und zwar

1) in allen Orten des Königreichs im Allgemeinen
   a) vom ersten Sonntage im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließlich, mit Ausnahme des Sylvester-Abends, wo die Begehung von öffentlichen Tanzgesellschaften im Königreiche Herkommen ist;
   b) vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich;
   c) an den beiden Feiertagen des Pfingstfestes;
   d) an Christi-Himmelfahrtstage;
   e) an den Vorabenden dieser Feste; und
   f) an den Freitagen.
2) In katholischen Orten insbesondere:
   a) in den Oktaven des Frohnleichnams- und des Allerseelenfestes;
   b) an sämmtlichen Frauentagen;
   c) am Feste der heil. Apostel Petri und Paul;
   d) am Feste Johannes des Täufers;
   e) an den Festen der Landes- und Diöcesan-Patronen; und
   f) an den Vorabenden aller vorbenannten Feste.
3) An protestatischen Orten, insbesondere
   a) an Bet- und Bußtagen;
   b) am Tage des Erntefestes;
   c) am Tage des Reformationsfestes, und
   d) an den Vorabenden dieser Feste. —

(**)

Digitized by Google

An Orten, wo eine oder mehrere katholische Pfarreien neben einer oder mehreren protestantischen Pfarreien bestehen, haben die unter Ziff. 2 und 3 vorgeschriebenen besonderen Beschränkungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Kirche angehört.

Art. 2.

Auch außer den geschlossenen Zeiten (Art. 1.) dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen nur mit vorausgehender Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde gehalten werden.

Jede solche Bewilligung soll schriftlich ausgefertigt werden, und es ist dafür neben der gesetzlichen Amtstaxe gemäß Art. 63 der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 noch ein besonderer Beitrag

a) von 48 Kreutzern in Städten und Märkten;
b) von 24 Kreutzern auf dem flachen Lande —

an den örtlichen Armenfond zu entrichten.

Art. 3.

In der Bewilligung ist die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik jederzeit genau auszudrücken.

Die längste Dauer der Tanzunterhaltungen soll hiebei allenthalben auf die Polizeistunde festgesetzt werden.

An Sonn- und Feiertagen darf keine öffentliche Tanzmusik vor der Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes beginnen.

Art. 4.

Die Polizeistunde wird hiemit

1) für die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte auf Abends 11 Uhr,
2) für die übrigen Städte II. Klasse, vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, und während der sechs Wintermonate auf Abends 10 Uhr,
3) für die übrigen Städte und Märkte, und für das flache Land vom 1. April bis 30. September auf Abends 10 Uhr, und während der sechs Wintermonate auf Abends 9 Uhr festgesetzt.

Art. 5.

Die Dauer der öffentlichen Tanzunterhaltungen darf ausnahmsweise, jedoch nur bis zu 2 Stunden über die Polizeistunde verlängert werden:

1) An den Kirchweihsonntagen;
2) An den Tagen der Landesfeste, und
3) An den 3 Fastnachtstagen; am dritten jedoch niemals über die Mitternachtsstunde.

Für die Bewilligung solcher Ausnahmen an dem Kirchweihsonntage, ist indessen in den Amts-Bezirken einer jeden Distriktspolizeibehörde für die Landgemeinden, Märkte und kleineren Städte eine bestimmte Reihenfolge unter den einzelnen Pfarr- und Filial-Orten festzusetzen, und einzuhalten, damit nicht bei der großen Zahl der Kirchweihtage und dem bestehenden Gebrauche des Besuches der Tanzmusiken auch an weiter entfernten Orten die Ausnahme zur Regel werde.

Art. 6.

Die Kreisregierungen haben darüber zu wachen, daß in den offenen Zeiten bei Bewilligung

Digitized by Google

der Tanzmusiken alles Uebermaß verhütet werde, und diejenige Beschränkung eintrete, welche zur Unterdrückung ausartender zügelloser Genußsucht, und zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung nothwendig ist.

Art. 7.

Die Bildung von Vereinen für geselliges Vergnügen darf nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde stattfinden.

Es ist bei Ertheilung solcher Bewilligungen besonders zu beachten, daß nicht die Bildung solcher Vereine als Mittel zur Umgehung Unserer gegenwärtigen Verordnung gemißbraucht werde.

Art. 8.

Auch die mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehenden Vereine für geselliges Vergnügen sind den Bestimmungen des Art. 1 über die geschlossenen Zeiten unterworfen.

Art. 9.

Wenn in einem öffentlichen Hause die festgesetzte Polizeistunde (Art. 4.) nicht eingehalten wird, so tritt Geldstrafe bis zu 15 fl. gegen den Hauswirth, welcher seine Gäste nicht abgemahnt oder ihnen nach jener Stunde Speise oder Getränke verabreicht hat; bis zu 5 fl. aber gegen die Gäste ein, welche auf Abmahnen des Wirthes sich nicht entfernt haben.

Art. 10.

Geldstrafe von 15 bis 50 fl. tritt gegen jene Wirthe ein, welche

1) bei öffentlichen Tanzunterhaltungen die in der polizeilichen Bewilligung festgesetzte Stunde nicht einhalten, oder
2) zu geschlossenen Zeiten (Art. 1) Tanzmusik halten, oder
3) an offenen Zeiten ohne polizeiliche Bewilligung Tanzmusik zu halten unternehmen.

Bei dem zweiten Rückfalle sollen solche Uebertreter mit zeitlicher — bei öfteren Rückfällen aber mit gänzlicher Entziehung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen bestraft werden. —

Erhalten die Polizeibehörden von einem solchen Unternehmen Nachricht, so haben sie dessen Einstellung ungesäumt zu bewirken.

Art. 11.

Wirthe, welche bei Entstehung von Raufhändeln und bei Verübung sonstiger Excesse in ihrem Hause nicht sogleich den Tanz bis zur Wiederherstellung der Ruhe einstellen, und die Ausweisung der Excedenten mit allen zu Gebote stehenden erlaubten Mitteln zu bewirken suchen, sind an Geld von 5 bis zu 25 Gulden, und nach dem zweiten Rückfalle mit der zeitweisen oder gänzlichen Entziehung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzunterhaltungen zu bestrafen.

Haben dieselben aber solchen Excessen oder Raufhändeln durch Mitwirkung oder sonst auf irgend eine Art Vorschub geleistet, so ist gegen dieselben neben der durch diese Theilnahme verwirkten Strafen, wenigstens die einjährige Einstellung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzmusiken zu verfügen.

Art. 12.

Wir übergeben Uns zwar dem Vertrauen, daß die Vorstände der Polizeibehörden sich die pünktlichste und nachdrücklichste Handhabung der gegenwärtigen Verordnung zur besonderen Obliegenheit machen werden. — Wir erklären aber zugleich die erwähnten Vorstände hiefür ver-

Digitized by Google

sönlich verantwortlich, und wollen, daß diese Verantwortlichkeit im Falle der Vernachläßigung ihrer desfallsigen Obliegenheiten durch nachdrückliche Disciplinar-Einschreitung geltend gemacht werde. —

Art. 13.

Wir vertrauen nicht minder zu sämmtlichen kirchlichen Oberbehörden und zu den Pfarrämtern Unseres Reiches, daß dieselben die ihnen vorzugsweise zu Gebote stehenden Mittel anwenden werden, um durch Befestigung der Religion in den Gemüthern ihrer Anbefohlenen, und durch Belehrung, Ermahnung und sittliche Besserung dieselben vor den Gefahren und dem Verderben sittenloser Lustbarkeiten zu bewahren, und von den Ausschweifungen fern zu halten, deren Tummelplatz an vielen Orten die öffentlichen Tanzböden geworden sind.

Art. 14.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg den 3. September 1843.

Ludwig.

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
An dessen Statt der Ministerial-Rath
v. Zenetti.

Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.

Nrus. praes. 36635. Nrus. exped. 31192. praes. 20. September 1843. 3445.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Erweiterung des bischöflichen Konviktes zu Speyer durch einen Neubau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch nachstehenden Abdruck erhalten die Distrikts-Polizei-Behörden Kenntniß des in rubrizirtem Betreffe unterm 4. September 1843 erlassenen höchsten Rescriptes des k. Ministeriums des Innern mit dem Auftrage, der fraglichen Sammlung nicht nur kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern derselben in jeder angemessenen Weise die gebührende Förderung zuzuwenden.

Würzburg den 10. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nr. 20,863. **Ministerium des Innern.**

Seine Majestät der König haben in huldvollster Gewährung des von dem Bischofe von Speyer Dr. Nikolaus Weis dießfalls gestellten allerunterthänigsten Gesuches zu genehmigen

gitized by Google

geruht, daß, um die Mittel zur Bestreitung der Kosten eines mit Allerhöchster Genehmigung aufzuführenden Gebäudes für das Seminarium puerorum in Speyer, bei den Katholiken in den Kreisen des Königreichs diesseits des Rheins eine Haus-Sammlung veranstaltet werde.

Zu diesem Zwecke wird sich der Hochwürdige Herr Bischof von Speyer laut einer kürzlich hierüber erstatteten Anzeige, an die Hochwürdigen Herren Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches mit der Bitte wenden, die fragliche Sammlung durch die Pfarrer ihrer bezüglichen Diözesen vornehmen, und das Ergebniß an die vorgesetzten oberhirtlichen Behörden Behufs der Weiterbeförderung an das bischöfliche Ordinariat Speyer einsenden zu lassen.

Die k. Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, geeignete Sorge zu tragen, daß die mehrerwähnte Sammlung nicht nur kein Hinderniß erfahre, sondern daß derselben in jeder angemessenen Weise die gebührende Förderung zugewendet werde.

München den 4. September 1843.

Auf ꝛc.

Nrus. praes. 39936. Nrus. exped. 31028. praes. 20. September 1843. 3446.

(Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Stadtpfarrei in Schweinfurt ist durch die Versetzung des früheren Pfarrers erledigt worden.

Diese Pfarrei im Bezirke des Stadt-Kommissariates, Landgerichts und Stadt-Magistrates Schweinfurt, dann des Dekanates Geldersheim gelegen, zählt 984 Seelen, hat 1 Kirche und 1 Schule und zugleich über die katholischen Einwohner zu Sennfeld und Zell, ersteres 1/2, letzteres 1 1/2 Stunden vom Pfarrsitze entfernt, die Seelsorge charitativ auszuüben.

Für die katholischen Schüler des Gymnasiums, dann der lateinischen, und der Gewerbs-Schule zu Schweinfurt ist der Religions-Unterricht durch das Pfarramt zu besorgen, zu diesem Zwecke aber eine Kaplanei errichtet.

Nach der superrevisorisch festgestellten Fassion gewährt diese Pfarrei einen Reinertrag von 770 fl. 23 3/4 kr., wie nachstehender Auszug darstellt:

	Partial. fl. kr.	Total. fl. kr.
A. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
von dem k. Rentamte Schweinfurt baar	300 —	
2) Aus Stiftungskassen:		
von der Wechterswinkler Pfarrei-Stiftung in Würzburg baar	400 —	
3) Aus Gemeindekassen und von Privaten	— —	
Summa		700 —
B. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— —

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
C. Aus Realitäten:				
1) Ertrag aus Gebäuden:				
für die freie Pfarrwohnung	50	—		
2) Aus Grundstücken:				
aus einem Gärtchen am Hause	4	—		
Summa			54	—
D. Ertrag aus Rechten:			—	—
E. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen:				
1) An gestifteten Gottesdiensten	—	—		
2) An Stolgebühren	32	35		
Summa			32	35
F. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
1) An sogenannten Rekognitions-Pfenningen von Kommunikanten	7	20		
2) Von Brautleuten an Kuchen und Wein	2	48		
Summa	10	8	10	8
Summa der Einnahmen			796	43
Hievon ab die Lasten				
I. wegen des Staatszweckes	12	42		
II wegen des Diözesan-Verbandes	1	31 1/4		
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	—	—		
Für Wendung der kleinen Baufälle	12	—		
Summa	26	13 1/4		
Verbleibt reines Einkommen			770	29 3/4

Die Remuneration von jährlich 50 fl. — kr. für den katholischen Religions-Unterricht am Gymnasium ist jedoch hierunter nicht begriffen, da dieselbe

1) davon abhängig ist, ob katholische Gymnasialschüler vorhanden,
2) ob der Unterricht von dem Pfarrer selbst, oder dem Kaplane, je nach Anordnung der unterfertigten Stelle, ertheilt wird, und daher als ständig nicht einzurechnen ist.

Die Einnahmen und Ausgaben für den Kaplan bestehen gesondert für sich.

Bewerber um die katholische Stadtpfarrei in Schweinfurt haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, 9. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 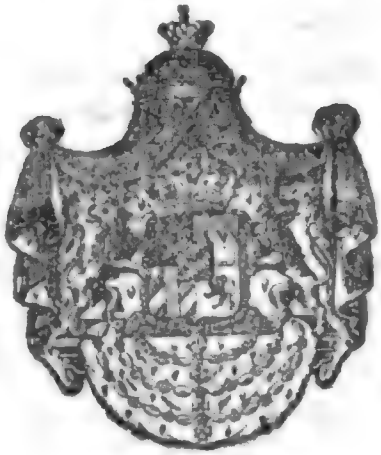 und Aschaffenburg.

Nro 107.

Würzburg, Dienstag, den 26. September 1843.

Inhalt.

Unstatthafte Verwendung von Weitzenmalz zur Bereitung von braunem Biere. — Erledigung der kathol. Pfarrei Gemünden. — Theoretische Prüfung der Rechtskandidaten an der Universität Würzburg. — Notizen: Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 37792. praes. 20. September 1843. 3459

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die unstatthafte Verwendung von Weitzenmalz zur Bereitung von braunem Biere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus vorliegenden Verhandlungen über die Visitation der dießjährigen Lagerbiere wurde entnommen, daß zur Bereitung von braunem Biere Weitzenmalz verwendet wurde, während hiezu nach der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 nur Gerstenmalz verwendet werden darf.

(2)

Digitized by Google

Die Polizei-Behörden haben derartigen Uebertretungen bei den vorzunehmenden Bisitationen ein wachsames Auge zuzuwenden und bei Wahrnehmung solcher mit entsprechenden Strafen einzuschreiten.

Würzburg, 19. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Höbner.

Nrus. praes. 32192. Nrus. exped. 31189. praes. 22. September 1843. 3182.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gemünden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Gemünden, königl. Landgerichts und Dekanats gleichen Namens, in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt 1565 Seelen in dem Pfarrorte, hat nur eine Kirche, jedoch 2 Schulen, so wie eine in neuerer Zeit fundirte Kaplanei und gewährt einen Reinertrag von 835 fl. 35 1/2 kr., wie nachstehender Auszug aus der superrevisorisch festgestellten Pfarrei-Fassion nachweiset.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen				
a) an baarem Gelde	81	—		
b) an Naturalien, Getreide, im Geldanschlage	117	44 1/4		
2) Aus Stiftungskassen	—	—		
3) Aus der Gemeindekasse zu Gemünden				
a) an baarem Gelde	20	—		
b) an Naturalien, 7 1/3 Klftr. Floßholz, nach Abzug des Fuhrlohnes	30	—	248	44 1/4
II. An Zinsen:				
Aus einem zur Pfarrei gestifteten Kapitale zu 37 fl. 30 kr.			1	52 1/2
III. Aus dem Ertrage der Realitäten:				
1) Aus Gebäuden:				
für freie Wohnung	39	48		
2) Aus Grundstücken:				
a) aus verpachteten 6 Tagw. 96 Ruth. Acker und 9 Tagw. 146 Ruth. Wiesen	210	—		
b) aus sämmtlich übrigen Realitäten in eigener Regie,				
α) aus 3 Tagwerk 294 Ruth. Acker				
β) aus 2 „ 206 „ Wiesen				
γ) aus Oekonomie, nach Abzug der Auslagen	29	54	279	42 1/2

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Aus Rechten:				
1) Aus grundherrlichen Rechten:				
a) an ständigen Einnahmen, Grundzins	6	8 3/4		
b) an unständigen Einnahmen, Handlohn	1	18		
2) Aus Zehenten:				
a) aus verpachteten Zehenten	—	—		
b) aus Zehenten in eigener Regie nach Abzug der Perceptionskosten	80	35		
3) An Gemeinde-,				
4) „ Weide-,				
5) „ Forst-Rechten	—	—	88	1 3/4
V. Aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen:				
1) Aus gestifteten Gottesdiensten:				
a) aus Jahrtagen, Messen, Aemtern und Todesangst	79	4 1/2		
b) für das s. g. Gemeingebeth	12	18 1/2		
c) für Wachsweihen am Lichtmeßfeste	1	15		
2) An Stolgebühren	134	12 1/2		
3) Für Revision				
a) der Gotteshaus-Rechnung	1	15		
b) der Rechnung B. Mariae V. Pflege	—	37 1/2	228	43
VI. Aus herkömmlichen Gaben:				
1) An Opferpfenningen von Kommunikanten	29	—		
2) An Juden-Neujahrgeld	3	—	32	—
Summa der Einnahme			879	4
B. Lasten				
I. wegen des Staatszweckes	20	29		
II. wegen des Diözesanverbandes	12	41 1/2		
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	10	—		
Summa der Lasten			43	10 1/2
daher Reinertrag			835	53 1/2

Was die neu fundirte Kaplanei betrifft, so ist der Ertrag derselben zur Zeit nur 300 fl. und in obiger Zusammenstellung nicht mitbegriffen, der jeweilige Pfarrer aber bis incl. 1850/51 verpflichtet, die Obliegenheiten der Kaplanei, insbesondere des damit verbundenen Frühmeß-Benefiziums erfüllen zu lassen, ohne auf eine Ergänzung der Congrua derselben früher Anspruch zu machen.

Bewerber um die katholische Pfarrei Gemünden haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 10. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

praes. 25. September 1843. 3519.

Bekanntmachung.

(Die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten an der Universität Würzburg betr.)

In Gemäßheit der königlichen Verordnungen vom 6. März 1830 und 17. Dezembrr 1833, die Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten betreffend, beginnt die theoretische Prüfung dieser Rechtskandidaten bei der Universität zu Würzburg

am Mittwoch den 18. Oktober 1843

Vormittags um 8 Uhr und wird an diesem und den folgenden Tagen jeden Vormittag bis 12 Uhr und jeden Nachmittag von 2 bis 6 Uhr fortgesetzt.

Die unterfertigte Kommission bringt dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Prüfung, zu welcher Jedermann Zutritt hat, in dem Sitzungs-Saale des akademischen Senats abgehalten werden wird.

Würzburg den 18. September 1843.

Königliche, für die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten allerhöchst angeordnete Commission.

Freihr. von Strauß, Regierungsdirektor.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 16. September 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 12. mit 19. September 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	13	22	—	60½	16	—
	Kern						
	Korn	15	12	15	10½	10	30
	Haber	15	7	—	2	5	15
	Gerste	8	7	15			
Im mittlern	Weitzen	491	17	—	17	15	53
	Kern						
	Korn	118	11	34	1	10	14
	Haber	275	5	4	5	5	4
	Gerste	3	7	14			
Im tiefsten	Weitzen	2	14	—			
	Kern						
	Korn	2	10	—	11	10	—
	Haber	12	4	30			
	Gerste						

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 108.

Würzburg, Donnerstag, den 28. September 1843.

Inhalt.

Verakkordirung des Tabellen-Papiers für die k. Forstämter. — Vaganten-Transports-Kosten. — Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Würzburg. — Notizen: Königl. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs. — Uebertragung von Distrikts-Schul-Inspektors-Stellen. — Baverische Staatspapiere. — Getraide-Preise. — Hiezu 16te besondere Beilage: Königlich Allerhöchste Verordnung, die Concurs-Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 23734. Num. exped. 20580. praes. 25. September 1843. 3509.

(Verakkordirung des Tabellen-Papieres für die k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die Lieferung des zu den lithographirten Tabellen für die k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg nöthigen Papiers, so wie die Lithographirung selbst bei dem Beginnen der V. Finanz-Periode im Submissions-Wege zu verakkordiren.

Digitized by Google

Die zur Uebernahme der Papier-Lieferung sowohl, als der Lithographirung geneigten Akkordanten haben sofort ihre Gebote per Riß verschlossen mit den diesfallsigen Papier-Mustern — vorzugsweise von Mittelpapier — versehen, längstens bis 1. Oktober l. J. an das Regierungs-Forstbureau dahier einzureichen, woselbst auch die Bedingnisse täglich von 8 — 12 Uhr Vormittags eingesehen werden können.

Nach Verlauf obenbezeichneten Termins wird die Uebertragung der Lieferung an den hiezu für geeignet befundenen Akkordanten alsbald erfolgen und derselbe hievon in Kenntniß gesetzt werden.

Würzburg den 15. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
Weingärtner.
Fröhlich.

Nrus. praes. 33919. Nrus. exped. 20582. praes. 25. September 1843. 3516.

An sämmtliche k. Landgerichte.

(Die Vaganten-Transport-Kosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den bisher zur Vorlage gekommenen Vaganten-Kosten-Verzeichnissen ist, wenn das Gerichtsdiener-Personale den Transport leitete, niemals angeführt worden, ob der Gerichtsdiener selbst oder einer seiner Gehülfen den Transport vollzogen hat. Da sich aber hiernach die Diäten-Ansätze reguliren, so werden sämmtliche Landgerichte hiedurch angewiesen, sich für die Folge bei Anfertigung der Quartals-Verzeichnisse über die Vaganten-Kosten hiernach zu achten.

Würzburg am 20. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
Vetter.
Fröhlich.

Num. praes. 35320. Num. exped. 31484. praes. 22. September 1843. 3485.

(Die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Würzburg für das Jahr 1843/44 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem, im Monat August d. J. geprüften 184 Schullehrlingen werden mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des allerhöchsten Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 §. 15 seq. folgende in das Schullehrer-Seminar dahier aufgenommen:

Digitized by Google

A. Katholiken:

1. Koob Kaspar Joseph von Püsselsheim,
2. Ungemach Ignaz Leonhard Viktor von Helmstadt,
3. Büttner Valentin von Wildflecken,
4. Schmitt Nikolaus von Boklet,
5. Zimmermann Johann Kaspar von Sulzwiesen,
6. Blum August von Sternberg,
7. Wirsching Andreas von Bütthard,
8. Vogler Augustin von Brückenau,
9. Brennfleck Johann Albert von Ochsenfurt,
10. Schmitt Melchior von Knetzgau,
11. Wernsdörfer Philipp von Prölsdorf,
12. Riedmann Johann von Urspringen,
13. Eckert Johann von Königshofen,
14. Ullrich Peter von Heidingsfeld,
15. Ebert Damian Joseph von Obertheres,
16. Planding Michael von Langenprozelten,
17. Weber Franz Aquilin von Weißbach,
18. Rahm Eugen von Frankenheim,
19. Kolb Christian Anton von Würzburg,
20. Weber Georg Karl von Kist,
21. Hörning Kilian von Unterleinach,
22. Straub Georg Karl von Sulzdorf,
23. Wißmann Aloys von Röllbach,
24. Zitzmann Andreas von Garstadt,
25. Faulstich Johann Joseph von Schackau,
26. Treutlein Franz Andreas von Grafenrheinfeld,
27. Bohr Franz Joseph von Untereisenheim,
28. Kaiser Michael von Schambach,
29. Schmitt Georg Martin von Röttersheim,
30. Kühles Karl von Würzburg,
31. Kempf Philipp Dominikus von Oberhausen,
32. Klein Sebastian von Kleinostheim,
33. Werrlein Franz Joseph von Dingolshausen,
34. Hemmerlein Johann von Breitbrunn,
35. Arnold Johann Adam von Thüngersheim,
36. Ranſch Rudolph Anton von Aub,
37. Wagenhäuſer Mathias von Großheubach,
38. Richter Georg von Oberbach,
39. Greß Nikolaus von Dampfach,
40. Kraus Johann von Rüdlingen,
41. Ulſamer Adam von Riedenheim,

42. Mangold Michael von Burglauer,
43. Schimpf Michael Anton von Frankenwinheim, und
44. Reich Friedrich von Würzburg.

B. Israeliten:

1. Wahler Israel von Theilheim,
2. Mayer Joseph von Sickershausen,
3. Bergmann Lazarus von Willmars,
4. Silbermann Joseph von Westheim, und
5. Hecht Simon von Nordheim vor der Rhön.

Den vorstehenden 49 Schullehrlingen wird dieses mit dem Bedeuten eröffnet, daß sie sämmtlich

am 2. November d. J.

in das Seminar einzutreten haben.

Ausser den, zur Aufnahme gelangenden Schullehrlingen sind noch folgende als befähiget befunden worden, konnten aber theils wegen Mangel an Raum im Seminar-Gebäude, und theils, weil ihre Stimme noch nicht mutirt hat, gleichwohl nicht aufgenommen werden, und wurden daher in Gemäßheit des oben allegirten Regulativs § 21 mit dem Vorzuge zurückgestellt, bei wiederholt mit Erfolg bestandener Prüfung im nächsten Jahre Anspruch auf Zulassung vor denjenigen neueren Bewerbern zu erlangen, mit welchen sie gleiche Kenntnisse und Sittlichkeits-Noten theilen.

I. Katholiken:

1. Koch Adam von Wirthheim,
2. Schneider Andreas von Müdesheim,
3. Volkheimer Joseph von Neubrunn,
4. Winterstein Adam von Kissingen,
5. Hemmerlein Adam von Breitbrunn,
6. Reitz Burkhard von Bischofsheim,
7. Schnabel Adam von Theilheim,
8. Sieglein Georg von Eussenheim,
9. Scheuplein Kaspar von Neustadt a/S.,
10. Kaufmann Leonhard von Helmstadt,
11. Amend Kaspar von Stadelhofen,
12. Stößel Mathäus von Heinert,
13. Werner Karl von Dettelbach,
14. Drescher Georg Michael von Heidingsfeld,
15. Feineis Johann Joseph von Würzburg,
16. Wohlfahrt Heinrich von Wiesentheid,
17. Baumeister Georg von Rimpar,
18. Rüger Andreas von Büchold,
19. Franz Michael von Wülfershausen,
20. Schmitt Karl Stephan von Himmelstadt,
21. Zenter Adam von Heidingsfeld,
22. Hartmann Balthasar von Wiesen,

Digitized by Google

23. Wohlfahrt Andreas Pius Symphorian von Gändheim,
24. Kreß Johann von Theilheim,
25. Bötzel Kaspar von Sendelbach,
26 Hoppler Michael von Bergrheinfeld,
27. Fries Jakob von Tauberrettersheim,
28. Hornung Lorenz von Bischbrunn,
29. Pfeiffer Valentin Ernst Dominikus von Sulzfeld,
30. Hofmann Sebastian von Ganaschach,
31. Körner Michael Joseph von Heidingsfeld,
32. Hüllmantel Johann Heinrich von Wernfeld,
33. Riedner Jakob von Hundsbach,
34. Kramel Georg von Bergrheinfeld,
35. Pappenberger Michael von Heidingsfeld,
36. Heamerlein Heinrich von Arnstein,
37. Blum Andreas von Rimpar,
38. Schmitt Alexander Kaspar von Wernfeld,
39. Schmitt Friedrich von Goßmannsdorf,
40. Schmitt Johann Philipp von Bergrheinfeld,
41. Mayer Georg von Hundsbach,
42. Baier Johann Georg von Fuchsstadt,
43. Mauckner Michael von Würzburg,
44. Schuhmann Andreas von Hundsbach,
45. Gräb Johann von Würzburg,
46. Ebert Franz Joseph von Obertheres,
47. Krapf Jakob von Tauberrettersheim,
48. Hein Joseph von Rüdlingen,
49. Wedel Andreas von Bramberg,
50. Eschenbach Konrad von Königshofen,
51. Schmitt Kaspar von Sulzheim,
52. Schubert Johann Georg von Eibelstadt,
53. Kettemann Sebastian von Güntersleben,
54. Spies Andreas von Gemünden,
55. Herbert Michael von Güntersleben,
56. Fries Joseph von Rickersfelden,
57. Falkenstein Johann von Gambach,
58. Andre Wilhelm von Eltmann,
59. Martin Lorenz von Helmstadt,
60. Künstler Johann von Schaipach, und
61. Hauck Karl Sebastian von Zellingen.

II. Israeliten.

1. Weichselbaum Moses von Heßdorf.

Die bei der Prüfung mit den Nummern 1, 3, 5, 16, 18, 25, 26, 28, 33, 34, 36, 37, 42, 52, 59, 60, 68, 69, 73, 80, 83, 86, 89, 97, 101, 110, 113, 119, 121, 122, 124, 125, 126, 131, 139, 146, 147, 148, 153, 166, 175, 177, 178, 179 und 181 bezeichneten 45 Schullehrlinge, welche in diesem Jahre zum Erstenmale als unbefähigt befunden wurden, werden zu größerem Fleiße ermahnt, und daher den einschlägigen Schulbehörden zur verstärkten Aufsicht dringend empfohlen; die mit den Prüfungs-Nummern 12, 13, 15, 17, 22, 31, 63, 64, 74, 88, 92, 94, 95, 98, 107, 112, 123, 128, 135, 140 und 141 versehenen 21 Schullehrlinge aber, welche wegen Mangel an Befähigung nunmehr schon zum Zweitenmale zurückgewiesen werden müssen, werden abgemahnt und zur Wahl eines andern Berufes aufgefordert, und zwar unter der Bedrohung des gänzlichen Ausschlusses vom Lehrfache für den Fall, daß auch die nächste Prüfung mit keinem günstigen Erfolge verbunden seyn sollte; wogegen die unter den Prüfungs-Nummern 6, 35, 38, 48, 103 und 168 aufgeführten, bereits zum Dritten- oder Viertenmale durchgefallenen 6 Schullehrlinge im Vollzuge des Regulativs vom 31. Januar 1836, §. 19, als vom Lehrfache ausgeschlossen erklärt werden, so ferne dieselben nicht etwa im Wege der Allerhöchsten Gnade die Genehmigung erwirken sollten, daß sie auch noch zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden dürfen. Diese allerhöchste Genehmigung bedürfen übrigens auch alle übrigen nicht bestandenen Schullehrlinge, welche bis zur nächsten Aufnahmsprüfung bereits das 20. Lebensjahr überschritten haben werden, und ergehet daher an letztere, wie an die ersteren, so ferne sie ein Dispensations-Gesuch zu begründen vermögen, die Aufforderung, ihre dießfallsigen mit den erfoderlichen Zeugnissen belegten Vorstellungen längstens

bis zum 1. Januar 1844

durch die einschlägigen königl. Distrikts-Schul-Inspektionen hieher vorzulegen.

Der mit der Nr. 91 bezeichnete, nur bedingungsweise zugelassene Schullehrling wird, da er die Bedingung nicht erfüllt und überdieß eine sehr mangelhafte Befähigung an den Tag gelegt hat, in der Art von der Prüfung zurückgewiesen, daß ihm die erstandene Prüfung als die erste nicht in Anrechnung kommen soll.

Da übrigens auch in diesem Jahre bei vielen Schullehrlingen eine sehr mangelhafte Vorbereitung in der deutschen Sprache und insbesondere im schriftlichen Aufsatze, dann in der Musik und im Zeichnen wahrgenommen worden ist, so werden die Vorbereitungs-Lehrer unter Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben vom 3. November v. J. Ziffer 1—4 wiederholt alles Ernstes ermahnt, den besagten Lehrgegenständen eine größere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben würden, aus der Zahl der Vorbereitungs-Lehrer ausgeschlossen zu werden.

Bezüglich der Vorbereitung im freien Handzeichnen wird bemerkt, daß die von dem Zeichnen-Lehrer Hesselbach vor 2 Jahren herausgegebenen beiden Elementar-Zeichnenhefte bisher in der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule dahier mit sehr gutem Erfolge benutzt worden seyen, und daß daher dieselben auch zum Gebrauch beim Vorbereitungs-Unterrichte der Schullehrlinge empfohlen zu werden verdienen.

Würzburg den 19. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Digitized by Google

Notizen.

Der verstorbene Bierbrauer und Gastwirth Johann Christoph Hassold und dessen gleichfalls verlebte Ehefrau Maria Katharina Hassold in Marktbreit haben bei ihren Lebzeiten mittels mündlicher Anordnung ein Kapital von 300 fl. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die jährliche Rente hievon nach Abzug von zwei Fünftheilen für Verwaltungskosten an die protestantischen Armen von Marktbreit vertheilt werden solle.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese von dem wohlthätigen Sinne der Erblasser zeugende Stiftung mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt veröffentlicht werde.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurde einverleibt: am 9. Jänner d. J. der königl. temp. quiescirte Oberpostamts-Official zu Würzburg, Ernst Albrecht Sigmund Freiherr von Waldenfels, Senior der Linie Oberröslau hintern Antheils, sammt Geschwistern und Abkömmlingen bei der Freiherren-Klasse Lit. W. Fol. 4 lit. c. act. Nr. 2078.

Vermöge Entschließung vom 19. September l. J. hat sich die k. Regierung auf die erfolgte Beförderung des bisherigen k. Distrikts-Schul-Inspektors und Pfarr-Curatus Joßberger zu Sulzheim auf die k. Pfarrei Ursprungen bewogen gefunden, die seither in Einem Schuldistrikte vereinigten beiden Polizei-Bezirke Gerolzhofen und Sulzheim zu trennen, und hiernächst die Funktion eines k. Distrikts-Schul-Inspektors für den k. Landgerichts-Bezirk Gerolzhofen dem dortigen Dechantpfarrer Priester Mathäus Zechmeister, die Funktion eines k. Distrikts-Schul-Inspektors für den Herrschaftsgerichts-Bezirk Sulzheim dagegen dem Pfarr-Curatus Priester Jakob Wilhelm in Sulzheim zu übertragen.

Augsburger Börse.

Den 21. September 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	101 3/4	101 1/2
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	672	

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 23. September 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 16. u. 20. September 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 19. mit 25. September 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	20	—	8	—	20	30	11	16	15
	Kern										
	Korn	1	13	30	6	—	14	—	4	11	—
	Haber	16	6	24	27	1	5	—			
	Gerste	3	8	15	3	—	9	—			
Im mittlern	Weitzen	537	16	37	170	—	16	51	39	15	58
	Kern								2	14	—
	Korn	159	12	10	318	5	12	59	3	10	53
	Haber	359	4	39	20	1	4	31	4	5	—
	Gerste	3	8	1	49	3	8	8			
Im tiefsten	Weitzen	2	14	—	2	—	14	45	4	15	—
	Kern										
	Korn	2	10	—	1	—	11	—			
	Haber	1	4	12	2	—	3	45			
	Gerste	1	7	40	2	—	7	30			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 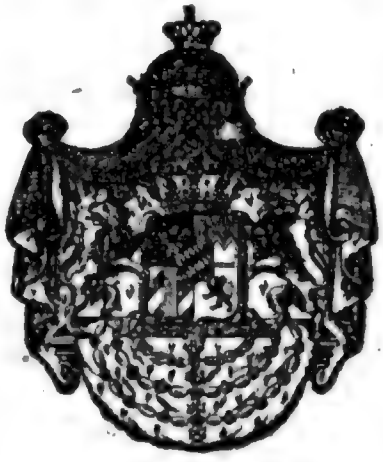 und Aschaffenburg.

Nro 109.

Würzburg, Samstag, den 30. September 1843.

Inhalt.

Aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Umpfarrung der Protestanten von Wasmuthhausen aus einer katholischen in eine protestantische Pfarrei. — Notizen: Bekanntmachung, Vermehrung der Präbenden für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Josephs-Ordens betr. Dienstes-Nachrichten. Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. Schulstelle-Uebertragung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nr. praes. 37608. Nr. exped. 31869. praes. 28. September 1843. 3554.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Eine bei Mettenheim aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. v. Mts. ist außerhalb Mettenheim, k. Landgerichts Mühldorf, eine unbekannte taubstumme Mannsperson aufgegriffen worden.

ed by Google

Dieselbe ist nach Anzeige des k. Landgerichts Mühldorf beiläufig 30 Jahre alt, von mittelmäßig starkem Körperbau und gebeugtem Gange, aufrecht stehend 5′ groß, hat dunkelblonde schlichte Haupthaare, eine hohe Stirne, schwarze, ziemlich starke Augenbraunen, große, hellbraune Augen, eine stumpfe, etwas aufwärts stehende Nase mit breiten Flügeln, proportionirten Mund, gesunde Zähne, fleckige pergamentartige Gesichtsfarbe, eine Mutterwarze am linken Kinnbacken, einen Satthals, die Haut besonders vom Halse abwärts ist ganz schwarzbraun, rindenartig mit weißen Flecken wie getigert und mit Spuren und Narben stattgefundener pockenartiger Ausschläge bedeckt; die Händeflächen sind weicher und zeugen nicht von Verrichtung anstrengender Arbeiten.

Fragliches Individuum wird als höchst blödsinnig, aber sehr gutmüthig bezeichnet.

Dasselbe trägt am Leibe ein schlechtes werchenes Hemd, einen abgetragenen grau tuchenen Janker mit beinernen Knöpfen, ein altes farbloses leinenes Halstuch, eine schwarz manchesterne ganz abgetragene Weste, eine ganz zerflickte, lange, lederne Hose, ein Paar blau garnene, frisch angestrickte Strümpfe, sogenannte Haferl-Schuhe und eine braun tuchene Schirmmütze mit einem Blumensträußchen; den Hosenträger trägt er über die Weste.

Sämmtliche Polizei-Behörden in Unterfranken und Aschaffenburg erhalten den Auftrag, ungesäumt umfassende Nachforschungen in den Amtsbezirken zur Ermittlung der Heimath der beschriebenen Person zu treffen und ein bestätigendes Ergebniß dem k. Landgerichte Mühldorf bekannt zu geben, hierüber aber zugleich anher Anzeige zu erstatten.

Würzburg den 19. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nrud. praes. 37313. Nrus. exped. 31827. praes. 27. September 1843. 3539.

(Die Umpfarrung der Protestanten von Wasmuthshausen aus der katholischen Pfarrei Seßlach in die protestantische Pfarrei Hafenpreppach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. d. M. die Umpfarrung der Protestanten von Wasmuthshausen aus der katholischen Pfarrei Seßlach in die protestantische Pfarrei Hafenpreppach Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Würzburg den 17. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

---

zed by Googl

Notizen.

Bekanntmachung,

Vermehrung der Präbenden für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Josephs-Ordens betr.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. August l. J. drei neue Präbenden für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Josephs-Ordens allergnädigst zu begründen, sohin die Zahl derselben von 23 auf 26 zu vermehren geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Regierungsrath bei der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Friedrich Freiherrn Du Prel, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. September l. J. den dermaligen Präsidenten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg Friedrich Freiherrn von Wulffen in provisorischer Eigenschaft zu der Stelle eines Präsidenten der königl. Regierung von Niederbayern zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 1. September l. J. die eröffnete Stelle eines Regierungs- und Kreisbaurathes bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, dem bisherigen Bezirks-Ingenieur zu Schweinfurt Friedrich Haider in provisorischer Eigenschaft, dann die hiedurch in Erledigung kommende Bezirks-Ingenieurs-Stelle zu Schweinfurt dem bisherigen Bau-Conducteur Georg Beuschel zu Straubing gleichfalls provisorisch zu verleihen;

unterm 5. September l. J. die durch die Beförderung des Otto Karl Freiherrn von Fuchs zum Oberappellationsgerichts-Rathe bei dem Wechselgerichte II. Instanz zu Aschaffenburg in Erledigung gekommene Rathstelle dem Rathe des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg Konrad Samhaber zu übertragen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 10. März l. Js. dem Hofschuhmacher Michael Kittenbacher in München auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Schuhe wasserdicht zu machen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 14. Mai l. J. dem Joseph Weiß, Besitzer einer Waldwollenwaaren-Fabrik zu Zuckmantel in Schlesien, auf Einführung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, aus Kiefernadeln eine Faser, Waldwolle genannt, welche zu Watten, Filztafeln, als Spinnmaterial und zu andern technischen Zwecken verwendet werden kann, zu bereiten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 26. Mai l. J. dem Dosen-Fabrikanten Johann Paul Hahn zu Gostenhof bei Nürnberg auf Ausführung der von ihm erfundenen Charnierdrckel jedes beliebigen Stoffes bei runden Dosen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 4. Juni l. J. dem Fortepiano-Fabrikanten Alois Biber in München, auf Anwendung seiner neuerlichen Verbesserung bezüglich seiner bereits durch allerhöchste Entschließung vom 2. August 1812 auf fünf Jahre privilegieten Erfindung einer eigenthümlichen Vorrichtung zur Verbesserung des Tones bei Klavier- und Flügel-Instrument, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 4. Juni l. J. dem Schreinergesellen und Insassen Joseph Knöferl zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Verfertigung aller Arten mit Metall und Holz eingelegter, gemalter und nicht eingelegter Tabletterie- und Galanterie-Holzarbeiten, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 5. Juni l. J. dem Proprietaire John Harvig in London, auf Anwendung der von Felix Moreau dortselbst gemachten, ihm abgetretenen und in Oesterreich bereits seit dem 12. Februar l. J. privilegirten Erfindung einer eigenthümlichen Maschine und Vorrichtung zur Verfertigung von Korkstopseln mittelst eines eigenen dabei abzuwendenden Verfahrens, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 5. Juni l. J. den Spiegelfabrik-Besitzern Zephanias Fischer's Söhnen in Erlangen, auf Anwendung der von ihnen erfundenen Spiegel-Facettir-Polir-Maschine, für den Zeitraum von zehn Jahren; endlich

unterm 18. Juli l. J. dem Pfragner und Wirth Lorenz Schmidt in Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens zur Erzeugung der gerändelten Gerste mittelst einer eigenthümlich gebauten Maschine, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. September l. J. ist die erledigte Knaben-Schulstelle zu Arnstein dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen 2ten Mädchen-Schullehrer Johann Martin Fenn zu Amerbach übertragen worden.

Digitized by Google

16te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1843.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Concurs-Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, die über die Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten bestehenden Vorschriften einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§ 1.

Die Benennung zu katholischen Pfarr- und selbstständigen Predigerstellen, dann zu selbstständigen mit pfarrlichen Rechten bekleideten, katholischen Seelsorge-Pfründen Unseres Patronates überhaupt, so wie die Bestätigung bei Besetzung der zu Unserem Patronate nicht gehörenden Pfründen dieser Kategorie, ist durch das befriedigende Bestehen einer Concurs-Prüfung bedingt, welche, unbeschadet der besondern oberhirtlichen Approbations- und Synodal-examina, unter angemessenem Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Stellen Statt zu finden hat.

§. 2.

Von dem Bestehen dieses Concurses sind im Falle ihrer Bewerbung um eine Seelsorge-Pfründe, oder um eine selbstständige Predigerstelle befreit:

a) die in dem Range Unserer Collegialräthe stehenden Geistlichen,

b) die Professoren an Unseren Universitäten und Lyceen,

c) der Regens eines erzbischöflichen oder bischöflichen Clerical-Seminars, und
d) die Professoren der Gymnasien und der ihnen gleichstehenden Lehranstalten, — diese jedoch nur, wenn sie zehn Jahre lang in solcher Eigenschaft zur Zufriedenheit gedient haben.

§ 3.

Die besagte Concurs-Prüfung soll alle zwei Jahre für sämmtliche, einem Diöcesan-Verbande angehörenden Pfarr- und Predigtamts-Candidaten an dem Sitze ihres Diöcesan-Oberhirten, und zwar in der Regel im Monate May je des zweiten Jahres abgehalten werden.

§. 4.

Als nothwendige Erfordernisse der Zulassung zu dieser Prüfung werden hiemit erklärt:
1) der Besitz des bayerischen Indigenats;
2) die vorschriftsmäßige Vollendung der theologischen Studien, welche vorbehaltlich Unserer Dispense in besonderen Fällen, durch die Beibringung des Absolutorialzeugnisses einer bayerischen Universität oder eines Lyceums, endlich
3) eine mindestens vierjährige, mit befriedigendem Eifer, und mit untadelhaftem sittlichem Betragen bei inländischen Pfarreien vollendete Dienstleistung in der Seelsorge, welche durch das mit dem Amtssiegel verschlossene Zeugniß
   a) des betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariates, dann
   b) der einschlägigen Distriktspolizeibehörde und Distriktsschulinspection

nachgewiesen werden muß.

Dem hier unter Ziffer 3) genannten Erfordernisse soll auch die während mindestens vier Jahren zur Zufriedenheit fortgesetzte Bekleidung eines öffentlichen Amtes in Unseren Diensten gleichgeachtet werden, vorbehaltlich der oben, unter §. 2. ausgesprochenen Bestimmungen.

§. 5.

Der Zeitpunkt der Prüfung wird jedesmal 3 Monate vorher mittelst des Kreis-Intelligenzblattes durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirke der Prüfungsort gelegen ist, nach vorgängigem Benehmen mit der oberhirtlichen Stelle, öffentlich bekannt gemacht. Die Pfarr- und Predigtamts-Candidaten haben spätestens 4 Wochen vor dem Beginne der Prüfung ihre durch die vorgeschriebenen Zeugnisse belegten Gesuche um die Zulassung bei der Kreisregierung, welche den Concurs ausgeschrieben hat, unmittelbar einzureichen und hiebei den Ort genau zu bezeichnen, an welchem ihnen die hierauf erfolgende Entschließung zugestellt werden kann. Gesuche, welche nach dem bemerkten Zeitpunkte eintreffen oder mit den erforderlichen Zeugnissen nicht belegt sind, sollen in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände zu einer Ausnahme berechtigen, sofort zurückgewiesen werden. Diejenigen Candidaten, welche ihre Gesuche ohne Bezeichnung des Zustellungsortes lassen, haben sich selbst die nachtheiligen Folgen beizumessen, wenn die bezüglichen Zulassungs-Dekrete entweder gar nicht oder verspätet in ihre Hände kommen.

§. 6.

Die Kreisregierung hat die eingelaufenen Gesuche und Zeugnisse sorgfältig zu prüfen und, wenn durch sie den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet ist, die Admissions-Dekrete auszufertigen, wobei bemerkt wird, daß jene Candidaten, welchen in den Ordinariats-Zeugnissen

Digitized by Google

die 4. oder 5. Sitten-Note ertheilt ist, mit ihrem Gesuche ohne weiteres zurückgewiesen werden sollen.

Der Kreisregierung bleibt vorbehalten, Candidaten, welchen an der vorschriftsmäßigen Diensteszeit mehr nicht als sechs Monate fehlen, bei entsprechendem Vorhandenseyn der übrigen Erfordernisse im Dispensationswege zur Prüfung zuzulassen.

§. 7.

Die Bescheidung der rechtzeitig eingelaufenen Gesuche hat durch eine an die Bittsteller unmittelbar zu richtende und denselben gegen Empfangs-Bescheinigung zu übersendende Regierungs-Entschließung zu geschehen und muß spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne der Prüfung bewirkt seyn.

Im Falle der Abweisung sind die Gründe derselben zu bezeichnen.

§. 8.

Die Prüfungscommission besteht, unter der Vorstandschaft und Leitung eines von der betreffenden Kreisstelle anzuordnenden Regierungsrathes katholischer Religion, aus sechs bis acht, je nachdem die Zahl der admittirten Candidaten unter 50 stehen, oder sich auf 50 und darüber belaufen wird, dem katholischen Priesterstande angehörenden Mitgliedern, und zwar:

a) aus zwei bis drei Domkapitularen,
b) aus zwei bis drei Professoren der Theologie von der an Ort und Stelle befindlichen oder nächst gelegenen Universität, oder beziehungsweise von der theologischen Section eines Lyceums,
c) aus einem wirklichen Pfarrer,
d) aus dem Regens des Diöcesan-Clerikal-Seminars.

Die Benennung der Commissäre hat von der erzbischöflichen oder bischöflichen Stelle auszugehen, bezüglich der Universitäts-Professoren jedoch im Benehmen mit dem betreffenden Universitäts-Senate.

Die getroffene Wahl ist der Kreisregierung wenigstens 4 Wochen vorher mitzutheilen, damit gegründete Einwendungen gegen einzelne Benennungen im beiderseitigen Einverständnisse rechtzeitig erlediget werden können.

§. 9.

Zur Führung des Protokolles ist der Commission ein Individuum aus dem Sekretariats-Personale der Kreisregierung beizugeben.

Die an dem Prüfungsorte nicht wohnenden Commissionsmitglieder haben die regulativmäßigen Diäten und Reisegelder aus der Staatskasse anzusprechen.

§. 10.

Die Prüfung, welche in der Regel an vier auf einander folgenden Werktagen des Morgens von 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 6 Uhr vorgenommen werden soll, beginnt mit der schriftlichen Ausarbeitung von Probeaufgaben, beziehungsweise mit der schriftlichen Beantwortung von Fragen aus folgenden Gegenständen:

Erste Abtheilung.

1) Dogmatik,
2) Exegese,

Digitized by Google

3) Moral-Theologie,
4) Kirchengeschichte,
5) Kirchenrecht,
6) Pastoral-Theologie,
7) Katechetik,
8) Predigt.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände des Staatsrechtes und beziehungsweise der Staatsverwaltung, so weit dieselben den pfarramtlichen Wirkungskreis betreffen, mit vorzugsweiser Rücksichtnahme auf die über das Schulwesen, sodann über die Kirchen-Vermögensverwaltung, das Armenwesen und die Religionsverhältnisse in Bayern bestehenden Bestimmungen.

§. 11.

Aus jeder der in der ersten Abtheilung genannten Disciplinen ist den Candidaten eine Probeaufgabe, aus den Gegenständen der zweiten Abtheilung sind denselben zusammen vier Probeaufgaben zur Bearbeitung vorzulegen. Für Ausarbeitung einer jeden Prüfungs-Aufgabe wird mit Ausnahme der Bearbeitung des Predigtstoffes, zu welcher drei Stunden einzuräumen sind, ein Zeitraum von zwei Stunden bestimmt, nach deren Ablauf sofort zu dem nächstfolgenden Gegenstande geschritten wird.

§. 12.

Die Prüfungsaufgaben der ersten Abtheilung werden bei einem unmittelbar vor Eröffnung der Prüfung, unter dem Vorsitze des Prüfungskommissions-Vorstandes deßhalb stattfindenden Zusammentritte durch Stimmenmehrheit festgesetzt, zu welchem Behufe von Seite des aus der Zahl der Examinatoren zu bestellenden Referenten für jede Disciplin zwei Probeaufgaben zur Auswahl in Vorschlag zu bringen sind.

Die Probe-Aufgaben der zweiten Abtheilung werden von dem als Commissions-Vorstand anwesenden Regierungsrathe, zum Zwecke gleichmäßiger Auswahl durch Stimmenmehrheit, in Vorschlag gebracht. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Vorstand.

§. 13.

Die schriftlichen Ausarbeitungen sollen unter fortwährender Anwesenheit und strenger Aufsicht des Vorstandes und eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission stattfinden, von welcher gegen etwaige Unterschleife sorgfältig zu wachen ist.

Den Candidaten ist hiebei lediglich der Gebrauch der heiligen Schrift, des Corpus juris canonici und der Beschlüsse des Conciliums von Trient, nicht aber die Benützung anderer Hülfsmittel und namentlich nicht jene von Compendien, geschriebenen Lehrvorträgen ꝛc. gestattet.

§. 14.

Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung haben die Candidaten einen Haupttheil der von ihnen gemäß §. 10 Nr. 8) schriftlich ausgearbeiteten Predigt vor versammelter Commission von der Kanzel vorzutragen; doch soll bei größerem Andrange, zum Zwecke gleichzeitiger Vornahme von je zwei Candidaten, der Commission gestattet seyn, sich abzutheilen.

§. 15.

Für die Censur sowohl als für die Classifikation werden sechs Notengrade und eben so viele Classen bestimmt, nämlich:

zed by Googl

I. der ausgezeichneten,
II. der vorzüglichen,
III. der sehr guten,
IV. der guten,
V. der mittelmäßigen,
VI. der unzureichenden Befähigung.

Die Zumessung der Noten hat allenthalben streng nach ihrer eigentlichen Wortbedeutung zu geschehen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß das Prädikat „ausgezeichnet“ nur den durch besondere Gediegenheit hervorragenden Leistungen, jenes der „unzureichenden“ Befähigung aber nicht nur den mißlungenen, sondern auch den mit Benützung unerlaubter Hülfsmittel gefertigten oder von Andern unverkennbar abgeschriebenen Elaboraten, so wie in dem Falle zu ertheilen sey, wenn aus irgend einer Disciplin ein Elaborat gar nicht eingereicht worden ist.

§ 16.

Die Censur der oben §. 10 in der ersten Abtheilung aufgeführten schriftlichen Probearbeiten erfolgt gleich nach beendigter Prüfung, zu welchem Endzweck sofort die Elaborate unter die Mitglieder der Commission zu vertheilen sind.

Die Commissionsmitglieder haben sich in das Censurgeschäft nach Disciplinen zu theilen.

Jede schriftliche Ausarbeitung wird von drei Mitgliedern der Commission censirt und erhält von jedem derselben die nach §. 15 zu bemessende Note, welche von dem Censor in eine eigene, den Namen der Candidaten und die Bezeichnung der Prüfungs-Gegenstände, dann eine Rubrik für die Noten-Summe enthaltende und zu diesem Behufe in lithographirten Exemplaren zu vertheilende Censurliste einzutragen ist

Eine Zwischen- oder Bruchbezeichnung findet hiebei nicht statt; vielmehr ist, im Falle des Zweifels und des Schwankens, zwischen zwei Notengraden auf die von den Candidaten bei Bearbeitung des Gegenstandes bewiesene logische Ordnung, auf Styl und Darstellungsweise entscheidende Rücksicht zu nehmen.

§. 17.

Die Censur der im §. 10 aufgeführten Probearbeiten der zweiten Abtheilung hat nach gleichen Grundsätzen stattzufinden, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier jede Ausarbeitung von einem geistlichen Mitgliede der Prüfungs-Commission und von zwei Referenten der Kreisregierung censirt wird.

§. 18.

Die Note für den mündlichen Theil der Prüfung wird durch Stimmenmehrheit der anwesenden Commissions-Mitglieder geschöpft und sofort in das Prüfungs-Protokoll eingetragen.

Hiebei ist zum Zwecke der näheren Würdigung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Predigtamte, unter kurzer Andeutung der in Beziehung auf die Behandlung des Predigtstoffes, auf den Vortrag, den körperlichen Anstand, die Reinheit und den Klang der Stimme, die Aktion u. s. w. gemachten Wahrnehmungen, insbesondere auch darüber sich zu äußern, ob und für welchen Rang einer selbstständigen Predigt-Kanzel der Candidat allenfalls geeignet sey.

§. 19.

Nach beendigter Censur und nach erfolgter Einlieferung der Prüfungs-Arbeiten, dann der

Digitized by Google

gefertigten Censurlisten, tritt die Classifizirung der Concurrenten ein, welche durch die Kreisregierung, benehmlich mit der oberhirtlichen Stelle, vorgenommen wird. — Zu diesem Behufe werden alle einzelnen Noten, welche ein Candidat aus den schriftlichen Probearbeiten beider Abtheilungen erhalten hat, zusammengezählt und durch die Gesammtzahl der bei ihm vorgenommenen Censuren, nämlich durch 36 getheilt.

Die hiebei sich ergebende Durchschnitts-Summe bildet die Haupt-Prüfungs-Note des Candidaten, deren ganze Zahl hinwiederum die Classe bezeichnet, welcher derselbe zuzutheilen ist.

§. 20.

Ergibt sich bei Berechnung der Haupt-Note ein Bruchtheil, welcher 12/36, sohin ein Drittheil übersteigt, so ist der Kandidat der nächst unteren Classe zuzuweisen. Es wird demnach beispielweise ein Candidat, dessen Notensumme 83 beträgt, mit der Hauptprüfungsnote II. 11/36, der II. Classe (vorzüglicher Befähigung) dagegen ein Anderer, dessen Notensumme 95 beträgt, mit der Hauptprüfungsnote II. 23/36, der III. Classe (sehr guter Befähigung) angehören.

Der Platz, welchen ein Candidat in der Classe und beziehungsweise in der ganzen Reihenfolge der Concurrenten einzunehmen hat, wird durch die Zahlengröße seiner Hauptnote bestimmt. Bei gleichen Hauptnoten entscheidet über den Vorrang das Ergebniß der mündlichen Prüfung, eventuell die bessere Note aus dem Schulfache.

§. 21.

Die Kreisregierungen haben sofort die Ergebnisse der Prüfung, einschließlich der schriftlichen Ausarbeitungen, an Unser Ministerium des Innern einzusenden und dem deßfallsigen Berichte beizufügen:

a) ein einfaches Namensverzeichniß der geprüften Pfarramts-Candidaten nach der Reihenfolge der stattgehabten Classifizirung, unter Angabe der Classe, des Platzes und der Hauptnote,

b) die in alphabetischer Ordnung gefertigte Haupt-Classifikations-Tabelle, welche nachfolgende Rubriken zu enthalten hat:

1) den laufenden Numer,
2) Tauf- und Zunamen des Candidaten,
3) Zeit und Ort der Geburt,
4) Tag, Monat und Jahr des Eintrittes in den öffentlichen Dienst,
5) gegenwärtige Anstellung oder Verwendung,
6) die dem Ordinariats-Zeugnisse zu entnehmenden Noten über wissenschaftliche Bildung, Amtseifer und sittliches Betragen,
7) die Hauptnote aus dem Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde und der Distrikts-Schul-Inspektion,
8) die Classe, den Platz und die Hauptnote nach dem Ergebnisse des Pfarr- und Predigtamts-Concurses,
9) die Note aus dem mündlichen Theile dieser Prüfung,
10) besondere Bemerkungen, namentlich auch darüber, ob und für welchen Rang einer selbstständigen Predigtkanzel der Candidat geeignet sey.

Beide Verzeichnisse sind in gefertigter Reinschrift vorzulegen, gleichzeitig aber in Abschrift dem betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariate mitzutheilen.

Digitized by Google

§. 22.

Nach erfolgter Ermächtigung von Seite Unseres Ministeriums des Innern sind die Namen der geprüften Pfarr- und Predigtamts-Candidaten in alphabetischer Ordnung, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche wegen unzureichender Befähigung in die letzte Classe gesetzt werden mußten, durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt zu machen.

Gleichzeitig sind den betreffenden Candidaten die erlangten Concurs-Prüfungs-Noten, unter Angabe der Hauptnote, der Classe und des Platzes, dann der Anzahl der Concurrenten auszufertigen.

Den Candidaten der letzten Classe aber ist zu eröffnen, daß sie wegen unzureichender Befähigung zurückgewiesen seyen. Diesen Letzteren bleibt es gestattet, sich bei einem folgenden Concurse einer wiederholten Prüfung zu unterziehen.

Nach dreimal erfolglos bestandenem Concurse findet eine weitere Zulassung zu demselben nicht mehr statt.

§. 23.

Die Hauptklassifikations-Tabelle bildet die Grundlage der bei Unserem Ministerium des Innern über den Stand der geprüften Pfarr- und Predigtamts-Candidaten zu führenden und gehörig evident zu haltenden Vormerkbücher; zu diesem Zwecke sollen alle Veränderungen, wodurch die Anstellung eines solchen Candidaten im Seelsorgerdienste irgend unmöglich oder unstatthaft geworden ist, von der oberhirtlichen Stelle den Kreisregierungen mitgetheilt und von diesen alsbald dem Ministerium des Innern angezeigt werden.

Außerdem sollen für die geprüften, jedoch noch nicht stabil angestellten Pfarr- und Predigtamts-Candidaten jener Concurse, welche die Reihe der Anstellung im Allgemeinen trifft, alljährlich die oberhirtlichen Qualifikationszeugnisse durch die Kreis-Regierungen erholt und in einem der Haupt-Classifikations-Tabelle angemessenen Verzeichnisse, unter Angabe des Aufenthaltsortes, der Verwendungsweise und der allenfalls bestehenden besonderen Anträge dem Ministerium vorgelegt werden.

§. 24.

Bei Verleihung der zu Unserem Patronate gehörenden Pfründen werden die Classifikations-Ordnung und der Vorzug der geprüften Candidaten des älteren Concurses vor jenen des jüngeren, unter Voraussetzung ihrer fortdauernden Würdigkeit, stets in so weit in Betrachtung gezogen werden, als es die gegebenen Verhältnisse und die erforderliche Bedachtnahme auf die Beförderung bereits bepfründeter, verdienstvoller Priester gestatten.

Privat-Patrone sind bei Ausübung ihres Präsentationsrechtes an die Reihenfolge des Concurses und der Classifikation nicht gebunden, dagegen aber gehalten, ausschließend nur geprüfte und für befähigt erklärte Pfarr- resp. Predigtamts-Candidaten in Vorschlag zu bringen.

§ 25.

Den geprüften Pfarr- und Predigtamts-Candidaten der ersten und zweiten Classe gestatten Wir, sich dreimal eine nach der Concursreihe sie treffende Pfründe zu verbitten und die Verleihung einer einträglicheren oder ihren Verhältnissen mehr zusagenden Pfründe abzuwarten. — Uebrigens sollen geprüfte Candidaten, welche im Besitze einfacher Benefizien sind, wie bisher bei Verleihung sogenannter Anfangspfründen umgangen werden, wogegen es ihnen unbenommen bleibt, seiner Zeit um erledigte Pfründen ihrer Wahl sich zu bewerben.

§. 26.

Den oberhirtlichen Stellen bleibt die Wahl der Mittel zunächst überlassen, durch die sie in den Stand gesetzt werden, diejenigen Priester ihrer Diözese kennen zu lernen, welche mit den übrigen erforderlichen Eigenschaften, besonderen Beruf und ein hervorragendes Talent für das Predigtamt verbinden, und es ist dieses Umstandes bei Ausstellung der oberhirtlichen Qualifikations-Zeugnisse für die Zulassung zur Concursprüfung gegebenen Falles ausdrücklich zu erwähnen.

Dabei haben Wir vor, auf jene Priester, welche die bei der Prüfung abgelegte Probe einer ausgezeichneten Tüchtigkeit im Predigtamte auch in ihrem öffentlichen Wirken als Prediger oder als Pfarrer mehrere Jahre hindurch bewährt, und damit einen vorzüglichen Berufseifer und einen ächt klerikalischen Wandel verbunden haben, bei Besetzung besserer Pfarreien, besonders in Städten und Märkten vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

§. 27.

Vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung im Regierungsblatte an, treten sämmtliche über die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten erlassenen Vorschriften außer Wirksamkeit, und es haben die vorstehenden Bestimmungen für alle Diözesen Unseres Reiches gleichmäßige Anwendung zu finden. Doch wollen Wir im Hinblick auf die in der Diözese Speyer bestehenden besonderen Verhältnisse bis auf weiteres gestatten, daß daselbst der Nachweis der vollen, unter §. 4 Nro. 3) als Admissions-Bedingniß geforderten Dienstszeit erlassen werde.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg den 27. August 1843.

Ludwig.

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
An dessen Statt der Ministerial-Rath
v. Zenetti.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 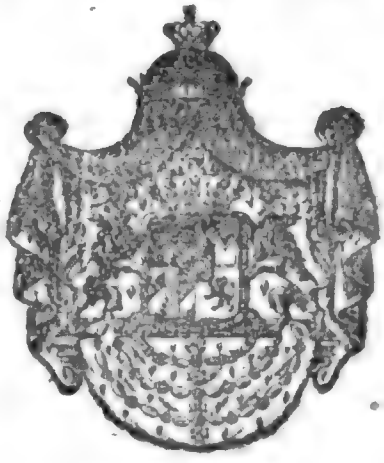 und Aschaffenburg.

Nro 110.

Würzburg, Dienstag, den 3. Oktober 1843.

Inhalt.

Versendung von Papiergeld, insbesondere von bayerischen Banknoten mit der Briefpost. — Bezeichnung des neu errichteten Landgerichts Neumarkt in Oberbayern in den Adressen. — Empfehlung von Wandfiebeln zur Anschaffung. — Notizen: Schulstelle-Verleihung. Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 37402. Num. exped. 31894. praes. 29. September 1843. 3561.

(Die Versendung von Papiergeld, insbesondere von bayerischen Banknoten mit der Briefpost betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung der Generaladministration der bayer. Posten wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Polizei-Behörden, in deren Bezirken Localblätter erscheinen, haben dafür zu sorgen,

daß die fragliche Bekanntmachung in dieselben sogleich aufgenommen, und diese Aufnahme dreimal nach Verfluß eines Viertel-Jahres wiederholt werde.

Würzburg den 19. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. Vh. d. Präs.
Freiherr von Strauß, Director.

Frantz.

Bekanntmachung,
die Versendung von Gold und Papiergeld mit der Briefpost betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der in der allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1810, die Einführung einer neuen Briefportotaxe für das Inland betr., (Rggsblt. v. J. 1810 S. 1201 und folg.) § 8 gegebenen, und durch die allerhöchste Verordnung vom 13. November 1842 bestätigten Bestimmung dürfen Geldsendungen und alle Gegenstände von Werth mit der Briefpost nicht versendet werden, und es wird im Falle des Verlustes hiefür kein Ersatz geleistet.

Dieser Bestimmung entgegen werden fortwährend Briefe mit Gold und Papiergeld, vorzüglich mit bayerischen Banknoten beschwert, ohne Deklaration zur Beförderung mit der Briefpost aufgegeben, oder in den Briefaufnahmsschalter geworfen.

Es wird hieraus Veranlassung genommen, die obige allerhöchste Bestimmung wiederholt bekannt und hiebei aufmerksam zu machen,

1) daß für den Verlust eines ohne Werths-Deklaration aufgegebenen Briefes nur dann ein Ersatz von 25 fl. geleistet werde, wenn die Aufgabe unter Rekommandation geschah, außerdem weder eine Reklamation von Erfolg seyn kann, noch irgend ein Ersatz stattfindet;
2) daß Briefe mit Papiergeld mittelst der Fahrpost meist eben so schnelle Beförderung finden, als wenn sie unter Verschweigung des Inhalts zur Briefpost aufgegeben werden, da letztere gewöhnlich mit den Eilwägen, mit diesen aber auch **postäglich** nach allen Richtungen Fahrpoststücke von geringerem Gewichte und Umfange befördert werden;
3) endlich daß bei Versendung der bayerischen Banknoten mit der Fahrpost ungeachtet der Garantie für sichere Beförderung und Bestellung eine sehr gemäßigte Taxe erhoben werde.

München den 11. September 1843.

General-Administration der königl. Posten.
Goeb.

Tauber.

Nrus. praes. 35566. Nrus. exped. 31993. praes 29. September 1843. 3560.

(Die nähere Bezeichnung des neuerrichteten k. Landgerichts Neumarkt in Oberbayern in den Adressen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern werden sämmtliche Unterbehörden angewiesen, zur Vermeidung von Verwechslungen der beiden königl. Landgerichte

Digitized by Google

Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz bei Sendungen an die genannten Aemter den Namen des einschlägigen Regierungs-Bezirks auf der Adresse genau zu bezeichnen.

Würzburg, 26. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Director.

Hübner.

Nrs. praes. 36737. Nrs. exped. 31893. praes. 28. September 1843. 3555.

(Das Gesuch des Buch- und Steindruckerei-Besitzers Friedrich Philipp Deil zu Pirmasens um Einführung der von ihm verfertigten und verlegten Wandfibeln in sämmtlichen Schulen des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom kgl. Ministerium des Innern an die kgl. Regierung der Pfalz erlassene und der unterfertigten kgl. Kreis-Stelle mitgetheilte Entschließung vom 4. l. M. oben bezeichneten Betreffs wird in nachstehendem Abdrucke zur Nachachtung sämmtlicher einschlägigen Schul-Behörden des diesseitigen Regierungs-Bezirkes hiemit veröffentlicht und die Deil'schen Wandfibeln zum Gebrauche der teutschen Schulen, in so weit die Mittel die Anschaffung erlauben, anempfohlen.

Würzburg den 28. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Präs.
Freiherr v Strauß, Director.

Thaler.

Nr. 25052.

Der königl. Regierung der Pfalz Kammer des Innern wird auf den Bericht vom 2. Oktober v. Jrs. erwiedert, daß die mit solchem zur Vorlage gebrachten Wandfibeln des Buch- und Steindruckerei-Besitzers Friedrich Philipp Deil zu Pirmasens, von der mit Prüfung derselben beauftragten Commission, sowohl der Form, als dem Inhalte nach für vorzüglich schön und entsprechend anerkannt worden seyen, da sie nicht nur die Druck-, sondern auch die gewöhnlichen Schriftzeichen, und zwar diese nach der Normalschrift enthält, und außerdem nicht lithographirt, sondern mittelst eigener, geschnittener Buchstaben gedruckt, sohin bei jeder neuen Auflage jeder beliebigen Abänderung und Verbesserung fähig ist.

In Erwägung dieser Vorzüge, und da auch der Preis für die ganze aus dreißig Blättern bestehende, auf schönes großes und starkes Papier gedruckte Fibeln im Betrage zu 6 fl., für welchem überdieß ein Gulden für den Kölner-Dombau-Verein in Bayern abgelassen werden würde, nicht zu hoch gestellt ist, wird nach dem Antrage der Prüfungs-Commission genehmigt, daß da, wo die Mittel es erlauben, der Ankauf und Gebrauch dieser Fibel in den Schulen empfohlen werde.

München den 4. September 1843.

Auf ꝛc.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 30. September 1843.

Durch Entschließung kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 27. September d. J. ist den diesfallsigen Bitten entsprechend

1) die II. Dom-Knaben-Schulstelle zu Würzburg dem bisherigen I. Knaben-Schullehrer zu St. Peter daselbst Georg Benz,
2) die hiedurch sich erledigende I. Knaben-Schulstelle zu St. Peter daselbst mit dem damit verbundenen Organistendienst dem bisherigen I. Knaben-Schullehrer zu Münnerstadt Joseph Lutz,
3) die durch das Ableben des Schullehrers Sartori in Erledigung gekommene obere Knaben-Schulstelle zu St. Burkard dahier dem aus Sulzthal, k. Landgerichts Euerdorf, gebürtigen, späterhin unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Rücktrittes in den Regierungs-Bezirk von Mittelfranken übergetretenen derzeitigen Schullehrer zu Ansbach Johann Baptist Keller, und
4) die, durch die Versetzung des Schullehrers Schenk auf die obere Dom-Knaben-Schule vakant gewordene untere Knaben-Schulstelle zu St. Burkard hieselbst dem Schullehrer und bisherigen Verweser der dasigen obern Knaben-Schule Karl Wilhelm Eulenhaupt

verliehen worden.

Augsburger Börse.

Den 28. September 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische			Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			101 3/4	101 1/2
Bank-Actien	Div. II. Sem.		672	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 111.

Würzburg, Donnerstag, den 5. Oktober 1843.

Inhalt.

Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik. — Praktische Prüfung für den Staatsbaudienst. — Eine in der Donau aufgefundene Leiche. — Erhebung und Versendung der Eintrittsgebühren und Beiträge der Advokaten zur Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, dann der Straf- und Succumbenzgelder. — Notiz: Erledigung der kath. Pfarrei Sternberg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad. Num. 152. praes. 4. Oktober 1843. 3696.

(Die diesjährige Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 28. vorigen und eingelaufen den 2. dieses Monats soll in diesem Jahre an den drei Landes-Universitäten eine theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik abgehalten und dieselbe am 18. Oktober l. J. begonnen werden.

Digitized by Google

Diejenigen Lehramts-Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gesonnen sind, werden daher unter Hinweisung

1) auf Tit. XI. der Schulordnung vom Jahre 1830,
2) auf das höchste Ministerial-Ausschreiben vom 31. Dezember 1833, die Vorbildung zum Lehramte an Gymnasien und lateinischen Schulen betr. (Rg.-Blatt v. J. 1833 Seite 1392 ꝛc.) und
3) auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834 gleichen Betreffs (Kreis-Int.-Bl. v. J. 1834 Seite 126),

hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweise bis zum 14. d. Mts. unfehlbar bei dem akademischen Senate der kgl. Universität dahier einzureichen, sich selbst aber Tags zuvor, mithin am 17. Oktober Nachmittags 4 Uhr bei der, im k. Universitäts-Gebäude versammelten kgl. Prüfungs-Commission anzumelden und die Entschließung über ihre Admissions-Gesuche zu gewärtigen.

Würzburg den 3. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Franz.

Nrus. praes. 37979. Nrus. exped. 32242. praes. 3. Oktober 1843. 3601.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, unmittelbare Magistrate und Bau-Inspektionen von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der Inhalt der Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 17. September d. J. bezeichneten Betreffs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 22. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

In Gemäßheit des § 21 et 31 Absatz 1 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1811 wird die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst
am 4. Dezember l. J. ihren Anfang nehmen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens drei Wochen vorher bei der k. obersten Baubehörde einzureichen.

Denselben sind beizulegen

a) das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung und
b) das — oder die Zugangszeugnisse der treffenden Behörden, über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

München den 17. September 1843.

Digitized by Google

Nrus. praes. 37664. Nrus. exped. 32244. praes. 3. Oktober 1843. 3602.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Eine in der Donau aufgefundene Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. Juli l. J. wurde in der Donau bei Pfottor die Leiche eines ertrunkenen Mannes im beiläufigen Alter von 35 bis 40 Jahren aufgefangen. Sie war bekleidet mit einem leinenen Hemde, Beinkleid von blaugefärbter Leinwand, Weste von Sommerzeug und Schuhen. Um den Leib war ein leerer Geldgurt befestigt mit dem eingenähten Namen Michael Greulinger.

Da nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, vom 10. et. pr. 19. d. M. alle bisherigen Nachforschungen wegen dieser Leiche zu keinem Resultat geführt haben, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg hiemit beauftragt, darüber Nachforschungen anzuordnen, ob nirgends ein Individuum mit obigen Namen vermißt werde, in welchem Falle von der treffenden Distriktspolizei-Behörde dem k. Landgerichte Stadtamhof Aufschluß über Heimath-, Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Ertrunkenen zu geben und gleichzeitig hieher Anzeige zu erstatten wäre.

Würzburg den 20. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. 6898. praes. 3. Oktober 1843. 3598.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Erhebung und Versendung der Eintrittsgebühren und Beiträge der Advokaten zur Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, dann der Straf- und Succumbenzgelder.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hinsichtlich der Erhebung und Versendung der Eintrittsgebühren und Beiträge der in den Kreisen diesseits des Rheines angestellten Advokaten zur Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, dann der Straf- und Succumbenzgelder hat das kgl. Justizministerium zur Beseitigung des bisherigen Hin- und Hersendens dieser Gelder, und der damit verbundenen Postporto-Vermehrung, nach Vernehmung der Direktorien der k. Appellationsgerichte, Folgendes verordnet:

1) Die in der Verordnung vom 28. März 1835 (Regierungsblatt Seite 425) bestimmten Eintrittsgebühren und Beiträge der Advokaten, dann die durch § 69 des Gesetzes vom 17. November 1837 (Gesetzblatt Seite 80) dem Pensionsfonde für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreiches zugewiesenen Straf- und Succumbenzgelder haben die Untergerichte ferner, wie bisher zu erheben, jedoch sind

2) vom 1. Oktober 1843 an die Geldbeträge statt an die kgl. Appellationsgerichte an den Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes

Digitized by Google

über Abzug des von diesem Ausschusse als Tantieme bewilligten Procents, unmittelbar zu senden.

3) Zur Fortsetzung der Aufsicht und Controle in der Art, in welcher sie bisher gepflogen worden ist, haben die Untergerichte die vorgeschriebenen Semestral-Verzeichnisse über die der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse angefallenen Gelder, jedoch ohne Baarschaft, und als Regierungssache bezeichnet, an das vorgesetzte k. Appellationsgericht zu senden, welches solche Verzeichnisse, wie bisher, revidiren, sodann nach gepflogener Revision den Untergerichten remittiren wird, und von diesen sind hiernach die revidirten und rektifizirten Verzeichnisse mit den entsprechenden Geldbeträgen, als Parteisache bezeichnet, auf die oben Nr. 2 bestimmte Weise zu versenden.

Die Untergerichte haben sich hiernach genau zu achten.

Aschaffenburg den 28. September 1843.

Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bei Erled. der Präs.-Stelle.

Freih. v. Tautphöus, Direktor.

Frey, Sekretär.

Notizen.

praes. 2. Oktober 1843. 3584.

Die katholische Pfarrei Sternberg ist durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Seine Herzogliche Durchlaucht, der regierende Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, Höchstwelche das Präsentationsrecht auf diese Pfarrei auszuüben haben, haben daher dem Patrimonialgerichte dahier nach Rescript vom 17. September 1343 befehlen lassen, diese Vacatur öffentlich bekannt zu machen und die einlaufenden Bittgesuche mit Bericht vorzulegen.

Indem nun diesem höchsten Befehle hiermit entsprochen wird, fordert man die allenfallsigen Herren Bittsteller auf innerhalb 4 Wochen ihre Gesuche an Seine Herzogliche Durchlaucht, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, dahier einlaufen zu lassen und bemerkt ihnen zugleich, daß die Fassion über die Pfarrei-Einkünfte zu Jedermanns Einsicht dahier bereit liege, das Patrimonialgericht auf Verlangen auch hierüber Nachricht ertheilen werde.

Sternberg den 27. September 1843.

Herzogliches Patrimonialgericht I. Kl.

Scheffer.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 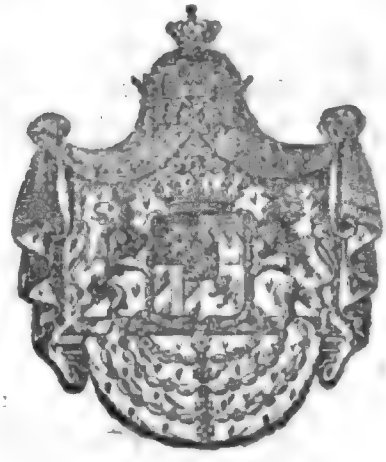 und Aschaffenburg.

Nro 112.

Würzburg, Samstag, den 7. Oktober 1843.

Inhalt.

Aufnahme von 10 Taubstummen in das Taubstummen-Institut. — Aufstellung von Vorbereitungslehrern. — Heizung der Arrestlokalitäten. — Aufnahms-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Altdorf. — Aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Abtretung der Verwaltung des Fürstenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg. — Notizen: Bekanntmachung, die Einrichtung des Lottowesens betr. Dienstes-Nachrichten. Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium. Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 36577. Nrus. exped. 110. praes. 5. Oktober 1843. 3620.

(Die Aufnahme von 10 Taubstummen in das Taubstummen-Institut zu Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch einen Gesammtbeschluß des Vorstandes und Ausschusses des Vereins zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes der Austritt zweier Knaben wegen zu geringer

(*)

Befähigung zum Unterrichte und ihre einstweilige Entlassung aus der Anstalt beantragt worden ist, so hat sich nunmehr bezüglich des diesseitigen Ausschreibens vom 12. Juni l. J., Kreisblatt Nr. 69 Seite 333, die Zahl der 8 erledigten Freiplätze in gedachter Anstalt um zwei Stellen vermehrt, sonach auf 10 erhöht.

Von den zur Aufnahme in das hiesige Taubstummen-Institut sich meldenden 18 Knaben und 18 Mädchen werden sofort nachstehende Bewerber, nach vorgenommener Prüfung ihrer eingereichten Bittgesuche, ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse mit Grundlage der vorgelegten Zeugnisse, zum Eintritte berufen,

A. Knaben:

1. Außenhofer, Franz Konrad, von Karlstadt,
2. Elbert, Konrad, von Schweinheim, k. Landgerichts Aschaffenburg,
3. Miltenberger, Silverius, von Mönchberg, k. Landgerichts Klingenberg,
4. Rosenberger, Andreas, von Schönbrunn, k. Landgerichts Eltmann,
5. Grimm, Leonard, von Krumenthal, k. Landgerichts Rothenbuch,
6. Schmitt, Johann, von Hohn, k. Landgerichts Kissingen,
7. Wohlfahrt, Andreas, von Untereßfeld, k. Landgerichts Königshofen;

B. Mädchen:

8. Brod, Margaretha, von Marktheidenfeld,
9. Emmerich, Eva Rosina, von Amorbach,
10. Mark, Sabina, von Zeubelried, k. Landgerichts Ochsenfurt.

Die einschlägigen kgl. Distrikts-Polizei-Behörden werden angewiesen, die Angehörigen resp. Vormünder oder sonst alimentationspflichtigen Personen obengenannter Taubstummen hievon unter dem Bedeuten in Kenntniß zu setzen, daß sich diese unter Begleitung am 16. Oktober l. J. in der Anstalt dahier einzufinden haben.

Bezüglich der nothwendigen Requisite an Kleidungs-Stücken, welche die in die Anstalt eintretenden Taubstummen unerläßig mitzubringen haben, und die ihnen aus ihrem eigenen Vermögen, oder, bei gänzlicher Mittellosigkeit derselben, aus Local-Mitteln vollständig anzuschaffen sind, wird auf die deßfallsigen Bestimmungen des Ausschreibens vom 15. November 1841 Nr. 4594, Kreisblatt Nr. 131 Seite 763 u. f. f., hingewiesen und gewärtiget, daß den ausgesprochenen Anforderungen um so gewisser nachgekommen werde, als denjenigen Taubstummen, welche nicht mit den erforderlichen Kleidungs-Stücken versehen, oder nicht der Reinlichkeit gemäß, befunden werden, der Eintritt in die Anstalt vorläufig versagt werden müßte.

Würzburg den 4. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Häbner.

zed by Google

Nrus. praes. 202. Nrus. exped. 53. praes. 4. Oktober 1843. 3611.

An die kgl. Lokal-Schul-Commissionen zu Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg und an sämmtliche katholische und protestantische Distrikts-Schulen-Inspektionen von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Aufstellung von Vorbereitungslehrern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen des diesseitigen Regierungs-Bezirkes, welche noch mit den vorschriftmäßigen Vorlagen bezüglich der zu erstattenden Vorschläge für die Aufstellung von Vorbereitungslehrern im Rückstande sind, werden aufgefordert, diese Vorlagen längstens binnen acht Tagen anher in Einlauf zu bringen, widrigenfalls durch längere Verzögerungen mißliebige Einschreitungen veranlaßt würden.

Würzburg, 30. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nrus. praes. 195. Nrus. exped. 23. praes. 5. Oktober 1843. 3621.

An die k. Kreis- und Stadtgerichte, dann sämmtliche k. Landgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Heizgebühren der Arrest-Lokalitäten pro 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorlage der nach Ausschreiben vom 13. August 1838 Nr. 20243 angeordneten Nachweise über die zu regulirenden Heizgebühren für die Arrest-Lokalitäten wird von den hiemit noch rückständigen Aemtern binnen 3 Tagen bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr. gewärtiget.

Würzburg am 30. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Vetter.

Fröhlich.

Num. praes. 38988. Num. exped. 108. praes. 6. Oktober 1843. 3630.

(Die diesjährige Aufnahms-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken K. d. J. sind in Folge der, vom k. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf im Monate Juli d. Jrs. stattgefundenen Aufnahmsprüfung von den dabei erschienenen 32 protest. Schullehrlingen aus Unterfranken und Aschaffenburg folgende 12, nämlich

1. Daniel Stoflett aus Höllrich,
2. Johann Hofmann aus Heßdorf,
3. Jakob Hellmuth aus Geroda,
4. Johann Großmann aus Marktsteft,
5. Karl Pohl aus Bundorf,

(**)

Digitized by Google

6. Joh. Uhl aus Albertshofen,
7. Adam Düll aus Mainbernheim,
8. Peter Goll von Eschau,
9. Kaspar Kohl aus Geroda,
10. Joh. Leyh aus Unterhohenried,
11. Kaspar Schneider aus Willmars und
12. Johann Ebert aus Burgpreppach,

zur Aufnahme bestimmt worden.

Als aufnahmsfähig haben sich noch gezeigt:

1. Joh. Linz aus Eichfeld,
2. Frdr. Grell aus Recheldorf und
3. Johann Gebhardt aus Mainbernheim,

welche zur Prüfung des nächsten Jahres mit der Zusicherung verwiesen wurden, daß sie bei deren wiederholten Bestehen sich des im §. 21 des Regulativs bemerkten Vorzugs zu erfreuen haben werden.

Diejenigen unbefähigten Schullehrlinge, welche bereits dem 20. Lebens-Jahre nahe stehen, oder dasselbe schon überschritten haben, werden zur Ergreifung eines andern Gewerbs-Zweiges aufgefordert, da sie wegen vorgerückten Alters gemäß den Vorschriften des Regulativs zur Prüfung des nächsten Jahres ohne allerh. Dispensation nicht mehr zugelassen werden können.

Sollten aber dieselben gesonnen seyn, um fragliche Dispensation nachzusuchen, so wären deren, mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche durch die einschlägigen kgl. Distrikts-Schul-Inspektionen längstens bis

zum 1. Januar 1844

der unterzeichneten k. Regierung vorzulegen.

Die übrigen unbefähigten Schullehrlinge werden, soferne die Prüfung in diesem Jahre zum erstenmale erfolglos war, zum größeren Fleiße ermahnt, und daher den k. Distrikts-Schulbehörden zur verstärkten Aufsicht empfohlen, soferne sie aber in diesem Jahre wegen Mangel an Befähigung schon zum zweitenmale zurückgewiesen werden mußten — abgemahnt, und zur Wahl eines andern Berufes aufgefordert, und zwar unter der Bedingung des ganzlichen Ausschlusses vom Lehrfache für den Fall, daß auch die nächste Prüfung mit keinem günstigen Erfolge verbunden seyn sollte.

Würzburg den 3. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 37663. Num. expd. 31259. praes. 3. Oktober 1843. 3600.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Heimath einer in Hirschau aufgegriffenen taubstummen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 20. Juli d. J. wurde in Hirschau Landgerichts Amberg eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte.

Digitized by Google

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg werden daher beauftragt, zum Behufe der Heimath-Ausmittlung fraglicher Person, deren Personal-Beschreibung in dem anliegenden Abdruck mit folgt, in ihren Bezirken geeignete Nachforschungen zu pflegen, und über das Resultat derselben binnen 4 Wochen Anzeige hieher zu erstatten.

Würzburg den 20. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Personal-Beschreibung.

Das fragliche Individuum scheint ungefähr 18 Jahre alt zu seyn, ist von schwächlichem Körperbau, 5 Schuh 1 1/2 Zoll groß, hat braune, kurz abgeschnittene Haare, ein rundes, unten etwas vorspringendes Gesicht, eine kleine regelmäßig geformte Nase, graue Augen, und eine aufgeworfene Unterlippe.

Am Leibe trug dasselbe einen rothen, ganz klein weiß gestreiften baumwollenen Ueberrock, baumwollenen Unterrock, ein blaues baumwollenes Fürtuch mit dunkelfarbigen Streifen, schwarz baumwollenes Halstuch mit gelb, roth und blau geblümter Bordüre, einen alten Spenser von gelb, grau, grün und roth gewürfeltem Baumwollenzeug, dann ein gelb, grau und roth gewürfeltes Kopftuch mit kurzen Fransen und blaue baumwollene Strümpfe mit weißen Flecken.

N. 6897. praes. 3. Oktober 1843. 3597.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Abtretung der Verwaltung des Fürstenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg von Seite des Herrn Fürsten an seinen erstgebornen Sohn, den Herrn Fürsten Otto Karl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Herr Fürst Johann Alois zu Oettingen-Spielberg hat die Verwaltung seines Fürstenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg sammt allen Besitzungen und allen, dem Stammshaupte des fürstlichen Hauses zukommenden Rechten, Lasten und Verbindlichkeiten an seinen erstgebornen Sohn, den Herrn Fürsten Otto Karl am 12. September d. Js. in der Art abgetreten, daß die Uebernahme am 1. Oktober laufenden Jahres stattfinden soll.

Dieses wird sämmtlichen Untergerichten in Folge hoher Ministerial-Anordnung hiermit zur Kenntniß gebracht.

Aschaffenburg den 28. September 1843.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Bei Erled. der Präsidentenstelle
Freih. v. Tautphöus, Direktor.
Frey, Secretair.

Digitized by Google

Notizen.

Bekanntmachung,
die Einrichtung des Lottowesens betreffend.

Seine Majestät der König haben unterm 12. September l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, folgende Bestimmungen vom 1. Oktober dieses Jahres angefangen in Wirkung treten zu lassen:

1) die Lotto-Direction in Würzburg, die Filial-Lotto-Administration in Nürnberg, und die Lotto-Direction in Regensburg als solche aufzuheben und zukünftig bei unverändert gleichen Competenz-Verhältnissen als Lotto-Oberämter zu bestellen:
2) die Lotto-Direction in Passau gleichfalls als solche aufzuheben, in ein Lotto-Revisionsamt umzuwandeln, dem Lotto-Oberamte in Regensburg unterzuordnen, und den in Passau bereits befindlichen beiden Lotto-Revisoren die Revisionsgeschäfte zu übertragen;
3) die bisherigen Receveursstellen in Bayreuth und Straubing völlig aufzuheben;
4) die Lotto-Oberbeamten- und Kassiers-Stelle in Würzburg dem Pfarrfonds-Kassier zu Aschaffenburg Stephan Kaden in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 9. September l. J. die erledigte Rechnungs-Commissär-Stelle bei der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft dem Functionär im Rechnungs-Commissariate der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Sebastian Geiger;

unterm 11. September l. J. die eröffnete Stelle eines Landgerichts-Arztes zu Tölz in Oberbayern in provisorischer Eigenschaft dem Landgerichts-Arzte zu Orb Dr. Gustav Hösler, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, und die hiedurch erledigte Stelle eines Landgerichts-Arztes zu Orb dem praktischen Arzte zu Euerdorf Dr. Joseph Michael Fuchs, gleichfalls provisorisch,

unterm 12. September l. J. die bei dem Landgerichte Kronach eröffnete Landgerichts-Aktuarstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Landgerichts-Funktionär in Kissingen Karl Göbel aus Miltenberg, und die in Erledigung gekommene Stelle eines Landgerichts-Aktuars in Schweinfurt dem Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Landgerichts-Funktionär zu Neustadt an der Waldnaab im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg Karl August Fickenscher aus Bayreuth zu verleihen;

unterm 14. September l. J. den Rentbeamten Leonhard Eschenbach zu Königshofen, seinem Ansuchen entsprechend, auf den Grund des § 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in definitiven Ruhestand treten zu lassen; den Rentbeamten Andreas Keerl zu Hofheim, seiner Bitte gleichfalls willfahrend, auf das hiernach erledigte Rentamt Königshofen zu versetzen, und das Rentamt Hofheim dem Rechnungskommissär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Heinrich Schwarz provisorisch zu verleihen;

Digitized by Google

unterm 17. September l. J. zu der bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigten Rathsstelle den Landrichter zu Berchtesgaden Ignaz Freihern von Hertling zu befördern.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben an Nachgenannte Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 20. November 1842 dem Wirthschaftsbesitzer Georg Heinrich Lohbauer, zu St. Leonhard bei Nürnberg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen holzersparenden Feuerungsstellen und Rauchkanäle in Bierbrauereien und ähnlichen Anstalten, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 21. November 1842 dem Dosenfabrikanten Johann Friedrich Christian Vogel und dem Buchbindermeister Johann Wilhelm Beils, beide in Nürnberg, auf Anfertigung des von ihnen erfundenen geprreßten Papier-Machè and auf Anwendung desselben bei allen Arten von Cigarren-Etuis, Buchbinder- und Pappparbeiten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 22. November 1842 dem Schuhmachermeister Jakob Kraus, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens, Leder aller Gattung, namentlich aber Sohlen- und Oberleder in gefertigten und ungefertigten Zustande wasserdicht zu bereiten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 20. Dezember 1842 dem Oberfeuerschauer Ege, in Biberach, im Königreiche Württemberg, auf Anfertigung und Ausführung der von ihm erfundenen, mittelst topf- und cylinderförmiger Einsätze die Vergrößerung der Heitzfläche bezweckender holzersparender Oefen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 22. Dezember 1842 dem Privatier Max Alois Fahrmbacher sen., zu Landshut, auf Einführung der, von dem Mechanikus Thomas Busse in Hamburg gemachten, und ihm in Folge getroffenen Uebereinkommens überlassenen Erfindung der Anfertigung einer Maschine zur Verfertigung aller Arten von Filztüchern und Filzstoffen mit oder ohne Gewebe, und auf Anwendung derselben bei der Fabrikation von Filztüchern und Filzstoffen, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 24. Dezember 1842 dem Bauern-Sohn Georg Jell, aus Landsham, Landgerichts Ebersberg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Malz-Putz-Maschine, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 27. Mai l. Js. dem Lithographen Jakob Euler, in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen neuen Maschine zur Verfertigung von Drahtstiften, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 30. Mai l. Jrs. dem Bürger Johann Probst, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, mittelst eigenthümlicher Vor- und Einrichtungen besseren, reineren und billigeren Schnellessig, als der gewöhnliche ist, zu erzeugen, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Oktober v. J., das dem Schuhmachergesellen Philipp Schüßler, zu München, am 24. März 1838 ertheilte und am 26. Juni desselben Jahres ausgefertigte sechsjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung eines eigenthümlichen Verfahrens

bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, deren Sohlen der schnellen Abnützung widerstehen, sich nicht trennen und wasserdicht sind, auf den Zeitraum von weiteren sechs Jahren, vom 24. März 1844 anfangend, zu verlängern geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Scribent Franz Forster, dermal zu Augsburg, hat auf das ihm unterm 19. Mai 1829 verliehene und unterm 26. Juni 1839 auf fünfzehn Jahre verlängerte, im Regierungsblatte am 6. Juni 1829 resp. 27. Juni 1840 ausgeschriebene Gewerbs-Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren, Siegellack zu gießen, verzichtet.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 30. September 1843.			Schweinfurt d. 23. u. 27. September 1843.				Ochsenfurt vom 26. Sept. mit 2. Oktober 1843.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	11	18	—	4	—	24	—	2½	16	35
	Kern										
	Korn	6	13	45	6	—	13	45	3	13	30
	Haber	1	4	48	4	—	5	25			
	Gerste	20	9	30	7	—	9	45			
Im mittlern	Weitzen	432	16	46	306	—	16	59	27½	16	21
	Kern										
	Korn	171	12	46	201	3	13	4	2	12	2
	Haber	256	4	25	94	4	4	59			
	Gerste	14	9	12	145	4	9	9			
Im tiefsten	Weitzen	8	15	—	10	—	14	—	16	16	6
	Kern										
	Korn	2	11	24	5	—	12	—			
	Haber	2	4	—	2	—	3	30			
	Gerste	2	8	6	2	5	8	—			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 113

Würzburg, Dienstag, den 10 Oktober 1843.

Inhalt.

Gewerbs- und Personal-Staatsauflagen im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg. — Qualifikations-Tabelle für das Jahr 1842/43.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

ad Nr. 21413. praes 6 Oktober 1843. 3648.

(Die Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. August 1843, die Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend, Gesetzblatt Nr. 8 Seite 81, werden mit dem 1. Oktober 1843 in nachstehenden Polizeibezirken

(*)

Digitized by Google

1) Stadt Würzburg,
2) Landgericht Aub,
3) „ „ Dettelbach,
4) „ „ Gerolzhofen,
5) „ „ Kitzingen,
6) „ „ Marktsteft,
7) „ „ Ochsenfurt,
8) „ „ Volkach,
9) Landgericht Würzburg r/M,
10) „ „ Würzburg l/M,
11) Herrschaftsgericht Marktbreit,
12) „ „ Rödenhausen,
13) „ „ Sommerhausen,
14) „ „ Sulzheim,
15) „ „ Wiesentheid,

nachdem daselbst die Erhebung der definitiven Rustikal-, Dominikal- und Haussteuern theils am 1. Oktober 1843 eintritt, theils schon früher eingetreten ist, auch das Gewerbsteuer-Gesetz vom 15. April 1814 und das Familiensteuer-Gesetz vom 10. Dezember 1814, sowie die gesetzlichen Verordnungen vom 8. Juni und 20. Juli 1807 über die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Staatsdiener eingeführt; wogegen die bisherigen Gesetze über Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen in den obengenannten Polizeibezirken ausser Wirkung und demgemäß die jetzt bestehenden Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen, vorbehaltlich aller grund- und gutsherrlichen, dann aller an Privaten, Corporationen und Stiftungen zu reichenden Abgabenleistungen ausser Perception treten.

Da in Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1843 daselbst zur Einführung kommenden obengenannten Gesetze und gesetzlichen Verordnungen

1) das Gewerbsteuergesetz vom 15. April 1814 (Regierungsblatt 1814 Seite 977 bis 992)
2) das Familiensteuergesetz vom 10. Dezember 1814 (Regierungsblatt 1814 S. 1777 bis 1789)
3) die gesetzlichen Verordnungen vom 8 Juni und 20. Juli 1807 über die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Staatsdiener (Regierungsblatt 1807 Seite 1105 und 1341)

noch nicht zur Veröffentlichung gelangt sind, so werden dieselben in nachstehenden Abdrücken aus den Regierungsblättern vom Jahre 1814 und 1807 hiemit bekannt gemacht.

Bezüglich des Gewerbssteuergesetzes wird bemerkt, daß im Regierungsblatt vom Jahre 1814 Seite 979 durch einen Druckfehler die Gewerbsteuer der fünfzehnten Unterklasse auf 40 Gulden angegeben wurde, während dieselbe vierzig zwei Gulden beträgt.

Was die Familiensteuer betrifft, so bleiben in Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 28. Dez 1831 § 17 lit. a. Absatz 1 (Gesetzblatt Nr. 9 Seite 135) der durch das Gesetz vom 10. Dez. 1814 festgesetzte Betrag der 7ten, 8ten und 9ten Klasse der Familiensteuer, und die Hälfte dieser Familiensteuer aus der 10ten Klasse von jenen Gewerben, deren Gewerbsteuer 9 fl. und darunter beträgt, ausser Perception gesetzt.

Würzburg den 30. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Vetter.

Frantz.

Digitized by Google

(Die Rektifizirung der Gewerbesteuer betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

In Gewäßheit Unseres Ediktes vom 13. Mai 1808*) über die provisorische Steuer-Rektifikation soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Gewerbesteuer vorgenommen werden, und Wir haben seitdem alle über die neue Gewerbesteuer eingelaufenen Bemerkungen Unserer Behörden sammeln lassen, um hievon bei der ersten Revision Gebrauch zu machen.

Die meisten dieser Bemerkungen kommen darin überein, daß die dermalige Klassifikazion der Gewerbesteuer selbst noch einer Nachhilfe bedürfe; daß nämlich die unterste Steuer-Klasse von 2 fl. für die unbedeutendsten Gewerbe zu drückend sey, während die höchste Klasse zu 30 fl. mit jener untersten, und mit der Wichtigkeit der bedeutendsten Gewerbe nicht im gehörigen Verhältnisse stehe, — daß dieses Mißverhältniß noch auffallender geworden sey, nachdem die Zollpatente, welche es einigermaßen ausgeglichen hatten, aufgehoben wurden, und daß endlich bei der gegenwärtigen Klassifikazion der Gewerbe nicht in allen Amtsbezirken von gleichen Gesichtspunkten ausgegangen worden sey.

Wir haben deßwegen auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen beschlossen, mit der ersten Revision der Gewerbesteuer, welche im laufenden Jahre Statt finden soll, auch eine Revision der bisherigen Bestimmungen über diese Auflage zu verbinden, und verordnen hierüber, wie folgt:

I.

Bestimmung der allgemeinen Gewerbesteuer und der dazu verpflichteten Personen.

§. 1. Zur Entrichtung der Gewerbesteuer ist jede einzelne Person, jede Gemeinde oder Korporation verpflichtet, welche das Recht besitzt, irgend ein Gewerbe, an einem bestimmten Orte, mit Ausschlusse aller übrigen nicht Berechtigten ausüben zu dürfen. Diese Verpflichtung dauert so lange, bis das Gewerbsrecht auf irgend eine Art erlöscht, oder vom Berechtigten freiwillig hierauf Verzicht geleistet wird.

§ 2. Alle Gewerbe, deren Betrieb nach der Natur der Sache, oder nach den bestehenden Gesetzen der freien Spekulation überlassen sind, also auf keiner besonderen und ausschließenden Bewilligung beruhet, wie z. B. die Kalch- und Ziegelbrennereien, der Handel mit Getraide u. dergl. unterliegen keiner Gewerbesteuer.

II.

Maß der Gewerbesteuer.

§. 3. Für das Maß der Gewerbesteuer bestimmen wir folgende 5 Hauptklassen, deren jede 5 Unterklassen zählt:

Hauptklasse.	Unterklasse.	Gewerbesteuer.
I.	1	— fl. 30 kr.
	2	1 " — "
	3	1 " 30 "
	4	2 " — "
	5	3 " — "
II.	6	4 " — "
	7	6 " — "
	8	9 " — "
	9	12 " — "
	10	16 " — "

*) Regierungsbl. vom Jahr 1808, S. 1069 et seq.

(**)

Hauptklasse	Unterklasse		Gewerbesteuer
III.	11	. . . .	20 fl. — kr.
	12	. . . .	24 " — "
	13	. . . .	30 " — "
	14	. . . .	36 " — "
	15	. . . .	42 " — "
IV.	16	. . . .	50 " — "
	17	. . . .	60 " — "
	18	. . . .	70 " — "
	19	. . . .	80 " — "
	20	. . . .	100 " — "
V.	21	. . . .	120 " — "
	22	. . . .	150 " — "
	23	. . . .	200 " — "
	24	. . . .	250 " — "
	25	. . . .	300 " — "

§. 4. In diesen Haupt- und Unterklassen werden die einzelnen Gewerbe im Verhältnisse ihrer eigenthümlichen und örtlichen Wichtigkeit auf die unten bezeichnete Weise eingereihet.

III.

Verfahrungsart bei der Klassifikation und Katastrirung der Gewerbe.

§. 5. Das Gutachten über die Einreihung der einzelnen Gewerbe in ihre entsprechende Klasse übertragen Wir Unseren Stadt-Polizei-Commissären und Landrichtern unter Beiziehung eines Ausschusses von Gewerbsleuten.

§. 6. Dieser Ausschuß soll für jeden Steuer-Distrikt aus 5 Mitgliedern bestehen, davon zwei aus dem Distrikte selbst, zwei aus einem angrenzenden Distrikte, und eines, welches für den ganzen Amtsbezirk beibehalten wird.

Die ersten 4 werden von sämmtlichen Gewerbsleuten der einschlägigen Steuer-Distrikte unter der Leitung ihrer Steuervorgeher ausgewählt; wenn in irgend einem Distrikte nicht so viele Gewerbsleute vorkommen, als zu einer zweckmäßigen Auswahl erforderlich wären; so können mehrere Distrikte zusammen angewiesen werden, einen gemeinschaftlichen Ausschuß zu wählen.

In den Städten und größeren Märkten unterbleibt die Beiziehung von zwei Gewerbsleuten aus einem benachbarten Steuer-Distrikte, und es werden vier Mitglieder des Ausschusses aus der Stadt oder dem Markte selbst gewählt. Als fünftes Mitglied des Ausschusses, welches für den ganzen Amtsbezirk beibehalten werden soll, wählt der Polizei-Commissär oder Landrichter aus dem Hauptorte des Amtsbezirkes einen Gewerbsmann, dessen Beurtheilungsgabe und Unbefangenheit vorzügliches Zutrauen verdient.

§. 7. Wenn ein Steuer-Distrikt eine Stadt oder einen Markt in sich schließt, so begibt sich der Landrichter an Ort und Stelle und versammelt daselbst den Ausschuß. Für die übrigen Steuerdistrikte des Amtsbezirkes werden im Verhältnisse der Ausdehnung desselben einige Sammelplätze gewählt, jedoch so, daß die Gewerbsleute, welche den Ausschuß für jeden Steuerdistrikt bilden, in keinem Falle weiter als drei Stunden zum Sammelplatze zu gehen haben.

Digitized by Google

§. 8. Sobald die Klassifikazion aller einzelnen Gewerbe eines Distriktes nach der Stimmenmehrheit des Ausschusses in das Kataster eingetragen ist, wird den betheiligten Gewerbsleuten während den nächsten acht Tagen, oder in den größeren Städten während 14 Tagen gestattet, das Kataster bei dem Amte einzusehen, und diesem eine schriftliche Vorstellung zu überreichen, wenn sie glauben, daß irgend ein Gewerbe nicht in die rechte Klasse eingereiht worden sey. Nach dem Verlaufe der erwähnten 8 respektive 14 Tage trägt der Beamte sein eigenes Gutachten in das Kataster ein, und übersendet dasselbe nebst den eingelaufenen schriftlichen Vorstellungen der Gewerbsleute und seinen Bemerkungen hierüber zur Genehmigung an die Finanz-Direkzion.

§. 9. Auch nach erfolgter Genehmigung der Finanz-Direkzion wollen Wir jenen Gewerbsgenossen in Städten und Märkten, die durch Innungen verbunden sind, gestatten, daß sie die Total-Summe der Gewerbesteuer, welche in einem Steuer-Distrikte auf eine Innung treffen würde, unter sich, nach eigenem Einverständnisse umlegen dürfen. Wir setzen jedoch hiebei als Bedingniß fest, daß die Erklärung über ein solches Einverständniß höchstens 14 Tage, nachdem der Innung der auf sie treffende Total-Steuerbetrag bekannt gemacht seyn wird, in legaler Form bei dem Rentamte eingereicht werde, und daß die Steuer-Beträge, welche den einzelnen Gewerbsgenossen zugetheilt werden sollen, zusammen wieder obiger Total-Summe gleich seyen.

§ 10. Ueber das nähere Verfahren, welches Unsere Rentbeamten in Beziehung auf die neu anzulegenden Gewerbesteuer-Kataster, und Unsere Stadt-Polizeikommissäre und Landrichter in Beziehung auf ihr Gutachten zu beobachten haben, so wie über die Belohnung der hiebei mitwirkenden Beamten und Gewerbsleute, haben Wir heute eine eigene Instrukzion ausfertigen lassen.

§. 11. Da sich die Wichtigkeit mancher Gewerbe durch veränderte Richtung des Handels, durch Ertheilung neuer Gewerbs-Konzessionen und anderer in Beziehung auf die Gewerbtreibenden äussern Umstände mehren oder mindern kann, so erklären wir wiederholt, daß von Zeit zu Zeit die Revision der Gewerbesteuer vorgenommen werden soll.

Wir erwarten von dem Eifer und von dem vereinigten Zusammenwirken Unserer Finanz-Direkzionen, Polizei-Direktoren, Polizei-Commissäre, Landrichter und Rentbeamten, daß alle neue Gewerbesteuer-Kataster höchstens bis zum Schlusse Monats Juni laufenden Jahres fertig seyn werden, damit sodann am 15. Juli die Abrechnung auf die Gewerbesteuer-Schuldigkeit für das gegenwärtige Finanz-Jahr anfangen könne, welche Wir im jüngsten Steuermandate vom 18. Februar laufenden Jahres §. XIV. vorbehalten haben.*)

Zur Wissenschaft aller Betheiligten lassen Wir gegenwärtige Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 15. April 1814.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

*) Regsbl. St. XIV. S. 337 (respée S. 343).

Digitized by Google

Klassifikation
der Gewerbe zum Behufe der Gewerbesteuer.

Gattungen der Gewerbe.	Haupt-Klassen				
	auf dem Lande.	in Städten und Märkten unter 400 Familien.	in Städten und Märkten von 400 — 1000 Familien.	in Städten von 1000—2000 Familien.	in Städten von 2000 Familien und darüber.
Apotheker	II bis III	II bis III	II bis III	II bis III	III bis IV
Bader	I bis II	II	II	II	II
Bäcker	I bis II	II	II	II bis III	II bis III
Baumwollenweber	I	I	I	I	I
Beinringler	I	I	I	I	I
Bildhauer (Steinmetze)	I	I	II	II	II
Bleicher	I bis III	I bis III	II bis III	II bis III	II bis III
Blumenmacher	I	I	I	I	I
Bortenmacher	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II
Branntweiner	I bis III	I bis III	II bis III	II bis III	II bis III
Bräuer	II bis V	II bis V	II bis V	II bis V	II bis V
Buchbinder	I	I	I bis II	I bis II	I bis II
Buchdrucker	II	II	II	II	III
Buchhändler	I	II	II	II	III
Büchsenmacher	II	II	II	II	II
Bürstenbinder	I	I	I	I bis II	I bis II
Dreher	I	I	I	I bis II	I bis II
Eisenhändler	II bis III	II bis III	II bis III	III bis V	III bis V
Fabrikanten	II bis V	II bis V	II bis V	II bis V	II bis V
Färber	II	II	II	II	III
Faßzieher (Aufleger)	II	II	II	II	II
Feilenhauer	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II
Fischer	I	I	I	II	II
Früchtenhändler	I bis II	I bis II	II	II	II
Fuhrleute (Floßmeister u. Boten)	II bis III	II bis III	II bis III	II bis III	II bis III
Gabel- und Rechenmacher	I	I	I	I	I
Geigenmacher (Instrumentenmach.)	I	I	I	II	II
Geschmeidmacher	II	II	II	II	III
Gestell- und Radmacher	I bis II	I bis II	II	II	II
Glaser	I	II	II	II	III
Glashütten	III bis IV	III bis IV	III bis IV	III bis IV	III bis IV
Glasschleifer	I	I	I	I	I
Glockengießer	II	II	II	II	III
Gold- und Silberarbeiter	II	II	II	II	II
Graveur (Petschierstecher)	I	I	I	II	II
Großhändler	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V
Gürtler	I bis II	II	II	II	II
Hafner	I	II	II	II	II
Handschuhmacher	I	I	I	I	II
Häubelmacher	I	I	I	I	I
Hechelmacher	I	I	I	I	I

Digitized by Google

Gattungen der Gewerbe.	Haupt-Klassen				
	auf dem Lande.	in Städten und Märkten unter 400 Familien.	in Städten und Märkten von 400 — 1000 Familien.	in Städten von 1000—2000 Familien.	in Städten von 2000 Familien und darüber.
Hochöfen- und Hüttenwerke	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V
Höcker	I	I	I	I	I
Holzmesser	II	II	II	II	II
Hutmacher	II	II	II	II	II bis III
Kaffeeschenke	II	II	II	II	II bis III
Kammmacher	I	I	I	I	I bis II
Kaminfeger	II	II	II	II	III
Kartenmacher	II	II	II	II	II
Kaufleute	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V
Kistler (Schreiner)	I	II	II	II	II
Kirschner	II	II	II	II	II bis III
Klaviermacher	II	II	II	II	III
Knopfmacher	I	I	I	I	I bis II
Koch	II	II	II	III	III bis IV
Kornmesser	I bis II	I bis II	II	II	II bis III
Krämer	I	II	II	II	II
Kuchenbäcker	I bis II	I bis II	II	II	II
Kupferstecher (Bilderstecher)	I	I	I	I	I
Kupferschmiede	I bis II	I bis II	II	II bis III	II bis III
Kunsthändler	II	II bis III	II bis III	II bis III	II bis III
Lakierer	II	II	II	II	II
Lebzelter (Wachszieher)	II	II	III	III	III
Lohnkutscher	II	II	II	II bis III	II bis III
Leimsieder	I	I	I	I	I
Leinweber	I	I	I	I	I
Leistenschneider	I	I	I	I	I
Lederer	I bis II	I bis II	II	II	II bis III
Löffelmacher	I	I	I	I	I
Maler (Anstreicher)	I	I	I	I	I
Material-Händler	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V
Maurermeister	II	II	II	II	III
Melber	I bis II	II	II	II	II
Messerschmiede (Schwertfeger)	I bis II	II	II	II	II
Metzger	I bis II	II	II	II bis III	II bis III
Müller	II bis IV	II bis IV	II bis IV	II bis IV	II bis IV
Musikanten (Spielleute)	I	I	I	I	I
Nadler	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II
Nagelschmiede	I	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II
Papiermüller	II bis IV	II bis IV	III bis IV	III bis IV	III bis IV
Parapluimacher	II	II	II	II	II
Perückenmacher (Friseur)	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II
Pfannenflicker	I	I	I	I	I
Pflasterer	I	I	I	I	I
Priechler	I	II	II	II	II

Digitized by Google

Gattungen der Gewerbe.	Haupt-Klassen				
	auf dem Lande.	in Städten und Märkten unter 400 Familien.	in Städten und Märkten von 400 — 1000 Familien.	in Städten von 1000 — 2000 Familien.	in Städten von 2000 Familien und darüber.
Putzmacher	II	II	II	II	II
Riemer	I bis II	I bis II	II	II	II
Rothgärber	II	II	II	III	III
Säckler	I bis II	II	II	II	II
Salzstößler (Fragner)	I	I	I	II	II
Sattler	I	II	II	II	II bis III
Schachtelmacher	I	I	I	I	I
Schäffler (Büttner)	I bis II	II	II	II	II
Schäzer	II	II	II	II	II
Schiffer	I bis III	I bis III	I bis III	I bis III	I bis III
Schleifer	I	I	I	II	II
Schlosser	I	II	II	II	II bis III
Schmiede	I bis II	II	II	III	III
Schnallenmacher	I	I	I	I	I
Schneider	I	I bis II	II	II	II
Spediteurs	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V
Schuster	I	I bis II	II	II	II
Seidenweber	I	I	I	I bis II	I bis II
Seifensieder (Lichterzieher)	II	II	II bis III	III bis IV	III bis V
Seiler	I	II	II	II	II
Siebmacher	I	I	I	I	I
Spängler	I bis II	I bis II	II	II	II
Sporer	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II
Stärkmacher	II	II	II	II	II
Sticker	II	II	II	II	II
Stockmacher	II	II	II	II	II
Strumpfwirker	I	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II
Tapezierer	II	II	II	II	II
Taschner	II	II	II	II	II
Trödler (Tändler)	I	I	II	II	II
Tuchmacher	I	I bis II	I bis II	II	II
Tuchscherer	I	I bis II	I bis II	II	II
Uhrmacher	I bis II	I bis II	II	II	II
Vergolder	I	I	I	I	II
Wagner	I bis II	II	II	III	III
Walker	I	I	I	II	II
Wechslee	IV bis V	IV bis V	IV bis V	IV bis V	IV bis V
Weingastgeber	II	II	II bis III	III bis IV	III bis V
Weißgärber	I bis II	I bis II	II	II	II bis III
Wirthe Bier-	I	I	II	II	III
Wirthe Tafern-	II	II	III	III	III
Zimmermeister	II	II	II	II	II bis III
Zimgiesser	II	II	II	II	II
Zuckerbäcker	II	II	II	II	II

Digitized by Google

(Die Lauterazion des Ediktes über das Familien-Schutzgeld.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Mit der Vollendung des allgemeinen Steuer-Provisoriums ist der Zeitpunkt eingetreten, welchen Wir in Unserem Edikte vom 25. November 1808*) zur Umarbeitung der Familien-Schutzgeld-Kataster festgesetzt hatten.

Da unterdessen eine Erfahrung von 6 Jahren die Ueberzeugung herbeigeführt hat, daß jenes Edikt mancher Ergänzungen und Modifikazionen bedürfe, um Mißdeutungen zu vermeiden, und um den Klagen über ungleiche Besteuerung und Schwierigkeiten in der Ausübung zu begegnen, so haben Wir den Zeitpunkt, wo die Familien-Schutzgeld-Kataster ohnehin umgearbeitet werden sollten, auch zu einer Revision jenes Ediktes geeignet gefunden, und hierüber das Gutachten Unserer Finanz-Direktionen vernommen.

Nach reifer Erwägung dieser Gutachten, und auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen finden Wir Uns bewogen, das obenerwähnte Edikt vom 25. November 1808, die Einführung eines allgemeinen Familien-Schutzgeldes betreffend, vom laufenden Etatsjahr anfangend, gänzlich ausser Wirkung zu setzen, und an dessen Stelle zu verordnen, wie folgt:

I.

Bestimmung der allgemeinen Familiensteuer und der hiezu verpflichteten Personen.

§. 1. An die Stelle der durch das Edikt vom 25. November 1808, und einige spätere Verordnungen aufgehobenen Personal-Auflagen besteht eine allgemeine Familiensteuer, welche alle in Unserem Reiche wohnenden, oder in selbem begüterten Familienhäupter, im Verhältnisse ihres Einkommens, jedoch mit Rücksicht auf den schon besteuerten Theil desselben zu entrichten verpflichtet sind.

§. 2. Als Familienhaupt wird jede Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts betrachtet, welche irgend ein eigenes, ausgeschiedenes, nicht bloß in Alimentation oder Almosen bestehendes Einkommen bezieht.

§. 3. Zur Vereinfachung und Erleichterung der Perzeption wird jedoch festgesetzt, daß diese Steuer nur von jenen Familien-Häuptern, auf welche jede Auflage dieser Art zunächst zurückfällt, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen erhoben werden soll.

§. 4. Als Erläuterung und nähere Ausführung obiger allgemeiner Sätze erklären Wir:

1) Der Begriff von Familien-Haupt ist hier nicht auf den eigentlichen Familienstand beschränkt; es kommt also auch, wenn die übrigen Erfordernisse zur Familiensteuer vorhanden sind, nicht darauf an, ob Jemand ledig oder verheirathet, weltlich oder geistlich sey, einen eigenen Heerd und eigene Haushaltung habe oder nicht, ansässig sey oder nicht.
2) Von mehreren Personen, welche gemeinschaftliche Haushaltung führen, selbst von Eltern, Kindern, Geschwistern und andern Verwandten, welche beisammen wohnen und essen, wird jedes Individuum als ein besonderes Familien-Haupt betrachtet, sobald es irgend ein eigenes, ausgeschiedenes Einkommen, z. B. Besoldung, Präbende, bedungenen Austrag ꝛc. genießt.
3) Wenn mehrere Geschwister unter einem Vormünder stehen, so wird dieser als das Familien-

*) Regierungsblatt v. J. 1808 St. LXX. S. 2820.

(2)

Haupt der Pupillen angesehen, und hat aus ihrem Vermögen die Familiensteuer zu entrichten, jedoch, wie sich von selbst versteht, ohne deßhalb für seine Person davon befreit zu seyn.

4) Auch diejenigen männlichen und weiblichen Stifts- und Kloster-Individuen der säkularisirten sowohl, als der nicht säkularisirten Stifter und Klöster, welche für sich ein ausgeschiedenes Einkommen, oder für die Einzelnen ausgesprochene Pensionen beziehen, unterliegen der Familiensteuer selbst dann, wenn sie das Eine oder die andern zusammen in Gemeinschaft genießen. Bei jenen noch nicht säkularisirten Klöstern und Stiftern aber, in welchen die Einzelnen noch kein getheiltes Einkommen haben, sondern das Gesammt-Einkommen in voller Gemeinschaft genießen, hat der Vorsteher oder das Haupt eines solchen Stiftes oder Klosters die Familiensteuer nach Maaß des gemeinschaftlichen Einkommens zu entrichten.

5) Unter der Familien-Steuerpflichtigkeit sind nicht begriffen:

a) alle eigentlichen Fremden, welche sich nur vorübergehend in Unseren Staaten aufhalten, und in denselben nicht begütert sind;

b) die Gemeinden und Stiftungen, als solche;

c) die Ehefrauen, so lange ihr Ehemann lebt, und in soferne sie nicht ein eigenes abgesondert administrirtes Einkommen haben;

d) die bei ihren Eltern wohnenden Kinder, so lange sie von ihren Eltern unterhalten werden, und kein eigenes selbstständiges Einkommen haben, mithin nicht blos willkührlich noch bei ihren Aeltern bleiben;

e) die bei einem als Familienhaupt anzusehenden Bruder oder einer Schwester ꝛc. wohnenden übrigen Geschwister oder andere Verwandte, wenn sie von den ersteren ganz allein unterhalten werden, und nicht schon ein eigenes selbstständiges Einkommen haben, also nicht blos willkührlich beisammen leben;

f) Aeltern, welche ihr ganzes Vermögen, ohne Vorbehalt einer Leibrente, oder eines Austrages ihren Kindern übergeben haben, und ohne ein eigenes selbstständiges Einkommen ganz allen von ihren Kindern unterhalten werden, und mit diesen gemeinschaftlich wohnen und essen;

g) alle diejenigen, welche erweisen können, daß sie ganz oder doch größtentheils vom Almosen aus öffentlichen oder Gemeindekassen, oder auch durch Privatwohlthätigkeit erhalten werden;

h) die gebrödeten Dienstboten im engsten Sinne, und Handwerksgesellen, wenn sie, ohne eine eigene Haushaltung zu führen, von ihren Diensteherren oder Meistern Kost und Wohnung genießen.

§. 5. Ausnahmsweise befreien Wir von der Familien-Steuerpflichtigkeit nur Jene Unseres Militärs, welche im aktiven Dienste der Linie stehen, und zwar ausdrücklich nur hinsichtlich ihrer Gage und Löhnungen, nicht aber hinsichtlich ihrer Besitzungen und anderer Renten, welche sie ausserdessen beziehen.

Bei jenen, welche aus der Aktivität des Liniendienstes ausgetreten sind, so wie bei Militärbeamten findet keine Befreiung von der Familiensteuer statt.

II.

Maaß der Familiensteuer.

§. 6. Die Familiensteuer wird nach folgenden X Abtheilungen erhoben und verrechnet:

Digitized by Google

I. Gemeine Taglöhner, welche sich blos von der Handarbeit nähren, ohne nebenbei ein eigenes, der Rustikalsteuer unterliegendes Anwesen zu besitzen, entrichten jährlich . . 40 kr.

Besitzen sie nebenbei ein solches eigenes Anwesen, so beträgt ihre Familiensteuer nur . 20 kr.

Wittwen oder ledige Weibspersonen, welche sich vom Taglohne nähren, bezahlen im obigen ersten Falle . . . . . 20 kr.

im zweiten . . . . . 10 kr.

II. Dienstboten, Gesellen und andere Gewerbsgehilfen, welche bei ihren Dienstherren oder Meistern weder Kost noch Wohnung haben, sondern sich aus ihrem Lohne selbst verpflegen, entrichten . . . . . 40 kr.

Wittwen und ledige Weibspersonen, welche in diese Abtheilung gehören . 20 kr.

III. Freie Gewerbe, welche zu ihrer Ausübung an einem bestimmten Orte keiner ausschließenden Konzession bedürfen, und daher auch nicht der ordentlichen Gewerbesteuer unterliegen, (wie z. B. der gewerbmäßige Betrieb des Spinnens, Nähens, Strickens, Wäschens, Kalch- und Ziegelbrennens, des Handels mit Getreid, Holz und dergleichen) werden nach einem kummulativ Gutachten der Polizei und Rentbeamten in eine der folgenden Klassen eingereihet:

1te	Klasse	zahlt	jährlich	Familiensteuer	—	fl.	10 kr.
2te	„	„	„	„	—	„	20 „
3te	„	„	„	„	—	„	40 „
4te	„	„	„	„	1	„	— „
5te	„	„	„	„	1	„	30 „
6te	„	„	„	„	2	„	— „
7te	„	„	„	„	3	„	— „
8te	„	„	„	„	4	„	— „
9te	„	„	„	„	6	„	— „
10te	„	„	„	„	8	„	— „
11te	„	„	„	„	10	„	— „
12te	„	„	„	„	12	„	— „

IV. Unbesoldete Schreiber, Lehrer, Schriftsteller und Künstler zahlen jährlich 1 fl. 30 kr.

V. Besoldete und ihnen gleichgeachtete

nämlich:

1) alle jene, welche Besoldung, Bestallung, Gehalt, Pension, Präbende, Sustentationsgehalt, Leibrente, Appanage, Austrag und dergleichen aus irgend einer Staats-, Stiftungs- oder Gemeindekasse, oder auch von Privaten genießen;

2) Pfarrer, Benefiziaten und Schullehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen, Kompetenzen, Oekonomie und andern Renten, welche sie wegen ihres Amtes beziehen;

3) Aerzte, Advokaten, Notarien und Prokuratoren, hinsichtlich des Einkommens aus ihrer Praxis, entrichten als Familiensteuer 1/4 pro Cent oder 15 kr. von jedem 100 fl. des jährlichen fixen oder durchschnittsmäßig berechneten, reinen Gesamt-Geld- und Naturalbezugs, letztern nach den laufenden Preisen zu Geld angeschlagen.

Ausser Ansatz bleiben:

a) Fourage für Dienstespferde;

b) Tagsgebühren in Geschäftsreisen;
c) firirte Geld- oder Naturalbeiträge für Schreiber und Amtsbedürfnisse;
d) temporäre Funktionszulagen.

Bei den Pfarrern, Benefiziaten und Schullehrern kommt besonders in Abzug

a) die Grund- Haus- und Dominikalsteuer, welche sie von ihren Widdumsgütern ꝛc. (also nicht von eigenthümlichen Privatbesitzungen) wirklich zu bezahlen haben;
b) 300 fl. für jeden Hilfsgeistlichen, welchen ein Pfarrer aus eigenen Mitteln zu erhalten hat. Der Hilfsgeistliche ist jedoch für sich selbst wegen dessen, was er vom Pfarrer oder aus andern Quellen bezieht, ebenfalls Familiensteuer pflichtig, und gehört deßhalb, nach Umständen, in die Abtheilung derjenigen, welche ihr Einkommen vom Staate, von Stiftungen, Privaten ꝛc. beziehen.

Eine Rücksicht auf die Kongrua der Geistlichkeit findet bei der Familiensteuer durchaus nicht statt.

VI. Kapitalisten, deren Einkommen ausschließend in Zinsen gemeiner Kapitalien besteht, entrichten die Familiensteuer nach einer der letzten 5 Klassen, welche oben für die freien Gewerbe festgesetzt worden sind, also von . 4 bis 12 fl., und reihen sich selbst in eine dieser Klassen ein, je nachdem ihre Zinsrente gerade nur zum dürftigsten Lebensunterhalte hinreicht, oder aber eine bedeutendere Höhe erreicht.

VII. Hauseigenthümer zahlen als solche zur Familiensteuer $^1/_{10}$tel des Hausteuer-Simplums.

VIII. Besitzer von Grundstiften, Gilten, Zehnten und andern Dominikalrenten $^2/_{10}$tel des Dominikalsteuer-Simplums.

IX. Grundeigenthümer $^1/_{10}$tel des Rustikalsteuer-Simplums.

X. Gewerbs- und Handelsleute, welche mit Gerechtigkeiten oder Concessionen versehen sind, $^1/_5$tel der ordentlichen Gewerbesteuer.

§. 7. Wenn Rustikal-Besitzungen, Dominikal-Renten oder Gewerbe der Privaten, Gemeinden, Stiftungen, oder des Staates verpachtet sind; so trifft die hievon zu entrichtende Familiensteuer den Pächter und ist unmittelbar von diesem zu erheben.

§. 8. Wenn Jemand in mehrfachen Eigenschaften, z. B. als Besoldeter, als Gutsbesitzer ꝛc. Familiensteuer pflichtig ist, so wird in der Regel die Familiensteuer für jede Eigenschaft besonders berechnet und bezahlt, nur folgende Ausnahmen finden statt:

a) Pfarrer, Benefiziaten und Schullehrer konkurriren als solche zu der Familiensteuer außer dem, was sie im Verhältnisse ihres reinen Gesammt-Einkommens (§. 6 Nr. V.) zu entrichten haben, nicht mehr nach dem Fuße der Grund-, Dominikal-, Haus- und Gewerbs-Steuer; wohl aber kommen Besoldungen, Pensionen und alle übrigen Renten, welche ein Pfarrer, Benefiziat oder Schullehrer, abgesehen von seinem Amte für seine Person bezieht, bei Berechnung seiner Familiensteuer besonders in Ansatz.
b) Schreiber, Lehrer, Schriftsteller und Künstler sind als solche überhaupt nur dann Familiensteuer pflichtig, wenn sie nicht ohnehin schon als Besoldete, als Gutsbesitzer ꝛc. in eine der übrigen Abtheilungen gehören, in welchem Falle die Familiensteuer nur nach den letztern Eigenschaften, und nicht nach der erstern bemessen wird.

gitized by Google

Uebrigens zahlt jeder Familiensteuer pflichtige, was ihn nach obigen Bestimmungen trift, ohne Rücksicht, ob die hienach berechnete Familensteuer eine gewisse Summe übersteige oder nicht. Es wird also für die Familiensteuer eines jeden Einzelnen kein Maximum mehr festgesetzt, wie dieses beim Familien-Schutzgelde der Fall war.

§. 9. In allen Fällen, wo das Maaß der Familiensteuer nicht ohnehin schon durch die übrigen direkten Auflagen bestimmt wird, wollen Wir die eigenen Angaben der Betheiligten zum Grunde gelegt wissen. Wir befehlen jedoch, daß keine Maaßregel versäumt werde, durch welche die eigenen Angaben, ohne der persönlichen Freiheit Unserer Unterthanen zu nahe zu treten, kontrollirt werden können, und behalten uns bei gegründetem Verdachte falscher Angaben die weiters nöthigen Einschreitungen bevor.

Insbesondere müssen die Angaben über Bestallungen, Appanagen u. dergl., welche Jemand von einem Privaten bezieht, jedesmal durch Zeugniß dieses Privaten, und die auf Armuth gegründeten Ansprüche auf Befreiung von der Familiensteuer durch Zeugnisse der einschlägigen Polizeibehörde bestätiget werden, welche Zeugnisse jedoch insgesammt unentgeltlich auszustellen, auch tax- und siegelfrei sind.

Wird eine durch falsche Angaben der Betheiligten veranlaßte Verkürzung der Familiensteuer entdeckt, so soll nicht nur die unterschlagene Steuer nachgeholt, sondern überdieß der zehnfache Betrag derselben erhoben, und letzterer zwischen demjenigen, welcher die Gefährde entdeckt und angezeigt hat, und zwischen der Armenkasse des einschlägigen Steuer-Distrikts getheilt werden.

III.

Erhebung und Verrechnung der Familiensteuer.

§. 10. Die Familiensteuer von den im obigen §. 6 aufgezählten sechs ersten Abtheilungen fließt allezeit zu demjenigen Rentamte, in dessen Bezirke der Steuerpflichtige seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat; jene der letzten vier Abtheilungen aber, die einen Beischlag der Haus-, Dominikal-, Rustikal- und Gewerbesteuer bildet, wird von denselben Rentämtern hereingebracht, welche die Hauptsteuern selbst erheben.

§ 11. Der ganze Betrag der Familiensteuer wird jährlich auf einmal erhoben. Den Zeitpunkt hiezu bestimmt für die ersten sechs Abtheilungen der Familiensteuer das Steuer-Mandat. Die Familiensteuer der letzten vier Abtheilungen wird jedesmal mit jenem Ziele der Haus-, Grund-, Dominikal- oder Gewerbesteuer erhoben, welches mit dem obigen Zeitpunkte am nächsten zusammentrifft.

§. 12. Die Verhältnisse eines jeden Familiensteuer-Pflichtigen zur Zeit des Steuerzieles entscheiden über das jährliche Maaß seines Beitrages. Auf alle Veränderungen, welche zwischen dem Ziele des einen, und dem Ziele des nächsten Jahres verfallen, wird bis dahin keine Rücksicht genommen. Es werden daher auch keine Familiensteuer-Kataster und Umschreibe-Bücher angelegt, denn die Familiensteuer der lezten vier Abtheilungen bildet ohnehin nur einen Beischlag der Haus-, Grund-, Dominikal- und Gewerbesteuer, und für die übrigen sechs Abtheilungen werden jährlich, kurz vor dem Steuerziele durch die Rentämter neue Verzeichnisse der Familiensteuer Pflichtigen und Heberegister hergestellt, worüber unter Heutigem eine eigene Instruktion erlassen wird.

§. 13. Nachlässe an der jährlichen Häuser-, Gründe-, Dominikal- oder Gewerbesteuer haben für sich noch keinen Nachlaß an der hievon treffenden Familiensteuer zur Folge, wenn dieser nicht besonders bewilliget wird.

Digitized by Google

Dagegen werden neuerbaute Häuser und neukultivirte Gründe, deren Steuer-Freijahre noch nicht ausgelaufen sind, auch bei der Berechnung der Familiensteuer nicht in Anschlag gebracht.

Wenn ein Haus-, Grund-, Dominikal- oder Gewerbesteuer-Betrag zur Zeit, wo das Familien-Steuer-Ziel verfällt, ganz oder zum Theile als ruhendes Gefäll behandelt werden muß, so wird es mit dem hienach berechneten Familiensteuer-Betrage eben so gehalten.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Wien den 10. Dezember 1814.

Max Joseph

Vdt. Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretair
von Geiger.

(Die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfonde betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben aus einem von Unserem geheimen Finanz-Ministerium Uns erstatteten ausführlichen Vortrage über den Zustand der Finanzen Unseres Königreiches entnommen, zu welcher beträchtlichen Summe sich in den verschiedenen Provinzen desselben die Pensionen und Unterstützungsbeiträge erheben, die den Wittwen und Waisen der verstorbenen Staatsdiener darin aus den Staatskassen gereicht werden. Nun sind Wir zwar weit entfernt, eine Staatsausgabe, die unstreitig eben so sehr auf den Grundsätzen eines jeden, in allen seinen Beziehungen genau erwogenen, und wohlgeordneten Regierungs-Systems, als auf den Forderungen der Billigkeit und Menschlichkeit beruht, umgehen, und den Wittwen und Waisen wirklicher Staatsdiener Unsere Vorsorge, oder diesen Staatsdienern selbst die Beruhigung, die hieraus für sie auf dem Fall ihres Absterbens entspringt, benehmen zu wollen.

Nicht minder finden Wir aber der Billigkeit und richtigen Regierungs-Grundsätzen angemessen, daß eine solche Unterstützung nicht den Staatskassen ausschließend aufgebürdet werde, sondern daß diese zugleich, wie es in mehreren anderen Staaten, und selbst bei Unserem Militär geschieht, durch einen sich allmählig bildenden besonderen Wittwen- und Waisenfond eine Erleichterung erhalte. Wir haben daher Unserem geheimen Finanz-Ministerium aufgetragen, Uns über die zweckmäßigste Art der Bildung eines solchen Wittwen- und Waisenfondes einen reiflich durchdachten Plan vorzulegen, welchen Wir sodann bei seiner Ausführung mit den Pensions- und Unterstützungszahlungen der Staatskassen in eine korrespondirende Verbindung bringen werden. Vorläufig aber glauben Wir schon jetzt zur ersten Grundlage jenes Fondes einen Beitrag bestimmen zu müssen, den alle Unsere Staatsdiener nach folgenden Normen dazu künftig zu leisten haben.

1. Diejenigen Staatsdiener, deren Besoldung und Quieszenz-Gehalt sich nicht über 600 fl. beläuft, sind von diesem Wittwen- und Waisenfonds-Beitrage gänzlich befreiet.

2. Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter der Staatsdiener von 601 fl. bis 2000 fl. leisten einen Beitrag zum Wittwen- und Waisenfond von 1 Procent.

3. Die Besoldungen und Quieszenten-Gehälter von 2001 fl. bis 4000 fl. leisten einen Wittwen- und Waisenfonds-Beitrag von 1 1/2 Prozent.

Digitized by Google

4. Die Besoldungen und Quieszenten-Gehälter von 4001 fl. bis 6000 fl. leisten diesen Beitrag mit 2 Prozent.

5. Diejenigen von 6001 fl. bis 12000 fl. mit 2 1/2 Prozent.

6. Alles, was mehr als 12000 fl. bezieht, hat einen Beitrag von 3 Prozent zu leisten.

7. Dieser Beitrag wird von dem gesammten fixen Geldgehalte der aktiven Staatsdiener, und von dem Standesgehalte der Quieszirenden in Geld, als dem in der Verordnung vom 1. Jänner 1805 vorgeschriebenen Maßstabe der künftigen Pensionen- und Unterstützungs-Beiträge für ihre Wittwen und Waisen, durch diejenigen Staatskassen, welche die Besoldungs- und Gehaltszahlungen zu leisten haben, bei jedesmaliger Zahlung ratirlich abgezogen.

8. Sämmtliche Kassen fahren gleichwohl fort, die Besoldungen und Quieszenten-Gehälter mit ihrer Totalität in Ausgabe zu stellen, und bringen dagegen die hieran als Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge geschehenen Abzüge in eine besondere Einnahms-Rubrik, die den Ausgaben auf Pensionen und Unterstützungs-Beiträgen zur Gegenposition dient.

9. Sobald sich der Wittwen- und Waisenfond noch durch andere Mittel und Beiträge mehr ausgebildet hat, werden Wir über dessen weitere Behandlung, seinem eigenthümlichen Zwecke gemäß, die näheren Verfügungen treffen.

10. Ueber die von jedem Individuum während seiner Diensteszeit geleisteten Beiträge findet nach dessen Absterben kein anderer Anspruch statt, als auf die festgesetzten Pensions- und Unterstützungs-Raten von Seite seiner Wittwe und Waisen. Eben so erlöschen alle Ansprüche, wenn einer aus Unseren Diensten tritt, wodurch überdieß noch seine Wittwe und Waisen ihre Pensions- und Unterstützungs-Ansprüche verlieren.

11. Die Ausübung dieser Verordnung beschränkt sich vor der Hand auf diejenigen Provinzen, worin die pragmatische Verordnung vom 1. Jänner 1805 über die Verhältnisse der Staatsdiener bereits eingeführt ist, und nimmt mit dem 1. Juli dieses Jahres ihren Anfang.

Da auf solche Weise das Pensions-System gewissermassen auf das Privateigenthum gegründet, und dessen Festigkeit und Unverbrüchlichkeit dadurch vermehrt wird, so werden Unsere Staatsdiener außer der Billigkeit, die diesen Beiträgen zum Grunde liegt, auch noch darin eine verstärkte Beruhigung für das künftige Schicksal der Ihrigen finden.

München den 8. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G Geiger.

(Die Erläuterungen über die Besoldungs-Abzüge für den Wittwen- und Waisenfond betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen der Erholung und Verrechnung der durch das allerhöchste Rescript vom 11ten Juli heurigen Jahres — (Regierungsblatt XXIX. Stück) verfügten Besoldungs-Abzüge haben Seine königliche Majestät unterm 10ten dieses folgende nähere Bestimmungen zu erlassen geruhet, welche nun zur Darnachachtung ebenmäßig durch das Regierungsblatt hiermit bekannt gemacht werden.

A. Die Erholung betreffend.

I. Beruhet die Verbindlichkeit dieses Abzuges, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit des Falles, Wittwen und Waisen zu hinterlassen, die an diesem Fonde Theil nehmen können, bloß auf jedem Gehalts- und Pensions-Bezuge der Staatsdiener und Quieszenten aus der Staats-Kasse, der den Betrag von 600 Gulden übersteigt.

II. Hievon wird die aufgehobene Geistlichkeit allein ausgenommen, deren Sustentation oder Pension nach den Normen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahre 1802, und in Kraft desselben regulirt worden ist.

III. Auch die Pfarrer, welche mehr als einen jährlichen Gehalt von 600 Gulden aus der Staats-Kasse beziehen, werden den übrigen Staatsdienern im Besoldungs-Abzuge gleich gehalten.

Digitized by Google

B. Die Verrechnung betreffend.

IV. Werden die Abzüge bei der Provinzial-Hauptkasse I. Theil, II. Abschnitt, I. Kapitel unter den Gefällen aus unmittelbarer Perzeption als eine Staats-Auflage, — und bei den äusseren Aemtern I. Theil, II. Abschnitt, II. Kapitel unter den Personal-Auflagen in besonderem Stande vereinnahmet; und obwohl, nach dem Rechnungs-Schematism alle Quiesczenzgehalte und Pensionen ausschließend bei der Provinzial-Hauptkasse verausgabt werden müssen, und jene Einnahme dieser Ausgabe, nach obenerwähntem allerhöchsten Reskripte, puncto VIII, zur Gegenposition dienen soll; so wollen dem ungeachtet Seine königliche Majestät noch genehmigen,

V. Daß diese Pensionen oder Quiesczenz-Gehalte, wie bisher, Kommissionsweise für die Provinzial-Hauptkasse bezahlet, auch dort der Abzug verfüget und die Aemter (wie andurch geschieht) nur angewiesen werden sollen, daß sie neben Einsendung der Scheine im Total-Betrage statt baar Geld mit Ende des Jahres die Abzüge, mittelst einer mit den erwähnten Scheinen korrespondirenden Designation, zur Provinzial-Haupt-Kasse zu übermachen haben.

München den 20. Juli 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Bayern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Neumayer. Frhr. v. Weichs. Frh. v. Widnmann.

v. Schmöger.

Num. 62. praes. 6. Oktober 1843. 3654.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Qualifikations-Tabelle für das Jahr 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigte Gerichtshof sieht sich veranlaßt, den sämmtlichen Untergerichten in Erinnerung zu bringen, daß längstens bis zum 31. d. Mts. die Qualifikations-Tabelle des Justizpersonals unter Anlage der Zu- und Abgangstabelle so wie jene der Staatsdienst-Adspiranten, oder die Fehlanzeige dahier vorgelegt werden muß.

Hiebei wird zugleich bemerkt:

1) daß für das Jahr 1842/43 keine vollständige Qualifikations-Tabelle, sondern nur eine Qualifikations-Abänderungs-Tabelle einzusenden ist, in welche die Qualifikation der während des Jahres bei dem betreffenden Gerichte Neuangestellten oder Zugegangenen und jener, bei welchen während des Jahres eine Aenderung in der Qualifikation eingetreten, einzutragen ist,

2) daß die Qualifikations-Tabelle des Justizpersonals genau nach der appellationsgerichtlichen Ausschreibung vom 19. August 1835 unter Berücksichtigung der Ausschreibung vom 5. September 1842 unter Nr. 4, 5 et 6
(Kreis-Intell.-Blatt 1842 S. 626),
dann der Ausschreibung vom 9. September 1843
(Kreis-Intell.-Blatt 1842 S. 632)
zu verfassen, und

3) daß bezüglich der Qualifikations-Tabelle der Staatsdienst-Adspiranten die Ausschreibung vom 14. April 1841 genau zu beobachten ist.

Aschaffenburg den 2. Oktober 1843.

Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bei Erled. der Präs.-Stelle.

Freih. v. Tautphöus, Direktor.

Frey, Sekretär.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 114.

Würzburg, Donnerstag, den 12. Oktober 1843.

Inhalt.

Postporto für Versendung der Conscriptionssachen. — Erhebung der Schaden-Ersätze bei Rugfällen in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen. — Handel mit Koch-, Eß- und Trinkgeschirren aus Neusilber. — Weinschmieren. — Bildung von zwei weiteren Prüfungs-Commissionen für die Reinschifffahrt. — Distrikts-Rechnung des königl. Landgerichts Dettelbach. — Ergebniß der Collecte für die Synagoge zu Klingenmünster. — Wohlthätige Vermächtnisse. — Erledigung der protest. Pfarrei Kurzenaltheim.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 38288. Nrus. exped. 32559. praes. 6. Oktober 1843. 3622.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche Conscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Postporto für Versendung der Conscriptionssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Ministerium des Innern ist durch das k. Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern in Kenntniß gesetzt worden, daß die amtlichen Verhandlungen über Einstellungen von

(*)

Ersatzmännern, wovon im IV. Abschnitte des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 die Rede ist, dann die Einstands-Kapitalien und Zinsen von mehreren Conscriptions-Behörden als Regierungssachen behandelt und mit dieser Aufschrift den k. Posten zur portofreien Versendung übergeben werden, während doch solche Gegenstände als Parteisachen zu betrachten sind, und der Bezahlung des Postporto um so mehr unterliegen, als dieselben hievon durch die allerhöchste Verordnung über die Postporto-Freiheit, vom 23. Juni 1829 nicht ausdrücklich entbunden, und die auf Einstellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen im § 90 des vorhin angeführten Gesetzes vom 15. August 1828 als solche Gegenstände bezeichnet sind, auf welche die allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften angewendet werden müssen.

Es werden demnach in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 18. d. M. sämmtliche Conscriptions-Behörden darauf aufmerksam gemacht, und denselben eröffnet: daß ein solches, das k. Post-Aerar beeinträchtigendes Verfahren nicht stattfinden dürfe, sondern daß alle die Einstellung von Ersatzmännern zur Ergänzung des stehenden Heeres, dann die Einstands-Kapitalien und Zinsen betreffenden Verhandlungen und Ausfertigungen als Parteisachen behandelt und bezeichnet werden müssen, von welchen bei ihrer Versendung durch die k. Posten das Postporto zu entrichten ist.

Zugleich wird den Conscriptions-Behörden aufgetragen, die Einstands-Kapitalien, und die Zinsen hievon bei ihrer Versendung durch die k. Posten besonders zu verpacken, sohin dieselben mit portofreien Geldern oder Effekten durchaus nicht zu verbinden.

Würzburg den 25. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 38991. Num. exped. 31452. praes. 6. Oktober 1843. 3639.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Erhebung der Schadens-Ersätze bei Rugfällen in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Berichten der Unterbehörden, welche in Folge der lithographirten Regierungs-Ausschreibung bemerkten Betreffs, vom 2. Januar d. J. Nr. 6423 an die unterzeichnete kgl. Stelle gelangt sind, war zu ersehen, daß bei den Gemeinden des Regierungs-Bezirkes in Erhebung der Schadens-Ersätze ein gleichartiges Verfahren allenthalben nicht bestehe, und daß namentlich von der Vorschrift des Regierungs-Ausschreibens vom 21. Juli 1824 — Intelligenzblatt 1824 Nr. 70 Seite 1379 — deren Zweckmäßigkeit von der Mehrzahl der Behörden anerkannt worden ist, sich bisher manchfache Abweichungen geltend gemacht haben.

Die kgl. Regierung sieht sich daher veranlaßt, jene frühere Anordnung, wornach die Ruggerichte aus den Rugverzeichnissen die betreffenden Auszüge zu

fertigen, den Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltungen zuzustellen, und diese nun auf dem Grunde jener Auszüge die Beträge im vorschriftsmäßigen Wege beizutreiben haben, hiermit zu erneuern und für die Folge zur genauesten Beachtung mit dem Anhange einzuschärfen, daß künftig die von den Ruggerichten gefertigten Auszüge als Belege den Rechnungen beigefügt und von der Revisions-Behörde zur Ueberwachung der richtigen Verrechnung benützt werden sollen.

Zugleich werden die Unterbehörden aufgefordert, auf die rechtzeitige Einhebung fraglicher Gefälle bei den Gemeinden und Stiftungen mit Nachdruck zu dringen.

Würzburg den 29. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 33451. Num. exped. 32365. praes. 6. Oktober 1843. 3623.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Den Handel mit Koch-, Eß- und Trinkgeschirren aus Neusilber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das kgl. Ministerium des Innern eine wiederholte chemische Untersuchung einiger aus der Neusilber-Fabrik Henniger et Comp. aus Preußen hervorgegangener Koch-, Eß- und Trinkgeschirre bei dem Central-Verwaltungs-Ausschusse des polytechnischen Vereines in München veranlaßt hat, und hieraus die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß diese Geschirre nur dann für die Gesundheit einen nachtheiligen Einfluß haben können, wenn dieselben längere Zeit unter dem Zutritte der Luft mit Säuren oder andern oxidirenden Stoffen in Berührung kommen, so wurde durch ein höchstes Ministerial-Rescript vom 30. Juli d. J. nunmehr der Verkauf und Handel dieser Geschirre unter der Bedingung gestattet, daß das zum Absatze gelangende Koch-, Eß- und Trinkgeschirr mit einem, den Namen des Fabrikanten bezeichnenden Stempel versehen seyn muß. — Indem dieß hiermit zur Offenkunde gebracht wird, sieht sich die unterfertigte k. Stelle gleichwohl veranlaßt, die warnende Bemerkung beizufügen, daß solche Geschirre gehörig rein zu halten und mit sauren und salzigen Speisen und Getränken nicht in dauernde Berührung zu bringen seyen, weil im andern Falle Nachtheile für die Gesundheit leicht entstehen können.

Würzburg den 25. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

(**)

Digitized by Google

Nrus. praes. 38670. Nrus. exped. 32539. praes. 6. Oktober 1843. 3624.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des ehemaligen Großherzogthums Würzburg.

(Das Weinschmieren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landmandat vom 20. Juli 1747 in bezeichnetem Betreffe ist nach Maßgabe des Regierungs-Ausschreibens vom 10. September 1837 — Intelligenzblatt S. 659 — in den betreffenden Orten im Laufe des Monats Oktober publiziren und anschlagen zu lassen.

Würzburg, 26. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nrus. praes. 38726. Nrus. exped. 32812. praes. 10 Oktober 1843. 3679.

(Die Bildung einer Prüfungs-Commission für die Rheinschifffahrt in Schweinfurt und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Schifffahrt auf dem Rhein sind in Gemäßheit des Art. 42 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 21. Mai 1831 außer der bereits in Würzburg bisher bestandenen Prüfungs-Commission noch weitere zwei Prüfungs-Commissionen, nämlich in

Aschaffenburg und
Schweinfurt

constituirt worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 29. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nrs. praes. 37055. Nrs. exped. 32240. praes. 3. Oktober 1843. 3693.

(Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Dettelbach pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Dettelbach pro 1841/42 wurde nach vollzogener Revision mit

2419 fl. 38 1/4 kr. Einnahme,
2331 fl. 52 1/2 kr. Ausgabe,
87 fl. 45 3/4 kr. Aktivbestand

ed by Google

genehmiget, was mit dem Beifügen hiermit veröffentlicht wird, daß der in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Umlagen-Betrag lediglich auf nothwendige Zwecke verwendet worden sey.

Würzburg, 18. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Uebersicht
der Distrikts-Rechnung von Dettelbach pro 1841/42.

Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Direktes Steuer-Simplum.			Gesammtsumme der Leistungen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf.
1. Albertshofen	11	51	1	65	11	3 2/4
2. Biebergau	13	—	—	71	30	—
3 „ k. Universität Würzburg	1	55	3	10	36	2 2/4
4. Brück	5	8	1	28	15	1 2/4
5. Dettelbach	87	32	—	481	26	—
6. Dipbach	12	18	2 1/2	67	42	1 2/4
7. Effeldorf	7	21	1	40	26	3 2/4
8. Euerfeld	10	39	1 2/3	58	36	3
9. Gerlachshausen	10	10	2 3/4	55	58	3
10. Hörblach	7	3	1 1/3	38	48	2/4
11. Mainsondheim	2	23	2/3	13	7	2
12. „ Frhr. v. Bechtolsheim	3	2	1/2	16	42	2 2/4
13. Mainstockheim	31	53	1/2	175	22	2/4
14. Münsterschwarzach	1	9	2	6	22	1
15. „ das Klostergut	9	2	1 1/2	49	43	—
16. Neuhof	1	30	3 1/2	8	19	3
17. Neuses a/B.	12	26	3 1/2	68	27	3
18. Neusetz	4	55	2	27	5	1
19. Oberpleichfeld	39	5	1 1/2	214	59	2
20. Prosselsheim	33	23	2 1/2	183	39	3 2/4
21. Püssensheim	6	22	1	35	2	1 2/4
22. Schernau	12	58	1/2	71	19	2 2/4
23. „ Freiherr von Romann	1	28	3	8	8	2/4
24. Schnepfenbach	2	34	—	14	7	—
25. Schwarzenau	8	16	2	45	30	3
26. „ Graf von Ingelheim	—	23	1 1/2	2	8	2
27. Seligenstadt mit Sulzhof	13	38	3 1/2	75	3	3
28. Stadtschwarzach	6	23	—	35	6	2
Summa	357	58	—	1968	49	—

Digitized by Google

Nr. praes. 32037. Nr. exped. 31792. praes. 29. September 1843. 3562.

(Das Gesuch der Juden zu Klingenmünster um Bewilligung einer Collecte zur Erbauung einer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für Erbauung einer Synagoge zu Klingenmünster, Land-Commissariats Bergzabern in der Pfalz, beziehungsweise zur Deckung des über die Beiträge der jüdischen und politischen Gemeinde noch verbleibenden Kostenaufwands von 288 fl. 59 kr. zur Vornahme bei den jüdischen Glaubensgenossen des Königreiches allerhöchst bewilligten Collecte (Intell.-Blatt v. 1843 Nr. 45) hat im diesseitigen Regierungs-Bezirke 45 fl. 6 kr. ertragen, was hiemit unter Beifügung nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, 21. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Strauß, Director.

Thaler.

Ergebniß der Collecte für die Synagoge zu Klingenmünster.

		fl.	kr.	pf.
Magistrat	Aschaffenburg	1	—	
"	Würzburg	4	17	2
Landgericht	Arnstein	—	24	
"	Baunach	—	24	
"	Bischofsheim	—	54	
"	Brückenau	—	30	
"	Ebern	2	7	
"	Euerdorf	—	24	
"	Gemünden	3	30	
"	Gerolzhofen	—	39	2
"	Hammelburg	2	21	
"	Haßfurt	1	—	
"	Hofheim	—	45	
"	Karlstadt	4	36	
"	Kissingen	1	54	
"	Klingenberg	—	36	
"	Königshofen	1	31	
"	Marktheidenfeld	—	29	
Landgericht	Marktsteft	1	—	
"	Mellrichstadt	2	5	
"	Münnerstadt	—	30	
"	Neustadt a/S.	—	42	
"	Obernburg	—	18	
"	Schweinfurt	1	45	
"	Weihers	—	30	
"	Werneck	—	36	
"	Würzburg r/M.	1	48	
"	Würzburg l/M.	1	43	
Herrsch.-Gericht	Amorbach	—	20	
"	Eschau	1	5	
"	Kleinheubach	—	21	
"	Marktbreit	—	39	
"	Miltenberg	—	53	
"	Rothenfels	1	27	
"	Rüdenhausen	1	11	
Herrsch.-Commissariat	Tann	—	51	
	Summa	45	6	

Digitized by Google

Nrus. praes. 38548. Nrus. exped. 262.. praes. 9. Oktober 1843. 3663.

(Wohlthätige Vermächtnisse der zu Königshofen verlebten Margaretha Gais betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Königshofen verlebte Margaretha Gais ledig von Mellrichstadt hat der Armenpflege von Königshofen ihr auf 1000 fl. eingewerthetes Wohnhaus zum Zwecke der Einrichtung desselben als Armenhaus, dann 50 fl. Behufs der Begründung eines eigenen Baufondes für das Armenhaus, sodann 50 fl. der Siechenpflege zu Königshofen letztwillig bestimmt.

Diese, einen besonders wohlthätigen Sinn der Erblasserin beurkundende Handlung wird zum ehrenden Andenken der Verlebten hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Würzburg den 2 Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Ad Num. E. 6329. K. 7588. praes. 6. Oktober 1843. 3636.

(Die Erledigung der Pfarrei Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Rüdel eingetretene Erledigung der Pfarrei Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß das mit dieser Pfarrstelle verbundene Diensteinkommen nach dem Fassions-Abschlusse vom Jahre 1837 in nachbemerkten Bezügen bestehe.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus den Staatskassen				
a) an baarem Gelde	46	15		
b) an Naturalien:				
8 Schffl. 5 Mtz. — Viertl. 207 Sßl. Korn à 8 fl. 59 kr.	79	32 3/4		
4 „ 5 „ 1 „ 277 „ Dinkel à 3 fl. 49 kr.	18	43		
5 „ 4 „ 3 „ 195 „ Haber à 3 fl. 24 kr.	19	45 1/2		
6 Klafter Buchen-Scheitholz à 6 fl Waldtaxe	36	—		
4 „ Fichten-Scheitholz à 4 fl. 30 kr.	18	—		
150 Stück buchene Wellen à 3 fl. per Hundert	4	30		
100 „ fichtene Wellen à 2 fl. 15 kr. „	2	15		
2) Aus Stiftungskassen	1	15		
			226	16 1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag der Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung, welche geräumig ist und sich in gutem baulichen Zustande befindet,	30	—		

Digitized by Google

desgleichen von den Grundstücken, nämlich	fl.	kr.	fl.	kr.
11 1/8 Morgen Aecker	74	45		
5 1/8 Tagwerk Wiesen	87	—		
1/8 „ Gärten	1	—		
6 7/8 „ vertheilte Gemeinde-Gründe	16	55		
			200	40
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten,				
a) ständige Abgaben				
α) in Geld	4	25 1/2		
β) in Naturalien				
3 Schffl. 2 Mz. — Vrl. — Sdl. Korn à 8 fl. 59 kr.	29	56 1/2		
6 „ 4 „ — „ 2 „ Dinkel à 3 fl. 44 kr.	25	31 1/2		
11 „ 2 „ 2 „ 1 „ Haber à 3 fl. 24 kr.	38	52		
— „ 3 „ — „ 3½ „ Gerste à 6 fl. 10 kr.	3	18 1/2		
— „ 1 „ 2 „ 2¼ „ Erbsen à 9 fl. 14 kr.	2	32 3/4		
b) unständige Abgaben				
an Laudemien und Mortuarien	15	—		
2) An Zehenten:				
vom kleinen Zehenten	—	20		
vom Blut- und Brutzehenten	—	12		
vom Obstzehenten	—	24		
			140	12 3/4
V Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			32	54
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
Summa			609	3
hievon die Lasten mit			17	42
abgezogen, bleibt reines Diensteinkommen			591	21

wozu noch 4 fl. als freiwillige Geschenke an Geld oder Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach den 27. September 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussel.

Gella, Secr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 115.

Würzburg, Samstag, den 14. Oktober 1843.

Inhalt.

Beschwerde wegen versagter Wahlbestätigung. — Vergiftung durch Käse. — Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung der Bundeshilfe. — Ergebniß der Collecte für den Müller Johann Jäger. — Notizen: Schulstellen-Uebertragungen. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 38574. Num. exped. 32725. praes. 11. Oktober 1843. 3692.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Beschwerde des Gerbers und Gastwirths N. zu N. wegen versagter Wahlbestätigung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Anlasse eines konkreten Falles unterm 17. ds. Mts. im bemerkten Betreffe anher ergangene höchste Normativ-Entschließung des königl. Ministeriums des Innern bezüglich der

(*)

Digitized by Google

Bestimmungen der §§ 48 und 95 des revidirten Gemeinde-Edikts, dann des Art. 12 der Gemeinde-Wahlordnung wird in nachstehendem Abdrucke den oben genannten Behörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 28. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nr. 1493. **Ministerium des Innern.**

Nachdem die Beschwerde des Gerbers und Gastwirths N. zu N. wegen versagter Wahlbestätigung vom k. Staatsrath zurückgewiesen, und der kompetenzmäßigen Bescheidung des Ministeriums des Innern untergeben worden ist, so ergeht an die k. Regierung, Kammer des Innern, in Erwiederung des Berichtes vom 9. Dezember v. Js hiemit Nachstehendes zur Entschließung:

Die Vorschrift im § 48 des revidirten Gemeinde-Ediktes und Art. XII der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818, gemäß welcher die bürgerlichen Magistrats-Räthe, wo möglich nicht aus den einer ununterbrochenen und besonderen Polizei-Aufsicht unterworfenen Handthierungen genommen werden sollen, hat zunächst die mit taxirten Viktualien verkehrenden Gewerbsleute, unter diesen aber ganz vorzugsweise diejenigen im Auge, welche von dem Betriebe „einer offenen Wirthschaft" sich nähren.

Letzteres geht in unzweifelhafter Weise aus dem Zusammenhalte der eben erwähnten Normen mit § 95 Abs. 2 des revidirten Gemeinde-Ediktes hervor, welcher bezüglich des passiven Wahlrechtes in den Landgemeinden, obwohl mit Rücksicht auf die möglicher Weise sehr beschränkte Auswahl tauglicher Candidaten hier von wesentlich milderen Gesichtspunkten ausgehend, gleichwohl in Bezug auf gedachte Wirthschaftsgewerbe und zwar ausschließlich nur in Bezug auf eben diese — es bei der Ausnahmsbestimmung beläßt, mithin die derselben zu Grund liegende ratio legis gerade hier als ganz vorzugsweise wirksam anerkannt.

Dieselbe Annahme rechtfertigt sich aber auch mit gleicher Consequenz aus der Natur der Sache, da die ebengenannten Gewerbe nicht blos wegen ihres Verkehrs mit taxirten Viktualien, sondern noch in gar manch anderer Beziehung, und insbesondere aus dem Standpunkte der Sicherheits-, Sitten- und Fremdenpolizei einen Gegenstand besonderer amtlicher Beaufsichtigung bilden.

Wenn dem ohngeachtet durch die generalisirten Ministerial-Entschließungen vom 20. Juli 1832 und 31. Oktober 1837 Ziff. 51 Absch. II. (Döllinger. V. V. Bd XI. pag. 120 und 350) bezüglich der Gastwirthe ein Anderes statuirt ist, so kann selbes, wie in den gedachten Generalien auch ausdrücklich bemerkt ist, nur auf bloße Gastwirthe (d. h. im Gegensatze zu solchen, welche auch gleichzeitig Schenkwirthschaft üben) also auf die Besitzer größerer Hotels bezogen werden, bei denen nach der ganzen Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes die obige ratio legis ganz unzweifelhaft zessirt.

Da aber Letzteres nach den vorliegenden Aufschlüssen bezüglich des Reklamanten nicht der Fall ist, so erscheint die Verfügung der k. Regierung vom 21. Oktober v. Js., durch

Digitized by Google

welche der auf denselben gefallene Wahl eines bürgerlichen Magistratsrathes die Bestätigung versagt worden ist, ihrem vollen Inhalte nach als gerechtfertigt.

München den 17. September 1843.

Auf rc.

Nrus. praes. 32315. Nrus. exped. 32753. praes 11. Oktober 1843. 3691.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Vergiftung durch Käse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum Ausschreiben vom 6. Juni l. J. in bezeichnetem Betreffe, Intell.-Blatt S. 339, wird ein vom kgl. Medizinalausschusse abgegebenes Gutachten über die Merkmale des Käsegift enthaltenden Käses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Polizei-Behörden zur Verständigung der Beschau-Kommissionen aufgefordert.

Würzburg, 27. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Gutachten,

das Käsegift resp. die Merkmale schädlicher Käse betreffend.

Die Käse, mit welchen bisher Vergiftung geschah, waren s. g. Schmier-, Streich- oder Handkäse, der Geruch derselben wurde stinkend, dumpfstechend, selbst betäubend gefunden. Der Geschmack war unangenehm, scharfwidrig, beißend, dem ranzigen Fette ähnlich. Die Consistenz der Käse war bei jungen weich und zähe, mit härteren dunklen Stellen untermischt; bei ältern fehlte wegen zu weit vorgeschrittener Fäulniß das Zusammenhalten der Masse, welche ein bröckliches Ansehen hatte.

Das Käsegift selbst erscheint als ein zweifaches:

1) als eine eigenthümliche Säure bei zu jungen Käsen, bei welchen die in Gährung begriffene Masse zu viele Feuchtigkeit hat, entweder durch zu geringes Auspressen der Masse, oder selbst durch Zusätze von Wasser, in welch letzterem Falle die Käse bei fortschreitender Gährung und beim Austrocknen der Masse durch Verdünstung später (bei Ammonialbildung) wieder unschädlich werden, oder
2) als ein eigenthümlicher Stoff (wahrscheinlich stickstoffhaltiger Natur) bei zu großem Alter der Käse durch beginnende Verwesung, wo die Masse bröcklich wird, und ihren Zusammenhalt verliert.

Als schädlich oder wenigstens verdächtig sind die Käse mit folgenden Merkmalen zu halten:

1) zu junge, noch nicht drei Wochen alte, in feuchter Gährung begriffene und vorstechend säuerlich riechende Käse;

(**)

Digitized by Google

2) zu alte, nicht mehr zusammenhängende, sondern bröcklich zerfallende Käse, mit dumpfem unangenehmen Geruche, welche beide Sorten deshalb zum Genusse durchaus nicht zu verwenden sind.

Bei der Bereitung selbst ist die Vorsicht anzuwenden, die Masse gehörig auszupressen, keinen Zusatz von Wasser zu machen, keine metallene Geschirre beim Zusammenlaufen der Milch oder des Rahmes zu gebrauchen, und die Geschirre nach dem Verfertigen der Käse sogleich wieder zu reinigen.

Würzburg den 9. September 1843.

Nrs. praes. 172. Nrs. exped. 201. praes. 12. Oktober 1843. 3792.

(Die Sicherung des Pferde-Bedarfs zur Mobilmachung der Bundeshilfe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alle diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche der diesseitigen lithographirten Ausschreibung vom 26. Februar v. J. in dem bezeichneten Betreffe für das abgelaufene Verwaltungs-Jahr 1842/43 noch nicht entsprochen haben, werden hieran mit dem Bemerken erinnert, daß, wenn die fraglichen Anzeigen bis längstens zum 30. d. M. nicht eingekommen seyn würden, gegen die säumigen Behörden mit Abordnung von Wartboten eingeschritten werden müßte.

Würzburg am 1. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nrns. praes. 37683. Nrns. exped. 32568. praes. 6. Oktober 1843. 3840.

(Das Collecte-Gesuch des Müllers Johann Jäger von der Knottenmühle, k. Landgerichts Mitterfels, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für den Müller Johann Jäger von der Knottenmühle, k. Landgerichts Mitterfels in Niederbayern, zur Wiederherstellung seiner durch Hochwasser in Folge Gewitterregens zerstörten Wasserbauten, zur Vornahme bei seinen sämmtlichen Gewerbsgenossen im ganzen Königreiche allergnädigst bewilligte Collecte, (Ausschreiben vom 14. Febr. l. J. im Intelligenzblatte Nr. 21) hat im diesseitigen Regierungs-Bezirke 85 fl. 24 1/4 kr. ertragen, was hiemit unter Beifügung nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, 21. September 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Digitized by Google

Ergebniß

der Collecte für den Müller Johann Jäger von der Knottenmühle, k. Landgerichts Mitterfels.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrate.			
Aschaffenburg	1	41	—
Schweinfurt	—	48	—
Würzburg	7	6	—
Landgerichte.			
Alzenau	—	42	—
Arnstein	2	25	—
Aschaffenburg	2	19	—
Aub	—	48	—
Baunach	2	45	—
Bischofsheim	1	28	—
Brückenau	1	40	1
Dettelbach	—	27	—
Ebern	3	12	—
Eltmann	1	0	—
Euerdorf	2	5	3
Gemünden	4	8	—
Gerolzhofen	3	2	—
Hammelburg	1	—	—
Haßfurt	2	6	—
Hilders	1	5	—
Hofheim	1	30	—
Karlstadt	3	57	—
Kissingen	1	16	—
Kitzingen	—	33	—
Klingenberg	1	1	—
Königshofen	3	48	—
Lohr	2	30	—
Marktheidenfeld	1	33	—
Marktsteft	1	—	—

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Landgerichte.			
Mellrichstadt	2	47	—
Münnerstadt	2	30	—
Neustadt a/S.	1	27	—
Obernburg	—	12	—
Ochsenfurt	1	39	—
Orb	1	18	—
Rothenbuch	—	12	—
Schweinfurt	1	30	—
Volkach	—	18	—
Weyhers	—	48	—
Werneck	2	18	—
Würzburg r/M.	1	25	—
Würzburg l/M.	1	21	—
Herrschaftsgerichte.			
Amorbach	—	42	—
Eschau	1	30	—
Gerolfeld	—	33	—
Kleinheubach	—	42	—
Kreuzwertheim	—	51	—
Marktbreit	—	27	—
Miltenberg	1	2	—
Remlingen	—	50	1
Rothenfels	2	6	—
Rüdenhausen	—	45	—
Sulzheim	—	33	—
Wiesentheid.	—	12	—
Herrsch. Kommissariat Tann	—	24	—
Summa	85	24	1

Notizen.

praes. 9. Oktober 1843.

Die erledigte Schulstelle zu Mühlbach, k. Landgerichts Karlstadt, ist durch Entschließung vom 30. September d. J. dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen zweiten Schullehrer zu Klingenberg Johann Michael Reuß übertragen worden.

Die k. Regierung hat unterm 5. Oktober d. J. den erledigten Schuldienst zu Unterebersbach, k. Landgerichts Neustadt a. d. S., dem bisherigen Schullehrer zu Steinbach, k. Landgerichts Eltmann, Joseph Müller übertragen.

Digitized by Google

praes. 11. Oktober 1843.

Die kgl. Regierung hat unterm 6. Oktober l. J. die protestantische Schulstelle zu Platz, kgl. Landgerichts Brückenau, dem Schuldienst-Exspectanten und bisherigen Schul-Verweser zu Rothhausen Albrecht Kuch übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 7. Oktober 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 30. September und 4. Oktober 1843. Sch.	Mz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 3ten mit 9ten Oktober 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9	18	40	2	—	21	50	22¼	17	—
	Kern										
	Korn	15	14	—	10	—	14	15			
	Haber	7	5	—	14	—	5	30			
	Gerste	5	10	15	5	—	10	30			
Im mittlern	Weitzen	339	17	20	215	—	16	57	5	16	43
	Kern										
	Korn	172	13	11	126	5	13	31	7	12	—
	Haber	211	4	33	71	5	5	14			
	Gerste	62	9	43	417	1	9	55			
Im tiefsten	Weitzen	2	14	15	2	—	15	—	11½	16	13
	Kern										
	Korn	5	12	—	1	—	12	45			
	Haber	2	4	—	1	—	4	36			
	Gerste	5	9	—	1	—	8	—			

Augsburger Börse.

Den 5. Oktober 1843.

Course der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	101 3/4	
Bank-Actien Div. II. Sem.	670	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 116.

Würzburg, Dienstag, den 17. Oktober 1843.

Inhalt.

Geldstrafen der Advokaten für deren Wittwen- und Waisenfond. — Aufbewahrung der von den Kirchen-Verwaltungen gestellten Rechnungen. — Vereinfachung des Geschäftsganges im deutschen Schulwesen. — Erhebung von Mandatar-Gebühren bei Urtheils-Publikationen in Civilsachen. — Erledigung der protest. Pfarrei Beitsweiler. — Notizen: Schulstellen-Uebertragungen. Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 38943 Num. exped. 393. praes. 12. Oktober 1843. 3700.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Geldstrafen der Advokaten für deren Wittwen- und Waisenfond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines h. Rescripts des königl. Ministeriums des Innern vom 24. vor. Monats werden sämmtliche Polizei-Behörden beauftragt, diejenigen Geldstrafen, welche sie in Sachen des administrativen Ressorts nach Verordnung vom 24. März 1816 S. 153 des Regierungs-

(*)

Blattes gegen Advokaten erkennen, und von diesen erheben, künftig unmittelbar an den Central-Ausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fondes in München (über Abzug der von diesem Ausschusse als Tantieme bewilligten Procente) zu übersenden.

Wie dieser Ausschuß constituirt wurde, ist bereits am 17. September v. J. S. 655 des Intelligenzblattes durch das k. Appellationsgericht bekannt gemacht worden, worauf sich hiemit bezogen wird.

Zugleich wird aufmerksam gemacht, daß solche Geldsendungen die Postportofreiheit nicht genießen.

(Intelligenzblatt 1842 S. 761.)

Uebrigens bleibt unverändert die im 6ten Absatze der k. Verordnung vom 24. März 1816 enthaltene Bestimmung: daß von jeder erkannten Disciplinarstrafe, welcher Gattung sie sey, dem k. Appellationsgerichte jedesmal sogleich von der erkennenden Administrativ-Behörde Nachricht zu geben sey.

Würzburg, 7. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nrus praes. 32189. Nrus. exped. 570. praes. 12. Oktober 1843. 3701.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Aufbewahrung der von den Kirchen-Verwaltungen gestellten Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu der Anordnung der kgl. Regierung des vormaligen Untermainkreises, Kammer des Innern, vom 31. März 1829 — die Aufbewahrung der Communal- und Stiftungs-Rechnungen betr. — Intelligenzblatt von 1829 S. 650 — wird nach Einvernehmung sämmtlicher Unterkuratel-Behörden und auf den gutachtlichen Antrag der Mehrheit derselben zur genauesten Nachachtung andurch verfügt, daß die nach vollzogener Revision an die Kirchen-Verwaltungen zurückgelangenden Stiftungs-Rechnungen von den Kirchen-Verwaltungs-Vorständen in Verwahrung und Verschluß zu nehmen seyen.

Würzburg den 9. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

zed by Google

Nr. praes. 1596. Nr. exped. 677. praes. 13. Oktober 1843. 3710.

An sämmtliche Polizei- und Schulbehörden, so wie an das gesammte Schullehrer-Personal in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Vereinfachung des Geschäftsganges im deutschen Schulwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits in dem Ausschreiben der vormaligen Regierung des Untermainkreises vom 29. Oktober 1826 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 130 Seite 2513 und f.) sind diejenigen Fälle vorgezeichnet, in welchen allein es dem Schullehrerpersonale gestattet werden kann, ihre Gesuche und Vorstellungen unmittelbar in den Einlauf der k. Regierung zu bringen. Dessen ungeachtet sind aber in neuerer Zeit Gesuche und Schriften aller Art vom Schullehrerpersonal sehr häufig mit Umgehung der Schulbehörden anher eingereicht worden, weßhalb sich die unterfertigte Stelle veranlaßt sieht, das angezogene Ausschreiben im nachfolgenden Abdrucke wiederholt öffentlich bekannt zu machen und dem gesammten Schullehrerpersonale des Regierungsbezirkes zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisatze einzuschärfen, daß in der Folge alle gegen die Vorschrift unmittelbar anher gemachten Eingaben unberücksichtiget bleiben werden.

Die k. Localschul-Commissionen und Distriktsschulinspectionen haben die sämmtlichen Schullehrer, Schuldienstexspectanten und Schullehrlinge durch Cirkulare unverweilt auf das gegenwärtige Ausschreiben zur Darnachachtung hinzuweisen und die Bescheinigung derselben über die geschehene Bekanntmachung in der Registratur zu verwahren.

Würzburg den 10. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 (Rggs.-Blatt 1825 Nr. 51) und der bisher gemachten Erfahrungen sieht sich die kgl. Regierung zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Nur in Fällen, wo Schullehrer, Schulverweser und Schulgehülfen sich gegen Verfügungen der ihnen vorgesetzten Local-Schul-Commissionen, Land- und Herrschaftsgerichte und Distrikts-Schul-Inspectionen beschweren zu müssen glauben, ist ihnen ferner gestattet, sich unmittelbar an die k. Regierung, K. d. Innern, zu wenden. Beschwerden gegen die Local-Schul-Inspectionen sind hingegen bei den Local-Schul-Commissionen, den Land- und Herrschaftsgerichten oder den Distrikts-Schul-Inspectionen, je nachdem es der Geschäfts-Kreis dieser Behörden erfordert, gebührend anzubringen, und von dort Abhülfe zu erwarten.

2) Rücksichtlich der Gesuche um definitive Anstellung hat es sein Verbleiben bei der Verfügung vom 29. März 1824 (Intelligenzblatt 1824, Seite 729), jedoch mit dem Anfügen, daß um Schuldienste im Ertrage von mehr als 200 fl. nur solche Schulamts-Exspectanten nachsuchen dürfen, welche wenigstens vier Jahre nach dem Austritte aus dem Seminar entweder als IIte Lehrer oder als Schulgehülfen gedient haben, wogegen die unterzeichnete Stelle bei Besetzung,

(**)

solcher Schulstellen auch vor Ablauf der hier bestimmten Zeit auf besonders ausgezeichnete Individuen von Amtswegen die geeignete Rücksicht nehmen wird.

3) Gesuche um Gehalts-Vermehrung oder andere ständige Emolumente sind bei den unmittelbaren Magistraten, Land-, Herrschaftsgerichten einzureichen, und von letzteren nach vorläufigem Benehmen mit der betreffenden Local-Schul-Commission oder der betreffenden Distrikts-Schul-Inspection nach sorgfältiger Erwägung der Local-Quellen, so wie nöthigen Falls nach Vernehmung der Local-Schul-Inspection unter Vorbehalt des Recurses zu bescheiden. Die Verbesserungsquote des Schuldienst-Ertrages ist zur Erhebung der Verbesserungs-Taxe und zur Regulirung des jährlichen Beitrags zur Schullehrer-Wittwen-Kasse anzuzeigen. Wenn jedoch das fragliche Gesuch eine ständige Zulage oder eine Unterstützung aus der Kreis-Schuldotation oder den allgemeinen Schulfonds bezweckt, so ist dasselbe von den unmittelbaren Magistraten, den Land-Herrschaftsgerichten mittels Marginal-Gutachtens vorzulegen. In diesem Falle muß jedoch nicht nur angegeben, sondern auch nachgewiesen seyn, daß und warum die allenfalls für nothwendig erkannte Gehalts-Vermehrung oder Unterstützung aus Lokalquellen nicht geschöpft werden könne.

4) In Ansehung der Gesuche der Lehrer aus dem ehemaligen Großherzogthume Würzburg um Unterstützung aus dem Wechterswinkler Fond hat es sein Verbleiben bei der Verfügung vom 5. Dezember 1817 (Intelligenzbl. 1817, Seite 2569.)

5) Da Versetzungen des Schul-Personals gewöhnlich mit Nachtheilen für den Unterricht verbunden sind; so haben die Distrikts-Schul-Inspektionen hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen, und solche Gesuche nur dann gutächtlich einzubefördern, wenn außerordentliche Umstände eine Ausnahme von der Regel hinreichend rechtfertigen.

6) Keiner unmittelbaren Beschwerde einer Schulgemeinde oder Lokal-Schul-Inspektion gegen das dortige Lehrer-Personale oder einer Gemeinde-Verwaltung gegen die Lokal-Schul-Inspektion wird in Zukunft Folge gegeben werden, wenn nicht gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die geeignete Abhülfe bei der ersten Instanz vergeblich nachgesucht worden ist.

7) Da es zunächst Pflicht der Lokal- und Distrikts-Schulbehörden, so wie der Land- und Herrschaftsgerichte ist, für die Bedürfnisse der Schulen pflichtmäßig und eifrig zu sorgen; so haben sie nicht erst, wie dies bisher häufig der Fall war, zu erwarten, bis sie durch die vorgesetzte Regierungs-Stelle auf die obwaltenden Gebrechen aufmerksam gemacht werden, sondern vielmehr diese Mängel Amtshalber aufzusuchen, und auf deren Hebung gemeinschaftlich hinzuwirken. Zur gutachtlichen Berichts-Erstattung an die unterzeichnete Stelle eignen sich nur die Fälle, wo es entweder auf Unterstützung der Lokal-Schulfonde aus der Kreis-Schul-Dotation oder auf neue Erbauung oder Hauptreparatur eines Schulgebäudes ankommt.

Hiernach haben die obengenannten Behörden sich nicht nur selbst genau zu achten, sondern auch das untergebene Schul-Personale mit der Eröffnung in Kenntniß zu setzen, daß alle gegen diese Vorschrift anher gelangenden Eingaben unberücksichtigt zu den Akten gelegt werden würden.

Würzburg den 29. Oktober 1826.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zurhein, Präsident.

Fröhlich.

Digitized by Google

K. 385. praes. 14. Oktober 1843. 3721.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Erhebung von Mandatar-Gebühren bei Urtheils-Publikationen in Civilsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Untergerichte für jene Individuen aus dem Kanzlei- oder Amtsdienerspersonal, welche zu Urtheils-Publikationen in Civilstreitsachen als Mandatare für die vorgeladenen, aber nicht erschienenen Parteien beigezogen werden, Gebühren erheben.

Durch hohe im Einverständnisse mit dem kgl. Ministerium des Innern und der Finanzen erlassene Justizministerial-Entschließung vom 8. d. Mts. wurde jedoch ausgesprochen, daß die Erhebung einer Gebühr für Individuen des untergeordneten Gerichtspersonals, welche für nicht erschienene Parteien zu Urtheils-Verkündungen beigezogen werden, nicht hinlänglich gerechtfertigt befunden worden, und den Untergerichten für die Zukunft zu untersagen sey.

Dieß wird sämmtlichen Untergerichten zur Darnachachtung hiemit eröffnet.

Aschaffenburg den 13. Oktober 1843.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bei Erled. der Präsidentenstelle
Freih. v. Tautphöus, Direktor.

Frey, Secretair.

Ad Num. E. 6287. K. 92. praes. 14. Oktober 1843. 3716.

(Die Erledigung der Pfarrei Veitsweiler, Dekanats Dinkelsbühl, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Tretzel ist die Pfarrei Veitsweiler, Decanats Dinkelsbühl, erledigt worden. Die genannte Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und bemerkt, daß mit derselben nach dem vorliegenden Fassions-Abschlusse nachstehendes Einkommen verbunden ist.

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:				
	1) Aus den Staatskassen				
	a) an baarem Gelde	100	—		
	b) an Naturalien:				
	8 Schäffel — Mtz. 2 Vrtl. 2 Sechz. Korn à 8 fl. 49 kr.	71	27		
	12 „ — „ 3 „ 3 „ Dinkel à 4 fl.	48	37	1/2	
	8 „ — „ 2 „ 2 „ Haber à 3 fl. 26 kr.	27	49	1/2	
	2) Aus Stiftungskassen				
	an baarem Gelde	2	30	250	24
II.	An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	Anschlag der freien Wohnung, welche sich in gutem baulichen Zustande befindet, und der Oekonomie-Gebäude	25	—		

Digitized by Google

der Grundstücke von			fl. kr.	fl. kr.
2 3/4 Morgen Aecker			26 30	
2 1/2 „ Wiesen			39 15	
1 1/4 „ Garten			5 —	95 45
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten, und zwar				
3 Mtz. — 3/4 Sdl. ständigen Gülthaber im Anschlag für			1 30	
2) An Zehenten (Schmalsaatzehnten)			132 6	
3) An Gemeinderechten			1 —	
4) An Forstrechten			14 54	149 30
V Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen				17 44
			Summa	513 28
		die Lasten hievon mit		13 34
		abgezogen, verbleibt reiner Ertrag		499 49

wozu noch 2 fl. als freiwillige Geschenke an Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach den 4. Oktober 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussel.

Gella, Secr.

Notizen.

praes. 14. Oktober 1843.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, hat die erledigte 1te Schulstelle zu Erlabrunn, k. Landgerichts Würzburg l/M., dem bisherigen Schullehrer zu Premich, k. Landgerichts Kissingen, Paulus Eschenbach übertragen.

Der bisherige Schullehrer zu Frickenhausen Kajetan Geiß ist, seiner Bitte entsprechend, durch Entschließung kgl. Regierung vom 11. Oktober d. J. auf die Schulstelle zu Salz, kgl. Landgerichts Neustadt a/S., befördert worden.

Augsburger Börse.

Den 12. Oktober 1843.

Course der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	101 3/4	101 1/4
Bank-Actien. Div. II. Sem.	670	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 117.

Würzburg, Donnerstag, den 19. Oktober 1843.

Inhalt.

Bestellung und Bezahlung der Regierungsblätter für 1844, so wie des diesjährigen Gesetzblattes. — Neue Auflage des Schullehrer-Schematismus. — Uebergabs-Orte für Ausgewiesene aus Bayern und aus Würtemberg. — Ergebniß der Collekte für die kathol. Gemeinde zu Großkarolinenfeld. — Abtretung der Verwaltung des Fürstenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg. — Erledigung der protest. Pfarrei Lichtenau. — Notizen: Schullehrerstellen-Uebertragungen. — Preisaufgabe des historischen Vereins.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 873. Num. exped. 779. praes. 16. Oktober 1843. 3739.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und allgemeinen Rentämter.

(Die Bestellung und Bezahlung der Regierungsblätter pro 1844, sowie des diesjährigen Gesetzblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten Behörden wird hiermit eröffnet, daß der Preis des diesjährigen Gesetzblattes auf 1 fl. 27 kr. festgesetzt worden sey. Die Polizei-Behörden haben diesen Betrag Angesichts dieß von denjenigen, welche nach den anher eingelieferten Designationen fragliches

(*)

Digitized by Google

Blatt gegen Bezahlung zu beziehen hatten, einzuheben, und an die allgemeinen Rentämter abzuliefern. Letztere haben den Gesammtbetrag einschlüßlich jenes Falls die bei ihren unmittelbar gemachten Bestellungen ungesäumt an das k. Oberpostamt München einzusenden, da diese Behörde angewiesen ist, die Einnahme hieraus noch pro 1842/43 zu verrechnen.

Hierbei werden sämmtliche Behörden auf das Ausschreiben vom 21. Oktober 1841, Kr.-Bl. S. 721, aufmerksam gemacht, und aufgefordert, die Designationen über die pro 1844 ohne und gegen Bezahlung abzugebenden Regierungsblätter in vorgeschriebener Form ungesäumt und längstens binnen 8 Tagen anher vorzulegen.

Nachdem im vorigen Jahre mehrere Distrikts-Polizei-Behörden die in Rede stehenden Verzeichnisse unmittelbar anher überreichten, so wird wiederholt erinnert, daß dieselben an die treffenden kgl. Rentämter zu übergeben seyen, welch letztere mit Anfertigung und Vorlage der Hauptverzeichnisse für ihren Verwaltungs-Bezirk beauftragt sind.

Würzburg, 12. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nrus praes. 38038. Nrus. exped. 446. praes. 17. Oktober 1843. 3747.

An sämmtliche k. Lokal-Schul-Kommissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen.

(Neue Auflage des Schullehrer-Schematismus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Schulverweser Johann Georg Stark zu Salz gesonnen ist, den zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Kasse und der Taubstummen-Anstalt herausgegebenen Schullehrer-Schematismus zum Vortheil dieser beiden Institute neu aufzulegen, so werden die kgl. Lokal-Schul-Kommissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 30. Juni 1839 hierdurch ermächtiget und aufgefordert, zur Unterstützung dieses löblichen Unternehmens dem genannten Schulverweser auch diesesmal die erforderlichen Notizen, und zwar nach dem Stande vom 30. November d. J. zukommen zu lassen, zur Erleichterung der Arbeit aber demselben über die israelitischen Religions-Schulen mit dem Lehrer-Personale, so wie über die Schullehrers-Wittwen mit ihren Kindern gesonderte Uebersichten mitzutheilen, und sich hiebei überall genau an die, in der ersten Ausgabe jenes Werkes vorgezeichneten Schemate zu halten, hiernächst aber das Werk selbst mit Rücksicht auf seinen wohlthätigen Zweck sämmtlichen kgl. Lokal-Schul-Inspektionen und Schullehrern zur Subscription zu empfehlen, und das Ergebniß hievon dem Schulverweser Stark unter Beilegung eines Verzeichnisses baldmöglichst zu eröffnen.

Würzburg den 3. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 38873. Num. exped. 445. praes. 17. Oktober 1843. 3746.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die durch den Staatsvertrag mit Würtemberg vom 7. März 1816 bestimmten Uebergabs-Orte für Ausgewiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. bayerische und k. würtembergische Regierung sind übereingekommen, den durch den Vertrag vom 7. März 1816 bestimmten Uebergabs-Orten für Ausgewiesene noch die Orte Weiler, Illertissen, Kempten, Lauingen, Feuchtwangen und Aub bayerischer Seits, und die Orte Tettnang, Leutkirch, Biberach, Ellwangen, Heidenheim und Mergentheim würtembergischer Seits beizufügen.

Was sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 16. vor. Mts. zur Nachachtung bei vorkommenden Transporten eröffnet wird.

Würzburg den 3. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 37384. Num. exped. 120. praes. 9. Oktober 1843. 3664.

(Die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken in Großkarolinenfeld, k. Landgerichts Aibling, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der zu Erbauung einer Kirche und Expositur-Wohnung mit Schul-Lokalität der katholischen Gemeinde in Großkarolinenfeld, k. Landgerichts Aibling in Oberbayern, in den katholischen Kirchen der 7 älteren Kreise allergnädigst bewilligten Collecte besteht in Unterfranken und Aschaffenburg in 465 fl. 22 1/4 kr., resp. nach Abzug einer Porto-Auslage zu 8 kr. in 465 fl. 14 1/4 kr. an vollgültigen, dann 1 fl. 35 kr. an geringhaltigen ꝛc. Münzen, wozu noch eine weitere Anzahl gehaltloser und abgewürdigter Münzen kommt. Dieses wird unter Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben vom 8. Januar l. J. Nr. 9626—9259, Intelligenzblatt Nr. 8, und mit Beifügung einer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 5. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Uebersicht

der im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg für die kathol. Gemeinde Großkarolinenfeld, kgl. Landgerichts Aibling, zur Erbauung einer Kirche und Expositur-Wohnung mit Schullokalität eingekommenen Kirchen-Collecte-Gelder.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrat Aschaffenburg	5	57	
„ Schweinfurt	—	30	
„ Würzburg	23	50	
Landgericht Alzenau	1	56	
„ Arnstein	17	44	
„ Aschaffenburg	4	24	
„ Aub	28	6	2
„ Baunach	—	37	2
„ Bischofsheim	6	47	2
„ Brückenau	6	2	1
„ Dettelbach	12	54	3
„ Ebern	5	20	
„ Eltmann	6	43	
„ Euerdorf	10	33	1
„ Gemünden	12	11	
„ Gerolzhofen	3	20	
„ Hammelburg	6	13	2
„ Haßfurt	11	—	2
„ Hilders	2	22	
„ Hofheim	8	27	
„ Karlstadt	18	34	2
„ Kissingen	4	49	1
„ Kitzingen	8	50	
„ Klingenberg	8	27	
„ Königshofen	21	1	2
„ Lohr	6	6	
„ Marktheidenfeld	10	18	2
„ Marktsteft	1	—	
Landgericht Mellrichstadt	13	53	
„ Münnerstadt	7	51	
„ Neustadt a/S.	10	31	3
„ Obernburg	13	3	1
„ Ochsenfurt	20	20	
„ Orb	3	36	
„ Rothenbuch	3	34	2
„ Schweinfurt	23	51	2
„ Volkach	16	10	1
„ Weihers	2	45	
„ Werneck	20	11	
„ Würzburg r/M.	25	18	3
„ Würzburg l/M.	11	41	
Herrsch.-Gericht Amorbach	3	48	
„ Gerolfeld	—	24	
„ Kleinheubach	3	54	
„ Kreuzwertheim	1	8	2
„ Marktbreit	2	54	
„ Miltenberg	4	30	1
„ Remlingen	—	30	
„ Rothenfels	11	6	
„ Rüdenhausen	—	—	
„ Sommerhausen	—	—	
„ Sulzheim	7	54	2
„ Wiesentheid	2	19	2
Herrsch.-Commissariat Tann	—	—	
Summa	465	14	1/4

Nrus. praes. 560 Nrus. exped. 849. praes. 16. Oktober 1843. 3738.

(Das Fürstenthum Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Kronoberstkämmerer und erbliche Reichsrath, Herr Fürst Johann Aloys Anton zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, hat nach einer unter dem 12. d. Mts anher

erstatteten Anzeige die Verwaltung seines Fürstenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, sammt allen Besitzungen, und allen, dem Stammhaupte seines fürstlichen Hauses zukommenden Rechten, Lasten und Verbindlichkeiten, an seinen erstgebornen Sohn, den Herrn Fürsten Otto Carl, am 12. September l. J. in der Art abgetreten, daß die Uebernahme am 1. Oktober gegenwärtigen Jahres stattfinden soll.

Sämmtliche Behörden der innern Verwaltung werden hievon zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Würzburg den 5. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Ad Num. E. 77. K. 84. praes. 14. Oktober 1843. 3715.

(Die Erledigung der Pfarrei Lichtenau, Decanats Windsbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Strebel eingetretene Erledigung der Pfarrei Lichtenau, Dekanats Windsbach, wird hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Einkommen dieser Pfarrstelle nach dem vorliegenden Fassions-Abschlusse vom Jahre 1837 in nachfolgenden Bezügen bestehet.

	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staats-Kassen					
a) an baarem Gelde	238	—			
b) an Naturalien					
2 Schäffel 5 Mtz. 2 Vrlg. 3 1/2 Sdl. Korn à 8 fl. 12 kr.	24	13			
16 Klafter weiches Scheitholz, 2 „ buchenes Scheitholz, 10 „ weiche Stöcke	129	54			
			392	7	
2) Aus Stiftungs-Kassen					
a) an baarem Gelde	5	45			
b) an Naturalien					
1/4 Klafter Buchenholz à 8 fl. 15 kr.	2	3 3/4	7	48	3/4
II. Ertrag aus Realitäten:					
Nutzanschlag der Wohnung, welche sich in gutem baulichen Zustande befindet,	25	—	25	—	
III. Ertrag aus Rechten			—	—	
IV. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			98	48	
V. Einnahme aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			1	24	
		Summa	525	7	3/4

Digitized by Google

	fl.	kr.
Lasten sind nicht vorhanden	—	—
Bleibt reines Einkommen	525	7 3/4

Wozu noch an freiwilligen Geschenken von 32 fl. 15 kr. an Geld und Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach den 5. Oktober 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Sekr.

Notizen.

praes. 16. Oktober 1843.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11. Oktober d. J. ist die Schulstelle zu Schönau, k. Landgerichts Bischofsheim, dem vormaligen Schullehrer zu Stadtschwarzach Philipp Pfeufer übertragen worden.

Unterm 11. Oktober d. J. hat die k. Regierung dem bisherigen Schullehrer zu Schönau, k. Landgerichts Bischofsheim, Johann Kaspar Zängler die Schulstelle zu Premich, k. Landgerichts Kissingen, übertragen.

---

praes. 16. Oktober 1843

(Preisaufgabe.) Die Preisaufgabe, welche vom historischen Vereine für Unterfranken und Aschaffenburg am 12. Oktober v. Js. ausgesetzt ward, um diesen denkwürdigen Tag der höchsterfreulichen Vermählung Sr. k. Hoh. des durchlauchtigsten Kronprinzen Maximilian von Bayern durch ein historisches Monument den Nachkommen in ehrendem Andenken zu bewahren, ist einzig von dem hiesigen Rechtskandidaten, Hrn. G. M. J. Rütsch mit sehr lobenswerthem Fleiße zwar zu lösen versucht, sein eingesandtes Elaborat aber als den Gegenstand erschöpfend und des ausgesetzten Preises würdig nicht erkannt worden.

In dieser Rücksicht und da eine vollkommen gelungene Lösung der erwähnten Preisfrage ernstlich gewünscht wird, ist der Termin zur Einsendung der Beantwortungen bis zum 1. Juli 1845 erweitert worden.

Würzburg, den 1. Oktober 1843.

Der Ausschuß des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg.
Dr. Scharold, Dir.

Wechinger, Sekr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 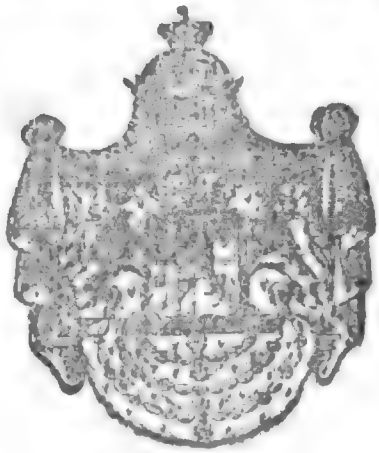 und Aschaffenburg.

Nro 118.

Würzburg, Samstag, den 21. Oktober 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung der §§. 30 — 34, gemäß der Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Pfarreien-Verleihungen. — Schulstellen-Uebertragungen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30 — 34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.
Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811

(*)

Digitized by Google

bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume normirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kassa geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit

zed by Google

da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig:

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansberg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. September l. J. den Assessor bei dem kgl. Appellationsgerichte zu Aschaffenburg Carl Freiherrn von Mulzer auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen;

Digitized by Google

unterm 24. September l. J. die eröffnete Bezirks-Ingenieur-Stelle in Landshut dem in provisorischer Eigenschaft ernannten Bezirks-Ingenieur in Schweinfurt Georg Beuschel allergnädigst zu verleihen;

unterm 25. September l. J. dem ersten Suppleanten bei dem Wechselappellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg Heinrich Meilhaus mit Belassung seines Titels und Ranges und Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner Dienstleistung die hohen Alters wegen nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu gewähren;

unter Gestattung des Vorrückens des zweiten Suppleanten Joseph Bolder auf die erste Suppleantenstelle den ersten technischen Assessor bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Aschaffenburg Franz Anton Reitz zum zweiten Suppleanten bei dem Wechselappellationsgerichte daselbst — dann

den ersten Supp'eanten bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Aschaffenburg Georg Christ zum vierten Assessor bei diesem Gerichte unter Gestattung des Vorrückens der übrigen technischen Assessoren zu befördern, und

unter Gestattung des Vorrückens des zweiten Suppleanten Franz Dessauer, zum ersten den Kaufmann Aloys Gentil in Aschaffenburg zum zweiten Suppleanten bei dem Wechselgerichte erster Instanz daselbst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. September l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Trappstadt, Landgerichts Königshofen, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem bisherigen Caplan zu Oberschwarzach, Landgerichts Gerolzhofen, Priester Clemens Krick,

unterm 25. September l. J., daß von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg die Pfarrei Unterweisenbrunn, Landgerichts Bischofsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Lütter, Landgerichts Weyhers, Priester Andreas Schüll, und die Pfarrei Falkenstein, Herrschaftsgerichts Sulzheim, dem bisherigen Verweser derselben Priester Johann Kirschner verliehen werde.

Seine Majestät der König haben die protestantische Pfarrei Vestenberg, Dekanats Ansbach, dem bisherigen ständigen Vikar zu Dalherda Johann Wilhelm Scharff allergnädigst zu verleihen geruht.

---

praes. 18. Oktober 1843.

Unterm 11. Oktober d. J. hat die königliche Regierung den Schuldienst-Exspektanten und bisherigen II. Schullehrer zu Klingenberg Johann Michael Reuß zum Schullehrer in Mühlbach, königlichen Landgerichts Karlstadt, ernannt.

Die königl. Regierung hat vermöge Entschließung vom 13. Oktober d. J. den erledigten Schuldienst zu Dimbach, königl. Landgerichts Volkach, dem bisherigen Schullehrer zu Handelshausen Johann Baptist Schad übertragen.

Die von der gräfl. ch Castell. Standesherrschaft für den bisherigen Schullehrer zu Steinbach, Herrschaftsgerichts Remlingen, Christ Konrad Hösch ausgestellte Präsentation auf die protestantische Schullehrer- und Kirchendiener-Stelle zu Greuth, Herrschaftsgerichts Rödenhausen, hat durch Entschließung kgl. Regierung vom 13. Oktober d. J. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

zed by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 119.

Würzburg, Dienstag, den 24. Oktober 1843.

Inhalt.

Provisorischer Winterbiersatz. — Unstatthaftigkeit der Verwendung von Unteraufschlägern zum Bierkiesen. — Erledigung der kathol. Pfarrei Weibersbrunn. — Notizen: Schulstellen-Uebertragungen. — Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere. — Hiezu 17te besondere Beilage: Die 158te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 2896. Nrus. exped. 1561. praes 21. Oktober 1843. 3781.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Den provisorischen Winterbiersatz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den vorliegenden Anzeigen über die Gersten-Preise in den, dem definitiven Winterbiersatze vom 1. Januar 1843 zugrundgelegten drei Hauptorten haben sich solche um mehr als vier Gulden per Schäffel gemindert. Es wird daher nach Ansicht des Tit. I. Art. 25 der

(*)

Digitized by Google

allerh. Verordnung vom 25. April 1811 unter Beibehaltung eines einzigen Distrikts für den ganzen Kreis der provisorische Winterbiersatz auf, vier Kreuzer zwei Pfenninge für die Maß, festgesetzt.

Diesem Ganterpreise wird der den Brauern und Wirthen für den Minutoverschleiß zugestandene Schenkpreis von zwei Pfenningen für die Maß, und in denjenigen Gemeinden, denen ein Lokalmalzaufschlag allergnädigst bewilligt ist, dessen Betrag beigeschlagen.

Der provisorische Winterbiersatz tritt mit der Verkündung im Kreis-Intelligenzblatte in Wirksamkeit, und haben sämmtliche Polizei-Behörden den Anschlag desselben in allen Schenklokalitäten sogleich zu verfügen.

Würzburg, 21. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nrus praes. 28949. Nrus. exped. 1517. praes. 21. Oktober 1843. 3782.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Unstatthaftigkeit der Verwendung von Unteraufschlägern zum Bierkiesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem aus den eingeholten Verhandlungen einer Distrikts-Polizei-Behörde über die dießjährigen Biervisitationen entnommen wurde, daß dieselbe neben dem Gemeinde-Vorsteher einen Unteraufschläger zum Bierkiesen verwendete; so wird sämmtlichen Polizei-Behörden nach Benehmen mit der k. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Nachachtung eröffnet: daß die Verwendung von Unteraufschlägern zum Bierkiesen unzulässig sey.

Würzburg den 13. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 76 b. Num. exped. 455. praes. 20. Oktober 1843. 3771.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Weibersbrunn, k. Landgerichts Rothenbuch, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Weibersbrunn, k. Landgerichts Rothenbuch und Dekanats Lohr, ist durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers erlediget worden.

Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrorte noch auf den 1 Stunde hievon entfernten Hof Rohrbrunn, zählt 940 Seelen, hat eine Kirche, eine Kapelle, eine Schule, und gewährt nach Ausweis des beifolgenden Auszuges aus der superrevidirten Pfarrfassion einen Reinertrag von 674 fl. 38 kr.

Digitized by Google

A. Einkünfte.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalt:					
1) Aus der Staatskasse					
a) an baarem Gelde	43	—			
b) an Naturalien					
α) in Getreid	67	27			
β) in Holz	137	52			
γ) in Wein	20	—			
2) Aus Stiftungen baar	100	—			
3) Aus Gemeinde-Kassen baar	80	—	448	19	
II. Ertrag aus Realitäten			98	27	
III. Ertrag aus Rechten (Weiderechte)			11	36	
IV. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen			101	28	1/2
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen			24	53	1/2
Summa der Einkünfte			684	44	

B. Lasten.					
I. Lasten wegen der Staatszwecke			2	36	
II. „ wegen des Diözesan-Verbandes			2	30	
III. „ wegen besonderer Zwecke			5	—	
Summa der Lasten			10	6	

Abgleichung.

684 fl. 44 kr. Einkünfte.
10 fl. 6 kr. Lasten.
674 fl. 38 kr. Reinertrag.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bei der unterfertigten Stelle binnen 4 Wochen zu übergeben.

Würzburg den 3. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Notizen.

praes. 19. Oktober 1843.

Unterm 14. Oktober d. J. hat die k. Regierung dem bisherigen Schullehrer zu Wirmsthal Andreas Spies den erledigten Schuldienst zu Oberdürrbach, k. Landgerichts Würzburg r/M., übertragen.

praes. 21. Oktober 1843.

Die k. Regierung hat unterm 17. Oktober d. J. den Schullehrer Georg Adam Müller zu Burgwallbach die erledigte Schulstelle zu Jesserndorf, k. Landgerichts Ebern, übertragen.

Die k. Regierung hat unterm 17. Oktober d. J die erledigte Schulstelle zu Hofstetten, k. Landgerichts Gemünden, dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen II. Schullehrer zu Wenigumstadt Adam Jörg übertragen.

Durch Entschließung k. Regierung vom 17. Oktober d. J. ist dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen II. Schullehrer zu Ernstkirchen Georg Werner die erledigte Schullehrerstelle zu Dittelbrunn, k. Landgerichts Schweinfurt, übertragen worden.

Unterm 18. Oktober d. J. hat die k. Regierung den Schuldienst-Exspektanten und bisherigen II. Schullehrer in Hofheim Franz Anton Hartmann zum wirklichen Schullehrer in Holzkirchhausen, k. Landgerichts Maktheidenfeld, ernannt.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 14. Oktober 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 7ten und 11ten Oktober 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 10. mit 16ten Oktober 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	19	15	1	3	20	—	4	17	15
	Kern										
	Korn	35	14	—	1	—	14	24	2	13	—
	Haber	40	5	—	6	6	5	36			
	Gerste	32	11	30	80	—	10	50			
Im mittlern	Weitzen	379	17	48	247	3	17	24	49	16	52
	Kern										
	Korn	97	13	35	185	3	13	52	5	12	13
	Haber	179	4	43	41	3	5	16	24½	5	—
	Gerste	92	10	57	713	—	10	27			
Im tiefsten	Weitzen	2	13	45	5	3	14	45	2	16	15
	Kern										
	Korn	19	13	—	1	—	12	15			
	Haber	2	3	30	3	—	3	55			
	Gerste	2	9	45	2	—	8	45			

Augsburger Börse.

Den 19. Oktober 1843.

Course der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 1/2
Bank-Actien. Div. II. Sem.	670.	668.

gitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 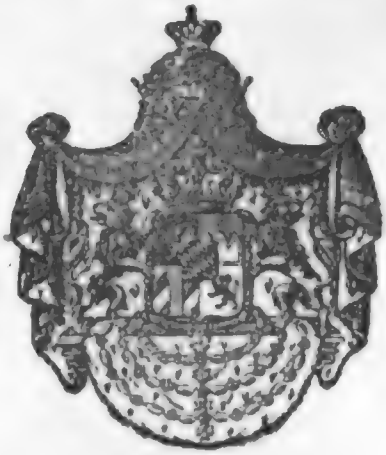 und Aschaffenburg.

Nro 120.

Würzburg, Donnerstag, den 26. Oktober 1843.

Inhalt.

Distrikts-Rechnung von Volkach für 1841/42. — Brand-Assekuranz-Kasse-Bestand für IV. Quartal 1842/43. — Behandlung der Taxen in Criminal- und Polizei-Untersuchungen. — Erledigung der kathol. Pfarrei Lütter. — Notizen: Dienstes-Nachricht. Schulstelle-Uebertragung. Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 38918. Nrus. exped. 1159. praes. 23. Oktober 1843. 3792.

(Die Distrikts-Rechnung von Volkach pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Volkach pro 1841/42 wurde nach vorgängiger Revision mit

1493 fl. 35 kr Einnahme,
884 fl. 13 kr. Ausgabe,
609 fl. 22 1/4 kr. Aktivbestand

(*)

Digitized by Google

genehmigt, und zur Deckung der Ausgaben das in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Steuer-Simplum doppelt erhoben.

Würzburg, 4. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Uebersicht der Distrikts-Kassa-Rechnung des k. Landgerichts Volkach.

Namen der Ortschaften.	Betrag des Steuer-Simplums.			
	fl.	kr.	pf	100l.
1. Astheim	22	12	1	36
2. Dimbach	7	7	3	25
3. Düllstadt	10	24	—	50
4. Eigersheim	1	—	—	—
5. Escherndorf	33	50	1	64
6. Fahr	12	25	1	—
7. Gaibach	11	3	2	10
8. Gernach	22	15	2	75
9. Järkendorf	6	46	3	—
10. Kaltenhausen	—	11	—	—
11. Köhler	5	13	2	50
12. Kolitzheim	26	22	1	36
13. Laub	7	15	—	25
14. Lindach	11	47	1	75
15. Nordheim	36	38	—	—
16. Obervolkach	28	31	3	75
17. Oettershausen	3	4	—	40
18. Reupelsdorf	9	8	1	—
19. Rimbach	6	45	—	—
20. Sommerach	40	46	3	50
21. Stadelschwarzach	18	58	2	25
22. Stammheim	20	3	1	75
23. Stettenmühle	—	59	—	—
24. Strelhof	—	42	3	50
25. Untereisenheim	23	59	—	75
26. Vogelsburg	1	1	1	—
27. Volkach	121	56	1	—
28. Wadenbrunn	4	42	1	—
29. Zeilitzheim	24	53	2	—
30. Gräflich von Schönborn'sches Domainen-Amt	29	56	—	—
Summa	550	1	3	36

Digitized by Google

Num. praes. 2798. Num. exped. 1374. praes. 23. Oktober 1843. 2793.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Den Brand-Assekuranz-Kasse-Bestand pro IV. Quartal 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Vorlage rubrizirter Uebersicht noch im Rückstande sich befindenden Distrikts-Polizei-Behörden werden aufgefordert, die Einsendung dieser Uebersicht schleunigst zu bewerkstelligen.

Würzburg den 19. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 2372. Num. exped. 667. praes. 25. Oktober 1843. 3805.

An sämmtliche k. Gerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Behandlung der Taxen in Criminal- und Polizei-Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ausschreiben vom 12. Oktober 1842 Nr. 648 rubr. Betreffs (Krs.-Int.-Blt. Nr. 120 Seit. 728) sind die in Criminal- und Polizei-Untersuchungen anfallenden Taxen sogleich zu verbuchen, und hierdurch in Soll-Einnahme zu bringen, auch bei momentaner oder absoluter Uneinbringlichkeit wieder in Ausstand zu führen oder in das Nachlaßlibell aufzunehmen.

Da nun bisher bei Untersuchungen die Taxen ohne Unterschied, ob solche dem k. Aerare oder jemand anderem gehören, auch andere Gebühren mit in der Columne „Taxen" vorgemerkt worden sind, in die Solleinnahme für das k Aerar aber nur die ihm gebührenden Taxen aufgenommen werden dürfen, so werden die k. Gerichte hiemit angewiesen, ein Verzeichniß lediglich über diejenigen vorgemerkten Taxen vorzulegen, welche dem kgl. Aerare gebühren. Das Verzeichniß muß die Untersuchung benennen, den Schuldner und den Taxbetrag für das k. Aerare enthalten.

Der Vortrag geschieht nach Jahren vom Frühesten bis zum 1. Oktober 1842. Das Verzeichniß wird nach Finanz-Perioden abgeschlossen und zwar für die zweite Finanz-Periode vom 1. Oktober 1831 et retro, dann für die 3te Finanz-Periode 1831/37 und für die 4 Jahre 1837/42 der 4ten Finanz-Periode.

Das Verzeichniß ist binnen 14 Tagen unfehlbar anher vorzulegen.

Würzburg den 22. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Vetter.

Fröhlich.

Digitized by Google

4027. praes. 23. Oktober 1843. 3799.

(Pfarrei-Erledigung betr.)

Die Pfarrei Lütter ist erledigt.

Würzburg, 20. Oktober 1843.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller, Secretär.

Notizen.

praes. 24. Oktober 1843.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 13. Oktober l. J. den Tabaksfabrikanten Joseph Anton Bolongaro Crevenna zu Würzburg seiner Bitte gemäß von dem Austritte der Funktion eines Mitgliedes der Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg zu entbinden, und an dessen Statt den Kaufmann und Fabrikbesitzer Friedrich Geyß sen. zu Würzburg zum Mitgliede besagter Handelskammer allergnädigst zu ernennen geruht.

praes. 23. Oktober 1843.

Durch Entschließung kgl. Regierung vom 19. Oktober d. J. ist der bisherige Schullehrer zu Kronungen Johann Georg Weber auf die Schulstelle zu Ebenhausen, kgl. Landgerichts Euerdorf, versetzt worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 21. Oktober 1843. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 14ten und 18ten Oktober 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	20	—	5	—	18	30
	Kern							
	Korn	3	14	30	11	—	15	—
	Haber	10	5	45	30	2	5	30
	Gerste	29	11	15	19	3	11	—
Im mittlern	Weitzen	886	18	13	198	3	17	15
	Kern							
	Korn	115	13	53	132	5	13	57
	Haber	186	5	12	107	1	5	6
	Gerste	246	10	35	883	—	10	26
Im tiefsten	Weitzen	2	13	24	1	—	14	—
	Kern							
	Korn	4	13	—	1	—	13	—
	Haber	4	4	20	2	—	3	—
	Gerste	3	9	15	5	—	9	—

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 121.

Würzburg, Samstag, den 28. Oktober 1843.

Inhalt.

Einziehung der ältern herzoglich Sachsen-Coburgischen Landes-Münzen. — Notizen: Schulstellen-Uebertragungen. Erledigte Schulstelle.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 1920. Nrus. exped. 1700. praes. 25. Oktober 1843. 3819.

(Die Einziehung der älteren herzoglich Sachsen-Coburgischen Landes-Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 1. September d. J. erschienene herzoglich Sachsen-Coburg Gotha'sche Verordnung vorstehenden Betreffs wird in nachfolgendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 21. Oktober 1843

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

(*)

Landesherrliche Verordnung,

die Einziehung der älteren, im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße mit Angabe der Mark ausgeprägten Landesmünzen betreffend.

Vom 1. September 1843.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

haben beschlossen, in Gemäßheit des Vorbehalts § 7 Unserer Verordnung vom 4. Februar 1841 — Gesetzsammlung Nr. CCXVIII — wegen fernerer Einziehung der älteren Landesmünzen Folgendes hierdurch zu bestimmen:

§ 1.

Die älteren Landesmünzen, welche mit Angabe der Mark unter Gotha-Altenburgischem Stempel ausgeprägt, und durch frühere Verordnungen nicht bereits ausser Geltung gesetzt worden sind, können

während des Monats Dezember dieses Jahres

bei den unten genannten Cassen gegen in gültige Münzsorten des Vierzehn-Thalerfußes unentgeldlich umgewechselt werden.

Unter diesen älteren Landesmünzen gedachten Gepräges sind begriffen:

1) die im Conventions-20-Guldenfuße geprägten 1 1/3 Thalerstücke (Speziesthaler) — 10 Stück auf die Mark fein; —
2) die Conv. 2/3 Thalerstücke, (Guldenstücke) — 20 Stück auf die Mark; —
3) " 1/3 " (halben Guldenstücke) — 40 Stück auf die Mark; —
4) " 1/6 " 80 Stück auf die Mark, (Vier-Groschenstücke); —
5 " 1/12 " 160 Stück auf die Mark, (Zwei-Groschenstücke); —
6) " 1/24 " 320 Stück auf die Mark, (Groschen;) —
7) die mit 200 Stück aus der Mark geprägten 1/12 Thalerstücke; endlich
8) die mit 400 Stück daraus geprägten 1/24 Thalerstücke.

§ 2.

Mit dem Umwechselungsgeschäfte sind

1) sämmtliche Rentämter,
2) sämmtliche Amts- und Stadt-Steuer-Recepturen des Herzogthums Gotha dergestalt beauftragt, daß selbige an jedem Wochentage des Monats Dezember Vormittag von 9 bis 12 Uhr die einzuziehenden Münzsorten annehmen, und deren Werth vergüten.

§ 3.

Die Vergütung soll mit voller Gewährung des Feingehaltes resp. des Courswerthes der Münzen dergestalt erfolgen, daß

a) für die § 1 dieser Verordnung unter 1 bis 6 incl. genannten Münzstücke der aus der

Digitized by Google

Umrechnungstabelle sub A zum Münzgesetze vom 30. September 1840 sich ergebende dermalige Werth in Courant des 14-Thalerfußes,

b) für die § 1 sub 7 u. 8 genannten Münzstücke der Werth nach der Umwechslungstabelle sub B zu jenem Gesetze verabreicht wird.

§ 4.

Vom 1. Januar 1844 an sollen die bis dahin nicht umgewechselten Münzstücke obiger Gattung nur zu nachstehendem Werthe bei öffentlichen Cassen und im Privat-Verkehr als Zahlmittel gebraucht werden dürfen; nämlich:

die Con.	1	1/3	Thalerst.	(Speciesthlr.)	zu	1	Thlr.	10	gl.	— im 14 Thlr. Fß.
"		2/3	"	(Gulden)	"	—	"	20	"	— "
"		1/3	"	(halbe fl.)	"	—	"	10	"	— "
"		1/6	"	(Viergr. St.)	"	—	"	5	"	— "
"		1/12	"	(Zweigr. St.)	"	—	"	2	"	5 "
"		1/24	"	(Groschen)	"	—	"	1	"	— "

§ 5.

Die nach gegenwärtiger Verordnung eingezogenen, oder künftighin zu dem herabgesetzten Werthe einkommenden Münzstücke obigen Gepräges werden von den öffentlichen Cassen nicht wieder ausgegeben, sondern als Schmelzgut verwendet. —

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Coburg zur Ehrenburg, am 1. September 1843.

(L.S.) Ernst, H. z. S. C. G.

Lepel.

Notizen.

praes 25. Oktober 1843.

Unterm 20. Oktober d. J. hat die kgl. Regierung den bisherigen Schullehrer zu Jesserndorf Johann Strohmenger den erledigten Schuldienst zu Oellingen, k. Landgerichts Aub, übertragen.

Die erledigte Schulstelle zu Ebertshausen, k. Landgerichts Schweinfurt, ist von der Regierung unterm 20. d. Mts. dem bisherigen Schullehrer in Lohr, k. Landgerichts Ebern, Georg Valentin übertragen worden.

Durch Entschließung k. Regierung vom 20. Oktober l. J. ist der bisherige Schullehrer an der II. ständigen Schule zu Bürgstadt, Herrschaftsgerichts Miltenberg, Johann Georg Brust auf die erledigte I. Schulstelle daselbst befördert worden.

Digitized by Google

Die k. Regierung hat durch Entschließung vom 21. Oktober d. J. den erledigten katholischen Schuldienst zu Aufenau, k. Landgerichts Orb, dem bisherigen Schullehrer zu Strüth, k. Landgerichts Aub, Balthasar Zeiß übertragen.

---

praes. 26. Oktober 1843. 3827.

Die Ite Schulstelle zu Reckendorf, k. Landgerichts und Pfarreiverbands Baunach, soll wieder definitiv besetzt werden.

In dieser Schule befinden sich dermal 79 Werktags- und 52 Feiertagsschüler. Der Dienstes-Ertrag berechnet sich auf 289 fl. 40 1/2 kr., wovon 227 fl. baar anfallen; die sonstigen Bezüge bestehen in Accidentien oder ergeben sich aus Grundstücken und der zu 10 fl. veranschlagten Wohnung, welche jedoch weder einen Keller noch andere wirthschaftliche Nebengebäude enthält, sondern lediglich aus einer Wohnstube und zwei kleinen Kammern besteht.

Die Bittgesuche um diesen Schuldienst sind innerhalb 4 Wochen — post- und botenfrei — einzubringen.

Mürsbach den 24. Oktober 1843.

Königl. Districts-Schulinspection.
A. Neulbach.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 122.

Würzburg, Dienstag, den 31. Oktober 1843.

Inhalt.

Distrikts-Rechnung von Sulzheim für 1841/42. — Erledigung der protest. Pfarrei Gattendorf. — Notizen: Schulstellen-Verleihungen. Landwehr des Regierungs-Bezirks.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 27725. Num. expod. 1934. praes. 27. Oktober 1843. 3842.

(Die Distrikts-Rechnung von Sulzheim pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Sulzheim pro 1841/42 wurde nach vorgängiger Prüfung unterm Heutigen mit

3895 fl 13 3/4 kr. Einnahme,
4139 fl. 47 kr. Ausgabe,
244 fl. 33 1/4 kr. Mehrausgabe

genehmigt.

(*)

Digitized by Google

An Umlagen wurde der in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Betrag erhoben, und hievon die Summe zu 2557 fl. 17 1/4 kr. auf Straßenneubau, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg den 17. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung von Sulzheim pro 1841/42.

Namen der Gemeinden.	Einfaches Steuer-Simplum.			Betrag an 10 Simplen.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Altheim	21	37	3 1/8	216	18	—
Brünnstadt	24	58	1 3/4	249	44	2
Dampfach	11	59	3 1/4	119	58	2
Donnersdorf	27	51	3 1/2	278	39	—
Dürrfeld	12	19	—	123	18	—
Falkenstein	3	33	1	35	32	2
Grettstadt	43	39	1/2	436	31	2
Herrlheim	34	3	3 1/2	340	39	—
Kleinrheinfeld	9	1	1	90	12	2
Mönchstockheim	20	33	1	205	32	2
Oberschwappach	17	35	1 3/4	175	54	2
Oberspießheim	15	50	1	158	22	2
Pusselsheim	9	16	1	92	42	2
Sulzheim	27	20	2 1/2	273	26	2
Traustadt	6	3	1 1/2	60	34	—
Tatzendorf	7	5	1/2	70	51	2
Unterschwappach	5	49	1/4	58	11	—
Unterspießheim	35	57	2 1/4	359	36	—
Vögnitz	4	1	1	40	12	2
Weyher	15	58	1 5/8	159	44	2
Wohnau	2	48	3	28	7	2
Herr Graf v. Schönborn	—	6	—	1	—	—
Herr Fürst v. Thurn u. Taris	3	54	2 1/4	39	5	3
Summa	361	24	1 1/4	3614	6	3

Ad Num. 314. E. N. 359. praes. 27. Oktober 1843. 3835.

(Die erledigte protest. Pfarrei Gattendorf, Decanats Hof, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Gattendorf durch die Beförderung des Pfarrers Eccardt in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

Digitized by Google

binnen 6 Wochen
ausgeschrieben. Die Erträgnisse dieser Stelle sind nach der neuesten Fassion folgende:

I. An ständigem Gehalte:	fl.	kr.		fl.	kr.
1) Aus Staats-Kassen	—	—			
2) Aus Stiftungs-Kassen, in Geld	7	50			
3) Von Privaten	15	37	1/2	23	27 1/2
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien				—	—
III. Ertrag an Realitäten:					
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	35	—			
2 3/8 Tagwerk Aecker, welche der Pfarrer selbst benützt,	17	23	3/4		
16 5/8 „ „ welche verpachtet sind,	126	—			
2 3/8 „ Wiesen in eigener Regie	30	—			
2 2/8 „ „ welche verpachtet sind,	24	—			
3/4 „ Gärten	15	—			
1/4 „ Weiher	4	—			
2 1/2 „ Huten	6	—			
Pfarr- und Gotteshaus-Waldung, woraus der Pfarrer seinen jährlichen Holzbedarf bezieht,	50	—		307	23 3/4
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) An grundherrlichen Rechten:					
a) ständige Abgaben					
baar	13	37			
Naturalien	3	46	1/4		
b) unständige Abgaben:					
Handlöhne	18	45			
2) An Zehenten:					
Fruchtzehnten, Schmalsaatzehnten	214	18		259	26 1/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen				101	9 1/4
VI. Observanzmäßige Gaben				10	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.					
Summa				692	26 3/4
Lasten				12	—
Bleibt reiner Ertrag				680	26 3/4

Bayreuth, den 21. Oktober 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Notizen.

praes 29. Oktober 1843.

Die k. Regierung hat als Schullehrer zu Allersheim, k. Landgerichts Aub, an die Stelle des, aus dienstlichen Rücksichten nach Leidersbach, kgl. Landgerichts Obernburg, versetzten Schullehrers Joh. Reinhard, den bisherigen Schullehrer zu Herchsheim Matthäus Oeselein ernannt.

Der von der freiherrlich von Bibra'schen Gutsherrschaft auf die protestantische Schullehrer- und Kirchendieners-Stelle zu Irmelshausen, k. Landgerichts Königshofen, präsentirte Schuldienst-Exspectant Christian Wilhelm Held ist durch Entschließung kgl. Regierung vom 19. Oktober d. J. in besagter Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden.

praes. 27. Oktober 1843.

Landwehr-Chargen.

Vermöge nachbezeichneter Beschlüsse des königl. Regierungs-Präsidiums und des k. Landwehr-Kreiskommando's von Unterfranken und Aschaffenburg, wurden folgende Landwehr-Offiziere ernannt:

am 10. Juli 1843 beim Bataillon Königshofen der zeitherige Lieutenant Philipp Merkel zum Quartiermeister und der Actuar Mathäus Kellermann zum Unterlieutenant;

am 25. Juli beim Regiment Würzburg der Oberlieutenant Ludwig Then zum Regiments-Quartiermeister, dann

am 28. September eben da der Unterlieutenant Leonhard Bieger zum Oberlieutenant und der Unterlieutenant Carl Stahel zum Regiments-Zeugwart;

am 14. September der practische Arzt Dr. Erhard zu Amorbach zum Bataillons-Arzt daselbst;

am 19. Oktober beim Bataillon Miltenberg die Unterlieutenants Joseph Knapp, und Franz Ott zu Oberlieutenants, und der Corporal Peter Schmitz zum Unterlieutenant;

beim Bataillon Aschaffenburg der Junker Adam Opitz zum Unterlieutenant;

beim Bataillon Eltmann der Oberlieutenant Ferdinand Mohr zum Hauptmann;

am 26. Oktober beim Bataillon Gemünden der Oberlieutenant Michael Joseph Retschert zum Hauptmann und der Wehrmann Philipp Hannewacker zum Unterlieutenant.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 123.

Würzburg, Donnerstag, den 2. November 1843.

Inhalt.

Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Würzburg. – Vollzug der Urtheile der bayerischen Gerichte in Civilstreitsachen im Großherzogthum Hessen. – Notizen: Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 2138. Nrus. exped. 2264. praes 30. Oktober 1843. 3858.

(Die Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. d. M. allergnädigst Sich bewogen gefunden, dem bisherigen ersten rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Würzburg Dr. Mathäus Bermuth in der Eigenschaft eines rechtskundigen ersten Bürgermeisters die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Dieß wird nach Vorschrift des Art. 63 der Gemeinde-Wahl-Ordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 19. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

(*)

Digitized by Google

Num. 780. praes. 31. Oktober 1843. 3872.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Den Vollzug der Urtheile der bayerischen Gerichte in Civilstreitsachen im Großherzogthum Hessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat in einer an die k. bayerische Regierung gelangten Note vom 10. Jänner ds. Js. die Zusicherung gegeben, daß sie auf den Grund der k. b. Verordnung vom 2. Juni 1811, die Vollziehbarkeit fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend, bezüglich auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, wie bisher, Reziprozität gewähren werde.

Die sämmtlichen Untergerichte werden hievon in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg, den 27. Oktober 1843.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Frhr. v. Thüngen, Präsident.

Frey, Sekretär.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 28. Oktober 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 21ten und 25ten Oktober 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 17. mit 23ten Oktober 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	18	20	—	3	—	18	15	13½	17	27
	Kern										
	Korn	9	15	—	5	—	15	20	5	14	15
	Haber	3	6	6	2	—	5	48			
	Gerste	6	11	20	4	—	11	36	12	11	32
Im mittlern	Weitzen	457	18	31	199	1	17	34	37½	17	4
	Kern										
	Korn	95	14	11	135	1	14	51	7	13	17
	Haber	369	5	40	149	3	5	8			
	Gerste	90	10	48	898	5	11	2	2	11	9
Im tiefsten	Weitzen	2	15	15	4	—	16	20	8	16	37
	Kern										
	Korn	2	13	30	1	5	12	—	2	12	—
	Haber	16	5	—	7	—	3	20			
	Gerste	10	10	—	7	2	10	—	28	11	—

Augsburger Börse.

Den 26. Oktober 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	102	101 5/8
Bank-Actien Div. II. Sem.	670	668

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 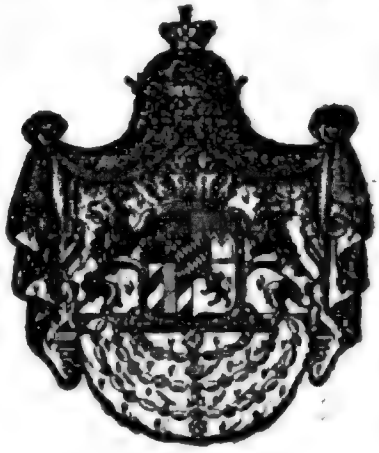 und Aschaffenburg.

Nro 124.

Würzburg, Samstag, den 4. November 1843.

Inhalt.

Falsche Kronenthaler. — Beschlagnahmen von Druckschriften. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Pfarreien- und Benefiziums-Verleihungen. — Erledigte Schulstelle.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 2091. Nrus. exped. 2332. praes. 2. November 1843. 3895.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Falsche Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des königl. Landgerichts Haßfurt wurde ohnlängst ein falscher Kronenthaler auszugeben versucht.

Da derselbe sich zwar durch die gelbröthliche Farbe an den erhabenen Stellen des Gepräges und durch die vom Gusse herrührende Porosität der Flächen, dann durch das viel geringere

(*)

Gewicht von ächten Stücken unterscheidet, gleichwohl aber der Klang desselben dem der ächten Stücke ziemlich ähnlich und nur von einem geübten Ohre zu erkennen ist, und daher eine derartige falsche Münze im Schusse sehr leicht übersehen werden kann; so wird vor der Annahme solcher Stücke mit dem Bemerken gewarnt, daß der aufgegriffene Kronenthaler das Gepräge der s. g. Brabänter Thaler mit dem Bildnisse Kaiser Franz II und der Jahreszahl 1794 an sich trägt.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden zugleich aufgefordert, im Falle sie das Verbreiten ähnlicher Stücke entdecken sollten, Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg, 16. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nrus. praes. 2943. Nrus. exped. 2502. praes 2. November 1843. 3893.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die königl. Stadt-Kommissariate zu Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahme folgender Druckschriften:

1) Anekdoten zur neusten deutschen Philosophie und Publizistik von Bruno Bauer, Ludwig Feuerbach, Friedrich Köppen, Karl Nauwaoak, Arnold Rugo und einigen Ungenannten. Herausgegeben von Arnold Rugo, I. und II. Band. Zürich und Winterthur. Verlag des literarischen Comptoirs 1843; dann

2) Meine Lieder: Der Autor Anselm Freiherr Groß von Trockau; —

wurden durch höchste Ministerial-Reskripte vom 16. l. M. bestätigt, wonach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten hat.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden zum Vollzuge der Beschlagnahme hiemit aufgefordert.

Würzburg, 23. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Digitized by Google

Num. praes. 3283. Num. exped. 2915. praes. 2. November 1843. 3894.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die kgl. Stadt-Commissariate Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die wahrhaftige Geschichte vom deutschen Michel und seiner Schwester, nach bisher unbekannten Quellen bearbeitet und durch sechs Bilder von M. Disteli erläutert. Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs, 1843"

ward durch h. Ministerial-Entschließung vom 20. l. M. bestätiget.

Hiernach hat die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und werden sämmtliche obengenannte Behörden zum pünktlichsten Vollzuge aufgefordert.

Würzburg den 27. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. Oktober lauf. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigten Präsidentenstelle den Direktor des genannten Appellationsgerichts Hans Karl Freiherrn von Thüngen zu befördern;

unterm 11. Oktober l. J. die in Erledigung kommende Stelle eines ordentlichen Professors der Chirurgie und chirurgischen Klinik an der k. Ludwigs-Maximilians-Universität in München in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Landgerichts-Arzte zu Volkach Dr. Franz Christoph Rothmund zu verleihen, und demselben zugleich die Funktion eines Primärarztes und die Leitung der chirurgischen Abtheilung an dem städtischen allgemeinen Krankenhause in München in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen;

unterm gleichen Tage den functionirenden Revisor bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Jakob Krenig zum Rechnungs-Commissär bei der genannten Regierung in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 14. Oktober l. J. den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Schweinfurt Christian Burkhard Eyring, gewährend seine allerunterthänigste Bitte, nach zurückgelegten vierzig Dienst-

fahren auf den Grund des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde § 22 lit. B. und § 23 mit Belassung des Titels, des Functionszeichens und des Gesammtgehaltes in den Ruhestand zu versetzen, und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen eifrigen Dienstleistung zu bezeigen, dann zu der hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Schweinfurt erledigten Rathstelle den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg Joseph Then zu befördern;

unterm 17. Oktober l. J. zu der bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigten zweiten Directorstelle den Rath des Oberappellationsgerichts Ferdinand Papius zu befördern;

unterm 18. Oktober l. J. die eröffnete Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Au bei München dem dermaligen Landrichter zu Hofheim, Dr. Karl August Mechel, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Oktober l. J. die katholische Pfarrei Hausen, Landgerichts Arnstein, dem bisherigen Pfarr-Curaten zu Hilpertshausen, Landgerichts Würzburg r. d. M., Priester Johann Samsaß, und

unterm 15. desselben Monats die kath. Pfarrei Strahlungen, Landgerichts Münnerstadt, dem bisherigen Pfarrer zu Unterhohenried, Landgerichts Haßfurt, Priester Georg Anton Koch, und das Frühmeß-Benefizium in Nordheim, Landgerichts Volkach, dem bisherigen Verweser desselben Priester Valentin Wolf allergnädigst zu verleihen geruht.

---

praes. 1. November 1843. 3873.

Die neuerlich aus Kreisfonds auf 200 fl. ergänzte Schulstelle zu Sulzbach, diesseitigen Bezirkes, wird andurch in Gemäßheit hoher Regierungs-Entschließung vom 17. d. M. Nr. 1987, mit einer Zahl von 39 Werk- und 17 Sonntagsschülern, zur öffentlichen Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Meldungen binnen längstens 4 Wochen vom Tage des Ausschreibens an portofrei an die unterzeichnete Behörde einzusenden seyen.

Rügheim den 30. Oktober 1843.

Die k. prot. Distrikts-Schulen-Inspection.
Maier, Decan.

Digitized by Google

IVte besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1843.

Nrus. praes. 38942. Nrus exped. 713. praes. 16. Oktober 1843. 3737.

(Die 158te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Cirkulare der k. k. österreichischen Regierung des Erzherzogthums unter der Enns im rubrizirten Betreffe nebst hierzu gehörigen Uebersicht zur Wahrung des Interesse der betheiligten Privaten, Stiftungen und Gemeinden veröffentlicht.

Würzburg den 4. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. August 1843 in der Serie 314 verloosten Obligationen von den durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen zu fünf, zu vier und einhalb und zu vier Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1) Die vier und einhalbpercentigen und die fünfpercentigen Obligationen von den durch die Vermittelung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen, welche in die am 1. August 1843 verlooste Serie 314 eingetheilt sind, nämlich Lit. A. zu 4 1/2 Percent, Nr. 2540 bis einschließig Nr. 3692, und Lit. AA. zu 5 Percent, Nr. 1 bis einschließig Nr. 1025, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückgezahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen und von denselben Anlehen herrührenden vierpercentigen Obligationen Lit. G., Nr. 2951 bis einschließig Nr. 3350, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§ 2. Die Auszahlung der verloosten Obligationen zu fünf und zu vier und ein halb Percent beginnt am 1. Dezember 1843, und wird von der k. k. Universal- Staats- und Banceschuldenkasse in Wien, oder von dem Wechselhause M. A. v. Rothschild und Söhne durch das Haus Gebrüder Sichel in Amsterdam geleistet.

§ 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende November 1843 darauf haftenden fünf und vier und einhalbpercentigen Zinsen in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen vierpercentigen Obligationen gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal- Staats- und Banco-Schuldenkasse, oder bei dem Wechselhause M. A. von Rothschild und Söhne durch das Haus Gebrüder Sichel in Amsterdam.

§ 6. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen laufen vom 1. August 1843, und die bis zu diesem Zeitpunkte auf den verloosten Schuldbriefen haftenden vierpercentigen Interessen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

Wien am 3. August 1843.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz, k. k. Nied.Oestr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Nied.-Oest. Regierungsrath.

Digitized by Google

binnen 6 Wochen
ausgeschrieben. Die Erträgnisse dieser Stelle sind nach der neuesten Fassion folgende:

I. An ständigem Gehalte:	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aus Staats-Kassen	—	—		
2) Aus Stiftungs-Kassen, in Geld	7	50		
3) Von Privaten	15	37 1/2	23	27 1/2
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	35	—		
2 3/8 Tagwerk Aecker, welche der Pfarrer selbst benützt,	17	23 3/4		
16 5/8 „ „ welche verpachtet sind,	126	—		
2 3/8 „ Wiesen in eigener Regie	30	—		
2 2/8 „ „ welche verpachtet sind,	24	—		
3/4 „ Gärten	15	—		
1/4 „ Weiher	4	—		
2 1/2 „ Hutten	6	—		
Pfarr- und Gotteshaus-Waldung, woraus der Pfarrer seinen jährlichen Holzbedarf bezieht,	50	—	307	23 3/4
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten:				
a) ständige Abgaben				
baare	13	37		
Naturalien	3	46 1/4		
b) unständige Abgaben:				
Handlöhne	18	45		
2) An Zehenten:				
Fruchtzehnten, Schmalsaatzehnten	214	18	250	26 1/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			101	9 1/4
VI. Observanzmäßige Gaben			10	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				
Summa			692	26 3/4
Lasten			12	—
Bleibt reiner Ertrag			680	26 3/4

Bayreuth, den 21. Oktober 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. G. zu 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
3182	3207	3232	3257	3282	3307	3332
3183	3208	3233	3258	3283	3308	3333
3184	3209	3234	3259	3284	3309	3334
3185	3210	3235	3260	3285	3310	3335
3186	3211	3236	3261	3286	3311	3336
3187	3212	3237	3262	3287	3312	3337
3188	3213	3238	3263	3288	3313	3338
3189	3214	3239	3264	3289	3314	3339
3190	3215	3240	3265	3290	3315	3340
3191	3216	3241	3266	3291	3316	3341
3192	3217	3242	3267	3292	3317	3342
3193	3218	3243	3268	3293	3318	3343
3194	3219	3244	3269	3294	3319	3344
3195	3220	3245	3270	3295	3320	3345
3196	3221	3246	3271	3296	3321	3346
3197	3222	3247	3272	3297	3322	3347
3198	3223	3248	3273	3298	3323	3348
3199	3224	3249	3274	3299	3324	3349
3200	3225	3250	3275	3300	3325	3350
3201	3226	3251	3276	3301	3326	
3202	3227	3252	3277	3302	3327	
3203	3228	3253	3278	3303	3328	
3204	3229	3254	3279	3304	3329	
3205	3230	3255	3280	3305	3330	
3206	3231	3256	3281	3306	3331	

Lit. A. zu 4 1/2 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
2540	3503	3646	3657	3667	3678	3688
2545	3636	3647	3658	3668	3679	3689
2548	3637	3648	3659	3669	3680	3690
2585	3638	3650	3660	3671	3681	3691
2627	3639	3651	3661	3672	3682	3692
2641	3640	3652	3662	3673	3683	
2756	3642	3653	3663	3674	3684	
2815	3643	3654	3664	3675	3685	
2836	3644	3655	3665	3676	3686	
3416	3645	3656	3666	3677	3687	

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. AA. zu 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1	47	90	139	184	227	277
2	48	91	140	185	228	278
3	49	92	141	186	229	279
4	50	93	143	187	230	280
5	51	94	144	188	231	283
6	52	95	145	189	232	284
7	53	96	146	190	233	285
8	54	97	147	191	234	286
9	55	98	148	192	236	287
10	56	99	149	193	237	288
11	57	100	150	194	238	289
12	58	101	151	195	240	291
13	59	102	152	196	241	292
14	60	103	153	197	242	293
15	61	105	154	198	244	294
16	62	106	155	199	245	295
17	63	107	156	200	246	296
18	64	108	157	201	247	297
19	65	110	158	202	248	298
20	66	111	159	203	249	299
21	67	112	160	204	251	300
22	68	113	161	205	252	301
23	69	114	162	206	253	302
24	70	115	163	207	254	303
26	71	117	164	208	255	305
27	72	118	165	209	256	306
28	73	120	166	210	257	307
29	74	121	167	211	259	308
31	75	122	168	212	260	309
32	76	123	169	213	261	310
33	77	124	170	214	262	311
34	78	126	171	215	263	314
35	79	127	173	216	264	315
36	80	128	174	217	265	316
37	81	129	175	218	267	317
38	82	130	176	219	268	318
40	83	131	177	220	269	320
41	84	132	178	221	270	321
42	85	133	179	222	271	322
43	86	134	180	223	272	323
44	87	135	181	224	274	324
45	88	137	182	225	275	325
46	89	138	183	226	276	326

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. AA. zu 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
327	372	416	460	508	554	601
328	373	417	461	509	555	602
329	374	418	462	510	556	603
330	375	419	463	511	557	604
331	376	420	464	512	558	605
332	377	421	465	513	560	606
333	378	422	466	514	561	607
334	379	423	467	515	562	608
335	380	424	469	516	563	609
336	381	425	470	517	564	610
337	382	426	472	518	565	612
338	383	427	473	519	566	613
339	384	428	474	520	567	614
340	385	429	475	521	568	615
341	386	430	476	522	569	616
342	387	431	477	523	570	617
343	388	432	478	524	571	618
344	389	433	479	525	572	619
345	390	434	480	526	574	620
346	391	435	481	527	576	622
347	392	436	482	528	577	623
348	393	437	483	529	578	624
349	394	438	485	530	579	625
350	395	439	486	531	580	626
351	396	440	488	532	581	627
352	398	441	489	533	582	628
353	399	442	490	536	583	629
354	400	443	491	537	584	630
355	401	444	492	538	585	631
356	402	446	493	539	586	632
357	403	447	494	540	587	633
358	404	448	495	541	588	634
359	405	449	496	542	589	635
360	406	450	497	543	590	636
361	407	451	498	544	591	637
363	408	452	499	545	592	638
364	409	453	500	546	593	639
365	410	454	501	547	594	640
366	411	455	502	548	596	641
368	412	456	503	549	597	643
369	413	457	504	550	598	645
370	414	458	506	551	599	646
371	415	459	507	553	600	647

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. AA. zu 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
648	694	741	792	843	896	945
649	695	745	793	844	897	946
650	696	746	794	845	898	947
651	697	747	795	847	899	948
652	699	748	796	848	900	949
653	700	750	797	849	902	950
654	701	751	798	850	903	951
655	702	752	799	851	904	952
656	703	753	800	852	905	953
657	705	754	801	853	907	954
658	706	755	802	854	908	955
659	707	756	803	855	909	956
660	708	757	805	856	910	957
661	709	758	806	858	911	959
662	710	759	807	859	912	960
663	711	761	808	860	913	961
664	712	762	809	861	914	962
665	713	763	810	862	915	963
666	714	764	811	863	916	965
667	715	765	812	864	917	966
668	716	766	813	865	918	967
669	718	767	814	866	919	968
670	719	768	815	867	920	969
671	720	769	816	869	921	970
672	722	770	817	871	922	871
673	723	771	819	872	923	972
674	724	772	821	873	924	973
675	725	773	822	874	925	974
676	726	774	823	875	926	975
677	727	775	824	876	927	976
678	728	776	825	878	928	977
679	729	777	826	879	929	978
680	730	778	828	880	930	979
681	731	779	829	883	931	980
682	732	780	830	884	932	981
683	733	781	831	885	933	982
684	734	782	832	886	934	983
685	735	783	833	887	935	984
686	736	784	835	888	936	985
687	737	785	836	889	937	986
688	738	786	837	890	938	987
689	739	787	838	891	939	988
690	740	788	839	892	940	989
691	741	789	840	893	942	990
692	742	790	841	894	943	991
693	743	791	842	895	944	992

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. AA. zu 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
993	998	1003	1008	1015	1020
994	999	1004	1009	1016	1022
995	1000	1005	1010	1017	1023
996	1001	1006	1011	1018	1024
997	1002	1007	1013	1019	1025

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 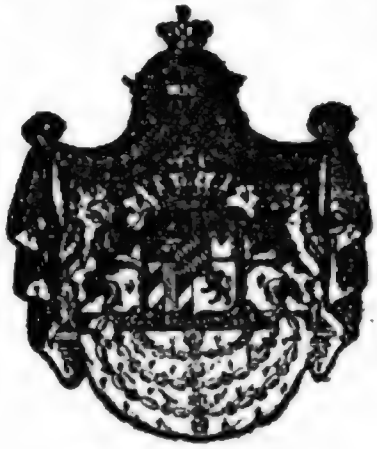 und Aschaffenburg.

Nro 125.

Würzburg, Dienstag, den 7. November 1843.

Inhalt.

Subscription zum Cölner Dombau-Verein für 1843 — Zahlung des Preises des Gesetzblattes für 1843. — Anzeigegebühren des Forstpersonals. — Erledigung der protest. Pfarrei Gollachostheim. — Notizen: Schulstelle-Besetzung. Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 128. Num. exped. 110. praes. 5. November 1843. 3924.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Subscription zum Cölner Dombau-Vereine pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Präsidium hat aus den bereits eingesendeten Subscriptions-Listen zum bezeichneten Vereine ersehen, daß ungeachtet der in dem lithographirten Ausschreiben vom 22. November v. J., den in Bayern zum Ausbaue des Cölner Doms zu bildenden Verein betr.,

(*)

Digitized by Google

gegebenen Andeutung von Seite der Geistlichkeit einzelne Unterzeichnungen in die Liste der Beamteten der innern Verwaltung oder der Privaten geschehen.

Diese Subscribenten sind aus der bezüglichen Liste zu streichen und ist ihnen dieß zu eröffnen, so wie zu bemerken, daß sie ihre Beiträge in die von den einschlägigen Dekanaten im Laufe dieses Monates zu erlassenden Subscriptionslisten einzuzeichnen haben.

Gleiches gilt von denjenigen Forstbediensteten, die, obschon sie zum Finanzressort gehören, sich in eine andere Liste als die vom einschlägigen k. Forstamte in Umlauf gesetzte, in die sie sich nun einzuschreiben haben, subscribiren.

Würzburg den 2. November 1843.

Präsidium
königlicher Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

Frantz.

Nr. praes. 4196. Nr. exped. 2038. praes. 4. November 1843. 3912.

An die k. allgemeinen Rentämter.

(Zahlung des Preises des Gesetzblattes pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Rentämter, welche sich anher über Zahlung des Gesetzblattes pro 1843 bis jetzt noch nicht ausgewiesen haben, werden hiermit ernstlichst aufgefordert, die Vorlage dieses Nachweises binnen 8 Tagen zu bewirken.

Würzburg den 31. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nrus. praes. 35489. Nrus. exped. 2565, praes. 4. November 1843. 3913.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Anzeiggebühren des Forstpersonals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in rubrizirtem Betreffe heute an das k. Landgericht N. N. ergangenen Entschließung

Digitized by Google

erhalten sämmtliche obengenannte Behörden in nachstehender Abschrift Kenntniß behufs gleichmäßiger Nachachtung.

Würzburg den 16. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht rubrizirten Betreffs vom 22. präs. 28. August ds. Js. wird dem k. Landgerichte N. N. hiemit zur Entschließung eröffnet: daß in allen denjenigen Rugfällen, wo gemäß der höchsten Entschließung vom 25. Juni 1842, 12. Februar und 2. Mai l. Js. in specie nach dem Ausschreiben der k. Regierungs-Finanzkammer vom 29. Oktober vor. Js. für angezeigte zahlungsunfähige Forstfrevler eigentliche Strafantheile, dann Pfand- und Anzeigegebühren nicht mehr an das untere Forstpersonale ex aerario geleistet werden sollen, diese Strafantheile, Pfand- und Anzeigegebühren bei der Umwandlung der Strafe in Waldarbeit oder Arrest allerdings mit in computum zu bringen seyen, wornach sich für die Zukunft zu achten ist.

Würzburg eodem.

ꝛc. ꝛc.

Ad Num. E. 363, H. 476. praes. 2. November 1843. 3896.

(Die Erledigung der Pfarrei Gollachostheim im Dekanate Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Gollachostheim, Dekanats Uffenheim, ist durch Beförderung des Pfarrers Pullenheimer in Erledigung gekommen, welches hiemit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschlusse nachstehende Gehalts-Bezüge verbunden sind.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen				
an Naturalien				
4 Klafter gemischtes Brennholz à 7 fl.	28	—		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde	6	15		
3) Aus Gemeinde-Kassen				
an baarem Gelde	6	15	40	30
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			9	48
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung, welche sich in gutem baulichen Zustande befindet	20	—		
desgleichen der Grundstücke	102	15	122	15

IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten,	fl.	kr.	fl.	kr.
a) an ständigen Abgaben				
an Geld	4	15		
an Naturalien:				
19 Schffl. 2 Mtz. 3 Vlg. 3 Sechz. Korn à 8 fl 14 kr.	160	7 1/4		
5 „ 5 „ — „ — „ Haber à 3 fl. 25 kr.	19	56		
b) an unständigen Abgaben: an Handlohn	28	30 3/4		
2) An Weidrechten	2	—	214	49
V Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			36	9
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			2	—
Summa			425	31
die Lasten hievon abgezogen mit			12	41
bleibt reiner Ertrag			413	50

wozu noch 20 fl. als freiwillige Geschenke an Geld und Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach den 23. Oktober 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussel.

Cella, Secr.

Notizen.

praes. 5. November 1843.

Der bisherige I. Schullehrer Andreas Hauck in Zellingen, k. Landgerichts Karlstadt, ist vermöge Regierungs-Entschließung vom 30. Oktober d. J. aus dienstlichen Rücksichten auf die Schulstelle zu Tauberretteröheim, k. Landgerichts Aub, versetzt worden.

Augsburger Börse.

Den 2. November 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 7/8	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	670	669

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 126.

Würzburg, Donnerstag, den 9. November 1843.

Inhalt.

Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Baden wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nachelle. — Polizeiliche Aufsicht auf die Lebensmittel. — Notizen: Wohlthätige Vermächtnisse. Schulstelle-Erledigung. Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 4433. Nrus. exped. 3180. praes. 6. November 1843. 3934.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Baden wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nachelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit 17. August d. J. von dem kön. Ministerium des kön. Hauses und des Aeußern erlassene Erklärung wird sämmtlichen Polizei-Behörden, insbesondere aber den gegen das

(*)

Digitized by Google

Großherzogthum Baden gränzenden zur Nachachtung, und letztern mit dem Auftrage eröffnet, an die Gemeinde-Vorsteher und Gendarmerie-Mannschaft und an das übrige Sicherheits-Personal die gemessenste Weisung zur pünktlichen Befolgung dieser Uebereinkunft in den beiderseitigen Fällen zu erlassen, in den Fällen aber, wo diesseits oder jenseits dieser Uebereinkunft nicht nachgekommen worden, die angezeigten Uebergriffe oder Unterlassung zu constatiren und unter Acten-Vorlage zu berichten.

Würzburg den 2. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Uebereinkunft
mit dem Großherzogthume Baden wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile.

Ministerial-Erklärung

Zur leichteren Handhabung der Sicherheits-Polizei an den Gränzen hat sich die königlich bayerische Regierung bewogen gefunden, mit der großherzoglich badischen eine Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile der gegenseitigen Behörden und Sicherheits-Mannschaften gegen Verbrecher und sonstige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen unter der Bedingung genauer Reciprocität abzuschließen, und es ist hiernach das unterfertigte Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern von Seiner Majestät dem Könige ermächtigt worden, gegen die Beobachtung obiger Reciprocität nachstehende verbindliche Erklärung abzugeben:

Art 1.

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgränze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten großherzoglich badischen Gerichts- und Polizeibehörden, so wie deren hiezu nach den großherzoglich badischen Gesetzen befugten Organe, ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die bayerische Landesgränze, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und innerhalb derselben zu verhaften; jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten königlichen Justiz- oder Polizeibehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt ist.

Letztere wird denselben, falls er kein königlich bayerischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition der betreffenden großherzoglich badischen Behörde unverzüglich ausliefern, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der königlich bayerischen Justiz- oder Polizei-Behörden, den Verhafteten vorgängig wegen derjenigen Rechtsverletzungen selbst in Untersuchung zu nehmen und zu bestrafen, welche derselbe im Inlande, oder an dem Monarchen Bayerns, oder dem bayerischen Staate, oder einem seiner Unterthanen begangen hat, wofern die betreffende inländische Behörde zu der Zeit, wo das Auslieferungs-Begehren an sie gelangt, von der strafwürdigen Rechtsverletzung der bezeichneten Art schon förmliche Kenntniß erhalten hat.

Digitized by Google

Art. 2.

Im Falle hiebei eine Haussuchung auf bayerischem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende großherzoglich badische Offiziant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder den Orts-Polizeibeamten zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern.

Dieser hat den hiebei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen und weder für dieses, noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Eine Ausfertigung des Protokolles ist alsbald dem requirirenden Offizianten einzuhändigen, eine zweite aber der betreffenden königl. Behörde zu übersenden, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von einem bis zu fünf Gulden für denjenigen Orts-Vorstand oder Orts-Polizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete.

Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorstandes oder Orts-Polizeibeamten, gestattet seyn.

Art. 3.

Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Offiziant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sey, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende großherzoglich badische Ministerial-Erklärung ausgewechselt, sodann auf geeignete Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 17. August 1843.

Königlich Bayerisches Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.
Frhr. von Giese.

Num. praes. 4435. Num. exped. 3178. praes. 6. November 1843. 3933.

(Die polizeiliche Aufsicht auf die Lebensmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit Erstattung des Berichts noch im Rückstande sind, der nach dem, am 26. Juni l. J. in rubr. Betreffe erlassenen Ausschreiben in fine — Kr.-Intbl. Nr. 71 — bis 1. Oktober zum diesseitigen Einlauf gebracht seyn sollte, werden an die Erledigung dieses Rückstandes binnen 14 Tagen erinnert.

Würzburg, 2. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

praes. 7. November 1843. 3942.

Dem unterzeichneten Vereine sind folgende Legate verschafft und von dem königl. Landgerichte Werneck bereits baar übersendet worden:

10 fl. durch landgerichtliches Testament des Bauersmannes Joseph Pfriem von Theilheim und

50 fl. durch landgerichtliches Testament der Georg Schmitt Witwe Margaretha von Schwanfeld,

was hiemit zur ehrenden Anerkennung des von den vorgenannten Defunkten hierdurch beurkundeten Wohlthätigkeits-Sinnes öffentlich bekannt zu geben sich verpflichtet fühlt

Würzburg den 6. November 1843.

Der Vorstand des Vereins zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes in Unterfranken und Aschaffenburg.

I. Vorstand Graf Fugger.

Röhrig, Vereins-Secretair.

---

praes. 6. November 1843. 3926.

Die katholische Schulstelle zu Mechenhart, einem Filialdorfe der Pfarrei Erlenbach, im Bezirke des königl. Landgerichts Klingenberg, mit einem Diensteertrage von 263 fl. 15 3/4 kr. inclusive 18 fl. für den Genuß der freien Wohnung, ist erledigt. Diese Schule zählt gegenwärtig 62 Werk- und 26 Sonntagsschüler. Mit dieser Schulstelle ist der Glöckner- und Organistendienst, so wie die Gemeindeschreiberei verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche mit den vorgeschriebenen Belegen binnerhalb 4 Wochen portofrei anher einzusenden.

Klingenberg den 3. November 1843.

Die königliche Distr.-Schul-Inspection.

Wolfert, Inspector.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 4. November 1843.			Schweinfurt den 28. Oktober und 1. November 1843.				Ochsenfurt vom 24. mit 30ten Oktober 1843.		
		Schffl.	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl.	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9	20	—	5	—	18	30	60½	17	30
	Kern										
	Korn	12	15	10	16	5	15	30	8	13	5
	Haber	12	6	15	5	—	5	23	21	5	30
	Gerste	3	11	45	13	5	11	36	14	11	34
Im mittlern	Weitzen	864	18	31	153	3	17	39	2	17	17
	Kern										
	Korn	140	14	24	87	2	15	14	12	13	2
	Haber	399	5	42	75	1	4	40	11	5	18
	Gerste	67	11	—	775	5	11	10	6	11	6
Im tiefsten	Weitzen	6	16	—	2	—	16	—	43¼	17	—
	Kern										
	Korn	4	13	30	14	—	14	30			
	Haber	4	4	12	2	—	2	42	6	5	—
	Gerste	1	7	—	2	4	9	—	15	11	—

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 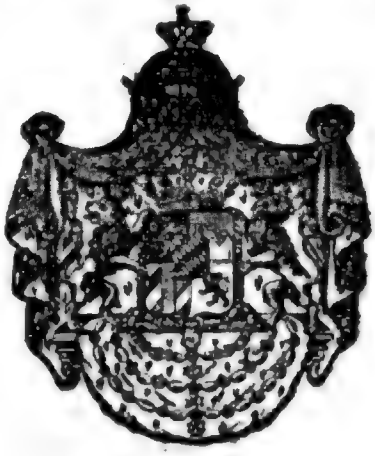 und Aschaffenburg.

Nro 127.

Würzburg, Samstag, den 11. November 1843.

Inhalt.

Vorbereitungs-Praxis der zum Finanzdienste aspirirenden Rechts-Candidaten. — Ergebniß der Kirchen-Collecte für den Bau einer kathol. Kirche zu Reipoltskirchen, kgl. Land-Commissariats Cusel. — Vertilgung des weißen Kornwurms. — Erneuerte Wahl eines II. rechtskundigen Bürgermeisters zu Würzburg. — Hiezu 18te besondere Beilage: Den überhandnehmenden Holz- und Wilddiebstahl betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nr. praes. 4438. Nr. exped. 3186. praes. 7. November 1843. 3948.

(Die Vorbereitungs-Praxis der zum Finanz-Dienste aspirirenden Rechts-Candidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die zum Staats-Dienste aspirirenden Rechts-Candidaten besteht in § 20 der Verordnung vom 6. März 1830 S. 590 des Regierungs-Blattes nachstehende Vorschrift:

„Nach erstandener (theoretischen) Prüfung hat jeder Candidat durch eine zweijährige „Amts-Praxis zum Staats-Dienste sich weiter zu befähigen."

„Hievon sind zwölf Monate der Administrativ-Praxis bei einer Unterbehörde „der Innern- oder der Finanz-Verwaltung und zwölf Monate der Justiz-Praxis bei „einem Untergerichte zu widmen."

(*)

Digitized by Google

Um zur praktischen Prüfung für den Finanz-Dienst zugelassen zu werden, genügt also nicht, daß ein Rechts-Candidat zwölf Monate bei einem allgemeinen Rentamte in Finanz-Geschäften und zwölf Monate bei einem Land- oder Herrschaftsgerichte in Justiz- und Polizei-Geschäften abwechselnd sich geübt habe, sondern zwölf volle Monate müssen der Justiz-Praxis ausschließlich gewidmet seyn.

Candidaten, welche mit solcher Absicht entweder vor oder nach der Rentamts-Praxis bei einem Amte gemischten Wirkungs-Kreises eintreten, so wie überhaupt Alle, welche nach bestandener theoretischen Prüfung bei einem Amte gemischten (theils gerichtlichen theils polizeilichen) Wirkungs-Kreises praktiziren wollen, haben daher sogleich beim Eintritte dem Amts-Vorstande zu erklären, welchem Zweige des Staats-Dienstes sie sich zu widmen gedenken, damit der Amts-Vorstand bei der Zutheilung der Geschäfte hierauf Rücksicht nehme, und nach § 20 obiger Verordnung für vollständige Justiz-Praxis sorge.

Candidaten, welche solches versäumen, und deßwegen weniger als zwölf Monate in Justiz-Geschäften praktiziren, haben sich selbst zuzuschreiben, wenn sie auch bei vollständiger zweijährigen Vorbereitung in amtlicher Praxis dennoch wegen unzureichender Uebung in Justiz-Gegenständen zu der zweiten praktischen Prüfung für den Staats-Dienst nicht zugelassen werden können.

Hierauf wird wiederholt aufmerksam gemacht.

Würzburg den 3. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nrus. praes. 2836. Nrus. exped. 3172. praes 6. November 1843. 3932.

(Den Bau einer kath. Kirche in Reipoltskirchen, Landcommissariats Cusel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Reipoltskirchen in den katholischen Kirchen des Königreichs war in Unterfranken und Aschaffenburg einige der nicht gangbaren Münzen ungerechnet

492 fl. 14 kr. 1 pfg.,

welches mit Bezug auf das Ausschreiben vom 21. März 1842 Nr. 18285—15722, Int.-Blt. S. 181, unter Beifügung einer Uebersicht hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 3. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Digitized by Google

Uebersicht
des Ergebnisses der Kirchen-Collekte für den Bau einer katholischen Kirche zu Reipoltskirchen, k. Landcommissariats Eusel.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrat Aschaffenburg	4	33	1
" Schweinfurt	—	24	
" Würzburg	19	1	1
Landgericht Alzenau	—	12	
" Arnstein	21	1	2
" Aschaffenburg	9	44	
" Aub	38	41	2
" Baunach	—	15	
" Bischofsheim	6	26	3
" Brückenau	4	10	2
" Dettelbach	4	47	
" Ebern	4	12	2
" Eltmann	4	35	3
" Euerdorf	12	39	2
" Gemünden	16	44	2
" Gerolzhofen	4	16	3
" Hammelburg	4	27	3
" Haßfurt	9	34	3
" Hilders	7	59	2
" Hofheim	7	15	
" Karlstadt	19	16	2
" Kissingen	3	20	
" Kitzingen	8	36	
" Klingenberg	8	32	1
" Königshofen	17	18	3
" Lohr	5	31	
" Marktheidenfeld	8	14	2
" Marktsteft	1	12	
Landgericht Mellrichstadt	16	54	
" Münnerstadt	10	56	2
" Neustadt a/S.	11	54	3
" Obernburg	11	54	2
" Ochsenfurt	23	49	
" Orb	1	42	
" Rothenbuch	8	24	
" Schweinfurt	26	25	
" Volkach	17	54	1
" Weihers	3	11	
" Werneck	23	59	3
" Würzburg r/M.	30	38	1
" Würzburg l/M.	9	50	
Herrsch.-Gericht Amorbach	4	18	
" Gerolfeld	—	30	
" Kleinheubach	4	34	
" Kreuzwertheim	—	51	
" Marktbreit	2	—	
" Miltenberg	5	10	3
" Remlingen	—	30	
" Rothenfels	8	9	
" Sulzheim	7	52	
" Wiesentheid	—	42	3
Summa	492	14	1

Nrus. praes. 3706. Nrus. exped. 3240. praes. 7. November 1843. 3947.

(Die Vertilgung des weißen Kornwurms betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 24. d. Mts. findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf das Erscheinen einer Druckschrift öffentlich aufmerksam zu machen, betitelt:

Digitized by Google

Beobachtungen über den weißen Kornwurm und Vorschläge zu dessen Ausrottung, von Dr. med. Meyer, Nürnberg 1843.

Den Landwirthen wird diese Druckschrift zu eigenen Versuchen, so wie den Schullehrern zur geeigneten Belehrung der Schuljugend hiemit besonders empfohlen.

Würzburg den 31. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 4215. Num. expod. 3446. praes. 9. November 1843. 3967.

(Die erneuerte Wahl des II. rechtskundigen Bürgermeisters Schwink zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. v. M. dem bei der Wahl vom 24. August d. J. wiedergewählten II. rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Würzburg Philipp Schwink die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 4. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 128.

Würzburg, Dienstag, den 14. November 1843.

Inhalt.

Hülfsbedürftige Lage der Väter am heiligen Grabe. — Eine in der Vorstadt Au bei München aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr. — Beschlagnahmen von Druckschriften. — Notizen: Dienstes-Nachricht. Pfarrei- und Benefizien-Verleihungen und Präsentations-Bestätigungen. Gewerbs-Privilegiums-Verleihung. Gewerbs-Privilegiums-Erlöschung. Schulstelle-Besetzung. Erledigung der protest. Pfarrstelle zu Sommerhausen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 4066. Nrus. exped. 3250. praes. 9. November 1843. 3908.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die hülfsbedürftige Lage der Väter am heiligen Grabe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben von der drückenden Noth, welche auf den Vätern am heiligen Grabe zu Jerusalem lastet, dann von der Größe ihrer durch manchfaltige Bedrückungen

(*)

Digitized by Google

und Verfolgungen vergrößerten Bedürfniße Allerhöchst Kenntniß zu nehmen geruht. Die besagten Väter haben in Syrien und Palästina nicht weniger als ein und zwanzig Anstalten, mit einer entsprechenden Anzahl von Religiosen, für den Zweck der Missionen zu unterhalten. Ihnen liegt ob, allen christlichen Pilgern in jeder dieser Anstalten, mindestens auf drei Tage, in dem Hause zu Jerusalem aber auf 30 Tage vollständige freie Verpflegung und Unterkunft zu gewähren, auch allen sich meldenden christlichen Armen ohne Unterschied des Bekenntnisses ein Almosen zu reichen, wie nicht weniger aber dürftigen christlichen Wittwen im Lande, um ihren und ihrer Kinder Abfall zu verhüten, Unterhalt darzubieten. Alle armen christlichen Waisen finden aus gleichem Grunde bei ihnen Aufnahme und bis zum zehnten Lebensjahre Verpflegung. Endlich kostet die bauliche Unterhaltung der hl. Orte bedeutende Summen, zumal der Druck und die Störungen von Seite der Türken und Schismatiker nur durch beständige Geldopfer abgewendet werden können. Seitdem die reichen, früher aus Spanien und Portugal nach dem heiligen Lande geflossenen Spenden gänzlich aufgehört haben, ist die Noth der Väter zu einem sehr hohen Grade gestiegen, weshalb denn auch die k. k. österreichische Regierung bereits im Jahre 1842 die jährliche Veranstaltung einer Sammlung in allen katholischen Kirchen ihrer Staaten zur Unterstützung der Väter am hl. Grabe angeordnet hat. Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche bereits vor einigen Jahren aus eigenen Mitteln eine Stiftung zu errichten geruhet haben, deren Zinsen den Vätern am hl. Grabe für ewige Zeiten zufließen, haben sich nunmehr durch die Größe der Noth und des Bedürfnißes Allerhöchst bewogen gefunden, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu genehmigen, daß zur außerordentlichen Unterstützung der Väter am hl. Grabe und der damit verbundenen Ordenshäuser in Palästina und Syrien alle Jahre am Palmsonntage in allen katholischen Kirchen des Königreichs eine Sammlung vollzogen werde.

Der Ertrag dieser Sammlung soll dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising zur Uebersendung an die Väter am hl. Grabe unter der Bestimmung zugestellt werden, daß jederzeit der 6te Theil des Ertrages dem von Allerhöchstdenselben zu diesem Zwecke mildest gestifteten Kapitalfonde hinzugeschlagen, und zu dessen Vermehrung vorzüglich angelegt werden solle.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wegen des Vollzugs dieser Collecte sich mit den katholischen Pfarrämtern und selbstständigen Curatien alljährlich zur gehörigen Zeit ins Benehmen zu setzen, die von der Geistlichkeit eingesammelten Beiträge in Empfang zu nehmen und binnen der auf Palmsonntag folgenden 14 Tage an das Expeditions-Amt der unterfertigten kgl. Stelle einzusenden. Zugleich ist Anzeige-Bericht anher zu erstatten, in welchem die Beträge, nach Pfarreien ausgeschieden anzugeben sind.

Würzburg, 2. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Digitized by Google

Num. praes. 4681. Num. exped. 3792. praes 11. November 1843. 3999.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Eine in der Vorstadt Au bei München aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer unterm Gestrigen eingetroffenen Mittheilung der königlichen Regierung von Oberbayern die Heimath der in der diesseitigen Ausschreibung vom 29. Juli dieses Jahres (Intelligenzblatt Stück 85 S. 421) bezeichneten Weibsperson nunmehr ermittelt ist, so sind die hiernach angeordneten Recherchen einzustellen.

Würzburg den 7. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 4208. Num. exped. 3768. praes. 11. November 1843. 3996.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die k. Stadt-Commissariate zu Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Reformation überhaupt, und ihre Einführung in Regensburg insbesondere. Eine kritische Beleuchtung der bei Julius Heinrich Demmler erschienenen Festschrift zum 300jährigen Jubiläum der völligen Einführung des evangelischen Gottesdienstes in Regensburg, von Anton Westermayer, Prediger an der Domkirche. Regensburg 1843. Verlag von G Jos Manz,"

ward durch höchstes Ministerial-Rescript vom 27. v. M. bestätigt, wonach nebst dem Verbote die Confiscation dieser Druckschrift einzutreten hat.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden zum nachdrücklichen Vollzuge aufgefordert.

Würzburg den 4. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Nrus. praes. 4526. Nrus. exped. 3794. praes. 11. November 1843. 3998.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die königl. Stadt-Commissariate zu Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahme der Druckschrift:

„Teutsche Gassenlieder von Hoffmann von Fallersleben. Zürich und Winterthur. Verlag des literarischen Comptoirs. 1843."

ward durch höchstes Ministerial-Rescript vom 30. v. M. bestätigt, wonach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten hat.

Sämmtliche obengenannten Behörden werden zum Vollzuge aufgefordert.

Würzburg den 7. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nr. praes. 3827. Nr. exped. 3793. praes. 11. November 1843. 3997.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die kgl. Stadt-Commissariate zu Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der patriotische Tourist. Der Autor Freiherr Sorg von Sorgenstein"

durch höchste Ministerial-Entschließung vom 16. v. M. bestätigt wurde, so hat nebst dem Verbote die Confiscation derselben einzutreten, und werden die obengenannten Behörden zum Vollzuge aufgefordert.

Würzburg den 7. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Oktober l. J. die erledigte Postverwaltung zu Brückenau dem Postoffizialen August Ritter zu Würzburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, provisorisch zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Oktober l. J. die kathol. Pfarrei Mönchberg, Landgerichts Klingenberg, dem bisherigen Professor am Gymnasium zu Münnerstadt, gleichnamigen Landgerichts, Priester Michael Peter allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Oktober l. J. zu genehmigen geruht, daß das Frühmeß-Benefizium in Arnstein, gleichnamigen Landgerichts, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem bisherigen Pfarrer zu Hundsfeld, Landgerichts Hammelburg, Priester Joseph Hodes verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Oktober l. J. der von den Grafen Christian Friedrich und Friedrich Ludwig zu Castell als Kirchen-Patronen für den Pfarramts-Candidaten Franz Xaver Karl Wilhelm Walter aus Oettingen auf die zweite Pfarrstelle zu Castell, Dekanats Rüdenhausen, und auf die damit verbundene Pfarrei Ziegenbach, Dekanats Markt Einersheim in Mittelfranken, ausgestellten Präsentation, dann

unterm 16. Oktober l. J. der von dem Herrn Grafen von Rechteren-Limpurg als Kirchenpatron für den bisherigen Pfarrer zu Sommerhausen, Dekanats Würzburg, Johann Georg Brunner ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Possenheim, Dekanats Markt Einersheim in Mittelfranken, die allerhöchst landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 2. August l. J. dem Regenschirm-Fabrikanten Johann Philipp Denzel in München ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Stockregenschirmen für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Erlöschung eines Gewerbs-Privilegiums.

Das dem verstorbenen Seifensieder Friedrich Feldmayr aus Wallerstein, resp. seinen Relikten unterm 1. April 1836 verliehene, und unterm 11. Juni desselben Jahres ausgeschriebene Privilegium auf seine Erfindung, Fett auf eigenthümliche Art zu bereiten, ist als erloschen zu erachten, was hiemit bekannt gemacht wird.

---

praes. 11. November 1843.

Durch Entschließung k. Regierung vom 1. November d. J. ist der von der freiherrlich von Thüngen'schen Gutsherrschaft zu Zeitlofs für den Schuldienst-Exspektanten und bisherigen Schulverweser Johann Müller ausgestellten Präsentation auf die protestantische Schullehrer- und Kirchendienerstelle zu Höllrich, k. Landgerichts Gemünden, die Bestätigung ertheilt worden.

Digitized by Google

praes. 9. November 1843. 3974.

Bekanntmachung.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers wird die Pfarrstelle dahier erledigt, und steht der Gemeinde Sommerhausen das Patronat-Recht zu. Die Erträgnisse dieser Stelle sind nach der neuesten Fassion folgende:

	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte			
1) aus der Gemeinde-Kasse			
a) in Geld	—	—	
b) in Naturalien, nämlich 4 Sch. 4 Mz. 11 1/2 Maß Korn	41	25	
c) in 6 Klaftern Tannenholz, dann 2 „ Eichenholz, und 100 Tannenwellen	53	—	
2) aus der Stiftungskasse			
a) in Geld	162	30	
b) in Naturalien, nämlich 17 Eimer 32 Mß. Gültmost	131	15	
3) von Privaten Neujahrgeld	3	—	
II. Ertrag an Realitäten:			
a) Wohnung	25	—	
b) Gründe	18	—	
III. Ertrag aus Rechten:			
Gemeinde-Recht	2	45	
IV. Einnahmen an Dienstfunctionen	67	24	1/2
V. Freiwillige Geschenke: 97 fl. 45 kr.			
Summa	504	19	1/2
Lasten	1	30	
Reiner Ertrag	502	49	1/2

Die Bewerber um diese Stelle werden hiermit eingeladen, ihre Gesuche von heute an, binnen vier Wochen, unter Angabe der Lebens- und Dienstesjahre, so wie Beifügung legaler Befähigungs- und Leumunds-Zeugnisse bei unterfertigter Gemeinde-Behörde portofrei einzureichen.

Sommerhausen, den 6. November 1843.

Die Marktgemeinde-Verwaltung.
Koch, Vorstand.
Hertel, Marktschreiber.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 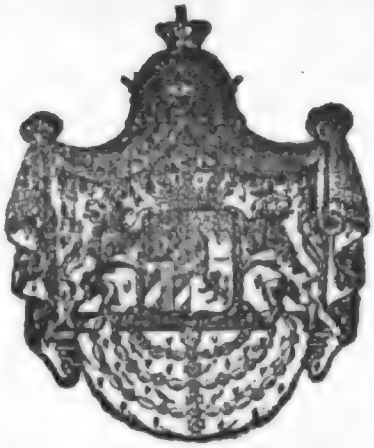 und Aschaffenburg.

Nro 129.

Würzburg, Donnerstag, den 16. November 1843.

Inhalt.

Verlegung des 3ten k. Armee-Divisions-Commando's von Nürnberg nach Ansbach. — Aufsicht auf die beigebungenen Pflege-Eltern untergebrachten unehelichen Kinder. — Verbindlichkeit der Brauer zum rechtzeitigen Einsieden von Winterbier. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Vertheilung des Staatsbeitrags für prot. Pfarrwittwen und Doppelwaisen. — Notizen: Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrs. praes. 4622. Nrs. exped. 3643. praes. 13. November 1843. 4022.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Conscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Verlegung des 3ten k. Armee-Divisions-Commando von Nürnberg nach Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 29. vor. Mts. wird hiemit sämmtlichen Conscriptions-Behörden eröffnet, daß Seine Majestät der König inhaltlich allerhöchster

(*)

Digitized by Google

Entschließung vom 25. August und 19. September dieses Jahres, die Verlegung des 3ten königlichen Armee-Divisions-Commando's mit allen dessen Attributen von Nürnberg nach Ansbach allergnädigst angeordnet, und den Zeitpunkt der Vollziehung auf den 1. dieses Monats bestimmt haben.

Würzburg den 6. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 4736 Num. exped. 3949. praes. 13. November 1843. 4021.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Aufsicht auf die bei gedungenen Pflege-Eltern untergebrachten unehelichen Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden angewiesen, binnen 14 Tagen durch Vorlage der eigenen Akten, so wie jener der inclavirten Patrimonial-Behörden und untergeordneten Magistrate den Vollzug der diesseitigen Ausschreibung vom 31. Oktober 1837 in rubr. Betreffe nachzuweisen, hiemit die Anzeige zu verbinden, welche Personen dermalen die polizeiliche Erlaubniß zur Aufnahme und Verpflegung solcher Kinder besitzen, und sämmtliche Verhandlungen einzusenden, welche auf Einschreitungen gegen Pflege-Eltern erwachsen sind.

Würzburg den 31. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

---

ad Nr. 5251. exp. N. 4173. praes. 15. November 1843. 4041.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Verbindlichkeit der Brauer zum rechtzeitigen Einsieden von Winterbier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist von einer Distrikts-Polizei-Behörde angefragt worden:

„ob der Brauer verpflichtet sey, mit Anfang der Sudzeit (ersten Oktober) Winterbier „zu sieden?“

Diese Frage muß bejahend beantwortet werden. Das Verhältniß des Publikums zum Brauer und umgekehrt ist nämlich ein wechselseitiges. So wie nun jenem obliegt, dem Brauer für sein Fabrikat die verordnungsmäßig festgesetzte Taxe zu bezahlen, so kann dasselbe auch fordern, daß der Brauer immer mit denjenigen Biervorräthen versehen sey, deren das Publikum je nach den verschiedenen Perioden bedarf, während welcher Winter- oder Sommerbier zu schenken gestattet ist. Der Brauer dagegen hat dafür zu sorgen, daß mit Eintritt dieser, nach den bestehenden Verordnungen genau bestimmten Perioden die Consumenten mit dem betreffenden

Digitized by Google

Bier, sey es Winter- oder Sommerbier verschen werden. Es kann demselben aber wegen dieser seiner Verpflichtung nicht anheim gestellt werden, ob er nach Eintritt der Schenkzeit für das Winterbier die Bereitung eines solchen unterlassen will, damit das Publikum gezwungen werde, die aus irgend einem Grunde erübrigten Sommerbier-Vorräthe aufzuzehren, und dabei des immer wohlfeileren Winterbiers entbehre.

Unter Eröffnung dieser Entschließung werden sämmtliche Polizei-Behörden beauftragt, dieselbe den Brauern im Amtsbezirke mittelst Circularverfügung sogleich zu eröffnen, hiemit an diejenigen Brauer, welche bisher unterlassen haben, Winterbier zu sieden, die Auflage hiezu zu erlassen, und nicht nur bei allenfallsiger Weigerung mit empfindlicher Strafe unter Bezugnahme auf Artikel VI Nro. 4 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 fürzufahren, sondern auch bei fortgesetztem Ungehorsame diese gesetzliche Bestimmung in Anwendung zu bringen.

Würzburg den 13. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Franz.

Nrus. praes. 4854. Nrus. exped. 3682. praes. 13. November 1843. 4024.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die kgl. Stadt-Commissariate zu Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahme der Druckschrift:

„Georg Herwegh, literarische und politische Blätter von Dr. Johannes Scherr. Winterthur, Druck und Verlag der Steiner'schen Buchhandlung, 1843."

ward durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3. d. M. bestätigt, wonach nebst dem Verbote die Confiscation dieser Druckschrift einzutreten hat.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben vom 15. März d. J., gleichen Betreffs Nr. 17524, werden sämmtliche obengenannten Behörden zum strengsten Vollzuge aufgefordert.

Würzburg den 8. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Ad Num. 59 E N 602. praes. 12. November 1843. 4003.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages ad 30000 fl. pro 1842-45 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Reskripts des k. protestantischen Oberkonsistoriums zu München vom

Digitized by Google

d. Mts. beträgt nach der Repartition des Staatsbeitrags von 30,000 fl. pro 1842/43 die Jahres-Rate einer protestantischen Pfarr-Wittwe oder Pfarr-Doppel-Waise die Summe von

Achtzig Gulden.

Den Betheiligten wird dieß mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Auszahlung durch die kgl. Administration der protestant. Pfarr-Wittwen-Anstalt zu Nürnberg in Folge der bereits erlassenen Zahlungs-Anweisung erfolgen wird.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 11. November 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 4ten und 11ten November 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 31. Oktober mit 6. Novemb. 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	13	19	30	2	—	18	40	26	18	—
	Kern										
	Korn	2	15	20	1	—	16	9	9	14	19
	Haber	11	6	12	4	—	6	—	31½	5	30
	Gerste	10	11	40	6	—	11	36	6	11	30
Im mittlern	Weitzen	194	18	19	311	5	17	33	63	17	31
	Kern										
	Korn	59	14	50	251	3	15	15	29½	13	50
	Haber	411	5	51	221	4	5	7	6	5	10
	Gerste	46	11	14	1025	—	11	11	24	11	9
Im tiefsten	Weitzen	5	15	—	2	—	14	30	26½	17	6
	Kern										
	Korn	3	14	—	5	—	14	—	12½	13	20
	Haber	12	4	24	7	2	3	—	13	4	40
	Gerste	2	10	30	5	—	9	30	29	11	—

Augsburger Börse.

Den 9. November 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	102	101 5/8
Bank-Actien Div. II. Sem.	671	668

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 130.

Würzburg, Samstag, den 18. November 1843.

Inhalt.

Besuch der Sonn- und Feiertags-Schulen. — Unterstützung von Kunstleben aus dem Friederizianischen Fonde zu Aschaffenburg. — Erledigung der Stadtpfarrei zu Pleichach in Würzburg. — Lithographische Darstellungen bayerischer Fürsten und Regenten Thaten. — Notiz: Schulstelle-Uebertragung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 10997. Nrus. exped. 3818. praes. 14. November 1843. 4026.

An die Lokalschulkommissionen und Distriktsschulinspektionen des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Besuch der Sonn- und Feiertagsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wiederholt mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß Jünglinge, die das 18te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule

(*)

Digitized by Google

nicht angehalten werden, weil solche früher eine höhere Bildungsanstalt besuchten, oder sich der Erlernung der Handlung u. d. gl. widmen, oder auch nach zurückgelegten Lehrjahren als Handwerksgesellen in Arbeit treten.

Da eine solche Ausnahme mit den über die Schulpflichtigkeit bestehenden Verordnungen sich nicht vereinigen läßt; so werden die oben genannten Schulbehörden auf die Regierungs-Ausschreiben vom 8. März 1838 (Kreisblatt Nr. 30 Seite 197) und vom 31. August 1841 (Kreisblatt Nr. 104 Seite 629) neuerdings hingewiesen, und zugleich beauftragt, bei dem nunmehr begonnenen Schuljahre alsbald die Conscription der schulpflichtigen Jugend durch die Lokal-Inspektoren einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und bei etwa entdeckter Mangelhaftigkeit der Schüler-Verzeichnisse unverzüglich die Vervollständigung anzuordnen.

Würzburg den 8. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nrus. praes. 3708. Nrus. exped. 3815 1/2. praes. 13. November 1843. 4025.

(Die Unterstützung von Kunsteleven aus dem Friederizianischen Fonde zu Aschaffenburg pro 1843/44 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den Kunsteleven Adam Morhard von Großostheim, Johann Schönig von Klingenberg, Valentin Göß von Aschaffenburg, jedem eine Unterstützung von 100 fl. — und dem Kunsteleven Anton Fröhlich von Aschaffenburg eine Unterstützung von 122 fl. aus dem Friederizianischen Fonde zu Aschaffenburg pro 1843/44 allergnädigst zu bewilligen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, 31. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nrus. praes. 5323. Nrus. exped. 4054. praes 15. November 1843. 4036.

(Die Erledigung der Stadtpfarrei ad St. Gertrudem zu Pleichach in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadtpfarrei ad S. Gertrudem zu Pleichach in Würzburg ist durch die allerhöchste Uebertragung der Pfarrei des Julius-Hospitals dahier an den bisherigen Stadtpfarrer Beringer zu Pleichach erlediget worden.

Dieselbe zählt mit Einschluß des 1/4 Stunde vom Pfarrsitze entlegenen Siechhauses 2320

Digitized by Google

Seelen, ist mit einem Kaplan nicht versehen, und gewährt nach der superrevisorisch festgestellten Fassion, wovon ein Auszug nachsteht, einen Reinertrag von 808 fl. 24 kr.

A. Einkünfte.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:				
1) Aus der Staatskasse				
a) baar	18	—		
b) an 15 Schäffel 3 1/2 Mtz. Korn	139	59 1/2		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
a) baar	102	30		
b) für Wachs und Lichtmeßkerze	3	15	262	44 1/2
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien			98	59
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) freie Wohnung	50	—		
b) Ertrag des Hausgärtchens	3	—	53	—
IV. Aus Rechten:				
a) Grundzins und Gültwein	20	58		
b) Handlohn	1	2	22	—
V. Aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen:				
a) von gestifteten Gottesdiensten	223	33 1/2		
b) an Gebühren für besondere Dienstes-Funktionen	131	33	354	56 1/2
V. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
Beichtpfenninge			45	—
Summa der Einkünfte			836	40

B. Lasten.			
I. Wegen Staatszwecken an Steuern	8	59	1/4
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	9	1	1/4
III. Wegen besonderer Verhältnisse	10	15	
Summa der Lasten	28	15	1/2
Reinertrag	808	24	1/2

Die Bewerber um die Pfarrei zu Pleichach haben ihre Bittgesuche, mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg den 9. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Digitized by Google

Nrus. praes. 3433. Nrus. exped. 3812. praes. 13. November 1843. 4033.

An sämmtliche kgl. Schulbehörden des Regierungs-Bezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die lithographischen Darstellungen bayerischer Fürsten- und Regenten-Thaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eigenthümer einer lithographischen Kunstanstalt Christian Weiß und H. Kohler in München haben sich zur Aufgabe gemacht, eine Reihe lithographischer Darstellungen unter dem Titel: „Bayerischer Fürsten und Regenten Thaten" in ihrer Kunstanstalt erscheinen zu lassen, und die ersten Proben dieser Darstellungen, welche aus wenigstens 6 Blättern (das Blatt zu 2 fl. im Preise) bestehen werden, sind mit der Bitte vorgelegt worden, die Schulbehörden anzuweisen, dieselben zur Vertheilung als Schulpreise, oder zur Aufstellung in den Räumen der Schulgebäude aus Schulfonds anzuschaffen. Da die mit Gutachten über dieses Gesuch vernommene Akademie der bildenden Künste erklärt hat, daß dieses Unternehmen, ganz abgesehen von seiner echt patriotischen Tendenz, auch schon in künstlerischer Beziehung möglichst gefördert zu werden verdiene; so werden die Vorstände der Studien-Anstalten, dann der technischen und teutschen Schulen des Regierungs-Bezirks in Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 31. v. M. hiedurch ermächtiget, die oben genannten lithographischen Darstellungen, so weit es die einschlägigen Dotationen erlauben, anzuschaffen, und für die bezeichneten Zwecke zu verwenden.

Würzburg den 8. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Notizen.

praes. 13. November 1843.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 9. November d. J. ist die erledigte I. Schullehrerstelle zu Versbach, k. Landgerichts Würzburg r/M., dem bisherigen Schullehrer in Unterdürrbach Andreas Braud, seiner Bitte entsprechend, übertragen worden.

Digitized by Google

18te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1843.

Nrus. praes. 3907. Nrus. exped. 2611. praes. 30 Oktober 1843. 3857.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Den überhand nehmenden Wilddiebstahl und die hiegegen zu ergreifenden Maasregeln, hier die Verkündigung der über Holz- und Wilddiebstahl bestehenden Verordnungen u. Ausschreiben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle hat sich seit einigen Jahren aus den vorgelegten Nachweisen über die Publikation der Holz- und Wilddiebstahls-Verordnungen überzeugt, daß diese, durch das Ausschreiben vom 27. September 1838 — 14te besondere Beilage zum Intelligenzblatte — angeordneten Verkündigungen in der Regel unvollständig erfolgen und oft nur in einem Ablesen der Betreffe der einzelnen Verordnungen bestehen, daß den gelieferten vollständigen Nachweisen wenig Glauben beizumessen ist, und daß aus einem, auch umfassend erstatteten Berichte des Gemeindevorstehers nicht immer auf eine ebenso umfassend erfolgte Publikation geschlossen werden darf.

Da übrigens die unterfertigte K. Stelle nicht verkennt, daß das wörtliche Ablesen aller deßfallsigen Verordnungen und Ausschreiben zeitraubend, ermüdend und, weil manche Bestimmungen der älteren Verordnungen ihre Gültigkeit verloren haben, zum Theile unnöthig wäre, so hat dieselbe die noch gültigen Bestimmungen sämmtlicher, über Wild- und Holzdiebstahl jährlich zu verkündenden Verordnungen und Ausschreiben in dem anliegenden Auszuge zusammengestellt, und wird solcher nunmehr den Polizeibehörden mit folgenden Aufträgen zugefertigt:

1) Es ist dafür zu sorgen, daß nur jene Theile des Auszuges zur Verkündigung angewiesen werden, welche in den betreffenden Gemeinden Gültigkeit haben; daher in den ehemals-

Digitized by Google

[illegible] Inhalt des Abschnittes I. § 1 mit 7; in den zum ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg und zu den vormals hessischen Bestandtheilen gehörigen Orten die im Abschnitte II. enthaltene Bemerkung über die Bestrafung der Wilderer, und der Inhalt des Abschnittes I. § 2 mit 7; in den vormals Fulda'schen Gemeinden endlich der § 1 nach der im Abschnitte III. enthaltenen Fassung und die §§ 2 mit 7 des ersten Abschnitts zu verkünden sind.

2) Im Laufe des Monats Januar ist sodann an der Stelle der seither verkündeten einzelnen Verordnungen und Ausschreiben die erwähnte Zusammenstellung, so weit sie nach § 1 für die betreffende Gemeinde Anwendung findet, wörtlich vor versammelter Gemeinde alljährlich ablesen zu lassen.

3) Außer dieser Zusammenstellung sind in den Gränzbezirken noch die mit dem angränzenden Auslande über Verhütung und Bestrafung der Forst- und Wildfrevel geschlossenen Verträge ihrem wesentlichen Inhalte nach zu verkünden. Obige Verträge sind abgeschlossen:

a) Mit dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt; — Intell.-Blatt von 1839, 9te besondere Beilage.
b) Mit dem Herzogthume Sachsen-Coburg; — Intell.-Bl. v. 1839, S. 315.
c) Mit dem Großherzogthume Baden; — Intell.-Bl. v. 1833, S. 74.
d) Mit dem Churfürstenthume Hessen; — Intell.-Bl. v. 1835, S. 379.
e) Mit dem Herzogthume Sachsen-Meiningen; — Reg.-Bl. v. 1830, S. 795.
f) Mit dem Königreiche Würtemberg; — Reg.-Bl. v. 1826, S. 745.
g) Mit dem Herzogthume Sachsen-Weimar; — Intell.-Bl. v. 1836, S. 339.

4) In den gegen das Churfürstenthum Hessen angränzenden Bezirken — den k. Landgerichten Aschaffenburg, Alzenau, Lohr, Gemünden u. Brückenau — ist ferner das lithographirte Ausschreiben vom 17. Oktober 1838, das aus Churhessen zum Verkauf eingebrachte Holz betr., zu verkünden und Nachweis durch die Gemeindevorsteher liefern zu lassen.

5) Endlich ist in jenen Gemeinden, welchen wegen exzessiver Holz- oder Wildfrevel ihrer Angehörigen bereits eine besondere Androhung von Militär-Execution oder eine deßfallsige Warnung zugegangen ist, die betreffende Regierungs-Entschließung alljährlich zu publiziren.

6) Die Distrikts-Polizei-Behörden haben zu sorgen, daß die Gemeindeschreiber von den sub 3 mit 5 erwähnten, die betreffende Gemeinde berührenden Publikanden Abschrift nehmen, so ferne solche nicht in den Intelligenzblättern enthalten sind.

7) Ueber die Verkündung der gefertigten Zusammenstellung und der in den einzelnen Gemeinden noch bekannt zu machenden Ausschreiben, Entschließungen oder Verträge ist fortan ein vom Gemeindevorsteher abzufassender, vom gesammten Gemeinde-Ausschuß mit zu unterzeichnender berichtlicher Nachweis zu liefern, welcher zu enthalten hat, daß die Zusammenstellung der Verordnungen und die übrigen einzeln zu benennenden Publikanden in einer Versammlung, zu welcher alle Bewohner der Gemeinde und der inclavirten, namentlich aufzuführenden Orte, Weiler, Höfe, Mühlen u. dergl. geladen wurden, wörtlich vorgelesen worden seyen.

8) Die seither angeordnete Vorlage sämmtlicher Nachweise über die erfolgte Publikation hat auch künftig zu erfolgen und wird bis 1. Februar jeden Jahres zuverlässig erwartet.

Digitized by Google

Da durch die gefertigte Zusammenstellung den Polizei-Behörden und Gemeinde-Vorstehern eine Erleichterung zugegangen ist, so erwartet die unterfertigte K. Stelle, daß fortan nur vollständige Verkündungen erfolgen und richtige Nachweise geliefert werden. Die Polizei-Behörden insbesondere werden beauftragt, die Nachweise vor der Vorlage anher sorgfältig zu prüfen, jeden Mangel der Verkündung oder der Publikations-Nachweise zu beseitigen, resp. durch nachnachträglich anzuordnende Verkündung verbessern zu lassen, und nur fehlerfreie, gegenwärtigen Vorschriften vollständig genügende, nach den Ortsnamen der Gemeinden alphabetisch geordnete Nachweise anher vorzulegen.

9) In den Städten Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg hat es bei der seitherigen Bekanntmachungsweise, so wie in jenen Orten, in welchen Lokal-Blätter erscheinen, bei der hie und da von den Polizei-Behörden veranlaßten Aufnahme der erwähnten Verordnungen in dieselben sein Verbleiben.

Würzburg den 29. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Frantz.

Zusammenstellung
der alljährlich in den Gemeinden zu verkündenden Verordnungen und Ausschreiben über Holz- und Wilddiebstahl.

Abschnitt I.

§ 1.

In den Fürstlich Würzburg'schen Land-Mandaten, insbesondere in jenen vom 13. Mai 1715 — Bd. I. S. 591 f. — und vom 2. August 1770 — Bd. II. S. 927 f. — sind über den Wilddiebstahl folgende, noch jetzt gültige und zur Anwendung kommende Bestimmungen enthalten:

1) Wer in den hohen Wildfuhren — auf der hohen Jagd — auf verbotener That oder mit einem Gewehre betreten wird, oder sich mit Wildpret-Schießen vergreifen und ein Stück fällen sollte; der wird das erstemal — nebst Bezahlung des Wildprets und der Haut und sonstiger Kosten — zu einer empfindlichen Arrest-Strafe verurtheilt, und wird im Rückfalle die Strafe nicht nur erhöht, sondern auch mit sonstigen polizeilichen Zwangs-Maasregeln eingeschritten.

2) Wer in niederer Jagd-Revier mit einem Schießgewehre sich betreten läßt, oder sich an solchen Stücken vergreift, die zur niedern Jagd gehören, der soll zum erstenmale in eine Geldstrafe, und zwar von einem Hasen mit 20 fl. rhn., von einer wilden Gans, Enten, Feldhuhn und Schnepfen mit 15 fl. rhn. verurtheilt und im Rückfalle mit erhöhten Strafen und polizeilichen Zwangs-Maasregeln belegt werden. — Wer ferner einen Hund in das Feld laufen läßt oder mit sich nimmt, welcher nicht entweder an einem Stricke geführt würde oder mit Prügeln,

(*)

Digitized by Google

wie unten näher vorgeschrieben ist, behangen wäre: der soll nicht allein für das erstemal 15 fl. rhn. und für das zweitemal 30 fl. rhn. Strafe unfehlbar zu zahlen schuldig seyn, sondern es wird auch den Jägern und Forstbedienten ausdrücklich befohlen, wenn sie Hunde in dem Felde oder Holze antreffen, dieselben sogleich niederzuschießen, wovon ihnen Schußgeld gereicht werden soll. — Der Prügel aber, welcher dem Hunde neben einem Querknittel anzuhängen ist, soll 1 1/2 Elle und die kleinen Hundsprügel 1 1/4 Elle (altwürzburgischen Maaßes) lang seyn, welcher Vorschrift sich insbesondere auch die Schäfer bei ihren Hunden zu fügen haben.

3) Wer einen Wilddieben bei der Polizei- oder Forstbehörde namhaft macht, soll für die Anzeige, wenn auf den Grund derselben der Wilddieb überführt wird, eine besondere Belohnung aus dem Vermögen des Wilderers oder aus der Staatskasse erhalten.

4) Wer den Wilderern oder den als Wilderer verdächtigen Personen Aufenthalt bei sich gestattet, sie mit Speise und Trank unterstützt, ihnen Wildpret und Häute abkauft oder sonsten sich auf welche Weise immer ihrer Frevel theilhaftig macht, oder denselben irgend einen Beistand, Hülfe oder Gesellschaft leistet: der soll in gleiche Untersuchung genommen und mit derselben, je nach Umständen noch schärferen Strafe, als der Wilderer selbst, belegt werden. Zur Anzeige solcher Hehler und Begünstiger des Wilddiebstahls ist Jedermann ebenso verpflichtet, als auch hiefür die oben erwähnte Belohnung zugesichert wird. Insbesondere aber haben Bader, Chirurgen u. s. w. ungesäumt und bei Vermeidung strenger Einschreitung der Polizei-Behörde Anzeige zu machen, wenn sie einen verwundeten, als Wilderer verdächtigen Menschen zur Kur bekommen sollten.

5) Damit ferner die Gelegenheit zum Wilddiebstahl um so mehr benommen werde, so wurden im Mandate vom 2. August 1770 bereits allen Unterthanen die gezogenen und ungezogenen Rohre durchgehends verboten; denjenigen Bürgern und Unterthanen aber, welche sich des Scheibenschießens bedienen, sollten zwar dergleichen Rohre gestattet werden; da sie sich aber zu anderer Zeit damit außer der Stadt oder Mark, wo sie wohnen, betreten lassen würden, sollten sie für straffällig erkannt werden, und die Rohre verfallen seyn; wenn aber die Gewehre aus dringender Veranlassung über Land getragen werden müßten, sollten die Eigenthümer derselben nicht allein Schloß und Stein ausschrauben, sondern auch vorher der Polizei-Behörde Anzeige hievon machen. Ferner ist allen Schlossern, Büchsenmachern, Büchsenschäftern, Schmieden und denen, die sonst mit solcher Arbeit umgehen, wie auch den Händlern und Unterkäufern bei Vermeidung willkührlicher Strafe geboten, den Bauern und andern gemeinen Leuten keine zum Bürschen taugliche gezogene oder ungezogene Rohre bei 20 Rthlr. Strafe zuzurichten oder zu verkaufen oder sonst zukommen zu lassen, sondern vielmehr solche unverzüglich anzugeben.

6) Gegen Diejenigen, welche dem Wilde in Schlingen nachstellen, soll mit denselben Strafen und Maasnahmen eingeschritten werden, wie gegen die eigentlichen Wilderer. Hiebei wird auf den von der K. Regierung festgestellten Grundsatz aufmerksam gemacht, wonach als Schlingensteller nicht nur Derjenige zu betrachten ist, welcher wirklich Schlingen stellt, sondern auch wer solche visitirt, daran richtet, dieselben abnimmt und bei sich trägt, darin gefangenes Wildpret ausnimmt oder besitzt, ohne sich über den rechtlichen Erwerb ausweisen zu können.

7) Endlich ist untersagt, in anderen, als den eigenen oder Bestandwassern oder Bächen nach Forellen, Aeschen oder anderen Fischen zu fischen, oder zu krebsen, widrigenfalls, so einer

Digitized by Google

bei Tag darüber ertappt wird, derselbe mit 12 fl. 30 kr., bei Nacht aber mit 25 fl. und nach Umständen noch härter bestraft werden wird

§ 2.

Ueber die Ausübung der Jagden und Zuziehung von Schützen zu denselben gibt die großherzoglich Würzburg'sche Verordnung vom 18. Juli 1810, welche seit der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Mai 1842 für den ganzen Regierungsbezirk verbindliche Kraft hat, Norm. — Dieselbe lautet:

(Ausübung und Verpachtung der Jagden betr.)

Im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mehrere adelige Gutsbesitzer und sonstige Jagdberechtigte haben bisher ihre Jagden, welche sie zum Theil allein und zum Theil mit der Allerhöchsten Herrschaft gemeinschaftlich besitzen, ohne Rücksicht auf die Person des Pächters in Bestand gegeben und hievon den treffenden großherzogl. Wildmeistern, deren Untergebene zur Ausübung der Koppeljagd auf den nämlichen Jagdbezirken aufgestellt sind, keine Anzeige gemacht, wodurch öfters zwischen den großherzogl. Jagdbedienten und derlei Pächtern, welche ihre gepachteten Jagdreviere oftmals wieder in Afterpacht an Andere überließen, mancherlei Mißverständnisse entstunden, die vielfältig zu sehr unangenehmen, ja hie und da lebensgefährlichen Auftritten Veranlassung gaben.

Zur Beseitigung derselben sowohl, als auch in der Absicht, daß derlei Jagden nicht an solche Individuen verpachtet werden, welchen nach bestehenden Grundsätzen die Ausübung der Jagd nicht gestattet werden kann, wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

1) Dürfen sämmtliche Jagden im Großherzogthume nicht an Handwerksleute, Bauern und Häcker verpachtet werden, auch sind die Schullehrer, mit deren Geschäften sich die Beschäftigung mit der Jagd nicht vereinigt, vom Jagdpachte auszuschließen.

2) Sämmtliche adelige Gutsbesitzer und sonstige Jagdberechtigte werden hiemit angewiesen, künftig vor Verpachtung der Jagden der treffenden großherzogl. Wildmeisterei den Pächter zu benennen und demselben nicht eher die Jagd zu überlassen, als bis selbige die Gegenäußerung, daß das benannte Subjekt als jagdpachtfähig anerkannt werde, ertheilt hat. Rücksichtlich der Jagden, welche dermal schon verpachtet sind, muß der adelige Gutsbesitzer und sonstige Jagdberechtigte bei der treffenden großherzogl. Wildmeisterei in 14 Tagen die Anzeige machen.

3) Sollte der adeliche Gutsbesitzer oder sonst ein Jagdberechtigter sein Recht an einen Dritten überlassen, welcher zur Ausübung des Jagdrechtes nicht für fähig erkannt wird, oder sollte die Anzeige nicht zur vorgeschriebenen Zeit gemacht werden, so soll der Pächter der Jagd als hiezu nicht befugt angesehen und im Betretungsfalle als Wildfrevler behandelt und bestraft werden.

4) Den Jagdberechtigten oder Jagdpächtern wird unter Strafe von 10 fl. untersagt, sich bei Ausübung ihrer Jagden oder zur Versehung derselben Leute aus dem Handwerker-, Bauern- oder Häckerstande zu bedienen.

Den adeligen Gutsbesitzern und übrigen Jagdbesitzern wird dieses zur schuldigen Nachachtung bekannt gemacht, und die großherzogl. Wildmeister werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen und ihre Untergebenen hiernach anzuweisen, auch nicht zu-

Digitized by Google

zugeben, daß dieselben bei Ausübung der herrschaftlichen Jagdgerechtsame sich solcher Leute bedienen, welche nach obiger Verordnung zum Jagen auf keinen Fall zugelassen werden sollen.

Würzburg, den 18. Juli 1810.

Großherzogliche Landesdirektion.
Frhr. v. Würzburg. Frhr. v. Werneck.
Sündermaler.

Weingärtner.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, die Großherzogl. Würzburg'sche Verordnung vom 18. Juli 1810, nach welcher sämmtliche Jagden im Großherzogthume nicht an Handwerksleute, Bauern und Häcker verpachtet werden dürfen, auch die Schullehrer, mit deren Beruf sich die Beschäftigung mit der Jagd nicht vereinigt, vom Jagdpachte gänzlich ausgeschlossen sind, nicht nur für alle ehemals Großherzogl. Würzburg'schen Gebietstheile zu erneuern, sondern auch die Ausdehnung derselben auf alle übrigen, dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg einverleibten, ehemals zu dem Großherzogthum Frankfurt, dann zu Hessen und Baden gehörigen Gebietstheilen, in welchen die Grundsätze dieser Verordnung entweder schon bisher zur gleichmäßigen Anwendung gekommen sind, oder gar keine deßfallsigen Bestimmungen bestanden haben, in der Weise Allerhöchst zu verordnen, daß dieselbe auf die jetzigen Pächter, bevor ihre Pachtzeit verflossen, keine Anwendung finden darf. Hienach finden die Bestimmungen der Finanz-Ministerial-Ausschreibungen vom 3. Mai 1829 und vom 1. Juli 1834, die Grundsätze und Bedingungen, nach welchen die kgl. Jagden verpachtet werden sollen, betreffend, so weit sie mit obiger Verordnung im Widerspruche stehen, in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg von nun an keine Anwendung.

Ihr habt hiernach das weiter Geeignete zu verfügen und die Bekanntmachung Unserer gegenwärtigen Verordnung durch das Kreisintelligenzblatt zu veranlassen.

Rom, den 15. Mai 1842.

Ludwig.

v. Abel: Graf v. Seinsheim:

An die königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Die Fähigkeit zum Pachten von Jagden betr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Fr. v. Kobel.

§ 3.

Durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 14. August 1819 wurde auf strengen Vollzug der jeden Orts über das unbefugte Tragen von Jagdgewehren und Waffen bestehenden Gesetze und Verordnungen aufmerksam gemacht.

Nach einem weitern Regierungs-Ausschreiben vom 28. Juni 1819 sollen unverbeßerliche Wild-Frevler nach den über Landstreicher und Zwangs-Arbeitshäuser bestehenden Bestimmungen

Digitized by Google

behandelt, d. h. mit geschärften Arrest-Strafen und selbst mit körperlicher Züchtigung bestraft und in eine Zwangs-Arbeits-Anstalt abgeliefert werden.

§ 4.

Schon in dem Regierungs-Ausschreiben vom 16. April 1821 ward den Gemeinde-Obrigkeiten eröffnet, daß sie zur Verhinderung der häufigen Jagdfrevel und der zu diesem Behufe statt habenden Zusammenrottungen mitzuwirken, sohin die in ihrer Mitte bekannten Schützen anzuzeigen hätten, widrigenfalls sie für jede dießfallsige Vernachlässigung und Unthätigkeit strenge verantwortlich blieben.

Diese Verpflichtung der Gemeinde-Obrigkeiten ward wiederholt durch das Regierungs-Ausschreiben vom 27. Juni 1823 und durch das h. Ministerial-Rescript vom 4 Mai 1838 in Erinnerung gebracht, und den Gemeinden selbst strenge Einschreitung gedroht, wenn in ihrer Mitte excessive Wild- oder Holzfrevler bemerkt werden sollten.

Das Regierungs-Ausschreiben vom 27. Juni 1823 und das h. Ministerial-Rescript vom 4. Mai 1838 schärfen insbesondere die durch das Strafgesetzbuch und das Gemeinde-Edikt jedem Unterthanen, vorzüglich aber jedem Gemeindegliede gesetzlich obliegende Pflicht ein, nach Kräften jeden Wilddiebstahl, so wie jedes andere Verbrechen zu verhindern und über jede Wahrnehmung von Wilderern ungesäumt Anzeige zu machen, und gehen von der Annahme aus, daß bei gewissenhafter Erfüllung dieser Bürgerpflichten der Wilddiebstahl nicht nur erschwert oder ganz unterdrückt werde, sondern jedenfalls die Wilderer zur verdienten Strafe gelangen müßten. Hiemit in Verbindung ist allen Gemeinden, in deren Mitte sich Individuen befinden, welche entweder in Rotten, oder mittelst thätlicher Widersetzung gegen das Forstschutz-Personal Wilddiebstahl verübten, oder welche unter den oben angeführten erschwerenden Umständen oder mittelst Waffen Holzdiebstähle verübten, nach erfolgter besonderer Bedrohung und fruchtlos vorausgegangener Warnung unnachsichtlich die Einlegung eines militärischen Executions-Commando's auf Kosten der einzelnen Gemeinde-Mitglieder und auf so lange angedroht, bis die Ueberzeugung gewonnen worden, daß Sicherheit und Ordnung vollkommen hergestellt sey, und die einzelnen Gemeindemitglieder ihre Pflichten fortan eifriger erfüllen würden.

Die einschlägigen Bestimmungen werden ihrem ganzen Inhalte nach hiemit bekannt gemacht:

Art. 78 Th. I. des St. G. B.

Jeder Unterthan ist schuldig, Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, entweder durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit, oder durch Warnung der dadurch gefährdeten Personen, und im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen, durch Herbeirufen oder Herbeiholen Anderer, oder durch sonstige in seiner Macht habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, zu verhindern. Wer diese Bürgerpflicht durch sein Verschulden nicht erfüllt hat, soll mit öffentlichem Verweise, oder nach Umständen mit Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Monate bestraft werden.

Wenn aber erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit, wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Interesses an Entstehung der strafbaren That, zuwider gehandelt worden, und diese eine schwerere Strafe als das Gefängniß zur Folge hat, dann soll gegen denselben 1) bei Kapitalverbrechen vier- bis sechsjähriges Arbeitshaus, 2) bei Verbrechen, welche Zuchthaus oder Kettenstrafe zur Folge haben, ein- bis dreijähriges Arbeitshaus, 3) wenn das

Digitized by Google

Arbeitshaus die Strafe ist, einmonatliches bis halbjähriges Gefängniß angewendet werden.

Art. 87 Th. I. des St. G. B.

Wer von einem begangenen Verbrechen oder von dessen Schuldigen weiß und seine Wissenschaft der Obrigkeit mitzutheilen unterläßt, soll, wenn er zugleich durch sein Amt zur Anzeige verpflichtet war, gleich den Gehülfen des dritten Grades (Art. 78), nebst der Degradation oder Dienstesentlassung bestraft worden.

Art. 88 Th. I. des St. G. B.

Andere Personen, außer den vorgenannten, leiden wegen unterlassener Anzeige nur dann eine Strafe, wenn das begangene Verbrechen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich zieht, und die Untersuchung oder Bestrafung des Verbrechens durch die Verheimlichung erschwert oder vereitelt worden ist. Die Strafe ist alsdann Verweis und, nach Umständen, Gefängniß bis höchstens zu drei Monaten.

§§. 107 und 108 des revidirten Gemeinde-Ediktes.

Die Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei ist in den Orten, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeinde-Ausschusses ausschließend übertragen.

Der Gemeindevorsteher sorgt für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizeistunden in den Wirthshäusern; er entfernt Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneihändler. — Verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

N. P. 19665. N. E. 19401. Würzburg, den 27. Juni 1823.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Salzeinschwärzungen und sonstigen Zollefraudationen, dann die zunehmenden Holzdiebstähle und Wilddiebs-Excesse im Untermainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Majestät sind neuerlich von den im Untermain-Kreise immer häufiger vorfallenden Zoll-, Holz- und Wild-Freveln in Kenntniß gesetzt worden, welche zum Theil nicht mehr in die bloße Kategorie grober Excesse gestellt werden können, sondern vielmehr als wirkliche, mit offener Gewalt ausgeübte, Verbrechen zu betrachten sind, da es sich nicht nur von Wilddiebstählen und den damit verbundenen Gewaltthätigkeiten, sondern von den in gleichem Maaße eben so sehr überhandnehmenden gewaltthätigen Holzdiebstählen, von Mißhandlungen und Widersetzlichkeiten gegen das mit der Aufsicht und dem Schutze der Staats-Waldungen beauftragte Forstpersonale handelt.

Allerhöchstdieselben finden es unbegreiflich, wie diese in keinem andern Kreise bis auf einen solchen Grad gestiegenen Unordnungen mit der angezeigten Frechheit getrieben werden können, wenn auf die strenge Anwendung und den genauen Vollzug der zu Gebote stehenden Mittel ernstlich Bedacht genommen wird, und haben den festen Willen erklärt, daß diesem in seinen Folgen immer bedenklicher werdenden Uebelstande durch energische Einschreitungen ein

Digitized by Google

Ziel gesetzt werde, sofort zu befehlen gerukt, daß, da aus den zur Anzeige gekommenen Thatsachen erhellet, daß die Unzulänglichkeit aller bisher angeordneten Mittel vorzüglich in dem Mangel der Energie einiger Polizeibehörden und zum Theile in dem passiven Verhalten derselben ihren Grund habe, welche dergleichen im In- und Auslande allgemeines Aufsehen erregenden Unordnungen und Verletzungen der Gesetze über öffentliche Sicherheit der Personen, dann des Staats- und Privateigenthums unter ihren Augen geschehen lassen, nicht nur die pünktlichste Befolgung der früheren Instruktionen neuerdings nachdrücklich eingeschärft, sondern insbesondere auch in Gemäßheit der der k. Regierung früher ertheilten Ermächtigung gegen diejenigen Gemeinden, wo mit Zusammenrottung, mit Bewaffnung oder mit Anwendung von gewaltsamer Widersetzung gegen das Forstpersonale, Wildfrevel und Holzdiebstähle verübt werden, durch Anwendung militärischer Executionsmittel eingeschritten, und den Gesetzen Kraft und Ansehen gegeben werde.

In Gemäßheit der verstehenden Allerhöchsten Willensmeinung wird solchemnach auf die Ausschreiben der k. Regierung vom 28. Juni 18 9 (K. J. Bl. S. 633), 16. April 1821 (Kr. J. Bl. S. 795) und 10. August resp. 19. Sept. 1821 mit Beziehung auf die Allerhöchste Entschließung Seiner Königl. Majestät vom 1. August des nämlichen Jahres wiederholt aufmerksam gemacht und zur genauesten Befolgung derselben überhaupt, insbesondere noch weiter angewiesen:

1) die in jedem Orte bestehenden Gesetze gegen den Wilddiebstahl und gegen unbefugtes Waffentragen, dann den erklärten Willen Seiner Königl. Majestät, daß in Gemeinden, in deren Bezirken ferner Wildfrevel und Holzdiebstähle mit Zusammenrottung, Bewaffnung oder Anwendung gewaltsamer Widersetzung gegen das Forstpersonal sich zeigen, mit einer verhältnißmäßigen Anzahl k. Militärs auf Kosten der Einwohner auf so lange belegt werden sollen, bis die Sicherheit und Ordnung vollkommen hergestellt, und der Hang zum Wild- und Holzdiebstahle gebändigt ist, durch die Gemeindevorsteher sowohl alsbald als künftig mit dem nächsten Jahre 1824 anfangend, jedesmal in den ersten Tagen des Monats Januar verkündigen und die Gemeindeglieder von Uebertretung der dießfallsigen Gesetze nachdrucksamst abmahnen zu lassen;
2) die Belege der alsbald zu bewirkenden Verkündung bis zum 1. August d. J., jene über die jährlich zu wiederholende aber jedesmal bis zum 1. Februar bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. zur k. Regierung einzubefördern;
3) den Ortsvorständen besonders die größte Aufmerksamkeit rücksichtlich dieser Frevel in ihren Bezirken, die Anwendung aller Mittel zur Abstellung derselben und die alsbaldige Anzeige der sich ergebenden bei Vermeidung angemessener Strafen, welche rücksichtslos wirksam zu machen sind, einzuschärfen; endlich
4) jeden zur Kenntniß der Distrikts-Polizeibehörden kommenden Fall, wo mit Zusammenrottung, mit Bewaffnung oder Anwendung von gewaltsamer Widersetzung gegen das Forstpersonal Wildfrevel und Holzdiebstähle verübt werden, alsbald zu Protokoll aufzunehmen, die Thatsache durch eidliche Vernehmlassung des betreffenden Forstpersonals und aller derjenigen, welche eine Erläuterung hierüber zu ertheilen im Stande sind, so viel möglich, insbesondere zu eruiren, welcher Gemeinde die Frevler angehören, oder wenig-

Digitized by Google

stens in welcher Markung der Frevel sich ereignete, und — nebst der unverzüglich einleitenden Untersuchung gegen die bekannten Frevler — die instruirten Akten über den Vorgang selbst schleunigst zur k. Regierung einzusenden.

Königliche Regierung des Untermainkreises.
Kammer des Innern.

(Den überhand nehmenden Wilddiebstahl und die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln betr.)

Ministerium des Innern.

Seit geraumer Zeit macht der Wilddiebstahl immer bedenklichere Fortschritte, und es geben die fortwährend sich mehrenden Tödtungen und gefährlichen Verwundungen von Jägern und Wildschützen die dringendste Aufforderung, durch ernstes Einschreiten einen Zustand der Dinge zu beenden, bei welchem gesetzliche Ordnung und Rechtssicherheit aufgehoben erscheinen, und der durch die damit untrennbar verbundene Verwilderung der Gemüther immer gefährlicher zu werden droht.

Die Regierung hat, um dem immer mehr um sich greifenden Uebel Einhalt zu thun, bei dem jüngsten Landtage einen Gesetzes-Entwurf über die Wildfrevel und den Wilddiebstahl an die Stände des Reiches bringen lassen. — Derselbe ist indessen nicht zur Berathung gelangt, und es haben daher die weisen allerhöchsten Absichten auf diesem Wege nicht zur Erfüllung gebracht werden können.

Um so mehr erscheint es als eine unabweisliche Pflicht, dem bestehenden verderblichen Unwesen mit allen Mitteln, welche die geltenden Gesetze und Verordnungen darbieten, auf das Kräftigste entgegen zu wirken und dem überhand nehmenden Frevel durch die nachdrücklichsten Einschreitungen zu begegnen.

Das unterfertigte Ministerium sieht sich daher veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

1.

Das Strafgesetzbuch Th. I. Art. 78 verpflichtet jeden Unterthanen, Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, entweder durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit, oder durch Warnung der gefährdeten Personen, oder im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen, durch jedes sonstige in seiner Macht habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, zu verhindern.

Die Nichterfüllung dieser Bürgerpflicht ist mit Strafe bedroht.

Ebenso ist nach Art. 88 Th. I. die unterlassene Anzeige begangener Verbrechen, welche die Todes-, Ketten- oder Zuchthaus-Strafe nach sich ziehen, mit Strafe bedroht, wenn die Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens durch die Verheimlichung erschwert oder vereitelt wird.

Zu diesen Verbrechen aber gehört jeder vollbrachte gefährliche Wilddiebstahl, da derselbe nach der Verordnung vom 9. August 1806 unbedingt mit Zuchthausstrafe bedroht ist.

Endlich steht überdieß auch noch diesen gesetzlich ausgesprochenen allgemeinen Bürgerpflichten der Einzelnen die durch das Gemeinde-Edikt in den §§. 107 u. fg. vorgeschriebene besondere Verpflichtung der Gemeinden zur Obsorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde zur Seite.

Digitized by Google

Den öffentlichen Behörden liegt ob, die Erfüllung der ebenerwähnten Bürger- und Gemeindepflichten durch Zwangsmaaßregeln zu bewirken, wenn sich einzelne Individuen oder ganze Gemeinden denselben fortwährend entziehen.

Es steht nun aber außer allem Zweifel, daß der Wilddiebstahl in jener gefährlichen und bedenklichen Weise, welche die Aufmerksamkeit der Polizeigewalt in der neueren Zeit so sehr in Anspruch nimmt, zumeist nur von Landbewohnern getrieben werde, und daß die Wildschützen dieser Klasse ihrem verbrecherischen Gewerbe unmöglich nachgehen können, ohne daß nicht nur ihre Hausgenossen, sondern auch die übrigen Bewohner der Ortschaft oder der Gemeinde genaue Kenntniß davon erlangen, da die Bewohner einer und derselben Ortschaft auf dem Lande und die Mitglieder einer und derselben Landgemeinde einander viel zu nahe gerückt, und vermöge der Einfachheit und der eigenthümlichen Natur ihrer Verhältnisse und Beschäftigungen gegenseitig mit ihrem Thun und Treiben viel zu genau bekannt sind, als daß der Einzelne sein Beginnen und Treiben den Augen der Uebrigen auch nur kurze Zeit hindurch zu entziehen vermöchte.

Wenn daher die Hausgenossen, die Mitbewohner der Ortschaft und die Mitglieder der Gemeinde ihrer gesetzlichen Pflicht der Verhinderung angefangener und der Anzeige begangener Verbrechen gewissenhaft nachkommen, und die Gemeinde-Verwaltungen ihre gesetzlichen Obliegenheiten bezüglich der Polizei-Verwaltung treulich erfüllen, so ist die Ueberhandnahme des Wilddiebstahls sofort unmöglich gemacht.

Zwar lehrt die Erfahrung, daß der Wildschütze im Umherstreifen sich nicht selten weit von seiner Heimath entfernt, und daß daher sein Betreten in irgend einer Gegend nicht sofort zu dem Beschlusse berechtiget, es gehöre derselbe der nächsten Gemeinde an.

Dieser Umstand hebt indessen die Möglichkeit keineswegs auf, in den meisten Fällen diejenigen, welche die oben erwähnten Verpflichtungen unbeachtet lassen, mit zureichender Sicherheit zu ermitteln

Die gewerbsmäßigen Wildschützen sind überall dem Jagdpersonal und den thätigen und wachsamen Polizeibeamten genau bekannt.

Wenn daher die bei Amtspflicht abgelegten Anzeigen des beeidigten Jagdpersonals und die sonstigen polizeilichen Erfahrungen gehörig berücksichtigt werden, so wird die Gefahr sofort verschwinden, daß die Anwendung von Zwangs-Maaßregeln Unschuldige anstatt der Schuldigen treffen könnte.

Die k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, werden daher angewiesen, sämmtlichen in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden auf geeignete Weise durch die treffenden Behörden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 78 und 88, so wie des Gemeinde-Ediktes §§. 107 u. fg. in Bezug auf den Wilddiebstahl in ernste Erinnerung zu bringen, und denselben zu bemerken, daß überall, wo dem Wildiebstahle durch die gewöhnlichen polizeilichen Präventiv-Mittel nicht Einhalt gethan werden kann, jene Ortschaften und Gemeinden, welchen die Nichterfüllung der obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeiten zur Last fällt, durch sofortige Einlegung militärischer Execution auf ihre Kosten zur Erfüllung derselben unnachsichtlich werden genöthiget werden.

Dieser Androhung ist bei glaubhaften Anzeigungen der Nichtbeachtung noch eine spezielle Warnung nachzusenden, sodann aber nach gehöriger Constatirung des fortgesetzten Ungehorsams alsbald zum Vollzuge zu schreiten.

(**)

Digitized by Google

II.

Der Wildprethandel soll unter die besondere Aufsicht der Polizei-Behörden gestellt, zu diesem Ende das Geeignete angeordnet, und wo immer Wildpret, Wilddecken, Bälge u. s. w. durch Personen, welche sich über den rechtmäßigen Erwerb nicht auszuweisen vermögen, zum Verkaufe gebracht werden, sowohl gegen den Verkäufer als gegen den Käufer mit strenger polizeilicher Bestrafung eingeschritten werden.

III.

Sämmtlichen Vorständen der Distrikts-Polizei-Behörden ist wiederholt unter Hinweisung auf die durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816 über Zwangs-Arbeitshäuser gegen gefährliche Wildschützen denselben an die Hand gegebenen Mittel die geschärfteste Aufmerksamkeit auf Wilderer und Wildfrevel im Allgemeinen — insbesondere aber die strengste und wachsamste Handhabung vorstehender Vorschriften mit dem Anhange zu empfehlen, daß Seine Königliche Majestät mit Vertrauen erwarten, es werden dieselben auch in dieser Beziehung ihren Obliegenheiten mit Ernst und thätigem Eifer nachzukommen sich bestreben, und zu den Allerhöchst beschlossenen nachsichtslosen Einschreitungen gegen alle in Erfüllung ihrer deßfallsigen Pflichten nachlässige Beamten keine Veranlassung geben.

München, den 4. Mai 1838.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Unter Komplott oder Rotte wird im gesetzlichen Sinne verstanden, wenn Zwei oder Mehrere eine Uebertretung aus gemeinschaftlichem Interesse mit einander beschließen und sich zu deren gemeinschaftlicher Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beistandes verpflichten; unter Banden endlich werden solche Complotte verstanden, welche zur Verübung mehrerer einzeln noch ganz unbestimmter Uebertretungen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind.

§ 5.

Gegen Einzelne, des Wild- oder Holz-Diebstahls überführte oder dringend verdächtige Personen soll neben der gesetzlichen Bestrafung die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht verfügt werden.

Diese Polizei-Aufsicht wird nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 13. August 1823 in der Art vollzogen, daß dem unter Polizei-Aufsicht Gestellten bedeutet wird:

a) Er habe sich täglich zweimal, und zwar bei Läutung der Früh- und Abendglocke (oder wenn solches für nothwendig gefunden wird, auch noch zur Mittagszeit — folglich dreimal) persönlich bei dem Orts-Vorstande zu melden, bei jedem Erscheinen seine vorhabende Beschäftigung bis zur nächsten Meldung anzuzeigen, wenn sich in derselben durch irgend eine Veranlassung eine Veränderung ergeben sollte, auch hievon den Orts-Vorstand zu benachrichtigen, und alle etwa in seinem Besitze sich befindenden Jagdgeräthschaften ungesäumt in das Gericht abzuliefern, sofort

b) wenn er an einem Orte, welchen er dem Orts-Vorstande nicht bekannt gemacht hätte, oder bei eintretender Hausaussuchung; wenn er seine Abwesenheit nicht angezeigt habe,

Digitized by Google

nicht in seinem Hause, ohne einen zureichenden Beweis über seine aus einem rechtlichen Grunde nothwendig gewordene Entfernung und über den Ort derselben stellen zu können, — oder wenn irgend etwas, was zur Jagd zu gebrauchen sey, bei ihm oder in seiner Wohnung angetroffen werde, würde er das erstemal mit einem Arreste von 14 Tagen, abwechselnd mit Entziehung der warmen Speisen, allenfalls auch mit noch sonstiger Schärfung belegt, und bei dem zweiten Ungehorsamsfalle unnachsichtlich als unverbeßerlicher Frevler behandelt und in das Arbeitshaus nach Plassenburg abgeliefert werden.

Ferner ist

1) Dem von demjenigen, welcher der besondern Polizei-Aufsicht unterworfen wird, dagegen etwa zu ergreifenden Rekurse durchaus keine hemmende Kraft zu gestatten, sondern wird zwar seine Rekurs-Ausführung mit den darauf sich beziehenden Akten der k. Regierung zur höheren Entscheidung vorgelegt, gleichwohl hat derselbe sich bis zum Einlangen derselben durchaus nach der amtlichen Auflage zu benehmen, wenn er nicht gewärtigen will, daß er nach der oben sub b angeführten Drohung behandelt werde.

2) Der Gemeinde-Vorsteher des Wohnortes des unter Polizei-Aufsicht Gestellten hat für jedes betreffende Individuum eigene Journalien, in welchen besonders die Stunde der jedesmaligen Meldung angeführt, und der Name des sich Anmeldenden von ihm selbst geschrieben, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, die in solchen Fällen gewöhnlichen Handzeichen von ihm persönlich eingetragen seyn müssen, anzulegen, solche den von dem Landgerichte öfters abzusendenden Gensd'armes und Gerichtsdienern und derselben Knechten, so wie den von den Forstbehörden zu beauftragenden Forstindividuen auf Verlangen zur Contrasignatur vorzuzeigen, und mit denselben Hausaussuchungen vorzunehmen, das Journal übrigens nach Verlauf jeder Woche an die betreffende Amtsbehörde mit allen nöthigen Bemerkungen einzusenden, und an dem Tage der Einsendung jedesmal ein neues Journal anzufangen, insbesondere auch, sobald ein zur Meldung Verpflichteter der ihm gemachten Auflage nicht nachkommt, innerhalb 12 Stunden die Anzeige an die Distrikts-Polizei-Behörde zu erstatten.

3) Es versteht sich, daß bei Abwesenheit oder Verhinderung des Gemeinde-Vorstehers dessen Stellvertreter die nämliche Funktion bei Vermeidung derselben Strafe zu übernehmen hat.

4) Sollten wohl zu erwägende Gründe vorhanden seyn, einem unter Polizei-Aufsicht Gestellten zu bewilligen, daß er seinen Wohnort verlasse und einen anderen auf längere oder kürzere Zeit wähle, so ist demselben ein gerichtlicher Vorweis mit der Auflage zu ertheilen, solchen der Amtsbehörde des Bestimmungsortes seiner Reise abzugeben. In diesem Vorweise muß die beiläufige Zeit des Eintreffens angeführt seyn, und bei der Rückreise hat der unter Polizei-Aufsicht Stehende diesen Vorweis, in welchem die Zeit der Zurückgabe bemerkt werden muß, wieder zu erhalten, sodann bei der Amtsbehörde seines Wohnortes alsbald nach der Ankunft in der Heimath abzugeben.

5) Damit während dessen Abwesenheit die Aufsicht fortgesetzt werden kann, wird von der Amtsbehörde des Wohnortes mit jener des temporären Aufenthaltsortes des Verdächtigen in Correspondenz getreten und dieser überlassen, in wie fern sie während dieses Aufenthaltes gleiche Polizei-Aufsicht anzuordnen für nöthig findet, und zugleich auf jeden Fall

Digitized by Google

Letzte auf die Nothwendigkeit, den Vorweis unter Bemerkung des Empfanges und der Zurückstellung desselben zu contrasigniren, aufmerksam gemacht.

6) In der Regel darf der unter Polizei-Aufsicht Gestellte den Bezirk seines Wohnortes ohne Erlaubniß der Amts-Polizeibehörde nicht verlassen und muß, um diese erwerben zu können, wenn er nicht in dem Orte des Gerichtssitzes domicilirt, von dem Orts-Vorstande mit einem Ausweise an die Polizeibehörde, in welchem die Stunde seines Abganges vom Hause berührt ist, versehen werden; auf diesem Ausweise bemerkt sodann die Amtsbehörde die Stunde dessen Abfertigung, und solcher wird bei seiner Zurückkunft in seinen Wohnort dem Ortsvorstande übergeben. — Sollte aber die Anwesenheit des unter Aufsicht sich Befindenden in einem benachbarten Orte, auf dessen Weg er den Amtssitz nicht berühren kann, durchaus erforderlich werden, so hat er sich gleichfalls mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes seines Wohnortes zu versehen, und in demselben von dem Ortsvorsteher des Ortes, in welches er sich begibt, sowohl die Zeit seiner Ankunft, als seines Abgange attestiren zu lassen. Hiernach ist sofort das Zeugniß bei seiner Nachhausekunft dem Ortsvorsteher zurückzuliefern, und dieses, so wie die bei der Rückkehr von der Amtsbehörde abzuliefernden Vorweise sind dem wöchentlich einzusendenden Journale mit den nöthigen Bemerkungen einzuschließen.

7) Die betreffenden Gemeindevorsteher haben bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlrn. darauf zu sehen, daß dem unter Polizei-Aufsicht Gestellten, so viel thunlich, unmöglich gemacht werde, derselben während seines Aufenhaltes in oder außer seinem Wohnorte auf lange sich zu entziehen, daß er einen Wildfrevel als Urheber oder Theilnehmer verüben kann.

8) Insbesondere setzen sich die unter Polizei-Aufsicht Gestellten, wenn sie die Bewilligung zur Entfernung von ihrem Wohnorte von der Amts-Polizeibehörde oder dem Ortsvorstande erwirken, der oben sub b angedrohten Ahndung in jedem Falle aus, in welchem sie die sub 4, 5 und 6 angeführten Vorsichtsmaasregeln zu umgehen suchen, und sich länger als nothwendig unterwegs oder an irgend einem Orte aufhalten würden, ohne sich übeo die Rochtlichkeit ihres Betragens ausweisen zu können.

§ e.

Ueber den Verkauf des Wildpretes enthält das Regierungs-Ausschreiben vom 13. August 1823 folgende nähere Bestimmungen:

1) Ohne schriftliches, von einem zur Ausübung der Jagd Berechtigten ausgest ltes und von einer Polizeibehörde oder wenigstens einem Ortsvorstande unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels bestätigtes Zeugniß darf Niemand Wildpret von irgend einer auch der kleinsten Gattung transportiren, und der dagegen Handelnde hat zu gewärtigen, nach Umständen als Wildfrevler bestraft, oder mit einer Polizeistrafe an Geld, die nicht weniger als fünf Rthlr. betragen darf, oder im Falle der äußersten Armuth mit Arreste zum mindesten von 3 Tagen unter Entziehung der warmen Speise den ersten und dritten Tag belegt zu werden.

2) Dieselbe Strafe trifft Händler und Händlerinnen, die Wildpret, von welcher Art es auch sey, feil bieten oder auf Commission zum Verkauf geben, so wie Boten und Bötinnen, welche beauftragt sind, Wildpret an irgend Jemanden auf Bestellung oder etwa zum Geschenke zu überbringen, wenn diese Personen sich nicht zuvor mit dem sub 1 angeführten Zeugnisse versehen und dieses Zeugniß gleich bei ihrer Ankunft an ihrem Bestimmungsorte,

Digitized by Google

der Lokal-Polizeibehörde oder dem Ortsvorstande übergeben haben, von welchem ihnen dagegen eine andere schriftliche Bewilligung zum Verkaufe oder Ueberlieferung einzuhändigen und das Ursprungs-Zeugniß zurückzubehalten ist.

2) In dem Ursprungs-Zeugnisse sowohl, als in der Bewilligung des Ortsvorstandes muß die Zahl und Gattung des Wildprets und noch weiter angeführt seyn, ob solches zum Verkaufe auf Bestellung, oder zum Geschenke bestimmt sey.

4) Wer ein Stück Wildpret kauft, oder zum Verkaufe auf Commission oder zum Geschenke annimmt, ohne zugleich die schriftliche Bewilligung der Lokal-Polizeibehörde oder des Ortsvorstandes erhalten zu haben, ist als Theilnehmer des Wildfrevels oder wenigstens als Polizei-Uebertreter der sub Nr. 1 angedrohten Strafe, deren Erhöhung im ersten Betretungsfalle der Distrikts-Polizeibehörde überlassen wird, und die bei jeder etwaigen Wiederholung verdoppelt werden muß, zu unterwerfen.

5) Der Käufer oder Empfänger des Wildprets hat den erhaltenen Bewilligungs-Schein der Lokal-Polizeibehörde oder des Ortsvorstandes bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. längstens in zwei Stunden eben dahin, jedoch nicht durch den Ueberbringer, sondern in Person oder durch ein der Behörde bekanntes Individuum aus seinem Hause zurückzuliefern.

6) In Städten, wo öffentliche Märkte sind, ist von der Lokal-Polizeibehörde den Marktverkäufern das von ihnen mitzubringende Ursprungs-Zeugniß abzunehmen und denselben dagegen die schriftliche Bewilligung zum Verkaufe auf dem Markte zu ertheilen, welche der Verkäufer auf Verlangen der Markt-Aufseher oder sonstigen dazu Berechtigten vorzuzeigen und längstens 2 Stunden nach geschlossener Marktzeit der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. wieder einzuliefern hat, ohne daß sich die Marktkäufer um das Geschäft zu interessiren haben.

7) Es versteht sich von selbst, daß die berechtigten Wildprethändler und nicht ihre Abnehmer als diejenigen zu behandeln sind, welche die Bewilligung der Lokal-Polizeibehörden zu übernehmen und in zwei Stunden bei Vermeidung der besagten Strafe abzuliefern haben, sie mögen sodann das Wildpret in ihrem Hause oder auf dem Markte verkaufen.

8) Die Lokal-Polizeibehörden haben auf diese Zurücklieferung die größte Sorgfalt zu verwenden, wenn sie nicht innerhalb der gesetzten Frist bewirkt ist, alsbald den Grund davon zu eruiren und das Geeignete vorzukehren, in so fern solches ihre Competenz nicht überschreitet, in diesem Falle aber der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde die ungesäumte Anzeige zu erstatten, übrigens die Ursprungs-Zeugnisse und die mit solchen correspondirenden Bewilligungen zur Erläuterung eines sich etwa näher ergebenden Anstandes aufzubewahren.

9) Gleiche Sorgfalt auf die richtige Zurücklieferung der gegen die Ursprungs-Zeugnisse auszufertigenden Bewilligungs-Scheine liegt den Vorstehern der Rural-Gemeinden bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlrn. für jeden Fall ob, der sie nur dadurch zu entgehen vermögen, daß sie alsbald nach Verkauf der festgesetzten Zeit das betreffende Land- oder Herrschaftsgericht von dem Verhältnisse schriftlich oder mündlich benachrichtigen. Auch haben sie dasselbe auf den Fall, daß sich schon bei dem Anmelden des Ueberbringers von Wildpret in den Ort ein Bedenken zeigt, von solchem unter Einlieferung des Boten oder Händlers und des Wildprets bei Vermeidung gleicher Strafe ungesäumt in Kenntniß zu setzen; wobei jedoch die sich Anmeldenden, rücksichtlich derer kein Anstand obwaltet, nie aufgehalten werden dürfen.

Digitized by Google

§. 7.

Die Forst- und Polizei-Behörden sind endlich beauftragt, gelegenheitlich der Waldrugen gegen Gewohnheitsfrevler, d. h. solche Individuen, welche durch mehrmalige, ungeachtet vorausgegangener rugordnungsmäßiger Bestrafung verübte Frevel, einen solchen Hang zu unrechtlichem Erwerb zu erkennen geben, der die Merkmale der Unverbeßerlichkeit an sich trägt, gemeßene Einschreitung zu verhängen. Diese Einschreitung ist in der Art angeordnet, daß Gewohnheitsfrevler mit erhöhten Strafen zu belegen und unter Polizei-Aufsicht zu stellen, dann aber, wenn diese gelinderen Straf- und Zwangsmaasregeln fruchtlos geblieben wären, in eine Zwangs-Arbeitsstalt einzuliefern seyen.

Hiemit ist nicht ausgeschlossen, daß Personen, welche wegen anderer Contraventionen und insbesondere wegen nachgewiesenen Hanges zum unrechtlichen Erwerbe zu wiederholten Malen polizeilich gestraft wurden, auch aus Veranlassung eines erstmaligen Frevels in ein Zwangsarbeitshaus geschafft werden können, wenn sonsten die verordnungsmäßigen Voraussetzungen vorhanden sind, oder daß Personen, welche als Gewohnheitsfrevler erklärt wurden, auch wegen eines anderen Reates in das Zwangs-Arbeitshaus geliefert werden können.

Abschnitt II.

In dem zum Gebiete des ehemaligen Fürstenthumes Aschaffenburg, dann der vormals hessischen Bestandtheile des Regierungsbezirkes ist statt des § 1 zu publiziren: „daß die Wilddiebstähle streng untersagt seyen und Wilderer mit strenger Strafe beahndet werden müßten.“ Dagegen sind die §§ 2 mit 7 des ersten Abschnittes vollständig zu verkünden.

Abschnitt III.

In den vormals Fulda'schen Gebietstheilen des Regierungsbezirkes tritt an die Stelle des § 1 folgende Eröffnung, nach welcher die §§ 2 mit 7 des ersten Abschnittes zu verkünden sind:

§ 1.

Die beiden noch in Kraft bestehenden Fürstlich Fulda'schen Verordnungen vom 12. Decbr. 1764 über die Wild-, Fisch-, Krebs- und Bienen-Diebereien, und vom 16. August 1787 enthalten die strengsten Einschreitungen gegen die Wild-Frevler. — Nach denselben ist:

a) Strenge verboten, ein Schießgewehr irgend einer Art bei sich zu haben, und muß Jeder, der nicht zum Tragen einer Schießwaffe berechtigt ist und etwa zufällig ein Schießgewehr zu transportiren oder sonst bei sich hätte, die Erlaubniß seiner Obrigkeit hiezu erholt und erhalten haben, widrigenfalls er der gesetzten Strafe unterliegt. Auch dann aber hat derselbe auf der gewöhnlichen Straße zu bleiben und wird, wenn er hievon abweichen und im Walde oder der Flur betreten werden sollte, mit geschärftem Arreste bestraft, so wie überhaupt jeder Contravenient alsbaldige Arretirung außer der Strafe zu gewärtigen hat

b) Das Mitführen der Hunde im Jagdreviere ist bei Strafe und bei Vermeidung der Wegnahme oder der Tödtung der Hunde untersagt.

c) Wildschützen, welche mit der Absicht zu wildern betreten werden, sollen, wenn sie auch noch kein Thier erlegt haben, mit strengem und geschärftem Arreste oder körperlicher Züchtigung belegt; — wenn solche aber ein Thier erlegt oder gar rückfällig befunden werden, sollen dieselben mit längerer, die volle Dauer des polizeilichen Strafmaaßes erschöpfender Arrest-Strafe oder körperlicher Züchtigung belegt werden.

d) In allen Contraventions-Fällen vorbezeichneter Art findet die Confiscation der Gewehre und des gesammten Jagd-Apparates statt.

e) Wer mit Wilderern im Zusammenhange steht, ihnen Unterschleif oder Beherbergung verschafft, Rath und Anschlag gibt, an dem gefrevelten Wilde Antheil nimmt, dieselben verbirgt, der Obrigkeit nicht anzeigt, in der Flucht unterstützt, kurz jeder Gehilfe oder Begünstiger eines Wilddiebstahls, im weitesten Sinne des Wortes, hat gleiche Strafe, wie der Wilderer selbst, verwirkt.

f) Jede Widersetzlichkeit eines Wilderers hat, wenn nicht strafrechtliche Untersuchung eintritt, die Verhängung der höchsten zulässigen Arrest-Strafe zur Folge; in strafrechtlichen Fällen aber wird nach den betreffenden Artikeln des Strafgesetzbuches verfahren werden.

g) In derselben Verordnung vom 12. December 1764 ist endlich strenge untersagt, in Flüssen, Bächen oder Seen ohne Berechtigung zu fischen, so wie der Bienen-Diebstahl mit großer Geld-, Arrest- oder Strafe der körperlichen Züchtigung verboten wird.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 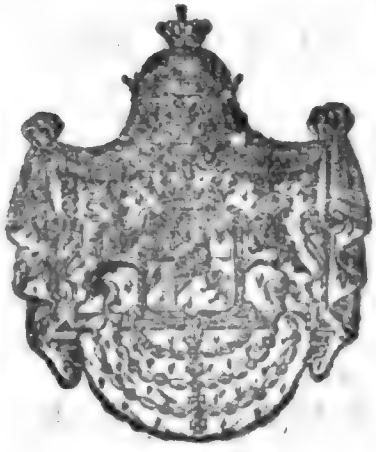 und Aschaffenburg.

Nro 131.

Würzburg, Dienstag, den 21. November 1843.

Inhalt.

Hoftitel-Gesuch des Priesters Sigmund Adam. — Wohlthätige Handlung. — Erhebung der definitiven Grund- und Häusersteuer. — Erledigung kath. Pfarreien. —

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 4427. Num. exped. 3811. praes. 14. November 1843. 4027.

An sämmtliche k. Lokalschulkommissionen und Distriktsschulinspektionen.

(Das Hoftitelgesuch des Priesters Sigmund Adam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf nachstehende an die königl. Regierung von Oberbayern ergangene Entschließung, k. Ministeriums des Innern, vom 29. v. M. rubr. Betreffs, werden die obenge-

(*)

Digitized by Google

nannten königl. Schulbehörden in Gemäßheit höchsten Auftrages auf die linirten Papiere des Priesters Adam hierdurch aufmerksam gemacht.

Würzburg den 8. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Nr. 27361. Hübner.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß dem Exkonventualen Priester Sigmund Adam zu München das allerhöchste Wohlgefallen über seine, insonderheit für den Schulunterricht seit längerer Zeit als höchst nützlich erprobten Erfindung einer Rastrir- und Linienmaschine ausgedrückt, und solches zur Empfehlung der Adamschen Liniranstalt sämmtlichen k. Kreisregierungen mitgetheilt werde.

Die k. Regierung K. d. J. hat solches dem Priester Sigmund Adam unter Rückschluß der mittelst allerunterthänigster Bittschrift vom 13. Juli l. Jrs. vorgelegten 6 Beilagen zu eröffnen.

München am 29. Oktober 1843.

Auf ꝛc. ꝛc.

An
die k. Regierung von Oberbayern K. d. J.
Das Hoftitelgesuch des Priesters
Sigmund Adam betr.

Nrus. praes. 3933. Nrus. exped. 3657. praes. 15. November 1843. 4037.

(Die wohlthätige Handlung des Gemeinde-Vorstehers Ringeisen von Tückelhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gemeinde-Vorsteher Ringeisen von Tückelhausen hat in den Monaten Juni mit August l. J., als die Getreide- und Mehlvorräthe in der Gemeinde fast aufgezehrt waren und Mangel drohte, zehen Wochen lang, wöchentlich 90 Leibe Brod von seinem eigenthümlichen Getreide backen lassen, und solches mit Aufopferung nicht unbeträchtlicher Summen um 18 kr. pr. Leib den unbemittelten Einwohnern der Heimathsgemeinde und benachbarter Ortschaften abgegeben.

Die unterfertigte k. Stelle sieht sich veranlaßt, diese den edelmüthigen Sinn des Gemeinde-Vorstehers Ringeisen beurkundende Handlung belobend anzuerkennen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Würzburg den 2. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Digitized by Google

Nrus praes. 3777. Nrus. exped. 3103. praes. 20. November 1843. 4093.

An die k. Rentämter Dettelbach, Gerolzhofen, Kitzingen, Ochsenfurt, Röttingen, Volkach, Würzburg Stadt, Würzburg r. und l. d. M.

(Die Erhebung der definitiven Grund- und Häusersteuer nach dem Gesetze vom 15. August 1828 pro 1843/44 bis bis 1845/46 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit § 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung § 114 des Grundsteuergesetzes betreffend, dann in Folge Ministerial-Rescripts vom 12. August l. Js. wird die definitive Grund- und Häusersteuer nach dem Gesetze vom 15. August 1828 mit dem Etatsjahr 1843/44 in den Polizeibezirken der Stadt Würzburg, in den Landgerichtsbezirken Dettelbach, Gerolzhofen, Kitzingen, Marktsteft, Ochsenfurt, Aub, Volkach, Würzburg r/M. und Würzburg l/M., dann in den Herrschaftsgerichtsbezirken Marktbreit, Rüdenhausen, Sommerhausen, Wiesentheid und Sulzheim erhoben.

Die Erhebung hat unmittelbar von den k. Rentämtern zu geschehen.

Die Zahl der zu erhebenden Simpla ist durch das Gesetz vom 25. August d. Js. §. 1, lit. d. festgesetzt:

auf drei Simpla der Hausteuer,

„ vier Simpla der Dominikal-, Groß-, Klein- u. Blutzehentsteuer. Betreffend die Grund-, Jagd- und Fischwassersteuer, so wurde die Zahl der Simpla durch Finanzministerial-Rescript vom 9. d. Mts. auf Grund §. 1. lit. d. des vorerwähnten Gesetzes und des §. 3. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 auf zwei Ganze und zwei Zehntels Simpla (2 2/10) bestimmt.

Die Verfall-Termine der vorbemerkten Steuern sind durch die k. Ministerial-Anordnung v. 24. Januar 1832 (Reggs.-Blt. 1832 S. 145.) dann das obenstehende Ministerial-Rescript vom 9. d. Mts. auf den 30. November, 15. Februar und 15. April jeden Jahres in der Art festgesetzt, daß

am 30. November zur Zahlung verfallen
- 1 Simplum der Grund-, Jagd- und Fischwassersteuern,
- 1 Simplum der Dominikal-, Groß-, Klein- u. Blutzehentsteuern,
- 1 Simplum Hausteuer,

am 15. Februar
- 1 Simplum der Grund-, Jagd- und Fischwassersteuer,
- 2 Simpla der Dominikal-, Groß-, Klein- und Blutzehntsteuern,
- 1 Simplum Hausteuer;

am 15. April
- 2/10 Simpla der Grund-, Jagd- und Fischwassersteuern,
- 1 Simplum der Dominikal-, Groß-, Klein- und Blutzehntsteuern,
- 1 Simplum Hausteuer.

Die weiteren Bestimmungen der genannten Ministerial-Anordnung werden wie folgt wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Die Steuerzahlungen fangen mit den festgesetzten Zielen an, und werden wöchentlich an

Digitized by Google

s bestimmten Zahlungstagen fortgesetzt, bis jeder Steuerpflichtige den Betrag des verfallenen Ziels berichtiget hat.

2) Jedem Steuerpflichtigen steht es frei, am ersten oder zweiten Ziele mehr als die verfallenen oder auch die ganze Schuldigkeit zusammen, abzutragen; vor dem 30. November aber sollen Abschlagszahlungen nur ausnahmsweise angenommen werden.

3) Die Zahlungstage sind durch die kgl. Rentämter nach Steuergemeinden und nöthigenfalls Abtheilungen derselben so zu bestimmen, daß die Zahlenden nicht unnöthig aufgehalten werden.

4) Jeder Zahlende hat sein Steuerbüchlein mitzubringen, in welches bei jeder Zahlung der Betrag einzuschreiben ist.

5) Es steht jeder Gemeinde und auch jedem Einzelnen frei, die Steuer durch Beauftragte in das Amt bringen zu lassen, diese müssen jedoch die Steuerbüchlein zur vorgeschriebenen Behandlung bei sich haben.

6) Jedem Rentbeamten liegt es ob, die Hebregister mit den Tagbüchern in jeder Woche genau zu vergleichen, sofort die nicht erschienenen Zahlungspflichtigen namentlich verzeichnen, und den verfallenen Steuerbetrag im Ordnungswege beitreiben zu lassen.

Die unterfertigte Stelle wird strenge darauf halten, daß die Steuerzahlungen an den vorgeschriebenen Terminen bestimmt ihren Anfang nehmen, und zugleich den Fortgang der Zahlung während und am Schlusse der für eine Zielerhebung erforderlichen Zeit genau kontroliren lassen.

Würzburg am 17. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

---

praes. 18. November 1843. 4077.

(Pfarrei-Erledigung betr.)

Die Pfarreien Karlburg, Unterhoheneried und Hundsfeld, so wie die Pfarrkuratie zu Hilpertshausen (Veit) sind in Erledigung gekommen.

Würzburg, 16. November 1843.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 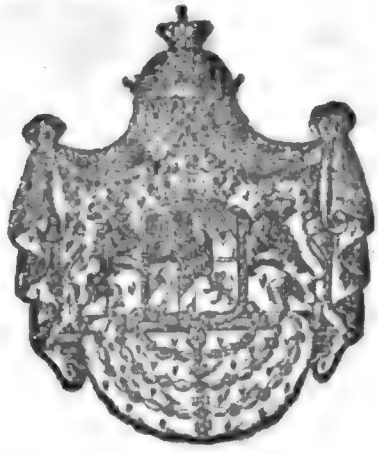 und Aschaffenburg.

Nro 132.

Würzburg, Donnerstag, den 23. November 1843.

Inhalt.

Vermißte blödsinnige Mannsperson. — Notizen: Schulstelle-Besetzung. Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise. — Amtliche Bekanntmachungen: Schulstelle-Erledigung. Gefälls-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Lohr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 5792. Num. exped. 4409. praes. 21. November 1843. 4101.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den vermißten Joseph Salzberger von Sattlern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer, von der k. Regierung von Niederbayern im oben bezeichneten Betreffe erhaltenen Mittheilung wird Nachstehendes zur Kenntniß der Distrikts-Polizei-Behörden gebracht.

(*)

Digitized by Google

Der blödsinnige Joseph Salzberger von Sattlern, k. Landgerichts Landau, hat sich am 20. August d. J. entfernt, und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Indem man nachstehend eine Personalbeschreibung des Joseph Salzberger mittheilt, werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, den Aufenthalt desselben auszuforschen, und ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an seine Heimathsbehörde, das k. Landgericht Landau, zu überliefern, so wie die etwaigen Ergebnisse hieher zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, 17. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Personal-Beschreibung.

Joseph Salzberger ist 50 Jahre alt, 5′ 6″ groß, hat ein breites Gesicht, stumpfe Nase, lichte Haare, graue Augen, proportionirten Mund, röthlichten Bart, ist von starkem Körperbau, und besonders kenntlich durch Blatter-Narben.

Bei seiner Entfernung trug derselbe eine lange Lederhose, ein blauröthlichtes Gilet, ein gutfärbiges rothes Halstuch, eine Schirmmütze von braunem Tuche und ein hanfenes Hemd mit den Buchstaben I. S. bezeichnet.

Notizen.

praes. 18. November 1843.

Durch Entschließung k. Regierung vom 30. Oktober l. J. ist der bisherige Schullehrer zu Tauberrettersheim Adam Georg Reuß aus dienstlichen Rücksichten auf die Schulstelle zu Langendorf, k. Landgerichts Euerdorf, versetzt worden.

Augsburger Börse.

Den 16. November 1843.

Course der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	101 7/8	101 5/8
Bank-Actien Div. II. Sem.		670

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 18. November 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 11ten und 15ten November 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 7. mit 13. November 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	20	—	6	—	19	—	23	17	32
	Kern										
	Korn	19	16	—	12	5	17	—	5	14	15
	Haber	6	6	20	6	—	6	—	14	5	39
	Gerste	14	12	45	186	1	12	—	43½	11	30
Im mittlern	Weitzen	505	18	49	195	4	18	—	4	17	21
	Kern										
	Korn	134	15	23	131	5	16	17	22½	13	57
	Haber	469	5	55	77	—	5	27	9	5	12
	Gerste	31	12	3	421	3	11	34	8½	11	23
Im tiefsten	Weitzen	10	17	15	1	—	16	30	40½	17	15
	Kern										
	Korn	2	14	15	1	—	14	—	5	13	30
	Haber	5	4	—	4	—	3	50	21	4	52
	Gerste	2	11	12	5	—	10	—	2	10	15

Amtliche Bekanntmachungen.

(2) 1. praes. 19. November 1843. 4086.

Durch die Beförderung des hiesigen Cantors und Schullehrers Adam auf die Cantors- und Knabenlehrerstelle in Thurnau ist die hiesige prot. Cantors- und Schullehrerstelle erledigt worden, welche nach der Fassion 265 fl. trägt.

Bei Besetzung derselben wird auf Tüchtigkeit im Schulfache, so wie auf gründliche musikalische Bildung, namentlich gutes Orgel- und Violinspiel besonders gesehen werden.

Die Meldungen sind an das freiherrlich von Aufseßische Patronat der Schule in Aufseß zu richten, und mit den Prüfungsnoten und sonstigen Zeugnissen unter Couvert an die k. Lokalschulinspection Aufseß längstens bis 16. December einzusenden.

Aufseß, den 16. November 1843.

Fischer, Pfarrer und Lokalschulinspector.

Digitized by Google

praes. 16. November 1843. 4050.

Amtliche Bekanntmachung

des den zum königl. Rentamte Lohr einschlägigen Amts-Gemeinden im Spessart wegen Mißwachs im Jahre 1842 von der höchsten Stelle gnädigst bewilligten Gefälls-Nachlasses.

Beschädigte Gemeinde-Markungen.	Gefälls-Titel	an Steuern		an Kreis-Umlagen		An grundherrlichen Gefällen									Geldanschlag nach dem Normalpreis			Total-Summa	
						in Geld		Korn			Haber			Haidekorn					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäff.	Mß.	Mß.	Schäff.	Mß.	Mß.	Schäff.	Mß.	Mß.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.
Frammersbach	Steuer	1573	17																		
	Kreisumlage			91	46																
	fixirter Zehnt					100	—														
	dto							25	—								310	—	—		
	Grundgült										3	2	4½				26	2	—	2101	5
Die Hofbesitzer auf der Hackenruh	fixirter Zehnt					7	49														
	dto.										10	2	4½				79	55	—	87	44
Partenstein	Steuer	455	7																		
	Kreisumlage			26	32																
	Grundcanon					87	40														
	dto.							4	5	11½							61	25	—		
	Grundgült										—	—	12				—	58	—	581	42
Ruppertshütten	Steuer	115	31																		
	Kreisumlage			6	44																
	fixirter Zehnt					8	6														
	dto.							8	—	—							99	12	—		
	Bült							—	3	6½							7	2	—		
	fixirter Zehnt													—	2	132	3	39	—	240	14
Wiesen	Steuer	405	51																		
	Kreisumlage			23	40																
	Grundgült										7	—	14½				55	2	—	484	33
	Summa	3549	46	148	42	153	35	58	3	2	21	—	3½	—	2	13½	643	15	—	3495	18

Lohr den 14. November 1843.

Königliches Rentamt Lohr.
Horn.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 133.

Würzburg, Samstag, den 25. November 1843.

Inhalt.

Verkündung der über Holz- und Wilddiebstahl bestehenden Verordnungen und Ausschreiben. — Einsendung der Rechnungen für 1842/43. — Anwendung der Tax- und Stempel-Ordnung in Bezug auf das Prozeßgesetz vom 17. November 1837. — Erledigung der protest. Pfarrei Stetten. — Notiz: Schulstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5963. Nrus. exped. 4578. praes 22. November 1843. 4113.

An die k. Landgerichte Orb, Hilders und Weyhers.

(Den überhand nehmenden Wilddiebstahl und die hiegegen zu ergreifenden Maßregeln, hier die Verkündigung der über Holz- und Wilddiebstahl bestehenden Verordnungen und Ausschreiben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum Regierungs-Ausschreiben vom 29. v. M. in bezeichnetem Betreffe Nr 4 in der 18ten besonderen Beilage zum Intelligenzblatte wird den oben genannten Behörden

(*)

Digitized by Google

eröffnet, daß das Regierungs-Ausschreiben vom 17. Oktober 1838, — das aus Churhessen zum Verkaufe eingebrachte Holz betr. — auch in den Gemeinden derselben alljährlich zu verkünden und Nachweis hierüber zu den Akten zu bringen sey; daher die Gemeindeschreiber hievon Abschrift zu nehmen anzuweisen sind.

Würzburg, 20. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nrus. praes. 4479. praes. 24. November 1843. 4146.

An die allgemeinen und besonderen Rentämter.

(Einsendung der Rechnungen pro 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen allgemeinen und besonderen Rentämter, welche nach dem Ausschreiben vom 26. August d. J. Nr. 21772 mit der Einsendung von Rechnungen noch im Rückstande sich befinden, haben solche nunmehr binnen 3 Tagen bei Vermeidung von 1 Reichsthaler Strafe für jede fehlende Rechnung vorzulegen.

Würzburg den 24. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Num. 1316. praes. 22. November 1843. 4109.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Anwendung der Tax- und Stempel-Ordnung in Bezug auf das Prozeßgesetz vom 17. November 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Justizministerium hat sich veranlaßt gefunden, im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Innern und der Finanzen, die in Nr. I der Entschließung vom 3. Julius v. J. (Kreis-Int.-Blt. Nr. 80 Seite 479) erwähnten, nach Analogie des Regulativs vom 10. März 1820 zu bestimmenden Gebühren für Versteigerungen, welche in Folge des § 84 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 durch Gemeindevorsteher vorgenommen werden, dahin näher festzusetzen, daß dem Gemeindevorsteher eine Vergütung von dreißig bis acht und vierzig Kreuzern, und dem Gemeindeschreiber eine Vergütung von sechs und dreißig Kreuzern für den (ganzen) Tag zu verabreichen sey.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Untergerichte werden von dieser Anordnung zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg den 18. November 1843.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.
Frhr. v. Tautphöus, Direktor.

Appiano, Accessist.

Ad Num. L. 816. K. 949. praes. 22. November 1843. 4114.

(Die Erledigung der Pfarrei Stetten, Decanats Gunzenhausen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Goeß in Erledigung gekommene Pfarrei Stetten, Decanats Gunzenhausen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich der Ertrag dieser Pfarrei nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschluß in nachstehender Weise berechnet.

I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staats-Kassen			fl.	kr.	fl. kr.
a) an baarem Gelde			81	52	
b) an Naturalien					
5 Schffl. 3 Mtz. 2 V. Korn à 8 fl 49 kr.			49	13 1/2	
13 „ 5 „ 2 „ Dinkel à 3 fl. 52 kr.			53	48 3/4	
12 „ 2 „ 1 „ Haber à 3 fl. 44 kr.			46	11 3/4	
2 Schober Stroh à 5 fl. 31 kr.			11	2	
2) Aus Stiftungs-Kassen					
baar			2	5 1/2	244 13 1/2
II An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien					— —
III. Ertrag aus Realitäten:					
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude, welche sich sämmtlich in einem guten baulichen Zustande befinden			35	—	
5 1/2 Morgen Aecker			87	37 1/2	
1/2 „ Garten			8	—	
an Gemeindetheilen			14	23	145 1/2
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) An grundherrlichen Rechten,					
a) ständige Abgaben					
in baarem Gelde			16	34 1/2	

Digitized by Google

2) An Zehenten:	fl.	kr.	fl.	kr.
vom großen Fruchtzehenten	12	22 1/2		
vom kleinen oder Schmalsaatzehenten	98	37 1/2		
vom Heuzehenten	103	13		
vom Blutzehenten	10	3/4		
vom Obstzehenten	5	—	245	59 1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			81	43
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			6	—
Summa			722	47 1/4
Lasten			—	—
bleibt reines Einkommen			722	47 1/4

wozu noch 11 fl. an freiwilligen Geschenken in Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, am 15. November 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussel.

Tella, Secr.

Notizen.

(2) 2. praes. 19. November 1843. 4096.

Durch die Beförderung des hiesigen Cantors und Schullehrers Adam auf die Cantors- und Knabenlehrerstelle in Thurnau ist die hiesige prot. Cantors- und Schullehrerstelle erledigt worden, welche nach der Fassion 265 fl. trägt.

Bei Besetzung derselben wird auf Tüchtigkeit im Schulfache, so wie auf gründliche musikalische Bildung, namentlich gutes Orgel- und Violinspiel besonders gesehen werden.

Die Meldungen sind an das freiherrlich von Aufseßische Patronat der Schule in Aufseß zu richten, und mit den Prüfungsnoten und sonstigen Zeugnissen unter Couvert an die k. Lokalschulinspection Aufseß längstens bis 16. December einzusenden.

Aufseß, den 16. November 1843.

Fischer, Pfarrer und Lokalschulinspector.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 134.

Würzburg, Dienstag, den 28. November 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, die nähere Bestimmung des §. 87 der Canal-Ordnung, bezüglich der polizeilichen Bestrafung ꝛc. betr. — Bekanntmachung, die Abtretung der Gerichtsbarkeit und der Distrikts-Polizei von Gerolfeld betr. — Erneuerung der Hausir- und Musik-Lizenz-Scheine. — Fortgangs-Anzeige und Handlohns-Fixirung und Ablösung für 1842/43 — Ausbezahlung der Fuhrlöhne für Vagonten-Fuhren. — Geognostische Reise des Naturforschers Dr. Karl Schimper durch Bayern. — Prüfung der Adspiranten zu Herrschafts-Commissariaten, Patrimonialgerichten II. Klasse und Patrimonial-Aemtern, dann zu Stadt- und Marktschreiberstellen. — Erledigung der kathol. Pfarrei Biebergrund.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die nähere Bestimmung des §. 87. der Kanal-Ordnung bezüglich der polizeilichen Bestrafung ꝛc. betreffend.

Ministerium des Innern.

In der Canalordnung vom 9. Jänner 1842 (Regierungs-Blatt v. Jahre 1842 Nro. 6) ist in der 3ten Abtheilung der Abschnit VI. „Strafbestimmungen" (§. 87 bis 93)

(*)

Digitized by Google

und der Abschnitt VII. „Besondere Bestimmungen“ (S. 94. 95.) irrig als Abschnitt V. und beziehungsweise Abschnitt VI. bezeichnet; dann ist in §. 87. des besagten Abschnittes VI. nach den Worten: „die Uebertretungen der Vorschriften über die Schifffahrt“ einzuschalten: „sowie über die sonstige Benützung der Canal-Anlagen“; welches, in Folge allerhöchster Ermächtigung, mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß alle Bestimmungen des Abschnittes VI. der II. Abtheilung der Canalordnung auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Benützung der Canalanlagen (Abschnitt V.) anwendbar seyen, und die betreffenden Behörden sich hiernach zu achten haben.

München, den 29. Oktober 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Goßinger.

Bekanntmachung,
die Abtretung der Gerichtsbarkeit und der Distriktspolizei von Gersfeld betr.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben den von dem Grafen Ernst von Froberg erklärten Verzicht auf die bisher auf dem Lehen Gersfeld haftende Gerichtsbarkeit und Distriktspolizei, so wie die Bildung eines Patrimonialamtes aus dem Bezirke des bisherigen Herrschaftsgerichts Gersfeld allergnädigst zu genehmigen geruht, und gleichzeitig Allerhöchst beschlossen, den Bezirk des nunmehr aufgelösten Herrschaftsgerichts Gersfeld bezüglich der Gerichtsbarkeit und der Distriktspolizei dem k. Landgerichte Bischofsheim zuzutheilen.

München, den 1. November 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Abel.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Nrs. praes. 5059. Nrs. exped. 4636. praes. 24. November 1843. 4140.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Erneuerung der Hausir-Patente und Musik-Licenzscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Herannahen des für die Erneuerung der Hausir-Patente und Musik-Licenzscheine verordneten Termins werden sämmtliche Polizei-Behörden an die genaue Einhaltung desselben mit dem Bedeuten erinnert, daß jene Behörden, welche sich mit den desfallsigen Vorlagen am

Digitized by Google

9. Dezember d. J. noch im Rückstande befinden, die Abordnung von Wartboten zu gewärtigen haben.

Würzburg, 7. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nr. praes. 3563. Nr. exped. 3248. praes. 24. November 1843. 4144.

An die königl. Rentämter.

(Die Fortgangs-Anzeige über die Handlohns-Fixirung und Ablösung pro 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit der rubrizirten Anzeige im Rückstande sind, haben solche binnen längstens 8 Tagen vorzulegen.

Würzburg, 7. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Num. praes. 3000. Num. exped. 3521. praes. 24. November 1843. 4143.

An die königl. Rentämter des Kreises.

(Ausbezahlung der Fuhrlöhne für Vagantenfuhren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 25. Februar d. J. Nr. 9877 rubr. Betr. (Int.-Bl. Stück 28 S. 149) wird den kgl. Rentämtern hiemit ein Abdruck des in rubrizirtem Betreffe neuerlich ergangenen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 13. d. Mts. Nr. 13960 zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, 22. Oktober 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Nr 13960. **Finanz-Ministerium.**

Zu Folge neuerlicher Anregung von Seite des k. Ministeriums des Innern wird der k. Regierung, K. d. F., unter Bezugnahme auf die diesseitige Entschließung vom 14. Februar d. J. Nr. 1830 r. B., auf solange nicht anders verfügt wird, die Ermächtigung ertheilt, jene Beiträge, welche zur Bestreitung der Fuhrlöhne für Vaganten-Transporte aus der Staatskasse

(**)

Digitized by Google

geleistet werden, durch die Rentämter an die Distrikts-Kassen ausbezahlen und demnach also Quittungen dieser letztern und nicht der Vekturanten zu den Vazanten-Kosten-Rechnungen einziehen zu lassen.

Die Quittungen der Distrikts-Kassen dürfen mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Vekturanten auf gestempeltem Papiere für die Distrikts-Rechnungen zu quittiren haben, auf ungestempeltem Papiere ausgestellt werden.

München, 13. Oktober 1843.

Nrus. praes. 164. Nrus. exped. 156. praes. 24. November 1843. 4141.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die geognostische Reise des Naturforschers Dr. Karl Schimper durch Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das lithographirte Ausschreiben des unterfertigten Präsidiums vom 28. April 1840 Nr. 600/438 bezeichneten Betreffs wird, nachdem der dem Dr. Karl Schimper von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen ertheilte Auftrag seit längerer Zeit beendigt und hierüber dem Königlichen Ministerium des Innern nunmehr höchste Eröffnung zugekommen ist, in Erledigung eines höchsten Auftrages vom 4. l. Mts. gleichen Betreffs außer Wirksamkeit gesetzt.

Würzburg, den 22. November 1843.

Präsidium der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Graf Fugger.

coll. Nickels.

Num. praes. 6310. Num. exped. 4978. praes. 24. November 1843. 4139.

(Prüfung der Adspiranten zu Herrschafts-Commissariaten, Patrimonialgerichten II. Classe, Patrimonial-Aemtern, dann zu Stadt- und Marktschreibers-Diensten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. Februar 1844 und die folgenden Tage wird am Sitze der unterfertigten Stelle die Prüfung der Adspiranten zur Stelle eines

a) Herrschafts-Commissariats-Vorstandes,
b) Patrimonialgerichtshalters II. Classe,
c) Patrimonialbeamten,
d) Stadt- und Marktschreibers stattfinden.

Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen der diesseitigen Ausschreiben vom

a) 28. September 1835, Intell.-Blt. S. 633,
b) 11. „ 1837, „ S. 656,
c) 28. Februar 1840, „ S. 137

Digitized by Google

spätestens bis zum 1. Januar 1844 hierorts einzureichen und mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehen.

Würzburg den 20. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Häbner.

Nrus praes. 5753. Nrus. exped. 4965. praes. 24. November 1843. 4147.

(Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Bieberehrn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Bieberehrn, k. Landgerichts Aub, ist erledigt.

Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrdorfe noch auf das Dorf Klingen 3/4 Stunden, dann auf 3 Mühlen 1/8 und 1/4 St. vom Pfarrsitze entlegen, zählt 772 Seelen, hat 1 Kirche, 1 Kapelle und 2 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen, und gewährt nach der superrevisorisch festgestellten Fassion, wie nachstehender Auszug hievon darlegt, einen Reinertrag von 628 fl. 48 kr.

A. Einnahme.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:				
1) Aus Staatskassen				
16 Schäffel 3 Mtz. 13 1/4 Mß. Korn	145	51 1/2		
6 „ 2 „ 9 1/2 „ Dinkel	27	52		
4 „ 3 „ 7 „ Haber	18	31 1/4		
— „ 4 „ 8 1/2 „ Erbsen	16	9 1/4		
2 Schober Weitzen- und Dinkelstroh	16	—		
2 „ Kornstroh	16	—		
1 „ Haberstroh	4	—		
7 Eimer 48 1/2 Maß Wein	25	59		
2) Aus Gemeinde-Kassen:				
von Reinsbronn 2 Eimer 27 1/2 Maß Wein	10	—		
3) Aus andern Kassen von Privaten ꝛc.	—	—	270	23
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag von Realitäten:				
Anschlag der freien Wohnung mit Zugehör	39	56		
von 84 Ruthen Garten	2	10		
2 Tagw. 268 Ruth. Ackerfeld	8	27		
1 „ 60 „ Wiesen	16	19	56	52

Digitized by Google

			fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) Aus grundherrlichen Rechten:						
a) an ständigen jährlichen Abgaben						
Grundzinse			3	15 1/4		
16 Zinshühner			1	33 1/2		
b) an unständigen Abgaben			—	—		
2) Vom Zehenten:						
vom kleinen Zehnt, dann Blut-, Heu- und Obstzehent zu Bieberehrn			136	30		
vom kleinen Zehent, Obst- und Blutzehent zu Reinsbronn			33	27 3/4	174	45 1/2
V. Aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:						
1) von gestifteten Gottesdiensten			109	10		
an Stolgebühren			32	27 1/2		
3) an sonstigen Verrichtungen			3	47 1/2	145	25
V. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:						
Communikanten- und Opfergelder			17	—	17	
Summa der Einnahme					664	28 1/2
B. Lasten.						
I. Wegen Staatszwecke			24	26 1/4	24	26 1/4
II. Wegen des Diözesan-Verbandes			6	4 1/2	6	4 1/2
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei:						
1) ständiger jährlicher Grundzins			—	6 3/4		
2) Baucanon			5	—		
3) Haltung des nöthigen Faselviehes für die Orte Biebehrn, Klingen und Reinsbronn:						
Da dieselbe bisher bei Verpachtung des kleinen Zehntes zu Bieberehren von den Pächtern übernommen, und der Betrag hiefür an dem Zehntpachte abgesetzt wurde,					5	6 3/4
Summa der Lasten					35	37 1/2
Verbleibt reiner Ertrag					628	48

Dieser Reinertrag wird jedoch auf 728 fl. dadurch erhöht, daß dem zeitlichen Pfarrer der früher geleistete Aerarial-Beitrag zu jährlich 100 fl. nach höchster Genehmigung wieder verabreicht wird.

Die Bewerber um die Pfarrei Bieberehrn haben ihre Bitt-Gesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg den 18. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 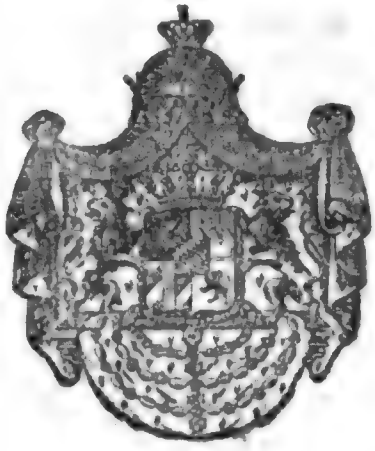 und Aschaffenburg.

Nro 135.

Würzburg, Donnerstag, den 30. November 1843.

Inhalt.

Gesetzwidrige Gewerbs-Verpachtungen. — Die Errichtung eines Spitals für unheilbare Kranke betr. — Prüfung für weibliche Schul-Candidatinnen. — Bewilligung zum Absatz von Loosen zur Ausspielung mehrerer Realitäten. — Notizen: Bekanntmachung, die Erledigung eines Freiplatzes in der technischen Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder betr. Dienstes-Nachrichten. Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise. — Amtliche Bekanntmachung: Schulstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5769. Nrus. exped. 4798. praes 27. November 1843. 4183.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Gesetzwidrige Gewerbs-Verpachtungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den gewerbspolizeilichen Bestimmungen ist den Inhabern radicirter Gewerbe der Betrieb derselben durch befähigte Werkführer, und den Inhabern von radicirten und von realen

(*)

Digitized by Google

Gewerben die Verpachtung derselben an hiezu befähigte Personen gestattet; dagegen ist der Betrieb persönlicher Gewerbs-Concessionen durch befähigte Werkführer (mit Ausnahme der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen), so wie die Verpachtung von persönlichen Gewerbs-Concessionen unzulässig.

Ungeachtet dieser zweifelsfreien Bestimmungen sind der k. Regierung wiederholt die Fälle vorgekommen, daß einzelne Befugnisse radicirter oder realer Gewerbe, z. B. die aus der Brauconcession hervorgehende Befugniß des Minutoverschleißes und persönliche Gewerbs-Concessionen verpachtet wurden, und daß die betreffenden Polizei-Behörden, welche von solchen gesetzwidrigen Gewerbs-Verpachtungen Kenntniß hatten, solche entweder nicht hinderten oder fortbestehen ließen.

Dieses Verfahren widerstreitet der Vorschrift im Art. 10 Nr 2. des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825, wornach die Polizei-Behörden den berechtigten Gewerb-Inhabern Schutz gegen Anmaßungen nicht bloß auf Anrufen, sondern auch von Amtswegen zu gewähren verpflichtet sind. Als eine Anmaßung gilt aber die unzulässige, somit unbefugte Ausübung einer Concession, oder einer einzelnen, aus der Concession hervorgehenden Befugniß.

Die k. Regierung ist unter diesen Umständen gehalten, die Polizei-Behörden mit Verweisung auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen alles Ernstes aufzumahnen, unbefugte Gewerbs-Ausübung so wie gesetzwidrige Gewerbs-Verpachtungen nicht zu dulden, und hiegegen die entsprechenden Einschreitungen zu eröffnen, hiezu aber nicht das Anrufen der Betheiligten abzuwarten, sondern bei dießfälligen Wahrnehmungen jedweder Art von Amtswegen zu verfahren.

Würzburg den 12. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nrus. praes. 6031. Nrus. exped. 4869. praes. 27. November 1843. 4186

(Errichtung eines Spitals für unheilbare Kranke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Gerichtsärzte, welche dem lithographirten Ausschreiben vom 12. September d. J. im bezeichneten Betreffe sub Nr. 36901/31340 noch nicht nachgekommen sind, werden hiemit aufgefordert, binnen 3 Tagen demselben unfehlbar zu entsprechen.

Würzburg am 16. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Digitized by Google

Nr. praes. 3920. Nr. exped. 5041. praes. 27. November 1843. 4187.

(Prüfung für weibliche Schul-Candidatinnen zur Aufnahme unter die Zahl der Schuldienst-Exspektantinnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem neuerlich mehrere Schul-Candidatinnen um Zulassung zu einer Prüfung Behufs ihrer Aufnahme unter die Zahl der Schuldienst-Exspektantinnen nachgesucht haben, so hat die unterzeichnete k. Regierung beschlossen, zu diesem Zwecke am Montag den 18. Dezember d. J. und die folgenden Tage von einer hiezu besonders konstituirten Commission eine allgemeine Prüfung dahier abhalten zu lassen.

Alle diejenigen weiblichen Schul-Candidatinnen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gesonnen sind, werden daher aufgefordert, sich Tags zuvor, mithin am Sonntag den 17. Dezember l. J. Nachmittags 1 Uhr bei der k. Schullehrer-Seminar-Inspektion zu melden, und zum Nachweise der Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbedingungen, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung, folgende Zeugnisse vorzulegen, nämlich:

1) den Taufschein,
2) den Schulentlassungsschein,
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über zum Schulfache geeignete Körperbeschaffenheit und Gesundheits-Zustand, so wie über wiederholte Impfung, und
4) ein Zeugniß der treffenden Lokal-Schul-Commission oder Distrikts-Schul-Inspektion, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, so wie die zurückgelegte dreijährige Vorbereitungs-Zeit nachweist, und zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiöses sittliches Betragen ausspricht.

Die k. Distrikts-Schulbehörden haben Vorsorge zu treffen, daß die etwa in ihrem Bezirke befindlichen Schul-Candidatinnen von gegenwärtigem Ausschreiben rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden.

Würzburg den 3. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nrus. praes. 4623. Nrus. exped. 4601. praes. 21. November 1843. 4111.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Bewilligung zum Absatz von Loosen zur Ausspielung mehrerer Realitäten in Mödling bei Wien, dann zu Ried in Oberösterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Handlungshause Alois Pann in Wien, welches am 13. Januar 1844 die Ausspielung eines Palais zu Mödling bei Wien nebst fünf Realitäten zu Ried in Oberösterreich unter Aufsicht und Leitung der k. k. österreichischen Behörden nach einem

(**)

amtlich genehmigten Plane vornimmt, die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, Loose zu dieser Ausspielung im Königreiche Bayern abzusetzen.

Hievon werden in Folge einer h. Ministerial-Entschließung vom 31. v. M. sämmtliche Polizei-Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Absatz jener Loose geeignet zu überwachen, wobei noch bemerkt wird, daß dem besagten Handlungshause zur Obliegenheit gemacht worden sey, den Verkauf fraglicher Loose nebst dem genehmigten Verloosungs-Plane in einigen inländischen Blättern öffentlich bekannt zu machen, die zum öffentlichen Verkaufe der Loose in Bayern etwa aufzustellenden Emittenten unverweilt anzuzeigen und für den Fall, daß die zugesicherte Ausspielung nicht vor sich gehen sollte, den Abnehmern der Loose die Rückvergütung der Beträge gegen Rückgabe der Loose durch die aufgestellten Emittenten zu garantiren.

Würzburg, 7. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nrus praes. 3646. Nrus. exped. 4828. praes 27. November 1843. 4148.

(Erledigung eines Frei-Platzes in der technischen Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der zu München bestehenden technischen Industrie-Anstalt für Erziehung und Beschäftigung krüppelhafter Kinder ist ein Freiplatz in Erledigung gekommen.

Zur Aufnahme in diese Anstalt sind geeignet Werktags-Schulfreie (13 bis 14 Jahre alte) arme krüppelhafte Kinder, welche gehöriges Auffassungs-Vermögen besitzen, gesunde Augen, brauchbare Arme und Hände haben und allein gehen können — als: taubstumme, kurz- und krummfüßige, auf einem Fuße lahme, buckliche, mit einem Leibesschaden behaftete, brustschwache, im Wachsthum unnatürlich zurückgebliebene Kinder.

In der Anstalt selbst sollen dieselben durch mechanische Uebungen in verschiedenen ihnen angemessenen Beschäftigungen zu Fabrikarbeitern gebildet werden.

Diejenigen Individuen, welche Ansprüche auf den erledigten Freiplatz für den unterfränkisch aschaffenburgischen Kreis begründen zu können vermeinen, haben ihre dießfallsigen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und diesen Gesuchen

1) ein Zeugniß der Bezirks-Polizei-Behörde über die bestehenden Vermögens-Verhältnisse,
2) ein pfarramtlich ausgestelltes Geburts-Zeugniß,
3) den Impfschein,
4) den Entlaßschein aus der Werktags-Schule, so wie
5) ein von dem einschlägigen Gerichtsarzte ausgestelltes Zeugniß, in welchem sich nicht nur über die körperliche Beschaffenheit umständlich zu verbreiten, sondern noch insbesondere ein hautreiner Gesundheits-Zustand, so wie die Möglichkeit bezeugt seyn muß, durch Unterricht und mechanische Uebung in verschiedenen — denselben angemessenen — Beschäftigungen wenigstens zu Fabrikarbeitern gebildet werden zu können,

Digitized by Google

um so gewisser beizufügen, als auf ganz unbelegte oder mit den vorbemerkten Zeugnissen nicht vollständig versehene Bittgesuche eine Rücksicht überhaupt nicht genommen werden kann.

Würzburg den 14. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. November l. J. zu der erledigten Landrichterstelle in Hofheim den bisherigen Polizeicommissär bei der Polizeidirection in München Hermann Bonn zu ernennen;

unterm 4. November l. J. auf die in Erledigung gekommene Aktuarstelle in Neustadt an der Saale den Landgerichts-Aktuar Philipp Metzler von Weibers seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, und die dadurch weiters sich eröffnende Landgerichts-Aktuarstelle in Weibers dem geprüften Rechtspraktikanten Matthäus Gerl zu Ebermannstadt in Oberfranken zu verleihen;

unterm 9. November l. J. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Würzburg erledigte Protokollisten-Stelle dem Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg Dr. Philipp Hösling in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 12. November l. J. den Stephan Kaden der von ihm bisher bekleideten Stelle eines technischen Assessors bei dem Wechsel-Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu entheben, und unter Gestattung des Vorrückens der übrigen technischen Assessoren und Suppleanten bei den Wechselgerichten erster und zweiter Instanz in Aschaffenburg auf die offenen und höheren Stellen, den ersten Suppleanten bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz in Aschaffenburg Joseph Bolder zum vierten Assessor bei diesem Gerichte; den zweiten Assessor bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Aschaffenburg Franz Joseph Scheppler zum zweiten Suppleanten bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz daselbst; den ersten Suppleanten bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Aschaffenburg Franz Dessauer zum vierten Assessor bei diesem Gerichte zu befördern, und den Buchhändler Karl Krebs in Aschaffenburg zum zweiten Suppleanten bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Aschaffenburg zu ernennen.

Augsburger Börse.

Den 23. November 1843.

Course der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC.	prompt	101 7/8	101 5/8
Bank-Actien	Div. II. Sem.	673	671

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 25. November 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 18ten und 22ten November 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 14. mit 20. November 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen Kern	5	19	45	2	—	19	30	6	17	45
	Korn	6	16	25	2	—	17	5	14	14	30
	Haber	4	6	30	1	—	6	24	15	5	43
	Gerste	17	13	30	17	—	13	20	12	11	40
Im mittlern	Weitzen Kern	537	18	20	326	1	18	28	70½	17	24
	Korn	203	15	31	193	2	16	39	5	14	20
	Haber	542	6	7	133	4	5	45	42	5	26
	Gerste	83	12	51	575	3	12	16	42	11	30
Im tiefsten	Weitzen Kern	6	16	36	1	—	16	15	7	16	15
	Korn	4	14	45	4	—	15	45	4½	14	—
	Haber	2	4	45	4	5	3	24	39	5	—
	Gerste	5	11	30	2	2	9	48	7½	11	12

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 28. November 1843. 4190.

Die mit Organisten-Dienst und Gemeinde-Schreiberei verbundene I. Knaben-Schulstelle zu Zellingen, k. Landgerichts Karlstadt, ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe gewährt einen Reinertrag von 360 fl. 55 kr. bei einem Stande von 60 Werk- und 55 Sonntags-Schülern.

Bewerber um diese deutsche Pfarr-Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßigen Gesuche innerhalb 4 Wochen portofrei anher einzusenden.

Laudenbach den 28. November 1843.

Kgl. Distrikts-Schulinspektion.
Göpfert.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 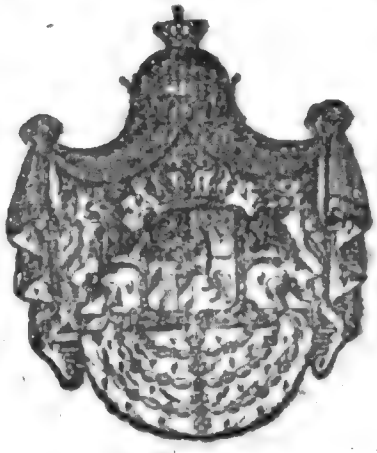 und Aschaffenburg.

Nro 136.

Würzburg, Samstag, den 2. Dezember 1843.

Inhalt.

Aneinanderhängen von mehreren Schlitten und Wägen. — Aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr. — Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen im Jahre 1841/42. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Kgl. allerhöchste Bestätigung der Rektors- und Senatoren-Wahlen an der Universität Würzburg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 5657. Num. exped. 5279. praes. 28. November 1843. 4195.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Das Aneinanderhängen von mehreren Schlitten und Wägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Beziehung auf den Gebrauch des Schlittenfuhrwerkes nachstehende Anordnungen, auf solange nicht anders verfügt wird, Allerhöchst zu genehmigen geruht:

(2)

I.

Bei der Benützung der Schlittenbahn ist dem Güter- und landwirthschaftlichen Fahrwerke, Nothfälle ausgenommen, nur das Anhängen von höchstens 2 Schlitten an den Haupt- oder Vorschlitten gestattet.

II.

Jeder Anhänge-Schlitten soll mit einer ganz kurzen Deichsel versehen, und diese mit einer starken Kette ganz nahe an den vorhergehenden Schlitten befestiget seyn, so daß jeder folgende Schlitten das Geleise des vorhergehenden einhalten muß.

III.

Das Schleifen der nur auf einem Schlitten aufgelegten Holzstämme ist untersagt; letztere müssen vielmehr auf 2 Schlitten geladen werden, auch solle hiebei der Nachschlitten, wenn besonders lange Holzstämme geladen sind, von einer eigenen Person in der Art geleitet werden, daß er dem Gange des Vorschlitten genau folgt.

IV.

Das Schlittenfuhrwerk hat jedem entgegenkommenden Räderfuhrwerke, und jedem schnell nachfahrenden Fuhrwerke rechtzeitig in der Art auszuweichen, daß das begegnende oder nachfahrende Fuhrwerk weder aufgehalten noch gefährdet wird.

V.

Jede Uebertretung dieser Verbote ist nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 2. December 1840 §§ 2, 3, 4 (Regierungsblatt Seite 978 — 979) zu beahnden.

Indem diese allerhöchste Verordnung hiemit zur Offenkunde gebracht wird, erhalten zugleich sämmtliche Polizei-Behörden neben dem Auftrage zum genauesten Vollzuge derselben und zur Einschreitung in Contraventions-Fällen die Weisung, diese Anordnungen in sämmtlichen Gemeinden durch die Gemeinde-Vorsteher besonders publiziren zu lassen, Publikations-Nachweise einzufordern, und das Gerichtsdieners-Personale so wie die Gendarmerie-Mannschaft zur Ueberwachung aufzufordern.

Endlich ist die Aufnahme dieser Allerhöchsten Verordnung in die bestehenden Lokalblätter geeignet zu veranlassen.

Würzburg am 17. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Häbner.

Nrus. praes. 6151. Nrus. exped. 5300. praes. 30. November 1843. 4330

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Heimath einer in Hirschau aufgegriffenen taubstummen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung der k. Regirrung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer

Digitized by Google

des Innern, vom 15. präs. 20. d. Mts., die Heimath der in der diesseitigen Ausschreibung vom 20. September d. J. (Int.-Bl. St. 112 S. 550) näher bezeichneten Weibsperson inzwischen ausgemittelt worden ist, so sind die deßhalb angeordneten Recherchen einzustellen.

Würzburg den 21. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 5468. Num. expod. 5072. praes. 27. November 1843. 4183.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und die kgl. Landgerichte Kitzingen, Würzburg r/M., Würzburg l/M. und die Stadt-Magistrate Würzburg und Aschaffenburg.

(Die Verpflegung fremder Truppen auf den Etapenstraßen im Jahre 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 5. d. Mts. die k. Central-Staatskasse angzwiesen worden ist, die für Verpflegung fremder Truppen auf den Etapenstraßen des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg im Jahre 1841/42 erlaufenen Kosten in dem genehmigten Betrage von 919 fl. 4 1/4 kr. von der kgl. Kreiskasse des genannten Regierungs-Bezirkes in Aufrechnung anzunehmen, so wurde letztere unterm Heutigen beauftragt, die in der nachgedruckten Uebersicht verzeichneten Beträge an die obengenannten Behörden durch die treffenden Rentämter gegen Quittung auszahlen zu lassen, was den erwähnten Behörden andurch mit der Weisung eröffnet wird, die Zahlung der liquidirten Kosten, welche für Rechnung der Quartierträger und Vorspanner an die Vorsteher und Pfleger ihrer Gemeinden zu geschehen hat und von diesen an die einzelnen Empfänger zu verabfolgen ist, alsbald nach dem Empfange des Geldes gehörig zu bewerkstelligen und die Auszahlungs-Protokolle in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Hiebei wird auf den Schlußsatz der diesseitigen Ausschreibung vom 14. Oktober vorigen Jahres sub N. 28,342 hingewiesen.

Würzburg, 13. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Uebersicht.

Namen der empfangenden Behörde.	Namen der auszahlenden Behörde.	Betrag fl.	Betrag kr.
Aschaffenburg, Stadtmagistrat	Aschaffenburg, Rentamt	243	31 1/4
Kitzingen, Landgericht	Kitzingen, Rentamt	188	23
Rothenfels, Herrschaftsgericht	Homburg, Rentamt	294	14
Würzburg, Stadtmagistrat	Würzburg, Stadtrentamt	24	22
Würzburg r/M., Landgericht	Würzburg r/M., Rentamt	99	22
Würzburg l/M., Landgericht	Würzburg l/M., Rentamt	69	12
		919	4 1/4

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. November l. J. auf die erledigte Stelle eines Landgerichts-Arztes zu Volkach den dermaligen Gerichtsarzt bei dem Landgerichte Werdenfels in Oberbayern Dr. Heinrich Max Brunner, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und die hiedurch eröffnete Stelle des Landgerichts-Arztes zu Werdenfels dem dermaligen praktischen Arzte in Straubing Dr. Joseph Wägner zu verleihen;

unterm 16. November l. J. den auf das Rentamt Königshofen versetzten Rentbeamten Andreas Keerl, seiner Bitte willfahrend, auf seiner dermaligen Stelle zu Hofheim zu belassen, und den für das Rentamt Hofheim ernannten provisorischen Rentbeamten Heinrich Schwarz, gleichfalls seiner Bitte entsprechend, auf das Rentamt Königshofen zu versetzen.

K. Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 15. November l. J. die angezeigte Wahl des ordentlichen Professors der Theologie Dr. Joh. Valentin Reißmann zum Rector an der kgl. Julius-Maximil.ans-Universität zu Würzburg für das Studienjahr 1843/44; dann jene des ordentlichen Professors Domkapitulars Dr. Helm aus der theologischen, des ordentlichen Professors Dr. Edel aus der juridischen, des ordentlichen Professors Dr. Geier aus der staatswirthschaftlichen, des ordentlichen Professors Hofraths Dr. Textor aus der medizinischen, und des ordentlichen Professors Dr. Lassaulx aus der philosophischen Facultät zu Senatoren an gedachter Universität für die Studienjahre 1843/45 zu genehmigen, und zu bestimmen geruht, daß der ordentliche Professor der Theologie Dr. Schwab an die Stelle des aus der Reihe der Senatoren austretenden Rectors Dr. Reißmann als Senator einzutreten habe.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 137.

Würzburg, Dienstag, den 5. Dezember 1843.

Inhalt.

Einführung der 3ten und letzten Abtheilung des Lehrbuches für die deutschen Schulen. — Polizeiliche Aufsicht über die Lebensmittel, insbesondere die Unterschleife bei dem Getraidehandel. — Prüfungs-Commissien für die Baderlehrlinge. — Prüfungs-Commission für die Badergesellen. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Mittelsinn. — Notizen: Schulstelle-Uebertragung. — Erledigte Schulstelle. — Bekanntmachung, die Fortsetzung des Intelligenz-Blattes von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1844 betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5667. Nrus. exped. 5579. praes 30. November 1843. 4224.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen des Regierungs-Bezirks.

(Die Einführung der 3ten und letzten Abtheilung des Lehr- und Lese-Buches für die teutschen Schulen, sammt einem Anhange, die bayerische Geschichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 10. d. Mts. wird nachstehend mit dem Auftrage veröffentlicht, wegen Einführung der III. und letzten

(*)

Abtheilung des Lehr- und Lese-Buches für die teutschen Schulen ungesäumt das Geeignete zu verfügen, und bis zum 1. Juni 1844 über den Vollzug zu berichten.

Würzburg den 20. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nrs. 28207.

K. B.
Ministerium des Innern.

Nachdem Seine Majestät der Konig allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die im Central-Schulbücher-Verlage so eben erschienene IIIte und letzte Abtheilung des Lehr- und Lese-Buches für die teutschen Schulen eingeführt werde, so wird die k. Regierung, K. d. Innern, hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wegen Einführung dieser Abtheilung in den teutschen Schulen ihres Regierungs-Bezirkes das Geeignete unverweilt anzuordnen, wobei derselben noch bemerkt wird, daß für zweckmäßig erachtet worden sey, der fraglichen Abtheilung noch einen Anhang, enthaltend die bayerische Geschichte, beizugeben, welcher demnächst die Presse verlassen, und, nach erfolgter allerhöchster Genehmigung, der k. Regierung, K. d. Innern, zur gleichmäßigen Einführung zugesendet werden wird.

München den 10. November 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Die Einführung der III und letzten Abtheilung des Lehrbuches für die deutschen Schulen betr.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär
Goßinger.

E. N. 7521. praes. 2. Dezember 1843. 4255.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die polizeiliche Aufsicht auf die Lebensmittel, insbesondere die Unterschleife bei dem Getreidehandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der unterfertigten k. Regierung amtlich angezeigt worden:

„daß auf dem flachen Lande Unterkäufer von Haus zu Haus gehen, welche für Getraidehändler oder für Bäcker in größeren Städten (zumal in solchen, wo Schrannen sind) Getreid aufkaufen, —

„daß diese Unterhändler bei den von ihnen abgeschlossenen Getreidekäufen die Finte gebrauchen, dem Verkäufer einige Kreuzer vom Scheffel als Daraufgabe in der Absicht zu behändigen, um bei eintretendem Steigen der Preise des um wohlfeileres Geld erworbenen Getreides versichert zu seyn, oder um beim Sinken der Preise dem Verkäufer mit Hintansetzung der Daraufgabe das Getreid zu überlassen, damit hiedurch ein größerer Verlust vermieden werde; —

„und daß diesen Unterkerkäufern und Mäklern häufig nicht einmal die verordnungsmäßigen Vorbedingungen zur Seite stehen."

Digitized by Google

Aus dieser Art des Geschäftsbetriebes im Getreidhandel gehen die Nachteile hervor:

„daß die Zufuhr von Getreid auf die Schrannen vermindert, und dadurch auf letzteren die Getreidpreise erhöht werden, —

„daß den gering bemittelten Bäckern in kleineren Städten und auf dem Lande der Ankauf ihres Getreidbedarfes zu dem Gewerbsbetriebe, so wie einzelnen Familienhäuptern der Ankauf ihres Getreidbedarfes zum Backen im Hause an und für sich erschwert, und diesen Personen die Nothwendigkeit auferlegt wird, die erforderlichen Getreidvorräthe auf entfernten Schrannenplätzen mit unverhältnißmäßig größerem Zeit- und Kostenaufwande zu erwerben, oder mit Verlust der aus der Hausbäckerei zu erzielenden Vortheile den Brodbedarf mittelst Ankaufes des Brodes um die Taxen zu decken, welche durch die, auf die eben berührte Weise gesteigerten Getreidpreise auf einer unverhältnißmäßigen Höhe erhalten worden; —

„daß auf solche Weise den Bäckern, oder in so weit die unterlaufenden Mißbräuche sich auf die Gerstenfrucht gleichfalls ausdehnen — auch den Brauern die Möglichkeit gegeben wird, auf den Schrannen der Getreidpreise in der Art sich zu bemächtigen, daß sie die geringere Zufuhr um jeden Preis aufkaufen, während es einzelnen Angehörigen der benannten Gewerbe früher gelingen konnte, große Getreidquantitäten unmittelbar oder durch Unterhändler um billigere Preise zu erwerben; —

„daß durch derartige Manipulationen die Taxen vom Brode und vom Biere (von zweien Artikeln, die zu den unentbehrlichen zählen, und den täglichen mitunter kreuzerweisen Verdienst des Gewerbsmannes und Taglöhners ebenso in Anspruch nehmen, wie den Säckel des Bemittelten) auf eine Höhe getrieben werden können, welche mit dem wahren Werthe des verarbeiteten Produktes so wie mit der voll bewilligten Mannsnahrung der betreffenden Gewerbsleute in einem so auffallenden Widerspruche steht, daß die möglichen Uebervortheilungen der Consumenten gar nicht in Zweifel gezogen werden können; —

„daß diese Nachtheile bezüglich der Brod- und Biertaxe um so greller hervortreten, weil die Brodtaxen einer größeren Stadt häufig anderen Polizei-Behörden zur Grundlage der von dortigen Polizei-Behörden zu regulirenden Brodtaxen dienen, und weil die nach der allerhöchsten Verordnung über die Regulirung der Biertaxe zu erhebenden höchsten und mittleren Gerstenpreise in den Hauptorten eines jeden Taxdistriktes von wesentlichem Einflusse auf die Biertaxe eines Distrikts oder selbst des ganzen Kreises sind, so daß die Bewohner eines Polizei-Bezirkes, oder eines Biertaxe-Distriktes oder des ganzen Kreises mit den verordnungsmäßig gesetzten Taxen von Brod und Bier den treffenden Gewerbsleuten mehr vergüten, als sie für die verarbeiteten Produkte ausgelegt haben; —

„daß die Getreidpreise und die nach diesen regulirten Brod- und Biertaxen auf alle übrigen Gegenstände des Verbrauches und der Lebsucht in der Regel einen nur für die Consumenten nachtheiligen Einfluß haben, der stets um so bedeutender ist, jemehr die Getreidpreise aus unlauteren Absichten und durch unzulässige Hülfsmittel in die Höhe getrieben werden;

„daß die Producenten, welche mit bekannten oder unbekannten Unterhändlern in der oben bezeichneten Weise Handelschaft treiben, regelmäßig in Nachtheil kommen müssen, indem sie beim Steigen der Getreidpreise in ihrem freien Verkehre und in der Möglichkeit einer vortheilhafteren Handelschaft gehindert sind, beim Fallen der Preise aber schon deßhalb verloren haben, weil sie ihr Getreid nicht mehr um den ausgehandelten Betrag absetzen können, für ihren Verlust

(**)

durch die unbedeutende Daraufgabe bei Weitem nicht entschädigt sind, und außerdem noch in die Verlegenheit gerathen, mit diesen Unterhändlern wegen Erfüllung des Kaufes im Rechtsstreite verwickelt zu werden, die bei einer, häufig anzutreffenden Zahlungsunfähigkeit der Unterhändler nur mit der Kostentragung endigen."

Faßt man diese Verhältnisse zusammen, so bildet sich in Jedem, dem das allgemeine Wohl am Herzen liegt, der lebhafte Wunsch aus, solchen Unterschleifen nachdrücklichst zu begegnen. Da aber, wo der Wille des Einzelnen nicht immer hindernd entgegenwirken kann, hat die amtliche Thätigkeit einzutreten. So wie sich nun die unterfertigte kgl. Regierugg in ersterer Beziehung dem vollen Vertrauen hingibt, daß beinahe sämmtliche Kreisbewohner von nun an bemüht seyn werden, den oben berührten Mißständen, wo nur immer kräftigst zu begegnen, und auf solche Weise zur Wiedergewinnung annehmbarer Preise aller Lebensmittel beizutragen, die den Leistungen der Producenten und den Kräften der Consumenten entsprechen; so ist dieselbe auch zur Abstellung des auf wucherischen Absichten beruhenden und durch nicht-qualificirte Personen betriebenen Handels und Unterhandels mit Getreid verpflichtet, sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises die nachdrücklichste Weisung zu ertheilen, gegen alle jene Handelschaften in Getreidfrucht, welche gegen die im ganzen Kreise gültige allerhöchste Verordnung vom 30. Januar 1811 (vid. Kr.-Int.-Bl. v. J. 1816 Nr. 88 und v. J. 1818 Nr. 129) durch Personen betrieben werden, welche die nach Abs. I Nr. 1 lit a und b oder nach Nr. 3 erforderliche Vorbedingung nicht für sich haben, auf deßfallsige Anzeige so wie von Amts wegen einzuschreiten, und die nothwendige Aufsicht darauf zu verbreiten, daß zum Unterhandel nur ansässige, d. h. solche Inländer zugelassen werden, welche den Erwerbszweig, auf den Grund dessen sie die Ansässigkeit erlangt haben, noch betreiben, gegen Uebertreter der allegirten allerhöchsten Verordnung die in dem Abs. III enthaltenen Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen, oder die unerheblichen Geldstrafen nach den bekannten Grundsätzen in Arrest umzuwandeln, die Handhabung der Schrannenordnung zu überwachen, endlich dem weiteren, auf Erhöhung der Getreidpreise abzielenden Unfuge, welcher häufig dadurch getrieben wird, daß die Zufuhr zu den Schrannen gehindert oder hintertrieben, daß vorgekauft wird, daß vor Beginn eines Marktes Käufe unter der Hand abgeschlossen, die Getreid-Vorräthe aber nur zum Scheine auf die Schranne gestellt werden, u. dgl. m. möglichst entgegen zu wirken.

Die kgl. Regierung versieht sich zu allen Polizei-Behörden und derer Bediensteten nicht nur der, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Thätigkeit, sondern sie erwartet auch von letzteren persönliche Einwirkungen, Belehrungen und Aufmunterung zur Wiedererlangung des sonstigen regelmäßigen Verkehrs im Getreidhandel und angemessener Preise der Lebensmittel, und ertheilt denselben schlüßlich den Auftrag, die Gemeinde-Vorsteher mittelst Circular-Verfügung anzuweisen, diese Ausschreibung alsbald bei versammelter Gemeinde zur Nachachtung zu verkünden, und die Einleitung dahin zu treffen, daß dieselbe in den bestehenden Lokalblättern erscheine.

Würzburg den 29. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern,
Graf Fugger.

Franz.

Digitized by Google

Nrus. praes. 7399. Nrus. exped. 5881. praes. 4. Dezember 1843. 4274.

(Die Prüfungs-Commissionen für die Baderlehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Prüfung der Baderlehrlinge werden nach § 17 der neuen Allerhöchsten Baderordnung vom 21. Juni d. Js. nachstehende Prüfungs-Commissionen ernannt:

I. In Würzburg.

Für die Stadt Würzburg, für die Landgerichte: Würzburg rechts des Mains, Würzburg links des Mains, Arnstein, Aub, Dettelbach, Gemünden, Karlstadt, Kitzingen, Marktheidenfeld, Marktsteft, Ochsenfurt; für die Herrschaftsgerichte: Marktbreit, Remlingen, Sommerhausen. Als Vorstand der k. Stadtgerichtsarzt Dr. Klinger und als Beisitzer die Wundärzte Hoffmann und Greis.

II. In Aschaffenburg:

Für die Stadt Aschaffenburg: für die Landgerichte: Aschaffenburg, Alzenau, Klingenberg, Lohr, Obernburg, Orb, Rothenbuch; für die Herrschaftsgerichte: Amorbach, Eschau, Kleinheubach, Kreutzwertheim, Miltenberg, Rothenfels. Als Vorstand der k. Stadtgerichtsarzt Dr. Hammer und als Beisitzer die Wundärzte Handwerker und Lorenz.

III. In Schweinfurt.

Für die Stadt Schweinfurt; für die Landgerichte: Schweinfurt, Baunach, Ebern, Eltmann, Gerolzhofen, Haßfurt, Hofheim, Volkach, Werneck; für die Herrschaftsgerichte: Rüdenhausen, Sulzheim, Wiesentheit. Als Vorstand der k. Stadtgerichtsarzt Dr. Merk und als Beisitzer die Wundärzte Ambach und Salfelder.

IV. In Neustadt.

Für die Landgerichte: Neustadt, Bischofsheim, Brückenau, Euerdorf, Hammelburg, Hilders, Kissingen, Königshofen, Mellerichstadt, Münnerstadt, Weihers und für Herrschaftskommissariat Tann. Als Vorstand der k. Landgerichtsarzt Dr. Krais und als Beisitzer die Wundärzte Glück und Schmitt.

Diese Prüfungs-Commissionen haben nunmehr nach deren Constituirung in Wirksamkeit zu treten, und die treffenden Lehrlinge haben sich an dieselben geeignet zu wenden.

Würzburg den 3. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 7398. Num. exped. 5883. praes. 4. Dezember 1843. 4273.

(Die Prüfungs-Kommission für die Badergesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des § 27 der neuen allerhöchsten Baderordnung vom 21. Juni d. J. wurde die Prüfungskommission für die Badergesellen Behufs deren Approbation und Concessions-Befähigung in der Kreishauptstadt Würzburg niedergesetzt, und hierzu der k. Regierungs- und Kreismedizinal-

Digitized by Google

Rath Dr. Schmitt als Vorstand, und der k. Hofrath und Professor Dr. Textor als Ober-Wundarzt des Juliusspitals, sowie als Beisitzer die Wundärzte Dr. Maier und Hirschmann ernannt.

Die Vornahme der für dieses Jahr abzuhaltenden Prüfung ist auf Donnerstag den 28. Dezember d. Js. früh 8 Uhr im Vorlessaale des k. Julius-Spitals dahier anberaumt. Die Anmeldungen mit den erforderlichen vorschriftsmäßigen Belegen sind bis zum 25. Dezember d. Js. in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Würzburg den 2. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Ad Num. R. 81. E. N. 855. praes. 1. Dezember 1843. 4231.

(Die Erledigung der prot. Pfarrei Mittelsinn, Decanats Waitzenbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hagen ist die prot. Pfarrstelle zu Mittelsinn im kgl. Decanate Waitzenbach in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag derselben nach dem Fassions-Abschlusse ist folgender:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:			—	—
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	25	—		
Ertrag aus selbst benutzten Grundstücken	82	30		
35 3/4 Tagw. Aecker-Pachtgeld vom Pfarrgut Anta	50	—		
9 233 1/400 Tagw. Wiesen-Pachtgeld von den Pfarrgütern in Mittelsinn	23	25	180	55
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten	—	—		
2) An Zehnten:				
vom großen Fruchtzehnt	186	28 1/2		
vom Schmalsaatzehnt	57	15		
vom Blutzehnt	8	56		
3) An Weidrechten	3	—		
4) An Forstrechten:				
28 Klafter weiches Holz	113	—		
40 Schock oder 840 kleine Wellen	23	20		
die Eichelmast in der Waldung	—	12	339	11 1/2

Digitized by Google

	fl.	kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen	47	6
VI. Observanzmäßige Gaben	13	33
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.		
Summa	580	45 1/2
Lasten	46	6
Verbleiben reine Einkünfte	534	39 1/2

Bayreuth, den 27. November 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Secretär.

Notizen.

praes. 30. November 1843.

Die erledigte protestantische I. Schulstelle zu Albertshofen, k. Landgerichts Dettelbach, ist durch Entschließung k. Regierung vom 23 November d. J. dem bisherigen Schullehrer zu Stierhöfstetten Johann Wilhelm Leipold übertragen worden.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 1. Dezember 1843. 4127.

Die Stelle des Lehrers an der unteren Knaben-Schule der Pfarrei zu St. Peter und Alexander dahier ist erledigt. Es ist mit dieser Schule, welche 57 Werktagsschüler zählt, ein reiner Ertrag von 400 fl. verbunden.

Bewerber um die eröffnete Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen einzusenden.

Aschaffenburg am 29. November 1843.

Königliche Lokal-Schul-Commission.
v. Herrlein.

Kindinger.

Bekanntmachung.

Das Intelligenzblatt für Unterfranken und Aschaffenburg erhält auch mit dem Jahre 1844 seine ununterbrochene Fortsetzung, und wird deshalb Folgendes bekannt gemacht:

1) Wie seither wird am Dienstage, Donnerstage und Samstage, wenn nicht auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, ein Blatt ausgegeben.
2) Für die Abnehmer in der Stadt und deren nächsten Umgebungen wird das Blatt durch

die Commerzien-Assessor Bonitas'sche Verlagshandlung abgegeben, für die übrigen Abnehmer durch die k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition.

3) Die Einrückungen in Partheisachen sowohl, als jene für Private werden mit drei Kreuzern für die Zeile oder deren Raum vergütet und findet für Private keine Nachborgung oder Vormerkung der Einrückungsgebühren statt. Einsender von Privat-Annoncen, welche die Einrückungsgebühr nicht gleich bei der Uebergabe des Manuscripts im Comptoir berichtigen lassen, oder einen angemessenen Vorschuß ihrem Manuscripte anlegen, dessen Ueberschuß nach geschehener Einrückung mit der Quittung über den wirklichen Betrag zurückgesendet werden wird, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Anzeigen nicht eingerückt werden. Zur Bemessung des Vorschusses sind 5 bis 6 Worte auf eine Druckzeile, von welchem jede wie oben bemerkt mit 3 Kreuzern bezahlt wird, in Ansatz zu bringen. Alle etwa dennoch ergehenden Kosten auf Einforderung der Einrückungsgebühren gehen auf Rechnung der Säumigen.

Einzelne Numern der Beilagrn, welche als Belegeblätter gefordert werden, kommen mit 2 kr. in Aufrechnung. Im Uebrigen werden einzelne Numern des ganzen Intelligenzblattes nur gegen Erlegung von 6 kr. abgegeben. Ferner wird bemerkt, daß die zur Bekanntmachung eingesendeten Inserate von den Behörden wenigstens zwei Tage vor jenem Tage, an welchem das Blatt, in welchem sie erscheinen sollen, ausgegeben wird, bei der Redaktion oder im Comptoir eingekommen seyn müssen.

4) Der Preis des Kreisblattes für den ganzen Jahrgang wird von den Abonnenten, welche dasselbe unmittelbar vom Intelligenz-Comptoir beziehen, mit 4 fl. vorausbezahlt.

Jene, welche das Blatt durch die Post beziehen, haben als Postgebühr einen Gulden mehr, sohin 5 fl. bei der zunächst gelegenen Postbehörde vorauszubezahlen. Die rechtzeitige Bestellung, so wie die Vorausbezaalung im Laufe des Monats Dezember hat bei den betreffenden äußern Postbehörden, in hiesiger Stadt aber in dem Comptoir der Commerzien-Assessor Bonitas'schen Verlagshandlung zu geschehen. Neue Abnehmer können zu jeder Zeit des Jahres beitreten, indem sie den Abonnementspreis mit Einschluß des laufenden Quartals bis zum Schlusse des Jahres zahlen.

5) Alle Sendungen an die Redaktion müssen portofrei geschehen, insbesondere die Geldsendungen, bei welchen die Bezeichnung mit R. S. nicht genügt. Unfrankirte resp. von der Post taxirte Briefe und Paquete werden uneröffnet zurückgesendet.

Würzburg den 3. Dezember 1843.

Die Redaktion des k. Kreis-Intelligenzblattes für Unterfranken und Aschaffenburg.

Frantz.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 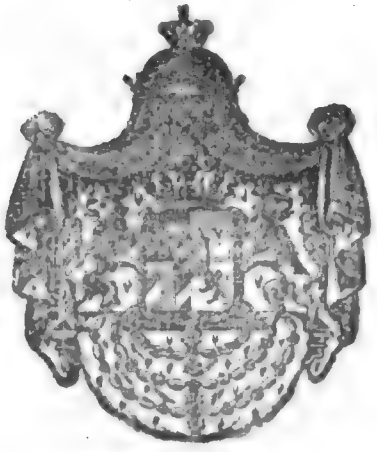 und Aschaffenburg.

Nro 138.

Würzburg, Donnerstag, den 7. Dezember 1843.

Inhalt.

Steuer-Nachlaß für die Weinbergsbesitzer. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Familien-Steuer nach dem Gesetze vom 10. Dezember 1814. — Neue Auflage des Schullehrer-Schematismus. — Erledigung der kathol. Pfarrei Herbstadt. — Aufstellung eines Agenten für die Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Ergebniß der Collekte für die durch Brand verunglückten Juden in Smyrna. — Einziehung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu Mühlfeld. — Notizen: Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere. — Amtliche Bekanntmachung: Schulstellen-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 4234. Nrus. exped. 4013. praes. 1. December 1843. 4241.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und k. Rentämter in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Steuer-Nachlaß für die Weinbergs-Besitzer pro 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den Weinbergs-Besitzern in den noch nicht definitiv

(*)

Digitized by Google

besteuerten Rentamts-Bezirken von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1842/43 einen außerordentlichen Steuer-Nachlaß von

19.412 fl. 14 kr.

allerhuldvollst zu bewilligen geruht, worüber heute die erforderlichen Anweisungen erfolgt sind.

Indem sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden hiervon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, die Anzeigen über den Herbst-Ertrag 1843 genau nach Anleitung des Ausschreibens vom 17. September 1831 und nach bayerischer Eiche zuverläßig bis

ersten März 1844

anher einzusenden, in welcher Frist auch die kgl. Rentämter ihre Gutachten über die pro 1843/44 zu bewilligenden Nachlässe zu stellen, und sich hiebei zugleich über die wegen Elementar-Beschädigungen etwa ertheilten Steuer-Nachlässe zu äußern haben.

Würzburg den 22 November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 7134. Nrus. exped. 6078. praes. 5. Dezember 1843. 4281

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, die kgl. Strdt-Commissariate und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahme der Druckschrift:

„Beste Weise für Katholiken, christliche Liebe ihren protestantischen Brüdern im teutschen Vaterlande zu erweisen. Amberg 1843. Bichelische Buchdruckerei, (F. A. H. Nigg)."

ward durch höchste Ministerial-Entschließung vom 25. v. M. bestätigt, wonach nebst dem Verbote die Confiscation derselben einzutreten hat.

Die oben genannten Behörden werden zum Vollzuge hiemit aufgefordert.

Würzburg den 2. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 5312. Num. exped. 4611. praes. 6. Dezember 1843. 4298.

An sämmtliche Polizeibehörden und Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg, in deren Bezirken das Steuerdefinitivum bereits zur Einführung gekommen ist.

(Die Familiensteuer nach dem Gesetze vom 10. Dezember 1814 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden derjenigen Bezirke, in welchen nach der Bekanntmachung vom

Digitized by Google

30. September 1843 die Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen nach dem Gesetze vom 25. August 1843 bereits eingeführt worden sind (Kr.-Bl. pag. 555) erhalten hiemit den Auftrag, die auf den Grund der mit dem 1. laufenden Monats beginnenden Volkszählung gefertigten Listen vor ihrer Einsendung an die unterfertigte Regierungskammer des Innern, rechtzeitig den einschlägigen Rentämtern zu dem untenbenannten Zwecke mitzutheilen, resp. zur Einsicht und allenfallsigen Abschriftnahme am Sitze der Polizeibehörde in der Art zu überlassen, daß hiedurch der Termin zur Einsendung der Listen nicht verzögert werde.

Die einschlägigen k. Rentämter werden angewiesen, die ihnen mitgetheilten, resp. zur Einsicht überlassenen Volkszählungslisten zum Zwecke der Herstellung der Familien-Verzeichnisse, welche den Hebregistern der Familiensteuer nach dem Gesetze vom 10. Dezember 1834 zu Grunde zu liegen haben, in geeigneter Weise durch Kontrole und Vergleichung mit den bisherigen amtlichen Behelfen, oder durch kurze Abschriftnahme und Notirung der Anzahl und Namen der in den Listen aufgeführten selbstständigen Familien zu benützen und sodann den treffenden Polizeibehörden schleunigst wieder zurückzugeben.

Würzburg den 5. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 7081. Nrus. exped. 5847. praes 4. Dezember 1843. 4278.

An sämmtliche k. Lokalschul-Kommissionen und Distrikts-Schulinspektionen.

(Neue Auflage des Schullehrer-Schematismus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 3. Oktober d. J., die neue Auflage des Schullehrer-Schematismus betr. (Kr.-Int.-Bl. Nr. 117) wird den obengenannten k. Schulbehörden hiemit eröffnet, daß der vormalige Schulverweser zu Salz Johann Georg Stark inzwischen in gleicher Eigenschaft nach Gössenheim kgl. Landgerichts Gemünden versetzt worden sey, und daß daher die demselben genau nach dem Schema vom Jahre 1840/41 zu ertheilenden Notizen an den dermaligen Aufenthaltsort des ꝛc. Stark zu adressiren seyen.

Den bezeichneten k. Schulbehörden wird übrigens wiederholt die möglichste Beschleunigung der Sache anempfehlen und denselben zugleich bemerklich gemacht, daß ein Exemplar des neuen Schematismus nicht über 36 kr. zu stehen kommen werde.

Würzburg den 1. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hähner.

Num. praes. 7030. Num. exped. 5700. praes. 2. Dezember 1843. 4242.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei zu Herbstadt, k. Landgerichts Königshofen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kathol. Pfarrei Herbstadt, k. Landgerichts Königshofen, ist in Erledigung gekommen. Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrdorfe noch auf das Dorf Ottelmannshausen 5/8 Stunden vom Pfarrsitze entlegen, zählt 665 Seelen, hat 2 Kirchen, 2 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen, und gewährt nach dem nachstehenden Auszuge aus der superrevidirten Pfarrfassion einen Reinertrag von 475 fl. 37 1/8 kr.

	Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats- und Stiftungskassen	—	—		
2) Von Gemeinden, und zwar				
a) von der Gemeinde Herbstadt baar	20	—		
1 Schäffel 3/8 Mtz. Korn	9	14 5/8		
b) von der Gemeinde Ottelmannshausen baar	12	30		
c von beiden jährlich 2/3 Klafter Brauholz	1	20		
d) von der Stadt Königshofen baar	20	28	63	32 5/8
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien, und zwar von 1631 fl. 11 1/2 kr. noch zu 5 prC.			80	42 3/8
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Anschlag des Wohnungsgenusses mit Oekonomie-Gebäuden	22	34 5/8		
2) aus 90 Ruthen Garten	3	—		
3) von 21 1/4 Tagwerk Aeckern	114	—		
4) von 2 2/8 Tagwerk Wiesen	41	40	181	14 5/8
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) Aus grundherrlichen Rechten:				
a) an ständigen jährlichen Abgaben, und zwar Grundzinse	8	50 1/4		
b) an 3 3/16 Mtz. Korngilt, und	4	37 1/4		
4 Schäffel desgl. Haber	14	8		
c) an unständigen Gefällen	—	—		
2) Von Zehenten	—	—		
3) Von Gemeinderechten von 4 Klafter Scheitholz und 250 Wellen	15	45		
4) Von Weiderechten	6	—	49	20 1/2
V. Für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen:				
1) An gestifteten Gottesdiensten	70	5		
2) An Stolgebühren	37	55		
3) Für sonstige Verrichtungen	4	—	112	—
V. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
An Opferpfenningen			12	30
Summa der Einnahme			499	20 1/8

Digitized by Google

	fl.	kr.			
Hievon ab die Lasten:					
I. Wegen des Staats-Verbandes	8	20			
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	9	20	1/2		
III Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	6	2	1/2	23	43
Verbleibt reines Einkommen				475	37 1/8

Aus der Scapulier-Bruderschafts-Stiftung erhält Pfarrer für Verpflegung der Geistlichen beim Gottesdienste jährlich 21 fl. — kr.

Bewerber um die Pfarrei haben ihre, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Bittgesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten k. Stelle zu übergeben.

Würzburg den 24. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 6315. Num. exped. 5813. praes. 5. Dezember 1843. 4282.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Münchner-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des General-Agenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft ist dem Kaufmanne Alexander Weber zu Aschaffenburg die Stelle eines Agenten der genannten Gesellschaft für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Aschaffenburg, dann für die Landgerichte Alzenau, Rothenbuch und Obernburg übertragen worden; was hiemit unter dem Beifügen veröffentlicht wird, daß zufolge h. Ministerial-Entschließung vom 17. ds. Mts. der Wirksamkeit dieses Agenten ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Würzburg den 22. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nrus. praes. 5600. Nrus. exped. 4345 1/2. praes. 20. November 1843. 4994.

(Collecte für die durch Brand verunglückten Juden in Smyrna betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die in Nr. 125 des Intelligenzblattes von 1841 ausgeschriebene Collecte rubr. Betreffs wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß 595 fl. 21 kr. an Beiträgen anher

Digitized by Google

gelangten, welche dem Distrikts-Rabbiner Dr. Adler in Kissingen zur Versendung an den Ort ihrer Bestimmung zugestellt wurden.

Nachfolgende Uebersicht enthält die einzelnen Beiträge.

Würzburg, 16. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Behörden.		Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrat	Aschaffenburg	18	54	
"	Schweinfurt	5	24	
"	Würzburg	14	12	
Landgericht	Alzenau	10	9	
"	Arnstein	4	6	
"	Aschaffenburg	1	31	
"	Aub	15	34	2
"	Baunach	35	11	
"	Bischofsheim	4	6	
"	Brückenau	3	45	
"	Dettelbach	12	13	
"	Ebern	26	10	
"	Eltmann	1	9	
"	Euerdorf	—	40	
"	Gemünden	12	24	
"	Gerolzhofen	10	5	2
"	Hammelburg	9	14	
"	Haßfurt	3	17	
"	Hilders	—	31	
"	Karlstadt	2	—	
"	Kissingen	10	53	
"	Klingenberg	6	28	
"	Königshofen	5	27	
"	Marktheidenfeld	—	18	
"	Marktsteft	9	42	
"	Mellrichstadt	8	27	

Behörden.		Betrag. fl.	kr.	pf.
Landgericht	Münnerstadt	—	48	
"	Neustadt a/S.	11	37	
"	Obernburg	9	9	
"	Ochsenfurt	8	36	
"	Orb	6	38	
"	Schweinfurt	5	27	
"	Volkach	6	7	
"	Weihers	1	3	
"	Werneck	58	39	
"	Würzburg r/M.	7	6	
"	Würzburg l/M.	17	49	
Herrsch.-Gericht	Gerolfeld	2	18	
"	Kleinheubach	5	52	
"	Marktbreit	—	45	
"	Miltenberg	1	36	
"	Remlingen	—	45	
"	Rothenfels	2	39	
"	Sommerhausen	—	46	
"	Sulzheim	—	30	
Herrsch.-Commissariat	Tann	1	14	
		381	15	
		214	6 *)	
		595	21	

*) welche von dem Distrikts-Rabbiner Adler in Burgpreppach unter den wohlhabenden Einwohnern seines Bezirks gesammelt wurden.

Digitized by Google

Nrus. praes. 7372. Nrus. exped. 5938. praes. 5. Dezember 1843. 4187.

(Die Einziehung der Gerichtsbarkeit und die Errichtung eines Patrimonial-Amtes zu Mühlfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit I. Klasse zu Mühlfeld wurde von Seite der adelichen Gutsbesitzer Freiherrn von Seefried an Seine Königliche Majestät abgetreten, sodann dem k. Landgerichte Mellrichstadt zugewiesen, und für den Bezirk des aufgelösten Patrimonialgerichts das Patrimonialamt Mühlfeld, mit dem Amtssitze zu Mellrichstadt, errichtet, was hiemit in Folge Rescripts vom 25. vorigen Monats zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Würzburg den 2. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 2. Dezember 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 25ten und 29ten November 1843. Sch.	Mz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 21. mit 27. November 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	7	19	15	1	—	19	45	2	17	55
	Kern										
Im höchsten	Korn	3	16	—	19	1	17	—			
	Haber	7	6	25	22	—	6	30	28½	6	4
	Gerste	8	14	—	9	—	14	24	5	12	6
	Weitzen	479	18	9	302	4	18	34	15	17	30
	Kern										
Im mittlern	Korn	96	15	16	213	3	16	5	1½	14	45
	Haber	332	6	8	145	2	5	57	10½	5	32
	Gerste	224	13	30	986	1	13	29	20	11	58
	Weitzen	6	16	—	1	—	17	—	7	17	4
	Kern										
Im tiefsten	Korn	36	15	—	18	—	15	—			
	Haber	3	5	15	5	4	3	—	20	4	48
	Gerste	3	12	45	9	—	11	40	4	11	45

Digitized by Google

Augsburger Börse.

Den 30. November 1843.

Course der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	101 7/8	101 5/8
Bank-Actien Div. II. Sem.	677	674

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 4. Dezember 1843. 4263.

Schulstellen-Erledigung.

1) Die durch Versetzung des seitherigen Schullehrers erledigte Filial-Schulstelle zu Sandberg in der Pfarrei Premich, mit 101 Werktags- und 52 Feiertagsschülern und einem Gehalte von 200 fl. einschlüssig der Wohnung zu 6 fl.;

2) Die durch Versetzung des früheren Schullehrers erledigte Pfarr-Schulstelle zu Burgwallbach mit einem Ertrage von 200 fl. einschlüssig der Wohnung, im Ansatze von 25 fl, und 34 Werktags- und 14 Feiertagsschülern;

3) Die durch Beförderung des früheren Schullehrers erledigte Filial-Schulstelle zu Wildflecken, in der Pfarrei Oberbach, mit 61 Werktags- und 35 Feiertagsschülern und einem Ertrage von 228 fl. 23 3/4 kr. mit Einschluß der Wohnung im Ansatz zu 15 fl., sollen wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Schulstellen haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche binnen 4 Wochen post- und botenfrei anher einzusenden.

Wegfurt am 1. Dezember 1843.

Die Königliche Distrikts-Schuleninspektion.

Hahn.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 139.

Würzburg, Samstag, den 9. Dezember 1843.

Inhalt.

Den Cölner Dombau-Verein betr. — Den Cölner Dombau-Verein betr. — Anwendung des Stempels auf Quittungen für zurückvergütete Steuern. — Neues österreichisches Contumaz-Regulativ. — Homöopathische Arzneibereitungs-Lehre des med. Dr. Joseph Buchner in München. — Erledigung der prot. Pfarrei Bindlach. — Notizen: Schulstellen-Besetzung. — Amtliche Bekanntmachung: Schulstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 269. Nrus. exped 187. praes. 6. Dezember 1843. 4387.

An die sämmtlichen Behörden der innern Verwaltung des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Cölner Dombau-Verein, hier die Subscription. 1) der Beamteten der innern Verwaltung und 2) der der Klasse der Beamteten nicht angehörigen Einwohner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der bezeichneten Behörden, welche mit Erledigung der lith. Ausschreiben der unterfertigten Stelle ad 1) vom 2. September l. J. Num. 1274/860 und ad 2) vom 4. ejusdem

(*)

Digitized by Google

Num. 1275/861 bezeichneten Betreffs noch im Rückstande sind, werden anmit beauftragt, dieselbe binnen 8 Tagen unfehlbar und um so gewisser herbeizuführen, als die Listen höchster Stelle vorgelegt werden müssen.

Würzburg den 4. Dezember 1843.

Präsidium
der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

Frantz.

Nrus. praes. 270. Nrus. exped. 188. praes. 6. Dezember 1843. 4308.

An sämmtliche Behörden der Finanzverwaltung des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Cölner Dombau-Verein, hier die Subscription der Beamteten des Finanz-Ressorts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der bezeichneten Behörden, welche dem lith. Ausschreiben des unterfertigten Präsidiums vom 3. September l. J. Num. 1276/862 bezeichneten Betreffes noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, demselben binnen 8 Tagen unfehlbar Erledigung zu geben, da die fraglichen Listen höchsten Orts zur Vorlage gebracht werden müssen.

Würzburg den 5. Dezember 1843.

Präsidium
k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

Frantz.

Num. praes. 4861. Num. exped. 4410. praes. 7. Dezember 1843. 4313.

An sämmtliche königliche Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Anwendung des Stempels auf Quittungen für zurückvergütete Steuern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Rentämtern von Unterfranken und Aschaffenburg wird in Gemäßheit einer in bezeichnetem Betreffe generalisirten Entschließung des königl. Finanz-Ministeriums vom 22. November 1843 Nr. 15,919 zur Darnachachtung eröffnet, daß Steuer-Pflichtige, welche in Folge der Bescheidung ihrer Reclamationen Rückvergütung zu erhalten haben, nicht verbunden sind, über jene Rückempfänge auf Stempel-Papier zu quittiren.

Würzburg den 30. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Digitized by Google

Num. praes. 4731. Num. exped. 4637. praes. 24. November 1843. 4142.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Das neue österreichische Contumaz-Regulativ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt eine Uebersetzung des k. k. österreichischen Contumaz-Regulatives vom 4. März a. c. zur Kenntnißnahme.

Würzburg, 7. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Die k. k. Regierung des österreichisch-illyrischen Litorale an das k. k. österreichische Consulat.

Durch k. k. Hofkanzleidekret vom 16. Februar d. J. Nr. 33,573 — 1984, wurde die gegenwärtig bestehende Contumazordnung außer Wirkung gesetzt, und das nachstehende Reglement zur genauen Darnachachtung vorgeschrieben:

A.	Patente brutta (Patente brute). Woher immer Schiffe und Personen, einschlüssig der 3 Durchlüftungs-Tage	28 Tage
	Ansteckungsfähige Waaren mit der Ausladung im Lazareth	32 Tage
	Die Reisenden, Capitäne und Schreiber der Schiffe, wenn sie sogleich in das Lazareth eintreten	24 Tage
	Wenn sie sich der Entkleidung 12 Stunden nach der Contumazerklärung unterwerfen	21 Tage
	Gegen das Ende der Contumaz	23 Tage
	Kriegsschiffe mit ansteckungsfähigen Waaren mit der Ausladung derselben	20 Tage
B.	Patente tocca (Patente touchée). Woher immer Schiffe und Personen	18 Tage
	Ansteckungsfähige Waaren, wie oben	22 Tage
	Reisende, wie oben	16 Tage
	Wenn sie sich gleich Anfangs der Entkleidung unterwerfen	13 Tage
	Wenn dieß zu Ende geschieht	15 Tage
	Kriegsschiffe, wie oben	15 Tage

C. Patente netta (Patente nette)

1. Aus der Türkey.

1te Gegend: „Alle europäischen und asiatischen an das Meer gränzenden Provinzen, namentlich die Ausgänge der europäischen Türkey, von Kleinasien und des türkischen Archipels."

(**)

Digitized by Google

Schiffe und Personen	11 Tage
Ansteckungsfähige Waaren, wie oben	17 Tage
Reisende, wie oben	9 Tage
Mit der anfänglichen Entkleidung	6 Tage
Mit der Entkleidung am Ende	8 Tage
Kriegsschiffe, wie oben	8 Tage

2te Gegend: „Soria, Tarso und Adana."

Schiffe und Personen	14 Tage
Waaren, wie oben	20 Tage
Reisende	12 Tage
Mit der Entkleidung Anfangs	9 Tage
Mit der Entkleidung am Ende	11 Tage
Kriegsschiffe, wie oben	12 Tage

3te Gegend, nämlich Egypten wie durch das Patento netta von der Türkey.

Schiffe und Personen	10 Tage
Ansteckungsfähige Waaren, wie oben	21 Tage
Reisende, wie oben	14 Tage
Mit der anfänglichen Entkleidung	11 Tage
Mit der Entkleidung am Ende	13 Tage
Kriegsschiffe, wie oben	15 Tage

II. Von den jonischen Inseln, Griechenland und Algerien.

Freie Pratica, wenn die Patentes nettes durch ein Consular-Attest erprobt sind, wenn indessen das Schiff unter seiner Ladung Flockseide oder Lumpen hätte, dann wird einer siebentägigen Contumaz, sowohl die Ladung, als auch die Reisenden und die der Lazareth-Reinigung Unterworfenen, unterstellt.

III. Christliche Häfen des schwarzen und des azow'schen Meeres, sowie auch die Mündungen der Donau, welche in gedachte Meere ausmünden.—

Wenn ein Schiff erproben kann, aus einem christlichen Hafen mit seiner Pratica ausgelaufen zu seyn und nach seiner Abreise nirgend verkehrt zu haben, so wird die Contumaz auf sieben Tage für Schiffe, Personen und nicht ansteckungsfähige Waaren festgesetzt.

Die Ladung der ansteckungsfähigen Gegenstände, wird mit ihrer Ausladung im Lazarethe einer 14-tägigen Contumaz unterstellt.

Wenn aber das Schiff mit aufgehobener Pratica aus christlichen Häfen ausgelaufen ist und seit seiner Abreise keine Verbindung gepflogen, und nachdem es von seiner ersten Fahrt über Constantinopel ein Patente brutta, oder tocca mitgebracht hat, wird dasselbe nach seiner Ankunft daher einer 18-tägigen Contumaz nach der Ausladung des Ansteckungsfähigen für eine 15-tägige Reinigung bestimmten und einer 10-tägigen, nach der Ausladung des Ansteckungsfähigen für eine 17-tägige Reinigung bestimmten, wenn es ein Patente netta darüber beigebracht hat, unterzogen. Dies gilt aber nur von österreichischen Schiffen.

IV. Die östlichen und westlichen Küsten von Afrika, die Küsten des mittäglichen und südöstlichen Asiens, dann Ozeanien.

Digitized by Google

Die aus jenen Gegenden Kommenden haben freien Zutritt, wenn sie mit einem Patente netta versehen sind, und wenn dieses Dokument von einer, einer europäischen Regierung angehörigen, und dieser unterworfenen Behörde ausgegangen ist, indem sie wegen ihrer Seltenheit, und wegen des Umstand s, daß die klimatischen Verhältnisse jener Gegend nicht zur Hervorbringung und Fortpflanzung der Pest geeignet sind, deshalb auch nicht unter die Contumaz-Ordnung aufgenommen wurden. —

In Betreff der Patentes nettes einer nicht europäischen Regierung, ist sich einer Contumaz von 5 Tagen mit der Durchlüftung der ansteckungsfähigen Waaren am Bord zu unterziehen. Was die Contumaz-Maßregeln gegen das gelbe Fieber betrifft, so ist für die Zukunft nachstehendes Schema zu beachten.

Patente netta, wie bis jetzt freier Zutritt,

„ tocca . . . . . 5 Tage

„ brutta mit dem Ausladen der Waaren im Lazareth . . . . 10 Tage

„ aggravata (soupçonnée) mit dem Ausladen der Waaren im Lazareth 15 Tage

Dieses wird dem k. k. Consulate zur Vorschrift und Darnachachtung mitgetheilt.

Triest, den 4. März 1843.

Anmerkung.

Patente brutta (Patente brute): „Gesundheits-Paß oder Patent, welches bekundet, daß an dem Orte, von wo das Schiff ausgelaufen, oder doch in dessen Nähe, wirklich die Pest herrscht."

Patente tocca (Patente touchée): „Gesundheitspaß, wodurch versichert wird, daß der Ort, von dem das Schiff kommt, gesund ist, jedoch Schiffe aus verdächtigen Orten dort angekommen sind."

Patente netta (Patente nette): „Gesundheitspaß, welcher versichert, daß der Ort, von dem das Schiff ausgelaufen, völlig gesund ist."

Patente aggravata (Patente soupçonnée): „Gesundheits-Attest, worin erklärt wird, daß in dem Orte, von welchem das Schiff kommt, eine bösartige epidemische Krankheit herrscht oder daselbst Verbindung mit Gegenden stattfindet, in welchen die Pest ausgebrochen ist."

Nr. praes. 6316. Nr. exped. 5814. praes. 5. Dezember 1843. 4283.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate des Regierungsbezirkes.

(Die Homöopathische Arzneibereitungslehre des med. Dr. Joseph Buchner in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer allerhöchsten Entschließung vom 17. November d. Jrs. im

bezeichneten Betreffe zur Kundgabe an die betheiligten Apotheker, und zur Darnachachtung bei Vornahme von Visitationen homöopatischer Apotheker.

Würzburg den 22. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Ministerium des Innern.

Da die Sachverständigen die Homöopatische Arzneibereitungslehre des med. Dr. Joseph Buchner in München, als ein sehr brauchbares, und seinem Zwecke vollkommen entsprechendes Werk anerkannt haben, so ist beschlossen worden, daß statt Casparis Dispensatorium dasselbe künftig an den Apothekern als Grundlage für das Verfahren bei Bereitung und Verabreichung homöopatischer Arzneimittel, und von den Behörden als Norm bei Vornahme von Visitationen homöopatischer Apotheker und Dispensationen gebraucht werden soll.

Es ist hienach das Weitere geeignet zu verfügen.

München den 17. November 1843.

Ad Num. 808. E. N. 907. praes. 6. Dezember 1843. 4289.

(Die Erledigung der Pfarrei Bindloch, Decanats Bayreuth, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protestantische Pfarrei Bindloch, Dekanats Bayreuth, durch den Tod des Pfarrers Geißler in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

binnen sechs Wochen

mit folgendem fassionsmäßigen Einkommen ausgeschrieben.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen				
an baarem Gelde	12	30		
12 2/9 Klafter weiches Holz bayer. Maß	53	47		
ein Schleißbaum	6	46		
Abholz von den 12 2/9 Klaftern und dem Schleißbaum	4	20		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde	87	52 1/2	165	15 1/2
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			1	52 1/2
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	50	—		
29 1/4 Tagw. Aecker, 9 1/2 „ Wiesen	511	49 1/2		

Digitized by Google

An Interessen von 93 fl. 45 kr. Capital als Aequivalent für ein von den Pfarrgütern getrenntes und zur Erweiterung der Landstrasse gewonnenes Stück Feld	fl. kr. 4 41 1/4		fl.	kr.
3 1/4 Tagwerk Gemüß-, Gras- und Obstgarten	20 —			
5/8 „ Weiherlein	3 30		590	3/4
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten:				
a) an ständigen Abgaben:				
Geldgefälle	15 6 3/4			
jährlicher Bodenzins	8 —			
2 Schäffel 1 30/32 Mtz. Korn bayer. Maß	21 47 1/4			
— „ 24/32 „ Gerste	2 10			
Handlöhne	21 48			
2) An Zehnten:				
vom großen Fruchtzehnten / vom Schmalsaatzehnten	81 39 3/4			
3) An Gemeinde Rechten:				
Das Gemeinde-Recht gibt einen jährlichen Ertrag von	10 —		160	31 3/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			119	59 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben			30	1 1/4
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				
Summa			1067	41 1/4
Lasten			8	55 1/4
Verbleibt reiner Ertrag			1058	46

Anmerkung. Die Steuer ist auf 55 fl. berechnet.

Bayreuth, den 28. November 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Secretär.

Notizen.

praes. 4. Dezember 1843.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 29. November d. J. ist der 1 Knabenschullehrer und Chorrektor Johann Schmitt von Gerolzhofen wegen hohen Alters und körperlicher und geistiger Schwäche, unter belobender Anerkennung seines langjährigen treuen und eifrigen Wirkens, in den Ruhestand versetzt, und die hiedurch sich erledigende 1. Knabenschullehrer- und Chorrektor-Stelle zu Gerolzhofen auf Präsentation des Stadtmagistrats und des Collegiums der

Digitized by Google

Gemeindebevollmächtigten daselbst dem Schuldienstexspektanten und bisherigen Schulverweser Konrad Renninger übertragen worden.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 6. November 1843. 4283.

Die protestantische Pfarr-Schulstelle zu Stierhöfstetten, k. Landgerichts Mkt. Steft, ist durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers daselbst in Erledigung gekommen.

Sie zählt 49 Werktags- und 17 Feiertagsschüler, und gewährt mit einem Congrual-Beitrage zu 29 fl. 13 1/4 kr. ein jährliches reines Einkommen von 200 Gulden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Mkt. Obereisensheim, den 3. Dezember 1843.

Königliche prot. Distrikts-Schulinspection.
Schulz.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 140.

Würzburg, Dienstag, den 12. Dezember 1843.

Inhalt.

Theilweise Abänderung der Landwehr-Inspektions-Bezirke, dann Besetzung derselben. — Einsendungen der Rechnungen pro 1842/43. — Erledigung der protest. Pfarrei Gustenfelden. — Notizen: Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. — Amtliche Bekanntmachungen: Schulstellen-Erledigung. — Zahlungspflichtigkeit für Einrückungen im k. Intelligenzblatte; hier richtige Bezeichnung der zur Behandlung im Armenrechte belassenen Partei-Sachen. — Berichtigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 6389. Num. exped. 5841. praes. 5. Dezember 1843. 4284.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden, Landwehr-Distrikts-Inspektionen, dann Landwehr-Regiments- und Bataill.-Commandos von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die theilweise Abänderung der Landwehr-Inspektionsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dann Besetzung derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 16. November d. Jrs. haben Seine Majestät der König allerhöchst zu befehlen geruht, daß der Unterfränkisch-Aschaffenburgische Kreis, anstatt

(*)

Digitized by Google

wie bisher in 12 — künftig nur noch in 10 Landwehr-Inspektionsbezirke eingetheilt, und wi, folgt, besetzt seyn soll:

1) Die Stadt Würzburg, Inspektor, der k. Landwehr-Obrist Aloys von Hornberger.

2) Die Landgerichte Dettelbach, Kissingen, Marktsteft und die Herrschaftsgerichte Marktbreit, Rüdenhausen und Wiesentheid, Inspektor, der k. Landwehr-Obristlieutenant Carl Friedrich Not zu Schweinfurt.

3) Die Stadt Aschaffenburg, die Landgerichte Klingenberg und Obernburg, die Herrschaftsgerichte Amorbach, Miltenberg und Kleinheubach, Inspektor, der k. Landwehr-Oberstlieutenant Carl Freiherr von Mergenbaum zu Rilkheim und als Stellvertreter desselben der k. Landwehr-Oberstlieutenant Joseph Eckardt zu Klingenberg, Commandant des Landwehr-Bataillons Miltenberg.

4) Die Landgerichte Alzenau, Aschaffenburg, Lohr und Rothenbuch, dann die Herrschaftsgerichte Kreuzwertheim und Rothenfels, Inspektor der k. Landwehr-Oberstlieutenant Stephan Kaden in Würzburg.

5) Die Landgerichte Arnstein, Brückenau, Gemünden, Hammelburg, Karlstadt und Orb, Inspektor der k. Landwehr-Oberstlieutenant Joseph Mördes, Commandant des Landwehr-Bataillons Hammelburg.

6) Die Landgerichte Aub, Marktheidenfeld, Ochsenfurt, Würzburg r/M. und Würzburg l/M. dann die Herrschaftsgerichte Remlingen und Sommerhausen, Inspektor, der k. Landwehr-Obristlieutenant Friedrich Kraft in Würzburg, Kommandant des Landwehr-Bataillons Heidingsfeld.

7) Die Stadt Schweinfurt, die Landgerichte Gerolzhofen, Schweinfurt, Volkach, Werneck und das Herrschaftsgericht Sulzheim, Inspektor der k. Landwehr-Oberst-Lieutenant Georg Freiherr von Dietfurt zu Schloß Theres.

8) Die Landgerichte Baunach, Ebern, Eltmann, Haßfurt und Hofheim, Inspektor der k Landwehr-Oberstlieutenant, Gotthard Freiherr von Truchseß-Wetzhausen zu Lundorf.

9) Die Landgerichte Euerdorf, Kissingen, Königshofen, Münnerstadt und Neustadt, Inspektor, der k. Landwehr Obristlieutenant Johann Baptist Goldmayer, Kommandant des Bataillons Kissingen.

10) Die Landgerichte Bischofsheim, Hilders, Mellerichstadt und Weihers, des Herrschaftsgerichts Gersfeld und des Herrschafts-Commissariats Tann, Inspektor, der k. Landwehr-Oberst-Lieutenant, Heinrich Freiherr von der Tann, Kommandant des Bataillons Tann.

Würzburg den 30. November 1843.

Königliche Regierung und Landwehr-Kreiskommando von Unterfranken und Aschaffenburg.

Graf Fugger. Mees, Oberst und Krs.-Insp.

Thaler.

Digitized by Google

Num. praes. 5559. praes. 11. Dezember 1843. 4339.

An sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter.

(Einsendung der Rechnungen pro 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen allgemeinen und besonderen Rentämter, welche nach dem Ausschreiben vom 26. August d. J. Nr. 2.772 sub 5 und nach dem Ausschreiben vom 5. Oktober d. J. Nr. 332 mit der Einsendung von Rechnungen noch im Rückstande sich befinden, haben solche nunmehr binnen 3 Tagen bei Vermeidung von 1 Reichsthaler Strafe für jede fehlende Rechnung vorzulegen.

Würzburg den 7. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Ad Num. E. 894. K. 1176. praes. 6. Dezember 1843. 4299.

(Die Erledigung der Pfarrei Gustenfelden, Decanats Schwabach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Beförderung des Pfarrers Dubois die Pfarrei Gustenfelden, Decanats Schwabach, erledigt worden ist, so wird dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß mit dieser Pfarrstelle nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion nachstehendes Diensteinkommen verbunden ist.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen				
a) an baarem Gelde	—	—		
b) an Naturalien				
4 Klafter Scheitholz à 5 fl.	20	—		
6 „ Stöckholz à 2 fl.	12	—		
200 Stück weiche Wellen à 1 fl 40 kr.	3	20		
2) aus Stiftungs-Kassen				
a) an baarem Gelde				
die der Pfarrei jährlich bewilligte Dotations-Erhöhung aus der allgem. Pfarrunterstützungs-Kasse von	75	—		
aus dem Gotteshause Gustenfelden	215	30		
aus dem Filial-Gotteshause Kottensdorf	1	15		
b) an Naturalien				
5 Schäffel 4 Mtz. 2 Vlg. Korn à 8 fl. 39 kr.	49	44 1/2	376	49 1/2

(...)

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
II An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welche sich in einem guten Zustande befindet,	25	—		
desgleichen der Gründe, nämlich 2 1/2 Tagwerk Acker, 2 Tagw. Wiesen und 1/2 Tagwerk Garten	23	22	48	22
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten,				
a) ständige Abgaben				
in Geld	—	30		
in Naturalien				
4 Metzen 1 Vrtl. Korn	7	5		
b) unständige Abgaben				
an Handlöhnen	3	18		
2) an Weiderechten	1	30	12	23
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			82	13 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
Summa			519	47 3/4
Lasten			—	—
bleibt reine Einnahme			519	47 3/4

Ansbach, den 29. November 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussel.

Cella, Secr.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldreichst zu ertheilen geruht.

unterm 26. August l. J. dem Maler Johann Giliard, aus Kaufbeuern, zur Zeit in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens, weiches Holz durch Lackiren jeder anderen Holzgattung ganz ähnlich darzustellen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 27. August l. J. dem L. Désane, Melophonist an der Akademie royale de musique zu Paris, auf Einführung eines von Pierre Charles Leclerc, zu Paris, erfundenen, se t

Digitized by Google

dem 31. Juli 1837 in Frankreich auf zehn Jahre privilegirten, von L. Désane verbesserten neuen Musik-Instrumentes, Melephon genannt, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 5. September l. J. den Kunst-, Papier- und Schreibmaterialien-Händlern, Gebrüder Kaspar Friedrich und Karl Wilhelm Zeller, in München, auf Anfertigung künstlicher Blumenblätter nach dem von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 24. September l. J. dem Tapezirer Franz Seraph Obersteiter und dem Mechaniker August Knocke, beide in München, auf Anfertigung der von ihnen erfundenen sogenannten Militär- und Oekonomie-Matratze mit beweglicher Bettlade, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 26. September l. J. dem Schuhmachermeister Thomas Schormeier, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Verbesserung des Sohlleders, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 29. September l. J. den Bürgersöhnen Franz Ries und Joseph Schwarzenbach, in München, auf Anwendung der von ihnen erfundenen eigenthümlichen Maschinen zur Verfertigung von Makaroni-Nudeln, Gries und Stärke, resp. auf Verfertigung dieser Gegenstände nach dem von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 4. Oktober l. J. dem Anwesenbesitzer Sigmund Karl, zu Schwabing, Landgerichts München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen, eigenthümlichen Gattung von Oblaten für den Zeitraum von fünf Jahren.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 8. Dezember 1843. 4317.

Schulstelle-Erledigungen.

Die Schulstelle im Pfarrorte Egenhausen, k. L. Werneck, ist durch die Quieszirung des 74jährigen Schullehrers Melchior Dill er erledigt worden. Dieselbe zählt 44 Werktags- und 34 Feiertagsschüler mit einem Reinertrage von 230 fl. 32 1/4 kr., wovon jedoch 18 fl. auf die Lebensnauer des alten Lehrers abgehen.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Die Pfarrschulstelle zu Kronungen, k. L. Werneck, welche 29 Werktags- und 14 Feiertagsschüler hat und einen Reinertrag von 230 fl 6 1/4 kr. gewährt, ist erledigt, und sind von den Bewerbern die Bittschriften binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Ettleben den 7. Dezember 1843.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.

Weikard.

Digitized by Google

An sämmtliche Behörden des Kreises.

(Die Zahlungspflichtigkeit für Einrückungen im kgl. Intelligenzblatte, hier die richtige Bezeichnung der zur Behandlung im Armenrechte belassenen Partey-Sachen.

Bei Feststellung der Solleinnahme des kgl Intelligenzblattes hat die kgl. Regierung die Wahrnehmung gemacht, daß von den meisten äußeren Behörden die vorschriftsgemäße Bezeichnung der zur Behandlung im Armenrechte belassenen Partey-Sachen durch Unterschrift des Gerichts-Vorstandes und resp. Taxbeamten unterlassen, und hiedurch das Zurückschicken dieser mangelhaft bezeichneten Manuscripte durch die Redaction veranlaßt wird.

Die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat zur Beseitigung dieses Mißstandes mittels höchster Entschließung vom 30. v. M. die Redaction beauftragt, sie bezüglich dieses Gegenstandes erlassenen Anordnungen in Erinnerung zu bringen.

Indem nun die unterfertigte Redaction zur Erledigung dieses Auftrages auf die, bezüglich der Bezeichnung in Armen-Sachen, gegebenen höchsten Regierungs-Entschließungen vom 1. April 1839 (Intell.-Blatt Stück 40 Seite 245) und 15. Juni 1841 (Intell.-Blatt Stück 73 Seite 455) hinweist, findet sie sich auch veranlaßt, die allegirte Entschließung vom 1. April 1839 lit. c, d u. e bezüglich der das höchste Aerar treffenden Baulast, sowie der Wohlthätigkeits- und Armen-Stiftungen und endlich die höchste Regierungs-Entschließung vom 17. August 1841 (Intell.-Bl. Stück 95 Seite 579) bezüglich der rechtzeitigen Abführung der Insertions-Schuldigkeit in Erinnerung zu bringen.

Würzburg den 6. Dezember 1843.

Die Redaction des Kreis-Intelligenzblattes für Unterfranken und Aschaffenburg.

Frantz.

In Nro. 138 des Intelligenzblattes Seite 687 Zeile 17 von oben ist statt Kammer der Finanzen „Kammer des Innern und der Finanzen" zu lesen.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 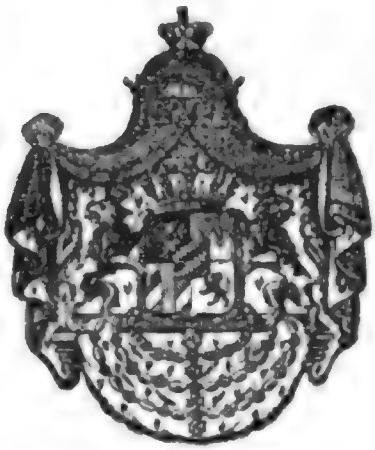 und Aschaffenburg.

Nro 141.

Würzburg, Donnerstag, den 14. Dezember 1843.

Inhalt.

Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler. — Rechnungs-Ablage für 1842/43. — Bei Verlassenschaften der in k. niederländischen Seedienste verstorbener Individuen zu beobachtende Formalitäten. — Marsch-, Verpflegs- und Vorspannskosten vaterländischer Truppen. — Verkauf der Gerste und Schottenfrüchte. — Kirchensammlung zum Behufe des Baues einer katholischen Kirche. — Notizen: Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise. — Amtliche Bekanntmachung: Schullehrerstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 6484. Nrus. exped. 6362. praes 11. Dezember 1843. 4352.

(Die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in vorbezeichnetem Betreff ergangene höchste Rescript des k. Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts. wird in nachstehendem Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 24. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

(*)

Digitized by Google

Nr. 11060.

K. B.
Ministerium des Innern.

Da die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erfordert und mit wenigen Ausnahmen schon bisher im ganzen Königreiche als freie Erwerbsart betrieben worden ist, so wird auf die übereinstimmenden Anträge sämmtlicher Kreisregierungen diesseits des Rheins besagte Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler, jedoch mit Ausschluß der gewöhnlichen Pinsel für Anstreicher, Faß- und Zimmermaler, Vergolder rc. und unbeschadet der an einzelnen Orten etwa bestehenden wohlerworbenen Gewerbsrechte — in Folge der dem unterfertigten Ministerium durch Art. 8 Ziff. 2 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 eingeräumten Befugnisse hiemit als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

München, den 19. November 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär. In dessen Verhinderung Goßinger.

Num. praes. 5025. Nom. exped. 4726. praes. 11. Dezember 1843. 4354.

An die k. Rent- und Forstämter des Kreises.

(Rechnungs-Ablage für 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus mehreren von den k. Rentämtern in rubrizirtem Betreffe erstatteten Berichten geht hervor, daß sich mehrere k. Rentämter am Abschlusse ihrer Forst- und Jagd-Revenuen-Rechnungen haben hindern lassen, wenn sie nicht im Besitze der sämmtlichen Wildprets und Raubzeug-Designationen waren, während in manchem Quartale weder Wildpret noch Raubzeug erlegt, auch die desfallsigen Fehlanzeigen von den k. Forstämtern anher erstattet, und diesseits zu den Akten geschrieben worden waren.

Um diesen Hindernissen in der Rechnungsstellung für die Zukunft zu begegnen, werden die k. Forstämter andurch angewiesen, von gegenwärtigem Etatsjahre anfangend nach dem Schlusse eines jeden Quartals, in welchem sich solche Einnahmen und Ausgaben nicht ergeben haben, die desfallsigen Fehlanzeigen zwar fortan, wie bisher, anher zu erstatten, jedoch zugleich auch die k. Rentämter hievon in Kenntniß zu setzen, daß im abgelaufenen Quartale weder Wildpret noch Raubzeug erlegt worden sey.

Würzburg, 30. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Digitized by Google

Nrus praes. 7371. Nrus. exped. 6444. praes. 11. Dezember 1843. 4351.

(Die bei Verlassenschaften der im königl. niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen zu beobachtenden Formalitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es öfters vorkömmt, daß vom Auslande aus Ansprüche auf Verlassenschaften im k. niederländischen Seedienste verstorbener Individuen erhoben werden, so hat sich die k. niederländische Regierung veranlaßt gefunden, mitzutheilen, welche Formalitäten von Ausländern bei solchen Reclamationen zu erfüllen seyen, damit gegebenen Falles die betheiligten Individuen hienach belehrt werden können.

Diese Formalitäten sind nun folgende:

1) Die Reklamanten haben eine Erklärung des zuständigen Gerichtes beizubringen, inhaltlich deren das Gericht aus Urkunden oder in anderer Weise die volle Ueberzeugung geschöpft hat, daß die darin bezeichneten Individuen ausschließend zur Empfangnahme des Nachlasses berechtiget seyen. Minderjährige oder Abwesende, deren in der Erklärung allenfalls Erwähnung geschieht, müssen gehörig vertreten seyn.

2) Die Verabfolgung der den Nachlaß bildenden Summe kann nur im Königreiche der Niederlande selbst erfolgen; die Betheiligten haben daher Bewohner desselben sowohl zur Geld-Erhebung, als zu Erfüllung der dem Erben gesetzlich auferlegten Verpflichtungen förmlich zu bevollmächtigen.

3) Wenn die obenerwähnten gerichtlichen Erklärungen und Vollmachten, so wie sonstige Aktenstücke nicht in holländischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, so muß ihnen eine beglaubigte Abschrift beigefügt seyn, und

4) alle zur Vorlage kommenden Aktenstücke müssen von einer k. niederländischen Gesandtschaft beglaubiget, mit k. niederländischem Stempel versehen seyn und in Niederlanden einregistrirt werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden hievon in Folge Rescriptes des k. Ministeriums des Innern vom 25. v. M. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegebenen Falles die bei Verlassenschaften in dem Königreiche der Niederlande betheiligten Inländer hiernach geeignet zu belehren.

Würzburg, den 2. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Häbner.

Nrus. praes. 6481. Nrus. exped 6390. praes. 11. Dezember 1843. 4350.

(Marsch- Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen für das 1te Semester 1342/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 18. d. M. ist die Hauptkriegskasse am 6. Mai l. J. angewiesen worden, die in dem beigedruckten Verzeichnisse aufgeführten Marsch-Verpflegs-

und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen für das erste Semester 1842/43 im Betrage von 48 fl. 58 kr. an die betheiligten Marsch-Kommissariate gegen Bescheinigung auszubezahlen.

Die betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden werden demnach angewiesen, die fraglichen Beträge zu erheben, dieselben an die Betheiligten hinauszubezahlen und die Empfangs-Bestätigungen anher einzusenden.

Würzburg, 28. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Verzeichniß
über die von nachbenannten Marsch-Commissariaten pro I. Semester 1842/43 liquidirten Marsch- Verpflegs- und Vorspanns-Kosten.

Marsch-Commissariate.	Auf welche Periode	Verpflegung		Fourage		Vorspann		Summa	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landgericht Karlstadt	1. Ortl. 1842/43	4	10	—	18	—	—	4	28
„ Karlstadt	2. dto. „ „	5	40	6	35	—	—	12	15
„ Gerolzhofen	2. dto. „ „	—	—	—	—	3	30	3	30
„ Ochsenfurt	1. dto. „ „	—	10	—	18	—	—	—	28
„ Lohr	1841/42	7	10	4	17	—	—	11	27
Magistrat Aschaffenburg	1. Ortl. 1842/43	5	—	—	—	—	—	5	—
„ dto.	2. dto. „ „	8	40	—	—	—	—	8	40
Herrschaftsgericht Sommerhausen	2. dto. „ „	3	10	—	—	—	—	3	10
	Summa	34	—	11	28	3	30	48	58

München den 27. April 1843.

Von Rechnungs-Revisionswegen der 6ten Section des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Nrus. praes. 5479. Nrus. exped. 4933. praes. 11. Dezember 1843. 4353.

An sämmtliche allgemeine Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Verkauf der Gerste und Schottenfrüchte pro 1843/44 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k Rentämter werden ermächtiget, die disponiblen Vorräthe an Gerste und Schottenfrüchten pro 1843/44 zur Hälfte im Monate Dezember l. J. und zur andern Hälfte im Monate Januar 1844 mittels öffentlicher Steigerung, u. z. zum Verkaufe zu bringen. Bei großen

Digitized by Google

disponiblen Quantitäten ist übrigens der Verkauf derselben mit einem Drittheile auch bis in die Hälfte des Monats Februar 1844 auszudehnen.

Würzburg, 7. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 8607. Nrus exped. 7003. praes. 13 Dezember 1843. 4370.

(Kirchensammlung zum Behufe des Baues einer katholischen Kirche in Eisenach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhöchst anzuordnen geruht, daß zum Behufe des Baues einer katholischen Kirche in Eisenach des Großherzogthums Sachsen-Weimar noch im Laufe des Monats Dezember gegenwärtigen Jahres eine Sammlung in allen katholischen Kirchen des Königreiches vorgenommen werde.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, wegen des Vollzuges dieser Kollekte sich mit den katholischen Pfarrämtern und selbstständigen Curatien sogleich ins Benehmen zu setzen, die von denselben gesammelten Beiträge in Empfang zu nehmen und bis Ende laufenden Monats an das Expeditionsamt der unterfertigten k. Stelle einzusenden, so wie auch Anzeige-Bericht anher zu erstatten und die Beiträge nach Pfarreien ausgeschieden darin anzuführen.

Würzburg, den 13. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

coll. Nickels.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 7. Dezember 1843.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 pCt. prompt		101 3/4
Bank-Actien	Div. II. Sem.	675

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 9. Dezember 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 2ten und 6ten Dezember 1843. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 28. Nov. mit 4. Dezember 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	6	20	—	3	—	19	—	⅛	18	—
	Kern										
Im höchsten	Korn	17	15	30	3	3	16	—	4	15	—
	Haber	2	6	21	35	5	6	45	18	6	41
	Gerste	13	13	30	9	4	14	15	2½	13	30
	Weitzen	258	18	15	223	—	17	59	9	17	30
	Kern										
Im mittlern	Korn	107	15	5	133	2	14	46	6	14	30
	Haber	338	6	5	271	5	6	4	3	5	48
	Gerste	70	12	57	845	1	13	11	14½	13	3
	Weitzen	9	16	30	2	—	16	15			
	Kern										
Im tiefsten	Korn	1	14	30	2	2	13	30			
	Haber	2	4	—	1	—	3	—	20	5	2
	Gerste	5	12	—	6	1	10	—	13½	13	—

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 10. Dezember 1843. 4337.

Der Schuldienst zu Lohr im Pfarreisprengel Pfarrweisach, k. Landgerichts Ebern, ist durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen.

Diese Schule zählt dermal 24 Werktags- und 9 Feiertagsschüler, und gewährt ein reines Einkommen von 200 fl.

Die Bewerber um diesen Dienst haben ihre vorschriftsmäßig abgefaßten Bittgesuche innerhalb 4 Wochen einzubringen.

Mürsbach den 6. Decemb. 1843.

Königl. Districts-Schulinspection Ebern.

A. Neubach.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 142.

Würzburg, Samstag, den 16. Dezember 1843.

Inhalt.

Aufgegriffene blödsinnige Mannsperson. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Auernheim. — Notizen. — Dienstesnachrichten. — Anstellung zweiter Nebenbeamten bei den Landgerichten von Unterfranken und Aschaffenburg. — Amtliche Bekanntmachungen: Schulstellen-Erledigungen. — Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Hofheim. — Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Hilders.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 7476. Nrus. exped. 6753. praes 13. December 1843. 4368.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Eine bei Waging aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. Oktober d. J. ist zu Waging, k. Landgerichts Laufen die, untenbeschriebene, blödsinnige Mannsperson, angeblich Joseph Neumeier mit Namen und ein Bauerssohn von Teisbach oder Reisbach, oder Dingolfing auch Passau, aufgegriffen worden.

(*)

Digitized by Google

Da die bisherigen Recherchen zur Ermittelung der Heimath dieser Person nicht geführt haben, so werden sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg hierdurch beauftragt, unverweilt umfassende Nachforschungen zur Ausmittelung der Heimath derselben in ihrem Bezirke zu pflegen und die allenfallsigen Ergebnisse dem k. Landgerichte Laufen mitzutheilen, sowie gleichzeitig Anzeige hieher zu erstatten.

Würzburg den 3. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Beschreibung
des angeblichen Joseph Neumeier.

Dieser ist etwa 39 Jahre alt, untersetzter Statur, 5' 6" 2"' groß, hat blonde Haare und blonden Bart, blaugraue Augen, schmale Stirne, starke Nase, proportionirten Mund und solches Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und stark markirte Züge.

Bei seiner Aufgreifung trug er am Leibe eine schwarzlederne, abgenützte lange Hose, über welche weißwollene Strümpfe bis zu den Knien heraufgezogen waren, eine wollene Weste von rothblauer Farbe, sehr beschmutzt, mit gelben Knöpfen, ein abgenütztes seidenes Halstuch, einen alten tuchenen Janker, welchen er vor Kurzem geschenkt erhalten haben will und schwarzlederne Hoferlschuhe. Die Kopfbedeckung bildete eine abgenützte Kappe von braunem Tuche mit ledernem Schirme.

In einem lederuen Geldbeutel hat er einige Kupfermünzen.

Ad Num. E. 1096. K. 1244. praes. 13. Dezember 1843. 4359.

(Die Erledigung der Pfarrei Auernheim, Decanats Dittenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Beförderung des Pfarrers Bauerrieß ist die Pfarrei Auernheim, Decanats Dittenheim, in Erledigung gekommen, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschlusse nachstehendes Diensteinkommen verbunden ist.

I. An ständigem Gehalte

		fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus Staatskassen					
a) an baarem Gelde		7	30		
b) an Naturalien					
5 Schffl. 5 Mtz. 3 Vlg. 1/2 Sdl.	Korn à 8 fl. 59 kr.	53	34	1/4	
12 „ 5 „ 3 „ 3 3/4 „	Dinkel à 3 fl. 49 kr.	49	36	1/4	
18 „ 1 „ 1 „ 3 1/2 „	Haber à 3 fl. 24 kr.	62	2		
2 Schober langes Stroh	à 5 fl. 33 kr.				
2 „ kurzes „	à 3 fl. 23 kr.	17	52		

Digitized by Google

2) aus Stiftungs-Kassen	fl. kr.	fl. kr.	
a) in baarem Gelde	2 11 1/4		
b) an Naturalien			
6 Klafter weiches Scheitholz nebst Abholz	23 —		
2 „ Stöcke	6 —	220 45 3/4	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— 37	
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Nutzanschlag der Wohnung, welche geräumig und von guter baulichen Beschaffenheit ist, und der Oekonomie-Gebäude	35 —		
2) Nutzanschlag der Gründe und zwar			
23 3/4 Tagwerk Aecker	170 30		
3 1/4 „ Wiesen	39 —		
1/2 „ Garten	7 —		
die Gemeindetheile	6 —	257 30	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten, und zwar			
ständige Abgaben in Geld	1 48		
2) An Zehnten:			
a) vom kleinen Zehenten	25 —		
b) vom Heuzehnten	84 —		
c) vom Blutzehnten	8 —		
d) vom Obstzehnten	2 30		
3) An Weiderecht:			
Nutzanschlag desselben	— 15		
4) An Forstrechten:			
3 Klafter weiches Holz nebst Abholz	11 —		
Waldstreu	— 40	133 13	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		64 14	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		10 —	
	Summa	686 9 3/4	
Hievon die Lasten abgezogen mit		22 31	
verbleibt reiner Dienstertrag von		663 38 3/4	

wozu noch die auf 12 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 2. Dezember 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussel.

Cella, Sem.

(**)

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die Landrichterstelle zu Kipfenberg den Landrichter zweiter Klasse zu Rothenbuch Karl August Höfl, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, und zu der Stelle eines Landrichters zu Rothenbuch den bisherigen Landgerichts-Aktuar zu Klingenberg Franz Haus zu befördern;

die in Erledigung kommende Stelle des Polizeicommissärs an der Strafanstalt Amberg in provisorischer Eigenschaft dem dermaligen Verweser der Polizeicommissär-Stelle an der Strafanstalt Würzburg Johann Nepomuk Spranger zu verleihen.

Anstellung zweiter Nebenbeamten bei den Landgerichten von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seine Majestät der König haben unterm 26. November l. J. im Hinblicke auf den im Landtags-Abschiede vom 25. August l. J. Abschnitt II. lit. E. Ziff 1. §. 19 b. rücksichtlich der Anstellung zweiter Nebenbeamten bei den Landgerichten von Unterfranken und Aschaffenburg Nachstehendes zu verfügen geruht:

I. Folgende Landgerichte sollen mit Rücksicht auf Seelenzahl und sonstige daselbst bestehende Verhältnisse vom 1. Januar 1844 anfangend, auf so lange Allerhöchst Dieselben nicht anders bestimmen, einen zweiten Nebenbeamten erhalten:

1) Obernburg, 2) Alzenau, 3) Klingenberg, 4) Karlstadt, 5) Würzburg links des Mains, 6) Würzburg rechts des Mains, 7) Königshofen, 8) Brückenau, 9) Hofheim, 10) Eltmann, 11) Schweinfurt, 12) Mellerichstadt, 13) Münnerstadt, 14) Werneck, 15) Orb, 16) Gemünden, 17) Arnstein, 18) Rothenbuch, 19) Hammelburg, 20) Lohr, 21) Gerolzhofen, 22) Ebern, 23) Kissingen, 24) Volkach, 25) Euerdorf, 26) Aub.

II. Bei allen Landgerichten, woselbst sich zwei Nebenbeamten befinden, haben dieselben nach der bei den Aemtern in den übrigen dießseits-rheinischen Regierungsbezirken bestehenden Einrichtung künftig die Benennung „erster und zweiter Landgerichts-Assessor" zu führen.

III. Das Landgericht Aschaffenburg erhält, im Hinblick auf seine mehr denn 18,000 Seelen begreifende Bevölkerung, vom 1. Januar 1844 anfangend, einen Landgerichts-Actuor als dritten Nebenbeamten.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 13. Dezember 1843. 4366.

Die 1. Mädchenschulstelle zu Münnerstadt k. Landgerichtes gleichen Namens mit 61 Werktags- und 71 Feiertags-Schülerinnen und einem Diensteertrage von 326 fl. 1 kr. sammt Genuß der freien Wohnung zu 30 fl. sieht ihrer definitiven Wiederbesetzung entgegen, zu welchem Ziele die Bittgesuche innerhalb 4 Wochen hier abgegeben seyn müssen.

Rannungen den 13. Dezember 1843.

Die Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
Münz.

Digitized by Google

praes. 13. Dezember 1843. 4362.

Die erledigte Filial-Schulstelle zu Modlos, k. Landgerichts Brückenau, soll wieder besetzt werden. Dieselbe zählt 41 Werktags- und 30 Sonntagsschüler, und gewährt ein Einkommen von 200 fl., einschlüßig der angesetzten 8 fl. für Wohnung.

Bewerber um diese Stelle haben innerhalb 4 Wochen ihre vorschriftsmäßigen Gesuche dahier vorzulegen.

Schondra am 11. Dezember 1843.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion
Ad. Köhler.

---

praes. 8. Dezember 1843. 4318.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfall bewilligten Nachlässe im Rentamts-Bezirke Hofheim.

Steuergemeinden.	Art der Beschädigung.	Direkte Staatsauflagen. Grundsteuer fl.	kr.	pf.	Beet fl.	kr.	pf.
1. Aidhausen	Mißwachs wegen Trockenheit	265	52	2	15	17	—
2. Altenmünster	"	38	41	2	2	24	1
3. Birkenfeld	"	45	52	1	—	—	—
4. Birnfeld	"	240	54	—	—	—	—
5. Bundorf	"	248	—	1	12	52	—
6. Eichelsdorf	"	86	50	—	—	—	—
7. Fuchsstadt	"	50	41	—	2	27	—
8. Goßmannsdorf	"	358	22	3	51	8	—
9. Hellingen	"	—	—	—	—	—	—
10. Hofheim	"	409	33	—	42	32	2
11. Junkersdorf	"	77	30	3	—	—	—
12. Kimmelsbach	"	188	28	1	3	40	3
13. Lauringen	"	290	33	3	18	2	3
14. Neuses	"	99	28	3	7	21	2
15. Oberlauringen	"	371	25	2	46	30	1
16. Ostheim	"	378	51	2	26	12	3
17. Rampertsmühle	"	2	8	2	—	—	—
18. Reckertshausen	"	129	44	3	—	—	—
19. Reinhardshausen	"	22	53	2	—	—	—
20. Rügheim	"	361	50	2	—	—	—
21. Schweinshaupten	"	67	22	3	—	—	—
22. Sulzdorf	"	129	19	—	—	—	—
23. Unsinden	"	84	4	—	—	—	—
24. Wettringen	"	153	46	3	15	56	1
	Summa	4102	15	2	244	25	—

Hofheim den 5. December 1843.

Königliches Rentamt.
Keerl.

Digitized by Google

praes. 4. Dezember 1842. 4275.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etats-Jahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe
im Rentamts-Bezirke Hilders.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung	Grundsteuer. fl.	kr.	pf.
Wendershausen.				
Heinrich Hösel in Herdathurm	Ueberschwemmung	4	14	—
Georg Nix allda	detto	2	56	—
Georg Limpert daselbst	detto	2	33	2
	Summa	9	43	2

Hilders den 2. Dezember 1842.

Königliches Rentamt.
Jungleib.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 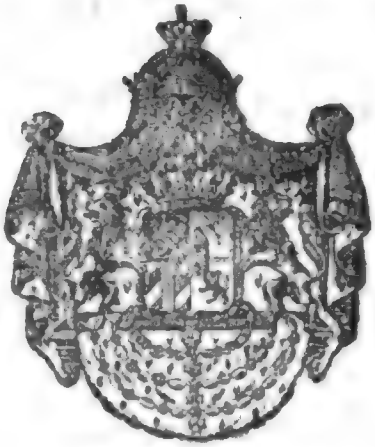 und Aschaffenburg.

Nro 142.

Würzburg, Dienstag, den 19 Dezember 1843.

Inhalt.

Bewilligung einer Sammlung zur Vornahme von Bau-Reparaturen an der Wallfahrts-Kirche und den Kloster-Gebäuden zu Dettelbach. — Rückkehr der Teutschen aus Griechenland. — Beschlagnahme. — Erledigung der kathol. Pfarrei Lengfeld. — Aufstellung eines Agenten für die Münchener-Aachener Mobiliar Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Erledigung der protest. Pfarrstelle zu Döhlau. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Amtliche Bekanntmachung: Schullehrerstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 7825. Nrus. exped. 7033. praes 16. December 1843. 4409.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Bewilligung einer Sammlung zur Vornahme von Bau-Reparaturen an der Wallfahrts-Kirche und den Kloster-Gebäuden zu Dettelbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die Mittel zu der auf einen Kosten-Betrag von 3003 fl. veranschlagten baulichen Wiederherstellung der

(*)

Digitized by Google

Wallfahrts-Kirche und der Franziskaner-Kloster-Gebäude zu Dettelbach in den katholischen Kirchen der 3 fränkischen Kreise, deren Bewohner die genannte Wallfahrts-Kirche am zahlreichsten besuchen, eine Sammlung vorgenommen werde.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wegen des Vollzugs dieser Collecte mit den katholischen Pfarrämtern und selbstständigen Curatien sich ins Benehmen zu setzen, die von der Geistlichkeit eingesammelten Beiträge in Empfang zu nehmen, und an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle einzusenden, binnen 4 Wochen aber Anzeigebericht darüber zu erstatten, in welchem die Beiträge, nach Pfarreien ausgeschieden, anzugeben sind.

Würzburg den 6. April 1813.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nrus. praes. 293. Nrus. exped. 201. praes. 18. Dezember 1843. #4428.

Bekanntmachung,

(Die Rückkehr der Teutschen aus Griechenland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß, nachdem die Allerhöchst bewilligte Sammlung für die in Griechenland befindlichen, dem Militaire nicht angehörenden und somit zur kostenfreien Ueberfahrt nach Triest nicht berechtigten unbemittelten Teutschen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland schon jetzt einen höheren Ertrag gewährt hat, als zur Erfüllung des durch Ausschreiben vom 20. Oktober l. J. kundgegebenen ursprünglichen Collektezweckes erforderlich ist, von den eingehenden Sammelgeldern nunmehr auch an sämmtliche, in Folge der jüngsten Ereignisse in Griechenland hilfebedürftig gewordenen unbemittelten Teutschen ohne Unterschied, ob dieselben dem Civil- oder Militairstande dort angehört haben, angemessene Unterstützungen, im Falle der Zustimmung der Geber und unbeschadet des ursprünglichen Sammlungszweckes, verabreicht werden.

Dieß wird anmit sämmtlichen Theilnehmern an dem Unterstützungszwecke mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche binnen 8 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung eine Einsprache gegen den beabsichtigten ausgedehnteren Verwendungs-Modus der betreffenden Sammelgelder nicht erheben, als demselben zustimmend angesehen werden sollen.

Würzburg, den 17. Dezember 1843.

Präsidium
der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

Franz.

Digitized by Google

Nr. praes. 7616. Nr. exped. 6953. praes. 15. Dezember 1843. 4401.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Beschlagnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Ministerium des Innern hat die Beschlagnahme der Druckschrift: Der Schriftsteller Wilhelm Weitling und der Kommunistenlärm in Zürich, Bern 1843., mit höchster Entschließung vom 29. v. M. bestätigt, wornach das Verbot und die Confiscation dieser Druckschrift einzutreten haben.

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach genauest zu achten.

Würzburg, 4. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Num. praes. 7392. Num. exped. 6983. praes. 15. Dezember 1843. 4394.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Lengfeld, Landgerichts Würzburg r/M., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Lengfeld, kgl. Landgerichts Würzburg r/M., ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Dieselbe ist auf den Pfarrort mit 3 Mühlen begränzt, zählt 422 Seelen, hat 1 Kirche und 1 Schule, ist mit einem Kaplane nicht versehen, und gewährt nach dem nachstehenden Auszuge aus der superrevidirten Pfarrei-Session einen Reinertrag von 538 fl. 42 1/4 kr.

A. Einkünfte.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen	200	—		
2) Aus Gemeindekassen	30	13		
3) Von Privaten	95	—	425	13
II. An Kapitalzinsen			—	—
III. An Realitäten:				
1) Wohnungsanschlag	25	39		
2) An Dienstgründen	—	—	25	39
IV. An Rechten			—	—
V. An besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:				
1) Für gestiftete Gottesdienste	62	18 1/2		
2) An Stolgebühren	22	41	84	59 1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen	10	44	10	44
Summa der Einkünfte			546	39 1/2

(**)

B. Lasten	fl. kr.	fl. kr.
I. Wegen des Staats-Verbandes	7 53 1/4	7 53 1/4
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	— —	
III. Wegen besonderer Verhältnisse	— —	
Summa der Lasten		7 53 1/4

Die Einnahmen betragen 546 fl. 35 1/2 kr.
Die Lasten „ 7 fl. 53 1/4 kr.
Reinertrag 538 fl. 42 1/4 kr.

Bewerber um die benannte Pfarrei haben sofort ihre, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 6. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Num. praes. 7819. Num. exped. 7070. praes. 15. Dezember 1843. 4402.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des General-Agenten der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft ist dem Magistrats-Assistenten Gottfried Künstler zu Lohr an die Stelle des abgetretenen bisherigen Agenten Kaufmanns Gerhard Willms dortselbst die Agentie für die Landgerichts-Bezirke Lohr und Orb, dann für das Herrschaftsgericht Rothenfels übertragen worden.

Da zufolge eines vorliegenden höchsten Ministerial-Rescripts vom 1. d. Mts. der Wirksamkeit des neu ernannten Agenten kein Hinderniß entgegensteht, so wird diese hiedurch eingetretene Veränderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 7. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Häbner.

Ad Num. 961. E. N. 1214. praes. 14. Dezember 1843. 4372.

(Erledigung der Pfarrstelle zu Döhlau, Decanats Hof, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrstelle zu Döhlau in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur Bewerbung binnen 6 Wochen
mit folgendem fassionsmäßigen Ertrage ausgeschrieben.

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte:			fl. kr.	fl. kr.
1) Aus Staats-Kassen				
3 Schäffel 3 Vrlg. Korn bayer. Maß			29 42 3/4	
6 1/10 Klafter weiches Scheitholz			20 44 1/2	
2) Aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde incl. eines Beitrags aus der Pfarr-Unterstützungs-Kasse			3 21 3/4	52 49
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien				4 22 1/2
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude			20 —	
9 3/8 Tagw. Feld, 3 7/8 „ Wiese			115 4	
1/8 „ Garten			1 —	136 4
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten:				
a) ständige Abgaben:				
an Geld			3 22 1/2	
8 Schäffel 1 26/32 Metz Korn bayer. Maß			78 54 1/2	
4 „ 2 18/32 „ Gerste „			29 13	
5 „ 4 12/32 „ Haber „			21 45	
— „ 1 18/32 „ Weitzen „			3 35 1/2	
Blutzehnt			2 18	
Frohntage			1 30	
b) unständige Abgaben				
an Laudemien ꝛc.			1 50 1/2	143 39
V. Einnahmen an Dienstfunktionen				58 37 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben				4 38
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				— —
		Summa		400 —
		Lasten		— —
		Verbleiben reine Einkünfte		400 —

Bayreuth, den 4. Dezember 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. November l. J. die Stelle eines Polizeicommissärs an der Strafanstalt zu Würzburg in provisorischer Eigenschaft dem Accessisten bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg Joseph Karl Freiherrn von Leoprechting, zur Zeit Praktikant bei der Zucht- und Strafarbeitshaus-Commission München, zu verleihen;

unterm 3. Dezember l. J. den Offizianten bei der Kreiskasse von Unterfranken und Aschaffenburg Michael Mayrhofer zum Controleur bei genannter Kreiskasse provisorisch zu ernennen, und die dadurch erledigte Offiziantenstelle daselbst dem Cameralpraktikanten Peter Lizius in München in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. November l. J. zu genehmigen geruht, daß die erledigte Dom-Stadtpfarrei zu Würzburg von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem Domkapitular Priester Dr. Georg Joseph Götz daselbst verliehen werde.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 15. Dezember 1843. 4389.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarrschulstelle zu Frickenhausen königl. Landgerichts Mellrichstadt mit einem Reinertrage von 230 fl., worunter jedoch 8 fl. Wohnungsanschlag begriffen sind, und mit 40 Werktags- und 33 Feiertagsschülern werden die Bewerber um dieselbe aufgefordert, ihre Bittgesuche mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen post- und botenfrei anher zu übersenden.

Fladungen den 12. Dezember 1843.

Königl. Districts-Schulen-Inspection allda.

Kerz.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 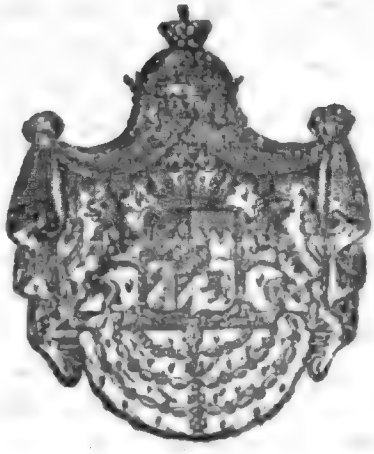 und Aschaffenburg.

Nro 144.

Würzburg, Donnerstag, den 21. Dezember 1843.

Inhalt.

Uebung der christlichen Schullehrlinge im Orgelspiele. — Abtretung der Gerichtsbarkeit von Leutendorf. — Bewilligung einer Kollekte der Israeliten zu Neubrunn zu ihrem Synagogen-Baue. — Notizen: Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. Schullehrerstelle-Verleihung. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere. — Amtliche Bekanntmachung: Schullehrerstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 7055. Num. expe.d 7028. praes. 16. Dezember 1843. 4408.

An sämmtliche Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen und Distrikts-Prüfungs-Commissäre des Regierungs-Bezirks.

(Die Uebung der christlichen Schullehrlinge im Orgelspiele betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat schon in ihrem Ausschreiben vom 3. Oktober 1842, die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Würzburg für das Jahr 1842/43 betr. (Kr.-Intell.-Blt. v. J.

(*)

Digitized by Google

1842 Nr. 115 S. 691) mißbilligend bemerkt, daß die Schullehrlinge bei der Aufnahms-Prüfung statt ordentlicher Präludien — nur ganz kurze und gehaltlose Vor- Zwischen- und Nachspiele zu spielen pflegen; — und deßhalb den Vorbereitungs-Lehrern zur unerläßlichen Pflicht gemacht, mit ihren Schullehrlingen einige ordentliche bei der Aufnahms-Prüfung auswendig vorzutragende Präludien einzuüben. Allein da der gerügte Uebelstand nach den Ergebnissen der dießjährigen Aufnahms-Prüfung noch keineswegs als beseitigt zu betrachten ist, und da überdies auch in neuerer Zeit auch vielseitig über die mangelhafte Befähigung vieler Schullehrer und Schuldienst-Exspektanten im Orgelspiele geklagt wird, so sieht sich die kgl. Regierung veranlaßt, diesem Gebrechen mit Nachdruck zu begegnen, und in dessen Folge zur allmähligen Erzielung günstigerer Resultate Folgendes anzuordnen:

1) Jeder christliche Schullehrling hat unter der Leitung seines Vorbereitungs-Lehrers außer seiner etwaigen Beihülfe bei dem Gottesdienste, wöchentlich noch einige Stunden zur Uebung im Orgelspiele zu verwenden.

2) Kein Schullehrling ist zur vorgeschriebenen Jahres-Prüfung zuzulassen, der sich nicht durch ein Zeugniß der treffenden k. Lokal-Schul-Inspektion auszuweisen vermag, daß und mit welchem Erfolge er dieser Vorschrift genügt habe.

3) Derselbe Nachweis wird von nun an auch bei der Anmeldung zur Seminar-Aufnahms-Prüfung gefordert werden, und erhalten daher die kgl. Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen den Auftrag, in den den Schullehrlingen zu diesem Zwecke zu ertheilenden Zeugnissen des bewiesenen Eifers und der erworbenen Befähigung im Orgelspiel und General-Baß besonders zu erwähnen.

4) Auch die bereits angestellten Schullehrer und Schuldienst-Exspektanten haben das Orgelspiel als den wichtigsten Bestandtheil ihres Berufes als Kirchendiener fortwährend mit besonderer Sorgfalt zu pflegen, oder im entgegengesetzten Falle zu gewärtigen, daß sie auf Beschwerde an eine mit einem geringen Einkommen verbundene Filial-Schulstelle versetzt werden.

Die obengenannten kgl. Schulbehörden haben hiernach das Weitere an die kgl. Lokal-Schul-Inspektionen und das gesammte Lehrer-Personale zu verfügen, sich die richtige Insinuation in den Akten bescheinigen zu lassen, und den Vollzug bei eigener Verantwortung mit aller Strenge zu überwachen.

Würzburg den 6. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Nrns. praes. 8093. Nrns. exped. 8981. praes. 13. Dezember 1843. 4393.

(Die Abtretung der Gerichtsbarkeit von Brugendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge erklärten Verzichtes wurde mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs die Gesammtgerichtsbarkeit und Polizei des ehemaligen freiherrlich von Erthal'schen

Patrimonialgerichtes I. Klasse zu Lentzendorf definitive eingezogen und dem k. Landgerichte Ebern zugewiesen, was hiemit bekannt gegeben wird.

Würzburg, 11. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nrus. praes. 7705. Nrus. exped. 6962. praes 18. Dezember 1843. 4426.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Bitte der Israeliten zu Neubrunn um Bewilligung einer Kollekte zu ihrem Synagogen-Baue betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den Israeliten zu Neubrunn, kgl. Landgerichts Markt-heidenfeld, Behufs der Reparatur ihrer Synagoge die Veranstaltung einer Kollekte bei sämmtlichen Israeliten des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden daher angewiesen, die Kollekte durch die israelitischen Kultus-Vorsteher vornehmen zu lassen, und das Resultat binnen 4 Wochen anher anzuzeigen. Die eingehenden Beträge sind an das Expeditions-Amt der unterfertigten königl. Regierung einzusenden.

Würzburg, 6. November 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Notizen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allerhuldreichst zu ertheilen geruht:

unterm 13. August l. J. dem Kriegskommissär Ferdinand Johann Baptist Mussinan, und dem Mechanikus August Knecke, beide in München, auf Anfertigung und Ausführung von Feuergewehren nach einer von ihnen erfundenen, verbesserten Construktion zum Laden der Gewehre ohne Ladstock, bei ungestörter Verbindung mit Lauf und Schäftung, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 24. September l. Jrs. dem Mechanikus Konrad Schwarzkopf, zu Nürnberg, auf

(**)

Digitized by Google

Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlich gebauten Maschine zur verbesserten Enthülsung und Zertheilung der Gerste, der Erbsen und der Linsen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 4. Oktober l. Js. dem Schuhmachergesellen Kaspar Fuchs, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, durch welches das Eindringen des Wassers durch die Nähte unmöglich gemacht, der Schweiß vom Oberleder ab- und dieses stets weich gehalten, sohin in seiner Dauer wenigstens um das Doppelte erhöht werden soll, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm gleichen Tage dem Schlossergesellen Jakob Glesser, zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Schlösser und Schlüssel, so wie jede andere Art von Schlosserarbeit, welche bisher nur durch Anwendung des Kohlenfeuers verfertiget worden, auf kaltem Wege, ohne Kohle und Feuer herzustellen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 6. Oktober l. Jrs dem Schuhmachergesellen Joseph Kosenbach, zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Verfertigung von wasserdichten Schuhen und Stiefeln, mittelst eines eigenthümlichen Bindemittels, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Lampenfabrikanten Karl Marold, in München, auf Anfertigung und Ausführung der von ihm erfundenen, verbesserten Strassenlaternen, sammt Lampen, und den hiezu nöthigen Bedienungs-Apparaten, für den Zeitraum von drei Jahren;

dem Buchbindergesellen Franz Renoth, in der Vorstadt Au, bei München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten und eigenthümlichen Verfahrens bei der Buchbinderei, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 11. Oktober l. J. dem Joseph Mandelbaum aus Feuchtwang in Mittelfranken auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, Roßhaare und Bettfedern in der Art zu bereiten, daß in denselben keine Schaben aufzukommen vermögen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

dem Goldarbeiter Wilhelm Pummerer in München auf Anwendung der von dem Kleidermacher Ignaz Artmann in München gemachten und von diesem eigenthümlich erworbenen Erfindung einer wesentlich verbesserten Maschine zur Verfertigung von Gold- und Silber-Pouillons, dergleichen Flinderln und feinen Gold- und Silber-Schnüren, für den Zeitraum von sechs Jahren, und

unterm 22. Oktober l. J. dem Techniker und Kupferstecher Joseph Meyer aus Luxemburg, zur Zeit in der Steingut-Fabrik zu Hirschau, auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen bleifreien Glasur für den Zeitraum von fünf Jahren.

---

praes. 18. Dezember 1843

Durch Entschließung königlicher Regierung vom 14. Dezember 1843 ist der bisherige Schullehrer zu Püssensheim, königl. Landgerichts Dettelbach, Paulus Metz auf die 1. Schulstelle zu Schwanfeld, königl. Landgerichts Werneck, befördert worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 16. Dezember 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 9. und 13ten Dezember 1843. Sch.	Mz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 5. mit 11ten Dezember 1843. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	19	30	9	—	18	45	12	17	40
	Kern										
	Korn	3	15	30	1	—	15	30			
	Haber	3	6	20	38	—	6	45			
	Gerste	6	13	36	2	—	13	45	5	13	15
Im mittlern	Weitzen	568	17	54	119	4	17	55	6	17	36
	Kern										
	Korn	193	14	18	85	1	14	41	1	15	15
	Haber	424	5	49	304	—	6	14	2	6	30
	Gerste	73	13	10	274	1	12	46	1	13	6
Im tiefsten	Weitzen	14	16	—	2	—	16	40			
	Kern										
	Korn	2	13	15	1	—	13	30			
	Haber	5	4	30	2	—	3	—			
	Gerste	2	12	—	2	1	10	—	1	12	30

Augsburger Börse.

Den 14. Dezember 1843.

Course der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 3/4
Bank-Actien Div. II. Sem.	680	676

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 18. Dezember 1843. 4435.

Die Knaben-Schulstelle im Pfarrorte Randersacker, k. Landgerichts Würzburg r/M., mit welcher der Kirchendienst aber keine Gemeinde-Schreiberei verbunden, mit 62 Werktags- und 55 Sonntags-Schülern und einem Gehalte von 313 fl. und 4 3/8 Kreuzern ist durch das Ableben des I. Schullehrers Distler in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

5) Stand und Gewerbe.

6) Leumund, und zwar insbesondere

a) ob Supplikant einen christlichen und erbaulichen Wandel führe oder Neigung einer ausschweifenden Lebensart gegeben habe;

b) ob er nicht etwa von einer unruhigen und zanksüchtigen Gemüthsart sey.

7) Vermögensverhältnisse, wobei ausdrücklich anzugeben ist:

a) ob Bittsteller keine oder ebenfalls noch wie viele Mittel an liegenden oder fahrenden Habschaften besitze, oder irgend woher zu hoffen habe;

b) ob er nie ein zum standesmäßigen Auskommen zureichendes Vermögen besessen, oder etwa solches durch Müßiggang, Wohlleben, übermäßiges Zechen, Spielen, oder auf eine sonst unerlaubte Weise vor der Zeit vergeudet habe, oder überhaupt durch eigene Schuld in Armuth gerathen sey;

c) ob er sein Vermögen nicht seinen Kindern oder Verwandten oder wem immer unter der Bedingniß und dem Vorbehalte seiner lebenslänglichen Verpflegung vor der Zeit abgetreten oder in der Absicht, sich den Weg zu einer Pfründe im Julius-Spitale zu erleichtern, durch Verkauf, Tausch, Schenkung oder wie immer veräußert habe;

d) ob er ganz außer Stande sey, etwas durch Handarbeit oder auf sonst erlaubte Art verdienen zu können;

e) ob und wie lange er schon dem Armeninstitute einverleibt sey; wie viel Almosen er von demselben erhalte;

f) ob er nicht sonst woher Verpflegung, Beihilfe oder Unterstützung anzusprechen habe;

g) wie dessen Aufenthalt oder Wohnung besonders zur Winterszeit beschaffen sey;

h) welche Verpflegung er bisher bei mißlichen Umständen genossen habe.

8) Familienverhältnisse, wobei anzugeben ist, ob die Eltern des Bittstellers annoch leben, wie viele Geschwister und resp. Kinder dieser habe, und wie diese etwa schon versorgt seyen. Gebrechen oder schwere Krankheiten der Familienangehörigen sind mit aufzuführen und gerichtsärztlich zu bestätigen.

9) Gesundheitszustand, und sind die vorgeschützten Krankheiten durch gerichtsärztliche und resp. von dem Gerichtsarzte contrasignirte Zeugnisse des behandelnden Arztes nachzuweisen; auch hat das ärztliche Zeugniß sich nicht nur über den Verlauf der Krankheit selbst zu verbreiten, sondern insbesondere auch anzugeben

a) ob Bittsteller an den Gliedern gebrechlich, das Uebel für heil- oder unheilbar angesehen werde,

b) ob er nicht mit der hinfallenden Sucht, mit einer krebsartigen oder sonst ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sey;

c) ob er einer besonderen Wart bedürfe,

d) ob er sich bei dem Concurse persönlich stellen könne, oder warum nicht.

§. 6.

Alle Bittsteller haben sich an dem (§. 1) bestimmten Termine Vormittags 8 Uhr im Julius-

Spitale dahier persönlich einzufinden, und sich durch polizeiliche Vorweise zu legitimiren, es sey denn, daß das persönliche Erscheinen nach beigebrachten gerichtsärztlichen Zeugnissen nicht möglich ist.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß Armuth das Nichterscheinen keineswegs entschuldigt, vielmehr es Obliegenheit der Heimaths-Gemeinde ist, den vermögenslosen Bittsteller auf ihre Kosten hieher und wieder zurück zu schaffen, sohin nicht nur für das etwa erforderliche Fuhrwerk, sondern auch das nöthige Reisegeld Sorge zu tragen.

§. 7.

Die Außerachtlassung einer oder der andern der vorstehenden Bestimmungen hat die Nichtberücksichtigung des betreffenden Gesuches zur Folge.

Num. praes. 8095. Num. expe.d 7183. praes. 21. Dezember 1843. 4468.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 2. d. M. ist die von der k. Polizei-Direction München verfügte, von der kgl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Eigenthum in Gefahr! oder was haben Teutschland und die Schweiz vom Kommunismus und Vernunftglauben zu fürchten? Bern, Druck und Verlag von Jenni Sohn, 1843." bestätigt worden, wornach die Confiscation und das Verbot dieser Druckschrift einzutreten haben.

Den Polizeibehörden des Kreises wird dieß zur Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 9. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

1811. praes. 19. Dezember 1843. 4439.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfrankn und Aschaffenburg.

(Die bei Verlassenschaften der im königl. niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen zu beobachtenden Formalitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es öfters vorkömmt, daß vom Auslande aus Ansprüche auf Verlassenschaften im kgl. niederländischen Seedienste verstorbener Individuen erhoben werden, so hat sich die kgl. nieder-

Digitized by Google

ländische Regierung veranlaßt gefunden, mitzutheilen, welche Formalitäten von Ausländern bei solchen Reklamationen zu erfüllen seyen, damit gegebenen Falles die betheiligten Individuen hienach belehrt werden können.

Diese Formalitäten sind nun folgende:

1) Die Reklamanten haben eine Erklärung des zuständigen Gerichtes beizubringen, inhaltlich deren das Gericht aus Urkunden oder in anderer Weise die volle Ueberzeugung geschöpft hat, daß die darin bezeichneten Individuen ausschließend zur Empfangnahme des Nachlasses berechtiget seyen.

Minderjährige oder Abwesende, deren in der Erklärung allenfalls Erwähnung geschieht, müssen gehörig vertreten seyn.

2) Die Verabfolgung der den Nachlaß bildenden Summen kann nur im Königreiche der Niederlande selbst erfolgen; die Betheiligten haben daher Bewohner desselben, sowohl zur Gelderhebung, als zur Erfüllung der den Erben gesetzlich auferlegten Verpflichtungen förmlich zu bevollmächtigen.

3) Wenn die oben erwähnten gerichtlichen Erklärungen und Vollmachten, so wie sonstige Aktenstücke nicht in holländischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, so muß ihnen eine beglaubigte Abschrift beigefügt seyn, und

4) alle zur Vorlage kommenden Aktenstücke müssen von einer kgl. niederländischen Gesandtschaft beglaubigt, mit kgl. niederländischem Stempel versehen seyn, und in Niederlanden einregistrirt werden.

Die sämmtlichen Untergerichte werden in Folge hoher Anordnung des kgl. Justizministeriums von diesen Förmlichkeiten mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die bei Verlassenschaften im Königreiche der Niederlande betheiligten Inländer vorkommenden Falles hiernach geeignet zu belehren.

Aschaffenburg den 15. Dezember 1843.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frhr. v. Thüngen, Präsident.

Frey, Sekretär.

Notizen.

praes. 21. Dezember 1843.

Die kgl. Regierung hat vermöge Entschließung vom 14. Dezember 1843 den Schuldienst-Exspektanten und bisherigen Schulverweser zu Heigenbrücken, kgl. Landgerichts Rothenbuch, Johann Kraus zum wirklichen Schullehrer daselbst ernannt.

Die durch die fürstlich Leiningen'sche Standesherrschaft zu Amorbach erfolgte Präsentation des bisherigen Schullehrers zu Schippach Johann Martin Werner auf die II. ständige Schulstelle zu Bürgstadt, k. H.-G. Miltenberg, ist durch Entschließung k. Regierung vom 7. Dezember 1843 landesherrlich bestätiget worden.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 20. Dezember 1843. 4457.

Die Filial-Schulstelle zu Opferbaum, in der Pfarrei Eßleben, ist durch das Ableben des früheren Schullehrers, Johann Mauder, erlediget worden. Dieselbe zählt 35 Werktags- und 45 Feiertagsschüler, und gewährt einen Reinertrag von 200 fl. 36 1/2 kr. mit Einrechnung des Wohnungs-Genusses.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen post- und botenfrei anher vorzulegen.

Bergtheim den 14. Dezember 1843.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
Dr. Kuhn.

praes. 21. Dezember 1843. 4496.

Schulstelle-Erledigung.

Nachträglich zum diesseitigen Ausschreiben vom 7. d. (Int.-Bl. Nr. 140 S. 705) wird zur Kenntniß der Bewerber um den Pfarrschuldienst zu Kronungen gebracht, daß sich der Reinertrag dieser Stelle auf 214 fl. 36 13/40 kr. berechne, und hierzu bemerkt, daß die inzwischen einlaufenden Bittgesuche, wenn deren Zurücknahme nicht ausdrücklich erfolgt, als fortgeltend angesehen werden.

Ettleben den 19. Dezember 1843.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
Weikard.

Berichtigung. In Nr. 142 des Intell.-Blattes Seite 720 Zeile 10 oben ist statt April „Dezember", ebenso in Nr. 144 Seite 727 Zeile 29 oben statt November „Dezember" zu lesen.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 145.

Würzburg, Samstag, den 23. Dezember 1843.

Inhalt.

Verfahren bei Aufnahme der Pfründner in das Julius-Spital. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Bei Verlassenschaften der im kgl. niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen zu beobachtende Formalitäten. — Notizen: Schullehrerstellen-Verleihung. Amtliche Bekanntmachungen: Erledigte Schullehrerstellen. — Berichtigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 10653. Nrus. exped. 7172. praes. 18. December 1843. 4427.

(Das Verfahren bei Aufnahme der Pfründner in das Juliusspital betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Oberpflegamt des Juliusspitales hat seit mehreren Jahren schon darüber Klage geführt, daß von mehreren Polizeibehörden die Gesuche um Aufnahme in die Pfründneranstalt des k. Juliusspitales theils nicht vollständig instruirt, theils so spät vorgelegt wurden, daß dieselben bei der nächsten Pfründneraufnahme nicht mehr berücksichtiget werden konnten.

Die k. Regierung hat zur Gewinnung eines gleichmäßigen und erschöpfenden Verfahrens

(*)

Digitized by Google

die seitherigen Bestimmungen über die Pfründneraufnahme durch das kgl. Oberpflegamt einer Revision unterstellen lassen, und dieselben in der nachstehenden Zusammenfassung genehmiget.

Indem dieselben hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, versieht man sich zu den Distrikts-Polizeibehörden der aufnahmsberechtigten Bezirke für die Folge der pünktlichsten Befolgung.

Würzburg den 14. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

Bestimmungen
über die Aufnahme von Pfründnern in das Julius-Spital zu Würzburg.

§. 1.

Der Concurs zur Aufnahme von Pfründnern in das Julius-Spital findet am Montage und Dienstage vor Pfingsten jeden Jahrs, und zwar am erstbesagten Tage für die Concurrenten zu weiblichen, und am letztern für jene zu männlichen Pfründen statt.

§. 2.

Damit an diesen Terminen alle Gesuche gehörig gewürdigt und allenfalls nöthig befundene Erläuterungen zu solchen noch rechtzeitig erholt werden können, ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben wenigstens sechs Wochen vor dem Concurse an das kgl. Oberpflegamt des Julius-Spitals einkommen.

§. 3.

Die Gesuche selbst sind durch die betreffenden Armenpflegschaftsräthe und zwar jedesmal gesondert zu instruiren, und von sämmtlichen Pflegschaftsmitgliedern, unterzeichnet, verschlossen von den der k. Regierung K. d. J. unmittelbar untergeordneten Städten unmittelbar, von den übrigen Städten, Märkten und in Landgemeinden, contrasignirt durch die einschlägigen Distriktspolizeibehörden, jedoch alle Gesuche ein und desselben Polizeibezirks auf einmal an das juliusspitälische Oberpflegamt einzusenden.

§ 4.

Die Form der Gesuche ist protokollarisch begleitet mit einer nach dem Geschlechte der Supplikanten ausgeschiedenen Uebersicht, welche die einzelnen Columnen über die im folgenden § aufgeführten Momente enthalten muß; in keinem Falle darf dasselbe einem der Bittsteller zur persönlichen Ueberbringung übergeben werden.

§ 5.

Jedes Gesuch muß folgende Charakteristik des Bittstellers enthalten:

1) Vor- und Zunamen,
2) Geburts-, Aufenthalts- und Heimathsort,
3) Religion.
4) Alter nach einem bei dem erstmaligen Gesuche beizubringenden pfarramtlichen Taufzeugnisse.

Digitized by Google

Buchbinderei
H. Pantele
85376 Massenhausen
Tel.: 08165